E III 12

Coburger
Landes-
Bücherei

17

CHRISTIAN ULRICH DETLEV VON EGGERS

der Rechte Doctor und Professor auf der Universität zu Kopenhagen, Mitglied der Königlich Dänischen Credit-Casse-Direction und verschiedener Handels-Commissionen.

geb: den 11 May 1758.

gezeichnet von Thorvaldson. 1795.

gestochen von J: Halle. Berlin. 1796.

Oekonomisch = technologische

Encyklopädie,

oder

allgemeines System

der

Stats= Stadt= Haus= und Land= Wirthschaft,

und der Kunst= Geschichte,

in alphabetischer Ordnung;

von

D. Johann Georg Krünitz,

der röm. kaiserl. Akad. der Naturforscher, der k. k. ökon. Gesellsch. in Krain, der russ. kaiserl. freyen ökon. Gesellsch. zu St. Petersb. und der kurf. maynz. Akad. der Wiss. Mitglied, der märk. ökon. Gesellsch. zu Potsd. Ehren-Mitglied u. Correspondent, der kön. preuß. gelehrt. Gesellsch. in Frankf. a. d. O. Beysitzer, der Gött. deutsch. Gesellsch., der Oberlausitz. Bienengesellsch., u. der kursächs. ökon. Soc. in Leipz. Ehren-Mitglied, wie auch der ökon. patriot. Soc. in Schles. ordentl. Mitglied u. Correspondent.

Siebenzigster Theil,

von Lehm, bis Leib= Regiment.

Nebst 21 Kupfertafeln auf 4½ Bogen,

und dem Dedications= Bildnisse des Markgrafen zu Baden ꝛc. Carl Friedrich hochfürstl. Durchl.

Mit Königl. Preußischen und Kurfürstl. Sächsischen Privilegien.

Berlin, 1796.

in der Buchhandl. des kön. preuß. geh. Commercien= Rathes Pauli.

E III 14/17

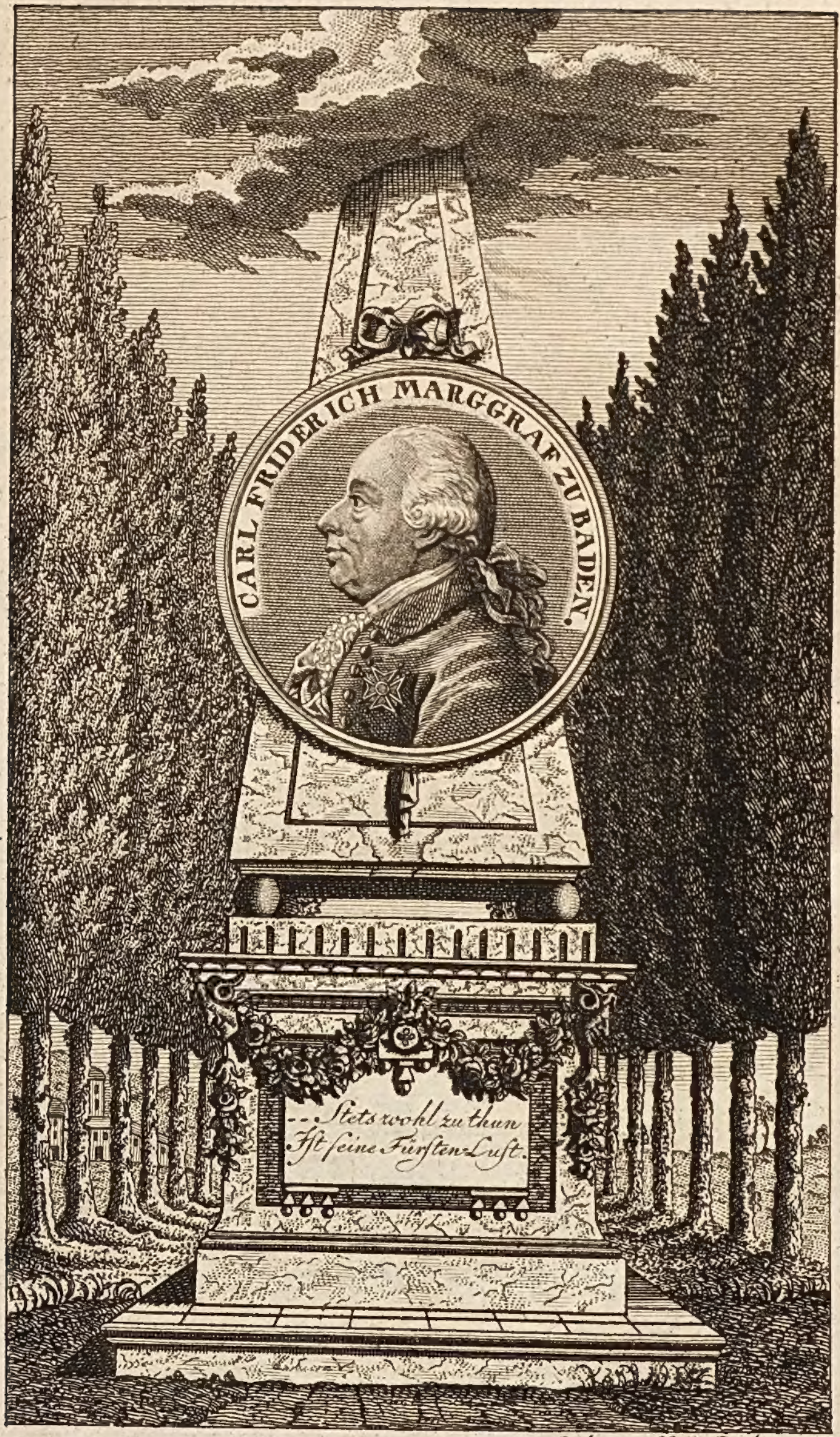

gestochen von Halle Berlin. 1796.

Des Herrn

Markgrafen zu Baden und Hochberg etc: etc:

CARL FRIEDRICH

Hochfürstl: Durchlaucht,

welche Sich

nach der in gegenwärtigen Werke, S: 591 befindlichen Nachricht,

als Verfasser des

Abregé des Principes de l'Economie politique,

im Reiche der Gelehrsamkeit

berühmt, und durch

die Aufhebung der Leibeigenschaft,

und durch

Abschaffung wichtiger Auflagen,

als Herr, nein als Vater Ihrer Unterthanen

unsterblich gemacht haben;

ehrfurchtsvoll und unterthänigst gewidmet von dem Verfasser.

L. L.

Lehm, (der) (*) Lat. Limus, Argilla Limus; Fr. Limon; Engl. Lute, Loam; Ital. Luto, eine vermischte, aus Thon und Sand bestehende Erd-Art, von gelblicher Farbe, welche zähe ist und im Feuer erhartet.

(*) Im Oberdeutschen Lahm, Lam, im Nieders. Leem, bey dem Notker, wo es aber Schlamm bedeutet, Leim; im Angels. Lam, Lim; im Engl. Loam; im Holl. Leem, Leemaarde; im Dän. Leerjord; im Schwed. Lerjord; im Span. Limo, barro; im Portugies. Limo, lama; in einigen, besonders oberdeutschen Gegenden, Letten. Entweder wegen der Zähigkeit, als ein Geschlechtsverwandter von Kley, Kleiben und Leim, oder auch wegen seiner trüben Farbe, besonders wenn er im Wasser aufgelöset wird, als ein Verwandter von Glumm, oder auch wegen beyder Umstände zugleich; da es denn zu Schlamm, Schleim, dem Griech. λύμα und Lat. Limus, gehören würde. Es ist mit Leim, Gluten, allerdings genau verwandt, daher es auch in den gröbern Mund-Arten beständig Leim und Leimen lautet, auch in der deutschen Bibel (Hiob 10, 9. 33, 6.) in dieser Gestalt vorkommt. Indessen ist doch Lehm in den anständigern Sprech-Arten am üblichsten. Siehe auch Letten.

Daher das Zeit-Wort lehmen, mit Lehm ausfüllen, wofür doch kleiben, und im Niederſ. kleimen, üblicher ſind.

Lehmern, ein Bey- und Neben-Wort, aus Lehm verfertigt. Eine lehmerne Wand, eine Lehm-Wand.

Lehmicht, dem aufgelöſeten Lehme an Dicke und trüber Farbe ähnlich; im gem. Leben leimicht. Das Bier ſieht trübe und lehmicht aus.

Lehmig, Lehm enthaltend. Lehmiges Waſſer.

Sprichw. Wer nicht Kalk hat, muß mit Lehm mauern. Man muß von ſchlechteren Materialien das Haus bauen, wenn man die beſſern zu bezahlen nicht hinreichende Mittel hat. Man muß leben, wie man kann, wenn man nicht kann, wie man will.

Der Lehm, iſt eine ſchmierige, ziemlich zuſammenhangende, mit Sand und Eiſen-Erde, auch etwas Kalk-Erde, vermiſchte Thon-Art, welche meiſtentheils eine gelbliche, bisweilen auch bräunliche oder röthliche Farbe hat, in ſtarkem Feuer in Fluß kommt, und gemeiniglich zu einer ſchwärzlichen oder bläulichen Glas-Schlacke wird, in mäßigem Feuer hingegen ſich hart und roth brennt. Ein guter Lehm wird durch das Ankleben kennbar, und unterſcheidet ſich von dem Thon darin, daß derſelbe in genugſamen Waſſer bey dem Umrühren ſich völlig auflöſet, wogegen dies der Thon nicht thut, auch durch das Eintauchen im Waſſer nicht merklich ſchwerer wird, welches im Gegentheil der Lehm thut. Ein Kubik-Fuß Lehm wiegt 90 bis 100 Pfund.

Chemiſche Verſuche mit dem Lehme, hat der berühmte Apotheker in Erfurt, Hr. Tromsdorf angeſtellt, wovon Derſelbe folgende Nachricht ertheilt (*):

1. wie

(*). S. Verſuche einiger Beyträge über die Baukunſt, von Carl von Dalberg. (Erf. 1792, 4.) S. 13, fgg.

1. Wie schwer ist der Lehm specifisch?

Der Lehm, welcher der Untersuchung unterworfen ist, war von einer hellgelben Farbe, und fühlte sich sanft an. Er war mäßig feucht, doch ließ sich kein Wasser davon auspressen.

Die specifische Schwere desselben war gegen destillirtes Wasser bey einer Temperatur von 62° Fahrenh. = 1,4891 : 1,0000.

2. Ob, und wie viel seine Schwere vermehrt wird, wenn er mit Wasser angefeuchtet und wieder getrocknet wird?

Hundert Unzen frischer Lehm erforderten, um eine gute Masse zu geben, 25 Unzen Wasser. Die Masse wurde an der Luft getrocknet, und hatte einen Zuwachs von $3\frac{3}{4}$ pro Cent erhalten.

3. Ob er mit Säuren aufbrauset? und mit welchen am meisten?

Alle Säuren, mineralische, thierische und vegetabilische brausen mit dem Lehm lebhaft auf. Die Salpeter- Salz- und Vitriol-Säure wirken am schnellsten darauf. Da das Aufbrausen stets von der Entwickelung eines elastischen Stoffes herrührt, und ich denselben näher untersuchen wollte, so wurden die Versuche im pneumatischen Apparat angestellt. Das erhaltene Gas besaß folgende Eigenschaften:

a) Es röthete die Lackmus-Tinctur.
b) Eine brennende Wachs-Kerze verlöschte in demselben.
c) Kalk-Wasser wurde davon niedergeschlagen, und die ganze Luft-Menge absorbirt.

Hieraus ergiebt sich, daß die aus dem Lehm entwickelte Luft, reine Luft-Säure, oder sogenannte fixe Luft ist.

4. Ob, wie viel, und welche Salze in dem Lehm enthalten sind?

Zwey Pfund frischer Lehm wurde mit 12 ℔. destillirten Wasser in einem steinernen Gefäße gekocht. Nachdem die Flüssigkeit filtrirt war, wurde sie mit folgenden Reagentien auf Salze geprüft.

a) Lackmus Tinctur, erlitt keine Veränderung.
b) Gilbwurzel-Tinctur, eben so wenig.
c) Salpeter-Säure, vermischte sich ruhig damit.
d) Eine Auflösung der Baumoehl-Seife in Wein-Geist, damit vermischt, blieb hell und durchsichtig.
e) Salzsaure Schwerspath-Erde, wurde nicht getrübt.
f) Zuckersaures Pflanzen-Alkali, erregte keinen Niederschlag.
g) Bley-Salpeter, eben so wenig.
h) Silber-Solution, bewirkte keine Trübung.
i) Kaustisches Pflanzen-Alkali, eben so wenig.
k) Mildes Alkali, machte keine Veränderung.
l) Blut-Lauge, eben so wenig.

Hieraus sehen wir, daß der Lehm kein Salz enthält. Um aber ganz versichert zu seyn, rauchte ich die sämmtliche Flüssigkeit im Sand-Bade ab. Es blieb kein Rückstand in dem Gefäße.

5. Ob der Lehm metallische Theile enthält?

Die gelbe Farbe läßt vermuthen, daß er metallische Theile enthält. Indessen ist es auch bekannt, daß bisweilen phlogistische, oehlige oder harzige Theile dem Fossil eine Farbe geben. Zur Entscheidung wurden folgende Versuche angestellt:

a) Zwey Unzen getrockneter Lehm, wurden mit 6 Unzen ätherischen Terpenthin-Oehl übergossen, und 4 Tage in gelinde Digestion gestellt.
b) Zwey Unzen Lehm wurden mit 6 Unzen des stärksten Weingeistes übergossen, und ebenfalls 4 Tage digerirt. Sowohl das Terpenthin-Oehl, als auch der Weingeist, blieben wasserhell, und der Lehm verlor nichts von der gelben Farbe.

   Die Farbe kann also weder von bituminösen, noch andern oehligen Theilen herrühren.

c) Zwey Unzen Lehm wurden in einem Schmelz-Tiegel 5 Stunden lang heftig geglühet. Er schmolz nicht zusammen, verlor die gelbe Farbe und wurde röthlich.

   Dies bestätigt schon einiger Massen die Vermuthung, daß er metallische Theile enthält.

d) Zwey Unzen calcinirter Borax, und 1 Unze getrockneter Lehm, mit einander vermischt, und im Feuer ge-

geschmolzen, lieferten ein grünes, ziemlich durchsichtiges Glas.

Dieser Versuch überzeugte mich hinlänglich von der Gegenwart der metallischen Theile im Lehm; die grüne Farbe des Glases zeigt das Eisen an.

6. Enthält der Lehm flüssige Bestand-Theile? welche? und wie viel?

Was für flüchtige Bestand-Theile der Lehm enthält, sollte durch folgenden Versuch ausfindig gemacht werden:

a) Ein Pfund frischer Lehm wurde in eine gläserne Retorte gethan, welche in eine Sand-Capelle gelegt wurde. Nachdem eine geräumige Vorlage anlutirt war, gab man gelindes Feuer. Es stiegen wässrige Dünste auf, die sich in der Vorlage sammelten. Das Feuer wurde bis zum Glühen der Retorte fortgesetzt, und dann die Destillation beendiget. Die Luft in der Vorlage verhielt sich wie Luft-Säure, das Destillat aber, welches 3 Unzen am Gewichte betrug, wie reines destillirtes Wasser. Der Rückstand in der Retorte sah röthlich aus, und fühlte sich rauh an.

7. Ob der Lehm Kalk-, Thon- Kiesel- oder sonst eine bekannte Erde enthalte? und zwar wie viel von jeder? Ob er nächstdem noch eine besondere Erde enthalte? und zwar welche? Wie viel die metallischen Theile in dem Lehm ausmachen?

Um nun die Erden, aus welchen der Lehm besteht, kennen zu lernen, und ihr Verhältniß zu erfahren; um die metallischen Theile näher zu bestimmen; überhaupt aber, um die Natur des Lehmes ganz kennen zu lernen, wurde folgende Untersuchung vorgenommen:

A) 16 Unzen getrockneter Lehm wurden in einem Kolben, mit 2 Pfund reiner, mäßig starker, Salpeter-Säure übergossen. Es entstand ein lebhaftes Aufbrausen, und nachdem dieses vorüber war, setzte man den Kolben in ein Sand-Bad, und erhielt ihn 3 Stunden im Sieden; die verdunstete Flüssigkeit wurde von Zeit zu Zeit durch hinzugegossenes destillirtes Wasser ersetzt. Jezt brachte man den Rückstand auf ein doppeltes Filtrum von Druck-Papier, süßte den Rückstand gehörig mit destillirtem Wasser aus, und

trocknete ihn. Er hatte 3 Unzen und 6 Drachmen am Gewichte verloren, und wurde einstweilen bey Seite gelegt.

B) Die salpetersaure Extraction sahe hochgelb aus. Ich tröpfelte flüchtiges ätzendes Alkali hinein, worauf sogleich ein rothbrauner Niederschlag erfolgte. Als nichts mehr niederfiel, sammelte ich den Präcipitat im Filtro, süßte ihn aus, und trocknete ihn langsam; er betrug am Gewichte 1 Unze und 56 Gran. Es konnte nichts, als Alaun- oder Bittersalz-Erde, mit Eisen verbunden seyn. Er wurde mit x bezeichnet, und bis zur weitern Untersuchung bey Seite gelegt.

C) Aus der von dem Niederschlage abgesonderten Flüßigkeit B, und dem Aussüßungs-Wasser, schied die Auflösung des milden vegetabilischen Laugen-Salzes eine weiße Erde ab. Sie wurde ausgesüßt und getrocknet; am Gewichte betrug sie 2 Unzen und 5 Drachmen. Es konnte nur Kalk- oder Schwer-Erde seyn; bis zur nähern Untersuchung wurde sie mit y bezeichnet.

Die Flüssigkeit, aus der die Erden geschieden waren, ließ ich verdunsten; sie lieferte reinen prismatischen und brennenden Salpeter, zum Beweis, daß alles ausgeschieden war, was die Salpeter-Säure aufgelöset hatte.

D) Der getrocknete Rückstand (A) besaß noch eine röthliche Farbe, die vermuthlich von Eisen-Theilen herrührte, welche zu sehr dephlogistisirt waren, um sich in der Säure aufzulösen. Man übergoß daher den Rückstand mit 8 Unzen reinem Vitriol-Oehl, welches durch zwey Scrupel Zucker phlogistisirt wurde, und setzte die Mischung in ein Sand-Bad. Es entwickelten sich Schwefel-Dämpfe, und das Feuer wurde so lange unterhalten, bis alles trocken war. Jezt schüttete man destillirtes Wasser hinzu, ließ es damit aufkochen, filtrirte die Flüssigkeit, und süßte den Rückstand, der im Filtro blieb, mit heißem destillirten Wasser aus. Er sahe nun ganz weiß aus, fühlte sich rauh und sandig an, und wog noch 11 Unzen und 40 Gran.

E) Aus

E) Aus dieser vitriolsauren Auflösung schlug ich mit mildem vegetabilischen Laugen-Salze eine gelbliche Erde nieder, die ausgesüßt und getrocknet 1 Unze und 70 Gran am Gewichte betrug. Sie wurde mit z bezeichnet.

F) Jezt sah ich den Lehm ganz aufgeschlossen; und nun kam es nur darauf an, die erhaltenen Educte zu prüfen, und die metallischen Theile davon abzusondern.

Der unter B erhaltene, und mit x bezeichnete Rückstand, wurde mit 2 Unzen Salpeter-Säure übergossen, damit digerirt, und dann die Säure wieder bis zum Trocknen abgezogen, und dieses 6 Mahl wiederhohlt. Zulezt ließ man den Rückstand noch eine Stunde glühen. Nun schien das Eisen hinlänglich entbrennbart zu seyn, um den Wirkungen der Säuren zu widerstehen. Man goß daher schwache Salpeter-Säure darüber; diese lösete die Erde auf, und ließ den Eisen-Kalk zurück, welcher im Filtro gesammelt, ausgesüßt und getrocknet wurde; er wog 2 Drachm. und 48 Gran. Mit etwas Fett geglüht, folgte er dem Magnete; in Vitriol-Säure lösete er sich fertig auf, und lieferte reinen Eisen-Vitriol; und Salmiak verwandelte er durch Sublimation in eisenhaltige Salmiak-Blumen.

G) Die Erde aber, welche die Salpeter-Säure (F) aufgelöset hatte, wurde mit mildem vegetabilischen Alkali präcipitirt; sie wog ausgesüßt und getrocknet 6 Dr. und 3 Gran. Die vollkommen weiße Farbe dieser Erde sprach sie von Eisen frey. Im Feuer wurde sie hart, aber nicht ätzend. In Vitriol-Säure lösete sie sich ohne Brausen auf, und lieferte Alaun. Es war also reine Thon- oder Alaun-Erde.

H) Die unter C erhaltene, mit y bezeichnete Erde wurde im Feuer ätzend; in Essig-Säure lösete sie sich brausend auf; Zucker-Säure schlug aus dieser Auflösung Zucker-Selenit nieder, und Vitriol-Säure einen sehr weißen Gyps. Es war also reine luftvolle Kalk-Erde.

I) Die unter E, und mit z bezeichnete Erde wurde mit Salpeter-Säure auf die schon erwähnte Art behandelt. Der Eisen-Kalk wog 6 Gran. Die übrige weiße eisenfreye Erde aber wog 1 Unze und 64 Gran. Im

Feuer

Feuer wurde sie nicht ätzend, sondern hart. In Vitriol-Säure lösete sie sich ohne Brausen auf, und lieferte Alaun. Es war ebenfalls reine Thon-Erde.

K) Der weiße Rückstand D, wurde mit Königs-Wasser gekocht; es lösete aber nichts auf. Ein Theil dieser Erde, und 4 Theile trocknes mineralisches Laugen-Salz, flossen im Feuer zu einer Glas-Masse, die sich klar in kochendem Wasser auflösete. Aus dieser Auflösung fällte reine Vitriol-Säure eine Erde in gallertartiger Gestalt, welche, nachdem sie getrocknet war, der Wirkung jeder Säure widerstand. Es war also reine Kiesel-Erde.

Demnach bestehen 16 Unzen Lehm aus

	Unzen.	Drachm.	Gran.
(B. E. G.) Alaun-Erde. - - - -	1	7	7
(D. K.) Kiesel-Erde - - - - -	11	—	40
(C.) Luftvolle Kalk-Erde - - -	2	5	—
(B. F. I.) Eisen-Kalk - - - - -	—	2	54
Verlust - - - - -	—	—	19
Summa	16	Unzen.	

Der Lehm wird aus der Erde und aus Anbergen gegraben. Man nennt dergleichen Ort oder Gegend eine **Lehm-Grube**, Fodina lutosa, Fr. Mine de limon. Diese stürzen öfters ein; und ich werde hier **Vorschläge gegen die Gefahr bey dem unvermutheten Einsturze derselben** ertheilen. Der Land-Mann gebraucht den Lehm bey Erbauung seiner Häuser, Ställe, Scheunen ꝛc. in solcher Menge, daß jährlich viele hundert tausend Menschen sich beschäftigen müssen, ihn aus der Erde zu graben. Hierbey verlieren nun viele, durch den Einfall des Erdbodens entweder ihr Leben, oder doch ihre Gesundheit, indem nicht jedermann mit Unbequemlichkeit eine neue Grube graben will, auch niemand mit völliger Gewißheit bestimmen kann, wie lange man in der bereits ausgehöhlten Grube sicher arbeiten könne, ohne zu befürchten, daß die Rinde des Erdbodens einstürzen werde.

Man

Man pflegt bey einem kläglichen Erfolge entweder dem Schicksale, oder der Unvorsichtigkeit der Menschen, die Ursache beyzumessen, je nach dem man entweder gewohnt ist, überhaupt zu urtheilen, oder nach dem man vorher, aus besondern Leidenschaften, des Verunglückten Thun hoch oder geringe geschätzt hat. Gemeiniglich hat beydes, sowohl das Unglück als die Unvorsichtigkeit, zugleich Antheil an dem Erfolge. Weil aber das Unglück in den uns verborgenen Ursachen des Uebels besteht, welches die Vorsehung mit dem Besten des Ganzen verknüpft, uns aber aus Selbstliebe allemahl die Verbindlichkeit obliegt, dem Unglücke durch Erforschung der verborgenen Ursachen so viel zu entziehen, als möglich ist, so will ich hier einige Gedanken, die hierher gehören, mittheilen. Sie enthalten nichts Besonderes und an sich Merkwürdiges, können aber von der Vorsehung vielleicht bestimmt seyn, manchem armen Menschen das Leben, oder doch die Gesundheit zu erhalten. Der Land-Mann, welcher den Lehm in den Gruben gräbt, handelt gemeiniglich nach bloßen Erfahrungen. Wenn er also gesehen hat, daß Andere eine Lehm-Grube sehr ausgehöhlet haben, ohne daß die Rinde der Erde nachgeschossen sey, so glaubt er jedes Mahl, eben so sicher in einer Grube arbeiten zu können, wo, dem Anscheine nach, die Rinde eben so stark ist. Er denkt dabey nicht an die Ursache, warum die Erde zusammenhält. Dieses lezte ist aber nöthig, wenn er recht sicher seyn will. Ich will nur zwey Ursachen von dem Zusammenhange der Erde in diesen Gruben, die mir vor andern wichtig zu seyn scheinen, anführen. Die Festigkeit der Theile des Lehmes, welche den Einsturz der Grube verhütet, kann entweder aus der Beschaffenheit der Materie des Lehmes, oder aber aus der Form und Figur der Grube, worin gegraben wird, herrühren. Wenn der Lehm naß ist, so kleben alle Theile

an einander, und ein Theil hält sich an dem andern. Man feuchtet ja eben deswegen den Lehm, womit man die Häuser und Oefen befestigt, vorher an. Würde man indessen zu vieles Wasser zum Anfeuchten nehmen, so möchte der Lehm auch nicht so gut binden. Wenn ein Tropfen Wasser den andern berührt, ist der Zusammenhang schlecht; wenn aber die Feuchtigkeit nur die kleinen Zwischenräume der festen Theile des Lehmes ausfüllt, so hängt der Lehm durch seine eigene Beschaffenheit besser zusammen. Ungeachtet wir die lezte Ursache des Zusammenhanges der kleinsten Körper noch nicht ergründen können, so lehrt doch die Erfahrung, daß feste geglättete Körper, z. B. zwey Kugel-Hälften zweyer polierten Marmor, auf eine erstaunliche Art zusammenhangen, wenn sie mit Talg dünn überstrichen, sodann zusammengesetzt werden, und bis zum Erkalten des Talges an einander bleiben. Den vorkommenden Umständen nach, füllet der Talg [illegible]ar die subtilen Zwischenräume des Marmors aus, und alsdann hängt der Marmor selbst an einander. Eben so verhält es sich mit der Nässe, welche die Theile des Lehmes zusammenbringt, indem sie die Zwischen-Räume ausfüllet. Wenn die Feuchtigkeit weg ist, bekommt der Lehm große Ritzen, welche nichts anders sind als Plätze, wo der Zusammenhang getrennet ist, wie solches der Augenschein lehrt. Aus dieser Ursache begreift man, warum, nach der gemeinen Sage, ein altes Haus bey dem Sonnenschein eher, als bey dem Regen und Winde, einfallen könne, weil nähmlich durch die Sonnen-Hitze die Feuchtigkeiten, als die Ursache des Zusammenhanges einzelner Theile, ausgetrocknet werden. Ich mache daraus den Schluß, daß eine lange anhaltende Hitze, welche die Feuchtigkeiten austrocknet, den Einsturz der Lehm-Gruben befördere. Weil auch eine große Kälte ebenfalls austörret, kann sie zuweilen eine ähnliche Wirkung haben,

ben, wiewohl andere Ursachen, die sich einmischen, die Wirkung verändern können. Bey einer anhaltenden Nässe, da das Wasser über der Rinde der Lehm-Grube lange steht, kann der Lehm auch etwas von seiner Festigkeit verlieren; wiewohl solches nicht leicht möglich ist, es sey denn, daß das Wasser durch seine Schwere den Einsturz verursache, oder sich an einigen Orten zusammen ziehe, und den Lehm ganz erweiche. Bey einer gewöhnlich feuchten Witterung würde ein Einsturz der Lehm-Gruben am wenigsten zu befürchten seyn. Was die Figur der Grube betrifft, so wissen nicht nur alle Mathematiker, sondern auch alle Mäurer, daß ein Boden, welcher einer hohlen Kugel gleicht, oder ein Gewölbe, am meisten trage; je mehr also die Grube von solcher Figur abweicht, je unsicherer ist sie.

Dem Land-Manne würde man also folgende wenige Regeln geben: 1. Daß er nach einer angehaltenen Dürre einen Einsturz der Lehm-Grube vermuthen, und also in einer alten ausgehöhlten Grube am wenigsten arbeiten müsse. 2. Daß er in einer Grube, welche von der Rundung einer Kugel etwas abweicht, nach dem Maße, daß die Rundung fehlt, einen Einsturz zu befürchten habe, und also dergleichen Gruben meiden müsse. 3. Daß jedermann aber bey der ungleichen Vermischung des Sandes und Lehmes und der im Sande befindlichen wenigern Feuchtigkeiten, den Gruben niemahls ganz sicher, auch bey feuchtem Wetter, trauen dürfe, obgleich die Gefahr nach einer Dürre größer ist.

Wenn aufmerksame Landleute aus eigener Erfahrung und einem Nachdenken, diese Regeln bereits in ihrer Sicherheit beobachtet haben, so werden sie doch wünschen, daß man Andere, welche die Natur mit keiner gleichmäßigen Aufmerksamkeit begabet hat, durch diese Zeilen warne.

Bey

Bey Erbtheilungen, gehört der bereits ausgegrabene Lehm den Land-Erben, wenn er auch zur Besserung des Gutes ausgestochen worden wäre.

Der Lehm wird in der Oekonomie vorzüglich zum Bauen gebraucht, wo er oft, statt des Kalkes, nicht allezeit aus Mangel oder Ersparniß, gebraucht wird. Man bedient sich dessen gemeiniglich bey Erbauung der Back- und anderer Oefen, wie auch der Herde, die in der Haus- und Land-Wirthschaft und mancherley Werkstätten nöthig sind, weil die Erfahrung lehrt, daß der Lehm an denen Orten, wo viel mit Feuer umgegangen wird, weit mehrern Nutzen, als der Kalk leistet. Von seinem unterschiedenen Gebrauche, nennt man ihn: Töpfer-Lehm, welches der röthliche, von gar fester Art ist; siehe Thon; ferner Kleiber-Lehm, welcher zur Ausfüllung hölzerner Wände, und die Lehm- oder sogenannten Weller-Wände davon zu errichten, gebraucht wird, oder gebraucht werden kann, Fr. Torchis; und Ziegel-Lehm, wovon Mauer- und Dach-Steine gebrannt werden. Man bedient sich ferner des Lehmes: beym Salzgeist- und Scheidewasser-Brennen; als Zuschlag beym Erz-Schmelzen, vornehmlich kalkführender Eisenerze; zum Beschlagen der Retorten; als Kleibwerk und zum Bewerfen und Bestreichen der Oefen, meistens in Vermischung mit geschnittenem Stroh, Sand, Kuh-Haren, auch wohl Hammerschlag, siehe Klebewerk, im XXXIX Th., S. 270, fgg.; selbst zum Mauern und Aufführen ganzer Oefen, wenn er feuerbeständig genug ist; vermischt mit mehr oder weniger Kohlen-Gestübe zum schweren und leichten Gestübe-Herd; und zur Schlagung der Hütten-Sohle; zu dauerhaften Dämmen oder Deichen, um den Boden von Kellern, Wasserbehältern, Schiffen und Sümpfen in Leckwerken, worin die gradirte Salz-Sohle auf-

aufbewahrt wird, damit auszuschlagen; mit Pferde-Miste oder mit Barchent-Scherwolle (kleingezupfter Baumwolle), und reinem feinen Sande, vermengt, dann mit Biere angefeuchtet und mit geschlämmter Asche innerlich bestrichen, auch nachher glühend gemacht, zu Formen bey Metall-, vornehmlich Eisen-Gießereyen, siehe Lehm-Guß, wie auch zu den Formen der Rothgießer, s. Th. XIV, S. 482, f.; ferner, bey dem Zusammenschweißen des Eisens, wo er aber nicht viel Kalk-Erde und Sand enthalten darf; auch zu Verhütung des Zusammengehens der schwarzen Eisen-Bleche beym Wärmen und Schmieden derselben, da er zum sogenannten Hahnenbrey, mit Kohlen-Staube und Wasser angerührt, zwischen den einzelnen Tafeln gelegt wird, u. s. w.

Ausser diesem Gebrauche macht der Lehm auch den Haupt-Bestandtheil vieler Aecker, oder des sogenannten Lehm-Bodens oder Lehm-Feldes, aus. Betrachtung des Lehm-Bodens in Ansehung des Grund-Baues, s. im XX Th., S. 262, f.

Der gelbe Lehm, Argilla tumescens *Linn.* gehört zwar, seiner innern Natur nach, unter die unfruchtbaren Erd-Arten, kann aber, wenn man ihm durch Kunst zu Hülfe kommt, fruchtbar gemacht werden. Je mehr derselbe in das Braune fällt, desto eher kann er fruchtbar gemacht werden; fällt die Farbe in das Braunrothe, so enthält er Eisen-Theile, und ist unfruchtbar; ist er von Farbe bläulich, so enthält er zu viele Thon-Theile, und ist weniger brauchbar. Die Mittel, wodurch man dem an sich unfruchtbaren Lehm-Boden zu Hülfe kommt, sind, nach Hrn. v. Münchhausen Anweisung (*), folgende. 1. Müssen rund um ein Lehm-Feld Gräben gezogen, die

(*) Im Hausvater, 5 Th. (Hannov. 1770, 8.) S. 904, fgg.

die das überflüssige Wasser ableiten. 2. Wenn Quellen und Bäche ihren Fluß dahin haben, müssen sie abgeleitet werden, damit sie das Feld nicht überschwemmen, noch auch Wasser daran fuhren, welches in seine schwammichte Substanz eindringen kann. 3. Wenn sich in dem Lehm-Felde Quellen äussern, welches man an der braunen Farbe der Erde entdeckt, müssen solche abgegraben werden. 4. Die in der Oberfläche sich hervorgebenden Steine werden abgesucht und weggeführt. 5. Das Feld muß in gewisse Beete abgetheilet, und diese, nachdem das Feld mehr oder weniger naß ist, entweder ganz schmahl, oder etwas breiter gemacht werden. 6. Zwischen zwey Beeten werden tiefe Furchen gemacht, und die Beete genugsam angerundet, daß sie alles Wasser ablaufen lassen können. 7. Wenn gleichwohl noch, Wasser sammlende, Gründe bleiben, müssen solche mit Erde erhöhet, und die Hügel abgetragen werden. 8. Bey Beackerung eines Lehm-Feldes muß die größte Genauigkeit beobachtet werden. 9. Da einiger Lehm viele Säure zu enthalten pflegt, so muß man in solchem Falle dieselbe mit Märgel, oder mit überzufahrender Teich-Erde, oder mit Hülfe des Mistes, vertreiben. 10. Da das Feuer weniger auf ihn, als andere Erden, wirkt, so erfordert er mehr und öftern Mist, als eine andere Erd-Art. 11. Zur Dämpfung der Säure, ist ihm ein fetter Mist, als: Kuh- oder Schwein-Mist, fast zuträglicher als die wärmern. 12. Die wärmern, als: Pferde- und Schaf-Mist sind ihm jedoch auch nicht nachtheilig, er befindet sich vielmehr am besten, wenn damit jedes Mahl abgewechselt wird. 13. Da seine Theile zwar durch Kunst fruchtbar gemacht werden, aber keinen natürlichen Trieb zur Fruchtbarkeit haben, so muß der Zusatz von neuem Miste öfter wiederhohlt werden, als in einer Erde, worin ein, wiewohl schwacher, innerlicher Trieb zu Hülfe kommt. 14. Das Mehreste

beruhet darauf, wie die gerührte Krume bey der Brache bereitet wird. Wird diese dadurch recht locker und artbar gemacht, so nimmt sie so weit die Natur einer mittelmäßigen Garten-Erde an. Unter der gerührten Krume bleibt der Lehm hart, zäh, sauer und unbeweglich; es dringt also keine Wurzel ein. 15. Man kann daher einen lehmigen Grund nicht zu tief umpflügen, wenn in der Brache das Umgepflügte nur recht durchgearbeitet, aufgelockert, aus einander gerissen, auch gehörig mit Mist vermischet werden kann. Denn wenn die ungerissenen Theile nicht überhaupt durchgearbeitet und verandert werden, so stören die ganz bleibenden Klumpen, und die in ihnen vorhandenen nachtheiligen überwiegenden Kräfte, die den übrigen aufgelöseten Theilen mitgetheilten Kräfte, und man nennt es: das Land todt pflügen, d. i. die ganze Krume unwirksam machen. 16. Ein zur unrechten Zeit geschehenes Aufreissen der Brache, oder auch eine in der Folge geschehene unrechte Fahrt, kann ein Lehm-Feld so unartig machen, daß man es kaum nach 6 Jahren in der folgenden Brache wieder in Ordnung bringt. 17. Man nimmt nicht gern rohen Lehm zu einer Garten-Erde, weil er, indem seine Theile aufgelöset und verändert werden müssen, einen großen Theil der in dem übrigen Zusatze enthaltenen fruchtbaren Theile wegnimmt. 18. Wenn man in lehmigen Gegenden frische Erde sucht, so nimmt man, aus Gründen und Gräben, wo sie neulich durch das Wasser aufgeschwemmet worden, und also als eine schlechtere Schlamm-Erde schon anzusehen ist; dieses ist die sogenannte Jungfer-Erde, (s. Th. XXXI, S. 724). 19. Oder, man gräbt in einer Weide die unter der obern bewachsenen Narbe liegende Schicht Erde weg, welche durch die nach und nach darin verfaulten Wurzeln von Gräsern und durch den durchgezogenen Urin von den geweideten Thieren eine andere Natur erlanget

und ihre natürliche Säure schon verloren hat. Nicht, weil sie so lange geruhet hat, sondern weil sie mehr Theile enthält, welche schon eine innere Bewegung haben, und daher leichter aufzulösen und wirksamer zu machen sind; sonst würde ein, aus einer noch größern Tiefe hergehohlter Lehm noch fruchtbarer seyn. 20. Man kann hieraus den Vorschlag einiger neuen Projecten-Macher beurtheilen, welche die Fruchtbarkeit dadurch befördern wollen, daß alle Jahr aus der Tiefe neue Erde, welche bisher geruhet hat, hervorgehohlet, und die obere wieder in den Grund gebracht werde. Wenn diese ausgesooret ist, wird sie in der Tiefe sich auch nicht verändern, wenn es nicht etwa eine Gegend ist, wo fruchtbare Dünste aufsteigen. 21. Die Teich-Erde ist dasjenige, was einem Lehm-Felde am zuträglichsten ist, weil sie seine Theile schlüpfrig macht, und über 30 Jahr lang wirkt. 22. In Ermangelung derselben behilft man sich mit der in den Gräben zu sammlenden Schlamm-Erde. 23. Man macht also, um solche aufzufangen, neben den Lehm-Feldern Gruben und Erd-Fänge.. 24. Mit Sande verbessert man selten ein Lehm-Feld; er ist auch gemeiniglich in lehmigen Gegenden rar und kostbar, und wenn auch hin und wieder nesterweise einiger Sand steht, so pflegt er auch Säure zu enthalten, und unfruchtbar zu seyn. Ein anders ist, wenn man einen von einem Flusse ausgeworfenen und mit Schlamm vermischten Sand in der Nähe hat. Ist das Feld auch locker, so werden dessen kleinere Theile durch das Feuer mehr in die Höhe getrieben, und die schweren Sand-Körner werden durch jene in die Tiefe gedrückt; der Sand verliert sich also in wenigen Jahren, und die an die Ueberfahrung zu wendenden Kosten werden nicht bezahlt. 25. Man räth, zur Verbesserung eines Lehm-Feldes, von demselben Lehm einen Theil erst zu trocknen, und alsdann durchzubrennen.

Es

Es ist dies aber ziemlich langweilig und mühsam; es muß auch in Gegenden geschehen, wo die Feuerung nicht rar ist, und man muß Lehm dazu nehmen, der nicht im Feuer zu einem Ziegelstein zusammen backet, indem man solche gebraunt nicht aus einander bringt. 26. Sehr zuträglich ist für ein Lehm-Feld der Märgel, oder jede Kalk-Erde; man kann solche aber nicht aller Orten haben, und wo auch Märgel steht, ist er von verschiedener Güte.

Der rothe oder gelbe Lehm verräth beygemischten Ocher, der zugleich eisenschüssig, und wegen seiner Vitriol-Säure der Fruchtbarkeit hinderlich ist. Beyden ihre schädliche Säure zu benehmen, zugleich auch die starke Zähig- und Festigkeit zu benehmen, pflegen die Engelländer solchen Lehm gemeiniglich zu brennen, darauf zu zerschlagen, und als wirksamen Dünger auf Aecker und Wiesen zu streuen. Man hat deswegen allerley Arten und Oefen erfunden, ihn so zu brennen. Hierher gehört zuvörderst die Tullische Art. Siehe davon Traité de la Culture des terres, par Mr. *du Hamel*, To. 1, S. 75, fgg., wo es nach der deutschen Uebersetzung (*), S. 42, fgg. also heißt: „Was diejenigen Felder anbetrifft, die man nur alle 8 oder 10 Jahr pflüget, diese pflegt man abzubrennen, damit die Theile des Erdreiches durch das Feuer durchdrungen und zertrennet werden mögen, und damit der Boden durch die Asche der Blätter und der Wurzeln einiger Maßen befruchtet werde. Hiermit verfährt man folgender Gestalt. Einige starke Arbeiter stechen mit einem Grabscheite, oder mit einer krummen Hacke, die ein langes und dünnes Eisen hat, den Rasen von der ganzen Oberfläche des Feldes aus; diese Rasen

(*) Abhandlung von dem Ackerbaue, nach den Grundsätzen des Herrn Tull, eines Engländers, französisch herausgegeben von Hrn. *du Hamel du Monceau*, nunmehr ins Deutsche übersetzt. Dresd. 1752, 8.

müssen eine so regelmäßige Figur behalten, als möglich ist, a a a, Fig. 4089; sie müssen ungefähr 8 bis 10 Zoll im Gevierten haben, und 2 bis 3 Zoll dick seyn. Sobald die Rasen abgeschälet sind, werden sie von den Weibern in Ordnung gebracht, und an einander geleget, so daß sie eine Art von einem Schoppen oder Dache vorstellen, welches inwendig hohl ist; b b b. In die Höhlung hinein wird Gras gethan. Wenn das Wetter gut ist, werden diese Rasen durch die Luft, in ein Par Tagen genugsam ausgetrocknet, so daß sie hernach in die Oefen gebracht und verbrannt werden können. Regnet es aber, so muß man die Rasen sorgfältig von neuem legen und umwenden; denn sie müssen trocken seyn, ehe man die Oefen daraus verfertigen kann, wovon nunmehr geredet werden soll.

„Wenn man die Oefen bauen will, so führt man erstlich eine Art von einem langrunden Thurme a b auf, der 1 Schuh im Durchschnitte hat, c d, Fig. 4090 a). Da dieser kleine Thurm in seinem Umfange aus Rasen besteht, so richtet sich die Dicke desselben nach der Länge der Rasen. Indem man aber bauet, legt man immer Gras darunter, und auf der Seite wo der Wind wehet, bauet man eine Thür, f, die 1 Schuh breit ist. Ueber diese Thür legt man ein großes Stück Holz, welches an statt der Ober-Schwelle dient. Den innern Raum füllet man mit dürrem Holze an, und vermischt dasselbe mit etwas Stroh. Damit endlich der Ofen seine völlige Gestalt erhalte, bauet man von Rasen ein Gewölbe, wie bey den Back-Oefen.

„Ehe das Gewölbe völlig geschlossen ist, zündet man das in dem innern Raume befindliche Holz an. Hierauf verbauet man in aller Eile die Thür mit Rasen, und schließt auch vollends die Oeffnung e, Fig. 4090 b), die man zuvor oben an dem Gewölbe gelassen hatte. Man legt sogleich sorgfältig Rasen

da-

dahin, wo der Rauch allzu häufig heraus dringt; eben so, wie die Kohlen-Brenner bey ihren Hütten zu thun pflegen; denn ohne diese Vorsicht würde das Holz sich allzu geschwinde verzehren, und der Rasen würde nicht genug durchgebrannt werden.

„Wenn man die Oefen mit Erde bedecken wollte, und solchergestalt alles sehr genau verschlossen wäre, so würde das Feuer ersticken. Weil man aber hier nur Rasen dazu braucht, und unten beständig Gras liegt, so bleibt noch immer genug Luft zur Unterhaltung des Feuers übrig.

„Wenn alle Oefen fertig sind, scheint das Feld mit kleinen Heu-Schobern von einer halb kugelrunden Gestalt bedeckt zu seyn, die gerade und ungerade gesetzt sind; Fig. 4090 c). Man muß aber bey den Oefen bleiben, bis die Erde entzündet zu seyn scheint; man muß das Feuer, wenn Oeffnungen entstehen, mit Rasen ersticken; man muß, wenn die Oefen durch die Gewalt des Feuers einfallen, dieselben wieder aufbauen; und endlich muß man das Feuer, wenn es erlischt, wieder anzünden. Wenn die Erde zu brennen scheint, so hat man nicht mehr nöthig auf die Oefen sorgfältig zu sehen. Ob auch schon ein Regen entstände, und derselbe zu dieser Zeit sehr zu befürchten wäre, so würde derselbe doch nicht verhindern können, daß die Erde nicht ausbrennen sollte. Alsdann darf man die Oefen nur von sich selbst auslöschen lassen.

„Nach 24 oder 28 Stunden, wenn das Feuer erloschen ist, sind alle Erd-Klöße zu Pulver verbrannt, die obersten ausgenommen, als welche zuweilen ganz roh bleiben, weil sie der Wirkung des Feuers nicht genug ausgesetzt gewesen sind. Eben deswegen thut man wohl, wenn man die Oefen nicht zu groß macht, weil die Wände alsdann dicker seyn müssen, und das äussere Erdreich nicht genug ausbrennen kann, da hingegen das innere zu sehr ausgebrannt seyn würde;

denn wollte man es wie Ziegel brennen, so würde es zum Wachsthum der Pflanzen nicht mehr tüchtig seyn. Ausserdem müßte man auch, wenn man große Oefen bauen wollte, die Erde zu weit herhohlen. Man müßte die Erd-Klöße kleiner machen; alsdann aber würde um so viel mehr Holz darauf gehen. Es ist also am besten, daß man bey der angezeigten Proportion bleibe. Wenn die Oefen kalt geworden sind, so wartet man auf einen Regen; alsdann breitet man das gebrannte Erdreich so weit, als möglich ist, aus; läßt aber nichts davon an denen Orten, wo die Oefen gestanden haben, denn an solchen Orten wird das Getreide ohnedies besser wachsen, als an den übrigen. An denjenigen Orten, wo die Oefen gestanden haben, läßt man also nur die Rasen, welche noch nicht ausgebrannt sind.

„Man pflüget hierauf das Feld sogleich nur oben hin, damit die gebrannte Erde mit der Erde der Oberfläche sich zu vermischen anfange. So oft man aber hernach pflüget, muß man weiter einschneiden.

„Kann man im Junius zum ersten Mahl pflügen, und fällt hierauf ein Regen ein, so ist es möglich, daß man sogleich einen Nutzen aus solchem Felde ziehen kann; man kann nähmlich Hirse, Steck- oder andere Rüben hinein säen; dieses hindert aber doch nicht, daß man nicht im folgenden Herbste Rocken oder Spelt hinein säen sollte. Gleichwohl ist es besser, diese erste Aerndte einzubüßen, damit man Zeit genug gewinne, das Feld zum Weizen recht zu zubereiten. Einige wollen lieber Rocken, als Weizen, säen, weil das erste, welches daselbst wächst, gemeiniglich sehr stark und geil treibt, und der Weizen die Körner leichter fallen läßt, als der Rocken.

„Einige warten, bis das Feld, worauf Weizen gesäet werden soll, zum lezten Mahl gepflüget wird, und breiten alsdann die gebrannte Erde darauf herum.

Diese

Diese begnügen sich damit, daß sie den Raum zwischen den Oefen fleißig pflügen; deswegen machen sie den Raum zwischen den Oefen schnurgerade, damit man mit dem Pfluge um so viel bequemer hindurch kommen könne. Allein, dieses ist ein schlechtes Verfahren. Denn da das Getreide gemeiniglich im ersten Jahre, da das Feld abgebrannt ist, die Körner verschüttet, so thut man besser, daß man die gebrannte Erde sogleich ausbreite, weil sie solchergestalt einen Theil ihrer Hitze verliert, und man das Feld um so viel bequemer ganz pflügen kann; denn es ist ein großer Vortheil, wenn man die gebrannte Erde mit der ungebrannten vermischt.

„Man muß gestehen, daß diese Art, ein Feld zu bauen, viel kostet, weil lauter Menschen dabey gebraucht werden müssen, und weil dabey viel Holz aufgeht. Hingegen ist sie ungemein vortheilhaft; denn nach dieser einzigen Arbeit ist die Erde besser, als nach vielmahligem Pflügen, zugerichtet."

Von einer andern Methode der Verbesserung des Landes durch Lehmbrennen, ist der erste Versuch von dem Grafen Halifax gemacht worden, und es ist dieselbe in Sussex sehr im Gebrauch. Switzer (*) ertheilt folgende Nachricht davon, die er von einem Edelmanne aus dieser Grafschaft erhalten hat:

„Die röthesten stärksten Lehme sind die besten zu diesem Vorhaben, und halten, wenn sie calcinirt und verbrannt sind, eine große Menge Salz in sich; und sie haben, in der Grafschaft Halifax, bey dem Graben desselben einen doppelten Nutzen. Aus den Gruben

(*) Kurze und bequeme Methode, die italiänischen Brocoli ꝛc. hervorzubringen — — —. nebst einer Nachricht von dem großen Profit, der vom Lehmbrennen entsteht. Von *Stephen Switzer*. Aus dem Engl. übersetzt. Lpz. 1755, 8.

bereiten sie Fisch-Teiche, und den ausgegrabenen Lehm brennen sie zu Asche. Ihre Methode solchen zu verbrennen, ist folgende. Das Lehmbrennen muß zur Sommer-Zeit und im trockensten Wetter geschehen; doch ist es gut, wenn der Ort, wo das Feuer gemacht wird, ein wenig aus der Sonne liegt, damit nicht die stärkere Gewalt der einen die andere unterdrücke. Wenn man ungefähr 6 oder 8 Ladungen Lehm in Stichen ungefähr so dick als ein Ziegel, hat, läßt man solchen an der Sonne wohl dörren; macht einen Haufen von Farnkraut, Stroh, Geust, Reisholz, Scheitholz, Kohlen oder andern Brenn-Materialien, in geschickter Ordnung auf einander gelegt, ungefähr so groß als ein kleines Lust-Feuer, in Gestalt einer Pyramide, nimmt die Stiche Lehm, und legt sie um denselben herum, 2 oder 3 Stiche dick, und läßt nur so viel Raum, das Feuer hinein zu stecken, und zündet alsdann den Haufen an. Der Lehm wird bald Feuer fangen. Wenn das Feuer heraus zu schlagen anfängt, legt man immer mehr Stiche Lehm an, und legt sie in solcher Ordnung, daß das Feuer in dem Haufen eingeschlossen sey, und man es niemahls ausgehen lasse. Nachdem man 6 oder 8 Ladungen Lehm, der ein wenig trocken ist, gebrannt hat, wird die Hitze darin so groß, daß sie ein jedes Ding entzünden wird; und dann kann man den Lehm frisch, wie er ausgegraben wird, darauf legen, und giebt nur Achtung, daß man den Zusatz erhalte, und immer einen Stich nach dem andern anlege; doch auch nicht zu schnell, damit man das Feuer nicht ersticke, und an demselben Orte gar auslösche.

„Eine der größten Schwierigkeiten, die sich bey dieser Arbeit hervor thut, scheint das Anlegen der Stiche Lehm zu seyn, wenn der Haufen groß zu werden anfängt; denn sie haben bisweilen 6 bis 700 Ladungen in Einem Haufen. Allein, man kann alsdann

einen

einen großen Dreyfuß, Vierfuß, oder eine andere Figur, die sich oben mit einer Fuge in eine Pyramide zusammen schließt, und von solcher Länge, daß man die Füße erweitern und ausspreiten kann, wenn der Haufen anwächst, hinstellen, oder Gerüste von Bretern, die auf Leisten oder Balken gelegt sind, auf welchen die Leute, welche die Stiche Lehm anlegen, stehen können. Je größer der Haufen wird, desto leichter ist es, den Lehm zu brennen. In Sussex bestimmen sie ungefähr 7 Ladungen zu einem Acker Weide-Land."

Eine andere Methode, Lehm zu brennen, hat ein Lord in Sussex, an einen Pair in Nord-Britannien mitgetheilt. Er schreibt: „Eine jede Art Lehm geht „hierzu an, der stärkste aber ist der beste; und je stär„ker der Grund ist, desto geschickter ist er zu dieser „Düngung, und sie ist bequemer für Lehm, als Sand, „weil es sehr hitzig ist. Eine Ladung (*) Torf brennt „500 bis 1000 Klöße Lehm in Einem Haufen. Der „Torf ist nur gemeiner Koth (**), gedörret und mit „Stroh oder Hobel-Spänen angezündet. Die tro„ckenste Zeit im Sommer ist die bequemste, ihn zu bren„nen. Wenn der Torf in Bereitschaft ist, legt man „einen Haufen Lehm darauf, daß er ihn bis oben be„deckt, so wird er sich alsbald in Asche verwandeln. „Wenn das Feuer beynahe ausbrechen will, kann man „mehr Lehm anlegen, und immer so fort, bis man ent„weder hat was man haben will, oder das Feuer aus„geht; und dann muß man einen neuen Haufen ma„chen, und den Torf an den Ort bringen, wo man den „Lehm

(*) Vermuthlich versteht er hier einen Wagen voll. K.

(**) Diese Beschreibung des Torfes ist eben nicht die richtigste. Es mag seyn, daß in der Gegend, wo dieser Lord wohnte, der Torf eben nicht viel besser geachtet wird, als Koth, weil er in Menge vorhanden ist. Allein bey uns ist es jetzt nicht so. K.

„Lehm gräbt, weil die Heftigkeit des Feuers bald nach„lassen wird. Man bringt die Asche auf den Gras„Grund, entweder Wiesen- oder Weide-Land, unge„fähr 10 oder 20 Last zu einem Acker (*). Die beste „Zeit ist, wenn das Heu gleich eingeführt ist. Man „nimmt ungefähr 20 Ladungen zu einem Acker ge„pflügten Landes (**); und nachdem sie darauf gelegt „ist, kann man es für eine jede Gattung Getreides, die „man für die schicklichste hält, oder für Potatoes, Rü„ben, oder eine andere Gattung Wurzeln, zubereiten. „Es ist gleichfalls sehr geschickt für kalten, unfrucht„baren, hohlen Boden," u. s. w.

Switzer meldet, daß es ihm auf die jezt beschriebene Art nicht habe gelingen wollen; denn wenn das Feuer angezündet war, und eine Zeitlang gebrannt hatte, und der Torf und das Stroh inwendig in Asche verwandelt waren, so pflegte der Haufen einzustürzen, und das Feuer auszulöschen, oder wenigstens dergestalt zu ersticken, daß es nicht brennen wollte. Dieses bewog seine Leute, ein anderes Mittel zu versuchen, welches mit ihrer Hoffnung übereintraf. Sie errichteten einen kleinen Ofen, ungefähr 5 Fuß breit am Boden, und 6 bis 7 F. hoch, und brachten ihn zu einer Pyramide, die ungefähr 2 Fuß weit blieb, davon die Figur das Fruſtum, oder der Kegel, oder die Pyramide genannt werden konnte. Sie gebrauchten hierzu Ziegel oder Mörtel in Fugen gelegt, oder lauter groben Mörtel; im lezten Falle machten sie hin und wieder Luftlöcher, wodurch das Feuer heraus schlagen, und die um den Ofen herum gelegten Materialien ergrei-

(*) Ob er hierdurch einen Morgen Feldes verstehe, würde sich aus der Bestimmung der Lasten schließen lassen; allein, das eine ist so unbestimmt als das andere. R.

(**) Wenn eine Ladung ein Wagen voll seyn sollte, und ein Acker nur 1 Morgen, so scheint es, als ob man allzu viel haben müsse. R.

greifen konnte. Diesen kleinen Ofen, oder Pyramide, desto wirksamer zu machen, machten sie verschiedene Röhren am Grunde, ungefähr 1 oder $1\frac{1}{2}$ F. breit, welche mit dem Boden der durchbrochenen Pyramide überein kamen, und als so viele Löcher gebraucht wurden, die Luft hinein zu ziehen, und die Materialien, die um die Pyramide herum auf einander gelegt waren, beständig brennend zu erhalten. Wenn durch einen Zufall, als: ausserordentliche Nässe ꝛc. das Feuer ausgehen sollte, so kann es wieder erneuert werden, wenn man Stroh, Mos und anderes brennbares Zeug, in das Hohle der durchbrochenen Pyramide hinab steckt, und dasselbe durch die Röhren hinauf stößt; und wenn man das Feuer gegen den Wind wieder anzündet, wird der Haufen wieder in Brand gerathen. Bey der neuen Verbesserung dieser zertheilten Pyramide, oder durchbrochenen Ofens, waren die Röhren so angelegt, daß sie auf den Seiten der durchbrochenen Pyramide ins Gevierte quer hinliefen; noch besser aber ist es, wenn, wie Fig. 4091 [a]) zeigt, die Röhren strahlenweise gehen, weil das Feuer, wenn es ausgehen sollte, desto leichter wieder angezündet werden kann, wenn es gerade an derjenigen Seite, wo der Wind herkommt, geschieht. Oben werden 3 oder 4 große Ziegel oder breite Steine kreuzweise darüber gelegt, die Hitze nieder zu drücken, oder inne zu halten, und Raum für den Rauch zu lassen, daß er hinaus ziehen kann. Diese großen Ziegel oder breiten Steine müssen unbefestigt gelassen werden, damit man sie herab nehmen könne, wenn man das Feuer erneuert, und Stroh, Mos, Stoppeln u. d. gl. hinein thut. Der Lehm, den man brennen will, muß eine Zeitlang gelegen haben, und trocken seyn. Nachdem man die hohle zertheilte Pyramide mit Stroh, Mos, Stoppeln, Reis-Holz ꝛc. gefüllt, und auch alle Röhren und Trichter, die zu dem Boden der Pyramide leiten, voll eben der-

glei-

gleichen Brenn-Materialien, aber nicht zu derb, gestopft hat, fängt man an, den Lehm, und andere Materien, die gebrannt werden sollen, folgender Maßen auf einander zu legen. Man läßt das erste, zunächst der zerbrochenen Pyramide, Stroh, Stoppeln, Farnkraut und Genst seyn, entweder besonders, oder mit einander vermischt, und, wenn man will, rund herum mit Reisern von Brombeersträuchen, Schwarz- und Weiß-Dorn, oder was man sonst für kleines unnützes Zeug zusammenbringen kann. Auf diesem fängt man die erste Lage von Torf an, der, oben beschriebener Maßen, in dünnen Stichen, gleich Ziegeln, aufgegraben und zubereitet ist. Alsdann legt man eine andere Reihe von eben denselben Brenn-Materialien, und ein anderes Lager von Torf, dicker als das vorige, und alsdann kann das Feuer angezündet, und, wenn es zunimmt, neue Lager von Lehm hinzu gethan werden. Um zu dem Haufen, wenn er zunimmt, zu kommen, und die Materialien anzulegen, bedient man sich eines Dreyfußes, dessen Beine ungefähr 10 Fuß lang, und oben mit einem Nagel befestigt seyn müssen; dieser Dreyfuß kann ausgespannet werden, wenn der Haufen am Boden weiter wird. Die Pyramide und die Röhren werden entweder aus Ziegeln ohne alle Mörtel gemacht, oder es müssen wenigstens Oeffnungen oder Fugen gelassen werden, durch welche die Asche fallen kann, die sonst dermaßen zunehmen würde, daß sie das Feuer erstickte. Die Leute, welche darauf Achtung geben, und Feuer-Schürer genannt werden, müssen mit Harken oder Scharr-Eisen versehen seyn, um damit die Asche heraus zu ziehen, und die Röhren offen zu erhalten, damit die Luft freye Gewalt haben, und das Feuer beständig brennend erhalten könne, wodurch denn auch der Haufen nicht so gar weit werden wird, daß es denen, die neue Läger Lehm auf einander legen, beschwer-

schwerlich falle. Uebrigens kann zwischen jedes Lager von Lehm auch etwas von vorgedachten Materialien angeleget werden.

Switzer berechnet die Unkosten indessen gar zu gelinde. Er behauptet, daß eine Ladung gebrannter Lehm nicht über 1 Schilling kosten könne; er nimmt aber hernach desto mehr zu einem Acker. Er bestimmt 60 bis 70 Ladungen hierzu, wenn der Boden kalter Art ist; ein Land aber, das nicht so kalt ist, habe an 40 bis 50 genug. Im Anhange meldet er, daß die Ladung von gebranntem Lehm für 4 bis 6 Pfenn. Engl. geliefert werden könne. Es ist nicht zu läugnen, daß es wohlfeil sey, wenn man die Arbeit im Stechen des Lehmes nicht darzu rechnen will; und ich vermuthe selbst, daß es mit weniger Mühe nachgemacht werden könnte, wenn man es mit Vortheil angreifen wollte.

Abbildung des neu erfundenen Ofens zum Lehm-Brennen; Fig. 4091 a) und b).

A. Das Hohle der durchbrochenen Pyramide des Ofens.

BBBBBBBB. Acht Röhren oder Schlote, die dazu leiten.

CCCCCCCC. Die Abtheilungen, wo der Lehm und die andern Materialien hingelegt werden.

DDD. Die Röhren oder Schlote, wo das Feuer angezündet wird.

E. Das Aufrechte des Frustum oder der durchbrochenen Pyramide.

FFFF. Die Röhren oder Schlote, durch welche die Luft zieht, das Feuer brennend zu erhalten.

NB. Es können zwey oder drey Röhren nächst bey dem Winde auf ein Mahl angezündet werden.

Auf dem Schwarzwalde, machen sie es beynahe eben so, wie es gedachter Lord angefangen hat, wovon ich hier eine Nachricht beyfüge. Die Landleute daselbst machen einen Unterschied unter Bau-Feldern und Mäh-Feldern. Bau-Felder nennen sie diejenigen, welche in ordentliche Zellchen eingetheilt sind, und mithin

hin nach der Beschaffenheit derselben gebauet werden. Die Mäh-Felder hingegen bestehen aus einem Gras-Boden, den sie, so lange es angeht, zu Futter abmähen. Will das Gras nicht mehr wohl fortkommen, so wird der Acker mit dem Pfluge umgerissen; die Erde wird sodann mit der Hacke von den Rasen größtentheils abgesondert, und die Rasen werden auf die Seite gelegt. Die sogenannten Brachen-Scheite, die aus grobem Tannen-Holz, ungefähr 7 bis 8 Schuh lang, bestehen, legen sie etliche Schritte weit von einander hin. Zu einem Rosse, (so nennen sie hernach die Haufen,) werden entweder 3 dergleichen Scheite auf einander gelegt, oder auf 2 Scheite Reis-Büschel von Tannen. Diese nun überlegen sie ganz gelinde mit gedachten abgeschärften Rasen, und stecken das Feuer hinten und vorn an, welches sie hernach so fort brennen lassen, so lange es kann, ohne sich darnach umzusehen. Wenn es gleich Regenwetter einfällt, so muß es lange anhalten, bis es die Haufen völlig auslöscht. Der grasige Theil des Rasens wird gegen das Feuer gewendet, daß also das Gras zuerst von demselben ergriffen und zu Asche wird. Ist das Feuer oder vielmehr die verbrennliche Materie ausgegangen, so nimmt der Landmann die fernere Arbeit damit vor. Er zerstreuet die Haufen, zerschlägt die Klöße, und bereitet den Acker zur Saat. Wer es vermag, dünget ihn noch auf dieses hin, und nutzt hernach den Acker desto länger. Ist er nicht gedünget worden, so wird Rocken darein gesäet, den sie Brand-Rocken nennen. Wird er das folgende Jahr gedünget, so bringt man Haber darein, und das dritte Jahr bleibt er wieder zum Gras liegen; nach 3 oder 4 Jahren hingegen wird er wieder umgerissen. Wird aber das Feld gleich nach dem Brennen auch mit Rind-Dünger gebessert, so pflanzen sie entweder Kohl darauf, oder säen Rüben dahin; das andere Jahr bessern sie es wieder, und bauen es

mit

mit Rocken (*) oder Gerste, und das dritte Jahr mit Haber, an. Nach dem Kohl wird der Acker im folgenden Jahre zu Flachs bestellt, hernach fortgefahren, wie oben gemeldet ist, und demnach ein Jahr länger gebauet. Wird das Feld mit Grundbirnen belegt, so ist das Düngen nöthig, oder nicht. Der Boden, mit dem sie auf solche Art verfahren, ist gemeiniglich etwas lehmig, wiewohl der rothe Lehm, den sie haben, nicht sonderlich fett oder stark ist. Diese Arbeit ist ihnen zur Gewohnheit geworden, und könnte ohne Zweifel sehr verbessert werden, wenn sie es pünctlich verrichten wollten. Aus dem Angeführten aber erhellet, daß das Lehmbrennen gewisser Maßen auf dem Schwarzwalde längst erfunden worden ist.

Nach einer andern Methode des Lehmbrennens, deren Beschreibung Switzer'n von einem Pair von Nord-Britannien mitgetheilt worden ist, macht man zuerst einen Entwurf oder Abriß des Ortes, wo die Grund-Mauern und Röhren, oder Schlote, hingehen sollen. Wenn es eine grüne Schwarte ist, nimmt man das Obere hinweg, wo die Röhren 6 Zoll weit tief seyn müssen; mit solchem Torfe kann man die Quer- und End-Mauern anfangen, welche 3 Fuß hoch aufgeführt werden müssen. Die Seiten-Mauern läßt man bis zulezt, und bis man sieht, von welcher Gegend der Wind hergeht, das Brennzeug anzuzünden, welches auf das vortheilhafteste gelegt werden muß; denn vom Anstecken des Haufens hängt der glückliche Erfolg der ganzen Sache ab. Der Nutzen, den diese Röhren durch die oder vielmehr unter dem Klampe oder dem Ofen haben, ist, daß sie die Luft also ziehen, daß sie die erste Anzündung befördert. Diese Röh-

(*) In den Thälern bauen sie Sommer-Rocken; die Winter-Früchte kommen da nicht fort.

Röhren müssen mit platten Steinen, Schiefer oder Ziegeln bedeckt werden, die so nahe, als möglich, an einander gesetzt sind, die Asche abzuhalten, daß sie nicht durchfalle, und die Röhren verstopfe. Die Torf-Wasen, woraus die Mauern zu machen sind, müssen 12 bis 14 Z. lang, 6 bis 8 Z. breit, und 4 bis 5 Z. dick seyn, und die grüne Schwarte muß niederwärts gekehrt werden, wie bey dem gemeinen Damm-machen. Die Mitte oder die Ober-Mauern müssen so gerade, als möglich, die Seiten-Mauern aber ein wenig schräg, oder abhängig, gleich einer Leiste, seyn. Die Seiten- und End-Mauern sind in Fig. 4092 mit A bezeichnet. B sind die Quer-Mauern und C die Röhren, die 2 bis 3 Fuß über dem Klampe hinaus gehen, welches die Oerter sind, wo die Seiten-Mauern über die Enden der Röhren hingeführt werden, nachdem sie also angelegt, die Röhren unter dem Grunde gegraben, und die Quer- und End-Mauern 3 F. hoch aufgeführt sind. Das Brennzeug besteht aus altem dürren Dach-Stroh, Farnkraut, Genst, Brombeersträuchen, Reisholz, harten Stecken, Morast- oder Heide-Erde, Torf, Kohlen und hartem Holz ꝛc. welches zwischen jede Mauer bey D gelegt wird, so, daß das leichteste Zeug unten, und das schwereste oben zu, komme. Wenn das Brennzeug, beschriebener Maßen, auf einander, und auf solches ungefähr 4 Zoll getrockneter Lehm, gelegt ist, so muß diejenige Seiten-Mauer, die dem Winde gegenüber ist, hiernächst 3 Fuß hoch aufgeführt, und die andere Seite offen gelassen werden, bis das Feuer wohl angebrannt ist, welches bald geschehen wird, wenn man es unten an dem Brennzeuge anlegt. Wenn die Materialien und Quer-Mauern, die vorher aufzurichten angewiesen worden, nebst dem trocknen Lehme, der oben liegt, wohl angebrannt sind, kann man diejenige Seite des Ofens, die am weitesten von dem Winde liegt, zu einer Höhe von 3 Fuß, mit

Torf-

Torf-Wasen aufführen, wie die Enden an der Seiten-Mauer. Sodann wird der feuchte Lehm gebracht, und nach und nach sacht angelegt, wenn man sieht, daß sie brennen, einer über dem andern, da man die Seiten- und End-Mauern damit aufführt, die Hitze zusammen zu drücken und innen zu halten; die Quer-Mauern aber dürfen nicht höher, als die erstgedachten 3 Fuß, fortgesetzt werden, weil ihr Nutzen vornehmlich ist, das Feuer zuerst zu entzünden.

Diese Methode, Lehm in einem Klamp zu brennen, erfordert weit wenigere Aufsicht, als irgend ein anderer Ofen. Denn wenn das Feuer einmahl recht angebrannt ist, wird es vermittelst der Luft durch die Röhren unter dem Haufen C, beständig innen gehalten werden, wenn es auch gleich regnen, und die Arbeit bis in den September, der oft ein regenhafter Monath ist, aufgeschoben werden sollte.

Die Weite des Klampes muß nicht über 15 bis 16 Fuß seyn, damit die Arbeiter den Lehm auf jeder Seite mit desto mehrerer Gemächlichkeit hinauf werfen können. Aus eben dieser Ursache muß er nicht über 8 oder 10 Fuß hoch aufgeführt werden; er kann aber so lang, als es dem Eigenthümer beliebt, nach dem man viel Asche nöthig, oder viel Lehm zu brennen hat, gemacht werden.

Zuweilen werden die Lehm-Stücke nur hart, und sind wie gebrannte Ziegel. Allein dieses, sagt der Verfasser der Nachricht, muß man sich nicht verdrießen lassen. Man muß sie zerschlagen; gemeiniglich zerfallen sie doch des Winters; wo nicht, so muß man sie im Frühlinge weiter zerschlagen, und die Stücke mit einer kurz-zackigen starken eisernen Ege so einegen, damit man sie auf eine gleichere Weise vertheile; alsdann muß man eine große Walze darüber rollen, damit diese dieselben noch mehr zerbreche.

Nach Hrn. v. Pfeifer Urtheil (*), ist der gebrannte Lehm, dessen man sich vorzüglich in England zur Düngung bedient, und zu dieser Operation besondere Oefen errichtet, ob sie gleich durch einfache Mittel eben so gut bewirket werden kann, den verschluckenden Erd-Arten vorzuziehen, weil er nicht allein salzige Partikeln besitzt, und dergleichen an sich zu ziehen geschickt ist, sondern weil er auch ein Oehl enthält, und die tragbare Erde vermehrt, folglich alle Eigenschaften einer guten Düngung hat. Ja, in Ländern, die mit Stein-Kohlen versehen sind, läßt sich das Lehmbrennen am wohlfeilsten veranstalten. Man vermischt den Lehm mit Kohlen-Staub, macht die Masse naß, tritt sie wohl unter einander, formirt daraus Ballen, ungefähr wie dreypfündige Kanonen-Kugeln, setzt sie in spitzig zugehende und mit Zug-Löchern versehene Haufen zusammen, schüttet zwischen jede Schicht etwas Kohlen-Klein, bringt die welktrocken gewordenen Haufen in Brand, und reisset endlich den Haufen aus einander, sobald er in völliger Gluth steht. Durch dieses Geschäft verliert der Lehm seine natürliche Säure und bindende Eigenschaft, er zerfällt an der Luft, zieht Salz an, und gewährt den von ihm gerühmten Nutzen.

Ueber das Lehmbrennen zur Düngung und Verbesserung der Aecker und Wiesen, urtheilt Hr. v. Justi (**) also:

„Ein Land, wie England, das alle mögliche Vortheile bey der Land-Wirthschaft zu erhalten sucht, und das wirklich seine Land-Wirthschaft in einen großen Flor gesetzt hat, verdient allerdings, daß andere Länder ihre Aufmerksamkeit auf dasselbe richten, um zu beobachten, was zur Besserung der Landes-Oekonomie in demselben vorgeht.

(*) Im 1 B. seiner vermischten Verbesserungsvorschläge ꝛc. (Frf. M. 1778, 8.) S. 28.

(**) Im 1 B. seiner Oekonomischen Schriften ꝛc. (Berl. und L. 1760, gr. 8.) S. 317.

geht. Da man nun seit ungefähr 20 Jahren angefangen hat, sich des Leimen-Brennens in England zu Düngung und Verbesserung der Aecker und Wiesen zu bedienen, so hoffe ich, meinen Lesern nicht mißfällig zu werden, wenn ich ihnen meine Gedanken darüber mittheile.

Da man, mit der Düngung der Aecker und Wiesen durch den Mist, nicht so öfters herum kommen kann, als es die Ersetzung der, durch die Pflanzen-Gewächse ausgezogenen, Fruchtbarkeit erforderte, so ist der menschliche Fleiß und Nachsinnen bemühet gewesen, vielerley andere Dinge ausfindig zu machen, wodurch die Aecker gedünget, verbessert, und zur Fruchtbarkeit geschickt gemacht werden können. Der Mist war auch keinesweges fähig, allen und jeden Boden der Aecker und Wiesen, die aus gar mancherley Erd-Arten bestehen, genugsam fruchtbar zu machen. Man sahe sich also um so eher genöthigt, den menschlichen Witz anzustrengen, um Dinge zu erfinden, die dieses zu leisten vermögend wären.

Diese Bemühungen sind auch nicht ohne guten Erfolg gewesen, und man hat gefunden, daß Asche, Kalk, Muschel-Sand, Märgel, ja sogar gemeiner Sand, und viel andere Dinge, zu Düngung und Verbesserung der Aecker ein Großes beytragen können; ja, man hat befunden, daß diese Dinge, nach Beschaffenheit des Bodens, sich viel wirksamer zur Beförderung der Fruchtbarkeit bezeiget haben, als der Mist von den Thieren selbst. Jezt hat man in England zu diesen Verbesserungs-Mitteln der Aecker noch den gebrannten Leimen hinzugesetzt; und es fragt sich demnach, was von diesem Mittel zu halten sey.

Es ist nicht zu läugnen, daß dieses Mittel ein günstiges Vorurtheil vor sich habe. Wir haben schon seit langer Zeit die alten Wellerwände von Leimen mit großem Vortheil zu Düngung und Verbesserung der Aecker angewendet, und bey manchen Arten des Bodens haben dergleichen alte Wellerwände bessere Dienste geleistet, als die Düngung mit Mist nicht gethan haben würde. Es ist wahrscheinlich, daß diese alten Wände auch aus der Ursache ihre Wirkung gezeigt haben, weil der Leimen durch die Luft und Sonne eine so lange Zeit hindurch genugsam aufgeschlossen, und zart und mürbe gemacht worden. Es ist aber allerdings eine Haupt-Ursache der Fruchtbarkeit,

daß der Boden genugsam locker und mürbe sey. Aus diesem Grunde wirkt zuweilen der beygemischte Sand in einem festen und bindenden Boden mehr, als der beste Mist hätte thun können; und in diesem Betracht kann die zarte Staub-Erde des Leimens, der durch die Sonne und Luft genugsam aufgeschlossen worden, allerdings in manchem Boden zur Verbesserung viel beytragen; der fruchtbaren Salze, die durch die Sonne und Luft darin erzeuget worden, zu geschweigen.

Jedoch wir müssen die Beschaffenheit des Leimens näher untersuchen, wenn wir beurtheilen wollen, ob das Brennen desselben zur Verbesserung der Aecker und Wiesen etwas beytragen kann. Der Leimen ist an sich selbst nicht der fruchtbarste Boden; er ist aber auch nicht der schlechteste, zumahl, wenn die Witterung solchergestalt erfolgt, als es diesem Boden gemäß ist.

Wenn man dem Leimen einigen Mangel in Ansehung einer vollkommenen Fruchtbarkeit beymessen kann, so dürfte die Ursache hauptsächlich auf das eisenschüssige und vitriolische Wesen ankommen, das ein jeder Leimen zu erkennen giebt. Das saure Salz der Natur ist bey weitem nicht so geschickt, die Fruchtbarkeit zu befördern, als das alkalische, wie alle Erfahrungen bestärket haben. Dieses eisenschüssige und vitriolische Wesen ist aber gar leicht in dem Leimen zu erweisen. Die gelbe, oder braune und röthliche Farbe der Erd-Arten giebt schon einige Vermuthung, daß derselben ein Eisen- oder Kupfer-Ocher beygemischt sey. Diese Vermuthung hat selten fehlgeschlagen. Man kann aber auch das Eisenschüssige in dem Leimen noch auf zuverläßigere Art entdecken. Man darf denselben nur rösten, um mit dem Magnet einen ansehnlichen Theil Eisen herausziehen zu können; und das Experiment des D. Becher, aus Leimen und Lein-Oehl Eisen hervor zu bringen, ist zu bekannt, als daß es hier einer Anführung bedürfte.

Es giebt Chymisten, welche behaupten, daß das Feuer eben sowohl aus dem sauren Salze ein Alkali erzeugen könne, als es solches durch das Verbrennen der Pflanzen-Gewächse hervorbringt. Wenn diese Meinung gegründet wäre, so würde man leicht einsehen, wie ein gebrannter Leimen mehr zur Fruchtbarkeit geschickt werden könne, als ein anderer. Allein, wenn wir auch diese Meinung, die allerdings noch vielen Zweifel leidet, nicht annehmen,

so

so ist es doch gewiß, daß das saure Salz, das seiner Natur nach durch das Feuer fast ganz und gar verflüchtiget werden kann, durch das Brennen des Leimens daraus ausgetrieben wird. Wenigstens, wenn auch das Feuer zu Austreibung des Sauren nicht allenthalben stark genug seyn sollte, so müssen doch durch Beytritt des brennlichen Wesens wirkliche Eisen-Theilchen daraus werden. Diese metallischen Eisen-Theilchen sind aber der Fruchtbarkeit nicht so hinderlich, als das vitriolische Wesen, das in dem Leimen steckt.

Man sieht also, daß es gar nicht unwahrscheinlich ist, daß ein gebrannter Leimen zur Fruchtbarkeit der Aecker und Wiesen etwas beytragen kann. Hierzu kommt noch, daß das alkalische Salz bey dem Verbrennen der, zur Feuerung angewendeten Pflanzen-Gewächse sich dem Leimen insinuiret, und daß sich die Asche derselben mit dem Leimen vermischt, und ihn daher desto wirksamer zur Fruchtbarkeit macht. Es können auch noch andere uns unbekannte Ursachen vorhanden seyn, welche den Leimen zu einer größern Fruchtbarkeit geschickt machen.

Wenn wir den Nachrichten aus England trauen dürfen, so sind diese Vermuthungen und Gründe durch die Erfahrung genugsam bestärket worden. Man versichert, daß der gebrannte Leimen zur Düngung viel geschickter sey, als der Kalk; daß er vornehmlich auf allem kalten Grunde eine besonders gute Wirkung gezeigt habe; und daß er insonderheit die sauren Wiesen sehr verbessert, und verursachet habe, daß ein vortreffliches und süßes Gras darauf gewachsen sey. Diese Zeugnisse müssen uns wenigstens bewegen, daß wir gleichfalls Versuche damit machen.

Da in der Wirthschaft alles auf die Ersparung der Kosten ankommt, so würde dieses freylich in dem Brennen des Leimens einen Haupt-Umstand ausmachen. Man versichert, daß diese Kosten in England sehr geringe gewesen sind; und da die Feuerung daselbst so kostbar ist, so müssen sie bey uns noch viel weniger etwas zu bedeuten haben. Man kann sich dabey der Stoppeln, des Reisigs, des Torfes, und anderer wenig kostenden Arten der Feuerung bedienen.

Man pflegt einen Theil des Leimens vorher in Stücken als Ziegeln, oder nach einer andern beliebigen Form, an der Sonne zu trocknen, damit die Feuerung durch den

nassen Leimen nicht ausgelöschet werde. Allein, wenn der Leimen bereits in genugsamer Menge glühet, so kann man auch feuchten Leimen auflegen, ohne daß man das Auslöschen des Feuers befürchten darf.

Man hat in England zu diesem Brennen allerley Oefen erfunden, davon immer einer bessere Dienste thut, als der andere. Einige Versuche, auf deren Erfolg es ankommen würde, dürften am besten in einem Kalk-Ofen unternommen werden können.

Der also gebrannte Leimen wird im Herbste auf dem Grunde, den er verbessern soll, ausgebreitet. Die Winter-Feuchtigkeit schließt ihn alsdann auf, daß er von selbst zerfällt. Man kommt alsdann im Frühjahre mit der Walze und Egge darüber, um ihn genugsam zu zerkleinen, und ihn gleichmäßig auf den Boden auszubreiten, den man hernach, wenn es Acker ist, ferner auf gehörige Art bearbeitet. Auf den Wiesen aber ist nur eine genugsame Zerkleinung und Ausbreitung nöthig, wiewohl auch hier eine Umackerung und Besäung mit Heu- und Klee-Samen ungleich vortheilhafter seyn muß. Vielleicht würden dadurch bey uns viele mohrige und morastige Wiesen sehr verbessert werden können. Wenigstens verdient die Sache von fleißigen und aufmerksamen Landwirthen zu ihrem eigenen und des Vaterlandes Vortheil versuchet zu werden."

Siehe auch Brennen der Ackerfelder oder des Landes, im VI Th., S. 596, fgg.

Man düngt auch sandigen und kiesigen Boden mit rohem Lehm, wenn jener den Thon nicht annimmt, zumahl da der Lehm weit eher bricht als Thon. Wo gar zu loser, leichter und mürber Boden ist, da wird der rohe Lehm mit dem größten Nutzen aufgeführt; denn jener hält den Mist nicht, da der Lehm ihn am liebsten annimmt. Hierher gehört auch folgende, von Hrn. Gemberl[illegible], Post-Meister zu Sternberg in Oestreich, erfundene Methode, deren er sich zur Ersetzung des Düngers bedient. Er thut 3 Metzen starken zähen Lehm in einen Behälter, worin die Mäurer den Kalk zu löschen pflegen, vermischt ihn mit 3 Metzen gut verfaulten Schaf- Tauben- und Hühner-

ner-Mist und Asche; hierauf befeuchtet er diese Masse mit der in heißen Sommer-Tagen in einen dazu verfertigten Graben ausgetretenen Mist-Lauge, und fährt damit bis in den September fort; alsdann läßt er die Masse gut umrühren, bis er, vermittelst einer mit Asche bestreueten Ziegel-Form, Ziegel daraus machen kann. Diese läßt er unter einem Obdache auf Breter legen, und hebt sie, wenn sie übertrocknet sind, auf dem Boden beysammen auf. Im Februar werden sie zu kleinen Brocken geschlagen, und so dick, als etwa doppelter Same, auf das Land ausgestreuet. Er versichert, daß er davon unvergleichliche Wirkung, hauptsächlich an Wiesen und Klee, gespüret habe, und glaubt, daß mit einem Fuder solchen Düngers eben so viel, als mit 20 andern, ausgerichtet werden könne. Wenn beym Zerschlagen diese Ziegel zu sehr in Staub zerfallen, so läßt er ihn zusammen kehren und mit Mist-Lauge anfeuchten, wodurch sie in kleine Kügelchen zusammen rollen, und sich besser säen lassen.

Beym Bau gebraucht man den Lehm: zum Vermauern der Bruch- und Ziegel-Steine in und über der Erde; zu Aufführung der Feuer-Röhren, Back-Oefen, Schmiede-Essen, u. d. gl. zum Ausfachen der Wände; zum Wellern der Decken; zu Wellerwänden, und zu Schlagung eines Aesteriches in Scheun-Tennen, auch Stuben, Kammern und Fluren in Bauer-Häusern. Da der Lehm entweder fett, mittelmäßig oder mager ist, so muß zu jeder Bestimmung der dazu taugliche gewählet werden. Je reiner derselbe von aller Beymischung des Sandes oder anderer Erd-Arten ist, desto besser ist er zum Bau zu gebrauchen. Der Lehm, der wenig Sand bey sich hat, gehört vornehmlich zum Gebrauch des Ausklei-bens der von Holze ausgebundenen Wände der Gebäude, auch deren Decken, weil man von solchem

Lehme kein Abfallen und Ausreissen zu befürchten hat, welches hingegen bey solchem, der mit vielem Sande vermischt ist, nicht Statt findet. Derjenige Lehm hingegen, der viel Sand bey sich führt, schickt sich besser zu Garten-Wänden, wenn man ihn nicht besser haben kann, bey welchem aber hinlängliches Stroh eingemischet werden muß, weil derselbe ohne solches keine Haltung hat. Daher muß man allemahl den Lehm vor dem Gebrauche probiren, um dadurch zu erfahren, zu welcher Arbeit sich derselbe bey dem Bauen schicke. Man nimmt nähmlich einige Pfund Lehm, und schlämmet ihn im Wasser in zwey Gefäßen, um dadurch den Sand von der fetten Erde abzusondern, so wird man gleich sehen, ob man mehr Lehm oder Sand hat. Der allzu fette Lehm quillt zu sehr, und nachdem er bey Gebäuden angetragen worden ist, schwindet er so merklich, daß hernach zwischen dem Holzverband und der Lehm-Arbeit große Ritzen entstehen, die dann, wegen des sich hiermit nicht verbindenden neuern Lehmes, ein beständiges Nachputzen und Nacharbeiten erfordern. Allzu fetter Lehm muß vor dem Gebrauche mit Sand vermischet werden. Sind in dem Lehme viel Salpeter-Theile enthalten, so taugt auch dieser nichts, sondern blättert ab, nachdem er die geringste Luft-Veränderung ausgestanden hat. Aller Lehm, der zum Bau gebraucht werden soll, muß im Herbste gegraben werden, damit er über Winter liegen bleibe, ausfriere, und im Frühjahre desto besser verarbeitet werden könne.

Wo der Kalk selten ist, gebraucht man den Lehm zum Vermauern der Bruch- und Ziegel-Steine in und über der Erde. Einige oekonomische Bau-Meister wollen behaupten, daß er von langer Dauer, auch in den Fundamenten, sey; ja, man will schwere Gebäude gesehen haben, die in der Erde mit Lehm, über derselben aber mit Kalk gemauert gewesen wären,

und

und dem ungeachtet viele Jahre ohne den geringsten Riß oder Schaden gestanden hätten. Dergleichen Fundamente müssen in festen, lehmigen, oder gar thonigen Boden, wozu keine Feuchtigkeit hat dringen können, angelegt gewesen seyn. In sandigen Gegenden muß man in der Erde mit gutem Kalk-Mörtel mauern, und nur ausserhalb derselben erlaubt man sich, der Menage wegen, das Mauern mit Lehm; doch muß der äussere Bewurf allemahl von gutem Kalk-Mörtel seyn. Denn der Lehm, und wenn er auch von der besten Art wäre, hat nimmermehr eine so bindende Kraft, als der Kalk. Im Trocknen hält er sich noch ziemlich, insonderheit wenn er mit gehacktem Stroh, Kaff oder Spreu, Hanf- oder Flachs-Schäben (Ageln, Agen), oder Kälber-Haaren, vermischt wird, die ihm mehr Zusammenhang geben; aber im Wasser löset er sich auf, und spühlt sich nach und nach aus den Fugen heraus, insonderheit bey solchen Gebäuden, an deren Grundbaue das Steigen und Fallen des Grundwassers sehr abwechselt. Auch in Häusern, die ganz mit Kalk-Mörtel gemauert werden, nimmt man zu den Brand-Mauern, Herden, Schorstein-Mänteln und ihren Röhren, Ofen-Löchern und allen Stellen, wo viel gefeuert wird, Lehm, weil er durch vieles Feuer immer mehr erhartet, und selbst zu Ziegel wird; der Kalk-Mörtel aber in gleichen Umständen, Sprünge und Risse verursachet. Zu Back-, Darr-, Trocken- und Brat-Oefen, zum Einmauern der Brau-Pfannen, Branntwein-Blasen, Kessel, zu Setzung der Stuben-Oefen von Kacheln oder Steinen, und zu allem andern Mauerwerk, was unmittelbar vom Feuer berührt wird, ist er also unentbehrlich.

Wenn man sich des Lehmes zu Fundament-Mauern bedient, oder solchen zu Feuer-Röhren, Schmiede-Essen, Back-Oefen, u. dgl. veranschlaget,

so

so rechnet man, nach Holschen (*), daß zu einer Schachtruthe Mauer die Mauerspeise aus $\frac{2}{3}$ Lehm und $\frac{1}{3}$ Sand bestehe; und demnach sind zu einer Schachtruthe Mauer 33 bis 36 Kubik-Fuß Lehm erforderlich.

Nach Angermann (**), kann man mit 1 Kubik-Fuß Lehm, an den Schorsteinen, auch Rauchfängen in den Küchen, 48 Quadrat-Fuß Fläche überziehen. Wird eine Mauer von Back-Steinen, entweder in der Erde, oder bey Küchen-Herden, auch Schorsteinen aufgeführt, und mit Lehm gemauert, so erfordern 1000 Mauer-Steine ein Fuder Lehm, welches 52 Kubik-Fuß hält.

Der gewöhnlichste Gebrauch des Lehmes ist der, daß man damit Wände ausfachet, d. i. die stehenden Fächer in Wänden von Fachwerk damit auskleibet. Es werden nähmlich die mit Holz ausgebundenen Wände bey minder beträchtlichen Gebäuden, als: Ställen, Scheunen, Remisen, u. dgl. in ihren Fächen mit hölzernen Stäben ausgesetzt, und diese mit Lehm, der mit Stroh vermischt ist (Lehm-Stroh), umwunden. Diese hölzernen Stäbe oder Stangen werden Fach-Holz, Fach-Stangen, in Nieder-Sachsen Fach-Staken, Lehm-Staken, oder Weller-Hölzer, genannt, und aus Fichten- oder Kiehn-Holz gespalten, weil dieses zu diesem Gebrauche am dauerhaftesten ist. Dieserwegen sind, nach dem sich die Fache unten, in der Mitte, oder oben befinden, in die Schwellen, Riegel und Rahmen, Löcher einzuhauen, um in solche die Fach-Staken einzupassen. Zum untern Fache hauet man in der Schwelle und dem Riegel

(*) Fr. Holschen Grundsätze zu Anfertigung richtiger Bauanschläge ꝛc. Berl. 1777, 8.

(**) Allgemeine practische Civil-Baukunst, von Jo. Gotthilf Angermann, Halle, 1766, 8.

gel Falze ein, und in diese setzt man die Staken in einer Entfernung von 3 bis 4 Zoll aus einander; oder zum obern Fache hauet man die Falze im Rahmen und in der Ober-Kante des Riegels, und setzt die Staken darein, welches man staken, ausstaken oder bestaken, nennt. Sodann bereitet man den Lehm, der schon lange vorher angefahren seyn muß, vermischt ihn mit Stroh und Wasser, und macht kleine Fladen, von 1 bis $1\frac{1}{4}$ Fuß lang, und 5 bis 6 Zoll dick. Diese Lehm- und Stroh-Fladen windet man um die Staken, oder man flicht sie kreuzweise darum, und trägt hernach von beyden Seiten so viel Lehm an, daß der Lehm mit dem Holze in gleiche Dicke kömmt, und also eine gerade Fläche ausmacht. Besser aber ist es, wenn man Holzwerk und Fache mit 3 Zoll dickem Lehm überzieht, damit das Durchdringen der Kälte und Winde mehr verhindert werde. An der äussern Seite werden diese gelehmten Fache mit dem Holzwerke gleich geebnet, welches auch bey Wohn-Gebäuden nach innen zu geschieht; in Ställen, Scheunen und andern Hof-Gebäuden aber bleiben die umwundenen Staken mehrentheils innenher ohne fernern Antrag, oder besondere Ausgleichung. Dieses nennt man ein Fach auslehmen, oder eine Wand kleiben, und die Arbeit selbst Kleibe-Werk, oder Kleiber-Arbeit, auch Bleich-Werk oder Stak-Werk, und im Niedersächs. Rath-Werk, von Rath, Koth, Lehm; s. Th. XXXIX, S. 745, f. Man nennt es auch eine Wand wellern, und die Wand selbst Weller-Wand, wiewohl man auch die freystehenden, ganz massiven Lehm-Mauern, Weller-Mauern oder Weller-Wände (*) nennt. Diese

(*) Das Wort wellern, (wofür Einige welgern sprechen und schreiben,) ist mit seinen Zusammensetzungen: Weller-Arbeit, Weller-Decke, Weller-Mauer, Weller-Stock, Weller-Wand, vornehmlich im gem. Leben Ober- und Nieder-Sachsens üblich, denn im Oberdeutschen sagt man da-

Diese Arbeit ist an Orten, wo sie gewöhnlich ist, jedermann wohl bekannt, und wird bloß von Tage-Löhnern verrichtet; doch befleißigen sich in Städten, auch wohl in manchen Dörfern, einige Personen, welche Lehm-Klecker, Lehm-Klicker, Lehmer, Lehmentirer, Kleiber, oder Wellerer, genannt werden, besonders darauf, welche aber bey uns nicht zünftig sind.

In Nürnberg hatten die Kleiber ehedem ein förmliches Handwerk, mit Lade, Gesetzen und Ordnung; sie nahmen aber ab, und kamen schon im vorigen (17ten) Jahrhundert auf 4 Meister herunter, weil man die Wände nicht mehr kleibte, sondern von leichten Mauer-Steinen machte, und wenn diese noch zu schwer waren, den hohen Weg nach mauerte. Ihr Meisterstück bestand darin, daß sie ein Feld in einer Wand von einer gewissen Größe mit Stöcklein kleibten. Bey der Schau war ein Steinmetz oder Zimmermann, der an das Holzwerk oder die Riegelwand drey Schläge that; fiel mehr als ein Stück heraus, so wurde er nicht zum Meister gesprochen.

Beyträge zur nürnberg. Handwerksgeschichte, im 5 St. des Journ. von und für Deutschland, v. J. 1785, S. 381, f.

Die

dafür kleiben. Frisch leitet es von Welle her, weil man die Lehm-Mauern oben mit Reis-Wellen (Reis-Bündeln) zu belegen pflege. Allein, zu geschweigen, daß dieses nur sehr selten geschieht, so scheint die Art der Arbeit vielmehr der Grund der Benennung zu seyn. Das Wellern der Wände und Decken besteht, oben beschriebener Maßen, eigentlich darin, daß Würste oder Wellen, d. i. Cylinder von Lehm und langem Stroh um die Fach-Stöcke geflochten oder gewunden werden. Ist es aber gewiß, daß in und um Bremen wellern so viel ist, als mit Kalk bewerfen, so müßte freylich eine andere Ableitung versucht werden, denn die eben daselbst auch von Welle angegebene, weil eine Wand vorher mit Ruthen oder Rohr benagelt werde, ist viel zu weit gesucht. Vielleicht stammt das Wort von Wall ab, sofern es eine Wand überhaupt bedeutet, so daß wellern überhaupt eine Wand verfertigen, bedeutet; und alsdann müßte man (wie Einige auch wirklich thun,) wällern, Wäller-Wand ꝛc. schreiben.

Die Berechnung der zu dieser Arbeit erforderlichen Quantität von Lehm und Stroh ꝛc. wird weiter unten vorkommen.

Ausser dem Ausstaken und Winden, oder dem Lehmen der Fache in stehenden Wänden, verrichten die Kleiber eben dergleichen in den Räumen zwischen den Balken der Gebäude, welche man daher liegende Fache nennt. Hier werden aber nicht zu jedem Stak-Holze besondere Löcher ausgehauen, sondern der ganze Balken wird der Länge nach ausgefalzt, oder mit einer Aushöhlung versehen, in welcher die Staken hinter einander so fest angetrieben werden, als das dazwischen gewundene Lehm-Stroh es verstattet. Dergleichen ausgelehmte (Lehm- oder Weller-) Decken, kommen vielfältig, sowohl bey ganz steinernen Gebäuden, als auch bey Gebäuden von Bund-Wänden und bey Lehm-Häusern, vor. Es ist dabey zu bemerken, daß an solchen Orten, wo der untere Theil der Decken mit den Balken ganz gerade seyn soll, wie z. B. in Wohn-Stuben, Kammern ꝛc. der Falz so tief in die Balken gemacht werden müsse, daß die hineinkommenden Staken mit dem umwundenen Lehm-Strohe, den ganzen übrigen Raum bis zur Unter-Seite des Balkens ausfüllen, damit alsdann ein dünner Bewurf daran kommen, und die ganze Decke eine gerade Fläche erhalten möge. Es ist daher ein Fehler dergleichen Arbeiter, wenn sie die liegenden Fache bauchicht, hohl, höckerig oder uneben machen, welches ein häßliches Ansehen giebt, das von ihrer Nachlässigkeit oder Ungeschicklichkeit herrührt. Oben wird bis zur Höhe der Balken Lehm oder Stroh aufgebracht, angefeuchtet und fest geschlagen, wenn weiter nichts darauf kommen soll; wird aber der Boden über den Balken mit Bretern gedielet, so kann, statt des Lehmes, nur mit Schutt oder trocknen Sande aufgefüllet, und solcher ausgeglichen werden.

Der

Der Bewurf solcher Fache mit Kalk-Mörtel, hält an den Aussen-Seiten wenig, und nur eine Zeitlang, wenn er recht dünn und mit Gyps versetzt ist, an den innern Seiten und den Decken; daher ist es fast besser, gar keinen Bewurf an die äussern Wand-Fache zu bringen. Denn wenn dergleichen Gebäude auch ein schlechtes Ansehen geben, so ist solches doch einförmig, und das Auge nicht so beleidigend, als wenn von einigen Fachen der Bewurf zum Theil abgefallen, an andern aber noch daran ist. Mit bloßem Weiß-Kalke, oder solchem, mit etwas Asche vermischt, Fache sowohl als alles Holzwerk zu überziehen, ist denjenigen Land-Wirthen anzurathen, die bey solchen Gebäuden das äussere Ansehen einiger Maßen leidlich machen wollen.

Wenn man bedenkt, wie sehr der Lehm Nässe-anziehend ist, so wird man auch leicht zugeben, daß dergleichen gelehmtes Fachwerk in kurzer Zeit weit mehr von feuchter Witterung leiden werde, als eine ganz massive Lehm-Wand. Bey den gestakten Lehm-Wänden kommt Holz, Stroh und Lehm zusammen; alle drey Materialien trocknen bey heißem Wetter zusammen, und sondern sich von einander ab. Bey nassem Wetter zieht der Lehm weit mehr Feuchtigkeit an sich, als die beyden andern; und bey wieder einfallender Dürre zieht er sich auch weit geschwinder zusammen. Durch dergleichen Abwechselung muß nothwendig ein beständiges Abbröckeln, Aus- und Abfallen des Lehmes erfolgen, wodurch also auch um so viel geschwinder eine solche Wand in Umstände geräth, die ihr, wenn nicht beständig nachgebessert wird, nicht allein ein höchst liederliches Ansehen geben, sondern auch bald gänzliche Durchlöcherung und ihren Ruin verursachen. Die untern Fache über der Schwelle, wenn leztere auch noch ziemlich über dem Boden auf einem ausgemauerten Fundamente erhaben liegt, werden am

ersten von der abfallenden, anspritzenden, oder vom Winde angetriebenen Nässe angegriffen; daher ist bereits an vielen Orten der Gebrauch, daß, wenn solche Wände neu unterschwellet werden müssen, diese untern Fache nicht wieder ausgestaket, sondern mit Mauer-Ziegeln oder Mörtel ausgemauert werden; denn eben die untern, am meisten Nässe anziehenden Lehm-Fache theilen auch solche der Schwelle in sehr reichlichem Maße mit, und befördern ihr Verderben sehr.

Zu den Lehmer-Arbeiten gehört ferner das Schlagen der Tennen oder Fluren in Scheunen, und der Aesteriche in Stuben, Kammern, und auf Getreide-Böden. Die Lehm-Tennen sind an solchen Oertern, wo der Preis des Holzes immer mehr zunimmt, den hölzernen allerdings vorzuziehen, wenn auch der Lehm zuweilen aus einiger Entfernung dazu angeschaffet werden muß. Sie thun aber nicht aller Orten gehörige Dienste; denn wenn sie zu hoch liegen, und von der Luft und Wärme sehr ausgetrocknet worden sind, so bekommen sie leicht Risse, bröckeln ab, und es geräth bey dem Zusammenfegen viel Staub unter das Getreide. Die Lehm-Tennen halten sich am besten in niedrigen Gegenden, wo jedoch niemahls das Grund-Wasser in die Substanz der Tenne selbst eintreten kann. Ihre Zubereitung ist den mehresten Landleuten bekannt genug, daß nähmlich der Lehm an 18 Zoll Dicke haben, diese Dicke aber nicht auf ein Mahl, sondern nur nach und nach erhalten muß. Zuerst können 8 Zoll hoch angelegt, angefeuchtet, getreten und gekerbet werden. Ist die erste Lage etwas abgetrocknet, so können andere 5 Zoll hoch darauf gebracht, auf die vorige Art behandelt, und mit breiten Schlägeln geschlagen werden; und so auch die dritte Lage von gleicher Höhe. Diese wird in hiesigen Gegenden mit Theer-Galle, oder dem noch sehr fettigen Wasser, welches bey dem Theerbrennen übrig bleibt,

angefeuchtet, auf das beste geschlagen, und die, bey dem allmählichen Trocknen entstehenden Risse abermahl damit angefeuchtet, mit frischem Lehm verstrichen, von neuem geschlagen, und auf das beste geebnet. An andern Orten nimmt man zum Anfeuchten der lezten Schichten, Rinds-Blut, welches den Lehm ebenfalls sehr zähe und bindend macht. Hammerschlag, kurze Wolle oder Haare, sind eben nicht anzurathen; denn sie lösen sich nach und nach ab, und verunreinigen das Getreide. Ein Mehreres hiervon wird noch im Art. Scheune vorkommen.

Die Lehm-Aesteriche in Stuben wollen, wegen der Ofen-Wärme, nicht lange gut thun; sie trocknen zu sehr aus, treten sich aus, und machen in Kurzem das Gehen darin für Einheimische und Fremde gefährlich. Mit denen auf den Getreide-Böden hat es eben die Bewandtniß, und es kommt noch dazu, wie bey den Tennen, viel Staub unter die Körner. In Kammern dauern sie länger, und können daselbst im Nothfalle, wenn sie nur nicht so tief liegen, daß das hohe Grund-Wasser durchnässen kann, wohl Statt finden. In Stuben thun sie alsdann sehr gute Dienste, wenn, nach gehöriger Austrocknung derselben, Lager und Bret-Dielen darauf kommen, so, daß die Räume zwischen den Lagern hohl bleiben; denn die aufsteigenden Dünste können nicht so leicht durchdringen und den Dielen schaden, besonders wenn der Lehm sehr zähe oder Thon-artig ist; und für die Bewohner sind solche Stuben und Kammern fast eben so gesund, als die, unter welchen gewölbte Keller angelegt sind. Für Getreide-Böden bleibt immer das beste, daß sie mit gut ausgetrockneten gespundeten Dielen, oder mit einem Fliesen-Pflaster belegt werden; denn weder Lehm- noch Gyps-Aesteriche sind von solcher Dauer und Reinlichkeit, als gedachte beyde. Von den Lehm-Aesterichen, s. auch im XI Th., S. 661.

Man

Man macht auch von bloßem, mit langem Strohe zusammengekneteten Lehme ganze Mauern, Lehm-Mauern und Lehm- (oder auch sogenannte Weller-) Wände, zu Einfassung der Gehöfte, Gärten und anderer Bezirke, ja zu ganzen Häusern von einem Stockwerke hoch, die oft noch ein anderes von gelehmten Fachwerke tragen. An Orten also, wo der Lehm häufig zu haben ist, sollte ein Jeder auf dem Lande, bey jezigem Holz-Mangel, statt der hölzernen Zäune, Planken, Stakete, Breter- und Bohlen-Wände, u. dgl. sich solcher Lehm-Mauern bedienen; deren Dauer gegen Holz, wird immer den mehrern Aufwand gegen jene, wofern derselbe wirklich größer seyn sollte, reichlich ersetzen. Diese Bau-Art ist unstreitig die älteste in der Welt. Man findet sie im grauen Alterthume, und nicht nur cultivirte, sondern auch wilde Völker haben den Lehm, der fast überall angetroffen wird, bald dazu gebrauchen gelernt, sich davon bequeme Wohnungen zu errichten. Es ist nicht nur eine wohlfeile und feuerfeste, sondern auch dauerhafte, und für Menschen und Vieh, insonderheit auf dem Lande, sehr bequeme Bau-Art, weil sie am besten vor Kälte und Nässe schützt. Steinerne und hölzerne Gebäude werden sich nie so lange wider Sturm und Regen halten, und so gut vor der Kälte schützen, als die von tüchtigen Lehm-Wänden aufgeführten Wohnhäuser und Ställe.

Die ersten Wohnungen der sich cultivirenden Menschen wurden in den mittägigen Gegenden aus Lehm zusammengesetzt, und in den nördlichen ganz von Holz errichtet, weil bey jenen Hütten die Dürre solche Wände brauchbar machte, und die kalten Länder dagegen die nöthigen starken Bäume zu einem ganz hölzernen Obdache lieferten. Noch jezt bereitet der nördliche Bewohner sehr oekonomisch sein Haus aus ganzen Bäumen, das dem Meise-Kasten ganz ähnlich ist,

und südwärts, wo man kein Holz hat, oder wo selbiges von großem Werthe ist, bleibt das Formen der Häuser aus Lehm noch eben so gebräuchlich, als vor beynahe 2000 Jahren (*), wenn das Vermögen eines Landmannes nicht hinreicht, seine Wohnung von Steinen aufzuführen. In unserm oekonomischen Jahrhunderte muß man so gut den Bauenden in Rom beobachten, als denjenigen in Grönland: ob man nicht ihm einen nachahmungswerthen Vortheil ablernen könne. Die bemerkte nördliche Oekonomie im Bauen ist nach der Beschaffenheit unserer Gegend Verschwendung, und möchte wohl nicht einen Gegenstand zur Bekanntmachung abgeben können. Dahingegen verdienen die lehmernen Gebäude südlicher Gegenden mit Recht wegen des Holzersparens hier angepriesen zu werden. Die gütige Natur, die den Mangel des Einen durch Ueberfluß des Andern ersetzt, giebt auch den sterilen Gegenden unsers Vaterlandes, die kein eichen Bau-Holz erziehen können, entweder hinreichend Nadel-Holz, oder hat es denselben an Feld-Steinen und Lehm nicht fehlen lassen, sich daraus Wohnungen zu bereiten. Nur ist es zu bedauern, daß die lezteren so schicklichen Materialien nicht angemessen genug gebraucht werden. Theils muß es von der Unkenntniß der lehmernen Wände herrühren, daß selbige nicht eingeführt werden, theils von einem Vorurtheile gegen selbige; denn oft hört man verächtlich von solchen Lehm-Gebäuden reden, und sie mit dem Nahmen Erd- und Koth-Häuser benennen. Wie nothwendig ist es daher, daß ich neben dem Haupt-Vortheile des Holz-Er-

(*) *Plinius* erzählt Hist. nat. L. 35, c. 14. Quid? non in Africa Hispaniaque ex terra parietes, quos appellant formaceos, quoniam in forma circumdatis vtrimque duis tabulis inferciuntur verius quam instruuntur, aeuis durant incorrupti imbribus, ventis, ignibus, omnique caemento firmiores?

Ersparens, das übrige, diese Art Gebäude Empfehlende hier bemerke!

In der Dauer übertreffen sie die hölzernen Gebäude aus Fachwerken sehr weit, wenn sie mit guten Fundamenten versehen sind. Man findet dergleichen Gebäude in Kursachsen von einem 200jährigen Alter, die noch keine Merkmahle ihres Verfalles zeigen, und in deren Wänden gleichfalls ihres Alters wegen sich bereits das Stroh verzehrt hat. Ist der Verfall der Wände auch wirklich da, und das Haus bedarf eines neuen Baues, so sind nur die halben Kosten erforderlich, als bey einem Gebäude aus Fachwerken, weil das Haupt-Materiale, Lehm und Steine, jedesmahl bey dem Umsturze bleibt. Die Steine werden zum Fundament wieder gehörig gesetzt; der Lehm wird eingeweicht, mit frischem Stroh vermischt und aufgeschlagen. Das Gespärre kann wieder aufgerichtet und gedeckt werden; oder erfordert dieses eine Verneuerung, so beträgt solches, weil dazu Nadel-Holz genommen wird, nebst der Bedachung doch allemahl nur einen geringen Theil dessen, was ein abgängiges hölzernes Gebäude aus Fachwerken erfordert.

In der Bewohnung ziehe ich unsere zu empfehlende Gebäude nicht nur den hölzernen, welche die Kälte so stark durchlassen, ja gar denen von Bruch-Steinen, vor. Denn auf lehmerne Wände hat die Wärme und Kälte nicht so starken Einfluß, als auf steinerne, daher geben sie eine kühlere Wohnung in den heißen Sommer-Tagen, und eine wärmere im herben Winter, als die leztern. Und da sie vermittelst der sehr trocknen Wände gesunde Zimmer geben, so sind sie den, aus einigen Arten Steine und Mörtel bereiteten massiven Gebäuden, deren Wände stets schwitzen und feucht sind, weit vorzuziehen.

Bey Feuersbrünsten, die so manchen Menschen um das Seinige bringen, empfehlen die Lehm-Wände

sich außerordentlich. Sie erhalten sich nicht nur darin aufrecht, und hindern die Fortpflanzung des Feuers, sondern wenn alles Inwendige verbrennt, werden sie dadurch fester und gleichsam zu einem Ziegel.

Zu Golitz, ½ Stunde von Leipzig, hat Hr. L. L. Ziegler, in Dannenberg, bey Beobachtung dieser Art Gebäude, mit vieler Verwunderung, einige wie bleiche Ziegel roth gebrannte Wände bemerkt, die schon zwey Mahl eine Feuersbrunst ausgehalten hatten, und nun die dauerhaftesten und gesundesten Wohnungen lieferten.

S. dessen Abh. von den Lehm- und Weller-Wänden, deren Vortheil und Behandlung, im 45 und 46 St. des Hannov. Magaz. v. J. 1777.

Von dem Vortheile solcher Gebäude bey unglücklichen Feuersbrünsten, meldet der Verfasser einer im 23 und 24 St. des Wittenb. Wochenbl. v. J. 1790, befindlichen Abhandlung: Von Errichtung dauerhafter Gebäude auf dem Lande mit Weller- oder Lehmwänden, Folgendes: „Ich habe ein ganzes solches Gebäude von Wohnhaus und Ställen in dem Dorfe Oesterwitz, beym Richter, angetroffen. Es war ungefähr A. 1730 erbauet worden. Denn es hat über der Erde fast gar keinen gemauerten Grund, daher auch alle Wände etwas bauchicht sind, weil sie auf 5 Ellen hoch aus bloßem Lehm bestehen, da sie noch eine Elle Mauer haben sollten. Das ganze Dorf ist A. 1737, und also auch dieses Haus, zu Anfange Junius, mit abgebrannt. Des Richters Lehm-Wände blieben dabey unversehrt stehen, bis auf ein Par Scheide-Wände, die beym Einstürzen und Abräumen zu viel gelitten hatten. Für diese sind hölzerne mit Fachwerk eingezogen worden, und man hat wohl daran gethan, weil doch nun die alten Wände mit den neuen nicht so genau verbunden werden können, daß nach dem Eintrocknen nicht Risse entstanden seyn würden. Dieses Gebäude befindet sich izt noch in gutem Stande, und kann noch einmahl so lange stehen, ohne daß es eine große Reparatur nöthig haben wird. Zugleich erzählte mir der alte Auszügler, daß er vor allen im Dorfe, die keine solche Häuser gehabt hätten, bey diesem großen Unglücke den Vortheil genossen habe, da alle Wände stehen geblieben wären, daß er nicht, wie die andern, in Hütten wohnen dürfen, sondern eine leichte Bedachung

über

über seine Wände gemacht, wo er den Sommer über hätte bleiben können. Ueberdies wären vor Winters Wohnhaus und Ställe völlig wieder hergestellt gewesen, da die andern kaum mit den Scheunen fertig geworden wären.

„Bloß um deswillen sollte diese Bau-Art auf den Dörfern mehr eingeführt werden. Denn was ist für Abgebrannte auf dem Lande, wenn alles durch die Flammen verzehrt wird, schwerer, als ein einstweiliges Unterkommen mit ihrer übrigen Habe und Vieh zu finden? Und wie sehr werden sie an ihrem Wiederaufbau und in ihrer ganzen Wirthschaft gehindert, wenn sie indessen an einem andern Orte wohnen sollen. Nichts hält sich im Feuer besser, als Lehm-Wände. Selten sind Mauern von Bruch-Steinen so dauerhaft; denn da darunter öfters Adern von Kalk-Steinen befindlich sind, so müssen solche Mauern hernach, wenn sie auch nur hier und da ausgebrannte Steine bekommen haben, dennoch niedergerissen werden.“

Hierzu kommt noch, daß der Landmann, zu ihm bequemer Zeit, nach und nach Lehm und Steine anfahren, das Stroh selber erzielen, und die meiste beym Aufsetzen vorfallende Arbeit durch eigene Hände verrichten kann. Dieses Alles ist, meines Erachtens, so viel Empfehlendes für die Weller-Wände.

Da es zweyerley Verfahren in der Aufsetzung solcher Wände giebt, nähmlich: aus freyer Hand, und zwischen aufgesetzten Bretern, so werde ich alles, was dabey zu beobachten ist, ausführlich beschreiben. Es kommt dabey auf gut gelegten Grund, auf rechte Zubereitung des Lehmes, auf gleiche und regelmäßige Aufführung der Wände selbst, und auf schickliche Bedachung, wenn dergleichen Mauern und Gebäude die Dauer haben sollen, welche sie vor andern wirklich haben können, an. Da man in den verschiedenen Ländern in der Behandlung selbst etwas abweicht, und deren Erzählung sowohl, als das Vor- und Nachtheilige von ihnen zu weitläuftig für diese Blätter werden dürfte: so wird der folgende Unterricht bloß das enthalten, was ich von den in verschiedenen Ländern

gemachten Bemerkungen für das beste halte, und man bey Aufführung dergleichen Wände selbst beobachtet hat.

Der Bebauungs-Ort einer Lehm-Wand muß keiner Ueberschwemmung ausgesetzt seyn, noch im Sumpfe liegen; beydes sind Nachtheile, welche die durch Trockniß zusammenhangenden und verbundenen Theile der Wand wieder auflösen und trennen. Ein hohes Fundament kann solche der Feuchtigkeit auch hier entziehen: dann aber wird ihr Bau kostbarer, und man dürfte nur ein Geringes hinzu thun, um ein ganz massives Gebäude zu haben. Erhabene, den Ueberschwemmungen unausgesetzte und trockne Gegenden sind nur zu solchen Wänden geschickt, und diese muß man wählen. Hieraus folgt nun, daß sich dergleichen Wände weder für die Marsch-Länder an den Haupt-Ströhmen schicken, die bey Deich-Brüchen unter Wasser kommen, noch für Bruch-Gegenden, die stets im Sumpfe liegen. Ich könnte hier zwar ein Beyspiel von einem kursächsischen Dorfe an der Elbe anführen, das bey einer Eisstopfung im J. 1775 unter Wasser kam, und dessen lehmerne Häuser dieses, gleich unsern hölzernen, vertragen konnten; allein, ein so seltener Fall darf obiger allgemeinen Regel nicht entgegengesetzt werden.

Steine, Lehm und Stroh, sind die erforderlichen Materialien der Weller-Wände, und man bedarf nur wenig Kalk, wenn man ihnen das Ansehen von steinernen Mauern geben will, ohne welche Verschönerung sie aber auch bestehen können.

Die Steine dienen bloß zum Fundament, um dadurch die Wände den aus der Erde aufziehenden Feuchtigkeiten und dem Ansprützen des Trauf-Wassers zu entziehen. Die Feld- oder Kiesel-Steine sind die besten hierzu, und ihnen folgen die kalkartigen Bruch-Steine, ferner hellklingende Ziegel, und leztlich Sand-Steine.

Der

Der Lehm wird sowohl zur Verbindung dieser Steine, als zur Weller-Wand selbst, gebraucht. Er muß nicht zu mager und nicht zu fett seyn; doch über die Hälfte aus Thon bestehen. Bey einem magern fällt die Anklebung und der Zusammenhang weg; und ist er so fett, als bloßer Thon, taugt solcher, wegen des starken Schwindens beym Trocknen, nicht. Das Wort Lehm begreift eigentlich schon die schickliche Mischung von Thon und Sand. Ein bloßer Thon würde fast bis zur Hälfte mit Sande zu vermischen seyn. Unreiner mit Erdtheilen vermischter Lehm taugt so wenig zu Weller-Wänden, als der steinige; beyde Arten hindern einen gleichförmigen Zusammenhang der Wand. Es muß der hierzu gewählte Lehm im Herbste, oder noch länger vorher, wenn die Mauer oder das Gebäude in dem darauf folgenden Sommer aufgeführt werden soll, gegraben werden, gleichwie bey der Ziegel-Erde, damit sich den Winter über durch den Frost und in der freyen Luft die darin befindlichen Erd- und Salz-Theile auflösen, und nur die festen und bindenden übrig bleiben. Nur alsdann, wenn er den Winter über an der Luft gelegen hat, kann man abnehmen, ob er an sich zum Verarbeiten gut sey, oder noch eines Zusatzes von etwas Sand bedürfe. Das gewöhnliche Kennzeichen ist, wenn er nach dem Begießen mit Wasser beym Umschippen leicht von der Schippe abfällt.

Das Stroh muß in der Vermischung mit Lehm demselben einen mehrern Zusammenhang der Theile geben, und wird auch zur Bedachung der Befriedigungs-Wände gebraucht. Unter allen Arten ist das Rocken-Stroh wegen seiner Biegsamkeit, Länge und Reinigkeit, das beste, und unter diesem ist eigentlich das dickhalmige, kurze und sturrige zu verwerfen.

Mit dem Kalke werden dergleichen Wände überweißt, oder wohl gar mit einem Mörtel von selbigem verappet, da sie denn den steinernen Mauern gleichen.

Die zur Bereitung einer solchen Wand erforderlichen Geschirre, bestehen in einer Schaufel (Spaden), einer Hacke, einem Schlag- oder Rühr-Eisen nach üblichem Gebrauche der Gegend, in einer Forke (Gabel), deren 3, 6 bis 7 Zoll lange Zinken ihre Breite zu 4 bis 5 Zoll machen. Ferner in einer hölzernen Schippe, einer Schnur mit dem Lothe, einem sechsfußigen Richtscheite und Maßstabe, und den nöthigen Wasser-Eimern. Ausserdem gehören zum Bau noch so viele breite Breter, als nöthig sind, im Fall eines zu befürchtenden Guß-Regens während des Baues, alle Wände damit zu bedecken; davon werden zwey oder drey, nach dem sie breit sind, nur mit hölzernen Nägeln zusammen gefüget, und zum Zudecken immer bereit gehalten. Ein Gerüste von etlichen Böcken ist, wie zu allem Wändekleiben, auch in Zeiten anzuschaffen.

Da der Zusammenhang und die Festigkeit obbeschriebener Materialien durch eine schnelle Bindung vermittelst Trocknung der Sonne hervorgebracht wird, auch dieses dazu nöthig ist, eine Weller-Wand in einigen Monathen aufzuführen, so sind die Monathe May, Jun. und Julius, dazu am geschicktesten. Bey früherer Zeit würden die kalten Tage die Arbeit in nassem Lehm beschwerlich machen, und eine spätere schickt sich gar nicht zu solcher Wand, die dann vor dem Froste nicht gehörig austrocknen kann, weil bey derselben dieses sehr langsam von Statten geht. Das Ausdunsten vor dem Froste ist bey allen Mauerwerken durchaus nothwendig, und noch mehr bey Lehm-Wänden. Daher taugen nasse Jahre, zur Aufführung der Gebäude von Weller-Wänden im geringsten nicht. Man erhält von den in sehr trocknen Jahren aufgeführ-

führten mehrere Dauer, und thut also wohl, den Bau, wenn eine nasse Zeit einfällt, auf ein ander Jahr zu verschieben.

Die Anfertigung des Fundaments ist die erste Behandlung, die ich zu beschreiben habe. Es müssen die Steine wenigstens 6 Zoll in der Erde des geebneten Bau-Platzes gelegt werden, und so wie bey einem Fachwerke das Fundament an den niedrigsten Stellen wenigstens 2 Fuß hoch seyn muß, so darf selbiges hier nicht unter 18 Zoll in der Höhe, von der Erde an, aufgesetzt werden. Man wähle zu den untersten platte und große Steine, weil die Lehm-Wand eine Last macht. Die Breite des Fundaments selbst wird aus der Dicke der Wand bestimmt und darnach angelegt, die inwendige Höhlung zwischen den Steinen mit Stroh-Lehm ausgefüllt, an beyden äussern Seiten mit Zwicken ausgeschlagen, dann oben mit Lehm ausgeglichen.

Bey Untersuchung des Grundes, worauf ein solches Gebäude gesetzt werden soll, kommt es darauf an, daß man eine Werk-Elle tief in die Erde grabe, ob allenthalben fester Boden von Sande oder Erde anzutreffen, und derselbe nicht sumpfig sey, oder hier und da Quellen verborgen liegen. Denn wenn man darauf Lehm-Wände errichtete, so würden sie nicht recht austrocknen, und also ein ungesundes, oder doch ein weniger dauerhaftes, Gebäude zuwege bringen, indem die Wände sich senken, und also hier und da Risse bekommen müßten. Findet man den Grund überall trocken, so wird das Gebäude abgemessen, und zu jeder Haupt- oder Aussen-Wand eine Elle tief, zu einer innern oder Scheide-Wand wenigstens $\frac{1}{2}$ Elle Erde ausgeworfen. Doch muß auch hier, wo die Wände verbunden werden, einerley Grund in die Tiefe genommen werden. Zu einem Wohn-Hause, wenn es von guter Dauer, und 5 Ellen hoch seyn soll, müßten die Haupt- und Aussen-Wände durchgehends $1\frac{1}{2}$ Elle breit, und die Scheide-Wände 1 Elle seyn. Doch findet man auch sehr dauerhafte und zierliche Häuser, wo die Haupt-Wände nicht viel über 1 Elle, und die Zwischen-Wände nach Proportion Breite haben. Es kommt auf den Wand-Setzer an,

wie

wie dieser sein Werk versteht, und ihm Festigkeit zu geben weis. Bey Ställen kann die Stärke der Haupt-Wände nur 1 Elle seyn.

Nach dem nun die Wand stark werden soll, muß auch der Grund, und zwar allemahl auf eine Elle noch 6 Zoll, breiter geleget werden. Dieser wird von Feld-Steinen aufgemauert, wozu man Kalk nimmt. Hat man aber guten Thon in der Nähe, so bindet dieser die Steine eben so fest; nur daß man hernach die Mauer gehörig austrocknen läßt. Große Feld-Steine giebt es fast noch überall auf den Aeckern, Wiesen und in Büschen, und man kann davon keinen bessern Gebrauch machen, als wenn man sie mit Pulver zersprengen lässet, und zu den Gebäuden gebraucht. Steine zur Grundmauer, oder, wie es an einigen Orten heißt, zum Füllmunde, sind noch in der Mark, wie auch im Kur-Kreise, ohne große Kosten zu erlangen, wenn man sich nur die Mühe nicht verdrießen lässet, solche aufzusuchen, und nach Hause zu schaffen. Die größten Steine werden auf den Ecken, und an denen Orten, wo Scheide-Wände mit den Haupt-Wänden verbunden werden sollen, angebracht. Diese Grund-Mauer muß auch noch auf $\frac{3}{4}$ Ellen über der Erde aufgeführt werden, wenn das Gebäude Dauerhaftigkeit bekommen soll, und daran liegt es mehrentheils bey den alten Lehm-Wänden, daß sie bauchicht, und mit vielen Rissen da stehen, weil es an einem festen Grund gefehlt hat, und sie sich folglich gesenket haben. Ueberhaupt ist noch zu merken, daß man, wie bey allen Gebäuden, an der Grund-Mauer eine Erhöhung anlege, damit das Wasser allenthalben ablaufe, und nirgends stehen bleibe.

Der angefahrne Lehm wird einige Tage vor der Bereitung abgestochen, auf einen ebenen Platz zum Haufen geworfen, und zwischen dem Werfen mit Wasser begossen, daß er erweicht; hierauf mit Hacken oder Schlag-Eisen und Krücken durchgearbeitet und mit Füßen getreten, dergestalt, daß er wie ein Brey werde. Bey dieser Arbeit werden die sich findende Steine, die man vorzüglich bey dem Treten mit den Füßen bemerkt, herausgeworfen, und wenn man dazu den Lehm noch zu steif findet, wird er mit mehrerm Wasser be-

beschüttet. Zu dieser, so wie zu folgenden Verrichtungen bey Anfertigung einer Weller-Wand, sind drey Mann erforderlich, von welchen einer das Abstechen, der andere das Wasseraufgießen und Anschippen, der dritte das Treten verrichtet. Ist der Lehm auf vorbeschriebene Art derb durchgearbeitet, flüssig und ohne Klumpen, wird solcher in einen Haufen geschippet, welcher gewöhnlich der Lehm-Kuchen genannt wird.

Das zum Lehm bestimmte Stroh wird nun in kleinen Theilen, so viel man in der Hand fassen kann, vermittelst eines Beils auf einem hölzernen Block, und zwar in achtzehn-zolliger Länge gekürzt, und die Aehren desselben werden besonders abgehauen. Diese dürfen nicht in den Lehm kommen, weil den darin befindlichen Körnern nur das Ungeziefer nacharbeitet, und die Wand aushöhlt. Wäre dieses Stroh etwas dickhalmig und steif, so thut man wohl, es in Wasser zu legen, oder trocken mit einem Klöppel auf einem hölzernen Block zu baken, wodurch die zur Verbindung dienende Geschmeidigkeit bewirkt wird, und es dem Treter nicht so scharf unter den Füßen ist.

Wenn nun auf solche Art Lehm und Stroh bereitet sind, so schreitet man zur Mischung selbst. Neben den Lehm-Kuchen und das Fundament der aufzuführenden Wand schüttet der Lehm-Treter von dem gekürzten Strohe, indem derselbe mit einem Arme eine Partie unter demselben hält, und mit der Hand des andern das Ausstreuen verrichtet, gleichwohl dabey in die Runde herum geht. Die zwey übrigen Arbeiter werfen den dünnen Lehm darauf, und der Treter fährt mit seinem Treten fort, wobey er immer das Stroh weitläuftig in einem Zirkel ausschüttet. Merkt derselbe, daß der ihm zugeworfene Lehm zu steif ist, so läßt er sich Wasser unter seine Füße zu mehrerer Erweichung, gießen.

Das Verhältniß des Strohes, welches man zum Lehme mischen muß, richtet sich nach der Güte des leztern. Ist z. B. der Lehm fett, so gebraucht man mehr, als zu einem magern, da sich derselbe sonst nicht gut mit einander verbindet, und bey der Sonnen-Hitze aufreisset, auch die Wände später austrocknen. Zu einem magern Lehm hingegen gebraucht man weniger Stroh, da dieser auch selbst ohne Stroh nicht so sehr aufreisset. Ist der Lehm mittelmäßig fett, d. h. nicht zu fett und nicht zu mager, so nimmt man auf ein Fuder Lehm von 12 Kubik-Fuß, $1\frac{1}{4}$ Bund gutes Rocken-Stroh, das Bund zu 20 bis 24 Pfund Schwere gerechnet (*). Zu wenig Stroh muß überhaupt nicht genommen werden, weil sonst die Wand nicht nur langsam trocknet, sondern auch zusammen sinkt, und an beyden Seiten ausbauchet. Auch muß das Stroh nicht ungleich hinein getreten, sondern gleich dick gestreuet werden, um eine gleichförmige Materie zu haben. Wenn mit obigem so lange fortgefahren worden ist, daß der bereitete Lehm zu Ende ist, so wird das Gemischte aufgeschlagen, und es entsteht der Lehm-Kegel. Wäre das Treten zu weit von der aufzuführenden Wand vorgenommen worden, so muß derselbe mit der Forke dahin aufgeschlagen werden.

Die Vermischung mit Stroh ist allemahl noch so früh am Tage vorzunehmen, daß der Kegel an demselben Tage verarbeitet werden könne, weil sonst in dem heißen Sommer das Gemische, wenn es zu lange liegt, steif und unverarbeitbar wird, durch das abermahlige Benetzen und Treten aber man doppelte Arbeit haben würde. Es ist daher sehr gut, wenn von dem eingeweichten Lehme mehrere Portionen und in kleinern Abtheilungen gemischet werden, theils solchen nicht

(*) Man kann auch Heu dazu nehmen, nicht aber Schilf, weil dieser zu spröde ist.

nicht die Nacht über zur Härtung ausgesetzt seyn zu lassen, theils denselben an der aufzuführenden Wand bey Fortschreitung der Arbeit näher zu haben, und ihn nach Erfordern zum Kegel aufschlagen zu können.

Vor Aufsetzung der Wand muß deren Stärke zuvor bestimmt seyn, und es kommt darauf an, ob es eine Wand zur Befriedigung, oder zum Gebäude, abgeben soll. Zu ersterm Behuf darf dieselbe in der Anlage auf das Fundament nur $2\frac{1}{2}$ Fuß zur Dicke haben; zu einem Gebäude aber muß die Stärke derselben der Höhe der Etage gemäß seyn. Soll z. B. ein Wohnhaus oder ein Stall erbauet werden, welches 10 Fuß hoch seyn soll, so muß die Dicke der Haupt- oder Umfassungs-Mauern $2\frac{1}{2}$ bis 3 Fuß, und die Zwischen-Wände $1\frac{1}{2}$ bis 2 Fuß seyn. Dieses hängt aber von der Güte und der Zubereitung des Lehmes ab. Ist derselbe sehr gut, und ist das Dach nicht sehr schwer, so kann auch eine Stärke von 2 Fuß hinlänglich seyn. Gesetzt nun, die Lehm-Wand sollte 3 Fuß stark seyn, so gehört dazu ein Fundament von 3 Fuß 9 Zoll Stärke, und muß das Fundament auswendig 3 Zoll vorspringen, und eine Abwässerung erhalten. Soll ein Wohn- oder Wirthschafts-Haus von zwey Stockwerken, wovon das unterste 10, das obere aber 8 oder 9 Fuß hoch seyn soll, erbauet werden, so muß die unterste Lehm-Wand 3 bis 4, und also die obere $2\frac{1}{4}$ bis $3\frac{1}{4}$ Fuß stark, je nach dem der Lehm ist, gemacht werden; daher denn im erstern Falle, wenn die unterste Wand 3 Fuß stark wird, die Fundament-Mauer 3 Fuß 9 Zoll, wenn sie aber $3\frac{1}{2}$ Fuß stark gemacht wird, 4 F. 3 Z. angelegt werden muß. Ein Haus von solchen Lehm-Mauern 3 Stockwerke hoch zu erbauen, ist nicht rathsam; und so leicht wird auch kein Land-Mann ein dreystockiges Haus bauen, da es bey einer großen Wirthschaft sehr unbequem seyn würde.

Neben der Stärke der Wände, muß man auch zugleich ihre Höhe bestimmen, damit man eintheilen könne, wie viel Schichten (Sätze) man nehmen müsse, weil die ganze Höhe der Wand nicht in Einem Mahle aufgesetzt werden kann. Die niedrigste Höhe einer Schicht ist $1\frac{1}{2}$, und die höchste 3 Fuß. Sollte die Wand zur Befriedigung dienen, und nebst dem Fundamente 7 Fuß in der Höhe halten, so würden zwey Sätze von $2\frac{1}{4}$ Fuß zu dem $1\frac{1}{2}$ Fuß hohen Fundamente nöthig seyn. Zu einem Gebäude aber, wovon die Höhe der Wand 9 F. seyn sollte, wären drey Sätze von $2\frac{1}{2}$ F. zu machen.

Unter den drey Arbeitern wird der geschickteste zum Aufsetzen gewählt, welcher der Lehm-Meister oder Wand-Setzer genannt wird. Es stellt sich derselbe auf das Fundament, etwa vom Anfange desselben 3 F., als welchen Raum er in einer geraden Stellung abreichen und belegen kann; und es dürften also vorerwähnte Lehm-Kegel, der Länge der Wand nach, nicht mehr als 6 bis 7 Fuß entfernt aufgeworfen werden. Von dem Lehm-Kegel wirft der zweyte Gehülfe, vermittelst oben beschriebener kleinen Forke, so viel dieselbe fasset, auf die Mauer vor dem Wand-Setzer; dieser legt die Würfe in der Ordnung neben und auf einander, doch dergestalt, daß jeder einen Verband mit dem andern mache; nähmlich, wenn zwey nach der Breite neben einander gelegt worden sind, so kommt in der zweyten Lage der dritte Wurf zur Decke der ersten Mittel-Fügung. Gleichergestalt muß der Verband nach der Länge zu erhalten gesucht werden; dies geschieht, wenn der Wand-Setzer den entferntesten Ort zuerst belegt, so läßt er die zugespitzte Figur der Würfe gegen sich gekehrt seyn, und deckt solches hernach mit dem dicken Ende des folgenden nach ihm nähern Wurfes, wobey er aber obigen Verband der Breite zugleich mit besorgt. Mit dieser Legung aus Einem Stande

fährt

fährt derselbe fort, bis er die bestimmte Höhe von einem Satze erreicht hat, und sieht darnach, daß es bey der Legung ausgefüllte und gerade Seiten-Flächen gebe.

Gleich bey dem ersten Theile des Satzes wird sich zeigen, ob man den Lehm zu weich verarbeitet habe, da denn der Satz sich auszubauchen und zu fließen anfängt; in solchem Falle müßte man mit dem Aufsetzen noch einige Stunden warten, und das Gemisch steifer werden lassen. Bezeigt sich alles gut, so fährt der Lehm-Meister mit seinem Zupfleger, während daß der dritte Arbeiter frischen Lehm einweicht, durchrührt, Stroh kürzet ꝛc. fort, die ganze Wand in gleicher Höhe auszufertigen, oben alles auszugleichen, und so ist der erste Satz bereitet.

Bey einem Gebäude ist der erste Satz die Höhe der Brüstung, und es werden auf denselben die Fenster-Zargen lothrecht gestellt, um sie mit dem zweyten Satze zu befestigen. Ehe man aber zur zweyten Schicht schreitet, muß der erste wenigstens 8 Tage getrocknet seyn, und es kommt noch auf Witterung und Zeit an, ob solche dazu hinlänglich gewesen sind. Im Frühlinge dürften wohl 14 Tage, und mehr, darauf hingehen, ehe der erste Satz so weit getrocknet ist, den zweyten tragen zu können, welches im heißen Sommer binnen 8 dürren Tagen doch zuverläßig geschieht.

Ist man von der Trockne überzeugt, so wird der zweyte Satz in oben beschriebener Arbeit und Maße angefangen, wenn zuvor der Platz, worauf der erste Theil gesetzt wird, angefeuchtet worden ist, um die neuen Würfe mit den vormahligen zu verbinden. Das Verfahren bey dem zweyten und dritten Satze ist dem bey dem ersten gleich.

Eine Befriedigungs-Wand wird nicht, wie bey Ziegel-Mauern gewöhnlich ist, lothrecht aufgeführt, sondern sie muß aus- und inwendig ablaufen, oder eine Böschung erhalten, damit die obere, auf die untere

drückende Last immer mehr und mehr vermindert werde, und keine Ausbauchungen entstehen. Bey Wohn-Gebäuden hingegen, auch unter gewissen Umständen bey Scheunen, leidet dieses eine Ausnahme, nähmlich, daß man die innere Seite lothrecht aufführt, der äussern aber mehrere Böschung giebt. Im ersten Falle, wenn nähmlich die Wand sich auf beyden Seiten verjüngt, giebt man auf 1 Fuß Höhe $\frac{1}{2}$ bis $\frac{5}{8}$ Zoll Schräge; bleibt aber eine Seite gerade, so muß die äussere, der Erfahrung nach, auf jeden Fuß Höhe wenigstens 1 Z. Anlauf oder Böschung bekommen. Wenn z. B. eine solche Wand von 10 F. Höhe sich auf einer oder beyden Seiten verjüngt, unten aber $3\frac{1}{4}$ F. stark ist, so muß sie zu Ende der Höhe von 10 F., nicht mehr als $2\frac{1}{4}$, höchstens $2\frac{2}{3}$ F. Stärke haben. Führt man die Ecken einer Lehm-Wand massiv auf, so ist es nicht nöthig, der Wand eine Böschung oder Schräge zu geben, sondern es kann dieselbe alsdann gerade aufgeführt werden; werden aber die Ecken nicht massiv gefertiget, so muß man auf eine Böschung Rücksicht nehmen.

Einige Wand-Setzer bedienen sich zu dem ganzen Gebäude, für alle Wände, eines Gerüstes, welches von 4 zu 4 Ellen in zwey starken Latten besteht, die nach dem Loth in die Erde gegraben und oben verholmet sind. An diesen Latten werden nun inwendig Breter befestigt, und der Lehm dazwischen eingeschlagen. Andere bedienen sich auch nur zusammengeklammerter Kasten von Bretern dazu, die, wenn etwa 1 Elle hoch gefertigt ist, wieder aus einander genommen und höher angebracht werden können. Solche Wände bekommen eine accurate Gleichheit. Einige aber sind so geübt, daß sie bloß nach der Schnur, wie die Mäurer, arbeiten, und mit einer etwas stärkern Schlichte, als izt die Kleiber haben, alles was zur Dauer und Gleichheit gehört, gut zu behandeln wissen.

Das Gerüst, welches man gebraucht, um die Wand dazwischen zu setzen, besteht aus einigen lothrecht eingesetzten und aus Kreuz-Holz gefertigten Stielen, welche verstrebt, und oben verholmet sind; Fig. 4093. Diese Rüst-Hölzer müssen 3 Zoll weiter aus einander stehen, als die eigentliche Stärke der Mauer seyn soll, damit auf jeder Seite noch ein anderthalbzolliges Bret angenagelt werden könne. Hat der Zimmermann die Rüstung so weit fertig, so nagelt der Wand-Setzer die gedachten Breter nur verloren an, damit solche wieder leicht abzumachen seyn. Alsdann fängt der Lehmentirer an, den Zwischenraum der Breter mit dem präparirten Lehme auszufüllen. Erst setzt man aber die etwa 4 Zoll starken Thür-Futter ein, welche die Breite der Wand haben, und aus mehrern Hölzern wohl zusammengesetzt seyn müssen. Wenn der Wand-Setzer so weit gekommen ist, daß er den Lehm etwa $\frac{1}{2}$ Bret hoch eingeschüttet hat, ebnet er ihn, und befeuchtet ihn mit etwas Wasser, hernach aber schlägt oder stampfet er den Lehm recht fest zusammen, damit die Wand gut und dauerhaft werde. Diesemnach schüttet man wieder auf diesen zusammen gestampften Lehm neuen auf, feuchtet denselben ebenfalls an, stampft ihn ein, und fährt so fort, bis die Wand der Höhe des Bretes gleich ist. Alsdann läßt man diese Wand trocknen, und trägt nicht eher die zweyte Breter-Schicht Lehm darauf, als bis die erste so ziemlich steif geworden, und die Nässe verdunstet ist, weil sonst die neu darauf kommende Last Bauchungen der Mauer verursachen, und dadurch ihre Festigkeit verlieren würde. Ist aber die erste Schicht Lehm trocken und steif, so werden die Breter von beyden Seiten weggenommen, und eine Schicht höher angenagelt; und so fährt man fort, und wiederhohlt diese Arbeit auf vorgedachte Art, bis dahin, wo die Fenster kommen sollen. Hierzu macht man eben solche Futter wie zu den Thüren, von starkem Holze, welches die Breite der Wände haben muß. Man befestigt diese wagerecht, und alle gleich von dem geebneten Grunde abstehend, und fährt dann fort, auf die vorhin gezeigte Art die Mauer zu der verlangten Höhe aufzusetzen.

Kommt man in der Aufsetzung der Wand für Gebäude zur Höhe des Schlusses von Fenster- und Thür-Oeffnungen, so wird zwar ein Theil dieser Oeffnung

vermittelst der Zarge gedeckt, und kann überschlagen werden, es fehlt aber dazu dem nach aussen gehenden Theile, oder der eigentlichen Schmiege, an einer Unterstützung. Will man nun die Oeffnung unmittelbar mit Stroh-Lehm, wie es am wohlfeilsten ist, schließen, so darf nur an das Aeussere der Wand ein abgerundetes Bret hochkantig in der Breite der Oeffnung und der bestimmten Höhe der Schmiege gestellet werden. Dieses Bogen-Bret wird mit zwey Stützen auf der Fenster-Brustung unterstützt, und darüber werden einige Späne bis zur Zarge gelegt, worauf dann der Lehm geschlagen wird, der bis zur Trockene von dem Unterbaue Haltung hat. Nach diesem Verfahren kann darüber die Belegung mit Stroh-Lehm von der ganzen Wand zur bestimmten Höhe in eins fortgehen, ohne aufgehalten zu werden. Wollte man aber, zu mehrerer Dauer, die Fenster ganz überwölben, so muß man dazu die Oeffnungen in dem Aufsetzen der Schichten frey lassen, und nachdem solche getrocknet sind, erst die Ueberwölbung vornehmen. Diese geschieht am besten mit Lehm- oder Ziegel-Steinen, deren Dicke zur Höhe des Bogens genommen wird; und darüber kann dann der Stroh-Lehm in erforderlicher Höhe geschlagen, und alles zu einer Ebene ausgeglichen werden.

Hat man die ganze Höhe erreicht, und oben die Wände geebnet, so werden die Mauer-Latten auf die Wände für ein Gebäude gestreckt, und darauf die Balken verkämmet. Die Mauer-Latte wird aber zur Seite bis an den Balken noch mit Stroh-Lehm umgeben. Auf diesem Gebälke kommt nun entweder gleich das Gespärre und dessen Bedachung, oder es wird darauf noch ein Stockwerk von Holz gesetzt. Sollte aber das zweyte Stockwerk auch aus Lehm-Wänden bereitet werden, so müssen darauf gleich die untern Mauern eingerichtet, und 6 Z. bis 1 F. stärker angelegt werden.

Die

Die untern Scher-Wände eines solchen Lehm-Gebäudes werden lothrecht und in der Dicke von 1 F. gleich weit mit den Sätzen der äussern Wände aufgeschlagen.

Bey Befriedigungs-Wänden wird die Bedachung auf die gewöhnlichste und wohlfeilste Art mit Stroh gemacht. Es ist auch das Blatt-Rohr sehr gut dazu geschickt; auch würde man in Heide-Gegenden die sehr lange Heide dazu nutzen können. Die Befriedigungs-Wand, die $2\frac{1}{2}$ F. stark angelegt ist, und an jeder Seite 3 Z. Anlauf hat, würde oben noch 2 F. halten. Das quer darüber zu legende Stroh, Rohr oder die Heide muß aber dann über 2 Fuß 6 Zoll lang gekürzet werden, weil die Traufe nicht an die Wand fallen darf, und also noch über dem untersten Satze zu $2\frac{1}{2}$ F. dick hervorragen muß. Dieses zu 2 F. 9 Z. bis 3 F. gekürzte, und ohne Aehren sich befindende Stroh wird quer über die Wand 9 bis 12 Z. hoch gelegt, und hin und wieder nach der Länge der Wand durch einige Pflöcke getheilt und zusammen gepresset. Auf dieses Stroh schlägt man wieder Stroh-Lehm, und arbeitet solches schräg ab, nimmt dann die Pflöcke bey Fortschreitung der Arbeit wieder heraus, und fertigt solcher Gestalt das ganze Dach an.

Da eine Lehm-Wand, wenn ein Dach darauf kommt, sehr viel zu tragen hat, so trägt zur Dauerhaftigkeit des Gebäudes sehr viel bey, wenn die Ecken desselben mit gemauerten Pfeilern aufgeführt werden. Ist die Wand sehr lang, so werden wohl noch zwey dergleichen massive Pfeiler in der Mitte nöthig, zwischen welche die Wände alsdann gesetzt werden. Diese Pfeiler befestigen und erhalten die Wand senkrecht, tragen auch die Last des Daches und der Balken. Zum Mauern dieser Pfeiler kann man sich des Lehmes bedienen; doch sind, wo der Kalk nicht theuer ist, mit Kalk gemauerte Pfeiler immer besser, und vorzuziehen.

Da die Lehm-Wände beym Trocknen sich um ein Beträchtliches zu setzen oder zu senken pflegen, muß man sie sogleich um so viel höher machen. Bekannter Maßen setzen sich die massiven Mauern auch etwa um den $\frac{1}{150}$sten Theil ihrer ersten Höhe; die Lehm-Wände aber um den 14ten, 16ten bis 20sten Theil ihrer anfänglichen Höhe, je nach dem der Lehm, den man dazu nimmt, beschaffen ist. Es würde daher sehr vortheilhaft seyn, wenn man diese Wände gleich nach deren Aufführung gut zudeckte, und sie dann noch 1 Jahr austrocknen ließe, ehe man die Balken und das Dach darauf brächte. Gestatten es aber die Umstände nicht, und braucht der Bau-Herr das aufgeführte Gebäude im Winter wieder, so muß man bey dem Setzen der Lehm-Wände gleich im Frühjahre, wenn es nicht mehr friert, anfangen, damit sie im Sommer recht austrocknen, und alsdann das Dach noch vor Winters aufgesetzt werden könne.

Damit alle Nässe von den aus Lehm-Wänden bestehenden Häusern abgehalten und verhütet werde, muß man ihnen eine weit hervorragende gute Bedachung geben, damit die Dach-Traufe vom Gebäude etliche Fuß abgeleitet werde; auch muß man den Boden am Gebäude auswärts abhängig machen, damit das Wasser geschwinde abfließen könne. Die Form des Daches selbst, und deren Eindeckungs-Art, ist willkürlich, und es hängt vom Bau-Herrn ab, ob er es mit Stroh, Rohr oder Dach-Ziegeln eindecken lassen will. Es pflegt aber wohl jeder Land-Mann seine Gebäude mit Stroh oder Rohr zu decken, da ihm diese Materialien nicht so viel als Dach-Steine kosten, und überdies auch mehr das Eindringen des Regens und Schnee-Gestöbers im Winter, als diese, verhüten, und er also immer einen trocknen Boden zum Aufbewahren seines Getreides oder übrigen Feld-Früchte erhält. Wollte indessen ein Land-Mann doch

seine

seine Gebäude, der mehrern Feuer-Sicherheit wegen, mit Ziegeln decken lassen, und wünschte ein festes gutes Dach, welches kein Schnee-Gestöber durchläßt, zu erhalten, so lasse er es nicht mit Kalk, sondern mit Lehm, der, nach der im VIII Th., S. 592, f. befindlichen Anweisung, mit Flachs-Schäben vermischt worden ist, verstreichen.

Die Feuer-Essen in den beschriebenen Lehm-Häusern, werden von Lehm-Ziegeln, d. i. von Lehm gemachten Mauer-Steinen, die man nur an der Luft recht hat austrocknen lassen, (wovon ich weiter unten handeln werde,) aufgemauert, so weit solche nähmlich unter dem Dache sind, über dem Dache aber muß man, der Dauerhaftigkeit wegen, gebrannte Mauer-Steine dazu nehmen. Die Lehm-Steine, wenn sie ziemlich fest geworden sind, vermauert man in die Feuer-Essen mit Lehm, wozu aber weniger Grummet und Sand, als zu den Steinen selbst, genommen werden muß. In kurzer Zeit, wenn beständig gefeuert wird, brennen diese Steine zusammen, und die ganze Feuer-Mauer wird ein Verband und eine Stein-Masse. Bey dem Anlegen der Schorsteine muß man auf den möglichstbesten Abzug des Rauches Rücksicht nehmen, und dieserhalb die Schorstein-Röhren von Stockwerk zu Stockwerk erweitern, in welcher Absicht 1 bis 2 Zoll für jede Etage hinlänglich ist. Mit diesen Lehm-Steinen kann man auch das Dach-Gesims der Lehm-Häuser verfertigen; doch muß man zu den überspringenden großen Platten, Back-Steine nehmen. Auch kann man von diesen Steinen die obgedachten massiven Ecken an den Lehm-Häusern fertigen lassen. Aus eben denselben Steinen werden auch, wie ich im Folgenden zeigen werde, ganze Gebäude aufgeführt, welche noch dauerhafter, als die beschriebenen Häuser von Lehm-Mauern, dagegen aber auch kostbarer sind, wie-

wohl der Unterschied der Kosten eben nicht sehr beträchtlich seyn wird.

Zu Ende des siebenjährigen Krieges, ließ des Hrn. Minister von Schlaberndorf Exc. Leute aus dem Magdeburgischen nach Schlesien kommen, um Häuser von Weller-Arbeit aufzuführen, und auf einigen königlichen Aemtern den Anfang machen, um Nachfolger dadurch zu erwecken. In dem kön. Amte Rothschloß wurde ein ganz neues Schul-Haus und ein Stück Mauer um eine Maulbeerbaum-Plantage, auf diese Art von den verschriebenen Meistern aufgeführt, welche Arbeit der kön. preuß. Director der oekon. patriot. Gesellsch. des Fürstenthumes Münsterberg, Hr. von Goldfus, auf Kitlau bey Nimtsch in Schlesien, mit ansahe und untersuchte; sie wollte ihm aber nicht gefallen, da er fand, daß die Wände zu stark kommen mußten, und die Nässe darin zu sehr verschlossen blieb, folglich üble Folgen befürchten ließ. „Mauern im Freyen davon zu machen," sagt er in der unten angeführten Schrift (*), S. 16: „ließ ich mir noch gefallen, da solche von allen Seiten von Luft und Sonne besser ausgetrocknet werden können, wenn nur eine dauerhafte und der Nässe widerstehende Decke darauf angebracht wird. Der Erfolg bestätigte meine Vermuthung; das Schul-Haus wurde im folgenden Jahre bezogen, aber in kurzer Zeit erkrankten die Bewohner desselben, von den durch die verschlossene Feuchtigkeit entstandenen Dämpfen, und in etlichen Jahren fiel das ganze Haus zusammen, so wie die Mauern dieser Art, die sich noch etwas länger hielten; da solche aber nur mit Rohr und darauf mit Erde bedeckt waren, der Nässe vom Regen und Schnee nicht lange widerstehen können, auf diese Art gieng die gute Absicht zu Grunde

(*) Feuersicherer und dauerhafter Häuserbau von wohlfeilen Leimenpatzen, auch Holzersparung und Holzvermehrung, und mehrere oekonomisch praktische Anweisungen, versucht und entworfen von Karl Sylvius von Goldfus. Mit Anmerkungen herausgegeben vom Commissionsrath Riem. Dresd. 1794, 8vo. 8.

Grunde, und diese Bau-Art fand auch keinen Nachfolger. Indeß schien sie mir doch nicht ganz verwerflich zu seyn, wenn man Mittel anwendete, das völlige Austrocknen zu befördern, und die obere Last der Balken und des Daches vor dem Nachsinken zu schützen, die Mauern um Gärten aber auf eine dauerhafte Art zu bedecken. Ich bringe daher folgende Verbesserung der Weller-Wände in Vorschlag. Man setze zuerst das Dach auf, in gehöriger Weite abgetheilt, auf Pfeiler, wie ich nachher bey meiner Anweisung zu der nützlichen Bau-Art mit Stroh-Patzen zeigen werde (*), und mache alsdann dazwischen einen $1\frac{1}{2}$ Fuß über die Erde vorstehenden Grund von Bruch-Feld- oder Ziegel-Steinen auf einem etwas erhabenen Platze; darauf lege man die erste Lage der gewöhnlichen Weller-Ballen, schlage solche mit einem hölzernen breiten Bläuel oder Hammer fest, so daß keine Höhlung bleibe, und continuire damit um das ganze Haus. Auf die unterdessen verstarrte Lage lege man von geschälten tännenen Schal-Hölzern, 4 bis 6 Zoll im Diameter Stärke, und 8 Zoll länger als die Stärke der Mauer beträgt, walzenförmige abgeschälte Stücke Holz, die keine Knorren haben, und zwar den stärksten Theil gegen aussen; man bohre vorher aber in den vorstehenden achtzolligen Knopf ein starkes Loch, rauche solches ins Wasser, und entferne selbige ungefähr 12 Zoll von einander. Auf diese Walzen wird die zweyte Lage Weller-Ballen, wie die erste, geschlagen; sobald solche verstarret, und man versichert ist, daß das von Walzen geformte Loch stehen bleiben kann, drehe man durch Hülfe einer eisernen Stange, die in das gebohrte Loch passet, einigemahl dergestalt herum, damit sie durch das Herausziehen nichts verunstalte, und das Loch vermöge der Anfeuchtung glatt werde; dann ziehe man solche heraus, und lege von neuem wieder auf, doch so, daß ihre Lage just zwischen die untern Löcher treffe, und in der ganzen Wand eine fünffache Ordnung vorstelle. Auf diese Art wird der Bau und das Auftragen der Weller bis oben continuirt; und wenn die Mauer fertig ist, dann bleibt solche so lange stehen, bis, durch die Hülfe der angebrachten Oeffnungen, alle Theile völlig ausgetrocknet sind, welches

(*) S. weiter unten, in der Beschreibung eines Wagenschoppenbaues von Stroh-Patzen. R.

man durch Hülfe eines langen Bohrers an den untersten Theilen, wohin sich die mehreste Feuchtigkeit senket, vollkommen erfahren kann. Ist man davon versichert, so werden diese Löcher mit starken Stroh-Leimen dicht ausgefüllt, und mit einem Holz und Hammer fest geschlagen, daß keine Ritze dazwischen bleiben; wenn diese wieder durch und durch ausgetrocknet, so wird das Bewerfen von innen und von aussen vorgenommen. Auf diese Art kann man trockne und dauerhafte Wohnungen erlangen.

„Wo Salpeter-Siedereyen sind, könnte diese Bau-Art zu Ställen, besonders für Schafe, Nutzen schaffen, wenn zu Winterszeit diese angebrachten Löcher nur mit Mos verstopft, und mit einer Salz-Wand gegen die Kälte gesichert werden, damit die Salpeter-Theile von dem Schaf-Miste und den Ausdünstungen des Viehes sich aller Orten von inwendig desto besser in diese leimerne Wände imprägniren können."

Die auf vorbeschriebene Weise errichteten Wände haben nun noch rauhe Seiten, und es folgt, nach deren gänzlicher Austrocknung, das Verputzen derselben, welches in Folgendem besteht. Der Lehm-Meister untersucht, vermittelst Loth und Richtscheit, wie viel am nöthigen Anlaufe oder an der perpendikulären Fläche der Wand fehlt, und fängt an einer Ecke an mit einem scharfen Spaten dieselbe darnach zu beschneiden, und vermittelst desselben die Flächen ganz platt zu arbeiten, wobey er das Richtscheit stets zur Untersuchung bey der Hand haben muß. Auf gleiche Weise werden auch die Schmiegen der Fenster und Thüren nach der erforderlichen Schräge ausgeschnitten. Nur muß der Lehm-Meister Acht haben, nie zu viel wegzunehmen, welches keinesweges in Verbindung gehörig ersetzt werden kann.

Die Lehm-Wände, die zur Befriedigung dienen, werden gemeiniglich unbesetzt, auch unabgeschlämmt gelassen; und nur bey Häusern wird das Inwendige mit Kalk abgeschlämmet. Indessen kann jede Seite des einen und andern mit Kalk übersetzt werden, wozu aber,

aber, nach deren Ebenung, die mit einer Art von Rechen nach der Länge und Quere gezogenen Streifen, oder mit der Kelle gemachten Kreuz-Rillen, oder mit einem Meißel darein gemachten irregulären Vertiefungen, etwas tief und nahe an einander eingerissen werden müssen, da dann die Wand angefeuchtet, und darauf mit einem Mörtel aus Kalk und scharfem grobkörnigen Sande überrieben wird. Bey einer Ueberschlämmung bedarf es keiner Einrisse oder Vertiefungen in die auf vorbeschriebene Weise geebnete Wand; und diese ist eben so dauerhaft und schön. Das Abputzen mit Kalk aber setzt voraus, daß die Wand durch und durch trocken seyn muß, weil im entgegengesetzten Falle die innere Feuchtigkeit, die nach und nach ausdunstet, den Verputz wieder abtreibt; daher man sehr wohl thut, die Verputzung bis nach einem Jahre von der Erbauungs-Zeit auszusetzen. Sonst pflegt man auch, um eine solche Wand zu berappen, Dach-Ziegel-Scherben und alte Nägel in dieselbe zu stecken, um daran dem Kalk-Mörtel seinen Halt zu geben. Dies ist dann am nöthigsten, wenn die Bewerfung mit einem gypsartigen Kalke, der sich mit keinem Lehme verbindet, geschehen soll. Der Kalk hält auch fest, wenn er mit Milch eingemacht wird; es muß aber eine solche Wand, wenn sie wieder überweißet werden soll, zuvor abgekratzet werden, weil sonst, wegen der Fettigkeit, der Kalk nicht darauf haftet.

In No. 35 des leipz. Int. Bl. v. J. 1766, empfiehlt ein gewisser Lindig, folgende Art zu putzen, von deren Vorzüglich- und Haltbarkeit er durch lange Erfahrung überzeugt zu seyn versichert:

„Ist die Leimen-Wand, auf welche der Kalk-Putz zu tragen, noch neu, und folglich ohnehin noch feucht genug, so hat man keines Annetzens nöthig; ist aber die Wand alt, und der Leimen schon dürre, so netze man ihn tüchtig an, damit nicht allein der Staub gelöschet, sondern der Leimen auch etwas erweichet werde; alsdann thue man

in einen Gypstisch 2 Theile Lederkalk mit 2 Theilen guten reinen, von Erde gesäuberten scharfen Sande vermischt, dazu nehme man 2, 3 bis 4 Theile Gyps, je mehr je besser, oder an dessen Stelle Sparkalk, man vermische solche Materialien in Geschwindigkeit, damit der Gyps oder Spar-Kalk nicht verbinde, thue so viel Wasser dazu, bis angeführte Species so dünn werden, fast wie Buttermilch, daß sie nur noch mit der Kelle können gefasset und angeworfen werden, alsdann überwerfe man die angenetzte Wand, und nachdem sie trocken, kann man solchen Wurf auch zugleich zu einiger Ausgleichung der Höhlen und Tiefen noch einmahl wiederhohlen, welcher zweyte Wurf doch auch etwas dicker seyn kann, als der erste. Dieser erste dünne Anwurf, so wie er von unsern Maurern bisher durchgängig negligiret und nicht attendiret worden, ist es, worauf bey dem Putze das meiste ankommt; denn von demselben dependiret lediglich die feste Cohärenz des Leimens mit dem darauf zu tragenden Kalkputze. Nachdem nun dieser Wurf trocken, so nimmt man mit Sande vermischten Lederkalk (will man dazu etwas Gyps oder Sparkalk nehmen, ist es noch besser,) zieht ihn mit dem Aufziehbrete auf die angeworfene Wand, und reibet ihn mit dem Reibebrete ab. Jedoch aber, wo eine Gegend ist, da man auch feinen Sand haben kann, da reibet man solchen aufgezogenen vermischten Kalk nicht mit dem Reibebrete ab, sondern lässet solchen, so wie er aufgezogen worden, gehörig und wohl trocken werden, alsdann mischet man solchen feinen Sand unter den bloßen Lederkalk, und zieht die Wand so dünne damit über, als nur möglich, hernach reibet man erstlich mit dem Reibe-Brete, daß es gerade wird, alsdann mit dem beschlagenen Filzbrete, und wenn es trocken, wird die Wand geweißet. Wobey doch noch anzumerken, daß, wenn dieser Putz von aussen, wo die Wetter stark anschlagen, auf eine Leimen-Wand anzutragen, der modus procedendi zwar der nähmliche sey, nur muß man Salpeter bey sich führenden Gyps dabey sorgfältig vermeiden, und lieber Sparkalk, oder auch, in dessen Ermangelung, nur bloßen mit guten scharfen Sand vermischten Lederkalk dafür substituiren, welches jedes Orts Mauermeister schon wissen und die an ihren Orten gebrannte Gypse kennen müssen."

Berechnung

der zu Fachwerk, Lehm-Decken, Lehm-Tennen, Lehm-Aesterichen, Weller- und Lehm-Wänden, erforderlichen Materialien, Fuhren und Kosten, nach Angermann (*) und Prange (**).

Berechnung des Stak- oder Schal-Holzes.

Bey der Berechnung des Stak-Holzes, müssen die hangenden Felder, welche in den Decken befindlich sind, von den stehenden Feldern, welche in den Wänden befindlich sind, unterschieden werden, indem zu den hangenden Feldern noch ein Mahl so viel Staken nöthig sind, als zu den stehenden; denn jene werden dicht, diese aber weitläuftig ausgestaket. Auf jeden Fuß Länge, welche aber 3 Fuß hoch ist, gehen in hangenden Feldern 4 Staken; in stehenden Feldern aber werden auf 1 Fuß Länge und 3 Fuß Höhe, 2 Stück Staken gerechnet. Eine Klafter weiches Scheit- oder Flöß-Holz, 3 Ellen oder 6 Fuß lang und breit, giebt 480 Stück Staken.

Es betragen z. B. in einem Gebäude die sämmtlichen Decken 4632 Fuß Striche (***), wovon jeder Strich zwischen den Balken 3 Fuß hoch oder breit ist. Hier kann man alsdann mit der Zahl der Staken, welche auf 1 Fuß Länge gehen, und 4 Stück sind, in die gefundene Anzahl der Fuße an Strichen multipliciren, so bekommt man die Anzahl der Staken, und diese macht man zu Klaftern durch 480; als;

4632

(*) Allgemein practische Civil-Bau-Kunst, von Jo. Gottlhilf Angermann. Halle, 1766, gr. 8.

(**) Von den Mitteln die schweren Unkosten bey dem Bauen zu erleichtern, durch Verfertigung richtiger Bauanschläge, von C. F. Prange, Halle, 1780, gr. 8.

(***) Striche nennt man die Zwischenräume der Balken in einer Decke.

4632
4
18528 Stück Staken.

480) 18528 | 38 Klafter.
1440
4128
3840
(288

Wegen des großen Bruches aber kann man füglich $38\frac{3}{4}$ Klafter rechnen.

Bey den stehenden Feldern hingegen verfährt man anders. Man sucht nähmlich den Quadrat-Inhalt. Gesetzt also, man hätte eine Wand, welche 24 Fuß lang und 11 Fuß hoch ist, und zwar im Lichten ohnedie Eck-Säulen, Schwellen und Blatt-Stücke; in solcher Wand aber befänden sich 6 Stück Säulen, jede 1 F. breit, wie auch 2 Stück Streben, ingl. 3 Stück Riegel über einander: so muß man alsdann die Streben und Säulen in der Wand an einander setzen, und solche von der Länge abziehen. Sie betrügen z. B. 8 Fuß, so bleiben alsdann von der Wand, welche gestaket werden muß, 16 Fuß übrig.

Eben so macht man es auch mit den Riegeln, welche man der Länge nach auf einander legt. Betragen solche, z. B. 2 Fuß, so bleibt von der Wand 9 F. Höhe. Hierauf nimmt man denn 16 F. Länge, und multiplicirt sie durch 3, als welche in den 9 Fuß Höhe 3 Mahl enthalten sind, indem 1 F. Länge 3 F. Höhe haben muß, wenn man die Anzahl der Staken berechnen will.

Betrügen aber solche Wände von verschiedener Größe in einem Gebäude 4816 Fuß Länge, und jeder Fuß davon hätte auf 4 F. Höhe, so multiplicirt man, weil, nach der Regel, in stehenden Feldern, 2 Stück Staken auf 1 Fuß gehen, die ganze Zahl der Fuße durch 2, als die Zahl der Staken, welche auf 1 Fuß gehen. Also:

Zahl der Fuße nach der Länge aller Wände - - - - - 4816
Zahl der Staken, die auf 1 Fuß gehen - - - - - - - 2

9632 Stück Staken.

Solche

Solche geben Klafter, nach der vorigen Angabe:

$$\begin{array}{l|l} \cancel{1} & \\ \cancel{96}(32 & 20 \text{ Klafter.} \\ \cancel{4}88\cancel{0} & \end{array}$$

Wegen der übrig gebliebenen 30 Fuß kann man noch $\frac{1}{4}$ Klafter dazu rechnen, weil öfters ein Staken durch das Hauen verloren geht.

Berechnung des Lehmes.

Der Lehm muß, wegen seines im Vorhergehenden angezeigten verschiedenen Gebrauches und Arbeiten, in besondern Classen berechnet werden. Es kommt nähmlich derselbe vor: 1. Bey Auskleibung der gestakten Felder in den Wänden und Decken. 2. Bey den Mauer-Werken, als: bey dem Füllmunde einer Mauer, zu Bruch-Steinen, zu Sandstein-Quadern und Back-Steinen. 3. Zum Wellern der Wände bey gemeinen Häusern. 4. Bey Ueberziehung einer Esse oder eines Schorsteines, oder auch bey einer von Bretern gemachten Wand. 5. Bey Füllung der Scheun-Tenne.

A. Bey Auskleibung der gestakten Felder in den Wänden und Decken. In diesem Falle ist nöthig, zuerst den Inhalt aller Felder in den Wänden zu berechnen. Alsdann sucht man die Quantität des Lehmes zu den Wänden in Ansehung ihrer Stärke, nach folgenden Regeln:

1. Zu 6 Zoll starken Feldern, wird zu 84 Quadrat-Fuß Fläche der Wand 1 Fuder (mit 2 Pferden bespannter Wagen) Lehm, welches 4 Kubik-Ellen oder 32 Kubik-Fuß hält, erfordert.
2. Zu 7 Zoll starken Feldern, wird zu 72 Quadrat-Fuß Fläche der Wand, 1 Fuder Lehm erfordert.
3. Zu 8 Zoll starken Feldern, wird zu 63 Quadrat-Fuß Fläche der Wände, 1 Fuder Lehm erfordert.

Wir wollen z. B. ein Gebäude annehmen, in welchem 3 Stockwerke über einander sind, und wobey das unterste Stock-

Stockwerk 8, das zweyte 7, und das dritte 6 Zoll starke Wände bekommen soll.

Alle Wände des untern Stockwerkes aber halten zusammen 6854 Fuß Fläche, welche ausgekleibet werden sollen, und dieser Inhalt soll nach Abzug des Holzes, welches in einer jeden Wand befindlich ist, übrig geblieben seyn. Will man also diese gefundene 6854 Fuß Fläche des untern Stockwerkes 8 Zoll kleiben lassen, so ist die obige Regel hierbey zu beobachten, nähmlich: „Zu 8 Z. „starken Feldern, solche (nachdem sie bereits gestaket sind,) „auszukleiben, wird zu 63 Quadrat-Fuß Fläche der Wand „1 Fuder Lehm erfordert, welches 32 Kubik-Fuß Lehm „enthält.“ Nach dieser Regel nun bestimmt man den Lehm dazu folgender Maßen: Man sagt nach der Regel de Tri: 63 Quadrat-Fuß Fläche erfordern 32 Kubik-Fuß Lehm, wie viel Lehm erfordern 6854 Quadrat-Fuß Fläche? In diesem Falle setzt man das Exempel also:

63 Quadrat-Fuß — 32 Kubik-Fuß — 6854 Quadr. F.

32
13708
20562
219328

63) 219328 | 3479 Kubik-Fuß Lehm.
189
303
252
512
441
718
567
(151

Es fragt sich aber, wie viel Fuder diese Kubik-Fuß Lehm betragen, das Fuder zu 32 Kubik-Fuß gerechnet? Dieses zu erfahren, dividirt man mit 32 in die 3479 Kubik-Fuß, so bekommt man die Fuder, als:

(2
~~2~~~~3~~(3
~~3~~~~4~~~~7~~~~9~~| 108 Fuder Lehm.
~~3~~~~2~~~~2~~~~2~~|
~~3~~~~3~~

Wegen der übrig gebliebenen 23 Kubik-Fuß, und dessen, was vom vorigen Exempel noch rückständig ist, kann man füglich noch ein ganzes Fuder oder 32 Kubik-Fuß Lehm zugeben.

Das zweyte Stockwerk hat, nach der Berechnung aller Wände, 6745 Quadrat-Fuß, und zwar nach Abzug des Holzes. Da nun aber, angezeigter Maßen, die Wände des zweyten Stockwerkes nur 7 Zoll stark gekleibet werden sollen, so sagt die Regel zu dieser Berechnung des Lehmes also: „Wenn die Felder 7 Zoll stark sind, so wird zu „72 Quadrat-Fuß Fläche der Wände 1 Fuder Lehm oder „32 Kubik-Fuß erfordert.“ Nach dieser Regel nun verfährt man eben so, wie bey der Berechnung des ersten Stockwerkes, und setzt das Exempel nach der Regel de Tri auf.

Ferner, bey dem dritten Stockwerke, sind, nach der Berechnung, 6684 Quadrat-Fuß Fläche, und zwar nach Abzug des sämmtlichen Holzwerkes, gefunden worden. Diese sollen 6 Zoll stark gekleibet werden, daher hat hier die Regel Statt: „Bey 6 Zoll starken Feldern, werden „zu 84 Quadrat-Fuß Fläche der Wand 1 Fuder oder 32 Ku„bik-Fuß Lehm erfordert.“ Uebrigens geschieht die Berechnung auf die Weise, wie bey der vorigen, nach der Regel de Tri.

Was die Striche oder das Auskleiben der Decke betrifft, so kann man solches ebenfalls nach Quadrat-Fußen, wie bey den Wänden geschehen ist, berechnen. Hierbey ist zu erinnern, daß bey jedem Stockwerke, wegen der Proportion und Last, jegliche Decke, welche auf den Wänden liegt, eben die Stärke, wie die darunter bekleibten Wände haben, bekommen müssen. Bey der Bererechnung des Lehmes aber ist zu merken, daß zu den Decken auf 24 Quadrat-Fuß Fläche, gegen die Wände gerechnet, ein Kubik-Fuß Lehm weniger

genommen werden muß, weil, erwähnter Maßen, die Decken weit dichter ausgestaket werden, als die Wände, und daher auch weniger Lehm erfordern.

B. Zweytens wird der Lehm auch zum **Mauer-Werke** gebraucht, als: bey gemeinen Wohn-Häusern, Scheunen und Ställen, auch Weller-Wänden, wenn zumahl der Kalk mangelt, oder die Ausgaben dazu fehlen. Weil nun dergleichen Mauerwerk größten Theils von Bruch-Steinen aufgeführt wird, so kann hierbey folgende Regel dienen: „Zu 100 Kubik-Fuß „Mauer von Bruch-Steinen, wird 1 Fuder Lehm, „welches 32 Kubik-Fuß hält, erfordert."

Man berechnet also erstlich den Inhalt der Mauer in Kubik-Fußen; dieser sey, z. B. 1445, so geschieht die Berechnung nach der Regel de Tri also:

100 Kubik-Fuß erfordern 32 Kubik-Fuß Lehm, was 1445?

32
2890
4335
46240

100) 46240 | 452 Kubik-Fuß.
400
624
500
240
200
(40

Weil aber 40 Kubik-Fuß Mauer übrig bleiben, so können noch 16 Kubik-Fuß Lehm dazu gerechnet werden, folglich erfordern diese 1445 Kubik-Fuß Mauer 468 Kubik-Fuß Lehm, und solche betragen an Fudern:

(2
14(0
468 | 14 Fuder Lehm.
32?
8

C. Drit-

C. Drittens wird der Lehm bey den Weller-Wänden, theils bey schlechten Häusern, theils aber zu freystehenden Wänden um Gärten ꝛc. gebraucht. Hierbey dient folgende Regel, nach welcher das Quantum des Lehmes zu bestimmen ist. „21 Kubik-Ellen, oder 168 Kubik-Fuß, lockere ausgegrabene Erde oder Lehm, geben 16 Kubik-Ellen oder 128 Kubik-Fuß Weller-Wand.“ Wenn also auf einen Füllmund, welcher 314 Fuß lang und 2 F. breit ist, eine Wand von 9 Fuß hoch gesetzt werden sollte, wie viel Lehm würde nach der gegebenen Regel dazu erfordert werden?

Nach dieser bestimmten Größe der Wand, würde solche an Kubik-Fußen betragen:

Länge der Wand	314
Breite derselben	2
	628 Quadrat-Fuß im Durchschnitt.
und solche ist hoch	9
	5652 Kubik-Fuß der ganzen Wand.

Uebrigens würde das Exempel, wie bey den vorhergehenden, nach der Regel de Tri aufgesetzt, nähmlich die 5652 durch 128 multiplicirt, das Product wieder durch 168 dividirt, so giebt der Quotient die Kubik-Fuße Lehm, welche zu 5652 Wand erfordert werden. Diese Kubik-Fuße Lehm werden mit 32 dividirt, und dadurch wieder zu Fudern gemacht.

D. Wird auch Lehm gebraucht zu Ueberziehung einer Esse oder eines Schorsteines, oder auch einer von Bretern verfertigten Wand; desgleichen zu Ueberziehung der Träger in den Stuben, Kammern und Hausfluren. In allen diesen Fällen muß man zuerst den Quadrat-Inhalt der Flächen, welche überzogen werden sollen, suchen, und alsdann giebt folgende Regel die Bestimmung des Lehmes: „Mit 1 Kubik-Fuß Lehm können bey Schorsteinen und Holzwerke 48 Quadrat-Fuß Fläche überzogen werden.“ Mit diesen 48 nun wird in den gefundenen

Flächen-Inhalt der Esse, des Rauchfanges ꝛc. dividirt. Diese Regel soll, um mehrerer Deutlichkeit willen, bey drey verschiedenen Arbeiten, bey Ueberziehung einer Esse oder eines Rauchfanges, bey einer hölzernen Wand, und bey Ueberziehung der Träger in einem Hause, angewendet werden.

1. Bey Ueberziehung einer Esse ist öfters der Quadrat-Inhalt der Flächen etwas schwer zu finden, weil solche bisweilen unten viel weiter, als oben, gemacht wird, wie solches auch bey Rauchfängen geschieht. Ich will daher bey einer solchen Esse und Rauchfange die Berechnung des Quadrat-Inhaltes an Fußen, und auch den Lehm dazu, bestimmen. Gesetzt, man hätte einen Rauchfang, welcher unten an der längsten Seite 15 Fuß, oben aber, wo er durch die Decke geht, nur 5 F. breit sey; seine Länge oder Höhe aber, von unten wo er anfängt, bis oben an die Decke, sey 6 Fuß. Hierbey hat man also eine verschiedene Länge, Breite und Höhe, wobey der Quadrat-Inhalt an Fußen gefunden werden soll. Daher setzt man die bestimmte Figur auf, welche unten 15, oben aber 5 F. breit, und 6 F. hoch ist, so hat man, wie man leicht sieht, ein irreguläres Viereck. Alsdann theilt man die Höhe, welche nähmlich 6 Fuß beträgt, in zwey gleiche Theile, und zieht durch diesen Theilungs-Punct eine Linie, welche auf der untersten Linie des Rauchfanges, welche 15 Fuß lang ist, parallel oder in gleicher Weite von einander läuft. Hernach misset man diese in der Mitte gemachte Linie, so wird man finden, daß solche 10 Fuß hält, und dieses nimmt man dann für die wahre Breite der Fläche an; denn so hat man auf diese Weise aus einem irregulären Viereck ein reguläres. Daß dieses richtig sey, erhellet daraus, daß, wenn man 10 F. von den 15 Fußen, als der längsten Seite, abzieht, 5 Fuß übrig bleiben; alsdann setzt man solche zu den obern 5 Fußen, so werden diese auch 10 F.; daher ist dann die untere Seite der obern gleich. Hierauf nimmt man die Höhe, nähmlich 6 F., und multiplicirt damit die gemachte mittelste Linie, welche nähmlich 10 F. lang ist, so hat man alsdann 60 Quadrat-Fuß für die eine Seite des Rauchfanges. Solcher Seiten aber sind drey vorhanden; daher beträgt der ganze Quadrat-

Inhalt an Fußen für die ganze Fläche des Rauchfanges 180 Quadrat-Fuß.

Nach dieser Anweisung verfährt man also auch bey allen ungleichseitigen Figuren, welche bey dem Bauen auf vorerwähnte Art vorkommen, daß man nähmlich die Höhe der ganzen Figur in zwey gleiche Theile theilt, und sodann die Breite der Mitte mit der ganzen Höhe multiplicirt, so hat man allemahl den wahren Quadrat-Inhalt der Figuren.

Da nun die Regel sagt, daß mit 1 Kubik-Fuß Lehm 48 Quadrat-Fuß Fläche überzogen werden können, so muß man mit 48 in den gefundenen Flächen-Inhalt dividiren. Wir haben z. B. hierbey 180 Quadrat-Fuß gefunden, daher erfordern solche an Lehm, wie folgt:

```
  3
 66|
180| 3 Kubik-Fuß Lehm.
 48
```

Wenn aber bey dergleichen Berechnung beynahe so viel übrig bleibt, als das Ganze ist, so nimmt man alsdann noch einen ganzen Kubik-Fuß; denn es ist bey allen Berechnungen rathsam, daß man lieber etwas weniges hinzu thue, als daß man etwas davon nehmen muß.

2. Bey einer hölzernen Wand gilt zwar dieselbe Regel, daß nähmlich zu 48 Quadrat-Fuß Fläche, solche zu überziehen, 1 Kubik-Fuß Lehm erfordert wird; allein, der Quadrat-Inhalt wird dabey ohne viele Mühe durch das Multipliciren der Länge und Höhe solcher Wand gefunden. Nur ist dabey zu merken, daß die Thüren oder auch Fenster, dergleichen in solche Wand gesetzt werden, von dem ganzen Quadrat-Inhalte abgezogen werden müssen. Uebrigens aber wird der Lehm nach vorbesagter Regel hierbey eben so bestimmt, als das vorhergehende Exempel zeigt.

3. Was die Ueberziehung der Träger betrifft, so müssen die drey Seiten, welche bezogen werden müssen, (wenn die ganze Decke abgeputzet werden soll,) nach dem Quadrat-Inhalte nach Fußen berechnet werden, und alsdann bestimmt man nach der gegebenen Regel den Lehm. Doch ist hierbey zu zeigen, wie der Quadrat-Inhalt eines Trägers zu finden ist. Gesetzt, der Träger sey 1 F. 2. Z.

hoch, und 10 Zoll breit, und soll 17 F. lang überzogen werden, so muß folglich hierbey der Träger als ein längliches Viereck angesehen werden, welches 3 F. 2 Z. breit, (denn so viel betragen die drey Seiten des Trägers hierin,) und 17 Fuß lang ist; daher muß man die Länge mit der Breite multipliciren. Weil aber die Breite des Trägers Zolle hat, so muß sowohl die Länge als auch Breite desselben nach Zollen berechnet werden, und zwar also:

3 F. 2 Z. breit, die mit 17 F. Länge multiplicirt werden.

12	12
36	34
2	17
38 Zoll breit.	204 Zoll lang.

Breite 38 Zoll.
Länge 104 =

152
00
38
3952 Quadrat-Zoll.

Diese müssen nun zu Fußen gemacht werden mit 144 Zollen, denn so viel Quadrat-Zoll hat ein Quadrat-Fuß, als:

12
12
24
12
144

144) 3952 | 27½ Quadrat-Fuß Fläche für den
288 | Träger.
1072
1008
(64

Sind nun deren in einem Gebäude noch mehrere vorhanden, wie solches allemahl ist, so addirt man sie zusammen. Es wären z. B. 8 Stück dergleichen, so betragen solche zusammen 220 Quadrat-Fuß; dividirt man nun mit 18 hinein, so bekommt man 4½ Fuß Lehm; und so viel wird zu der Ueberziehung erfordert.

Berechnung des Strohes und der übrigen Neben-Materialien bey der Kleiber-Arbeit.

A. Stroh.

1. **Zum Kleibewerk der Decken und Wände, welche ausgestaket werden.** Hierbey hat man zuvörderst auf die Stärke der Felder zu sehen, welche bereits ausgestaket, und nach Quadrat-Fußen berechnet seyn müssen. Alsdann kann man folgende Regeln anwenden:

a) Bey Kleibung einer ausgestakten Wand, welche 7 Zoll stark gekleibet werden soll, wird auf 22 Quadrat-Fuß Fläche ein Bund langes Rocken-Stroh, welches 24 Pfund wiegt, erfordert.

b) Bey Kleibung einer ausgestakten Wand, welche 6 Zoll stark gekleibet werden soll, wird ein Bund langes Stroh, nach vorigem Gewichte, zu 25 Quadrat-Fuß Fläche der Wand erfordert.

c) Bey 8 Zoll starken Feldern aber können mit einem Bunde Lang-Stroh (das Bund 24 ℔. schwer,) 19 Quadrat-Fuß Fläche gekleibet werden.

Es sey z. B. ein Gebäude vorhanden, welches drey Stockwerke hoch ist, und davon hätte das untere Stock-Werk, in Absicht aller Wände, nach der Berechnung 8462 Quadrat-Fuß Fläche, welche 8 Zoll stark gekleibet werden sollen; das zweyte Stockwerk hätte 7858 Quadrat-Fuß Fläche in allen Wänden, welche 7 Zoll stark gekleibet werden sollen; das dritte Stockwerk aber habe 6966 Quadrat-Fuß Fläche in allen Wänden, und zwar nach Abzug des sämmtlichen Holzwerkes, wovon bereits im Vorhergehenden die Anweisung geschehen ist, wie man sich bey der Berechnung des Quadrat-Inhaltes der Wände zu verhalten habe; wie viel Stroh würde nun zu diesem Kleibewerke, nach den gegebenen Regeln erfordert werden?

Hierbey ist weiter nichts nöthig, als daß man mit der Anzahl Fuße, welche 1 Bund Stroh erfordern, in die gefundene Zahl der Quadrat-Fuße, welche ausgestaket wer-

den sollen, und zwar für jedes Stockwerk und nach der dazu erforderlichen Stärke, dividire, so bekommt man die Anzahl der Bunde, also:

Das erste Stockwerk hat in allen Wänden 8462 Quadrat-Fuß, und es sollen solche 6 Z. stark gekleibet werden. Hierbey erfordern 25 Quadrat-Fuß 1 Bund. z. E.

Zahl der Quadrat-Fuße 8462 | 338½ Bund, oder
Zahl der Kubik-Fuße zu 1 Bund 2555

5 Schock 38½ Bund

Bey dem zweyten Stockwerke haben wir 7858 Quadrat-Fuß, und solche sollen 7 Zoll stark gekleibet werden, und 22 Quadrat-Fuß Fläche der Wand erfordern 1 Bund.

Zahl der Quadrat-Fuße 7858 | 357½ Bund
Zahl der □ Fuße der Wand zu 1 Bund 2222 | Stroh, oder

5 Schock 57½ Bund.

Bey dem dritten Stockwerke finden sich, nach der Berechnung der Wände, 6966 Quadrat-Fuß Fläche; solche werden 8 Zoll stark gekleibet, und 19 Quadrat-Fuß erfordern 1 Bund.

Zahl der □ Fuße 6966 | 366¾ Bund, oder
Zahl der □ Fuße zu 1 Bund 1999

6 Schock 6¾ Bund.

Man pflegt auch zur Bewickelung des Schal-Holzes, auf jedes Schock Schal-Holz 3 bis 4 Bund Stroh, nach dem die Bunde stark sind, zu rechnen.

Oder

Oder überhaupt zu 112 Fache können 1 Schock Lang- und 3 Mandel Kurz-Stroh gerechnet werden.

2. Unter den Lehm, wovon die Weller-Wände aufgeführet werden. Hierzu dient folgende Regel: Es wird zu 3 Kubik-Ellen, oder 24 Kubik-Fuß Wand, 1 Bund Lang-Stroh, welches 24 Pfund wiegt, erfordert; sind die Bunde aber etwas kleiner, so muß man zu 5 Kubik-Ellen 2 Bund haben. Nachdem man also den Kubik-Inhalt der Wand an Fußen gefunden hat, so wird mit 24, als der Zahl der Kubik-Fuße zu 1 Bund, dividirt.

Gesetzt also: man hätte eine Wand, welche auf 18 Z. oder 1½ F. stark, 6 Fuß hoch, und 80 F. lang sey; wie viel Stroh würde nach der gegebenen Regel dazu erfordert?

Der Kubik-Inhalt dieser Wand beträgt Folgendes:

Länge der Wand 80
Breite derselben 1½

80
40

120 □Inh. des Durchschn.

Höhe der Wand 6

720 Kubik-Fuß, die ganze Wand.

Man pflegt auch auf 1 Ruthe Weller-Wand, und nach dem dieselbe hoch gemacht wird, 1 Schock Lang-Stroh zu rechnen.

3. Bey einem Dache auf eine Weller-Wand, wird zu 3 Fuß Länge der Wand, 1 Bund Lang-Stroh, von 20 Pfund schwer, erfordert, und solches Bund giebt zum Stroh-Dache der Wand 6 Schöbe. Man darf also nur mit 3 in die gefundene Länge der Wand dividiren.

Die vorbeschriebene Wand ist 80 F. lang; folglich wird zu deren Dach an Stroh erfordert, wie folgt:

Länge der Wand 80 | 26, kann 27 Bund geben.
Zahl der Fuße zu 1 Bund 3 |

4. Bey einem Dache zu einem Gebäude. Bey Stroh-Dächern wird zu jede 3 Quadrat-Fuß des Daches, 1 Bund Lang-Stroh erfordert, welches 24 Pfund wiegt; oder zu 100 Quadrat-Fuß Dach $\frac{1}{2}$ Schock Lang-Stroh. Wenn aber das Stroh nur 4 Zoll dick gedeckt, und 2 Zoll dick mit Lehm überzogen wird, wie in der Mark geschieht, so wird zu 10 Quadrat-Fuß 1 Bund erfordert. Es wird also hier ebenfalls mit 3 in die Quadrat-Fuße des Daches dividirt, so erhält man die Bunde Stroh.

Gesetzt also, man hätte ein Haus, dessen zwey Dach-Seiten 869 □ Fuß Fläche betrügen, was würde, nach der Regel, hierzu an Stroh erfordert?

Zahl der □ Fuße des Daches	869	289, kann 296 Bund Stroh geben, oder 4 Schock 50 Bund.
Zahl der □ F. zu einem Bunde	3 3 3	

5. Bey Vergleichung der Wände, Mauern, und Ueberziehung der Schorsteine, braucht man unter 1 Fuder Lehm $1\frac{1}{2}$ Bund kurz gehacktes Stroh.

B. Schäben, oder Spreu. Aller Lehm, womit man die Küchen-Herde, Mauern und Oefen anstreichen will, kann entweder mit Schäben, welches der Abgang vom Flachse oder Hanfe ist, oder, in dessen Ermangelung, mit Spreu und Kuh-Haaren vermischet werden, weil solches zur Verbindung und Festigkeit vieles beyträgt, und alsdann von der Hitze nicht leicht aufreisset.

Aus 1 Mandel Stroh wird 1 Wispel Häcksel geschnitten. Jeder Wispel zu schneiden, kostet 4 bis 5 Groschen.

Berechnung der Reif-Stäbe zu einer von Bretern gemachten Scheide-Wand, welche mit Lehm überzogen werden soll.

Bey Berechnung der Reif-Stäbe, hat man zuvörderst den Quadrat-Inhalt der Wand, welche bereifet werden soll, zu berechnen, und alsdann bestimmt man solchen nach folgender Regel: „zu 120 Quadrat-Fuß Fläche werden erfordert 60 Stück oder 1 Schock Reif-Stäbe, wovon jeder 6 bis 8 F. lang ist, oder auf 2 Quadrat-Fuß Fläche 1 Stück."

z. B. Man hätte eine Wand von 136 Quadrat-Fuß;

120) 136 | 1 Schock.
120

(16

Da aber 16 □Fuß übrig bleiben, so muß man noch in dieselben mit 2 dividiren, so bekommt man alsdann auch die Zahl der Reif-Stäbe, welche über das Schock erfordert werden; indem 2 □Fuß einen Reif-Stab bekommen müssen, also noch 8 Stück Reif-Stäbe. Ueberhaupt also erfordern 136 □Fuß 1 Schock und 8 Stück Reif-Stäbe.

Bestimmung der Fuhren.

1 Kubik-Fuß Lehm, welcher ziemlich trocken war, wog 63 Pfund; daher ein ganzes zweyspänniges Fuder 32 Kubik-Fuß hält, und 18 Ctn. 36 Pfund gewogen hat.

Bestimmung der Zeit, innerhalb welcher Kleiber-Arbeit verrichtet werden kann.

Die Kleiber verrichten bey einem Baue mancherley Arbeiten, welche verschiedene Zeit erfordern. Ich werde die Haupt-Arbeiten der Kleiber, und wie viel Zeit dazu erfordert wird, anzeigen.

1. In

1. In wie viel Zeit ein Mann eine gewisse Anzahl Kubik Fuße Weller-Wand setzen kann? Die Regel hierzu ist folgende: „Es hat ein Mann in 12 Stunden, oder in Einem Tage, 54 Kubik-Fuß Weiler-Wand gesetzt.“ Hierbey ist die Anwendung der Regel sehr leicht, indem nur der Kubik-Inhalt der Wand, welche gesetzt werden soll, berechnet werden darf. Hernach dividirt man die gefundenen Kubik-Fuße mit 54 Kubik-Fußen, wie viel nähmlich ein Mann in Einem Tage verfertigen kann: so sind alsdann die Tage, oder die Zeit, wie lange daran gearbeitet wird, berechnet.

2. In wie viel Zeit ein Mann eine gewisse Anzahl Felder ausstaken kann? Bey dem Ausstaken der Felder ist zu merken, daß solche nach zweyerley Art berechnet werden müssen, als: 1) diejenigen, welche sich in den Decken zwischen den Balken befinden; 2) diejenigen, welche sich in den ausgebundenen Wänden befinden. Beyde Arten erfordern verschiedene Arbeiten.

Bey denjenigen Feldern, welche sich in den Decken befinden, und Hänge-Felder oder Striche genannt werden, wird folgende Regel gebraucht: „Es hat „ein Mann in Einem Tage, oder 12 Stunden, in den „Hänge-Feldern 56 laufende Fuß, oder in Strichen, „ausgestaket; solche betragen in der Länge und Breite „133 Quadrat-Fuß.“ Will man also nach dieser gegebenen Regel, die Zeit, welche zur Ausstakung der Decken eines Hauses erfordert wird, berechnen, so mißt man entweder die Länge eines jeden Striches oder Zwischenraumes der Balken, nimmt alle diese Längen zusammen, und dividirt dieselben mit 56, so bekommt man die Anzahl der Tage, welche ein Mann daran ausstaket. Oder: man nimmt die Länge und Breite eines jeden Striches, und addirt sie zusammen; hernach dividirt man in dieselbe Summe mit 133, so bekommt

man

man ebenfalls die Summe der Tage, welche ein Mann in Hänge-Feldern mit dem Staken zubringt.

Was diejenigen Felder, welche in den ausgebundenen Wänden befindlich sind, und stehende Felder heißen, betrifft, so gebraucht man folgende Regel: „Es hat ein Mann in Einem Tage, oder in 12 Stunden, 108 Quadrat-Fuß Fläche ausgestaket.“ Bey Anwendung dieser Regel muß man vorher den ganzen Quadrat-Inhalt der Wände berechnen, wie solches bereits bey dem Stak-Holze, wie auch auch bey Bestimmung des Lehmes, gezeigt worden ist; alsdann kann man in die gefundene Anzahl der Quadrat-Fuße mit 108 dividiren; da dann der Quotient die Anzahl der Tage, welche ein Mann dazu braucht, bestimmt.

3. In wie viel Zeit ein Mann eine gewisse Anzahl Felder auskleibet? Hierbey ist folgende Regel zu gebrauchen: „Es kann ein Mann in Einem Tage, oder „12 Stunden, 70 Quadrat-Fuß Fläche auf beyden Seiten in stehenden Feldern kleiben und gerade machen.“ Die Anwendung dieser Regel ist also sehr leicht, indem, nach den vorigen Bestimmungen des Quadrat-Inhaltes vom ausgestakten Felde, bereits gezeigt worden ist, wie solche berechnet werden; daher darf man nur die gefundene Anzahl Quadrat-Fuße mit 70 dividiren, so bekommt man die Tage, welche ein Mann daran kleibet.

4. Es haben 3 Kleiber innerhalb 3 Stunden aus 5 Bunden Stroh, das Bund 24 Pfund schwer, 30 Stück Schöbe gemacht, und auch zugleich die Wand damit gedeckt, welches 15 Fuß Länge der Wand betrug.

5. Ein Mann hat in Einem Tage, oder 12 Stunden, 6 laufende Ellen eines Trägers überzogen, zugleich gerüstet, und den Träger mit Reif-Stäben beschlagen.

Bestimmung des Preises vom Stak-Holze und Lehm.

Das Schal-, Welger- oder Stak-Holz, wird, nach Beschaffenheit des Zwischenraumes der Balken, von verschiedener Länge gebraucht, und theils aus Fichten-, theils aus Aespen-Holz gehauen, und schockweise gekauft, als:

5 fußiges,	das Schock	16 Gr.
4 fußiges,	- - - -	15 =
3½ fußiges,	- - - -	14 =
3 fußiges,	- - - -	12 =

Man kauft auch das Holz zu dem Schal-Holz klafterweise, die Klafter zu 4 Rthlr. 12 Gr.

Fach-Gerten, werden gemeiniglich aus Hasel-Stäben, die 1 Zoll, auch wohl etwas darüber, stark sind, gemacht; jeder Stab wird gespalten, und giebt also 2 Fach-Gerten ab, die 7 bis 8 Fuß Länge haben, womit die Fache ausgeflochten und alsdann gekleibet werden. Das Schock 3½ bis 4 Gr.

Lehm, kostet an den meisten Orten weiter nichts, als Hauer-, Auflader- und Fuhr-Lohn, weil gemeiniglich bey den meisten Oertern öffentliche Lehm-Gruben sind. Sollte aber an einem oder dem andern Orte für den Lehm in der Grube etwas zu bezahlen seyn, so richtet man sich darnach bey dem Anschlage. Hauer- und Auflader-Lohn pflegt man für ein Fuder 2 Gr., und den Lehm eine halbe Stunde, oder ¼ Meile, weit zu fahren, 4 Gr. zu geben. Ist es weiter zu fahren, so wird das Fuhr-Lohn verhältnißmäßig darnach eingerichtet, z. B. für eine ganze Stunde, oder ½ Meile, 8 Gr.

Verdingen der Kleiber-Arbeit.

Für jede laufende Elle in 3fußigen Feldern, oder für jede 6 Quadrat-Fuß Wand oder Decke, 1 Gr. 6. Pf.

Wenn

Wenn der Kleiber Mauern oder Wände vergleicht, und in diesen das Holz aufhackt, oder mit Schien-Stöcken belegt, bekommt er für jede Klafter, oder für jede 36 Fuß, 1 Gr., excluf. der Nägel und Splitte.

Tax-Ordnung

für die Lehmklicker und Lehm-Gräber, der beyden Residenz-Städte Berlin und Cöln, vom 17 März 1623.

Dem Meister, täglich 3½ sgr.
Dem Gesellen, 3 sgr.
Dem Handlanger, 3 sgr.
Dem Lehm-Gräber, für ein zweyspänniges Fuder, 4 Pf.
für ein einspänniges Fuder, 2 Pf.

Tax-Ordnung für Lehmer-Arbeit,

nach der Bau-Taxe für die Kurmark und dazu incorporirten Kreise, v. 28 May 1755.

Dem Lehmer wird in Tagelohn, Sommerszeit, bezahlt 8 Gr., und regulirt sich alles nach dem Lohn der Maurer.

In Verdung, incl. Staken zu hauen, zu staken, Lehm-Teig und Draht zu machen, das Stroh damit zu hacken, und den Lehm auf die Gerüste zu bringen.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Für ein stehend Fach in einem Wohnhause von 9 □ Fuß zu staken und zu lehmen,			
½ F. stark	—	2	—
⅔ F. stark	—	2	8
Also auf die □ Ruthe Fronte von 12 Fächern erster Etage	1	—	—
zweyter Etage	1	4	—
dritter Etage	1	8	—
vierter Etage	1	12	—
Für den Fuß Windelboden 2 Fuß breit in der ersten Etage zu staken und zu windeln, pro □ Fuß 3 Pf., den laufenden Fuß also	—	—	6
2te Etage dito 1 □ Fuß 4 Pf.; den laufenden Fuß also	—	—	8

3te

	Rthlr.	Gr.	Pf.
3te Etage dito 1 □Fuß 5 Pf.; den laufenden Fuß also - - - - - - - -	—	—	10
4te Etage dito 1 □Fuß 6 Pf.; den laufenden Fuß also - - - - - - - -	—	1	—
Für den Fuß Windelboden zu 3 F. Weite, den Fuß in Fachwerk zu lehmen, in der erſten Etage - - - - - - - - -	—	—	9
in der zweyten Etage	—	1	—
in der dritten Etage	—	1	3
in der vierten Etage	—	1	6
Für die Schacht-Ruthe Weller-Mauer zu fertigen - - - - - - - - - -	1	8	—
Für einen Dreſch-Flur von 36 Fuß lang, 16 breit, 6 Z. dick in einer Scheune zu ſchlagen, und mit Theer-Galle zu härten, ohne Zuthat, thut 576 □Fuß, à 1⅓ Pf.	3	—	—
Für die □Ruthe Stuben-Aeſterich, 4 Zoll ſtark zu ſchlagen, incl. Lehm vorzurichten und hinauf zu ſchaffen, auf eine Etage pro □Ruthe - - - - - - - - - -	—	12	—
auf 2 Etagen	—	16	—
auf 3 Etagen	—	20	—
auf 4 Etagen	1	—	—
auf 5 Etagen	1	4	—
Für eine Stube von 9 □Ruthen, das Holz mit Lehm zu überziehen, die Fache auszufüllen, und zu ſpriegeln,			
in der erſten Etage pro □Ruthe 12 Gr.	4	12	—
in der zweyten Etage, pro □Ruthe 13 Gr.	4	21	—
in der dritten Etage, pro □Ruthe 14 Gr.	5	6	—
in der vierten Etage, pro □Ruthe 15 Gr.	5	15	—
Wenn die Windelböden den Balken gleich gelehmet oder ausgefüllet werden ſollen, ſo wird bezahlt für den □Fuß in der erſten Etage, 4 Zoll hoch - - - - - -	—	—	2
zweyten	—	—	2½
dritten	—	—	3
vierten	—	—	3½
fünften	—	—	4

An-

Anschläge

zu einer, zur Befriedigung und zu einem Gebäude bestimmten Lehm-Wand, nach Hr. Ziegler, in Dannenberg, Berechnung.

A. Zu einer lehmernen Befriedigungs-Wand von zwey Sätzen, nach oben, S. 63, angegebenem Maße auf 16 Fuß oder 1 Ruthe Länge,

werden erfordert:

a) An Materialien.

1. Steine zum Fundament, welches 3 Fuß dick, 2 Fuß hoch ist, 96 Kubik-Fuß; und 6 Kubik-Fuß 1 Fuder, sind 16 Fuder; diese werden nach und nach vom Land-Manne angefahren.

2. Lehm zur Wand, die unten $2\frac{1}{2}$, oben 2 Fuß dick und $5\frac{1}{2}$ Fuß hoch ist, 198 Kubik-Fuß; und 8 Kubik-Fuß 1 Fuder, sind $24\frac{3}{4}$ Fuder; werden ebenmäßig nach und nach angefahren.

3. Stroh zum Lehm und Dache, auf 8 Kubik-Fuß, oder 1 Fuder 2 Bund 12 zolliger Band, macht 50 Bund. Zum Dache auf jeden Fuß 1 Bund, beträgt 16 Bund, also zusammen $1\frac{1}{10}$ Schock; dieses erzielt der Land-Mann selbst.

b) An Arbeits-Lohn.

Das Fundament aufzusetzen, 96 Kubik-Fuß, jeder 3 Pfenn. - - -	1 Rthlr. — Gr.
Den Lehm zu bereiten, aufzusetzen und zu ebenen, der Satz 24 Mgr. - -	1 Rthlr. 12 Gr.
Das Stroh des Daches zu kürzen, aufzulegen und mit Lehm zu beschlagen, der laufende Fuß 4 Pf. - - -	— Rthlr. 8 Gr.
Summa der baren Ausgabe - - -	2 Rthlr. 20 Gr.

B. Zu einer zum Gebäude bestimmten Lehm-Wand von 3 Sätzen, nach oben, S. 63, angegebenem Maße, auf 16 F. oder 1 Ruthe Länge,

werden erfordert:

a) An Materialien.

1. Steine zum Fundament, welches $3\frac{1}{2}$ F. unten 3 F. oben $2\frac{1}{2}$ F. hoch ist, 130 Kubik-Fuß; 6 Kubik-Fuß 1 Fuder, bringt $21\frac{2}{3}$ Fuder, welche der Land-Mann selbst anfährt.
2. Lehm zur Wand, die unten 3, oben $2\frac{1}{2}$ F. dick und $7\frac{1}{2}$ F. hoch ist, 330 Kubik Fuß; 8 Kub. F. 1 Fuder, macht $41\frac{1}{4}$ Fuder, welchen der Land-Mann selbst anfährt.
3. Stroh zum Lehm, auf 1 Fuder zu 8 Kubik-Fuß 2 Bund 12 zolliger Band, bringt $82\frac{1}{2}$ Bund, welches der Land-Mann selbst hat.

b) An Arbeits-Lohn.

Das Fundament auszugraben, die Steine aufzusetzen, der Kubik-Fuß 3 Pf., beträgt für 130 Kubik-Fuß - - - -	1 Rthlr. 12 Gr. 6 Pf.
Den Lehm zu bereiten, aufzusetzen und zu ebenen, à Satz 24 Mgr. - - - - - -	2 Rthlr. — Gr. — Pf.
Summa barer Ausgaben -	3 Rthlr. 12 Gr. 6 Pf.

Wenn der Land-Mann das Aufsetzen auch selbst verrichtet, so vermindern sich die baren Ausgaben um ein Ansehnliches.

Anschlag zu einer Weller-Wand, nach Herrn Land-Baumeister Huth (*).

Die Weller-Wände werden gemeiniglich 2 Fuß stark, und incl. der Grund- und Füllmund-Mauer 6 F. über der Erde hoch gemacht. Die Grund-Mauer pflegt man 1 Fuß

(*) Im 2 Th. seines Unterrichts zu Bau-Anschlägen, (Halberst. 1779, k.) S. 95.

1 Fuß in die Erde und 2 Fuß über der Erde hoch zu machen, und darauf eine Weller-Wand von 5 Fuß hoch zu setzen, und mit einer Decke von Stroh oder Heide, oder auch Rasen-Törfen zu versehen. Die dazu nöthige Erde wird gemeiniglich dicht dabey ausgegraben, und nichts dafür gerechnet oder in Anschlag gebracht.

Anschlag zu einer neuen Weller-Wand,

120 F. oder 10 Ruth. berl. Maß lang, 6 F. über der Erde hoch, 2 F. stark, worunter eine Grundmauer 3 F. aus dem Grunde hoch befindlich ist.

1. Die Grund-Mauer, 120′ lang, 2′ stark, 3′ hoch zu machen, thut 720 Kubik-Fuß, wozu:

a) Materialien.

17 Fuder Bruch-Steine zu brechen, à 12 Gr. - - - - -	8 Rthlr.	12 Gr.	
8 Fuder Lehm zu graben, à 1 Gr.	—	=	8 =

b) Fuhrlohn.

Für 17 Fuder Bruch-Steine, 1 Stunde weit, à 16 Gr. -	11	=	8 =
Für 8 Fuder Lehm, ¼ Stunde weit, à 8 Gr. - - - - -	2	=	16 =

c) Arbeitslohn.

Für den Grund zu graben, und 720 Kubik-Fuß Mauer zu machen, à 2 Pf. - - - - -	5	=	— =

2. Für die Weller-Wand, 120′ lang, 2′ stark, 5′ hoch zu machen, beträgt 1200 Kubik-Fuß. Diese erfordern:

a) Materialien.

Die Erde ist dicht dabey, und kostet nichts.			
2 Schock Krumm-Stroh, à 1 Rthlr. - - - - - -	2	=	— =
½ Schock Lang-Stroh zu rücken	1	=	6 =

b) Fuhrlohn, für das Stroh zu rücken - - - - - - - - - — = 8 =

Latus 31 Rthlr. 10 Gr.

Transport	31 Rthlr. 10 Gr.
c) Arbeitslohn, für 1200 Kubik-Fuß Weller-Wand zu machen und mit der Decke zu versehen, à Kubik-Fuß 2 Pf. - - - - -	8 = 8 =
Summa	39 Rthlr. 18 Gr.

Die Reparatur der schadhaften Lehm-Wände geschieht auf folgende Weise. 1. Der schadhafte Fleck wird rauh aufgehackt; alsdann werden spitzige hölzerne Pflöcke, eine Quer-Hand breit aus einander, hin und wieder eingeschlagen, der ganze Fleck wird naß gemacht, und hernach mit einem geschmeidigen, mit Stroh vermengten Lehme überkleibet. 2. Wenn die Wand stark genug ist, kann auch der schadhafte Fleck so eingehackt werden, daß der neue Lehm am Rande gleichsam untergeschoben wird, welches auch mit zur Befestigung dient.

Praktische Abhandlung aus der Landbaukunst, betreffend den Bau der sogenannten Lehm- oder Weller-Wände, wie man dieselben dauerhaft mit wenigen Kosten und einer wahren Holzersparung aufführen könne. Denen Herren Kameralisten, Ingenieurs, Beamten und übrigen Oekonomen gewidmet von G.**. (Gilly.) Mit einer Kupfertafel. Berl. 1787, gr. 8. 2¼ B.

Ein Mehreres von unverbrennlichen Lehm-Häusern, s. im XXII Th., S. 314, fgg.

Noch dauerhafter, als die beschriebenen Häuser von Weller-Mauern, sind die von getrockneten Lehm-Ziegeln (ägyptischen Ziegeln, Stroh-Ziegeln, Lehm-Back-Steinen, Lehm-Luft-Steinen, Lehm-Patzen, Lehm-Steinen, Luft-Steinen), d. i. solchen, welche aus Lehm mit Flachs-Schäben und gehacktem Rocken-Stroh vermischt, nach gewissen Formen verfertiget, und an der Sonne oder Luft getrocknet werden, aufgeführten; denn bey Aufführung der Wand kommt keine andere Feuchtigkeit hinzu,

hinzu, als diejenige, die sich in dem wenigen Lehme befindet, womit diese getrockneten Lehm-Ziegel an statt des Mörtels bey gebrannten Ziegeln, vermauert werden; da diese Feuchtigkeit sogleich ausdunstet, so entsteht eine völlige Trockenheit, die bey Mauern von gebrannten Steinen und Kalk-Mörtel nicht sobald zu erhalten ist. Das Dach kann also auf solchen Lehm-Wänden sogleich aufgerichtet, und das Haus gleich völlig fertig gemacht, und ohne Nachtheil für die Gesundheit bewohnet werden. Hingegen können die von nassem Lehm, mit untergemengtem langen Stroh aufzuführenden sogenannten Weller-Wände nicht anders als Satz- oder Schichten-weise, von etwa 3 Fuß hoch allmählich, so wie die untern Schichten etwas ausgetrocknet sind, aufgeführt werden; die viele hinzugekommene Nässe dunstet also nur sehr langsam, oder wohl gar nicht, aus, und diese Wände können daher weder ganz dauerhaft, noch für die Gesundheit unschädlich seyn.

Hr. v. Dalberg (*) sagt: „die Lehm-Wände werden „von nassem Lehm und Stroh zusammengeknetet, und „sind feuerfest und wohlfeil, aber indem sie sich setzen und „eintrocknen, werden sie manchmahl schief und unförmlich; „Mäuse und Ratten graben sich leicht in diese Wände ein; „der nassen Witterung widerstehen sie nicht gut. In ver„schiedenen Gegenden machte man daher den Versuch, „diese Bau-Art zu verbessern, und den feuerfesten Lehm„Wänden eine bestimmtere Form zu geben, und sie vor „der nassen Witterung zu schützen. Dieses geschieht, „wenn man mit viereckigen getrockneten Lehm-Stücken „aufmauert, und die Mauer von aussen mit einem Kalk„Mörtel hinlänglich überzieht. Ein hiesiger Versuch hat „die Brauchbarkeit dieser Bau-Art bestätigt."

Hr. v. Goldfuß erzählt, wie ich bereits oben, S. 72, gemeldet habe, einen Vorfall, daß in einem nicht gehörig ausge-

(*) In seinen Versuchen einiger Beyträge über die Bau-Kunst, Erf. 1792, 4.

getrockneten Hause von Weller-Wänden, eine ganze Schulmeister-Familie krank geworden ist, daher er den von trocknen Lehm-Patzen aufgeführten Wänden, welche nicht die mindeste Ausdunstung verursachen, ebenfalls vor allen den Vorzug giebt.

Auf den Weller-Wänden darf auch, weil sie sich sehr setzen, das Dach nicht eher aufgesetzt werden, als nachdem sie wenigstens ein Jahr lang bedeckt gestanden haben. Ferner bestätigt die Erfahrung, daß die Ratzen, Mäuse und anderes Ungeziefer sich in die mit getrockneten, und mit gehacktem Stroh und Schäben vermischten Lehm-Ziegel einwühlen und einnisten (*), wogegen sie in den Höhlungen, welche bey den gewöhnlichen Weller-Wänden mit eingelegtem langen Stroh, unvermeidlich entstehen, den Eingang und alle Bequemlichkeit finden.

Ein

(*) „Die Wahrheit dieses Umstandes," schreibt der kön. geh. Ober-Bau-Rath, Hr. Gilly, in seiner Beschreibung der Feuer abhaltenden Lehmschindeldächer, nebst gesammelten Nachrichten und Erfahrungen über die Bau-Art mit getrockneten Lehm-Ziegeln, (Berlin 1794, gr. 8.) S. 35: „könnte ich durch viele glaubhafte, actenmäßige „Privat-Berichte bestätigen; ob aber einer meiner Freunde „Recht hat, wenn er es vorzüglich den, unter den Lehm gemischten Schäben von Hanf, die man bey den Seilern erhalten kann, zuschreibt, daß die Ratzen und Mäuse nicht „in die Lehm-Patzen sich einwühlen, weil ihnen der Geruch von diesen Schäben zuwider wäre, weshalb auch „Gärtner die kostbaren Tulpen und andere Blumen-Zwiebeln in Hanf-Schäben aufbewahrten, stelle ich dahin. „Mir scheint die Härte und Dichtigkeit, sowohl der einzelnen Lehm-Patzen, als der ganzen Wände, die Ursache zu „seyn, daß die Mäuse sich nicht leicht darin einwühlen können. Hr. Lange, in seinen zufälligen Gedanken über „die wirthschaftl. Bauart, S. 297, sagt: daß er so gar „bey Weller-Wänden den Einwurf, daß die Mäuse darin „nisten, nicht bestätigen könne; er hätte Gelegenheit gehabt, „etliche hundert Ruthen Lehm-Wände umwerfen zu lassen, „aber keine beträchtliche Anzahl Mäuse-Nester darin gefunden, wo doch wohl die beste Gelegenheit gewesen, diese „ungebetenen Mitfresser zu entdecken. Mäuse sind in allen „Scheunen, schreibt Hr. Lange, sie mögen gemauert und „gepflastert, von Weller-Wand oder Fachwerk seyn."

Ein erfahrner Land-Wirth versichert, in einem Schreiben an Hrn. geh. O. B. R. Gilly, daß er nach Ausleerung der Scheunen, in den von Lehm-Patzen, in den Wänden gar keine, in dem Scheunen-Raume selbst aber weit wenigere Mäuse, als in den andern Scheunen, angetroffen hätte. Er glaubt mit Recht, daß die im Herbst aus den Feldern nach den Scheunen wandernde Mäuse schon größere Schwierigkeiten fänden, unter die tiefern und stärkern Fundamente der von Lehm-Patzen erbaueten Scheunen einzudringen, als durch die schwächern, und mehrentheils nur auf die bloße Erde gelegten Fundamente der von Fachwerk gebaueten Scheunen.

Aber auch für den ganzen Stat ist der Bau mit Lehm-Patzen vortheilhaft. Am vortheilhaftesten für denselben aber ist er alsdann, wenn der Land-Mann ihn allgemein anwendet; denn es ist unglaublich, wie viel Holz der Land-Mann jahrjährlich gebraucht, nicht sowohl zum Bau ihrer Häuser, als zur Feuerung. Lezterer Bedarf ist sehr groß, wozu die elenden hölzernen Gebäude beytragen, worin die Zimmer wegen der dünnen Wände sich nicht erwärmen lassen, wenn auch Tag und Nacht das Feuer im Ofen und Kamin unterhalten wird. In einem Gebäude von Lehm-Patzen aber kann man die Zimmer mit weniger Hitze bald erwärmen, und folglich kann der Land-Mann, geringe gerechnet, mit der Hälfte des sonst nöthigen Holz-Bedarfes zur Feuerung jährlich auskommen. Dieses ist ein sehr beträchtlicher Vortheil; denn wenn gleich in den preußischen Provinzen der Land-Mann in Ansehung seines Brennholz-Bedarfes nur auf gewisse Holz-Tage eingeschränkt, und auf Raff- und Lese-Holz angewiesen ist, so setzt diese Maßregel der Holz-Verschwendung doch keine Gränzen, und entweder werden die Förste zu Nacht bestohlen, oder aber der bemittelte Bauer kauft das ihm fehlende Holz.

Auch ist der Bau mit Lehm-Patzen, wenn er allgemein auf dem platten Lande angewendet wird, dem

State deswegen sehr vortheilhaft, weil er vor Feuers-Gefahren schützt, und die Stelle des massiven Baues mit gebrannten Ziegeln möglichst vertritt. Zwar ist er nicht ganz so dauerhaft, wie dieser, aber auch in allen Fällen weniger kostbar, und auch nicht überall kann der massive Bau mit gebrannten Ziegeln Statt finden, denn es giebt Gegenden, wo gute Ziegel-Erde rar ist, wo das Brenn-Holz oder auch der Torf fehlt, und wo so gar nicht einmahl Kalk um billigen Preis zu haben ist. Und wäre auch das alles nicht der Fall, so werden doch jederzeit 2 Klafter Brenn-Holz da ersparet, wo man 1000 Lehm-Patzen, an statt 2000 gebrannte Ziegel, vermauert, denn diese werden zu leztern erfordert; und da ein Stamm Holz selten mehr als eine Klafter Brenn-Holz liefert, so kann man immer annehmen, daß so viel tausend Ziegel irgendwo vermauert werden, eben so viel Stämme Holz auch irgend einem Forste dadurch entzogen worden sind. Der Bau mit den Lehm-Patzen ist also nicht bloß deswegen ein Vortheil für die Förste, weil er leztern das Holz ersparet, was zu den Holz-Wänden erforderlich gewesen wäre, wenn in Fachwerk hätte gebauet werden sollen, sondern er ersparet auch dasjenige Holz, was das Ziegel- und Kalkbrennen erfordert haben würde, wenn im andern Falle vom Bau mit gebrannten Ziegeln die Rede gewesen wäre.

Da zur Verfertigung der Lehm-Patzen die Flachs-Schäben so vortheilhaft zu gebrauchen sind, so ist in den preußischen Landen nachstehendes Circulare an sämmtliche Kriegs- und Domainen-Kammern, den Gebrauch und die Aufbewahrung der Flachs-Schäben, zum Bau mit Lehm-Patzen betreffend, ergangen.

Friedrich Wilhelm König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir Uns von der Nützlichkeit der Bau-Art von sogenannten Lehmpatzen sowohl in Ansehung der

der Conservirung der Forsten, als auch ihrer langen Dauerhaftigkeit, besonders bey Wohngebäuden überzeugt haben, und daher die Poussirung derselben an denen Orten, wo guter Lehm vorhanden, so viel nur immer möglich allgemein gemacht wissen wollen: so habt Ihr nicht nur selbst alle Eure Aufmerksamkeit darauf zu halten, sondern auch sämmtliche Baubediente Eurer Provinz gemessenst zu instruiren, bey allen vorfallenden neuen Bauten, wo es nur immer thunlich ist, die Anschläge auf den Bau mit Lehmpatzen auszufertigen.

Da auch die Erfahrung gelehret, daß die sogenannten Flachsschefen, welche bisher als unbrauchbar weggeschmissen werden, besser als Stroh zu Anfertigung der Lehmpatzen gebraucht werden können; so habt Ihr den Landmann darauf aufmerksam zu machen, und die Verfügung zu treffen, daß diese Flachsschefen inskünftige gesammlet, und zu vorgedachtem Behuf aufbewahret werden. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 7 Aug. 1790.

Auf Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Schulenburg. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Mauschwitz. v. Voß.

Bis jezt hat unter allen Schriftstellern und zugleich praktischen Land-Wirthen, niemand noch so viele reelle Beweise von der Nützlichkeit des Baues mit Lehm-Patzen gegeben, als Hr. v. Goldfus, in seiner bereits angeführten Schrift, welcher nicht nur bloße Wände, sondern sogar Gewölbe von Lehm-Patzen, wovon ich unten, S. 112, reden werde, angelegt hat, wiewohl neuere Schriftsteller, wie ich hernach zeigen werde, nicht in allen Stücken seiner Meinung sind. Von neuern hierher gehörigen Schriften, sind folgende zwey die lehrreichsten:

1. Des kön. preuß. geh. Ober-Bau-Rathes, Herrn D. Gilly (dessen von Chodowiecki in diesem (1796) Jahre gemahltes, und von Halle in Kupfer gestochenes Bildniß für einen der folgenden Theile ge-

genwärtigen Werkes bestimmt ist,) im J. 1790 herausgegebene Beschreibung einer vortheilhaften Bau-Art mit getrockneten Lehmziegeln, welche Derselbe in seiner, 1794, herausgegebenen Beschreibung der Feuer abhaltenden Lehmschindeldächer, mit neuern gesammelten Nachrichten und Erfahrungen, auch darnach gemachten Verbesserungen bereichert hat.

2. Des Hrn. Land-Bau-Meister C. S. H. Böthke Beyträge zur Lehre, wie man mit möglichster Schonung des Holzes alle Landgebäude wohlfeil, dauerhaft und feuersicher bauen kann. Mit zwey Kupferabdrücken. Berlin, 1795, gr. 8.

Nach Anleitung dieser und einiger andern Schriften (*), werde ich nun das Wesentlichste dieser so nützlichen Bau-Art beschreiben.

Der magere Lehm ist zu den Lehm-Ziegeln am leichtesten zu bearbeiten; doch kann auch ein fetter und thoniger dazu gebraucht werden, nur muß unter diesen Sand gemischt werden, um ihm seine Strenge oder Sprödigkeit zu benehmen. Die Quantität des Sandes läßt sich nicht bestimmen; das Merkmahl der Tauglichkeit aber ist, wenn dieser gemischte Lehm gut vom Geschirre abgeht oder abfällt. Ist der Lehm mit kleinen Kieseln und Kalkmärgel-Steinchen vermischt, so sind solche bey den bloß getrockneten Ziegeln nicht so, wie bey der zu brennenden Ziegel-Erde, schädlich; denn bey dem Brennen werden die rohen Kalk-Theilchen in lebendigen Kalk verwandelt, lösen sich im Feuchten auf, und zersprengen die Steine; sie sind also die vorzüglichste, und, leider! die gemeinste Ursache der schlech-

(*) Hierher gehört auch: Beantwortung der von dem regierenden Fürsten zu Hohenlohe-Langeburg, dem Kunst- und Bau-Inspector Werishöfer zu Rauheim, vorgelegten Fragen, über die Bau-Art des Schwalheimer Leimen-Hauses, in Hrn. Hofr. Schlözer's Staats-Anzeigen, 24 Heft. (Gött. 1784, gr. 8.) S. 477, fgg.

schlechten Beschaffenheit der Ziegel, da hingegen der ungebrannte Kalk in den ebenfalls nicht gebrannten Ziegeln ganz unschädlich ist. Ob es indessen gleich nicht von vieler Bedeutung ist, wenn der Lehm, wovon man Lehm-Ziegel machen will, Märgel-Theilchen enthält, so ist es doch gut, wenn auch diese möglichst abgesondert werden; und das geschieht, wenn man den im Herbste ausgegrabenen, in Haufen aufgeworfenen Lehm mit ganz frischem Pferde-Miste vermenget und bedeckt; dieser löset die Märgel-Theilchen, den Winter über, auf, und macht sie unschädlich. Im Frühjahre nimmt man alsdann mit einer Harke, so viel möglich, den nicht verbrannten Mist von dem Lehm-Haufen weg, und präparirt die Erde zum Steinstreichen; die etwa darin bleibenden Mist-Theilchen schaden den Lehm-Patzen nicht.

Es ist demnach gut, obgleich so nothwendig nicht, als bey Ziegeln, die gebrannt werden sollen, wenn der Lehm zu den Lehm-Ziegeln im Herbste ausgegraben werden, und den Winter durch auswittern kann; sonst aber ist derselbe auch sogleich, als er ausgegraben worden ist, ohne sonderlichen Unterschied, zu gebrauchen.

Nachdem der Lehm hiernächst in eine Grube geworfen, und mit Wasser erweicht worden ist, mischt man Rocken-Stroh, welches etwa 3 bis 6 Zoll lang von einander geschnitten worden ist, und besonders Flachs- oder Hanf-Schäben (*), (auch schlechtes oder verdorbenes Heu, langes aber trocknes Gras, u. dgl.) darunter, und läßt es wohl entweder mit den Füßen der Arbeiter durch einander treten, oder auch durch ein Par Ochsen, die auf dem zirkelförmig gebreiteten Lehm an einem im Centro stehenden Pfahle angehängt, herum

(*) Ist der Lehm mager, so kommen unter die Masse zu 1000 Steinen drey, unter einen fetten mit Sand gemischten aber, ein bis zwey Achtel Schäben.

herum getrieben werden, eintreten und durchkneten, überhaupe die Masse so präpariren, wie der Leim, den man zum Bewerfen der gekleibten Wände gebraucht; und eben so wird alles mit Lehm-Haken oder eisernen Mist-Gabeln ausgezogen, auf einem Schub-Karren dem Patzen-Macher durch ein auf dem Arbeits-Tische schräge gelegtes Bret zum Auffahren zugeführt. Der Patzen-Macher hat zwey eichene, mit Eisen beschlagene Formen, die aber, weil die Ziegel, nach dem Eintrocknen, 11 Zoll lang, $5\frac{1}{3}$ Zoll breit, und 6 Zoll hoch (*) seyn sollen, etwas größer und etwa

(*) Anfänglich wurden die Lehm-Patzen 15 Z. lang, $7\frac{1}{2}$ Z. breit und 6 Zoll dick gemacht; allein man bemerkte, daß sie in dieser Größe schwerer trockneten, auch sehr unbequem zu hanthieren, und besonders mit Mühe in die Höhe zu bringen waren, weshalb denn ein kleineres Format angenommen worden ist.

Nach Hrn. v. Goldfus Vorschrift, soll man die Lehm-Patzen 18 Z. lang, 6 Zoll breit, und eben so stark, machen, so, daß jeder Patzen so viel als 3 ordinaire Ziegel beträgt, folglich, wenn ein Maurer von 1000 Stück Ziegel in gleicher Mauer 1 Rthlr. Mauer-Lohn erhält, er für diese Kosten, da er eben so geschwinde 1000 Patzen vermauern kann, 3 Mahl so viel Mauer zu verfertigen hat. „Mit diesen „oder solchen Patzen“ bemerkt Hr. L. B. M. Böthke hierbey: „bauet Hr. v. Goldfus seine äusseren Wände „$1\frac{1}{2}$ Fuß, mithin die Länge eines Steines oder Patzens „stark; das nun lasse ich gelten, weil so doch immer eine „Quer-Verbindung der Steine unter sich Statt findet. „Wie aber werden nun die innern Wände, die nur 1 Fuß, „mithin ein Drittel der Länge eines Patzens, stark seyn sollen, „gemauert? Da kann keine Kreuz- oder Quer-Verbindung der Steine unter sich Statt finden, sondern sie müssen „alle mit ihrer Länge, der Länge der Wand gleich laufen, „und es müssen also immer 2 Stein-Breiten an einander „kommen, um die Stärke der Wand nur von 1 Fuß zu erhalten; auf diese Weise aber setzt man eigentlich nicht eine, „sondern zwey, nur 6 Zoll dicke Wände, dicht an einander, „ohne einer mit der andern durch etwas mehr, als bloß „eine dünne Lehm-Masse oder Mauer-Speise, zu verbinden. Dies ist doch auf alle Fälle nicht gut, und daher „besser, die Länge der Lehm-Patzen nur 11 Zoll anzunehmen, weil dann der nöthige Kreuz-Verband entsteht, welcher zu allem dauerhaften Mauerwerke unumgänglich nöthig ist. Vielleicht hat indeß Hr. v. G. zweyerley Formen

men

etwa $\frac{1}{2}$ Z. länger, auch $\frac{1}{4}$ Zoll breiter und höher seyn müssen, weil der nasse Lehm nach dem Trocknen schwindet, oder ein kleineres Volumen giebt. An beyden Enden der Formen gehen die Seiten-Breter ungefähr 3 bis 4 Zoll vor, und sind etwas gerundet, durch solche aber runde Hölzer, $\frac{3}{4}$ Zoll im Diameter stark, so befestiget, daß solche mit den Händen gut gefasset und getragen werden können. In diese Form schlägt der Meister den ihm an der Seite liegenden Stroh-Lehm, stampfet die Form mit deren Boden stark auf den festen und von starken Bretern gemachten Tisch, welcher entweder auf 4 Säulen oder auf 2 Bau-Böcken liegt, damit die Masse sich in die Winkel ziehe, drückt hierauf oben solche fest nach, und ebnet sie mit nassen Händen. Ein neben ihm stehender Handlanger trägt die Form auf einen dazu geebneten Platz, und läßt den Ziegel vorsichtig heraus fallen; die ledige Form wirft er dem Meister in den ihm nahe stehenden Zober Wasser, weil diese Anfeuchtung zum bessern Herausfallen der Ziegel nöthig ist. Während dieser Zeit hat der Meister die zweyte Form gefüllt, mit welcher der Handlanger auf vorige Art verfährt.

Diese Lehm-Ziegel legt man, einige Zoll weit aus einander, mit der breiten Seite auf der Erde, auf einen geebneten vorher mit Sand bestreueten Platz, zum Trocknen; sobald sie dergestalt getrocknet sind, daß man sie, ohne sie zu biegen, aufrichten kann, werden sie auf die hohe Kante gestellt, damit auch die andere Seite betrockne. Sodann legt man sie auf zwey neben einander auf der Erde gestreckte Latten, ebenfalls einige Zoll weit aus einander, damit die Luft alle Seiten der Ziegel bestreichen könne. Auf diese Reihe setzt man

„men zu den Lehm-Patzen gebraucht, wovon aber in seiner „Beschreibung sich nichts erwähnt findet.“

man eine zweyte quer über, wie Fig. 4094 zeigt, und so fort 8 bis 10 Reihen Lehm-Ziegel auf einander.

Hat man Gelegenheit, das Streichen und Aufsetzen der Ziegel zum Trocknen, unter einem bedeckten, doch an den Seiten offenen Schauer, welchen die Luft durchstreichen kann, zu verrichten, so ist es desto besser, und man ist auch gegen geringere Unfälle gesichert, welche sonst nicht sowohl den noch ganz frischen, als den schon etwas betrockneten Lehm-Patzen durch starke Platz-Regen wiederfahren können. Muß aber das Streichen und Trocknen im Freyen geschehen, so breitet man, nach Fig. 4094, Stroh über die Lehm-Ziegel dergestalt aus, daß die Enden des Strohes auf beyden Seiten herüber hangen. Damit aber das Stroh nicht vom Winde fortgeführt werden könne, legt man ein mit etlichen Steinen beschwertes Bret darauf. Hierbey ist auch die Vorsicht zu gebrauchen, die aufgesetzten Reihen der Ziegel so weit aus einander zu stellen, daß das bey eintretendem Regen von dem herabhangenden Strohe einer Reihe herablaufende Wasser nicht die andere erreiche. Auf diese Weise schadet der Regen den Lehm-Ziegeln, zu deren Anfertigung der Frühling und Anfang des Sommers die beste Jahrszeit ist, so leicht nicht.

Bey guter trockner Witterung sind die Lehm-Ziegel in 3, höchstens 4 Wochen durchaus trocken, und erhalten, wenn gehacktes Stroh in gehöriger Menge, und besonders viel Flachs-Schäben dazu genommen werden, eine solche Festigkeit, daß man nicht im Stande ist, mit dem Mauer-Hammer stückweise etwas davon los zu hauen, sondern die zum Verband nöthigen kleinern, oder die so genannten Quartier-Stücke müssen mit einer Säge aus den ganzen Ziegeln geschnitten werden; daher ist es nothwendig, daß gleich, wenn die Lehm-Patzen gemacht werden, man auch in derselben Form eine kleine Anzahl (etwa den

20sten Theil des ganzen Bedarfes,) Steine von bloßem Lehm, ohne allen Stroh-Zusatz, streiche, und sie zugleich trocken werden lasse, damit diese hernach beym Bau zu Verband-Stücken und zu den Abgleichungen zerschlagen und gebraucht werden können.

Die trocken gewordenen Lehm-Ziegel können, wegen ihrer Festigkeit auch auf die unebensten Wege, ohne zu befurchtende Gefahr des Zerbrechens, gefahren werden, und es ist daher vortheilhafter, wenn Wasser bey der Lehm-Grube vorhanden ist, die Lehm-Ziegel gleich bey derselben zu machen, und sie hernach zur Bau-Stelle anzufahren, als den Lehm anzufahren, und die Ziegel bey dem Baue zu bereiten, denn bey erstern Verfahren geht kein Lehm verloren, auch ist zuweilen bey der Bau-Stelle nicht der erforderliche Platz zur Anfertigung und Aufsetzung der Lehm-Patzen vorhanden, und die getrockneten Steine sind leichter als der feuchte Lehm. Soll also die Anfertigung der Lehm-Patzen auf dem Felde geschehen, so würde an einem Orte von etwa 24 Fuß lang und 12 F. breit, die obere Erde bis auf den Lehm auszugraben, und die Erde dergestalt an die Seite zu bringen seyn, daß sie bey dem Streichen der Ziegel nicht hinderlich falle; alsdann hackt und gräbt man den Lehm etwa 6 Zoll tief auf, gießt Wasser darauf, und läßt es eine Nacht stehen. Am folgenden Morgen wird das gehackte Stroh und die Schäben hinein geworfen, alles wohl durch einander getreten, und die Masse sodann mit eisernen Gabeln auf aneinander gelegte Breter ausgeworfen, davon hernach die Ziegel auf vorbeschriebene Weise gestrichen und aufgesetzt werden; und so wird mit dem Aufgraben und der Zubereitung des Lehmes in beliebiger Tiefe fortgefahren, oder es werden mehrere Löcher weniger tief ausgegraben, und die erstern mit der Erde, welche darauf gelegen hatte, mit Zuhülfenehmung der aus den folgenden Löchern wieder

zugeworfen, und zum Fruchttragen wieder geschickt gemacht.

Daß die getrockneten Ziegel, wegen des untergemischten Strohes, niemahls so scharfe Ecken und Kanten bekommen, wie die gebrannten, darf man sich nicht befremden lassen, und es ist solches in der Folge der Verbindung mehr nützlich, als schädlich, da bey dem Vermauern von aussen starke Fugen-Oeffnungen entstehen, und auch so bleiben müssen, damit nachher der Anwurf und Ueberzug von Stroh-Lehm stärker und desto tiefer eindringen, und fester halten könne.

Hr. v. Goldfus hat, wie ich bereits erwähnt habe, so gar Gewölbe von Lehm-Ziegeln angelegt. Er meldet davon Folgendes:

„Zu den Gewölben über der Erde, dergleichen ich welche vorzeigen kann, welche schon über 30 Jahre, ohne den geringsten Fehler dabey zu bemerken, stehen, werden auch dergleichen Strohziegel von ordinärer Länge und Breite, jedoch statt der sonst gewöhnlichen 3 Zoll Stärke, 4 Zoll stark (zu Ersparung einigen Mauerlohns, da 3 derselben Ziegel so viel Platz, als von jenen 4 Stück, füllen,) verfertiget, und zwar so, daß die zu starken Gewölben oder Gürten gewidmeten auf der einen langen Seite einen halben, also auf jeder Seite $\frac{1}{4}$ Zoll schwächer fallen, und etwas weniges keilförmig zulaufen, um dem Maurer das Behauen, welches bey den Strohziegeln beschwerlich ist, und dadurch die äussern Strohtheilchen, die zu der Verbindung vieles beytragen, verloren gehen, zu ersparen. Die zu schwachen Gewölben, wozu sie mit der breiten Seite auf die Schalbreter gesetzt werden sollen, müssen auch ihre Verschwächung auf einer der schmahlen Seiten, und nur auf jeder halb so viel, also $\frac{1}{8}$ Zoll, haben. Das Stroh, so zu dieser Art Ziegel untergemischt wird, muß weicher, und kürzer gehackt seyn, als zu den großen, und es ist Heu oder weiches Haferstroh hierzu das beste. In den hölzernen Ziegelformen wird auf der Seite, wo die Verschwächung angebracht ist, der Boden um so viel eingerückt, oder stärker gelassen, oben aber auf eben der Seite, so viel von den Seiten-Bretchen abgenommen."

Ehe

Ehe man zur Vermauerung dieser Stroh-Ziegel schreitet, ist es nöthig, sich des völligen innern Austrocknens vorher zu versichern, widrigenfalls in der Mauer diese noch in der Mitte befindliche Feuchtigkeit stocken und Dumpf verursachen müßte. Die Probe geschieht durch Hülfe eines so genannten Rechen-Bohrers, (d. i. eines Bohrers, die Löcher zu den Zinken eines Feld- oder Garten-Rechens damit zu bohren,) womit man ein Loch recht in der Mitte bohret, und die heraus gebohrte Erde untersucht, ob sie so trocken ist, daß sie sich mit den Fingern zu Staub reiben läßt. Zu dieser anzustellenden Probe erwählt man nicht die an der Luft am nächsten gestandenen, sondern die versteckten Patzen von der untersten Reihe, weil die obersten trocken, die untersten aber noch feucht seyn können. Findet sich dieses, so muß man solche umsetzen lassen, so, daß die obersten unten, und die untersten oben kommen. Es versteht sich von selbst, daß der Austrocknungs-Platz ein unten trockner Ort seyn müsse, der keine herauf ziehende Feuchtigkeit verursachen kann, und keine Gelegenheit zum Eindringen des Wassers oder Regens habe. Wenn aber auch dieser vorhanden ist, so geschieht es doch, daß, wo die untersten Ziegel die Erde bedecken, die in denselben herabsinkende Feuchtigkeit, aus Mangel des Zuganges der Luft auf der die Erde berührenden Seite lange Zeit einige Nässe behält, deswegen dieses Umsetzen zu aller Zeit nützlich ist, und wenig Mühe und Zeit erfordert.

Wenn man mit den fertigen Lehm-Patzen Häuser, Scheunen und Ställe erbauen will, muß man vor allen Dingen für ein gutes Fundament sorgen. Das neue kostet gewöhnlich $\frac{1}{5}$ mehr, als das zu einem Fachwerk-Gebäude gleicher Art. Das Fundament eines mit Lehm-Patzen aufzuführenden Gebäudes muß so tief in die Erde gelegt werden, als die Beschaffenheit des Grundes es erfordert, oder die allgemeinen Regeln

es bey einem jeden Gebäude vorschreiben. Da man, vernünftiger Weise, schon überhaupt, so viel als möglich, verhüten wird, besonders Land-Gebäude auf nassem oder feuchtem Boden aufzuführen, Lehmpatzen-Gebäude aber in keinem Falle auf dergleichen Grund aufgeführet werden müssen, so wird eine Tiefe des Fundamentes von $1\frac{1}{2}$, höchstens 2 Fuß in der Erde mehrentheils hinreichend seyn; über der Erde aber muß das Fundament zur Abhaltung des vom Dache ablaufenden und absprützenden Regen-Wassers, schlechterdings in jedem Falle, wenigstens $1\frac{1}{2}$ F. hoch seyn; die Breite des Fundamentes richtet sich, natürlicher Weise, nach der Stärke oder Dicke der darauf aufzuführenden Wand, so, daß das Fundament ausserhalb um $1\frac{1}{2}$ bis 2 F. vorspringt; innerhalb aber kann die Fundament-Mauer mit der Lehm-Wand gleich oder bündig seyn, und da erstere in jedem Falle $1\frac{1}{2}$ F. über der Erde hoch werden muß, so kann, wenn die innere Ausfüllung oder der Fuß-Boden des Hauses nur etwa $\frac{1}{2}$ oder 1 F. über der Erde nöthig ist, die übrige Höhe des Fundamentes schon zur Höhe des Stockwerkes gerechnet werden, wie a b, Fig. 4095, zeigt.

Wo Bruch- oder Feld-Steine vorhanden sind, wird man ohne Erinnern das Fundament damit aufführen; doch müssen die obern zwey Schichten von Mauer-Steinen gemacht werden, einestheils, um das Fundament völlig gerade abzugleichen, anderntheils aber, damit die Feuchtigkeiten, welche sich an den Bruch- oder Feld-Steinen anhängen, nicht die Lehm-Wand erreichen können.

Da, nach der vorigen Erinnerung, die Lehm-Häuser nicht auf eigentlich nassem oder sumpfigem Boden erbauet werden müssen, so kann um so mehr bey denselben, im Nothfalle, um Kosten zu ersparen, das Fundament mit Lehm, an statt des Kalk-Mörtels,

ge-

gemauert werden; doch ist lezterer in aller Absicht bes-ser dazu.

Den Land-Mann hält hauptsächlich die Kostbarkeit des Fundamentes ab, von dem ihm doch so nützlichen Baue mit Lehm-Patzen Gebrauch zu machen, da er gewohnt ist, sein hölzernes Wohn- oder Wirthschafts-Gebäude ohne alles Fundament bloß auf Schwellen zu setzen. Um also ihm zu Hülfe zu kommen, mag er immerhin das Fundament, so weit es in die Erde kommt, bloß trocken ohne Kalk ausschlagen, und nur über der Erde dasselbe mit Kalk mauern, und auch das nur so weit, als die Mauern von aussen einiger dazu kommenden Nässe ausgesetzt sind; die innern Fundamente können sämmtlich mit Lehm gut verzwickt, angefertiget werden.

Da man gewöhnlich von Lehm-Patzen nur 1 Stock-Werk und nicht über 10 Fuß in Mauern hoch, bauet, so ist es in den mehresten Fällen genug, wenn das Fundament überhaupt 3 Fuß tief angelegt wird, wovon die eine Hälfte in, die andere aber über der Erde kommt, immer aber muß es $\frac{1}{2}$ F. breiter werden, als die darauf kommende Mauer dick wird. Bey Wohnhäusern läßt man dasselbe mit den äussern Wänden inwendig gerade laufen, so, daß nur von aussen der Vorsprung zu sehen ist.

Wenn das Fundament $\frac{1}{2}$ F. über der Erde erhaben ist, und man wollte so hoch auch das Gebäude ausfüllen, und dann erst den Fußboden im Hause anfangen lassen, so würden damit viele unnütze Kosten verwendet werden, daher ist es also gut, wenn man das Fundament der äussern Wände mit den Mauern inwendig gerade laufen läßt, so kann, nach Umständen, desselben halbe Höhe, oder auch 1 Fuß davon, gleich mit zur Stock-Mauer gerechnet werden, und die Ausfüllung darf dann nur so hoch geschehen, als so viel dem Fundamente übrig gelassen wird, und bey den innern Fundamenten läßt man gleich eben so viel von der Höhe derselben zurück.

Die Dicke der Aussen-Wände eines mäßig breiten Wohngebäudes von 1 Stock, dessen Boden un-

ter dem Dache nicht mit Getreide oder andern großen Lasten beschweret wird, kann 1½ Fuß oder anderthalb Lehm-Patzen von vorher beschriebener Größe, betragen; und so auch bey Ställen. In andern Fällen aber, insonderheit bey Scheunen, muß die Dicke der Aussen-Wände, wegen des Seiten-Druckes des unausgedroschenen Getreides, und der mehrern Höhe dieser Gebäude, indem sie gewöhnlich über 10 Fuß in Wänden hoch werden, 2 Fuß oder 2 Lehm-Patzen stark angeleget werden. Alle innere Wände hingegen, selbst die lang durchlaufende, worauf die Balken in ihrer Mitte ruhen, dürfen nur 1 Fuß oder 1 Lehm-Patzen stark seyn; ist aber das Gebäude viel über 30, wohl gar 40 Fuß breit, so wird es gut seyn, der mit den langen oder Front-Wänden parallel laufenden Mittel-Wand die Stärke von anderthalb Stein zu geben, weil auf dieser die Balken in ihrer Mitte aufliegen, wo sie den größten Druck ausüben. Diejenigen, worin die Schorsteine angelegt werden sollen, müssen 2 Fuß dick seyn, damit man darin die Schorstein-Röhren verbergen könne. Zu Ersparung der Kosten können dieselben hohl gemauert werden, so, daß alle 18 Zoll bis 2 Fuß eine Zunge zum Tragen mit aufgemauert wird. Im übrigen werden die Wände eben so, mit demselben gehörig zubereiteten Lehm (*), im gewöhnlichen Ziegel-Verband (**) gemauert, wie solches bey gebrannten Steinen mit Mörtel geschieht, und man hat ebenfalls für möglichst schmahle Fugen zwischen

(*) Nur muß dazu weniger Schäben und Sand, als zu den Steinen selbst, genommen werden. Die Hälfte oder ⅓ ist genug.

(**) Der Block-Verband ist der beste, und mit eben diesen Steinen und Band werden die Ecken verbunden. Wenn zu den Ecken Quader- oder Bruch-Steine genommen werden, so würde ein solches Gebäude der Dauer eines ganz steinernen Hauses trotzen, und dabey wärmer und gesunder, als dieses, seyn.

schen die Steine zu sorgen, und dahin zu sehen, daß dieselben überall mit Lehm ausgefüllet werden, und daß innerhalb nichts offen oder hohl bleibe, ausser daß man die Fugen an den äussern Flächen der Wände, wegen mehrerer Haltbarkeit des anzutragenden Kalk-Bewurfes, hohl oder offen lässet.

In den Thür-Oeffnungen der, 1 bis $1\frac{1}{2}$ Fuß breiten Wände, werden gefalzte Zargen, zum Einschlagen der Thüren, von 4 Zoll starken Bohlen eingesetzt, in zweyfußigen oder breitern Wänden aber, weil man nicht so breite Bohlen erhalten kann, oder auch in den vorgedachten Wänden, in Ermangelung der Bohlen, können aus kleinem Kreuz-Holze verbundene Thür-Zargen, wie bey c und d, Fig. 4095, zu sehen ist, eingesetzt werden. Ueber diese Zargen müssen die Steine bogenförmig gestellet oder Gewölbe geschlossen werden, damit die Zarge nicht von der darüber stehenden Mauer gedrückt werde. In den Fenster-Oeffnungen können zwar ebenfalls dergleichen Zargen von Bohlen, oder von drey- bis vierzolligem Holz gestellet werden; es ist aber im Grunde nicht nöthig, und das Ansehen der Lehm-Häuser kommt dem der massiven näher, wenn man die Fenster eben so mit einem Anschlag, Fig. 4096, mauert, wie die massiven, an welchen innerhalb bey f und g der Fenster-Rahmen mit seinen auswärts aufgehenden Flügeln, zu stehen kommt, und mit Bank-Eisen befestigt wird. Die Fenster-Oeffnungen werden auch eben so, wie bey Gebäuden von gebrannten Steinen, inwendig mit einem flachen Bogen, ausserhalb aber mit einem geraden oder scheidrechten Gewölbe geschlossen; nur müssen die untergestellten Wölbe-Scheiben und Stege nicht eher herausgenommen werden, als bis alles völlig trocken ist.

Die Schorsteine werden, wie oben bemerkt ist, in die Scheide-Wände gelegt. Zur Aufmauerung derselben im Innern des Gebäudes kann man sich zwar

auch ohne alle Gefahr der mit Stroh vermischten Lehm-Patzen bedienen, besser aber ist es doch, wenn man diese, 5 Fuß vom Fundament ab hoch, von gebrannten Ziegeln aufführen läßt. Auf alle Fälle muß man aber, wenn auch im Innern des Gebäudes die Feuer-Mauern und der Schorstein von Lehm-Patzen aufgeführt werden, den Schorstein-Aufsatz über und unter Dach 5 Fuß hoch von gebrannten Ziegeln aufmauern. Die Weite der Schorsteine richtet sich nach der Größe des Feuers; nur müssen dieselben oben weiter, als unten, seyn; 1 bis 2 Zoll Erweiterung für jede Etage ist hinlänglich.

Die Fache zwischen den Balken des Bodens werden in jeder Etage mit Lehm ausgemauert. Jeder Balken muß unten 2 Zoll stärker, als oben, seyn. Daß das auszumauernde Fach mit einer Tafel von einfachen Dielen dergestalt unterspreißt werden müsse, daß dieselbe in der Mitte um $\frac{1}{2}$ Zoll unterwärts gesprengt ist, welche Unterspreißung aber, sobald das Fach ausgemauert ist, hinweg genommen und unter ein anderes gesetzt wird, ist für einen Bau-Verständigen eine fast überflüssige Erinnerung. Die Steine werden zwischen den Balken schräg auf die hohe Kante gesetzt. Kein Stück Holz wird dazu erfordert. Die Balken werden 2 Fuß im Lichten von einander gelegt; eine größere Weite ist nicht rathsam, und eine engere nicht nöthig.

Den Boden, worüber gegangen wird, mit Lehm-Steinen zu belegen, ist nicht rathsam; er kann mit Bretern beleget, oder mit Back-Steinen geglättet werden.

Das Dach wird auf Mauer-Latten, theils in der Haupt-Absicht, warum solches überhaupt geschieht, nähmlich um die Balken in ihrer richtigen Lage aufzubringen, anderntheils aber auch bey den Lehm-Wänden vorzüglich deshalb aufgerichtet, um den Druck der

Balken

Balken gleichförmiger auf die Wände zu vertheilen, weshalb ich sie auch bey diesen Gebäuden auf die Mittel-Wand anzubringen rathe. Die langen Wände werden durch das 1½ bis 2 Fuß, nach Fig. 4095 übergebauete Dach gegen den anschlagenden Regen geschützet; allein die Giebel-Wände und Dach-Giebel, wenn leztere nicht durch Walm-Dächer ganz, oder durch halbe Walm-Dächer zum Theil wegfallen können, welche Walmen aber bey Stroh-Dächern, des unbequemern Eindeckens wegen, nicht anzurathen sind, sind der Witterung mehr ausgesetzt, als die Fronten-Wände; und es ist nicht zu läugnen, daß besonders die nach Abend, Mitternacht oder der sogenannten Wetter-Seite gekehrten Giebel-Seiten, und vornehmlich die obern Dach-Giebel, dem Anfalle der nassen Witterung sehr ausgesetzt sind; daher ist es nicht völlig haltbar, wenn man sie mit Lehm-Patzen vor dem hölzernen Verbande des Giebels, wie sonst bey massiven Gebäuden geschieht, vermauert.

Wer sein Gebäude nicht mit Ziegeln oder Lehm-Schindeln, sondern, nach der gewöhnlichen Art, mit Stroh oder Rohr decken lässet, und es also nicht vor den äussern Angriff des Feuers zu beschützen sucht, der wird besser thun, den nach der Wetter-Seite gekehrten obern Dach-Giebel auf die gewöhnliche Art ausstaken und lehmen zu lassen, und an dem Giebel-Balken ein recht breites Schlag-Bret anzubringen, dessen obere Kante in den Giebel-Balken eingefugt und mit Theer gedichtet ist. Die untere Giebel-Wand wird dadurch gegen den anschlagenden Regen bedeckt, und dem obern Giebel kann doch ein Mehreres nicht begegnen, als was gewöhnliche, ausgestakte und gelehmte oder verschlagene Giebel ausgesetzt sind. Soll aber bey einem feuerabhaltenden Dache, zugleich auch auf Feuer-Sicherheit bey den Giebeln gesehen werden, so führe man den nach der Nord- oder der Abend-Seite gerich-

richteten Giebel entweder ganz mit gebrannten Steinen auf; bey nicht allzugroßen Gebäuden wird 1 Stein stark mit Pfeilern von 1½ Stein für die untere Giebel-Wand hinreichend seyn; der Giebel-Balken wird dann um 6 Zoll von der äussern Fläche der untern Mauer zurück gelegt, und mit einem halben Stein vor-, und einem halben Stein pfeilerweise einwärts gegen die Stiele des verbundenen Giebels vermauert, auch einige eiserne Anker an die Dach-Rahmen angebracht; oder: man maure auf der Giebel-Seite an den Ecken, und dazwischen, einige Pfeiler von gebrannten Steinen, schließe darüber, bis unter den Giebel-Balken, Bogen, fülle die Zwischenräume mit Lehm-Patzen aus, und führe auf der vorgedachten mit den Giebel-Balken gleich, mit gebrannten Ziegeln ausgeglichenen Mauer, den von eben diesem Material zu errichtenden Brand-Giebel auf. Es wird doch noch immer Vortheil genug dabey seyn, wenn man bey einem Gebäude drey Seiten und alle innere Wände von ungebrannten Steinen aufführen kann. Will man aber auch bey großen Vorwerks-Gebäuden, als: Scheunen und Ställen, nicht gern die Kosten zu einem ganz massiven Giebel, oder von gebrannten Steinen, anwenden, so kann man das Gebäude um ein Gebinde länger machen, das lezte oder Giebel-Gebinde auf hölzerne, mit einer Schwelle versehene, oder auf massive Pfeiler seßen, und den obern Giebel lehmen oder mit Mauer-Steinen ausfachen; die untere von Lehm-Patzen aufgeführte Wand würde dadurch völlig gegen den Anfall der Witterung gedeckt, und man erhielte auf diesem Ende des Gebäudes einen überbaueten Raum, der dazu dienlich seyn würde, Acker-Geräthschaften oder andere Sachen darunter zu stellen.

Von dem innern Ausbaue der Lehm-Häuser ist weiter nichts anzumerken, als daß bey denselben in gemeinen Zimmern die Fugen glatt ausgestrichen, die

Wände

Wände mit reinem Lehm abgerieben, und mit einer Kalk-Schlämme überzogen werden. Man kann aber auch, wenn man will, papierne oder andere Tapeten sehr sicher auf diese Wände anbringen, weil sie weniger feucht, als die von gebrannten Steinen, sind, und es können allenfalls gleich hölzerne Pfropfen zur Befestigung der Leisten, auch der Spiegel-Haken, mit eingemauert werden. Daß man auch mit Lehm-Steinen eben so sichere und feste Gewölbe machen kann, als mit jenen Steinen, hat die Erfahrung bestätigt, wie auch das oben, S. 112, vom Hrn. von Goldfus angeführte Beyspiel beweiset. In die Fenster-Oeffnungen kommen keine Futter oder Gestelle, sondern die Blind-Rahmen werden wider den Vorsprung gesetzt. Werden die Thür-Gestelle von Holz gemacht, so werden sie, wie gewöhnlich, bekleidet. Bey steinernen Thür-Gestellen fallen Futter und Bekleidung ebenfalls weg.

Die Haupt-Sache bleibt nur noch der äussere Ueberzug, Bewurf oder Abputz der Lehm-Häuser, um sie gegen die Einwirkungen der Nässe zu schützen. Aussenhalb lasse man die Fugen etwas tief offen, man streiche sie nähmlich nicht völlig mit Lehm aus, sondern lasse etwa $\frac{1}{2}$ Zoll leer, und werfe alsdann einen gut zubereiteten Kalk-Mörtel recht stark an, so, daß derselbe in die offenen Fugen eindringe, und reibe denselben sodann mit dem Reibe-Brete auf die Wand-Fläche gerade ab. Ein auf solche Weise aufgetragener Putz wird selten abfallen. Hr. geh. O. B. R. Gilly hat auch versucht, die Kalk-Theilchen mit den Lehm-Theilchen mehr zu vereinigen, und dadurch eine mehrere Festigkeit zu bewirken. Es wurde dabey eben so verfahren, wie Hr. v. Goldfus den Abputz seiner Gebäude beschreibt. Zuerst wurden nämlich die Lehm-Patzen und Fugen mit einem Besen, dessen Spitzen etwas abgestutzt waren, von allem Staube gereiniget, angefeuchtet, und sodann mit Stroh-Lehm, wozu

weiches und kurzes Stroh zu nehmen ist, stark ausgeworfen; hernach wurde es mit dem Reibe-Brete, unter wiederhohltem Ansprengen mit Wasser, gerade gerieben. Wenn der Lehm etwas übertrocknet, aber doch noch weich war, wurden über und über mit einem alten abgehackten Besen, dicht neben einander kleine Löcher eingestoßen, und gleich darauf mit der Kelle ein mit recht grobem Sande zubereiteter Kalk-Mörtel angeworfen, und solcher mit dem Reibe-Brete, (welches, damit es etwas rauh sey, mit Hut-Filz zu überziehen ist,) mit den an den Löchern vorstehenden Lehm-Theilchen, und in die Löcher selbst hinein gerieben. Wenn dieser Kalk-Anwurf wieder etwas übertrocknet ist, soll, nach der Anweisung des Hrn. v. Goldfus, das Einstoßen kleiner Löcher mit einem andern Besen wiederhohlt werden, damit der Abputz das Ansehen eines Kraus-Wurfes erhalte; es ist aber hinreichend, wenn der erste Ueberzug noch ein Mahl mit Kalk vermittelst eines Mauer-Pinsels überschlämmt wird. Auch diese Art des Abputzes hat sich gut gehalten, ist auch wohlfeil und leicht zu machen.

Nach allem diesen ist es auch mehrentheils hinreichend, die Lehm-Wände bloß mit einer scharfen Kalk-Schlämme zu überstreichen; und wofern dieser Abputz nicht lange haltbar seyn sollte, kann derselbe auch am leichtesten und mit geringen Kosten wiederhohlet werden. So hat auch die Erfahrung gelehrt, daß Lehm-Wände, wenn der Lehm irgend gut war, sich ohne allen Abputz vollkommen gut gehalten haben (*), und man

(*) Es schreibt jemand an Hrn. geh. R. Gilly: „Voriges Jahr „fiel wohl $\frac{3}{4}$ □Ruthen von der Verappung eines Kuh-„Stalles ab; Mangel der Zeit und andere Geschäfte ließen „nicht an eine Wiederherstellung denken; die Lehm-Patzen „sind aber an dieser Stelle weder erweicht, noch ausgewittert, ungeachtet des vielen Regens und in diesem Winter „abgewechselten Frostes — ich bin daher auch Willens, „alles so zu lassen.“

man sieht dies auch in vielen Dörfern an dem unabgepußten Fachwerke.

Theuer und umständlich ist ein, die Nässe aber sehr vollkommen abhaltender Firniß, den der Freyh. v. Dalberg, in seinen bereits erwähnten Beyträgen über die Bau-Kunst, S. 21, bekannt macht. Er schreibt nähmlich vor: „1) auf 1 Pfund Lein-Oehl, „4 Loth Pech und 8 Loth Bleyglätte zu nehmen; 2) ist „weiter nichts Besonderes bey Verfertigung dieses Fir„nisses zu beobachten, als daß, wenn das Oehl schon „warm geworden ist, das Pech in kleinen Stückchen „eingethan, und nebst der Bleyglätte so lange gesot„ten wird, bis das Holz, welches man zum Umrühren „braucht, braun wird (*). 3) Ist bey Auftragung die„ses Pech-Lackes nöthig, daß der Körper, auf welchen „er aufgetragen wird, nicht kalt ist, und ganz trocken „seyn muß; übrigens können 4 bis 5 Anstriche genug „zur Wasser-Dichte seyn. 4) Da 1 Pfund dieses „Firnisses auf 3 Groschen zu stehen kommt, und mit „solchem 18 Quadrat-Fuß 4 Mahl angestrichen werden „können, so kommt ein Quadrat-Fuß auf 2 Pfennige „zu stehen. 5) Kommt es bey Trocknung dieses Fir„nisses vornehmlich auf die Witterung mit an, weil in „warmen Sommertagen etwa 2 bis 3, im nassen Herbst „aber wohl 8 bis 10 Tage erforderlich sind (**)." Der Versuch, den Hr. Gilly mit diesem Firnisse gemacht hat, bestätigt, daß derselbe in die Lehm-Steine stark eindringt, daß zulezt die Kruste desselben sehr fest sitzt, auch

(*) Dieses wird wohl so viel heißen, daß man der kochenden Masse eine solche Hitze geben müsse, daß sie bis zum Entzünden heiß wird, und das Holz, womit umgerührt wird, vor Hitze braun wird, denn sonst wird solches gleich von dem Firnisse braun gefärbt. Hierbey gehört auch die Vorsichts-Regel, daß man diese Masse in freyem Felde, und nicht in Häusern, zubereiten müsse.

(**) Die mehreste Zeit ist im Herbste, wegen des langsamen Trocknens der ersten Ueberstriche, nöthig.

auch einen Glanz hat, und daß das Wasser, welches er in horizontaler Lage der Fläche des Steines darauf goß, und einen ganzen Tag stehen ließ, weder den Firniß aufgelöset hatte, noch sonst durch, und in den Stein eingedrungen war. Wenn also eine verticale Fläche oder Wand damit überzogen wird, woran das Wasser sich nicht aufhalten kann, sondern ablaufen muß, kann man sich wohl eine ungemeine Haltbarkeit und eine völlige Beschützung der Lehm-Wände gegen alle Einwirkungen der Feuchtigkeit versprechen, allein der Quadrat-Fuß dieses Anstriches ist Hrn. G. nicht auf 2, sondern auf 4 Pfenn. zu stehen gekommen, welches also für Land-Gebäude zu theuer seyn würde, da es auf die Quadrat-Ruthe 2 Rthlr., und also ein solcher Abputz bey einem mittelmäßigen Bauern-Hause etwa auf 28 bis 30 Rthlr. zu stehen kommen würde. Indessen kann man sich doch dieses Firnisses in besondern Fällen bedienen.

Ausserdem, da, bekannter Maßen, alle mit Theer-Wasser getränkte oder nur mehrmahl überstrichene Holz-Wände gegen Wurm und Angriff feuchter Luft vortrefflich geschützet werden, so hat auch die Erfahrung gelehrt, daß, wenn man die Lehm-Wände bloß mit der sogenannten Theer-Galle, oder dem Wasser, welches aus den Theer-Oefen während dem Brennen des Theeres abläuft, 2 bis 3 Mahl überstrichen, nachdem die ersten Anstriche trocken geworden sind, solches anfangs sehr tief in den Lehm eingezogen, nachher aber ebenfalls ein glänzender Ueberzug entstanden ist, der dem Eindringen des Wassers fast eben so gut widersteht, als der vorgedachte Firniß. Dieses ist unstreitig in Gegenden, wo in der Nähe Theer-Schwelereyen vorhanden sind, der wohlfeilste Abputz der Lehm-Häuser, weil dafür wohl wenig oder gar nichts bezahlt werden darf, und nur der Transport der Theer-Galle zu rechnen ist.

So-

Sowohl der Abputz mit dem vorhin gedachten Firnisse, als mit der Theer-Galle, giebt eine unangenehme braune Farbe. Ein Zusatz von Kalk oder Kreide würde die Farbe zwar etwas lichter machen, aber nie einen weißen Abputz bewirken; hingegen können rother Bolus, gelber Ocher, Umbra, Mennig, wenn der Preis es zuläßt, andere, aber doch ins Dunkle fallende Couleuren hervorbringen. Es müßte auch die dem Firnisse zu zusetzende Quantität ausgemittelt werden, damit derselbe nicht bröcklig würde und absprünge.

Herr von Goldfus beschreibt einige selbst geführte Baue folgender Maßen:

„Beschreibung einer Garten-Mauer von Stroh-Patzen.

Der von mir angestellte erstere Versuch war eine Garten-Mauer, Fig. 4097. Diese theilte ich folgendergestalt ab, daß allemahl 16 Fuß aus einander ein Pfeiler zu stehen kam. Sie wurde 2 Fuß tief mit Mauer-, Feld- und Ziegel-Stücken und Spar-Kalk gegründet, und fest ausgeschlagen, und die Stärke war $2\frac{1}{2}$ Quadrat-Fuß; über der Erde wurde ein jeder Pfeiler um und um $\frac{1}{4}$ Fuß oder 3 Zoll abgesetzt, ein rundes Fußgesims von einem auf einer Seite verrundeten Ziegel angebracht, welches den Zocken formirte; der über solchem fortlaufende, 2 □Fuß starke Pfeiler wurde bis an das obere Gesims von gebrannten Ziegeln, mit Kalk auf die hohe Kante gesetzt, fortgemauert, und dazu 4 Zoll starke Ziegel erwählet, der innere Raum aber mit Mauer-Leimen, Patzen, Steinen und Ziegelstücken vollgemauert. Alle 2 Fuß aus einander, wurde eine Schicht Flach-Werkstücke, oder andere Ziegel, auf die breite Seite gelegt, mit den auf der Kante stehenden, besonders über die Ecke so verbunden, daß solche wegen ihrer Breite von der innern Füllung mit gefaßt werden konnten. In der Mitte dieses Pfeilers wurde von eben solchen Ziegeln, ein Kreuz von einer Seite zu der andern durchgelegt, um die auswendige Verkleidung dadurch fester zusammen zu halten, welches auch oben bey Legung des Gesimses, welches 1 F. höher als die Zwischenmauer

kom-

kommen sollte, angebracht worden. Auf dieses Gesims kam die Bedeckung von vorstehenden 12 Quadratzolligen, und auf zwey Seiten abgerundet gestrichenen, fest gebrannten Pflaster-Ziegeln, so zu liegen, daß die untere scharf gebliebene Kante den Regen über den untersten Zockel fallen läßt. Auf diese erstere Lage legte man die zweyte nach Proportion eingerückte, und auf diese die dritte und lezte ebenfalls eingerückte Bedeckung mit gutem Kalke, und dabey von eben dergleichen auf den obern äußern Ecken abgerundeten Pflaster-Ziegeln, doch allemahl etwas ohne bemerkbar abhängig, damit das Wasser ablaufen möge; welches alles nicht nur wenig kostbar, sondern auch dauerhaft und gut aussah.

Zwischen die Pfeiler wurde die Mauer für die Patzen 1½ Fuß reichlich breit, und 1 F. tief, mit Steinen eben so wie die Pfeiler gegründet, und 1½ F. über die Erde erhoben; auf diese Mauer wurden Patzen so gelegt, daß sie, durch ihre Länge, eine Dicke von 18 Z. machten, und durch veränderte Lage der zweyten Schicht mußte allemahl die Fuge der erstern bedeckt und verbunden werden, so, daß von dem 6 Zoll stärkern Pfeiler auf der innern und äussern Seite allemahl 3 Z. vorstanden; und so ward diese Mauer von Stroh-Ziegeln und Leimen bis 1 F. unter das Pfeiler-Gesims continuirt, darauf zugleich zulezt eine 3 Z. lang vorspringende Ziegel- oder Flachwerk-Decke gelegt und mit Kalk verstrichen; auf solche eine schwächere, erstlich von Thon und darauf von ordinärer Erde, dachartig mit einer Bret-Plätsche ein- und oben zugespitzt geschlagen, nachdem vorher Gras- und Klee-Samen aufgestreuet worden. Bey einer darauf erfolgten Dürre wurde die Erd-Decke bis zu dem obersten Pfeiler-Gesims mit einer Gieß-Kanne alle Abende angefeuchtet, bis der obere Theil sich fest gesetzt hatte, und der Gras-Same zum Vorschein kam, wornach solche verrasete, und bey nachmahligem Regen keine Feuchtigkeit mehr durchließ.

Als diese Mauer durch den Winter gestanden, und alles recht trocken war, ließ ich die Pfeiler mit Kalk, die Patzen aber, nachdem solche vorher mit einem Besen vom Staube befreyet, und kurz vor dem Bewerfen mit einem Pinsel gut angefeuchtet worden, mit kurzem Stroh-Leimen auswerfen, mit einem Polier-Bret naß abreiben, und weil dieser Putz noch feucht war, den Maurer mit einem

nem starken Abweiß-Pinsel, reinen starkkörnigen Wasser-Sand mit Kalk etwas dünn vermischt, anreiben, mit einem Polier-Bretchen nochmahls überreiben, und zulezt überweißen. Diese Mauer steht nun schon 25 Jahr, ohne daß eine Hand angelegt worden; und wenn nur die Bedachung im Stande gehalten wird, so kann solche 100 Jahr dauern, und an ihrer Haltbarkeit viele schlecht gemachte steinerne übertreffen. Wer nicht zierlich bauen will, kann allenfalls die Pfeiler, zu Menagirung der Kosten, nur an die Ecken und Eingänge setzen (*).

Be-

(*) Die Methode des Hrn. v. Goldfus, in gewissen Zwischen-Weiten in den Lehm-Wänden Pfeiler von gebrannten Steinen, auch an den Ecken deraleichen aufzuführen, ingleichem die Thür- und Fenster-Oeffnungen mit solchen Steinen einzufassen, hält Hr. g. R. Gilly nicht nur für überflüssig, sondern auch für nachtheilig, weil der Verband mit den Lehm-Ziegeln und den damit in der Größe nicht zustimmenden gebrannten Ziegeln nicht gut bewerkstelliget werden kann, es sey denn, daß man Mauer-Steine von der Größe hätte, daß sie, ob zwar kleiner, als die Lehm-Ziegel, doch mit selbigen passen, und ein Verband erhalten werden kann, alsdann auch allenfalls an den Ecken der Gebäude, des Abstoßens wegen, Pfeiler von gebrannten Steinen aufgeführt werden könnten, denn die Besorgniß, welche Hr. Lange, in seinen Gedanken über die wirthschaftl. Bauart auf dem Lande, S. 299, äussert, daß die Weller-Wände sich sehr setzen, bis die Feuchtigkeit aus denselben verflogen ist, dadurch die Weller-Wand sich von den Ziegeln abtrennen würde, fällt hier weg, indem die Wände von trocknen Lehm-Patzen sich nicht mehr als die von gebrannten Steinen setzen.

Auch Hr. Land-Bau-Meister Böthke geht hierin, so wie in der Vorschrift, daß man die Lehm-Patzen 18 Zoll lang, 6 Zoll breit, und eben so stark machen solle (s. oben, S. 108,) von der Meinung des Hrn. v. G., ab. Er sagt: „Der Nutzen von beyden streitet wider meine Beurtheilung „und erlangte Erfahrung; denn wenn ich auch in Rücksicht „des ersten annehme, daß die aufgemauerten massiven Pfeiler nicht bloß ½ Fuß verblendet, sondern ganz von gewöhnlichen, 3 Zoll starken Ziegeln aufgeführt würden, und man „darin 2 Stein hohe Verzahnungen zum künftigen Verbande „mit den Lehm-Patzen anbrächte, so wird doch nur immer „eine sehr schlechte Vereinigung beyder Materialien mit „einander entstehen, und wenn diese auch in der ersten Zeit „sich ganz gut hielte, so muß doch über lang oder kurz eine „schädliche Ablösung sichtbar werden, weil, sey es so wenig „als es will, immer aber doch die Lehmpatzen-Zwischen-

„Wand

Beschreibung eines mit Patzen aufgeführten Hauses.

Hier will ich nunmehr die sowohl dauerhafte, als auch wohlfeile Bauart zeigen, welches eigentlich meine Haupt-Absicht war, solche für den unbemittelten Land-Mann, besonders im platten Lande, gemeinnützig zu machen, um ihm doch auch gesunde und feuerfreye Wohnung mit wenigen

„Wand einer senkrechten Zusammenpressung in sich mehr „fähig und unterworfen ist, als die perpendikulären von „Ziegel in Kalk aufgemauerten oder auch nur verblendeten „Pfeiler, es sind. Ich sehe daher in der That nicht ein, „warum man so umständlich verfahren will; denn zu mehrerer Dauer eines Gebäudes kann die pfeilerweise Auf„mauerung der Wände immer nicht beytragen, allenfalls „kann sie auf den 4 Ecken Statt finden, um das Abstoßen „derselben zu verhüten. Und liesse sich eine Lehmpatzen„Wand wirklich gar nicht anders dauerhaft aufführen, als „wenn zuvor in gewissen Entfernungen Pfeiler von Ziegeln „aufgeführt worden, so wäre es kaum der Mühe werth, „den Bau mit Lehm-Patzen überhaupt zu empfehlen; denn „alsdann hörte er auf, dem gemeinen Land-Manne nützlich „zu seyn, dem es ganz eigentlich darauf ankommt, beynahe „alles, was zu einem Hausbau gehört, eigenhändig thun zu „können, und mit allen ausserordentlichen Kosten verschont „zu werden. Hr. v. Goldfus ist ein bemittelter Mann, „besitzt selbst eine Ziegeley; er bauete also auch nicht bloß „deshalb von Lehm-Patzen, um überhaupt wohlfeile und „dauerhafte Gebäude zu gewinnen, sondern er wollte aus „Schonung des Holzes, dessen er auf seinen Gütern nicht „viel hatte, massiv bauen, und wagte es nicht, eher eine „Wand von Lehm-Patzen aufzuführen, bevor die Arbeit im „Trocknen geschehen konnte; daher kommt es also wohl „hauptsächlich, daß er mit der Pfeiler-Mauerung und Auf„setzung des Daches anfing, und dann erst das Uebrige mit „Lehm-Patzen fertigen ließ. Vielleicht auch war er wirk„lich in seiner Gegend der Erste, der es versuchte, von bloß „getrockneten Steinen oder Lehm-Patzen zu Häuserbauten „Gebrauch zu machen. Ein bemittelter Land-Mann, der „es ausführen kann, mag lieber die Aussen-Wände eines „Gebäudes, vom Fundament ab 3 Fuß hoch, von gebrann„ten Ziegeln in Kalk, und dann erst das Uebrige und alle „innere Wände ganz von Lehm-Patzen aufführen lassen, „als daß er sich mit der Pfeiler-Mauerung einläßt; so ge„winnt er doch wenigstens das, daß die Nässe von unten, „den Wänden niemahls den mindesten Schaden verur„sachet.“ B.

nigen Kosten zu verschaffen, und die doch auch zu allen solchen Gebäuden, welche nur Ein Stockwerk bedürfen, bey Vorwerken, Amtswohnungen, Schulhäusern, u. dgl., ja in kleinen Städten selbst, statt der hölzernen Wohnhäuser angewendet werden kann. Zum Beweise, daß es nicht theoretisch, sondern praktisch sey, werde ich ein im Jahr 1779 selbst auf diese Art aufgeführtes Haus völlig beschreiben.

Dieses ist eine Wohnung für den herrschaftlichen Zier- und Baumgärtner, und einen noch andern Bedienten, und besteht aus einem Vorhause, 2 Stuben, und 2 Stuben-Kammern. Die Länge davon ist 56 Fuß, und die Breite 28 Fuß; an jeder der 4 Ecken ist ein $2\frac{1}{2}$ Quadrat-Fuß starker, 2 Fuß tief gegründeter und 9 Fuß über der Erde stehender Pfeiler, an welchem diejenige Ecke, welche inwendig trifft, so verschnitten ist, daß solche kein Hinderniß macht. Zwischen diesem Ort-Pfeiler stehen auf jeder langen Seite noch 2 andere von 2 □ Fuß, doch außen in gleicher Linie und jeder von dem Ort-Pfeiler $18\frac{1}{2}$ F., so daß zwischen diesen mittelsten ein Raum von 10 Fuß bleibt. Auf den schmahlen Seiten steht in der Mitte ebenfalls ein 2 □ Fuß starker Pfeiler, dessen Grund bis 1 F. über der Erde ganz von Steinen ist, der übrige Theil aber das Viereck von Ziegeln $\frac{1}{2}$ F. stark ausmacht, der Mittel-Theil aber mit Stroh-Ziegeln und Leimen voll gemauert wurde. Alle 2 Fuß hoch geht eine Kreuz-Verbindung durch, die von gebrannten Ziegeln in die Rand-Ziegel einbindet; oben unter dem Gebälke und Dache wurde er mit einer doppelten Lage von Ziegeln und Kalk geendiget.

Jede Stube ist 14 Fuß breit; die rechter Hand 18, die linker Hand 20 Fuß lang. Die Stuben-Kammern sind jede 16 Fuß lang, und 8 F. breit. Die eine Stube ist deswegen um 2 F. abgekürzt, um genugsamen Raum zu der bey dem Eingange in das Haus angebrachten feuerfreyen Treppe, (welche gebrochen ist,) mit einer pappelnen Thüre, die dem Feuer widersteht, niemahls in Brand geräth, sondern nur höchstens etwas glimmet, zu behalten. Neun Fuß von der Hausthüre an, stehen 2 bis 3 F. aus einander aufgeführte Pfeiler, die von gebrannten Ziegeln mit Kalk gemauert sind; 5 Fuß dahinter kommen in eben der Weite noch 2 dergleichen, welche von allen 4 Seiten mit Bogen zusammen gespannt, und auswendig

mit hölzernen Ankern zusammen gehalten werden. Auf diesen ruhet der von Stroh-Ziegeln verfertigte Schorstein, in welchen der Rauch aus den Küchen, welche durch 3 Seiten-Wände umschlossen sind, von beyden Seiten durch angebrachte Kappen geführt wird. In diesen Küchen befindet sich in jeder ein kleiner Feuer-Herd und die Stuben-Heizung, unter selbiger aber der in den Stuben, statt des Ofen-Fußes, angebrachte kleine Back-Ofen zu ½ Scheffel, oder 8 schles. Metzen Brod. Hinter den 4 Pfeilern geht ein eben so breiter Gang, in dessen Eintritt auf jeder Seite 2 an jedes Bewohners Stuben-Kammer anstoßende Vorraths-Kammern sind, derén jede 6 Fuß breit und 3 Fuß lang ist. Am Ende dieses Ganges ist noch eine Abtheilung zu einem Abtritte.

Auf beyden langen Seiten dieses Gebäudes liegen die Platten-Hölzer auf dem Pfeiler, in welche die querüber liegenden Balken eingekämmt, jeder Pfeiler aber daran geankert ist, und dann vermauert sind. Ueber solchen steht der Dach-Stuhl mit Stich-Balken, doch so, daß zwischen solchen und den Balken ein feuerfester Leimen-Aestrich von 8 Zoll Stärke Raum behält, und die Binde-Balken mit dem untersten Balken, wegen Feuersgefahr völlig abgesondert bleiben. In dem Dach-Stuhle ist bey den in die Sparren eingezapften Kehl-Balken, ein durch die auf den Quer-Mauern unterstützte Säulen angebrachter Ueberzug, in welchen die Kehl-Balken eingekämmt sind, den Dach-Stuhl tragen helfen, und gegen das Ausschieben sichern, auf welchem ein doppeltes deutsches Ziegel-Dach oder Walm-Dach liegt, so wie bey dem Magazin beschrieben werden wird. Sollte auch bey unvermögenden Leuten nur ein Schoben-Dach darauf kommen, so ist der Unterstock doch durch den Leimen-Aestrich und die feuerfreyen Treppen und Thüren von oben herunter bey Feuers-Gefahr völlig gesichert.

Nach der Auflegung des Daches wurden die Zwischenräume von einem Pfeiler zum andern bedeckt, nachdem vorher 1 Fuß in die Erde und 1½ F. drüber außer der Erde der Grund von Steinen gelegt, die Mauer von Patzen 1½ F. stark, (welches die Länge der großen Stroh-Ziegel ist,) bis unter das Dach ausgemauert, zulezt aber unter die Stich-Balken mit einer Schicht gebrannter Mauer-Ziegel in Kalk gelegt war. Doch diese Mauer-Stärke ist

nur

nur so weit als die Stuben gehen, um solche warm zu halten, die an die Kammer treffen, und so auch die mittelsten Scheide-Wände, ausgenommen die Brand-Mauer bey den Heizungen, haben nur 1 F. Stärke nöthig. Alle Mauern sind zwischen den Pfeilern eingerückt, so daß jeder Pfeiler nach dem Putze um 6 Z. vorsteht, damit die Zwischen-Wände just unter die Platte treffen, und die Balken desto besser tragen, auch die Wände gegen das Wetter mehr Schutz durch das überstehende Dach genießen.

An die Stuben-Balken sind von unten Latten angeschlagen, auf welche leichter Stroh-Leimen gelezt, und solche wieder unten, durch diesen umgebogenen Stroh-Leimen so überzogen, mit Sande eingerieben und überweißt worden, damit solche nicht nur warm halten, sondern auch von unten die Balken vor dem Feuer schützen. Man kann auch die Balken schlitzen, mit Holze ausstücken und kleiben, weil zu vorerwähnter Decke starke Latten und Nägel, auch die Vorsicht, solche nicht zu sehr zu beschweren, nöthig sind, damit solche die Last nicht losreisse.

Nachdem die Mauern völlig ausgetrocknet waren, wurde zu dem Putze geschritten, und solcher auf folgende Art gemacht. Zuerst wurden die Patzen und Fugen, mit einem die Spitzen etwas abgestutzten Besen von allem Staube gereiniget, angefeuchtet, und dann mit Stroh-Leimen, wozu auch weiches und kurzes Stroh zu gebrauchen ist, von den Kleibern stark ausgeworfen, so daß dieser Auswurf-Leimen in alle Fugen gut eindringe; alsdann wurde alles mit einem nassen Polier-Brete, nebst dabey gebrauchter Ansprengung mit einem Pinsel, abgerieben. Wenn der Leimen etwas übertrocknet, oder noch weich genug ist, werden über und über mit einem alten abgehackten Besen dicht neben einander kleine Löcher eingestoßen, und gleich darauf wirft der Maurer mit der Kelle, einen mit starkem, reinem Wasser-Sande vermischten Putz-Kalk an, und reibt solchen in die im Leimen befindlichen Löcher, mit dem Polier-Bretchen ein, wodurch der Kalk durch die niedergedrückten Ränder festgehalten wird.

Wenn dieser Kalk-Anwurf wieder etwas übertrocknet ist, dann werden auch in den Kalk, so wie vorher im Leimen geschah, doch mit einem dergleichen andern Besen, nochmahls kleine Löcher, die etwas feiner kommen, ge-

stoßen, welches ein Ansehen eines Kraus-Wurfes macht. Durch das doppelte Einstippen wird der Kalk-Auwurf mit dem im Leimen befindlichen Strohe so fest verbunden, daß solchem weder feuchte Witterung noch Frost schadet, oder solchen von dem Leimen trennt, zumahl da solcher durch die Zurücksetzung der Mauer zwischen den Pfeilern, noch mehr vor dem Anschmeißen des Regens geschützt wird. Die Pfeiler werden gleichfalls mit Kalk ausgeputzt, auf deren Mitte wird eine lange Tafel von eben so gestippter Arbeit, auf die Patzen-Mauer selbst aber, oben und in der Mitte abgerieben, gewcißte Banden oder Lesenen, und unten um das ganze Gebäude ein 2 F. breiter Zockel von Kalk und Schmiede-Kohlen oder Hammerschlag, ebenfalls gestippt gemacht. Dieser Putz ist vollkommen dauerhaft, und giebt ein gutes Ansehen, so daß es jedermann für Ziegel-Mauer halten wird.

Die Fenster werden bey Aufführung der Patzen-Mauer, wegen des Schwitzens, und zu Conservation der Fenster-Rahmen, als auch der äussern Einfassung, um und um $\frac{1}{2}$ Fuß stark mit Mauer-Ziegeln eingefaßt, und an die Patzen verbunden, zugleich aber mit einem abgeriebenen und abgeweißten Rande versehen, und zu Einschlagung der eisernen Haken für die Fensterthüren und zur Haspe des Anhängens an dem gehörigen Orte in der Mauer etwas breitere Holz-Klötzchen, als wie der äussere sich mit der Mauer vergleichende Theil, worein der Haken geschlagen wird, zur Festhaltung eingemauert; zwischen dem Dache und der Mauer aber, statt eines Gesimses, an die schriem geschnittenen Stich-Balken, Schal-Breter angeschlagen, und solche nach Belieben grau oder weiß angestrichen. Die Stuben sind, wie alle inwendige Wände, nach vorheriger Abkehrung und Anfeuchtung der Patzen, ebenfalls mit kurzem Stroh-Leimen, zulezt aber mit weichem Mauer-Leimen, in welchen ausgesiebte Schilfen aus dem gebrechten Flachse gemischt werden, ausgeworfen, und nach angeworfenem groben Sande glatt gerieben, und zulezt angeweißt. Diese Kalk-Weiße wird theils an den Flachs-Schilfen, theils an dem angeriebenen Sande fest halten, und wie an einer andern Mauer aussehen. Der Schorstein ist zwar mit kurzen Stroh-Ziegeln, aber nur bis an die obersten Sparren-Bänder, aufgeführt, da aber, wo er an das Dach stößt, und außer dem Dache, mit gut gebrann-

brannten Ziegeln gemauert; und gleich über dem Dache springt ein gebrannter Ziegel vor, damit der Regen nicht auf die innern Stroh-Ziegel eindringen kann, auch wieder inwendig und auswendig mit kurzem Stroh-Leimen, so weit die Stroh-Ziegel gehen, überzogen.

Das ganze Gebäude, wenn es auch 2 Stockwerke hoch ist, kann ein doppeltes Ziegel-Dach ohne alle Gefahr tragen, völlig feuerfrey gemacht, und auf eine leichte Art mit Gewölben, ja sogar der ganze Unterstock damit versehen werden. Es ist dazu nur die einzige Vorsichtigkeit nöthig, daß diese Gewölbe von Stroh-Ziegeln, mit kurzem wirklichen Stroh-Leimen nach völliger Austrocknung überzogen und geebnet, auch in den Winkeln Rinnen von hohlen Forst-Ziegeln angebracht werden, um bey unvorsichtiger Oeffnung des Daches, beym neuen Decken und bey einfallenden Platzregen, dem Wasser einen geschwinden Ablauf nach aussen zu verschaffen; auch müssen alsdann Balken und eine Decke von Bretern mit oder ohne Aestrich drüber kommen, um, wenn das Dach in Brand geräth, die einfallenden Sparren nicht sogleich auf die Gewölbe mit ihrer ganzen Last auffallen, sondern der Unterstock zu Aufsetzung eines neuen Gespärres tauglich erhalten werden möge; noch besser ist es, wenn der Aestrich mit schwachen Ziegeln oder Flach-Werkstücken überlegt wird. Auch das Löschen mit Sprützen kann diesen Gewölben nicht so viel schaden, weil die angebrachten Abzüge des Wassers gleich durchführen, so daß der gemachte Ueberzug und Bret-Boden die Nässe nicht bis auf die Stroh-Ziegel durchdringen lässet. Weil das Gespärre bald niederbrennt und kein Holz im Unterstocke entzünden kann, so ist auch die Löschung bey Feuersgefahr eher zu zwingen, und eine größere Feuers-Brunst und Anzündung anderer nebenstehender Gebäude zu verhüten; die Eigenthümer finden durch baldige Verhängung mit Schoben oder Stroh das nöthige Unterkommen, und große Hülfe in baldiger Wiederaufbauung; welcher Vortheil eben zu erlangen ist, wenn auch so, wie auf den ohne Connexion mit dem Dache liegenden Balken, ein 8 Zoll starker Aestrich geschlagen, und so gemacht worden ist, daß kein Wasser darauf stehen bleibe, sondern über der Mauer oder durch angebrachte Abzüge durch dieselbe bald abfließen könne.

Beschreibung eines Wagenschoppen-Baues von Stroh-Patzen.

Der von mir selbst aufgeführte Wagen-Schoppen hat 80 F. in der Länge, und 30 in der Breite. Ein doppeltes Walm-Dach von Dach-Ziegeln ruhet auf den, auf beyden langen Seiten aufgeführten, $3\frac{1}{2}$ □Fuß starken Pfeilern. Die Rückwand, als auch die eine Seite, ist mit Stroh-Patzen zwischen den Pfeilern, nach vorher gelegten Stein-Grunde, und $1\frac{1}{2}$ Fuß Mauer über der Erde, so wie bey dem vorigen Wohnhause, untermauert, und diese Mauer $1\frac{1}{2}$ Fuß stark, welche Stärke die Patzen durch ihre Länge ausmachen. Die andere Quer-Seite, und vorn ist alles offen; auch wird die Schwere des Daches durch die 15 F. aus einander stehenden Pfeiler unterstützt. Damit aber dieser Zwischenraum von 16 F. kein Biegen der Platten-Hölzer verursache, so sind 2 Platten doppelt über einander, durch Verzahnung verbunden, und mit eisernen Schrauben in der Mitte der Oeffnung gegen das Weichen oder Biegen völlig gesichert. Auf diese Art können von der vordern, als auch in der einen schmahlen Seite die Wagen bequem eingeführt, auch bey Regenwetter allerhand Arbeit darunter verrichtet, und andere Sachen, als: Breter, u. dgl. im Trocknen gehalten werden, zumahl da zu desto besserer Durchstreichung der Luft, in der Rückwand längliche Schlitzfenster, wie Schießscharten, angebracht sind, welche auch dazu dienen, die Deichsel der Wagen durchgehen zu lassen, um desto mehr innern Raum zu behalten.

Was den Dach-Stuhl betrifft, so liegen auf den Pfeilern in der Quere 8 Z. starke, und 12 Zoll hohe Binde-Balken, welche so wie die Platten in der Länge mit den Pfeilern verankert worden. Auf diesen Balken stehen die Säulen, welche die Unterzüge, die den Kehlbalken da, wo solcher mit dem Sparren zusammen kommt und eingekämmt ist, unterstützen, die Last perpendikulär drückend machen, und das Abschieben des Daches verhindern. Diese Säulen sind mit Kniebändern oben und unten versehen, alles aber mit Zapfen, und nichts mit Blättern, wie die alte schädliche Bau-Art ist, befestigt. Unter dem Dache sind zwey Böden zu allerhand wirthschaftlichem Gebrauch gewidmet.

Beschreibung eines Magazin-Baues.

Nachher fiel mir ein unvermntheter Bau in meinem Hause vor, wo ich, statt hölzerner Wände, einige, in Ermangelung gebrannter Ziegel, von ordinair getrockneten Ziegeln ohne Stroh, die eben vorräthig waren, aufführen mußte, und da es ein Wohnzimmer war, dies mit Kalk bewerfen ließ. In der Folge schälte sich der Putz los, und fiel stückweise herab, deswegen ich solches in der Zukunft völlig zu verwerfen Ursache hatte.

Nachmahls ward ich gezwungen, einen neuen Speicher oder Schüttboden zu bauen. In Betracht, daß des Land-Mannes größter Schatz in dem Getreide besteht, und an den meisten Orten dergleichen Verwahrungs-Böden sehr schlecht angebracht sind, besonders wo solche unter schlechten Schoben-Dächern, dem Einbrechen der Diebe und der Feuersgefahr ausgesetzt sind, oder über Vieh-Ställen von dem aufsteigenden Dunste und dem daher entstehenden Dampfe Schaden leiden, wovon hernach bey starker Hitze die Korn-Würmer sich erzeugen: so erwählte ich einen ganz frey stehenden, doch der Ordnung nicht widersprechenden Platz dazu, und resolvirte, dieses Gebäude für viele Wirthschafts-Bedürfnisse zuträglich, dauerhaft, und mit aller möglichen Bequemlichkeit einzurichten, auch völlig massiv und mit einem Ziegel-Dache versehen, zu bauen, wie Fig. 4098, 4099, und 4100, zeigen.

Ob ich nun wohl die Steine in Ueberfluß habe, deren Brüche aber etwas weit entfernt sind, und sie auch den Fehler des Schwitzens haben, so war mir doch die Zufuhre so vieler Materialien zu diesem Baue, bey der andern nicht zu vernachläßigenden Acker-Arbeit, sehr beschwerlich, zumahl da ich nur sehr wenig und schwache Bauer-Robothen habe; die baren Geld-Ausgaben mußten also dabey so viel als möglich eingeschränkt bleiben; und dieses alles zusammen genommen, beschloß ich mit Pfeilern zu bauen, unten Keller, zur Verwahrung des Obstes, Grünzeuges, der Kartoffeln und des Saurkohles, anzulegen, in dem Unterstocke Gewölbe, in der Mitte einen Wagen-Schoppen, auf beyden Seiten aber etwas anders zu einem Mehl-Vorrath in Tonnen, zum Flachse und zu andern Wirthschafts-Producten, nebst zwey Treppen, eine für die Keller, die andere auf die Böden, von außen ge-

wölbt, anzubringen; endlich in das zweyte Stockwerk einen, und unter das Dach noch zwey Schütt- oder Getreide-Böden, und auf beyden schmahlen Seiten gemauerte Giebel aufzuführen, überhaupt aber alles dauerhaft zu machen.

Hier will ich diesen Magazin-Bau völlig beschreiben, und die dabey gebrauchten Vortheile anzeigen. Dieses Gebäude ist 80 Fuß lang, und 32 Fuß breit. Es hat über den Kellern sieben Abtheilungen. Von der linken Seite ist ein mit 3 Fenstern (2 am Giebel, und 1 hinten an der von aussen hinein gehenden Thüre gegen über) versehenes lustiges Gewölbe. Dies habe ich dazu bestimmt, um auf ein halbes oder ganzes Jahr, wenn es mir oder doch meinen Nachkommen möglich wäre, nach und nach einen Vorrath von Mehl für das Gesinde in Tonnen zu schlagen, und es so, wie in den königl. Magazinen, zu verwahren, damit davon bey Mißwachs, Hagelschlage, abgebrannten Scheunen, großer Theurung, oder bey mahltheurer Zeit, für mich und meine Unterthanen einige Hülfe finden zu können, auch bey entstehendem Kriege sich damit zu helfen. Um aber durch allzu langes Liegen, das Verderben zu verhüten, hatte ich vor, dieses Mehl alle 5 Jahr mit neuem zu verwechseln; eine nützliche Einrichtung, die aber noch bisher unter die frommen Wünsche gehört, da beständige, sich die Hand biethende unglückliche Schicksale, und die täglich stärker werdenden Ausgaben, bey einer erwachsenen Familie, solches mein Vorhaben auszuführen, noch lange hindern dürften.

Neben diesem ersten ist die Treppe zu dem auf linker Hand befindlichen Obst-Keller und rechter Hand angebrachten Grünzeug-Keller; dann folgt ein Flachs-Gewölbe, worin alle dergleichen feuerfangende Sachen, als: Flachs, Hanf, Werg und Fimmel, aufbewahrt werden, und welches der Thüre gegenüber nur 1 Fenster, und, wie alle andere Gewölbe, 3 F. an Breite, und $1\frac{1}{2}$ F. an Höhe hat, folglich wenn auch der Blitz zünden sollte, durch die Fenster-Verstopfung mit Pferde-Mist, der in der Nähe liegt, das Feuer leicht zu ersticken seyn würde, zumahl da alle andere Thüren von doppelten und gut passenden Bretern, auch die untern Enden der eichenen Thür-Pfosten mit alten Werkstücken gestiefelt, folglich dauerhaft, und auswärts mit Oehl-Farbe angestrichen sind.

Das

Das mittelste ist eine Wagen-Remise für zwey herrschaftliche Wagen, gleichfalls gewölbt, und mit einem Thore, inwendig mit Spangen und verriegelt versehen, und so wie alle andere Gewölbe, (außer dem Flachs- und Vorraths-Gewölbe, die einen Ziegel-Boden haben,) mit kleinen Feld-Steinen gepflastert.

Neben diesem ist ein Gewölbe, welches im Sommer zu allerhand Arbeit, als: für arbeitende Riemer, Seiler, u. dgl. gebraucht, und, wenn Obst geräth, den Miethern, auch in der Aerndte den fremden Gebirgs-Mähern, zum Aufenthalte angewiesen wird. Bey Einsammlung des Krautes im Herbste, werden die ausgestochenen Kohl-Köpfe darin verwahret, des Abends von dem Gesinde ausgescheret, gehobelt, und das gehobelte Kraut, durch ein in der Mitte, sonst mit einer eingefalzten Bohle verwahrtes Loch von 1 □Fuß, in den darunter befindlichen Keller, durch Hülfe eines aufgesetzten hölzernen Trichters geschüttet, und daselbst in die Kraut-Tonne von dem Vogte oder Wächter eingestampft. Der erste Gebrauch für die Handwerker und Obst-Miether, besonders für die Gebirgs-Mäher, sichert mich gegen Unglück, wegen des ihnen zu sehr angewöhnten Tobakrauchens, bey der Kraut-Arbeit aber, wegen des dem Gesinde dabey nöthigen vielen Lichtes. Neben diesem ist die bis unter das Dach gewölbte Treppe.

Dann kommt das fünfte und lezte Gewölbe an der Ecke rechter Hand an dem zweyten Giebel; dieses hat in der Mitte noch eine Abtheilung quer über, so daß in das erste Theil ein Fenster, in das hinterste Theil aber 2 Fenster, auf jeder Seite eins, kommen. Die vorderste Abtheilung, aus welcher eine Thür in den vorerwähnten Kraut-Keller geht, stellt ein Vorhaus vor, in welches von allen drey darüber befindlichen Getreide-Böden ein Trichter oder Schlauch von Bretern geht, und unten einen Schieber hat, auch so weit von dem Ziegel-Pflaster entfernt ist, daß just ein Getreide-Sack darunter stehend Platz hat, um das herab geschüttete Getreide zu fassen, und den Knechten das Abtragen zu erleichtern; deswegen dann, wenn auf dem Boden gesackt ist, ein Sack voll Getreide nach dem andern in den auf jedem Boden an dem hölzernen Schlauch auf der Seite angebrachten Einschütte-Trichter sacht eingelassen, und vorher dem untern Knechte

das Unterhalten eines leeren Sackes zugerufen wird. Auf diese Art kann solches ohne viele Beschwerlichkeit in das Gewölbe gebracht, daselbst zugebunden, verschlossen, und bis zur Ladung stehen gelassen werden. Kommen des Morgens die Wagen zum Laden, so öffnet ihnen der Vogt die Thüre dieses Vorgewölbes, und der Schüttboden bleibt unberührt. Hinter diesem Vorhause ist ein kleines Gewölbe, welches, wegen seiner kühlen Lage und Luftzüge, zur Verwahrung einiger Küchen-Vorräthe gewidmet ist; es hat unter sich ein Kellerchen zur Auswinterung des Samenkrautes; der Eingang ist aber auf der auswendigen Krautkeller-Treppe. In gedachter Scheide-Wand befindet sich der hernach vorkommende und den Giebel unterstützende hohle Pfeiler, den man auf diese Art wenig bemerkt; und wenn ich noch hinzu setze, daß alle Fenster mit eisernen durchgesteckten Kreuzen von viereckigen eisernen Stäben, und nachher zum Schutze der Fenster mit einem schwach hölzernen Gegitter verwahret sind, so ist die Beschreibung der Eintheilung des Unterstockes beendigt, und ich finde nun weiter nichts zu melden, als daß so, wie in dem Kraut-Keller, auch jeder andere Keller, eine solche Oeffnung in die obern Gewölbe hat, um solche Sommerszeit offen zu lassen, und durch den Luftzug die den Winter durch von Dunst und Grünzeug feucht gewordenen Keller vollkommen auszutrocknen.

Die sechste Abtheilung zwischen dem vierten und fünften Gewölbe, ist, wie schon erwähnt, die Treppe in das zweyte Stockwerk, die bequem und breit genug auf einen Vorsaal führt, auf welchem die zweyte Treppe bis unter das Dach gewölbt, und mit einer ordinären zum Verschließen, aber auch mit einer leimernen gekleibten Noth-Thüre gegen die Gluth von oben versehen, wo auch die auf den zweyten Getreide-Boden, und den ersten unter dem Dache, über der untersten Treppe angebracht ist, woselbst wieder ein Vorsaal, und von demselben die lezte Treppe auf den obersten Boden geht.

Die Vorsäle dienen dazu, daß auf selbige allerhand Neben-Sachen weggesetzt werden können, welche die Getreide-Böden zu sehr verunreinigen würden; desgleichen befindet sich auf selbigen der durch alle Böden laufende Getreide-Schlauch, und auf jedem ein, auf der einen Seite angesetzter Einschütte-Trichter, welcher Schlauch

aber

aber auf dem zweyten Boden ausgeschnitten, und mit einem Stück Ziegel-Mauer, über dem feuerfesten Aestriche, in welcher ein eiserner Schieber diese Oeffnung zu verschließen passet, abgesondert ist, um die Communication des Feuers durch den leztern Schlauch zu verwahren.

Auf dem untern Vorsaale hängt die Getreide-Wage; durch die mit der Treppen-Wand gleichlaufende Scheide-Wand geht die aparte zweymahl zu verschließende Thüre auf den ersten und großen Getreide-Boden, welcher über den untern Gewölben ganz gleich mit Bretern gespündet ist. Die darunter befindlichen Tramen, auf welche die Breter genagelt sind, liegen mit ihren Enden auf den Scheide-Wänden, um die Gewölbe von der drückenden Last des Getreides zu befreyen; und da die Breite des Wagen-Gewölbes diesem Drucke nicht völlig widerstehen möchte, so ist in dem mittelsten Tram eine versenkte eiserne Krampe, so wie eine eben dergleichen an dem darüber treffenden Balken befestigt, um diese beyden Balken durch eine Kette zu spannen, wenn eine starke Getreide-Last darauf zu liegen kommt, die aber auch, wenn der Boden leer ist, weggenommen werden kann, damit, wenn daselbst das Getreide noch einmahl durch das Werfen zu reinigen nöthig ist, solche Kette es nicht hindere.

Auf beyden Seiten stehen auf die Scheide-Wände treffende Säulen, auf welchen ein Unterzug zur Unterstützung der obern Balken liegt, über welchen aus dem zweyten Boden wieder andere Säulen, mit unter sich habenden Unterzügen treffen; in welche Unterzüge das Kehl-Gebälk, welches den dritten Boden trägt, eingekämmt ist, die darauf eingezapften Sparren tragen und das Abweichen verhüten.

Zwey große, mit eisernen Gegittern versehene Fenster an dem Giebel, und über jeder Abtheilung auf den beyden langen Seiten-Mauern, in der gehörigen Höhe angebrachte breite, aber nur halb so hoch vergitterte Fenster, geben dem Boden das gehörige Licht, und zu seiner Zeit die nöthige durchstreichende Luft; desgleichen ist unter dem einen Fenster ein breiter, aber zu verschließender Schlitz angebracht, um von aussen bisweilen nöthige lange Breter auf den Boden zu bringen, welches wegen der Wendung auf der Treppe nicht geschehen kann. An beyden Giebeln sind auf jedem Boden, und zwar ganz auf dem Boden

unter den Fenstern, mit Draht-Gegittern und Thürchen versehene Luftzüge, um solche bey großer Hitze, wenigstens des Nachts zu öffnen, und den durch Erhitzung entstehenden Korn-Würmern vorzubeugen, und das Getreide abzukühlen. Auf dem zweyten Boden, welcher durch einen Verschlag von Staketen von dem Vorsaale abgesondert wird, ist ein 8 Zoll starker Leimen-Strich, und über solchem, weil er das Getreide sonst verunreinigen würde, eine breterne Dielung.

Der Dachstuhl hat keine Communication mit jenen den Aestrich tragenden Balken, sondern zu seiner Spannung auf oder über jeder untern Scheide-Wand, auf welcher die vorerwähnten Säulen über einander ruhen, Spann-Balken, die zugleich auf diesem zweyten Boden für die Getreide-Sorten Abtheilungen machen; die Sparren aber stehen auf Stich-Balken eingezapft, und ruhen, zu noch mehrerer Sicherheit, in der Mitte bey dem Kehl-Gebälke auf den Unterzügen.

Ueber jedem Spann-Balken sind an der Decke doppelte Kehl-Balken, zwischen welchen in der Mitte noch ein schwacher Unterzug fortläuft, um dem Kehl-Gebälke bey der Last des obersten Bodens zu Hülfe zu kommen. Diese doppelt über einander liegende Kehl-Balken werden auf beyden Seiten des mittelsten Unterzuges durch eingelegte Bänder zusammen gehalten. Auf diese Art können die sonst gewöhnlichen, in der Mitte des Bodens stehenden Säulen sehr gut entbehrt, und der Boden freyer werden.

Alles Holzwerk ist mit Zapfen und in dem ganzen Gebäude kein Blatt zu finden, die sich bey der alten Art zu bauen so leicht lostrennen, und dem Dache seine feste Verbindung rauben.

Die Vorsäle der beyden ersten Böden haben diesen Nutzen, daß jeder Boden abgesondert verschlossen, und wenn der Aufseher etwas auf dem obersten zu verrichten hat, ihm von den untersten nichts entwendet werden kann. Da auch auf den Böden unter dem Dache bey Umarbeitung des Getreides, das bis auf den Grund gehende Ziegel-Dach öfters Schaden nehmen, das Getreide selbst aber, wenn es hoch aufgeschüttet würde, an das Dach laufen, und solches abdrücken könnte, so sind die Sparren 5 Fuß hoch mit Bretern verkleidet, und zwar so, daß deren Enden in eine auf beyden Seiten eingefalzte Leiste über ein-

ander

ander passen, die an den Sparren, wo dergleichen Bret-Enden zusammen stoßen, befestigt ist, die Breter aber füglich durch Herausziehen im Nothfalle wieder weggenommen werden können, wenn etwa was dahinter gefallen, oder an dem Dache eine Reparatur hinter den Bretern vorfallen sollte, weil man sonst durch Wegnehmung der Breter, wenn solche angenagelt würden, risquirte, solche zu zersplittern. Damit sich solche in der Mitte nicht abbiegen, so sind zwischen den Bretern oben und unten viereckige, eiserne Krampen angebracht, die durch eine quer über die Breter aufgelegte Leiste an dem Sparren in die Höhe gehen, und mit hölzernen Riegeln oder Keilen, die durch die Krampen durchgesteckt sind, fest gehalten werden. Die Krampen sind dem Wegnehmen der Breter keineswegs hinderlich, weil solche nur schwach, und die schwachen ½ Z. starken Breter bey dem Herausziehen sich so viel biegen, daß sie über diese Haspe weggehen, welches auch nur die untersten betrifft.

Auf den Bau des Mauerwerkes wieder zu kommen, so wurden auf jeder langen Seite die Ecken zwey über Ecken an einander gesetzte, 3 F. breite und 3 F. tiefe Pfeiler, so wie bey jeder inwendigen Scheide-Wand ein eben so tiefer, aber auch breiter Pfeiler 3 F. tief gegründet, bis zum ersten Stockwerk aufgeführt, von jedem Pfeiler zu dem andern, sowohl in der Länge als Breite von gebrannten Ziegeln zirkelförmig und 1 Fuß starke Bogen gespannet, und mit Kalk gut verbunden. An den Giebel-Seiten wurden die Eck-Pfeiler an einander geschlossen, eben so breit, als die an der langen Seite. Weil die Bogen daselbst mehr Last von dem darauf stehenden Giebel bekommen, so wurde noch ein Mittel-Pfeiler mit einer inwendig hereingehenden Unterstützung durch einen hohlen Fuß, bis unter den Forst aufgeführt, um den Giebel bis an die Spitze, ohne alle andere Hülfe und Anker an dem Holzwerke aufrecht zu erhalten; folglich wurden an diesen Giebel-Mauern zwey Bogen von 1½ Fuß Stärke gewölbt, da bey den Scheidungen der innern Abtheilungen nur einer, also solcher viel breiter war.

Nachdem die Mauer darauf ausgeglichen war, legte ich von geschnittenem eichenen trocknen Holze, die zur Spannung nöthigen 8 Z. hohen und 6 Zoll breiten Anker, welche, da in der Länge 3 Stück zusammen gestoßen wer-

den

den mußten, mit Haken zusammen geplattet, und mit starken eisernen Schienen, die an den Enden kurze Ueberwürfe haben, mit welchen sie sich an die eingeschlagenen Krampen halten, verbunden und aufgenagelt sind. In diese wurden die Quer-Anker wieder eingekämmt. An jedem Ende dieser hölzernen Anker, die auf allen Seiten mit Theer bestrichen werden, gehen noch eiserne Anker durch die Mauer, wo solche verriegelt sind, um dadurch allem Weichen, sowohl in der Länge als in der Quere vorzubeugen, und den Druck der obern Last lediglich auf den Grund zu richten. Im zweyten Stockwerke wurden diese Pfeiler auf den innern Seiten um 6 Zoll verschwächt; von aussen aber jeder um 3 Z., vom Grunde an bis unter das Dach, eingezogen oder scarpirt. Mit der aufgelegten Platte, in welche die Balken eingekämmt sind, wurde zum zweyten Mahl, eben so wie unten, das Gebäude oben geankert, der Dachstuhl aufgesetzt, und ein einfaches Ziegel-Dach indeß leicht aufgehängt.

Nach diesem wurde der Keller-Bau im Trocknen vorgenommen, stückweise in diesem thonartigen Boden, der mit Radehauen losgehackt werden mußte, ausgegraben und bald verfertiget; jedoch von allen Pfeilern 3 Fuß und bey den Giebeln 4 Fuß abgesetzt, um das Nachweichen derselben zu verhindern. Sobald ein Theil des Keller-Gewölbes geschlossen war, wurde der offene Raum gefüllt, und gegen die Pfeiler fest gestrempelt. Von der ausgegrabenen Keller-Erde wurden indessen Stroh-Ziegel verfertiget, und in den die Luft völlig durchstreichenden innern Raum zum Austrocknen gesetzt, und gegen Nässe gesichert. Unterdessen wurde der Giebel-Bau auf den Bogen, und zulezt am Dache das rechte Doppeldecken mit Ziegeln vorgenommen, der oberste Boden gelegt, und die Keller- und Boden-Treppe gefertiget, auch die Arbeit fürs zweyte Jahr daran geendiget, da unterdeß die Stroh-Ziegel Zeit hatten, vollends auszutrocknen. Diese wurden das folgende dritte Jahr nicht nur ganz allein (jedoch mit einem steinernen Grunde, der 1 Fuß über die Fläche des Fußbodens sich erhob), zu diesen Scheide-Wänden unter die Quer-Bogen, sondern auch zum Theil auf den langen Seiten, bis unter das Dach, wiewohl (damit man von aussen solches nicht merken konnte,) nach Beschaffenheit der Orte, wo nicht Thüren und Fenster trafen, besonders

aber

aber im Oberstock am meisten so angebracht, daß Ziegel-Stücke, Steine, zerbrochenes Flachwerk, auch Ziegel auf die hohe Kante, einen schwachen Theil dieser Mauer gegen aussen ausmachte, die Patzen aber solche gegen innen am meisten verstärkten; welches ich um desto sicherer wagen konnte, da diese Wände im Unterstocke zwischen die Pfeiler und unter die Bogen trafen, auch dieser Raum bey den Thüren und Fenstern wieder Zwischen-Pfeiler formirten, wodurch der Putz von aussen desto gewisser und fester im Winter halten muß. Die Giebel-Seiten aber wurden von Steinen, und der Giebel selbst von Ziegeln, und zwar ohne den mittelsten hohlen Haupt-Pfeiler, noch mit einigen kleinen Neben-Pfeilern von $1\frac{1}{2}$ F. stark, der Zwischenraum aber 1 F. in der ganzen Stärke aufgeführt, und dadurch wenigere Last auf den Bogen gemacht, auch viel Kalk und Ziegel ersparet. Der inwendige Putz ist von Leimen mit untergemischtem gestampften Kalke von alten Mauern, welcher von den abgebrochenen Giebeln des Wohnhauses war aufgehoben worden, gemacht. Dieser Putz ist fest und dauerhaft, und niemand kann es bemerken, daß diese Wände von Stroh-Ziegeln sind. Die tiefen Fugen der Patzen und das daran befindliche Stroh haben zu dieser Festigkeit vieles beygetragen. Die in dem Unterstocke gemachten Gewölbe haben ihre Widerläger auf den steinernen Pfeilern, und halten sich an die Bogen ihrer Seiten und in der Mitte eines breiten Gurtes.

Da dieses Gebäude nunmehr schon über 20 Jahr steht, auch schon vieles Getreide auf einmahl auf diesen Böden gelegen hat, dennoch aber noch nicht das geringste Merkmahl eines Nachgebens sich gezeigt, so kann ich diese Bau-Art sicher zur Nachfolge empfehlen; und wer an steinmangelnden Orten, statt der Giebel, ein Walm-Dach erwählt, kann auch alle Wände zwischen den Pfeilern durchaus von Stroh-Ziegeln machen. Bleiben noch dazu die Gewölbe weg, an deren statt ein Getreide-Boden gleich über die Keller, jedoch mit hohler Dielung, unter welcher die Luft Durchzug hat, kommen kann; so sind auch kleine Ziegel-Bogen von einem Pfeiler zum andern nöthig, wenn nur die Vorsicht mit den Ankern nicht unterlassen wird, und die Patzen-Mauern, (wie ich oben, S. 131,) gezeigt habe, um 6 Zoll eingerückt werden, so, daß die Pfeiler um so viel vorstehend bleiben.

Wenn

Wenn das Gebäude zwey Stockwerk seyn soll, so müssen die untersten Mauern $2\frac{1}{2}$ F., und die im zweyten Stocke $1\frac{1}{2}$ F. Stärke haben, und zulezt unter der Platte, mit einer Schicht von Ziegeln in Kalk gelegt, bedeckt werden, auf daß diese leimerne Mauer gegen herabdringende Nässe bey schadhaftem Dache gesichert sey. Zulezt finde ich noch zu erinnern nöthig, daß, wenn man das Ziegel-Dach auflegen will, welches anfänglich nur auf den Pfeilern allein ruhet, da man, wegen Gefahr einfallender Nässe, diese Patzen-Mauern zulezt erst verfertigt, man die frey liegenden Platten und Balken, wo eine Biegung zu besorgen, mit schlechtem ausgearbeiteten Holze indeß unterstützen könne, bis solche mit der Mauer unterfangen, und solche etwas getrocknet ist.

Erklärung der Fig. 4098, 4099 und 4100.

Fig. 4098. Grundriß vom Keller.
Fig. 4099 a). Die erste Etage auf der Erde, alles gewölbt.
Fig. 4099 b). Die zweyte Etage, oder erster Getreide-Boden.
Fig. 4100. Prospect von der Vorder-Seite des Gebäudes.

a. Die Treppen im Keller.
b. Der Obst-Keller.
c. Der Grünzeug-Keller.
d. Der Sauerkohl-Keller.
e. Der Samenkraut-Keller.
f. Steinerne Pfeiler.
g. Hohle Giebel-Pfeiler.
h. Mehltonnen-Vorraths-Gewölbe.
i. Flachs-Gewölbe.
k. Herrschaftlicher gewölbter Wagen-Schoppen.
l. Gewölbe für Obst-Miether, arbeitende Handwerker, und zum Kraut-einhobeln.
m. Feuersichere Boden-Treppe bis unter das Dach gewölbt.
n. Vorgewölbe, in welches das Getreide von allen 3 Böden durch einen breternen Schlauch, durch die auf jedem Boden angebrachten Trichter herab gestoßen wird.
o. Küchen-Vorraths-Gewölbe.

p. Vorsäle, aus welchen man in die verschlossenen Getreide-Böden geht.
q. Gespannte Bogen von einem Pfeiler auf den andern.
r. Wölbe-Gurte.
s. Säulen, auf welchen die Unterzüge und Hahn-Gebälke ruhen.
t. Zuglöcher durch die Keller-Gewölbe zum Einschütten des Grünzeuges."

Bey der Anweisung der beschriebenen Bau-Art ist nichts gewöhnlicher, als die Frage, welche keinem Bauenden zu verdenken ist: wie die Kosten derselben sich gegen andere Bau-Arten verhalten? und doch ist nichts schwerer, als diese zu beantworten, weil alles darauf ankommt, ob diese oder jene Bau-Materialien vorzüglich leicht und wohlfeil vor andern, zu bekommen sind; z. B. wo gute Ziegel-Erde und Brenn-Holz, oder noch besser, wo Torf ist, da brenne man Ziegel, und baue massiv; wo kein guter Lehm vorhanden, dagegen aber Bau-Holz ist, da baue man von Fach-Werk; wo aber guter Lehm zu bekommen, das Holz hingegen rar ist, wird man, mit ansehnlicher Ersparung an Bau-Kosten, den Lehmpatzen-Bau einführen können (*). Da aber auch da, wo der massive

(*) Bey dieser Gelegenheit macht Hr. g. R. Gilly auf einen großen Irrthum in dem Werke: Anleitung zur Land-Baukunst, von Keferstein, kön. Landbaumeister in Brandenburg. Zweyte verm. Auflage, Lpz. 1791. aufmerksam. Er sagt:

„So rühmlich es ist, daß Hr. Keferstein die Bau-„Art mit Lehm-Wänden angelegentlich empfiehlt, so hat er „doch sehr Unrecht, wenn er, S. 302, den Weller-Wänden „den Vorzug vor den von getrockneten Lehm-Ziegeln oder „Lehm-Patzen verfertigten aus dem Grunde geben will, weil „es auf dem Lande öfters an Platz fehlte, die Lehm-Ziegel „aufzustellen und zu trocknen; und er behauptet gegen alle „Erfahrung, daß es mit dem Trocknen der Weller-Wände „so viel nicht auf sich hätte. Hr. Keferstein hält auch „den Bau mit Lehm-Ziegeln weit umständlicher und folg-„lich kostbarer als jenen, weshalb diese Bau-Art, seiner „Meinung

massive Bau nicht viel höher, als der Lehmpatzen-Bau, der Fachwerk-Bau aber wohl gar noch wohlfeiler zu stehen

„Meinung nach, für den Landmann zur Ausübung und „Nachahmung wohl nicht so ganz zu empfehlen seyn dürfte; „er verspricht in der Folge seines Buchs, durch Anschläge, „die Kosten zwischen massiven Wänden, Lehm-Wänden, „Lehmpatzen-Wänden und Holz-Wänden zu balanciren, „und will dann die Wahl der Bau Art jedem Land-Wirthe nach Befinden der Umstände überlassen. S. 397. fgg. „befinden sich denn diese Anschläge, und zwar von einem „und eben demselben Bündner-Hause, als:

„1. Zum Bau dieses Hauses von Lehm-Patzen, 27 Fuß lang und breit, wovon die Summa beträgt	353 Rthlr.	— Gr.
„2. Zum Bau desselben, massiv von gebrannten Ziegeln, 25 Fuß lang und breit, wovon die Kosten betragen	321 Rthlr.	— Gr.
„3. Zum Bau dieses Hauses von Fach-Werk sind die Kosten ausgebracht auf	276 Rthlr.	6 Gr.
„4. Mit Weller-Wänden ist zu erbauen	246 Rthlr.	12 Gr.

„Lezteres wäre also die wohlfeilste, und das Haus von „Lehm-Patzen zu bauen die theuerste Art, so daß es sogar „den massiven Bau mit gebrannten Ziegeln um 32 Rthlr. „übersteigt.

„Sieht man bloß auf die Summen, so kann man freylich nicht besser von der Bau-Art mit Lehm-Patzen abgeschreckt werden; denn wer wird diese bey mehrern Kosten, „vor der doch unstreitig bessern Bau-Art mit gebrannten „Ziegeln, wählen? Allein, geht man in das Detail dieser „Anschläge, so zeigt sich gleich, woher diese schon der Natur der Sache nicht angemessenen Summen rühren. Das „massive Haus soll Aussen-Wände von nur einem Stein „stark haben, inwendig aber alles von Luft-Steinen gemauert werden; es gehören dazu nur 12000 Mauer-„Steine, und 10000 Luft-Steine. — Nach dem Anschlage „No. 1. wird das ganze Haus von Lehm-Patzen — gleichwohl sind dazu auch noch 10000 gebrannte Mauer-Steine „angesetzt! — Zu dem Hause von Weller-Wänden sind „aber nur 1000 gebrannte Steine angesetzt, weil Hr. Kefersteyn bey diesem zum Fundament wohlfeile Bruch-„Steine auf der Stelle zu haben annimmt, bey dem Lehm-„Patzen-Bau sind aber dergleichen nicht als vorhanden „angenommen, sondern daß das Fundament von lauter gebrannten Steinen, wovon das Tausend 10 Rthlr. kostet, „angefertiget werden müßte. — Noch mehr! bey dem „Hause von Weller-Wänden wird der Lehm als nichts „kostend

ſtehen kommt, als dieſe Bau-Art, dennoch wahrer Vortheil dabey iſt, den wohlfeilſten zu wählen, iſt eine andere Frage, wobey es zuerſt auf die Güte der gebrannten Mauer-Steine ankommt. Man weis es, leider! wie dieſe an den mehreſten Orten beſchaffen ſind, und daß ſie zuweilen von geringerer Dauer, als die ungebrannten Steine, ſind; dergleichen ſchlecht gebraunte Steine ſind, beſonders bey ſchwachen Mauern, von welchen hier nur die Rede ſeyn kann, verwerflich. Will man indeſſen doch dieſer Bau-Art den Vorzug vor der mit Lehm-Ziegeln verſtatten, ſo kann man ſolchen doch in Abſicht des ſogenannten Fach-Werkes nicht einräumen; theils, wegen der ſo großen Holz-Verſchwendung, die bey den durch Sturm und Raupen-Fraß ſo ſehr mitgenommenen Forſten möglichſt eingeſtellet werden ſollte, theils auch wegen des leichten Eindringens der Kälte durch dieſe dünnere Wände, und die darin ſich hervorthuenden kleinen Ritze und Spalte an dem eingetrockneten Holze und Fachwerke. Die Wohn-Zimmer in ſolchen Häuſern erfordern alſo mehr Heizungs-Materialien. In den Ställen aber leidet das Vieh von der Kälte; auch wegen der öfters zu wiederhohlenden Reparaturen, beſonders an Verſchwellungen, welches auſſer den anſehnlichen Koſten, wenn gemeiniglich die ebenfalls angefaulten Ständer abgeſchnitten und untermauert werden müſſen, doch auch noch mancherley Unbequemlichkeiten

„koſtend angeſetzt, weil derſelbe auf der Bau-Stelle gefunden wird; bey dem von Lehm-Patzen aufzuführenden Hauſe müſſen aber 120 Fuder Lehm, jedes für 4 Groſchen, angefahren werden. — Heißt das Koſten balanciren, wenn man ſchwierigere Umſtände und höhere Preiſe bey einer Bau-Art annimmt, als bey der andern? Auf dieſe Weiſe läßt ſich nachweiſen, daß es wohlfeiler iſt in Berlin von Marmor zu bauen, als in Italien; ich darf ja nur annehmen, daß ich hier welchen geſchenkt bekomme, und ihn dort bezahlen müſſe.“

durch Ausräumung solcher Gebäude, während des Verschwellens, verursacht, sind diese Wände die schlechtesten, auch weil dergleichen Gebäude, besonders Scheunen und Ställe, die wenige Scheide-Wände haben, nicht so fest gegen die Sturm-Winde stehen, als Gebäude mit dickern Mauern, die mit ihrer mehrern Schwere, und da sie mit einer breitern Grundfläche auf den Fundamenten stehen, diesen Kräften größern Widerstand leisten können; endlich gewähren hölzerne Wände nichts weniger als Feuer-Sicherheit, dahingegen sind die Vortheile der Lehmpatzen-Gebäude schon umständlich dargethan worden; und es kommt darauf an, ob selbst bey einer Vermehrung der Kosten, die doch immer nur geringe seyn kann, diese Bau-Art gegen jene nicht den Vorzug verdient.

Den Kosten-Anschlag zu einem Gebäude mit gewöhnlichem Fachwerk wird ein jeder Mäurer und Zimmermann, selbst auf dem Lande, verfertigen können; damit man aber auch im Stande sey, einen Ueberschlag zu machen, was ein Bau mit Lehm-Patzen dagegen mehr oder weniger kostet, so dienen dazu folgende Sätze:

1. Von dem Anschlage auf den Bau in Fachwerk geht ab: a) So viel Holz, oder dessen Werth, Anfuhr- und Beschlager-Lohn, als zu den Schwellen, Stielen, Riegeln, Bändern und Rahmenstücken der Wände nöthig war, welches nach der Zeichnung leicht auszumessen, zu zählen und zusammen zu rechnen ist. b) Die Hälfte des sonst erforderlichen Zimmer-Lohnes für das Verbinden und Aufrichten des Gebäudes, weil der Zimmermann nur allein das Dach zu machen hat. c) Die Materialien und der Arbeits-Lohn für das entweder auszumauernde oder zu stakende und zu kleibende Fachwerk.

2. Hin-

2. Hingegen ist zum Lehmpatzen-Bau zu zurechnen: a) Die Kosten für die Lehm-Patzen, und zwar wird die benöthigte Menge derselben gefunden, wenn man die Länge einer jeden Wand, mit ihrer Breite, und dieses Factum wieder mit der Höhe multiplicirt, alsdann alle diese Producte addirt, und die Summe mit 144 dividirt; der Quotient giebt die Anzahl der Schacht-Ruthen (*), welche die Mauern enthalten. Nun sind hierbey zwar die Thüren- und Fenster-Oeffnungen für voll gerechnet; es wird aber ziemlich zutreffen, wenn man dagegen für die Giebel keine Ziegel, und auch nichts für den etwanigen Abgang rechnet.

Zu einer Schacht-Ruthe gehören 550 Stück Lehm-Patzen von vorbeschriebener Größe, nähmlich von 11 Z. lang, 5½ Z. breit, und 6 Z. hoch, (sie sind also über noch einmahl so groß, als gewöhnliche Mauer-Steine.) Multiplicirt man nun die nach der vorherigen Anweisung gefundene Anzahl der Schacht-Ruthen mit 550, so hat man die ganze erforderliche Quantität, wozu auf 1000 Stück 24 Fuder Lehm zu 10 Kubik-Fuß, mit Inbegriff desjenigen, der zum Ver-

(*) Eine Schacht-Ruthe ist ein Maß von 12 Fuß lang, 12 Fuß breit, und 1 Fuß hoch, welches mithin 144 Kubik-Fuß (oder Würfel von 1 Fuß lang, breit und hoch) enthält. Es kann aber auch eine andere Länge, Breite und Höhe vorhanden seyn, wenn nur bey der Multiplication der Länge mit der Breite und Höhe 144 heraus kommt; z. B. 12 F. lang, 6 Fuß breit und 2 Fuß hoch, ist auch eine Schacht-Ruthe, denn multiplicirt man 12 mit 6, so giebt dies 72, und 72 mit 2 multiplicirt macht 144. Giebt nun ein größerer Körper, z. B. eine Mauer, durch die Multiplication der Länge mit der Breite und Höhe mehr als 144, so enthält sie mehrere, und so viel Schacht-Ruthen als oft 144 in der gefundenen Zahl enthalten ist. Das etwa übrigbleibende sind Kubik-Fuß. Weis man nun, wie viel Ziegel und Arbeits-Lohn zu 144 derselben, oder zu einer Schacht-Ruthe gehören, so ist leicht auszurechnen, wie viel solches auf die Kubik-Fuße beträgt.

mauern nöthig ist, ferner zu 1000 Lehm-Patzen, 10 Bund Stroh zu Häckfel und 4 Scheffel Schäben, gehören.

b) Müssen die Kosten für das Fundament ungefähr doppelt so hoch angerechnet werden, als bey einem Gebäude von Fachwerk. c) Für die Schacht-Ruthe Wand von Lehm-Patzen aufzuführen, ist an Mauer-Lohn 1 Rthlr. 12 Gr., und sind dabey, wie bey einer jeden Mäurer-Arbeit geschieht, die Thüren- und Fenster-Oeffnungen für voll zu rechnen, weil der Mäurer mit Anfertigung der Anschläge und Ueberwölbung der Fenster so viel, als bey der vollen Mauer, zu thun hat. Auch kommt das Ausmauern der Giebel, jeder zu 2 bis 3 Rthlr., mit in Rechnung. d) Erfordert ein Gebäude von Lehm-Patzen einige Stücke Holz mehr gegen den Fachwerk-Bau, nähmlich zu den Mauer-Latten und Thür-Zargen, auch muß das Schneide-Lohn für dieses Holz und für Anfertigung der Zargen, das Stück zu 12 bis 16 Gr., mit angesetzt werden. e) Wird wegen des Vorragens der Balken, und wegen der mehrern Dicke der Lehm-Patzen-Wände, der äussere Umfang des Gebäudes etwas vergrößert, und die Dach-Fläche um etliche Quadrat-Ruthen größer gemacht, wofür die Kosten mit zu berechnen sind.

In Absicht des Abputzes aber wird bey beyden Bau-Arten kein sonderlicher Unterschied seyn; und eben so sind die übrigen Kosten, als: für die Thüren, Fenster, Oefen, Fußböden, Decken, Treppen, u. s. w. völlig gleich, es werde das Gebäude von Fachwerk oder mit Lehm-Patzen aufgeführt.

Herr Land-Bau-Meister Böthke beschreibt, in dem bereits oben angeführten Werke, seine vom Lehm-Patzen-Bau gesammelten Erfahrungen, und erzählt

zugleich die Geschichte seiner Erfahrungen, folgender Maßen:

„Als im J. 1790, von Seiten eines kön. preuß. General-Directorii zu Berlin, die damahls vom Hrn. geh. O. B. R. Gilly zum Druck beförderte Beschreibung einer vortheilhaften Bau-Art mit getrockneten Lehm-Ziegeln, an alle öffentliche Beamte in den preussischen Provinzen vertheilt, und dabey zugleich befohlen war, diese Bau-Art allgemein einzuführen, traf es sich, daß ich ein so eben abgebranntes Bauer-Dorf für kön. Rechnung wieder aufzubauen bekam. Ich bauete also 13 Häuser ganz von Lehm-Patzen; diese stehen nun schon 3 Jahr, und sind noch so gut, als wären sie so eben erst fertig geworden, sogar der äussere Kalk-Putz, der anfänglich gar nicht halten wollte, und immer stückweise wieder abfiel, hält sich nun auch recht gut daran. In diesen Häusern, in welche ich wenigstens nachher schon 6 Mahl von Zeit zu Zeit herein gieng, um meine Neugierde zu befriedigen, und meine Erfahrungen zu bereichern, ist es so trocken, als es in massiven, von Ziegeln und Kalk erbaueten Gebäuden nur immer seyn kann. Die Bewohner derselben befinden sich darin auch völlig gesund, und sind damit ungemein zufrieden; auch werden sie von keinem Ungeziefer, als Ratten und Mäusen, auch von keinen Wanzen beunruhiget, welche leztere in Gebäuden von Holz oder Fachwerk oft unvertilgbar sind.

In der Gegend dieses Dorfes haben auch schon viele Landleute diese Bau-Art nachgeahmet; und es haben sich welche gefunden, die zu einem neuen Bau von Fach-Werk schon alle Vorkehrungen getroffen hatten, sie aber wieder verwarfen, und den Bau in Lehm-Patzen ausführten.

Hiernächst mußte ich im vorigen (1794) Jahre auf einem kön. Vorwerke eine große Scheune von Lehm-Patzen bauen; ehe sie aber fertig werden konnte, brannte das ganze Gehöfte ab, und zur Zeit des Feuers war man eben beschäftigt, das Gespärre auf den von Lehm-Patzen errichteten Scheunen-Rumpf zu setzen, daneben stand ein ganz von Holz erbauter Speicher, welcher auch abbrannte, und 6 Par Sparren der neuen Scheune mit nahm. Ich glaubte

gewiß, die entsetzliche Hitze würde den Lehmpatzen-Wänden Schaden verursachet haben, allein das war nicht der Fall, vielmehr zeigten diese nachher nun noch eine größere Festigkeit, obgleich, wie Versuche bewiesen, die Hitze wohl einen ganzen Fuß in die Dicke der Lehmpatzen-Wand eingedrungen war, und darin die Stroh-Faden verzehrt hatte.

Ausser dieser bauete ich auch noch ein Schäfer-Haus, und bey lezterm nutzte ich vorzüglich alle bey den ersten Bauten gemachte Erfahrungen, vorzüglich in Absicht des äussern Kalk-Bewurfs; denn wenn dieser gleich dauerhaft gerathen soll, muß man ihn nicht augenblicklich, sondern nach einiger Zeit erst, wenn schon das Dach aufgesetzt und eingedeckt ist, und die Wände völlig ausgetrocknet sind, und sich gehörig gesetzt haben, und zur Zeit etwas feuchter Witterung antragen; auch muß man ihn nicht nur mager, d. h. stark mit Sand allenfalls auch mit Lehm versetzt, machen. Das spätere Antragen des Kalk-Putzes von aussen ist daher nothwendig, weil derselbe bald trocken wird; und hat die Lehmpatzen-Wand sich nicht vorher gehörig gesetzt, so löset die hinterher erfolgende Zusammenpressung derselben den geschwinder trocken gewordenen, einer Zusammenpressung in sich nicht mehr fähigen Kalk-Anwurf von der Lehm-Wand ab, und es entstehen Höhlungen oder Beulen, die endlich platzen und herunter fallen.

In diesem (1795) Jahre bauet der pohlnische Kammer-Herr, Hr. v. Muschinski, auf seinem Gute Lubochin, unweit der Stadt Schwetz, wo es vorzüglich an Bau-Holz fehlt, nach meinen Rissen und Anschlägen, und ihm von mir gegebenen Anweisung, alle Wirthschafts-Gebäude des Vorwerks von Lehm-Patzen, und rühmt diese Bau-Art als sehr schön und besonders vortheilhaft, indem er sie für die einzige zweckmäßige hält, weil sie einen jeden Guts-Besitzer in den Stand setzt, mit den nöthigen Neu-Bauten sich nach den Guts-Revenüen zu richten; denn er sagt, daß, wenn er alle die Vorwerks-Gebäude von gebrannten Ziegeln, oder auch nur in Fachwerk hätte bauen sollen, so wäre ihm im ersten Fall der vierjährige, und im leztern der dreyjährige Ertrag des Gutes verloren gegangen, jezt aber bestritte er den Bau mit zweyjährigen Einkünften,

und

und sahe vorher, daß die Gebäude von Lehm-Patzen immer oder wenigstens doch so viel werth sind, als Gebäude von geklebtem Fachwerk, die er niemahls würde gewählt haben."

Hierauf liefert Hr. Böthke eine Beschreibung und Anweisung: 1. was Lehm-Patzen sind, und wie sie gemacht werden; und 2. wie man damit wohlfeile, feuerfeste und dauerhafte Gebäude bauen kann, und zeigt den Nutzen dieser Bau-Art für den Stat. Nachstehender Anhang handelt von dem Kosten-Verhältnisse einer Bau-Art gegen die andere, und liefert Anschläge sowohl von einem Hause für 4 Deputanten-Familien, als von einem Bauern-Hause.

„Ueber das Verhältniß der Kosten des Baues in Lehm-Patzen, gegen den mit gebrannten Ziegeln, den in gemauertem und den in geklebtem Fachwerk.

Es ist großen Schwierigkeiten unterworfen, ja ganz unmöglich, das Kostenverhältniß einer Bauart gegen die andere genau anzugeben; denn so mannigfaltig die Ursachen oft sind, warum unter anscheinlich gleichen Umständen ein und dasselbe Gebäude hier mehr, dort weniger, zu erbauen kostet, so mannigfaltig sind sie auch wegen der längeren oder kürzeren Dauer desselben.

Beym Bau kömmt überhaupt viel auf die Güte der Materialien, auf die Zeit, in welcher er betrieben wird, und auf die gebrauchten Handwerker an. Selten trifft dies alles mit Vollkommenheit zusammen, und folglich kann auch der billigste und erfahrenste Bauherr oder Bau-Meister nicht immer nach seinen Wünschen handeln, und gemeiniglich fehlt es an genugsamer Zeit, weil selten eher Jemand zum Bau schreitet, bevor die höchste Noth ihn dazu treibt, und dann soll auch gleich in der kürzesten Frist alles zu Stande seyn. Oft auch treibt Eigensinn

sein Spiel, und es werden die Nachhelfungen und Reparaturen vollendeter Neubauten, besonders in den ersten Jahren gar sehr verspätet, und dies alles gereicht zum unbeschreiblichen Nachtheil.

So viel indes über den Gegenstand, wie man am besten bauen soll und kann, schon geschrieben ist, und noch geschrieben werden dürfte, so wird doch größtentheils alles beym Alten bleiben, und ein jeder, der bauen muß, wird bauen, wie er will und kann, und je nach dem er über diese oder jene Bauart am vortheilhaftesten unterrichtet ist, wird er gut oder schlecht bauen, es mag auch immerhin dabey sein Bewenden haben, wenn nur der Zweck, Holz und Kosten zu schonen, nicht ganz verfehlt, und in Rücksicht der leztern nicht zu extremen Mitteln Zuflucht genommen wird.

Für die Ewigkeit zu bauen, ist so nur ein bloßer Gedanke; für die ist nichts, als wahrscheinlich die Elemente. Also ein Gebäude, (Palläste, Festungen, andere Militär-Gebäude und Kirchen ausgenommen,) sey aufgeführt wovon es will, wenn es nur dem Bewohner genügt, nicht verfassungswidrig und doch so erbauet ist, daß es ein Menschenalter hindurch stehet, so ist es gut, denn gar zu dauerhaft und unverwüstbar zu bauen, würde uns mit Recht auch Vorwürfe zuziehen, unsern Nachkommen nichts zu thun übrig lassen, und es würde künftighin um Gewerbe, Nahrung, Cultur und Ausbildung des menschlichen Verstandes übel aussehen, wenn besonders lezterer weiter keine Unterhaltung fände, als Anschauer desjenigen, so wir ihm zurück gelassen. Selbst die Förster ihrer Zeit könnten damit nicht zufrieden seyn, weil nur fortdauernder Kunstfleiß und verschiedene Arten der Beschäftigungen die Menschen in einem Lande vermehrt, und von Periode zu Periode dieselben mehr und mehr bildet, und diese Bildung das Wohl des States ausmacht, ja das Glück und die Ruhe der hohen Häupter gründet und erhält.

Dem Landmann allein ist daher ein haltbarerer Bau, wie bisher bey ihm üblich war, wohl anzurathen, denn er hat zu allen Zeiten mit Ackerbau und Viehzucht immer genug zu thun, um davon so viel zu erwerben, daß er die Abgaben entrichten kann; für ihn und zu seiner Schonung, und darf ich sagen, Belehrung, muß man also ar-

beiten,

beiten, denn wahrlich in dieser Hinsicht ist zur Zeit noch wenig geschehen.

Ich habe daher auch nur ihn, bey Abfassung dieses ganzen Werks, vor Augen gehabt, und ihm zu gut wiederhohle ich denn hier nochmahls, daß keine Bauartzweckmäßiger ist, als die mit Lehmpatzen, und zum Beweise dieser Angabe habe ich also mit aller Unparteylichkeit nachfolgende Kosten-Anschläge gefertigt.

Anschläge.

An

von den erforderlichen Kosten und Materialien zum Bau eines wenn selbiges massiv von Lehmpatzen, von gebrannten Ziegeln, den soll, wie die Zeichnung

No. 1. Anschlag vom massivem Bau mit Lehmpatzen, wenn das Gebäude 57 Fuß lang, 25 Fuß breit wird.	Rthl.	Gr.	Pf.	No. 2. Anschlag vom massiven Bau mit gebrannten Ziegeln, wenn das Gebäude ebenfalls 57 Fuß lang, 25 Fuß breit wird.	Rthl.	Gr.	Pf.
1. Maurerarbeit incl. Tagelöhner.				1. Maurerarbeit incl. Tagelöhner.			
$6\frac{3}{4}$ Schachtruthen das Fundament zu beyden Front- und Giebelmauern 3 Fuß in und über der Erde tief, 2 Fuß stark.							
$3\frac{1}{2}$ Schachtruthen das Fundament zu den innern Wänden, Brandmauern und Kaminen 2 bis $2\frac{1}{2}$ Fuß tief, $1\frac{1}{2}$ Fuß stark.							
$10\frac{1}{4}$ Schachtruthe Fundament von Feldsteinen in Kalk zu mauern, gehörig abzugleichen und die Erde auszugraben, à 1 Rthl. 12 Gr.	15	9	—	Die Fundamentarbeit ist ganz gleich, mithin auch	15	9	—
$10\frac{3}{4}$ Schachtruthen die beyden Front-Wände, incl. zwischen die Balken, 9 F. hoch, $1\frac{1}{2}$ Fuß stark.							
4 Schachtruthen die Giebel-Mauern bis unter die Balken 8 Fuß, $1\frac{1}{2}$ Fuß stark.				$14\frac{3}{4}$ Schachtruthen sind hier ebenfalls von Ziegeln in Kalk aufzuführen, wegen der kleinern Form der Steine aber ist das Arbeitslohn, à 1 Rthlr. 12 Gr.	22	3	—
$14\frac{3}{4}$ Schachtruthen die Front- und die Giebelmauern von Lehmpatzen in Lehm aufzuführen, à 1 Rthlr.	14	18	—				
Latus	30	3	—	Latus	37	12	—

schläge,

Deputanten-Hauses auf dem Lande für vier Familien, sowohl in gemauertem oder auch geklebtem Fachwerk aufgeführet wer- Fig. 4101, nachweiset.

No. 3. Anschlag vom Bau in gemauertem Fachwerk, wovon das Gebäude 53½ Fuß lang, 23 Fuß breit wird.	Rthl	Gr.	Pf.	No. 4. Anschlag vom Bau in geklebtem Fachwerk, wornach das Gebäude ebenfalls 53½ Fuß lang, 23 Fuß breit wird.	Rthl.	Gr	Pf.
1. Maurerarbeit incl. Tagelöhner.				1. Maurerarbeit incl. Tagelöhner.			
6 Schachtruthen Fundament zu den äußern Wänden, 3 Fuß in und über der Erde tief, 2 Fuß stark.							
3½ Schachtruthen das Fundament zu den innern Wänden, Brandmauern und Kaminen, 2 bis 2½ Fuß tief, 1½ Fuß stark.							
9½ Schachtruthe Fundament von Feldsteinen in Kalk zu mauern, gehörig abzugleichen und die Erde auszugraben, à 1 Rthl. 12 Gr.	14	6	—	Das Fundament muß mit jenem gleich seyn, mithin kostet es auch	14	6	—
16⅓ □Ruthe gesammte innere und äußere Wände, excl. Giebel, die Fache ½ Ziegel stark in Kalk gehörig auszumauern und die Stiele zu falzen, à 20 Gr.	13	14	8	Das Ausstaken und Kleben der Wandfache kömmt bey Lehmerarbeit vor.			
Latus	27	20	8	Latus	14	6	—

Con-

Continuatio

No. 1. Vom Lehmpatzen-Bau.	Rthl.	Gr.	Pf.	No. 2. Vom Bau mit Ziegeln.	Rthl.	Gr.	Pf.
Transp.	30	3	—	Transp.	37	12	—
6½ Schachtruthe die innern Wände, excl. Brand-Mauern und Kamine, von Lehmpatzen in Lehm gehörig aufzumauern, à 1 Rthlr.	6	12	—	Desgleichen von Ziegeln in Kalk, à 1½ Rthlr.	9	18	—
Die Feuermauern und Kamine auf ihrem Fundament sammt Schornsteinröhre von Ziegeln gehörig anzulegen, herauszuführen, zu berappen und putzen	10	—	—	Desgleichen	10	—	—
2¼ □ Ruthen beyde gerade Giebel ½ Fuß vor, ½ Fuß im Holze mit Ziegeln zu vermauern und mit 4 Eisen zu verankern, à 1 Rthl. 4 Gr.	2	15	—	Auch so	2	15	—
13½ □ Ruthen die äußern Wände, incl. Giebel und Plinte mit Kalk zu berappen, und den Kalk gut in die offen gelassene Fugen einzuwerfen, à 12 Gr.	6	18	—	Desgleichen	6	18	—
96½ □ Ruthen die gesammten inneren Wände mit Lehm tüchtig abzugleichen, abzureiben, und mit einer starken Kalkschlemme zu weißen, à 10 Gr.	11	1	—	Auf Ziegel kann inwendig auch wohl ein Ueberzug von Sparkalk gesetzt werden, der taugt aber nicht viel, daher für die Arbeit mit reinem Kalkmörtel wie gegenseitig passiren	11	1	—
2 Ofen von Ziegeln auf gemauerten Fuß zu setzen, à 2 Rthlr.	4	—	—	Desgleichen	4	—	—
Summa Maurerarbeit	71	1	—	Summa Maurerarbeit	81	16	—

der Anschläge.

No. 3. Vom Bau in gemauertem Fachwerk.	Rthl.	Gr	Pf.	No. 4. Vom Bau in geklebtem Fachwerk.	Rthl.	Gr.	Pf.
Transp.	27	20	8	Transp.	14	6	—
Desgleichen	10	—	—	Desgleichen	10	—	—
2 □ Ruthen beyde gerade Giebel ½ Stein stark mit Ziegeln auszumauern und die Stiele zu falzen, à 1 Rthlr.	2	—	—	Das Ausfachen der Giebel kömmt beym Lehmer vor.			
12½ □ Ruthe das Fachwerk der Wände incl. Giebel von außen mit Kalk zu berappen, desgleichen die Plinte, à 12 Gr.	6	6	—	Der Kalkanwurf auf geklebtem Fachwerk conservirt sich außerhalb nicht, daher er auch nicht veranschlagt wird.			
Das Fachwerk von innen mit Kalk zu berappen, abzureiben, und incl. Holzwerk zu weißen, wie gegenseitig	11	1	—	Alles Klebewerk von innen mit einer tüchtigen Kalk-Schlemme zu überziehn und zu weißen, 26½ □ Ruthe, à 6 Gr.	6	15	—
Desgleichen	4	—	—	Desgleichen	4	—	—
Summa Maurerarbeit	61	3	8	Summa Maurerarbeit	34	21	—

Continuatio

No. 1. Vom Lehmpatzen-Bau.	Rthl.	Gr.	Pf.	No. 2. Vom Bau mit Ziegeln.	Rthl.	Gr.	Pf.
2. Zimmerarbeit incl. Holz-Beschlagen u. Schneiden.				2. Zimmerarbeit incl. Holz-Beschlagen u. Schneiden.			
13 Gebind, das Dach mit doppelt stehendem Stuhl sammt Balkenlage zu zimmern, zu verbinden, einfache Mauerlatte zu strecken und alles zu richten, incl. lange Knaggen auf die Sparren zu nageln, à 2 Rthlr. 16 Gr.	34	16	—	Desgleichen	34	16	—
12 Fuß Krippen auszuhauen und in beyden Ställen anzubringen, à 1 Gr.	—	12	—	Desgleichen	—	12	—
Gesammte Thür- und Zargenarbeiten kommen,							
Summa Zimmerarbeit	35	4	—	Summa Zimmerarbeit	35	4	—
3. Lehmer-Arbeit.				3. Lehmer-Arbeit.			
94 3/4 □Ruthen über die Balken des ganzen Hauses eine gestreckte Winkeldecke von gespaltenen Bohlstämmen zu fertigen, nähmlich die Stämme zu spalten und zu verlegen, und hiernächst einen 3 Zoll starken Lehmästrich aufzutragen, pro □Ruthe 18 Gr.	7	7	6	Desgleichen	7	7	6
8 □Ruthen das ganze Haus bis zur bestimmten Terrainhöhe mit guter Erde auszufüllen, dieselbe fest zu stampfen und darauf einen 3 Zoll dicken Lehm-Aestrich zu schlagen, à 12 Gr.	4	—	—	Desgleichen	4	—	—
Summa Lehmer-Arbeit	11	7	6	Summa Lehmer-Arbeit	11	7	6

der Anschläge.

No. 3. Vom Bau in gemauertem Fachwerk.	Rthl.	Gr.	Pf	No. 4. Vom Bau in geklebtem Fachwerk.	Rthl.	Gr.	Pf.
2. Zimmerarbeit incl. Holz-Beschlagen u. Schneiden.				2. Zimmerarbeit incl. Holz-Beschlagen u. Schneiden.			
13 Gebind das ganze Gebäude in 2mal verriegeltem, verschwelltem und verrähmtem Fachwerk, sammt Dachgespärre mit doppelt stehendem Stuhl zu zimmern, zu verbinden und richten, incl. Knaggen auf die Sparren zu nageln, à 4 Rthlr.	52	—	—	Desgleichen	52	—	—
Desgleichen besserer Uebersicht wegen,	—	12	—	Desgleichen beym Tischler vor.	—	12	—
Summa Zimmerarbeit	52	12	—	Summa Zimmerarbeit	52	12	—
3. Lehmer-Arbeit.				3. Lehmer-Arbeit.			
				18⅓ □Ruthe gesammte stehende Fache in den Wänden und Giebeln zu staken und auf beyden Seiten dem Holze gleich zu lehmen, incl. Stakenreißen und den Lehm zu präpariren, à 20 Gr.	15	6	8
8 □Ruthen dergleichen Decke, à 18 Gr.	6	—	—	Desgleichen	6	—	—
Desgleichen	4	—	—	Desgleichen	4	—	—
Summa Lehmer-Arbeit	10	—	—	Summa Lehmer-Arbeit	25	6	8

Continuatio

No. 1. Vom Lehmpatzen-Bau.	Rthl.	Gr.	Pf.	No. 2. Vom Bau mit Ziegeln.	Rthl.	Gr.	Pf.
4. Dachdecker-Arbeit.				4. Dachdecker-Arbeit.			
16½ □Ruthe das Dach 1 Fuß weit von Mittel zu Mittel zu latten und mit Stroh tüchtig einzudecken, auch zu verförsten, incl. Band, Töcke und Weden dazu anzuschaffen, à 14 Gr.	9	10	4	Desgleichen	9	10	4
Summa Dachdecker-Arbeit	9	10	4	Summa Dachdecker-Arbeit	9	10	4
5. Dem Tischler, incl. Holz und Nägel.				5. Dem Tischler, incl. Holz und Nägel.			
9 Thürzargen von 3zölligen Bohlen im Lichten, behobelt mit Falz und über der Eingangs-Thüre, auch ein Fensterholz, à 1 Rthlr. 12 Gr.	13	12	—	6 innere Thürzargen im Lichten behobelt, mit Falz zu fertigen, à 1 Rthlr. 12 Gr.	9	—	—
				Ein Latteyholz und Fußbret zur vorderen Eingangs-Thüre, auch Thür-Fensterrähm	—	14	—
7 innere und die Hauseingangs-Thüre von behobelten geleimten Bretern, mit eingeschobenen Leisten zu fertigen, à 1 Rthlr.	7	—	—	7 Thüren von gehobelten geleimten Bretern, mit eingeschobenen Leisten zu fertigen, à 1 Rthlr.	7	—	—
1 Fensterrähm über die Haus-Thüre	—	6	—	Die Feuerungsthüre desgleichen	1	—	—
1 Thüre vor der Feuerung	1	—	—	2 Stallthüren von rauhen Bretern mit übergenagelten Leisten zu fertigen, à 16 Gr.	1	8	—
2 Stallthüren von rauhen Bretern mit übergenagelten Leisten, à 16 Gr.	1	8	—				
2 von außen gehobelte Giebelluken-Laden, à 12 Gr.	1	—	—	2 Giebelluken-Laden desgleichen, à 12 Gr.	1	—	—
6 Fensterzargen von 3zölligen Bohlen mit Falz, à 14 Gr.	3	12	—	2 zweyflügelichte Fenster-Rähme mit Mittelpfosten zu fertigen, incl. Einfassung, à 18 Gr.	1	12	—
2 zweyflügelichte Fensterrähme mit Mittelpfosten, à 12 Gr.	1	—	—				
4 einflügelichte Fensterrähme à 6 Gr.	1	—	—	4 einflügelichte dito, à 15 Gr.	2	12	—
2 Kaminbreter, à 16 Gr.	1	8	—	2 Kaminbreter, à 16 Gr.	1	8	—
Summa Tischlerarbeit	30	22	—	Summa Tischlerarbeit	25	6	—

der Anschläge.

No. 3. Vom Bau in gemauertem Fachwerk.	Rthl.	Gr.	Pf.	No. 4. Vom Bau in geklebtem Fachwerk.	Rthl.	Gr.	Pf.
4. Dachdecker-Arbeit.				4. Dachdecker-Arbeit.			
13¾ □Ruthe das Dach, wie erst gesagt, zu latten und zu decken, à 14 Gr.	7	17	6	Desgleichen	7	17	6
Summa Dachdecker-Arbeit	7	17	6	Summa Dachdecker-Arbeit	7	17	6
5. Dem Tischler, incl. Holz und Nägel.				5. Dem Tischler, incl. Holz und Nägel.			
7 Thüren, incl. Hausthüre mit gefalztem Futter zu fertigen, à 1 Rthlr. 12 Gr.	10	12	—	Die Tischlerarbeit ist gegenseitiger in allen Stücken gleich, mithin kostet sie auch	19	22	—
1 Fensterrähm über der Haus-Thüre	—	6	—				
Die Feuerungsthüre	1	—	—				
2 Stallthüren ohne Futter, à 16 Gr.	1	8	—				
2 Giebelluken-Laden, à 12 Gr.	1	—	—				
2 zweyflügelichte Fensterrähme, mit Futter und Mittelpfosten, à 20 Gr.	1	16	—				
4 einflügelichte dito, à 17 Gr.	2	20	—				
2 Kaminbreter, à 16 Gr.	1	8	—				
Summa Tischlerarbeit	19	22	—	Summa Tischlerarbeit	19	22	—

Continuatio

No. 1. Vom Lehmpatzen-Bau.	Rthl.	Gr.	Pf.	No. 2. Vom Bau mit Ziegeln.	Rthl.	Gr.	Pf.
6. Dem Schlosser.				6. Dem Schlosser.			
9 Thüren, jede mit 2 Haken, 2 Bändern und Wippklinken zu beschlagen, à 1 Rthl.	9	—	—	4 Thüren, als die vordere Eingangsthüre vor der Feuerung, mit 3 Mauerhaken, 2 Bändern und Wipp-Klinke zu beschlagen, à 1 Rthlr. 8 Gr.	5	8	—
Zulage für 3 Ueberwürfe mit Krammen oder auch Schubriegel zu den äußern Thüren, à 6 Gr.	—	18	—	Desgleichen mit Mauerschließ-Krammen	—	18	—
Die Feuerungsthüre mit drey Mauerhaken, 2 Bänden und Wippklinke zu beschlagen	1	8	—	6 innere Thüren, jede mit 2 Haken, 2 Bändern und Wippklinke zu beschlagen, à 1 Rthlr.	6	—	—
2 Giebelluken-Laden, jede mit 2 Haken, 2 Bändern und Kettel zu beschlagen, à 6 Gr.	—	12	—	Desgleichen	—	12	—
2 zweyflügelichte Fenster mit dem erforderlichen wenigen Beschlag, einen Flügel zum Aufmachen zu versehen, à 8 Gr.	—	16	—				
4 vierflügelichte Kammer-Fenster bloß zu befestigen, à 3 Gr.	—	12	—	Desgleichen	1	4	—
4 Giebelanker, à 12 Gr.	2	—	—	Eben so	2	—	—
Summa Schlosserarbeit	14	18	—	Summa. Schlosserarbeit	15	18	—
7. Glaserarbeit.				7. Glaserarbeit.			
48 □Fuß gesammte Fenster mit ordin. Glase, kleine Scheiben in Bley zu verglasen, incl. Windeisen, à 4½ Gr.	9	—	—	Desgleichen	9	—	—
Summa Glaserarbeit	9	—	—	Summa Glaserarbeit	9	—	—

der Anschläge.

No. 3. Vom Bau in gemauertem Fachwerk.	Rthl.	Gr.	Pf.	No. 4. Vom Bau in geklebtem Fachwerk.	Rthl.	Gr.	Pf.
6. Dem Schlosser.				6. Dem Schlosser.			
9 Thüren, jede mit 2 Haken, 2 Bändern und Wipp-Klinke zu beschlagen, à 1 Rthlr.	9	—	—				
3 Ueberwürfe und Krammen, oder auch Schubriegel zu den äußern Thüren, Zulage, à 6 Gr.	—	18	—	Wie gegenseitig	11	14	—
Die Feuerungsthüre mit drey Mauerhaken, 2 Bändern und Wippklinke zu beschlagen	1	8	—				
2 Giebelluken-Laden-Beschläge, à 6 Gr.	—	12	—				
Desgleichen	1	4	—	Desgleichen	1	4	—
Summa Schlosserarbeit	12	18	—	Summa Schlosserarbeit	12	18	—
7. Glaserarbeit.				7. Glaserarbeit.			
Desgleichen	9	—	—	Desgleichen	9	—	—
Summa Glaserarbeit	9	—	—	Summa Glaserarbeit	9	—	—

Continuatio

No. 1. Vom Lehmpatzen-Bau.	Rthl.	Gr.	Pf.	No. 2. Vom Bau mit Ziegeln.	Rthl	Gr.	Pf.
8. An Materialien, incl. deren Ankauf u. Transport.				8. An Materialien, incl. deren Ankauf u. Transport.			
12 Schachtruthen Feldsteine zum Fundament, à 4 Rthl.	48	—	—	Auch so viel	48	—	—
11 Mille Lehmpatzen, à 6 Rthl.	66	—	—				
5 Mille Ziegelsteine zu den Feuermauern, Kamin, Schornstein auch Giebel, à 7 Rthlr.	35	—	—	23 Mille Ziegeln zu den Wänden und Giebeln 2c. 4 Mille Ziegeln zu dem Schornstein 2c.			
				27 Mille Ziegeln, à 7 Rthl.	189	—	—
29 Tonnen Kalk, à 3 Scheffel, anzukaufen und anzufahren, à 1 Rthlr.	29	—	—	59 Tonnen Kalk sind hier nöthig, à 1 Rthlr.	59	—	—
65 Fuder Lehm zur Vermauerung der Lehmpatzen und Schornsteine.				10 Fuder Lehm zur Feuerung und Schornstein 2c.			
54 Fuder Lehm zum Lehm-Aestrich auf dem Boden.				54 Fuder Lehm zum Boden-Aestrich.			
50 Fuder Lehm zum Aestrich im Hause.				50 Fuder Lehm zum Aestrich im Hause.			
169 Fuder Lehm, à 8 Kubik-Fuß zu graben und anzufahren, à 2 Gr. 6 Pf.	17	14	6	114 Fuhren Lehm, à 8 Kubik-Fuß, zu graben und anzufahren, à 2 Gr. 6 Pf.	11	21	—
138 Fuhren Mauersand, à 1½ Gr.	8	15	—	236 Fuhren Mauersand, à 1½ Gr.	14	18	—
17 Schock Stroh zum Dach und Aestrich auf den Boden, à 2 Rthlr.	34	—	—	Desgleichen	34	—	—
29 Tonnen Kalk zu löschen, incl. Grubegraben, à 2 Gr.	2	10	—	59 Tonnen Kalk zu löschen, à 2 Gr.	4	22	—
Für allerhand Kleinigkeiten, Nägel und dergleichen	3	—	—	Desgleichen	3	—	—
Summa Materialien	243	15	6	Summa Materialien	364	13	—

der Anschläge.

No. 3. Vom Bau in gemauertem Fachwerk.	Rthl.	Gr.	Pf.	No. 4. Vom Bau in geklebtem Fachwerk.	Rthl.	Gr.	Pf.
8. An Materialien, incl. deren Ankauf u. Transport.				8. An Materialien, incl. deren Ankauf u. Transport.			
10½ Schachtruthe Feldsteine, à 4 Rthlr.	42	—	—	Desgleichen	42	—	—
7½ Mille Ziegeln zum Fachwerk. 4 Mille Ziegeln zum Schornstein ꝛc.				4 Mille Ziegeln zum Schornstein, Kamin und Ofen, à 7 Rthlr.	28	—	—
11½ Mille Ziegeln, à 7 Rthlr.	80	12	—				
33 Tonnen Kalk, à 1 Rthlr.	33	—	—	23 Tonnen Kalk, à 1 Rthlr.	23	—	—
10 Fuder Lehm zur Feuerung und Schornstein.				10 Fuder Lehm zur Feuerung, Schornstein ꝛc. ꝛc.			
95 Fuder Lehm zum Aestrich im Hause und auf dem Boden.				95 Fuder zum Aestrich im Hause u. auf dem Boden			
				80 Fuhren zum Auskleben der Wände und Giebel.			
105 Fuhren Lehm, à 8 Kubik-Fuß, à 2 Gr. 6 Pf.	10	22	6	185 Fuhren Lehm, à 2½ Gr.	19	6	6
142 Fuhren Mauersand, à 1½ Gr.	8	21	—	72 Fuhren Mauersand, à 1½ Gr.	4	12	—
14 Schock Stroh zum Dach und Aestrich, à 2 Rthlr.	28	—	—	19 Schock Stroh zum Dach u. Kleberarbeit, à 2 Rthlr.	38	—	—
36 Tonnen Kalk zu löschen, à 2 Gr.	3	—	—	23 Tonnen Kalk zu löschen, à 2 Gr.	1	22	—
Desgleichen	3	—	—	Desgleichen	3	—	—
Summa Materialien	209	7	6	Summa Materialien	159	16	6

Continuatio

No. 1. Vom Lehmpatzen-Bau.	Rthl	Gr.	Pf.	No. 2. Vom Bau mit Ziegeln.	Rthl.	Gr.	Pf.
9. An Bauholz, dessen Ankauf und Transport.				9. An Bauholz, dessen Ankauf und Transport.			
NB. Zur Vermeidung aller Weitläuftigkeiten, wird hier die Fußweise Berechnung des Holzes weggelassen.				NB. Beym massiven Bau mit gebrannten Ziegeln, könnte der beym Lehm-Patzenbau nöthige Ueber-Bau des Daches zwar wohl wegfallen, und dadurch, wenn man recht genau rechnen wollte, am Bauholze etwas erspart werden, allein die Ersparung ist so geringe, daß davon füglich die Rede nicht seyn kann.			
13 Stück Holz zu Balken und Dachstuhl-Stielen.							
6½ Stück Holz zu Kehlbalken.							
3 Stück Holz zum doppelten Dachrähm.							
1½ Stück Holz zu Mauerlatten und Kreuzholz.							
24 Stück ord. Mittel-Bauholz bis 36 Fuß lang, 9 bis 10 Zoll stark, anzukaufen und anzufahren, à 1 Rthl. 12 Gr.	36	—	—				
28 Stück klein Bauholz, zu Sparren und Knaggen, auch Giebelverbindungen, à 1 Rthlr.	28	—	—	Desgleichen	64	—	—
40 ellerne Bohlstämme, welche gespalten und zur Decke gebraucht werden, à 12 Gr.	20	—	—	Desgleichen	20	—	—
45 Spaltlatten, à 6 Gr.	11	6	—	Desgleichen	11	6	—
Summa des Holzes	95	6	—	Summa des Holzes	95	6	—

der Anschläge.

No. 3. Vom Bau in gemauertem Fachwerk	Rthl.	Gr.	Pf.	No. 4. Vom Bau in geklebtem Fachwerk.	Rthl.	Gr	Pf.
9. An Bauholz, dessen Ankauf und Transport.				9. An Bauholz, dessen Ankauf und Transport.			
13 Stück Holz zu Balken und Dachstuhlstielen.							
6½ Stück Holz zu Kehlbalken.							
3 Stück Holz zum doppelten Dachrähm.							
5 Stück Holz zu Wand-Rähmen.							
12 Stück Holz zu 48 äußeren Wandstielen.							
8 Stück Holz zu 24 inneren Stielen als Halbholz.							
5 Stück Holz zu äußeren Schwellen.							
2½ Stück zu inneren Schwellen Halbholz.							
7 Stück zu Riegeln desgl.							
57 Stück Mittel-Bauholz, bis 36 Fuß lang, anzukaufen ꝛc. ꝛc. à 1 Rthl. 12 Gr.	85	12	—	} Desgleichen	113	12	—
28 Stück klein Bauholz, zu Sparren und Knaggen, auch Giebelverbindungen, à 1 Rthlr.	28	—	—				
32 Bohlstämme, à 12 Gr.	16	—	—	Desgleichen	16	—	—
40 Spaltlatten, à 6 Gr.	10	—	—	Desgleichen	10	—	—
				6 Stück rindschälig Holz zum Ausstaken der Wand-Fache, à 1 Rthlr.	16	—	—
Summa des Holzes	139	12	—	Summa des Holzes	155	12	—

Recapitulation

No. 1. Vom Lehmpatzen-Bau.	Rthl.	Gr.	Pf.
1. Maurerarbeit	71	1	—
2. Zimmerarbeit	35	4	—
3. Lehmerarbeit	11	7	6
4. Dachdeckerarbeit	9	10	4
5. Tischlerarbeit	30	22	—
6. Schlosserarbeit	14	18	—
7. Glaserarbeit	9	—	—
8. An Materialien	243	15	6
9. An Bauholz	95	6	—
10. Für Geräthe ꝛc.	10	—	—
Summa Lehmpatzenbau	530	12	4

No. 2. Vom Bau mit Ziegeln.	Rthl.	Gr.	Pf.
1. Maurerarbeit	81	16	—
2. Zimmerarbeit	35	4	—
3. Lehmerarbeit	11	7	6
4. Dachdeckerarbeit	9	10	4
5. Tischlerarbeit	25	6	—
6. Schlosserarbeit	15	18	—
7. Glaserarbeit	9	—	—
8. An Materialien	364	13	—
9. An Bauholz	95	6	—
10. Für Geräthe ꝛc.	12	—	—
Summa Bau mit Ziegeln	659	8	10

der Anschläge.

No. 3. Vom Bau in gemauertem Fachwerk.	Rthl.	Gr.	Pf.
1. Maurerarbeit	61	3	8
2. Zimmerarbeit	52	12	—
3. Lehmerarbeit	10	—	—
4. Dachdeckerarbeit	7	17	6
5. Tischlerarbeit	19	22	—
6. Schlosserarbeit	12	18	—
7. Glaserarbeit	9	—	—
8. An Materialien	209	7	6
9. An Bauholz	139	12	—
10. Für Geräthe ꝛc.	8	—	—
Summa gemauert Fachwerk	529	20	8

No. 4. Vom Bau in geklebtem Fachwerk.	Rthl.	Gr.	Pf.
1. Maurerarbeit	34	21	—
2. Zimmerarbeit	52	12	—
3. Lehmerarbeit	25	6	8
4. Dachdeckerarbeit	7	17	6
5. Tischlerarbeit	19	22	—
6. Schlosserarbeit	12	18	—
7. Glaserarbeit	9	—	—
8. An Materialien	159	16	6
9. An Bauholz	155	12	—
10. Für Geräthe ꝛc.	6	—	—
Summa geklebt Fachwerk	483	5	8

Hier-

Hiernach zeigt es sich, daß man auf dem Lande ein Haus von Lehmpatzen beynahe eben so wohlfeil, wie ein eben solches in geklebtem Fachwerk, bauen kann, und da dies nun gewiß der Fall ist, so bestätigt sich das Alles, was ich schon im Vorhergehenden gesagt habe, mit dem Zusatz, daß ein Gebäude von Lehmpatzen, bey einiger vorsichtigen, doch aber ungleich geringern Unterhaltung, als bey Fachwerk nöthig ist, wenigstens 2mahl so alt werden, und brauchbar bleiben kann, als eins in geklebtem Fachwerk; überdies wohnt es sich darin, wie auch schon angeführt, feuersicherer und gesunder; mehr bedarf der Landmann nicht, um sein Glück in dieser Rücksicht zu vervollkommnen.

Auch für diejenigen auf dem Lande, die des Vermögens sind, allenfalls ein Gebäude ganz von gebrannten Ziegeln, oder auch nur in ausgemauertem Fachwerk aufzuführen, sind die Anschläge unterrichtend, denn sie dienen doch wenigstens dazu, eine richtige Kostenvergleichung anzustellen, und halten jeden, der davon Gebrauch machen will, ab, (wie man zu sagen pflegt,) die Rechnung ohne den Wirth zu machen.

Ehe ich aber diese Beyträge ganz endige, will ich noch einige Anmerkungen hinzufügen.

1. Ich wählte mit Fleiß als Ideal zu den Anschlägen ein Deputanten-Haus für 4 Familien, wovon immer 2 in einer Stube wohnen sollen, und jede ihre eigene Kammer dabey hat, alle aber Flur und Feuerung und Bodenraum gemeinschaftlich nutzen. Dergleichen Wohnungen sollten auf dem Lande häufiger gefunden werden, denn jeder dergleichen Familie, wie es gewöhnlich ist, immer eine eigene Stube zu geben, ist erstaunend Holzverschwendend, besonders bey der Winterfeuerung, und erfordert auch mehrere und größere Gebäude, und wozu bedarf so eine Familie eine eigene Stube, da der Mann, oft auch Frau und Kind, von Früh bis in die Nacht auf dem Herrnhofe arbeitet, und nur des Abends zum Schlafen nach Hause kommt? Wenn daher jede Familie eine eigene Kammer hat, worin allenfalls die Kinder schlafen können, oder etwas verschlossen werden kann, und dabey Gelegenheit ist, im Winter warm zu sitzen: so ist es genug.

2. Wenn

2. Wenn man bauet, und möglichst gut und dauerhaft bauen will, muß man Folgendes sich zur Regel dienen lassen:

a) Das Gebäude muß da hingestellt werden, wo das Erdreich am trockensten und erhabensten ist, und wo es andern Gebäuden nicht zu nahe kommt.

b) Man muß sich gleicher Materialien dazu bedienen, das heißt, wenn man massiv bauet, muß man zu den innern und äussern Wänden gleich große Steine, und eine gleiche Verbindungs-Masse nehmen, also nicht etwa bloß die äussern Wände von gebrannten Ziegeln in Kalk, und die innern von Luststeinen in Lehm, mauern, eben so auch nicht etwa gar die äussern massiv und die innern sämmtlich in Fachwerk aufführen. In beyden Fällen kann der Bau nicht dauerhaft seyn, denn jede Wand hat alsdann mit sich allein zu thun, da doch alle unter sich zur Zusammenhaltung und Unterstützung des Ganzen dienen sollen, welches selbst eine eiserne Verankerung hervorzubringen hiernächst nicht vermögend ist.

c) Jedes Gebäude muß ein gutes Fundament erhalten, welches immer genugsam über den Erdboden erhaben ist; in allen Fällen kann es nicht schaden, wenn es 1½ Fuß über das Terrain kömmt; werden aber Keller darunter angebracht, so muß die Plinte wenigstens 2 Fuß hoch werden, damit auch zum Keller-Licht und Luftzug gehörige Höhe vorhanden bleibe.

d) Gemauerte oder massive Riegelwände und inwendig Fachwerk, sind nur in dem einzigen Falle anzurathen, wenn man damit die Haupt-Verbesserung eines alten hölzernen Gebäudes beabsichtet, dessen äussere Wände verfault sind, alles übrige innere aber noch gut ist. In diesem Fall kann man einen solchen Bau einen vollkommenen Reparatur-Bau nennen, und man wird von ihm auch nicht jene lange Dauer verlangen, die man von einem ganz massiven Neu-Bau mit Recht fordern kann.

e) Demohnerachtet aber kann es wohl geschehen, daß, wenn ein Gebäude in- und auswendig von Lehm-Patzen, also von Luft-Steinen, aufgeführt wird, man

zu den Brandmauern und Schornsteinen gebrannter Ziegel sich bedienet; denn gewöhnlich bildet in Land-Gebäuden die Küche ein Viereck, mithin ein eigenes für sich bestehendes Gebäude, und vermöge der auf den Feuermauern drückenden Schwere des Schornsteins, sind diese einer senkrechten Zusammenpreßung mehr als die andern inneren Wände ausgesetzt, mithin ist es auch gut, wenn die Feuerung wenigstens 5 Fuß vom Fundament ab, hoch, von einem stärkern Materiale besteht, als die übrigen Mauern.

Diesen meinen Principien gemäß sind also auch die Verhältniß-Anschläge angefertigt, und damit ich jeden Vorwurf von mir ablehne, als hätte ich mit Parteylichkeit für eine oder die andere Bau-Art gehandelt, so habe ich die Fundamente zu allen Häusern von gleicher Tiefe und von gleichem Materiale, auch in jedem Gebäude den Schornstein und die Feuermauern von gebrannten Ziegeln angenommen, so, daß nur bloß die inneren und äusseren Wände ꝛc. die Verschiedenheit des Kosten-Aufwandes bestimmen, wobey indeß zu erwegen ist, daß die Fachwerks-Gebäude mit den massiven nicht gleich lang und breit seyn können, weil diese Massen nach der zu- und abnehmenden Stärke der Wände sich nothwendig richten müssen, wenn anders die inneren Rämen sich gleich seyn sollen.

Uebrigens ist durchgehends alles zu ganzer Bezahlung, sogar der Holz-Ankauf gerechnet, ein jeder wird also für sich das beste wählen können.

Der nun folgende Anschlag vom Bauernhause in Lehm-Patzen saget bloß diejenigen baaren Ausgaben, die entweder der Bauer selbst, oder der Gutsherr anwenden muß, und hinterher ist alles das benannt, was entweder der Bauer, oder die Gemeinde dabey in natura leisten und thun kann.

An-

Anschlag

von den erforderlichen Kosten, welche zum Aufbau eines vollkommenen Bauerhauses von Lehmpatzen, nach beygefügtem Riß, Fig. 4102, 40 Fuß lang, 34 Fuß breit, entweder von dem freyen Besitzer, oder im Fall eines Diensthofes, von der Grund-Herrschaft hergegeben werden müßte.

	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
1. Dem Maurer.						
5 Schachtruthen das Fundament zu den äußern Mauern $2\frac{1}{2}$ Fuß tief 2 Fuß stark.						
$2\frac{1}{2}$ Schachtruthen unter die inneren Wände 2 Fuß tief, $1\frac{1}{2}$ Fuß stark.						
$7\frac{1}{2}$ Schachtruthen Fundament von Feld-Steinen in und über der Erde mit Kalk gehörig zu mauern und zu verzwicken, à 1 Rthlr.	7	12	—			
$12\frac{3}{4}$ Schachtruthen die Front und Giebelmauern incl. zwischen die Balken $8\frac{1}{2}$ Fuß hoch, $1\frac{1}{2}$ Fuß stark.						
$7\frac{1}{4}$ Schachtruthen die innern Wände, Brandmauern und Kamin 1 Fuß stark, $8\frac{1}{2}$ Fuß hoch.						
10 Schachtruthen Lehmpatzenwände gehörig aufzumauern, à 22 Gr.	18	8	—			
NB. Die Feuermauern werden, vom Fundament ab 5 Fuß hoch, von gebrannten Ziegeln aufgeführt, so auch wird der große Bogen beym Eingange der Feuerung damit geschlossen, und die Schornsteinnase über Dach auch 5 Fuß hoch von Ziegeln angefertigt.						
21 steigende Fuß den Schornstein vom Gebälke ab, bis 3 Fuß zum Dach heraus, in gehöriger Weite mit Gurte aufzuführen, unter Dach zu berappen, über Dach aber mit Kalk zu putzen, à 6 Gr.	5	6	—			
Latus	31	2	—	—	—	—

	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
Transport	31	2	—	—	—	—
26 Fache in beyden Giebeln auszumauern und auswendig zu berappen und abzuschlemmen, à 2 Gr.	2	4	—			
25 □Ruthen äußere und innere Wände, sey es mit Kalk oder Lehm, zu berappen, abzureiben und auf alle Fälle mit Kalk zu schlemmen, à 6 Gr.	6	6	—			
2 Oefen von gebrannten Ziegeln auf gemauerten Fuß zu setzen, à 1½ Rthlr.	3	—	—			
Einen Herd in der Küche anzulegen	—	6	—			
Für Kalklöschen und die Winkeldecken in den Stuben auch mit Kalk zu schlemmen	1	12	—			
	—	—	—	44	6	—
2. Der Zimmermann und Holz-Schneider.						
8 Sageblöcke im Walde zu stämmen und zu zöpfen, à 1 Gr.	—	8	—			
18 Stück Mittel-Bauholz abzustämmen, zu zöpfen und zu bewaldrechten, à 2 Gr.	1	12	—			
20 Stück klein Bauholz, desgl., à 1½ Gr.	1	6	—			
4 Stück rindschälig Holz abzustämmen, à 1 Gr.	—	4	—			
80 Ellen Holz einmahl aufzuschneiden, à 6 Pf.	1	16	—			
70 Ellen Holz ins Kreuz, also 2mahl aufzuschneiden, à 1 Gr.	2	22	—			
10 Gebind, das Gespärre mit doppelt stehendem Stuhl zu verbinden, die Balken zu falzen, Mauerlatten zu strecken und darauf zu richten, auch lange Knaggen auf die Sparren zu nageln, à 1 Rthlr.	10	—	—			
Beyde oberste Fache der Giebel mit Bretern, zu verschlagen, à 4 Gr.	—	8	—			
Auf beyde Giebel ein schräges Traufbret vorlängst den Giebelbalken auf Knaggen anzubringen, à 3 Gr.	—	6	—			
Die Sturmbreter vorlängst dem Dach auf die Giebel anzubringen, ist des Dach-Deckers Sache, welcher auch das Latten besorgen muß.						
7 Thürzargen von im Lichten behobelten 3zölligen Bohlen mit einem Falz anzufertigen, à 6 Gr.	1	18	—			
Latus	20	4	—	44	6	—

	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
Transp.	20	4	—	44	6	—
3 dergleichen Fenstersargen, 3 Fuß im Lichten, à 4 Gr.	—	12	—			
3 kleinere dito, à 3 Gr.	—	9	—			
Für Vorhaltung der Geräthe	1	12	—			
				22	13	—
3. Dem Dachdecker.						
Dach Dach 26 Latten hoch zu latten, und mit Stroh gehörig einzudecken, auch zu verförsten, sind 15 □Ruthen, à 8 Gr.	5	—	—			
Für Bandstöcke und Bindweden, pro Quadrat-Ruthe 3 Gr.	1	21	—			
				6	21	—
4. Dem Lehmer.						
9 Fach Windelboden zu staken und zu lehmen, à 16 Gr.	—	—	—	6	—	—
5. Dem Tischler ohne Holz und Nägel.						
7 behobelte Thüren auf Leisten zu fertigen, à 12 Gr.	3	12	—			
2 Lukenladen desgleichen, à 6 Gr.	—	12	—			
3 zweyflügelichte Schiebefensterrähme, welche keiner Beschläge bedürfen, anzufertigen, à 8 Gr.	1	—	—			
3 kleine Fensterrähme ohne Schieber, à 4 Gr.	—	12	—			
2 Kaminbreter zu fertigen, à 6 Gr.	—	12	—			
				6	—	—
6. Dem Schlosser.						
7 Thürbeschläge, à 2 Bände, 2 Haken, Wippklinke und Klinkhaken, à 18 Gr.	5	6	—			
2 Giebelluken-Laden, mit Haken, Bändern und Kettel zu beschlagen, à 12 Gr.	1	—	—			
				6	6	—
7. Dem Glaser.						
3 zweyflügelichte Fenster in Bley mit Wind-Eisen zu verglasen, à 1 Rthlr. 8 Gr.	4	—	—			
3 kleine Fenster, desgleichen, à 12 Gr.	1	12	—			
				5	12	—
Latus	—	—	—	97	10	—

	Rthl.	Gr	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
Transp.	—	—	—	97	10	—
8. An Materialien.						
1500 gebrannte Mauersteine zu den Feuer-Mauern, nach Vorschrift, der Schornsteinnase und den beyden Oefen anzukaufen, pro mille 6 Rthlr. 12 Gr.	9	18	—			
8 Tonnen Lese-Kalk, à 3 Scheffel anzukaufen, à 16 Gr.	5	8	—			
8 Schock Stroh, als die Hälfte des Bedarfs, à 2 Rthlr.	16	—	—			
Für Nägel und dergleichen	2	12	—			
	—	—	—	33	14	—
9. Bretschneiderlohn, im Fall keine Schneidemühlen vorhanden.						
2 Sageblöcke zu 20 Stück Breter mit 22 Schnitt aufzuschneiden, pro Schnitt 6 Gr.	5	12	—			
2 Sageblöcke zu 8 Stück 3zöllige Bohlen, 10 Schnitt, à 6 Gr.	2	12	—			
4 Sageblöcke zu 104 Dachlatten und einigen Bretern, mit 48 Schnitt zu schneiden, à 6 Gr.	12	—	—			
	—	—	—	20	—	—
10. Insgemein.						
Für extraordinaire Ausgaben, als der zur Hülfe genommenen Gemeinde Bier und Branntwein zu geben, auch für vielleicht doch vorkommende Tagelöhner	—	—	—	8	—	—
Summa der baren Ausgaben, ohne Ankauf des Bauholzes, zum Bau eines Bauerhauses	—	—	—	159	—	—

Nach-

Nachweisung

von den Handarbeiten, die der Bauer selbst besorgt, und wobey ihm die Gemeinde hilft, auch von den Materialien, die auf solche Weise herbeygeschafft werden.

1) Dem Maurer muß, während seiner ganzen Arbeit, wenigstens ein Tagelöhner unentgeltlich gehalten,
2) Dem Zimmermann, beym Holzstämmen und Beschlagen im Walde, auch beym Verbinden, täglich mit zwey Mann, wie auch beym Richten, durch so viele Mann als nöthig sind, geholfen,
3) Dem Dachdecker ein Mann gehalten, und
4) Dem Lehmer in die Hand gearbeitet, auch bey Staken-Reissen und Lehmzurechtmachen, geholfen werden.
5) Den Lehm-Aestrich im ganzen Hause und auf dem Boden macht der Bauer mit seinen Leuten selbst.
6) 10000 Lehmpatzen fertigt er auch an; desgleichen schafft er
7) 7 Schachtruthen oder 168 zweyspännige Fuhren Feldsteine zum Fundament herbey.
8) Wird alles Holz und übriges Materiale unentgeltlich angefahren, und
9) Werden 8 Schock, als die andere Hälfte des Strohes von dem bäuerlichen Erwerb genommen; so auch
10) Die Flachsschefen und was sonst noch zu den Lehm-Patzen gehört.

NB. Bey Anfertigung dieses Anschlages ist mit allem Bedacht bloß auf ein gewöhnliches Strohdach, und auf bis jezt noch gebräuchliche Windelfache zwischen die Balken, Rücksicht genommen worden.

Im J. 1794, gab der kön. preuß. Feuer-Bau-Inspector, Hr. Jachtmann, eine Anweisung zum Bau der Back-Oefen und allgemeinen Back-Häuser, auf dem platten Lande, sowohl in Rücksicht der Holz-Ersparung, als zur Verhütung der Feuers-

Gefahren (*), heraus, wobey er den Gebrauch der Lehm-Patzen, selbst zu Wölbungen über die Back-Häuser vorschlägt, wozu er sich durch den glücklichen Erfolg eines Versuches berechtigt hält, indem nähmlich das in einem Zimmer des auf seiner Besitzung zu Königs-Wusterhausen erbaueten Hauses von Lehm-Patzen, mit selbigen und mit Lehm gemauerte Gewölbe, sich nun seit 3 Jahren völlig unbeschädigt erhalten hat, wie denn auch der ziemlich stark angetragene äussere Kalk-Abputz an diesem Gebäude, sammt den vorspringenden Lesseen, Tafeln, Fenster- und Thür-Einfassungen, sich vollkommen gut erhalten haben.

Da gedachte Schrift des Hrn. Jachtmann nicht in den Buch-Handel gekommen ist, so folgt hier ein Auszug daraus, mit des Hrn. Verfassers eigenen Worten:

„Der Nutzen des Lehmpatzen-Baues, welcher dadurch im Allgemeinen erreicht werden kann, ist durch den kön. geh. Ober-Bau-Rath Hrn. Gilly, und andere patriotisch denkende Männer, schon öffentlich bekannt gemacht, so daß ich nur noch nöthig finde, meine eigenen Erfahrungen zu mehrerer Aufmunterung hinzu zu fügen. Ich besitze nähmlich in Königs-Wusterhausen, 3 Meilen von hier, ein Haus, eine Seidenbau-Anstalt, Hintergebäude, Hof und Garten, wo ich, um recht gewiß zu seyn, mit Lehmpatzen gebauet, und nachstehende Resultate gezogen habe, die ich jedem mit Gewißheit empfehlen kann. Auch können sich Liebhaber augenscheinlich daselbst überzeugen, indem die Gebäude und Mauern um das Gehöfte schon 3 Jahr stehen und sich gut erhalten haben.

1. Müs-

(*) Heinr. Jachtmanns Abhandlung von Anlegung holzersparender Backöfen und Gemeinde-Häuser auf dem platten Lande, von getrockneten Lehmsteinen, oder sogenannten Lehmpatzen. Des zweyten Theils der Anweisung zur Anlegung Holz- Steinkohlen- und Torfersparender Feuerungen, Drittes Heft. Mit zwey illum. Kupfern. Berlin, 1794. Im Verlage des Verfassers. gr. 8. 6¼ B.

1. Müssen die Steine ganz trocken seyn, ehe sie vermauert werden, weshalb man sie immer ein Jahr voraus anfertigen könnte; denn die Festigkeit der Mauern und des Anwurfs hängt hauptsächlich von der gleichmäßigen Trockenheit der Steine ab, welches auch leicht einzusehen ist. Der Lehmstein ist der Schwindung bis zur völligen Trockenheit unterworfen; bringt man nun trockne und feuchte Steine unter einander, so ist die Schwindung ungleich. Dies muß nothwendig Risse in dem Putz verursachen, (welches zwar weiter nicht schadet, sondern nur dem äussern Ansehen eine anscheinend geringere Festigkeit giebt); und wenn die Mauer nicht mit einer Rüstung in eins fort herumgemauert wird, auch Risse in dem Mauerwerk hervorbringen, welches in den Fensterbrüstungen und Bögen am deutlichsten bemerkt werden kann.
2. Muß das Fundament auf einem festen Grunde angelegt, und die falschen Stellen, oder die sogenannte nicht selbst gewachsene Erde, rein ausgegraben werden, damit sich dasselbe nicht ungleich setzen kann; auch müssen die Fugen und Lücken gut ausgezwickt werden. Obgleich diese Vorsicht bey einem Bau von gebrannten Steinen ebenfalls nothwendig ist, so muß sie doch beym Lehmpatzen-Bau um so mehr gebraucht werden, weil Lehmsteine weit zerbrechlicher, als gebrannte, sind, und daher einem ungleichen Druck viel weniger widerstehen können.
3. Ist es schon bekannt, daß das Fundament wenigstens 18 Zoll über der Erde von Feld- oder Bruchsteinen gemauert werden muß, um sowohl die aufsteigende Feuchtigkeit als auch den Traufenschlag von dem darüber liegenden Lehmpatzen-Mauerwerk abzuhalten. Diese Vorsicht hatte ich zwar gleich bey meinem Bau angewendet, allein ich habe doch gefunden, daß die unterste Schicht darum verwitterte, weil der Feld-, Bruch- oder Kalkstein Feuchtigkeiten an dieselbe absetzt. Um sich also völlig sicher zu stellen, ist es nöthig, die beyden untersten Schichten von gebrannten Steinen, mit Kalk-Mörtel, oder wenigstens doch mit Sparkalk zu mauern.
4. Hat der geh. O. B. R. Hr. Gilly in seiner Anweisung zum Lehmpatzen-Bau vorgeschlagen, die Balken

und das darauf ruhende Dach 3 Fuß über der Mauer hervorragen zu lassen, um den anschlagenden Regen und die Traufe abzuhalten. Dieser Vorschlag verdient Beyfall, und wo Holz genug vorhanden, oder doch nicht sehr theuer ist, will ich auch dazu rathen; aber wo dies nicht ist, macht man gegen den mehrern Aufwand des Holzes Einwendungen, die ich, als ein Lobredner des Lehmpatzen-Baues, selbst erfahren habe. Man kann aber auch das Ueberragen der Balken gänzlich entbehren, und die Mauer vor dem Traufenschlag sichern, wenn man einen gewöhnlichen Sims 8 bis 10 Z. über der Mauer herrvorragen läßt. Dieser muß, der Erfahrung gemäß, wie bey den beyden ersten Schichten auf dem Fundamente, von gebrannten Steinen seyn; alsdann hat man nichts vom Verweichen der Mauern, oder Abfallen des Putzes zu fürchten. Diese Vorsicht ist auch bey Garten- oder Hof-Mauern zu beobachten; nur müssen sie nicht felderweise, sondern in einer Flucht, 1½ Stein stark aufgeführt werden, weil sie sich besser von beyden Seiten eindecken lassen. Auch ist es gut, die beyden obersten Schichten von gebrannten Steinen etwa 3 Zoll überragen zu lassen, um den Traufenschlag abzuhalten.

5. Muß man, wenn man neu bauet, so viel als möglich, gleichseitige, auf beyden Seiten des Hauses herabhangende Dächer wählen, weil die sogenannte hohe Wand dem Regen sehr ausgesetzt ist.

6. Dürfen bey Bauer- oder Colonisten-Häusern die Fronten-Mauern im Pfeiler nur 1½, in der Brüstung aber nur 1 Stein stark seyn, wenn die Steine 1 Fuß Länge haben. Die Fenster-Bogen wölbt man ebenfalls, wie bey gebrannten Steinen, und kann zur Vorsicht noch ein sogenanntes Lateybret unter den Sturz legen.

7. Müssen die Fronten-Mauern, wenn man, wie ich auch versucht habe, die unterste Etage wölben will, 3 Steine stark seyn. Der Nutzen, welcher durch die Wölbung der ersten Etage in Bauer-Häusern entsteht, ist für den Landmann von nicht geringer Bedeutung. Denn erstlich wird dadurch aller Feuersgefahr vorgebeugt; zweytens hält ein solches Gebäude sehr warm, und kann mit einem geringen Aufwande an Brennmaterialien geheizt werden; drittens braucht man nicht so viel Balken

ken und Sparren, wenn man folgendergestalt verfährt. Die Wölbung geschieht zwischen Gurtbogen mit Kappen; man läßt nun die Scheidewände bis unter das Dach hinaufgehen, und giebt ihnen die Gestalt eines Sparren, auf den man ein Bret legt, worauf die Dachlatten genagelt werden. In diese massive Giebel-Sparren wölbt man ebenfalls einen Bogen, so daß man durchgehen kann, und in eben der Art verfährt man auch auf den Gurtbögen; alsdann darf man nur noch zwischen den Gurten über die Kappen einen Balken legen, welcher in eine starke Mauerlatte eingekämmt ist, und dazu dient, das Mauerwerk mehr zusammen zu halten. Ich habe den Versuch mit dieser Bau-Art gemacht, und sie für gut befunden; denn noch jezt im dritten Jahre steht alles so fest, als neu, ungeachtet ich die Wölbung sogar mit Lehmspeise habe machen lassen, um zu erfahren, wie wohlfeil man in dieser Art bauen könne. Um aber völlig sicher zu bauen, müßte man ein solches Back-Haus, oder auch jedes andere Bauer-Haus, ganz nach einem gothischen Boden zuwölben, so wie solches Fig. 4104 im Durchschnitt zeigt, nach der Linie AB des Grundrisses, Fig. 4103.

Diese Bau-Art würde für den Landmann, so wie für das Allgemeine, von sehr großem Nutzen seyn, da beym Bau viel Holz ersparet wird, ein solches Haus keiner Reparaturen bedarf, sehr warm hält, und völlig feuersicher ist, indem von dem ganzen Hause nichts abbrennen kann, als das Dach, wenn es von Stroh ist, und noch weniger hat man zu befürchten, wenn es von Dach-Ziegeln ist. Das einzige, was man bey einem entstehenden Brande zu beobachten hätte, wäre dies: kein Wasser zum Löschen zu gebrauchen, wodurch das Gewölbe beschädigt werden würde, sondern lieber das Dach mit Haken herunter zu reissen. Vielleicht erfindet man auch noch ein feuerfestes Dach. Die Sparren dürfen auch nicht von allzu starkem, sondern nur von etwa vierzolligem Kreuz-Holze seyn, weil sie nur das Strohdach zu halten haben. Dieses müßte aber in beständig gutem Zustande erhalten werden, damit es nicht einregnen könne, und die Wölbung dadurch Schaden leide.

Fig. 4103 zeigt die Anlage eines Back-Hauses im Grundriß. a, ist der Grund des Backofens; b, der Grund

des Kachel-Ofens, worin eine oder zwey Ofenblasen angebracht werden können, um warmes Wasser zum Backen zu haben; c, der Grund zu einer Flachs- und Obst-Darre. Fig. 4104 zeigt dieses Backhaus im Durchschnitt nach der Linie AB.

Fig. 4105 zeigt ebenfalls die Grundlage eines Back-Hauses, welches wegen seiner länglichen Figur leichter zu wölben seyn dürfte, als das erste. a, ist darin der Back-Ofen; b, der Kachelofen; c, die Obst-Darre. Fig. 4106, ist der Durchschnitt dieses Hauses, wobey noch zu bemerken ist, daß die Obst-Darre sowohl, als der Backofen einen besondern Schorstein haben müssen.

Fig. 4107, ist die Grundlage eines bloßen Backofens mit einem Heizvorgelage, und mit einem Dache versehen, wenn man nicht viel Kosten anwenden will.

Fig. 4108, ist der Durchschnitt dieses Backofens, nach der Linie EF.

Fig. 4109, ist die Seiten-Ansicht von Fig. 4107 und 4018.

Noch etwas von Befestigung des Kalk-Anwurfs auf Lehmwände. Es ist bekannt, daß der Kalk-Anwurf auf Lehm-Wände nicht fest hält, sondern leicht abfällt. Dieser Umstand veranlaßte mich, auf Mittel zu denken, dieser, der äussern Schönheit entgegen stehenden Unvollkommenheit abzuhelfen, und es gelang mir auf folgende Art. Ich ließ denjenigen Steinen, welche bey Aufführung der Mauer als Strecker gebraucht werden, beym Abformen die Gestalt geben, welche Fig. 4110 zeigt. Hierdurch entstand nun in der beym Mauern mit Lehm vorn aufgesparten Fuge, beym Anwerfen des Kalkmörtels, ein verkehrter Keil in derselben, oder ein sogenannter Schwalben-Schwanz, welcher dem Putz, in einer Entfernung von 6 Zoll in der Streck-Schicht, in der laufenden aber von 3 zu 3 Zoll, gleichsam als Nagel dient, um den Anwurf fest zu halten, wie man an Fig. 4111 in Rücksicht der Fugen einer Mauer beurtheilen kann. Diese hier abgezeichneten Steine kosten in der Arbeit nicht mehr, als die andern, weil sie in dieser Form eben so gut ausfallen, als in jener. Ich habe mich dieses Hülfsmittels bedient, und noch jezt im vierten Jahre hält der Putz an den gedachten Wänden eben so gut, als an gebrannten Steinen; und ich bin dadurch in den Stand gesetzt worden, dem Aeussern

ein

ein eben so gutes Ansehen zu geben, als jeder andern massiven Mauer, wovon man sich, wie schon erwähnet worden, noch täglich überzeugen kann.

Anschlag

der Kosten eines Backofens und Backhauses, wie solches, Fig. 4106, im Grundriß und Durchschnitt abgebildet ist.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Maurer-Arbeits-Lohn.			
22 Schachtruthen Fundament mit Feldsteinen aufzumauern, incl. des Ausgrabens der Erde, à Ruthe 1 Rthlr. 20 gr. - - - - - - -	40	8	—
14⅔ Schachtruthen das ganze Backhaus mit Lehmsteinen zu wölben, die Bogen anzufertigen, zu setzen und zu steifen, à 4 Rthlr. -	58	16	—
22¾ Schachtruthe Einfassungs-Mauer mit Lehmsteinen aufzumauern, à 1 Rthlr. 18 gr.	39	19	6
14⅛ □Ruthen die Wände in der Stube, auf dem Flur, auf dem Boden die Fugen zu verstreichen, zu schlämmen und zu weißen, à 8 gr. - - - - - - - - - - - - -	4	17	—
12¼ □Ruthen die äussern Wände und Giebel zu berappen, à 8 gr. - - - - - - - - -	4	2	—
10 □Ruthen Dach mit Stroh zu decken, incl. die Latten und Windklötze zu spalten und zuzurichten, à 20 gr. - - - - - - - - -	8	8	—
Den Backofen mit einem fallenden Feuer aufzumauern, zu überwölben, über dem Gewölbe zu pflastern, den Schorstein bis über das Dach aufzumauern und zu putzen -	26	12	—
Den Ofen mut den Blasen aufzumauern, und mit einem fallenden Feuer einzurichten	2	16	—
Eine Obst-Darre mit dem Einheiz-Kamin und Schorstein bis über das Dach aufzumauern und zu putzen - - - - - - -	16	8	—
2½ □Ruthen Stube und Flur zu pflastern, à 16 gr. - - - - - - - - - - - - -	1	16	—
Latus	203	2	6

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Transport	203	2	6
114 laufende Fuß, das Gebäude von allen 4 Seiten zu berüsten, à 3 gr. - - - - -	14	6	—
Summa des Maurer-Arbeitslohns: 217 Rthlr. 8 Gr. 6 Pf.			
An Mauer-Materialien.			
264 Fuhren Feldsteine, besorgt die Gemeine.			
2500 Feuerfeste Mauersteine, à Tausend 14 Rthlr. - - - - - - - - - - - -	35	—	—
2500 Klinkerartige Mauersteine, à Tausend 9 Rthlr. - - - - - - - - - - - -	22	12	—
50000 Lehmsteine, welche die Gemeine anfertigen kann, 1 Fuß lang, $5\frac{3}{4}$ Zoll breit, à Tausend 2 Rthl. - - - - - - - - - - -	100	—	—
10 Wispel Kalk, à $1\frac{1}{2}$ Rthlr. - - - - -	15	—	—
Summa der Kosten der Mauermaterialien: 172 Rthlr. 12 gr.			
Für Zimmer-Arbeitslohn. - -	50	—	—
Summa des Zimmer-Arbeitslohns: 50 Rthlr.			
Dem Schlösser.			
Für eine Backofenthür, eine Klappe im Schorstein, eine Stubenthür, eine Hausthür mit Beschlag und Schloß, zusammen - - -	14	—	—
6 Stangen Stabeisen zur Obstdarre - - -	12	12	—
Summa der Kosten für den Schlösser: 26 Rthlr. 12 Gr.			
Dem Tischler.			
3 Schiebe-Fenster, 1 Hausthür- und 1 Stubenthür-Fenster - - - - - - - - -	9	16	—
Summa der Kosten für den Tischler: 9 Rthlr. 16 Gr.			
Dem Glaser.			
Für 3 Schiebe-Fenster, mit Bley und Wind-Eisen zu verglasen - - - - - - - - -	7	—	—
Summa der Kosten für den Glaser: 7 Rthlr.			
Latus	483	—	6

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Transport	483	—	6
Dem Kupferschmid.			
Für die Blase - - - - - - - - - - - -	15	—	—
Summa der Kosten für den Kupferschmid 15 Rthlr.			
Summa	498	—	6

Anmerkung.

Das Holz wird aus der Forst gegeben; und Stroh, Lehm und Sand, wie auch sämmtliche Fuhren von der Gemeine besorgt.

Soll das Backhaus nicht gewölbt, sondern mit Dachsteinen abgedeckt werden, so betragen die Kosten nur - - - - - - - - - | 478 | — | —

Soll nur ein Backofen mit Schorstein und Schauer gebauet werden, so betragen die Kosten - - - - - - - - - - - - - | 155 | — | —

Die Bau-Art mit Lehm-Patzen, war in Schlesien, bereits im J. 1764, einzuführen verordnet worden, wie aus folgenden Circularen zu ersehen ist.

Circulare

wegen der einzuführenden Bau-Art mit Lehm-Patzen
d. d. Breslau, d. 14 Jun. 1764.

1. An sämmtliche Landräthe breslauschen Kammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist zu verschiedenenmahlen verordnet worden, daß in Zukunft nicht mehr bloße von Holz gemachte, sogenannte gegehrsassete Gebäude aufgeführet, sondern vielmehr solche Bau-Arten introduciret werden sollen, wodurch das Holz auf alle nur mögliche Weise menagiret wird.

Da nun in dem Leobschützschen, auch in dem Neustädtschen Kreise mit sogenannten Lehm-Patzen gebauet wird, welche Bau-Art nicht allein feuersicher ist, sondern

dern auch zur Holz-Menage gereichet: so wollen Wir, daß diese Bau-Art gemeinnüziger gemachet werden soll. Woraus eigentlich die sogenannten Lehm-Patzen bestehen, zeigt die anliegende Nachricht; und damit die Unterthanen solche aller Orten recht ordentlich machen lernen mögen, so habt Ihr die Verfügung zu treffen, daß aus dem Euch anvertrauten Kreise einige Unterthanen nach Leobschüz gehen, und sich an den dortigen Landrath von Eicke wenden müssen, welcher ihnen Leute zuweisen wird, die davon den rechten Unterricht geben können, oder Ihr habt selbst den Landrath von Eicke zu requiriren, daß er Euch dergleichen Leute zuschicken möge, welche von dieser Arbeit den Kreis-Einsassen den nöthigen Unterricht geben können. Es ist dieses eine Sache, die zum allgemeinen Nuzen abzielet, und Wir hoffen daher, es werde dieser Verordnung die genaueste Folge geleistet werden. Sind ꝛc.

Beschreibung der Lehm-Patzen, und wie solche im Leobschützschen Kreise verfertiget werden.

Die Lehm-Patzen sind eigentlich von Lehm und Sand verfertigte mit Stroh vermengte ungebrannte Ziegel, welche wie andere Ziegel eingemauert werden und feuersicher sind. Es werden selbige folgendergestalt verfertiget. Ein Lehm-Patz wird von Lehm 12 starke Zoll, oder 1 Fuß 6 Zoll hoch und 6 Zoll breit gemacht. Auf tausend gehören 3 oder 4 Bund Hafer-Stroh. Eine Person macht täglich 600 Stück, wenn der Lehm nicht allzustreng oder lettig ist. Arbeits-Lohn wird von 1000 Stück, 24 sgl. in gutem Gelde bezahlet, und hat man es sonst für 20 sgr. haben können.

2. An den Landrath Leobschützschen Kreises.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben dato an sämmtliche Oberschlesische Land-Räthe die Verordnung ergehen lassen, daß in Zukunft nicht bloße von Holz gemachte sogenannte gegehrsassete Gebäude aufgeführet, sondern zu Menagirung des Holzes, nach der in Eurem Kreise üblichen Bau-Art mit sogenannten Lehm-Patzen gebauet werden soll, als wodurch auch die Gebäude feuersicher gemachet

chet werden; und damit die Unterthanen aller Orten die Lehm-Patzen recht ordentlich zu machen lernen mögen, haben Wir ihnen aufgegeben, einige zu euch zu schicken, denen ihr davon gehörigen Unterricht geben lassen würdet, oder euch zu requiriren, daß ihr ihnen dergleichen Leute zukommen ließet, die ihre Kreis-Einsassen in dieser Arbeit unterrichten können. Wir lassen euch solches dahero hierdurch des Endes bekannt machen, damit ihr denenjenigen, die sich dieserhalb an euch addressiren werden, darunter alle Assistence zu leisten euch nicht entbrechen möget.

Und da Wir glauben, daß diejenige Arbeiter, welche dergleichen Lehm-Patzen machen, am ersten die sogenannte Wäller-Arbeit erlernen werden, weil solche mit einander einige Aehnlichkeit hat: so habt ihr unverzüglich nach der erhaltenen Verordnung, von diesen Leuten einige nach dem Amte Brieg, einige nach Rothschloß, und einige nach Ohlau zu senden, um von den dort befindlichen und arbeitenden Magdeburgischen Wällerern die Wäller-Arbeit zu erlernen, und solche auch in Ober-Schlesien bekannt zu machen, und zu berichten, wie viel ihr nach jedem Orte gesendet habet. Sind ꝛc.

Circulare

wegen der einzuführenden Bau-Art mit Lehm-Patzen, d. d. Glogau, d. 14 Jun. 1764.

1. An sämmtliche Land-Räthe Glogauschen Kammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. In den Leobschützer und Neustädtschen Kreisen wird zu Ersparung des Holzes eine Bau-Art von sogenannten Lehm-Patzen gebrauchet, so in gebrannten Ziegeln von 12 starken Zoll oder 1 Fuß 6 Zoll hoch und 6 Zoll breit, besteht. Zu 1000 dergleichen Patzen werden 3 oder 4 Bund Hafer-Stroh genommen, und eine Person kann täglich, wenn der Lehm nicht allzustreng und lettig ist, 600 Stück dergleichen machen, an Arbeitslohn aber werden jetzo pro 1000 Stück 24 sgl.

in

in gutem Gelde bezahlet, und sonst sind dafür 20 sgl. bezahlet worden. Da Wir nun wünschten, daß diese Bau-Art gemeinnützliger gemacht werden möge, weil solche feuersicher, viel wärmer und dauerhafter, auch dazu das Materiale überall zu finden ist: als habt ihr selbige in dem euch anvertrauten Kreise bekannt zu machen, und anzurathen, daß sie an statt der hölzernen Gebäude eingeführet werde; und wird der Land-Rath Leobschützer Kreises und das Dominium zu Dohbrau im Neustädtschen Kreise denenjenigen, die dieser Bau-Art sich bedienen wollen, auf an sie ergangene Requisitions-Schreiben, Leute, die solche verstehen, zum Unterricht zukommen zu lassen, keinen Anstand nehmen.

Wir hoffen, ein jeder werde die Nützlichkeit dieser Art zu bauen einsehen, und zu Ersparung des Holzes sich solcher, oder der Art von Wäller-Wänden bedienen, und sein eigenes Beste zu befördern sich willig finden lassen; Ihr aber habt nach geschehener Bekanntmachung darauf zu sehen, und den ergangenen Verordnungen zu Folge nicht zu gestatten, daß Häuser, Stallungen und Scheunen von sogenannten gegehrsasseten Wänden gemachet werden. Sind ꝛc.

2. An sämmtliche Steuer-Räthe Glogauschen Kammer-Departements.

Unsern ꝛc. Was Wir wegen Introducirung einer gewissen in Ober-Schlesien gewöhnlichen Bau-Art mit sogenannten Lehm-Patzen auf dem Lande an sämmtliche Land-Räthe hiesigen Departements dato reſcribiret haben, solches communiciren Wir euch hierneben abschriftlich, mit dem gnädigsten Befehl, den Magistraten davon Communication zu machen, und darauf zu halten, daß keine Häuser von Holz oder gegehrsasset gebauet werden. Sind ꝛc.

Nächst der Bau-Art mit Lehm-Patzen, hat unstreitig die von Hrn. *Cointeraux*, ehemahligem Mauer-Meister in Frankreich und jezigem Professor der oekonomischen Bau-Schule zu Paris, in seiner Schrift

Schrift (*) so sehr angerühmte Bau-Art, wobey nähmlich zwischen aufgestellten Breter-Wänden, der Lehm, oder andere demselben ähnliche Erde, bloß in ihrer natürlichen Feuchtigkeit, oder doch nur mit sehr wenigem Wasser angemacht, vermittelst eines an einer Stange befestigten Klopfers, lagenweise auf einander zu einer Masse, äusserst fest zusammen geschlagen wird, eben die Dauer und Vortheile, als jene mit einzeln geformten, mit Stroh vermischten und getrockneten Ziegeln aufgeführten Wände (**).

Diese

(*) Ecole d'Architecture rurale, ou leçons, par lesquelles on aprendra soi-même à batir solidement les maisons de plusieurs etages avec la terre seule. Par *François Cointeraux*. à Paris 1790. 1791, 8. in 4 Heften, 249 S. in 8. nebst 15 K. T.

Diese Schrift ist zwey Mahl in das Deutsche übersetzt worden. Die erste Uebersetzung erschien in Wien unter dem unpassenden Titel: Lehrbegriff der Bau-Kunst, als welches sich von einem Theile einer Wissenschaft wohl nicht sagen läßt. Die zweyte ist unter folgendem Titel herausgekommen: Schule der ländlichen Baukunst, oder Anweisung, feste Häuser von mehrern Stockwerken bloß mit Erde oder andern gemeinen und wohlfeilen Materialien zu bauen, verfaßt von Franz Cointeraux, in einem getreuen und vollständigen Auszug aus dem Französischen übersetzt. Mit einer Zugabe von dieser Bau-Art in Deutschland. Mit 8 Kupfern. Nürnb. und Altd. 1793, 8.

(**) Als Hr. geh. O. B. R. Gilly sich bey Hrn. Mayet, hiesigen kön. Fabriken-Inspector und Mitglied der Akademie zu Lyon, nach dieser in Frankreich üblichen Bau-Art erkundigte, schrieb ihm dieser Folgendes: „Das Werk des „Hrn. Cointeraux enthält nichts, das nicht auf Erfahr„ungen von undenklichen Zeiten gegründet wäre. In dem„jenigen Theil von Dauphiné, welcher an das Lyonsche „mein Vaterland gränzt, sind alle Häuser nach der von Hrn. „Cointeraux beschriebener Art (avec du pisé) gebauet. „Die den reichsten Particuliers gehörigen Wohnungen sind „mit Kalk und Gyps überzogen, und auf das angenehmste ver„ziert. Wenn die Erde von guter Art ist, d. i. nicht zu „fett, nicht zu mager, gut zubereitet und fest geschlagen „worden, so wird die Zeit, an statt diese Gebäude zu zer„stören, sie noch mehr consolidiren und ihnen Festigkeit ver„schaffen. Mein Großvater hatte ein Landhaus in der Dau„phiné, einige Stunden von Lyon; der Garten bey dieser „Mei-

Diese Bau-Art, welche im Franzöſ. le Piſé heißt, und im Deutſchen das Bauen mit geſtampfter Erde

„Meierey war mit einer Mauer von piſé umgeben; um den „Garten zu vergröſern, wollte man einen Theil der Mauer „abtragen, allein, ſie hatte eine Feſtigkeit, wie ſie den „Mauern von Steinen eigen iſt, ſo daß man nicht vermogte, „ſie mit Haken oder Pieken abzubrechen, ſondern man mußte „ſich des Schießpulvers bedienen, um die Mauer zu demo„liren.“

Der Recenſent der Schrift des *Cointeraux*, in No. 152 der Allg. Literat Zeit. v. J. 1792, verſichert, daß er ſelbſt Verſuchen beygewohnt habe, wo Säulen aus Scheiben von geſtampfter Erde aufgeführt worden ſind, welche einen ſeltenen Grad von Feſtigkeit hatten. An der Saone und Rhone, nach Lyon zu, ſeyn dergleichen von Erde aufgeführte Land-Häuſer befindlich, die Feen-Schlöſſern gleich ſehen; in Dauphiné und Bourgogne ſeyn dergleichen Gebäude ſchon lange gebräuchlich, in der Picardie aber, wo es an Bau-Materialien fehlte, ſey dieſe Methode nun auch eingeführt worden. Wenigſtens erhielt der Verf. 1789 den von der kön. Ackerbau-Geſellſchaft ausgeſetzten Preis, über die beſte und gegen Feuersgefahr ſicherſte Bau-Art der Bauer-Häuſer. In Paris ſelbſt und bey dem National-Convent ſcheinen ſeine Vorſchläge noch nicht allen Eingang und Unterſtützung gefunden zu haben.

Als Hr. g. R. Gilly ſich mit Hrn. Cointeraux, über einige beſondere Umſtände bey ſeiner Bau-Art, in Briefwechſel einließ, und ihm zugleich ſeine Schrift über die Lehm-Ziegel zugeſchickt hatte, räumte Cointeraux, in einer Fortſetzung ſeiner Abhandlungen, dem Aufführen der Lehm-Wände mit einzelnen Steinen, unter dem Nahmen von nouveau piſé (denn die Bau-Art mit Lehm überhaupt nennt er piſé, oder la maniere de bâtir avec le piſé; in dem Journal encyclop. v. Aug. 1789, heißt ſie le piſay,) vor ſeiner erſten Methode viele Vorzüge ein, wobey es ihm beliebt hat, dieſe Bau Art für eine ganz neue Erfindung von ihm auszugeben. Da auch Hr. Cointeraux beſtändig davon redet, daß er avec la terre ſeule, oder, nach der wörtlichen Ueberſetzung, mit bloßer Erde bauet, ſo ließ Hr. Gilly ſich von ihm ſelbſt eine Probe von derjenigen Erde überſchicken, aus welcher er ſeine Wände en piſé bauet. Es war zwar natürliche unzubereitete, oder nicht durch Ausleſen gereinigte, ſondern mit kleinen Steinen, Schieferſtücken und Kalkſteinchen vermiſchte, aber dabey doch eine fette Lehm- oder Thon-artige Erde. Man muß alſo nicht denken, daß, nach den deutſchen Ueberſetzungen, eine jede Erde, ohne allen Unterſchied, zu den Wänden der Häuſer tauglich und gleich gut ſey. Die Methode und angeblich neue Erfindung des franzöſiſchen Bau-Meiſters, mit einzelnen Steinen

Erde genannt werden könnte, ist schon sehr alt, wie man aus dem *Plinius*, Hist. nat. Lib. 7, c. 56, und Lib. 35, c. 14, ersehen kann, an welchem leztern Orte er meldet, daß sie in Afrika und Spanien gebräuchlich gewesen sey. Ein gleiches findet man noch heut zu Tage um Lyon, wo Land-Häuser und andere große Gebäude bloß von gestampfter Erde aufgeführt sind.

Des Werkzeuges zu dieser Art zu bauen, ist wenig, und der größte Theil in allen Haushaltungen zu finden. Das erste sind die Form-, Einfaß- oder Seiten-Breter, in welchen die Erd-Mauer aufgeführt wird; Fig. 4112. Man nimmt 10 Fuß lange Breter von weichem Holz, damit sie sich desto leichter hanthieren lassen. Die besten dazu sind die fichtenen oder tannenen, welche, damit sie sich desto weniger werfen, trocken, gerade, gesund und ohne allzu viele Aeste seyn müssen. Die Höhe der Form-Breter ist gewöhnlich 2 Fuß 9 bis 10 Zoll; 3 Breter zu jeder Seite der Einfassung gerechnet. Nach dieser Angabe muß jedes Bret 1 F. breit seyn, damit sie, nach gehörigem Fügen und Falzen die oben angegebene Höhe behalten; wenn aber die Breter

schmäh-

Steinen zu bauen, weicht auch von der gewöhnlichen und im Vorhergehenden beschriebenen Bau-Art in nichts weiter ab, als daß er, so wie bey den von ihm vorher angerathenen, zu einem Stücke geschlagenen oder gestampften Wänden, kein Stroh, Heu, oder dergleichen trockne Vegetabilien, mit unter den Lehm gemischt wissen will, indem er der Meinung ist, daß solche vergänglich sind, worin er aber, nach vielfältigen Erfahrungen an den mit Stroh vermischten Lehm-Stücken von Windelboden oder gestakten Fachen aus den ältesten Gebäuden, unrecht hat; denn diese in den Lehm gemischte Materien, da ihnen der Zugang der Luft benommen ist, sie auch nicht naß oder feucht werden können, erhalten sich so gut wie der Lehm selbst, und bewirken hauptsächlich die Verbindung und Festigkeit der Lehm-Steine, obgleich nicht zu läugnen ist, daß, nach einer gemachten Probe, auch nach der Cointerauxschen Methode, Steine von bloß angefeuchtetem, nicht nassem Lehm, die sehr fest zusammengestoßen oder gestampft worden, von großer Festigkeit sind.

schmähler sind, z. B. 9 bis 10 Zoll, so füget man noch ein Stück Bret dazu, um obige Höhe zu erlangen. Die Breter müssen von beyden Seiten abgehobelt seyn. Von aussen könnte man es unterlassen, weil nur die innere Seite die Glätte der Mauer bewirkt; allein, wenn man es von aussen unterläßt, so hängt sich die Erde an die unabgehobelte Seite an, wodurch der Kasten, insonderheit beym Regen, schwerer wird; ist aber die äussere Seite auch glatt oder ein wenig abgehobelt, so kann man sie immer rein erhalten, und leicht mit einem Strohwisch abreiben.

Um die drey oder viertehalb auf einander gefügten und gefalzten Breter fest zu verbinden, setzt man vier kleine Quer-Bretchen, oder sogenannte Riegel. Die beyden äussersten am Ende der Breter sind 10 Zoll breit, und die beyden andern, in gleiche Zwischenräume vertheilt, haben 9 Zoll Breite. Oben an jedes Form-Bret sind zwey Handhaben angenagelt, damit man sie desto bequemer tragen könne. Diese Handhaben werden von Eisen gemacht; zur Ersparung der Kosten aber kann man auch Ochsen-Sehnen dazu gebrauchen.

Das Kopf-Bret, (der Kasten-Kopf), Fig. 4113, welches die Ecken der Gebäude zu bilden dient, besteht aus zwey kleinen, auf einander gefalzten, und auf beyden Seiten abgehobelten Bretern. Man könnte auch nur ein einziges, 18 Zoll breites und 3 Fuß hohes Bret dazu gebrauchen, aber es würde sich werfen. Auf obige zwey Breter nagelt man noch zwey Quer-Bretchen, 4 Zoll breit. Noch muß man bemerken, daß die Breite dieses Theiles des Kastens, oder des Kopf-Bretes, gegen oben zu unmerklich abnimmt, um der Mauer die gehörige Böschung zu geben, die gegen oben zu immer schmähler wird. Alle diese Breter und Quer-Bretchen oder Riegel müssen, nachdem sie gehobelt sind, wenigstens noch 13 Lin. Dicke haben.

Ferner braucht man Keile, Fig. 4114, 1 Z. dick und 8 bis 12 Z. lang; und kleine Stäbchen (Mauer-Maße), Fig. 4115, die so lang seyn müssen, als die aufzuführende Mauer oben dick ist.

An die 8 Quer-Bretchen oder Riegel, welche die größern Theile des Kastens, oder die Form-Breter, in ihren Fugen fest zusammen halten, werden 8 Balken oder Pfähle, und 4 Klammern oder Schließen, angebracht. Die Balken, Fig. 4116, können aus geschnittenem viereckigen Holze, oder aus runden Stämmen gemacht seyn, und man kann die Abschnitte von Bau-Holz oder Sparren, oder kleine Bäume, oder hinlänglich dicke Baum-Aeste dazu gebrauchen. Diese Balken müssen ungefähr 5 Fuß lang, oder 18 Z. höher seyn, als die Form-Breter, mit Inbegriff ihres Zapfens, der 6 Zoll lang und 4 Zoll breit ist. Der Theil des Balkens, der gegen die Quer-Bretchen (Riegel) des Form-Gestelles (Kastens) gekehrt ist, muß mit dem Schlicht-Hobel flachgestoßen und gerade abgerichtet seyn; das übrige des Balkens kann unbeschlagen oder rund seyn. Zu den Schließen (Klammern), Fig. 4117, kann man sich, ohne Unterschied, allerley Holzes bedienen; doch muß, der Dauer wegen, das harte, als: Eichen-, Aeschen- Büchen- oder anderes dergleichen Holz vorgezogen werden. Weil die Festigkeit der Mauern von gestampfter Erde in den mehresten Fällen 18 Z. Dicke erfordert, so muß jede Schließe $3\frac{1}{2}$ F. lang seyn. Man richtet also das Holz nach diesem Maße zu, oder bedient sich einiger Balken-Stücke, welche man immer bey Gebäuden oder auf Meiereyen übrig hat. Man muß sie auf $3\frac{1}{2}$ Z. Breite und 3 Zoll Dicke bearbeiten lassen. Auf die breite Seite kommen die zwey Zapfen-Löcher (Fugen), welche $10\frac{1}{2}$ Z. lang, und einen starken Zoll breit sind. An jedem der beyden Enden läßt man $3\frac{1}{2}$ Z. Holz stehen, so daß zwischen den zwey Zapfen-Löchern ein Zwischenraum von 14 Z. bleibt,

welcher nöthig ist, damit die beyden zusammen gefugten Form-Breter sich oben einander nähern können, und man der Mauer eine sichere Böschung geben könne, je nach dem man das Gebäude erhöhen will, und die Mauer oben am Dache 14 Z. Dicke haben soll.

Das Maß einer Schließe oder Klammer.

Die zwey äussersten Enden, jedes von $3\frac{1}{2}$ Zoll - - - - - - - - - -	— Fuß 7 Zoll.
Die zwey Zapfen-Löcher, jedes von $10\frac{1}{2}$ Zoll - - - - - - - - - -	1 Fuß 9 Zoll.
Der Zwischenraum zwischen den zwey Zapfen-Löchern, wodurch man die Mauer-Dicke unmerklich nach und nach verringern kann - - - - -	1 Fuß 2 Zoll.
Ganze Länge der Schließe - - -	3 Fuß 6 Zoll

Vorstellung des ganzen Gestelles; Fig. 4118.

A. Grund-Mauer, 18 Zoll dick, von Back- oder andern Steinen, auf welche die gestampfte Mauer aufgeführt werden soll.

B. Schließe, die in einem Einschnitte quer über die Grund-Mauer angebracht wird.

CC. Die zwey Form-Breter oder Form-Gestelle, welche 3 Zoll in die Grund-Mauer hinein gehen.

DD. Die zwey Balken, deren Zapfen in die Zapfen-Löcher der Schließe gehen.

E. Mauer-Maß, oder Sperr-Stab zur Mauer-Dicke, welcher den Form-Bretern oben die gehörige Weite giebt, und welcher 6 Lin. kürzer, als die Mauer unten dick ist, um der Mauer ihre Böschung zu geben.

F. Ein kleiner, 4 bis 5 Lin. dicker Strick, welcher oben um die Balken gewunden ist.

G. Ein Stäbchen oder Rattel, womit man den Strick spannen kann, wenn man ihn etliche Mahl umdreht, und der hernach von einem der Balken zurück gehalten wird.

HH. Keile, welche in die Zapfen-Löcher der Schließen eingetrieben werden, die Balken und die Form-Breter an die Mauer zu drücken.

Will man das Gestell abbrechen, so geht man rückwärts, macht zuerst den Strick los, schlägt die Keile aus, und nimmt die Balken, Form-Breter und Schließen weg, um sie anderwärts wieder aufzustellen.

Das vornehmste Werkzeug, worauf bey dieser Arbeit, wenn sie dauerhaft seyn soll, sehr viel ankommt, ist dasjenige, mit welchem man die Erde bearbeitet oder fest zusammen stößt, und welcher der Stampfer oder Pisir-Schlägel oder Stößel, Fr. Pisoir, genannt wird; Fig. 4119. Obgleich dieses Werkzeug sehr leicht zu verfertigen scheint, so erfordert es doch viele Genauigkeit, wenn es die gehörige Wirkung thun soll. Man nimmt ein Stück hartes Holz, es sey von Eichen, Aeschen oder Büchen. Der Erd-Stamm oder die Wurzel taugt am besten dazu; auch wenn sie von Rüstern (Ulmen), Nuß- oder andern Bäumen sind, weil die Holz-Fasern hier am dichtesten verwachsen sind. Man richtet einen solchen Kloß vierkantig zu, 10 Z. lang, 6 Z. breit, und 5 Z. dick, wie Fig. 4119 c) zeigt. Sechs Zoll von oben nach unten zieht man eine Linie rings umher, wie Fig. 4119 a) und b) anzeigen. Unterhalb dieser Linie wird der Stampfer zugespitzt, wie ein Keil, nach folgendem Maße. Man zieht durch die Mitte des untern Theiles eine Linie, und neben dieser zwey andere, die einen Raum von $1\frac{1}{2}$ Z. einnehmen, oder deren jede 9 Lin. von der Mittel-Linie absteht. Dies giebt die Dicke des Stampfers von unten, und nach dieser Angabe muß er gegen unten zugehauen werden. Hierauf wird oben ein Zirkel, von 4 Z. im Durchmesser, gezogen. Alles ausser demselben befindliche Holz wird rings umher abgenommen, so daß es unmerklich an die Linie, die 6 Zoll von oben gezogen worden ist, anläuft. Die scharfen Ecken werden abgerundet, insonderheit unterhalb, wo man das Holz so glatt, als möglich, machen muß. Um einen Stiel daran zu machen, spannt man das Holz in einen Schraubstock, und bohrt ein Loch,

3 Zoll tief hinein; Fig. 5119 b). Der Stiel ist ein, unten 1 und oben $\frac{5}{4}$ Z. dicker, Stab, damit der Arbeiter ihn mit beyden Händen anfassen und fest halten könne. Die ganze Höhe dieses Werkzeuges mit dem Stiele muß wenigstens 4 F., mehr oder weniger, nach der Größe des Arbeiters, betragen.

Fig. 4120, zeigt den Grundriß eines Häuschens, welches aus gestampfter Erde aufgeführt werden soll. Der Grund wird von gewöhnlicher Mäurer-Arbeit gemacht, und zwar von der Erde an 2 Fuß hoch. Dieser Aufwand ist schlechterdings nöthig, um die gestampfte Mauer vor Feuchtigkeit zu bewahren, die sie theils aus dem Erdboden, theils vom Anspritzen des Regen-Wassers an sich ziehen könnte. Wenn die Grund-Mauer nach der Setz-Wage 18 Z. dick aufgeführt ist, zeichnet man mit schwarzer Kreide oder Röthel die zu den Schließen oder Form-Klammern nöthigen Einschnitte darauf. Diese Einschnitte werden aus ihrer Mitte je zu 3 F. gezeichnet; denn da jede Seite der Form- oder Einfaß-Breter 10 Fuß lang ist, so giebt diese Eintheilung 3 Theile, jeden zu 3 F., zusammen 9 F., und 6 Zoll bleiben zu beyden Enden übrig, damit man sowohl die Form- oder Einfaß-Breter bis an die Ecke des Gebäudes hinaus schieben, als auch sonst noch von diesem übrigen Raume Gebrauch machen könne. Wenn diese Einschnitte gezeichnet sind, läßt man zwischen ihnen noch 6 Zoll hoch aufmauern, wodurch man nicht allein den Schließen den gehörigen Raum giebt, sondern auch die Mauer um 6 Z. erhöhet, daß also die ganze Grund-Mauer $2\frac{1}{2}$ F. hoch wird, und weder Regen noch Schnee die Erd-Mauer beschädigen kann. Sobald diese Grund-Mauer aufgeführt ist, kann man sogleich die Form-Breter oder die Einfassung anbringen. Man fängt an einer Ecke der Mauer an, und sobald die Einfaß-Breter zu beyden Seiten gestellt sind, setzt man das Kopf-Bret oder das Kopf-Stück der

Form

Form vor, welches unten 18 Z. breit, oben aber um 6 Lin. schmähler ist; folglich sind auch die Sperr-Stäbe zur Mauer-Dicke $17\frac{1}{2}$ Z. lang; Fig. 4115, und Fig. 4118, E. Die Ursache hiervon ist leicht zu begreifen. Da das Kopf-Bret 3 F. Höhe hat, so muß es gegen oben auf beyden Seiten abnehmen, nähmlich auf jeden Fuß 1 Linie, damit die Mauer ihre gehörige Böschung erhalte, und sich oben auf jeder Seite 3 Lin. einwärts neige.

Wenn die Schließen in die Zwischenräume eingelegt und die Balken eingesteckt sind, werden sie unten mit den Keilen wohl befestigt, und oben durch die Stricke zusammengezogen. Jezt kommt es darauf an, das Kopf-Bret wohl anzupassen. In dieser Absicht bringt man zwey eiserne Schraub-Zwingen an, die das Kopf-Bret an die beyden Seiten- oder Einfaß-Breter andrücken. Der zwischen dem Kopf-Bret und den Schraub-Zwingen übrig bleibende kleine Zwischen-Raum wird mit einigen Stücken Holz ausgefüllet. Nun ist die ganze Zurüstung fertig, und man kann ungesäumt an das Werk gehen.

Zu jedem solchen Gestelle braucht man drey Mann; denn die vier Balken desselben geben drey Fache. Den besten Arbeiter stellt man an die Ecke; dieser regiert die ganze Arbeit, und untersucht währendem Arbeiten von Zeit zu Zeit die Mauer nach dem Bleylothe, um zu sehen, ob das Gestell sich nicht verrückt hat. Indessen muß doch jeder Mäurer sein Bleyloth haben, um ebenfalls nachzusehen. Er legt es hernach auf den Strick oder auf die Balken.

Ehe man mit der Erde anfängt, streicht man ein wenig Mörtel um die Einfassung von innen herum, und bedeckt mit dünnen Steinen die Einschnitte der Schließen. Dieser Verstrich dient, zu verhindern, daß die erste Erde, die man hinein wirft, nicht aus-

läuft, und dabey kann man die Erde recht in die Winkel der Einfassung eindrücken.

Die andern Arbeiter, welche die Erde ausgraben, zubereiten und in den Kasten bringen, schütten auf ein Mahl nicht mehr als 3 oder 4 Zoll Erde ein, welche die Stampfer sogleich mit den Füßen ausbreiten, und zu stampfen anfangen. Die ersten Stöße geschehen rings um und um in dem Kasten; hernach stampft man auch die mittlere Erde, dann kreuzweise, damit die Erde überall wohl zusammengedrückt werde. Wenn zwey Arbeiter am Ende ihrer Fache (Felder) zusammentreffen, stampfen sie mit einander unter den Stricken; denn hier können sie nicht leicht anders, als durch schiefe Stöße, die Erde zusammenpressen. Auf solche Weise wird die Erde in der ganzen Länge des Kastens gleich fest gestampft. Der an der Ecke des Gebäudes befindliche Arbeiter stampft mit Vorsicht gegen das Kopf-Bret, und macht alle 6 Zoll eine kleine Lage Mörtel gegen das Kopf-Bret zu, wodurch die Fugen der Steine nachgeahmet werden.

Man muß wohl merken, daß die Stampfer niemahls frische Erde einschütten lassen, bis die erste Lage recht fest gestampft ist. Dieses können sie an den Stößen ihrer Pisir-Stößel erkennen, die kaum noch eine Spur auf der Stelle, die sie treffen, zurücklassen dürfen. Sobald sie dessen versichert sind, lassen sie die Handlanger frische Erde herbey tragen, welche sie auf obige Art behandeln, und von Schicht zu Schicht fortfahren, bis die Form ganz voll ist.

Ist diese Arbeit gehörig vollbracht, so darf man ohne Bedenken das Gestell sogleich wegnehmen. Die aufgeführte Wand, ungefähr 9 F. lang und $2\frac{1}{2}$ F. hoch, bleibt fest und gerade stehen, ohne die geringste Gefahr einzustürzen. Man rückt nun das Gestell weiter, doch so, daß es noch einen Zoll oben in die Abdachung der errichteten Wand eingreift. Was diese

Ab-

Abdachung betrifft, so muß man wissen, daß das Ende der ersten Wand, von der Ecke und dem Kopf-Brete an gerechnet, nicht perpendikulär gestampfet werden kann, sondern eine Neigung oder Böschung erhält, wie aus den geometrischen Aufrissen, Fig. 4121 und 4122, vornehmlich aber aus Fig. 4123, zu ersehen ist, wo die Vereinigung der Wände, weil sie auf einer größern Länge vorgestellt ist, sich deutlicher zeigt. Diese Abdachung oder Böschung hat zur Grund-Linie ungefähr $1\frac{1}{2}$ F., und dient dazu, daß die Erde der folgenden Wand desto fester an die erste angestampft werden kann, und nicht die geringste Fuge übrig bleibt. Hieraus erhellet zugleich, daß bey der Fortsetzung der Erd-Wand kein Kopf-Bret mehr nöthig ist, bis man wieder eine Ecke zu machen hat. Solcher Gestalt fährt man rings um das Gebäude fort, bis die lezte Wand B, Fig. 4120, gegen die Ecke A aufgeführt ist. Man bringt alsdann das Gestell oder den Kasten auf die Zwischen- oder Scheide-Wand, und zwar an die Zimmer-Thür D. Man bemerke hier, daß, weil die Pfosten dieser Thür viereckig oder rechtwinkelig, und überhaupt den Ecken völlig ähnlich sind, man das Kopf-Bret wieder nöthig hat, ja wohl gar zwey, wenn man zu beyden Seiten zugleich arbeiten wollte, welches wohl möglich ist. Da man aber den Thür-Pfosten G, der an die Vorder-Mauer anstößt, wegen seiner geringen Breite nicht stampfen, und man ihn leicht von Holz oder Steinen machen kann, so bringt man das Gestell an den andern Pfosten D, und setzt die Arbeit bis an die andere Aussen-Wand C fort.

Nachdem nun diese erste Schicht rings um das Gebäude her vollendet ist, schreitet man zur zweyten. Zu diesem Behuf braucht man neue Einschnitte, um die Schließen oder Kasten-Klammern hinein legen zu können, und hierzu ein Werkzeug, welches man die Schneide-Haue oder den Stech-Pickel nennt;

Fig. 4124 a). Auf der einen Seite ist es wie eine Art oder ein Beil gestaltet, und hat eine Schneide; die andere Seite spitzet sich nicht zu, sondern geht breit aus, ist aber ein wenig gekrümmt und scharf, wie in Fig. 4124 b) zu ersehen ist.

Die Arbeit wird nun folgender Maßen fortgesetzt. Hat man die Mauer, Fig. 4120, bey der Ecke A. gegen E zu angefangen, so führt man die andere Schicht gegen F auf, oder hat man die erste Schicht rechts aufgeführt, so geht die zweyte links, die dritte wieder rechts, u. s. w., bis die ganze Höhe der Mauer erreicht ist. Man sieht deutlich, daß, bey diesem Verfahren, die oben angeführten Abdachungen oder Böschungen der einzelnen Wände, die nach und nach an einander gefüget werden, bey jeder Schicht einander gegen über stehen, welches die Festigkeit solcher Gebäude nicht wenig befördert. Man denke sich die Verbindung der Wände an den Ecken und Scheide-Wänden hinzu, z. B. Fig. 4121 a), A und B, so wird man finden, daß diese simple Bau-Art so gut, als das beste Mauer-Werk, ist. Man darf nicht fürchten, daß man die Schichten überlade, wenn man die zweyte gleich über die erste frisch gemachte aufsetzt; denn man kann in Einem Tage drey Schichten ununterbrochen auf einander setzen, z. B. bey Garten-Häusern, oder Einfaß-Mauern um Gärten oder Höfe. Man macht also auf diese erste Schicht die Einschnitte von 3 zu 3 Fuß, die nicht perpendikulär auf die untern im Mauerwerke, sondern aus der Mitte, gehen. Man sehe in F. 4123 a), die Oeffnung dieser Einschnitte, die auf der liegenden oder schiefen Linie angebracht sind. Wenn die Einschnitte gezeichnet sind, nimmt man mit der Schneide-Haue, 6 Zoll tief, die zusammengestampfte Erde heraus. Die Schließen werden an der Seite A B, Fig. 4120, angebracht, und das Gestell gegen F gerichtet, so daß es auf der ersten und lezten Wand A

und

und B der untern Schicht zu stehen kommt. Diese zweyte Lage hat weiter keine Veränderung nöthig, als daß man das Kopf-Bret nach seiner ganzen Länge hin um ½ Fuß schmählер machen, und eben so von den Sperr-Stäben 6 Lin. abnehmen muß, weil sie die wieder abnehmende obere Mauer-Dicke bestimmen müssen.

Eine andere nothwendige Bemerkung ist, daß man bey der zweyten Lage nicht rings aussen um das Gebäude herum in Einem Stücke fort mauern kann, wie bey der ersten Lage. Der Grund davon ist dieser: die Scheide-Wand oder die Zwischen-Mauer muß über die Aussen-Wand aufliegen, oder vielmehr alle, sowohl Aussen- als Zwischen-Wände, müssen bey jeder folgenden Lage sich über die vorhergehende kreuzen. Nach diesem Grundsatze muß die Scheide-Wand unsers Gebäudes während der Verfertigung der zweyten Lage mit den Aussen-Wänden verbunden werden. Wenn man demnach von A, Fig. 4120, bis nach C, oder nicht völlig bis dahin gekommen ist, so wendet man das Gestell auf die Scheide-Wand, so daß es zugleich auf die Aussen-Wand C aufliegt, wo man auch das Kopf-Bret anbringt. Wenn die Scheide-Wand bis zur Thüre GD gemauert ist, bringt man das Gestell wieder auf die Aussen-Wand F und H, und fährt ununterbrochen fort, bis an die Ecke A. Der Verbindung der Scheide-Wand mit der äussern bey G, oder dem Buchstaben C entgegengesetzten Seite, ist deswegen keine Erwähnung geschehen, weil daselbst, bereits angezeigter Maßen, die Thür-Pfosten von Holz oder Mauerwerk gemacht werden müssen; bey der dritten Lage aber muß die Scheide-Wand auf die Aussen-Wand bey G gesetzt werden, und über die Thür fort laufen.

Eben so verfährt man bey den übrigen Lagen; und die Beschreibung der beyden erstern ist hinlänglich, daß jeder-

jedermann ein Haus, so groß und so weit als er will, von Erde aufbauen kann.

Was die Giebel, d. i. den obersten, äussersten, dreyeckigen Theil der Scheide-Mauer (s. Fig. 4122) betrifft, so können die über einander aufgeführten Lagen sich nicht kreuzen, weil sie frey stehen; da sie aber gar nicht hoch sind, und von dem Dache zusammengehalten werden, so hat man weiter nichts nöthig, als daß man ihre Abdachung in die Einfaß-Breter zeichnet, und die Erde nach diesem Abhange zusammen stampfet. Jede Lage macht, wie bereits gesagt ist, $2\frac{1}{2}$ F. Höhe aus, wenn die Einfaß-Breter 2 F. 9 Z. haben, weil sie allemahl 3 Z. von der untern Mauer fassen müssen; deswegen haben auch die Einschnitte 6 Z. Tiefe, wovon die Schließen zu 3 Z. Dicke die Hälfte einnehmen.

Nach dem bisher Gesagten wird man finden, daß die Mauer des angegebenen Häuschens oben 11 Z. dick seyn werde, wenn man bey jeder Lage die Sperr-Stäbchen und das Kopf-Bret um 6 Lin. abnimmt. Der Beweis liegt in der Höhe der 6 Lagen, welche mehr als 1 Lin. Böschung auf jeden Fuß Höhe erlangen. Man kann auch die Giebel-Mauern nur 14 Z. dick machen, weil nur 14 Z. Zwischenraum zwischen den Zapfen-Löchern jeder Schließe gelassen worden sind. Dies giebt zugleich zu erkennen, daß man die Mauern, so dünn, als man will, machen kann, wenn man die Zapfen-Löcher nach innen zu verlängert, so daß man nur 10, 11, 12 oder 13 Zoll Raum zwischen beyden läßt, um Mauern von dieser Dicke aufführen zu können.

Diese Bau-Art ist seit vielen Jahrhunderten in den Gegenden um Lyon üblich. Solche Häuser sind dauerhaft, gesund und wohlfeil. Man findet dergleichen, die, besage der Documente, über 165 Jahr gestanden haben, ob sie gleich sehr schlecht unterhalten worden sind. Reiche Kaufleute in Lyon lassen ihre Land-

Häuser

Häuser nicht anders bauen. Von aussen werden sie al fresco gemahlt, und geben ein gutes Ansehen mit sehr geringen Kosten. Sie sind keinem Brande ausgesetzt, und überdies sogleich zu bewohnen, sobald sie aufgebauet sind, zumahl wenn man die Oeffnung der Einschnitte nicht zumauert, damit die Luft durchstreichen, und alles desto geschwinder austrocknen könne.

Fig. 4125, zeigt die originelle Beschaffenheit eines solchen Hauses; und aus Fig. 4126, kann man sich die Verzierungen, deren diese Gebäude fähig sind, vorstellen. Wohlhabende Landleute lassen sie weiß anstreichen; oder bringen Pfeiler, Verkleidungen, Felder und Verzierungen in verschiedenen Farben dabey an. Fig. 4121 b) stellt die Wohnung des ärmsten Bewohners der Gegend um Lyon vor.

Bisher ist noch keine Erwähnung von den Thür- und Fenster-Oeffnungen geschehen; ihre Behandlung ist daher nachzuhohlen. Wo das Einfaß-Gestell auf einen Platz kommt, an welchem eine Thür oder ein Fenster angebracht werden soll, setzt man ein oder zwey Kopf-Breter an statt der Verkleidung ein, und läßt sie ein wenig einwärts gehen, damit Thüren und Fenster einen bessern Spielraum haben. Die Einfassungen der Thüren und Fenster werden auf verschiedene Art gemacht. Reiche Leute bedienen sich gehauener oder Back-Steine; ärmere hingegen hölzerner Einfassungen, leztere aber verbinden sich nicht wohl mit gestampfter Erde, und der Bewurf oder Ueberzug fällt ab. Steine und Ziegel hingegen verbinden sich sehr gut mit der gestampften Erde, und nehmen den Ueberzug, folglich auch die Mahlerey vollkommen an, welche sehr lange darauf dauert.

Die Kamine werden eben so, wie in gemauerten Wänden, angebracht. Was aber noch besonders vortheilhaft ist, so kann man die Zimmer schön verzieren, ohne daß man nöthig hat, die Thür-Pfosten in den-

sel-

selben von Steinen, Ziegeln oder Holz zu machen. Man kann sie um so mehr entbehren, weil alles, was zum Verschluß der Thüren gehört, an das Holzwerk des Zimmers befestiget werden kann. In Fig. 4127, sieht man die Thür A neben dem Kamin, wo die Pfosten aus bloßer Erde gemacht sind.

Eine andere Art, Gebäude von gestampfter Erde aufzuführen, findet man in Savoyen und einem Theile von Bugey, welches zu Burgund gehört. Sie ist viel simpler und leichter, als die vorige. Man macht die Mauer oder Wand in Einem fort, und es bedarf keines Abbrechens und Wiederaufschlagens, wie bey der vorigen Methode. Ein solches massives oder aus Einem Stücke bestehendes Haus, stellt Fig. 4125 dar. Man nimmt an der rohen Vorder-Seite desselben, wie sie aus den Händen der Arbeiter kommt, weder Klammer-Oeffnungen, noch Mauerstück-Fugen, wahr; alles ist ganz daran, von der ebenen Erde bis zum Dache.

Man verfährt folgender Maßen: 1) Die Grund-Mauer wird, wie bey der vorigen Art, von Steinen oder Ziegeln $2\frac{1}{2}$ F. hoch von der Erde aufgeführt. 2) Parallel mit dieser Mauer werden, von 3 zu 3 F., hölzerne Stangen, dünne Balken oder Sparren, eingegraben. 3) Diese müssen wenigstens 2 Zoll von der Grund-Mauer abstehen. 4) Die Löcher, die man 2 bis 3 Fuß tief gemacht hat, müssen wieder wohl um die Stangen und Balken her mit Erde oder Steinen ausgefüllet, die Erde gestampft, und ein wenig über den Boden erhöhet werden. Um das Ganze dieser Arbeit sich vorzustellen, sehe man Fig. 4128 und 4129. Fig. 4128 [a]) zeigt den Grundriß einer Mauer, längst welcher hin Stangen oder Pfähle in gleichen Entfernungen eingesteckt sind; Fig. 4128 [b]) stellt den Durchschnitt oder das Profil dieser Mauer und des Einfaß-Gestelles oder Kastens vor. Fig. 4129, zeigt die

Mauer

Mauer und die Form oder Einfaß-Breter von der Seite.

Fig. 4129. A. Grund-Mauer.
B. Erste Lage der gestampften Erde, welche schon verfertigt ist.
C. Zwryte Lage, welche in der Arbeit ist.
Fig. 4128 b). D. Sperr-Stab, welcher oben die Einfaß-Breter aus einander hält.
E. Strick, welcher die Stangen, 18 Zoll hoch über dem Gestell, zusammen hält.
FF. Im Boden steckende Stangen-Enden, um welche herum die Erde aufgehäuft ist.
GG. Stützen, die gegen den untern Theil der Form angebracht werden, wenn die Stangen sich biegen.

Wenn die Stangen oder Balken einmahl rings um das Gebäude und an den innern Wänden fest stehen, so kann das Stampfen gleich anfangen. Man hat also die vielfältige Arbeit der alten Methode, als: bey jeder Veränderung des Gestelles neue Einschnitte zu machen, die Schließen, Balken und Keile abzunehmen und wieder einzusetzen, nicht nöthig. Man fängt bey einer Ecke des Gebäudes an, bringt die Einfaß-Breter durch eine Reihe von vier Stangen, zieht sie mit vier Stricken oben zusammen, setzt das Kopf-Bret vor, welches mit den Zwingen befestigt wird, und diese leztern werden mit einem hölzernen Schlägel angetrieben, weil man mit einem eisernen Hammer die Zwingen leicht verderben könnte. Wenn man bemerkt, daß die Einfaß-Breter nicht völlig an die Grund-Mauer anschließen, so keilt man zwischen sie und die Stangen zugespitzte Stückchen Holz oder Breter. Wenn aber die Stangen nicht stark genug sind, so verursachen diese Keile, daß sie sich auswärts biegen, und alsdann muß man die Stützen G G anbringen.

Ist die erste Wand fertig, so macht man die Stricke los, die Stampfer halten die Einfaß-Breter auf beyden Seiten, und helfen einander, sie zu den

fol-

folgenden Balken fortzuschieben, wo man sie wieder befestigt, um die zweyte Wand an die erste zu fügen. Auf solche Weise fährt man rings um das ganze Gebäude herum fort, und bringt hernach das Gestell innerhalb desselben, um ebenfalls die Scheide-Wände aufzuführen.

Die zweyte Lage fängt man wieder bey der Ecke der ersten an, nur mit dem Unterschiede, daß, wenn man dort allenfalls gegen die rechte Hand zu gearbeitet hat, man hier gegen die linke fortfährt, damit die Schichten sich kreuzen, und desto fester verbunden werden. Man stampft fort, hält aber doch jedes Mahl inne, wenn man auf eine Scheide-Wand stößt, damit sie auf die Aussen-Wand zu liegen komme; eben so auch, wenn innerhalb des Gebäudes verschiedene Scheide-Wände auf einander stoßen, wie schon bey der ersten Methode angegeben worden ist. Solcher Gestalt werden die Schichten bis oben fort geführt; und es wird unnöthig seyn, hier wieder zu erinnern, daß man bey jeder neuen Schicht die Einfaß-Breter die untere Wand 3 Zoll mit fassen lassen, und die Sperr-Stäbe um 6 Lin. kürzer machen muß; ferner, daß die Arbeiter mit dem Bleylothe fleißig untersuchen müssen, ob die Gestelle durch das Stampfen sich nicht verrücken, und daß die Mitte der Mauer perpendikulär seyn muß, wenn gleich die Böschung von aussen immer fort geführt wird.

Die Ursache, warum man an solchen Wänden keine Fugen sieht, liegt bloß darin, weil man nicht bey jeder neuen Schicht, wie oben, an den Extremitäten der untern Mauer eine dünne Lage Mörtel anbringt, sondern immer fort stampft. Man sieht aber wohl ein, daß mit ein wenig Kalk und Sand alle Wände eines Hauses leicht verbunden werden können.

Noch ist hier anzumerken, daß in Bugey die Häuser nicht so hoch gebauet werden, als in der Gegend

um

um Lyon, weiles schwer hält, Bäume, die drey Stockwerk hoch sind, gehörig in der Erde zu befestigen. Sonst kann man bloß mit Erde Häuser über 36 Fuß hoch, die sehr fest und dauerhaft sind, bauen.

Es kann sich zutragen, daß weder Stangen genug vorräthig sind, oder daß diese nicht die gehörige Länge haben. In diesem Falle hilft man sich, wie man helfen kann. Sind ihrer zu wenig, z. B. 1 oder 2 Dutzend, so hebt man die erstern aus, wenn man einige Wände aufgebauet hat, um sie längst der Mauer wieder einzusetzen, und so ferner. Auf diese Weise kostet es zwar etwas mehr Hand-Arbeit, hingegen aber weniger Holz; das eine ersetzt das andere. Sind die Stangen nicht lang genug, so muß man zu den Schließen oder Klammern, deren man sich nach der alten Art bedient, seine Zuflucht nehmen. Man bauet also die Wände auf, so weit die Höhe der Stangen reicht, und setzt hernach, insonderheit bey den Giebeln, die Schließen auf.

Jede dieser Bau-Arten hat ihre besondere Vortheile. Bey lezterer hat man weiter nichts nöthig, als die Einfaß-Breter, unbehauenen Stangen oder Balken, Stricke und Sperr-Stäbe, welches Werkzeug überall gleich bey der Hand ist. Das Werkzeug bey der erstern ist leichter hin und wieder zu bringen. Leztere ist besonders zu Scheuern, Ställen, Meierey-Gebäuden ꝛc. dienlich. Erstere ist bequemer, wenn man große und hohe Gebäude, als: Wohn-, Manufactur- und Fabrik-Häuser, Hospitäler, Casernen, Pfarr-Häuser, öffentliche Schul-Gebäude ꝛc. bauen will, oder zu Erhöhung anderer bereits erbaueter Häuser, wenn man etwann ein Geschoß oder einen Boden hinzu fügen wollte, wie man denn auch die aus Mauer-Steinen und gebrannten Ziegeln erbaueten Häuser mit Pisé erhöhen kann.

Einfaß- (Einschließ- Einzäunungs-) oder Ring-Mauern von gestampfter Erde oder Pisé. Mit Mauern von gestampfter Erde kann man Höfe und Gärten in Meier-Höfen, Hanf-Felder, den Bezirk ganzer Land- und Lust-Häuser, Parke, Waldungen, Kaninchen-Gärten, kurz allerley Felder und Ländereyen, in der Geschwindigkeit und mit vieler Ersparung, einfassen. Die Dicke solcher Mauern, muß ihrer Höhe gemäß seyn. Gesetzt, die Einfaß-Mauer soll 10 Fuß hoch seyn, so muß sie unten 18 Zoll Dicke haben, damit sie oben unter ihrer Bedeckung noch etwas über 14 Zoll habe, denn dergleichen Mauern giebt man auf 1 Fuß mehr als 1 Lin. Böschung, weil sie weit weniger Verbindung, als die Mauern an Gebäuden, haben, sondern allein stehen. Will man einen Garten einfassen, so darf man nicht wie bey Gebäuden verfahren. Will man oekonomisch handeln, so hat man keine Fuß Höhe nöthig; sieht man auf die Dauer, so braucht man weniger Böschung. Folgende Tabelle giebt die Proportion der Dicke zur Höhe an:

Auf die Höhe einer Mauer von	giebt man unten zur Dicke derselben	Böschung auf jeden Fuß der Mauer von unten gegen oben	bleibt die Mauer oben unter ihrer Bedeckung dick
10 Fuß	18 Zoll	$1\frac{1}{2}$ Linie	15 Zoll. 6 Lin.
9 Fuß	17 Zoll	$1\frac{1}{2}$ Linie	14 Zoll. 9 Lin.
8 Fuß	16 Zoll	$1\frac{1}{2}$ Linie	14 Zoll.
7 Fuß	15 Zoll	$1\frac{1}{2}$ Linie	$6\frac{1}{2}$ Zoll.
6 Fuß	14 Zoll	1 Linie	13 Zoll.

Diese Proportions-Tabelle ist von größerer Erheblichkeit, als man dem ersten Anscheine nach glauben sollte, nicht sowohl um der Erd-Mauer, als um der Grund-Mauer willen. Gesetzt, man habe einen Umfang von 480 Ruthen zu ummauern; man rechne, daß die Grund-Mauer 2 Fuß in die Erde gehe, und 2 Fuß über den Boden aufgeführt sey. Wo die Bau-Materialien, Fuhren und Hand-Arbeit theuer bezahlt wer-

werden müssen, könnte die Ruthe auf 6 Gulden kommen. Es wäre also die ganze Summe 2880 Gulden. Nimmt man die Grund-Mauer, statt 18 Z. Dicke, nur zu 15 Z. an, so ist schon der 6te Theil Kosten erspart, u. s. f.

Die lezte Bau-Art ist zu Einfaß-Mauern die bequemste und wohlfeilste. Hat man große Einfassungen zu machen, so kann man die Einfaß-Breter höher und länger zurichten.

Noch ist etwas von genauerer Verbindung der Wände und der Ingebäude nachzuhohlen. Es ist oben schon gezeigt worden, daß unter währendem Stampfen immer eine Lage wechselweise über die andere liegen muß. Hier will ich noch etwas hinzu fügen. Wenn man anfängt, so muß man einige Dußend dünne Breter in Vorrath haben, nebst einer Säge, Beil, Hammer und Nägeln. Sind die Aussen- und Innen-Wände der ersten Lage fertig, so fängt man die zweyte, B, Fig. 4120, an, welche von A nach F geht, wenn die erste nach E gegangen ist, folglich über diese zu liegen kommt. Ehe man nun fort stampft, legt man in die Einfassung ein 5 bis 6 Fuß langes Bret, welches auf der Ecke der Mauer A aufliegt, und sich auf die daran stoßende der ersten Schicht erstreckt. Dieses Bret ist unbehobelt, und darf keinen völligen Zoll dick seyn. Es ist 8, 9 bis 10 Z. breit, damit zu beyden Seiten 4 bis 5 Z. Erde übrig bleibe, wenn die Mauer 18 Z. Dicke hat. Hierdurch bleibt dieses Bret ganz in der Mauer versteckt; und weil weder Luft noch sonst einige Feuchtigkeit dazu kommen kann, so kann es weder verwittern noch verfaulen, verbindet aber die erste und zweyte Schicht dauerhaft. Man stampft auf diesem Brete fort, und beobachtet noch Folgendes, insonderheit wenn die Erde nicht von der besten Beschaffenheit ist; man bringt nähmlich noch Bret-Stückchen an, wenn die neue Mauer bis zur Hälfte der Einfaß-Bre-

ter gestampft ist. Sie sind 10 bis 11 Z. lang, und werden quer über die Mauer eingelegt, wenn sie nähmlich 18 Zoll dick ist, an statt daß das untere Bret der Länge der neuen Mauer nach fort geht. Sie werden 2 Fuß von einander quer über die Mauer gelegt, und dienen zu desto festerer Haltung der weiter darauf kommenden Lagen. Man fährt so fort, bis man an eine Ecke, oder an die Verbindung einer Scheide-Wand mit einer äussern, oder der Scheide-Wände unter einander kommt, wo allemahl ein Bret an statt einer Klammer zur Verbindung dienen muß; im übrigen werden die ebenfalls oben angeführten Querbret-Stückchen in der angegebenen Distanz fort angebracht. Man sieht leicht ein, daß hierdurch alles gehörig verbunden und befestigt wird. In der Höhe, wo die Fuß-Böden anzubringen sind, setzt man in die Plätze, wo die Balken zu liegen kommen, 3 bis 4 F. lange Breter, und wenn die Einfaß-Breter davon weggerückt sind, legt man gleich die Balken auf die frisch gestampfte Erde; um sie setzwagig zu richten, schiebt man Späne oder Bret-Stückchen unter. Sind die Balken in jedem Stockwerke gelegt, so fährt man fort bis zur Höhe des Daches, und um der allzu vielen Zimmer-Arbeiten überhoben zu seyn, so macht man die Giebel auch von gestampfter Erde, wie in Fig. 4121 zu sehen ist, und schreitet zugleich zum Dache. Man setzt die Dach-Fetten, den Forst und die Sparren ein, lattet und deckt das Dach.

Zulezt ist noch zu bemerken, daß man bey niedern Gebäuden weder Mauer-Latten, noch anderes Holz auf den Aussen-Wänden nöthig hat, um das Dach zu tragen. Wenn man die Wände um einige Zolle höher macht, als sie eigentlich seyn sollten, so kann man Einschnitte in dieselben machen, worin die Sparren zu stehen kommen. Die Dach-Fetten und der Forst werden ebenfalls in die Giebel-Wand eingerichtet, wohl

ver-

verstrichen und vermauert, und solcher Gestalt alles mit einander verbunden.

Von den Erd Arten, die zu gestampften Mauern oder Wänden dienlich sind. 1) Alle Erd-Arten sind gut, wenn sie nur nicht die Dürre der magern, und die Fettigkeit der Thon-Erden besitzen. 2) Alle Erden, die aus dem Pflanzen-Reiche verwittert sind. 3) Alle Kley-Erde, welche man auch Thon- oder Damm-Erde nennt, dergleichen man sich zur Verfertigung der Mauer- oder Dach-Ziegel bedient; wenn man sie allein anwendet, bekommt sie gern Risse; denn weil sie viel Kleberiges und folglich mehr Feuchtigkeit enthält, so springt sie beym Austrocknen auf. 4) Alle mit Kies-Sande vermischte Erde, die deswegen weder zu Ziegel- noch Töpfer-Arbeit gebraucht werden kann, weil der Kies sich hier verkalkt, und hernach bey der geringsten eindringenden Nässe Risse verursachet, ist die tauglichste zu Stampf-Arbeit. Noch andere Kennzeichen sind folgende: Wenn bey dem Umgraben oder Umhacken ganze Stücke Erde beysammen bleiben; wenn die Erd-Schollen auf den Aeckern zerschlagen werden müssen; wenn der Erdboden bey großer Hitze Risse bekommt, wo Mäuse oder Hamster ihre Höhlen machen; wo die Erde in Hohl-Wegen an den Wänden beynahe senkrecht sich hält; wenn die trocknen Koth-Klumpen mit den Fingern schwer zu zerbrechen und zu zerreiben sind; und wenn die Wagen-Räder tiefe und feste Geleise machen. Uebrigens findet man gute Stampf-Erde in allen Vertiefungen, wo sich Schlamm-Erde sammlet, an den Ufern der Flüsse und Bäche, und am Fuße der Hügel, auf welche Wein-Gärten angelegt sind, und aller angebaueten Felder, die einen starken Abhang haben. Ausser diesen darf jeder Besitzer nur nachgraben lassen, weil man bey dem Keller- und Brunnen-graben findet, daß immer verschiedene Erd-Schichten auf einander liegen; und je näher man die Erde

hat, mit desto wenigeren Kosten ist sie herbey zu schaffen.

Mischung der Erde für das Pisé. Ueberhaupt müssen fette Erden mit magern vermischt werden; als: Ziegel- und Töpfer-Erden, wie auch andere fette, starke, lettige, Garten- und Märgel-Erden mit magern, leichten, schwammichten, lockern, leicht zerreiblichen, seifenartigen, ausgelaugten, Kreide- und Tuff-Stein-artigen, sandigen und selbst Torf-Erden. Man kann kleine Kies- und Kiesel-Steinchen, Kalk und Gyps von eingerissenen Mauern, wie auch allerley Stückchen aus dem Pflanzen- und Thier-Reiche hinzu thun. Je fetter, lettiger, Märgel- und Thon-artiger die Erden sind, desto mehr magere, trockne und leicht zerreibliche muß man beymischen. Die Quantität von jeder kann man so genau nicht bestimmen; doch läßt es sich durch Proben und Versuche leicht ausmachen.

Erster Versuch. Man nimmt ein hölzernes Gefäß oder einen Kübel ohne Boden, gräbt ein Loch in die Erde, legt einen platten Stein unter, setzt das Gefäß darauf, stampft die Erde rings herum wieder fest, und füllet das Gefäß mit der Erde, die man probieren will, doch mit der Vorsicht, daß man nicht mehr als 3 bis 4 Finger hoch Erde auf ein Mahl hinein wirft, diese recht fest stampft, und so fortfährt, bis das Gefäß mehr als voll ist. Diese Ueberfüllung wird dann abgestrichen, wie man ein Getreide-Maß abstreicht. Man nimmt es sodann aus der Erde, stürzt es um auf einen platten Stein oder auf ein Bret; und weil dergleichen Gefäße meistentheils oben weiter sind, als unten, so wird die ganze Masse leicht heraus fallen. Sollte es nicht angehen, so muß man das Gefäß ungefähr 24 Stunden an der Luft stehen lassen, in welcher Zeit so viel eintrocknet, daß der Erd-Ballen leicht heraus geht, denn etwas Feuchtigkeit hat diese Erde doch, weil man sie allemahl einige Fuß tief unter der Ober-Fläche ausgraben muß. Deckt man hernach diesen Ballen oder Masse mit einem Brete zu, daß er vor dem

dem Regen bewahrt wird, so wird man sehen, wie er von Tag zu Tag fester wird.

Den zweyten Versuch kann man im Hause anstellen. Man stampft die Erde in einen steinernen Mörsel fest zusammen, wie bey dem ersten Versuche, sticht die eingestampfte Erde oben am Rande gleich ab, und verfährt wie bey dem ersten Versuche.

Der dritte Versuch kann auf gleiche Weise mit einer kleinen Schachtel, die man mit Bind-Faden umwindet, angestellet werden, wenn man die Erde mit einem Stabe einstampft.

Den vierten Versuch kann ein Jeder beym Spazierengehen machen. Man dreht von allerley Sorten Erde kleine Kugeln zusammen, trägt sie nach Hause, und breitet sie aus, woraus man die verschiedene Beschaffenheit der Erd-Arten und ihre beste Vermischung kennen lernen kann.

Zu allen diesen Versuchen nimmt man die feinste Erde, an statt daß man zu großen Arbeiten allen Kies darunter läßt.

Sonst kann man sich zur Untersuchung auch der Vergrößerungs-Gläser bedienen, oder die Erde auf Papier oder Leinwand reiben; färbt sie, so ist sie gut. Auch kann man sie in dichte Leinwand binden, und 24 Stunden in ein Glas voll Wasser hängen; setzt sich unten im Glase ein Schleim an, so ist sie brauchbar.

Diese Versuche im Kleinen werden am besten, nach einer gewissen Proportion angestellt, damit man hernach im Großen wisse, wie viel man von jeder Erd-Art zu der Mischung nöthig hat.

Die Mischung selbst ist ganz simpel. Die Erde wird, wie gesagt, nicht von der Oberfläche genommen, sondern etliche Fuß unter derselben ausgegraben; die Erd-Klöße werden mit der Haue oder Schaufel zerschlagen, und die Erde wird in Haufen aufgeworfen, wodurch die groben Schollen und Steine herab fallen, und von einem andern Arbeiter mit einem Rechen weggezogen werden. Die Rechen-Zähne stehen bis 15 Lin. von einander, damit Steine von der Größe einer Nuß durchschlüpfen können, und nur die größern

abgesondert werden. Ist eine Mischung der Erde nöthig, so werfen die Arbeiter dieselbe nach Proportion schaufelweise hinzu.

Man häuft nicht mehr Erde auf, als was die Stampfer auf einen Tag, oder ein wenig darüber, nöthig haben, damit sie niemahls mangle; wenn es aber regenhaft aussieht, muß man Breter, Stroh-Matten oder alte Tücher bey der Hand haben, um den Haufen zu decken, damit der Regen nicht die Erde befeuchte, und, sobald er aufgehört hat, die Arbeiter fortfahren können; denn die Erde muß weder zu trocken, noch zu feucht, seyn; im ersten Falle hält sie nicht zusammen, im andern wird sie wie geknetet, und wenn man sie an einem Orte einstampft, so schwillt sie an einem andern wieder auf. Sie muß ihre natürliche Feuchtigkeit haben. Doch bey allzu großer Dürre muß man eine Gieß-Kanne mit einem enge durchlöcherten Aufsatze haben, und die Erde ein wenig befeuchten, und darauf wohl durch einander arbeiten, damit sie der natürlichen Erde gleich komme.

Alle Vegetabilien sind, bereits erwähnter Maßen, nachtheilig; deswegen muß man sowohl beym Graben, als Aufhäufen, große und kleine Wurzeln, Zweige, Kräuter, Stroh- und Gras-Halme, Heu und andere Dinge, die verwittern oder verfaulen, hinweg schaffen.

Zeit, die man zu gestampften Mauern nöthig hat. Hat man Einfaß-Mauern von beträchtlicher Länge und Umfange zu machen, so kann man die Anzahl der Arbeiter und Einfaß-Breter verdoppeln. Jene fangen an den beyden Enden an, und wenn sie in der Mitte zusammen kommen, gehen sie von da wieder zu den Enden aus, u. s. f. Sonst kann ein Stampfer mit seinem Gehülfen, der die Erde zubereitet und herbey schaffet, in Einem Tage, wenn die Erde bey der Hand ist, beynahe 6 Quadrat-Fuß verfertigen. Daher können 6 Arbeiter, die zu jedem Gestelle erfordert werden,

den, (drey Stampfer und 3 Handlanger,) in einer Zeit von 16 Tagen, oder höchstens 3 Wochen, das Häuschen, Fig. 4121 a), dessen Wände 288 Quadrat-Fuß ausmachen, zu Stande bringen, wenn nähmlich die Grund- oder Unter-Mauer schon vorher aufgeführt ist. Daraus läßt sich leicht berechnen, wie wohlfeil diese Bau-Art in Vergleichung von Steinen oder Ziegeln, und doch eben so fest wie diese, ist. Gegen hölzerne Gebäude mit Weller- oder aus gemauerten Wänden aber hat sie unendliche Vorzüge.

Vom Bewurf oder Ueberzug. Man bewirft die gestampften Wände entweder mit Mörtel, oder Speise aus Kalk und Sand, oder bloß mit Gyps, oder mit Speise aus Kalk, Thon und Haaren, welche leztere Haar-Speise genannt wird.

Zur Verfertigung des Mörtels aus Sand und Kalk, bedient man sich der gewöhnlichen Mäurer-Krücke (Rabot), welche man Fig. 4130 abgebildet sieht. Fig. 4130 a), zeigt dieselbe von der Seite; Fig. 4130 b), von vorn. Dieses Werkzeug ist nichts anders, als eine große eiserne Schaufel, Fig. 4130 c), und diese wird umgebogen, wie man aus Fig. 4130 d) ersehen kann. Die Schaufel hat 24 Zoll Länge, ist oben 9, und unten 2 Z. breit, und abgerundet. Der Stiel wird gekrümmt, und dann an eine ungefähr 6 F. lange Stange befestigt. Will man die Speise anmachen, so nimmt man 4 bis 5 Schaufeln Kalk, und wirft doppelt so viel Sand darauf. Beyde werden mit der Krücke sorgfältig zusammengerieben, damit Kalk und Sand sich innigst verbinden. Doch ist ein Unterschied unter der Speise. Es giebt starke und schwache; die erste zum Bauen, die andere zum Bewurf. Zu jener braucht man mehr Kalk, z. B. 3 Theile auf 2 Theile Sand, und sie dient zur Verbindung der Steine in Mauern und Gewölben. Zur schwächern thut man mehr als $\frac{2}{3}$ Sand; diese ist

zum Bewerfen dienlich, doch nicht zum ersten Auftrag, denn dieser muß mit starker Speise gemacht seyn, sondern zum lezten, weil schwache oder magere Speise vor Spalten und Rissen am besten sichert.

Man muß auch zum Bewurf die beste Zeit wählen. Wenn ein Erd-Gebäude im März angefangen, und im May vollendet ist, so kann man es im Herbste, 5 oder 6 Monathe hernach, bewerfen; eben so lange muß es bis ins Frühjahr stehen, wenn es im Herbste vollendet worden ist. Nord-Winde thun zum Austrocknen der Wände die besten Dienste. Sollten etwa die Wände nicht gehörig ausgetrocknet seyn, und noch schwitzen, so muß man befürchten, daß der Bewurf abfalle.

Ist das Austrocknen gehörig geschehen, so schreitet man folgender Gestalt zum Bewerfen. Man läßt zuvörderst mit einem spitzigen Hammer, oder mit einem scharfen Hand-Beile, die Wände picken, so nahe an einander, als es möglich ist. Der Arbeiter muß die Hiebe der Spitze oder Schneide von oben nach unten zu führen, so daß bey jedem unten ein tieferer Eindruck bleibe, in welchem der Bewurf desto fester kleben bleibt. Zu dieser Arbeit müssen die Mäurer ein kleines Gerüst machen, auf welchem sie bey dem Anpicken stehen, welches aber sehr einfach ist. Sie stecken nähmlich in die von den Schließen oder Form-Klammern gelassenen Löcher, (welche man in Fig. 4121, 4122, 4123 und 4127 sieht,) Dachsparren-Enden oder Stangen, und lassen solche hinreichend heraus stehen, um die Breter zu tragen. Dieses ganze Gerüst ist in 2 oder 3 Minuten fertig. Haben nun die Mäurer den obern Theil des Hauses auf diesem einfachen Gerüste behauen, so nehmen sie einen stumpfen Besen, und kehren die Oberfläche der behauenen Mauer stark damit ab, um alle Stückchen und allen Staub davon zu bringen. Ist die Mauer also zubereitet, so tragen sie

den

den Bewurf auf, welcher zweyerley ist, der rauhe und der eigentliche, oder die Bauern-Tünche und die Herren-Tünche. Zum rauhen Bewurf nimmt man eine Schaufel voll angemachte Speise, verdünnt sie mit Wasser in einem Kübel, und thut noch eine Kelle voll reinen Kalk hinzu. Wenn diese Mischung so dünn ist, wie durchgeschlagene Erbsen oder Linsen, so kann man sie brauchen. Ein Mäurer mit seinem Handlanger sind genug. Jener auf dem Gerüste besprengt, vermittelst eines Mäurer-Pinsels, die angepickte und abgefegte Wand mit Wasser, tunkt hierauf in den Kübel mit verdünnter Speise einen kleinen Besen, oder eine Handvoll Rohr, Binsen, Buchssträuche oder andere Reiser, wirft damit den zerrührten Mörtel gegen die Mauer, und breitet ihn so gleich, als möglich aus, so weit er reichen kann; hernach bringt er sein Gerüste weiter unten an, vermauert die obern Gerüst-Löcher mit Steinen oder Gyps, und fährt mit diesem rauhen Bewurfe bis unten fort. Dieser leichte und wohlfeile Bewurf ist der beste, wenn er gleich nicht der schönste ist.

Will man einen eigentlichen Bewurf (eine Herren-Tünche) anbringen, so kann dieses auf verschiedene Weise geschehen. Man hat zwey Mäurer und zwey Handlanger nöthig. Einer von den Handlangern bereitet den oben erwähnten schwächern Mörtel, der andere trägt ihn, nebst dem nöthigen Wasser, den Mäurern auf dem Gerüste zu. Einer von den Mäurern nimmt eine Kelle voll Speise in die rechte Hand, mit der linken hält er den Wasser-Pinsel, um die gepickte und abgefegte Mauer zu befeuchten, wirft einige Kellen voll Speise auf die Wand, und breitet sie, so sehr er kann, aus; alsdann wirft er wieder andere Kellen voll an, und streicht sie ebenfalls aus einander; und so fährt er mit seiner Arbeit fort. Der zweyte Mäurer hat auch einen Wasser-Pinsel in der linken Hand, in

der

der rechten aber das Streich-Bret, womit er den wieder angefeuchteten Mörtel, den sein Camerad aufgebracht hat, glatt streicht. Dieses Werkzeug besteht aus einem Bretchen von 6 Z. ins Gevierte, und 8 bis 10 Lin. in der Dickr. Man sieht dasselbe Fig. 4131 a) von oben her; Fig. 4131 b) von der Seite; Fig. 4131 c) perspectivisch vorgestellt; und Fig. 4131 d), die Handhabe, in welche der Mäurer die vier Finger der Hand hinein steckt; mit dem herausbleibenden Daumen wird dasselbe fest gehalten. Mit diesem Werkzeuge also ebnet und poliert der zweyte Arbeiter den Mörtel. So wie man diesen Ueberzug nach und nach aufträgt, kann man ihn sogleich mit bloßem reinen Kalk hinter drein weißen lassen, ohne daß man eine andere Weiße nöthig hat, weil der Kalk sich mit dem frischen Bewurfe aufs beste vereinigt. Auf guten Kalk kommt aber alles an, und man muß sich in Zeiten einen Vorrath davon anschaffen, denn der neue Kalk reißt, weil bey dem Löschen nicht alle Theilchen desselben aufgelöset werden, sondern erst hernach zerplatzen. Man hält deswegen den geflößten Kalk, der in einer Grube verwahrt wird, für den besten.

Der Ueberzug mit Gyps wird ebenfalls auf gepickte und befeuchtete Wände aufgetragen, nachdem er vorher in einen Trog eingerührt worden ist; nur muß man immer ungefähr von 4 zu 4 Zoll, alte Nägel in die Mauer einschlagen, insonderheit wo Leisten, Gesimse oder Säulenwerk anzubringen ist, damit der Gyps, welcher sich nicht so gern, wie der Kalk, mit der Erde verbindet, desto besser halte. Die äussern Wände bekleidet man nicht gern mit Gyps, weil derselbe den Frost nicht wohl erträgt, und sich nicht so gut auf ihn, als wie auf den Kalk, mahlen lässet. Man braucht ihn also am vortheilhaftesten im innern Gebäude, und zu Verzierungen in den Zimmern oder Sählen.

Eben

Eben so, wie der Gyps, muß auch die Haar-Speise aufgetragen werden, welche aber nicht leicht gebraucht wird, als wo Sand mangelt, oder derselbe von schlechter Beschaffenheit ist.

Was endlich die Mahlerey auf gestampften Mauern betrifft, so ist die Fresco-Mahlerey die schönste und wohlfeilste; auf Gyps oder schlechtem Kalk aber ist sie nicht wohl anzubringen. Mäurer und Mahler müssen einander immer in die Hand arbeiten. Sobald die Mäurer einen Theil Bewurf gemacht haben, überlassen sie ihn dem Mahler; denn wenn er trocken würde, so könnte der Mahler seine Arbeit nicht dauerhaft darauf anbringen.

Zur Grund-Farbe nimmt man eine hinlängliche Menge Kalk, der aber rein und längst gelöscht seyn muß, und verdünnet ihn in einem Gefäße mit genugsamen Wasser. Zugleich rührt man auch gelben oder rothen Ocher, oder eine andere beliebige Farbe, mit reinem Wasser, in einen Kübel ein. Man gießt von der Farbe in das Faß, rührt das Mengsel stark um, und probiert es mit einem Pinsel auf einem Brete oder einer Mauer. Ist diese Farbe zu dunkel, so thut man mehr Kalk hinzu; ist sie zu hell, mehr Farbe. Die Grund-Farbe ist nun fertig, und nun kommt es noch auf die Ecken, Fenster- und Thür-Einfassungen an, um dieselben von dem Grunde zu unterscheiden. Ist der Grund blaßgelb oder blaßroth, so kann man die Ecken und Einfassungen weiß oder blau machen; ist er grau, so können sie schwarz, gelb oder dunkelroth gemacht werden. Kleine Häuser, wie Fig. 4121 b), können Mäurer, ja wohl die Eigenthümer selbst, mit dem Pinsel und Lineal in der Hand ausmahlen. Will man aber größere Gebäude mit Colonnaden, Nischen, Statüen und dergleichen Zierathen, oder ein Haus, wie Fig. 4126, verschönern, so wird die Hand eines Kunst-Verständigen erfordert. Kurz, Fresco-

Mahl-

Mahlerey ist die schönste und dauerhafteste ins Wetter, wo Oehl- und Leim-Farben verderben.

Neue Art, Wände von gestampfter Erde zu machen. Herr *Cointeraux* hat einen Versuch gemacht, mit gestampfter Erde ein Gewölbe zu machen, welcher aber nicht gelungen ist. Dieses veranlassete ihn, Quader von gestampfter Erde zu erfinden. Zu gerade stehenden Mauern werden folgende Werkzeuge erfordert. Man nimmt starke Stämme Bau-Holz, lässet sie gleich beschlagen, und auf drey Seiten abhobeln. Man theilt sie, der Länge nach, in gleiche Theile, deren jeder so breit ist, als der Quader breit seyn soll. Nach jeder Eintheilungs-Linie lässet man einen Zoll breit Raum, um Fugen oder Kerben in die Balken, ebenfalls 1 Z. tief, einzusägen. In diese Fugen werden die Theilungs-Breter gerichtet, welche ungefähr 1 Z. dick seyn müssen. Sie sind so lang, als die Quader lang seyn sollen, mit Zugabe eines Zolles von jeder Seite, die in die Fugen zu stehen kommt. Sollen z. B. die Quader 12 Z. lang seyn, so muß ein Fach-Bret 14 Z. haben.

Die Quader dürfen weder zu groß, noch zu klein, gemacht werden. In jenem Falle werden sie zu schwer und unbequem; im lezten braucht man ihrer zu viele, und sie kosten mehr Arbeit. Wenn man rechnet, daß ein Kubik-Fuß gestampfte Erde 100 bis 120 Pfund wiegt, so möchte folgende Proportion zu einem Quader, der ungefähr die Hälfte eines Kubik-Fußes ausmacht, die beste seyn, nähmlich: aus 1 Fuß oder 12 Zoll Länge, 9 Zoll Breite, und 9 Zoll Höhe. Will man sie länger haben, so kann man an ihrer Breite oder Höhe abnehmen, u. s. w. nur daß sie allemahl bequem zu hanthieren seyn. Nach Maßgabe ihrer erforderlichen Größe werden die Formen gemacht. In Fig. 4132 ist ein Modell abgezeichnet.

AAA, sind die Mauern eines Gebäudes, in welchem das Gestell angerichtet ist.

bbb, sind die Form-Löcher, in welchen die Quader gestampfet werden.

BCD, die Balken des Form-Gestelles.

EEE, große eingegrabene Steine, welche zur Befestigung dienen; sie stehen ungefähr 2 F. vom Gestelle ab, damit man Platz zum Herausnehmen der Quader habe. Die Fläche, auf welche das ganze Gestell aufgeführt wird, muß völlig eben und gleich seyn, und wird deswegen mit steinernen Platten oder hart gebrannten Ziegeln belegt. Das große Stück Holz bleibt immer stehen.

GGG, sind große Steine zur Befestigung des Gestelles an die Mauer, die zugleich so viel Platz lassen, daß die Stampfer auf dieser Seite stehen können. In die vorher eingesägten Fugen werden die Fach-Breter H eingesteckt, hernach wird das zweyte Holz C angebracht, die Fach-Breter werden ebenfalls eingesteckt, und endlich wird das dritte Holz D angefüget. Wenn alles ins Viereck gestellt ist, presset man das ganze Gestell durch die Hölzer K und die Keile L fest zusammen. Die Balken BCD, wie auch die Fach-Breter H, müssen von hartem Holze seyn, damit die Ecken nicht so leicht abgestoßen werden.

Je längere Balken man hat, desto mehr Quader kann man auf ein Mahl machen. Die Höhe der Quader bestimmt zugleich die Höhe dieser Balken. In jedes Fach darf man auf ein Mahl nicht mehr als eine Schaufel voll Erde thun; so stampft man fort, bis jedes Fach überfüllet ist; alsdann nimmt man das Ueberfüllte mit einem Schabe-Eisen ab, daß die Quader ihre scharfe Kante auf der Oberfläche behalten. Damit aber auch alle Ecken scharf ausgedrückt werden, muß der Stampfer öfters sein Instrument umwenden, und mit dem Stiele die Ecken wohl ausstampfen, als wohin der untere Theil desselben seine Wirkung nicht thun kann. Arbeiter kann man anstellen, so viel oder so wenig man will, nach dem man viel oder wenig Vorrath

rath von Quadern nöthig hat, oder die Arbeit fördern will, wie auch, nach dem man das Form-Gestell lang oder kurz, einfach oder doppelt zurichten will. Die Arbeit könnte unter freyem Himmel auch verrichtet werden; doch ist es bequemer, sowohl des Regens als der Befestigung des Gestelles wegen, sie in einer Scheuer, einem Schoppen oder sonst bedeckten Orte, vorzunehmen. Die Abbrechung des Gestelles geht rückkehrend wie es zusammengefüget worden ist, so, daß der Balken D zuerst abgenommen wird, u. s. w. Die gestampften Quader werden sorgfältig aufgehoben, und an einem trocknen und luftigen Platze so über einander gestellt, daß zum Durchzug der Luft offener Raum übrig bleibt. Der Fuß-Boden muß allemahl rein gefeget werden, so oft man aufs neue wieder zu stampfen anfängt, und die gröbern Schollen oder Erd-Stücke müssen, bereits angezeigter Maßen, zerklopft werden, als welche leicht zum Vorschein kommen, wenn die Arbeiter unter währendem Zubereiten die Erde pyramidenförmig aufschütten, daß die gröbern Stücke derselben herab rollen. Mit solchen Quadern will Hr. *Cointeraux* Gewölbe aufführen, deren Dauerhaftigkeit und Sicherheit aber wohl erst durch Versuche zu erforschen seyn möchte.

Fig. 4133, eine von ungebrannten, bloß gestampften Quadern gebauete Wand.

Fig. 4134 [a]), Aufriß eines Gebäudes von gestampften Quadern, wie es aus der Hand der Arbeiter kommt.

Fig. 4134 [b]), eben dieses Gebäude beworfen und gemahlt.

Wenn man die bisher beschriebenen Bau-Arten mit einander vergleicht, so scheint die Methode des Hrn. *Cointeraux* den Vorzug zu verdienen, weil er zu seinen Wänden und Quadern weder Stroh noch Wasser nöthig hat, und nicht bloß Lehm, sondern auch andere

dere Gattungen von Erde gebraucht, vorausgesetzt, daß seine Wände und gestampften Steine die Probe halten, und die angegebene Festigkeit haben. Ist dieses, so könnten seine Steine oder Quader, zu Festhaltung des Bewurfes auf der Aussen-Seite, worauf sehr viel ankommt, noch bequemer zugerichtet werden, wenn man sich ein Prisma von Eisen oder Stahl verfertigen ließe, dessen jede Seite ungefähr $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{3}$ Zoll breit wäre. Wenn der Quader oder Stein gehörig in seiner Form zusammengestampft ist, setzt man das Prisma mit einer Ecke an das Seiten-Bret der Form, und schlägt es mit einem hölzernen Schlägel bis auf den Grund; dadurch werden in selbstbeliebigen Distanzen Oeffnungen in die Kante der Backen-Steine gemacht, die wie sogenannte Schwalbenschwänze aussehen; in diese verkriecht sich der Bewurf, verbindet sich besser, und wird so leicht nicht abfallen.

Nach dem Urtheile des Herrn Land-Baumeister Böthke (*), würde die Bau-Art des pariser Bau-Meisters, Hrn. *Cointeraux*, in der Gegend des Netz-Districtes, welche man Cujavien nennt, deren Boden aus einer puren grauen Thon-Erde besteht, die im Sommer bey großer Hitze felsenartig hart wird, die beste Anwendung finden, wie sie denn auch wirklich schon im J. 1786 versucht wurde, ohne daß damahls noch das Geringste von den Beschreibungen gedachten Bau-Meisters bekannt war. Hr. Böthke meldet davon Folgendes:

„Durch ein Rescript des kön. preuß. General-Directoriums zu Berlin v. 5 Sept. 1785, wurde ein Mann, Nahmens Johann Rudolph, der sich für einen Stämpel-Arbeiter ausgab, und aus Eisleben in Sachsen gebürtig war, an die kön. brombergische Kriegs- und Dom. Kammer gewiesen, die ihm hierauf im Amte und Dorfe Niesze-

(*) Am ang. O., S. 26, fgg.

sczewitz ein Büdner-Etablissement unter der Bedingung anweisen ließ, daß er sein Wohnhaus zur Probe von Stämpel-Arbeit verfertigen und aufbauen sollte, wozu er sich auch willig verstand. Um aber mit dem Menschen, der nichts um und an sich hatte, sicher zu gehen, errichtete der dortige Beamte Lembke mit ihm, des Haus-Baues wegen, einen ordentlichen Contract, und legte demselben einen Kosten-Anschlag nach eigener Angabe des Rudolph zum Grund-, nach welchem das Gebäude, 35 Fuß lang, 16½ F. breit, 7 F. vom Fundament ab in Wänden bis unter die Balken hoch werden, und nicht mehr als, excl. des Holzes, 97 Thlr. 61 Gr. 2 Pf. preuß., kosten sollte.

Die kön. pr. Kammer berichtete dieserhalb nach Hofe, und der Bau wurde nicht nur genehmigt, sondern auch noch in demselben Jahre angefangen, und bereits das Jahr darauf im Monath Febr. völlig geendigt; das Gebäude steht also nun schon 8½ Jahr, und ich kann versichern, daß es sich bis diese Stunde beynahe noch in eben den Umständen befindet, in welchen es gleich nach seiner Vollendung war; schön ist es nicht, aber es entspricht dem Zweck eines Bauer-Gebäudes völlig.

Der Rudolph verfertigte die Wände (mit Recht so genannt) von Stämpel-Arbeit; er bediente sich dazu des den Weller-Arbeitern gewöhnlichen Geräths, nähmlich: einer Chablone von 2 durch Kreuz-Holz mit einander verbundenen Bretern, wozwischen nach und nach immer höher und höher die mit Stroh vermischte natürliche, so eben ausgegrabene feuchte Erde geworfen, und mit Stämpelklötzen von Eichen-Holz unablässig, so stark wie möglich, zusammen geschlagen wurde. Die äusseren Wände machte man 2¼, die inneren 1½ Fuß stark, und zu Aufmaurung des Kamins und des Schorsteins unter Dach, bediente man sich roher Ziegel; das Dach erhielt auf beyden Fronten einen hinreichenden Ueberbau, die Giebel wurden halb gewalmet, oder, wie man auch zu sagen pflegt, gekrepelt, und wo Thüren und Fenster hinkamen, wurden Zargen von dreyzolligen Bohlen eingesetzt.

Als die Wände von Stämpel-Arbeit fertig waren, beputzte der Meister sie auf der äussern Seite, und wußte die vorstehenden Stroh-Fasern geschickt abzuschneiden, so wie auch alle andere Ungleichheiten abzustoßen; und um den Wänden von aussen eine gewisse auffallende Schönheit

heit zu geben, wurden sie zulezt mit einer starken Kalk-Schlämme überzogen, so sich bis jezt noch ziemlich erhalten hat.

Diese Bau-Art ist, wie gesagt, in dem cujavischen Theil des Netz-Districts für den gemeinen Landmann sehr zu empfehlen, sie fand auch viele Liebhaber, und der Rudolph hätte sich als Meister derselben sein reichliches Brod verdienen können; er war aber kein guter Wirth, machte überall zu leichte Contracte, gerieth in Schulden, ging nach ein Paar Jahren davon, und ließ Haus und Hof, welches ihm noch nicht erblich verschrieben war, im Stich, und jezt befindet sich dasselbe in den Händen des zeitigen Beamten, Herrn Amtmanns Borck.

Vielleicht wünscht irgend jemand von dieser Thatsache näher überwiesen zu seyn, daher ich mit hoher Erlaubniß hier sogleich sowohl den Bericht der kön. Kriegs- und Domänen-Kammer an ein hohes General-Directorium zu Berlin, v. 26 Nov. 1785, als das Hof-Rescript v. 23 Dec. dess. J., den Kosten-Anschlag, und das wegen Vollendung des Baues von mir, unter d. 14 Febr. 1786 ausgefertigte Attest mittheile.

1. Bericht der kön. Kriegs- und Domainen-Kammer, v. 26 Nov. 1785.

Der Uns mittelst allergnädigsten Rescripts v. 15 Sept. c. zum Etablissement zugesandte sächsische Colonist Johann Rudolph, zeigte hier bey seiner nähern Vernehmung an: daß er von Profession ein Stämpel-Arbeiter sey, und daß diese darin bestehe, daß er aus allen möglichen Erd-Arten, Mauern von 2 Fuß dick und drüber aufzuführen wisse; diese Arbeit sey aber von den gewöhnlichen Weller-Wänden darin unterschieden, daß er Alles trocken arbeite, und bloß durch Stampfen und Stoßen seinen Wänden die gehörige Festigkeit gäbe.

Es hat Uns des Versuchs werth geschienen, durch diesen Menschen, der im Amte Nieszewitz etablirt ist, und daselbst eine Büdner-Wohnung erhalten soll, sich sein eigenes Haus auf diese Art erbauen zu lassen, und der Beamte Lembke hat zu dem Ende nach der eignen Angabe des ꝛc. Rudolph einen Anschlag davon fertigen

müssen, welchen wir Eu. Kön. Maj. zur nähern Einsicht sub petito remissionis abschriftlich überreichen.

Da wir überzeugt sind, daß Allerhöchstdieselben dieses zu approbiren geruhen werden, indem bey diesem Bau nicht nur Kosten, sondern auch Bau-Holz erspa-ret, und vielleicht mehrere zur Nachahmung dieser Bau-Art folgen werden: so bitten wir allerunterthänigst,

Uns die betragende Kosten von 97 Thlr. 61 Gr. 2 Pf. ꝛc. allergnädigst anzuweisen.

Wir ersterben ꝛc.

2. Approbations-Rescript des kön. General-Directorii zu Berlin, v. 23 Dec. 1785.

Von Gottes Gnaden Friedrich König von Preussen ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Veste, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue! Bey denen in Eurem Bericht vom 26sten m. pr. angeführten Umständen wollen Wir hiermit in Gnaden genehmigen, daß der in Nieszewitz etablirte Colonist Johann Rudolph, dessen Arbeit darin besteht, daß er aus allen möglichen Erd-Arten, Mauern von 2 Fuß dick und drüber, trocken aufzuführen, und selbigen bloß durch Stampfen und Stoßen die gehörige Festigkeit zu geben weis, sich sein eigenes Haus auf diese Art nach dem hierbey zurückgehenden Anschlage erbauen möge; nur habt ihr, nachdem dasselbe wird errichtet seyn, von dem Befinden und der zu verhoffenden Dauer dieses Baues, mit Beylegung des gewöhnlichen Attests des Landbaumeisters in Copia, zu seiner Zeit zu berichten, auch sodann eine Abschrift des jetzigen Anschlages beyzufügen. Die zu dem Hause qu. erforderliche Kosten von 97 Thlr. 61 Gr. 2 Pf. preuß. werden übrigens Eurem Gesuch gemäß ꝛc. angewiesen.

Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, d. 23 Dec. 1785.

Auf Sr. Kön. Maj. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Gaudi. v. Werder.

3. An-

3. Anschlag

zum Bau eines Hauses von sogenannter Stämpel-Arbeit für den Colonisten Johann Rudolph im Dorfe Nieszewitz. Dasselbe wird 35 Fuß lang, 16½ Fuß breit, 7 Fuß bis an das Gebälke vom Fundament ab, hoch.

	Thl.	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Pf.
a. Stämpel-Arbeit.						
Die Wände von Erde mit Stroh vermischt, 2¼ F. stark und 75 F. hoch auf ein Fundament von 1½ F. Höhe und 2½ F. Breite, lezteres von Feld-Steinen in Lehm gemauert, zu stampfen und zu schlagen, incl. für das Ausgraben und Anbringen der Erde	—	—	—	20	80	11
b. Zimmer-Arbeit.						
Die Mauerlatten nebst 8 Balken und 8 Paar Sparren und 2 Krepelgiebel zuzulegen und zu richten für - -	4	—	—			
3 Blockzargen zu den Thüren und 2 dito, zu den Fenstern mit Falz von vierzolligen 14 Zoll breiten Bohlen zu fertigen, à 15 Gr. - - - - -	—	75	—			
Den Flur und die Kammer mit 12 Stück fünfviertelzollige Breter zu bestölpen, pro Bret 6 Gr. - - - - - - -	—	72	—			
8 Stück Trauf- und Sturmbreter zuzurichten und anzuschlagen, à 6 Gr.	—	48	—			
	—	—	—	6	15	—
c. Maurer-Arbeit.						
Den Schorstein, Kamin und Ofen von rohen Steinen zu fertigen - - -	3	45	—			
Die Stube und Kammer mit Kalk abzuschlämmen - - - - - - - -	—	75	—			
	—	—	—	4	3[illegible]	—
Latus	—	—	—	31	35	11

	Thl.	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Pf.
Transport	—	—	—	31	35	11
d. Lehmer-Arbeit.						
16 Fächer in den Krepelwänden beyder Giebel zu staken und zu lehmen, à 9 Gr.	1	54	—			
Den Windelboden über die Stube zwischen die Balken zu staken, und unten und oben dem Holze gleich zu lehmen	1	—	—			
Den Fußboden in der Stube und Kammer mit Erde auszufüllen und mit Lehm auszuschlagen	—	67	9			
	—	—	—	3	31	9
e. Dachdecker-Arbeit.						
7½ □Ruthe das Dach zu latten und mit Stroh zu decken, incl. Band-Stöcke und Weden anzuschaffen, à 45 Gr.	—	—	—	3	67	9
f. Tischler-Arbeit.						
3 Thüren mit eingeschobenen Leisten zu fertigen, à 30 Gr.	1	—	—			
2 Fensterrähme desgleichen, à 15 Gr.	—	30	—			
	—	—	—	1	30	—
g. Schlosser-Arbeit.						
3 Thüren mit 2 Haken, 2 Bändern und Ueberwurf zu beschlagen, à 45 Gr.	1	45	—			
1 Fenster zu beschlagen	—	22	9			
1 Schock Nägel	—	27	—			
	—	—	—	2	4	9
h. Glaser-Arbeit.						
8 □Fuß die Fenster mit ordinairen Glase in Bley zu verglasen, à 15 Gr.	—	—	—	1	30	—
Latus	—	—	—	43	19	2

i. Brett-

	Thl.	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Pf.
Transport	—	—	—	43	19	2
i. Brettschneider-Lohn.						
4 Bohlen 4 Zoll stark 27 Fuß lang mit 6 Schnitt zu schneiden, pro Schnitt 18 Gr.	1	18	—			
20 Stück fünfviertelzollige Breter mit 23 Schnitt zu schneiden, à 18 Gr.	4	54	—			
	—	—	—	5	72	—
k. Materialien und Fuhrlohn.						
2 Achtel Kubik-Ruthen Feldsteine, à 4 Rthl.	8	—	—			
9 Schock Stroh, à 1 Rthl 8 Gr.	12	—	—			
NB. Davon werden 1½ Schock zur Stämpel- und Lehm-Arbeit, und 7½ Schock zum Dach gebraucht.						
1 Tonne Kalk	1	7	9			
24 Fuder Lehm, à 7½ Gr.	2	—	—			
2 Fuder Sand, à 12 Gr.	—	24	—			
	—	—	—	23	31	9
l. An freyem Bauholz und dessen Anfuhre für baare Bezahlung.						
10 Stück mittel Kienen Bauholz zu Balken und Mäuerlatten, die Zöpfe zu Sparren 2½ Meile weit anzufahren, à 60 Gr.	6	60	—			
11 Stück klein Kienen Bauholz zu den übrigen Sparren, Kehlbalken, Krepelwänden und Aufschieblingen, auch 2½ Meile weit anzufahren, à 45 Gr.	5	45	—			
4 Stück Sageblöcke anzufahren, à 75 Gr.	3	30	—			
1 Stück rindschällig Holz desgleichen	—	60	—			
23 Stück Spaltlattstämme anzufahren, à 7½ Gr.	1	82	9			
	—	—	—	18	7	9
Latus	—	—	—	91	40	2

	Thl.	Gr	Pf.	Thl.	Gr.	Pf.
Transport	—	—	—	91	40	2
m. Stämpel-Geräthschaften.						
24 Stück eichene Spannhölzer und 6 Stämpel vom Rademacher fertigen zu lassen	1	—	—			
6 Stück halbzollige Schablarbreter und 48 Fuß eichene Sparrhölzer à 3 Zoll im Quadrat stark zu schneiden	1	81	—			
1 Sageblock dazu $2\frac{1}{2}$ Meile weit anzufahren	—	75	—			
1 Eiche aus dem Gniefkower Busch abzustämmen und heran zu bringen	—	45	—			
NB. Sowohl der 1 Sageblock als die Eiche wird gleichfalls frey verabfolgt	—	—	—	4	21	—
Insgemein	—	—	—	2	—	—
Summa	—	—	—	97	61	2

Nieszewitz, d. 20 Oct. 1785.

Lembke.

4. Attest.

Der sogenannte Stämpel-Arbeiter Johann Rudolph hat dasjenige Wohnhaus im Dorfe Nieszewitz, worin er selbst als Colonist wohnen soll, jezt nach seiner Wissenschaft in Wellerwänden fertig geschafft, und daß dieses darnach gut genug geschehen ist, kann ich nach vorhergegangener Besichtigung bezeugen. Bromberg, d. 14 Febr. 1786.

(L.S.)

Böthke,
Landbaumeister.

NB. Ich muß hier noch anmerken, daß ich damahls an der Dauerhaftigkeit dieser Bau-Art selbst sehr zweifelte, und daher mich auch sehr gehütet habe, das Attest

mit

mit Lobeserhebungen anzufüllen; überdies muß ich auch noch bekennen, daß der Bau doch 18 Thlr. 47 Gr. mehr auszuführen gekostet hat, als der Anschlag besagt, denn für die Zimmer-Arbeit mußte zugelegt werden, auch waren mehrere rohe und auch gebrannte Ziegel zum Schorstein erforderlich."

Endlich gedenke ich noch des nützlichen Gebrauches des Lehmes in der Bau-Kunst zu den so genannten Lehm-Schindeln, oder, wie sie an einigen Orten heißen, Lehm-Backen, zur Bedachung. Es ist zwar derselben bereits im VIII Th. gegenwärtigen Werkes, S. 555 — 557, nach den von Quenstädt und Rammelt, in den neuen oekon. Nachr. und im Leipz. Intell. Bl. ertheilten Nachrichten davon, Erwähnung geschehen, hier aber werde ich die neuern Beschreibungen und Erfahrungen davon, nach des Hrn. geh. O. B. R. Gilly und L. B. M. Böthke Anweisung, nachhohlen, und zulezt die Beschreibung der im Bezirk des Amtes Querfurt gewöhnlichen Bau-Art mit Weller-Wänden und Lehm-Schindeln hinzu fügen.

Herr geh. O. B. R. Gilly beschreibt die Bedachung mit Lehm-Schindeln, so wie sie im Halberstädtischen und Mansfeldischen gebräuchlich ist, und wie dieselben auf eine simple und wohlfeile Art von einem jeden gemeinen Arbeits-Manne angefertiget werden können, folgender Maßen (*).

„1. Die Arbeiter machen sich einen Tisch von vier eingegrabenen Füßen, mit einem aufgelegten Tisch-Blatt, das von etlichen Bretern zusammengeschlagen wird. Auf diesen Tisch wird eine Quer-Leiste von et-

(*) In seiner, 1794, herausgegebenen Beschreibung der Feuer abhaltenden Lehmschindeldächer, (wovon im J. 1796, eine zweyte, mit einem Nachtrage vermehrte Auflage erschienen ist,) S. 11, fgg.

wa 6 Zoll hoch angeschlagen, und zwar in einer Entfernung von der Kante, die nach der Länge des Strohes bestimmt wird; zu beyden Seiten werden auch schräge Breter und Seitenstücke, $2\frac{1}{2}$, höchstens 3 Fuß von einander, befestiget; denn breiter dürfen die Lehm-Schindeln nicht werden. Diese drey Seiten formiren also einen von drey Seiten eingeschlossenen Raum, a b c d, Fig. 4135 [a]). Die Beschaffenheit dieses Tisches ist aus dem Profil, Fig. 4135 [b]), und aus dem perspectivischen Aufriß noch deutlicher zu ersehen; a c und d b sind nähmlich die beyden nach der Oeffnung des Tisches abgeschrägten Seiten-Breter.

2. Ist der Tisch fertig, so breitet man auf demselben etwas zusammen gedrücktes Stroh, 3 Zoll hoch, dergestalt aus, daß die untern oder Wurzel-Enden des Strohes an die Leiste a b, die Aehren-Enden aber über den Rand c d des Tisches und $\frac{1}{4}$ der Länge des Strohes überragen; und nachdem das Stroh gut geebnet, legt man mit einer Schippe oder Schaufel, so viel von dem erweichten guten fetten Lehm, den man zuvor von kleinen Steinen, Holz-Spänen u. dgl. gereinigt hat, darauf; Fig. 4135 [b]) und [c]), daß die Hälfte des Strohes bis e f. etwa 1 Zoll hoch damit übertragen, und mit dem Streich-Holz oder Schlicht, Fig. 4135 [d]), ausgeglichen werden kann.

In sofern die Breite der Lehm-Schindeln auf $2\frac{1}{2}$ Fuß festgesetzt würde, müssen vor ihrer Anfertigung noch Stöcke von 3 Fuß lang, die auf jeder Seite 3 Zoll durch die Schindel durchreichen, und etwa 1 Z. dick sind, von gespaltenem kleinem Holze oder von geraden Haseln, vorräthig angeschafft werden. Von diesen Stöcken nimmt der Arbeiter einen, g h, legt ihn, nach Fig. 4135 [b]), in der Gegend der Ecke c d, Fig. 4135 [c]), quer über das Stroh. Zwey Arbeiter nehmen sodann einen andern Stock, i k, fassen damit unter die herabhangenden Aehren-Enden des

Strohes,

Strohes, und schlagen es mit dem Stocke i k über den zuerst gelegten g h über, wie aus Fig. 4135 e) zu ersehen ist, und streichen noch 1 Zoll dicken Lehm über das übergeschlagene Stroh, um das Zurückspringen desselben zu verhindern. Solchergestalt verbindet es sich mit der zuerst auf e f aufgetragenen Lehm-Fläche, worauf die obere Seite des Strohes ganz mit einer solchen Lehm-Fläche von 1 Z. dick übertragen wird, wie A, Fig. 4135. f) zeigt. Der Stock g h, welcher in der nun fertigen Lehm-Schindel stecken bleibt, wird am Ende ungefähr $\frac{1}{2}$ Z. dick mit Stroh-Halmen umwunden; doch geschieht solches innerhalb der Schindel, und dies ist folglich nicht in der Figur zu sehen.

Den zum Umschlagen des Strohes gebrauchten Stock i k schiebt ein Arbeiter unten ungefähr bis in die Mitte der Lehm-Schindel, und faßt mit jeder Hand an die Enden h und k der beyden Stöcke; ein anderer Arbeiter aber eben so an die Enden g und i, Fig. 4135 f), und so tragen sie die Lehm-Schindel an den zum Trocknen bestimmten Ort, und legen sie auf die vorhin mit etwas Stroh bedeckte Erde. Auf diese Schindel können noch 14 andere gelegt werden, um dadurch zugleich das Ueberzählen zu erleichtern. Die obersten Schindeln müssen mit etwas Stroh bedeckt werden, weil sie sonst aufreissen, oder von der Sonnen-Hitze abblättern würden. Um dieses Abblättern überhaupt zu verhüten, muß, wie bereits erinnert worden, der Lehm nicht zu mager oder mit zu vielem Sande vermischt, und von kleinen Steinen gereinigt seyn. An Einem Tage können zwey Arbeiter 1 bis $1\frac{1}{4}$ Schock dergleichen Lehm-Schindeln verfertigen.

Ausser diesen jezt beschriebenen Schindeln müssen noch andere, oder sogenannte Stroh-Puppen angefertiget werden, wovon ungefähr 4 Stück auf eine der vorgedachten $2\frac{1}{2}$ F. breiten Schindeln gehen. Der

Ge-

Gebrauch der leztern wird unter No. 4 gezeigt werden. Von diesen Stroh-Puppen oder Stroh-Bündeln, Fig. 4135 g), welche 3 Fuß lang und unten am Sturz oder dicksten Ende 8 Zoll halten müssen, werden auf eben so einen Stock, wie zu vorbeschriebenen Lehm-Schindeln genommen worden, so viel Puppen dicht an einander aufgeschoben, bis diese aufgereiheten Lehm-Puppen, lm, Fig. 4135 h), die Breite einer Lehm-Schindel ausmachen; dann werden sie mit Stroh-Bändern zusammen verbunden, und auf der untern Seite, no, Fig. 4135 i) welche auf die Latten zu liegen kommt, ebenfalls 1 Z. dick mit Lehm überstrichen. Wenn nun die Lehm-Schindel und diese Stroh-Puppen ziemlich trocken geworden, so wird zur Aufdeckung derselben auf das Dach geschritten.

Nachdem die von Mitte zu Mitte 4 Fuß aus einander stehenden Sparren (*) nach gewöhnlicher Art, 1 Fuß weit, mit geschnittenen oder geklöbten gewöhnlichen Latten belattet, auch auf die Aufschieblinge p, Fig. 4135 k), eine Diele q mit zweyzolliger Ausladung vor dem Balkenkopf aufgenagelt worden, so reicht ein Handlanger dem andern auf dem Dache eine vorhin beschriebene Schindel von Stroh-Puppen, welche er mit dem durchsteckenden Stocke, 2 Mahl, oder an jedem Ende mit Weiden rr an die dritte Latte befestigt (**); wenn nun die drey untersten Latten und das

(*) Bey gewöhnlichen Stroh- und Rohr-Dächern, die nach angestellten Versuchen um $\frac{1}{5}$ leichter sind, als die Lehmschindel-Dächer, können die Sparren 5 bis 6 Fuß aus einander gesetzt werden. Es dürfte also leicht scheinen, als wenn durch eine engere Zusammensetzung der Sparren bey den Lehmschindel-Dächern mehr Holz, als bey jenen Dächern, erforderlich wäre; allein was wollen 3 bis 4 Paar Sparren mehr bey einem Gebäude, z. B. 60 Fuß lang, sagen, gegen die Vortheile, ein Feuer abhaltendes Dach zu haben?

(**) Um die Lehm-Schindeln auf das Dach zu bringen, steckt der

das Bret mit Stroh-Puppen bedeckt worden, so wird eine dünne Lage Stroh recht gleich und eben, ungefähr 1 bis 1½ Z. dick darüber gelegt, und die einzeln unordentlich hervorragenden Stroh-Halme, vermittelst eines Beiles, das man unterhält, und mit einem abgerundeten Knüppel, Fig. 4135 m), abgeschlagen, damit die Borde gerade und eben werden. Die weitere Bedeckung mit den Lehm-Schindeln geschieht hierauf folgender Maßen.

4. Es wird nähmlich die nach No. 2 angefertigte Lehm-Schindel auf die vierte Latte mit zwey Weiden, ss, Fig. 4135 k), befestigt, und zwar so, daß die mit Lehm bestrichene Seite, welche auf dem Tische die obere war, jezt die unitere wird, oder auf die Balken zu liegen kommt; und diese erste Reihe Schindeln muß mit den zuerst aufgelegten Stroh-Puppen, unter tq, Fig. 4135 l), eine gleiche Kante ausmachen, damit das Regen-Wasser, ohne bis an das Trauf-Bret qw zu gelangen, schon bey t abtröpfeln kann. Diese Schindeln in der ersten Reihe müssen daher ½ Fuß länger, als wie die andern, angefertiget werden; und wenn die vierte Latte ganz mit Lehm-Schindeln behangen ist, so wird auf den folgenden in eben der Art fortgefahren, wobey noch besonders anzumerken ist:

5. Daß die Lehm-Schindeln an den Seiten scharf zusammen gezogen werden müssen, so, daß sie sich in etwas

der Handlanger einen Stock quer durch etliche Lehm-Schindeln, Fig. 4135 o), und trägt sie auf dem Rücken die Dach-Leiter hinauf.

In der Gegend von Marienwerder macht man sehr große Lehm-Schindeln, oder vielmehr Lehm-Tafeln, so, daß nur 3 Reihen derselben ein Dach auf einem Gebäude von gewöhnlicher Tiefe bedecken; diese müssen alsdann mit Seilen hinauf gezogen werden, welches viel umständlicher ist. Diese große Lehm-Tafeln erfordern auch äusserst starke Latten.

etwas überdecken, wie solches aus dem Durchschnitt, Fig. 4135 n), nach einer Linie pq im Profil, Fig. 4095, von oben anzusehen, durch die in Fig. 4135 n) mit uuu bezeichneten Stellen zu ersehen ist.

Die 3 Zoll zu jeder Seite der Lehm-Schindel heraus stehenden Stöcke werden so neben einander verbunden, daß, wenn von der Schindel B das eine Ende des Stockes v unterwärts über die Schindel C überliegt, das andere Ende w des Stockes aus der Schindel c oberwärts oder nach der Aussen-Seite des Daches über die Schindel B liegt, und so immer den Stock der einen Schindel über den Stock der zweyten Schindel überbindet.

6. Die lezten Reihen der Lehm-Schindeln von beyden Seiten des Daches lassen oben an der Forst einen Zwischenraum x, Fig. 4135 l) und p), übrig, welche Oeffnung mit Stroh und Lehm ausgeglichen, über selbige aber eine Deck- oder Sattel-Schindel übergelegt wird (*).

7. Die Forst-Schindeln werden, nachdem die Aehren vom Stroh abgeschnitten worden, so groß als der Tisch ist, 2 Zoll dick mit Lehm tüchtig überstrichen, damit das Stroh sich recht gut verbinde. Wenn zuvor die beyden lezten Reihen Schindeln, so weit die Forst-Schindeln auf selbige überreichen, mit Lehm bestrichen sind, werden die Forst-Schindeln mit der gelehmten Seite unten aufgelegt und tüchtig angedrückt, selbige auch noch ausserhalb mit Lehm bestrichen. Diesen obern Lehm spühlt der Regen zwar wieder ab, allein das hindert nichts, denn dieser Lehm wird nur in der Absicht aufgetragen, um die Forst-Schindel zuerst herunter zu drücken. Die Forst-Schindeln werden

(*) An statt dieser Lehm-Schindel auf den Förſten kann man auch feine Rasenstücke nehmen.

den 2 bis 3 Zoll an den Enden über einander gedeckt, so wie die Hohl-Ziegel auf den Ziegel-Dächern.

8. Die Stroh- und Rohr-Dächer werden gewöhnlich an den Giebel-Seiten mit einem Bret verkleidet, bey den Lehmschindel-Dächern geschieht dieses aber mit Stroh-Puppen. Vorausgesetzt, daß die Latten 12 Z. über die Giebel-Sparren hervorragen, und daß 9 Z. davon schon mit Lehm-Schindeln bedeckt sind, so werden die übrigen 3 Z. von der Länge der Latten, mit zwey haselnen Stöcken z z, Fig. 4135 k) von einer, und « « von der andern Seite der Latten beflochten; dann flechtet man Stroh-Puppen, von etwa 1 F. lang und 3 Z. dick, 6 Z. aus einander, eine über die andere, und bindet sie mit Weiden an die Latten und an die vorgedachten Stöcke, wie solches aus Fig. 4135 p) zu ersehen ist. Diese Stroh-Puppen, Fig. 4135 q), werden folgender Maßen gemacht. Es wird so viel Stroh genommen, daß selbiges doppelt zusammengenommen und mit der Hand gehalten, eine Dicke von 3 Z. ausmacht; hierauf werden die Aehren-Enden so weit abgehauen, daß die Puppe oder der Strohwisch 1 Fuß lang ist, nachdem das Stroh vorher oben an der Biegung zusammengebunden worden. Die äussere Seite der Latten wird hierauf tüchtig mit Lehm verstrichen, wodurch alles vollkommen dicht und fest wird.

„Ueberhaupt wird die Erfahrung einen jeden Land-Wirth, der einen Versuch mit diesen Dächern macht, belehren, daß sie Regen- und Schnee-Wasser nicht durchdringen lassen, daß sie die Kälte abhalten, dauerhaft sind, und leicht ausgebessert werden können (*); und

(*) Jemand, der es mit einem solchen Dache versucht hat, schreibt: „Der Vorwurf ist ohne Grund, daß dergleichen „Dächer nicht sollten ausgestopft werden können, es ist leicht „und dauerhaft. Es wird nähmlich eine Hand voll Stroh „genommen, die Aehren werden umgeschlagen und mit et-

„was

und ob ich gleich noch nicht Augenzeuge davon gewesen bin, so bin ich doch der Meinung, daß bey einer Entzündung die Verbreitung des Feuers nur sehr langsam erfolgen kann, indem der dicht zwischen dem Stroh befindliche unverbrennliche Lehm zugleich den Zugang der Zug-Luft verhindert.

„In der Nähe wohnende Landwirthe ersuche ich, das in der spandowschen Heide bey dem Grunewald erbauete Unterförster-Haus in Augenschein zu nehmen, oder ein anderes Unterförster-Haus in Neuendorf bey Spandow, welche mit solchen Dächern versehen sind.

„Als ich gegenwärtige Blätter schrieb, hatte ich das erst erwähnte Haus in geraumer Zeit nicht gesehen, ich bat also den Bewohner desselben schriftlich, mich wissen zu lassen, wie sich das Lehmschindel-Dach bis jezt gehalten; ich erhielt folgende schriftliche Antwort: „Ich bin mit meinem im Grunewald belegenen von Lehm-„Patzen erbaueten Hause sehr wohl zufrieden, indem die „Wände so wenig von den Mäusen zerwühlt werden, als „wenig das Aeussere des Hauses und der Abputz durch die „Witterung bisher gelitten hat, auch ist nicht die geringste „Stockung im Hause zu verspüren; das Lehmschindeldach „conservirt sich sehr gut, sowohl vor Kälte als Nässe.“—

„Was die Kosten eines solchen Daches betrifft, so richten sich solche nach dem Preise des Strohes und des Lehmes, oder dessen Anfuhr-Kosten an jedem Orte. In Absicht des Arbeits-Lohnes aber läßt sich das, was für die Anfertigung des Lehmschindel-Daches auf dem Unterförster-Hause in der spandowschen Heide bezahlt wor-

„was Stroh umwunden, daß es einen Kopf oder Knoten „macht; nachher wird mit der linken Hand die Schindel et-„was aufgehoben, und mit der rechten Hand der Stroh-„Wisch hineingeschoben, die Schindel aber wieder fest auf-„gedrückt; durch die Befestigung der Aehren sichert es, daß „die einzelnen Halme nicht ausfallen können; und da der „Knoten von der Lehm-Schindel gedrückt wird, so hält sie „denselben fest, daß der Strohwisch nicht herausschießen „kann; dies ist das ganze Verfahren des Ausstopfens.“

worden ist, nicht gerade zur Richtschnur annehmen, weil die Verfertiger dieses Daches dazu besonders anhero berufen waren, und ihnen also schon etwas mehr, als sonst, bezahlt, auch verstattet werden mußte, mit einiger Bequemlichkeit und ohne sich zu übereilen, zu arbeiten.

„Es sind mir indessen von einem Bau-Verständigen aus dem Mansfeldischen folgende Ueberschläge zugekommen:

Zu einer Quadrat-Ruthe an verschiedenen Dachungen gehört:

a) Zu einem einfachen Ziegel-Dache, 8 Zoll weit gelattet:

18 Stück Latten, à 1½ Gr.	1	Rthlr.	3	Gr.	— Pf.
1½ Schock Latt-Nägel, à 4 Gr.	—	=	6	=	— =
450 Ziegel incl. Bruch, à 18 Gr.	3	=	9	=	— =
1¾ Scheffel Kalk (berl. Maß), à 8 Gr.	—	=	12	=	10 =
Für Sand	—	=	1	=	5 =
450 Dachspließe, à 1½ Gr.	—	=	6	=	9 =
Arbeitslohn 433 Ziegel zu latten, aufzulangen und in Kalk zu decken, à 3¼ Gr.	—	=	14	=	6 =
Kostet also die □ Ruthe Ziegeldach	6	Rthlr.	5	Gr.	6 Pf.

b) Zu einem Stroh-Dache, von 15 Zoll stark:

12 Stück Latten, à 1½ Gr	—	Rthlr.	18	Gr.	— Pf.
Arbeitslohn solche aufzuschlagen	—	=	1	=	6 =
1 Schock Nägel	—	=	4	=	— =
1 Schock langes Stroh	3	=	—	=	— =
Arbeitslohn, solches zu verdecken	—	=	12	=	— =
Für Weiden und Bandstöcke.	—	=	4	=	6 =
Summa für eine □ Ruthe gewöhnliches Strohdach	4	Rthlr.	16	Gr.	— Pf.

c) Zu einem Lehmschindel-Dach ist erforderlich:

9 Stück Latten, à 1½ Gr. -	—	Rthlr.	13	Gr.	6	Pf.
Arbeitslohn, solche aufzuschlagen - - - - - - -	—	"	1	"	—	"
¾ Schock Nägel - - - - -	—	"	3	"	—	"
50 Lehmschindeln, à 3 Pf.	—	"	12	"	6	"
Dazu 20 Bund Stroh, à 4 Gr.	1	"	12	"	—	"
½ Schock Bandstöcke (*) -	—	"	3	"	—	"
2 Schock Weiden, à 1 Gr.	—	"	2	"	—	"
1 Fuder Lehm - - - - -	—	"	6	"	—	"
Für die Strohpuppen und Giebelbefestigung - - -	—	"	12	"	—	"

Beträgt also die □Ruthe Lehm-Schindeldach 3 Rthlr. 17 Gr. — Pf.

„Ein anderer Ueberschlag, ebenfalls aus der mansfeldschen Gegend, besagt Folgendes:

Das auf Rechnung angefertigte Lehmschindel-Dach, von 30 □Ruthen groß, auf einem 167 Fuß langen Gebäude hat gekostet:

71 Gänge in der Länge, 25 Schindeln hoch, also 1775 Stück, oder 29 Schock und 35 Stück, das Schock zu 16 Gr. thut - -	19	Rthlr.	17	Gr.	6	Pf.
Dazu sind verbraucht 15 Schock Stroh, weil jedes Schock 16 Pfund schwere Strohbunde nicht mehr als 2 Schock Lehm-Schindeln giebt, à 3 Rthlr. -	45	"	—	"	—	"
30 zweyspännige Fuder Lehm von weitem herzuhohlen, à 16 Gr.	20	"	—	"	—	"
1 Schock Bandstöcke - - - -	—	"	6	"	—	"
2 Schock Weiden, à 3 Gr. - -	—	"	6	"	—	"
Summa	85	Rthl.	5	Gr.	6	Pf.

Von

(*) Diese Bandstöcke sind vermuthlich so lang, daß die erforderliche Anzahl kleinerer daraus gemacht werden kann.

Von dieser Summe kommen also
auf eine □Ruthe - - - 2Rthlr. 21Gr.—Pf.
Hierzu noch für jede □Ruthe an
Latten, Nägel und Arbeitslohn — = 14 = 6 =
Für das nochmahlige Uebertragen — = 21 = — =

Kostet mithin eine □Ruthe überhaupt 4Rthlr. 8 Gr. 6 Pf.

Wo also der Lehm näher oder wohlfeiler zu bekommen ist, wird eine große Kosten-Verminderung entstehen."

Der zu dieser Abhandlung des Hrn. Gilly von Lehm-Schindeln gehörige Nachtrag wird weiter unten, S. 247, fgg. vorkommen.

Von der izt beschriebenen Deck-Art weicht diejenige, die Hr. L. B. M. Böthke (*) beschreibt, sehr ab; und es kommt darauf an, welche von beyden die beste ist. Er ertheilt davon folgende Nachricht:

„Ein Lehmschindel- oder Lehmbacken-Dach kann mit Recht ein halbes Stroh-Dach genannt werden, denn unmittelbar auf die Latten werden die Lehm-Schindeln wie Dach-Ziegel dicht an einander aufgehangen, und auf diese Unterlage kommt allererst das Stroh, (nur halb so viel als sonst,) und wird, wie gewöhnlich, mit Bandstöcken und Bindweden, zugleich mit den Schindeln oder Backen, an die Latten befestigt.

„Die Lehm-Schindeln oder Lehm-Backen werden folgendergestalt gefertigt. Es wird eine Werkstelle wie ein großer Tisch von Bretern, auf Pfählen oder Böcken ruhend, gemacht, und auf 2 Seiten desselben werden erhabene Leisten in solchen Entfernungen als die Lehm-Schindel breit seyn soll, befestigt; gewöhnlich macht man sie 5 Fuß lang, 3 Fuß breit, $\frac{5}{4}$ Zoll stark.

(*) In seinen angeführten Beyträgen ꝛc. S. 40, f.

Ehe man zur Anfertigung schreitet, muß man vorher eingesumpften, wohl durchgearbeiteten, und von Steinen und allen sonstigen Unreinigkeiten gesäuberten Lehm und gutes Stroh, auch die nöthigen, 3 F. langen, 1 Zoll starken Stöcke bey der Hand haben. Ist dies, so legt man das gut ausgeschüttelte lange Stroh, guten Fingers dick, neben einander auf die Werkstelle oder Tisch, und läßt die Aehren-Enden auf beyden Seiten überhängen; hiernächst verbreitet man darauf die Lehm-Masse so, daß sie nicht viel über ½ Z. hoch wird, drückt sie fest ein, und glättet sie mit dem Streich-Holze; ferner nimmt man 2 von den vorhandenen Stöcken, und schlägt auf beyden breiten Seiten um dieselben die Aehren-Enden von Stroh, und knetet Lehm darauf; alsdann ziehen zwey Menschen die Lehm-Schindel von der Tafel behutsam herab, und wenden sie um, vorher aber bestreuen sie den Tisch ganz dünn mit trocknem feinen Sand; wenn dies geschehen, wird die andere Seite der Lehm-Schindel auch ½ Z. hoch mit Lehm bedeckt, geknetet, und, wie auf der ersten Seite geschehen, glatt gemacht. Ist sonach die Arbeit einer Schindel fertig, so tragen sie zwey Menschen zum Trocknen fort, und legen sie auf die Erde, wo schon eine Unterlage von Rund-Latten für sie parat gemacht ist, und so wie die Procedur mit der einen, so ist sie mit allen.

„Leuten, die schon damit Bescheid wissen, geht die Arbeit sehr von der Hand, und sie kostet daher auch nur sehr wenig.

„Bey Belegung eines dergleichen Daches werden immer drey Menschen gebraucht; einer auf, der andere unter dem Dache, und der dritte reicht dem obersten das Stroh, die Deckstöcke und Weiden zu.

„Sobald die Lehm-Schindeln trocken sind, alles bey der Hand, das Dach 1 Fuß weit von Mittel zu Mittel gelattet, und ganz unten vorlängst den Giebel-

Spar-

Sparren auf die Latten, ein Seiten- oder Sturm-Bret aufgenagelt ist, fängt man mit der Deck-Arbeit von unten herauf an, hängt zuerst einige Lehm-Schindeln auf, und deckt darauf gleich mit Stroh. Der Decker steckt von oben mit Gewalt durch die Lehm-Schindeln die Bind-Wede durch, und der unterste bieget sie um die Latte, und steckt sie nach oben zurück, wo sie denn ersterer über den Deck-Stock, und folglich Latte, Lehm-Schindel und Stroh-Lage mit einem fest zusammen bindet, und so wird fortgefahren, bis das ganze Dach fertig ist.

„Es versteht sich hierbey von selbst, daß die Lehm-Schindeln, wenn sie auf die Latten gehängt werden, so dicht wie möglich an einander gezogen werden müssen, und daß man die noch bleibenden Fugen mit Kaff-Lehm hiernächst wohl verstreiche.

„Um den Forst gehörig zu versichern, wird oben auf die Sparr-Spitzen eine gespaltene Latte mit der runden Seite nach oben, genagelt, nasser mit kurz gehacktem Stroh vermengter Lehm genommen, und dieser 3 Zoll hoch aufgelegt, und demselben eine Ründung, so wie die Hohlziegel haben, gegeben. In diesen Lehm werden kurze Strohwische, die mit den Stamm-Enden einige Zoll hervorragen, eingedrückt, und das Stroh abermahl mit Lehm bedeckt, und glatt gemacht, übrigens aber die Verförstung mit Stroh-Puppen so beendigt, wie es bey gewöhnlichen Stroh-Dächern geschieht.

Dergleichen Dach ist auf allen nur möglichen Arten von Land-Gebäuden der Empfehlung werth; es schützt vor Feuers-Gefahr, ist wohlfeil, ungemein haltbar, und bedarf, bis daß es ganz vermodert, gar keiner weitern Unterhaltung.

„Alle Gebäude im Städtchen Cammin, im Netz-District, haben dergleichen Dächer; die ältesten davon sind 60 bis 70 Jahr alt, und überall mit Mos be-

wachsen. Der erste Regen, der ein solches Dach trifft, klebt die Stroh-Patzen auf die Lehm-Schindeln so fest an, daß nachher kein noch so heftiger Sturm im Stande ist, die Stroh-Lagen aufzuheben oder gar zu zerreissen; und vermodert endlich das Dach, so nimmt man alsdann dasselbe herunter, und deckt auf die alte Schindel-Lage von neuem.

Im genannten Städtchen Cammin, dessen Gebäude sämmtlich ganz von Holz erbauet sind, ist seit Menschendenken nur 2 Mahl Feuer, und zwar bloß in den Brau-Häusern, ausgekommen, beydemahl aber wurde dasselbe durch diese gute Deck-Art gerettet, und das Feuer vermochte nicht mehr, als die Hälfte des Strohes von dem einen abzubrennen. Das geht auch ganz natürlich zu; das Feuer hat keine Luft, und ist das Stroh nicht noch ganz frisch, so kann auch selbiges nur langsam von der Flamme verzehrt werden.

„Als ein Rettungs-Mittel bey Feuers-Gefahr nehmen die Camminer gleich ihre Zuflucht zum Wasser, eilen damit unter Dach, und befeuchten die Lehm-Schindel-Lage; und brennt alsdann auch das Stroh darüber wirklich an, so kann es doch nur so brennen, als nasses Stroh am Feuer. Als das erwähnte eine Brau-Haus-Dach brannte, schob man, vermittelst der angelegten Leiter, die Stroh-Asche herunter, und löschte auf der Erde erst das Feuer. So leicht ist also nicht zu besorgen, daß auch selbst das stärkste Feuer ein solches Dach ganz abbrennen wird; und ist die Gefahr ja sehr groß, so kann man unter Dach gehen, die Bind-Weden los schneiden, und die allenfalls schon brennenden Lehm-Schindeln herunter stoßen.

„Wie vortrefflich ist also diese Dach-Deckung; sie ist bey weitem besser, wie die mit Ziegeln, vorzüglich auf dem Lande, denn sie gewährt alles, was man dort Vollkommenheit mit Recht nennt. Auf Getreide-Speichern ist sogar keine besser, wie sie; denn ich kann ver-

versichern, daß es unter dergleichen Dächern auf den Boden viel reinlicher aussieht, als da, wo Ziegel-Dächer sind."

Vor einigen Wochen des jezigen (1796) Jahres, als obige Beschreibung der Lehmschindel-Dächer, des Hrn. g. O. B. R. Gilly, schon in die Druckerey abgeliefert war, und die dazu gehörigen Figuren bereits gestochen waren, erschien ein Beytrag dazu, womit die zweyte Auflage gedachter Beschreibung vermehrt war, und welchen ich hier ebenfalls wörtlich einrücke.

„In der von mir im vorigen Jahre herausgegebenen Beschreibung der Feuerabhaltenden Lehmschindel-Dächer ꝛc. habe ich zwar so viel, als meine Geschäfte es mir damahls erlaubten, meinen Lesern nicht allein eine Uebersicht und die Vortheile dieser Bedachungs-Art vorstellig zu machen mich bemühet, sondern auch die nöthigsten Hand-Griffe mitzutheilen gesucht, vermittelst welcher ein jedweder mit der erwähnten Bedachungs-Art einen Versuch machen konnte.

Bey neuerlicher Ausführung eines solchen Daches bothen sich mir indessen doch noch mancherley Vortheile, sowohl bey der Zubereitung der Lehm-Schindeln selbst, als auch bey der Aufdeckung derselben, hin und wieder dar, die mir vortheilhaft genug schienen, um sie meiner vorjährigen Beschreibung beyzufügen. Obgleich hierdurch manche Stellen sich abändern, so wird das Ganze der vorgedachten Beschreibung doch deshalb nicht unbrauchbar; es würde also überflüssig seyn, auch zum Nachtheil derjenigen gereichen, die gedachte Beschreibung schon besitzen, wenn ich sie gänzlich umändern wollte.

Da indessen die Paragraphen von 2 bis 7 (s. oben, S. 234, fgg.) besonders manche Abänderungen erleiden müssen, so würden die Einschaltungen den Leser nur versäumen, und ich habe also, um solches zu vermeiden, selbige lieber ganz neu bearbeitet. Man beliebe daher vorgedachte Paragraphen in der Beschreibung gänzlich zu überschlagen, und an ihrer Stelle die umgeänderten in diesem Nachtrage zu lesen.

So ist auch dasjenige, was im achten Paragraph der ersten Beschreibung zu Anfange gesagt worden, im dritten dieses Nachtrages schon eingeschaltet; und statt Fig. 5, 7, 11 (Fig. 4135 a), 4135 g), 4135 l) sind die Figuren auf beyliegendem Kupfer-Abdruck (s. Fig. 4135 *) anzunehmen, die zum Unterschiede von denen in der Beschreibung, mit lateinischen Buchstaben bezeichnet sind.

Um die Lehmschindel-Dächer desto mehr zu empfehlen, füge ich, sub No I. das bey einem angestellten Versuch abgehaltene Protokoll bey; sub No. II. ein Schreiben des Hrn. Bürgermeisters Tietz zu Cammin in West-Preussen, an den Hrn. Kriegs- und Bau-Rath Böthke, und sub No. III. ein Zeugniß von dem Hrn. Grafen v. Podewils auf Gusow, daß diese Dächer, selbst bey einer sehr flachen Lage, das Durchdringen des Wassers abhalten; und endlich bemerke ich, daß ich in dem Dorfe Schönberg, bey Berlin, ein solches Lehmschindel-Dach habe anfertigen lassen, welches jedermann, den das ländliche Bauwesen interessirt, in Augenschein nehmen kann, und daraus sehr leicht die Ueberzeugung von der Güte dieser Dach-Art entnehmen wird.

Ich glaubte in dem neuerlich, unter dem Titel: Einige Vorschläge, dem Bauholzmangel abzuhelfen, vorzüglich durch Einführung der Lehmbackſteinhäuser, von M. J. B. Siegling. Erfurt, 1795. erschienenen Buche, etwas Zweckmäßiges für den hier abgehandelten Gegenstand zu finden; hier sind aber die Vorschläge des Hrn. M. Siegling, in Absicht der feuersichern Dächer. Er sagt nemlich: „Die Bedeckung des Dachs kann auf „zweyerley Art geschehen, ohne Ziegeln und mit Ziegeln. „Ohne Ziegeln, indem man die Latten, nachdem sie vor„her wie Windelhölzer mit Strohlehm umwunden sind, „3 Zoll weit von einander auf die Sparren angenagelt, „alsdann die Zwischenräume mit Strohlehm ausfüllt, so „wie auch die Latten mit solchem überziehet. Wenn dieser „Ueberzug gehörig abgetrocknet ist, bereitet man Lehm mit „Angen vermischt, und machet damit einen Ueberzug ohn„gefähr einen halben Zoll stark. Da nun dieses alles zwar „dem Feuer, aber nicht der Nässe widersteht, so muß eine „Bedeckung noch darauf kommen, welche dem Regen, „Schnee und Sonnenscheine widersteht, ohne daß sich „solche trennet; hierzu könnte die im 29 §. zum Boden-

„Estrich

„Estrich bestimmte Masse (*) gewählt werden, welche „¼ Zoll stark aufgetragen werden muß. Der Hr. Bau„Inspector Schmidt hat mit dieser Mischung einige „Versuche gemacht, sowohl in horizontaler Lage, wo „Schnee, Regen und Sonnenschein solche nicht zerrissen „haben, als auch an Wänden; es wäre also zu versuchen, „ob dieses Mittel auch bey solchen Dächern als brauchbar „empfohlen werden könnte. Der Erfinder würde alsdann „für seine Bekanntmachung noch mehr Dank verdienen".

Weil nun hier angeführt wird, daß der Hr. Bau-Inspector Schmidt Versuche mit dem gedachten Ueberzug gemacht hat, und daß dieser Ueberzug sich sogar in der horizontalen Lage ohne zu zerreissen (womit vermuthlich gemeint ist, ohne Ritzen und kleine Borsten zu bekommen) erhalten hat, so müßte ja von selbst folgen, daß ein solcher Ueberzug sich auf einer schrägen Dachfläche noch besser erhalten würde; allein, ohne den mir unbekannten Hrn. Bau-Inspector Schmidt, und den Verfasser der Vorschläge, dem Bauholzmangel abzuhelfen, beleidigen zu wollen, muß ich doch gestehen, daß ich die Richtigkeit des Anführens bezweifle; denn der Lehm trocknet zusammen, zieht sich von dem untermengten gehackten Heu ab, die geringsten nicht völlig aufgelösten Theile des ungelöschten Kalks werden sich, wenn sie wieder naß werden, erst auflösen, und dadurch müssen schlechterdings kleine Risse und Borsten entstehen, welche ein nach einer langen Dürre plötzlich erfolgender Regen durchdringt, wodurch ohnfehlbar alles erweicht werden muß.

Wie vortrefflich wäre der von dem Herrn Coadjutor v. Dalberg, in seinen Beyträgen zur Bau-Kunst vorgeschriebene Firniß zum Anstrich auf Lehmsteinen, (s. oben, S. 123) wenn diese Versuche n icht mir selbst gelehrt hätten, daß dergleichen kleine Risse darin entstehen, in welche die Feuchtigkeit eindringt, und den Ueberzug blätterweise ablöset.

(*) Diese Masse soll nehmlich aus folgender Mischung bestehen: 4 Theile ungelöschten Kalk, 2 Theile Sand, 2 Theile fingerlang gehacktes Heu, 1 Theil Ziegelmehl, und endlich 1 Theil frische Pferdekrepfeln. Diese Mischung soll nicht nur sehr dauerhaft, sondern auch sehr feuerfest seyn. (Weswegen auf den Reichsanzeiger v. J. 1792 December-Stück, Bezug genommen wird.)

Ich denke also, daß diese vorgeschlagene Bedachungs-Art nicht einmahl eines Versuchs bedarf, der jedoch leicht gemacht ist, und von mir nicht unterlassen werden soll, mit dem Wunsche, daß meine Zweifel dadurch widerlegt werden mögen. Für jezt halte ich aber dafür, daß die von mir beschriebenen Lehmschindeln, wobey fast gar kein Lehm außerhalb dem Dache angebracht ist, noch den Vorzug vor jener Deckungsart haben. Ich kann auch versichern, daß bey dem Dache auf meinem kleinen Etablissement in dem Dorfe Schönberg, bey dem beständigen Regenwetter, welches wir seit drey Monathen gehabt, inwendig unterm Dache und an der innern Lehmfläche der Lehmschindeln nicht die geringste Feuchtigkeit oder Nässe zu verspüren ist.

Außerdem sind mir noch einige Zweifel über die von Hrn. Siegling vorgeschlagene Verbindung der Dächer, theils um weniger Holz als sonst dazu zu gebrauchen, theils um die Feuersbrünste zu vermindern, aufgestoßen. Hr. Siegling will nemlich zu dem Ende keinen Dachstuhl haben, sondern zur Unterstützung der Sparren, zu jeder Seite des Dachs, ein Paar horizontal liegende Hölzer anbringen, auf welchen die Sparren verkämmt sind. Diese horizontale Hölzer erhalten mit ihren Enden die Auflager auf die Giebel; es fragt sich aber: wie lang das Gebäude seyn soll? Das geringste Landgebäude hat mehrentheils eine Länge von 30 bis 40 Fuß. In dieser dürften aber die vorgedachten horizontalen Hölzer wohl schwerlich ohne Unterstützung für das Einbiegen gesichert seyn.

Es würde hier zu weitläuftig seyn, umständlich zu zeigen, daß die Sparren bey einer mittelmäßigen Länge bloß durch den Kehlbalken in ihrem, und in dem Schwer-Puncte der Bedachung unterstützt werden, und daß ein bis zwey Dachrähme zum Verband des Dachs nach der Länge, hinreichend sind, daß aber diese Dachrähme nach Verhältniß ihrer Länge durch einige Ständer unterstützt werden müssen. So ist der gewöhnliche solide stehende Dachstuhl beschaffen, von welchem Hr. Siegling sich bey einer sehr geringen Holzersparung, auf eine der Festigkeit nachtheilige Art entfernt.

Der zweyte Vorschlag des Hrn. Siegling, die Bedeckung mit Ziegeln betreffend, geht dahin, Dachziegel mit einem halben Falz anzufertigen. Wer nur einiger

Ma-

Maßen Kenntniß von Verfertigung der Ziegel hat, der wird leicht einsehen, daß dieser sonst schon von andern hervorgebrachte Gedanke, so leicht nicht ausführbar ist, indem es sehr schwer hält, so ganz vollkommen gerade Ziegel zu erhalten, als diese Art von Dachziegeln es doch seyn müßten. Es ist eine Haupt-Eigenschaft der Dach-Ziegel, sie von der besten Ziegelmasse, und dabey gleich so dünne als möglich anzufertigen. Im lezteren Umstand liegt aber zugleich der Grund, warum es so schwer ist, ihre Flächen beym Brennen vollkommen gerade zu erhalten; und wie schwach würde bey dünnen Dachziegeln der vorstehende Theil des Falzes ausfallen? An wie vielen Dach-Steinen würde derselbe nicht auch beym Aufsetzen — Aufladen — Transport — Auflangen aufs Dach — und beym Eindecken, abbrechen?

Zur Befestigung der, nach der Angabe des Hrn. Sieglin g mit Strohlehm, wie die Windelboden-Staaken, umwundenen Latten, müßten denn doch auch schon ansehnlich viele und starke eiserne Nägel genommen werden. Es scheinen also diese Vorschläge des Versuchens nicht werth zu seyn.

Bey No. 1. der ersten Beschreibung der Lehmschindeln (s. oben, S. 233, f.), ist zu bemerken: daß die an den Seiten des Tisches befestigten beyden Seitenbreter d b und c a, (Fig. 4135 a) nur circa $\frac{3}{4}$ der Länge des Tisches (von der hintersten Queerleiste angerechnet) einnehmen dürfen, weil, wenn selbige bis an die Kante des Tisches d c gehen, sie den Arbeitern beym Umschlagen des Strohes hinderlich sind. In A, (Fig. 4135*) ist diese Veränderung bey f und e deutlich wahrzunehmen.

2. Ist der Tisch fertig, so breitet man auf demselben etwas zusammengedrücktes Stroh, 3 Zoll hoch, dergestalt aus einander, daß die untern oder Wurzel-Enden des Strohes an die Leiste a b, die Aehren-Enden aber über den Rand c d des Tisches um $\frac{1}{4}$ der Länge des Strohes überragen. Nachdem das Stroh gut geebnet, legt man mit einer Schippe oder Schaufel so viel von dem erweichten guten fetten Lehm, den man zuvor von kleinen Steinen, Holzspähnen u. dergl. gereiniget hat, in der Gegend bey f e der ersten Figur A, streicht den Lehm mit dem Streich-

Holze

Holze oder Schlicht auf beyden Seiten ungefähr bis hg und vw aus einander, so daß das Stroh etwan 1 Zoll hoch damit übertragen bleibt.

In sofern die Breite der Lehmschindeln auf $2\frac{1}{2}$ Fuß festgesetzt würde, müssen vor ihrer Anfertigung noch Stöcke von 3 Fuß lang, die auf jeder Seite 3 Zoll über die Schindel reichen, und etwan 1 Zoll dick sind, von gespaltenem kiehnen Holze, oder von geraden Haseln vorräthig angeschafft werden. Von diesen Stöcken nimmt der Arbeiter einen gh, Fig. A, legt ihn an den Enden der Leisten queer über das Stroh, bewindet selbigen an beyden Seiten 1 und 2, nach Fig. H, mit etwas von dem über den Tisch herabhängenden Stroh, ungefähr $\frac{1}{2}$ Zoll dick, und verstreicht sodann die überbleibenden Strohhalme 3 und 4 dieses Umschlags, mit Lehm. Ist nun der darauf gelegte Lehm mit dem Streichholz gut geebnet und ausgeglichen, so nehmen beyde Arbeiter sodann einen andern Stock, fassen damit unter die herabhängenden Aehren-Enden des Strohs, und schlagen es mit dem Stock ik, Fig. A, über den zuerst gelegten gh, fest über, wie aus Fig. 4135 e) zu ersehen, und streichen noch 1 Zoll dicken Lehm über das übergeschlagene Stroh, um das Zurückspringen desselben zu verhindern. Solcher Gestalt verbindet es sich mit der zuerst auf ef, Fig. A, aufgetragenen Lehmfläche, worauf die obere Seite des Strohes ungefähr bis vw mit eben einer solchen Lehmfläche von 1 Zoll dick, übertragen wird. Weswegen denn auch diese Schindel nicht wie Fig. 4135 e), sondern wie L, Fig. 4135 *), sich darstellt.

Den zum Umschlagen des Strohes gebrauchten Stock, ik, Fig. A, schiebt ein Arbeiter unten ungefähr bis in die Mitte der Lehmschindel, faßt mit jeder Hand an die Enden h und k der beyden Stöcke, ein andrer Arbeiter aber eben so auf der andern Seite an die Enden g und i, Fig. 4135 f), und so tragen sie die Lehmschindel an den zum Trocknen bestimmten Ort, und legen sie auf die vorher mit etwas Stroh bedeckte Erde. Auf diese Schindel können noch 14 andere gelegt werden, um dadurch zugleich das Ueberzählen zu erleichtern. Die obersten Schindeln müssen mit etwas Stroh bedeckt werden, weil sie sonst zu schnell trocknen und aufreissen, oder von der Sonnenhitze abblättern würden. Um dieses Abblättern aber überhaupt zu verhüten, muß, wie bereits erinnert worden, der Lehm nicht zu

mager

mager oder mit zu vielem Sande vermischt, und von kleinen Steinen gereiniget seyn.

In einem Tage können zwey Arbeiter 1 bis 1¼ Schock dergleichen Lehmschindeln verfertigen.

Außer diesen jezt beschriebenen Lehmschindeln müssen noch einige andere verfertiget werden, welche gegen die vorigen darin verschieden sind, daß das Stroh am Wurzel-Ende vorher nicht abgehauen (gestutzt) werden darf, sondern am untersten Ende ganz irregulär bleiben kann, weshalb denn diese Schindeln auch etwas länger, als die vorigen, ausfallen. Von dieser Sorte werden wiederum einige ganz, und einige andere nur bis auf die Hälfte, mit Lehm bestrichen. I (Fig. 4135*) zeigt die erste, und K die zweyte Sorte dieser Schindeln; erstere werden beym Decken auf die zweyte, und leztere auf die dritte Latte von unten angebracht.

Damit nun aber auch das vom obern Theil des Daches herunter fließende Regenwasser sich nicht durch die unterste Reihen der Lehmschindeln durchziehen, und die auf den Balken befestigten Bodenbretter beschädigen könne, so werden unter jede Schindel der untersten Reihen, noch besonders Strohpuppen gelegt. Von diesen Strohpuppen, welche vollkommen 3 Fuß lang, und unten am Sturz oder dicksten Ende 6 bis 7 Zoll halten können, werden immer zwey und zwey mit einem Strohbande, wie B zeigt, und zwar so, daß der Band mehr nach den Wurzel-Enden zukommt, um das Herunterrutschen zu vermeiden, aneinander gebunden; und damit sie so dicht wie möglich aneinander kommen, werden sie noch einigemahl, entgegengesetzt, um einander gedreht, d. h. man drehet die eine Strohpuppe, B, mit der Spitze n von sich, und die Spitze m so lange nach sich, bis das Strohband bey o, dadurch so verkürzt ist, daß beyde Strohpuppen in eben derselben Lage, wie B zeigt, dicht an einander schließen.

In beyde Strohpuppen werden nun noch mit einem Beile zwey Abstufungen eingehauen, wie aus der Fig. B, bey a und b, und Fig. C. im Profil zu ersehen. Dies dient dazu, damit das darauf zu legende Stroh, E, dessen Anwendung weiter unten bey der Aufdeckung gezeiget wird, sich nicht so leicht hervorziehen kann.

Ist die Breite der Lehmschindeln zu 2½ Fuß festgesetzt, so nimmt man am besten fünf dergleichen Strohpuppen

auf

auf eine Schindel, wovon die einzelne in die Mitte gelegt wird.

Wenn nun die Lehmschindeln ziemlich trocken sind, so wird zur Aufdeckung derselben auf das Dach geschritten.

3. Nachdem die von Mitte zu Mitte 4 Fuß aus einander stehenden Sparren (*), nach gewöhnlicher Art 1 Fuß weit (**), mit geschnittenen oder geklöbten gewöhnlichen Latten belattet, auch auf die Abschieblinge p, Fig. F, eine Diehle q, mit zweyzolliger Ausladung vor dem Balken-Kopf, und eine andere bey n o, von welcher ungefähr $\frac{1}{3}$ über dem Balkenkopf hervorstehen muß, schräg aufgenagelt worden, so wird zuerst die Verkleidung oder Borte gemacht. Die Stroh- und Rohr-Dächer werden gewöhnlich an den Giebelseiten mit einem Brette verkleidet; bey den Lehmschindel-Dächern geschieht dieses aber mit kleinen Strohpuppen, D; selbige sind von etwa 3 Fuß Länge und 4 Zoll Dicke am untersten Ende, und auf die Art wie die vorhin beschriebenen großen Strohpuppen, mit einem Strohbande zusammen gebunden. Vorausgesetzt, daß die Latten einige Zoll über die Giebelsparren hervorragen, so werden selbige mit drey Haseln- und Weidenstöcken, Fig. M, z und z, wechselsweise beflochten; alsdann nimmt man zuerst eine von den vorhin beschriebenen großen Strohpuppen, leget diese mit der äußersten Kante o des Brettes n o, Fig. F, gleich, und bindet selbige unter dem Strohbande (um das Herausschurren zu verhindern) mit einer Ruthe von Weiden fest. Ueber diese werden nun die kleinen Strohpuppen, D, nach und nach auf einander gelegt, und ebenfalls unterm Strohbande s, Fig. M, mit einer Weidenruthe t angebunden; so daß immer zwischen zwey Latten drey kleine Strohpuppen zu liegen kommen, wie solches bey M ebenfalls nachzusehen ist. Wenn nun dieses bis an die Forst besagtermaßen continuiret worden, so wird die äussere Seite vorlängst den Strohpuppen gut mit Lehm verstrichen, und zur Auflegung der Lehmschindeln geschritten.

4. Es

(*) Man sehe Anmerk., oben, S. 236.

(**) Bey der hier angenommenen Länge der Lehmschindeln, würde man auch die Latten 13 Zoll von Mitte zu Mitte befestigen können.

4. Es wird nehmlich eine von der No. 2 beschriebenen zweyten Sorte, ganz mit Lehm bestrichene Schindel, I, auf die zweyte Latte von unten gelegt, so daß die mit Lehm bestrichene Seite, welche auf dem Tisch die obere war, jezt die untere wird, gut an die Giebel-Verkleidung angeschoben, und mit Weidenruthen v v, Fig. M, an jedem Ende der Schindel 1, an die Latte fest gebunden; alsdann wird die äußere Seite vollkommen 1 Zoll stark mit Lehm bestrichen, und hierauf die großen abgeschrägten Strohpuppen, B, mit der äußern Kante o des Brettes n o, Fig. F, gleich, aufgelegt, und 1 Zoll hoch mit Lehm bestrichen. Wie dieses sich auf der darunter liegenden Schindel 1 bezeichnet, ist bey w w, Fig. M, und F im Profil bey x, zu ersehen.

Hiernächst nimmt man gerades langes Stroh, so viel als man mit einer Hand fassen kann, dreht selbiges ein paarmahl um, biegt es an den Halm-Enden ungefähr bey $\frac{1}{4}$ der ganzen Länge zusammen, wie bey E zu sehen, und legt mehrere dergleichen Bündel der Länge nach, auf vorgedachte Strohpuppen w w, in die Gegend der ersten Abstufung a, Fig. M, neben einander. Dieses Stroh wird ebenfalls und zwar etwas über die Hälfte mit Lehm bestrichen, und nun wird erst auf die dritte Latte die zweyte Schindel 2, von der zweyten Gattung, Fig. K, deren eine Seite nur bis zur Hälfte mit Lehm bestrichen, aufgelegt, und mit Weiden v v an den Enden an die Latte angebunden. Die Enden dieser Schindeln werden auch noch mit Lehm verstrichen, mit dem Streichholz gut auseinander geglichen, und die von dem ausgebreiteten Stroh herunterhängenden Halme h, h, vermittelst eines untergehaltenen Beils, mit einem abgerundeten Knüppel, Fig. 4135 m), abgeschlagen.

5. Die weitere Aufdeckung der Lehmschindeln bis zur Forst ist ganz einfach, denn es wird nemlich eine von den No. 2. zuerst beschriebenen und mit Fig. L, bezeichneten Lehm-Schindeln auf die vierte Latte gelegt, und mit zwey Weiden angebunden. Auf diese Weise wird bis zur Forst continuirt, und die Decker nennen eine solche Reihe Lehm-Schindeln von der untersten Latte bis zur Forst, einen Gang. Wenn nun der zweyte Gang aufgelegt wird, so müssen die Schindeln an der Seite so scharf zusammen gezogen werden, daß sie sich in etwas überdecken; dies ist

leicht

leicht zu erhalten, wenn jede Schindel an der Seite vermittelst eines kleinen Pflöckchens, so lange etwas in die Höhe gehoben wird, bis die ihr an der Seite zunächst anliegende Schindel völlig untergeschoben ist. Die 3 Zoll zu jeder Seite der Lehmschindel herausstehenden Stöcke müssen so neben einander verbunden werden, daß, wenn von der Schindel B, Fig. 4135 n), das eine Ende des Stocks v, unterwärts über die Schindel C überliegt, das andere Ende w des Stocks aus der Schindel C oberwärts oder nach der Außenseite des Dachs über die Schindel B liegt, und so muß immer der Stock der einen Schindel, über den Stock der zweyten Schindel überbinden. Sobald nun das Dach auf der einen Seite völlig eingedeckt, und auf der andern Seite ein Gang fertig ist, so wird, wegen mehrerer Bequemlichkeit, die Deckung der Forst sogleich theilweise vorgenommen, und folgendermaßen bewerkstelligt.

6. Zuerst werden Strohpuppen, G, deren spitze Enden, um sie von gleicher Dicke zu erhalten, umgeschlagen, und bey c und d mit Bändern fest gebunden sind, angefertiget; diese werden auf einer Seite mit Lehm bestrichen, und mit der bestrichenen Seite, der Länge nach, in die Oeffnung l, Fig. F, welche die lezten Reihen der Lehmschindeln von beyden Seiten des Daches offen gelassen, gelegt; alsdann wird diese eingelegte Strohpuppe auf ihrer obern Seite, und die ihr auf beyden Seiten zunächst liegende Lehmschindel n, Fig. M, beynahe bis zur Hälfte mit Lehm bestrichen. Auf leztere werden sodann so viele von den kleinen vorhin beschriebenen Strohpuppen, mit kleinen hölzernen Pflöckchen, welche ungefähr 9 bis 10 Zoll lang sind, neben einander befestigt, als die Breite einer Schindel einnimmt; jedoch müssen diese Strohpuppen nur so weit herab befestigt werden, daß die Hälfte derselben auf der andern Seite des Daches umgeschlagen und mit Lehm verstrichen werden kann. Bey r sind diese Strohpuppen, wie solche an einander befestigt, deutlich zu erkennen, und die kleinen Cirkel c, c stellen die Köpfe der Pflöcke vor, womit selbige an die darunter liegende Schindel n angestochen sind. Auf der entgegengesetzten Seite verfährt man eben so, und legt darauf zulezt noch eine Schicht Lehm von etwa 1½ Zoll hoch.

7. In der Gegend beym Schornstein werden die Schindeln, wenn an denselben keine Latte vorbey geht, worauf sie

sie angebunden werden könnten, mit vorhin gedachten kleinen Pflöckchen an die unten liegenden Schindeln angestochen, und gut mit Lehm verstrichen. Die Länge dieser Schindeln muß sich aber nach dem Zwischenraum vom Schornstein bis zur Latte richten.

Beylagen.

I.

Actum Spandow, den 23 Octob. 1794.

Praes. Der Geheime Ober-Baurath Gilly.
= = = Mencelius.
= = = Eytelwein.
Der Landbaumeister Engelhard.
Der Ober-Burgermeister Hertig
Der Zimmermeister Becker } aus Spandow.
Der Mauermeister Bocksfeld

Obgleich der Unterschied bey Feuersgefahr zwischen Gebäuden von Fachwerk mit gewöhnlichen Strohdächern, und zwischen Gebäuden von Luftziegeln oder sogenannten Lehmpatzen, mit Lehmschindeldächern versehen, schon aus der Beschreibung oder aus dem bloßen Ansehen derselben einleuchtend genug ist, und zum Vortheil der leztern ausfällt, so hielt man es dennoch für nöthig, solches auf eine sinnliche Art zu erweisen. Es hatte daher der geheime Ober-Baurath Gilly bereits vor 3 Monathen den Bau eines Gebäudes von 10 Fuß lang und eben so breit, 8 Fuß hoch und $1\frac{1}{2}$ Stein stark, von Lehmpatzen und mit Lehm-Schindeln gedeckt, bey Spandow auf der sogenannten Freyheit veranstaltet.

In diesem Gebäude war, an statt des Windelbodens, ein flaches Kreuzgewölbe von rohen Lehmsteinen, $\frac{1}{2}$ Stein stark, angebracht, das Dach in 5 Sparrgebinden mit Windrispen verbunden, und die Dachgiebel $\frac{1}{2}$ Stein dick, ebenfalls von Luftsteinen aufgeführt.

Nachdem sich Obgenannte von der völligen Trockenheit der Balken, Sparren, Latten und Lehmschindeln überzeugt hatten, so wurden, um den äußern Brand des Da-

ches zu verstärken, noch viele frische Stroh-Bündel zwischen den Lehmschindeln eingesteckt, und sodann am heutigen Tage, bey einem starken Winde, nachmittags um 3 Uhr, in Gegenwart vieler Zuschauer aus Spandow, das Dach von außen angezündet.

Ob nun gleich dieses Feuer außerhalb auf dem Dache mit der größten Heftigkeit in starken Flammen aufloderte, so verspürte man dennoch, nach 25 Minuten, auf dem Dachboden, worauf man sich begeben konnte, noch nicht die geringste Hitze.

Hierauf machte man den Versuch, die eine Seite des Daches mit der aus der Stadt herbeygeschafften Sprütze zu löschen, welches sich sehr geschwinde bewerkstelligen ließ, und wobey sämmtliche Lehmschindeln auf dem Dache liegen blieben.

Nunmehr wurden aber an einigen Lehmschindeln die Weiden, womit sie an die Latten gebunden waren, von inwendig abgehauen und herunter gestoßen, wo sich dann zeigte, daß nur das obere Stroh, und etwa $\frac{1}{3}$ des überhaupt in den Lehmschindeln enthaltenen Strohes verbrannt, das übrige aber unversehrt geblieben war. Die andere Seite des Daches ließ man, ohne zu löschen, fortbrennen; das lichte Feuer ging fast von selbst aus, und man sahe deutlich, wie einige Stellen unter und zwischen den Lehmschindeln zwar zuweilen wieder in hellen Flammen aufloderten, allein durch die Vermischung des Strohes und Lehmes von selbst auch wieder ausgingen.

Nach länger als einer halben Stunde sahe man innerhalb des Daches durch einige Ritzen das äußere Feuer zwar glimmen, allein die Sparren und Latten wurden nicht davon ergriffen.

Durch diese Experimente hielt man sich völlig überzeugt, daß ein dergleichen Dach durch Feuer von außen, nicht leicht beschädigt werden kann, weil immer noch Zeit genug bleibt, die Verbreitung des Feuers durch Löschungsmittel zu verhindern. Auch wurde bemerkt, daß ohngeachtet des starken Windes, nicht das mindeste Flugfeuer von diesem Dach entstand, wodurch bey gewöhnlichen Stroh-Dächern andere in der Nähe stehende Gebäude so leicht mit entzündet werden.

Um sich nun auch von der Wirkung eines im Innern eines solches Daches entstehenden Feuers zu überzeugen,

wurde

wurde auf dem Dachboden eine Menge trockner Zimmer-Spähne und einige Bund Stroh über die Balken ausgebreitet, und angesteckt. Nachdem diese brennbare Materialien 10 Minuten in vollen Flammen gestanden, fingen nicht die Lehmschindeln, sondern die Sparren und Latten an zu brennen, und nicht eher, als nach 22 Minuten, entstand eine Oeffnung im Dache, weil durch eine abgebrannte Latte die darauf gelegten Lehmschindeln ihre Unterstützung verloren hatten, und herunter fielen.

Durch diese Versuche wurde man ebenfalls überzeugt, daß ein inneres Feuer wegen Mangel an Zugluft durch die Dichtigkeit und genaue Zusammenschließung der Lehm-Schindeln, nicht sobald überhand nehmen kann, als bey gewöhnlichen Stroh- und selbst bey Ziegel-Dächern, und daß man sich daher eine geraume Zeit unter dem Dach-Boden eines solchen brennenden Daches aufhalten kann, um Sachen herunter zu schaffen. Auch folgt hieraus, daß es nicht möglich sey, durch brennendes Licht oder andere Unvorsichtigkeiten unter einem solchen Dache so leicht Schaden zu thun, als es bey gewöhnlichen Strohdächern damit so oft der Fall ist. Da man sich bey dieser Gelegenheit zugleich von der Festigkeit der Luftziegel zu überzeugen wünschte, so ließ man das Dach und die von Lehm-Ziegeln aufgeführten Giebel durch Feuerhaken dergestalt einreißen, daß alles einwärts auf das Gewölbe zusammenstürzen mußte, wodurch das Gewölbe nicht im mindesten beschädiget wurde, so daß man unten im Innern des Gebäudes sicher hinein gehen konnte.

Nachdem hiernächst der Schutt von dem unversehrt gebliebenen Gewölbe abgeräumt worden, ließ man eine 120 Pfund schwere Bombe von einer Höhe von 5 Fuß auf die Mitte des Gewölbes herunter fallen, ohne daß solches dadurch beschädigt worden; als die Bombe aber zum zweytenmahl von dieser Höhe herunterfiel, entstand in dem Gewölbe ein Loch von beynahe der Größe der Bombe, doch ohne daß sie ganz durchfiel.

Der Lehm, welcher zu den Wänden dieses Gebäudes gebraucht worden, war nur mäger, und die Lehmpatzen aus Mangel an Flachsschäben nur allein mit Stroh vermischt. Um nun zu versuchen, in wiefern ein heftiger Wasserstrahl dieser Lehmwand nachtheilig seyn könnte, wurde die Spandauer Stadtsprütze durch ein 4 Linien wei-

tes Gußrohr in einer Entfernung von nur 8 Fuß, auf eine Stelle der Wand von etliche □Fuß groß völlig ausgesprützt; der Wasserstrahl währte mit der stärksten Gewalt 7 Minuten, und es fand sich nach dieser Zeit, daß nur der Lehm zwischen den Fugen der Luftziegel ausgespühlt war; die Luftziegel selbst hatten hingegen noch ihre vorige Consistenz, woraus man schließt, daß der heftigste Regen dergleichen Gebäuden, und wenn sie auch nicht einmahl mit Kalk überzogen sind, so leicht nicht schaden dürfte. Auch zeigten die während des Brandes des Dachs, stehen gebliebenen Giebel von Lehmsteinen, daß man sich derselben als Brandgiebel zwischen den Gebäuden mit völliger Sicherheit und mit vielem Vortheil bedienen könnte.

II.

Auszug eines Schreibens.

In hiesiger Stadt ist zweymahl Feuer auf den Brau-Häusern ausgekommen; die Gebäude wurden aber durch die Lehmschindeldächer gerettet. Ob zwar das Stroh auf die Hälfte des einen Gebäudes abbrannte, so blieb doch die andere unbeschädigt, denn das Feuer hat keine Luft, und brennt nur so, als wenn man nasses Stroh aufs Feuer legt; ob zwar das Dach voll Feuer war, so konnte man gleichwohl die Lehmschindeln vom Boden beständig naß machen, so daß gar keine Luft ankommen konnte, und so brannte das Stroh ab, und die Asche wurde herabgeschoben, und an der Erde erst ausgegossen. Mir ist die Gefahr bey gewöhnlichen Strohdächern bekannt, und ich sehe ein, daß die Deckungsart mit Lehmschindeln besser, als mit Ziegeln, ist, denn es kann besser gerettet werden; man darf so leicht nicht besorgen, daß das Feuer geschwinde durchbrennt, und man kann, bis alles ausgebrannt ist, so gut auf den Boden, als neben dem Feuer auf dem Dache Leitern anbringen lassen; denn das Feuer läuft nicht so, wie bey andern Strohdächern, sondern es brennt nur ganz klein, welches daraus abzunehmen, daß bey einem Brauhause das halbe Dach gerettet wurde. Eu. ꝛc. werden auch wohl einsehen, daß es weit leichter ist, das nebenstehende Haus zu retten, weil man es in einer Viertel-Stunde ganz vom Dache entblößen kann, denn es dürfen sich nur einige Leute auf den Boden begeben,

ben, welche die Weiden, womit die Lehmschindeln an die Latten gebunden sind, entzwey schneiden, obgleich Feuer darauf ist, und alsdann stößt man die Lehmschindeln mit dem Feuer vom Dache herab, das Feuer verlöscht sodann fast von selbst, oder man kann es auf der Erde ausgießen.

Ich wünschte nur, daß diese gute Bauart auf dem platten Lande eingeführt werden möchte, da alsdann gewiß viele und große Feuerschäden verhütet würden.

Cammin in Westpreußen, d. 20 Jul. 1794.

Tieß.

III.

Nachricht von einem 1794 in Gusow verfertigten Lehmschindel-Dache.

Das Dach liegt auf einem Holzstall unter einem Winkel von 25 Grad, also sehr flach. Dem ohngeachtet hat es den Winter von $179\frac{4}{5}$, wo bekanntlich viel Schnee fiel, und dieser lange liegen blieb, ausgehalten, ohne Feuchtigkeit durchzulassen. Die wegen der Unkunde begangenen Fehler in der Zusammenfügung der Schindeln, sind durch Nachschmieren leicht abgeholfen.

Die Arbeit ist von meinem Jäger nach des Hrn. geh. Ober-Bau-Rath Gilly Beschreibung der Lehmschindel-Dächer dirigirt, der nie ein anderes Dach dieser Art gesehen, als das, so auf dem Jägerhause an der Straße von Charlottenburg nach Potsdam liegt. Die Kosten sind durch die Unkunde der Arbeiter natürlich etwas vermehrt, müssen aber aus eben der Ursache bey mehrerer Arbeit abnehmen.

Die Lehmpatzen habe ich seit der bekannt gewordenen Anweisung des Hrn. geh. O. B. R. Gilly sogleich eingeführt, und sowohl zu innern Wänden in den Häusern, da ich keine neue zu bauen gehabt, als zu freystehenden Mauern gebraucht. Vor sechs Jahren habe ich eine dergleichen gebauet, die noch unversehrt stehet. Sie stößt an ein Scheunendach, wo die Dachtraufe mittelst eines Hohl-Steines abgeleitet wurde. Er brach entzwey, und das Wasser fraß in die Mauer ein rundes Loch, wie es vielleicht, in etwas längerer Zeit, in gebrannte Steine eben-

falls geschehen seyn würde, ohne die Lehmpatzen aufzuweichen, noch der Mauer zu schaden.

Die Lehm-Mauern werden nicht stärker, noch die Steine größer, als die gewöhnlichen, gemacht, damit sie leichter austrocknen. Zu dem Ende lasse ich sie immer ein Jahr im voraus verfertigen, und sie bleiben, mit einem leichten Obdach versehen, den Winter durch im Freyen stehen, ohne den geringsten Schaden zu leiden. In dieser Art haben einige schon bis 2 Jahr gestanden. Die Mauern werden entweder mit einem Rock von Lehm, wie die Backofen überzogen, oder mit Märgel abgeputzt.

Gusow, d. 27 Jun. 1795.

Graf von Podewils.

IV.

Zu den in meiner Beschreibung der Lehmschindel-Dächer ꝛc. mitgetheilten Bemerkungen über die Bau-Art mit Lehmpatzen, füge ich hier noch nachfolgende hinzu, als;

1. Daß ich bey dem in Schöneberg mit Lehmpatzen aufgeführten Hause, nicht, wie ich anfänglich bey dieser Bau-Art vorgeschrieben hatte, die Fugen offen gelassen, damit der Kalk-Anwurf hineinfliegen, und dadurch fest gehalten werden soll, sondern ich habe die Fugen ganz mit Lehm ausstreichen, und die Wand ganz glatt mit Lehm abreiben lassen; hierauf ist ein dünner Ueberzug von Ochsen-Blut mit ungelöschten Kalk vermischt, mit dem Mauer-Pinsel auf die Wand aufgetragen worden; dieser Anstrich hat nach einiger Zeit eine nicht unangenehme grünliche Farbe angenommen, und ohngeachtet es seit drey Monathen geregnet hat, so sitzt noch alles sehr gut und fest.

2. Außerdem hat jemand die Bemerkung gemacht, daß Märgelkalk weit fester auf dem Lehme sitze, als Steinkalk, welches darin gegründet zu seyn scheint, daß ersterer Kalk mehr Thon enthält, als der Steinkalk, und daß derselbe mithin mit dem Lehm eine nähere Verwandtschaft hat, um sich mit demselben besser zu verbinden.

3. Auch hat mir der Herr Kriegsrath Krause zu Driesen gefälligst benachrichtiget, daß er an einem Hause, welches er daselbst von Lehmpatzen erbauen lassen, einen Kalkputz mit groben Kiessand vermischt, nur dünn habe auf-

auftragen lassen, und daß die andern gebrauchten Farben, als Umbra und gelbe Erde, mit geraspelter Kreide und mit Milch vermischt worden, und daß dieser Abputz sich überall, und selbst an der Wetterseite, sehr gut halte.

Zur möglichst genauen Belehrung will ich den Umstand nicht übergehen, daß ich bey meinem Hause in Schöneberg, theils zur Zierde, theils um dem Wasser einen bessern Ablauf zu geben, unter die Fenster, etwas vorspringende Sohlbänke von sehr guten Mauersteinen habe anfertigen lassen; der Erfolg zeigt aber, daß dies keinesweges vortheilhaft, sondern schädlich ist, indem nach einem Regen unter diesen Sohlbänken feuchte Stellen bleiben, wenn die übrige Wand schon wieder durch die Luft völlig abgetrocknet ist. Ich habe hieraus und aus andern Umständen wahrgenommen, daß man bey Lehmpatzen-Gebäuden alle Vorsprünge und Einziehungen vermeiden und alles ganz glatt halten muß.

Um die scharfen Kanten an den Ecken des Gebäudes, und bey den Fenstern und Thüren zu vermeiden, habe ich diese Ecken etwas abrunden lassen, damit die Kanten nicht so leicht abgestoßen werden können.

Endlich empfehle ich denjenigen, welche sich entweder nur von der Bau Art mit Lehmpatzen und Lehmschindeln unterrichten, oder sonst in der Art bauen wollen, die im Jahr 1795 zu Berlin heraus gekommene Schrift, unter dem Titel: E S. H Böthke Beyträge zur Lehre, wie man mit möglichster Schonung des Holzes alle Landgebäude wohlfeil, dauerhaft und sicher bauen kann; mit 2 Kupfertafeln. (Siehe oben, S. 150, fgg.) Diese Schrift enthält unter andern sehr zweckmäßigen Anweisungen, auch sehr richtig ausgearbeitete Balanzen über den Holz und Kosten-Aufwand, bey den von Lehmpatzen, von gebrannten Ziegeln, und in gemauerten auch gelehmten Fachwerk aufgeführten Gebäuden, und die daher vortheilhafter für erstgenannte Bau-Art ausfallen, als die in der Beschreibung der Lehmschindeldächer, S. 59 in der Anmerkung (s. oben, S. 145, fgg.) erwähnten Ueberschläge."

Beschreibung

von der im Bezirk des Amts Querfurt, in den sogenannten vier Dörfern gewöhnlichen Bau-Art, von Lehm-, Weller- oder Pfuhl-Wänden feuerfeste Wohngebäude aufzuführen, ingleichem Stroh-Dächer von Lehm-Schindeln ebenfalls gegen Feuersgefahr sicher zu fertigen (*).

I.

Beschaffenheit des Lehms und der dabey nöthigen Erde zur Lehm- oder Weller-Wand.

1. Es wird eine Hälfte Lehm und die andere Hälfte schwarze Erde genommen.
2. Und zwar möglichst kiesige Erde, auch wenn solche natürlich nicht vorhanden, wird Kies mit untergemengt (**), weil eine solche Wand fester wird und länger steht, auch die Mäuse sich nicht leicht einfressen, und darein Nester machen. Doch an der äussern Seite, wo viel Regen anfällt, zerfließt der Kies eher, und weichet.
3. Wenn Thon schon natürlich unter dem Lehm oder der Erde sich befindet, giebt es der Wand ebenfalls mehr Festigkeit; bey dessen Ermangelung wird, wo möglich, Thon gesucht und untergemenget.
4. Erde, worin Salpeter ist, taugt nicht; sie zerfällt leicht, und bleibt nicht fest am gehackten und eingemengten Stroh.
5. Stroh, lang Rocken-Stroh, wird 2 Mahl durchgehackt und kurz gemacht, eingestreuet, und mit der Lehm-Erde fleißig durch einander mit Wasser begossen und durchtreten, nachher so viel mit einer drey-

(*) In No. 1 — 4 des leipz. Int. Bl. v. J. 1778.

(**) Dieses ist um so sorgfältiger zu beobachten, da bisher keine andere Vorsicht gegen die Mäuse bekannt geworden ist. Man hat sich ausserdem begnügen müssen, die von Mäusen gemachten Oeffnungen mit frischem derben Lehm wieder auszufüllen.

dreyzackigen Mist-Gabel gefaßt wird, auf die Wand aufgetragen und derb geschlagen.

II.

Bau-Art, Lehm- oder Weller- und Pfuhl-Wände aufzuführen.

1. Wird eine Grund-Mauer oder sogenannter Füllmund von Bruch-Steinen hiesiger Gegend mit Lehm, 2 auch $1\frac{3}{4}$ Elle hoch, und $1\frac{1}{4}$ E. stark, gemauert. Die Höhe ist halb in der Erde, halb über der Erde, damit die darauf kommende Lehm-Wand möglichst vom Trauf-Wasser nicht bespritzt und angegriffen werde. Bey Fertigung dieser Grund-Mauer werden auch jeden Orts, wo eine innere Scheide-Mauer erforderlich ist, diese leztere zugleich mit der äussern Haupt-Mauer angefangen und fortgeführt.
2. Auf diese Grund-Mauern werden die Lehm- oder Weller-Wände mit den innern Scheide-Wänden ebenmäßig, rings herum in einerley Höhe, zugleich angefangen und fortgeführt, und in allen Ecken und Winkeln mit einander verbunden, damit die Scheide-Wände mit den Haupt-Wänden nöthige Verbindung bekommen, nicht aber, wenn erstere hintennach besonders aufgeführt würden, bey dem Eintrocknen, sich von den Haupt-Wänden ablösen und abweichen.
3. Nachdem die Grund-Mauer $1\frac{1}{4}$ E. stark ist, werden die darauf gesetzten Lehm-Wände 1 E. 9 Z. stark gemacht, damit auf jeder Seite der Wand wenigstens $1\frac{1}{2}$ Zoll über die Grund-Mauer die Lehm-Wand überschieße und vortrete.
4. Bey einem Hause von zwey Stockwerken wird die gesammte Höhe beyder Stockwerke, (wie bey nachstehend beschriebenem Hause solche $8\frac{1}{2}$ Elle ist,) zugleich mit einander, bis an das Dach, im ersten Jahre aufgewellert und aufgeführt. Doch müssen die sämmtlichen Lehm-Wände in verschiedenen Sätzen, davon der unterste $1\frac{1}{2}$ E. hoch ist, aufgeführt, und mit den andern nicht eher der Anfang gemacht werden, bis der unterste rund herum völlig ausgetrocknet, und die auf ihn zu setzende Last, ohne Schaden, zu tragen im Stande ist.

5. Hierbey aber, wenn die Höhe des ersten Unterstockes aufgeführt ist, werden die Löcher, worin die Balken über den Unterstock eingezogen werden sollen, abgetheilt, und an der einen Wand, wo die Balken von aussen eingeschoben werden sollen, ganz offen gelassen, an der andern gegenüber stehenden Wand aber von aussen zugemacht, innerlich aber etwa $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{2}$ E. offen gelassen, damit im folgenden Jahre, wenn die Lehm-Wand ausgetrocknet ist, die Balken eingeschoben werden können, nicht aber im ersten Jahre im naßen Lehme stockicht und wurmicht zu werden, Anlaß bekommen.
6. Ueber dem zweyten Stockwerk werden jedoch sogleich im ersten Jahre die Balken aufgelegt, auch das Sparrwerk mit Mauerplatten und rohen Stücken aufgesetzt. In dieser Gestalt bleibt das Gebäude die übrige Zeit des ersten Jahres und den Winter hindurch stehen, damit alle Lehm-Wände gehörig austrocknen können. Im folgenden Jahre werden die rückstelligen Balken über den Unterstock, schon gemeldeter Maßen, auch eingeschoben, und die Löcher davon mit Lehm verklebet und verwahret.

III.

Die Giebel-Enden.

1. Werden, nach Willkür, ebenfalls wie die Haupt-Wände, von Lehm- oder Weller-Wand aufgeführt.
2. Wofern aber die Giebel-Enden mit dem Sparrwerke und Dache zugleich von Holzwerk aufgesetzt und ausgebunden werden, so werden die Fache ausgestaket, und mit Stroh-Lehm ausgeflochten; auch sodann der ganze Giebel und alles Holzwerk, innerlich und äußerlich, mit Stroh-Lehm überzogen, und, wie die übrigen Wände des Gebäudes, besonders mit Lehm abgetüncht und glatt gemacht.
3. Vor die Tage- oder Fenster-Löcher im Giebel werden nicht gern Bret-Laden oder hölzerne Thüren gemacht, sondern es wird von gerissenen Wald-Latten ein Gitterwerk zusammengenagelt, auch eine Latte, von unten hinauf schräge, übers Kreuz genagelt, damit dieses Gitterwerk sich nicht schief ziehen könne. Dieses

wird

wird ebenmäßig mit Stroh-Lehm durchflochten und glatt übertüncht, inwendig mit Banden, Haspen und Ketteln zugemacht.

IV.

Balken-Hölzer an Decken und Fußböden.

1. Werden sie mit Stak-Hölzern ausgestaket, und mit Lehm-Stroh ausgeflochten.
2. Zu dieser Ausklebung wird lang Rocken-Stroh genommen, auch lang gelassen.
3. Es werden lange Zöpfe, mit Lehm gemenget und überzogen, in gehöriger Dicke gemacht, und damit jedes Stak-Holz umwunden, und scharf an das andere angetrieben.
4. An jedem Staken, am Ende, wo er in den Balken eingefalzet ist, wird noch ein besonderer dergleichen lehmerner Stroh-Zopf eingehangen, und sodann über den Balken übergeschlagen, und der Balken damit bewunden, damit nichts vom Holze bloß bleibe, welches Feuer fassen könne.
5. Da auch in den Stuben unter der Oberdecke und Balken noch starke Bau-Hölzer, als Träger oder Unterzüge, eingelegt werden, so werden auch an jedem Stak-Holze, so neben dem Träger ist, schon gemeldete starke lehmerne Stroh-Zöpfe eingehangen, und um den Träger herum gewunden.

V.

Abtünchung mit Lehm, der Lehm- oder Weller-Wände, äußerlich und innerlich sowohl, als auch der Decken, Balken und Träger.

1. Dieser sogenannte Tünch wird von Lehm gemacht mit weichem Hafer-Stroh, welcher nur einer Spanne lang, kurz gehackt wird, eingemenget, und damit alle Lehm-Wände überzogen und gleich gemacht.
2. Ueber diesen ersten Tünch wird noch ein zweyter Tünch, von Lehm mit Gersten-Spreu, auch Flachs-Schehen vermenget, gezogen, und ganz glatt gemacht.

3. Darüber sodann Kalk mit Sand vermenget, geschlämmet, und endlich, wenn es trocken, mit purem Kalk abgeweißet wird (*).

Diese Bau-Art wird so feuerfest, als Mauer, aber viel wärmer zur Winterszeit, zur Wohnung, Aufbewahrung von Sorten von Früchten, auch des Viehes in Ställen, vor Frost gehalten.

VI.

Stroh-Dächer von Lehm-Schindeln.

1. Es werden gerissene Wald-Latten, $\frac{3}{4}$ Elle weit über einander aufgeschlagen.
2. Zu jeder Lehm-Schindel wird erfordert, ein Stock, welcher $1\frac{1}{2}$ Elle lang ist.
3. Es werden Bretter zusammen genagelt, in Form einer Thüre, die Lehm-Schindel darauf zu fertigen.
4. Zu einer Lehm-Schindel wird ein halb Bund langes Rocken-Stroh rein ausgeschüttelt, sodann $1\frac{1}{4}$ Elle breit, auf diese Bret-Thüre geleget, und mit lauter Lehm, über und über, 2 Querfinger dick überzogen und beschmieret.
5. Der Stock wird oben am Ende, wo die Aehren des Strohes sind, aufgelegt, und sodann dieser obere Theil des mit Lehm überzogenen Strohes, an $\frac{3}{4}$ E. lang, über den Stock herunter geleget.
6. Jedoch dergestalt, daß der Stock an beyden Seiten der Lehm-Schindel, eine Querhand lang, hervor reiche, damit dieser Stock mit seinen bloßen Enden, vermittelst einer Weiden-Gerte an die Dach-Latte könne angebunden werden.
7. Diese Lehm-Schindeln, wie sie nach einander fertig sind, werden in freyer Luft über einander hin gelegt.
8. Die Lehm-Schindeln werden von den untersten Latten an, bis zur obersten Latte, hinter einander aufgelegt, und Stecken mit ihren bloßen Enden an die Latten gebunden; in welcher Maße jede Lehm-Schindel

1 Elle

(*) Man hat mehrjährige Erfahrung von der Tüchtigkeit und Dauer dieses Tünches, sowohl unter dem Dache als an der freyen Luft. Das sub 3 bemerkte Abschlämmen der Lehm-Wände mit Kalk, um solche abzuweißen, geschieht nur innerhalb, nicht äusserlich.

1 Elle lang über die unterste Schindel überreicht und sie bedeckt.

Obbeschriebene aus einem halben Bunde Stroh gefertigte Schindeln, werden halbe Schindeln genannt. Bey größern Stroh-Vorrath werden ungleich tüchtigere und dauerhaftere Dächer mit ganzen Schindeln eingedeckt. Es halten dergleichen ganze Lehm-Schindeln $1\frac{1}{2}$ E in der Breite, und 3 bis $3\frac{1}{2}$ E. in der Länge. Jede erfordert ein ganzes Bund Stroh.

Die Art aus einem Bund Stroh, welches nur 2 bis $2\frac{1}{2}$ E. lang ist, eine Lehm-Schindel von 3 bis $3\frac{1}{2}$ E. zu fertigen, zeigt sich allerdings in einer Minute durch die Beobachtung der Arbeit deutlicher, als in der weitläuftigsten Beschreibung; immittelst wird hier doch so viel angezeiget: Auf einer 3 E. langen Thüre wird von unten hinauf, 1 E. hoch, ein schmahles, 3 bis 4 Z. breites Bret quer über die Thüre gelegt und befestigt, doch dergestalt, daß die oberste Kante etwas in die Höhe gerichtet sey. Die erste Hälfte des Bundes Stroh wird unten auf der Thüre mit den Sturzen gegen das Querbret aufgelegt, $1\frac{1}{2}$ E. breit, daß die übrige Länge des Strohes mit den Aehren über das Ende der Thüre herabhängt; sodann wird mit den Händen das obere Stroh, einzeln über das Querbret hinauf geschoben, und dann der Lehm vom Ende der Thüre hinauf gegen das Querbret, und noch drüber hinaus, aufgetragen. Hierauf wird über dem Querbrete die andere Hälfte des Bundes Stroh auf der Thüre ausgebreitet, daß die Aehren in den ersten Lehm noch mit hinein reichen. Von diesem Stroh wird wiederum das meiste mit den Sturzen über die Thüre hinaus getrieben, und sodann wieder vom ersten Lehm an, weiter Lehm, bis fast zu Ende der Thüre, aufgetragen. Endlich wird am untersten Ende der Thüre, der gewöhnliche Stock in den Lehm eingelegt, das mit den Aehren überhangende Stroh über den Stock hergezogen, und in den Lehm eingedrückt; am obern Ende der Thüre werden die Stroh-Sturzen verhackt und gleich gemacht. Da nun die Latten auf den Sparren $\frac{3}{4}$ E. weit über einander angeschlagen werden, so erreichen und bedecken die obersten Lehm-

Schin-

Schindeln (à 3 bis 3½ E. lang,) die zweyte und dritte untere Lehm-Schindel.

9. Nachdem die Lehm-Schindeln auf beyden Seiten des Daches aufgedeckt sind, werden starke Stroh-Seile, gewöhnlicher Weise wie zur Erndte, mit beyden Enden der Aehren geknüpft, und auf dem Forste dicht neben einander aufgehänget, daß ein Ende auf einer Seite, und das andere Ende jenseits, hängt.

10. Sodann wird Lehm mit Erde gemenget, Hafer-Stroh, eine Querhand kurz, gehackt, mit Wasser recht tüchtig durch einander getreten, in Mulden auf das Dach geschafft, und davon eine Decke oder Forst über die Stroh-Seile hin aufgeschlagen, dergestalt, daß dieser Lehmschlag in Gestalt eines Sattels liegt, in der Mitte über die Strohseil-Knoten eine Quer-Hand hoch und stark sey, auf beyden Seiten des Daches aber 3 Querfinger stark bleibe, und ½ Elle auf den Seiten des Daches herunter reiche, und glatt abgestrichen werde.

11. An beyden Giebel-Enden gehen die Latten des Daches mit Lehm-Schindeln über die Giebel-Enden heraus und vor. Damit aber Sturmwinde die Lehm-Schindeln nicht fassen und abreißen können, wiewohl sie mit Weiden angebunden sind, so werden Wind-Breter unter den Latten angenagelt. Auf den Unglücks-Fall, daß vom nahen Nachbar-Feuer diese Windbreter sich entzündeten, brennen sie nur allein ab, fallen herunter, und das Feuer kann an der untern Seite der Stroh-Schindel wegen des Lehms nicht leicht haften. Wenn auch auf dem Lehmschindel-Dache selbst äusserlich, durch überfliegendes und auffallendes fremdes Geströhde, eine Entzündung und Fortglimmen entsteht, so frißt sich doch dieses Glimmen und Lodern nur schleichend obenhin fort, kann durch den Lehm nicht leicht durch, bis auf Latten und Sparren kommen, immittelst, unter göttlicher Hülfe, durch mäßiges Wassergießen und Sprützen, gelöschet und gerettet wird; da im Gegentheil andere Stroh-Dächer von bloßen Stroh-Schoben sogleich innerlich hinein brennen, mit heller hoher Flamme, ohne alle Rettung. Nicht minder, da innerhalb alles Holz-Werk an Böden und Balken mit Lehm überzogen ist,

hat

hat die Erfahrung gegeben, wenn auch das Sparr-Werk eingebrannt ist, daß die Fußböden und Decken gerettet worden.

Es ist noch eine andere Art und zwar doppelter Stroh-Dächer im Gebrauch. Nähmlich wenn das erste Dach auf die in vorstehender Beschreibung gemeldete Art mit Lehm-Schindeln gefertigt ist, und 10 bis 20 Jahr gelegen, während dieser Zeit aber das obere Stroh von der Lehm-Schindel größtentheils verfault und abgewettert ist, auch sich derb gesetzt hat, so wird auf die alten Stroh-Schindeln noch einmahl Lehm aufgetragen, neues Stroh über das alte in den Lehm mit den Sturzen eingeschoben, und aufgedrückt, wodurch das Dach viel stärker und tüchtiger wird, und an 40 bis 50 Jahr dauert. Bey einem vor einigen Jahren entstandenen Brand ward ein dergleichen Haus durch übergeflogenes Feuer zwar mit entzündet, es ist aber nur das oberste Stroh weggelodert, das übrige Dach und Haus aber weiter nicht beschädigt worden.

II. Bau-Anschlag

über J. T. zu G. neuerbautes Wohnhaus, von sogenannter Lehm- oder Weller-Wand, möglichst feuerfest, mit einem Stroh-Dache von Lehm-Schindeln.

a. Das Haus ist 21 Ellen lang, 10 Ellen 9 Zoll breit.
b. Die Grundmauer, oder der sogenannte Füllmund, $1\frac{3}{4}$ E. hoch, $1\frac{1}{4}$ E. stark, davon eine Hälfte in der Erde, die andere Hälfte über der Erde, von Bruch-Steinen hiesiger Gegend.
c. Auf diese Grundmauer ist Lehm- oder Weller-Wand zwey Stockwerk zusammen bis ans Dach $8\frac{1}{2}$ E. hoch, und 1 E. 9 Z. stark, damit die Stärke der Lehm-Wand, sowohl äusserlich als innerlich, mit $1\frac{1}{2}$ Z. über die Stärke der Grund-Mauer übertrete und vorreiche.
d. 15 Gesetz Sparren auf einem liegenden Stuhl.
e. Ein Stroh-Dach von Lehm-Schindeln.

f. Die Abtheilung des Hauses ist im Unterstock, ein Vor-Haus, eine Wohnstube, eine Kammer, eine Küche, ein Keller; im Oberstock, ein Vorsahl, eine Stube, eine Kammer, unter dem Dache die Schuttböden.

Bau-Kosten.

1. Mauer-Materialien.

33Thl. 18Gr. Für 13½ Ruthe Bruchsteine, à 2 Thlr. 12 Gr. die Ruthe 7½ E. lang, 3½ breit, 1½ Elle hoch gesetzt. Zu den Grund-Mauern, oder Füllmund, zu Unterschieds-Mauern zwischen Küche und Kammer, und zum Keller.

1 = 18 = Für 200 Stück gebrannte Mauer-Ziegel zur Feuer-Esse und Koch-Herd, à 21 Gr.

2 = 12 = Für 750 Stück an der Luft gefertigte Lehm-Ziegel, à 8 Gr. — Für 100 noch zur Esse, ingl. Unterschieds-Mauern zwischen Küche und Kammer.

4 = 16 = Für 14 Stück steinerne Stufen, mit Rund-Stab, jede 1¾ E. lang, à 8 Gr. pro Stück, zur Treppe, vom Unter- zum Oberstocke.

2 = 12 = Für 10 Stück steinerne Stufen, rauh gespitzt, jede 2 E. lang, à 6 Gr. pro Stück, zur Keller-Treppe.

1 = 6 = Für ein steinernes Thür-Gerüst zur Küche, 3¼ E. hoch, 1¼ E. breit, zusammen 10 E., à 3 Gr.

1 = 16 = Für 4 Scheffel Leder-Kalk, halb dresdn. Maß, à 10 Gr. incl. Fuhrlohn zum Weißen.

48Thl. 2Gr. Summa.

2. Mauer-Lohn.

8Thl. 1Gr. —Pf. Mauerlohn, 193 Ellen kub. à 1 Gr. zur Grund-Mauer, Unterschied-Mauer und im Keller.

3 = 15 = — = dergl. 87 Ellen à 1 Gr., den Eingang zum Keller und zur Küche zu wölben.

11Thl. 16Gr. —Pf. Latus

11Thl.	16Gr.	—Pf.	Transport.
2 =	8 =	— =	dergl. 14 steinerne Stufen vom Unter- zum Ober-Stock zu verlegen, à 4 Gr.
1 =	16 =	— =	dergl. 10 steinerne Stufen zur Keller-Treppe zu verlegen, à 4 Gr.
2 =	4 =	— =	dergl. die Feuer-Esse, 13 E. hoch, vom zweyten Stock zum Dache hinaus zu führen, à 4 Gr.
— =	12 =	— =	dergl. den Kochherd zu fertigen.
10 =	1 =	8 =	dergl. 724 □Ellen auf den sämmtlichen Lehm- oder Weller-Wänden, im Vorhause, Vorsahle, Stuben und Kammern, mit Lehm abzutünchen, und darauf zu weißen à 4 Pf.
28Thl.	9Gr.	8 Pf.	Summa.

3. Fuhr-Löhne bey der Maurer-Arbeit.

40Thl.	12Gr.	Für 13½ Ruthe Bruch-Steine (*), à 3 Thlr.
6 =	16 =	Für 80 einspännige Pferde-Karren (**) Lehm, à 2 Gr.
2 =	18 =	Für steinerne Stufen und Thür-Gerüste.
— =	18 =	Für 200 Stück gebrannte Mauerziegel.
— =	8 =	Für 4 Pferde-Karren Sand.
51Thl.	—Gr.	Summa.

4. Tage-

(*) Drey einspännige Karren laden mehr, als zwey zweyspännige, auch mehr als ein vierspänniger Wagen. Drey einspännige Karren laden 60 Scheffel nordhauser Maß Korn, wovon 2½ einen dresdner betragen; da hingegen zwey zweyspännige Wagen, und ein vierspänniger nur 50 Scheffel laden. Eine Ruthe Bruch-Steine, laden 6 bis 7 einspännige Karren, oder 4 bis 5 zweyspännige Wagen, nach dem der Weg gut oder schlimm ist.

(**) Es werden hier Karren verstanden, die auf beyden Seiten sowohl, als an beyden Enden mit Bretern, welche vermittelst einiger Leisten zusammengenagelt sind, verwahret werden, und bey einer Länge von 4 Ellen, auch Höhe und Breite von 1 E, 32 Kubik-Fuß enthalten.

4. Tage-Löhne (*) bey der Maurer-Arbeit.

8Thl. 12Gr. Tagelohn, bey Ausgrabung des Grundes zu den Haupt- und Unterschiedsmauern und des Kellers, ingl. Handlangen bey den Maurern.

2 = — = Handlangen bey Verlegung der Stufen zum Oberstock und in den Keller.

1 = 2 = dergl., bey Aufführung der Feuer-Esse.

5 = — = dergl., bey Abtünchung sämmtlicher Lehm- oder Weller-Wände, und bey Abweißung mit Kalk.

— = 6 = dergl., bey Fertigung des Kochherdes.

16Thl. 20Gr. Summa.

5. Lehmwand-Setzerlohn.

79Thl. 9Gr. Für 635 Ellen cub. Lehm- oder Weller-Wand zu den äussern Bau-Wänden, 1 E. 9 Zoll stark, und zu Unterschieds-Wänden, 1 E. stark, zu setzen, incl. die Erde und Wasser anzufahren, auch das Stroh zum Einstreuen dazu zu geben, à 3 Gr. pro Elle, den Wand-Setzern.

4 = 18 = denenselben, 458 Ellen □ an diesen Lehm-Wänden auswendig mit Lehm abzutünchen, à 3 Pf.

84Thl. 3Gr. Summa.

6. Kleber-Materialien, zu Ausstak- und Klebung der zwey Decken im Unter- und Ober-Stockwerk, ingl. zwey Giebel-Enden unterm Dache.

4Thl. —Gr. Für 1 Schock 2 Mandel 6 Bund lang Rocken-Stroh, die Schütte zu 16 bis 24 ℔. gerechnet, unter den Lehm zu kneten, à 2 Thl. 12 Gr. pro Schock.

4Thl. —Gr. Latus.

4 Thl.

(*) In der Gegend, für welche dieser Anschlag aufgesetzt wurde, erhalten täglich Mauermeister und Gesell, 7 Gr.; Zimmer-Meister und Gesell. 7 Gr., Handlanger, 4 Gr., nebst Bier und Brauntwein zum Trunk.

4	Thl.	—	Gr. Transport.
8	=	—	= Für 96 einspänn. Pferde-Karren Lehm, à 2 Gr.
20	=	12	= Für 20½ Schock Stak-Hölzer zur Ausstakung der Balken im Unter- und Oberstocke, desgl. in den Scheide-Wänden und in beyden Giebel-Enden des Dachs, à 12 Gr.
32	Thl.	12	Gr. Summa.

7. Kleber-Arbeitslohn.

4	Thl.	14	Gr. — Pf. Für 110 Ellen, die Decke über den Unterstock-Falz zu hauen, zu staken und kleben, à 1 Gr.
11	=	1	= 4 = Für 199 Ellen, die Decke über den Oberstock zu fertigen, incl. Rüstung zu machen, à 1 Gr. 4 Pf.
4	=	10	= 4 = Für 80 Ellen, in zwey Giebel-Enden zu staken und zu kleben, incl. Rüstung zu fertigen, à 1 Gr. 4 Pf.
20	Thl.	1	Gr. 8 Pf. Summa.

8. Zum Stroh-Dach von Lehm-Schindeln, Materialien und Arbeitslohn.

8	Thl.	11	Gr. — Pf. Für 3 Schock 1½ Mandel Bund lang Rocken Stroh, à 2 Thlr. 12 Gr. zu 6 Schock 3 Mand. Lehm-Schindeln erforderlich.
1	=	9	= 9 = Für 6 Schock 3 Mand. hölzerne Stecken in die Lehm-Schindeln erforderlich.
2	=	6	= — = Für 27 einspännige Pferde-Karren Lehm, à 2 Gr.
11	=	6	= — = Decker-Arbeitslohn (*) für 6 Schock 3 Mand. Lehm-Schindeln zu fertigen, auf das Dach zu schaffen und aufzudecken, à 1 Thlr. 16 Gr. pro 1 Schock, oder 8 Pf. pro 1 Stück.
23	Thl.	8	Gr. 9 Pf. Summa.

(*) Im Tagelohn würde ein Schindel-Decker täglich 6 Gr. fordern, sich auch, bey Mangel an Verdienst, ausser der Erndte-Zeit, mit 5 Gr. begnügen.

9. Zimmer-Materialien.

a. Eichen-Holz.

1 Thl. — Gr. — Pf. Für 12 Ellen getrenntes Holz, 6 Zoll stark, zu Stubenthür-Gerüsten, à 2 Gr. pro Elle.

5 = 20 = — = Für 70 Ellen dergl., 6 Z. stark, zu 7 Fenster-Gerüsten, à 2 Gr. pro Elle.

b. Lang Bau-Holz von der Saale.

42 = 18 = — = Für 57 Stämme Kiefern oder Fichten, deren Durchmesser 8 bis 12 Z., und ihre Länge 21 bis 22 E. beträgt, à 18 Gr.

c. Breter.

20 = 6 = — = Für 81 Stück sechsellige Spünde-Breter, à 6 Gr. zum Fußboden in der Unterstube, ingl. Vorsahl, Stube und Kammer im Oberstock, zu 8 Thüren, zur Treppe vom Ober-Stock zum Oberboden, unter das Dach, und zu 8 Wind-Bretern an beyden Giebel-Enden des Daches.

d. Latten.

5 = 20 = — = Für 1 Schock 10 Stück gerissene neunellige Wand-Latten zum Stroh-Schindel-Dach, à 5 Thlr. pro Schock.

e. Nägel.

2 = 12 = 3 = und zwar 7 Gr. 6 Pf. für 30 Stück Spießnägel, à 3 Pf. pro Stück, zu Aufschieblingen; 1 Thlr. 10 Gr. für $8\frac{1}{2}$ Schock Latten-Nägel, à 4 Gr.; 18 Gr. 9 Pf. für $6\frac{1}{4}$ Schock Spünde-Nägel, à 3 Gr.

78 Thl. 4 Gr. 3 Pf. Summa.

10. Zimmer-Arbeitslohn.

19Thl.—Gr.—Pf. Arbeitslohn von 57 Stämmen lang Saal-Holz, à 8 Gr. pro Stamm zu verarbeiten, die Balken im Unter-Stock einzuziehen, das Sparrwerk mit 15 Gesetz-Sparren mit einem liegenden Stuhle zu fertigen und zu richten.
— = 18 = 6 = dergl. für 1 Schock 10 Stück Latten aufzuschlagen, à 16 Gr. pro Schock.
— = 12 = — = dergl. die Windbreter an den Giebel-Enden anzuschlagen.
1 = 4 = — = dergl. 7 Fenster-Gerüste zu machen, à 4 Gr.
1 = 4 = — = dergl. 7 Thür-Gerüste, à 4 Gr.
4 = 2 = — = dergl. 49 Stück Breter zu hobeln, fügen und verlegen zum Fußboden, à 2 Gr.
1 = 8 = — = dergl. 8 Stück Thüren zu fertigen, à 4 Gr.

28Thl.—Gr. 6Pf. Summa.

11. Fuhrlöhne und Ingemein bey Anschaffung Zimmer-Materialien.

19Thl.—Gr. Fuhrlohn für 57 Stämme lang Holz, à 8 Gr.
— = 19 = Flößerlohn für 57 Stämme bis Kösen, à 4 Pf.
— = 19 = diese aus dem Wasser zu schaffen, à 4 Pf.
— = 19 = Lagergeld für dieselben an der Saale, à 4 Pf.

21Thl. 9Gr. Summa.

Wiederhohlung sämmtlicher Bau-Kosten.

48Thl. 2Gr.—Pf. Mauer-Materialien - - - No. 1.
28 = 9 = 8 = Mauerlohn - - - - - - - = 2.
51 = — = — = Fuhrlöhne zu Mauer-Materialien. - - - - - - - - - = 3.
16 = 20 = — = Tagelöhne bey Maurer-Arbeit = 4.

144Thl. 7Gr. 8Pf. Latus.

144	Thl.	7	Gr.	8	Pf. Transport.
84	=	3	=	—	= Lehmwand-Setzerlohn - - No. 5.
32	=	12	=	—	= Kleber-Materialien - - - - = 6.
20	=	1	=	8	= Kleber-Arbeitslohn - - - - = 7.
23	=	8	=	9	= Lehmschindeldach-Materialien u. Arbeitslohn - - - - - = 8.
78	=	4	=	3	= Zimmer-Materialien - - - = 9.
28	=	—	=	6	= Zimmer-Arbeitslohn - - - = 10.
21	=	9	=	—	= Fuhrlöhne und Ingemein von Zimmer-Materialien - - = 11.
431	Thl.	22	Gr.	10	Pf. Summa Summarum excl. Glaser, Töpfer, Schlösser ꝛc.

III. Bau-Anschlag

über den neu erbaueten Stall von Lehm- oder sogenannten Weller- oder Pfuhl-Wand, welcher Stall an das Haus anstößt, mit einem Stroh-Dach von Lehm-Schindeln.

a. Der Stall ist 18½ E. lang, 7½ E. breit.
b. Die Grundmauer oder der Füllmund 1¾ E. hoch, 1 E. stark.
c. Auf diese Grund-Mauer ein Stockwerk 4¼ E. hoch Lehm- oder Weller-Wand.
d. 12 Gesetz-Sparren.
e. Ein Stroh-Dach von Lehm-Schindeln, 10 Latten hoch.
f. Die Abtheilung im Stalle ist innerlich eine Scheide-Wand zu 2 besondern Ställen mit 3 Thüren, nähmlich 2 Thüren in der äussern Haupt-Wand zu beyden abgetheilten Ställen, auch 1 Thüre in der innern Scheide-Wand, zwischen beyden abgetheilten Ställen.

Bau-Kosten.

1. Mauer-Materialien.

8 Thl. 18 Gr. Für 3¼ Ruthe Bruchsteine, à 2 Thlr. 12 Gr. die Ruthe 7½ E. lang, 3½ E. breit, 1½ E. hoch gesetzt zu den Grund-Mauern.

Summa per se.

2. Mau-

2. Maurer-Lohn.

3Thl.15Gr. Maurerlohn für 87 E. Mauer, à 1 Gr. zur Grund-Mauer äusserlich und bey der Scheide-Wand.

Summa per se.

3. Fuhrlohn bey der Maurer-Arbeit.

10Thl.12Gr. Fuhrlohn für 3¼ Ruthe Bruchsteine, à 3 Thl.
1 = 20 = dergl. für 22 vierspännige Pferde-Karren Lehm, à 2 Gr.

12Thl. 8Gr. Summa.

4. Tagelohn bey der Maurer-Arbeit.

1Thl.20Gr. Tagelohn bey Ausgrabung des Grundes, und Handlangen bey Fertigung der Grund-Mauer.

Summa per se.

5. Lehmwand-Setzerlohn.

26Thl.12Gr.—Pf. Für 212 Ellen cub. Lehm-Wand zu setzen, à 3 Gr., incl. die Erde und das Wasser dazu zu fahren, auch den Wand-Setzern das Stroh zum Einstreuen zu geben.
— = 22 = 6 = denenselben für 90 □ Ellen Wand auswendig an der Weller-Wand mit Lehm zu betünchen, excl. 18 Ellen Scheide-Wand, à 3 Pf.

27Thl.10Gr. 6Pf. Summa.

6. Kleber-Materialien zu Ausstakung und Klebung des Bodens über dem Stalle, und der Unterschieds-Wand im Stalle, ingl. der zwey Giebel-Enden im Dache.

1Thl.18Gr. Für 33 einspännige Pferde-Karren Lehm, à 2 Gr.
1 = 9 = Für 33 Bund lang Rocken-Stroh, à 1 Gr.

3Thl. 3Gr. Latus.

3Thl. 3Gr. Transport.
8 = 10 = Für 8 Schock 25 Stück Stak-Holz, à 1 Thlr. pro Schock, zur Ausstakung der Balken, ingl. der Felder in der Unterschieds-Wand, und beyden Giebel-Enden unterm Dache.

12Thl. 13Gr. Summa.

7. Kleber-Arbeitslohn.

8Thl. 9Gr. Für 201 Ellen zwischen den Balken in der Decke, ingl. die Felder in der Unterschieds-Wand, und beyden Giebel-Enden unterm Dache, à 2 Gr.

Summa per se.

8. Zum Stroh-Dache von Lehm-Schindeln, Materialien und Arbeitslohn.

5Thl. 4Gr.—Pf. Für 2 Schock 4 Bund lang Rocken-Stroh, à 2 Thlr. 12 Gr. zu 4 Schock 7 Stück Lehm-Schindeln.
— = 20 = 7 = Für 4 Schock 7 Stück Stöcke, in die Lehm-Schindeln erforderlich, à 5 Gr. pro Schock, oder 1 Pf. für 1 Stock.
1 = 8 = — = Für 16 einspännige Pferde-Karren Lehm, à 2 Gr.
6 = 20 = 8 = Decker-Arbeitslohn, für 4 Schock 7 Stück Lehm-Schindeln zu fertigen, aufs Dach zu schaffen und anzubinden, à 1 Thlr. 16 Gr. pro Schock, oder 8 Pf. pro Stück.

14Thl. 5Gr. 3Pf. Summa.

9. Zimmer-Materialien.

a. Lang Bau-Holz.

13Thl. 12Gr.—Pf. Für 54 Stück kieferne und fichtene Pflöck-Hölzer, à 6 Gr., 9 E. lang, 6 □ Zoll stark, und 5 Stück zu Mauer-Latten; 12 Stück zu Balken; 24 Stück zu

13Thl. 12Gr.—Pf. Latus.

13Thl.	12Gr.	—Pf.	Transport. zu Sparren; 4 Stück zu Ausbindung der Giebel; 2 Stück zu Unterzügen unter die Balken; 4 Stück zu einer Unterschieds-Wand; 3 Stück zu 3 Thür-Gerüsten.

b. Breter.

3	—	—	Für 12 Stück sechsellige Breter, à 6 Gr., und zwar: 3 Stück zu Wind-Bretern an den Giebel-Enden, 9 Stück zu 3 Thüren und einer Treppe.

c. Latten.

3	18	—	Für 45 Stück gerissene, neunellige Wald-Latten, à 5 Thl. pro Schock, oder 2 Gr. pro Stück.

d. Nägel.

—	15	6	und zwar 11 Gr. für 2 Schock 3 Mard. Latten-Nägel, à 4 Gr.; und 4 Gr. 6 Pf. für 1 Schock 2 M. Bret-Nägel, à 3 Gr.
20Thl.	21Gr.	6Pf.	Summa.

10. Zimmer-Arbeitslohn.

4Thl.	12Gr.		Zimmerlohn, für 45 Stück Pflöck Hölzer, à 2 Gr. zu verarbeiten, die Balken und Unterzüge einzuziehen, das Sparrwerk mit 12 Gesetz-Sparren aufzusetzen, eine Scheide-Wand und 3 Thür-Gerüste zu fertigen.
—	12		dergl. für 45 Stück Latten aufzunageln, à 16 Gr. pro Schock.
—	6		dergl. die Wind-Breter an den Giebel-Enden unter dem Dache anzuschlagen.
—	10		dergl. eine Treppe zu fertigen.
—	22		dergl. drey Bret-Thüren zu fertigen, à 4 Gr.
6Thl.	4Gr.		Summa.

Wiederhohlung sämmtlicher Bau-Kosten.

8Thl.	18Gr.	—Pf.	Mauer-Materialien - -	No.	1.
3 =	15 =	— =	Maurer-Lohn - - - - - -	=	2.
12 =	8 =	— =	Fuhrlohn, Mauer-Materialien	=	3.
1 =	20 =	— =	Tagelohn, bey Maurer-Arbeit	=	4.
27 =	10 =	6 =	Lehmwand-Setzerlohn - -	=	5.
12 =	13 =	— =	Kleber-Materialien - - -	=	6.
8 =	9 =	— =	Kleber-Arbeitslohn - - -	=	7.
14 =	5 =	3 =	Lehmschindeldach-Materialien und Arbeitslohn - - - -	=	8.
20 =	21 =	6 =	Zimmer-Materialien - - -	=	9.
6 =	4 =	— =	Zimmer-Arbeitslohn - - -	=	10.
116Thl.	4Gr.	3Pf.	Summa Summarum, incl. Schmid und Schlösser ꝛc.		

IV. Bau-Anschlag

über die neu erbauete Scheune, von Lehm- oder sogenannten Weller- oder Pfuhl-Wand mit einem Stroh-Dache.

NB. Mit Stroh-Schoben, nicht Lehm-Schindeln.

a. Die Scheune ist 29 E. lang, $11\frac{3}{4}$ E. breit.
b. Die Grund-Mauer oder Füllmund $1\frac{1}{4}$ Elle hoch, 1 Elle stark.
c. Auf diese Grund-Mauer ein Stockwerk $4\frac{3}{4}$ E. hoch, Lehm- oder Weller-Wand.
d. 15 Gesetz-Sparren.
e. Ein Stroh-Dach, von Stroh-Schoben, 15 Latten hoch.
f. Die Abtheilung.

Bau-Kosten.

1. Mauer-Materialien.

11Thl. 6Gr. Für $4\frac{1}{2}$ Ruthe Bruchsteine, à 2 Thlr. 12Gr. die Ruthe, $7\frac{1}{2}$ E. lang, $3\frac{1}{2}$ E. breit, $1\frac{1}{2}$ E. hoch gesetzt, zu den Grund-Mauern.

Summa per se.

2. Mau-

2. Maurer-Lohn.

4Thl.15Gr. Maurerlohn, 111 Ellen cub. Mauer, à 1 Gr.

Summa per se.

3. Fuhrlohn bey der Maurer-Arbeit.

13Thl.12Gr. Fuhrlohn, von 4½ Ruthe Bruchsteine, à 3 Thl.
2 = 6 = dergl. für 27 einspännige Pferde-Karren Lehm, à 2 Gr.

15Thl.18Gr. Summa.

4. Tagelohn bey der Maurer-Arbeit.

2Thlr. 8Gr. Tagelohn, bey Ausgrabung des Grundes, und Handlangen bey Fertigung der Grund-Mauer.

Summa per se.

5. Lehmwand-Setzerlohn.

48Thl. 9Gr. Für 387 Ellen cub. Lehmwand zu setzen, à 3 Gr. incl. die Erde und Wasser dazu zu fahren, auch das Stroh zum Einstreuen zu geben; dem Wand-Setzer.
2 = 12 = Für 20 Ellen Wand zu setzen, à 3 Gr.

50Thl.21Gr. Summa.

6. Kleber-Materiallen zur Ausstakung und Klebung der zwey Giebel-Enden im Dache.

1Thl.12Gr. Für 14 einspännige Pferde-Karren Lehm, à 2 Gr., zu Ausklebung zweyer Giebel.
— = 18 = Für 18 Bund lang Stroh, unter den Lehm zu mengen, à 1 Gr.
5 = — = Für 5 Schock Stak-Holz, die Giebel damit auszustaken, à 1 Thlr.

7Thl. 6Gr. Summa.

7. Kle-

7. Kleber-Arbeitslohn.

6Thl. Für 108 Ellen in den zwey Giebeln zu staken und zu kleben, à 1 Gr. 4 Pf. incl. die Gerüste zu fertigen.

Summa per sc.

8. Zum Stroh-Dache von Stroh-Schoben, Materialien und Arbeitslohn.

30Thl. Für 12 Schock Bund langes Stroh, à 2 Thl. 12 Gr. zu Fertigung 6 Schock Bund Dach-Schoben.

3 = Für 6 Schock Bund Dach-Schoben zu fertigen, aufs Dach zu schaffen und aufzudecken, à 12 Gr. pro Schock.

33Thl. Summa.

9. Zimmer-Materialien.

a. Lang Bau-Holz.

9Thl. 8Gr. Für 14 Stämme Kiefern und Fichten, à 16 Gr., als: 2 Stämme zu Mauerlatten; 10 Stämme zu Balken, 4 Spannriegel und 2 Giebel auszubinden; 1 Stamm zum Unterzuge und dessen Säulen; 1 Stamm zu Stichbalken.

8 = 18 = Für 15 Stämme zu Sparren, à 14 Gr.

b. Breter.

3 = 12 = Für 14 Stück sechsellige Breter, à 6 Gr; 8 Stück zu Windbretern; 6 Stück zu 2 Thüren.

c. Latten.

7 = 12 = Für 1 Schock 2 Mand. neunellige gerissene Wald-Latten zum Dache, à 5 Thl.

d. Nägel.

1 = 12 = Für 9 Schock Latten-Nägel, à 4 Gr.

— = 3 = Für 1 Schock Bret-Nägel.

30Thl. 17Gr. Summa.

10. Zim-

10. Zimmer-Arbeitslohn.

9Thl.16Gr. Zimmer-Lohn, für 29 Stämme Langholz, à 8 Gr. pro Stamm, die Balken, Unterzüge, Säulen und Sparrwerk zu arbeiten und zu richten.
1 = — = dergl. 1 Schock 2 Mandel Latten aufzuschlagen, à 16 Gr. pro Schock.
— = 8 = dergl. die Wind-Breter an den Giebel-Enden anzuschlagen.
— = 8 = dergl. 2 Thüren zu fertigen, à 4 Gr.

11Thl. 8Gr. Summa.

11. Fuhr-Lohn und Ingemein bey Anschaffung Zimmer-Materialien.

9Thl.16Gr. 8Pf. Fuhrlohn für 29 Stämme Langholz, von Roßbach bis Göhrendorf, à 8 Gr. pro Stamm.
— = 9 = 8 = Flößerlohn für 29 Stämme, von Kösen bis Roßbach auf der Saale, à 4 Pf.
— = 9 = 8 = diese 29 Stämme aus der Saale zu schaffen, à 4 Pf.
— = 9 = 8 = von denselben Lagergeld, à 4 Pf.

10Thl.21Gr.—Pf. Summa.

Wiederhohlung sämmtlicher Bau-Kosten.

11Thl.	6Gr.	Mauer-Materialien	No. 1.
4 =	15 =	Maurer-Lohn	= 2.
15 =	18 =	Fuhrlohn zu Mauer-Materialien	= 3.
2 =	8 =	Tagelohn, bey Maurer-Arbeit	= 4.
50 =	21 =	Lehmwand-Setzerlohn	= 5.
7 =	6 =	Kleber-Materialien	= 6.
6 =	— =	Kleber-Arbeitslohn	= 7.
33 =	— =	Dachdecker-Lohn mit Stroh-Schoben und Materialien	= 8.
30 =	17 =	Zimmer-Materialien	= 9.
11 =	8 =	Zimmer-Arbeitslohn	= 10.
10 =	21 =	Fuhrlohn zu Zimmer-Materialien, und Ingemein	= 11.

184Thl.—Gr. Summa Summarum.

An-

Anmerkung über vorstehende Bau-Art (*).

1. Soll der Füllmund oder die Grund-Mauer von Steinen wenigstens so hoch aus der Erde ragen, damit der Regen nicht ansprützen, noch der Schnee die Lehm-Wand erreichen könne, d. i. $1\frac{1}{4}$ Elle hoch. Die Tiefe des Grundes soll ebenfalls so beschaffen seyn, damit der Frost nicht unter ihn dringe, und das ist auch $1\frac{1}{4}$ Elle. Also muß die Grund-Mauer $2\frac{1}{2}$ E. in allem hoch seyn, da sie in gedachtem Aufsatze nur $1\frac{3}{4}$ E. hoch geschätzt wird.
2. Sind die Stirn-Wände zu schwach angegeben, da sie $1\frac{1}{2}$ bis 2 E. dick seyn müssen. Auch sollen die Haupt-Scheide-Wände 1 bis $1\frac{1}{2}$ E., und die kleinen $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$ E. stark aufgeführt werden, jede nach Beschaffenheit der Spannung und des schweren Estrich-Daches, auch der Früchte, welche die Böden tragen sollen, besonders wenn das Haus 2 Stockwerk hoch seyn soll.
3. Sagt der Autor nicht, wie die Wände nach der Schnur im Lothe und einerley Dicke ohne Hockern sollen aufgeführt werden. Dazu gehört eine Verschalung auf beyden Seiten, zwischen der man den Lehm einschlägt oder tritt. Die Breter kann man alsdann, wenn die Schicht trocken ist, wegnehmen, und immer höher und höher wieder anschlagen. Eben so wird über jegliche Oeffnung ein Bogen verschalt und ausgeschlagen, der die Last der obern Balken tragen muß.
4. Würde der dünne Kalk-Tünch angegebener Maßen nicht lange halten, noch weniger die Wände wider feuchte Luft, Schlag-Regen, Schneegestöber und wider den Dunst in den Ställen bewahren, wiewohl man lieber Frucht- und Wohn-Häuser nach solcher Art bauet. Daher man, zu mehrerer Festigkeit, den zweyten Lehm-Bewurf der Wände, ehe er trocknet, mit abgehauenen Besen stupfet, oder mit einem hölzernen Rechen schräg übers Kreuz aufkratzt, in welche Löcher und Furchen sich alsdann der äussere dünne Kalk-Bewurf einhaket, und nicht so leicht abfällt. Dieses ist, beyläufig gesagt, der Vortheil des niedersächsischen Kalk-Bewurfes an den Ziegel-Wänden, da der Mauer-Kalk an der äussern Wand-Fläche niemahls herausgepreßt wird, sondern alle Fu-

(*) In No. 19 des Leipz. Int. Bl. v. J. 1778.

Fugen $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Zoll tief offen bleiben, in die hernach der Bewurf eindringt, und sich fest an alle Ziegel anklammert.

5. Der Gedanke, schwarze Erde mit Kies die Hälfte unter den Lehm zu mengen, ist sonderbar; dadurch wird ja die Güte und Festigkeit des Lehms um die Hälfte verringert. Und wie sollten sich doch die Mäuse, die ganze Felder durchfahren, dafür fürchten? Dieses Ungeziefer abzuweisen, dient am besten, wenn man unter den äussern Kalk-Bewurf gröblich gestoßenes Glas mengt, und $\frac{1}{4}$ Elle hoch über alle Fuß-Boden einen Streifen damit bewirft, so werden die Mäuse sich beym Durchfressen ins Maul schneiden, und es bleiben lassen. Solches hat man auch in allen steinernen Gebäuden zu thun höchst nöthig.

6. Die Lehm- und Stroh-Schindeln sind bekannt; hier sollen sie vielleicht zur Erfparung dienen, da man doch bey feuerfesten Gebäuden nichts sparen soll. Anderer Orten werden zwischen den Sparren Schwebestriche gemacht, und nur Stroh-Schoben darauf gelegt, die immer hinweg brennen mögen. Solche schützen das Lehm-Dach wider das Einweichen vor Schnee und Regen von aussen, wenn das Schweb-Estrich sammt dem umwundenen Sparrwerk das ganze Dach von innen wider den Wetterschlag besser als alle Anstriche bewahrt.

7. Könnten die Läden der kleinen Thüren und Fenster wohl besser von Eisenblech, als von Stakwerk, dienen, das bey der öftern Bewegung nicht lange dauern kann. Der Anschlag zeigt, wie wohlfeil ein solches Haus ist; will man denn noch mehr daran ersparen, und gleichwohl doppelten Nutzen hoffen?

8. Uebrigens so dient dieser Anschlag nicht auf alle Gegenden, auch nicht zu allen Zeiten; wie ich denn glaube, daß um Leipzig herum, die Lehm-Häuser weit theurer zu stehen kommen.

Zum Beschluß merke ich vom Lehm an, daß er jedem Vieh, besonders Pferden und Schafen, sehr schädlich ist, wenn sie ihn in dem Futter bekommen; eine Lungen-Fäulung ist die gewöhnliche Folge davon. Wenn ein Pferd im Stalle von den Wänden, oder sonst, Lehm gefressen hat, und dadurch unlustig und mager

mager wird, auch nicht fressen mag, soll man Sadebaum, Wegwart=Kraut, und dürren oder grünen Beyfuß, in gleichen Theilen, wohl unter einander hacken, und ihm unter dem Futter geben, und wenn es gefüttert ist, es alsdann reiten oder herum führen, und trinken lassen. Man muß ihm das Futter 2 oder 3 Tage mäßig, dabey aber kein Heu, es sey denn zuvor mit Salz=Wasser genetzt worden, geben. Die Schafe sind, wegen des in alten Lehm=Wänden steckenden Salpeters, im Frühjahr sehr begierig darauf, oder es säuft in trüben Lehm=Lachen; wenn man dieses merkt, muß man sie von dieser ihnen schädlichen Gewohnheit abhalten. Gemeiniglich liegt der Fehler in der Ersparung des Salz=Leckens; bekommen die Schafe, auch Kühe, hinlänglich Salz, so wird sie der Appetit nach den Lehm=Wänden nicht leicht ankommen.

Lehm (Kern=) s. im XXXVII Th., S. 52.
— — (Kleiber=) s. oben, S. 16.
— — (Köhr=) s. im Art. Messing.
— — (Töpfer=) s. oben, S. 16.
— — (Ziegel=) s. oben, S. 16.
Lehm=Aesterich, s. oben, S. 50.
Lehm=Backen, s. oben, S. 233.
Lehm=Backstein, s. oben, S. 100, fgg.
Lehm=Boden, s. oben, S. 13.
Lehm=brennen, zur Verbesserung des Landes; siehe oben, S. 21, fgg.
Lehm=Dach, s. Lehm=Schindel.
Lehm=Decke, Weller=Decke; s. oben, S. 47.
Lehm=Feld, s. oben, S. 13.
Lehm=Grube, Vorschläge gegen die Gefahr bey deren unvermutheten Einstur=; s. oben, S. 12, fgg.
Lehm=Guß, in dem Hüttenbaue, Eisen=Waren, welche bey den hohen Oefen in Formen von Lehm gegossen werden, dergleichen Töpfe, Oefen, u. s. f. sind; zum Un=

Unterschiede von den Sand-Güssen. Siehe im X Th., S. 608.

Lehm-Haus, von Lehm-Patzen oder Ziegeln, s. oben, S. 100, fgg.; von gestampfter Erde und Quadern, S. 192, fgg.

Lehm-Herd, Fütterung, Gestübe, Stübe-Herd, L. Catillus limoso-carbonaceus; Pulvis mixtus, ex quo focus et catinus conficiuntur (*); Fr. Brasque; Engl. Brasque; Ital. Carbonaccio, ein Gemenge, welches gemeiniglich aus gestoßenem Lehm und Kohlen-Staube besteht, und welches man auf den Boden der Oefen oder ihrer Tiegel aufträgt, damit sie die geschmolzenen Metalle aufnehmen. Man hat leichte und schwere, je nach dem man nähmlich mehr Kohlen oder mehr Thon dazu genommen hat. Siehe Gestübe, im XVII Th., S. 741.

Lehm-Klecker, Lehm-Klicker; s. oben, S. 46.

Lehm-Kuchen, s. oben, S. 61.

Lehm-Luft-Stein, s. oben, S. 100, fgg.

Lehm-Mauer, s. oben, S. 51, fgg.

Lehm-Meister, s. oben, S. 64.

Lehm-Patzen, s. oben, S. 100, fgg.

Lehm-Schindel, s. oben, S. 233, fgg.

Lehm-Schwalbe, Hirundo domestica *Linn.*; siehe Schwalbe.

Lehm-Staken, s. oben, S. 44.

1. **Lehm-Stein**, Leim-Stein, Cronst. Schuppenartiger Kalk-Stein, ebenders. Schimmernder Kalk-Stein, Waller. Glanz-Marmor, Gerh. Marmor mit glänzenden Theilen, Gerh. Salinischer Marmor, Gmel. Schuppen-artiger Kalk-Stein, ebenders. Lapis calcareus particulis squamosis s. spathosis *Cronst.* Calcareus scintillans; Calcareus particulis scintillantibus; Calcareus micans;

(*) *Agricola* de re metallica, IX. p. 314.

cans; Calcareus granularis, denſus, particulis micantibus immixtus *Waller.* Marmor ſplendidum, Marmor particulis ſplendentibus *Gerh.* Marmor micans, Marmor particulis ſpathoſo-ſquamoſis *Linn.* Fr. Pierre à chaux brillante *Bom.* Salieres in Frankreich? wird derjenige Kalk-Stein genannt, der aus Schuppen-artigen, oder, wie Andere wollen, körnigen Theilchen beſteht, und daher glänzt. Hr. Prof. Gmelin (*) beſchreibt ihn folgender Maßen: „Er „beſteht aus vielen ſchichtigen, aber feinen, dicht auf „einander liegenden, glänzenden und ſchimmernden, „unbeſtimmt krummen Blättchen oder Schuppen, die „zuweilen das Anſehen von feinen glänzenden Salz„Theilchen haben, bald größer, bald feiner ſind, und „ſich vornehmlich im Bruche zeigen. Er iſt ziemlich „dicht, und nimmt daher meiſtens eine gute Politur „an; deswegen gebraucht man auch die ſchönern und „feinern Arten in der Bau-Kunſt; die ſchlechtern „brennt man zu einem Kalk, der weniger Holz erfor„dert, aber ſonſt ſchlecht iſt, oder ſetzt ſie zu Erzen „hinzu, um ſie geſchwinder in Fluß zu bringen.“ Wallerius (**) ſagt ausdrücklich, daß ſeine Theile körnig wären, und vergleicht ſie ſogar mit kleinen Samen- oder Gyps-Körnern, welche zuweilen der Länge nach, zuweilen ordentlicher Weiſe, fallen. „Gern,“ ſagt Wallerius: „miſchen ſich in dieſe Kalkſtein-Art „fremde Dinge, die bald ſpathig, bald Glimmer-artig, „bald Eiſen-haltig, ſind.“ Hr. geh. Finanz-Rath Gerhard aber ſagt gerade heraus, daß dieſe Kalkſtein-Art weder aus Blättern noch aus Körnern beſtehe, ſondern daß ſie wirklich ein dichter Stein ſey, der auf dem Bruche häufige glänzende feine Puncte zeigt (***).

Wie

(*) Linnäiſches Naturſyſtem, Th. 1, S. 395.

(**) Mineralogie, S. 56. Syſtema mineral. To. I. p. 126.

(***) Beyträge zur Chymie, Th. 1, S. 184.

Wie soll man sich diese dreyerley Meinungen, die von drey großen Mineralogen, einem Cronsted, Wallerius und Gerhard herkommen, und die sich geradezu widersprechen, vereinigen? Nach Hrn. Superint. Schröter Urtheil (*), betrachten diejenigen, welche dem Lehm=Steine Schuppen oder Körner beylegen, denselben nicht, wie er eigentlich ist, sondern wie er zu seyn scheint; und dann kann man sagen, daß seine Theilchen, so wie sie sich dem bloßen Auge darlegen, bald wie Schuppen, bald wie Körner darstellen, aber in der That, wie Hr. Gerhard sagt, keins von beyden sind. Deswegen sagt auch Wallerius nicht geradezu, daß die Theilchen körnig wären, sondern daß sie so schienen, terrea granulari facie. Unter den schimmernden Kalkstein=Arten gleicht der weiße oder parische Marmor, dem ersten Ansehen nach, allerdings dem feinsten Zucker, und scheint körnig zu seyn; sobald man aber ein Augen=Glas zu Hülfe nimmt, sieht man das Gegentheil, und wird gewahr, wie dicht und zusammenhangend er ist. Zwar sind die Glimmer=Theilchen, die sich oft in demselben befinden, oder die Spath=Theilchen, die er in sich hat, bald Schuppenartig, bald körnig; allein diese gehören nicht zu seinem Wesen, oder es sind fremde Theile.

Man wendet, wie ich bereits angemerkt habe, die feinern Arten des Lehm=Steines, wie den eigentlichen Marmor, an, den schlechtern aber brennt man zu Kalk, der aber ebenfalls schlecht wird. Hier ist die Anmerkung des Hrn. Cronsted (**) allerdings merkwürdig. „In Tunaberg und Südermannland findet „man diese Gattung auch; sie ist aber von der Beschaffenheit, daß sie im Feuer 40 pro Cent von ihrer

(*) Litholog. Real= und Verbal=Lexikon, 3 B. S. 385.

(**) Versuch einer neuen Mineralogie, §. 9, S. 17, der neuen Ausgabe.

„Schwere verliert, und, wenn sie verwittert, bräunlich „wird, welches leztere eine Anzeige eines geringen Ei„sen = Gehaltes ist. Roh brauset sie auch nicht mit „den sauern Geistern."

Bisweilen findet man den Lehm = Stein in ordentlichen und mächtigen Bänken und Flötzen, und hier fand Hr. Gerhard in dem liebthaler, und in dem grauen schwedischen Lehm = Steine Versteinerungen, welches wider Hrn. Cronsted zu bemerken ist, der das Daseyn der Versteinerungen in dem Lehm = Steine gänzlich läugnet. Aber entschieden ist es, daß dieses allemahl seltene Fälle sind.

Warum dieser Kalk = Stein den Nahmen Lehm= Stein oder Leim= Stein führt, ist nicht mit Gewißheit zu bestimmen. Da er sich in vielen Gegenden findet, so fehlt es nicht an verschiedenen Varietäten desselben, worauf sich folgende Eintheilungen der Mineralogen gründen.

Cronsted hat folgende Arten und Varietäten:

1. Mit groben Schuppen.
   a. Weiß. Carpenberg.
   b. Röthlichgelb. Finnland.
2. Mit kleinen Schuppen und weiß, in Dalekarlien, Ost= Gothland, Finnland.
3. Fein schimmernd.
   a. Weiß, in Italien und Finnland.
   b. Bunt.

Wallerius hat folgende:

1. Weißer schimmernder Kalk= Stein, Calcareus scintillans albus.
2. Grauer Kalk= Stein, Calcareus griseus.
3. Grünlicher Kalk= Stein, Calcareus viridescens.
4. Schwarzer Kalk= Stein, Calcareus niger.
5. Vielfarbiger Kalk Stein, Calcareus variegatus.
6. Wellenförmiger Kalk= Stein, Calcareus vndulatus.
7. Streifen = artiger Kalk = Stein, Calcareus stratosus. Calcarius lapis Polyzonias.

In dem größern System hat Wallerius nur 5 Varietäten: den weißen, grauen, rothen, braunen, und schwarzen; er sagt aber, daß dieser Lehm-Stein bisweilen einen unangenehmen Geruch von sich gebe, und daß er von der Art in Oeland, Storkleswen und Hunneberg in West-Gothland gefunden werde; man sollte also aus dem Stink-Steine keine eigene Stein-Gattung machen, da sich derselbe unter mancherley andern Stein-Arten, insonderheit unter Kalk- und Gyps-Steinen, vielleicht auch unter thonartigen Steinen, findet. Noch setzt Wallerius hinzu: Albus cum maculis violaceis, pulcherrimus; quasi tigrinus, reperitur ad Pargas in Finlandia et Kempsgrufwan in Weltmannia; qui posterior tamen simul plumbiferus est.

Am ausführlichsten beschreibt Gmelin (*) die Abänderungen des Lehm-Steines, wenn er sie folgender Gestalt angiebt:

1. Weiß, der parische und arabische Marmor, welcher an seinem Orte besonders wird beschrieben werden.
2. Grau, bey Schwedt; flötzweise bey Moldava im temeswarer Bannat, bey Hallstadt in Ober-Oestreich, bey Rothenberg unweit Salfeld in Thüringen.
3. Weißgelb, bey Hassenrode in dem Wernigerodischen; nimmt keine Politur an.
4. Röthlichgelb, mit sehr großen Schuppen, in Finnland.
5. Schwärzlich, bey Liebethal im Fürstenthum Jauer. Dieser und No. 2. haben bisweilen Versteinerungen.
6. Grünlich. Kein Schriftsteller giebt einen Ort an, wo dieser sich findet.
7. Bläulich, in Gothland.
8. Schwarz, im Bayreuthischen, wird zuweilen fälschlich Horn-Stein genannt, wenn er grobschuppicht ist.
9. Roth, im Baden-Durlachischen und Blankenburgischen.

(*) Linnäisches Natursystem, Th. 1, S. 396, f.

10. Bunt, in Italien, bey Namur, bey Altenburg, bey Naxen, bey Blankenburg, grün und weiß in Tyrol, und bey Kolmarden in Schweden.
11. Gewässert.
12. Bandiert; schwarz mit weißen Adern, bey St. Moritz in Walliserland.

Der wellenförmige Lehm-Stein, welcher vermuthlich der gewässerte des Hrn. Gmelin ist, wird bey Bottendorf gefunden. In den dortigen Kupfer-Bergwerken macht er die dritte Lager-Art aus; er brauset nicht gar sehr mit Säuren, und wird daher angewendet, daß man daraus Gyps brennt. Seine Farbe ist grau, die Wellen-Streifen sind dunkler. Im Bruche sind diese Wellen-Streifen viel deutlicher, als von aussen; wo sie mehr geraden Schichten gleichen, und folglich in dieser Rücksicht diesen Stein auch unter den streifenartigen Lehm-Stein des Wallerius zu setzen erlauben. Auf diesen Lehm-Stein folgt in dem bottendorfer Flötz ein anderer, der sehr fest, aber dunkler von Farbe ist. Im Bruche sieht man bey diesem keine wellenförmige Zeichnungen, von aussen aber sehr schwache Spuren von Streifen. Beyde also, der wellenförmige und der streifenartige Lehm-Stein verdienen kaum den Nahmen zweyer Spiel-Arten (*).

2. Lehm-Stein, eine Benennung der oben, S. 100, fgg. beschriebenen getrockneten Lehm-Ziegel.

Lehm-Stroh, s. oben, S. 44.

Lehm-Tenne, s. oben, S. 49, f.

Lehm-Wand, eine Wand, deren Fachwerk mit Lehm ausgekleibet ist, eine gestakte Lehm-Wand; s. oben, S. 45,

(*) Verschiedene Schriftsteller rechnen auch die sogenannten Salieres oder Salzsteine unter den Lehm-Stein. Thonige und krystallinische Theile sollen ihre Bestand-Theile seyn. Ist dieses, so gehören sie nicht hierher unter die kalkartigen Steine. Siehe Salz-Stein.

S. 45, fgg. Auch eine freystehende, aus Lehm-Patzen oder Ziegeln aufgeworfene Wand; s. oben, S. 51, fgg.

Lehm-Werk, ein aus Lehm bereitetes Werk, z. B. eine Lehm-Wand. Imgl. die Art mit Lehm zu arbeiten.

Lehm-Ziegel, (Getrocknete) s. oben, S. 100, fgg.

Lehmen, s. oben, S. 6.

Lehmentirer, Lehmer; s. oben, S. 46.

Lehmicht, Lehmig; s. oben, S. 6.

1. **Lehn**, (das oder die) mit den Zusammensetzungen, als: Lehnbar, Lehn-Bauer, Lehn-Brief, Lehns-Buch, Lehns-Eid, Lehns-Erbe, Lehns-Fähigkeit, Lehns-Fall, Lehns-Fehler, Lehns-Feld, Lehns-Folger, Lehn-Frau, Lehns-Gebühr, Lehns-Geld, Lehn-Gut, Lehn-Herr, Lehn-Hof, Lehns-Kanzelley, Lehns-Mann, Lehns-Pferd, Lehns-Pflicht, Lehn-Propst, Lehn-Recht, Lehns-Richter, Lehns-Schein, Lehns-Schuld, Lehn-Schulze, Lehns-Treue, Lehn-Ware; s. Lehen, im LXIX Th., S. 383, fgg.

2. **Lehn**, eine Stadt in Nieder-Schlesien; s. Lähn, im LIX Th., S. 12, fgg.

1. **Lehn-Bank**, in einigen Gegenden ein Nahme eines Leih-Hauses; s. Leih-Bank.

2. **Lehn-Bank**, eine mit einer Lehne versehene Bank; s. im III Th., S. 514.

Lehn-Bret, ein Bret, woran man sich lehnet, besonders bey den Weiß-Gärbern, woran sie sich bey dem Abschaben der Felle mit dem Leibe lehnen.

Bey Schiffen, ist das Lehn-Bret hinten im Both, Holl. Leening of leen-plank in een boot; Dän. Löjbræde, Rygbræde; Schwed. Ryggbräde, Länbräde; Engl. Back-board; Fr. Dossier d'un canot; Ital. Spalliera, dossiere in un bote; Span. Escudo; Port. Espaldar, ein dünnes, in der Gestalt eines halben Zirkels gebogenes Bret, welches über die

Hölzer hinten im Both gespikert ist, damit die darin sitzenden Personen sich daran lehnen können.

Lehn-Kutsche, s. im XIII Th., S. 259.

Lehn-Lackey, ein Lackey, welcher ein Geschäft daraus macht, sich auf einige Zeit von andern entlehnen, d. i. zu ihrem Gebrauche auf kurze Zeit für Geld dingen zu lassen; an andern Orten ein Lohn-Lackey, Mieth-Lackey. Siehe im LVIII Th., S. 520, f.

Lehn-Mauer, s. Brust-Lehne, im VI Th. S. 141, f.

Lehn-Pferd, ein entlehntes, d. i. für Geld auf kurze Zeit gedungenes Pferd, welches doch im Hochdeutschen am häufigsten ein Lohn-Pferd oder Mieth-Pferd genannt wird, und mit einem Lehen-Pferde oder Lehens-Pferde (s. Th. LXIX, S. 679) nicht verwechselt werden muß.

Lehn-Rößler, in Baiern ein Mieth-Kutscher.

Lehn-Satz, Lemma, ein Satz, welchen man aus einer andern Wissenschaft zu seiner gegenwärtigen Absicht entlehnet hat.

Lehn-Schnur, bey den Buchdruckern, die Schnur, woran das Rähmchen am Deckel der Druck-Presse sich lehnet, und welche am häufigsten der Anschlag oder der Immhamen genannt wird.

Lehn-Sessel, ein mit einer Rück- oder Arm-Lehne versehener Sessel; im gem. Leben ein Lehn-Stuhl, Fr. Fauteil, aus dem mittlern Lat. Faldistolium, Faltenstuhl. Siehe Sessel.

Lehn-Stuhl, ein mit Lehnen versehener Stuhl, woran man nicht nur den Rücken, sondern auch die Arme und Backen lehnen kann; im gem. L. ein Sorge-Stuhl, ein Großvater-Stuhl oder Großvater. Siehe Stuhl.

Lehne, (mit einem scharfen e), ein Bey- und Neben-Wort, welches nur im Landbaue Ober-Sachsens üblich ist. Wenn der Weizen vor völliger Reife in die Banse gelegt wird, pflegt er sich zu beseichen,

oder er wird lehne. Es scheint hier das auch im Niederſ. übliche leen, löne, mager, abgezehrt zu ſeyn; Angelſ. hleane; Engl. lean.

Im Schwed. iſt len, weich, im Isländ. linur, und im Angelſ. lith, gelinde. Beyde vielleicht gehören zu dem Geſchlechte der Wörter linde, lenis, — lein, u ſ. f.

Lehne, ein Bey- und Neben-Wort, welches nur in den gemeinen Sprech-Arten üblich iſt, ſchräge in die Höhe, mit dem Horizonte einen ſpitzigen Winkel machend; im Gegenſatze des ſteil. Der Berg geht ganz lehne, erhebt ſich ganz ſanft. Siehe die Lehne 2.

1. **Lehne**, (die) [mit einem ſcharfen e], eine Art des im I Th., S. 242, f. beſchriebenen Ahorns oder Maßholders, welche in Norden und Nieder-Sachſen häufig wächſt, eine weiße und glatte Rinde hat, und zwar zu einem großen Baume in den Wäldern wird, aber doch kleiner bleibt, als der gemeine Ahorn; Acer platanoides *Linn.* In den gemeinen Sprech-Arten heißt er Leene, Löhne, Leinbaum, Leimbaum, in Sachſen Linbaum, in der Schweiz Leinahre, an andern Orten, wegen ſeiner breiten Blätter, Breitlaub, Breitblatt, Breitlöber, Weinblatt, und wegen der fünffach gezackten Blätter, Gänſe-Baum.

Der Nahme Lehne ſcheint ſein geringeres Wachsthum zu bezeichnen, und ſo viel als kleine Aehre oder kleiner Ahorn zu bezeichnen. Siehe 1. Lehne Beyw. und — Lein. Uebrigens wird auch die Ulme in einigen Gegenden Leimbaum genannt.

2. **Lehne**, (die) in einigen Gegenden, ein wildes Schwein weiblichen Geſchlechtes, welches am häufigſten eine Bache genannt wird.

Gewiß nicht, wie Friſch glaubt, weil ſich der Eber ſo lang auf ſie lehnet. Schon in dem Capitul. de Villis, c. 40, bedeutet Lehz (wo aber für et Lehas unrichtig Etlehas gedruckt iſt,) und im Franz. Laye, ein ſolches wildes Schwein weiblichen Geſchlechtes. Das n iſt in vielen Wörtern ein Zuſatz nieſelnder Mund-Arten.

1. Lehne, (die) in einigen Gegenden ein Nahme des Achs-Nagels, welcher an andern Orten mit der intensiven Endigung die Linse genannt wird, da denn beyde im gem. Leben häufig in Lönse, Lünsch, Leine, Lan, Lyn, Lihn, u. s. f. verderbt werden.

Im Böhmischen heißt dieser Achs- oder Vorsteck-Nagel Lunek. Weil an den Rüst-Wagen dieser Nagel in einer langen Stange befestigt ist, an welche die Leitern sich lehnen, so leitet Frisch es von diesem Worte ab. Allein, da die wenigsten Achs-Nägel solche Stangen haben, und doch Lehnen heißen, so scheint dieses Wort zu einer andern Familie zu gehören. Vielleicht zu Lanze.

Eine Deck-Lehne, ist eine solche Lehne mit einem breiten Bleche, den Koth abzuhalten.

2. Lehne, (die) ein Wort, welches den Begriff der schiefen Richtung, der Abweichung von der senkrechten Linie, hat.

1. Die abhängige Seite eines Berges oder Hügels, besonders wenn sie sich sanft, nicht steil erhebt, wird in vielen Gegenden eine Lehne genannt. Die Sonnen-Lehne, die mittägliche Seite eines Berges. Die Winter-Lehne, die mitternächtliche. Daher denn an einigen Orten auch solche sanft ansteigende Hügel oder kleine Berge selbst Lehnen, und, wenn sie sich auf dem Acker befinden, Acker-Lehnen und Feld-Lehnen genannt werden.

Schon bey dem Ulphilas ist Hlains, ein Hügel; Schwed. Lena, wohin auch das Griech. Κολωνη gehört.

2. Die schiefe Richtung selbst, im g. L. einiger Gegenden und ohne Plural. In der Lehne stehen, eine von der senkrechten Linie abweichende Stellung haben. Ein Mensch liegt in der Lehne, wenn er sich an etwas lehnet.

3. Derjenige Theil an einem Dinge, woran man sich lehnet. Die Lehne an einem Stuhle, an einer Bank. Die Arm-Lehne eines Stuhles, worauf man den Arm lehnet. Die Arm-Lehne, am Kutsche-

Kasten, s. im LVII Th., S. 291, f. Die Brust-Lehne, oder Lehn-Mauer, die Mauer vom Boden eines Zimmers, worauf man sich mit dem Leibe lehnen kann, wenn man zum Fenster hinaus sieht; s. im VII Th., S. 141, f. Die Rücken-Lehne, derjenige Theil eines Stuhles, u. s. f. woran man den Rücken lehnet. Die Seiten-Lehne, eine Lehne an der Seite eines Dinges, zum Unterschiede von der Vorder-Lehne.

Eine Lehne, so fern dieses Wort unmittelbar von dem Zeit-Worte lehnen abstammet, bedeutet bloß ein Ding, dessen einzige und nächste Bestimmung ist, sich daran oder darauf zu lehnen. Ist aber ein solches Ding zunächst dazu bestimmt, das Hinunterfallen anderer Körper zu verhindern, so heißt es ein Geländer, welches Wort, allem Ansehen nach, zu einem ganz andern Stamme gehört; s. im XVI Th., S. 719. Indessen werden doch beyde im gem. Leben häufig verwechselt, besonders wenn ein solches Geländer auch zugleich zur Lehne dient. Ueberhaupt gebrauchten die Alten das Wort Lehne von vielen solchen Dingen, welche wir jezt ein Geländer nennen würden. Sie sagten: eine Lehne an einer Brücke; eine Lehne an einem Brunnen; eine Lehne an einem Steg, woran man sich halten kann, wenn man hinüber geht. Eine Lehne auf dem Dache eines Hauses. So hat auch Luther das Wort Lehne gebraucht, 5 Mos. 22, 8. Wenn du ein neu Haus baueſt, so mache eine Lehne darum auf deinem Dache, auf daß du nicht Blut auf dein Haus ladeſt, wenn jemand herab fiele. Weil die Dächer der Israeliten nicht spitzig, wie unsere, sondern platt und eben waren, so daß sie darauf gehen, und Mahlzeiten halten konnten, so geboth ihnen Gott, die Dächer so zu verwahren, daß niemand herab fallen könnte. In allen diesen Fällen würden wir uns jezt lieber des Wortes Geländer bedie-

dienen. Das Geländer auf der Brücke, das Geländer um den Brunnen, ein Geländer auf dem Dache.

Niederf Läne. Willeram nennt eine Lehne in der lezten Bedeutung Linebergа, von leinen, lehnen. Siehe das folgende Zeit=Wort.

Lehne, (Acker=) siehe oben, S. 298.
— — (Arm=) s. eb. das.
— — (Brust=) s. auf der vorhergeh. Seite.
— — (Deck=) s. oben, S. 298.
— — ((Feld=) s. eb. das.
— — (Rücken=) s. auf der vorhergeh. Seite.
— — (Seiten=) s. eb. das.
— — (Sommer=) s. oben, S. 298.
— — (Vorder=) s. auf der vorhergeh. Seite.
— — (Winter=) s. oben, S. 298.

Lehnen, ein Zeit=Wort, welches in einer doppelten Gestalt üblich ist.

1. Als ein Neutrum, mit dem Hülfs=Worte haben, in der Stellung von der senkrechten Richtung abweichen. Die Säule lehnet, steht nicht gerade. Besonders und am häufigsten, in solcher Stellung einen andern Körper berühren, der den erstern dadurch in der Bewegung aufhält, einen Theil seiner Schwere trägt. Der Stock lehnet an der Wand. Eine Schaufel, so an der Wand leinet, Theuerd. Er linere uber sine krucke, in dem alten Fragmente auf Karl'n den Großen, bey dem Schilter. Doch in dieser ganzen Form ist es in den gemeinen Sprech=Arten, besonders Ober=Deutschlandes, am üblichsten.

2. Als ein Activum, in einer von der senkrechten Richtung abweichenden Stellung an einen andern Körper legen. Lehne den Schrank an die Wand. Die Götzen, welche sich nicht aufrichten, so man sie lehnet, Baruch 6, 26. Eine jegliche Achse (an den vier Gestühlen) gegen der andern über, unten an den Kessel gelehnet, 1 Kön. 7, 30. wo es für legen zu

stehen

stehen scheint. Am häufigsten als ein Reciprocum. Sich auf etwas lehnen. Sich auf das Fenster lehnen. Sich auf einen Stock lehnen. Er lehnete sich an die Wand.

Das Haupt-Wort die Lehnung, ist nicht üblich.

Bey dem Kero hlinen, im Tatian linen, bey dem Willeram leinen, im Oberd. noch jezt leinen, im Angels. hlionan, hlynian, im Engl. lean, im Dän. læne, im Schwed. läna, im Lat. clinare, im Griech. κλινειν, deren Gaumen-Laut auch in den alten deutschen Mund-Arten nicht selten ist. Es gehört zu dem Bey-Worte lehne, abhängig, und scheint mit legen und liegen eines Geschlechtes, und vielleicht ein Inchoativum von denselben zu seyn, welches vermittelst der Sylbe — nen aus ihnen gebildet worden ist; lehnen, leinen, für legenen, liegenen, anfangen zu liegen, mit der nicht ungewöhnlichen Ausstoßung des Gaumen-Lautes. Bey dem Kero und im Tatian kommt hlinen und linen wirklich für liegen vor, und noch jezt werden beyde Zeit-Wörter oft für einander gesetzt. Lehnet euch unter dem (den) Baum, 1 Mos. 18, 4. Ruhet euch unter dem Baum aus, Hr. Ritter Michaelis.

In den Zusammensetzungen ablehnen und auflehnen hat es einige figürliche Bedeutungen, welche dem Zeit-Worte legen gleichfalls nicht fremd sind.

Ablehnen, ein Activum. 1. In eigentlicher Bedeutung, einen Körper von einem Orte weglehnen. Das Bret von der Wand ablehnen. Noch mehr aber

2. figürlich, für von sich abwenden. Einen Verdacht von sich ablehnen. Einwürfe ablehnen, d. i. entkräften. Einen Antrag, eine Gevatterschaft ablehnen, d. i. ausschlagen, verbitten. In den Kanzelleyen ist davon das Bey-Wort unablehnlich üblich, für unwiderleglich.

In Ober-Deutschland wird dieses Zeit-Wort ableinen gesprochen und zuweilen auch geschrieben, und an andern Orten findet man auch ablenden dafür:

Wann

Wann dann es Gott beliebt, die Stäbe zu verwenden,
Kein Rathschlag noch Gewalt vermag es abzulenden.

Opitz.

Welches aber auch von lenken hergeleitet werden kann. Siehe Haltaus unter Lenden.

Das Haupt-Wort die Ablehnung, ist am meisten in der figürlichen Bedeutung üblich.

Anlehnen, an etwas anders lehnen. Ein Bret anlehnen, d. i. an die Wand. Einen Pfahl an die Mauer anlehnen. Die Thüre anlehnen, sie nicht völlig zumachen. Sich anlehnen.

Bey dem Kero anahlinan, Angels. onhlinian; Griech. ἀναχλινειν, ἐγχλινειν; Lat. inclinare; Fr. encliner.

Daher die Anlehnung.

Auflehnen, ein Activum. 1. Auf etwas lehnen, d. i. stützen, als ein Reciprocum. Sich auflehnen. Sich mit dem Arme auflehnen. 2. Sich in die Höhe lehnen, d. i. beugen, sich bäumen; eigentlich von einem widerspänstigen Pferde. Das Pferd lehnt sich auf.

Figürlich auch von einer jeden thätigen Widersetzlichkeit. Sich wider seinen rechtmäßigen Herrn auflehnen. Sich einem auflehnen, wie bey dem Opitz vorkommt, für wider ihn, ist im Hochdeutschen ungewöhnlich. Im Oberdeutschen lautet dieses Zeit-Wort aufleinen.

Daher die Auflehnung, in allen obigen Bedeutungen.

Hinlehnen, an etwas lehnen, wo das hin die Bedeutung bloß verstärkt. Sein graues Haupt auf den Arm hingelehnet, Geßn.

Lehnen, ein Zeit-Wort, welches in einer doppelten Gestalt üblich ist.

1. Als

1. Als ein Activum.

(1) Geben überhaupt, den Gebrauch oder Besitz einer Sache übertragen, ohne die Art und Weise zu bestimmen; eine im Deutschen veraltete Bedeutung, von welcher sich doch in den verwandten Sprachen häufige Spuren finden. Das Schwed. läna, bedeutet geben, bewilligen, und das Finnländ. lahjan, schenken. Siehe Leihen, welches in dieser allgemeinen Bedeutung gleichfalls üblich war.

Man braucht dieses Wort jezt nur noch in engerm Verstande, den Gebrauch, Nießbrauch einer Sache auf eine Zeit verstatten, besonders wenn solches ummentgeltlich geschieht; denn wenn etwas dafür entrichtet wird, so sind die Ausdrücke miethen und pachten üblicher, ob es gleich auch, besonders in den Zusammensetzungen, Fälle giebt, wo die Vergütung nicht ausgeschlossen wird. Jemanden ein Buch, sein Pferd, ein Haus lehnen. Cajus bat mich, ihm meinen Wagen zu lehnen. In dieser Bedeutung ist es, so wie borgen, obgleich dieses von weitern Umfange der Bedeutung ist, im gem. Leben und der vertraulichen Sprech-Art der Ober- und Niedersachsen am üblichsten; dagegen im Oberdeutschen und in der edlern Sprech- und Schreib-Art der Hochdeutschen leihen gangbarer ist. Siehe dieses Wort.

Auslehnen, an Andere verlehnen. Sein Geld auf Wucher auslehnen. Ein Pferd auslehnen.

Daher die Auslehnung.

Darlehnen, im Oberd. darleihen, die Darlehnung, oder Darleihung, das Darlehen, oder die Darleihe, der Darleiher; s. im VIII Th., S. 742.

Verlehnen, welches in der gesellschaftlichen Sprech-Art der Hochdeutschen am üblichsten ist. 1. An einem Andern lehnen, verborgen, im Hochdeutschen und der höhern Schreib-Art verleihen. Geld verlehnen. Ich habe das Buch verlehnt.

2. Als

2. Als ein Lehen an einem Andern übertragen, ihn damit belehnen. Das Gut ist noch nicht verlehnt.

Daher die Verlehnung.

Nach einer andern Einschränkung bedeutete es, so wie leihen ehedem auch, als ein Lehen geben, überlassen; jemanden ein Gut lehnen oder leihen, wofür man doch jezt lieber sagt, es ihm zu Lehen geben. Nur das zusammengesetzte belehnen, wofür in der oberdeutschen Mund-Art, besonders der vorigen Jahrhunderte, das Wort beleihen, häufig vorkommt, erhält dieses Wort noch. Jemanden belehnen. Einen mit etwas belehnen. Ein Belehnter.

Daher die Belehnung, die feyerliche Handlung des Belehnens. Siehe im LXIX Th., S. 499, fgg.

(2) Nehmen, empfangen, doch gleichfalls nur noch in der vorigen engern Bedeutung, eine Sache zum Gebrauche, auf eine Zeit verlangen und bekommen. Es ist nicht mein eigen, es ist nur gelehnet. Etwas von einem lehnen. Geld von seinem Freunde lehnen.

Ablehnen, als ein Darlehn bekommen. Einem Geld, ein Buch, ein Pferd ꝛc. ablehnen.

Daher die Ablehnung.

Entlehnen, von jemanden lehnen, d. i. als ein Darlehn nehmen, in der anständigern Sprech-Art für das niedrigere borgen. Er hat es von mir entlehnt. Mit entlehnten Kleidern prangen. Wenn jemand von seinem Nächsten entlehnet, 2 Mos. 22, 14. Lasset uns Geld entlehnen auf Zins, Nehem. 5, 4.

Daher die Entlehnung.

2. Als ein Neutrum, mit dem Hülfsworte haben.

(1) Bey jemanden zu Lehen gehen, als ein Lehen, Feudum, von ihm abhangen, bey den Schriftstellern des Lehen-Rechtes. Das Gut lehnet dem Fürsten, rührt als ein Lehen von ihm her.

(2) Zur

(2) Zur Lehen-Ware verpflichtet seyn, wo es auch von Erbzins-Gütern gebraucht wird, wenn diese den Nahmen der Lehen führen. So viel der Acker zinset, so viel lehnet er auch. Aus welchem Grundsatze es vermuthlich herrührt, daß lehnen oft auch für zinsen überhaupt gebraucht wird. Der Acker lehnet zwölf Gulden, giebt so viele Erbzinsen; wofern nicht hier noch die obige allgemeinere Bedeutung zum Grunde liegt.

Das Haupt-Wort die Lehnung, ist in den Zusammensetzungen Ablehnung, Anlehnung, Auflehnung, Auslehnung, Belehnung, Darlehnung, Entlehnung, Verlehnung, üblicher, als in dem einfachen.

In den greifswaldischen kritischen Versuchen, in dem hamburgischen gemeinnützigen Magazin, und in Hrn. Stosch Bestimmung gleichbedeutender Wörter, wird behauptet, daß lehnen in der ersten thätigen Bedeutung unrichtig sey, indem der Geber leihe, der Nehmer aber nur lehne. Dieser Unterschied müßte, nach Hrn. Rath Adelung Urtheil, doch einen Grund haben, wenn er nicht bloß willkürlich seyn soll; allein der Gebrauch, sowohl der deutschen, als aller verwandten Sprachen, die Analogie der Wörter leihen und borgen, und selbst die Abstammung, beweisen gerade das Gegentheil.

Dieses Wort lautet im Niedersächs. und Holländ. leenen; im Angelsächs. hlaenan und laenan; im Dän. laane, im Schwed. läna; im Finnländ. lainan; alle sowohl von dem Geben, als auch von dem Nehmen, in welchem doppelten Verstande sogar schon das einfachere lewjan und lechwan bey dem Ulphilas, und לוה im Hebräischen, vorkommen. Warum sollte denn lehnen allein im Deutschen so eingeschränkt seyn? Forschen wir dem Ursprunge dieses Wortes weiter nach, so ist es vermittelst des Suffixi — nen unstreitig aus leihen, ehedem lehen, gebildet, und lehnen steht für lehenen. Noch im Schwabenspiegel wird Lehenung durch locatio et conductio erkläret. Die End-Sylbe — nen, welche Ihre in diesem Worte sehr unwahrscheinlich für das Zeit-Wort na, nehmen, und aus diesem Grunde die Bedeutung des Nehmens für die eigentliche hält, bezeichnet theils einen Anfang, wie viel-

leicht in dem vorigen lèhnen und in den lateinischen Zeit-Wörtern auf sco, theils eine Verursachung, wie in öffnen, offen machen, warnen, wahrnehmen machen, festenen, fest machen, u. s. f. theils eine bloße Intension, wie in sehnen, von sehen, u. a. m. Man nehme hier, welche Bedeutung man will, so wird man nichts für den behaupteten Unterschied daraus schließen können, und lehnen kann so gut von dem Geber gesagt werden, als das einfachere leihen, und in belehnen ist diese gebende Bedeutung unstreitig. Es kommt hier bloß auf den Gebrauch an, und dieser beweiset weiter nichts, als daß lehnen bey den Oberdeutschen am sparsamsten vorkommt, in Nieder-Deutschland und bey den nördlichern Sprachen aber einheimisch, und vermuthlich aus dem Niedersächsischen in die vertrauliche Sprech-Art der Hochdeutschen aufgenommen worden ist.

1. **Lehner**, (der) derjenige, welcher einem Andern etwas lehnet; ein im Hochdeutschen ungewöhnliches Wort, welches nur Sprichw. 22, 7. vorkommt: Wer borget, ist des Lehners Knecht. Es. 24, 2. braucht Luther dafür das gewöhnlichere Leiher.
2. **Lehner**, (der) oder **Lehener**, eine Person, welche eine Sache von einer andern zu Lehen trägt. Siehe im LXIX Th., S. 893.

Lehnhaft, s. **Lehenhaft**, im LXIX Th., S. 893.

Lehnig, ein Bey- und Neben-Wort, welches nur im Bergbaue einiger Gegenden üblich ist, wo es für söhlig, d. i. wagerecht, üblich ist. Siehe das Bey-Wort **Lèhne**, oben, S. 296, und **Legen**, im LXVII Th., S. 738, f.

Lehnin, ein königliches Amt, in der Mittel-Mark, im zauchischen Kreise, zum Justizamts-Bezirke Potsdam gehörig, ist aus dem ehemahligen Cistercienser Mönchs-Kloster **Lehnin** entstanden, welches Markgraf Albrecht der Bär stiftete, dessen Sohn Otto I. im J. 1180 völlig zu Stande brachte, und Kurfürst Joachim II. in ein Amt verwandelte. Zu diesem Amte gehören: eine Stadt, (nähmlich **Werder**, oder Stadt-

wer-

werder,) ein Flecken, von welchem ich hernach sprechen werde, 20 Dörfer, 2 Colonisten-Dörfer, und 4 Vorwerke, wovon eins in Erb-Pacht ausgethan ist, nebst dem rädelschen oder lehninschen Forste. Dieser Forst steht unter Aufsicht des Försters zu Rädel und zweyer Unter-Förster, ist in 5 Reviere abgetheilt, und hält 18,403 Morgen und 114 Quadrat-Ruthen, welche mit 1201 Stück Rindvieh, 347 Pferden und 5413 Schafen, betrieben werden. Dieser Forst, dessen Ablagen am Kloster-See sind, und der ausser 3 Theer-Oefen noch 2 Colonien in sich fasset, liefert jährlich eine beträchtliche Menge Holz zu den schönebeckischen Salzwerken im Herzogthume Magdeburg. Von 1731 Trinitatis bis dahin 1732, betrugen die Amts-Gefälle 12,297 Rthlr.; die Forst-Gefälle, 2314 Rthlr., und die Mast-Gefälle 350 Rthlr.; von Trinit. 1739 bis 1740, die erstern 13,559 Rthlr. 23 Gr. 7 Pf.; die zweyten, 2377 Rthlr. 12 Gr.; die dritten, 310 Rthlr.; und von Trinit. 1756 bis dahin 1757, brachten die ersten 13,748 Rthlr. 2 Gr. 4 Pf.; die zweyten, 2275 Rthlr. 6 Gr. 11 Pf., und die dritten 310 Rthl. ein. 1780 war das Amt für 12,916 Rthlr. 21 Gr. 4 Pf. verpachtet.

Lehnin, 2 Meilen von Potsdam an der Post-Strasse, ein Flecken ohne Stadt-Gerechtigkeit, mit einer reformirten Mutter-Kirche der Inspection Potsdam, einer lutherischen Filial-Kirche von Rädel, und einer Wasser- und Schneide-Mühle. In dem Flecken befindet sich auf dem Amt-Hause, dem ehemahligen Kloster, der Sitz des Amtes.

In dem Kloster liegen viele Kurfürsten und Markgrafen von Brandenburg begraben. Die Geschichtschreiber stimmen nicht überein, wer der Stifter von diesem Kloster gewesen ist. Sebald, in seinem Breviar. Histor. und Andere bemerken hiervon, daß, nach dem Bericht des *Peucerus*, Albrecht der Bär der Stifter des Klosters Lehnin sey; und zwar soll er es in der Absicht angeordnet haben, daß

darin sollte gelehret, und dem armen blinden zerstreueten wendischen Volke geprediget werden. Andere schreiben die Stiftung dieses Klosters Otto I., dem Sohne Albrecht's des Bären, zu. Vielleicht sind diese Geschicht-Schreiber also zu vergleichen, daß Albrecht das Werk angefangen, Otto aber vollendet hat.

Eigentlich heißt dieses Kloster Lehnin, welche Benennung wendischen Ursprunges zu seyn scheint; aus einem Versehen aber wird es, nach Abel (*), auf einigen Land-Karten Tellin genannt; und bey *Schamelius* heißt es ebenfalls unrecht Lehain (**). Man schreibt es jezt mit einem h. In den alten Urkunden fehlt dieses h. bisweilen. Es ist in einem Walde angeleget worden. Das Andenken hiervon sollen große und starke abgehauene Bäume noch erhalten, die in dem Kloster aufbehalten werden Das Kloster war mit Gärten umgeben, um welche die Mönche Mauern hatten ziehen lassen; in denselben waren anmuthige Teiche, und weiterhin fischreiche Seen. Starke Wälder gaben ihnen das beste Wildprett. Kurz, sie hatten alles, was erfordert wird, wenn man gut essen und trinken will (***). Es stand unter einem brandenburgischen Bischof. Sebald bemerkt auch, daß das Bildniß des Otto, des Vollenders dieses Werkes, und dieses Klosters großen Wohlthäters (indem er das Land Zauche und andere Stücke demselben schenkte,) daselbst sey. Er erzählt ebenfalls, daß der erste Abt, Sibold, von den Slaven umgebracht worden sey. Die Ursache soll gewesen seyn, weil er die Weiber in Abwesenheit der Männer habe bekehren wollen. Seine Worte sind folgende: In praeambulo coenobii Lehninensis in quodam monumento conspicitur adhuc tabula cum effigie Ottonis I. et historia caedis Siboldi, primi Abbatis a Slavica gente occisi, cum hoc disticho:

Marchius primus Otto Brandenburgensis alumnus
Hic statuit Mariae religionis opus.

Adscriptum est illum fuisse Electorem 12. In templo vero coenobii statim supra ianuam introitus haec leguntur:

Anno

(*) S. dessen Brandenburgische Staatsgeographie, S. 221.

(**) Küster's Biblioth. Brandenb. S. 151.

(***) S. des gewesenen lehninschen Predigers Weiß Anmerkungen über die lehninsche Weissagung. Anm. 4.

Anno milleno centeno bis minus uno
Sub patre Roberto coepit Ciſtertius ordo
Annis millenis centenis octuagenis
Quando fuit Chriſti Lehnin fundata fuiſti
Sub patre Siboldo quem Marchio contulit Otto
Brandenburgenſis aprilis erat primus
Hic iacet iſte bonus Marggravius ecce patronus
Iſtius eccleſie ſit preſor in requie
Hic iacet occiſus prior Abbas cui paradiſus
Jure patet Slavica gente quem ſtravit gens inimica.

Die Wenden wollten nicht von einer Bekehrung hören; ſie machten den Mönchen das Leben auf alle Art und Weiſe ſauer. Als ſie dieſerwegen ihr Kloſter verlaſſen wollten, ſoll ſich der Himmel aufgethan, und Maria, welche mit dem Kinde Jeſu auf den Armen erſchienen iſt, ihnen zugerufen haben: Manete fratres, nihil vobis deerit. Dies ſtellt, wie man ſagt, ein Gemählde vor.

In dieſem Kloſter ruhen, bereits erwähnter Maßen, die Gebeine verſchiedener fürſtlicher Perſonen. Sie ſind: Otto I., Otto II., deſſen Gemahlinn Mechtild, Johann von Prag, Otto der Kleine, Hermann II., und Johann IV. Der Kurfürſt Joachim I. wurde zwar auch 1535 in Lehnin begraben, iſt aber doch hernach in den Dom zu Berlin gebracht worden.

Die Mönche in dieſem Kloſter ſind Ciſtercienſer-Ordens geweſen. Einige unter ihren Aebten ſind beſonders merkwürdig. Von dem Abte Heinrich Stich wird geſagt, daß er den Adel im Havellande dahin zu bewegen geſucht habe, ſich dem Friedrich, welcher die Mark erhalten hatte, zu unterwerfen. Es ſollen auch dieſe Bemühungen einen ſo glücklichen Erfolg gehabt haben, daß derſelbe ſich nach Berlin begeben, und die Huldigung geleiſtet hat. Man ſieht daraus, daß er vieles muß vermocht haben. Es wird daher auch von ihm geſagt, er ſey geweſen: Vir illa aetate per Marchiam prudentia et eloquio inſigni.

Der lezte Abt hieß Valentin. Der Kurfürſt Joachim II. war es, der dieſem Kloſter ein Ende machte. Zuerſt ließ er die aufgeſetzte Kirchen-Ordnung durch einige Commiſſarien dort einhändigen. Es wurde befohlen, daß im Kloſter Lectionen ſollten gehalten werden. Die jüngern ſollten beſonders in dem Katechismus, und in Melanch-

tom's locis communibus, u. s. w. unterrichtet werden. Nachdem aber der Abt Valentin verstorben war, wurden die einträglichen Güter dieses Klosters gänzlich eingezogen, und den Mönchen wurde frey gestellet, ob sie in dem Kloster ihre noch übrige Lebenszeit verbleiben, oder aber es verlassen wollten. Die meisten wählten das lezte. Diejenigen, welche zurück blieben, erhielten Pfarren, wenn sie dazu tüchtig waren. Einige suchte man auch mit Gelde abzufinden. Aus dem Kloster wurde ein Amt gemacht, und demselben ein Hauptmann vorgesetzt. Die Zerstreuung der Mönche geschahe 1542, um Elisabeth.

Mehrere Nachrichten von diesem Kloster, von Hrn. v. Eichmann, findet man im 73 St. der Hannov. gel. Anzeig. v. J. 1753, Col. 1085 — 1096.

In dem Kloster lebte ein Mönch, Bruder Hermann genannt, welcher, wie vorgegeben wird, der Verfasser der Lehninschen Weissagung, worüber vieles geschrieben worden ist, war. Dieser Mönch, welcher zu seiner Zeit, seines heiligen Wandels und vieler Wissenschaften wegen, in großem Ansehen stand, hat in lateinischen Versen, die sich in der Mitte und am Ende reimen, (welche Versus leonini genannt werden,) die künftigen Schicksale seinem Kloster vorher gesagt, und dabey fast alle Regenten mitgenommen, von denen dasselbe Glück oder Unglück würde zu gewarten haben. Sie sind, wie alle dergleichen Prophezeyungen, hin und wieder dunkel, doch aber in vielen Stücken so klar und deutlich, daß man sich billig verwundern muß. Ein Jeder, der die brandenburgische Geschichte nur ein wenig inne hat, muß gestehen, daß die Succession und die vornehmsten Begebenheiten dieses hohen Hauses ziemlich wahrscheinlich darin vorher gesagt worden seyn.

Man findet zweyerley Nachrichten, wie diese Schrift bekannt gemacht worden ist. Nach Einiger Meinung, ist die Handschrift des Verfassers, bey der Einziehung des Klosters, im J. 1542, in vornehme Hände gerathen, bis der berühmte Erasmus v. Seidel, welcher unter Kurfürst Georg Wilhelm, und vorher, als einer der vornehmsten Räthe in kurbrandenburgischen Diensten war, und des gedachten Kurfürsten Recht an die jülichische Erb-Folge glücklich vertheidigt hat, dieselbe an sich gebracht habe, in dessen Hause sie als ein geheimer Schatz bis spät in die Regierung des Kurf. Friedrich Wilhelm soll ver-

verwahrt, jedoch endlich andern mitgetheilt, und also immer bekannter geworden seyn. Die andere Nachricht von ihrer Bekanntwerdung ist diese: sie sey entweder in den leztern Jahren dieses Kurfürsten, oder in den erstern Jahren der Regierung seines Sohnes, welcher zuweilen nach Lehnin, wo der erstere aus dem verfallenen Kloster ein Schloß erbauet hat, gekommen sey, und sich mit der Reiher-Beize belustigt habe, in einer alten Mauer oder Kamin, in sogenannter Mönchs-Schrift verfasset, gefunden worden. Es hat dieselbe der berühmte königsbergische Theolog, Mich. Lilienthal, dem sie, bey seinem Aufenthalte zu Berlin, geschrieben von hoher Hand war mitgetheilt worden, im 4ten Stück des 2ten Th. des Gelehrten Preussen, S. 286, fgg. zuerst durch den Druck bekannt gemacht. Nachher ist sie, mit einigen Anmerkungen, von Einem der sich *Zoroaster* nennt, 1741, in 4to, im Drucke erschienen, u. d. T.: Der Preußische Wahrsager, das ist: Bruder Hermans von Lehnin, wundersame Propheceyungen von den Regenten des Churfürstlichen Hauses Brandenburg und Königreichs Preussen, und deren Besteigung des Kayserlichen Throns; nebst verschiedenen die Europäischen Staaten betreffenden theils raren theils merkwürdigen Prognosticis, aus geheimen Nachrichten und Urkunden sorgfältig zusammengetragen, und der curieusen Welt zur Beurtheilung, getreulich mitgetheilet von *Zoroaster*. Sodann ist auch 1745 ein Werk, von beynahe 1 Alph., u. d. T. Frater Hermannus Redivivus, oder der wiederlebende Bruder Herman von Lehnin, in Druck gekommen; allein, der Inhalt dieses Buches kommt mit dem Titel desselben nicht überein; man findet zwar in demselben sehr vieles von dem Oraculo der Heiden, und von Offenbarungen der Wiedertäufer und Inspirirten, dasjenige aber, was von Bruder Hermann und seinen Prophezeyungen darin angeführt wird, beträgt nur einige Blätter. Endlich kam auch zu Berlin, 1746, auf 1 Alph. in Octav zum Vorschein: Vaticinium Metricum D. F. Hermanni Monachi in Lenyn, oder Bruder Hermans, eines Mönchen aus dem Closter Lehnin, der um das Jahr 1300. soll gelebet haben, vorgegebene Weissagung von den zukünftigen Begebenheiten der Mark Brandenburg, und der Regenten dieses Chur-Fürsten-

thums; durch und durch aus den Geschichten erläutert, durch einen Erforscher der Wahrheit. Diese Ausgabe hat der ungenannte Verf. des Europäischen Staats-Wahrsager, oder wundersame Prophecyungen von dem jezigen Zustand der meisten und vornehmsten Europäischen Staaten, mit verschiedenen Abschriften, in deren einigen ein Par Strophen mehr befindlich waren, zusammen gehalten, und diese lehninsche Weissagung, u. d. T. Fr. *Hermanni*, Monachi in Coenobio Marchico Lehnin, Vaticinium metricum de Marchia, eiusque Electoribus, scriptum Anno Christi MCCCVI, mit einigen historischen Anmerkungen, nebst der deutschen Uebersetzung des Zoroasters, S. 145—160, (der neuen Auflage, Bremen, 1758, 8.) geliefert. Ich führe davon die ersten 8 Verse hier an:

Nunc tibi cum cura, Lehnin! *cano fata futura,*
Quae mihi monstravit Dominus qui cuncta creavit.
Nam licet insigni sicut sol splendeas igni,
Et vitam totam nunc degas summe devotam,
Abundentque rite tranquillae commoda vitae;
Tempus erit tandem, quod te non cernes eandem,
Imo vix ullam; sed si bene dixero nullam.

welche in der Uebersetzung also lauten:

Nun will ich dir, Lehnin! dein künftig Schicksal sagen
Das mir der Herr der Welt selbst angezeiget hat.
Denn ob du gleich itzund wie eine Sonne glänzest,
Und ein unsträfliches und heiligs Leben führst,
Auch keinen Mangel spührst an Ruh und Wohlergehn;
So kommt doch eine Zeit, die dich wird anders sehn,
Da du kaum was wirst seyn, wo nur nicht gar vergehn.

Um der Seltenheit willen setze ich noch dasjenige her, was der sogenannte Mönch von Lehnin von der jezigen Zeit für Brandenburg gewahnsinnet hat:

Marchia cunctorum penitus oblita malorum
Ipsa suos audet fouere, nec aduena gaudet.
Priscaque Lehnini *surgent et tecta Corini* (*).

Et

(*) Dieses Corin oder Chorin war eben dergleichen Kloster, wie Lehnin in der Mark Brandenburg gelegen, und ist auch zum Schloß und Amt gemacht worden.

Et veteri more Clerus ſplendescit honore,
Nec lupus nobili plus inſidiatur ouili.

In dem europäiſchen Stats-Wahrſager (*) ſteht dieſe Stelle alſo überſetzt:

Die Mark vergißt durchaus, was Uebels vor geſchehn,
Sie nährt die Jhrgen ſelbſt, mag keinen Fremden ſehn.
Lehnin und Chorin wird von neuem aufgebaut.
Es kommt die Kleriſey zu ihren alten Ehren,
Auch ſtellt der Wolf nicht mehr dem edeln Schafſtall nach.

Zum Flecken Lehnin gehören auch das Vorwerk Kaltenhauſen, und in der Heide bey Lehnin ein Colonie-Dorf von 29 Familien. Der vom Kloſter benannte Kloſter-See empfängt ſein Waſſer aus den ebenfalls bey Lehnin liegenden, dem Colpin-See, Schampſee, und Mühlen-Teich, welcher eine oberſchlächtige Mühle treibt, und dem golhitzer See in der lehninſchen Heide. Auf dem Kloſter-See nimmt die kleine Schifffahrt und Flößerey ihren Anfang, welche durch den Graben bey Nahmitz in den nahmitzer See, durch den Streng bey Netzen in den Mohr-See, aus dieſem in den Rietz-See, alsdann in die Emſter, welchen Nahmen der Fluß hier erhält, durch den jeſeritzer Damm, und durch die golwitzer und wuhſter Wieſen, dem Dorfe Kleinkreuz gegenüber, in die Havel geht. Allein, die Flößerey wird jährlich gemeiniglich 2 Mahl gehemmet, nähmlich im Jun. und Sept., daher die Kaufleute ihr Holz vor Pfingſten in die Havel bringen müſſen. Die ſchlimmſten Gegenden, die am erſten ſeicht und moraſtig werden, ſind der nahmi-

(*) In demſelben Buche (S. 120) ſteht eine alte Wahrſagung auf Pohlen:

Diverſicolor. *Auguſt. II.*
Vnus ex duobus. *Auguſt. III.*
Aquila biceps. (*Stanislaus.*)
Sic tranſeunt felicia regna.

ßer Graben, der Mohr-See, der eine geringe Tiefe hat, und die Emster, wegen ihrer vielen Krümmungen und wegen ihres morastigen Bodens.

Die merkwürdigsten Oerter des Amtes Lehnin, sind: Werder oder Stadtwerder, wovon an seinem Orte gehandelt werden wird. — Bochow, ein kön. Dorf mit einer steinernen Wind-Mühle, und einer Mutter-Kirche der Insp. Neustadt Brandenburg. — Damelang oder Damlang, ein kön. Dorf mit dem Vorwerke Jungfernheide, einem Theer-Ofen und einer Filial-Kirche von Rädel. — Damsdorf bey Trechwitz, ein Dorf, wo der Besitzer des adelichen Gutes Gollwitz das Schulzen-Gericht hat, mit einer Filial-Kirche von Jeserick. — Deetz, ein Dorf, mit Wind-Mühle und Mutter-Kirche voriger Insp. — Derwitz, ein Dorf, mit Mutter-Kirche vor. Insp. — Feben, oder Phöben, mit Filial von Töplitz, ein kön. Dorf an der Havel, wo ein adelicher Guts-Besitzer das Schulzen-Gericht hat. — Freyenthal bey Damelang in der Heide, ein Colonie-Dorf von 51 Familien, und Filial von Neuendorf ohne Kirche. — Glandow, ein Dorf mit Wasser- und Windmühle, 3 Ziegel-Scheunen, und einer Filial-Kirche von Werder. Von diesem Dorfe hat der glindowsche See seinen Nahmen, der ein Ausfluß der Havel ist, worauf große Havel-Schiffe fahren können, und Zufluß aus dem plessowschen See erhält, mit welchem er durch einen Graben bey dem Dorfe Glindow zusammenhängt. — Göhlsdorf, ein Dorf mit Filial von Bochow. — Göttin bey Alt-Töplitz, ein kön. Dorf. — Götz, ein Dorf mit einer Filial-Kirche von Deetz. — Kaltenhausen, ein Vorwerk. — Kriehlow, oder Crylow, mit Filial-Kirche von Derwitz, und einer Wind-Mühle. — Leest, oder Lehsto, ein Dorf an der Wublitz. — Michelsdorf, ein Dorf mit einer Wind-Mühle, und mit reformirten und lutherischen

ischen Einwohnern, wovon erstere eine Filial-Gemeine von Lehnin sind. — Nahmitz, ein Dorf mit Filial von der zu vor. Insp. gehörigen Mutter-Kirche des kön. Amts-Dorfes Netzen. — Petzow, ein Dorf mit Filial von Werder, und mit Ziegel-Brennereyen. — Rädel, ein Dorf mit einem Forst-Hause, einem Theer-Ofen, einer Ziegeley, und Mutter-Kirche voriger Insp. — Schmergow, oder Schmerge, mit einer Wind-Mühle, ist ein kön. Pfarrkirch-Dorf vor. Insp. — Schwina, oder Schweina, ein Dorf mit Filial von Rädel. — Alt-Töplitz, an der Havel, mit einer Wind-Mühle und Mutter-Kirche voriger Insp.; und Neu-Töplitz, ein an Schweizer-Familien in Erb-Pacht ausgethanes Vorwerk. — Tornow bey Rädel, ein kön. Vorwerk.

Lehnisch, siehe Lehenhaft, im LXIX Th., S. 893.

Lehnschaft, siehe Lehenschaft, im LXIX Th., S. 893.

Lehr, ein großer Flecken in Ost-Friesland; s. Leer, im LXVII Th., S. 674.

Lehr, (das) ein nur bey verschiedenen Arbeitern und Künstlern übliches Wort, ein Maß, ein Modell zu bezeichnen. In diesem Verstande kommt es in dem Worte Kugel-Lehr vor; siehe im LIV Th., S. 666. Am häufigsten ist es im weiblichen Geschlechte üblich, die Lehr; siehe Lehre 1.

Lehr-Abschied, bey den Jägern, das Zeugniß, welches ein ausgelernter Jäger-Bursch von seinem Lehr-Prinz bekommt, und so viel als ein Lehr-Brief bey Handwerkern bedeutet. Siehe im XXVIII Th., S. 558.

Lehr-Amt. 1. Das Amt, d. i. die Verbindlichkeit und Befugniß, Andere zu lehren, ohne Plural. Das gottesdienstliche Lehr-Amt, welches auch nur das Lehr-Amt schlechthin genannt wird. Das Lehr-Amt des heiligen Geistes, in der Gottesgelehrsamkeit,

da

da er lebendige Erkenntniß der geoffenbarten Glaubens-Lehren in dem Menschen wirket.

2. Dasjenige äussere Verhältniß, die Stelle, Bedienung, vermöge welcher man dieses Amt oder diese Verbindlichkeit auf sich hat. In einem öffentlichen Lehr=Amte stehen. Ein gottesdienstliches Lehr=Amt. Ein akademisches Lehr=Amt, eine Professur. Das Lehr=Amt an einer Schule verwalten. Zwey Lehr=Aemter zugleich bekleiden.

Lehr=arm, das Gegentheil von lehr=reich, wo wir wenig Unterrichtendes finden.

Lehr=Art, Lehr=Form, die Art und Weise, wie man Andere lehrt oder unterrichtet. Eine gute Lehr=Art haben.

In engerer und gewöhnlicherer Bedeutung, die Ordnung in dem Vortrage einer Lehre, oder der zu derselben gehörigen Regeln; mit einem griechischen Kunst=Worte die Methode. Die synthetische, mathematische, oder zusammensetzende Lehr=Art, welche von den Erklärungen und Grundsätzen anfängt. Die analytische oder auflösende, welche von dem zu beweisenden Satze selbst anfängt, und bis auf die Grundsätze und Erklärungen zurück geht. Die vermischte Lehr=Art, welche aus Verbindung beyder entsteht.

Lehr=Begierde. 1. Die Begierde Andere zu lehren; in welcher Bedeutung doch dieses Wort nicht üblich ist.

2. Die Begierde gelehret zu werden, oder zu lernen, wo es für Lern=Begierde gebraucht wird, und ein Ueberbleibsel der alten Bedeutung des Zeit=Wortes lehren ist, da es auch lernen bedeutete; s. dasselbe.

Lehr=begierig, ein Bey= und Neben=Wort, Lehr=Begierde besitzend, und darin gegründet, in der zweyten Bedeutung des Haupt=Wortes. Ein lehrbegieriger Schüler.

Daher

Daher die Lehr-Begierigkeit, sowohl die Lehr-Begierde zu bezeichnen, als auch in engerm Verstande, die Fertigkeit derselben.

Lehr-Begriff, der ganze Umfang, und in engerer Bedeutung, ein kurzer Begriff einer Lehre, d. i. der Wahrheiten einer Art. Besonders der ganze Umfang der Glaubens-Wahrheiten. Der evangelische, socinianische, römisch-katholische Lehr-Begriff, u. s. f.

Lehr-Bogen, s. Lehre 1.

Lehr-Braten, bey den Handwerkern, ein Schmaus, welchen die Lehrlinge geben, wenn sie ausgelernt haben, oder Gesellen werden; das Lehr-Essen. Das Jünger oder junger Gesell werden, heißt den Lehr-Braten verschenken. Siehe auch Gesellen-Braten, im XVII Th., S. 511.

Lehr-Bret, Lehr-Bretung; s. Lehre 1.

Lehr-Brief, bey den Handwerkern und andern Zunft-Genossen, ein Brief, d. i. eine schriftliche Urkunde, daß ein Lehrling sein Handwerk oder seine Kunst gehörig erlernt habe, welches Zeugniß er bey seiner Lossprechung nach geendigten Lehr-Jahren erhält. Bey den Jägern wird es ein Lehr-Abschied genannt; s. oben, S. 315.

Ehe die Gesellen der Handwerker und anderer Zunft-Genossen zum ersten Mahl auf die Wanderschaft gehen, ertheilt man ihm einen Lehr-Brief, und eine Kundschaft. In dem Lehr-Briefe bezeugt die Zunft oder das Handwerk, daß er seine Lehr-Jahre treulich ausgestanden habe, und freygesprochen worden sey. Die Kundschaft verschaffet dem Gesellen überall auf seine Kunst oder Profession Arbeit, und überhebt ihn auch der beschwerlichen Grüße. Der Lehr-Brief und die Kundschaft werden im Nahmen der Ober-Aeltesten oder Ober-Meister erlassen, und auch von denselben unterschrieben, deren gemeiniglich

zwey

zwey sind (*); doch kann auch ein einziger Herr oder Meister ein Attestat ausstellen, wenn er an dem Orte allein Meister ist (**). Der Lehr-Brief wird gemeiniglich mit dem Siegel der Innung, welche ihn giebt, bedruckt; doch gilt er noch, wenn auch dasselbe mangelt (***). Die Handwerker und andere Zunft-Genossen dürfen nicht mehr in die Lehr-Briefe setzen, als ihnen nach altem Gebrauch oder Verträgen zu fertigen zukommt (†). Der Lehr-Brief wird nicht eher ausgefertiget, bis der Lehrling sich mit seinem bisherigen Lehr-Herrn oder Meister völlig abgefunden und ihn befriedigt hat (††). Diese Lehr-Briefe selbst werden dem Losgesprochenen nicht, sondern eine Abschrift, eingehändiget, und dagegen in der Meister-Lade so lange aufbewahret, bis er sich einmahl an einem Orte als Meister niederlassen will.

Siehe auch im XXI Th., S. 493, fgg.

Formular zu einem Lehr-Brief.

Wir in der kön. preußischen, in gelegenen Stadt, thun, nebst Anerbiethung Unserer bereitwilligsten Dienste nach eines jeden Standes Gebühr, kraft dieses, hiermit kund, daß vor

(*) Wie dieses *Struv*, im Systema iurisprudentiae opificiariae (Lemgov. 1738, f.) To. II. L. 5, c. 5, theorem. 13, p. 378, dargethan hat.

(**) *Rutger. Rulandus*, im Tract. de commissariis et commissionibus Camerae imperialis, (Frf. M. 1596, 4.) P. I. L. 4, c. 5. *Struv*, a. a. O. To. II. L. 2, c. 5, theor. 33, p. 240.

(***) Man erkennt dieses aus einem Urthel des hallischen Schöppenstuhles, beym *Struv*, a. a. O., To. II. L. 2, c. 12, theor. 18, p. 194.

(†) *Struv*, eb. das. theor. 10.

(††) *Carpzov.* Decis. Saxon. (Lpz. 1704, f.) P. III. decis. 213, n. 19. *Struv*, a. a. O., theor. 14.

vor Uns erschienen, welcher bekannt und ausgesagt hat, daß Vorzeiger dieses, gebürtig aus Jahr hinter einander, nach Vorschrift des Uns allergnädigst ertheilten Privilegii, als von bis, erlernet, und sich in seinen Lehr-Jahren nicht allein ehrlich, redlich, fromm und treu gegen seinen Lehr-, sondern auch gegen, und sonsten gegen Jedermänniglich dergestalt wie es einem gottesfürchtigen und ehrliebenden Jungen (Lehr-Burschen) wohl ansteht und gebührt, verhalten hat. Da nun dieses, wie Uns selbst bewußt, allermaßen wir es in Unserer Lade also löblichen Gebrauch nach, aufgezeichnet gefunden, der Wahrheit gemäß, und Vorzeiger dieses, Nahmens, Uns um einen Lehr-Brief unter Unserm Siegel, gebührend ersuchet hat: Als haben Wir dessen Ansuchen der Billigkeit gemäß, und zu Steuer der Wahrheit, gebührend Statt gegeben. Es gelanget derowegen an alle und jede nach Standes-Erforderung, denen dieser Lehr-Brief vorgezeiget wird, absonderlich an alle auch zugethane Gesellen, Unser gehorsamstes dienst- und freundliches Bitten, diesem Unsern Lehr-Briefe guten Glauben zu geben, und denselben mehrgemeldeten, wegen seines ehrlichen Lebens und Wandels, auch vollkommen ausgestandener Lehr-Zeit, fruchtbarlich genießen lassen, und sich überall gegen denselben günstig und willfährig zu erzeigen, welches Er für seine Person mit schuldigstem Dank erkennen wird, und Wir in dergleichen und andern Fällen nach Möglichkeit zu erwiedern erböthig und bereit sind. Zu Urkund dessen haben Wir jeziger Zeit
diesen Lehr-Brief eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm gewöhnlichen Siegel bekräftiget. So geschehen, den 179.

Lehr-Buch, ein Buch, worin eine Wissenschaft oder Kunst gelehrt wird.

Lehr-Bursch, bey den Handwerkern und andern Zunft-Genossen, ein Bursch, d. i. junger Mensch, so lange er noch in der Lehre steht, noch die Anfangsgründe des Hand-

Handwerkes oder der Kunst erlernt; in der niedrigern Sprech=Art Lehr=Junge, in der edlern Lehrling, im Schwabenspiegel Lerenkind. Siehe Lehrling.

Bey den Jägern wird es in engerer Bedeutung von einem Lehrlinge in dem zweyten Behängen, d. i. in dem zweyten Lehr=Jahre, gebraucht. Im ersten heißt er Lehrling, Hunds=Junge, Jäger=Junge, und im dritten Jäger=Bursch. Siehe im XXVIII Th., S. 335.

Lehr=Contract, Lehr=Vertrag, eine freywillige Verbindung zu gegenseitigen Pflichten zwischen einem Lehr=Herrn oder Meister, der einen jungen Menschen in die Lehre nimmt, und dem Lehrlinge und dessen Vater.

Formular eines Lehr=Contractes.

Herr Johann David Schulz, Kauf= und Handels=Mann hier in Berlin, und Herr Johann Salomo Lehmann, Prediger zu Gatow, haben am heutigen Tage sich über folgende Puncte vereinigt.

1. Gedachter Herr Prediger Lehmann giebt seinen Sohn Christian Lehmann, bey Hrn. Schulz in die Lehre, und wird derselbe, von seinem Anzuge an, sechs Jahre lernen, ordentlich gehalten, auch zu keinen andern, als zu eigentlichen Handlungs=Geschäften, gebraucht werden.
2. Der Herr Vater hält ihn, diese Zeit über, in Kleidung, der Lehr=Herr hingegen in Essen und Trinken, frey; auch wird der Leztere die Reinigung der Wäsche desselben besorgen lassen.
3. Christian Lehmann verpflichtet sich, die Zeit seiner Lehr=Jahre über sich in allen Stücken treu, gehorsam und willig zu bezeigen. Er wird überdem eine unverbrüchliche Verschwiegenheit in allen zu seiner Wissenschaft kommenden Haus= und Handlungs=Geschäften seines Herrn beobachten, den Handlungs=Dienern als seinen Vorgesetzten mit Ehrerbiethung, seinen Neben=Burschen und dem

dem Gesinde aber mit Liebe und Freundlichkeit begegnen. Ohne Erlaubniß seiner Herrschaft an Sonn- oder Werk-Tagen auszugehen, ist ihm nicht gestattet; auch darf er, so lange er lernt, kein eigenes Geld bey sich führen, sondern wird das, was er zu Geschenken erhält, jederzeit dem Lehr-Herrn treulich zur Verwahrung einliefern. Wie er endlich in allen Stücken seines Herrn Vortheile zu befördern und dessen Schaden zu verhüten verbunden ist, so soll er insbesondre es sogleich anzeigen, wenn er bey seinen Neben-Burschen oder auch bey den Dienern einige Untreue gewahr wird, jedoch sich aller Ohrenbläserey und Verklatschung enthalten.

4. Wenn Christian Lehmann ausgelernt hat, wird er noch ein Jahr lang bey seinem bisherigen Herrn als Diener bleiben, und soll er dafür ein Gehalt von 50 Rthlr. erhalten. Nach dieser Zeit steht es ihm nicht allein frey, sein Glück anderswo zu suchen, sondern sein Herr macht sich auch verbindlich, wenn er alsdenn nicht noch länger bey ihm bleiben wollte, ihn in eine ähnliche Handlung zu empfehlen, wo er sich auch in Ansehung des Gehalts verbessert.

5. Sollte, welches man nicht hoffen will, Christian Lehmann während seiner Lehr-Jahre nicht aushalten, sondern aus der Lehre entweichen, oder seinen Herrn durch übles Betragen nöthigen, ihn aus derselben zu entlassen, so verpflichtet sich der Hr. Prediger Lehmann, nicht allein die durch denselben etwa veruntreuete Summe zu ersetzen, sondern auch für jedes Jahr, da derselbe gelernt hat, 40 Rthlr. Kost-Geld zu bezahlen. Zu dem Ende wird er 300 Rthlr. zur Versicherung bey dem Rathmann Herrn Schmidt niederlegen, von denen er während der Lehr-Jahre seines Sohnes nur die Zinsen hebt, übrigens sie aber dazu bestimmt, daß der Herr Schulz sich daraus für seine etwanigen Forderungen bezahlt machen könne. Sollten die 300 Rthlr. nicht hinreichen, so wird der Hr. Prediger das Uebrige ohne Weigerung und Weitläuftigkeit nachzahlen.

6. Ausser dem, was bereits erwähnt ist, verspricht der Lehr-Herr noch, seinen Lehr-Burschen ordentlich und in allen Stücken den übrigen gleich zu halten, in Krankheiten für seine Pflegung zu sorgen, und ihn nicht allein zum Fleiß in der Handlung, sondern auch zu allem Guten, insbesondre zur Gottesfurcht und zu einem christlichen Wandel anzuhalten. Auch wird er demselben an jedem dritten Sonntage einige Stunden zum Besuch seiner Verwandten, oder, nach Befinden, zur Genießung eines erlaubten Vergnügens verstatten, wenn nicht dringende Vorfälle es hindern, oder diese Erlaubniß von ihm zu Ausschweifungen gemißbraucht wird.

Zur Bestätigung ist dieser doppelt abgeschriebene Vertrag von einem jeden der schließenden Theile unterschrieben und besiegelt, auch jedem eine von diesen Abschriften zugestellt worden. Prenzlau, d. 5 März 1796.

Joh. Salomo Lehmann.
Joh. Dav. Schulz.

Im allgem. Land-Recht für die preuß. Staten, Th. 2, Tit. 8, §. 303 — 310, ist in Ansehung der Aufhebung des Vertrages zwischen dem Meister und Lehrlinge, a) durch den Tod des Erstern, b) durch Entweichung des Leztern, und c) durch Ergreifung eines andern Gewerbes, Folgendes festgesetzt:

§. 303. Stirbt der Meister, so haben der Lehrling, oder dessen Aeltern, Vormünder, oder dessen Pfleger, die Wahl: ob sie ihn bey der das Handwerk fortsezenden Witwe lassen, oder zu einem andern Meister bringen wollen.

§. 304. Leztern Falls muß von dem etwa vorausbezahlten Lehr-Gelde so viel zurückgegeben werden, als auf die noch unvollendete Lehrzeit, nach dem Befinden der Zunft-Aeltesten, verhältnißmäßig zu rechnen ist.

§. 305.

§. 305. Ein Gleiches findet Statt, wenn die Witwe das Handwerk nicht fortsetzt, oder der Meister selbst, dasselbe ferner zu treiben, ausser Stand kömmt.

§. 306. Zur Unterbringung eines solchen Lehr-Burschen müssen nöthigen Falls die Aeltesten, nach Vorschrift §. 284. fgg. (*) hülfreiche Hand leisten.

§. 307. Bey eintretendem Collisions-Falle gebührt einem schon aufgenommenen Lehrlinge, der zu einem andern Meister gebracht werden muß, vor einem noch erst aufzunehmenden allemahl der Vorzug.

§. 308. Wenn der Lehr-Bursch ohne gegebene Ursache aus der Lehre entläuft, so muß dem Meister das Lehr-Geld auch für das ganze noch laufende Jahr bezahlt, und er überdem, wegen des, aus dem Verluste des Lehrlings, oder der Kosten bey der Annahme eines andern, etwa entstandenen Nachtheils, schadlos gehalten werden.

§. 309. Auch muß ein solcher Lehrling, wenn er in der Folge wiederum zu einem Meister gebracht wird, die Lehr-Jahre, auf Verlangen desselben, von neuem anfangen.

§. 310. Wenn der Lehr-Bursch ein anderes Gewerbe ergreifen will, so hat der Meister das Lehr-Geld nicht nur für die verflossenen Lehr-Jahre, sondern auch für das ganze noch laufende, zu fordern.

Lehr-Essen, s. Lehr-Braten, oben, S. 317.

Lehr-Form, s. Lehr-Art, oben, S. 316.

Lehr-Frau, s. Lehr-Herr.

Lehr-Gebäude, in den Wissenschaften, ein Zusammenhang von Lehren oder Wahrheiten von einerley Art und Einrichtung; mit einem griechischen Kunst-Worte ein System.

Ein jedes System kann auf verschiedene Weise vorgetragen werden; daher Lehr-Art, s. oben, S. 316.

(*) Die hier angeführten Paragraphe, s. unten, im Art. Lehrling. K.

Lehr-Gedicht, Apologus, eine sinnreiche und mit geschickten Worten gesetzte Erfindung, da etwas als geschehen erzählt, und auf ein anderes, das noch geschehen soll, gedeutet wird, zum Unterricht und zur Belustigung der Zuhörer oder Leser. Die Erfindung wird von Begebenheiten hergenommen, die geschehen können, als: das Gleichniß, welches Nathan bey David braucht, als er ihn wegen des an Uria begangenen Mordes und Ehebruches strafen wollte; oder von Begebenheiten, die nicht möglich, sondern nur erdichtet sind, als: die vorgegebenen Thaten der heidnischen Götter und Göttinnen, Gespräche im Reiche der Todten, u. dgl., oder von unvernünftigen Thieren, welche als redend, und mit gewissen Verrichtungen eingeführt werden, dergleichen *Aesopus*, und aus ihm *Publius Syrus* in ihren Fabeln, der Reinike Fuchs, der Froschmäuseler, und Andere gebraucht haben; oder von leblosen Dingen, Himmel, Luft, Wasser und Erde; oder endlich von Künsten und Wissenschaften. Der Nutzen derselben ist von uralten Zeiten her groß befunden worden, indem zur Ueberzeugung und Unterweisung nichts Kräftigeres leicht hervorgebracht werden kann, wie die Beyspiele in geist- und weltlichen Schriften beweisen. Hiernächst sind sie angenehm anzuhören, und es kann eine darunter versteckte Wahrheit unvermerkt angebracht werden, wo man mit derselben, wenn sie bloß vorgetragen würde, nicht wohl ankommen dürfte. Endlich kommen sie auch dem Gedächtnisse zu Statten, indem dasjenige, was mit Lust angehört wird, auch leichter zu behalten ist.

Heutiges Tages behält man das Wort **Lehr-** (oder didactisches) **Gedicht** lieber für philosophische Abhandlungen gewisser Materien, Vernunftschlüsse, Untersuchungen, Muthmaßungen der Weltweisen, Ermahnungen zur Tugend, Trostreden im Unglücke, und dergleichen, die in Versen abgefaßt sind, und

giebt

giebt jenen dafür den eigentlichen Nahmen: Fabeln und Erzählungen.

Dergleichen Lehr-Gedichte findet man viele, in allen Sprachen und zu allen Zeiten. Die h. Schrift liefert uns an dem Buche Hiob's, an den Sprüchen und dem Prediger Salomons die allerälteſten Lehr-Gedichte.

Lehr-Gedichte überhaupt ſind geſchrieben worden:

1. unter den Griechen: von *Heſiodus* Ἔργα καὶ ἡμέραι, und Θεογονία Von verſchiedenen griechiſchen Schriftſtellern, als: dem *Solon*, *Mimnermus*, *Simonides*, *Naumachius*, *Poſidippus*, *Metrodorus*, *Theognis*, *Phocylides*, *Pythagoras*, u. a. m. ſind moraliſche Denkſprüche in Verſen auf uns gekommen, welche verſchiedentlich, mehrere oder wenigere, und auch mit Sentenzen aus größern Dichtern, geſammelt, auch, zum Theil, einzeln mit andern griechiſchen Dichtern herausgegeben worden ſind. — *Empedocles*, Gedicht über die Natur, und von der Himmelskugel. — *Aratus*, Phaenomena und Prognoſtica. — *Nicander*, zwey metriſche Werke, über den Biß giftiger Thiere, und die Mittel dagegen (Θηριακα). — *Dionyſius*, Beſchreibung der Welt (περιήγησις οἰκουμένης) in Hexametern — *Andromachus*, ſchrieb in elegiſcher Vers-Art, ein Gedicht von dem Theriak. — *Marcellus*; aus einem in 42 Büchern geſchriebenen mediciniſchen Gedichte ſind noch 100 Verſe übrig, welche von den Fiſchen handeln. — *Oppianus*; ihm werden zugeſchrieben: ein Gedicht vom Fiſchfange (ἁλιευτικα) in 5 Büchern; ein Gedicht von der Jagd (κυνηγετικα) in 5 Büchern; ein Gedicht von dem Vogelfange. — Ein Gedicht von einem Ungenannten, über die Kraft der Gott geheiligten Kräuter. — *Em. Phila*, von den Eigenſchaften der Thiere. — Uebrigens ſind allenfalls auch hierher die aus den ältern griechiſchen, dramatiſchen und andern verloren gegangenen Dichtern übrig gebliebenen Sentenzen zu rechnen.

2. Lehr-Gedichte von römiſchen Dichtern: *Titus Lucretius Carus*, de rerum natura Libri VI. — *Publius Virgilius Maro*. Georgica Lib. IV. — *Cornelius Severus*; ihm wird das Gedicht Aetna zugeſchrieben. — *Q. Horatius Flaccus*, Gedicht an die Piſonen, und übrige Epiſteln. — *P. Ovidius Naſo*, Artis amatoriae Libri III.; Remedia amoris Lib. I.; Faſtorum Libri VI.; De medicamine faciei, Kunſt

zu schminken, wovon nur noch 100 Verse übrig sind; Halieuticon, s. de piscibus, in Hexametern. — *Gratius Faliscus*, Cynegeticon, s. de Venatione carmen, wovon noch 540 Hexameter übrig sind. — *Marcus Manilius*, Astronomicon, wovon nur 5 Bücher, und diese nicht vollständig, auf uns gekommen sind. — *Caesar Germanicus*, übersetzte des *Aratus* Phaenomena in lat. Hexameter. — *Julius Moderatus Columella*, das 10te Buch seines Werkes, de re rustica, handelt, in Hexametern, vom Gartenbau. — *Quintus Serenus Sammonicus*, Gedicht de Medicina. — *M. Aurel. Olymp Nemesianus*, Cynegetica und 4 Eclogae. — *Rufus Festus Avienus* übersetzte den *Aratus* und *Dionysius* in lat. Hexameter. — *Claud. Rutilius Numantianus*, Reise-Beschreibung von Rom nach Gallien, in 2 Büchern. — *Rhemnius Fannius Palaemon*, soll das Gedicht de ponderibus et mensuris geschrieben haben. — *Aemilius Macer*, de viribus herbarum et materia medica Libri V. — Hierher sind allenfalls auch die aus den Mimen des *Publius Syrus* übrig gebliebenen Sittensprüche, 982 an der Zahl, zu rechnen.

Lehr-Gedichte von neuern Schriftstellern in lateinischer Sprache: *Althelmus* oder *Adelmus*, Gedicht zum Lobe der Jungfrauschaft, und eines über die acht, ihr entgegen gesetzten Laster. — *Marbodaeus*, de lapidibus pretiosis. — *J. Aegidius*, mediciniſche Gedichte von dem Pulse, in Hexametern, und ein Gedicht über die Zubereitung von Arzeneyen. — *Jo. Jov. Pontanus*, Vrania s. de Stellis Libri V.; Meteorum Lib. I. De Hortis Hesperidum. — *Marcellus Palingenius*, oder eigentlich *Pietro Angel Mazoli*, Zodiacus vitae; De vita, studio ac moribus hominum bene instituendis Libri XII. — *Girol. Fracastor*, Syphilis, s. Morbus Gallicus; Alcon s. de cura canum venaticorum. — *Erasm. Mich. Laetus*, de re nautica Libri IV. — *Aon. Palearius*, oder vielmehr *Ant. Paleari*, de animarum immortalitate Libri III. — *Marco Girol. Vida*, de arte poëtica Libri III.; de Bombyce Liber; de Ludo Scacchorum Liber. — *Pet. Bargaeus* oder *Piet. Angelo de Barca*, Cynegeticon; de Aucupio Liber I. — *Mich. Lacus*, de re nautica Libri VI. — *Jos. Mill*, de hortorum cultura Libri III. — *Jean Aug. de Thou* (Thuanus), Hierocosophicus, s. de re accipitraria Libri III. — *Scevola de St. Marthe*, de Paedotrophia Libri III. — *Jac. Balde*, de vanitate mundi. —

Claude

Claudt Quillet (Calvidius Lactus), Callipaedia, s. de pulchrae prolis habendae ratione Libri IV. — *Chr. Alfonse Dufresnoy* (oder Freyſing), de re graphica. — *Abr Cowley*, de Plantis Libri II., in elegiſchem Sylben-Maße. — *Jacq. Savary*, Venatio vulpina & melina; Venationis cervinae, capreol. & lupinae leges; Album Hipponae, s. Hippodromi leges; Album Dianae leporicidae. — *René Rapin*, Hortorum Libri IV. — *Nic. Pact. Giannetaſio*, Halieutica Libri X.; Piſcatoria & Nautica; Bellica. — *Jacq. Vaniere*, Praedium ruſticum Libri XIV. — *Franc. Eul. Savaſtani*, Botanicorum s. Inſtitut. rei herbariae Libri IV. — *Jo. Fr. Chriſt*, Villaticum Libri III. — *Bened. Stay* Philoſophiae . . . verſibus traditae Libri VI. — *Iſ. Brown*, de animi immortalitate. — *Franc. Oudin*, poëmata didaſcalica, über das Feuer, die Träume ꝛc. — *J. L. Courtois*, Aqua picata. — *P. Brumoy*, Lehrgedichte von den Leidenſchaften, von der Glasmacherkunſt. — *Melch. de Polignac*, Anti Lucretius, s. de Deo, & Natura Libri IX. — *Carlo Noceti*, de Iride & Aurora boreali Carmina. — *Louis Doiſſin*, de Sculptura Libri III.; de Scalptura. — *Franc. Mar. Marſy*, Templum Tragoediae; de Pictura Carmen; Acanthides canariae. — *Bern. Zamagna*, Echo Libri II. — *Giuſ. Mar. Mazzalari*, (unter dem Nahmen Parthenius,) Electricorum Libri VI. — *Lud. Miniscalchi*, Mororum Libri III. — *Joſ. Rog. Boscovich*, Eclipſes. — *Et. Louis Geoffroy*, Hygiene, s. Ars ſanitatem conſervandi, Lib. V. — Ein Ungenannter: Philocentria, s. de innata corporum propenſione ad centrum, Lib. II. — *Fr. Carboni*, Coralliorum Lib. II. — *D. de la Croix*, Connubia florum. — *Ant. Zanoni*, de Salinis Cervienſibus Lib. III. — *Goodſ. Coopmann*, Varis s. de Variolis. — *Joſ. Desbillons*, Ars bene valendi. — *Gh. N. Heerkens*, Aves friſicae; de valetudine Litterat. Lib. III. — *Hier. de Boſch*, de aequalitate hominum.

3. Lehr-Gedichte in neuern Sprachen, und zwar in der italiäniſchen: *Franc. Stabili*, la Cerba, iſt eigentlich eine Weltbeſchreibung. — *Bonifacio degli Uberti*, Dicta mundi, in Terzinen, eine mit Geſchichtchen untermiſchte Erd-Beſchreibung. — *Giov. Boccaccio*, l'amoroſo Viſione, in Terzinen, und aus 50 Geſ. beſtehend. — *Franc. Berlingheri*, Geographia in terza rima, in 6 Büchern. — *Goro Dati*, Sphaera mundi. — *Giov. M. da Colle*, Fortſetzung

dieſer Sphäre von der forza de' Pianeti, che governano il Mondo. — *Ant. Cornazzani*, de re militari, 9 Bücher, in Terzinen. — *Ant. Fil. Fregoſo*, la Cerva bianca; il Riſo de Democrito ed il Pianto di Heraclito. — *Giov. Alberti*, Notomia d'Amore, 3 Geſ. in Octaven. — *Vinc. Calmeta*, Dialogo della Muſica, u. a. m. — *Giov. Fil. Achillini*, il Viridario, in 9 Geſ. in Octaven; il Fedele, in Terzinen und 100 kurzen Geſängen. — *Giov. Rucellai*, le Api. — *Zacc. Moreſino*, Specchio de la Giuſtizia, in Terzinen. — *Lod. Arioſto*, Herbolato, nel quale figura M. Antonio Faentina, che parla della nobiltà del' huomo, e dell arte della medicina. — *Giov. Vinc. Imperiali*, lo ſtato ruſtico, in 16 Parte. — *Luigi Alamanni*, la Coltivazione. — *Conſt. Landi*, libro primo dell' arte poetica. — *Bern. Giambullari*, Sonaglio delle Donne (die Beſchwerlichkeiten des Eheſtandes). — *Girol. Muzio*, Arte poetica Libri tre. — *Aluig. Dardano*, la bella e dotta difeſa delle Donne. — *Tito Giovanni*, i quattro libri della Caccia. — *Gabr. Simmoni*, la natura ed effetti della Luna nelle coſe umane. — *Giuſ. Cantalini*, la Pſiche. — *Malat. Fiordiano*, della natura e qualita di turti i peſci, in Octaven. — *Paolo del Roſſo*, la Fiſica, in Terzinen. — *Senof. Bindaſſi*, il diporto della villa. — *Aleſſ. Teſauro*, della Sereide Lib. due. — *Greg. Duchi*, la Scacheide. — *Bern. Baldi*, la Nautica. — *Erasm. di Valvaſone*, la Caccia. — *Bon. Roſa*, Poema ſacro del ben penſare. — *Giov. Botero*, la Primavera, 6 Geſänge. — *Mart. d'Aglio*, l'Autunno. — *Minc. Filucci*, ſtanze ſopra le ſtelle e macchie ſolari. — *Gaſp. Murtola*, della peſcatorie . . . con la creazione della perla. — *Aleſſ. Gatti*, la Caccia, 3 Bücher. — *Giuſ. Milani*, il ritratto vero e naturale della Donna Pudica e timorata d'Iddio. — *Tol. Nozzolini*, il ſogno in ſogno, ovvero il Verme da ſeta. — *Ant. Ciappi*, regola de preſervarſi in ſanità ne' tempi di ſoſpetto di peſte. — *Andr. Santa Maria*, la Venere ſpandita, ovvero il conqueſto del terzo cielo. — *Margherita Coſta*, Flora feconda, 10 Geſ. in Octaven. — *Andr. Trimarchi*, diſcorſo anatomico, in 5 Büchern. — *Luc. Majoli*, candidi ricordi per ſaggiamente accaſarſi, in Octaven. — *Marc. Ant. Zambeccari*, Congreſſo filoſofico di Parnaſſo, in Octaven. — *Euſt. Pavia*, l'Arte del Fuoco, in Terzinen. — *Ageſt. Colellini*, le inſtruzione dell' Anatomia del corpo umano, in Terzinen. — *Ant. de' Roſſi*, ina-

imagine della Vita umana, 6 Ges. — *Piet. P. Giletti*, mondana Politica delusa, Poema pio, in 14 Gesängen. — *P. Franc. Minacci*, il Mondo. — *Carlo Concari*, la Morale versificata. — *Benj. Menzini*, Arte poetica, in Terzinen. — *Liv. Campana*, il Mostro poetico, nel quale si contengono gli effetti e gli accidenti che sovrastano alla vita umana, 7 Ges. in Octaven. — *Tom. Campailla*, Adamo, o il Mondo creato. — *Piet. Jac. Martello*, della Poetica Sermoni. — *Lud Riccoboni*, dell' arte representativa. — *Lor. Magalotti*, (unter dem Nahmen Linteo Elateo,) Lehr-Gedichte von Zubereitung allerley Speisen und Getränke, als: la Merenda, il Candiero, la Frittata. — *Dan. Brunoni*, il Medico Poeta, ovvero la Medecina esposta in versi e prose, in Sonnetten. — *Alb. Tumermani*, i Canarini. — *Franc. Ippol. de Moya*, la Digestione, Chilificazione, e Sanguificazione del corpo umano. — *Lor. Bellini*, la Bacchereide. — *Pier. Franc. Cauati*, la Macchina umana. — *Franc. Anderlini*, l'Anatomico in Parnasso. — *Girol. Baruffaldi*, il Canapajo. — *Jac. Ant. Sauvitale*, Poema parabolico, div. in Morale, Politico e Fisico, jede Abtheil. in 6 Ges. und in Octaven. — Ein Ungenannter: La Moda, in 133 Octaven. — *Giorgetti*, il Filugello, o Bacco di seta. — *Ever. Audrigo*, egloghe filos. ne' quali si spiegano varie delle più celebri opinioni della moderna Fisica. — *Tommaso de' Natali*, la Filosofia Leibnitiana. — *Giovb. Spolverini*, la coltivazione del riso. — *Ad. Chiusole, Conte del Roveredo*, Precetti della Pittura Lib. IV. — *Picc. Petra*, Herzoginn von Vasso Girardi, Consiglio d'una madre al suo figlio. — *Salvat. Riva*, il Parnasso filosofico. — *Giovb. Roberti*, Lehrgedichte über die Erdbeeren, die Perlen, die Komödie, die Harmonie ꝛc. — *Maria Guarnacci*, (unter dem arkadischen Nahmen Zelalgo, Arassiano,) Poesie. — *Luigi Cassola*, degli Metalli, und dell' Astronomia Lib. VI. — *Ant. Mainoni*, il Progresso di Pindo sopra l'efficacia della poesia nel promuovere la pubblica felicità. — *P. de Marco*, il fluido elettrico applicato a spiegare i fenomeni della natura, in Septimen. — *Ant. Capelli*, della legge di Natura, in 4 Büchern. — *Luigi Ranieri*, (unter dem Nahmen Arnerio Laurisseo,) la coltivazione dell' Anice, in 2 Büchern. — *Franc Zacchiroli*, l'inoculazione. — *Clem. Bondi*, della felicità, in 2 Ges., und della moda. — *Gr. Durante*, l'uso. — *Cam. Zampieri*, Tobbia, ovvero della edu-

educazione. — *Dom. Simon*, le piante, in 4 Ges. — *Ant. Purgueddu*, il Teſoro della Sardegna ne' bachi e gelſi, über den Seidenbau, in 3 Ges. — *Vinc. Monti*, la bellezza del Univerſo, in Terzinen. — *Lor. Barotti*, la Fiſica; il Caffé, 2 Ges. — *Franc. Bonafide*, l'inoculazione del vajuolo. — *Gianrinaldo Conte Carli*, l'andropologia, ò ſia della ſocietà, et della felicità. — Abt *Fortis* dei cataclismi ſofferti del noſtro pianto. — *G. Colpani*, über das Nordlicht, den Regenbogen ꝛc. — *Lomenelli*, Poeſie filoſ. — Ungenannter: il Penſatore. — *Elpino*, la coltura degli Orti. — *Torniere*, la caccia delle allodole col parebago. — *S. Martino*, la Pittura ad Olio. — *D. G. B.* l'infelicità. — *Fabrucci*, le Arti, o ſiano gl' inganni e frodi di alcuni artigiani e le pene infernali ad eſſi dovuti. — Ungenannter: delle divine Opera. — *Cam. Brunovi*, il Medico Poeta, ovv. la Medicina eſpoſta. — *Joſ. Corletti*, la morte del figliulo prodigo. — *Cp. Muzani*, le caccie. — Ungen.: il travaglio de' bachi da ſeta.

4. Lehr=Gedichte in ſpaniſcher Sprache: *Chriſtoval di Meſa*, Arte poetica. — *Frey Lope de Vega Carpio*, nueva arte de hazer Comedias. — *Aug. de Salazar y Torres*, los quatre Eſtaciones del Dia. — *Tom. de Yriarte*, la Muſica, in 5 Ges. — *Diego Ant. Regon de Sylva*, la Pintura, in 3 Geſängen.

5. Lehr=Gedichte in franzöſiſcher Sprache: *Helynaud*, Vers de la Mort. — *Jean de Meun*, Teſtament; Remontrances de Náture à l'Alchymiſte errant. — *Guil. de Deguilleville*, le Pelerinage de l'homme durant qu'il eſt encore vivant. — *Jean le Fevre*, le reſpit de la mort. — *Chriſtine Piſan*, les cent Hiſt. de Troyes, ou l'Epitre d'Othea, Deeſſe de prudence. — *Al. Chartier*, Breviaire de nobleſſe. — *P. Neſſon*, grand Calendrier et Compoſt des Bergers. — Ungenannter: Le Mirouer de monde. — *Pierre Michault*, le Doctrinal du temps preſent; la Dance des Aveugles. — *Franc. Guerin*, Compl. et Enſeignemens. — *Jean de Caſtel*, le Mirouer des pecheurs et pechereſſes. — Ungenannter: l'Abuſé en Court. — *Olivier de la Marche*, le parement et triumphe des Dames d'honneur. — *Jean Meſchinot*, les Lunettes des Princes. — *Laurent Desmoulins*, le Catholicon des mal-adviſes. — *Guil. Alexis*, le paſſetemps et de toute femme; le Dial. du Crucifix et du Pelerin. — *Sim. Bourgouuic*, l'eſpinette du jeune Prince, con-

conquerant le royaume de bonne renommée. — Ungenannter: le compoſt Calendrier des Bergeres. — *Guil. Michel*, la forêt de conſcience; le Siecle doré. — *Pierre Gringoire*, le caſteau d'amour; les cent Prov. dorés et moraux; les dits et autorités des ſages Philoſophes; les notables Enſeignemens, Adages et Proverbes; les menus propos. — *Jean Breche*, le Manuel royal; l'honneſte exercice du Prince. — *Ant. du Saix*, l'eſperon de displicine; petits fatras d'ung Apprentis. — *Maurice Seve*, Microcosme. — *Pernette du Guillet*, über Liebe und Freundſchaft. — *Jean Bayf*, les Météores, u. a. m. — *Remy Belleau*, les amours et nouv. echanges des pierres precieuſes, vertus et proprietés d'icelles. — *Jacq. Pelletier*, Louanges. — *Jean Ed. du Monnin*, diſc. philoſ. et hiſtor. de la poeſie philoſ. — *Jean le Masle*, deux Diſc. de l'origine du Droit et de la Nobleſſe; des incommodités de la vieilleſſe; de la vraie amitié, u. d. m. — *Pierre de Javercy*, recreations pueriles. — *Franc. Habert*, la miſère et la calamité de l'homme; und Ueberſetz. aus dem Lat. des Augurelli, les trois livres de Chryſopée, c'eſt-à dire, l'art de faire l'or. — *Iſ. Habert*, les trois livres des Météores. — *Milles de Norry*, les quatre premiers livres de l'Univers. — *Guil. de Chevalier*, le décez ou fin du monde, div. in trois Viſions. — *Edm. du Boulay*, le combat de la chair et de l'eſprit. — *Rob. le Rocquez*, le Miroir de l'Eternité. — *Jacqu. Sireulde*, le Threſor immortel, (die Nothwendigkeit und Vortheile des Almoſengebens). — *Clov. Heſteau*, Poeme philoſ. de la Phyſique minerale. — *Artus Deſire*. — *Gui du Faur de Pibrac*, Plaiſirs de la vie ruſtique. — *Cl. Mermet*, du devoir des femmes; le moyen ſingulier de garder les femmes d'être mauvaiſes, u. a. m. — *René Bretonnayau*, la generation de l'homme. — *Guil. du Buys*, über Adel, Almoſen, Geiz, ꝛc. — *Jean Paſſerat*, le chien courant. — *Cl. de Trellon*, Chevalier parfait. — *Ph. Hegemon Guide*, la Colombière et Maiſon ruſtique. — *Jean B. Chaſſinet*, le meſpris de la vie et conſolation contre la mort. — *Ger. François*, les trois premiers livres de la ſanté. — *Cl. Gauchet*, le plaiſir des champs. — *Jud. Serclier*, le grand tombeau du monde, ou Jugement final. — *Joſ. du Chesne*, la Morocosmie, ou de la folie, vanité et inconſtance du monde; le grand Miroir du monde. — *Odet de la Noue*, Paradoxes, que les adverſités ſont plus neceſſaires,

res, que les prosperités. — *Olivier de Merault*, Poeme et bref disc. de l'homme, où l'homme estoit colloqué en l'estat de sa creation. — *Cph. Gamon*, disc. de l'Astronomie inférieure; le thresor des thresors (die Kunst, Gold zu machen). — *Franc. Berqald de Verville*, les cognoissances necessaires; le Livre de l'ame; l'idée de la Republique. — *Annibal de Lortigue*, discours militaire; la vertu; la vaillance; discours sur la nourriture, u. a. m. — *Ant. Mage de Fief-Melin*, l'image d'un Mage, ou le Spirituel. — *Nic. Vauquelin des Yvetaux*, l'education des Princes. — *Gabr. Gilbert*, l'art de plaire. — *Nic. Boileau*, l'art poetique. — *Jean de la Fontaine*, la Quinquina, in 2 Ges. — *Genest*, les principes de la Philosophie. — *P. de Villiers*, l'art de prêcher; de l'education des Rois dans leur enfance, in 4 Gesängen; de l'amitié, in 4 Ges. — *Louis Racine*, la Grace; la Religion, in 6 Ges. — *Gil. Th. Asselin*, la Religion. — *Gouge de Cessieres*, Art d'aimer; les jardins d'ornemens, ou les Georgiques franc., in 4 Ges. — *Paul Alex. Dulard*, la grandeur de Dieu dans les merveilles de la Nature. — *J. Mich. Sedaine*, le Vaudeville. — *Franc. Arouet de Voltaire*, discours sur l'homme; la Religion naturelle; sur le désastre de Lisbonne. — *Jos. du Fresne de Francheville*, le Bombyx, ou le Ver à soye, en 6 livr. — *Ch. Franc. Vallier*, l'amour de la patrie; le Citoyen. — *Ant. Alex. H. Poinsinet*, l'inoculation. — *Jos. de Cures de Cogollin*, de l'education, Poeme en 4 chants. — *Cl. Jos. Dorat*, essai sur la declamation tragique; ma Philosophie. — *Edm. de Sauvigny*, la Religion revelée. — *Ambr. Jos. Feutry*, le Temple de la Mort; les Tombeaux; les Ruines. — Ungenannter: l'Art de converser, in 4 Ges. — *Oliv. de Villeneuve*, sur le principe univ. des corps. — *Cl. Henr. Watelet*, l'Art de peindre. — *du Moulin*, essais sur l'art de decorer les theatres. — *Lavergne*, les Saisons. — *Franc. Cailhava*, Remèdes contre l'amour. — *le Bret*, les quatre Saisons; Essai d'une Poetique à la mode. — *G. H. Gaillard*, la necessité d'aimer. — *Roch. de Chabannes*, disc. philos. et morales. — *S. B. Gillet*, de l'imprimerie. — *Jean Fontaine Malherbes*, la rapidité de la vie; Disc. sur la Philosophie. — *Champfort*, l'homme de lettres. — *Rozoi*, les Sens, in 6 Ges.; le Genie, le Gout et l'esprit. in 4 Ges. — *Michel*, la Peinture. — *Alex. Jacq. Bessin*, l'Ecole du Sage. — *le Prieur*, la necessité d'être utile. —

Ant.

Ans. Mar. le Mierre, la Peinture, Poeme en 3 chants; les Faſtes ou les uſages de l'année, en 14 ch.; l'empire de la Mode; la Sincerité; les Hommes unis par les talens. — *Leonard*, la Religion; la voix de la Nature. — *J. Jacq. le Franc. de Pompignan*, diſc. philoſ. — *de la Harpe*, des talens dans leur rapport avec la ſocieté et le bonheur; Conſeuls à un jeune Poete. — Ungenannter: le Code des Amans. — *Cl. Helvetius*, le Bonheur, en 6 ch. — *Coudray*, le Luxe, en 6 ch. — *Joach. Gaguiere*, les principes de Phyſique. — *Roſſet*, l'Agriculture, en 6 ch. — *Roman*, l'inoculation, en 4 ch. — *Doigny*, la dignité des gens de lettres; Diſc. d'un Negre à un Européen. — *Louis Franc. de Neufchateau*, diſc. ſur la maniere de lire des vers; le deſintereſſement de Phocion. — *de la Fargue*, ſur les agremens de la campagne, in 3 Geſ. — *Pierre Joſ. Bernard*, l'Art d'aimer. — *Launay*, les plaiſirs de la ville. — *Sacy*, l'eſclavage des Americains et des Negres. — *Treſſeol*, ſur la pieté que l'on doit aux malheureux. — *de la Serre*, l'Eloquence. — *l'Eſcalier*, la Peinture. — *Cournand*, eſſai ſur les différens ſtyles dans la Poeſie. — *Maillier*, l'Architecture, in 3 Geſ. — *Gree*, la Navigation, in 4 Geſ. — *de Lisle*, les Jardins, ou l'art d'embellir les payſages. — *Franc. Jul. Alix*, les quatre Ages de l'homme. — *Dourneau*, l'immortalité de l'ame. — *Counilhe*, la liberté des mers. — *Flins*, diſc. en vers. — *Rivarol*, de la nature et de l'homme. — *Duplain*, Guimard, ou l'art de la Danſe pantomime. — *le Blanc*, ſur la neceſſité du dramatique et du pathetique en tout genre de Poeſie. — *Paſtoret*, ſur l'union qui doit regner entre la Magiſtrature, la Philoſophie et les Lettres. — *Valette*, les Phyſiognomies. — Ungenannter: Diſc. ſur la Societé. — *de Püs*, l'Harmonie imitative de la langue françoiſe, in 4 Geſ. — *Daillant de la Touche*, l'enfant prodigue, in 8 Geſ. — Ungenannter: Le danger des règles dans les Arts. — Ungenannter: Les moeurs, in 7 Geſ. — *Berton de Chambelle*, les Sages du jour. — Ungen.: Eſſai ſur la nature champêtre, in 5 Geſ. — *Fontanes*, le Verger. — Ungen.: Le Sage du jour — *Fred. Marmontel*, über Stärke und Schwäche des menſchlichen Geiſtes, über Beredſamkeit, Geſchichte und Nachruhm. — *Millin de Grandmaiſon*, ſur la liberté du Theatre. — *M. T. Rouſſeau*, les Faſtes du commerce, in 12 Geſ. — *Coquillon de Chauffepierre*, le Code

Code de la Nature, P. de Confucius. — *Chambert*, Demetrius ou l'education d'un Prince. — Ungen.: La liberté du cloitre. — La Liberté, ou la France regénerée. — *Chabanon*, Eſſai ſur la Traged. lyr. — Ungen.: Des genres politiques. — *Sacombe*, *la Luciniade*, ou l'art des accouchemens.

Franzöſiſche Lehr-Gedichte von Deutſchen. Friedrich II. K. v. Pr., l'Art de la guerre, in 6 Geſ. — C. G. v. Bar, Conſolations dans l'adverſité; l'Anti-Hegeſias, ou dialogues ſur le Suicide. — H. Salchli, ein Schweizer, les cauſes finales et les directions du mal, in 4 Geſängen.

6. Lehr-Gedichte in engländiſcher Sprache: *J. Gower*. — *J. Scogan*, Moral Ballad. — *J. Norton*, the ordinal. — *G. Ripley*, the compound of Alchimy. — *John Skelton*, Peregrinations of human life; the art of dying well; the art of ſpeaking eloquently. — *Th. Churchard*, a diſcourſe of virtue, u. a. m. *Tho. Tuſſer*, Hiſt. of poet.; five hundred pointes of good husbandrie. — *John Davies*, Noſce te ipſum, in vierzeiligen Strophen; Orcheſtra, a Poem expr. the antiquity and excellency of Dancing. — *Th. Overbury*, the Remedy of Love; the Wife. — *Th. Lodge*, Alarm againſt Uſurers, containing tried experiences againſt worldly abuſes; Euphues Golden Legacy. — *Fulk Greville*, Lord *Brooke*, treatiſe on human learning; treatiſe of wars, in ſechszehnzeiligen Stanzen. — Wilh. Alex. Gr. v. Stirling, Doomsday, or the great pay of Lord's judgment, in 12 Büchern. — *Edm. Waller*, on divine love, in 6 Geſ.; on the fear of God, in 2 Geſ.; on divine poeſy, in 2 Geſ. — *John Denham*, Cato Major, or old Age. — *John Pomfret*, the choice; upon the divine attributes; a proſpect of death. — *John Philips*, the Cyder. — *Will. King*, Art of Cookery, in Imitation of Horaces art of poetry. — *John Sheffield*, Herz. von Buckingham, eſſays on poetry. — *Matth. Prior*, Salomon, in 3 B.; Alma, or the progreſs of human Soul, in 3 Geſ. — *Will. Daves*, the anatomy of Atheism. — *Rich. Blackmore*, Creation, in 7 B.; the nature of Man, in 3 B.; the Redeemer. — *Ge. Granville*, the progreſs of beauty; Eſſay on innatural flights in poetry. — *Somerville*, the Chace. — *Rich. Savage*, the Wanderer; the Baſtard; on public ſpirit, with regard to publick works. —

Alex.

Alex. Pope, Eſſay on Criticism; Eſſay on Man; moral Eſſays. — *Hen. Brooke*, univerſal beauty. — *John Brown*, Eſſay on Satire. *Jam. Thomſon*, Liberty. — *Aaron Hill*, Advice to the Poets; Art of Acting; the Creation; the Judgment, u. a. m. — *Edw Young*, the laſt day, in 3 B.; the power of religion, in 2 Geſ.; Umſchreibung des Buches Hiob; the Night-thoughts; the Reſignation, in 2 Th. und vierzeiligen Stanzen. *Bramſton*, Art of Politiks. — *Benj. Stillingfleet*, eſſay on Converſation. — *Joſ. Warton*, the Enthuſiaſt; the pleaſure of Melancoly. — *S. Jenyns*, Art of dancing; eſſay on Virtue. — *Cooper*, Eſtimate of Life. — *Gilb. Weſt*, Education, in 2 Geſ. — *Corn. Arnold*, Commerce. — Ungen.: Humanity. — *Ge. Armſtrong*, on benevolence; the Oeconomy of Love, in 4 Geſ.; the art of preſerving health. — *Ayre*, for ethic epiſtles oppoſing ſome opinions of Mr. Pope. — *Henr. Jones*, Merit; the relief, or day-thoughts. — *Rob. Dodsley*, on public virtue. — *James Hervey*, Meditations. — *Mark Akenſide*, the pleaſures of imagination. — *John Davies*, Immortality. — *Cuthb. Shaw*, Liberty; the Race. — *Eliſabeth Highmore*, Ambition. — *John Dyer*, the Fleece. — *Rob. Lloyd*, the Actor; the Day; the Night. — *Tho. Nugent* the Nuptials. — *John Ogilvie*, the day of judgment; Providence; Paradiſe; Solitude, or the Elyſium of the Poets. — *John Duncan*, an eſſay on happineſs. — *Tho. Godfrey*, the Court of fancy. — *J. Langhorne*, enlargement of the mind; Precepts of conjugal happineſs; the Country-Juſtice. — *J. Wilkes*, original eſſay on Women. — *Jam. Grainger*, the Sugar Cane, in 4 B. — *Oliv. Goldſmith*, the Traveller; the deſerted village; Retaliation. — Ungen.: Beauty, a poetical eſſay in 3 parts. — *Ev. Lloyd*, the Curate; the Methodiſt; Converſation. — *Theoph. Thorn*, the Demagogue. — Ungen.: Eſſay on friendſhip. — The Buck. — The progreſs of Phyſik. — *John Aldington*, on Schooting. — *T. Underwood*, the Impartialiſt; Liberty. — *Jam. Parſons*, Life. — *Hugh Downman*, the Land of the Muſes; Infancy, in 6 Geſ. — Ungen: The Rake's progreſs in 10 Cant. — The Satyriſt. — The purſuits of happineſs. — *W H. Roberts*, a poetical eſſay on the exiſtence of God. — *Jam. Foot*, Penſeroſo, or the penſive Philoſopher in his ſolitudes, a Poem in 6 books. — *Will. Maſon*, the

the engliſh Garden. — *Hall Harriſon*, Youth, a Poem. — *Rich. Graves*, the love of order. — *J. Brand*, Conſcience. — *W. Gibbon*, Conſcience; Religion. — *Stockdale*, the Poet. — *Sam. Rogers*, the Choice. — *Eliſa Fell*, on the times. — *Th. Penroſe*, the flights of fancy. — *John Wiſe*, Providence; the Syſtem. — *G. Marriot*, Female conduct, or the art of pleaſing before and after marriage. — *Rob. Pratt*, (unter dem Nahmen von *Courtney Melmoth*), the progreſs of painting; Sympathy; Humanity, or the rights of nature. — Ungen.: Almeria, or parental advice. — *Ch Anſty*, Speculation, or a defence of mankind. — *Will. Hayley*, an eſſay on epic poetry. — *Th. Hallin Delamayne*, eſſay on Man. — *Th. Crabbe*, the Library. — *Will. Halyburton*, Georgics. — *J. Jerningham*, Honoria, or the Day of all Souls; Enthuſiasm. — *Capel Loft*, Eudoſia, or a Poem of the Univerſe. — *Pollingr. Robinſon*, the beauties of painting. — *Il. Ridley*, Melampus or the religious Grover. — *John Dell*, poet. effuſions of the heart. — *Miſtreſs Madan*, the progreſs of poetry. — *Spence Madan*, the call of the Gentiles. — *Will. Bagſhaw Stephens*, Retirement. — *Ch. Crawford*, the Chriſtian, in 4 books. — *Rob. Noyes*, Diſtreſs. — *J. H. Pye*, the triumph of faſhion; the progreſs of refinement, in 3 parts; Schooting; Amuſement a poet. eſſay. — *Th. Holcroft*, human happineſs, or the Skeptick, in 6 Cant. — Ungen: Eſſay on modern agriculture. — *Th. Moſs*, the imperfection of human enjoyments. — *S. Hayes*, Hope. — Ungen: the vanity of fame. — *Rich. Polwhele*, the Art of Eloquence. — Ungen.: Conſtancy. — The Veteran. — Nature in 6 books. — *J. Colls*, the Poet. — *W. Cowper*, Hope, Converſation, u. a. m. — *Lucas Booker*, Poems on ſubject ſacred and moral. — Ungen.: The pleaſures of retirement. — Female Virtues. — Sketches of beauty, natural and moral. — *Jam. Fordyce*. — *Anna Yearsley*, Poems; on the inhumanity of the Slavetrade. — *W. Greenwood*, a poem written during a ſhooting excurſion. — *J. C. Richman*, the fallen cottage. — Ungen: the wrongs of Africa. — the Choice — Conjugal infidelity — the grove of fancy — an eſſay on ſenſibility, in 6 parts. — Reflection, in four Canto's. — The teſt of England, in 6 books. — Whiſt, a Poem, in twelve Canto's. — poetical eſſays on the principal errors and corruption

tion

tion of man, the excellency of reaſon and of virtue, the freedom of the human ſoul. — the pleaſures of Memory. — Amoretta, or the falſe ſtep recovered, a moral poem. — Humility — the Invitation or Urbanity. — *Hannah More*, Slavery. — *Maria* und *Henriette Falconar*, poems on Slavery. — *Hel. Maria Williams*, a poem on the Bill... regulating the Slave-trade. — *A. Freſton*, on the formation of the world. — *D. Darwin*, the Botanic-Garden, cont. the loves of the plants, in 4 Geſ.; the Oeconomy of Vegetation. — *Rob. Merry*, Diverſity; the Laurel of Liberty. — *Joſ. Sterling*, the Rhapſodiſt. — *Will. Gilbank*, the Day of Pentecoſte, or Man reſtored, in 12 B. — *Joſ. Swain*, Redemption in five books. — *Mar. Dawes Blankett*, Suicide. — *W. Paw*, Reflect. on Peace and the Seaſons. — *T. Wilkinſon*, an appeal to England on behalf of the abuſed Africans. — *S White*, the Theatre. — *D. Deacon*, the vanity of ambitious expectation. — *T. Smith*, original miſcell. poems. — *T. May*, Poems on various ſubjects. — The poetical Library, being a collection of the beſt modern engliſh poems, chiefly didactic and deſcriptive. — Ungen.: Happineſs. — The priſon. — Rational religion, or the faith of men. — Painting, in four cantos. — Eſſay on Man in his natural and political ſtate of government. — *J. d'Iſraeli*, a defence of poetry. — *Mar. Locke*, Virtue of retirement. — *J. Palmer*, the fate of Empire. — *T. Prall*, Superſtition. — *Tim. Touchſtone*, Tea and Sugar, or the Nabob and the Creole. — *Erasm. Darwin*, the loves of the plants; the Oeconomy of the vegetation; Zoonomie.

7. Lehr-Gedichte in deutſcher Sprache. Von den Gedichten der Minneſänger gehören hierher: König Tyro von Schotten, der Winsbecke und die Winsbeckinn. — Moraliſche Stanzen, von Walther von Mezze; Eb. Deſſ. Mappemonde. — Meiſter Gottfried von Strasburg. — Meiſter Conrad von Würzburg. — Tomaſin de Zerklere, oder von Clär, wälſcher Gaſt. — Der Schynnenberger. — Meiſter Rumelant von Schwaben. — Meiſter Freydank, Beſcheidenheit. — Hugo von Trimberg, der Renner. — Reinold von der Lippe. — Jo. Vintler, das Buch der Tugend. — Hans Sachs, das Manns Lob; Calumnia, oder Nachreden das

grewliche Laster; Neuer Spruch von dem Geld, u. a. m. — Rud. Meyer, der Sterbensspiegel. — Mart. Opitz, Vesuvius, von der Ursache des Feuerspeyens; Vielgut, oder von dem höchsten Gute; Zlatna, oder von der Gemüthsruhe; Trostgedicht in Widerwärtigkeiten des Krieges, in 4 B. — Andr. Scultetus, Osterliche Triumphposaune — Nic. v. Bostel. Barth. Feind, die fürnehmsten Weltweisen; die Fortpflanzung der menschl. Seele; die Unsterblichkeit der menschl. Seele. — Heinr. Brockes, irdisches Vergnügen in Gott. — G. J. Zeil, erweckte Nachfolge zum irdischen Vergnügen in Gott. — Dan. Wilh. Triller, poet. Betrachtungen über verschiedene, aus der Natur und Sittenlehre hergenommene Materien; Belehrung, wie es anzufangen, ein hohes Alter zu erlangen. — Chr. Fr. Zernitz, vernünft. Ged. von der Nat. und Kunst in Schäfergedichten; der Mensch in Absicht auf die Selbsterkenntniß; philosoph. Ged. über die göttl. Weisheit bey dem Sterben der Menschen; Fehler einiger Rechtsgelehrten; Gedanken von den Endzwecken der Welt. — Jac. Imm. Pyra. — Christl. Mylius, über die Bewohner der Cometen. — Fr. v. Hagedorn, der Weise; die Glückseligkeit; Schreiben an einen Freund; die Freundschaft; Horaz. — Jo. El. Schlegel, Beweis, daß einem Dichter die Mathematik nützlich sey; über die Verschiedenheit der menschl. Begriffe; über die Liebe des Vaterlandes. — Jo. Ad. Schlegel, der Unzufriedene. — Eph. Jos. Sucro, Versuch vom Menschen; Furcht und Hoffnung; der Stoiker; die Gemüthsruhe; die Wissenschaften. — Jo. Fr. v. Cronegk, Einsamkeiten, 6 Ges.; Einsamkeiten, 2 Ges. in reimfr. Versen; An sich selbst; Einladung aufs Land; das Stadtleben; Gewohnheit und Natur; An Uz, von der Moralität der Poesie; An R., von der Zufriedenheit; das Glück der Thoren. — Jo. Jos. Sucro, über die beste Welt; über die vergnügte Einsamkeit; über den moralischen Nutzen der Poesie. — Nic. Dietr. Giseke. — Chr. Fürchteg. Gellert, der Menschenfreund; der Stolze; rechter Gebrauch des Reichthums und der Ehre; der Christ; der Ruhm; die Freundschaft. — J. M. v. Loen, moral-

ralische Ged. — Montans zu Hinterbergen, physikal. und moralische Gedichte. — Gottfr. Ephr. Scheibel, die Witterungen. — Jo. Fr. Camerer, von der Heucheley. — Gottfr. Schrenkendorf, Versuch in moral. Ged. — Magdal. Sibill. Riegerinn, geistl. und moral. Ged. — Fr. Carl Casim. v. Creutz, die Gräber; Versuch vom Menschen; Lucrezische Gedanken. — Dan. Schiebler, Poetik des Herzens. — Jo. Fr Loewen, Mittel sein Glück zu machen; der Schein betrügt; die Religion des Herzens; Gott ist die Liebe; der Genuß des Lebens; Glück und Ruhe; der Adel; Sittensprüche; an Tartüffe; der Billewerder. — Albr. v. Haller, Gedanken über Vernunft, Aberglauben und Unglauben; die Falschheit menschlicher Tugenden; über den Ursprung des Uebels, 3 Bücher. — Ludw. Fr. Lenz, über die Liebe, 2 Ges. — Gotth. Ephr. Lessing, über die Religion; über die menschl. Glückseligkeit; über die Regeln der Wissenschaften zum Vergnügen, besonders der Poesie und Musik; Nathan der Weise. — Jo. Jac. Bodmer, Charaktere deutscher Dichter. — Magn. Gottfr. Lichtwer, Recht der Vernunft. — Jo. Andr. Cramer, über die Wünsche des Menschen; der Mensch. — Bern. Tscharner, die Wässerung der Aecker. — Abr. Gotth. Kästner, über den Streit zwischen Vernunft und Aberglauben; vom Cometen; von vernünftigen Rechtsgelehrten; über einige Pflichten der Dichter; über die Reime; über die Pflicht der Dichter, allen Lesern deutlich zu seyn. — Mart. Wieland, die Natur der Dinge, oder die vollkommene Welt; Anti-Ovid; Musarion, oder die Philosophie der Grazien, in 3 B.; Endymion. — Jo. Phil. Lor. Withof, Betrachtungen über die eiteln Bemühungen nach zeitl. Glückseligkeit; das Wesentliche in der Redlichkeit; über die Ehre in den Wissenschaften; der medicinische Patriot; über die sinnlichen Ergötzungen; Sokrates, oder von der Schönheit. — Jo. Jac. Dusch, die Wissenschaften, in 9 B.; von der Zuverläßigkeit der Vernunft; von den Schwächen der Vernunft in den üppigen Empfindungen; von den Schwächen der Vernunft in unnützen Speculationen; die Glückseligkeit der Tugendhaften; Rede von den Be-

lohnungen guter Regenten; die Sympathie; Fragmente eines Gedichtes vom Landbaue; Tempel der Liebe. — Jo. Pet. Uz, Versuch über die Kunst stets fröhlich zu seyn, in 4 Ges. — Just. Fr. Erdm. Fabricius, Damon, von der wahren Größe des Geistes; vom Glücke des Menschen durch die wahre Religion; von der Zulassung des Falles; moral. Lehrgedichte über den Frieden. — J. G. Scheffner, Versuch über die Sittlichkeit und Empfindung; über die platonische Liebe; über die Ruhe; über die Unzufriedenheit; über die Kunst stets fröhlich zu seyn; über die Seele und ihre Unsterblichkeit; über das Landleben; über die Quellen des Vergnügens. — Chr. Gottl. Steinberg, über die Gottheit und Religion. — C. F. W., Meine Gesinnungen. — Ungenannter: Das Glück der Liebe, in 3 Ges. — Fr. Wilh. Müller, Nilon und Theron. — Jo. Mich. Reinh. Lenz, die Landplagen, in 6 B. — E. L. M. R., die Leidenschaften. — Rud. Wilh. Zobel. — G. Ad. Amman, die Vorsehung. — J. Fr. Schuch, die Gütigkeit Gottes. — J. G. Pfranger, die Vorsehung. — F. W. Gleim, Halladat, oder das rothe Buch. — G. M. v. Weisenhahn, der Fels. — Ad. Heinr. Heydenreich, das Grab, in 4 Ges. — Cph. Wormberg, moral. Schilderungen der Jahrszeiten. — Ungen.: Didactisches Gedicht über Gebrauch, Gesetz und Billigkeit. — Math. Eberh. Kröger, Verdienst bleibt nicht unbelohnt. — Ungen.: Ebazylima, ein Blick ins Vaterland der Seelen, 2 Ges. — K. Fr. Menden, Lehrgedichte und Lieder. — Jo. Chr. Blum, über die Moralität der Poesie; Anfang eines Jagdgedichtes. — Aug. Hennings, Olavides. — Karl Jul. Friedrich, Situationen, oder Versuche in philos. Gedichten. — J. B. Alxinger. — Overbeck, Lehrgedichte und Lieder. — M. C. P. Conz, Moses Mendelssohn, der Weise und der Mensch, ein lyrisch didactisches Gedicht, in 4 Ges. — C. G. Rössig, der Landbau. — J. C. A. Beumelburg, der Mensch. — Ign. Cornava, an Böhmens junge Bürger, in 4 Ges. — Al. Blumauer, Glaubensbekenntniß eines nach Wahrheit Ringenden. — Pet. Neus, der Werth

der

der Freundschaft. — R. S. der schöne Garten. — G. D. Kaibel, der Glaube des Christen. — C. Pfeffel, Lehren an Egle. — A. Tiedge, die Einsamkeit. — Franz v. Kleist, Zamgri, oder die Philosophie der Liebe. — Ungen.: die Kunst zu lieben, in 3 Büchern.

Ein Mehreres von den hier genannten Lehr-Dichtern, ihren Schriften, und deren verschiedenen Ausgaben und Uebersetzungen, s. in J. G. Sulzer's allgemeiner Theorie der schönen Künste, 2te Aufl. Lpz. 1793, gr. 8., 3 Th. S. 277 — 211, und 4 Th. S. 794 — 796.

Zu dieser Gattung von Gedichten gehören, im Ganzen, die poetischen Episteln, wovon man im Sulzer, a. a. O., 3 Th. S. 211 — 221, und 4 Th. S. 796, Nachricht findet.

Lehr-Geld. 1. Eigentlich dasjenige Geld, welches man einem Lehrer für den Unterricht bezahlt, Gr. und Lat. Didactrum, Fr. Salaire d'un Precepteur; wo es doch nur am häufigsten bey den Handwerkern und andern Zunft-Verwandten üblich ist, das Geld für den Unterricht eines Lehrlinges, welches bey den mehresten bereits auf eine gewisse Summe festgesetzt ist, zu bezeichnen.

Man ist daran gewöhnt, jedes Ding zu schätzen, was irgend eine Beziehung auf ein anderes haben kann, obgleich der Werth der Dinge selbst auf keine Art bestimmt ist. Ein Pfund ist ein Pfund, aber der Werth des Pfundes ist unausgemacht, und wird verschiedenen Dingen nur willkürlich beygelegt, je nach dem mehrere Menschen darüber einig geworden sind. So schätzt man, z. B. ein Pfund Gold 16 Mahl so hoch, als ein Pfund Silber; und so geht es bey andern Dingen, da man keinen andern Grund, als die Gewohnheit oder das Herkommen, beybringen kann. Wie es sich mit körperlichen Dingen verhält, so geht es auch mit der Schätzung der Kräfte und des Fleißes, in sofern diese, auf eine gewisse Zeit, oder zu einer gewissen Absicht, angewendet werden. Hierbey setzt man die körperlichen gegen die Seelen-Kräfte ungefähr in ein solches Verhältniß, als das Silber gegen das Gold,

und schätzt daher die Arbeiten höher oder geringer, nach dem die körperlichen oder die Seelen-Kräfte mehr oder weniger Antheil daran haben. Aus diesen Gründen folgt nun zwar richtig, daß die Meister und Lehr-Herren verschiedener Professionen und Künste nicht einerley Lehr-Geld von den Lehrlingen fordern können; aber zu bestimmen, wie viel ein jeder fordern müsse, würde mit unendlichen Schwierigkeiten verknüpft seyn. Man nimmt daher seine Zuflucht hierbey ebenfalls zu dem Herkommen, und befolgt dasselbe, obgleich nicht auf das pünctlichste. Es ist sehr wahrscheinlich, daß die Berechnung von dem Verdienste eines Lehrlinges schon von so langer Zeit her gemacht ist, als man die Einrichtung getroffen hat, die Lehr-Jahre zu verlängern, wenn der Lehrling, das bestimmte Lehr-Geld zu bezahlen, nicht vermögend gewesen ist. Die Meister und Lehr-Herren setzen nähmlich eine Zeit fest, in welcher er ihnen, nach ihrer Ausrechnung, so viel verdienen konnte, als das Lehr-Geld, was er hätte bezahlen müssen, betrug. Diese war nicht bey allen Professionen und Künsten gleich groß, indem sie bey der einen ein Jahr, und bey der andern eine längere oder kürzere Zeit dauerte. Nimmt man daher die Zeit, die ein Lehrling, nach den eigentlichen Lehr-Jahren, unentgeltlich arbeiten muß, zum Maßstabe an, so bestimmt der Erwerb, den der Meister in dieser Zeit von des Lehrlinges Arbeit hat, das Lehr-Geld. Ist aber das Lehr-Geld als bekannt voraus zu setzen, so erhellet, wie hoch der Meister den Gewinn anschlägt, den er durch die Arbeit des Lehrlinges, in der Zeit erhält, die er über seine Lehr-Jahre arbeiten muß. Bey denjenigen Professionisten, die ihre Lehr-Bursche nicht in der Kost und Verpflegung haben, wie z. B. bey Mäurern und Zimmerleuten gewöhnlich ist, läßt sich das Lehr-Geld aus dem Groschen bestimmen, den der Meister täglich von dem Lohne des Lehr-Burschen

zurück behält, wenn derselbe in Arbeit steht. Stellt aber der Meister hier oder da einen Lehr-Burschen an, so rechnet er dem Bau-Herrn für denselben Gesellen- oder wenigstens Handlanger-Lohn, an, und behält von leztern seinen Groschen, von erstern aber mehr, und giebt dem Burschen den Ueberschuß zu seiner Beköstigung. Da es nothwendig ist, daß der Lehr-Bursch eines Mauer- oder Zimmer-Meisters völlige Kräfte haben müsse, wenn er in die Lehre tritt, so kann er schon vom Anfange seiner Lehr-Jahre an, auf den Lohn eines Handlangers Anspruch machen, bald darauf aber Gesellen-Lohn verdienen, weil die ersten Arbeiten, die in diesen Professionen geschehen müssen, eben so gut durch einen Anfänger, als durch einen Gesellen, verrichtet werden können; daher verdient ein Lehrling dem Bau-Herrn oder seinem Lehr-Herrn einen Theil desjenigen, was er weniger als ein Gesell bekommt, nach dem nähmlich der Meister seine Rechnung einrichtet.

Nach dem allgemeinen Land-Recht für die preuß. Staten, 2 Th. 8 Tit., §. 290, f. muß, wo das Lehr-Geld und die Lehr-Jahre in den Zunft-Artikeln nicht festgesezt sind, beydes entweder durch einen schriftlichen Vertrag, oder in dem bey der Aufnahme des Lehrlings abzuhaltenden Protokolle festgesezt werden. Ist weder eines noch das andere geschehen, so müssen der Meister sowohl als der Lehrling, die Festsezung der Zunft in Ansehung der Lehr-Jahre und des Lehr-Geldes, nach dem, was bey der Innung gewöhnlich ist, sich gefallen lassen.

Eb. das. §. 311 — 316, werden die Rechte des Meisters in Ansehung des Lehr-Geldes folgender Maßen bestimmet:

§. 311. So lange das Lehr-Geld nicht vollständig berichtigt ist, kann der Meister den Lehrling loszusprechen nicht angehalten werden.

§. 312. Ist der Lehrling das rückständige Lehr-Geld zu entrichten unvermögend, so muß er dem Meister eine gewisse Zeit, noch über die gewöhnlichen oder bedungenen Lehr-Jahre, unentgeltlich dienen.

§. 313. Ist in den Zunft-Artikeln keine Zeit bestimmt, so muß dieselbe nach dem billigen Ermessen der Gewerks-Aeltesten, und allenfalls durch einen Zunft-Schluß, festgesetzt werden.

§. 314. Das rückständige Lehr-Geld hat ein in der Concurs-Ordnung bestimmtes Vorzugs Recht.

§. 315. Einen Lehrling, welcher sich grober Veruntreuungen schuldig macht, oder sich den Anweisungen des Meisters hartnäckig widersetzt, oder den Meister, oder dessen Familie, durch Thätlichkeiten oder andere grobe Beschimpfungen vorsetzlich beleidigt, oder sich, aller Ermahnungen und Züchtigungen ungeachtet, einem liederlichen Wandel ergiebt, oder nach dem Befinden der Aeltesten zu der Erlernung des Handwerkes gar keine Fähigkeit zeigt, kann der Meister zurückschicken.

§. 316. In diesen, so wie in allen übrigen vorstehend nicht bestimmten Fällen, wo die Lehr-Zeit ohne Schuld des Meisters nicht ausgehalten wird, kann derselbe das rückständige Lehr-Geld, nach Verhältniß der verflossenen Zeit, und für das ganze laufende Jahr, fordern.

Sind, nach eb. dems. Th. 2, Tit. 2, §. 635, uneheliche geborne Söhne zu einem Handwerke oder Profession gegeben worden, so muß der Vater das Lehr- und Lossprech-Geld berichtigen.

2. Figürlich, Lehrgeld geben, mit Schaden klug werden.

Lehr-Gerüst, s. Lehre 1.

Lehr-Gesinde, s. Lehrling.

Lehr-Gespärr, s. Lehre 1.

Lehr-Häuer, im Bergbaue, ein Häuer, welcher das Häuerwerk noch lernt; ein Lehrling unter den Häuern. Siehe Th. XXII, S. 265.

Lehr-

Lehr=Herr, ein bey den Handwerkern und andern Zunft=Genossen in der anständigen Sprech=Art übliches Wort, den Meister, Künstler oder Kaufmann in Ansehung des Lehrlinges, und im Gegensatze desselben, zu bezeichnen. Dessen Gattinn, die Lehr=Frau.

Bey den Jägern, Trompetern, und an einigen Orten auch bey den Barbierern, wird er der Lehr=Prinz, Lehr=Principal, bey den Handwerkern aber im gem. Leben der Meister genannt. Siehe Meister.

Lehr=Holz, s. Lehre 1.

Lehr=Jahr, bey den Handwerkern und andern Zunft=Verwandten, diejenige Zeit (Lehr=Zeit) oder diejenigen Jahre, welche ein Lehrling in der Lehre ist. L. Tirocinium, Tempus tirocinii; Fr. Apprentissage, le Tems de l'apprentissage.

Unter allen Völkern haben sich immer Leute gefunden, die nach ihren Neigungen und Einsichten für verschiedene Bedürfnisse gesorgt haben. Sogar die wilden ungesitteten Völker, die durch die Reisen eines Cook, Anson, und anderer See=Fahrer, bekannt geworden sind, haben dergleichen aufzuweisen gehabt; und die Europäer bewunderten, nicht ohne Grund, die Kunst=Werke dieser Völkerschaften, die solche, bloß aus eigener Erfindung, ohne Nachahmer anderer Nationen seyn zu können, und ohne künstliche Werkzeuge verfertigt hatten. Unsere deutschen Vorfahren hatten daran gleichfalls keinen Mangel; und es ist leicht zu erachten, daß diese Arbeiter, durch öftere Wiederhohlung eines und desselben Geschäftes, nicht nur eine Fertigkeit erlangten, sondern auch, bey einigem vernünftigen Nachdenken, auf Mittel geriethen, mit wenigerm Zeit=Verluste und wenigerer Beschwerlichkeit ihre Geschäfte zu treiben. Dazu dienten nicht bloß allerley Werkzeuge, sondern auch manche Handgriffe, wodurch die Arbeit ungemein gefördert, in kürzerer

Zeit verfertigt, und die Fabrikate zu größerer Vollkommenheit gebracht wurden. Der Arbeiter, Künstler oder Handwerksmann, der auf diese Art mehr ausrichtete, als sein ebenfalls fleißiger Mitgenosse, hatte mehrern Verdienst und mehrere Einnahme, als jener. Die Folge davon war sein Wohlstand. Daraus entstand denn von selbst bey demjenigen, der dasselbe Handwerk zu erlernen wünschte, vorzüglich der Entschluß, sich von diesem unterrichten zu lassen, um solcher Gestalt Gelegenheit zu bekommen, mit seinen geheimen Vortheilen und Handgriffen bekannt, und in der Folge ein Mann von gleichem Wohlstande zu werden. Dieses ist wahrscheinlich der Ursprung des Lehr-Standes bey den Handwerkern.

Es ist sehr begreiflich, daß die Handwerke und Künste sich durch die Erfahrung sehr vervollkommneten, die je länger je mehr zunahmen, und in absteigender Linie fortgepflanzt wurden. Eben so gewiß ist es aber auch, daß der Meister seinem Lehrlinge mehrere Kenntnisse mittheilen, und dieser mehrere Geschicklichkeit erlangen konnte, weil das Fach, in welchem er Kenntnisse erwerben wollte, ausgebreiteter geworden war. Allein, die alten Gebräuche pflanzten sich zugleich mit fort, und wurden auf keine Art den Zeiten und Umständen angemessener; vielmehr trugen fremde Handwerksgenossen von Zeit zu Zeit mehrere hinzu, die den Künsten und Handwerken in der Folge zum größten Nachtheil gereichten. Hierzu kam noch der Umstand, daß jeder, der seinen Sohn zu einem Handwerk bestimmt hatte, in der Meinung stand, daß er ihn nicht früh genug in die Lehre bringen könnte, um bald mit seiner Profession sein Brod zu verdienen. Die Kräfte und Jugend solcher Lehrlinge verstatteten oftmahls nicht, daß der Lehrling zur Professions-Arbeit angehalten werden konnte, und darum mußte er in dem Hause des Meisters erst das Alter und die Kräfte, die dazu erfor-

erforderlich wurden, erwarten. Hierdurch kam es, daß viele Professionisten verschiedene Jahre zu Lehr-Jahren festsetzten, da, bey mehr erwachsenen Lehrlingen, einige Monathe zugereicht hätten.

Die Fähigkeiten der Menschen sind so verschieden, als ihre Neigungen; eine Ursache, weswegen sich nicht Jeder zu jedem Geschäfte schickt. Es ist daher nichts nöthiger, als daß der, welcher eine Arbeit unternehmen will oder soll, sich vorher prüfe, oder geprüft werde, ob sie mit seinen Neigungen und Kräften übereinstimme. Der Befolgung dieser Regel hat der Gebrauch seinen Ursprung zu danken, daß einige Probe-Wochen vor den Lehr-Jahren voraus gehen müssen. Bleiben Lehr-Meister und Lehrling der Absicht dieser Probe-Wochen getreu, so gereichen sie beyden zum größten Vortheil; jenem, weil er keine vergebliche Mühe an einen Unfähigen verschwenden darf; und diesem, weil er nicht gefährdet wird, eine Profession ergriffen zu haben, bey der er sein Glück nicht machen kann. Selten aber wird auf des Lehrlinges Neigung Rücksicht genommen. Der Mangel an Bekanntschaft mit mehrern Professionen, der Wille der Aeltern, Zuredungen und Flüchtigkeit, vertreten oft die Stelle der Neigungen. Daher kommt es, daß viele in ihren Lehr-Jahren saumselig, und nach denselben mit der erlernten Profession unzufrieden werden, besonders, wenn sie Gelegenheit bekommen, Leute von andern Geschäften und anderer Lebens-Art kennen zu lernen. Von Seiten des Lehr-Meisters findet oft Nachlässigkeit, oder wenigstens tadelnswürdige Nachsicht, bey der Prüfung des Lehrlinges Statt, die diesem sehr nachtheilig wird. Mißverstandene Gefälligkeit gegen die Aeltern desselben, übermäßige Hochschätzung der Profession die er treibt, Familien-Verbindungen, persönliche Zuneigung gegen den neuen Lehrling, Rücksicht auf zu hoffende Vortheile, und andere Ursachen, wirken oft so stark, daß

die

die Fähigkeiten und Kräfte des Lehrlinges zur Profession, als Neben-Dinge übersehen werden, daher das Zeugniß für ihn dahin ausfällt: daß er zu der gewählten Profession alle gehörigen Eigenschaften besitze. Solcher Gestalt hintergehen sich Lehr-Meister, Lehrling und dessen Aeltern selbst, oder werden einer von dem andern hintergangen. Unter diesen Umständen entscheiden die Probe-Wochen nichts, und sind weder dem einen noch dem andern nützlich.

Unter die Absichten, die man bey der innern Einrichtung der Real-Schulen hat, gehört auch diese, daß die jungen Leute in denselben Gelegenheit bekommen, sich in verschiedenen Hand-Arbeiten zu üben, damit sie hierdurch zu erkennen geben, zu welcher Profession ihre Fähigkeiten und Neigungen vorzüglich hinzielen. Die Lehrer, die darauf achten, können leichter ohne Vorurtheile und Rücksichten hiervon urtheilen, als ein Professions-Meister. Dieser übersieht gemeiniglich sein Handwerk nur von den ersten praktischen Anfängen an, bis zu dem Ziele, zu dem er es in seiner Kunst gebracht hat. Jener hingegen muß aus den Quellen schöpfen, aus denen mehrere verwandte Künste und Handwerke entspringen, und muß das Ziel derselben weiter hinaus setzen, als es der praktische Handwerker thut; daher kann er wahrnehmen, ob und zu welchem der verwandten Handwerke sich der Lehrling schicke, und ob er die Vorkenntnisse habe, die dazu gehören, wenn er selbst erfindender Künstler und nicht bloß Nachahmer werden, sondern der Kunst nützlich seyn will. Solche Proben sind, wie die Vorkenntnisse, von großem Nutzen; beyde sind aber in dem Innungs-Herkommen nicht begriffen, daher werden ihrer Einführung in dieselben alle mögliche Hindernisse entgegen gesetzt. Der Handwerks-Meister bleibt dabey, Probe-Wochen nach seiner Art zu halten, und nutzt die Vorkenntnisse nicht, sondern sucht sie

viel-

vielmehr in Vergessenheit zu bringen, indem er den Lehrling so behandelt, als ob er von allem, was zur Profession gehört, noch gar nichts wüßte, und entzieht ihm dadurch alle Gelegenheiten, sie in Ausübung zu bringen.

Man will in den Lehr-Jahren das Handwerk oder die Kunst erlernen. Hierzu gehören Kenntnisse von den Materialien, den Werkzeugen und den Producten; von der Art, die Producte, durch Hülfe der Werkzeuge, in Vollkommenheit aus den Materialien hervorzubringen; anhaltende Uebungen, um dieses mit Fertigkeit verrichten zu können; Kenntniß von den Preisen der Fabrikate selbst, und von ihrem vortheilhaften Verkaufe. Der Meister also, der den Unterricht eines Burschen unternimmt, darf nichts von dem fehlen lassen, was diesen in den Stand setzt, bey allem, was zur Profession gehört, mit Sicherheit zu verfahren. Er muß ihn lehren, wie er die Eigenschaften der Materialien, nach ihrer Brauchbarkeit zu jedem Fabrikat, beurtheilen könne, wo und wie theuer er jedes einzukaufen habe, wie er es am räthsamsten, doch den Producten unbeschadet, anwenden müsse. In Absicht der Instrumente, muß er ihm ihren Gebrauch bey den vorkommenden Arbeiten zeigen, ihm die Fehler begreiflich machen, die sie theils in Ansehung der Materie, woraus sie bestehen, theils in Ansehung der Figur, haben und haben können, und wie beyden abzuhelfen sey. Hierbey muß er ihm die Dauer und die Preise eines jeden bekannt machen, und dabey bemerken, wie die wohlfeilern zu einer und der andern Arbeit eben so vortheilhaft und bequem, als die theurern, zu gebrauchen seyn. Bey den Fabrikaten seiner Profession, muß er ihm einen deutlichen Begriff von ihrer Brauchbarkeit, Dauerhaftigkeit, Bequemlichkeit und Schönheit, beybringen, und ihn lehren, in welcher Maße sämmtliche Eigenschaften bey einander bestehen können,

und

und welche, wofern sie nicht alle vollkommen zu erlangen sind, von geringerm Gehalte seyn können, ohne daß die Nutzbarkeit des Ganzen darunter leide. Die Ordnung, die er bey diesem Unterrichte zu beobachten hat, hängt zwar von der Reihe der Arbeiten ab, die in der Werkstätte vorfallen, und zu welchen der Lehrling praktisch angeführt wird; dieses aber ist nicht aus der Acht zu lassen, daß die Vorkenntnisse fleißig wiederhohlt, und, wo sie fehlen, beygebracht werden. Bey der Arbeit selbst, muß der Meister dem Lehrlinge den bequemsten Gebrauch der Werkzeuge zeigen, und ihn so lange in einerley Geschäfte üben, bis er darin eine Fertigkeit erlangt hat. Es versteht sich, daß immer von den leichtesten zu schwerern fortgeschritten werde, bis die Arbeiten des Lehrlinges in allem, was zur Profession gehört, die erforderliche Vollkommenheit und den gewöhnlichen Werth erhalten. Wenn der Lehrling es so weit gebracht hat, so wird er auch die Schätzung der Arbeit begreifen, ohne welche Kenntniß er immer der Gefahr ausgesetzt bleibt, entweder zu theuer oder zu wohlfeil zu verkaufen. Beydes gereicht ihm zum Nachtheil, dem er eben dadurch entgehen will, daß er sich in die Lehre eines Meisters giebt. Es gehört aber zu einer richtigen Schätzung, daß er erfahre, wie viel Materialien eines bestimmten Preises zum Product erfordert werden; wie viel für die Abnutzung der Werkzeuge zu rechnen sey; wie die Zinsen von den auf die Profession gewandten Kosten auf die Arbeit vertheilet werden müssen; wie man die Zeit, welche auf die Arbeit zu verwenden ist, in Anschlag bringe. Dabey ist Rücksicht zu nehmen auf die Lebens-Mittel, die Haus-Miethe, Holz, Licht, u dgl. mehr. Eine solche Kenntniß giebt ihm erst die Gewißheit von dem Werthe seines Fleißes, und sichert ihn vor Schaden.

Dieses sind Mühwaltungen, die der Meister als Professionist übernehmen sollte, wenn er einen Burschen

schen lehrt. Durch das Herkommen aber und den Innungs-Zwang, hat diese Lehr-Art nicht aufkeimen können, vielmehr hat sich eine solche Behandlung der Lehrlinge eingeschlichen, die den Nahmen des Unterrichtes keinesweges verdient. Wer die Werkstätte der Handwerker und Künstler besucht, findet den Lehr-Burschen selten in Professions-Geschäften. Bald dient er dem Meister und den Gesellen zur Aufwartung; bald verrichtet er Hausmagds-Dienste, und bald beschäftigt ihn die Wartung der Kinder. Freylich liegt die Ursache hiervon bisweilen an dem Lehrlinge, aber nie ohne Verschulden des Meisters. Die Arbeiten, die ihm zur Erlernung der Profession angewiesen werden, sind höchstens Handreichungen, die er bis dahin verrichten muß, daß seine Lehr-Jahre zu Ende gehen, oder bis es dem Meister nach den Innungs-Gesetzen erlaubt ist, einen neuen Lehr-Burschen anzunehmen. In dieser oft kurzen Zeit, in der er die Werk-Statt als seine Schule betrachtet, muß er sich in den Handgriffen, die zur Profession gehören, üben, so weit sie ihm von dem Meister oder Gesellen gewiesen werden. Nur selten erstrecken sich diese über die ersten Anfangsgründe, mit deren Kenntniß er sich begnügen muß, wenn er aus der Lehre tritt. Was er übrigens hätte lernen sollen, weis er nicht, und muß sich bemühen, solches in den Werkstätten, in die er als Gesell aufgenommen wird, so weit zu erlernen, als sie der Meister, selbst für den Gesellen, nicht geheim hält.

Es giebt unstreitig in jeder Kunst und in jedem Handwerke geschickte Arbeiter, die niemahls einen Unterricht, und noch weniger einen zunftmäßigen gehabt haben. Beweis genug, daß Handwerke und Künste sich ohne Meister und Lehr-Herrn erlernen lassen! Es fehlt sogar nicht an Künstlern, deren ein jeder die Innungs-Meister von verschiedenen Künsten und Handwerken weit übertrifft. Bewegungsgründe genug,

daß

daß ein Professions-Meister seine Handgriffe nicht für Geheimnisse halten, und viel weniger gegen seinen Lehrling verbergen sollte! Die Ursachen aber, warum er dieses thut, sind gewiß keine andere, als: 1. weil es die Innungs-Gewohnheit so mit sich bringt; 2. weil er sich nicht verbunden hält, seinen Lehr-Burschen klüger zu machen, als er selbst in der Lehr-Zeit geworden ist; 3. weil er unwissende Gesellen von fremden Orten her bekommt, wodurch er sich entschuldigt glaubt, wenn er eben so unbrauchbare wieder dahin schickt; und 4. weil es ihm entweder selbst an Kunst-Geschicke, oder an der Gabe, Andern seine Kenntnisse mitzutheilen, fehlt. Fragt nun ein Meister sich selbst, warum und wofür er sich von seinem, durch sein Verschulden unwissenden Lehrlinge Lehr-Geld bezahlen, oder so lange bedienen lasse, bis er das Lehr-Geld reichlich verdient hat, so beantwortet er sich diese Frage ebenfalls dadurch, daß er in seine Lehr-Jahre zurück geht, die Handwerks-Gebräuche zu Rathe zieht, und sich hieraus und aus täglichen Erfahrungen Beyspiele sammelt, die ihn, aber sonst niemand, mehr, als alle Grund-Sätze, von der Rechtmäßigkeit seines Verfahrens überführen.

Von Seiten des Burschen aber, oder dessen Aeltern könnte, vor angetretenen Lehr-Jahren, gefragt werden: warum der Knabe durchaus bey einem zünftigen Meister in die Lehre gegeben werden müsse, da es bekannt wäre, daß andere als zünftige Arbeiter, für das Lehr-Geld weit treuer unterrichten, auch ihre Lehrlinge nicht zu niedrigen Haus-Geschäften gebrauchen würden? Auf diese Frage wäre wohl nichts anders zu antworten, als daß der privilegirte Innungs-Zwang dieses in Deutschland nothwendig mache. Denn wäre auch der Bursch Genie genug, die Kunst, in welcher Innungen vorhanden sind, ohne Anführer zu erlernen, oder er bediente sich des Unterrichtes eines nicht zünftigen

igen Künstlers, und erreichte darin die größte Geschicklichkeit, so fände er doch als Gesell keinen Aufenthalt in irgend einer Werkstatt; wollte er aber, ausser einer solchen, seine Kunst treiben, und sein Brod damit verdienen, so würde er von den Professions-Meistern verfolget, seiner Producte und Handwerks-Geräthe beraubet, und überdem mit seinen Klagen nicht gehört werden, weil seine Gegner privilegirt sind. Was ihm aber in Ansehung seiner Kunst in dem einen Lande Deutschlandes unangenehmes wiederfahren kann, hat er in dem andern, wo ebenfalls Zünfte Statt finden, zu gewärtigen. Unter diesen Umständen sind die Ursachen offenbar, welche die Künste in Deutschland so lange unter dem Drucke gehalten, und den Ausländern geholfen haben, die ihrigen mehr und mehr empor zu bringen.

Manchem rechtschaffenen Meister würde zu nahe geschehen, wenn man ihm die ganze Schuld von den geringen Fortschritten, die der Lehrling in seiner Kunst gethan hat, beymessen wollte. Verstand, Neigung und Kräfte von Seiten dieses, tragen oft vieles dazu bey, daß der Lehrling zurück bleibt; und obgleich die Probe-Wochen alles dieses ins Licht setzen, und dem Meister Beweggründe geben könnten, den Burschen nach Beschaffenheit jener Eigenschaften, anzunehmen oder abzuweisen, so sind doch wenige Meister vermögend, ihre vernünftigen Ueberlegungen mit den Vorurtheilen, die aus den Innungs-Gebräuchen erwachsen, und mit den Beyspielen, worauf jene sich gründen, dermaßen zu vereinigen, daß sie einen Entschluß fasseten, an welchem vorgefaßte Meinungen keinen Antheil hätten. Nehmen aber auch menschliche Schwachheiten, die bey wenigen Handlungen ausgeschlossen bleiben, einigen Theil daran, so können sie dem Meister nicht ganz zur Last fallen.

Unter den besondern Fehlern aber, die den Lehrling an Erlernung seines Handwerkes oder seiner Kunst hindern, sind die vornehmsten folgende: 1. Merkliche Stumpfheit des Verstandes, oder hoher Grad von Einfalt. Eine Profession sey auch die leichteste von allen, so kann sie doch nicht ohne einiges Nachdenken gelernt und getrieben werden, ob es gleich durch Erfahrungen bestätigt ist, daß auch die einfältigsten Menschen einzelne Dinge mechanisch ausarbeiten lernen, die sie, wie die Spinne ihr Gewebe, mit gröster Genauigkeit zu Stande bringen. Zu Erlernung mehrerer Dinge aber können sie nicht wohl angeführt werden, und am allerwenigsten zur geschickten Zusammensetzung, die doch bey jedem Handwerke erforderlich ist. 2. Nachlässigkeit und Faulheit. Der Lehr-Meister sey so gut und so bereitwillig zum Unterricht, als er wolle, so wird er doch endlich durch anhaltende Faulheit des Lehrlinges ermüdet, sein Fleiß läßt nach, und erlischt ganz, wenn er keine Besserung wahrnimmt; hat er sich auch angelegen seyn lassen, dieselbe durch Ermahnungen und Strafen zu heben, so können ihm, wofern keine Besserung erfolgt, die Folgen der Faulheit nicht zugerechnet werden. Besitzt 3tens ein Lehr = Bursch das Laster der Widerspänstigkeit, es mag solches aus Eigendünkel oder aus bösem Herzen herrühren, so ist es allemahl mit Beleidigung des Meisters verbunden, indem es ihm Hindernisse in Erreichung seiner Absichten legt, und ist hinreichende Ursache zur harten Behandlung, die auf Seiten des Meisters Bitterkeit, und bey dem Lehrlinge Unzufriedenheit hervorbringt, welche beyde dem Unterrichte schaden. Der Mangel an körperlichen Kräften, an der nothwendigen Geschmeidigkeit, und Fehler an einem oder dem andern Sinne, der bey der zu erlernenden Profession unentbehrlich ist, entschuldigen 4tens den Lehrling, wenn er unwissend oder ungeschickt

schickt aus der Lehre kommt, und befreyen zugleich den Meister von allen Vorwürfen. Man erwartet von einem jungen Menschen, der in die Lehre tritt, keine sonderliche Ausbildung, besonders weil der Schritt, den er thun soll, entweder nicht vorher bedacht ist, welches bey Aeltern-losen Kindern gar oft der Fall ist, oder weil man ihn zu beschleunigen sucht. Es ist daher sehr gewöhnlich, daß die Lehr-Bursche die bekannten Jugend-Fehler mit in die Werkstatt nehmen, die um desto auffallender werden, je wenigern Unterricht der Bursch in den Schulen genossen hat, und je weniger er unter ausgebildeten Menschen erzogen ist. Man gedenke sich einen Jungen aus der niedrigsten Classe vom Lande — seine Kindheit verstreicht, ohne daß an seiner Ausbildung im geringsten gearbeitet wird. Er besucht, wenn er mehr herangewachsen ist, die Schule, doch nur im Winter; im Sommer hütet er das Vieh, oder wird zu Handreichungen in häuslichen und ländlichen Geschäften gebraucht; hierbey vergißt er, was er in der Schule gelernt hat, und fängt jeden Winter wieder von vorn an, bis er confirmirt ist, und seine sittliche Ausbildung für vollendet ansieht. Alle diese Fehler aber können nicht hindern, daß er die Profession nicht lernen sollte, wenn nur die oben erwähnten davon ausgeschlossen bleiben.

Die Jahre, in welchen der Lehrling die Profession lernen soll, sind auch eben die, in welchen er den in den Schulen gelegten Grund zur Tugend, Religion und guten Sitten, durch anhaltende Uebung zur Fertigkeit bringen muß, wenn er ein guter Christ, ein nützlicher Mann, und ein geachteter Bürger des States, d. i. überhaupt genommen, wenn er ein glücklicher Mensch werden will. Daß die Absicht der Aeltern, der Verwandten und der Vormünder in jedem Falle hierauf gerichtet seyn sollte, daran ist nicht zu zweifeln, wohl aber an dem, daß sie sie wirklich hätten oder daran

dächten; hier kommt es aber darauf an, zu wissen, durch welche Mittel, und durch wessen Unterstützung er dazu gelangen könne? Er bedarf Unterricht in jeden besondern Fällen, Ermahnungen und Beyspiele. Sein bestimmter Aufenthalt ist die Wohnung und die Werkstatt seines Meisters; sein Umgang dessen Familie und der Gesellen, den er, seiner Lage nach, noch nicht abändern darf, noch kann, wenn er den vor Augen habenden Zweck erreichen, d. i. die Profession erlernen will. Eben dieses Haus oder Werkstatt muß daher seine Schule, und die Personen in denselben müssen seine Lehrer und zugleich die Muster seyn, nach welchen er sich zu bilden hat. Von allen diesen ist der Meister die erste und vornehmste Person, und zugleich diejenige, der der Lehr-Bursch am meisten am Herzen liegen muß, da er ihm ganz übergeben ist, und von ihm sein Wohl und Weh auf seine ganze künftige Lebens-Zeit abhängt. Dem Lehrlinge aber begreiflich zu machen, daß er sich auch im Sittlichen nach diesen Leuten richten müsse, erfordert keine weitläuftige Ueberredungen. Er wird es gewohnt, sich unter den Augen seines Meisters zu beschäftigen, seinen und der Gesellen Anweisungen in den Professions-Arbeiten zu folgen, beyde arbeiten zu sehen, und sie darin nachzuahmen. In dieser Gewohnheit bleibt er nicht bey den Hand-Arbeiten stehen, er achtet auf ihr ganzes Betragen, und ahmt den am meisten nach, dessen Handlungen seinen, des Lehrburschen, Neigungen entsprechen. Da der Meister alle Abweichungen leicht wahrnehmen kann, die der Bursch in seinem Unternehmen begeht, so bedarf es nur einer kleinen Zurechtweisung, um ihn auf den rechten Weg zu bringen. Dieses kann in aller Kürze geschehen, und ist dem Meister weniger beschwerlich, als wenn er ihm theoretische Regeln und Erläuterungen zu Einrichtung seines Betragens geben sollte, die ein Handwerksmann selten

so

so deutlich denkt, daß er sie andern faßlich mittheilen könnte.

Der Meister, seine Gesellen, und wer zu seiner Familie gehört, müssen dem Lehr=Burschen Muster zu seiner sittlichen Bildung seyn, so wie der Meister seiner sämmtlichen Familie und seinen Gesellen zum Muster dienen muß. Dieses setzt voraus, daß er einen exemplarischen Lebens=Wandel führe, die bürgerlichen und häuslichen Tugenden beobachte, und in seinem Hause, und unter denen die ihm untergeben sind, nichts dulde, was diesen Erfordernissen entgegen läuft. Er muß daher vornehmlich die Christen=Pflichten beobachten; diese sind zu bekannt und werden so oft eingeschärft, daß sie keiner Wiederhohlung bedürfen. Ihre Anwendung auf die bürgerlichen und häuslichen Tugenden aber wird zu selten gemacht, als daß sie hier zu übergehen wäre. Ich führe sie aber nur nahmentlich an, und überlasse es übrigens dem Gefühle eines Jeden, die Nothwendigkeit, den Nutzen und die Vortrefflichkeit derselben zu beherzigen.

Zu den bürgerlichen Tugenden gehören: der Gehorsam gegen die höhere und niedere Obrigkeit, Aufrichtigkeit und Rechtschaffenheit in allen Handlungen, und Wahrheits=Liebe in jeder Behauptung, Gerechtigkeit im Umgange mit den Mitbürgern, und Bereitwilligkeit Jedermann hülfreiche Hand zu biethen, der irgend etwas nützliches zu beschaffen unternimmt. Nachgiebigkeit bey zweifelhaften Fällen, erwirbt, ausser der Hochschätzung, die aus diesen Tugenden fließt, Vertrauen und Zuneigung. Bescheidenheit, Höflichkeit und freundschaftlicher Umgang machen die ernsthaftesten Geschäfte gefällig und milde. Er wird hierdurch bey seinen Obern beliebt, von seinen Mitbürgern geehrt, und erwirbt sich die Ehrerbiethung von Seiten seiner Untergebenen. Der Lehrling, der einst Meister zu werden gedenkt, findet dieses alles schön, und ge=

wöhnt sich, aus angeborner Ehrliebe, unvermerkt an ein ähnliches anständiges Betragen.

Uebereinstimmung der häuslichen Lebens-Art mit jenen Tugenden, machen das Beyspiel, welches der Meister seinen Hausgenossen geben soll, vollkommen. Männlicher Ernst mit Sanftmuth und Liebe verbunden, nimmt den Befehlen das Anstößige, und hindert den Widerwillen sie zu befolgen. Eheliches gutes Betragen. uud Vermeidung aller Ausschweifungen, knüpft Aeltern und Kinder näher an einander, und ist die Mutter der Folgsamkeit, der Liebe und vieler damit verbundener angenehmer Folgen. Strenge Ordnung im Hauswesen und in den Professions-Geschäften, Fleiß und Erwerbs-Betrieb befördern den Wohlstand, und entfernen die Sorgen, die durch kostbare Zerstreuungen auf kurze Zeit gemindert werden, aber bald darauf vervielfältigt hervor sprossen.

Die Innungs-Meister haben sich von je her das Recht angemaßet, Bursche in die Lehre zu nehmen, ohne daß die Zünfte oder Innungen je eine andere Prüfung mit ihnen angestellt hätten, als eine solche, welche zum Beweise dienen kann, daß sie die in der Profession üblichen Arbeiten in der gewöhnlichen Vollkommenheit zu Stande bringen können. Wie unzureichend dergleichen Geschicklichkeiten zu dem Lehr-Stande sind, erhellet aus dem Vorhergehenden. Die Selbstliebe aber, und der Mangel an richtigen Kenntnissen, überreden jeden Meister, daß er sich mit allen dazu gehörigen Eigenschaften hinreichend begabt hält; und wie viel trägt nicht der zu hoffende Gewinn hierzu bey! Der anzunehmende Lehrling muß ein ansehnliches Lehr-Geld bezahlen, oder dasselbe durch verlängerte Lehr-Jahre abverdienen; er muß Haus-Dienste verrichten, wodurch ein Domestik erspart wird. Hierbey kommt der Lohn nicht allein in Anschlag, sondern auch vornehmlich dieses, daß der Lehr-Bursch seine Dienste

nicht

nicht wie ein gewöhnlicher Domestik aufkündigen darf, und sogar bey einem harten Joche seine Lehr-Jahre aushalten muß. Eine Verfassung, die von Polizey wegen nicht begünstiget werden sollte, indem sie den Geist der Lernenden niederschlägt, die Handwerker und Künstler in eine zu niedrige Menschen-Classe herab setzt, viele von Erlernung derselben abschreckt, und im Ganzen dem gesunden Wachsthume der Professionen schadet.

Zu den Innungs-Mißbräuchen, und zu dem, was dem Meister zu thun frey gelassen ist, gehört unter andern auch die Befugniß, den Lehrling nach seinem Willen zu behandeln, sobald er die Innungs-Gebühren berichtigt hat. Was hindert ihn aber, sich als einen wahren Lehr-Meister desselben zu betrachten, so bald ihm die Pflicht, von dem Herkommen abzuweichen, vor Augen gelegt wird, und vorzüglich in dem Falle, wenn der Innungs-Gebrauch nicht allein wichtigen Verbindlichkeiten widerspricht, sondern selbst dem Lehr-Meister zum Schaden gereicht? Um ihn aber davon zu überzeugen, daß er unausbleiblichen Schaden leide, wenn er den Lehrling zu Haus-Diensten gebrauchen, und einen Dienstbothen dadurch ersparen, den Unterricht in der Profession aber bis auf die lezte Zeit der Lehr-Jahre verschieben will, lege man ihm die natürlichste Rechnung vor. Nach einer solchen bringt ihm der Lehr-Bursch nichts mehr als den gewöhnlichen Gesinde-Lohn ein, denn seine übrige Unterhaltung beträgt eben so viel als die Unterhaltung einer Dienst-Magd. Zugleich mache man die Rechnung von dem, was ihm der Bursch einbringen könne, wenn er zur Professions-Arbeit angehalten wird, und vergleiche diesen Gewinn mit dem ersparten Lohne. Es müßte eine schlechte Profession seyn, wenn ein Lehrling, der Lust und Fähigkeit hat, nach den ersten vier Wochen nicht so viel verdienen sollte, als ein gemeiner Dienstbothe

auf eben so lange Zeit an Lohn bekommt. Es läßt sich keine Rechnung entwerfen, die auf alle Professionen genau passet, weil der Erwerb bey allen nicht gleich groß ist. Nimmt man aber die bekanntesten, nähmlich Schneider und Schuster, zur Richtschnur an, so wäre es ein Beweis, daß der Lehrling sich schlechterdings nicht zu dem Handwerke schickte, wenn er bey dem Schneider nicht, in Zeit von drey Tagen, staffieren lernen, und diese Kunst in vier Wochen, bis zur gewöhnlichen Fertigkeit bringen sollte; oder wenn ein anderer bey dem Schuster in einer eben so langen Zeit, nicht Absätze pappen, Pech-Draht machen, und Borsten einzudrehen gelernt hätte. Man gehe weiter, und gebe jedem abermahl vier Wochen Zeit, in welcher der erste eine Strich-Nath, ein Knopf-Loch und eine Ränderier-Naht zu machen lernen muß, der zweyte aber das Ober-Leder mit der Brand-Sohle zusammen zu nähen, die Sohle auf den Rahmen-Schuh setzen und den Absatz beflecken lernt; so können schon der Schuster und Schneider, nach Verlauf von zwey Monathen, die Stelle gewöhnlicher Gesellen vertreten. Giebt man den dritten Monath zu, damit der Schneider-Bursch sich übe, durch Anziehen und Ausdehnen, oder, nach der Kunst-Sprache, durch Einhalten und Auslassen, der Arbeit ein Geschick zu geben; der Schuster aber, um eine Sohle auf einen durchgenäheten oder umgewandten Schuh zu setzen, so sind beyderseits Lehrlinge den Gesellen ihrer beyderseitigen Professionen an Geschicklichkeit gleich, die auf einen Wochen-Lohn von 12 bis 16 Ggr. Anspruch machen. Da der Meister dem Lehrlinge keinen Lohn zu geben schuldig ist, welchen er dem Gesellen geben müßte, der Erwerb des Lehrlinges aber dem Erwerbe des Gesellen gleich kommt, so kann der Meister schon in dem ersten Jahre auf einen ansehnlichen Verdienst, durch den Lehrling, rechnen. Schlägt man diesen nur nach dem

erspar-

ersparten Wochen-Lohne an, so verdient der Meister durch den Jungen schon im ersten Jahre 19 Rthlr. 12 Ggr., wenn man einen mäßigen Wochen-Lohn annimmt, und in jedem der folgenden 26 Rthlr. Rechnet man den gewöhnlichen Dienstbothen-Lohn hiervon ab, so bleibt für den Meister auf 3 Lehr-Jahre ein Ueberschuß von 47 Rthlr. 12 Ggr., ohne auf das zu sehen, was er ausserdem an der Arbeit gewinnt. Sollte dieser Gewinn nicht einleuchtend genug seyn, einen vernünftigen Professions-Meister zu überzeugen, daß es sein eigener Schade sey, wenn er den Lehr-Burschen zu anderer als zur Professions-Arbeit anhält, und daß der Ueberschuß von des Lehrlinges Arbeit wohl verdiene, daß er mehr als gewöhnlichen Fleiß auf den Unterricht desselben wende?

Es fehlt bey den gegründetsten Vorschlägen zu Verbesserungen niemahls an Widersprechern; und zu bewundern wäre es aus manchen Gründen, wenn sie unter den Professionisten fehlen sollten. Nimmt man ein bedenkliches Kopfschütteln, und bedeutendes „Das geht nicht!“ nicht als völlige Widerlegung an, so sind folgende Gründe die wichtigsten, die vorgebracht werden.

Erstlich, sagen sie: könnte mancher Meister keinen Jungen halten, wenn er ihn zu keiner andern als zur Professions-Arbeit anhalten sollte, weil es manchem zuweilen an dergleichen fehlte, daher müßte er ihm alsdann das Brod umsonst geben. Dieser Einwurf ist gegründet, beweiset aber weiter nichts, als daß solche Meister keine Lehrlinge annehmen müssen, weil sie im entgegengesetzten Falle der Profession und ihrem Emporkommen schaden.

Zweytens: Ein Lehrling könne eine Profession in so kurzer Zeit nicht begreifen, als mancher wohl glauben möchte, der keine Rücksicht darauf nähme, daß die Handgriffe nicht gelehret, sondern durch lange Uebung und Nachdenken erlernet werden müßten. Daß eine Kunst nicht eben so bald, als eine andere, gelernet werden könne, ist begreiflich, weil manche sich mit weit mehrern Gegenständen, als die andern, beschäftigt, mehrerley Material-

ien verarbeitet, und ihre Kunst-Werke unter mehrern Gestalten darstellt. Dieses lässet sich aus der Vergleichung mehrerer Künste und Handwerke gegen einander leicht einsehen. Man vergleiche z. B. die Apotheker- und Barbier-Kunst, die Tischler- und Steinsetzer-Profession, mit einander, so wird man davon überzeugt werden. Was aber die Handgriffe betrifft, die von dem sinnlichen Gefühle abhangen, so ist dieses ein Vorgeben derer, die entweder zu nachlässig, oder zu stumpf am Verstande sind, daß sie nicht gelehret werden könnten; den Fall allein ausgenommen, wo es auf ein äusserst verfeinertes Gefühl ankommt, welches aber bey wenigen Künsten vorkommt.

Drittens, könne man den Verdienst, den der Meister von der Arbeit des Lehrlinges habe, nicht berechnen, weil nicht alle Lehrlinge mit gleichem Fleiße und Geschwindigkeit arbeiten. Lezteres ist gegründet, beträgt aber nur wenig, wenn man solche Lehrlinge annimmt, denen es weder an Lust und Verstand, noch auch an gesunden Sinnen und Gliedmaßen fehlt, in so fern leztere zur Profession nöthig sind. Das erste hingegen beruhet auf einem Vorurtheile, welches noch aus denen Zeiten, da man alle Handwerks-Arbeiten für Geheimnisse hielt, herstammet. Diese sind aber izt verschwunden; denn man kennt die Handgriffe, die Preise der Materialien und der Instrumente, und kann die Zeit, die zu der Arbeit gehört, genau bestimmen. Andere Einwürfe sind von minderer Erheblichkeit, und widerlegen sich von selbst, so bald sie mit der Absicht, die durch den Unterricht der Meister bewirket werden soll, verglichen werden.

Siehe auch im XXI Th., S. 488 — 492.

Was im Land-Recht für die preuß. Staten, in Ansehung der Anzahl der Lehr-Jahre festgesetzt ist, s. oben, S. 343, f. im Art. Lehr-Geld. In Ansehung der Erlassung der Lehr-Zeit, ist eb. das. §. 320 — 322, Folgendes verordnet:

§. 320. Dem Lehr-Herrn steht frey, dem Lehr-Burschen, zur Belohnung seines Fleißes, einen Theil der Lehr-Zeit zu erlassen.

§. 321. Ist die Lehr=Zeit gesetzlich bestimmt, so kann höchstens nur der dritte Theil derselben erlassen werden.

§. 322. Allemahl aber ist zu einem solchen Erlasse die Einwilligung der Aeltesten, nach angestellter Prüfung, erforderlich.

Wenn ein junger Handwerker seine Lehr=Jahre überstanden hat, so wird er frey= oder los=gesprochen, und tritt in den Gesellen=Stand, wovon ich im Art. Lehrling handeln werde.

Lehr=Junge, Lehr=Jünger; siehe **Lehrling**.

Lehr=Knecht, ein Lehrling bey verschiedenen Handwerkern und Lebens=Arten. So werden z. B. die Lehrlinge der Fleischer in einigen Gegenden Lehr=Knechte genannt. Auf Blech=Hämmern, ist der Lehr=Knecht einer von des Blech=Meisters Gesellen; auf den Schiffen der jüngste unter den Schiff=Knechten, welcher den andern zu Dienste seyn muß.

Lehr=Meinung, ein von Einigen in Vorschlag gebrachtes Wort, das griechische Hypothese auszudrücken.

Lehr=Meister, (der) Fämin. die **Lehr=Meisterinn**, ein Lehrer oder eine Lehrerinn, in Beziehung auf den Lehrling; wo es sowohl von einem Lehrer in den Wissenschaften und freyen Künsten, doch im männlichen Geschlechte nur im gem. Leben, als auch von einem Handwerker und zünftigen Lehrer gebraucht wird. In der Schweiz Lehrgötte.

Siehe Lehrer. Lehrerinn. Meister.

Lehr=Ode, in der Dicht=Kunst, eine Ode, deren nächster Endzweck ist, zu lehren oder zu unterrichten; zum Unterschiede von einem Liede im engern Verstande.

Lehr=Principal, Lehr=Prinz; siehe **Lehr=Herr** und **Prinz**.

Lehr=reich, ein Bey= und Neben=Wort, lehrreicher lehrreichste, reich an Lehren, d. i. sowohl an Vorschriften des Verhaltens, als auch an unbekannten Wahr=

Wahrheiten und Begriffen. Ein Mann kann sehr lehrreich auf dem Papiere, und doch im gemeinen Umgange sehr eintönig seyn. Ein lehrreicher Gedanke, Spruch. Ein lehrreiches Buch.

Siehe auch Lehr=arm, oben, S. 316.

Lehr=Sahl, ein Sahl, d. i. großes Zimmer, worin den Zuhörern gelehrte Wahrheiten und Begriffe vorgetragen werden; in Rücksicht auf die Zuhörer ein Hör=Sahl, Lat. Auditorium. Ein kleineres Zimmer dieser Art heißt eine **Lehr=Stube**.

Lehr=Satz. 1. Ein jeder Satz, welcher eine Lehre, d. i. eine theoretische Wahrheit, enthält; zum Unterschiede von einer Regel, Vorschrift, oder einem praktischen Satze. In diesem Verstande werden in der Gottes=Gelehrsamkeit die **Lehr=Sätze** den **Lebens=Pflichten** entgegen gesetzt.

2. In der Philosophie, in engerm Verstande, ein theoretischer Satz, dessen Wahrheit man nicht eher erkennen kann, als bis er erwiesen worden ist; mit einem griechischen Kunst=Worte ein Theorema.

Ein Lehr=Satz bekräftigt entweder, daß etwas sey, oder verneinet, daß etwas nicht seyn könne. In dem ersten Falle nennt man ihn Theorema affirmativum, in dem andern aber Theorema negativum. Es wird im übrigen ein Lehr=Satz füglich, in die Bedingung, Hypothesis, und die Aussage, Thesis, eingetheilt. Jene enthält in sich, unter was vor Umständen man etwas entweder bekräftigt, oder verneinet; diese hingegen, was bekräftigt und verneinet wird. Anfänger in der Mathematik müssen einen jeden Satz in seine Bedingung und Aussage zerlegen; welches ihnen nicht allein dazu dient, daß sie einen jeden Satz desto besser verstehen, sondern auch, daß sie den Beweis leichter fassen.

Sonst merkt man von den Lehr=Sätzen noch folgenden Unterschied. Ein allgemeiner Lehr=Satz, Theorema universale, heißt derjenige, der sich auf alle ersinnliche Fälle erstreckt. Ein solcher ist folgender, worin gelehret wird, daß der Winkel bey dem Mittelpuncte eines Zirkels 2 Mahl

so

so groß ist, als der Winkel an der Peripherie, der mit ihm auf einem Bogen steht; denn dieser Lehr-Satz trifft in allen drey Fällen, die sich von einander unterscheiden lassen, ein. Ein besonderer Lehr-Satz, Theorema particulare, hingegen wird derjenige genannt, welcher sich nur auf einen besondern Fall erstreckt. Dergleichen ist folgender: „In einem recht-winkeligen gleich-schenkeligen Tri-„angel sind die beyden übrigen schiefen Winkel in das be-„sondere 45 Grad." Lässet sich nun ein Satz umkehren, so, daß der Hinter-Satz zum Vorder-Satz, und der Vorder-Satz zum Hinter-Satz wird, so heißt dieses ein Theorema reciprocum. Dergleichen ist der kurz vorher angeführte Lehr-Satz; denn man kann auch sagen: der recht-winkelige Triangel, dessen übrige schiefe Winkel in das besondere 45 Grad ausmachen, ist auch gleich-schenkelig. Ein zusammengesetzter Lehr-Satz, Theorema compositum, heißt, der aus verschiedenen Lehr-Sätzen besteht. Ein solcher ist folgender: „Die Perpendikular-Linie theilt „in einem gleich-schenkeligen Triangel die Grund-Linie „in 2 gleiche Theile, und eben diese Perpendikular-Linie „theilt in einem gleich-schenkeligen Triangel die Grund-„Linie in 2 gleiche Theile, und eben diese Perpendikular-„Linie theilt den der Grund-Linie entgegen gesetzten Win-„kel in 2 gleiche Theile."

Lehr-Span, bey dem Schiffbau; s. Span.

Lehr-Sparren, s. Lehre 1. unten, S. 369.

Lehr-Spruch, ein kurzer allgemeiner Grundsatz, welcher entweder eine fruchtbare theoretische Wahrheit, oder auch eine gute Sitten-Regel enthält, eine Sentenz; im ersten Falle wird er auch ein Sitten-Spruch, in beyden aber auch von Einigen, nach einer sehr ungeschickten Uebersetzung des Lat. Locus communis, ein Gemein-Ort genannt.

Einige Lehrer der Rede-Kunst pflegen die Lehr-Sprüche unter die Figuren zu rechnen, sie gehören aber mehr zu den Erläuterungen einer Rede. Sie müssen in wenig Worten enthalten, aber von großer Bedeutung und Nachdruck seyn, und nicht so wohl aus dem Witze und der Einbildungskraft, als vielmehr aus dem Verstande und der Gelehrsamkeit entstehen, und daher die Vernunft der Zuhö-

rer

rer oder Leser belustigen. z. B. Demosthenes in der ersten philipp. Rede sagt: „Uebelthäter mögen nach Urtheil und Recht den Kopf lassen: Rechtschaffene Feldherren müssen mit dem Degen in der Faust sterben.“ Ingleichem:

Was du zu tadeln pflegst, das thu auch selber nicht.
Opitz.

Man muß aber in den Lehr=Sprüchen den schwülstigen und hochtrabenden Ausdruck vermeiden, welches Lohenstein's Fehler ist. Endlich muß man sich auch der gemeinen und niedrigen Sprichwörter des Pöbels enthalten, aber auch die guten nicht allzuhäufig gebrauchen, weil man den Verstand der Leser sonst zu sehr ermüdet.

Lehr=Stand, derjenige Stand, d. i. dasjenige Verhältniß unter den Menschen, in welchem man andere zu lehren oder zu unterrichten verbunden und befugt ist. Im Lehr=Stande leben.

Lehr=Stube, siehe Lehr=Sahl.

Lehr=Stuhl, ein erhöheter Stuhl, von welchem man Andere lehrt, dergleichen die Kanzeln in den Kirchen (s. Th. XXXIV, S. 501), und die Katheder in den Lehr=Sählen und Lehr=Stuben (s. Th. XXXV, S. 762) sind, welche leztern am häufigsten unter dem Nahmen der Lehr=Stühle bekannt sind. Den philosophischen Lehr=Stuhl besteigen, betreten.

Lehr=Stunde, eine Stunde, in welcher man Andere lehrt, oder von einem Andern gelehret wird, wofür im gem. Leben nur das einfache Stunde, und in den niedern Schulen Schul=Stunde üblich ist. Seine gewissen Lehr=Stunden haben. In die Lehr=Stunde gehen.

Lehr=Sucht, die Begierde, seine Lehren andern aufzudringen.

Durch Lehrsucht aufgeblähet, von Lernbegierde trunken.
Withof.

Lehr=Vertrag, s. Lehr=Contract, oben, S. 320, fgg.

Lehr-Wand, an den Ueberfall-Wehren, vermuthlich die Wände an den Seiten des Fluth-Bettes vor dem Wehre; entweder in so fern sie dem Fluth-Bette seine Gestalt und Festigkeit geben, von Lehre 1. oder, welches noch wahrscheinlicher ist, von dem Nieders. Leer, die Backe, Wange, Angels. Hleare, das Gesicht, so daß es eigentlich eine Seiten-Wand bedeuten würde.

Lehr-Werk, im g. L., ein von einem Lehrlinge verfertigtes Werk oder Arbeit.

Lehrwerk ist kein Meisterstück, ist eine gemeine Redens-Art, womit derjenige sich entschuldigt, der eine Sache unternimmt, die er nicht völlig gelernt und getrieben hat.

Lehr-Zeit, s. Lehr-Jahr, oben, S. 345, fgg.

Lehre, von dem Zeit-Worte lehren.

1. Ein bey verschiedenen Handwerkern und Künstlern übliches Wort, wo es überhaupt ein Modell, Muster, ein Werkzeug, die Größe oder Beschaffenheit eines Dinges zu untersuchen, es darnach zu bestimmen, u. s. f. bedeutet.

(1) Eigentlich. Bey den Feuerwerkern, und in der Büchsenmeisterey, ist die Lehre, das Lehr, das Kugel-Lehr, und verderbt das Kugelöhr, ein Eisen-Blech, worin die Größe der Kugeln ausgeschnitten ist, ihren Durchmesser darnach zu bestimmen. Siehe im XXXIV Th., S. 372, fgg. und die dazu gehörige Fig. 1873 und 1874.

In der Bau-Kunst, nennt man Lehre, Fr. Cherche, dasjenige Muster, wonach, oder über welches eine Sache geformet wird. Insonderheit: 1) die Zeichnung des Schnittes oder Ausschnittes, den ein gedrückter, oder ein abschüssiger Bogen, oder auch über einander hervorstehende Gesims-Glieder bekommen sollen; welche Zeichnung im Profil auf ein hölzernes Täfelchen gemacht zu werden pflegt, um hernach dieses Täfelchen nach Maßgabe des darauf gezeichneten Profiles

files auszuschweifen. 2) Das solcher Gestalt ausgeschweifte Täfelchen, welches zum Muster dient, nach welchem oder über welches eine Bogen-Wölbung oder ein Sims-Werk geformet werden soll. Im Großen heißt eine solche Tafel ein Lehr-Bogen, oder eine Bogen-Lehre, oder nur die Lehre schlechthin. Dergleichen nach der Größe und Gestalt der Gewölbe-Bogen, von Bretern verfertigte Lehr-Bogen, werden etliche über einander gemacht, und auf die Mauern oder Pfeiler, worauf das Gewölbe ruhen soll, ein Bret weit von einander gestellet, mit Bretern überschlagen, und Keile untergeleget, auf welche hölzerne Bogen hernach gemauert werden, oder das Gewölbe geschlossen wird. Wenn die Gewölbe fertig sind, werden erst allmählich die Keile hervor gezogen, und zulezt auch die ganze Lehre. Es giebt verschiedene dergleichen Lehren; als: Lehre zu einer nach einer schiefen Linie in die Höhe gehenden Zirkel-Fläche, Fr. Cherche ralongée; Lehre, die nach einer halben Ellipse gemacht ist, d. i. wo die Bogen-Höhe kleiner ist, als die Hälfte der Basis des Bogens, oder Lehre zu einem gedrückten Bogen, Fr. Cherche surbaissée; Lehre zu einer höhern Bogen-Wölbung, als nach einem ordentlichen halben Zirkel, oder Lehre zu einem übervollen Bogen, wie z. B. die mehresten gothischen Bogen sind, Fr. Cherche surhaussée. Wenn das Gewölbe, wie bey Kirchen-Kuppeln, u. dgl. sehr groß ist, und folglich der gewöhnliche Lehr-Bogen von Bretern nicht stark und fest genug ist, muß eine solche Lehre nicht von Bretern, sondern, nach den Regeln des Hängewerkes, aus starkem Zimmer-Holze zusammengesetzt, und alsdann mit Bretern als ein Lehr-Bogen bekleidet werden, worauf hernach wie auf den gewöhnlichen Lehr-Bogen gemauert wird. Ein solches Gestell wird ein Lehr-Gerüst, Bock-Gestell, oder Bogen-Gerüst, Fr. Cintre de charpente, genannt.

Siehe

Siehe Bogen, im VI Th., S. 102, fgg. und Gewölbe, im XVIII Th., S. 331, fgg.

Der auf ein oder mehrere Breter gezeichnete Entwurf im Großen zu allen Holz-Verbindungen, wonach man sich bey der Arbeit richten kann, heißt, bey den Zimmerleuten, das Lehr-Bret, oder die Lehr-Bretung, Fr. Étalon, oder Ételon.

Eben dieselben nennen diejenigen Sparren, welche an den Walm-Dächern, Zelt-Dächern und Pavillons von den Ecken des Gebäudes oben in der Spitze zusammen laufen, Lehr-Sparren, oder das Lehr-Gespärr, zum Unterschiede von den Schift-Sparren.

Ohne Zweifel von der ersten Bedeutung des Wortes Lehre, weil diese Sparren gleichsam das Modell des ganzen Daches abgeben, nach welchen sich die andern Sparren richten müssen.

Bey den Gestell-Machern, oder Wagnern, wird der flache hölzerne Stab, dessen man sich bedient, den Rädern die bestellte Höhe zu geben, das Lehr-Holz, Fr. Cintre, genannt.

Bey den Schlössern, ist die Lehre bald ein eiserner Stift, bald auch ein Loch in einem Bleche, die Größe anderer Löcher, oder die Stärke anderer Dörner oder Stifte darnach zu bestimmen; Fr. Calibre. Siehe im VII Th., S. 534. Bey eben denselben wird auch ein kleines Werkzeug, welches mit der Stell-Schraube hin und her geschoben werden kann, allerley Oeffnungen damit zu messen, Fr. Griffe, und welches die Stelle eines Stangen-Zirkels vertritt, die Lehre genannt; s. im XXXIX Th., S. 384. Ein ähnliches Werkzeug derselben, welches gleichfalls diesen Nahmen führt, dient dazu, die Röhren in den Schlüsseln zu probieren, ob sie recht gerade sind. Ja, alle stählerne Muster, Schilder, Schlüssel-Löcher und

Bleche damit auszuhauen, führen bey ihnen den Nahmen der Lehren.

Bey den Glasern, wird ein Eisen-Blech, welches vor der Zieh-Maschine auf einer schmahlen Seite an den Riegeln mit Schrauben befestigt ist, die Lehre genannt. Siehe im XXXIV Th., S. 755, und die dazu gehörige Fig. 1297.

Die Jäger und Fischer nennen das Strick-Holz oder Strick-Bret, vermittelst dessen die Maschen in den Netzen gestricket werden, die Lehre. Siehe im XXVIII Th., S. 486, fgg.

Bey dem Seiler, oder Reif-Schläger, ist die Lehre, (Holl. Hoofd; Dän. und Schwed. Top; Engl. Laying-top; Fr. Cabre, Massoir, Cochoir, Toupin, Gabier, Sabat; Ital. Pigna del carro; Span. Serrador; Port. Comedor,) ein abgekürzter Kegel von Holz, an welchem nach seiner Länge, in gleicher Entfernung von einander, drey Rinnen oder Rümmel ausgehöhlt sind. Der Seiler gebraucht dieses Werkzeug zu Tauen, die aus drey Duchten oder auch aus drey Kardeelen zusammen gedrehet werden. In dem dicksten Ende der Lehre befindet sich ein Loch, durch welches ein runder Knüppel gesteckt wird. Diesen Knüppel bindet man mit einer sogenannten Bremse an den Schlitten, und schlägt dieselbe auch etliche Mahl um den zulezt zusammen gedreheten Theil des Taues, wovon jede Ducht in einem Rümmel der Lehre liegt. Wenn nun die Dreher zu drehen anfangen, so stoßen die Duchten durch ihre Verwickelung die Lehre mit dem Schlitten weiter fort, und der Seiler darf nur die Bremse etwas nachlassen, wenn das Tau stark genug gedrehet ist. Bey vierschäftigen Tauen gebraucht man eine vier-rümmlige Lehre. Ueberhaupt ist die Dicke der Lehre verhältnißmäßig nach der Dicke der Taue eingerichtet. Ein Mehreres siehe im Art. Seiler.

In

In der Bergwerks-Kunde, ist die Lehre, Fr. la Regle, ein Maß oder Richtscheit, eine in einem Mittelpuncte angemachte Latte, oder dergleichen, nach welchem der Bau auf einige Weise geführt wird.

In der Land-Wirthschaft einiger Gegenden, wird auch der Vorsteck-Keil hinten an dem Walterchen, vermittelst dessen die Räder des Pfluges gestellet werden, von Einigen die Lehre genannt.

Siehe auch Lehr-Wand, oben, S. 367.

In diesem Verstande lautet es bald die Lehre, bald der Leher, und der Lehrer, bald aber auch das Lehr, dagegen es von Andern mit zwey e, die Leere, geschrieben wird. Allein, wer sieht nicht, daß es so wie die folgenden Bedeutungen von dem Zeit-Worte lehren abstammet. Schon bey dem Kero ist Leera, ein Werkzeug, Instrument.

(2) Figürlich, der Zustand eines Dinges, da es der Vorschrift, dem Maße gemäß ist, ohne Plural; in welcher Bedeutung es besonders bey den Müllern gebräuchlich ist, bey welchen der Stein in die Lehre gebracht wird, wenn man ihn in das Gleichgewicht bringt. Der Stein liegt in der Lehre, wenn er im Gleichgewichte liegt.

2. In weiterer Bedeutung.

(1) Der Vortrag einer Wahrheit.

a. Im engsten Verstande, eine Regel des Verhaltens. Jemanden eine gute Lehre geben. Einem allerley gute Lehren beybringen. Das soll mir eine Lehre seyn. Laß dir das zur Lehre dienen.

b. In weiterer Bedeutung, der Vortrag einer Erkenntniß, eine in Worten vorgetragene Wahrheit. Allerley neue Lehren aufbringen.

c. Figürlich, der ganze Umfang oder Zusammenhang aller Vorschriften oder Wahrheiten einer Art, eine Doctrin; imgl. ein Buch, welches denselben enthält. Die Glaubens-Lehre, Tugend-Lehre oder Sitten-Lehre, die Arzeney-Lehre, die Vernunft-

Lehre, die Rechts-Lehre, die Sprach-Lehre, u. s. f. Die Mathematik ist die Lehre von der Größe der Körper. In engerer Bedeutung wird die Glaubens-Lehre zuweilen nur schlechthin die Lehre genannt. In der Lehre nicht richtig seyn. Die reine Lehre.

(2) Der Zustand, da man lehrt, oder gelehret wird; ohne Plural.

a. In einigen Gegenden führt die Katechisation den Nahmen der Kinder-Lehre.

b. Der Zustand, da man gelehret wird, oder lernt; eine besonders bey den Handwerkern und andern Zunft-Verwandten übliche Bedeutung. Ein Mensch ist bey allen zünftigen Anstalten so lange in der Lehre, als er die Anfangsgründe eines Handwerkes oder einer Kunst erlernt, bis er losgesprochen oder zum Gesellen erklärt wird; s. Lehr-Bursch, Lehr-Jahr, und Lehrling. Bey einem Meister oder Künstler in der Lehre seyn, ein Handwerk oder eine Kunst bey ihm erlernen. Einen Knaben bey jemanden in die Lehre thun oder geben. Einen Knaben in die Lehre nehmen. Bey einem in der Lehre stehen. Aus der Lehre laufen. Von dem Zustande, wo man in Wissenschaften oder freyen unzünftigen Künsten unterrichtet wird, ist dieses Wort nicht gebräuchlich.

Schon bey dem Kero Lera; bey dem Ottfried, der es auch für Doctrina gebraucht, Lera; im Isidor Lerunga; im Nieders. Leere; im Angels. Laera; im Engl. Lere, Lerry. Siehe Lehren.

Die Congregation der Priester von der christlichen Lehre in Frankreich, (Doctrinarii, Presbyteri Doctrinae Christianae in Gallia,) ist anfänglich als eine weltliche Congregation gestiftet worden; nach der Zeit wurde sie durch die Vereinigung mit den regulirten Geistlichen von St. Majol, insgemein Somascher

scher genannt, geistlich. Nachdem sie aber fast 40 J. lang in diesem regulirten Stande geblieben war, kehrte sie, durch die Gewalt des apostolischen Stuhles, wieder zu ihrem ersten Stande zurück. Wegen ihrer Vereinigung mit den Somaschern, und wegen des regulirten Standes, worin sie eine ansehnliche Zeit lang geblieben ist, muß man sie unter die Anzahl derjenigen Congregationen, die der Regel des heil. Augustin's gefolget sind, setzen.

Der Stifter dieser Congregation, Cäsar v. Bus, wurde zu Cavaillon, einer beschöfl. Stadt in der Grafschaft Venaissin, d. 3 Febr. 1544 geboren. Sein Vater und seine Mutter waren wegen ihrer Frömmigkeit und ihres Adels preiswürdig. Von seiner zartesten Jugend an betete er fleißig, tödtete sein Fleisch durch Enthaltungen, fastete die ganze Fasten hindurch und alle Freytage des Jahres, und freuete sich, wenn er Gelegenheit fand, den Armen Gutes zu thun, wobey er sich sein Frühstück entzog, um es ihnen ingeheim zu geben. Vornehmlich hielt er dermaßen über die Reinigkeit, daß er alles, was vermögend war, dieselbe nur im geringsten zu verletzen, als ein großes Uebel flohe. Nach seinem vollendeten Studieren unterhielt er sich noch eine Zeitlang in diesen heiligen Gesinnungen. Seine angenehmste Beschäftigung war, die Altäre zu schmücken; und da er in die Gesellschaft der schwarzen Büßer getreten war, so trug er Sorge für die Capelle, worin die Mitbrüder sich versammelten, solche auszuschmücken und zu zieren. Seine sanftmüthige, gefällige und angenehme Gemüths-Art verursachete, daß ihn jedermann liebte und hochschätzte. Man freuete sich, ihn in Gesellschaft zu haben, wo seine Bescheidenheit die Frechsten zurück hielt, die in seiner Gegenwart sich nicht unterstanden, etwas Ungeziemendes zu reden oder zu thun. Im 18ten Jahre seines Alters war er nach dem Beyspiele seiner beyden Brüder, die

beyderseits ansehnliche Bedienungen, einer in dem Heere des Papstes, der andere in dem Heere des Königes, hatten, in Krieges-Dienste gegangen. Er diente als Freywilliger unter den Truppen des Grafen von Tende, Lieutenants für den König in Provence, welcher auf Befehl Sr. Maj. einige Compagnien Cavallerie und Infanterie anwarb, um sich den Hugenotten zu widersetzen; und Cäsar von Bus wußte, ungeachtet der Frechheit im Kriege, noch eben die Unschuld und Bescheidenheit zu erhalten, die er in dem Hause seiner Aeltern bewahrt hatte. Da ihn das Pacifications-Edict die Waffen hatte niederlegen lassen, gieng er wieder nach Hause, wo er sich, zu Vermeidung des Müßigganges, auf die Poesie und Mahlerey legte. Da er aber diese Beschäftigungen nicht anständig genug für seinen Muth fand, suchte er edlere zu Bordeaux, wo sein Bruder Alexander v. Bus angelangt war, ein Schiff von der Flotte zu führen, die sich zur Belagerung von Rochelle anschickte. Die Krankheit, die ihn befiel, hinderte ihn, seinen Vorsatz auszuführen, und er gieng, nach wiederhergestellter Gesundheit, nach Paris. Diese Reise aber war für ihn unglücklich; denn der Umgang mit einigen Freygeistern brachte ihn um den Schatz, den er bisher so sorgfältig bewahrt hatte, und er ließ sich leicht zu einem liederlichen Leben hinreissen. Nach einem dreyjährigen Aufenthalte in dieser Stadt, kehrte er wieder nach Cavaillon zurück, wo er kaum angekommen war, als sein Vater starb, und nicht lange hernach starb auch einer von seinen Brüdern, der ein Chor-Herr zu Salon war. Weil dieser durch seinen Tod einige Pfründen hinterließ, wobey man bloß die Tonsur haben durfte, so übernahm Cäsar v. Bus solche, nach der Gewohnheit oder vielmehr dem Mißbrauche damahliger Zeit, ohne den Vorsatz zu haben, in den geistlichen Stand zu treten, sondern er gedachte vielmehr, sich zu verheurathen. Die Vor-

sehung

sehung aber bediente sich dieses Mittels, ihn unvermerkt von den weltlichen Bedienungen abzuziehen, und in ihm die Neigung, die er in seiner Jugend zu den geistlichen Verrichtungen und Aemtern gehabt hatte, wieder zu erwecken. Sie erweckte auch zwey, in den Augen der Menschen nicht ansehnliche, bey ihrer göttlichen Majestät aber sehr angesehene Personen, an seiner Bekehrung zu arbeiten. Die eine war eine ehrliche Witwe auf dem Lande, und die andere ein gemeiner Geistlicher zu Cavaillon, welcher als Kirchner an einer Kirche dieser Stadt diente. Beyde verbanden sich mit einander, dieses verirrete Schaf wieder zurück zu führen. Er war bey allen ihren Vorstellungen unempfindlich, machte sich wenig daraus, und hielt sich nur darüber auf. Eines Tages aber, da sie ihm das Leben der Heiligen überreichten, schlug er, aus Gefälligkeit, das Buch auf; und nachdem er etwas darin gelesen hatte, so wurde er bey Lesung der Thaten der Heiligen, wo er die Verdammung seiner Liederlichkeiten fand, dermaßen gerührt, daß er sich entschloß, sein Leben zu ändern, und die Unordnung gänzlich zu verlassen. Er hatte noch viel zu kämpfen, ehe er den Sieg über seine Leidenschaften erhielt; endlich aber siegte er; er that ein allgemeines Bekenntniß, und übte sich in Erweisung der Demuth, und der Barmherzigkeit gegen Nothleidende, besuchte öfters die Kranken in den Spitälern, stand ihnen geistlicher und leiblicher Weise bey, und gab den Armen große Almosen. Weil er, wegen seiner Reisen und Lustbarkeiten, das in der Schule erlernte Latein vergessen hatte, doch aber wußte, daß ihm die Wissenschaft nöthig war, um Gott die Dienste, die er von seinem Eifer erwartete, zu leisten, so legte er sich wieder auf das Studieren; und es gelang ihm darin auch so gut, daß er in weniger Zeit zur Philosophie fähig war. Er studierte dieselbe einige Monathe lang, und

nahm darin sehr zu, worauf er sich gänzlich dem Dienste des Nächsten ergab. Sein Bischof, der von seiner Tugend und Fähigkeit überzeugt war, versahe ihn mit einer Chorherrn-Stelle in seiner Haupt-Kirche. Anfangs gewann er sechs Personen des Capitels, mit denen er sich alle Sonntage in der Capelle des Bischofes versammelte, um vielen geistlichen Uebungen obzuliegen. Nachdem er die Priester-Weihe erhalten, und seine erste Messe gelesen hatte, legte er sich auf das Predigen, auf das Beichtesitzen, und auf alle die andern Uebungen, die zur Rettung der Seelen dienen können. Er war hierbey unermüdet; er brachte zuweilen ganze Tage und einen Theil der Nacht in den Hospitälern zu, die Kranken zu trösten, ohne daß ihn die Fäulniß ihrer Wunden, noch der Gestank und der ansteckende Geruch von ihren Leibern abhielten, sich ihnen zu nähern, und ihre lezten Seufzer aufzufangen.

Seine christliche Liebe, die zur Ehre Gottes stets beschäftigt war, bewog ihn, an der Verbesserung der Benedictinerinnen in Cavaillon zu arbeiten, die ohne Verschließung, ohne Regelmäßigkeit und in vieler Freyheit lebten. Den ersten Antrag davon that er der Mutter *Catherine de la Croix*, welche man für die Verbesserinn dieses Klosters erkennt. Sie hatte den Vorsaß, zu den Kloster-Frauen von St. Clara in Avignon zu treten, wo die regulirte Observanz besser beobachtet wurde; er überredete sie aber, bey den Benedictinerinnen zu Cavaillon die Kleidung anzunehmen, und daselbst nach der Strenge der Regel des h. Benedictus Profeß zu thun. In kurzer Zeit hatte sie einige Gefährtinnen, welche ihrem Beyspiele folgten. Die alten Kloster-Frauen, die sich der Verschließung am meisten widersezt hatten, nahmen ebenfalls die Verbesserung an. Es hat sich auch dieses Haus, von eben der Zeit an, beständig in einer großen Regelmäßigkeit erhalten.

Das

Das Lesen des Katechismus der Kirchen-Versammlung zu Trident, brachte ihn auf den Vorsatz, eine Congregation von Priestern und Geistlichen zu errichten, deren Verrichtung es wäre, in der christlichen Lehre Unterricht zu geben. Da dieser Katechismus der tridentinischen Kirchen-Versammlung in vier Theile abgetheilt ist, welche das apostolische Symbolum oder der Glaube, das Gebet des Herrn, die zehn Gebote, und die Sacramente, sind, so brachte der P. von Bus diese vier Theile auf drey unterschiedene Unterweisungen, die er die kleine, mittlere und große Lehre nannte. Fünf oder sechs junge Kirchendiener geselleten sich zu ihm; und nachdem er sie unterrichtet hatte, auf was vor Art und Weise sie die kleine Lehre treiben sollten, so schickte er sie auf die Kreuz-Wege in den Städten und auf das Land, um alle diejenigen, die sie antreffen würden, zu katechisiren. Er selbst lehrte in den Kirchen, und besonders in den Häusern, die mittlere Lehre, und darauf die große, damit er die Gelehrten an sich zöge, die in der Wissenschaft eine Ehre suchen, und dennoch die Wissenschaft des Heils nicht wissen. Da diese Art, die christliche Lehre zu lehren, noch neu war, so fand sie anfangs Widerspruch, und man hielt sich darüber auf, endlich aber wurde sie von jedermann gebilliget.

Nicht lange darnach fanden sich mehrere, welche sich dieser heiligen Uebung beflissen. Michael Pinelli, Chor-Herr der Kirche zu St. Agricola in Avignon; Jo. Bapt. Romillon, Chor-Herr der Collegial-Kirche in l'Isle; Jac. Thomas und Gabr. Michel, waren die erstern, die sich mit dem neuen Körper, welchen der P. von Bus bildete, verbanden. Er versammelte sie insgesammt zu l'Isle, in der Grafschaft Venaissin, den 29 Sept. 1592, am Feste des Erz-Engels Michael. Die Ursache ihrer Versammlung war, mit einander zu berathschlagen, was vor Mittel man

ergreifen sollte, die Uebung der christlichen Lehre in der Grafschaft Venaissin fest zu setzen. Sie beschlossen, man müßte die ersten Gründe dieser Stiftung in Avignon, als der Haupt-Stadt, legen, und den Papst um Erlaubniß bitten, diese Uebung der christl. Lehre in der Kirche des heil. Praxedes zu lehren. Auf solche Art wurde diese Congregation errichtet, die vier Jahr hernach, nähmlich im J. 1597 von eben dem Papste Clemens VIII. bestätigt wurde. Der P. v. Bus ging d. 21 Sept. eben dess. 1593 Jahres, in die Kirche zu St. Praxedes, und fing den Morgen darauf seine Unterweisungen an. Er lehrte zuerst die kleine Lehre, und den Sonntag darauf die große. Diese Art zu lehren wurde mit Beyfalle aufgenommen, und das Beyspiel des Erz-Bischofes zu Avignon zog viele Personen zu diesen vertraulichen Unterweisungen. Im Anfange bestand diese Congregation nur aus 12 Personen, nähmlich 4 Priestern, 4 Geistlichen und 4 Gehülfen, und der P. v. Bus wurde zum Superior dieser neuen Versammlung erwählt. Sie verließen nicht lange darauf das Haus des h. Praxedes, um nach St. Johann dem Aeltern zu gehen, und die Dominicanerinnen, die daselbst wohnten, ließen diesen Doctrinariern das Haus zu St. Johann, welches sie nachher beständig erhalten haben.

Der P. v. Bus trug nach einiger Zeit seinen Mit-Brüdern vor, sie wollten sich durch ein schlechtes Gelübde des Gehorsams verbinden, damit sie gewisser Maßen diejenigen, die in die Congregation träten, verbänden. Der P. Romillon aber war nicht der Meinung, sondern behauptete, das Band der chr:stl. Liebe wäre schon genug. Da der P. v. Bus darauf bestand, man möchte dieses Gelübde des Gehorsams thun, so verließ Romillon nebst einigen andern, die er auf seine Seite gezogen hatte, den Stifter, und machte einen besondern Haufen aus, der nachher mit

dem

dem vom Oratorio in Frankreich vereinigt wurde, und den Nahmen von der christlichen Lehre verlor, welcher durch ein Breve des Papstes Paul V. denjenigen geblieben ist, die vom P. Cäsar von Bus herstammen, und nebst ihm das Gelübde des Gehorsams gethan haben. Diese Trennung fiel ihm empfindlich; er ertrug sie aber mit Ergebung in den Willen Gottes. Er machte zur Regierung seiner Congregation einige Regeln, die er genau beobachtete, da er bey allen Uebungen der erste war. Er war sehr gelinde gegen andere, gegen sich selbst aber sehr strenge, und kasteyete seinen Leib durch beständige Fasten und Strenge. Im 49sten Jahre seines Alters wurde er des Gesichtes beraubet. Er duldete diese Trübsal mit Gelassenheit, und schlug sogar alle Hülfsmittel aus, die man für seine Augen gebrauchen wollte; er freuete sich, wie er sagte, daß er von zwey seiner größten Feinde, nähmlich seinen beyden Augen, die ihn so oft zur Sünde vermocht hätten, befreyet wäre. In diesem Zustande fiel ihm nichts weiter beschwerlich, als daß er des Trostes beraubt war, die h. Messe lesen zu können, welches er aber dadurch zu vergüten suchte, daß er alle Tage das h. Abendmahl empfing. Diese Trübsal hinderte ihn nicht, beständig den Uebungen der christlichen Lehre obzuliegen. Nur die großen Beschwerden, die ihn 18 Monath vor seinem Tode befielen, waren vermögend, seine Uebungen zu unterbrechen. Er starb d. 15 Apr. 1607, im 63sten J. seines Alters. Man begrub ihn in der Kirche des h. Johann des Aeltern, in Gegenwart einer unzähligen Menge Volkes, das ihn als einen Heiligen verehrte. Die Wunderwerke, die auf seinem Grabe geschahen, nöthigten die Doctrinarier, 14 Monath nach seinem Tode, ihn, mit Erlaubniß des Erz-Bischofes zu Avignon, aus der Erde zu heben, um ihn in die Sacristey zu versetzen, welches mit vieler Feyerlichkeit geschahe.

Sein

Sein Leichnam wurde noch ganz und ohne Verwesung gefunden. Man brachte ihn nachher in eine Capelle, wo er der Verehrung der Gläubigen ausgesetzt ist. Sein Nahme wurde von *du Soussay* in das Märtyrer-Verzeichniß der Heiligen in Frankreich gesetzt.

Ehe er die lezte Oehlung erhielt, wollte er von der Superior-Würde befreyet seyn, und hielt nachdrücklich bey den Vätern an, zusammen zu kommen, und zu der Wahl eines neuen Superiors zu schreiten, welches sie nur ungern thaten. Das Loos fiel auf den P. Sisoine; es ging aber unter seiner Zeit nichts beträchtliches in der Congregation vor. Da der P. Vigier ihm gefolget war, und die Congregation schon drey Häuser hatte, eins zu Avignon, eins zu Toulouse, und eins zu Brives im Limosinischen, so erhielt er offene Briefe vom Könige, d. 29 Sept. 1610, welche die Errichtung derselben in Frankreich erlaubten. Diese Briefe wurden von den Parlamenten zu Bordeaux, zu Toulouse, zu Aix, und zu Grenoble, für richtig erkannt. Um die Congregation noch mehr zu befestigen, und diejenigen, die hinein treten würden, durch feyerliche Gelübde zu verbinden, fassete der P. Vigier den Vorsatz, sie zu einem wahren geistlichen Orden errichten zu lassen. Er eröffnete solchen den Doctrinariern, welche nach vielen Berathschlagungen sich entschlossen, den regulirten Stand anzunehmen; dieserwegen wurden dem P. Vigier, im J. 1614, besondere Vollmachten aus allen ihren Häusern ertheilet, diesen Stand bey dem apostolischen Stuhle zu suchen, entweder durch Vereinigung, oder auf eine andere Art, welche dem Papste beliebig seyn würde. Im J. 1615, da der Papst dem P. Vigier hatte sagen lassen, er sollte sich mit einer regulirten Congregation vergleichen, hatte er dieserwegen einige Unterredungen mit den Barnabiten. Man gab diesem Vater zum Ueberfluß noch eine zweyte Vollmacht, worin der von 1614 gedacht,

dacht, und sie von neuem bestätigt würde, wenn diese Bestätigung nöthig wäre, sich mit den Barnabiten zu vereinigen. Da sich aber der P. Vigier mit ihnen doch nicht hatte vergleichen können, pflegte er, kraft der Vollmacht von 1614, die noch immer gültig war, mit den Somaschern Unterhandlung. Der Papst Paul V. bestätigte, durch ein Breve eben dess. 1616 Jahres, diesen Vertrag, der von der Congregation der Regulirten war gebilliget worden, und vereinigte die Congregation der Väter der christlichen Lehre mit den Somaschern, wobey das Noviciat des P. Vigier nur auf 4 Monath eingerichtet wurde. Unter andern wurde durch diesen Vertrag festgesetzt, daß die Väter der christl. Lehre in Frankreich stets ihre Stiftung, in der christl. Lehre Unterricht zu geben, behalten, den P. Cäsar von Bus für ihren Stifter erkennen, sich in Frankreich die Väter d. chr. L. von der Congregation der Somascher nennen, und unter dem Gehorsam des General-Superiors der Somascher, der sie, alle drey Jahr ein Mahl, entweder in eigener Person oder durch andere besuchen sollte, leben sollten. Nach diesem Vertrage wurde der P. Vigier zum Noviciat in dem Hause des h. Blasius der Somascher zu Rom aufgenommen. Das Breve der Vereinigung wurde in einem General-Capitel dieses Ordens, welches in eben dem Jahre gehalten wurde, angenommen; und da der P. Vigier d. 25 Jul. nach Avignon zurückgekommen war, so that er in den Händen des P. Bonet, eines Somaschers, der zu dem Ende von dem P. Boscoli damahligem General dieses Ordens, deputirt war, Profeß. Hierauf wurde der Vertrag, den der P. Vigier mit den Somaschern gemacht hatte, und welcher durch das Breve von 1616 war bestätigt worden, zuerst zu Avignon, und darauf auch zu Toulouse und Brives, von allen Vätern und Brüdern der Congreg. von der chr. Lehre, genehmiget; und

kraft

kraft des Breve des Papstes Paul V. thaten sie insgesammt, nachdem sie in ein Noviciat getreten waren, nach Verlauf eines Jahres in den Händen des P. Vigier, der den Titel des Provincials hatte, oder auch der Superioren, die er dazu verordnet hatte, Profeß. Die Väter des Hauses zu Toulouse machten anfänglich Schwierigkeiten, den Novicien-Gürtel anzunehmen; sie standen aber doch ihr Probe-Jahr aus, wie die andern, worauf sie ebenfalls feyerlich Profeß thaten. Der König bewilligte ihnen im J. 1617 offene Briefe, wodurch er ihre Vereinigung mit den Somaschern bestätigte, und sie als Religiosen in Frankreich aufnahm; diese Briefe wurden in vier verschiedenen Parlamenten für richtig erkannt. Die Doctrinarier errichteten darauf verschiedene Häuser, und sie wurden zu Paris im J. 1625 mit Einwilligung des damahligen Erz-Bischofes, Joh. Franz von Gondy, aufgenommen, welcher, nachdem ihm das Breve und die offenen Briefe des Königes waren mitgetheilet worden, sie als Religiosen in seinem Kirchen-Sprengel annahm, und ihnen erlaubte, sich in ihrem Hause zu St. Karl in der Vorstadt St. Marcel zu setzen, in welchem sie nachher viele Novicen zum Kloster-Gelübde annahmen.

Die Doctrinarier waren niemahls mit den Somaschern recht einstimmig. Da diese die Doctrinarier hatten zwingen wollen, ihre neue Satzungen anzunehmen, die von dem apostol. Stuhle im J. 1626 waren gebilliget worden, so weigerte sich dessen das Provincial-Capitel der Doctrinarier, welches 1627 zu Gimont gehalten wurde. Es beschloß, daß man stets die alten, ob sie gleich nicht von dem Papste wären gebilliget worden, beobachten wollte; und unter andern Einrichtungen, die daselbst gemacht wurden, wurde auch verordnet, ein besonderes Gelübde zu thun, daß man die christliche Lehre lehren wollte. Das General-

Ca-

Capitel der Somascher aber, welches im J. 1628 gehalten wurde, schlug die Erlaubniß ab, um welche die Doctrinarier angehalten hatten, die alten Satzungen im Nahmen der Provinz Frankreich von neuem drucken zu lassen, und verboth ihnen, kein Gelübde zu thun, daß sie die christl. Lehre lehren wollten. Es wurde kein Capitel in Frankreich gehalten, wo nicht einige Streitigkeiten wegen dieser Vereinigung zwischen den Doctrinariern und Somaschern vorfielen. Dieses verursachete, daß die Doctrinarier den Entschluß fassten, sich gänzlich davon zu trennen; und der P. Vigier, welcher zuerst nachdrücklich um die Vereinigung mit den Somaschern angehalten hatte, war auch der erste, welcher die Trennung suchte, und es entstanden drey Parteyen unter den Doctrinariern. Die einen wollten keine Trennung, die andern verlangten sie, doch wollten sie dabey stets in dem regulirten Stande, als Geistliche unter der Regel des h. Augustin, leben; und es gab noch andere, welche vorgaben, es fänden sich in der Vereinigungs-Art viele Ursachen zur Nichtigkeit, und wünschten daher, daß die Congregation nicht aus dem weltlichen Stande getreten wäre, worin sie anfangs gewesen sey, und folglich verbänden die Gelübde, die sie in der Congreg. v. d. chr. L. gethan hätten, sie zu nichts. Unter dieser Anzahl war ein Edelmann aus Bretagne, der mit den besten Häusern in der Provinz verwandt war. Im J. 1636 war er zu den Doctrinariern getreten; und nachdem er daselbst in dem Hause zu St. Karl in Paris ein Noviciat-Jahr gehalten hatte, so hatte er darauf in den Händen des P. Vigier, als Abgeordneten des Provincials, feyerlich Profeß gethan. Im J. 1640 war dieser Edelmann seines Standes überdrüßig, trat aus der Congregation, und verheurathete sich im J. 1643 mit einem Fräulein aus Bretagne. Diese Sache wurde im J. 1644 vor das Parlament zu Paris gebracht; und im J. 1645 wurde

ein

ein merkwürdiger Ausspruch zwischen den Verwandten dieses bretagnischen Edelmannes, als Appellanten wegen vorgegangener Nichtigkeit bey seiner vorgegebenen Heurath, diesem verheuratheten gerichtlich vorgeladenen Religiosen, den Religiosen Geistlichen von der Lehre Christi, vom Orden des h. Augustin (so steht in dem Urtheile) Vertheidigern, und zwischen eben den Religiosen von der christl. Lehre, welche durch eine bey den Gerichten eingegebene Bittschrift gesucht hatten, als dazwischen kommende Parteyen bey besagten Appellationen mit den Anverwandten dieses verheuratheten Religiosen angenommen zu werden, um zu beweisen, daß er einer von ihren Profeß gethanenen Religiosen sey, und ihnen wiedergegeben werden müsse, eben dem Religiosen, Vertheidigern anderer Seits, und noch eben demselben als Appellanten wegen der Nichtigkeit des Breve, welches die Congreg. v. d. chr. L. zu einem Orden macht, und sie mit den Somaschern vereinigt ꝛc. und auch noch zwischen den geistlichen Vätern und Brüdern der Congreg. v. d. chr. L. aus den Häusern zu Paris, die durch eine von ihnen bey den Gerichten überreichte Bittschrift gesucht hatten, daß sie bey gedachten Appellationen als eine dazwischen kommende Partey möchten angenommen werden, und verlangen, es möchte ihnen eine Urkunde darüber gegeben werden, daß sie das Gesuch mißbilligten, welches im Nahmen der ganzen Congregation von dem Provinciale dieses Ordens geschehen sey, die im Nahmen ihres Ordens erhaltenen offenen Briefe wegen Bestätigung der Vereinigung mit den Somaschern in Italien, und der Abhängigkeit von ihnen, zu inregistriren, und man möchte, wenn über alles das Urtheil gesprochen würde, verordnen, daß sie bey unserm heiligen Vater dem Papste suchen möchten, ein Breve zu erhalten, um nach der Regel des h. Augustin, zu der sie sich bekenneten, unter einem französischen Gene-

rale

rale zu leben, und Commissarien in Frankreich zu Ausführung des besagten Breve zu erhalten; und auch noch zwischen Gabriel von Tregouin, Claudius Boucairan, Franz Buidot, und Lorenz Lesperieres, vormahligen Religiosen besagter Congregation der Väter und Geistlichen v. d. chr. L., die durch eine Bittschrift gesucht hatten, als dazwischen kommende Parteyen angenommen zu werden, die sich dem gerichtlichen Gutheißen der offenen Briefe des Königes wegen Errichtung des Hauses der christl. Lehre zu Paris, und einen Orden daraus in Frankreich, kraft des Breve der Vereinigung mit den Somaschern, widersetzen ꝛc. Nach vielen Verhören erklärte das Parlament die Verheurathung des bretagnischen Edel-Mannes für ungültig, und verordnete, daß er wieder in das Kloster der Religiosen v. d. chr. L. gehen sollte, um daselbst nach der Regel zu leben; und da es nach den Schlüssen des General-Procurators des Königes Recht sprach, verordnete es, es sollte unverzüglich zur Verificirung der von den Doctrinariern erhaltenen Briefe geschritten werden, wenn es seyn müßte; und indessen verboth es ihnen, keinen zu zulassen, daß er Profeß thäte, noch ihre Religiosen ausser Landes zu schicken, oder in ihren Häusern fremde Superioren ohne Erlaubniß anzunehmen.

Kurz vor diesem Ausspruche, der vom 18ten May 1645 ist, hatte schon der Erz-Bischof zu Paris, von Gondy, d. 10 eb. dess. Mon. befohlen, daß die Doctrinarier sich innerhalb Jahres-Frist zu Rom gerichtlich berathen sollten, und hatte ihnen verbothen, keinen, weder zum Noviciate, noch zum Profeß thun, zu zulassen. Nach gefälletem Urtheile gab ihnen der König durch einen Spruch des geheimen Rathes, v. 22 May 1646, Commissarien, welche die Erz-Bischöfe von Toulouse und von Arles, der Kanzler der Universität zu Paris, der Pfarrer zu St. Nicolas von

der Distel, der Groß-Pönitentarius zu U. L. F. und der Herr du Val, Doctor der Sorbonne, waren, um sich wegen der eigentlichen und bequemen Mittel zu berathschlagen, ihre Streitigkeiten zu endigen. Nachdem diese Commissarien die Haupt-Acten der Häuser zu Paris, Toulouse, Narbonne, Villefranche, Brives, Beaucaire, Lectoure, Nerac, Tudet, Cadillac, und auch selbst des Provincial-Capitels zu Toulouse, v. 6 Sept 1643, durchgesehen, wodurch die Doctrinarier sich entschlossen hatten, auf alle rechtmäßige und vernünftige Art und Weise ihre Trennung von den Somaschern zu suchen und zu erlangen; nachdem sie auch die Verordnung des Erz-Bischofes zu Paris, und den obgedachten Urtheils-Spruch des Parlamentes gesehen, und dem Könige davon Bericht erstattet hatten, so widerrief der König in seinem geheimen Rathe alle offene Briefe, die er vorher zur Vereinigung der Doctrinarier mit den Somaschern gegeben hatte, weil solche mit Ausländern ohne seine Erlaubniß geschehen wäre; er verboth ihnen, den General der Somascher zu erkennen, oder einen Superior von ihrer Seite anzunehmen, mit ihnen sich zu berathschlagen, oder sonst woran Theil zu nehmen; und befahl, sie sollten sich an den Papst wenden, um von ihm die Entscheidung ihrer Appellation uud anderer Streitigkeiten zu erhalten, welche die Gültigkeit der Einrichtung ihrer Congregation zu einem Orden und ihrer gethanenen Gelübde beträfen, und legte ihnen auf, es sollte ein jeder unter dem Gehorsam der Superioren eines jeden Hauses, nach ihren alten Satzungen leben, und, wenn einige ausserordentliche Schwierigkeiten entständen, zu den Bischöfen ihre Zuflucht nehmen, in deren Kirchen-Sprengel ihre Häuser lägen, um von ihnen vorläufig die Einrichtungen zu erhalten, die ihnen nöthig seyn würden; er erlaubte ihnen, sich zu versammeln, und das auf den Herbst-Monath zu Nar-

bonne

bonne angesetzte Provincial-Capitel zu halten, um darin einen Provincial und Superior zu wählen, welche ihre Aemter so lange ausüben könnten, bis der Papst ein anderes deswegen verordnete, mit der Bedingung, daß der Erz-Bischof zu Narbonne und der Bischof zu Alet daselbst den Vorsitz hätten; und der König verboth ihnen, jemanden zum Noviciat oder zum Profeßthun anzunehmen, oder auch einen zu den heiligen Weihen zu schicken, daß er zu denselben unter dem Titel der Armuth erhoben würde.

Nachdem die Doctrinarier sich also zu Rom deswegen gemeldet hatten, so hob der Papst Innocentius X., nachdem er das Gutachten einer Congregation von Cardinälen und Prälaten eingezogen, denen er es aufgetragen hatte, von dieser Sache Erkundigung einzuziehen, durch ein Breve v. 30 Jul. 1647, die Vereinigung der Doctrinarier mit den Somaschern auf, unterwarf die Doctrinarier den Ordinarien derjenigen Oerter, wo ihre Häuser liegen, und setzte die Congregation von der christl. Lehre wieder in ihren ersten Stand, so wie er von dem Papste Clemens VIII. war errichtet worden, welcher bloß weltlich war; und um die Parteyen wegen ihrer Streitigkeiten zu vergleichen, erklärte er die Vereinigung, was die vergangenen Zeiten beträfe, und die darin gethanenen Gelübde, für gültig, und nöthigte diejenigen, die solche vorher gethan hatten, ihr Lebenlang in der Congregation zu verharren, ohne daß sie für sich aus derselben treten, oder von den Superioren zurückgeschickt werden könnten.

Der P. Hercules Haudifret, der den Titel des Generales der Congregation annahm, erschlich auf das Breve des Papstes Innocentius X. offene Briefe des Königes, indem er behauptete, der Papst gäbe ihrer Congregation den Titel und die Eigenschaft des Ordens, sowohl was das Vergangene als das Zukünf-

ige beträfe; und da er ſahe, daß man ſich der Eintragung dieſer Briefe in die Regiſter deswegen widerſetzt hatte, weil die Gegen-Partey behauptete, es gäbe ihr dieſes Breve den Titel eines regulirten Ordens nur was das Vergangene beträfe, und nicht aufs Künftige, ſo erhielt dieſer General auf ſeine bloße Bittſchrift, womit er ſich an die Dataria gewandt hatte, an ſtatt daß er ſich an die Congregation der Cardinäle hätte wenden ſollen, denen es von dem Papſte war aufgetragen worden, wegen der Streitigkeiten dieſer Congregation zu erkennen, eine Bulle vom 27 Jan. 1651, welche die Congreg. v. d. chr. L. ſowohl in vorigen als auf künftige Zeiten für regulirt erklärte. Sie wurde zu Paris, auf Befehl des Erz-Biſchofes, d. 17 Apr. eb. deſſ. J., in einer Verſammlung von Doctoren unterſuchet, die ſie für richtig erklärten; und der Papſt erklärte, auf Gutachten der Congregation der Cardinäle, denen er es aufgetragen hatte, durch ein neues Breve v. 30 Aug. 1652, daß dieſe Bulle v. 27 Jan. 1651 ungültig wäre, wenn ſie ſeinem vorhergehenden Breve v. J. 1647 zuwider liefe, und durch Betrug wäre erhalten worden. Er meldete dabey, ſeine Meinung wäre, die Congregation v. d. chr. L., ihrer Stiftung gemäß, in ihren erſten weltlichen Stand wieder zu ſetzen, und diejenigen, welche während der Vereinigung mit den Somaſchern Gelübde darin gethan hätten, zu verbinden, als wahre Religioſen unter dem Gehorſam der Ordinarien darin zu bleiben; und erklärte diejenigen für weltlich, die künftig hinein treten würden, hob auch folglich alle Gelübde auf, und zernichtete ſie, welche in dieſer Congregation ſeit der Ausfertigung des Breve v. 30 Jul. 1647 wären gethan worden, und alles, was ſeitdem wider deren Form und Inhalt geſchehen wäre.

Ueber dieſes leztere Breve erhoben ſich neue Streitigkeiten. Es fanden ſich in der Congregation Väter,

die

die sie nicht auf das Künftige in einen weltlichen Stand gesetzt sehen konnten, und andere, die es nicht leiden konnten, daß sie wegen des Vergangenen für regulirt erklärt wurde. Man mußte also wieder nach Rom gehen, wo man aber durch ein Breve von 1654 nichts anders erhielt, als was durch das vorige Breve von 1652 war erklärt worden, welches der Papst vollstreckt wissen wollte.

Im J. 1657 nahmen die Väter v. d. chr. L. noch einmahl ihre Zuflucht nach Rom, weil das Parlament zu Paris sie im J. 1653, wegen Eintragung der offenen Briefe in die Register zurück gewiesen, die sie für das Breve von 1647 erhalten hatten. Der Papst Alexander VII. ordnete den Cardinal Grimaldi, Erz-Bischof zu Aix, ab, in dem General-Capitel der gesammten Congregation zu Avignon den Vorsitz zu haben, und bestätigte das Breve von 1647. Dieses General-Capitel wurde gehalten. Alle Streitigkeiten wurden auf demselben ausgemacht und beygeleget; und die Breven von 1647, 1652 und 1654, ihrem ganzen Inhalte nach von neuem angenommen. Sie wandten sich wieder an den Papst um die Befestigung ihrer Congregation, und dieser gab ihnen, durch ein Breve von 1659, welches das von 1647 bestätigte, zu dessen Vollstreckung der Erz-Bischof zu Paris apostolischer Commissarius war, Erlaubniß, nach einem Noviciat-Jahre die drey schlechten Gelübde: der Keuschheit, der Armuth und des Gehorsams, und ein viertes, daß sie beständig da bleiben wollten, thun zu lassen, von welchen nur allein der Papst, oder das Capitel, oder der General-Definitor der Congregation sollten lossprechen können.

Auf diese Weise ist die Congregation der Väter v. d. chr. L. aus einer weltlichen zu einer regulirten, und aus der regulirten eine weltliche geworden. Izt ist sie in drey Provinzen getheilet, als: Avignon, Pa-

ris und Toulouse. Die erste hat 7 Häuser und 10 Collegien; die Provinz Paris, 4 Häuser, wovon 2 zu Paris sind, und 3 Collegien; und Toulouse hat 4 Häuser und 13 Collegien. Diese Väter gehen wie die Welt-Priester; Fig. 4136. Ihr Wapen ist ein Kreuz mit einer Lanze, einem Schwamme und den Geißeln.

Constitutiones Clericorum Regularium Congregationis Sommaschorum, et Doctrinae Christianae in Gallia. 1624, 4.

Constitutiones Clericorum Regularium Congregationis Doctrinae Christianae ao. 1647 Parisiis in primo capitulo generali approbatae. Paris. 1647, 12.

Vie du P. Cesar de Bus, Fondateur en France de la Doctrine Chretienne, par le P. *Jacques de Beauvais*. à Paris, 1645, 4.

Vie du P. Cesar de Bus, etc. par le P. *du Mas*. à Par. 1703, 4.

Recueil des Nulletés survenues dans l'institution prétendue reguliere de la Doctrine Chretienne en France, par *G. de Tregouin*. à Par. 1645, 4.

Helyot Geschichte aller Kloster- und Ritter-Orden, aus dem Franz. übers. 4 B. (Lpz. 1754, 4.) S. 274, fgg.

Die Stiftung der Congregation der Väter von der christlichen Lehre in Italien, ist älter, als die vorerwähnte in Frankreich. Man kann sie unter die Zahl der regulirten setzen, ob sie gleich keine feyerliche Gelübde thun; die Beständigkeit aber, wozu sie sich in dieser Congregation anheischig machen, verbindet sie darin dergestalt, daß der Papst Urban VIII. befohlen hat, es sollten diejenigen, die herans träten, für Abtrünnige angesehen werden, und in eben die Strafen verfallen, die durch seine Verordnung vom 20 Sept. 1627 wider diejenigen gesetzt sind, die aus den regulirten Orden fliehen oder abtrünnig werden.

Diese Congregation nahm zuerst durch eine Art von Brüderschaft ihren Anfang, in welche einige Priester und Laien unter der Regierung des Papstes Pius IV. traten, und sich mit einander vereinigten, die Kinder und Unwissende nicht allein des Werk-Tages in Privat-

Häu-

Häusern, sondern auch des Sonntags und an Fest-Tagen den Katechismus zu lehren, damit die Arbeits-Leute, die an den andern Tagen ihre Arbeit nicht versäumen können, sich an den Fest-Tagen ihre Unterweisung zu Nutze machen möchten. Der erste, dem Gott ein so heiliges Werk eingab, war ein mailändischer Edelmann, Nahmens Marcus de Sadis Cusani, welcher, nach Verlassung seines Vermögens und Vaterlandes, im J. 1560 nach Rom kam, und eine Anzahl liebreicher Personen zu sich nahm, um mit ihnen an dergleichen Unterweisungen zu arbeiten. Sie fingen in der Kirche zu St. Apollinaris in Rom an, die christl. Lehre öffentlich zu lehren; und einer von den ersten Arbeitern an dieser öffentlichen Verrichtung war der berühmte Cäsar Baronius, der nachher Cardinal ward. Da diese Brüderschaft sich von Tage zu Tage vermehrte, so bewilligte der Papst Pius V., im J. 1562, Ablaß für diejenigen, die hinein treten würden; und im folgenden Jahre ernannte der Cardinal Savelli den P. Heinrich Petra von Placenz, einen von des heil. Philipp von Nery ersten Gefährten, zum Superior aller Schulen in Rom. Diejenigen, die sich zu diesem Liebes-Werke angaben, theilten sich in Haufen, um dergleichen Verrichtungen auf den Dörfern um Rom vorzunehmen. Einige verließen darauf ihre eigenen Häuser, um in einem Hause an dem Ponte Sixtus, unter der Anführung des P. Marcus Cusani, zusammen zu wohnen, der im J. 1586, kraft eines Breve vom Sixtus V., und auf Zureden des P. Heinr. Petra, der ihm befahl, zu gehorchen, zum Priester geweihet wurde.

Da der Papst Pius V. sahe, was für großen Nutzen diese liebreichen Personen stifteten, und da er den Schluß der tridentinischen Kirchen-Versammlung wegen dergleichen Unterweisungen wollte beobachten lassen, so verordnete er durch eine Bulle v. 6 Oct.

1571, es sollten in allen Kirchen-Sprengeln die Pfarrer eines jeden Kirchspieles dergleichen Brüderschaften errichten, und bewilligte denjenigen, die hinein treten würden, vielen Ablaß. Gregor XIII. vermehrte diesen Ablaß noch, und gab den Vätern v. d. chr. L. die Kirche zu St. Agathen in Rom jenseit der Tiber, wohin auch die Brüderschaft verleget wurde. Weil beyde nur einerley Geistliche hatten, und nur auf den Unterricht der Jugend und der Unwissenden dachten, und anfangs ihre Versammlungen gemeinschaftlich hielten, so erachteten sie es für dienlich, einige Personen unter sich zu wählen, die nicht nur die Aufsicht über die Schulen hätten, sondern auch noch Sorge trügen, Frieden und Einigkeit unter ihnen zu erhalten. Sie wählten daher ihrer vier, denen sie den Nahmen der Definitoren gaben, wovon ihrer zwey aus den Priestern, und zwey von den andern Mitbrüdern gewählet wurden.

Da die Schulen sich eben so vermehrten, als die Anzahl der Arbeiter, so verlangten sie einen Beschützer von dem Papste Clemens VIII., der ihnen den Cardinal Alexander von Medicis gab, welcher nachher unter dem Nahmen Leo XI. Papst geworden war; und kurz darauf starb der P. Marx Cusani, Stifter dieser Gesellschaft, d. 17 Sept. 1595. Die Definitoren regierten die Congregation und Brüderschaft eine ziemliche Zeitlang, und hielten ihre Zusammenkünfte in dem Bet-Hause der Kirche zu St. Hieronymus von der christl. Liebe. Da aber die Väter von der christl. Lehre und die Brüder sich in großer Anzahl sahen, so wählten sie jede ein Haupt für ihren Korper. Die Väter gaben ihrem Haupte den Titel Propst, und die Brüder nannten das ihrige Präsident; sie wählten auch andere Beamte, denen sie verschiedene Titel gaben, als: Räthe, Visitatores, u. dgl. Dies geschahe im J. 1596, mit Einwilligung des Cardinales Delmonte, damahligen Vice-Protectors in Abwesenheit

des

des Cardinales von Medicis, welcher Legat in Frankreich war.

Damit der Papst beyde ermuntern möchte, sich mit desto mehrern Eifer in den Verrichtungen ihrer Stiftung zu bezeigen, und da er sahe, daß die Kirche zu St. Agathen, welche den Vätern v. d. chr. L. war zugestanden worden, viel zu klein war, ihre Verrichtungen darin zu thun, so gab er ihnen noch die Kirche zu St. Martin auf dem Monte pietatis in dem Viertel de la Regola, wo sie, von dieser Zeit an, stets ihre allgemeinen und besondern Versammlungen gehalten haben; und der Papst unterdrückte den Titel einer Pfarre, den diese Kirche führte, damit sie desto freyer wäre. Dieser Papst wünschte überdies, daß der Unterricht in der christl. Lehre durchgängig gleichförmig seyn möchte, und befahl daher dem P. Bellarmin von der Gesellsch. Jesu, der nachher Cardinal ward, einen kleinen Katechismus zu verfertigen, den man in allen Schulen lehren sollte.

Nachdem Leo XI. dem Papste Clemens VIII. gefolget war, so gingen Anton Cisoni, damahliger Präsident der Brüderschaft, und nachheriger Bischof zu Oppido, und der Propst der Priester, Väter v. d. chr. L., zu diesem neuen Papste, um ihn zu ersuchen, daß er ihnen doch einen Beschützer bewilligen möchte. Er erklärte sich aber gegen sie, daß er selbst ihr Beschützer seyn wollte, welches nicht lange dauerte, weil dieser Papst 27 Tage nach seiner Erwählung starb. Nach seinem Tode kamen die Väter und Brüder zusammen, um einen andern Beschützer zu wählen, und wählten den Cardinal Borghese, damahligen Verweser zu Rom, welcher einige Tage darnach, unter dem Nahmen Paul V., Papst ward. Weil er nun dieser Brüderschaft wohl wollte, so machte er sie zur Erz-Brüderschaft in der Kirche zu St. Petri, und verordnete, daß die Kirchen zu St. Agathen und zu St. Martin

den Vätern v. d. chr. L. und den Brüdern beständig zu eigen bleiben, und daß die Cardinal-Vicarien inskünftige ihre Beschützer seyn sollten. Er gestand auch dieser Erz-Brüderschaft noch die Erlaubniß zu, alle andere Brüderschaften in der Welt, die sie nur wollten, mit zu sich zu nehmen, und aus besonderer Gnade jährlich zwey Gefangene, die wegen Missethaten säßen, befreyen zu können; er verordnete auch noch überdies, daß ein armer Mitbruder dieser Erz-Brüderschaft stets von der Anzahl derjenigen zwölf Armen, denen Se. päpstl. Heiligkeit am grünen Donnerstage die Füße wüsche, seyn sollte.

Die Päpste Urban VIII., Innocentius X., und Clemens X. haben diesen Brüdern noch vielen Ablaß bewilliget; und Innocentius XI. ließ, im Anfange seiner Regierung seinen Eifer zur Aufnahme dieser Stiftung blicken, indem er sie für höchstnöthig zur Aufrechthaltung und Erweiterung des katholischen Glaubens ansahe. Dieserwegen erneuerte er die Wahl der zwölf Abgeordneten der Congregation und Erz-Brüderschaft, nähmlich sechs Edelleute und sechs Kirchen-Diener von einer exemplarischen Gottesfurcht, denen er den Erz-Bischof von Rossane, Angelus de la Noce, zum Präsidenten gab. Er ließ die Satzungen und Statute dieser Erz-Brüderschaft, welche ehemahls von den Cardinälen Baronius, Taurugi, und Bellarmin, auf Befehl des Papstes Clemens VIII. waren aufgesetzt worden, wieder drucken; er verordnete, daß die Congregation alle acht Tage gehalten werden sollte, und gestand den Mitbrüdern neuen Ablaß und neue Privilegien zu.

Obgleich die Väter v. d. chr. L. eine von dieser Erz-Brüderschaft abgesonderte Congregation ausmachen, und neue Häuser in verschiedenen Provinzen haben, so sind sie doch in demjenigen, was den Unterricht der Jugend betrifft, stets mit einander vereinigt, und genie-

ßen

ßen einerley Vorzüge und Privilegien. Der P. Johann Baptista Serafini von Orvieto setzte, als er General dieser Congregation war, im J. 1603, Satzungen auf, um die regulirte Observanz darin zu beobachten; sie wurden von dem Cardinal-Vicarius, auf Befehl des Papstes Gregorius XIII. gebilliget, und im J. 1604 zu Rom gedruckt. Sie sind in 2 Theile getheilt. Der erste, welcher 22 Capitel enthält, geht die Beamten und Superioren an, und handelt von ihrer Erwählung. Der zweyte von 24 Capiteln, handelt von den Observanzen, und betrifft die Congregationen überhaupt.

Die General-Beamten und Superioren, welche die ganze Congregation regieren, sind: der General-Propst, welcher das Haupt derselben ist; der Vice-Propst; drey Definitoren; ein Kanzler; zwey Visitatoren, und ein Compotist. Die Subalternen sind: die Rectoren der Häuser, die Kranken-Pfleger, Kirchner, Novicen-Meister, Depositorier, Kleider-Besorger, Proveditoren und Kellner. Alle Jahr hält man eine General-Zusammenkunft, und alle Monathe eine Particular-Versammlung in dem Hause zu Rom in Gegenwart des Generales, oder, in seiner Abwesenheit, des Vice-Propstes, oder wenigstens zweyer Definitoren; und alle Woche ist in jedem Hause noch eine andere Zusammenkunft in Gegenwart des Rectors. Bey der General-Zusammenkunft sollen sich alle Rectoren der Häuser mit einem Abgeordneten aus jedem Hause befinden, wenn man einen General erwählen soll; und wenn das nicht ist, so besteht die Congregation nur allein aus General-Beamten, welche die Subalternen erwählen. Der Rector zu Rom schickt an den Fest- und Sonntagen die Brüder in die Schulen, um den Katechismus zu lehren, welches der Haupt-Endzweck ihrer Stiftung ist.

Alles ist in der Congregation gemein; niemand hat etwas Eigenes, und die Kammern dürfen nicht verschlossen werden. Soll jemand zu den heiligen Weihen befördert werden, so erhalten die Superioren ein Breve vom Papste, um diejenigen unter dem Titel der Congregation annehmen zu lassen, die dazu für tüchtig gehalten werden. Damit das gemeinschaftliche Leben in diesen Congregationen könne erhalten werden, so besitzen sie zum Unterhalt der Brüder Einkünfte und Grundstücke; daher nehmen sie auch keinen Sitz an, wenn nicht zugleich hinlängliche Grundstücke oder Capitalien, ihn zu unterhalten, dabey sind, damit sie nicht von den Verrichtungen ihrer Stiftung abgezogen werden, welche darin besteht, daß sie die christl. Lehre lehren sollen. Dies könnte aber geschehen, wenn sie, die zum Lebens-Unterhalt nöthigen Sachen zu erbetteln, genöthigt wären. Das nöthige Capital, einen Sitz anzufangen, muß wenigstens zum Unterhalt sechs Personen hinlänglich seyn. Da in allen ihren Häusern die Einförmigkeit herrschen soll, so müssen sie überall, sowohl als ihre Kirchen, durchgängig auf einerley Art gebauet, und, so viel es möglich ist, von einerley Größe seyn.

Sie sagen nicht zusammen das Amt her, ausser an den hohen Fest-Tagen, und den Festen der Patronen ihrer Kirchen; an den andern Tagen beten diejenigen, welche Priester sind, das Amt des römischen Breviers für sich insbesondre; diejenigen, die keine Weihen haben, und die Laien, werden nur ermahnet, das kleine Amt der h. Jungfrau zu beten; und diejenigen, die nicht lesen können, müssen den Rosenkranz beten. Sie haben zwey Stunden täglich zum Beten, eine früh, die andere des Abends; alle Mittwochen und Freytage durch das ganze Jahr, und in der Advent- und Fasten-Zeit noch alle Montage, in der Char-Woche aber alle Tage, geißeln sie sich. Einmahl

mahl in der Woche erkennen sie ihre Fehler vor dem Rector; alle Tage halten sie eine Unterredung von Gewissens-Fällen; und sie haben einen Meister, der sie unterrichtet, wie sie den Katechismus lehren sollen. Sie dürfen keinen Brief schreiben, noch einen annehmen, ohne ihn vorher dem Superior gezeigt zu haben, der ihnen niemahls erlauben darf, an eine Kloster-Frau zu schreiben, oder mit ihr zu reden; und sie dürfen ohne seine Erlaubniß und ohne einen Gefährten, den er ihnen zugeben muß, nicht ausgehen.

Was ihre Kleidung betrifft, so tragen die Priester und Geistlichen die Kirchendiener-Kleidung, mit einem kleinen, 1 Finger breiten, Ueberschlage um den Kragen; Fig. 4137; und die Geistlichen dürfen nicht eher die viereckige Mütze tragen, als wenn sie die heiligen Weihen haben. Die Laien haben eine kürzere Kleidung, und tragen im Hause eine Calotte an statt der viereckigen Mütze.

Vormahls war es ihnen erlaubt, aus der Congregation zu treten, wenn es ihnen gut dünkte. Nach dem Probe-Jahre fragte der General, dem es nebst den Definitoren zukommt, diejenigen anzunehmen, die sich angeben, in die Congregation zu treten, denjenigen, der sich dazu verbinden wollte: ob er von ihren Satzungen, von ihrer Lebens-Art, von ihren Observanzen, von ihren Arbeiten, die man ausstehen müßte, Kenntnisse hätte, und ob er dazu genugsame Kräfte besäße; es wäre ihm erlaubt, auszutreten; wenn er aber bleiben wollte, so müßte er das gemeinschaftliche Leben beobachten, und die christl. Lehre mit einem festen Vorsatze, sein Lebenlang in der Congregation zu verharren, lehren; und nach diesem Entschlusse würde es ihm nicht mehr erlaubt seyn, auszutreten. Willigte der Novicius ein, daß er bleiben wollte, so meldete ihm der General, daß er nach 5 Jahren eine Stimme im Capitel haben würde, und auch wohl

noch

noch eher, wenn er sich gut aufführte, wenn er regelmäßig lebte, und Merkmahle von einer größern Beständigkeit gäbe, als: wenn er freywillig schwüre und angelobete, daß er beständig bleiben und in dieser Congregation beharren wollte. Auf diese Art geschahe ihre Verbindung. Indessen fanden sich doch Ursachen, weswegen man sie zurück schicken konnte, nachdem sie sich in der Congregation verbindlich gemacht hatten. Diese Ursachen werden im 7 Cap. der Satzungen angezeiget. Wollten diejenigen, die aus der Congregation getreten waren, sie mochten nun zurück geschickt worden oder freywillig ausgetreten seyn, wieder hinein treten, so mußten sie wieder ein Probe-Jahr anfangen. Im J. 1609 aber wurde in ihrem General-Capitel verordnet, man sollte nach dem Noviciat-Jahre das Gelübde thun, daß man in der Congregation bleiben wollte. Der Papst Gregorius XV. behielt, durch ein Breve v. J. 1621, den Päpsten die Macht und Gewalt vor, von diesem Gelübde loszusprechen; und Urban VIII. befahl, bereits erwähnter Maßen, daß diejenigen, die aus diesem Orden träten, als Abtrünnige angesehen werden, und auch eben solche Strafe leiden sollten, als die Abtrünnigen und Weggelaufenen aus den Kloster-Orden, der tridentinischen Kirchen-Versammlung und der Verordnung dieses Papstes v. 20 Sept. 1627 gemäß. Der Papst Clemens VIII. hatte, im J. 1596, die Väter dieser Congregation von der Gerichtbarkeit der Pfarr-Herren, sowohl was die Sacramente, als das Begräbniß, betrifft, befreyet, und sie unter die Gerichtbarkeit des Cardinal-Vicarius gesetzt.

Sie führen drey Berge oben mit einem Kreuze nebst der Lanze, dem Schwamme und den Geißeln, die auf beyden Seiten des Kreuzes herab hangen, im Wapen.

Car. Barthol. Piazza Eulcvolog. Rom. T. V, c. 37, et T. VI, c. 19.

Conſtitutioni della Congregatione de Padri della Dottrina Chriſtiana raccolta dal Padre *Gian Battiſta Seraſini Doricietto.* in Roma, 1604, 4.

Helyot Geſchichte ꝛc. a. ang. O., S. 290, fgg.

Lehren, ein Neutrum und Activum, welches im erſten Falle das Hülfs-Wort haben erfordert. Es bedeutet,

1. im erſten und eigentlichſten Verſtande, ein lautes Getöſe machen, beſonders ſchreyen, als ein Neutrum, wo es zugleich eine ſinnliche Nachahmung des Geſchreyes oder Getöſes iſt. In dieſer Bedeutung iſt es im Hochdeutſchen veraltet. Nur in den gemeinen Sprech-Arten kommt löhren, lehren, noch für ſchreyen, traurig heulen, u. ſ. f. vor. Siehe **Lärm** (Th. LXV, S. 105, f.) und **Plerren**, welche gleichfalls zu dem Geſchlechte dieſes Wortes gehören.

2. In engerm Verſtande, mit deutlicher und lauter Stimme her- oder vorſagen; eine gleichfalls veraltete Bedeutung, in welcher ein gelehrter Eid ehedem ein Eid war, welchen man einem Andern mit lauter Stimme vorſagte, und welcher auch ein geſtabter Eid genannt wurde. Siehe auch **Leſen**, welches bey dem Kero noch leran lautet, und bloß durch die nicht ungewöhnliche Verwechſelung des r und s aus dieſem Worte entſtanden iſt.

3. In noch engerer, zum Theil aber auch weiterer Bedeutung, Fertigkeit, Begriffe und Kenntniſſe beybringen, zunächſt freylich durch mündlichen Vortrag, hernach aber auch auf jede andere Art.

(1) Eigentlich. Der **Prediger** lehrt auf der Kanzel, der **Profeſſor** auf hohen Schulen. **Chriſtus** lehrte oft auf den Gaſſen.

Die Sache, welche man lehrt, oder in und von welcher man Andern Begriffe und Erkenntniß beyzubringen ſucht, ſteht in der vierten Endung. Die Weltweisheit, die Mathematik, die Arzneywiſſenſchaft, die Gottesgelehrſamkeit lehren, d. i. ein Geſchäft

schäft daraus machen, solche Andern beyzubringen. Ein Fauler dünket sich weiser, denn sieben, die da Sitten lehren, Sprichw. 26, 16. Ich bins, der Gerechtigkeit lehret, Es. 63, 1. Jngl. in weiterer und figürlicher Bedeutung. Armuth lehret viel Böses, Sir. 13, 10; giebt Gelegenheit, daß man sich böse Fertigkeiten verschaffet. Kreuz lehret Geduld. Die Erfahrung wird es lehren, es wird sich aus dem Erfolge erkennen lassen. Das lehrt die Vernunft, das läßt sich aus der Vernunft erkennen.

An statt des Accusatives kann auch ein Zeit-Wort Statt finden, welches alsdann im bloßen Jnfinitiv steht, ohne das Wörtchen zu. Reiten, singen, tanzen lehren, ein Geschäft daraus machen, Andern diese Fertigkeit beyzubringen. Jngl. in weiterm und figürl. Verstande. Noth lehrt beten. Anfechtung lehret aufs Wort merken.

Die Person, welcher man Fertigkeit, Begriffe und Erkenntniß beyzubringen sucht, wird gleichfalls vermittelst der vierten Endung ausgedruckt. Daß sie lehren ihre Kinder, 5 Mos. 22, 11. Kein Lehrer lehret uns mehr, Ps. 74, 9. Lerne vor selbst, ehe du andere lehrest, Sir. 18, 20. Jhr dürft nicht, daß euch jemand lehre, 1 Joh. 2, 27.

Welcher Accusativ der Person auch bleibt, wenn der Accusativ der Sache ausdrücklich Statt findet; nach dem Beyspiele der Zeit-Wörter fragen, heissen, nennen, und bey Einigen auch kosten. Thaz ir mih lertut, was ihr mich lehrtet, Ottfried. Lere mich dine rechtunga, Notker. Du lerest mich iz, ebend. Die wil ich alle leren dich, die Winsbeckinn.

Frowe ir solt mich froeide leren,
Walther von Klingen.

Welche es nicht wissen, die lehret es, Esr. 7, 25. Lehre mich deine Rechte, Ps. 119, 12. Lehret solches eure Kinder, Tob. 14, 11. Er lehret die Elenden

den seinen Weg, Ps. 25, 9. Er lehrete sie viele Lieder, Geßn. Aeltern, die ihre Kinder Weisheit und Sitten von den ersten Jahren an lehren, Gell.

Wer lehrt das Auge seine Pflicht? ebend.

Sein Zorn lehrt ihn die Vorsichtigkeit, Gell. Sie haben mich heute eine Fabel gelehrt, ebend.

Imgl. mit dem Infinitiv, ohne zu. Si sol mich sprechen leren, Heinr. v. Veldeck. Leirte sini man arabeiti lidin, Ged. auf den h. Anno. Den wolt er leren rechte tun, Winsbeck. Lehre mich thun nach deinem Wohlgefallen, Ps. 143, 10. Ein Kind singen, einen Hund tanzen, einen Vogel pfeifen lehren. Aus Schilf lehrete er sie Flöten machen, Geßn. Man lehre das Kind da vornehmlich erschrecken und sich schämen, wo es die Vernunft am meisten befiehlt, Gell. Lehren Sie mich Ihre Tugend nachahmen. Er schlichtete ihre kleinen Zwiste, und lehrete sie gütig seyn, Geßn.

Nur alsdann, wenn der Infinitiv ein wenig weit hinter dem Zeit-Worte lehren steht, ist das zu erträglich und oft nothwendig. Gleich einem ungezähmten Rosse, das noch kein Gebiß des Reiters gelehret hat, seine Schritte mit Vorsicht abzumessen, Dusch. Dagegen vor dem Zeit-Worte, und nahe hinter demselben, das Wörtchen zu allemahl ein Fehler seyn würde.

Da bey Zeit-Wörtern, welche einen bloßen Infinitiv erfordern, dergleichen lassen, heissen, dürfen, können, finden, helfen, hören, mögen, müssen, sehen, u. s. f. sind, der bloße Infinitiv auch in den zusammen gesetzten Zeit-Wörtern an statt des Mittel-Wortes der vergangenen Zeit steht, z. B. wer hat dich kommen heissen: für geheissen; ich habe ihn singen hören, für gehört: so ahmen Viele dieses auch mit den Zeit-Wörtern lehren und lernen nach. Ich

habe ihn singen lehren, für gelehret. Ein Umgang von etlichen Monathen hat mich sie kennen lehren. Dagegen Andere, und zwar zum Vortheile des Wohlklanges bey diesem Zeit-Worte lieber der ordentlichen Regel folgen. Alles hat mich sein Herz kennen gelehret.

Da diejenigen Zeit-Wörter, welche einen doppelten Accusativ, nähmlich einen der Person, und einen der Sache, erfordern, im Deutschen sehr selten sind, indem nur nennen, und in einigen Fällen auch fragen, auf diese Art gebraucht werden, (denn heissen, und kosten, können noch sehr streitig gemacht werden): so wollen Einige auch lehren lieber mit der dritten Endung der Person verbinden, wenn die vierte Endung der Sache ausdrücklich dabey steht. Jede Rettung, die ihm das Gegentheil lehret, Herd. Die Biene in ihrem Korbe bauet mit der Weisheit, die Egeria ihrem Numa nicht lehren konnte, ebend.

Sagt Sterbliche den Sphären ihre Zahlen,
Und lehrt dem wilden Winde seinen Lauf.
Raml.

Da nun auch im gem. Leben, und besonders unter Ungelehrten, der Dativ in diesem Falle fast allgemein ist: so kann es seyn, daß die vierte Endung bloß nach dem Muster des Lat. docere eingeführt ist. Allein, dieser Accusativ ist, wie aus den obigen Beyspielen erhellet, schon so alt, und in Schriften nunmehr so allgemein, daß er für einen Schriftsteller beynahe zu einer verbindlichen Regel geworden ist. Hierzu kommt noch, daß diejenigen Zeit-Wörter, welche im Passivo die erste Endung der Person leiden, im Activo allemahl die vierte Endung erfordern. Weil man nun sagen kann, ich bin von ihm gelehret worden, so ist auch dieß ein Grund für die vierte Endung des Activs.

Das Passivum kommt von diesem Zeit-Worte seltener vor, weil es, wie aus der ersten Bedeutung erhellet, eigentlich ein Neutrum ist. Indessen findet es doch zuweilen Statt. Von Gott gelehret seyn, 1 Thess. 4, 9.

Der

Der Accusativ der Sache, oder der Infinitiv des Zeit-Wortes, schließen die Umschreibung vermittelst einer Partikel nicht aus. Herr lehre mich, daß mein Leben ein Ziel hat, Ps. 39, 5. Lehre mich, wie ich es anfangen soll.

Im gem. Leben begleitet es oft ein mit Unwillen verbundenes Verboth. Ich will dich schweigen lehren. Warte! ich werde dich gehen lehren.

Das Mittel-Wort der vergangenen Zeit gelehrt, wird sehr häufig als ein besonderes Bey-Wort gebraucht.

(2) Figürlich für lernen. Dadurch ir die kriegshendel lert, Theuerd. Cap. 76.

In der reinen und anständigen Schreib-Art ist diese Bedeutung nunmehr veraltet, ob sie gleich im gem. Leben noch häufig genug vorkommt, jemand zeichnen lernen; so wie lernen eben daselbst sehr oft für lehren gesetzt wird. Der heutige Unterschied zwischen lehren und lernen scheint auch nur bloß durch den Gebrauch eingeführt, und in der Bildung beyder Wörter nicht gegründet zu seyn; siehe Lernen. Ueberdies bedeuten das Nieders. leeren, das Angels. laeran, das Schwed. lära, und Dän. lære, so wie das Franz. apprendre, sowohl lehren als lernen; in welcher zwiefachen Bedeutung, wovon die eine der andern entgegen gesetzt zu seyn scheint, es mit borgen, lehnen, leihen, u. a. m. überein kommt. Diese Zweydeutigkeit hat sich noch in verschiedenen Zusammensetzungen erhalten; z. B. Lehr-Brief, Gelehrig, Lehr-Begierde, u. s. f. wo es für lern — steht.

Unterschied unter den Wörtern: lehren, unterrichten, und unterweisen. Lehren ist ein allgemeiner Ausdruck, den man sowohl von Sachen, als Personen, gebraucht. Man gebraucht ihn von allen Dingen, wovon man jemanden eine Kenntniß beybringen will. Unterweisen, scheint sich mehr auf dasjenige, was man wissen; Unterrichten, mehr auf dasjenige, was man thun soll, zu beziehen. — Ein Prediger lehrt auf der Kanzel, die Wahrheiten und

Pflichten des Christenthumes. Ein Professor lehrt auf hohen Schulen, die Gottesgelehrsamkeit, die Rechte, die Arzeneywissenschaft, die Weltweisheit. Ein Meister lehrt seinem Jungen das Handwerk. Man lehrt einen Hund tanzen, einen Vogel pfeifen, einen Ochsen pflügen, u. s. w. Dieses Wort ist ganz allgemein. — Ein Lehrer unterweiset seine Schüler in den Wissenschaften, in der Rechenkunst, in der Meßkunst, in der Logik, in der Weltweisheit. — Eine Mutter unterrichtet ihre Töchter, wie sie sich in einer Gesellschaft aufführen und verhalten sollen. Man unterrichtet jemand, dem man ein Geschäft aufträgt, wie er sich dabey verhalten, was er in diesem oder jenem Falle, thun oder antworten soll, u. dgl. So gar in der Redens-Art: Jemand von einer Sache unterrichten, scheint dieses Wort eine Beziehung darauf zu haben, daß man ihn deswegen unterrichte, damit er wisse, wie er sich verhalten soll. So sagt man z. B.: Ich habe meinen Advocaten schon von der ganzen Sache unterrichtet, nähmlich in der Absicht, damit er wisse, was er dabey zu thun habe, was er auf die Einwürfe des Gegners antworten soll, u. dgl. — Wenn man sagt: Jemand im Christenthume unterweisen, so sieht man vornehmlich darauf, daß man ihm eine Erkenntniß der Wahrheiten des Christenthumes beybringt. Wenn man sagt: Jemand im Christenthume unterrichten, so sieht man zugleich darauf, daß man ihm zeigt, wie er sich als ein Christ verhalten, und was er thun soll. Auch wenn Einige sagen: Jemand in den Wissenschaften, in der Erdbeschreibung, in der Geschichte, in der Weltweisheit ꝛc. unterrichten, hat dieses Wort zugleich eine Absicht darauf, daß man ihm zeigt, was er thun, und wie er sich verhalten muß, um zu einer Erkenntniß dieser Wissenschaften zu gelangen. — In der Metaphysik kann jemand nur unterwiesen, in der Logik, Bau-

Kunst,

Kunst, Sprachlehre und den meisten andern Wissenschaften kann er sowohl unterrichtet, als unterwiesen werden. — Viele Lehrer unterweisen ihre Schüler nur, sie tragen ihnen Regeln vor; aber sie unterrichten sie nicht, sie geben ihnen keine Anleitung, die Regeln in Ausübung zu bringen. — Man muß selbst eine gründliche Erkenntniß haben, wenn man Andere lehren will. Man muß eine gute Lehr-Art und Ordnung haben, wenn man unterweisen will. Man muß sich das Zutrauen und die Liebe derjenigen erwerben, welche man unterrichten will. — Manche wollen schon lehren, was sie selbst noch lernen müssen. Wenn man keine gute Lehr-Art und Ordnung im Unterweisen hat, so wird man seinen Schülern niemahls eine gründliche Erkenntniß der Wissenschaften beybringen, sondern sie werden nur unordentliche und dunkle Begriffe davon erlangen. Wenn wir die Zuneigung und Liebe derjenigen nicht haben, welche wir unterrichten, so werden sie unsern Unterricht nicht annehmen, sondern oft uns zum Verdruß, sich ganz anders verhalten, als wir es ihnen vorgeschrieben haben.

Daher anlehren, welches eigentlich die Sache eines Handwerks-Mannes oder Arbeiters überhaupt ist, der den Lehrling nach und nach so weit bringt, daß er die zu seinem Geschäfte erforderlichen Arbeiten mit einiger Geschicklichkeit leisten kann; wo dieses Wort oft anlernen lautet. Ich hatte den Jungen so ziemlich angelehrt, da ging er unter die Soldaten. Uneigentlich wird anlehren auch wohl von edlern Beschäftigungen gebraucht. Der geübte Schul-Lehrer muß von Zeit zu Zeit junge Candidaten anlehren.

So auch die Anlehrung.

Auslehren, zur Genüge unterrichten, bis zur Vollkommenheit lehren, im g. L.

Wer diesem folgen kann,
Der ist schon ausgelehrt, und hat genug gethan.
Opitz.

Siehe auch Auslernen.

Belehren, eine Lehre, d. i. Nachricht, Unterricht in einzelnen Fällen ertheilen. Laß dich doch belehren, d. i. deinen Irrthum in dieser Sache benehmen. Ich will mich anders belehren lassen. Ich lasse mich gern belehren, d. i. nehme gern Unterricht an. Sich in einer Sache belehren lassen. Imgl. mit der zweyten Endung, doch nur in den Redens-Arten: sich eines andern, sich eines bessern belehren lassen.

Unterschied unter Belehren und Unterrichten. Unterrichten heißt, jemand gewisse Kenntnisse und Fertigkeiten beybringen; belehren hingegen, ihm einzelne Wahrheiten, besonders solche, die ihm vorher unbekannt waren, oder die er vorher für falsch hielt, begreiflich machen. Daher sagt man: jemand eines bessern belehren; hingegen, er ist davon näher unterrichtet, seine Kenntniß davon ist vollständiger und genauer.

Daher die Belehrung; imgl. das Belehrungs-Urtheil, in den Rechten, wenn der Richter oder eine Partey sich von einem Schöppen-Stuhle ꝛc. belehren lässet, was in einer Sache Rechtens ist.

Lehrer, (der) Fämin. die Lehrerinn, eine Person, welche Andere lehret, d. i. ihnen Fertigkeiten, Begriffe und Erkenntniß beybringt. Besonders in sofern solche eine öffentliche Verbindlichkeit und Befugniß dazu hat. Lehrer in Schulen. Ein Lehrer der Weltweisheit, der Rechte, u. s. f. auf Universitäten. In der engsten Bedeutung führen die zur Verrichtung des öffentlichen Gottesdienstes und dem damit verbundenen Unterrichte bestellten Personen den Nahmen der Lehrer. Siehe Kirchen-Lehrer, im XXXVIII Th., S. 578, f.

Schon

Schon bey dem Kero Lerar, bey dem Strycker Lerere.

Nach dem natürlichen Rechte ist jedermann verbunden, dem Andern mit seiner erlangten Erkenntniß zu dienen, weil dadurch das bequeme Leben der Menschen befördert wird. In den bürgerlichen Gesellschaften aber werden gewisse Personen zu Lehrern ausdrücklich bestellet, daß sie öffentlich lehren sollen; oder man verstattet ihnen die Freyheit, privatim Andere zu unterweisen, wie es auf Universitäten durch Ertheilung gewisser akademischen Würden geschieht, wodurch die natürliche Verbindlichkeit, Andere zu lehren, zwar eingeschränkt, daß nicht ein Jeder in der Republik lehren darf, indem sonst nach einmahl gemachten bürgerlichen Ordnungen viele Verwirrungen entstehen würden; keinesweges aber dadurch gänzlich aufgehoben wird, und kann Jeder den Andern ohne Verletzung der bürgerlichen Anstalten unterweisen, unbekannte Dinge ihm beybringen, und ihm die eingesogenen Irrthümer benehmen, welches in dem bürgerlichen Umgange mit Andern geschieht, woraus denn verschiedene Arten der Lehrer entstehen.

Die neuern Philosophen haben in ihrer Logik auch die Unterweisungs-Kunst, oder, wie sie sonst heißt, die Didaktik, die Methodologie, abgehandelt, weil ein Mensch nicht nur die Wahrheit, welche das Object der Logik ist, für sich erkennen, sondern auch, wenn er sie erkannt hat, Andern mittheilen müsse. Das ganze Werk aber, wenn es glücklich von Statten gehen soll, kommt auf die Lehrer an, von denen gewisse Eigenschaften erfordert werden, die man in allgemeine und besondere eintheilen kann. Jene sind bey allen und jeden Lehrern nöthig; diese aber betreffen nur gewisse Umstände der Lernenden, der Wissenschaften und der Lehr-Arten, welche so genau nicht bestimmet werden können, auch ihren Grund schon in

den allgemeinen Eigenschaften haben, daher ich hier nur von den erstern reden werde.

Die allgemeinen Eigenschaften eines Lehrers, in sofern er Andere unterweiset, können in Ansehung des Verstandes und Willens betrachtet werden. In Ansehung des Verstandes, muß ein jeder Lehrer, er mag nun mündlich oder schriftlich Andere unterweisen, theoretisch gelehrt, praktisch aber klug seyn. Er muß, erstens, theoretisch gelehrt seyn, d. h. er muß dasjenige, was er Andern lehren will, gründlich, nach richtigen Grundsätzen verstehen, und die Bestreitung der Vorurtheile sich eifrig angelegen seyn lassen, woraus wir zugleich schließen können, wie weit das Sprichwort: docendo discimus, angehe. Es hat, von Rechts wegen, in den Principiis und Grund-Sätzen einer Disciplin nicht Statt, die billig ein jeder Lehrer, wenn er solche lehren will, wissen muß; und es wäre etwas Ungereimtes, wenn jemand unter andern auf Akademien die natürliche Rechtsgelehrsamkeit lehren wollte, und nicht wüßte, auf was für Grundsätzen diese Disciplin beruhe, und wie sie an einander hinge; wohl aber geht es in den Neben-Sachen und Conclusionen an, darin ein Mensch Zeit seines Lebens immer etwas neues zu erkennen findet, und wenn er Andere unterweiset, hat er Gelegenheit, nicht nur nach seinen einmahl erkannten Principiis in seiner Disciplin zu raisoniren, und immer mehr Schlüsse daraus zu ziehen, sondern auch durch Nachlesung gewisser Bücher sich theils mehrere historische Nachricht zu erwerben, theils die Gedanken Anderer zu prüfen. Allein, fliegen wollen, ehe einem die Flügel gewachsen sind, ist eine gefährliche Sache. Denn auf Seiten der Lernenden ist kein Nutzen, sondern vielmehr Schaden zu hoffen, indem ein Blinder dem andern den Weg nicht zeigen kann; und auf Seiten der Lernenden werden die einmahl eingesogenen Vorurtheile durch

eine

eine stetswährende Uebereilung immer mehr und mehr befestiget; und wenn es hoch kommt, so setzt man sich eine verrwirrte Erkenntniß in den Kopf. Hierwider wird nun zum öftern angestoßen. Viele, welche Andere mündlich unterweisen, und vor sich in dem, was sie lehren wollen, nichts gelernt haben, sagen entweder dasjenige wieder her, was sie von ihren Lehrern gehört, und in den nachgeschriebenen Collegiis und andern Büchern gefunden haben; oder haben sie sich in ein und der andern Wissenschaft umgesehen, so bringen sie bey der Disciplin, die sie lehren wollen, und doch nicht verstehen, Neben-Sachen und überflüssige Dinge vor, und machen allerley unnöthige Ausschweifungen, welche auch von denen, die Schriften verfertigen, und von Materien schreiben, die sie nicht inne haben, geschieht, daß sie sich daher durch ihre Schriften allerley Fehlern bloß geben. Entweder trägt man gemeine und abgedroschene Sachen vor, wie diejenigen thun, die ohne Noth die Compendia der Wissenschaften häufen, oder man raubt Andern das Ihrige, und giebt es für seine Arbeit aus, welche Leute Plagiarii litterarii, oder gelehrte Räuber, genennet werden; oder man fällt auf nichtswürdige Materien, die auf eine Pendanterey ankommen, und wobey man mehr Mühe, als Geschicklichkeit, anwenden muß. Zweytens, soll ein Lehrer, in Ansehung des Verstandes, praktisch klug seyn, daß er sich im Stande befinde, seine Sachen auf eine solche Art vorzutragen, damit der Endzweck desto eher erreichet werde, und der Lernende die Wahrheiten auf eine leichte Weise erlernen möge, welches auf 2 Stücke ankommt: 1) auf den Ausdruck (Expression), oder auf die Worte, welche die Gedanken des Lehrers vorstellen sollen, die denn wieder eine doppelte Absicht haben müssen; erstens, auf die Gedanken selbst, nach denen die Worte dergestalt abzumessen sind, daß sie weder mehr, noch weniger,

niger, ausdrucken, als sie ausdrucken sollen, folglich muß man sich im Lehren alles oratorischen Zierathes, besonders der metaphorischen Redens-Arten, enthalten, als welches oft Gelegenheit zu unrichtigen Begriffen giebt; sodann auf das Ingenium der Zuhörer, in Ansehung dessen ein Lehrer sich einer solchen Sprache zu bedienen hat, welche ihnen bekannt ist, und die sie leicht verstehen; 2) auf die Lehr-Art, oder Methode, in was für Ordnung ein Lehrer seine Gedanken mitzutheilen habe.

In Ansehung des Willens, ist bey einem jeden Lehrer, als Lehrer, nöthig: 1. Freundlichkeit und Vertraulichkeit, daß er bey seinem Lehren allezeit Liebe und Aufrichtigkeit gegen die Lernenden blicken lasse, indem der menschliche Verstand keinem Zwange unterworfen ist, und man vielmehr Ursache hat, die Vorurtheile des menschlichen Ansehens zu bestreiten, als zu befestigen und zu schützen; woraus denn folgt, daß man diejenigen, welche die Ausspräche des Lehrers nicht gleich als Orakel verehren wollen, keinesweges hassen oder verfolgen müsse. 2. Aufrichtigkeit, daß man die Erkenntniß der Sachen, wie man sie selbst hat, Andern treulich mittheile, und ihnen den kürzesten Weg, dazu zu gelangen, zeige. Der Eigennutz und der Neid treibt viele Lehrer an, mit der wahren und deutlichen Erkenntniß und dem rechten Grunde derselben hinter dem Berge zu halten, wenn sie gleich dieselbe wissen: ja man scheuet sich nicht öfters diese Untreue öffentlich zu bemänteln; und es ist nichts neues, daß man von dergleichen Leuten hört: „ein gu„ter Meister behält allezeit einen Streich für sich, man „muß die Welt auf einmahl nicht gar zu klug machen; „die guten Kerls müssen sichs auch so sauer werden „lassen, als ich habe thun müssen," u. s. w. 3. Fleiß, welcher nicht schlechterdings darin beruhet, daß man etwas zu thun vornimmt, die Collegia fleißig abwar-

tet,

tet, alle Stunden damit beſetzt, indem auch bey dieſer vielen Arbeit ein ſubtiler Müßiggang ſeyn kann, wenn man nähmlich ſolches zu ſeiner Luſt, und nur zu ſeinem Intereſſe thut, da vielmehr ein rechtſchaffener Lehrer auf den Nutzen ſeiner Zuhörer zu ſehen hat; woraus denn fließt, daß man eine Sache wohl zu unterſuchen habe, ehe man ſie vorträgt.

Lehrhaft, ein Bey- und Neben-Wort, welches aber im Hochdeutſchen veraltet iſt.

1. Geſchickt, Andere zu lehren. 1 Tim. 3, 2. 2 Tim. 2, 24.

2. Lehrreich. Ein lehrhafter Spruch.

Lehrling, eine Perſon, welche gelehret oder unterrichtet wird, ſie ſey männlichen oder weiblichen Geſchlechtes; Lat. Tiro; Fr. Apprentif.

1. Eine Perſon, welche die Anfangsgründe einer Wiſſenſchaft oder freyen unzünftigen Kunſt erlernt. Ein Lehrling in der Weltweisheit, in der Sprach-Kunſt, in der Dichtkunſt, u. ſ. f. Ein Schüler, Scholar, bey Einigen ein Lehr-Jünger, bey dem Opitz mit einem Collectivo Lehr-Geſinde, im Schwabenſpiegel Lerenkind, in der deutſchen Bibel ein Jünger.

2. In der anſtändigern Sprech-Art auch, der die Anfangsgründe eines Handwerkes oder einer zünftigen Kunſt erlernt; im g. L. ein Lehr-Burſch, Lehr-Knabe, und im weibl. Geſchlechte Lehr-Mädchen; in der niedrigen Sprech-Art Lehr-Junge, Junge. Siehe Handels-Junge. Lehr-Burſch. Lehr-Knecht.

Unterſchied zwiſchen einem Lehrling und einem Anfänger. Der erſte ſetzt immer den Unterricht ſeines Lehrers voraus, der lezte nicht immer. Du biſt ſchon ſo lange ein Lehrling, daß du nicht mehr ein Anfänger ſeyn ſollteſt. Ich habe heute einen neuen Lehrling bekommen, der kein bloßer Anfänger mehr iſt,

ist, sondern es durch eigenen Fleiß schon sehr weit gebracht hat.

Von besondern Fehlern, die den Lehrling an Erlernung seines Handwerkes oder seiner Kunst hindern, habe ich oben, S. 354, f. und von Pflichten, die der Meister oder Lehr-Herr, während den Lehr-Jahren, gegen den Lehrling zu beobachten hat, S. 357, fgg. gehandelt. Hier werde ich vom Frey- oder Lossprechen der Lehrlinge, den Ceremonien dabey, ihrer Prüfung und ihren Probe-Stücken, reden; und zulezt dasjenige, was im allgem. Land-Recht für die preuß. Staten in Ansehung der Handwerks-Lehrlinge, ihrer Aufnahme, Sicherheits-Bestellung, Pflichten, Krankheiten und Lossprechung, verordnet ist, hinzu fügen.

Wenn ein junger Handwerker oder Künstler seine Lehr-Jahre überstanden hat, so wird er frey- oder losgesprochen, und tritt in den Gesellen-Stand. Dieser Uebergang ist, der Gewohnheit gemäß, mit Ceremonien verbunden, deren Absicht dahin geht, daß die Lehren und Ermahnungen, die ein Lehr-Herr oder Meister seinem Lehrlinge noch zulezt als Vater und Freund zu geben pflegt, und die dessen glückliches Fortkommen bezielen, versinnlichet werden sollen. Es ist sehr wahrscheinlich, daß diese Gebräuche von den Bauleuten ihren ersten Ursprung haben, die ihre Freygesprochenen daran gewöhnen wollten, dieser Lehren bey ihren täglichen Arbeiten eingedenk zu seyn, und ihnen Folge zu leisten. Sie nahmen als vorauszusetzen an, daß der Ausgelernte, als ein mit der Welt noch unbekannter junger Mensch, vorzüglich Ursachen habe, sich seiner Sitten zu befleißigen, um sein Glück in der Profession zu machen. Sie glaubten auch, daß seine Mitgesellen und andere dazu beytragen würden, wenn er ihnen nicht selbst widerstrebte, ihm die Rohheit und etwanige andere Fehler zu benehmen; dar-

um

um mußte er es sich bey den Zimmerleuten gefallen lassen, die Stelle des rauhen Stammes zu vertreten, der durch die Gesellen behauen und behobelt wurde. Die Maurer hingegen behandelten ihren Lehrling als einen Stein, der durch Hammer und Meissel die erforderliche Gestalt, und durch das Schleifen ein gefälliges Ansehen bekommt. Dergleichen Sinnbilder verdienen allen Beyfall, indem sie das Andenken an das Bestreben zur sinnlichen Vervollkommnung gleichsam an das Material heften, mit dem die Bauleute sich täglich beschäftigen. Andere Professionisten und Künstler fanden diese Gebräuche gut, und ahmten sie nach, wodurch sie ausgebreiteter wurden, und sich sogar bis auf die hohen Schulen fortpflanzten, da sie noch im Anfange dieses (des 18ten) Jahrhundertes unter dem Nahmen des Pennalismus ausgeübet wurden. Es läßt sich vermuthen, daß nicht alle Nachahmungen dieser Gebräuche sich zu jedem Handwerke, bey dem sie eingeführt sind, passen, und daß die Länge der Zeit, selbst bey den löblichsten Gebräuchen vieles abgeändert habe, was der ursprünglichen Absicht gemäß war, die aber nun in der veränderten Gestalt die vormahlige gute Wirkung nicht mehr thun, vielmehr als unschicklich zu verwerfen sind. Dennoch ist es nicht zu bezweifeln, daß die Ceremonien nicht allein sehr nützlich sind, sondern auch den meisten Menschen gefallen. Aus beyden Gründen würde es wohlgethan seyn, wenn sie einmahl einer Prüfung unterworfen, und durch die Handwerks-Meister, mit Zuziehung aller Sachverständigen, unter Aufsicht der Polizey, verändert würden, wobey sie von eingeschlichenen Fehlern gereiniget, der Zeit, den Umständen und der Kunst angemessener, der Absicht also gemäßer eingerichtet werden könnten. Vornehmlich würde eine solche Reforme bey den neuesten Professionisten von großem Nutzen seyn, die so manche Gebräuche älterer Zünfte nachahmen, ohne zu wis-

sen,

sen, welche Begriffe und Morale jene mit denselben verbunden haben, und ohne daß ihre Hanthierung mit den Arbeiten derer eine Aehnlichkeit hätte, deren Gebräuche sie zu den ihrigen machen.

Die erwähnten Gewohnheiten vorausgesetzt, ist es billig, daß die Aeltern oder sonstige Verwandten der Lehrlinge bey der Freysprechungs-Handlung beruhiget, der Meister nebst seinem Ausgelernten gerechtfertiget, und das Publicum von der Brauchbarkeit des angehenden Handwerkers oder Künstlers überzeuget werde. Eine solche Prüfung ist auf mancherley Art anzustellen, wobey aber allemahl dahin zu sehen ist, ob der zu Prüfende gehörige Kenntnisse sowohl von der Theorie, als von der Praxis, habe. Das erstere ist das einzige Mittel, was einem Handwerker oder Künstler zu Nutze kommt, wenn er sich nicht mit dem, was er von Andern gelernt hat, begnügen will, sondern seine Kunst weiter auszubreiten gedenkt. Da dieses entweder die Natur-Geschichte, die Physik, die Chemie, oder auch die Zeichnungs-Kunst voraussetzt, so sind diejenigen Stücke, auf die es bey jeder Profession ankommt, nicht ausser Acht zu lassen. Das zweyte aber beweiset, daß er für die Kunst und für den Stat bereits brauchbar sey, und die dazu erforderlichen Eigenschaften nicht erst erlangen müsse. Kommt es bey einer Profession oder Kunst auf das Zeichnen an, wie dies bey den Bauleuten, Drechslern, Tischlern, Rade-Machern, u. s. f. der Fall ist, so kann der Ausgelernte, nach Beschaffenheit seines Handwerkes, in Gegenwart der Handwerks-Meister, seiner Verwandten und der Polizey-Deputation, eine Zeichnung entwerfen, aus der man sowohl seine Einsicht wahrnehmen, als auch die Fertigkeit, zu der er es in seiner Kunst gebracht hat, erkennen kann. So wäre, z. B. dem einen Zimmermanne die Zeichnung einer Wand aufzugeben, wozu ihm das

Maß

Maß und die Eintheilung vorgeschrieben würde. Ein anderer müßte ein Dach, der dritte einen Balken-Riß, ein vierter eine Hänge-Wand, u. s. f. entwerfen, welches denn zum Grunde geleget werden könnte, ihn über die Gattungen, Stärke und Güte des Holzes, die Arten der Verbindung, die Menge des erforderlichen Materiales, und den rathsamsten Gebrauch, Ankauf, u. s. w. zu befragen. Ein ähnliches Examen hätte der Mäurer auszustehen. Es könnte ihm 1) aufgegeben werden, den Grundriß zu einem Souterrain, den Aufriß einer Wand mit Thüren und Fenstern, den Profil-Riß einer Brand-Mauer mit den darin vorhandenen Schorsteinen, einen Küchen-Herd mit Casserolle-Löchern, Back- und Brat-Ofen nebst dem Rauchfange im Aufriß oder im Profil, Gewölbe, Brücken ꝛc. zu zeichnen. 2) Ferner hätte er auf die Fragen zu antworten, die darauf gerichtet wären, ob und wie er die Beschaffenheit des Grundes, auf welchen gebauet werden soll, erforschen könne, was für Vorsicht bey jeder Art desselben zu beobachten sey? Ferner muß er die Eigenschaften der Steine, des Kalkes, des Lehmes, des Sandes, und die Zubereitung der verschiedenen Mörtel und Kitte genau kennen. 3) Er muß ihren Gebrauch in besondern Fällen, und 4) ihre Preise anzugeben wissen. Diese Kenntnisse müssen Bauleute unumgänglich haben, wenn sie dem State nützlich seyn sollen; gemeiniglich aber findet man sie bey wenigen, weil die Absichten der mehresten, die sich dem einen oder andern Handwerke widmen, nur auf den Gesellen-Stand gerichtet sind, zu welchem, ihrer Meinung nach, die erwähnten Kenntnisse nicht gehören. Es ist aber ein wahres Polizey-Geschäft, diesen Wahn auszurotten, denn er schadet nicht allein Jedem, der ihn befolgt, sondern auch denen, die dergleichen Arbeiter anstellen und bezahlen. Ein Mäurer- oder Zimmer-Gesell, der nicht versteht nach dem

Risse

Risse zu arbeiten, welches gar häufig vorfällt, schadet sich dadurch, daß er nie anders als unter der Aufsicht und in Gegenwart des Meisters oder eines andern geschickten Gesellen, in Arbeit gehen kann. Er wird aber auch dem Bau-Herrn unnütz, wenn er, in Abwesenheit des einen oder des andern, seine Arbeit entweder unrecht macht, oder aus Unentschlossenheit die Arbeit unterläßt, und die Zeit mit Müßiggehen zubringt, dennoch aber sein Tagelohn in Rechnung bringen lässet. Dieses ist nicht nur seinem eigenen Wohl nachtheilig, weil derjenige, der seine Unwissenheit kennt, ihn nicht in Arbeit nimmt, sondern auch seine unwillkürliche Unthätigkeit schreckt viele ab, die theils neue Gebäude aufzuführen, theils bereits vorhandene zu verändern gesonnen wären, weil sie die unnützen Ausgaben verabscheuen.

Die übrigen Professionisten, welche die Zeichen-Kunst nöthig haben, verarbeiten theils ihre eigenen Materialien, und tragen daher den Schaden allein, wenn sie durch Unwissenheit fehlen. Dahin gehören: Tischler, Drechsler, Schuster, Rademacher, u. a. Theils werden ihnen die Materialien geliefert, als: dem Schneider, Drell- und Damast-Wirker. Diese müssen ihre Ungeschicklichkeit dadurch büßen, daß sie ihre unrecht gemachte Arbeit behalten, und die Materialien bezahlen. Es bleibt aber immer, sowohl für die Kunst als für den Stat nachtheilig, wenn die Professionisten in den Hülfs-Wissenschaften unwissend sind, und daher ist bey ihrem Lossprechen Rücksicht darauf zu nehmen. Ein Tischler kann einen Schreib-Schrank im Profil, einen Kleider-Schrank im Aufriß, ein Uhr-Gehäuse, oder was ihm sonst aufgegeben wird, zeichnen. Zum Probe-Stück kann er einen fein ausgearbeiteten Tisch, ein fournirtes Nähe-Pult, einen zierlichen Spiegel-Rahmen, u. dgl., was leicht abgesetzt werden kann, verfertigen. So können auch

die

die übrigen Arbeiter, in Gegenwart der Meister, Risse machen, und Probe-Stücke, die auch in Modellen bestehen können, aufweisen, welche sie aber nicht in der Werkstatt ihres Lehr-Herrn, sondern bey einem andern Meister verfertigen müssen. — Drechsler, müssen vorzüglich die Verhältnisse unter den sogenannten Gliedern der Baukunst, ihre Abwechselung, ihren Auslauf oder Vorsprung kennen, wenn sie ihren Arbeiten ein gefälliges Ansehen geben wollen; daher müssen sie wenigstens die Säulen-Ordnungen nach allen ihren Theilen und Abmessungen zu zeichnen wissen, von denen ihnen also bey der Prüfung das eine oder andere Par aufzugeben ist. Zum Probe-Stück können sie einen Haspel, eine Hand-Sprütze mit dem Stiefel, etliche Schach-Steine, und, wenn sie ihrer Kunst völlig gewiß sind, ein Par Billard-Kugeln, die durch den Taster-Zirkel und durch die Gold-Wage geprüfet werden müssen, aufweisen, welches leztere jedoch schon für ein Meister-Stück angesehen werden kann. — Die Figuren der Drell- und Damast-Weber, sind von den gewöhnlichen Zeichnungen darin unterschieden, daß sie bloß durch Puncte in einem Netze vorgetragen werden, wodurch angezeigt wird, wie der Faden des Aufzuges sowohl als des Einschlages geschlungen seyn muß, um das Muster darzustellen. Man gebe ihm daher ein gewöhnlich gezeichnetes Muster, und lasse es ihn auf besagte Art in ein Netz, welches er zu dieser Absicht vorräthig haben kann, entwerfen. Zum Probe-Stück kann eine Serviette hinreichen. — Die Probe-Stücke der Müller und Rade-Macher können am besten in Modellen, bey jenen von den Mühlwerken wozu sie gehören, und bey diesen von Wägen, Kutschen und Laffeten, bestehen. Die Zeichnungen sowohl als Probe-Stücke geben Gelegenheit, nach den übrigen Kenntnissen zu forschen. Bey den Zeichnungen kommt es nicht so sehr auf die Sauber-

keit, als auf richtige Abmessung und Deutlichkeit, an; bey den Probe-Stücken aber muß hauptsächlich dahin gesehen werden, ob sie der Absicht vollkommen gemäß, dauerhaft, und mit äusserlicher Zierde gearbeitet sind, daher dürfen sie nie ohne ein Maß gemacht werden, welches entweder vorgeschrieben ist, oder von der Sache, der das Probe-Stück anpassen soll, genommen wird.

Es ist aber die Zeichen-Kunst allein, nicht als das Hülfs-Mittel zu einer oder der andern Kunst zu betrachten, sondern sie muß sich wieder auf andere Wissenschaften gründen. So kann z. B. kein Kunst-Gärtner und kein Forst-Mann in seiner Kunst geschickt seyn, wenn er nicht so viel von der Meß-Kunst und Botanik versteht, als in seinem Metier in Ausübung gebracht werden muß. — Brunnen-, Maschinen-Meister und Müller, müssen die Mechanik überhaupt, und die hydrostatischen und hydraulischen Gesetze insbesondre, kennen. — Musikalische Instrumenten-Macher arbeiten gemeiniglich auf Gerathewohl, und machen daher mehr schlechte, als gute, Kunst-Arbeit. Sie können aber mit mehrerer Gewißheit verfahren, wenn sie sich die Ursachen und Wirkungen des Schalles aus der Naturlehre, das genaue Verhältniß der Töne, und das damit übereinstimmende Verhältniß der Saiten nach mathematischen Grundsätzen bekannt machen. — Schneider und Tapezierer sind unvollkommene Meister, wenn sie ausser der wenigen Zeichen-Kunst, die sie zu ihrer Profession gebrauchen, nicht so viel von der Meß-Kunst verstehen, als erforderlich ist, das Maß der Materialien, die ihnen zur Verarbeitung gegeben werden, bey jedem vorkommenden Falle genau anzugeben, und dieselben nicht nach ihrer Mannigfaltigkeit und innern Güte kennen, auch ihren Werth nicht zu schätzen wissen.

Sollen

Sollen daher die Künste größere Ausdehnungen erhalten, und besser gedeihen, so sind es nicht sowohl die Hand-Arbeiten, die dazu Veranlassung geben, als vielmehr die zum Grunde zu legenden Künste und Wissenschaften. In dem Examen, welches mit dem Ausgelernten angestellet werden muß, sind Untersuchungen dieser Kenntnisse unumgänglich nöthig, wenn es nähmlich in der vorausgesetzten Absicht angestellt wird.

Handwerker und Künstler, die mit Zusammensetzung, Trennung und Zubereitung der Körper umgehen, können die chemischen Grundsätze nicht entbehren. Dahin gehören: 1. Alle Arbeiter in Metall, die solches sowohl gießen, als schmieden. 2. Diejenigen, die es auflösen, oder in andere Gestalten verwandeln. Alle diese Professionisten müssen die Bestand-Theile und Eigenschaften derjenigen Körper, die sie bearbeiten, nicht allein so weit kennen, als sie zu erkennen sind, sondern auch diejenigen, welche sie als Mittel, die Veränderung hervorzubringen, gebrauchen. Dahin gehören: das Feuer, das Wasser, die Luft und die Salze, die geistigen und sauern Flüssigkeiten, desgleichen die Körper in denen eines oder das andere von dem, was die Absicht befördert oder hindert, enthalten ist. So sind, z. B. die Stein-Kohlen, ihres häufigen Schwefels wegen, oft nicht mit Nutzen anzuwenden. Diese, wie auch die Holz-Kohlen und Holz-Gattungen, geben nicht nur verschiedene Grade der Hitze, und sind darum bey den verschiedenen Operationen nach den Bedürfnissen auszuwählen, sondern ihre Dämpfe und andere innere Bestand-Theile bringen verschiedene Veränderungen in den Körpern hervor, die bald gesucht, bald vermieden werden müssen. So verändert, z. B. die Flamme des Eichen-Holzes das Bleyweiß in Mennig, und giebt andern metallischen Kalken verschiedene Farben, welches diejenigen wissen, die die Farben zu der Porzellan- und Email-Mahlerey zubereiten, und

darum diese und keine andere Holz-Gattung zu dem Reverberiren gebrauchen. Die Dämpfe der Stein-Kohlen zerstören die Metalle, wenn sie sich mit denselben befinden, oder machen sie wenigstens spröde und brüchig, welches vornehmlich die Schmiede, die sich ihrer bedienen, wissen und lernen sollten, diesem Nachtheile dadurch vorzubeugen, daß sie den Stein-Kohlen, vor ihrem Gebrauche, den corrosivischen Schwefel benehmen müssen. Andere Kohlen und ihre Wirkungen sind bey der Reduction metallischer Kalke, bey dem Cementiren und Pulvermachen so bekannt, daß sie hier keiner weitern Erinnerung bedürfen, sondern den Einsichten derer, die über dergleichen Gewerke, von Polizey wegen die Aufsicht haben, zugetrauet werden müssen.

Zweyteus ist es denen, die sich mit der Brauerey, Brennerey, Stärkemachen, Färben, u. a. dgl. beschäftigen, nicht zu verzeihen, wenn sie die Lehre der Auflösungen, der Präcipitation und der Gährung, nicht nach richtigen Grundsätzen inne haben. Der Beweis aber, daß diese Kenntnisse oft fehlen, wird täglich gegeben. Wie oft schlägt nicht die Farbe, besonders die Blau-Küpe, um! Wie ungewiß fahren nicht die Brauer, Branntweinbrenner und Stärke-Macher, bey ihren Geschäften! Alles darum, weil sie entweder die Beschaffenheit des Wassers, welches sie als ein Auflösungs-Mittel gebrauchen müssen, nicht untersuchen, oder weil sie auf die Einwirkung der Luft, ihre Kälte und Wärme, und daher auf die frühere oder spätere Vollendung des zweckdienlichen Grades der Gährung nicht achten. — Die Gärber, sie mögen roth- oder weiß-gares Leder bereiten, werden sich und ihrer Kunst nützlich, wenn sie die Dinge kennen lernen, durch welche ihre Absicht zu erreichen ist, weil sie gewiß nicht wenige finden werden, die den Fabrikaten nicht allein eben die Eigenschaften, die sie

haben müssen, mittheilen, sondern auch Vollkommenheiten bewirken, welche die gebräuchlichen Mittel nicht geben können. Die Roth- oder Loh-Gärber bedienen sich, bekannter Maßen, der gemahlnen Baum-Rinden dazu, damit die Fasern der Häute, nachdem diese ihrer Haare beraubt sind, durch die Einwirkuug der darin enthaltenen Säure, sich mehr zusammen ziehen, indem sie solche mit der Lohe schichtweise bedecken, um ihnen dadurch mehrere Festigkeit zu ertheilen. Daß die Eichen- und Birken-Rinden diese adstringirende Kraft nicht allein besitzen, sondern daß noch unzählige Baum-Rinden, Wurzeln und Blätter dazu gebraucht werden können, ist zwar bekannt, vielleicht aber nicht jedem Professions-Meister, und ist bey noch wenigern im Gebrauch, aber eben darum bey der Prüfung der jungen Handwerker in Anregung zu bringen, damit dieselben, wenn sie dereinst eigene Werkstätte anlegen, ihren Nutzen davon ziehen, und zugleich der Land-Wirthschaft Vortheile dadurch schaffen können. Bey diesen sowohl als den Weiß-Gärbern ist nicht zu vergessen, der Arten Häute zu gedenken, in sofern sie zu verschiedenen Absichten zu gebrauchen sind, und daher nicht nur verschiedentlich bearbeitet, sondern auch auf mancherley Art gefärbet werden. — Auch bey den Kürschnern ist, ausser den gewöhnlichen Hand-Arbeiten, das Färben der Wolle und Haare ein Geschäft, welches die Meister mehrentheils vor den Gesellen und Lehrlingen geheim halten, und darum ein Gegenstand, der bey dem Lossprechen nicht zu übergehen ist.

Bey manchen Handwerkern und Künstlern ist die Aufweisung eines Probe-Stückes entweder an sich, oder wegen des zu großen Kosten-Aufwandes, unmöglich; daher müssen Zeichnungen, und andere Beweise der erlangten Geschicklichkeit, die Stelle derselben vertreten. Wenn ein vorgegebener Platz, von einem Kunst-Gärtner, nach der ihm bekannt gemach-

ten Absicht, durch eine Zeichnung geschickt in einen Garten verwandelt wird; wenn eben derselbe ein Kräuter-Buch, das er selbst gemacht hat, aufweiset, die Gattungen der zahmen und Zierraths-Bäume, Stauden, Pflanzen und Blumen, nach ihrer Wartung, Art und Zeit der Fortpflanzung, anzugeben weis, so hat er die Geschicklichkeit, die ein Gärtner-Gesell haben muß. — Weis einer, der das Forstwesen erlernt haben soll, Rechenschaft von den wilden Bäumen dergestalt zu geben, daß er die Kennzeichen der Stämme, der Blätter und Blüthen angeben, den Nutzen der Früchte oder des Samens bestimmen, die Zeit ihrer Reife und sonstigen Vollkommenheiten, wie auch die Zeit, die sie zu ihrem Wachsthum gebrauchen, den Boden, auf dem sie am besten gedeihen, und den Gebrauch, den die Handwerker und Künstler von jeder Holz-Gattung machen, darthun kann; ist ihm ferner bekannt, wie er jeden Baum in der vorkommenden Größe, sowohl nach dem kubischen Inhalte als nach dem Werthe, als Nutz- oder Brenn-Holz schätzen müsse; und ist er endlich so geschickt, daß er einen Forst in richtige Schläge eintheilen und durch eine Zeichnung entwerfen kann: so hat er das gelernt, was ein ausgelernter Förster wissen muß.

Zu denen Künsten, die nicht durch vorzulegende Probe-Stücke, auch nicht durch Zeichnungen dargethan werden können, gehören unter andern die Jägerey und Reit-Kunst. Beyde müssen bey wirklicher Ausübung beurtheilet werden. Kennt ein ausgelernter Jäger das Wild nach seiner Gattung, Größe und Art, aus der Fährte, das Geflügel aus dem Fluge und der Stimme; weis er, was für Plätze sich jede Gattung am liebsten zu ihrem Aufenthalte wählt; ist er geschwinde und im Schießen geübt genug; kann er Hunde zu verschiedenen Absichten gehörig abrichten, und weis er den Leit-Hund geschickt zu gebrauchen:

so

so hat er die Kenntnisse, die nach überstandener Lehre von ihm erwartet werden, erreicht. Diese können sämmtlich beym Jagen selbst, und vornehmlich, wenn ihm aufgegeben wird, eine oder mehrere Jagden von verschiedener Art einzurichten, erkannt werden. — Ein Bereiter-Scholar wird gemeiniglich darnach beurtheilt, nach dem er eine gute Stellung auf dem Pferde, einen festen Schluß oder gute Balance hat, Pferde von verschiedener Lebhaftigkeit gut führt, und die Kunst versteht, sie von ihrer Rohheit an bis dahin zu bringen, daß sie schulgerecht werden. Diese Geschicklichkeit ist aber nicht hinreichend für ihn, wenn er in allen Fällen, die ihm seiner Kunst nach vorkommen können, sein Glück machen will. Kenntniß der Pferde, d. i. ein richtiges Urtheil über ihren Bau, ihre Tugenden, Schönheiten und Fehler, hinreichende Einsicht von ihrer Fütterung, wobey die Art und Güte der Futter-Körner und des Rauh-Futters in Erwegung kommen, von ihrer sonstigen Wartung, von der besten Zäumung und übrigen Geschirre, dem bequemsten und zweckmäßigsten Hufschlage, u. s. w. sind solche Kenntnisse, die er nothwendig besitzen muß, wenn er seine Kunst ganz wissen will.

Bey allen bisher vorgeschlagenen Prüfungen, ist die Sittlichkeit der Handlungen, oder das sittliche Betragen, nicht zu übergehen. Der Handwerker und Künstler sey noch so geschickt, so kann er nie ein guter Vater, ein guter Hausherr und ein guter Bürger seyn, wenn er ungesittet, unchristlich und in den Grundsätzen dieser Tugenden unerfahren ist. Die Untersuchung, welche aus diesem Gesichtspuncte angestellt wird, gereicht zum Besten eines jeden Individuum, und ist zugleich dem Wohl des States angemessen, weil daraus Bewegungsgründe entstehen, die, nach Maßgabe solcher Resultate, das Fortkommen der Handwerker mehr oder weniger begünstigen, und der Polizey das Ruder

in der Hand lassen, den Stat mit guten Unterthanen zu bereichern. Das Alter, in welchem junge Handwerker sich zu der Zeit, da sie freygesprochen werden, befinden, gestattet nicht leicht eine anhaltende Verstellung. Ihr Charakter ist also leicht zu ergründen, weil er dem Meister, oder wenigstens denen, die ausser des Meisters Gegenwart mit ihnen zu thun haben, in die Augen fällt. Die Zeugnisse, die diese bey Gelegenheit der Freysprechung abzulegen angehalten werden müssen, sind daher von großem Nutzen, theils für die Polizey zu ihrer Gewahrnehmung, theils aber auch für die Lehrlinge selbst, die sich, wenn sie einiger Maßen Verstand besitzen, in ihrer Lehre so betragen werden, daß sie bey dereinstigem Lossprechen keine ungünstigen Attestate zu befürchten haben.

Wer die angegebenen Vorschläge vom Freyspr=chen mit demjenigen, was bey solchen Fällen üblich it, vergleicht, wird, wenn er an dem Herkommen Gefallen hat, urtheilen, daß zu viele Kenntnisse von einem aus der Lehre tretenden Handwerker gefordert werden. Diese Besorgniß ist aber ungegründet, denn die Möglichkeit ist nicht allein unläugbar, sondern die Erfahrung hat es schon in mehrern Fällen bestätigt, daß ein gutes Genie unter guter Anführung das Gefowerte leisten könne. Beydes wird hier vorausgesetzt; und es ist also nicht daran zu zweifeln, daß ein freyzusprechender Lehrling, der die Lehr-Zeit ununterbrochen ausgehalten hat, in dem vorgeschlagenen Examen nicht wohl bestehen sollte. Gesetzt aber, daß bey einem und dem andern, und vornehmlich in den ersten Jahren, da eine solche Einrichtung gemacht wird, die Erwartung nicht erfüllet würde, so verdiente dieses wohl, daß die Ursache davon genauer, als bey solchen Umständen gemeiniglich geschieht, untersuchet würde. Die Wahrscheinlichkeit spricht immer den Meister von der Schuld frey, und schiebt sie auf den Lehrling, daher von dieser

Seite der Anfang gemacht werden muß, die Hindernisse zu entdecken, die ihm zu Erreichung der geforderten Kenntnisse im Wege gestanden haben. Es ist auch leicht zu erachten, daß der junge Handwerker nicht jederzeit so einschlagen werde, als man wünscht und er sollte, weil sich gar oft die Neigungen junger Leute mit den Jahren, so wie die körperlichen Geschicklichkeiten mit dem Wachsthume verändern. Findet sich diese Besorgniß gegründet, so gereicht es dem Lehrlinge und dem State zum Vortheil, wenn die Lehr-Jahre nicht geendiget, sondern bis dahin verlängert werden, daß er, mit allen Kenntnissen versehen, freygesprochen werden kann. Würde aber der Fall dargethan, daß der Meister sich die Versäumniß des Lehrlinges hätte zu Schulden kommen lassen, so wäre wohl nichts anders anzurathen, als daß Lezterer einem andern Meister gegeben würde, der ihm das beybrächte, was der erste versäumt hat. Die Mühe, welche diese zweyte Lehre erforderte, müßte denn nothwendig von dem stipulirten Lehr-Gelde belohnet werden, welches ein warnendes Beyspiel für diejenigen Meister wäre, die sich dem Lehr-Geschäfte aus eigennüzigen Absichten widmen.

Es fragt sich: auf wen die Kosten zu den Materialien der vorgeschlagenen Probe-Stücke fallen? Bekannter Maßen sind die Lehrlinge der deutschen Handwerker größten Theils arm, oder haben nur ein geringes Vermögen, daher sie keinen Vorschuß zu den erwähnten Materialien thun können, wenn sie auch die größte Sparsamkeit beobachten wollten. Dieser Umstand darf aber der Verfertigung der Probe-Stücke nicht im Wege stehen, weil, wenn der eine oder der andere davon dispensirt werden sollte, nicht allein mancher Zwiespalt entstehen, sondern auch die Veranlaßung gegeben würde, daß die Lehrlinge die praktische Arbeit verabsäumten, und sich bloß mit der Theorie

begnügten. Um aber den wohlhabendern Lehrling nicht vor dem ärmern zu begünstigen, müssen wir annehmen, daß durchaus ein jeder nicht vermögend sey, erwähnte Kosten zu bestreiten, zugleich aber ist Rücksicht darauf zu nehmen, daß einige Professionisten ihre eigenen, andere aber fremde Materialien verarbeiten. Die Antwort also auf die Frage: Wer die Kosten zu den Materialien des Probe-Stückes tragen müsse? setzt voraus, daß dieser Unterschied der Professionisten nicht übersehen werde. Findet der erste Fall Statt, so ist nichts billiger, als daß der Lehr-Meister die Materialien unentgeltlich hergebe, das Product aber, nachdem es beurtheilt ist, wieder zu sich nehme, und, wie die übrigen, die in seiner Werkstatt verfertigt sind, verkaufe. Der Vortheil, welcher hieraus entsteht, kommt ihm, bey einer wohlgerathenen Arbeit, um so mehr zu, da er den nächsten Antheil an der Geschicklichkeit hat, durch welche besagtes Stück zur Wirklichkeit gekommen ist. Mißriethe aber die Arbeit so sehr, daß niemand sie zu kaufen begehrte, so verliert der Lehr-Herr seine Materialien in dem Falle, wenn er den Lehrling in der festgesetzten Zeit, ohne dessen Verschulden, nicht so weit gebracht hat, daß er seine Profession versteht. Könnte aber der Lehrling dessen überwiesen werden, daß er die Arbeit aus Nachlässigkeit oder Muthwillen verdorben hätte, so müßte er die verursachten Kosten in der Werkstatt des Lehr-Herrn doppelt abverdienen, und könnte nicht eher losgesprochen werden, bis er in eben der Werkstatt die Materialien zu einem neuen Probe-Stücke erworben hätte. Verarbeitet der Handwerker aber fremde Materialien, wie solches von Schneidern und Leinwebern geschieht, so giebt ihm der Meister ein Stück Arbeit, um es in der Werkstatt eines andern Meisters zu verfertigen. Geräth es, so erhält der Meister das Arbeitslohn; mißräth es aber, so trägt, nach voriger Angabe, der

Mei-

Meister entweder den Schaden, oder der Lehrling muß ihn durch seine Arbeit zu ersetzen suchen.

Ist die Prüfung und das Probe-Stück so ausgefallen, daß es dem Meister und dem Lehrlinge zur Ehre gereicht, so ist gegen die Freysprechung nichts einzuwenden, vielmehr muß es dem Meister angenehm seyn, daß er denselben so weit gebracht hat, sein Glück in auswärtigen Werkstätten so gut, als in seiner Vater-Stadt, machen zu können. Die Sorge des Meisters wird folglich dahin gehen, daß er bey offener Lade, im Beyseyn derer, die es bezeugen müssen, gesetzmäßig freygesprochen, daß sein Lehr-Brief gehörig ausgefertiget, und daß ihm eine Kundschaft, dem Herkommen gemäß, gegeben werde. Ueberdem aber ist es heilsam, wenn die oben erwähnten Zeugnisse des Meisters, der Gesellen und anderer, die seine Aufführung in der Lehre betreffen, das Resultat über seine angestellte Prüfung und das Probe-Stück, nebst seinem Geburts-Briefe oder Tauf-Scheine, und dem Lehr-Briefe, in die Lade kommen.

Ein Formular zu einem Lehr-Briefe, findet man oben, S. 318, f.; und zu einer Kundschaft, im XXI Th., S. 506. Hier füge ich noch ein Formular zu einem Geburts-Briefe oder Tauf-Scheine hinzu:

Demnach Vorzeiger dieses bey gebührend Ansuchung gethan hat, ihm, weil er eine Profession zu erlernen willens ist, gewöhnlicher und verordneter Maßen einen Geburts-Brief zu ertheilen: als bezeuge hiermit nach genugsam eingezogener Erkundigung, daß besagter von ehrlichen und solchen Aeltern erzeuget und geboren ist, daß er, nach dem (in Schlesien d. 16 Nov. 1731) publicirten Patent, aller Innungen, Zünfte und anderer ehrbaren Gesellschaften fähig ist; ersuche demnach alle und jede Innungen, Zünfte und Jedermänniglich nach Standes-Gebühr dienst- und freundlich, den unter Jurisdiction stehenden aber befehle

befehle hiermit ernstlich, daß Sie diesem offenen Geburts-Briefe völligen Glauben beymessen, solchen den wirklich genießen lassen, in Zünften, Innungen und andern ehrbaren Gesellschaften auf- und annehmen, und sonst allen beförderlichen guten Willen erzeigen, welches zu erwiedern erböthig , die unter Jurisdiction stehende aber vollbringen, daran Willen. Urkundlich unter Insiegel und Unterschrift. Gegeben den 179 .

Damit die copeylichen Geburts-Briefe, welche die auswandernden Gesellen mit in die Fremde nehmen, nicht für Originale passiren können, sind, nach folgendem kön. preuß. Circulare an sämmtliche Commissarios locorum und an die Magistrate zu Breslau und Neisse, d. d. Bresl. d. 16 Apr. 1755, gewisse Praecautiones zu nehmen:

Friedrich ꝛc. Unsern ꝛc. Da die Copeyen der Geburts-Briefe von den Magistraten, so wie die Originalia bisher unterschrieben und besiegelt worden; es aber leicht geschehen könnte, daß ein Freygesagter bey antretender Wanderschaft, und wenn er sein conveniens, in fremden Landen zu bleiben, findet, von dem copeyl. Geburts-Briefe, so ihm mitgegeben wird, das oben gedruckte Wort: *Copia* abschnitte, und es sodann auswärts für ein Original passirte: So befehlen Wir euch hiermit in Gnaden, den unter eurer Inspection stehenden Magistraten aufzugeben, daß sie hinführo bey Ausfüllung und Ertheilung der copeyl. Geburts-Briefe linker Hand gleich neben dem Siegel, und so, daß es ohne den Betrug augenscheinlich wahrzunehmen, nicht abgeschnitten werden könne, annoch folgendes schreiben sollen:

„Von dieser Copey ist das Original in der Lade „hieselbst befindlich."

Hieran geschieht Unser allergnädigster Wille, und Wir sind ꝛc.

Unter

Unter den angeführten Vermögens-Umständen der angehenden Handwerker ist nichts nothwendiger, als daß die auf sie fallenden Kosten, so lange es möglich ist, geschont werden, bis die Handwerke sich mehr gehoben haben, und wohlhabendere Subjecte begierig werden, Professionen zu erlernen. Indessen wäre es doch unbillig, wenn die bey dem Freysprechen nothwendigen Zeugen ihre Geschäfte versäumen und ohne Schadloshaltung bleiben sollten. Es scheint daher kein anderes Auskunft-Mittel übrig zu seyn, als daß diejenigen, deren Unvermögen so groß ist, daß sie weder gegen jene Zeugen erkenntlich seyn, noch die Schreib-Gebühren entrichten können, so lange mit Zurücklassung der Kundschaft bey ihrem Lehr-Herrn oder einem andern Meister als Gesellen arbeiten, bis sie erwähnte Schuld abgetragen haben.

Endlich gedenke ich auch noch der Verbindlichkeit des Lehrlinges gegen seinen Lehr-Meister. Der neue Handwerks-Gesell hat seinem Lehr-Herrn die ganze Geschicklichkeit zu verdanken, durch welche er in der Folge seinen Lebens-Unterhalt gewinnen kann. Hieran hat die Zunft oder Innung weiter keinen Antheil, als in so fern der besagte Lehr-Meister ihr Mitglied ist, obgleich in ihrem Nahmen der Lehr-Brief ausgefertiget, und die Kundschaft unterschrieben wird. Natürlicher Weise bleibt daher eine stete Verbindung zwischen dem Lehr-Herrn und dem Ausgelernten, die von Seiten des Ersten, durch das Wohlgefallen an dem Gegenstande seiner glücklich angewandten Bemühungen, und von dem Zweyten, durch dankbare Erinnerung an die Ursache seiner erlangten Geschicklichkeit, geknüpfet wird.

Für die Policey, 1 B. 2 Th. (Hannov. 1788, 8.) S. 205, fgg.

Im allgemeinen Land-Recht für die preussischen Staten, ist in Ansehung der Handwerks-Lehrlinge, ihrer

ihrer Aufnahme, Sicherheits-Bestellung, Pflichten, Krankheiten und Lossprechung, Folgendes verordnet:

Von ihrer Aufnahme und Sicherheits-Bestellung; Th. II. Tit. 8, §. 278 — 289.

§. 278. Wer Lehrbursch werden will, muß sich bey der Zunft einschreiben lassen.

§. 279. Wegen unehelicher Geburt soll niemanden, welcher die Legitimation erhalten hat, die Aufnahme in die Lehre versaget werden.

§. 280. Nur diejenigen, welche bisher die Geschäfte eines Schinders oder Abdeckers wirklich getrieben haben, ist eine Zunft oder Innung aufzunehmen nicht schuldig.

§. 281. Außerdem kann eine Zunft nur die Aufnahme solcher Lehrlinge verweigern, die wegen eines körperlichen Gebrechens, oder eines offenbaren Mangels an Verstandeskräften, zur Erlernung des Handwerkes, dem sie sich widmen wollen, untauglich sind.

§. 282. In wie fern Personen, die einer Herrschaft unterthänig sind, bey einer Zunft als Lehrbursche angenommen werden können, ist Tit. VII., §. 172, fgg. verordnet.

§. 283. Die Wahl des Meisters, bey welchem jemand in die Lehre treten soll, steht dessen Aeltern, Vormündern, oder den Vorstehern öffentlicher Anstalten, in welchen der künftige Lehrling erzogen wird, frey.

§. 284. Kann ein Lehrling keinen Lehrmeister finden, so sind die Innungsältesten schuldig, für die Unterbringung desselben möglichst zu sorgen.

§. 285. Meister, die noch keine Lehrburschе, und doch hinlängliche Arbeit haben, können durch einen Schluß der Zunft zur Annahme eines solchen Lehrlinges, auch wider ihren Willen, angehalten werden.

§. 286. Nur alsdann, wenn alle Innungsmeister an einem Orte mit einer hinlänglichen Anzahl von Lehrlingen schon versehen sind, kann die Zunft

den,

den, welcher sich zur Aufnahme meldet, vor der Hand, und bis unter den vorhandenen Lehrlingen eine Stelle ledig wird, abweisen.

§. 287. Sicherheits-Bestellung kann von einem Lehrlinge nur alsdann gefordert werden, wenn nach der Natur der Kunst oder Profession, dem Lehrlinge Sachen und Materialien von beträchtlichem Werthe, oder bare Gelder, anvertrauet werden müssen.

§. 288. Ingleichem, wenn sich derselbe vorhin schon der Untreue, oder sonst einer schlechten Aufführung, verdächtig gemacht hat.

§. 289. Ferner, wenn der Lehrling schon bey einem andern Meister gestanden, und demselben durch Nachlässigkeit oder Leichtsinn einen erheblichen Schaden verursachet hat.

Von ihren Pflichten; §. 295 — 297.

§. 295. Der Lehrling muß, sowohl in Gewerks- als häuslichen Angelegenheiten, den Anordnungen des Lehrherrn Gehorsam leisten.

§. 296. In Geschäften, welche den Betrieb des Handwerks betreffen, muß er, bey Abwesenheit oder Verhinderung des Lehrherrn, auch den Anweisungen des ersten Gesellen gehorchen.

§. 297. Zu Gesindediensten darf der Meister den Lehrling nur in so fern brauchen, als dadurch die Erlernung des Handwerkes nicht versäumt wird.

Von ihren Krankheiten; §. 317 — 319.

§. 317. Die Verpflegung eines kranken Lehrlinges aus eigenen Mitteln, kann einem Meister, welcher dieselbe im Vertrage nicht ausdrücklich übernommen hat, nicht zugemuthet werden.

§. 318. Wird der Lehrling durch eine kürzer als drey Monathe dauernde Krankheit an der Fortsetzung der Lehre gehindert, so wird ihm dieser Zwischenraum auf die gesetzmäßige oder verabredete Lehrzeit nicht abgerechnet.

§. 319. Hat aber die Krankheit länger gedauert, so kommt es auf die Beurtheilung des Meisters und

der Zunftältesten an, in wie fern der Lehrling die versäumte Zeit nachlernen müsse.

Von ihrer Lossprechung; §. 323, f.

§. 323. Nach geendigter Lehrzeit muß der Meister den Lehrburschen der versammelten Zunft, zur Prüfung und Aufnahme als Gesell, vorstellen.

§. 324. Bey dieser Aufnahme sind weder Schmausereyen auf Kosten der Gesellen, noch andere Erpressungen, auch keine unanständige oder der Gesundheit nachtheilige Gebräuche zulässig.

Lehrreich, s. Lehr-arm, oben, S. 316.

Lehrsam, für lehrreich, nützlich, heilsam, wird selten und nur in Ober-Deutschland gebraucht, als: lehrsame Anweisungen. Nach der Sprach-Aehnlichkeit würde lehrsam mehr den Begriff haben leichtlernig, wie folgsam, tugendsam, beredsam, u. s. w. Daher eifert auch Frisch gegen das Wort Gelehrsamkeit für Gelehrtheit; unterdessen hat der herrschende Gebrauch hierin über die Sprach-Kunst gesiegt; und wir haben auch noch das Wort gelehrig, um die Fähigkeit zu lernen zu bezeichnen, und das Lat. docilis auszudrücken, und docilitas übersetzen wir also nicht, wie Frisch meinte, durch Gelehrsamkeit, sondern durch Gelehrigkeit.

Lehsten, s. Leheften, im LXIX Th., S. 894.

Leib, (*) (der) Diminutiv. das Leibchen, Oberd. Leiblein.

1. Ei-

(*) Im Plurall die Leiber. Im Oberdeutschen sagt man noch izt sehr häufig die Leibe, welcher Form auch Luther zuweilen gefolgt ist. Selig sind die Leibe, die nicht geboren haben, Luc. 23, 29. Im Hochdeutschen ist der Plural auf — er ohne Ausnahme gebräuchlich, ungeachtet dieser sonst eigentlich nur gewissen Neutris zukommt. Allein Leib ist auch in einigen oberdeutschen Gegenden im ungewissen Geschlechte üblich. Im mittlern Lat. bedeutet Globa, einen todten Körper, einen Leichnam.

1. Eigentlich, eine zusammen hangende, den innern Theilen nach mit einander verbundene Masse, von unbestimmter Größe und Gestalt; in welcher ersten, im Hochdeutschen aber veralteten Bedeutung es zu dem Geschlechte der Wörter Lab (s. Th. LVIII, S. 8, f.), laben (s. eb. das., S. 33), Leber (s. Th. LXVII, S. 339), kleben (s. Th. XXXIX, S. 334), kleiben (s. eb. das., S. 443), Kley (s. Th. XL, S. 401), der ersten Hälfte des Wortes Leb-Kuchen (s. Th. LXVI, S. 668), und der Latein. Lapis und Gleba gehört.

So ist im Bergbaue einiger Gegenden ein Leib oder Berg-Leib, ein Klumpen geschmelztes Erztes, welcher an andern Orten eine Luppe genannt wird; s. dieses Wort. Am häufigsten ist es im Oberdeutschen, ein einzelnes Brod, das zu einem gewissen Körper geformte Brod zu bezeichnen, wo es doch nur von den runden oder länglich-runden Broden dieser Art gebraucht wird. Ein Leib Brod, im Hochdeutschen ein Brod. Und theilete aus jedermann ein Laib Brods und ein Stück Fleisches, 1 Chron. 17, 3. Und ließ ihm des Tages ein Laiblein Brods geben aus der Beckergassen, Jerem. 37, 21. Ein Zucker-Leibchen, Engl. Sugar-loaf, ein Zuckerbrödchen. Daher es denn im Oberdeutschen auch häufig allein gebraucht wird, mit Auslassung des Wortes Brod. Einen frischen Leib anschneiden, ein frisches Brod. Finf Leiba, fünf Brode, Ottfr.

Im Oberdeutschen, wo dieses Wort einheimisch ist, wird es mit dem dieser Mund-Art eigenen Doppel-Laute ai, oft aber auch mit einem hellen a, Laib, Lab, geschrieben und gesprochen; und in einigen Gegenden ist es ungewissen Geschlechtes, das Laib.

Ohne Zweifel ist es eine Figur von dieser Bedeutung, daß das Brod von den ältesten Zeiten an, fast in allen europäischen und nord-asiatischen Sprachen Leib genannt worden ist. Wohin das Lat. Libum, Libo, das Ulphilan.

Hhlaiban, das Angelſ. Hlaf, das Engl. Loaf, das mittlere Lat. Leibo, das Schwed. Lef, das Finnländ. Leipa, das Lappländ. Leabe, das Böhmiſche Chleba, das Pohln. Chleb, das Wendiſche Chlieb, Klieb, das Kroatiſche Hlib, das Ruſſiſche χληβ, u. a. m. gehören, welche ſowohl ein zu einer gewiſſen Geſtalt geformtes Brod, als auch, und zwar am häufigſten, Brod überhaupt, bedeuten; in welchem Verſtande es gemeiniglich von laben, ſo fern es erquicken, ſtärken, bedeutet, abgeleitet wird. Das Hochdeutſche Brod hat beyde Bedeutungen gleichfalls. Im Hannöveriſchen iſt Luffe eine Art groben weitzenen Brodes.

2. Ein jedes aus Materie beſtehendes Ding, und dieſe Materie ſelbſt; eine im Hochdeutſchen veraltete Bedeutung, für welche nunmehr das Wort Körper üblich iſt; L. Corpus, Fr. Corps. Figürlich wurde es ehedem auch für die Geſtalt, Form eines Körpers gebraucht, in welchem Verſtande es noch bey dem *Pictorius* heißt, man muß dem Dinge einen rechten Leib geben, eine rechte Form, oder Geſtalt. Nach einer andern, aber gleichfalls veralteten Figur, iſt in der deutſchen Bibel, Röm. 6, 6. Col. 2, 11. der Leib der Sünde, der ganze Zuſammenhang der ſündlichen Beſchaffenheit in dem Menſchen.

3. In engerer Bedeutung, ein organiſcher, mit einem belebenden Geiſte oder mit einer Seele verſehener Körper, wodurch dieſelbe zum Gebrauche der ſichtbaren Welt fähig wird.

(1) Eigentlich. Die Seelen der Menſchen und Thiere wirken vermittelſt des Leibes. Viele Welt-Weiſen legen den Engeln ſehr feine, gröbern Sinnen nicht empfindbare Leiber bey. Die Seele ſcheidet aus dem Leibe, verläßt den Leib, wenn der Menſch ſtirbt. Seinem Leibe Gutes thun, ſeinen Leib pflegen, im Oberd. ſeines Leibes pflegen. Einen kranken, ſiechen, geſunden Leib haben. Die Glieder des Leibes. Chriſtus nahm einen menſch-

lichen

lichen Leib an. Eine unheilbare Krankheit an seinem Leibe haben. In allen diesen und vielen andern Fällen kann es auch durch das Wort Körper ersetzt werden.

Hingegen giebt es auch viele Arten des Ausdruckes, besonders im gem. Leben, wo das Wort Körper nicht üblich ist. Jemanden am Leibe strafen, durch Verursachung körperlicher Schmerzen, im Gegensatze der Strafe an Gelde, am Leben, u. s. f. Siehe Leibes-Strafe. Da ist er ja mit Leib und Seele! Einem die Kleider von dem Leibe reissen. Mit bloßem Leibe einher gehen. Leib und Leben für einen lassen; eine Sache, welche Leib und Leben anbetrifft; bey Leib und Leben nicht; wenn nicht Leib in diesen und ähnlichen R. A. noch die alte Bedeutung des Lebens hat, so daß das folgende Leben nur zur Erklärung beygefügt worden ist. Er hat es eben nicht auf dem Leibe, in den gemeinen Sprech-Arten, er hat die Mittel nicht dazu, er sieht nicht darnach aus, er hat es nicht Ursache. Gut bey Leibe seyn, sagt man von Thieren, wenn sie fleischig sind. Vom Leibe fallen, in der niedrigen Sprech-Art, mager werden, abnehmen. Siehe Fallen, im XII Th., S. 158, f. Einem nahe auf den Leib treten. Ihm zu Leibe gehen. Bleiben Sie mir damit von dem Leibe! Zuweilen steht es auch überflüssig, um des Nachdruckes willen. Kein ganzes Kleid auf dem Leibe haben. Das Herz im Leibe thut mir weh. Kein Herz im Leibe haben.

(2) In engerer Bedeutung.

(a) Derjenige Theil des Leibes zwischen den Armen und den Füßen; im g. L. der Rumpf. α) Eigentlich. Einen langen Leib haben. Schlank von Leibe seyn. Schwed. Lif. β) Figürlich, derjenige Theil eines Kleidungsstückes, welcher diesen Theil des Leibes bedeckt. Der Leib an einem Hemde, an ei-

nem langen Frauenzimmer = Kleide. Imgl. ein Kleidungsstück, welches allein diesen Theil bedeckt, welches auch ein Leibchen genannt wird; Amiculum. Arten davon sind die Brustleiber, Bindleiber, Schnürleiber, u. s. f. in welchen Wörtern es nach dem Vorgange einiger oberdeutschen Mund = Arten auch ungewissen Geschlechtes ist. Siehe Latz, im LXV Th., S. 595, und Schnürleib.

(b) In noch engerer Bedeutung, der untere Theil dieses Leibes; der Unterleib, im Gegensatze des Oberleibes, in der niedrigen Sprech = Art, der Bauch; L. Abdomen, Venter; Fr. Ventre. Jemanden um den Leib anfassen. Einen dünnen, schlanken Leib haben. Die Hülsenfrüchte blähen den Leib auf. Einen großen Leib haben, welches im Oberd. auch schwanger seyn bedeutet, wofür man im Hochdeutschen sagt, gesegneten Leibes seyn, sich gesegneten Leibes befinden. Von Mutter Leibe an, von der Geburt an. Das Reissen im Leibe; s. Leib = Schmerzen. Jemanden vor den Leib stoßen. Offnen Leib machen, den Abgang durch den Mastdarm befördern. Offenen Leibes seyn. Einen verstopften Leib haben; s. Leibes = Verstopfung. Der Leib geht dem Kinde aus, im g. L. wenn der Mastdarm austritt; s. Mastdarm = Vorfall.

(3) Figürlich.

a) Die Person selbst; eine Bedeutung, welche ehedem häufiger war, als jezt. Mit seinem selbst Leibe, hieß ehedem so viel als persönlich, in eigener Person. Ein Lehen auf drey Leib, bis auf den Enkel. Bis auf den dritten oder das dritte Leib, bis in das dritte Glied. Im gem. Leben sagt man nur noch, sich etwas auf seinen eigenen Leib, für seinen eigenen Leib halten, zum unmittelbaren Bedürfnisse oder Vergnügen seiner eigenen Person. Daher an Höfen und bey vornehmen Personen diejenigen Dinge

oder

oder Bedienten, welche allein für den Herrn bestimmt sind, durch das vorgesetzte Leib — von andern ihrer Art unterschieden werden; der Leib-Arzt, Leib-Bäcker, Leib-Kutscher, Leib-Pferd, Leib-Schneider, u. s. f. zum Unterschiede von dem Hof-Arzte, Hof-Bäcker, Hof- und Kammer-Kutscher, Hof-Schneider, u. s. f. Siehe Kammer 3 (2) α), im XXXIII Th., S. 200. Ja, auch im g. L. und in der vertraulichen Sprech-Art, pflegt man nach einer noch weitern Figur, alle Dinge, an welchen man ein vorzügliches Vergnügen findet, durch das vorgesetzte Wort Leib — zu unterscheiden. Pfirsichen sind sein Leib-Obst, Fische sein Leib-Essen. Gellert's Schriften sollten aller Schönen Leib-Buch seyn. Da fast alle Haupt-Wörter diese Zusammensetzung leiden, so würde es unnöthig gewesen seyn, sie im Folgenden besonders anzuführen.

b) Das Leben, ohne Plural, eine gleichfalls veraltete Bedeutung, welche aber ehedem sehr gangbar war. Kero, Ottfried, Notker, und andere alte Schriftsteller, nennen das Leben beständig Lip, den Leib aber Lichenam. Im Hochdeutschen hat diese Bedeutung sich nur noch in einigen R. A. und Zusammensetzungen erhalten. Ihr mecht verlieren euren Leib, Theuerd. Cap. 81. euer Leben. Bey Leibe nicht! eine im g. L. übliche Art des Verbothes, so lieb wie dir dein Leben ist. Bey Leibe sprich kein Wort Gell. Bey Leibe müßt ihr mich nicht gnädige Frau heißen, Weiße. Leib und Leben daran wagen. Seines Leibes keinen Rath wissen. Leib und Gut verlieren, Leben und Vermögen. Siehe Leib-Rente, Leib-Zucht, und andere der folgenden Zusammensetzungen.

Geloubo ewigen Lip, ich glaube ein ewiges Leben, in dem alten apostolischen Glaubens-Bekenntnisse. Eben so ist bey dem Ulphilas Libains, im Angels. Isländ.

Schwed. und Niederſ. Lif, gleichfalls das Leben. Ja bey dem *Suidas* wird αλιβας, durch νικρος, todt, erkläret, welches augenſcheinlich das Oberdeutſche ableibig und Niederſ. aflibig, todt, verſtorben, iſt. Es kann ſeyn, daß Leib in dieſer Bedeutung keine Figur von Leib, Corpus, iſt, ſondern unmittelbar von Leben abſtammet, oder vielmehr das Stamm-Wort von dieſem iſt, und, ſo wie dieſes, eigentlich ein merkliches Getöſe, hernach eine Bewegung, und im erſten Verſtande den Zuſtand eigener willkürlicher Bewegungen bedeutet hat. Siehe Leben, im LXVI Th., S. 679.

In der Bau-Kunſt, heißt ein jeder von denen drey Theilen, woraus eine Säulen-Ordnung beſteht, Leib; Fig. 4138. Unten iſt der Leib des Säulen-Stuhles, A; mitten, der Leib der Säule, B, oder des Pfeilers; und oben, der Leib des Gebälkes, C. Ein jeder von dieſen hat wieder ſeine drey Stücke. Der Säulen-Stuhl beſteht unten aus dem Fuß, a; mitten, aus dem Würfel, b; und zu oberſt, aus dem Deckel, c. Die Säule hat unten den Säulen-Fuß, f; mitten, den Stamm oder Schaft, e; und oben, den Knauf, d. In dem Gebälke befindet ſich unten der Unter-Balken, g; mitten, der Borten, h; und oben, der Kranz, i. Ein Mehreres wird im Art. Säule vorkommen.

* * *

Leib an Leib, Gut an Gut. Wem ich meinen Leib gönne, dem gönne ich auch mein Gut. Dieſe beyde Sprichwörter ſind von der Gemeinſchaft der Güter unter Eheleuten zu verſtehen. Man hat damit anzeigen wollen, daß, da Ehegatten ihre Leiber mit einander vereinigen, auch die Güter unter ihnen gemein ſeyn müſſen, und ſie alſo Gut und Blut mit einander verheurathen. Wenn demnach dieſes Sprichwort den Ehe-Pacten eingerückt wird, ſo wird dadurch angezeigt, daß die Eheleute unter ſich die Gemein-

meinschaft der Güter einzuführen gesonnen sind. Beyde Sprichwörter sind von der allgemeinen Gemeinschaft der Güter zu verstehen, und sind besonders in den schwäbischen, fränkischen und rheinischen Ländern sehr gebräuchlich. Nach demselben beerbet der überlebende Ehegatte den Verstorbenen ganz allein, mit Ausschließung der nächsten Anverwandten, wenn keine Kinder vorhanden sind; sind aber Kinder am Leben, so treten diese an des verstorbenen Ehegatten Stelle, und die Gemeinschaft der Güter wird so lange fortgesetzt, bis endlich eine Theilung Statt findet.

Längst Leib, längst Gut. Dieses Sprichwort erläutert die Erb-Folge unter den Eheleuten, in wiefern dieselbe aus der Gemeinschaft der Güter entsteht. Es gilt vornehmlich von der vorerwähnten allgemeinen Gemeinschaft der Güter, da nähmlich, wenn ein Ehe-Gatte verstirbt, und keine Kinder vorhanden sind, der überlebende, welcher unter den längsten Leib hier verstanden wird, das sämmtliche Vermögen zusammen behält.

* * *

Der Leib, ist ein aus gewissen Theilen zusammen gesetztes und nach einer besondern Art gestaltetes Wesen, welches zu empfinden und sich zu bewegen tüchtig ist. Bey dem menschlichen Leibe kommt dieses noch besonders hinzu, daß derselbe zur Vereinigung mit der Seele von dem Schöpfer eingerichtet worden ist. Die Stücke, woraus derselbe besteht, sind mannigfaltig, und werden von den Natnrkundigen auf verschiedene Art betrachtet, und daher in verschiedene Arten eingetheilt, als: in feste und flüssige, innerliche und äusserliche, Haupt- und Neben-Theile. Die festen Theile sind: die Beine, die Muskeln (das Fleisch), die Knorpel, Adern, Sehnen, u. dgl.; die flüssigen, das Blut und die vielen andern Säfte.

Die innerlichen Theile sind: das Gehirn, das Herz, die Lungen, die Milz, die Leber, und übrigen Eingeweide; die äusserlichen: die Haut, die Glieder, das Haupt, die Arme, Beine, u. s. w. deren jedes wieder seine verschiedene Stücke und Theile hat, nicht nur änsserlich, wie am Haupte: die Augen, die Ohren, die Nase, der Mund; an den Armen: die Hände, die Finger ꝛc. sind, sondern auch innerlich, weil ein jedes derselben aus Beinen, Knorpeln, Muskeln, Nerven, Adern, Drüsen ꝛc. besteht. Die Haupt-Theile des Leibes sind, ohne welche er nicht bestehen, noch beym Leben bleiben kann, dergleichen das Haupt, das Herz ꝛc. sind; die Neben-Theile aber, die zu dem Leben des Menschen nicht unumgänglich nöthig sind. Man unterscheidet auch am menschlichen Leibe gleiche und ungleiche Theile: die gleichen sind, welche dem Wesen und Ansehen nach einander gleich sind; die ungleichen, die in Stücke zerlegt werden können, welche dem Wesen und Ansehen nach nicht einerley sind. Die von der ersten Art sind dreyerley: fest und compact, wie die Knochen; flüssig und beweglich, wie das Blut, die Milch und andere Säfte; und weich, gleichsam das Mittel zwischen beyden vorigen, als: die Muskeln, die Eingeweide, Adern und andere Gefäße, welche die Säfte in sich enthalten. Die von der zweyten Art werden in drey Stücke unterschieden, diese sind: der Kopf, der Rumpf, und die Glieder, d. i. Arme und Füße. Das Leben des menschlichen Leibes besteht in der Bewegung; dieselbe führt er entweder sich selbst, oder Andern zu gute. Sich selbst, entweder ohne Veränderung des Ortes, und innerlich, durch die Lebens-Kräfte zu seiner Erhaltung und seinem Wachsthum, oder äusserlich und mit Veränderung des Ortes durch die örtliche Bewegung. Andern zu gute sucht er gleichsam sich selbst durch die Fortsetzung zu verewigen. Ueber solche Bewegung herrscht der

ver-

vernünftige Geist, der in dem Leibe wohnt, doch nicht überall auf gleiche Weise; denn etliche derselben sind nothwendig; denen hat der Geist entweder gar nicht, oder doch nur auf eine eingeschränkte Weise, zu gebiethen; die andern aber, welche willkürlich sind, stehen bloß in seiner Gewalt, und daher rührt alles äusserliche Thun und Wirken des Menschen. Wenn nun alle diese Kräfte in dem Leibe ihr richtiges Ebenmaß haben, und weder durch Mangel, noch durch Ueberfluß, noch durch Entstellung, noch durch Verletzung, an ihrer ordentlichen Bewegung gehindert werden, so nennt man es Gesundheit. Wie die Anatomie den menschlichen Leib in allen seinen Theilen zu erkennen und zu erforschen lehrt, so ist der Zweck der Medicin, denselben in einem solchen wohl gemäßigten Stande der Gesundheit zu erhalten, oder, wenn er verrückt worden ist, denselben wieder her zu stellen. Das äussere Ebenmaß des menschlichen Leibes, und das gehörige Verhältniß aller Theile gegen einander, macht neben der Farbe die Schönheit derselben. Wo davon etwas zu viel, zu wenig, ungeschickt, am unrechten Orte, zu groß oder zu klein erscheint, da verursachet es eine **Ungestaltheit**; und wenn diese von der Natur herrührt, nennt man es eine **Mißgeburt**. Siehe **Mensch**.

Es hat der Mensch auch in Ansehung des Leibes vor den Thieren einen Vorzug; denn unter andern geht er aufgerichtet einher, daß er den Himmel anschauen kann, da hingegen das Thier den Kopf zur Erde kehrt. Seneca (*) schreibt: „du mußt wissen, daß der „Mensch nicht ein in der Eile aufgerafftes und ohne Be„dacht verfertigtes Werk ist. Die Natur hat nichts unter „ihren höchsten Vortrefflichkeiten, damit sie sich mehr rüh„men, oder dem zu gefallen sie sich mehr rühmen könnte.“

(*) De beneficiis, L. 6, c. 23.

So hält auch Galenus die Hände für Theile des menschlichen Leibes, die dem Menschen eigen sind, welche er auch zu seiner Erhaltung und Bequemlichkeit schlechterdings nöthig hat; und sie sind daher auf die Meinung gekommen, daß man den Unterschied zwischen dem Menschen und Vieh in der Hand suchen müsse (*). Daß der Mensch durch das aufgerichtete Gehen und durch die Hände einen Vorzug vor den Thieren besitze, wollen verschiedene Neuere nicht zugeben, weil theils die bloße Erziehung und Uebung das Gehen der Menschen bestimme, theils aber die Hände auch den Affen und einigen menschlich gebildeten Fischen (z. B. dem amboinischen Anak) eigen wären (**). Nichts desto weniger kommt doch der Mensch in den meisten Stücken, was den Leib betrifft, mit den unvernünftigen Thieren überein, der seinen Vorzug vor diesen vornehmlich durch die vernünftige Seele hat; der Leib aber bleibt doch ein eben so wesentlicher Theil des Menschen, wie die Seele.

Man darf daher den Leib nicht verächtlich halten, oder die Meinung derjenigen billigen, welche den Leib entweder nur für ein Werkzeug der Seele, oder wohl gar für ein Zuchthaus gehalten, und gelehret haben, des Menschen Wesen bestehe allein in der Seele. So weit vergingen sich die Platoniker, Pythagoräer und Stoiker, welche sämmtlich meistens darin übereinstimmeten, daß zum Menschen eigentlich nichts mehr, als die Seele, gehöre; daher nannten sie den Leib eine Last und Strafe der Seele, ein trauriges und finsteres Wohnhaus des Gemüthes, ein Gefängniß und Zuchthaus. Plato lehrte, das Gemüth oder die Seele des Menschen sey ein abgerissenes Stück des

(*) *Hahn* diss. de manu hominem a brutis distinguente. Lipsi. 1716.

(**) Pet. Moscati academische Rede von dem körperlichen wesentlichen Unterschiede zwischen der Structur der Thiere und der Menschen; aus dem Ital. übers. von Hrn. Hofr. Beckmann. Gött. 1771, 8.

des göttlichen Wesens, welche Seele hernach, weil sie sich aus Eigenliebe so hoch geschwungen habe, zur Strafe in das Gefängniß des Leibes herab gestürzet und eingeschlossen worden sey. Abrah. v. Frankenberg spricht: der äusserliche Mensch oder der vergängliche flüchtige Leib, sey der irdische finstere Trauersack, die äussere irdische Schale und schnöde nichtige Herberge, der angenommene Adamspelz, das Gehäuse der Vergänglichkeit, u. s. w.

Diese Lehre, daß der Leib ein Gefängniß der Seele sey, hat sehr schädliche Folgen gehabt. Sie war ein Mittel zum Selbstmord. Man muß den Leib vielmehr als ein Mittel, welches Gott den Menschen zur Vollkommenheit gegeben hat, ansehen. Denn da die Seele nicht wesentlich ihre Gedanken besitzt, weil sie sonst auch in der tiefsten Ohnmacht denken müßte, welches doch nicht Statt findet, wofern man nicht seine Zuflucht zu gänzlich dunkeln Gedanken nehmen will, die ich aber läugne: so ist der Leib nöthig, um durch die Bewegungen desselben und des Nerven-Saftes, der Seele Gelegenheit zu Ideen zu geben. Selbst nach der Trennung unsers groben Leibes von der Seele, wird die Seele ein subtiles Schema oder Leibchen besitzen, welches ihr zu neuen Aussichten Gelegenheit geben wird. Man kann daher Hrn Rösselt, in der Vertheidigung der christl. Religion, nach der 3ten Ausgabe, S. 162, nicht beypflichten, wenn er sagt: „Es „ist nicht unbegreiflich, daß die Seele auch entblößt von „allem, was körperlich ist, Dinge, die ausser ihr sind, empfinden könne, als es izt ist, wenn der Körper unmittelbar in ihr Wirkungen hervorbringt; ja, es ist sehr zu vermuthen, daß sie viel mehreres erkennen werde, wenn sie „ohne Körper ist, weil sie, so lange sie in dem Körper eingeschränkt ist, auch nur auf eine sehr eingeschränkte Art „zu neuen Begriffen gelangen kann, ungefähr wie ein „Gefangener, der, so lange er bloß durch eine kleine Oeffnung sich umsehen kann, ungemein weniger sieht, als „wenn er, aus dem Gefängniß erlöset, eine völlige offene „Aussicht vor sich hat.“

Ich will die Nothwendigkeit und den Nutzen des Leibes noch aus mancherley Gründen darthun. Hätte die Seele keinen Leib, so würde sie die äusserlichen Gegenstände nicht gehörig unterscheiden können. Der Leib vertritt bey der Seele die Stelle eines gläsernen Prisma, ver-

vermittelst dessen die Farben der Licht-Strahlen unterschieden werden können; oder er ist ein Spiegel, durch welchen die Seele die Objecte empfindet. Ein Quadrat, dessen Höhe mit dem Diameter einer Kugel gleich wäre, würde durch die Lichtstrahlen, welche unmittelbar davon in die Seele wirkten, eben die Veränderung erregen, wie die Kugel, wenn solche Lichtstrahlen nach einem Puncte zufallen sollten; z. B. Fig. 4139. Man gedenke sich unter dem Orte oder Puncte x die Seele; wenn nun die Lichtstrahlen von dem Quadrat A, und von der Kugel B, nach x fallen, wie soll nun die Seele in x das Viereck und die Kugel unterscheiden? da doch beyde Gegenstände A und B auf einerley Art in die Seele wirken. Geben wir aber der Seele einen Leib mit sinnlichen Werkzeugen versehen, so können die körperlichen äussern Gegenstände in denselben sich gehörig abbilden, und solche verschiedene Bewegungen verursachen, aus deren Daseyn die Seele auf die Verschiedenheit der Objecte schließen kann. Garve, in dem Versuch über die von der Akademie aufgegebene Frage: ob man die natürlichen Neigungen vernichten, oder welche erwecken könne, die die Natur nicht erzeuget hat; und welches die Mittel seyn, den Neigungen, wenn sie gut sind, Kräfte zu geben, oder, wenn sie böse sind, zu schwächen (*), sagt, S. 111: „Man kann hieraus sehen, 1) warum einem endlichen Geiste ein Körper nothwendig sey, mit dem er „verbunden ist. Denn weil in der Seele selbst der Actus „die Idee ausmacht, und also die Idee verschwindet, sobald die Handlung aufhört, so würden alle Ideen, die „nicht immer fortdauerten, verloren seyn, oder es würde „doch immer wieder eben dieselbe Handlung erfordern, „sie zu reproduciren, die es braucht, sie hervor zu bringen, „wenn nicht diese Ideen irgendwo Veränderungen zurück „ließen, die bleibend wären, und die, weil sie von der Handlung des Denkens gewirkt werden, aber nicht diese Handlung selbst sind, nach ihr fortdauern, und die Wiederhohlung derselben veranlassen und erleichtern können. „2) Sehen wir, warum, je höher ein Geist ist, je weniger „Beyhülfe vom Körper er braucht, und warum also der „allerhöchste Geist ohne Zweifel der einzige seyn muß, der „ganz

(*) Diese Schrift ist der Preisschrift des Cochius über die Neigungen (Berl. 1769, 4.) angehängt.

„ganz unkörperlich ist. Denn weil bey ihm keine Idee je„mahls aufhört, d. h. weil alle eine beständige fortdauern„de Handlung sind; und weil sich diese Handlung über „alle mögliche Gegenstände erstreckt, so ist keine Aufbe„wahrung der Idee, keine bleibende Veränderung, die „nach dem Aufhören der Handlung noch fortdauern „müßte, nöthig. Es ist bey ihm ein einziger immerwähr„ender und ununterbrochener Actus, und seine Kraft, die „beständig in derselben Art von Thätigkeit ist, braucht nir„gends Spuren von ihrer ehemahligen Thätigkeit zurück „zu lassen, wodurch sie dieselbe, wenn sie aufgehört hat, „wieder erneuern könne.“

In dem Phaedon macht Plato den Leib zur Ursache der Irrthümer und bösen Begierden, und im Cratylus nennt er ihn ausdrücklich ein Grab der Seele, und ein Gefängniß, worin sie die Strafe ihrer Sünde erdulden müsse. In dieser Meinung scheint er den Stoikern vorgegangen zu seyn. Sie setzten den Ursprung des Bösen in der Materie, und hielten daher auch den Leib nur für einen Kerker der Seele, wie ihn denn Seneca, in consolat. ad Heluiam, c. 11, circumfusam grauem sarcinam, und custodiam et vinculum animi, *Arrianus* aber, in Epict. L. 1, c. 3, einen beladenen Esel nennt, und sagt: die ihm gehorchten, werden zu Bestien. Die Pythagoräische Philosophie sahe hierin nicht besser aus; denn Pythagoras meinte auch, das Böse habe seinen Sitz im Körper, die Seele aber, die ein Ausfluß aus Gott, oder ein Stück des göttlichen Wesens sey, wohne darin, als in einem Gefängniß, daher sie nach der Befreyung trachten müsse. Es sagt auch *Hierocles*, in aur. carmina, S. 114, ausdrücklich: die Seele sey der Mensch. *Architas* aber, ein Pythagoräer, hat gleichwohl gelehrt, der Mensch sey nicht allein die bloße Seele, sondern auch der Leib; denn beydes mache ein Thier und einen Menschen aus; denn obwohl der Leib ein Werkzeug der Seele sey, so sey er doch ein Theil des Menschen, gleichwie auch die Seele. Solche Sätze, welche die heidnischen Philosophen vorbrachten, hatten einen vortrefflichen Schein, und konnten sie in große Hochachtung setzen; es war aber dieses ein Haupt-Irrthum, insonderheit der alten griechischen Philosophen, daß man das Böse in dem Körper suchen, und die Seele für so rein ansehen wollte, welches eben die Quelle war,

wor-

woraus die Verachtung des menschl. Lebens entstand. Was diese zu wenig thaten, das thaten die Epikuräer zu viel, welche auf das andere Extremum fielen, und den Leib der Seele vorzogen. Denn als Epikurus die höchste Glückseligkeit in der Wollust des Gemüthes gesetzt hatte, so haben hernach seine Anhänger die Wollust des Leibes dafür ergriffen, und bey derselben das höchste Gut gefunden zu haben vermeinet.

In der Moral muß der Leib auch in Betrachtung gezogen werden, nicht nur was die Pflichten betrifft, die uns in Ansehung desselben obliegen, sondern auch so fern er durch seine Beschaffenheit und durch sein Temperament zu den Gemüths-Neigungen und Sitten etwas beyträgt, welches leztere viele von den alten Weltweisen erkannten, und daher gar sehr auf die Mäßigkeit im Essen und Trinken, in ihrer Sitten-Lehre drangen, weswegen vor andern die Pythagoräische Schule berühmt war.

Leib-Arzt, Gr. und Lat. Archiater, Archiatrus; Fr. Medecin du corps, Officier de Santé, ein Arzt, welcher allein die Person eines großen Herrn zu bedienen hat, und für dessen Gesundheit besondre Sorgfalt tragen muß. Er wird im Hochdeutschen am häufigsten der **Leib-Medicus** genannt, zum Unterschiede von dem Hof-Arzte oder Hof-Medico. Siehe Medicinal-Anstalten.

Leib-Band, s. **Leib-Binde**.

Leib-Barbier, ein Barbier, welcher allein die Person eines großen Herrn bedient; zum Unterschiede von einem Hof-Barbier.

Leib-Bede, ein in einigen niedersächsischen Gegenden übliches Wort, eine Bede oder Abgabe zu bezeichnen, vermittelst welcher gewisse Leibeigene von der Leibeigenschaft frey sind. Siehe Frey-Bede, im XV Th., S. 55.

Leib-Biene, so fern Biene zuweilen auch einen Bienenstock bedeutet, ein gut beschaffener Bienenstock, den man im Herbste nicht ausbricht, sondern den ganzen Winter hindurch zur Zucht stehen lässet, oder aufbehält, damit er im folgenden Frühlinge schwärme; ein Leib-Stock, Mutter-Stock, Stamm-Schwarm, Ständer, Vorzucht. Siehe Th. IV, S. 466, fgg.

Vielleicht von Leib, sofern es etwas bedeutet, für welches man eine vorzügliche Sorgfalt und Neigung häget.

Leib-Binde, Leib-Band, Gr. und Lat. Perizoma, Fr. Echarpe. 1. Eine Binde um den Unterleib, z. B. den Schlaf-Rock damit zu zubinden.

Von der Leib-Binde ist die Busen-Binde, oder das Band, welches unterhalb der Brüste den Körper umschlingt, unterschieden. Man sieht dergleichen an der Venus auf einem geschnittenen Steine in der Gemmen-Sammlung, welche die Mediceer in Florenz anlegten, und wovon man eine Abbildung neben dem Titel-Blatte des 1 St. des Journ. des Luxus und der Moden, v. J. 1796, findet. Diese Busen-Binde ist ein sehr wichtiger Theil des weiblichen Anzuges im Alterthume, und ganz vom Gürtel unterschieden, mit welchem sie gemeiniglich verwechselt wird. Der Gürtel wurde über das Unter-Gewand zusammen geschlungen; mit diesem Bande hingegen, welches die Römer Strophium, die Griechen Taenidion nannten, wurde der schönste Theil des weiblichen Körpers mit aller der Grazie, die wir noch in den schönsten Denkmählern des Alterthumes bewundern, unterbunden und zusammengehalten. Es ist die zarte Binde des widerstrebenden Busens, wie Catull in jener mahlerischen Beschreibung der aufgeschreckten Ariadne es nennt (*), die auch hier die himmlischen Reize

(*) *Katullus* im Auszuge von *Kamler*, S. 204. Ovid giebt den

Reize der Liebes-Göttinn erhöht, aber nicht mit ihrem Gürtel, oder Ceſtus, wie ihn Homer ſchon beſingt, für eins gehalten werden muß.

2. Ein von allerley ſeidenen, breiten oder ſchmahlen Bändern abgetheiltes Stück, welches das Frauenzimmer um den Leib ſteckte, und wovon es vorn herunter ein Par gebundene Schleifen herab hangen ließ. Es war ein Stat für Mägde und Bürger-Frauen, wenn ſie Leib-Kleider trugen; vornehme Bürgerinnen hatten Leib-Gürtel. Jezt iſt die Leib-Binde wieder ein bey dem Frauenzimmer zur Mode gewordener Zierrath, der in einer Binde von ſeidenem Zeuge beſteht, die um den Leib getragen wird, und wovon zwey lange Enden herunter hangen, und öfters mit Franſen an den Ecken beſetzt ſind. Siehe Schärpe.

Leib-Bürge, ſ. Geißel, im XVI Th., S. 691, f.

Leib-Chirurgus, ein Chirurgus oder Wundarzt, welcher allein die Perſon eines großen Herrn zu beſorgen hat; der Leib-Wundarzt, zum Unterſchiede von einem Hof-Chirurgo.

Leib-Compagnie, Compagnie colonelle, bey den Armeen, diejenige Compagnie eines Regimentes, welche unmittelbar unter dem Chef des Regimentes ſteht, deren Hauptmann der Chef ſelbſt iſt.

Eine ſolche Escadron oder Schwadron bey der Reiterey, wird eine Leib-Escadron oder Leib-Schwadron genannt.

Von Leib, ſofern es die Perſon ſelbſt und unmittelbar bedeutet.

So auch Leib-Regiment.

Leib-

den Damen eigene Regeln über den Gebrauch dieſer Buſen-Binde, in ſeiner Arte amandi, III, 274. Die gelehrten Collectaneen ſ. beym *Ferrar.* de re veſtiaria, P. 1, L. 3, c. 21. Es gab eigene Putz-Händler in Rom, die Strophiarii hießen.

Leib=Dienst, Frohn=Dienste, welche ein Fröhner allein mit seiner eigenen Person verrichtet, und wozu die Hand= und Fuß=Dienste gehören; Leib=Frohnen, zum Unterschiede von den Spann=Diensten. Siehe im IX Th., S. 256, f.

Leib=eigen, ein Bey= und Neben=Wort, mit seinem Leibe, d. i. mit seiner Person einem Andern, als ein Eigenthum gehörig, im Gegensatze des frey; im Oberd. eigen, im Osnabrück. eigenbehörig, in andern Gegenden leibesangehörig, hals=eigen (*); Lat. Homo proprius (**), Mancipium; Fr. Gens de corps, Hommes et Femmes de corps, Mains-mortables (***).

Daher

(*) Die Ausdrücke eigen, hals=eigen (s. Th. XXI, S. 297), leib=eigen, sind zwar nach dem Sprach=Gebrauche der Rechtsgelehrten gleichbedeutend, und werden von denjenigen Bauern gebraucht, welche für ihre Person und Vermögen einem Herrn (Leib=Herrn) eigenthümlich zugehören, wenn man sich aber bestimmt und genau ausdrücken will, so versteht man darunter diejenige Classe der Leibeigenen, welche in den gelindesten Pflichten gegen ihre Leib=Herren stehen.

(**) Die Benennung Homines proprii ist erst seit dem 12 und 13ten Jahrh. aufgekommen. Vorher nannte man sie Litos oder Liones, (wovon die heutige Benennung von Leuten ihren Ursprung hat,) oder Servos. Allein, der erste Nahme fing damahls an, auch andern Personen geringen Standes beygelegt zu werden, und war also kein unterscheidender Nahme der Leibeigenen mehr. Was den Nahmen Servos betrifft, so bemerkte man in dem um eben diese Zeit gebräuchlich werdenden römischen Rechte, daß die römischen Knechte (s. Th. XLI, S. 308, fgg.) von einer ganz andern Beschaffenheit wären, als die deutschen, und enthielt sich, sehr vernünftiger Weise, einer Benennung, welche zu einer verkehrten Anwendung der römischen Rechte auf die deutschen Leibeigenen hätte verführen können. Eben so wenig brauchte man auch von ihnen das deutsche Wort Knecht.

(***) In Frankreich macht man einen Unterschied zwischen Gens oder Hommes de corps, und Mains-mortables. Jene nennt man die Leibeigenen im eigentlichen Verstande, oder die Leibeigenen in Ansehung ihrer Person, als welche ihrem Herrn als ein Eigenthum zugehört; diese aber nennt man diejen-

Daher die Leibeigenschaft, der Zustand, da jemand leibeigen, d. i. für seine Person, und oft auch für seine Güter, ein Eigenthum eines Andern ist; im Schwabensp. die Eigenschaft. — Das Leibeigenthum, das Eigenthums-Recht über den Leib, d. i. die Person eines Andern; das Recht über einen Leibeigenen; in einigen Gegenden, das Leib-Recht.

Die Leibeigenschaft ist sehr vieler Grade fähig, und nicht überall von gleicher Härte und einerley Beschaffenheit. Leibeigene, welche der willkürlichen Gewalt eines Andern unterworfen sind, heißen Sclaven, ehedem Knechte; s. im XLI Th., S. 280, fgg. In manchen Gegenden haftet die Leibeigenschaft sowohl auf die Personen, als Güter; in manchen nur auf die Personen, und in manchen nur auf die Güter allein. Die dingliche Verpflichtung zu gewissen Diensten und Abgaben klebt entweder der Person erblich an, und ist die eigentliche Leibeigenschaft, in Nieder-Deutschland die sogenannte Unterthänigkeit (1). Die mit dem Güter-Besitze verknüpfte begreift die unfreye Bauerschaft (2); Lat. Agricolatio (3). Man kann also die Rechte und Verbindlichkeiten der Leibeigenen nicht nach völlig gleichen Grundsätzen abhandeln, sondern man muß dabey auf das in jeder Provinz herrschende besondere Herkommen Rücksicht nehmen.

Oft ist es streitig, ob der Besitzer eines Bauer-Hofes ein Leibeigener sey, oder nicht; dieser Punct muß

diejenigen, welche nur in Ansehung der Grundstücke, die sie besitzen, Leibeigene heißen, indem ihr Herr von ihnen erbt; ausserdem aber freye Personen sind.

(1) (v. Benekendorf) Oecon. forensis, Th. 5, §. 237, S. 221, und §. 17, S. 14.

(2) Glosse zum Magdeb. Weichbild, Art. 3, §. 3. Sächs. Land-Recht, Art. 42.

(3) *Lauterbach*, in Colleg. theoret. pract. T. I. tit. 5. §. 13, p. 104.

muß aus den Umständen und aus der besondern Landes-Verfassung beurtheilet werden. Ein Haupt-Umstand ist es, ob der Besitzer Eigenthümer des Hofes ist, oder nicht. Im ersten Falle kann er kein Leibeigener der Guts-Herrschaft seyn, weil Leibeigene allemahl bloß Wirthe der ihnen eingeräumten Höfe sind. Im andern Falle ist aber auch noch nicht ausgemacht, daß der Besitzer unter der Leibeigenschaft stehe. Viele freye Zins-Leute sind ohne Eigenthum. Es kommt also noch auf andere Merkmahle an. Der Nahme Erbwinnung und der Haupt- oder Sterbe-Fall, welcher in den Urkunden Verstarb genannt wird, kommt in der Grafschaft Bentheim (4) nur bey Leibeigenen vor, und war also im dem Falle dieses Urthels ein Zeichen der Leibeigenschaft. Es giebt daselbst auch freye Bauern, die Pächte und Dienst-Geld geben, aber auch Leibeigene, die dergleichen entrichten. Die Leibeigenen bekommen in den Lager-Büchern den Nahmen Meier, und der Hof steht darin allemahl auf den Nahmen der Herrschaft; der freye Bauer hingegen wird Freyer, Freymann, genannt, und der Hof steht auf seinen Nahmen notirt (5).

Gleich nach der Ausbreitung der christl. Religion in den Abendländern, eiferte die Clerisey sehr gegen die deutsche Sclaverey, und nöthigte die Laien durch ihre Predigten, nicht nur ihre Leibeigenen heerdenweise freyzulassen, sondern beschränkte auch ihren Handel durch verschiedene Stats-Gesetze. Man erlaubte nicht mehr, daß der Leibeigene als eine Ware zu jedem Gebrauche verkauft werden durfte (6); indessen blieb sein Zustand

(4) Nach dem in Westphal's Privatrecht, Th. 1, S. 412 — 421, befindlichen Urthel.

(5) Cramer Wezl. Beytr. Th. 3, n. 19. *Binder* de statu rusticor. servili eiusque probat.

(6) Fischer Geschichte des teutschen Handels, Th. 1, Abschn. 9, S. 45, flg.

doch bis zum 16ten Jahrh. noch drückend genug (7), wo endlich der von ihnen erregte Aufstand, die neuen Kameral-Grundsäze, der eingeführte beständige Soldat, und das römische Recht ihren Zustand etwas milderte, der aber doch in Nieder-Deutschland, wegen des alten Hasses gegen die Slaven, weit drückender ist, als in Ober-Deutschland.

Es wird über die Rechts-Frage: ob die heutigen Bauern von den alten Leibeigenen herkommen, oder nicht? sehr gestritten (8). Sie ist allerdings zu bejahen; das Mehreste, was sich noch bey den Bauern izt findet, hat seinen Ursprung aus der ehemahligen Leibeigenschaft. Wenn gleich nicht alle heutige Bauern ursprünglich Leibeigene gewesen sind, so waren es doch die mehresten, und diejenigen, die bey den Deutschen ursprünglich Bauern waren. Damahls, als noch alle Freygeborne von einerley Stande, und sie noch in den niedern Adel und in bürgerliche Personen oder Unadeliche vertheilt waren, war wenigstens der Freygeborne kein Bauer; er beschäftigte sich bloß mit Jagd, Krieg, öffentlichen Aemtern, u. dgl. In der Folge, da sich durch Kriegs- und Hof-Dienste eine Art der Freygebornen über die andern erhob, gerieth auch mancher der Freygebornen auf dem Lande, weil er

(7) *Jo. Boëmus* mores, ritus ac leges omnium gentium. (1591) L. 3, c. 12.

(8) *Jo. Ge. Estor* disqu. de praesumtione contra rusticos in causis operarum. Giess. 1736. — *Jo. Leonh. Hauschild* diss. de praesumt. pro libertate naturali in causis rusticorum. Dresd. 1738. — *Jo. Jac. Reineccius* diss. de rustico quondam seruo. Jen. 1749. — *A. Rud. Jos. Brunnemann* adsertio de rusticorum libertate et operis contra Reineccium etc. Hann. 1750. — *Selchow*, in elem. iur. germ. §. 341. 376. — *Grupen* Obss. p. 1005. — *Selchow* de iur. ingen. c. 1, §. 20. — Estor bürgerl. Rechtsgel. Th. 3, §. 358, S. 308. — Oecon. forens. Th. 5, S. 206, fgg. — Westphal Privatrecht, Th. 1, Abh. 31, S. 333, f.

er sich zu dem entstandenen niedern Adel nicht mit erheben konnte, unter die gemeinen Bauern. Es wurden auch Fremde nach Deutschland gezogen, die sich auf die Bauer=Güter setzten, und für die Herrschaft deren Bewirthschaftung übernahmen. Die Leibeigenschaft war nun schon an vielen Orten aufgehoben; doch hatten die Guts=Herrschaften, ausser der Eigenthums=Verbindlichkeit der Person, alle von den Höfen geleistete und gegebene Beschwerden beybehalten. Diejenigen, die vorher Leibeigene gewesen waren, konnten sich nun zwar von den Höfen hinweg begeben; so lange sie aber noch auf ihnen blieben, waren sie wenig von den Leibeigenen unterschieden. Die Freyen, Fremde oder Einheimische, welche sich auf einen solchen von Leibeigenschaft befreyten Hof setzten, traten dennoch in alle Beschwerden desselben ein, die der Freygelassene gehabt hatte, so wie derjenige, der einen eigenbehörigen Hof übernahm, sich dadurch der Leibeigenschaft unterwarf. Die ursprünglich freyen Höfe behielten diese Freyheit, bekamen auch die Beschwerden der andern nicht, und es sind noch bis izt solche Frey=Güter unter unsern Bauern. Die freygebornen Besitzer, die ursprünglich solche gehabt hatten, behielten sie, doch ohne Edelleute zu seyn; oder die Edelleute konnten dieselben nicht ferner behaupten, veräusserten sie an unadeliche Besitzer, und nun verloren sie ihre adelichen Gerechtsamen, ohne doch den Bauer=Beschwerden unterworfen zu werden.

So wie die Römer die Menschen in Freye und Knechte eintheilten, so theilten die deutschen Völker die Menschen ebenfalls in Freye und Nicht=freye ein, verstanden aber unter den Freyen nicht immer einerley Personen. Erstlich nannten sie die sogenannten rittermäßigen, oder solche Personen, welche weiter gegen keinen Menschen, als gegen ihre Obrigkeit, in Verbindlichkeit standen, Freye. Diese Classe der Freyen

stammte von den alten Heerführern der Deutschen, oder wenigstens von denjenigen her, die sich so ausserordentlich im Kriege hervorgethan hatten, daß man sie unter die Ersten der Nation rechnete. Weil ihre Anzahl nach und nach zu groß ward, konnten sie nicht alle miteinander hohe Würden, z. B. die herzogliche, gräfliche, u. dgl. erlangen. Sie lebten daher auf ihren Erb-Gütern, welche aber freylich oft sehr klein waren, weil sich mehrere Brüder darein theilen mußten, und die sie sogar andern Freyen zu Lehen auftrugen, um gegen Mächtige Schutz zu finden. Ihre Obrigkeit waren die Herzoge und Grafen, und sie mußten bey einem National-Kriege mit zu Felde, ob sie sich gleich ausser solchen Fällen nicht leicht in die Dienste anderer, die von keiner bessern Geburt waren, als sie selbst, begaben. In Vergleichung mit den Fürsten nannte man sie auch Mittel-Freye, wiewohl das Wort mittelfreye und höchstfreye sonst noch andere Bedeutungen hatte, die ich hernach erklären werde. Diesen Freyen, von welchen bisher geredet worden ist, setzte man die Unfreyen entgegen, und verstand solche Personen darunter, die entweder für ihre Person, oder wegen gewisser Grundstücke die sie hatten, Andern verpflichtet waren. Zu solchen Unfreyen gehörten die Dienst-Leute, oder Ministeriales. Zweytens hieß bey den deutschen Völkern derjenige frey, welcher zum Ritter geschlagen worden war. Den Rittern setzte man die Knechte entgegen, worunter man solche freye Leute verstand, die noch nicht zum Ritter geschlagen waren. Sie hießen auch Knappen (famuli, s. Th. XLI, S. 182). Wenn man also in den Urkunden des mittlern Zeit-Alters den Ausdruck Knecht findet, so darf man nicht glauben, daß hier kein freyer Mann gemeint sey. Drittens nannte man diejenigen Freye, die andern ihres Gleichen keine Dienste zu leisten schuldig waren, noch auch Grundstücke besaßen, die sie nicht hätten verlassen

lassen dürfen, weil sie solche von Andern zur Bearbeitung erhalten hatten. Diese lezte Classe der Freygebornen theilten die Deutschen aber in ganz anderer Rücksicht, als die Römer, in Freygeborne und Mittelfreye ein. Unter Freygeborne verstand man solche Menschen, deren Aeltern und Großältern sowohl von des Vaters als von der Mutter Seite eine freye Geburt beweisen konnten (9). Von diesen sagt man, daß sie unbescholten an ihrer Geburt wären, und nannte sie auch Höchstfreye, weil über eine solche freye Geburt nichts ging; desgl. sendbare oder semperfreye, weil sie auf öffentlichen Zusammenkünften der Nation mit erscheinen konnten. Sie erhielten auch den Beynahmen Schöppenbarfreye, wodurch angezeigt wurde, daß sie, ihrer Geburt wegen, Schöppen oder Beysitzer in den Gerichten werden konnten. Die Deutschen verlangten also von einem Freygebornen: 1. daß er die Freyheit durch die Geburt von ebenfalls freyen Vorfahren erlangt habe. Solchen Freyen setzte man die Mittelfreyen entgegen, welche die Freyheit nicht durch die Geburt, sondern erst durch die Freylassung erlangt hatten. Wenn gleich in den Urkunden bisweilen solchen Personen, die eigentlich nur Freygelassene oder Mittelfreye waren, der Nahme Freygeborne gegeben worden ist, so heißt dieses nichts weiter, als ein Freyer, im Gegensatze eines Leibeigenen. Zweytens wurde erfordert, wenn jemand Freygeborner seyn wollte, daß sein Vater und seine Mutter ebenfalls Freygeborne gewesen waren. Wenn dieses nicht war, sondern die Aeltern die Freyheit erst erlangt hatten, weil sie Leibeigene gewesen waren, so hießen die Kinder nur Mittelfreye (10). Drittens wird zu einer

(9) *Ge. Lud. Boehmer* diss. de ingenuorum natalium probatione, im 2 Th. der Elect. iur. ciuil.

(10) Im schwäbischen Land-Recht, C. 49, heißt es: „Es „ist

freyen Geburt erfordert, daß die Großältern väter- und mütterlicher Seite ebenfalls Freygeborne gewesen seyn (11). Wenn also eins von den Großältern nicht von freyer Geburt gewesen war, so wurden auch die Enkel nicht als Freygeborne angesehen. Solche Freygeborne waren 1) diejenigen Deutschen, die man heut zu Tage den niedern Adel nennt. 2) Waren auch Bürger Freygeborne; und 3) sogar auch Bauern. Alle Freygeborne hatten gewisse Vorrechte vor den Nichtfreyen. a) Konnten sie Krieges-Dienste thun. Die Deutschen vertheidigten ihre Freyheit mit den Waffen; sie hielten aber nur freye Leute für würdig, in Krieg zu gehen, weil jeder sich auf seine Kosten erhalten mußte. Mit der Zeit ward der Krieges-Dienst ein Vorzug des sogenannten niedern Adels, bis endlich der heutige Soldaten-Stand aufkam. b) Konnten nur Freygeborne Lehen erwerben, oder sie andern übergeben. c) Hatten Freygeborne das Recht der Waffen, oder das Recht, sich selbst zu helfen, wenn sie von Andern beleidigt worden waren, woraus die bekannten Befehdungen ihren Ursprung erhalten haben. d) Der vierte Vorzug der Freygebornen bestand darin, daß sie Richter und Schöppen in den Gerichten werden konnten, daher sie Schöppenbare, Schöppenbarfreye genannt wurden. Dieses Vorrecht kam daher, weil kein Deutscher sich von Niemanden anders, als von

„ist niemand semperfrey, denn des Vater und Mutter sem„perfrey waren. Die von mittelfreyen geboren sind, sind „mittelfrey. Und ist doch die Mutter semperfrey, und der „Vater mittelfrey, die Kinder werden mittelfreyen; und „ist der Vater semperfrey, und die Mutter mittelfrey, die „Kinder werden auch mittelfrey.“

(11) Das schwäb. L. R. sagt, C. 49: „welcher Mann von sei„nen vier Ahnen, das ist, von seinen alten zweyen Müt„tern, und zwey Altervätern, und von Vater und Mutter „unbescholten ist in seinem Rechte, den kann Niemand ge„schelten an seiner Geburt, er habe denn sein Recht „verwirkt.“

von seines Gleichen, richten ließ. e) Wurden nur Freygeborne bey der Handlung und vorzüglichen Handwerkern aufgenommen. f) Konnte auch nur ein Freygeborner wider einen andern Freygebornen ein gültiges Zeugniß ablegen. Die Ursache davon scheint darin gelegen zu haben, weil ein Zeuge den Grund zum Ausspruch des Richters legt, und also gleichsam über den Beklagten richtet, nach deutschen Sitten aber jeder von seines Gleichen gerichtet werden mußte. g) Freygeborne lebten nur in einer sogenannten gleichen Ehe. Von den bisher betrachteten Freygebornen waren die Mittelfreyen unterschieden. Diese hatten eben kein glückliches Schicksal, weil sie nach geschehener Freylassung gemeiniglich nicht viel in Vermögen hatten, wovon sie bequem hätten leben können. Besonders waren die Freygelassenen der Geistlichen sehr arm. Ausser den Freygebornen und Mittelfreyen gab es unter den Deutschen Leibeigene, Eigenbehörige, Halseigene. Dieses waren solche Menschen, die ihren Herren Dienste thun, Abgaben entrichten mußten, und die erhaltenen Grundstücke nicht verlassen durften. *Tacitus* (12) führt zweyerley solche Knechte an. Einige waren dergestalt dienstpflichtig, daß sie alles, was ihr Herr befahl, thun mußten. Sie waren fast eben das, was die römischen Sclaven waren. Es gab aber nur wenige solche elende Menschen. Eine ganz andere Classe unter den Deutschen waren arme freye Leute, die von Reichen angenommen wurden, daß sie ihre Aecker bestellen und die Wirthschaft führen sollten. Diese Leute nennt *Tacitus* auch seruos, weil er kein anderes Wort wußte, bemerkt aber dabey, daß sie von römischen Sclaven, in Rücksicht auf die Freyheit, ganz verschieden wären. Aus dieser Classe der alten freyen Deutschen sind größten Theils unsere jezigen

(12) De mor. Germ. 24.

Bauern entstanden. Da sie, wegen ihrer Armuth, gern auf den Grundstücken, die sie bisher bearbeitet hatten, sitzen blieben, und ihre Kinder ein gleiches thaten, so entstand endlich dadurch das Verhältniß unserer jezigen Bauern gegen ihren Guts-Herrn. Allein, Leibeigene sind auf diese Art fast gar nicht entstanden, sondern wahrscheinlich rühren unsere heutigen Leibeigenen von den, durch Herzog Heinrich den Löwen von Braunschweig, und den Markgraf Albrecht von Brandenburg überwundenen slavischen Völkern, oder Wenden, her. Diese Nation begegnete den deutschen Einwohnern auf eine grausame Weise, daher sie endlich von ihnen völlig überwunden und zu Leibeigenen gemacht wurden; mithin ist es falsch, daß die Deutschen einander selbst in die Sclaverey versetzt haben, denn man trifft in den ursprünglich slavischen Ländern fast einzig und allein Leibeigene an. Wenn die Deutschen auch unter einander Kriege führten, so läßt sich doch nicht beweisen, daß sie ihre besiegten Feinde zu Sclaven gemacht, vielmehr weis man aus der Geschichte, daß sie den Besiegten bloß Abgaben auferlegt haben. Was von einer allgemeinen Freylassung der ehemahligen Leibeigenen in Deutschland angeführt wird, ist nicht bewiesen, und widerlegt sich von selbst dadurch, daß es in denen Ländern, wo die Slaven ehedem gewohnt haben, noch heut zu Tage Leibeigene giebt, da sie doch hier ebenfalls würden frey gelassen worden seyn, wenn die christl. Religion die Ursache einer allgemeinen Manumission gewesen wäre, weil sie ja auch von christlichen Herren beherrscht wurden. Die Meinung ist also höchst unwahrscheinlich, daß ganz Deutschland ehedem voller Leibeigenen gewesen sey. Was die Rechte und Pflichten dieser Leibeigenen betrifft, so sind dieselben sehr verschieden. In neuern Zeiten werden, wie ich weiter unten zeigen werde, ihre Beschwerden immer mehr verringert.

Die

Die Leibeigenschaft wird auf verschiedene Weise erworben. 1) Durch die Geburt. Wer von leibeigenen Aeltern geboren ist, ist wieder ein Leibeigener. In den vorigen Zeiten wurde kein Unterschied gemacht, ob beyde Aeltern Leibeigene waren, oder nur Einer derselben (13). Heutiges Tages ist man davon abgegangen, und sieht bloß auf die Mutter; wenn die Mutter eine Leibeigene ist, so sind die Kinder ebenfalls Leibeigene (14); wie denn auch an einigen Orten die Findlinge und Hurkinder (15) leibeigen sind. In Würtemberg werden die Töchter leibeigen, wenn es die

(13) Nach dem Sprichworte: Das Kind gehört zur ärgern Hand. Unter der ärgern Hand wird derjenige Ehegatte verstanden, welcher mit dem andern nicht von gleichem Stande ist, es mag nun der Vater oder die Mutter seyn; dieses Sprichwort heißt also so viel: Kinder, deren Aeltern nicht von gleichem Stande sind, erlangen allemahl den geringsten Stand. In Preußen aber scheint bey einer ungleichen Ehe nur auf die Leibeigenschaft des Vaters gesehen zu werden. Declar. wegen Erlass. der Unterthänigk. in Schles. v. 7 Apr. 1777. C. C. March. Nov. Th. 6, Col. 454. Sächs. Landr. B. 3, a. 73. Oecon. for. Th. 5, S. 405. 408.

(14) Nach dem Sprichworte: Partus sequitur ventrem, das Kind folgt dem Busen. Ostfries. Landr. B. 2, C. 24, S. 338. Magd. Weichbild, Art. 3. Osnabr. L. O. Cap. 2, §. 2. *Mev.* P. V. decis. 229. Estor, Th. 1, §. 429.

(15) Pfälz. L. O. c. 8. Neumärk. Bauer- und Gesinde-Ordn. v. 4 Sept. 1685, tit, 1, §. 5. Oecon. forens. Th. 5, §. 410. Estor, Th. 1, §. 359.

Kommt eine Leibeigene zu Falle, so muß der Herr eine Genugthuung von dem Schwängerer bekommen, welche Bedemund genannt wird. Für eine eigentliche Strafe aber wird dieser Bedemund nicht gehalten, weil das Recht, Strafen zu fordern, zur Gerichtbarkeit gehört, und doch solche Eigenthums-Herren dieses Geld bekommen müssen, die keine Gerichtbarkeit über die leibeigene Person haben, sondern es ist bloß ein Schaden-Ersatz für den Eigenthums-Herrn, weil dergleichen geschwächte Personen nicht leicht jemand finden, der sie heurathet. *G. L. Boehmer* de mulctis stuprorum, §. 10, p. 359, to. 3. Elect. iur. civil.

die Mutter gewesen ist, und die Söhne bey der Leibeigenschaft des Vaters (16).

2. Der Krieg, war eine der ältesten und reichhaltigsten Erwerbungs-Arten (17), wo man die Gefangenen, statt zu tödten, zu Sclaven machte (18); dieses hat aber heut zu Tage nach dem europäischen Völker-Rechte nicht mehr Statt (19).

3. Durch Verträge. Wer freye Gewalt über seine eigene Person, oder über die ihm Angehörigen, hatte, konnte sich oder diese durch allerley Contracte (20) an einen Andern übergeben (21). Es geschahe dieses bey Theurung und Mißwachs, oder auch aus christlicher Andächteley, um den Schutz gewisser Heiligen zu genießen (22), im Mittel-Alter häufig, daß die Leute sich entweder selbst, oder ihre Kinder, aus Hungersnoth und Armuth verkauften (23). Der Verkauf der Kinder ist nachher durch Gesetze eingeschränkt worden (24), und heut zu Tage ganz unerlaubt. Nur wenige Ge-

gen-

(16) *Lauterbach* Colleg. theor. pract. L. 1, t. 5, §. 13.

(17) *Tacit.* Annal. L. 12, c. 27.

(18) Fischer Geschichte des teutschen Handels, Th. 1, Abschn. 7, S. 28, flg.

(19) *Hertius* de Lytro, Sect. 2.

(20) L. Frision. tit. 2, §. 1. *Bajuvar.* tit. 5, §. 6. Sächs. Landr. B. 3, C. 32. *Tacit.* de mor. Germ. c. 24.

(21) *Ferd. Aug. Hommel* de seruitutis per pactum constitutione. Lipsi. 1736. *Jo. Phil. Carrach* diss. de addictione in seruitutem spontanea. Hal. 1753.

(22) *Arnulf.* de mirac. S. Emmeran. l. 1, c. 12. *Mabillon* de re dipl. cor. 4. Jo. Ad. Kopp von den armen Mannen, genannt die Peterlinge, in Hessen, in der Wetterau und auf dem Vogelsberg, in *Kuchenbecker* Annal. Hass. coll. 9, p. 69.

(23) Fischer Geschichte des teutschen Handels, a. a. O., S. 29.

(24) *Jo. Phil. Datt* diatr. de vendit. liberorum. Vlm. 1700. *de Lauriere* Gloss. du Droit François, T. II, p. 68. Loi outrée.

genden (25) giebt es noch, wo freye Leute sich Andern zu Leibeigenen übergeben dürfen (26); der darüber gemachte schriftliche Aufsatz heißt der Ergebe-Brief, und wird schon bey Markulf angetroffen (27). Man wird auch durch den bloßen Bauer-Brief oder Bauer-Contract leibeigen, wenn man nähmlich ein Bauer-Gut, womit diese Beschwerde verknüpft ist, in Besitz nimmt (28).

Bey der freywilligen Begebung in die Leibeigenschaft, war ehemahls die bereits im XXVII Th. S. 191, erwähnte Berührung des Hutes und die Auflegung der Hand auf den Hals gebräuchlich.

Diese beyden Gebräuche kommen in einem Instrument des Capitels zu Vreden vor, nach welchem Aleydis dem Juri ministerialitatis, kraft dessen sie der Kirche zu Vreden schon verbunden war, entsagt, sich mit Berührung eines Hutes in die Leibeigenschaft begiebt, zu deren Bestätigung ihr die Pröpstinn dieser Kirche die Hand auf den Hals legt. Das Instrument, welches Hr. Strodtmann aus den Runningischen Handschriften, im 70 St. der Hannov. gel. Anz. v. J. 1753, mittheilt, ist von 1349, und lautet also:

„*In Nomine Domini Amen, Anno Nativitatis eiusdem Millesimo CCC. quadringesimo nono, indictione tertia, mensis Octobris die vicesima octava hora Completorii in Ecclesia B. Felicitatis in Vredene Monesteriensis Dioecesis in mei Notarii publici subscripti et testium inferius positorum* (*) *presentia constituta Aley-*

(25) Ravensberg. Eigenthumsordn. C. 1, §. 10. Osnabrück. E. O. C. 2, §. 3. Oberlauf. Unterth. O. §. 2. Niederlauf. L. O. Art. 2.

(26) *Leyser* Jus Georg. L. 2, c. 7, §. 35, p. 303. *Potgiesser*, L. 5, c. 2, §. 7. Oecon. for. Th. 5, §. 411.

(27) L. II. form. 21. 22. Capit. Kar. M. de 779, c. 19. ap. *Baluz.* T. II. Capit. col. 308. Oecon. for. a. a. O. §. 413.

(28) Niederlauf. L. O. Art. 2.

(*) Des Notarii und der Zeugen Nahmen sind in der Copie nicht angezeigt.

Aleydis filia Elisabeth Bleckinch Ministerialis, Dominarum prepositę et Capituli dicte Ecclesie, ut fatebatur, renuntiavit per tactum unius pilei juri Ministerialitatis, quo eisdem Dominabus astricta exstiterat, subjiciens se servituti earundem Dominarum ibidem. In cujus signum Domina Aleidis eiusdem Ecclesie preposita manum posuit super collum ejusdem Aleidis. Deinde bona dicta Menekinch eidem locavit eo anno, quo servi predicte Ecclesie talia bona ab ipsis Dominabus solent habere, vidue de Menekinch jure suo salvo, si quod habet in bonis Menekinch supradictis, quare memorata domina prepositа me Notarium prefatum petiit, ut sibi super premissis conficerem publicum instrumentum. Acta sunt hæc anno, indictione, mense, die, hora & loco, quibus supra."

So wie Aleydis durch Anrührung eines Hutes sich ihrer Freyheit und Rechte begeben hat, so findet man hingegen in den Documenten eben desselben vredischen Capitels, daß man sich seiner Rechte auch auf eine andere, doch ähnliche Weise, nähmlich durch Anrührung eines Buches begeben habe. Cognatum, schreibt Running: his argumentum habet bonis et praediis colonorum renunciandi ritus, quod per tactum libelli fieri solitum doceor Archivi Vredensis litteris, anni 1356. Dieses zweyte Document ist folgenden Inhaltes: „*Gerardus natus et Aleydis nata quondam Henrici Schulteti Curtis, dictæ Ratmen, ipsam Curtem cum suis attinentiis Venerabilibus Dominabus prepositæ & Capitulo dicte Ecclesie pro eo, quia ipsam Curtem colere non sufficiebant, prout fatebantur, resignaverunt, et suprapportaverunt, per tactum unius libelli, renunciantes juri omni, quod in ipsa Curte habuerunt, aut potuissent in posterum habere*" u. s. w. Was dieses für ein Buch gewesen ist, welches man berührte, wenn man sich seiner Rechte begab, weiß Running nicht. Qualis ille libellus fuerit, schreibt er: sacer num profanus, num Ecclesiae Vredensis Catenatus, statuta & instrumenta Archivi complectens, non liquet. Er muthmaßet, daß dazu das Buch, worin die Statuten und Instrumente des vredenschen Capitels enthalten sind, gebraucht worden sey. Hr. Strodtmann aber hält es für wahrscheinlicher, daß ein geistliches Capitel dazu ein geistliches Buch gebraucht habe. Vielleicht war es das heilige Evangelien-Buch, dessen Berührung bey Eidschwüren schon bey den alten Christen üblich war, wie Jugler, in seiner Sylloge observationum de

ritu

ritu tangendi SS. Evangelia in iureiurando, Luneb. 1748. bewiesen hat. Dieses ist um so wahrscheinlicher, wenn man bedenkt, daß die alten Christen auch wohl die Hände bey Eidschwüren auf den Altar gelegt haben. Man hat dieses gleichfalls in einigen Fällen gethan, wenn man sich einer Kirche zu Leibeigen gab, und also scheinen beyde Sachen im Ceremoniel ziemlich überein zu kommen. Beym *Arnulfus* L. I. de Miraculis S. Emmerammi, c. 12, kommen Beyspiele vor, da Einige capita cum manibus religiose altari S. Emmerammi imponentes professi sunt, se Martyri perpetuos censuales. Mehrere Beyspiele, da Leute, die aus Devotion sich den Kirchen zu Leibeigenen ergaben, einen Strick um ihren Hals gelegt haben, führt Potgießer, in seinen Commentar. Jur. Germ., S. 274, an. Hier sieht man zugleich einen Unterschied, der bey den Eidschwüren und bey der Begebung in die Leibeigenschaft Statt gefunden hat, weil man bey der leztern auch den Kopf auf den Altar legte, welches bey jenen nicht geschahe. Ungeachtet Potgießer, in dem eben angeführten Werke, noch anderer Gebräuche Erwähnung thut; z. B oblatis in testimonium quatuor denariis, quod est seruilis conditionis; ingl. Alii super genua stantes ante Abbatem, quatuor denarios, vt moris est, super capita sua ponentes, se seruos S. Martini professi sunt, ap. Dacher. in not. ad Guibertum, p. 588. Ferner: Liberi homines S. Mariae virgini se addicebant, numella collo vel brachio iniecta; alii catenula brachio applicata, quam numquam deponebat, dicentes, se mancipia virginis matris. *Mabillon* de re diplom. L. VI. Carol. IV. so gedenkt er doch der Berührung des Buches nicht.

Die Ministeriales oder Frilingi hatten keine völlige Freyheit, sie mochten sich den Fürsten oder den Kirchen verbindlich gemacht haben, sondern wurden gewisser Maßen als Leibeigene tractiret, wie sie sich denn ohne Vorwissen ihrer Herren nicht verheurathen durften, Sterbe-Fälle entrichten, oder auch sich vertauschen lassen mußten; s. *Potgiesser* de condit. et statu servor. apud. Germanos, L. 1, c. 2, §. 43, f. Indessen hatten sie doch noch viele Vorzüge vor den wirklichen Leibeigenen. Running rechnet zu den Rechten der Ministerialium das Recht, einen Hut zu tragen, welches er aus dem ersten Documente folgert. Der Hut ist von je her ein Zeichen der Freyheit gewesen.

Scla-

Sclaven und Leibeigene durften sich dessen bey den Römern nicht bedienen, sondern bekamen diese Erlaubniß erst alsdann, wenn sie von ihren Herren mit der Freyheit beschenket wurden; siehe im XXVII Th., S. 48 und 191. Unsere Deutschen trugen in den ältesten Zeiten keine Hüte, wohl aber in den mittlern; s. *Harenberg*ii Germania media, S. 286, fgg. Es ist sehr glaublich, daß sich deren nur die Vornehmern zuerst bey den Deutschen, so wie vormahls bey ihren Vorfahren, den Skythen, nach dem *Lucianus* de Scyth., mögen bedient haben, Knechten und Leibeigenen aber solche untersagt gewesen, zu welchen die Ministeriales nicht völlig konnten gerechnet werden. Es scheint also, daß sie einen Hut getragen, und durch Absetzung oder auch Berührung desselben, wie das Instrument deutlich sagt, ihrer Freyheit sich völlig begeben haben.

Es fragt sich nun, wie das Auflegen der Hand auf den Hals, welches die Pröpstinn zu Vreden, nach dem Inhalte des ersten Instrumentes verrichtete, bedeute? Es scheint dieses auf die Gewalt der Herren über Leben und Tod der Knechte zu gehen; dieser Bedeutung wegen haben sich ohne Zweifel diejenigen, die sich zu Leibeigenen ergaben, in einigen Fällen so gar einen Strick um den Hals legen lassen. *Arnulfus* schreibt, a. a. O., von einem gewissen Rainaldo, famulo Monachorum Vindocinensium, also: Cum esset vir ingenuus, recognoscens, quod in famulatu a puero altus et enutritus fuerat, & omnia, quae habebat, sub eorum dominio acquisierat, obtulit Deo & sanctae Trinitati omnia sua, atque semetipsum ad servum, quod prius quidem fecit in Capitulo, ac deinde statim in Monasterio, involvens NB. *iuxta morem* collum suum chorda. Factum hoc est anno MLXXIX.

Bey den ältesten Deutschen hatten die Herren das Jus vitae et necis über ihre Knechte. *Tacitus*, de Mor. Germ. c. 25, schreibt: Verberare servum, ac vinculis et opere coërcere, rarum. *Occidere solent.* Non disciplina & severitate, sed impetu ac ira, vt inimicum, nisi quod impune. Also hat man wohl mit Auflegung der Hand auf den Hals das alte Jus vitae & necis in servos, oder servitutem iuri vitae & necis aemulam, bedeuten wollen, welches auch das Umlegen des Strickes anzeigt. Daher kommt auch die R. A.: Einem einen freyen Hals geben, wenn man ei-

nem

nem die Freyheit schenkt (29). Und eben dieses muß auch von dem Hute gelten, welchen die Ministeriales, wenn sie Mannspersonen waren, bey ihrer Ergebung in die Leibeigenschaft, vom Kopfe genommen und abgelegt, Frauenzimmer aber, wie erwähnte Aleydis, nur mit Anrührung desselben scheinen übergeben zu haben, weil sie als Frauenzimmer selbst keine Hüte trugen.

Potgießer, welcher das erste Document ebenfalls seinem größern Werke, S. 7, einverleibet hat, erklärt den Gebrauch von Auflegung der Hand etwas anders. Ex hac tabula luculenter patet, sagt er: in Episcopatu Monasterienſi eo aeuo recepti moris fuisse, vt dominus, vel domina illius, qui ſpontaneam ſubibat ſeruitutem, collum manu prenſaret, ac hoc ſigno teſtaretur, illum esse ſibi proprium. Atque fortaſſis inde profluxit, quod domini obnoxiorum alicubi ſoleant dici *Hals-Herren*, & homines proprii *Halseigene*. Antiquitatem iſtius moris videtur innuere Marculfus formula inter prenſales XXXVI. vbi quis brachio in collum poſito, & per comam capitis ſui in alterius tranſibat dominium, & ſervus efficiebatur. Er führt auch das Beyſpiel an, daß Margaretha Gieray, aus Oberreitnau in Schwaben, im J. 1512 sich in die Leibeigenschaft begeben habe: mit Reisen, Sturn, Botten, und Verbotten und aller Pflicht so dann ein leibeigen Mensch seinen Halsherren nach dem Landsbrauche schuldig ist. Ob eine prenſatio colli, oder, wie im Instrumente steht, bloß impoſitio manus in collum geschehen sey, ist hierbey keine Sache von Erheblichkeit.

4. Durch stillschweigende Einwilligung. Auch stillschweigend kann sich ein freyer Mensch in die Leibeigenschaft begeben. Dieses geschieht alsdann, wenn er solche Handlungen vornimmt, die mit der natürlichen und angebornen Freyheit eines Menschen nicht bestehen können. Wenn ein freyer Mensch wiſ-

ſent-

(29) Im Osnabrückischen ist diese R. A. sehr gemein. Wenn ein Leibeigener aus seinem Praedio den Seinigen etwas auszahlen soll, wegen schlechten Zustandes desselben aber nicht viel geben kann, so wird er angehalten, ihnen wenigstens einen freyen Hals zu verschaffen.

sentlich eine leibeigende Person heurathet, so wird die freye Person dadurch leibeigen (30). Schon in den ältesten Zeiten wurde, aus Hochachtung gegen den Ehestand, die Freylassung einer solchen Person allemahl zugestanden, und man fertigte darüber einen besondern Freyheits-Brief aus, welchen man epistolam conciliatoriam nannte.

5. Durch nothwendige Ergebung dazu. Wer seine Schulden nicht bezahlen (31), oder die Zinse und Abgaben nicht entrichten konnte (32), in der Jugend ausgesetzt worden war (33), oder im Zweykampfe den Kürzern gezogen (34), oder Schiffbruch gelitten (35), sich zum Pfande übergeben, die Geisselschaft gebrochen (36), oder gewisse Verbrechen begangen hatte, der gerieth nothwendiger Weise in die Leibeigenschaft.

6. Auch die Verjährung ist ein Mittel, wodurch jemand in die Leibeigenschaft kommen kann. Nach dem römischen Rechte (L. 3. C. de long. temp. praescr.) konnte zwar kein freyer Mensch durch eine Verjährung, d. h. dadurch, daß er eine gewisse Zeit über in der Sclaverey gelebt hatte, um seine natürliche Freyheit gebracht werden; allein nach deutschen Rech-

(30) Nach den Sprichwörtern: die unfreye Hand zieht die freye nach sich, und: Trittst du mein Huhn, so wirst du mein Hahn. Das letztere Sprichwort ist in Holland sehr gebräuchlich.

(31) Capit. Kar. M. de part. Saxon. c. 20. L. Saxon. tit. 1, §. 4. L. Bajuvar. tit. 2, §. 1. Wisigoth. L. 5, t. 6, §. 5. Jus prov. Sax. L. 3, art. 39. Schwäb. Landr. C. 130. Weichbild, C. 27. *Marculf.* L. 2, form. 36. 58.

(32) *Riccius* de pacto commiss. circa pign. §. 28.

(33) *Potgiesser* de statu Serv. L. 1, c. 1, §. 13.

(34) Id. L. 1, c. 1, §. 9.

(35) Alb. Stad. ad a. 1112.

(36) *Greg. Tur.* Hist. L. 3, c. 15.

Rechten ist es an solchen Orten erlaubt, wo die Leibeigenschaft noch eingeführt ist. Wer sich an einem Orte, wo die Leibeigenschaft im Schwange ist, häuslich niederlässet, und nun Jahr und Tag daselbst verweilet, der wird auch ein Leibeigener. In diesem Falle gilt das Sprichwort: die Luft macht leibeigen. Es werden aber nicht in allen, sondern nur in einigen Ländern Deutschlandes, diejenigen, die sich an einem Orte, wo die Leibeigenschaft bekannt ist, niederlassen, leibeigen. Man macht davon Gebrauch im Algau (37), in dem Hessischen, besonders in den fürstl. hessen-darmstädtischen Ländern (38); in einigen Gegenden der Wetterau (39); in den drey Orten, welche der Reichs-Stadt Ulm zugehören, Geißlingen, Lobensen und Küchen (40), und gewisser Maßen im Lippischen (41).

Ein dergleichen Recht ist auch das sogenannte **Wildfangs-Recht** in den Ländern am Rhein. Vermöge dieses Rechtes werden Fremde, die man in den vorigen Zeiten Wild nannte, oder Menschen die unehelicher Geburt, oder ihren Herren entlaufen waren, wenn sie sich Jahr und Tag in diesen Gegenden aufgehalten haben, zu Leibeigenen gemacht. Doch wird ihnen vorher die Leibeigenschaft angekündigt, und sodann werden sie mit besondern Feierlichkeiten durch die sogenannten Fahe-Vögte eingefangen. Von dieser Feierlichkeit ist der Nahme Wildfang entstanden.

(37) Speidel, sub voc. Frohndienst.

(38) *Jo. Wilh. Waldschmid* de hominibus propriis Hassiacis. Marp. 1716. Jo. Ad. Kopp, s. oben, S. 460, Anm. 22. Jo. Ge. Estor, vom Zustand einiger Hessischen Leibeigenen, in Dessen kleinen Schriften, Th. 1, S. 239.

(39) *Hertius* de paroem. iur. germ. L. 2, n. 12. *Pistor.* Cent. 1, par. 56.

(40) *Harprecht* de iur. mortuar. c. ult. §. 10.

(41) Lipp. P. O. Tit. 7, §. 25.

Die alten Deutschen betrachteten jeden Fremden als ihren Feind; daher nannten sie dieselben auch Wilde, Garstige, Häßliche (42). Jeder Fremde konnte zum Sclaven gemacht werden. Aus dieser Sitte entstand endlich das Regale, daß jeder Fremde von geringem Stande, der sich in gewissen Ländern häuslich niederläßet, und sich Jahr und Tag da aufgehalten hat, ein Leibeigener der Landes- oder Guts-Herrschaft wird. Sowohl vermöge eines Privilegii des Kaisers Maximilian, von 1518, als auch eines schiedsrichterlichen Ausspruches von 1668, gebührt dem Kurfürsten von der Pfalz in seinem Lande, und in einigen benachbarten mainzischen, wormsischen, trierischen und kölnischen Oertern, das Recht, fremde, fahrende und uneheliche Leute, die sich dort niedergelassen, Jahr und Tag verweilt haben, und von ihren Leib-Herren nicht zurückgefordert worden sind, als Wildfänge, d. i. Leibeigene, zu behandeln (43). Sie müssen nach Jahr und Tag ihrer häuslichen Niederlassung an die kurpfälzischen Ausfauthe (44), zur Anerkennung ihres leibeigenschaftlichen Standes, den Fahe-Gulden, und hernach jährlich die Leib-Bede und das Zins-Huhn entrichten, die Dienst-Pflicht ablegen und Frohn-Dienste thun, wie auch sich der Werbung unterziehen. Bey ihrem erbelosen Absterben erbt sie der Kurfürst, bey andern Sterbe-Fällen aber haben ihre Erben bloß das Haupt-Recht zu theidigen (45). Es wird aber dieses Wildfangs-Recht nicht allein in der Pfalz, wie man bisher geglaubt hat, sondern auch in Pommern (46), Brandenburg, Ost-Friesland, Sachsen, Bremen, und Brabant, angetroffen.

Wenn

(42) *Haltaus* in Gloss. med. aeni; Col. 2114.

(43) *Henr. Hildebrand* diss. de Jure Wildfangiatus Electori Palatino proprio. Alt 1717. *J. F. Hertling* de regalibus palatinis. (Heidelb. 1734.) §. 10. *Riccius* de praescript. germ. c. 16, §. 3.

(44) Estor, Th. 2, §. 6076.

(45) Pfälz. L. O. tit. 5, S. 57. Pfälz. Verordn. v. 4 Jan. 1754. *Potgiesser* de statu serv. L. 1, c. 4, §. 98, f. L. 5, c. 2, §. 12.

(46) Dähnert Pommer. Bibl. Th. 2, S. 110. *Aug. a Balthasar* diss. I. II. III. de origine et conditione hominum propriorum in Pomerania. Gryph. 1735. 1737. 1740. Neue mit Beylagen vermehrte Ausgabe, u. d. T. Tracta-

tus

Wenn man aber an andern Orten, durch Ablauf einer gewissen Zeit, um seine Freyheit kommen soll, wird Folgendes erfordert: 1. muß jemand ein Grund-Stück, welches der Regel nach nur Leibeigene besitzen, in der Maße besessen haben, daß er die gewöhnlichen Leib-Dienste und Zinsen davon entrichtet hat; 2. muß der Eigenthums-Herr die Dienste und Zinsen von ihm als einem Leibeigenen, und nicht bittweise oder für Geld, verlangt haben; 3. müssen dergleichen Zinsen und Dienste von dem Besitzer ohne Widerrede geleistet, und 4. dieses alles 30 Jahr lang geschehen seyn, weil dieses der gewöhnliche Termin der Verjährung ist.

7. Eine andere Art, wie jemand um seine angeborne Freyheit in Deutschland kommen konnte, ist die ehedem gewöhnlich gewesene Uebergebung zu Hand und Halfter. Sie geschahe durch den Ausspruch des Richters, wenn ein böser Schuldner, der seinen Gläubiger nicht befriedigen konnte, ihm dazu übergeben wurde, daß er bey ihm die Schuld durch Hand-Arbeiten abverdienen und tilgen solle. Ein böser Schuldner ist derjenige, welcher durch seine eigene Schuld und Unvorsichtigkeit in solche schlechte Umstände gekommen ist, daß er nicht bezahlen kann. Unter den Arbeiten, die der Schuldner leisten mußte, sind nur solche zu verstehen, die sich für seinen Stand schicken, und wozu er hinlängliche Kräfte hat. Heut zu Tage ist nur an einigen Orten noch etwas Aehnliches von dieser Uebergebung zu Hand und Halfter übrig geblieben; es wird nähmlich ein solcher Mensch kein Leibeigener mehr, sondern er muß arbeiten, oder die Schuld absitzen. Wird darauf erkannt, so muß der Gläubiger seinem Schuldner, der für ihn arbeiten soll,

tus iuridicus de hominibus propriis eorumque origine, natura ac indole et iure in Pomerania atque Rugia, nec non Megalopoli. 1779, 4. 2 A. 18 B.

oder ins Gefängniß gesetzt worden ist, den nöthigen Unterhalt geben. Will er dieses nicht thun, so wird der Schuldner gegen das Versprechen, daß er, so bald er in bessere Umstände kommen werde, bezahlen wolle, losgelassen. Für jeden Tag Arbeit oder Gefängniß, wird vom Richter eine gewisse Summe festgesetzt, welche die Schuld tilgen soll. Hat der Schuldner auf solche Art bezahlt, so hören alle weitere Verbindlichkeiten auf.

Was die Rechte und Verbindlichkeiten der Leibeigenschaft betrifft, so ist, bereits erwähnter Maßen, die Leibeigenschaft von anderer Beschaffenheit in Ober-Deutschland, wo sie so gelinde ist, daß der Leibeigene von jedem freyen Bauer in nichts andern sich unterscheidet, als daß er des Jahrs ein Leib-Huhn, und nach seinem Tode, zuweilen auch bey seiner Heurath, eine gewisse Abgabe zu reichen, und daneben einige sehr wenige bestimmte Dienste zu leisten hat. Sie können an andern Orten Bürger oder Beysassen werden, Grundstücke mit völligem Eigenthums-Rechte besitzen, Aemter erlangen, Gewerbe treiben; genießen das vollständige Privat-Recht, und können alles, was freye Leute thun, verrichten (47). Anders aber verhält es sich mit der Leib-Eigenschaft in Nieder-Deutschland, wovon hauptsächlich dasjenige gilt, was ich jezt sagen werde (48).

1. Eingeschränktes Ehe-Recht. Bey Strafe der Entsetzung vom Gute, müssen sie zu ihren Heurathen eine leibherrliche Erlaubniß haben (49), wofür

(47) *Lauterbach* Coll. theor. pract. L. 1, tit. 5, §. 13. T. I. p. 104.

(48) Verordn. wegen der Unterthänigkeit in Ost- und West-Preußen, v. 8 Nov. 1773.

(49) Vor- und Hinterpommer. Bauerordn. v. 30 Dec. 1764, tit.

für sie an einigen Orten den Bedemund entrichten müssen.

Bedemund, Bedemunds-Recht, Bettemund, ist in Nieder-Sachsen eben das, was in Ober-Sachsen die Bauermiethe (50) genannt wird, nähmlich eine Abgabe der leibeigenen Bauern, welche sie ihren Guts-Herren für die Erlaubniß, sich zu verheurathen, entrichten müssen. Es wird in lat. Urkunden Bumeda, Maritagium, Marcheta und Connagium oder Cunnagium, genannt. Im Mekienburgischen wird es der Klauen-Thaler, in Schwaben der Brautlauf, an andern Orten der Frauen-Zins, Mann-Thaler, Reit-Schoß, genannt. In Nieder-Sachsen sind auch noch die Benennungen Hemd Laken oder Hemd-Schilling üblich. Diese Abgabe rührt daher: Jeder Ehe-Mann erlangte, nach deutschen Sitten, über seine Ehe-Frau eine gewisse Gewalt, welche in der deutschen Sprache Mund genannt wurde. Weil nun die Leibeigenen ohne Wissen und Willen ihrer Eigenthums-Herren nichts zu thun berechtigt sind, so mußten sie auch die Erlaubniß von ihnen dazu auswirken, daß sie heurathen, oder durch die Heurath die Rechte und Gewalt des Mannes über seine Frau, welche Gewalt Mund hieß, erwerben durften. Damit die Herren diese Erlaubniß desto leichter ertheilen

tit. 2, §. 1. Ravensb. L. O. C. 1, §. 9. 22. C. 4, §. 3. Osnabr. L. O. C. 4, §. 12. Lipp. P. O. C. 7. Lausitz. Unterth. O. Art. 2. Meklenb. Ges. und Tagel. Ordn. t. 2, §. 21. Oecon. for. Th. V, §. 339.

(50) Bauermiethe hieß in Ober-Sachsen die Abgabe, welche von Bauern für die Erlaubniß zu heurathen an ihre Herrschaft bezahlt werden mußte. Einige glauben, daß dieses Wort aus Braut und Metha entstanden sey. Das leztere Wort soll nähmlich in der alten deutschen Sprache eine Belohnung oder ein Geschenk bedeuten. Sie ist ein Ueberbleibsel der ehemahligen Leibeigenschaft der Bauern, und es finden sich aus dem 12ten Jahrh. Beyspiele davon. Da diese Abgabe eigentlich zur Recognition der Leibeigenschaft entrichtet wird, so ist sie auch sehr von demjenigen verschieden, was für die Freylassung bezahlt werden muß, wenn eine Leibeigene sich an einen andern Ort verheurathen, und der bisherigen Herrschaft sich dadurch entziehen will. Diese leztere Abgabe pflegt in 4, 6 und mehrern Thalern zu bestehen, dagegen die Bauermiethe nur wenige Groschen beträgt.

möchten, indem sie doch dadurch auch gewisser Maßen Schaden leiden, weil die Frau und Kinder des Leibeigenen von dem Gute mit erhalten werden müssen, so wurde für die ertheilte Freyheit zu heurathen eine Abgabe eingeführt, welche den Nahmen Bedemund (51) erhielt. Die Summe ist nicht an allen Orten gleich stark. An den meisten Orten wird bey der ersten Verheurathung 10, bey der zweyten 14, bey der dritten 7 Mariengroschen, und bey der vierten gar nichts, bezahlt.

Das Bedemunds-Recht ist zum Theil ein Ueberbleibsel von dem ehemahligen Rechte des Guts-Herrn, vermöge dessen er die erste Nacht bey der Braut, statt des Bräutigams, habe schlafen können, welches die Deutschen in ihrem barbarischen Zeit-Alter mit vielen Völkern gemein gehabt haben (52).

Eine

(51) Nach Hrn. Rath Adelung ist die erste Hälfte dieses Wortes, das alte und noch heutige sächsische Bede, womit ein jeder Zins, oder eine jede ungewöhnliche Abgabe ausgedruckt wurde, und welches nicht sowohl von beden, d. i. biethen oder gebiethen, sondern von bidden, bitten, herkommt. Die letzte Hälfte ist das niedersächs. Munte oder Münte, d. i. Münze, daher Bedemund, oder richtiger Bedemunte, eine jede Zinse-Münze, oder Abgabe in Gelde bedeutet, die hernach besonders von demjenigen Gelde, womit die Leibeigenen die Erlaubniß zu heurathen von ihrem Grund-Herrn erkaufen müssen, wie auch von der Genugthuung, die derjenige dem Grund-Herrn geben muß, der eine seiner Leibeigenen schwängert, gebraucht worden ist.

H. E. Kestner diss. de iure connagii. *Pufendorf* de iurisd. germ. P. 2, sect. 3, c. 1, §. 200. *Hoffmann* Obss. Jur. Germ. L. 1, c. 7. *Keysler* de mul. fatidicis, §. 64, in Ant. Celt. p. 484. 487. *Mascov.* Notit. Jur. Brunsv. p. 133. *Engelbrecht* Collat. c. 2, §. 3. *Pufendorf*, T. II., obs. 106. *Grupen*, in vx. theot. c. 1. Klingner Samml. zum Dorf- und Bauerur. Th. 1, C. 18, S. 172. 510. *Chr. Dondorf* diss. Legem Hiddae de sacco sine futura, vom Beutel ohne Naht, a viduis Heburgensis ditionis soluendo. Lps. 1719. *Ern. Joach. de Westphalen* de consuetudine ex sacco et libro in Germania. Rost. et L. 1726.

(52) Fischer, über die Probenächte der teutschen Bauer-Mädchen, Berl. und L. 1780, 8. Jo. Conr. Fueßlin Abh. ob der Mayer zu Mauer in der Herrschaft Greifensee das Recht gehabt habe, mit seiner Hofjünger Bräu-

Eine geschwängerte Weibsperson kann gegen den Leibeigenen nicht auf die Ehe klagen, noch Privat-Satisfaction begehren. Der Leibeigenen Kinder dürfen im Preußischen ohne Bewilligung der Gerichts-Herrschaft nicht aufgebothen werden (53).

Unter Bedemund wird auch diejenige Abgabe verstanden, welche der Gerichts-Herr von demjenigen fordert, welcher eine ihm leibeigen zugehörige Dirne unehelich beschlafen und geschwängert hat (54). Doch wollen Einige diese Abgabe, zum Unterschied von der vorerwähnten, Bettemund geschrieben wissen. Sie ist von Send- und Hurenbrüchen (s. Th. XXVI, S. 619) sehr verschieden (55). Siehe auch oben, S. 459, Anm. 15.

2. Eingeschränkte väterliche Gewalt. Die Leibeigenen haben über ihre Kinder alle Rechte der väterlichen Gewalt, insoweit die Rechte des Leib- oder Eigenthums-Herrn nicht darunter leiden. Daher darf ein Leibeigener seine Kinder nicht nach seinem eigenen Gefallen einer Lebens-Art widmen, z. B. studieren lassen, u. s. f. ohne die Erlaubniß des Herrn. Die Leibeigenen müssen ihre Kinder, die das 10te (56) oder 14te

Bräuten die erste Nacht zu Bette zu gehen, im Hamb. Magaz. 12 B. S. 154, fgg. *Carpentier*, in Glossar. novill. T. I, p. 1224. T. II, p. 1174, gegen *Grupen*, c. l. *Selchow* Elem. Jur. Germ. §. 380.

(53) Circulare v. 14 Mart. 1782, in C. C. March. Nov. Th. 7, Col. 886.

(54) Gerichtsordn. Graf Erichs von 1569 der Stadt Wonburg; „Desgleichen wo eine freie oder eigene Maget geschwengert — — die Deder awer sowol nach alten Herkohmen — —. „gleichwol der Herrschaft ein Beddemunde tho gewende scholdig seyn.“ Osnabr. L. O. C. 16, §. 2.

(55) *Boehmer* de mulctis stuprorum, c. 1, §. 12. Estor kl. Schriften, Th. 5, C. 5, §. 35.

(56) Verordn. für Ost- und West-Preußen, im C. C. March. Nov. Th. 6, Jahrg. 3, Col. 2471.

Jahr zurückgelegt haben, den Leib-Herren am Weihnachts-Feste zum Ausleſen auf den Hof ſtellen, wovon ich weiter unten beym Dienſt-Zwange reden werde. Die Aeltern, wenn ſie nicht in der größten Dürftigkeit ſind, dürfen von den Kindern nicht begehren, ihnen umſonſt zu arbeiten.

3. Beſitz des Grund-Eigenthumes. Sie können eigenthümliches Vermögen erwerben und beſitzen, woran der Herr kein Recht hat; allein, ihre Häuſer, Güter und Hofwehren beſitzen ſie größten Theils (57) nur ſo lange es dem Guts-Herrn gefällig iſt (58). Daher ſie nicht all ihr Vieh verkaufen dürfen (59). Zuweilen hat der Leib-Herr bloß bey Veräuſſerung ihrer Grundſtücke das Vorkauf-Recht (60). Wird ein Leibeigener von einem andern zum Erben eingeſetzt, ſo gehört ihm die Erbſchaft allein.

4. Teſtaments-Unfähigkeit. Sie können nur über die Errungenſchaft Teſtamente machen, wobey fünf Zeugen hinreichend ſind, und manchmahl dürfen ſie auch dieſe bloß unter Lebenden vergeben (61), wobey der Herrſchaft das Vorkauf-Recht gebührt (62).

5. Zeugenſchafts-Unfähigkeit. Zwar ſollen ſie, nach einem gewiſſen Reichs-Geſetze (63), bey einem Teſtamente nicht als Zeugen gebraucht werden können, allein

(57) Wovon nur wenige Ausnahmen ſind, als z. B. in Schleſien, wo ſo gar die Dreſchgärtner ihre Stellen erb- und eigenthümlich haben. Oecon. for. Th. 5, §. 249, f.

(58) *Müller* in Pract. Civ. March. Reſol. 97, n. 17. Oecon. for. Th. 5, §. 260.

(59) Osnabrück. E. O. C. 11, §. 11. Heß. Eigenbuch, §. 1.

(60) Ravensb. E. O. t. 1, §. 25. Oberlauſ. Unt. O. Art. 1. Lipp. t. 11.

(61) Osnabr. E. O. C. 15.

(62) Rev. von Abfolg. der Bauern, qu. 1, n. 35.

(63) Notariatsordn. von 1712, Tit. 1, §. 7.

allein in der Praxis weicht man davon ab, weil dieses in Ansehung der römischen Knechte zwar Rechtens war, aber bey unsern Leibeigenen nicht passend ist (64).

6. Anheftung an den gutsherrlichen Grund und Boden. Sie dürfen sich von dem Wohn=Orte nicht ohne Erlaubniß wegbegeben, noch, ungeachtet des gestellten Gewährmannes, den erhaltenen Bauer=Hof aufgeben (65). Wenn sie das 25ste Jahr erreicht haben, müssen sie jeden Bauer= und Kossaten=Hof unter Empfangung der Hofwehre annehmen (66), wenn er zu ihrem Unterhalte hinreicht (67). Zieht ein Leibeigener ohne des Guts=Herrn Willen hinweg, so hat der Herr das Recht, ihn zu verfolgen, und wo er ihn antrifft, wieder zurück zu nehmen, welches Recht das Abforderungs=Recht genannt wird. Braucht der Leibeigene Widerstand, so muß die Obrigkeit, unter deren Gerichten er sich aufhält, dabey zu Hülfe genommen werden. Sollte jedoch der Leibeigene, die Verjährungs=Zeit über, in der Freyheit gelebt haben, so darf ihn sein alter Herr nicht wieder abfordern (68).

7. Unvermögen zur Ergreifung einer andern Lebens=Art. Leibeigene können ohne Erlaß=Schein nicht bey Handwerkern, Schiffern, Klappholz=Hauern, Flößern, und Kirchen=Aemtern, noch zum Bürger=Recht

(64) *Stryk* Vſ. mod. Digeſt. L. 28, t. 1, §. 17. v. Cramer Wezl. Nebenſt. Th. 2, S. 21, fgg.

(65) *Müller*, a. a. O. Reſol. 97, §. 18. Oecon. for. Th. 5, §. 265. 267.

(66) Neumärk. Geſindeordn. von 1722, tit. 4, §. 4.

(67) Oecon. for. Th. 5, §. 269.

(68) Dav. Mevius Bedenken vom Zuſtand und Abforderung und verwiderter Abfolge der Bauersleute, (Stralſ. 1653.) qu. 4. *Jo. Ern. von der Linde* diſſ. de vindicatione hominum propriorum eiusq. praeſcriptione. Gedan. 1698. *Jo. Tob. Richter* diſſ. de marchionatus Luſatiae ſuperioris iure ſingulari homines proprios manumiſſos vindicandi. Lpſ. 1748.

Recht aufgenommen werden (69), und dürfen überhaupt ohne leibherrschaftliche Erlaubniß keine andere Lebens-Art erwählen (70), keine freye Kunst erlernen, noch sich adeln lassen. Es ist die Strafe der Verfolgung als Flüchtlinge und Entlaufene darauf gesetzt (71).

8. Ausschluß vom Soldaten-Stande. Der Leibeigene darf eben so wenig für sich in den Soldaten-Stand treten (72), noch im Preußischen sich bey einem Regimente, zu dessen Canton er nicht gehört, anwerben lassen (73).

9. Verpflichtung zu ungemessenen Diensten. Der Eigenthums-Herr hat das Recht, von seinen Leibeigenen gewisse Dienste zu fordern, die sie mit ihrer Person zu thun schuldig sind. Dergleichen Arbeiten müssen mit den eigentlich sogenannten Frohnen nicht vermengt werden, worunter solche Dienste verstanden werden, welche die Bauern wegen eines Grundstückes, die sie besitzen, zu thun schuldig sind. Die Art und Weise, wie die Leib-Dienste verrichtet werden müssen, kann auf verschiedene Weise bestimmt seyn, nähmlich entweder durch Landes-Gesetze, oder durch Gewohnheits-Rechte, oder durch Verträge, oder auch durch die Verjährung; wenn z. B. der Herr einmahl ungemessene Dienste gefordert, der Leibeigene aber widersprochen hat, und der Herr seit der Zeit der Verweigerung, ausser Sachsen 10 Jahr, in Sachsen aber 31 Jahr, 6 Wochen, 3 Tage, mit den gemessenen Diensten zufrieden gewesen ist. Sollten aber die Leib-

Dienste

(69) C. C. March. Th. 5, Abth. 3, S. 148. 274.

(70) Oecon. forens. Th. 5, S. 276.

(71) Eb. das. §. 278, f.

(72) Meklenb. Erblandesvergl. §. 331 — 333. Privil. der Schwed. Pommer. Ritterschaft von 1720. Neueste Pommersche Gesetze, S. 16. Dähnert, Th. 1, S. 2112.

(73) Oec. for. Th. 5, S. 253.

Dienste auf keine von den izt angeführten Arten bestimmt seyn, so wird dafür gehalten, daß der Leibeigene zu ganz ungemessenen Diensten verbunden sey (74), weil ein Leibeigener seinem Herrn mit seinem ganzen Leibe eigen ist; doch darf der Herr in solchen Fällen nicht zu weit gehen, und alle Billigkeit überschreiten, daß der Leibeigene seine eigene Haus- und Feld-Arbeit nicht thun kann; überdies gehören solche ungemessene Dienste auch nur zu dem Gute, wozu der Leibeigene gehört. In Nieder-Deutschland müssen die Leibeigenen sich sogar die Verwandlung des Dienstes in Pacht, und des Pachtes in Dienste, gefallen lassen, wovon ich mich aber nicht ganz rechtlich überführen kann.

10. Sowohl diese als viele andere Verpflichtungen (75) desto gewisser zu erfüllen, müssen die Leibeigenen und Dienst-Bauern in Deutschland den Erb-Eid, oder die Erb-Huldigung, Juramentum adfecurationis, ableisten, wodurch sie versprechen, das Beste ihrer Herren nach Möglichkeit zu befördern, und den Schaden abzuwenden, die schuldigen Dienste und Abgaben zu gehöriger Zeit unweigerlich zu leisten, und sich der über sie dem Herrn zustehenden Gewalt und Bothmäßigkeit auf keine Weise zu entziehen (76). Zu dem Ende müssen sie sich sowohl im Preußischen, als an andern Orten (77), alle Jahre bey der Guts-Herr-

(74) *Leyf.* specim. 46, medit. 1. *Pertsch* de op. determ. et indeterm. §. 54. Westphal Privatrecht, Th. 1, Abth. 32, C. 1. 2. S. 337, fgg.

(75) Revidirte Gesinde-Bauer-, Hirten- und Schäferordn. für die Mittelmark, Priegnitz, Ukermark, ꝛc. v. 24 Aug. 1722, §. 5. im C. C March. Th. 5, Abth. 3, Col. 267. Oecon. for. Th. 5, S. 213, f.

(76) *Hert.* de subiect. territ. §. 15. *Pestel* de homagio, §. 5. *Jo. Wilh. Waldschmidt* diss. de iure imperantis in rusticos refractarios, homagium imprimis denegantes. Marp. 1726.

(77) Münster. Hofsprache, §. 7.

Herrschaft, nebst ihrer ganzen Familie, mit genauer Bemerkung, wer binnen der Zeit gestorben oder erst geboren ist, angeben.

11. Leibeigene können ihre Leib-Herren nicht gerichtlich belangen. Einige Rechts-Gelehrten (78) behaupten, die Leibeigenen könnten ohne richterliche Vergünstigung ihre Herren nicht vor Gericht belangen. Wenigstens nach dem ostfriesischen Land-Rechte (79) kann es gar nicht geschehen.

12. Ferner hat der Herr auch den Dienst-Zwang, oder das Recht, die Leibeigenen zu Erfüllung ihrer Pflichten zu nöthigen, wenn sie solche nicht freywillig erfüllen wollen. Man braucht dabey mäßige Züchtigung, Einsperren bey Wasser und Brod, Geld-Strafe, Pfändung (80).

Die Kinder der Unterthanen, die in leibeigenschaftlicher Verpflichtung stehen (81), müssen ihre Dienste zuerst der Herrschaft anbiethen (82), ehe sie ein Hand-

(78) *Cph. Fr. Harpprecht* Specim. vindiciar. iur. civ. mod. Wirtembergici, quod in Cod. Jo. Frid. continetur. (Tub. 1727.) S. 39, fgg.

(79) B. 1, C. 6, S. 16.

(80) *Schacher* de homin. glebae adscript. in Lusat. super. c. 2. §. 16. Mevius, vom Zustande der Bauersleute, n. 67.

(81) Märk. Landt. Absch. v. 1534, 1538, 1572, 1602, ap. *Scheplitz* Consu. Brand. p. 4, tit. 10, §. 2 Nach andern märk. Landtagsabsch. bey *Müller*, in Resolut. 97. Pract. Civ. March. §. 38, auch die gemeinen Bauern. Es sind vielleicht aber solche, die wegen ihres Güter-Besitzes zur Leibeigenschaft verpflichtet sind.

(82) Osnabr. L. O. tit. 13, §. 10. Oester. Unterenss. Satz. und Ordn. von 1679, t. 4, §. 7. Altenb. L. O. S. 500, fgg. Sächs. P. O. von 1661, t. 23, c. 1, §. 1, f. Erled. der Landesgebr. von 1612, tit. Renthsachen, rubr. Zwang des Dienstges. §. 39. Ges. und Tagel. Ordn. von 1651, t. 1, §. 2. Gesindeordn. von 1735, t. 7. Schaumb. Sächs. R. P. 1, p. 125. Oberlaus. L. O. t. 3. Niederlaus. L. O. t. 3, §. 5. C. C. March. Nov. Th. 4, Col. 5337. C. C. March. Th. 5, Abth. 1, Col. 40. 53.

Abth.

Handwerk, Profession oder Kunst erlernen, oder bey andern Leuten dienen dürfen. Sie müssen sich daher alle Jahre um Weihnachten auf dem Guts-Hofe zur Ausleſung stellen. Denjenigen, welche die Herrschaft nicht braucht, wird ein Erlaß-Brief oder Erlaubniß-Schein, oder im Preußischen ein Abzugs-Brief auf einem 4 Ggr. Stämpel-Bogen gegeben (82), oder sie können 14 Tage nach dem Ausleſungs-Termine sich anderswo vermiethen (83). Zuweilen muß diese Anbiethung nur geschehen, wenn sie eine andere Lebens-Art ergreifen wollen (84); alle Ausleſung hat aber immer nur auf den Fall Statt, da die Aeltern ihrer Kinder zu ihrer Bauer-Wirthschaft nicht selbst benöthigt sind (85), oder sie sich nicht schon verheurathet haben. Es dürfen aber die Aeltern in der Mark nur zwey Kinder bey sich behalten (86). Diesen Dienst-Zwang besitzen, wo er herkommlich ist, die Leib-, Guts- und Gerichts-Herrschaften. Wofern es eine dingliche Last ist, die einem gewissen Gute zukommt, und der Guts-Herr dasselbe verpachtet hat, so kann er für sich den Dienst-

Abth. 3, Col. 10. 12. 25. 38. 56. 78. 110. 142. 171. 267. 311. Th. 6, Abth. 1, Col. 29. 36. 49. 112. 164. 219. Ordinat. Episcop. Ermland. de 1668, art. 3. C. C. Magd. Th. 3, S 215. Magd. P. O. C 34, § 7. *Tob. Jac. Reinhard* diss. de iure protimiseos et retractus circa servitia et opera liberorum subditorum in Elect. Sax. dominis competente. Erf. 1726. *Henr. Breuning* de gasindis hodiernis necessariis ex iure des Dienstzwangs, Lipſ. 1757. C, C. March. Nov. Th. 4, Col. 5340, sqq.

(82) Müller Preuß. Stempelrecht, S. 155. Oecon. for. Th. 5, §. 480.

(83) *Kemmerich* Access. Inst. L. 1, Sect. 2, t. 5, §. 28.

(84) Neumärk. Gesindeordn. v. 24 Aug. 1722, Tit. 2, §. 1.

(85) Eb. das. Tit. 1, §. 1, vergl. Circulare wegen ungebührlicher Extendirung des Dienstzwangs der Herrschaften gegen ihre Unterthanen, v. 30 Aug. 1765, im 8 B. der Schlesischen Samml. S. 728.

(86) C. C. March. Th. 5, Abth. 3, Col. 215.

Dienst-Zwang nicht ausüben (87). Wenn Leib-, Guts- und Gerichts-Herrschaften bey der Ausübung des Dienst-Zwanges in Collision gerathen, so geht die Gerichts-Herrschaft vor (88). Diese Dienst-Zeit dauert insgemein 2 Jahr (89); in Preußen 5 Jahr, und wenn sie auf herrschaftliche Kosten ein Handwerk erlernt haben, 10 Jahr (90). In einigen Orten Nieder-Deutschlandes sind die Kinder überhaupt schuldig, der Herrschaft eine gewisse Anzahl Jahre für einen geringen Dienst-Lohn zu dienen, und es ist diese Schuldigkeit von der Verbindlichkeit bey der Vermiethung ihre Dienste vorerst der Herrschaft anzubiethen (91), noch sehr verschieden (92). Befreyt sind von dieser Last die Kinder der Lehen-Schulzen, der Müller und aller Handwerksleute; desgl. wenn die Aeltern nicht in persönlicher Leibeigenschaft stehen, die Kinder der Einlieger, Tagelöhner und Miethsleute (93).

In den preußischen Staten darf auf dem platten Lande, ohne Vorzeigung des Erlaß-Scheines, der seine besondere gedruckte Form hat (94), und dessen schriftliche Ausfertigung ungültig ist (95), kein Gesinde gemie-

(87) *Titii* obs. ad *Lauterbach.* 186.

(88) C. C. Magdeb. Th. 3, S. 202.

(89) C. C. March. Th. 6, Abth. 1. Col. 473. *Kemmerich*, a. a. O., §. 27. Klingners Samml. zum Dorf- und Baurenr. Th. 1, S. 66. Repert. iur. priv. T. 1, p. 499, §. 14. 15. T. 2, p. 1178.

(90) C. C. March. Nov. Th. 5, Jahrg. 3, Col. 2479.

(91) C. C. March. Th. 6, Abth. 1, Col. 29. 36. 49. 112. 164. 219.

(92) Oec. for. Th. 5, §. 474. *Berger*, decis. 14.

(93) Revidirte Gesindeordn. für das platte Land der Mittel- und Altmark, ꝛc. v. 11 Febr. 1769, Tit. 1, §. 6. in C. C. March. Nov. Th. 4, Col. 5339, f.

(94) C. C. March. Nov. Th. 4, Col. 555, u. 2.

(95) Eb. das. Col. 17323.

gemiethet werden (96). Es muß ihm jedes Mahl ein Recognitions-Schein der Dienstpflichtigkeit beygefüget (97), und er von der Gerichts-Obrigkeit ausgestellt seyn (98). Obgleich die Kameralisten die Abschaffung des ganzen Dienst-Zwanges und seine Verwandlung in Dienst-Geld wünschen (99), so dürfen doch die Unterthanen im Preußischen ihre Kinder, ohne einen Schein von der Obrigkeit, nicht in die Städte (100), und in Krossen und Züllichau überhaupt ohne herrschaftliche Erlaubniß nicht auswärts vermiethen (101).

13. Die Leibeigenen müssen ihrem Hals-Herrn gewisse Abgaben entrichten, welche in Gelde (das Leib-Geld, der Leib-Pfennig, der Leib-Schilling,) und Früchten besteht. Wird statt des Geldes ein Huhn, eine Gans, Hafer ꝛc. gegeben, so heißt es das Leib-Huhn oder die Leib-Henne, die Leib-Gans, der Leib- (oder Haupt-) Hafer, u. s. f. Das Leib-Huhn oder die Leib-Henne wird von dem der Leibeigenschaft Unterworfenen dem Leib-Herrn jährlich entrichtet, ob er schon anderswo und in einer Stadt wohnt, daher das Sprichwort: Es fliegt keine Henne über die Mauern, nicht mehr gilt. An einigen Orten sind die Kindbetterinnen, das Jahr über, von dieser Abgabe befreyt.

Ein Mehreres von den Leib- (Hals- oder Rauch-) Hühnern, s. im XXVI Th., S. 266, fgg.

14. Der Eigenthums-Herr hat auch das sogenannte Recht der todten Hand, Mortuarium, Jus mor-

(96) Eb. das. Col. 5340.

(97) Eb. das. Col. 5343, §. 11.

(98) Eb. das. Col. 5341, §. 8.

(99) Leipziger Samml. Th. 7, S. 945.

(100) C. C. March. Th. 5, Abth. 3, Col. 263. 281. 306.

(101) Eb. das. Abth. 1, Col. 21. 40.

mortuarium, Manus-mortua, d. i. ein Recht, von der Verlassenschaft eines verstorbenen Leibeigenen einen Theil seines Vermögens fordern zu können. Diese Abgabe, welche ebenfalls das Leib-Geld, der Leib-Pfennig, auch die Baulebung, das Geläß, der Haupt- oder Sterbe-Fall, das Haupt-Recht, der Todten-Zoll, das Trauer-Recht, das Weidmal, genannt wird, soll deswegen eingeführt worden seyn, damit dasjenige, was der Leibeigene bey seinem Leben durch seine Schuld an Leistung der Arbeiten versäumt hat, dem Herrn dadurch noch vergütet werde. An einigen Orten besteht diese Abgabe in der Hälfte, an andern ist es der dritte oder ein anderer Theil der Verlassenschaft des verstorbenen Leibeigenen. An verschiedenen Orten hat der Herr das Recht, das beste Stück von dem Vermögen des Todten zu verlangen, und alsdann wird die Abgabe, und zwar, wenn das beste Thier gegeben werden muß, das Besthaupt, der Besttheil, der Budtheil, und wenn der Herr das beste Gewand oder Kleid, Leinwand, oder das beste Bette verlangen kann, der Gewand-Fall, Kleider-Fall, oder das Gewand-Recht, der Gewand-Theil, genannt. An einigen Orten steht es dem Herrn frey, sich aus der Erbschaft dasjenige zu nehmen, was ihm gefällt, in welchem Falle die Abgabe Körmede, Kurmede, und das Recht dazu Kör-Recht, Kur-Recht, Chur-Recht, genannt wird. Siehe im LVI Th., S. 671, fgg. Der Herr darf diese Abgabe nicht von der ganzen Verlassenschaft des verstorbenen Leibeigenen fordern, sondern es müssen erst alle Schulden bezahlt seyn. Wenn gleich die Leibeigenen nach ihrem Tode solche Abgaben entrichten müssen, so findet man doch auch sogar freye Personen, die ebenfalls an jemand einen gewissen Theil ihrer Verlassenschaft verabfolgen lassen müssen; es darf also von der Schuldigkeit, eine dergleichen Abgabe von der Verlassenschaft zu entrichten,

richten, kein Schluß auf die Leibeigenschaft gemacht werden.

Was die Benennung todte Hand betrifft, so behaupten Einige, daß dieselbe daher entstanden sey, weil ehemahls ein Herr das Recht gehabt hätte, dem todten Leibeigenen die Hand abzuhauen; um aber den Gebrauch dieses Rechtes abzuwenden, hätten ihm die Verwandten etwas von dessen Vermögen gereicht, welches diese Benennung veranlasset habe. Andere aber glauben, daß diese Benennung vielmehr daher gekommen sey, weil es die lezte Abgabe sey, die gleichsam mit der lezten Hand gegeben würde. Was für jene Meinung angeführt werden kann, ist, nach Hrn. g. R v. Eichmann Urtheil (102), Folgendes. Dem Todten die Hand abzuhauen, ist bey unsern Vorältern gar nichts ungewöhnliches gewesen. Man pflegte ja in den ehemahligen Zeiten, wenn man klagte, den todten Körper vor das Gericht zu bringen (103). Allein nachher ist dieses nicht mehr geschehen, sondern vor dem Begräbniß ein Leib-Zeichen genommen worden. Man hat einen Finger, oder auch die ganze Hand, abgeschnitten; es ist aber auch wohl nur ein blutiges Stück Rock, Hemd oder Hose abgerissen worden, welches der Ankläger bey Hägung des peinlichen Gerichtes mit vorbrachte, und es sollte dadurch das corpus delicti, und daß die That wirklich geschehen sey, bewiesen werden (104). Das Recht der todten Hand, welches in Frankreich, 1779, aufgehoben wurde, wovon ich weiter unten Nachricht ertheilen werde, brachte es mit sich, daß, wenn der Leib-Herr unter der Verlassenschaft des Leibeigenen kein Meuble, welches ihm anstand, fand, die Hand des Verstorbenen

(102) In Dessen Sammlung kleiner Abhandlungen ꝛc (Halle, 1782, 8.) S. 169, fgg.

(103) Landrecht, L. 3, Art. 90. „Wird auch einem Mann „sein Freund erschlagen, er mag ihn wohl begraben, ob er „wohl weiß, wer ihn erschlagen hab, er hab denn der klagen „über jenen mit dem todten Cörper ehe begunst vor gerichte.“ Richtsteig, C. 32.

(104) Knorr Anleit. z. gerichtl. Proceß, 3 B. 10 Hauptst. Anm. d. S. 618, f. *Matthaeus* de criminib. L. 48, T. 5, c. 7, n. 6. *Boehmer* Elem. Jurispr. crim. Sect. 1, c. 5, §. 98.

abgehauen und dem Herrn angebothen wurde, zum Beweise, daß er nicht mehr im Stande sey, ihm zu dienen.

Beschaffenheit der Leibeigenschaft in verschiedenen Ländern. Die russischen Bauern sind, mit Ausnahme der Bauern in Finnland, Karelien, der Ukraine, und wenigen andern, insgesammt Leibeigene oder Sclaven; z. B. die Odnoworzi sind weder Edelleute, noch Leibeigene, sondern freye Bauern, die eigene Ländereyen besitzen, die sie selbst bauen, oder durch andere bauen lassen; so auch die Jamschiks, Bauern, welche die Post-Pferde verschaffen, sind ebenfalls freyere Bauern, die vom Kopf-Gelde und vom Kriegs-Dienste befreyet sind. Die russischen Bauern sind entweder Kron-Bauern, oder Bauern, welche Privatpersonen gehören. Die Kron-Bauern wohnen auf den kaiserlichen Domainen-Gütern, und machen, mit Inbegriff der ehemahls zu der Kirche gehörigen Ländereyen, welche izt mit der Krone verbunden sind, ungefähr den sechsten Theil der russischen Bauern aus. Sie stehen unmittelbar unter der Gerichtbarkeit der kaiserlichen Beamten. Ob sie schon, ihrer Unterwürfigkeit gemäß, von diesen kleinen Tyrannen vielen Plünderungen ausgesetzt sind, so sind sie doch ihres Eigenthumes sicherer; und da sie unter dem Schutze des Landes-Herrn stehen, so werden die gar zu auffallenden Beweise von Bedrückung leichter bekannt und gehindert. Viele von diesen Bauern sind in einzelnen Künsten frey gemacht worden, und haben die Erlaubniß erhalten, sich unter die Kaufleute und Bürger aufnehmen zu lassen. Die Bauern, welche Privatpersonen angehören, sind auch Privat-Eigenthum der Güter-Besitzer, so wie es Aecker und Vieh-Heerden sind, und der Werth eines Land-Gutes wird auch hier, so wie in Pohlen, nach der Zahl der Bauern, nicht nach der Zahl der liegenden Gründe, geschätzt. Keine Verordungen haben vielleicht mehr beygetragen, die Fesseln

der

der Sclaverey in diesem Lande mehr zu befestigen, als die beyden Gesetze Peter des Großen: eins, welches den Guts-Herrn verbindet, der Krone für das Kopf-Geld seiner Vasallen zu bürgen; und das andere, welches die Güter-Besitzer verbindet, eine gewisse Anzahl Recruten zu stellen; denn diese Verordnungen machen es ihnen äusserst angelegen, dafür zu sorgen, daß keiner ihrer Bauern ohne Erlaubniß von seinem Geburts-Orte wegziehe. Diese Umstände machen einen großen Unterschied zwischen dem Schicksale des russischen und des pohlnischen Bauers, und zwar zum Vortheil des leztern, ob er schon in anderer Rücksicht wieder elender ist, als der Russe. Wenn der pohlnische Bauer zu sehr gedrückt wird, und sich zu einem andern Herrn flüchtet, so wird dieser leztere nicht dafür gestraft, daß er ihn aufnimmt, in Rußland aber muß die Person, welche den Vasallen eines andern Herrn aufnimmt, eine schwere Geld-Strafe erlegen. In Ansehung der eigenen Forderungen an seine Bauern, ist der Herr durch kein Gesetz, weder in Eintreibung irgend einer Summe, noch über die Anwendung seiner Bauern eingeschränkt; er ist allgewaltiger Herr über ihre Zeit und über ihre Arbeit; einige braucht er zum Ackerbau; aus einigen macht er seine niedrige Haus-Bediente, und giebt ihnen vielleicht keine Besoldung; von andern fordert er eine jährliche Abgabe. Jeder Leibeigene wird also nach dem bloßen Eigensinne seines Herrn genutzt. Einige zahlen 2 bis $2\frac{1}{2}$ Gulden des Jahres; andere, die ein Gewerbe treiben, werden nach ihrem vermuthlichen Gewinne taxiert. Von dieser leztern Art sind folgende Beyspiele. Ein Mäurer muß jährlich 54, ein Schmid 118, und andre gar bis gegen 180 Gulden bezahlen. Wenn jemand sich durch seinen Fleiß ein Capital sammelt, so kann sein Herr es ihm wegnehmen, ohne daß er es wieder bekommt, weil, nach dem alten Lehen-Gesetze, welches hier noch gültig ist, kein Sclave gegen

seinen Herrn einen Proceß anfangen kann. Daher geschieht es, daß manche Bauern, welche ein großes Capital gesammelt haben, sich doch für keine Summe ihre Freyheit erkaufen können, weil sie immer von ihrem Herrn geplündert werden können, so lange sie Leibeigene sind. Viele russische Edelleute schicken ihre Vasallen nach Moscau oder St. Petersburg, und lassen sie dort verschiedene Handwerke lernen; hernach nutzen sie dieselben entweder auf ihren eigenen Gütern, oder vermiethen, oder verkaufen sie um einen hohen Preis; manche lassen sich eine jährliche Summe dafür bezahlen, daß sie ihnen erlauben, ihr Handwerk zu ihrem eigenen Vortheil zu treiben.

Was die Gewalt der Herren über ihre Leibeigene betrifft, so können sie dieselben, vermöge eines alten Gesetzes, vor ihre eigene Gerichts-Höfe fordern, oder dieselben, auch ohne alle Proceß-Form, abstrafen. Sie können ihnen, ausser der Knute (s. Th. XLI, S. 798, fgg.), alle Arten von Strafe anthun, sie peitschen oder einsperren lassen, sie in ein Zuchthaus oder nach Sibirien schicken, kurz, alle ihre Vergehungen, die nicht öffentliche Verbrechen sind, bestrafen. Der Herr hat zwar von Rechts wegen über das Leben seiner Sclaven keine Gewalt; denn wenn er einen derselben so sehr prügeln läßt, daß der Sclave innerhalb 3 Tagen darauf stirbt, so ist der Herr des Mordes schuldig, wenn er keine andere Ursachen von dem Tode seines Knechtes angeben kann. Allein, heißt dies nicht mit der Gerechtigkeit spielen? Denn man kann gewiß jemand gräulich mißhandeln, ohne daß er eben innerhalb 3 Tagen sterben müsse; und gesetzt, es stirbt ein Leibeigener innerhalb dieses Zeitraumes, wer wird den Herrn desselben vor Gericht anklagen, wenn dieser ein Mann von Ansehen ist? In dem neuen Gesetz-Buche wird diese ausschweifende Gewalt der Herren etwas eingeschränkt; und das Recht zu bestrafen

ist

ist nun, so wie es stets seyn sollte, in den Händen der öffentlichen Magistrats-Personen. Indessen giebt es auch izt noch Mißbräuche, die aber mit der Zeit dem Einflusse solcher wohlthätigen Anstalten werden Platz machen müssen.

Viele Bauern befinden sich indessen in so guten Umständen, daß sie sich schöne Capitalien gesammelt haben, ohne befürchten zu dürfen, daß ihnen dieselben geraubet werden; einige besitzen sogar unter dem Nahmen ihrer Herren Ländereyen. Die Vasallen, welche für ihre Herren arbeiten, bekommen gewöhnlich ihren Unterhalt, oder ein kleines Stück Land zu ihrem eigenen Gebrauche; und so haben sie dann die alltäglichen Lebens-Bedürfnisse, welche aber freylich so unbedeutend sind, daß sie sehr wenig kosten. Das wenige Geld, was sie nebenher noch zuweilen erhaschen können, verwenden sie auf Kleidung und Branntwein. Diejenigen, welche, gegen diese allgemeine Gewohnheit, das durch Arbeit oder sonstiges Gewerbe erhaltene Geld aufsparen, verbergen soviel möglich ihren erworbenen Gewinn; sie verändern selten ihre Lebens-Art, und vergraben gemeiniglich ihr Geld in die Erde. Diese Gewohnheit ist unter andern auch eine Ursache, warum so wenig Silber-Münze im Umlaufe ist, weil diese am meisten zu solchem Gebrauche zusammen gesucht wird. Dem ungeachtet mangeln den russischen Bauern gewisse Bequemlichkeiten, die man bey andern Völkern unter die allgemeinen Lebens-Bedürfnisse rechnet; die Gewohnheit macht ihnen diesen Mangel erträglich. Mehr erregen sie Mitleiden, daß sie ihren Herren so gar strenge unterworfen sind. Der erste Umstand macht sie abgehärtet, geduldig und genügsam; aber durch den andern werden sie niedergeschlagen, kriechend, hartnäckig, sorglos und gewisser Maßen fühllos.

Ein Bauer kann seine Freyheit erhalten: 1. durch die Freylassung, welche bey dem Tode ihres Herrn

gemeiniglich denjenigen ertheilt wird, die in seinem Hause gedient haben; 2. durch Loskaufung; 3. durch den Dienst bey der Armee oder auf der Flotte; denn jeder Bauer ist frey, sobald er zum Kriegsdienst ausgehoben wird, und bleibt auch frey, wenn er seinen Abschied erhält; in allen diesen Fällen hat die Kaiserinn Katharina II. die Mittel zur Erhaltung der Freyheit erleichtert, indem sie verschiedene Rechte der Krone fahren ließ, welche der Freylassung im Wege standen. Ob nun gleich die Kaiserinn den ursprünglichen Leibeigenthums-Zustand nicht so abändern kann, daß sie den Bauern als Privatleuten einige wesentliche Freyheiten ertheile, welche den Vorrechten des Adels nachtheilig wären, so hat sie doch den Zustand derselben nicht vernachlässigt, sondern verschiedene Gesetze zum Besten derselben gegeben, die ihnen einige Erleichterung gewährt haben. Durch die Erlaubniß, sich in jedem Orte ihres Reiches niederzulassen, und sich nach dem Verhältnisse ihrer Capitalien, unter die Bürger oder Kaufleute einschreiben zu lassen, hat sie der Freyheit derselben eine gewisse Selbstständigkeit gegeben, und den Gewerbe-Geist aufs thätigste aufgemuntert. Sie hat jene drückende Gesetze abgeschafft, die in gewissen Gegenden allen Bauern verbothen, ohne Einwilligung des Gouverneurs oder des Woiwoden der Stadt, zu heurathen; denn diese Männer pressen den Brautleuten gewöhnlich ein Geschenk ab. Durch die Aufhebung dieser Taxe auf die Rechte der Menschheit, hat die Kaiserinn, so viel in ihrer Macht stand, alle Hindernisse aus dem Wege geräumt.

Liefland, und eben so auch Esthland, nebst den dazu gehörigen Inseln Oesel, Dago, u. a. besteht, wenn man die wenigen darin gelegenen Städte ausnimmt, aus Kron- und adelichen Gütern, deren Bauern den Herren der Güter, auf die allerstrengste Art, als man sich nur vorstellen kann, leibeigen sind. Der russische

Adel

Adel hat, vorerwähnter Maßen, auch leibeigene Bauern, man muß aber gestehen, daß diese vor jenen viele Vorzüge besitzen. Wenn die Engelländer ihre Negern im Christenthum zu unterrichten Bedenken tragen, weil sie solches mit der Sclaverey nicht reimen können, so zweifelt man in Liefland so wenig an der Uebereinstimmung dieser zwey Sachen, daß so gar die Leibeigenschaft der Einführung des Christenthumes ihren Ursprung zu zuschreiben hat. Die deutschen Ritter hatten kein anderes Recht, das Volk sich unterwürfig zu machen, als weil sie von den Predigern des Evangelii gegen die Widerspänstigen und Abtrünnigen zu Hülfe gerufen wurden. Was für ein scheinbarer Vorwand, für die Sache des Himmels zu fechten! Sollte man für die Wohlthat, die man dem Volke that, dasselbe nicht unter das Joch bringen? War man nicht, mit Grotius zu urtheilen, berechtigt, diejenigen, die man hätte umbringen können, zu Knechten zu machen? Wie hätte man das Volk anders von der Wiederkehr zum Heidenthum abhalten, und selbst vor ihnen sicher seyn können? Das waren in der That die Grundsätze, wonach man in selbigen Zeiten verfuhr, wenn gleich der Eigennutz die vornehmste Triebfeder solchen Verfahrens seyn mochte. Heut zu Tage aber denkt man billiger. Es ist deswegen der Mühe werth, die liefländische Leibeigenschaft etwas genauer zu betrachten.

Ein liefländischer Bauer ist seinem Herrn dermaßen eigen, daß ihm selbst keine Art von Eigenthum mehr übrig bleibt. Seine Frau und Kinder stehen in eben der Verbindung, als er selbst. Der Bauer-Hof, den er bewohnt, diese elende Hütte, worin er kaum vor Frost und Regen sicher ist, das Land, welches er bearbeitet, alles dieses ist nicht sein eigen, sondern ein Eigenthum des Herrn, dem er dient. Der Edel-Hof und die Bauer-Höfe sind als eine einzige

Wirthschaft anzusehen, wo der Herr für alles sorget, und die Bauern, als Knechte, bloß dessen Willen zu erfüllen, und demselben sein Vermögen zu schaffen, zu erhalten und zu vermehren, selbst mit ihrem größten Nachtheil, verbunden sind. Der Herr kann einen Bauer von einer Bauer-Stelle auf eine andere versetzen; er kann ihn gar ohne Land lassen, daß er, als ein Tagelöhner, sein Brod bey andern verdienen muß; er kann ihn zu allen beliebigen Verrichtungen, auch als einen Handwerker ꝛc. gebrauchen. Er beschwert ihn dermaßen mit Arbeit, daß der Bauer weder Tag, noch Nacht, Ruhe hat. Des Tages lässet er ihn Frohn-Dienste thun, und des Nachts muß der Bauer für sich dreschen. Es kommt nur auf den Herrn an, was er dem Bauer von dessen Habseligkeit nehmen oder lassen will; dieser kann ihn deswegen nicht vor Gerichte verklagen. Die Bauer-Söhne erben zwar von ihrem Vater, weil sie in dessen Verbindlichkeit treten; bleibt aber nur eine Tochter noch, die in ein fremdes Gebieth verheurathet wird, so kann solche nicht mehr mit sich nehmen, als was ihre Aeltern an Kleidern und Gelde, welches gemeiniglich sehr wenig ist, verlassen haben; was hingegen an Getreide, Vieh und Hausgeräth vorhanden ist, das bleibt dem Erb-Herrn (105); ja, auch in Ansehung der Kleider einer anderswo hin verheuratheten Braut geht selten etwas verloren. Der Erb-Herr sucht dafür eine eben so gut ausstaffierte Braut für einen seiner Bauern zurück zu bekommen, und errichtet mit den Nachbaren deshalb Verträge. Das Geld scheint nur deswegen ausgenommen zu seyn, weil der Bauer solches heimlich halten kann, ohne daß es dem Erb-Herrn bekannt wird. Was würde es helfen, wenn man befehlen wollte, solches dem Erb-Herrn zurück zu lassen? Der Herr kann

(105) Liefl. Landesordn. (Riga, 1707, 4.) S. 24.

kann endlich den Bauer, oder dessen Kinder, oder das ganze Gesinde verkaufen, an wen er will, und der Käufer tritt in eben dieselben Rechte, welche der erste Besitzer gehabt hat. Kurz, der Bauer, mit allen seinen Trieben, Fähigkeiten und Vermögen, gehört dem Herrn, der Herr sey wirklich von Adel, oder nur Besitzer eines adelichen Gutes. Und eben so ist es auch mit denjenigen Leibeigenen beschaffen, die bey Bürgern in den Städten dienen, und daher entstehen, wenn ein Edelmann entweder aus Armuth, oder von seinem Ueberflusse, ganze Bauer-Gesinde, oder einzele Knaben und Mädchen, verkauft, die alsdann ihr Geschlecht in den Städten, als eben solche Leibeigene, fortpflanzen. Nur allein das Recht über Leben und Tod dieser Leibeigenen haben ihre Herren nicht. Der Land-Adel hat zwar solches ehemahls auch gehabt, es ist aber unter schwedischer Regierung beliebt worden, solches abzuschaffen, und Hals-Sachen der ordentlichen Obrigkeit vorzubehalten. Leibes-Strafen hingegen, die mit Ruthen-Streichen geschehen, werden über die Missethäter von dem Herrn eines jeden Gutes selbst verhänget. Und obgleich die Gesetze auch darin eine gewisse Maße vorschreiben, so behält doch der Eigenthums-Herr so viel Freyheit, daß, wenn er den ihn erlaubten Grad der Strafe scharf vollziehen lässet, jemand das Leben darüber einbüßen kann. Man bindet die Missethäter an einen Pfahl, und schlägt sie mit zwey dünnen Stecken, die entweder grün vom Baume geschnitten, oder vorher in Wasser geweichet, und, nach Art der russischen Batoken, etwa 1 Arschin lang, auf den bloßen Rücken, so lange bis die Stecken zersplittern. Dieses nennt man: ein Par Ruthen geben. Je größer das Verbrechen ist, oder je strafbarer der Herr dasselbe ansieht, desto mehr häuft er die Zahl der Ruthen. Dieses geht bis auf 10 Par, als den höchsten Grad der Strafe, wozu ein

Erb-

Erb-Herr nach den Gesetzen schreiten darf. Wollte er mehr geben lassen, so könnte der Bauer sich bey den Gerichten über ihn beklagen. Davon aber hat man wenig Beyspiele. Die Furcht, bey anderer Gelegenheit noch ärger bestrafet zu werden, schreckt einen Jeden von Klagen ab, denn der Herr darf nur den Ueberfluß der Strafe auf eine andere geringe Gelegenheit, die bey einem Leibeigenen nicht schwer zu finden ist, verschieben, so bleibt er ohne Vorwurf. Zwar sind auch noch andere obrigkeitliche Verordnungen, nähmlich die sogenannten Wacken-Bücher, vorhanden, worin die von den Bauern an ihre Herrschaft abzutragenden Gefälle, und die Zahl der Tage, an welchen sie für den Erb-Herrn arbeiten sollen, bestimmt sind; diese aber verbinden hauptsächlich nur die Pächter der Kron-Güter, damit sie ein Gut, welches sie nur auf eine gewisse Zeit in Besitz haben, nicht aussaugen können; und hiernächst werden auch die Kron-Gefälle darnach berechnet. Ein Eigenthums-Herr hingegen, zumahl der in Esthland Güter besitzt, (wie denn ein solcher, wegen der von den Königen in Dänemark dem esthnischen Adel verliehenen Vorrechte, noch uneingeschränkter ist, als ein Liefländer,) richtet sich darnach wenig. Man hält es um so viel unnöthiger, ihn dazu anzuhalten, weil es sein eigener Schade ist, wenn er die Bauern zu Grunde richtet, daher er die gute Meinung für sich hat, daß er vielmehr sein Volk schonen, und dadurch seinen eigenen Nutzen zu befördern, suchen werde.

Von den aus dieser Leibeigenschaft in Liefland entstehenden sehr betrübten Folgen, s. Müllers Samml. rußischer Geschichte, 9 B. (St. Petersb. 1764, 8.) S. 497, fgg.

Geschichte der Sklaverey und Charakter der Bauern in Lief- und Ehstland, Riga, 1786, 8.

Tagesfahrt nach Karlsruhe an der Ammat. (einer durch die Kunst verschönerten Gegend in Liefland, bey der Kreisstadt Wenden.) Am 30 Nerntemonärs d. J. 1793. Riga, 1794, 8. 6 B. Der Verf. scheint, einigen Ausdrücken zu Folge, ein Edelmann und Guts-Besitzer zu seyn; desto mehr Ehre

macht ihm sein freymüthiger menschenfreundlicher Patriotismus, womit er gegen das dort herrschende grausame Recht der Herren, den Bauer willkürlich aus seinem angebauten Gute in Wüsteneyen versetzen zu können, eifert. Aber so hätte er auch nicht, durch solche Ausdrücke, wie Unterbruder, Sclavengenie, thiergleiche Nation, Gelegenheit zu dem doch gewiß ungegründeten Verdachte geben sollen, als ob er selbst noch nicht gerecht genug gegen jene unglückliche Leibeigene wäre.

Von der Leibeigenschaft in Dänemark, handelt Hr. Jo. Chr. Fabricius, Professor in Kiel, (dessen Bildniß vor einem der folgenden Theile gegenwärtigen Werkes erscheinen wird,) im 1 Th. seiner Polizey-Schriften, (Kiel, 1786, 8.) S. 112, fgg.

In Westphalen, ist der Eigenbehörige nutzbarer Eigenthümer seiner Grundstücke, vererbt solche auf seine Nachkommenschaft, kann über sein bewegliches Vermögen, so wie über seine neu erworbenen Grund-Stücke, unter den Lebendigen disponiren, ist so gut Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft, als der Freye, u. dgl. m.; in welchem allen er sich wesentlich von wirklichen Sclaven unterscheidet. Die ältere Minden-Ravensbergische Eigenthums-Ordnung ist vom 8 Nov. 1669 (106); eine neuere wurde im Jahre 1701 publicirt; und die neueste, die noch izt gesetzliche Kraft hat, ist vom 26 Nov. 1741 (107); die osnabrückische, vom 25 Apr. 1722; die fürstl. münsterische, vom 10 May 1770. In andern Provinzen Westphalens, wo Eigenbehörigkeit ist, sind die Eigenthums-Ordnungen einer oder der andern Provinz als Gesetz aufgenommen.

Ueber

(106) Bey *Ludolf*, in continuat. observat. forens. Obs. 150.

(107) Sie ist einzeln gedruckt zu Bielefeld, 1741, 4. Man findet sie auch mit erläuternden, lehrreichen Anmerkungen, in Holschens Beschreib. der Grafschaft Teklenburg, (Berl. und Frf. 1788, 8.) S. 275, fgg. und im 14ten Heft des Westphäl. Magazin. Für die zwey Grafschaften Teklenburg und Lingen hat diese Eigenthums-Ordnung ebenfalls gesetzliche Kraft erhalten.

Ueber westphälische Eigenbehörigkeit, vorzüglich nach der Minden-Ravensbergischen Eigenthumsordnung vom 26 Nov. 1741, von Diederichs; st. in Weddigen neuen westphäl. Magazin, 9 Heft, S. 46—52.

Jo. Bern. Molckenbaur de hominibus propriis Westphaliae non liberis sed servis. Giess. 1732.

Jo. Ge. Estor de hominibus propriis Germaniae praesertim in Westphalia superstitibus, in Dessen kleinen Schriften, Th. 2, S. 114.

Hrn. Justizr. Möser Gedanken über das westphälische Leibeigenthum, st. in Dessen patriot Phantasien, 3 Th. (Berl. 1778, gr. 8) S. 261—277.

Hrn. g. R. v. Pfeifer Kritik derselben, st. in Dessen vermischten Verbesserungsvorschlägen ꝛc. 2 B. 5 St. (Frf. M. 1778, 8.) S. 66—70.

Der Ursprung der merkwürdigen und ihrem Ende sich nähernden Leibeigenschaft in dem hochfürstl. Brandenburg-Onolzbachischen Casten- und Fraisch-Amte Gerabronn oder Werdeck, verliert sich, nach Hrn. Grötsch, Castners daselbst, Nachricht (108), im Alterthum; es führt aber weder der Bezirk des gedachten Amtes, noch ein gewisser Ort in demselben, sondern bloß die Abstammung von einer leibeigenen Mutter, die Leibeigenschaft mit sich. In alten Zeiten war die Anzahl der Leibeigenen des Amtes Gerabronn ziemlich stark. Es sind daher zwey besondere sogenannte Leib-Steuer-Meister angestellt gewesen, der eine zu Gerabronn, der andere zu Plofelden. Diese führten die Rechnung über die jährlichen Abgaben der Leibeigenen, bemerkten die Zu- und Abgänge, und machten die Vertheilung der Anlage. Sie hielten sich ihre Leib-Steuer-Knechte, welche die Anlage oft in weit entlegenen Provinzen und Ortschaften, wo sich ein gerabronnischer Leibeigener aufhielt, einforderten. Mit dieser Anlage aber verhielt es sich also, daß die Leib-Steuer-Meister eine besondere Casse für sich hatten, aus welcher sie nur eine gewisse festgesetzte Summe dem

(108) In Hrn. Reg. R. Spieß Archivischen Nebenarbeiten und Nachrichten ꝛc. Th. 1, (Halle, 1783, 4.) S. 55, fgg.

dem Leib-Herrn, nähmlich zum Amt Gerabronn, jährlich um Weihnachten, einlieferten, das übrige aber für sich und ihre Knechte zur Besoldung und Zehrung, wie auch zur Bestreitung der amtlichen Schreib-Gebühren inne behielten. Die Anlage wurde nach ihrem Gutdünken in Rücksicht auf die Vermögens-Umstände der Leibeigenen regulirt, die geringste Geld-Abgabe aber war ein halb Ort, oder $7\frac{1}{2}$ Kreuzer fränkischer Währung. Mit dieser Geld-Anlage, welche in den Rechnungen Anschlag oder Bete genannt wurde, wurden nur diejenigen belegt, die beweibt waren, oder ihr eigenes Haushalten hatten; ausserdem aber mußte jeder Leibeigene jährlich ein Leib-Huhn, oder 4 Kreuzer fränk. Währ. dafür liefern, auch einen Tag in der Korn-, und 1 Tag in der Hafer-Schnitt-Aerndte dienen, wofür die weit entlegenen Leibeigenen gemeiniglich 4 Kr. bezahlten. Eine verheurathete und ihr eigenes Haushalten führende Mannsperson war auch nach ihrem Tode dem Haupt-Recht oder Leib-Fall unterworfen, und es wurden vom Amte Gerabronn jederzeit so viel Gulden dafür erhoben, als der Leibeigene gute Groschen oder sogenannte Böhmisch zur Leib-Steuer-Casse bey seinem Leben bezahlt hatte; auch finden sich Nachrichten, daß die Leib-Steuer-Meister sich das beste Kleid eines mit Tode abgegangenen Leibeigenen zugeeignet haben. Die leibeigenen Weibspersonen mußten, so bald sie sich verheurathet hatten, das erstgedachte Leib-Huhn liefern, wie auch die zwey Schnitt-Tage in der Aerndte verrichten, von dem Anschlag aber oder der Beté waren sie befreyet, ingl. von dem Haupt-Recht oder Leib-Fall; doch haben sich die Leib-Steuer-Meister auch den besten Mantel, mit welchem eine leibeigene Weibs-Person bey ihrem Leben in die Kirche zu gehen pflegte, angemaßet. Also verhielt es sich mit dieser Leibeigenschaft bis in die Zeiten des dreyßigjährigen Krie-

ges, da fast jedermann um Habe und Gut kam, und seine Wohnung wegen Mangel des Lebens-Unterhaltes entweder freywillig verließ, oder mit Gewalt von Haus und Hof verjagt wurde, so daß nach diesem leidigen Kriege viele Dörfer ganz abgebrannt oder leer von Einwohnern waren, und manches darunter gar nicht mehr aufgebauet oder besetzt wurde. Das Amt Gerabronn hatte gleiches Schicksal mit ganz Frankenland, daher mußte dieses Kriegs-Ungemach, natürlicher Weise, auch die Verfassung der in diesem Amte herkommlichen Leibeigenschaft zerrütten. Es wurden zwar nach geschlossenem Frieden wieder neue Leib-Steuer-Meister angestellt, welche die noch vorhandenen Leibeigenen auskundschaften, und wieder zu ihrer Schuldigkeit anhalten sollten; allein, sie konnten mit der alten Einrichtung nicht fortkommen, theils, weil sich die Zahl durch Auswanderungen und Sterbe-Fälle sehr verringert hatte, theils aber die uberall herrschende Dürftigkeit keine Anlage verstatten wollte, mithin die vorhin bestimmt gewesene jährliche Geld-Summe zum Amte Gerabronn nicht mehr abgetragen werden, noch weniger aber etwas zur Besoldung der Leib-Steuer-Meister und ihrer Knechte übrig bleiben konnte. Es wurde daher endlich mit vieler Mühe und nach manchem Streit mit benachbarten Herrschaften, worin sich zum Amte Gerabronn gehörige Leibeigene befanden, die Sache dahin gebracht und verglichen, daß jede leibeigene Mannsperson für den gewöhnlichen Anschlag oder Bete und das Huhn, $\frac{1}{2}$ Ort, oder $7\frac{1}{2}$ Kr. fränk., dann für die Schnitt-Tage 2 Batzen, und für das Haupt-Recht oder den Leib-Fall das beste Stück Vieh, jede leibeigene Weibsperson aber für das Huhn 1 Batzen, und für die Schnitt-Tage 2 Batzen, jährlich zahlen mußte, welches alles, anstatt daß vorhin die Leib-Steuer-Meister die Rechnung darüber geführt haben, nun vom Amte Gerabronn

der

der Leib-Herrschaft jährlich verrechnet, hingegen den Leib-Steuer-Meistern für sich und ihre Knechte eine Besoldung von 20 Gulden ausgesetzt wurde. Das Haupt-Recht oder den Leib-Fall nahm man selten in natura, sondern es wurden gemeiniglich 5 pro Cent vom hinterlassenen Vermögen eines Leibeigenen dafür erhoben. Heut zu Tage betragen die herrschaftlichen Einkünfte von dieser Leibeigenschaft gar nichts mehr, weil die Anzahl der Leibeigenen so geringe ist, daß man das wenige, was jährlich eingeht, dem verpflichteten und mit einem amtlichen Patent versehenen Leib-Steuer-Meister für seine Bemühung überlässet, und damit zufrieden ist, daß diese merkwürdige Gerechtsamen noch so lange aufrecht erhalten bleiben, bis sie vollends erlöschen, als welches in kurzer Zeit geschehen wird, weil die alles verändernde Zeit es gefüget hat, daß nun nicht eine einzige leibeigene Weibsperson mehr vorhanden, mithin die weitere Fortpflanzung dieser so viele Jahrhunderte hindurch gedauerten Leibeigenschaft auf einmahl unmöglich geworden ist.

Es konnte nicht anders seyn, als daß eine solche Person, um der anklebenden Leibeigenschaft willen, manchen Anstoß und Vorwurf bekam, eine Mannsperson vornehmlich bey Handwerks-Zünften, und eine Weibsperson beym Heurathen; dieses verursachete, daß der Leib-Herr oft um die Freylassung angegangen wurde, welche man auch den Imploranten, zumahl wenn sie nicht weiblichen Geschlechtes waren, gegen einen gewissen Abtrag gern bewilligte. In ältern Zeiten erhielt der-Leib-Herr nur die Hälfte des Abkauf-Geldes, die andere fiel der Leib-Steuer-Casse anheim, damit die zum Amte Gerabronn jährlich zu liefernde Geld-Summe immer daraus bestritten werden konnte. Das Abkauf-Geld bestand aber gemeiniglich darin, daß jeder 2 Gulden für jeden Böhmisch (Groschen), den er jährlich in die Leib-Steuer-Casse zu bezahlen schuldig war, erlegen mußte, wovon der Leib-Herr 1 Fl., und die Leib-Steuer-Meister 1 Fl. erhielten. In neuern Zeiten, als die Casse, obgedachter Maßen,

nach dem dreyßigjährigen Kriege nicht mehr zu Stande kam, sondern alles der Leib=Herrschaft durch das Amt Gerabronn verrechnet wurde, erhielten die Leib=Steuer=Meister nichts mehr von den Abkauf=Geldern. So geringe übrigens die Abkauf=Taxe war, so findet man doch in den Amts=Rechnungen, daß dem Leib=Herrn vom J. 1674 bis 1724, 800 Gulden angefallen sind, welches aber hauptsächlich daher rühren mag, weil im J. 1682 sämmtlichen Leibeigenen der Abkauf angebothen wurde, worauf dann eine nicht geringe Anzahl derselben seine Freyheit zu erkaufen suchte. Man hat auch Beyspiele, daß zuweilen, besonders aber armen Personen verstattet worden ist, ihre Leibeigenschaft durch etlichjährige Leistung herrschaftlicher Arbeiten abzuverdienen; auch ist manchem Leibeigenen seine Freyheit aus Gnaden geschenkt worden. Die Freylassung der Weibspersonen war immer einiger Schwierigkeit unterworfen, doch geschahe es zuweilen in Rücksicht auf wichtige Beweggründe und dringende Umstände. In allen Fällen wurde derjenigen Person, die ihre Freyheit erlangte, ein förmlicher Manumissions=Schein ertheilet, wovon Spieß, a. a. O., S 59, zwey Abschriften, eine von Friedrich und Siegmund, Gebrüdern, Markgrafen zu Brandenburg ꝛc. d. d. Onolzbach, am Tage Philippi und Jacobi, 1491, und die andere von Christiana Charlotta, verwittw. Markgräfinn zu Brandenburg, d. d. Onolzbach, d. 19 Jun. 1727, mittheilt.

Mit der izt beschriebenen Leibeigenschaft im Amte Gerabronn, hat, die noch an wenigen Orten in der Schweiz übliche, eine vollkommene Aehnlichkeit (109).

Von der Leibeigenschaft in Meklenburg (110). Ausser den Gesetzen, die in Ansehung dieses Zustandes vor=

(109) Wie aus Leu eydgenoßischen Stadt= und Landrecht, Th. 1, Tit. 33, §. 3, S. 684, zu ersehen ist, welches Estor, im 2 Th. seiner auserles. kleinen Schriften, S. 183, bey dem dort eingerückten Specimen Juris Germ. de homin. propriis Germaniae, in Westphalia praesertim superstitibus, anführt, und einen Auszug davon liefert.

(110) Diese Nachricht von einem Verf. welcher sich *E* unterschreibt, theilt Fabri im 12 Heft des 3 B. seines geographischen Magazin, (Dessau und Leipz. 1784, gr. 8.) S. 401, fgg. mit.

vorhanden, die aber noch nicht gesammelt sind, nimmt man auch Natur-Gesetz und Billigkeit bey ihrer Behandlung zur Richtschnur, ungeachtet nicht zu läugnen ist, daß sich oft bey vielen Herren Eigensinn und Härte mit darunter mischt. Eben daher kommt es auch, daß der Zustand der Leibeigenen so verschieden, und bey dem einen Guts-Besitzer besser als bey dem andern, ist. Die Rechte der Guts-Besitzer bestehen in Folgendem. Die Leibeigenen sind von ihrer Jugend an, bis in ihr Alter, völlig ihrer Macht unterworfen. Nichts kann sie davon eigentlich befreyen, als die Flucht und der Tod. Im ersten Falle sind sie indessen in der umliegenden Gegend auch nicht hinlänglich sicher, weil sie leicht ausgekundschaftet, und hernach ausgeliefert werden, worauf sie alsdann mit einer harten Züchtigung meistentheils bewillkommt, und in der Folge nur um desto sorgfältiger beobachtet werden, wenn sie sich nicht wieder freywillig einfinden, oder wenn ihnen nicht vor ihrer Wiederkunft Erlassung der Strafe versprochen wird. Nicht selten findet man indessen den Fall, wo verschiedene, theils durch vorzügliche Eigenschaften, theils durch besondere Gunst ihrer Herren, theils aber auch durch Geld, ihre Freyheit erhalten. Fürstliche Leibeigene bekommen ihren Los- oder Freyheits-Brief um ein geringes Geld, aber auch zuweilen ganz umsonst.

Da die Leibeigenen glebae adscripti sind, so darf kein Guts-Herr, ohne ihre Einwilligung, sie an einen andern Guts-Herrn vertauschen oder verschenken. Auch keiner, der nicht selbst Guts-Herr ist, darf einen Unterthan, den ihm ein anderer abusive geschenkt hat, als einen Leibeigenen ansehen und behandeln, wenn er sich nicht einer schweren Strafe unterwerfen will. Ohne Erlaubniß der Herren können Leibeigene in keine andere Dienste gehen, und im Fall daß dieses geschehen ist, so können sie allemahl zurück verlangt und in ihre Dienste

gezwungen werden. Auch wenn sie im Meklenburgischen Soldaten-Dienste angenommen haben, so können sie nach dem Erb-Vergleich wieder zurück gefordert, und müssen ausgeliefert werden. Alle und jede müssen sich denjenigen Arbeiten unterwerfen, die ihnen ihre Herrschaft auflegt, und daher kommt es auch, daß sie sich fast alle von Jugend auf zur Feld-Arbeit bestimmen müssen. Selten läßt der Guts-Herr einen ein Handwerk lernen, wohl aber pflegt er zuweilen sie als Bediente anzunehmen. Ohne Erlaubniß der Herrschaft dürfen auch Leibeigene nicht heurathen, doch aber nach ihrer Neigung, wozu aber freylich noch manche andere Umstände kommen, die sich leicht selbst errathen lassen.

In Absicht der Gerichtbarkeit hat jeder Guts-Herr in Allem völlige Macht, ja selbst über Leben und Tod, nur mit der Einschränkung, daß bey der Untersuchung eines jeden, auch des geringsten Verbrechens, ein subdelegirtes Gericht erfordert wird, und auch Leibeigene können an das Landes-Gericht appelliren, wenn ihnen nach ihrer Meinung Unrecht geschieht. Dieses gilt auch im Fürstlichen, wovon aber leztere wenig und fast keinen Gebrauch machen. Wenn ferner auch ein Verbrecher Lebens-Strafe verdient hat, so muß seine Herrschaft das von einer Universität gehohlte Urtheil vollziehen, ohne einige Aenderung darin zu machen, welches nur dem Landes-Herrn frey steht. Allein solche Verbrecher findet man äusserst selten; und wenn ja ein solcher Fall vorkommt, so läßt man sie unvermerkt entlaufen, um die vielen Unkosten, die dabey Statt finden, zu ersparen. Bey geringern Verbrechen folgen theils Stockschläge, theils Ruthen. Zum Ruhm der Menschheit gereicht es aber, daß jezt hierin, ich kann sagen, von allen weit mehr Menschlichkeit und Sanftmuth gegen diese Unglückliche bewiesen wird, als ehedem.

End-

Endlich hat der Herr an dem Vermögen, das sich die Leibeigenen durch Fleiß, Sparsamkeit, Erbschaften u. dgl. erworben haben, nach ihrem Tode gar keinen Antheil, sondern es fällt entweder den nächsten Anverwandten, oder denen zu, die vermöge des Testaments den meisten Anspruch darauf zu machen haben. Es wird daher auch die in alten Zeiten übliche Gewohnheit nicht mehr beobachtet, da die rechte Hand desjenigen, der bey seinem Tode nichts hinterließ, abgehauen, und dem Herrn überbracht wurde (111), aus dem Grunde, weil ihr Vermögen ihm nicht zufällt.

Was ihren Zustand überhaupt anbetrifft, so ist er in der That weit gelinder, als man sichs gemeiniglich vorstellt. Es ist wahr, daß sie sich von ihrer Jugend an, bis in ihr spätes Alter, eine schwere Arbeit von Tage zu Tage müssen gefallen lassen; allein, sie haben es auch sehr gut, und genießen viele Wohlthaten von ihren Herren, wenn sie ihre Arbeiten gehörig verrichten, und ihre Pflichten genau beobachten. Nur wenige erkennen es aber, und suchen ihre Herren vielmehr auf alle Art und Weise zu vervortheilen, weil sie ihren Stand, wie natürlich, stets in ihrem Herzen verwünschen, und in der Freyheit ihr edelstes Gut finden.

Sie sind theils Bauern, theils bloße Einlieger, (wozu auch Drescher, Knechte und andere Arbeitsleute gehören). Der Zustand von beyden ist verschieden. Die Bauern, d. h. solche, die einen gewissen District Acker zu bearbeiten haben, befinden sich, nach meiner Meinung, besser, wenn sie ihre Sachen in Ordnung halten. Sie sind theils Dienst-, theils Pacht-Bauern. Bey erstern richtet sich der Dienst nach der Größe ihres Feldes. Manche haben ganze,

(111) Von dieser Gewohnheit, s. oben, S. 483, f. R.

manche halbe, manche Viertel- oder Achtel-Hufen. Die Leztern halten sich bloß Ochsen und keine Pferde, dienen nur mit der Hand, und heißen Kosäten. Die Erstern halten aber gewöhnlich 4 Ochsen, und 8 bis 10 und mehrere Pferde, haben 2 bis 3 Knechte und eben so viel Dirnen im Dienst, die sie fast täglich mit einem Gespann von 4 Pferden nach dem Hofe zum Dienste schicken müssen; sie selbst aber besorgen meistentheils ihren Acker. Diese sind zuweilen dem Drucke eigensinniger Herren ausgesetzt, allein es ist allemahl der Lezteren ihr Schade, wenn ihr Wohlstand gestöret wird. In allem müssen sie dieselben unterstützen. Selbst wenn die Aerndte mißräth, so müssen sie für alles sorgen, den unter dem Bauer dienenden Leuten den Lohn geben, und ihnen alles verschaffen, was sie zum Unterhalt derselben, wie nicht weniger ihres Viehes, nöthig haben. Weit besser stehen aber die Pacht-Bauern, die ein gewisses Stück Landes, gewöhnlich eine Hufe, um eine gewisse Summe Geldes zu bearbeiten haben, und nach Beschaffenheit des Feldes, 70 bis 100 Thlr. neue Zweydrittel geben, aber dabey gar keinen Hof-Dienst haben, und die Früchte ihres Fleißes einiger Maßen genießen. Diese findet man nicht sowohl unter den Adelichen, unter welchen sich nur einige wenige in dieser Lage befinden, als vielmehr im Fürstlichen, wo man fast allenthalben dergleichen antrifft, und wo der Herzog die Verordnung gemacht hat, die Dienst-Bauern von allen Gütern nach und nach abzunehmen, und sie in diesen Zustand zu versetzen.

Wie wohlthätig diese Einrichtung und Verordnung, und wie sehr sie auf das Wohl des ganzen Landes abzweckt, lehrt der Augenschein. Denn ob gleich dies nur ein Schatten von Freyheit ist, so sieht man doch, wie Industrie und Bevölkerung hierdurch bey ihnen befördert wird. Sie stehen unter den fürst-

lichen

lichen Aemtern, die ihre ganze Einrichtung bestimmen, Unordentliche absetzen, und andere an ihre Stelle einsetzen. Stirbt einer, der eine solche Bauer-Stelle gehabt hat, so folgt ihm allemahl in derselben sein ältester Sohn; und hat er keine Söhne, so hängt die Besetzung derselben vom Amte ab.

Eine eben so wohlthätige Verordnung des Herzogs, die die Bevölkerung des Landes auf alle Weise befördert, ist diese: daß denen, welche aus ihren eigenen Mitteln ein Haus in einem Dorfe erbauen wollen, nicht nur die Stelle dazu, sondern auch so viel Acker, als zu einem geräumigen Garten und einigen Scheffeln Aussaat nöthig ist, angewiesen wird, wofür sie jährlich nur einige Thaler an das Amt bezahlen müssen. Auch haben diese die Freyheit, ihre Stelle mit Consens des Amtes zu veräussern. Unter diesen, die Büdener genannt werden, so wie auch unter den Pacht-Bauern, giebt es viele in ihrer Art reiche Leute.

Die Einlieger leben im Fürstlichen auch einiger Maßen besser. Sie dienen entweder als Knechte bey ihren Herren, oder bey Bauern, oder sind andern Arbeiten unterworfen. Alle diese, die so heißen, sind beweibt, oder doch beweibt gewesen. Sie wohnen in Kathen oder Wohnungen, worin mehrentheils 4 und mehrere Familien Platz haben. Jede Familie hat eine Stube und Kammer, die an vielen Orten äusserst schlecht sind, einen Stall zu ihrem Vieh, und einen Theil von dem daran befindlichen Garten, in welchem sie meistentheils Kartoffeln ziehen, die sie Tag vor Tag vom Morgen bis auf den Abend essen, die auch oft die Stelle des Brods vertreten, und womit sie auch ihr Vieh fett machen. Für diese Wohnung und Garten dient die Frau an einigen Orten 1 Tag, an den mehresten Orten aber 2 Tage, wöchentlich zu Hofe. Ihr übriger Zustand hängt von den Gesinnun-

gen ihrer Herren ab. Wie sehr bey diesen Leuten die Bevölkerung leidet, läßt sich nicht genug beschreiben. Die meisten müssen zu spät heurathen, und noch hintertreibt man es auf alle Art und Weise, weil man sagt, daß ihre Kinder doch nicht ihre eigene Leute wären, und diese auch nur zur Arbeit geboren würden. Die Kinder werden mehrere Jahre gesäuget, nicht gehörig gewartet, und ihre Erziehung vernachlässiget. Auch die Industrie leidet, weil sie nicht für sich selbst, sondern für ihre Herren arbeiten müssen. Kurz, die Feindschaft gegen Leztere, die sie gleichsam mit der Mutter-Milch einsaugen, ist unüberwindlich. Wenn ihre Herren auch noch so gelinde und noch so gütig mit ihnen verfahren, so müssen sie doch durch Zwang zur Beobachtung ihrer Pflichten angehalten werden, und ausserdem suchen sie, wie ich schon gesagt habe, ihre Herren so viel wie möglich zu betriegen, und ihnen zu schaden.

Ihre Kenntnisse sind äusserst schlecht. Viele können kaum mittelmäßig lesen, und die meisten weder schreiben noch rechnen. Dieses ist auch nicht anders möglich, da die Aeltern ihre Kinder oft im 8ten Jahre in Dienste thun, um sich Unterhalt und Kleider zu verdienen, wozu hier sehr viele Gelegenheit ist, und überdies doch nur den Winter über die Schulen besuchen; und so vergessen sie im Sommer wieder, was sie im Winter haben lernen können. Im Fürstlichen sind die Sommer-Schulen eingeführt, und vor kurzer Zeit sollte dies auch, auf ausdrücklichen Befehl des Herzogs, auf den adelichen Gütern geschehen. Wie wenig man aber dergleichen Befehle, und wenn sie auch noch so nützlich für das ganze Land sind, achtet, ist bekannt, und daher wurde auch diese Verordnung an den wenigsten Orten befolget.

Eine ausführlichere, und zum Theil die vorhergehende berichtigende, Nachricht von der Leibeigen-

schaft

schaft in Meklenburg, von einem Ungenannten, liefert Fabri (112), in folgendem Auszuge aus einem Schreiben an ihn.

„Sie haben im 12ten Hefte Ihres geograph. Magaz. einige Umstände von der Leibeigenschaft in Meklenburg angeführt, die zwar in vielen Stücken ihre Richtigkeit haben, aber doch hin und wieder Zusätze und Berichtigungen verdienen, und jezt um desto mehr, da seit einiger Zeit in verschiedenen periodischen Schriften ganz unrichtige Schilderungen bekannt worden, so daß manche besonders sich alle Mühe gegeben, einen Theil des meklenburgischen Adels unter den schlechtdenkenden Pöbel herabzuwürdigen. Man macht sie zu Despoten über ihre Unterthanen, und schildert diese in einem so kläglichen Zustande, daß sie halb nackend mit ihren zahlreichen Familien hungern müssen, während dem die Herrschaften mit ihren Familien schwelgen. Man nennt sie kleine Tyrannen, die den Unterthanen nicht erlauben nach Neigung zu heurathen, sondern ihm gar oft eine Frau aufzwingen, die der Despot, der Schweiger geschwächt, der sich nicht schämt, seine Schande zu verbergen. Man schließt hieraus, daß Selbst-Mord, auch manche unglückliche Ehen entstehen. Ferner behauptet man, daß der Herr von dem unglücklichen Unterthan, der sich von seinem Joche loskaufen wollte, so viel Löse-Geld verlange, als er wolle, und den Elenden nicht eher aus der Sclaverey lasse, bis er das Geforderte in vielen Jahren erspart und erübrigt hat. Mit Vergnügen würde ein solcher Herr den Unterthan von Haus und Hof jagen, wenn ihn nicht die Gesetze daran hinderten. Dagegen ließe ihn der Guts-Besitzer bey der geringsten Kleinigkeit durch einen Schreiber oder Vogt peitschen; und man habe wohl Beyspiele, daß solche Schlachtopfer der Grausamkeit, bey dergleichen Vorfällen, durch ihr ganzes Leben unglücklich geworden. In solchen Ausdrücken schreibt besonders ein Mann, im 7 St. des polit. Journals, v. J. 1785, der von sich erzählt, daß er in seinem Leben Gelegenheit gehabt, viele und fast alle Guts-Besitzer zu sehen, und genau kennen zu lernen, der sogar ausfin-

(112) In Fabri neuen geograph. Magazin, 2 B. 2 St. (Halle, 1786, gr. 8.) S. 361, fgg.

dig gemacht hat, daß die Bar. Le F*** selbst Schul-Lehrerinn bey den Kindern ihres Dorfes ist. Und warum schreibt man das hauptsächlich von den Unterthanen der ritterschaftlichen Güter? Wer die Landes Verfassung kennt, muß doch wissen, daß die herzoglichen Domanial-Unterthanen mit den ritterschaftlichen in gleichem Verhältnisse stehen.

Auch von den herzoglichen Unterthanen darf keiner ohne Einwilligung der Beamten aus dem Bezirke des Amtes ziehen, und muß zeitlebens darin bleiben. Auch diese dürfen nicht ohne Einwilligung heurathen; kein Priester darf sie trauen, wenn sie nicht den Consens-Brief des Amtes vorgezeigt haben. Gemeiniglich straft man auch bey den herzogl. Aemtern schärfer, als bey adelichen Gerichten; und in den herzoglichen Kammer-Contracten ist den Pächtern der Dienstzwang mit der Peitsche erlaubt. Hier wird also der Widerspänstige eben so durch den Schreiber oder Vogt gepeitschet, wie auf den ritterschaftlichen Gütern. Wie oft kommt nicht auch bey diesen der Fall vor, daß die herzoglichen Beamten und Pächter die ihnen anvertrauete Gewalt über ihre Unterthanen mißbrauchen! und wie oft sind nicht auch dergleichen Behandlungen sowohl an diesen, als an den Guts-Besitzern bestraft worden!

In allen Ständen trifft man schlecht denkende Mitglieder. Ich will es also nicht bestreiten, daß im Meklenburgischen nicht auch manche Guts-Besitzer seyn sollten, denen man nicht verschiedenes von den vorher angeführten strafwürdigen Bosheiten Schuld geben könnte. Kann man aber deshalb dergleichen von einem ganzen Theile der Nation behaupten? Ich meines Theils, der ich ebenfalls das zahlreiche Corps der meklenburgischen Landes-Begüterten ziemlich genau kenne, wollte vielmehr behaupten, daß sich kein Tyrann, kein Despot, kein Schwelger in der beschriebenen Art darunter finden könne. Wer dergleichen gesetzwidrige Handlungen unternimmt, geräth bald in die Hände mehr als 20 darauf lauernder Fiscäle, die zum Theil bey den Land-Gerichten angestellt sind, um auf die Uebertretung der Gesetze Acht zu haben; zum Theil auch zu dergleichen Anklagen besondere Aufträge erhalten, wenn auch der bedrängte Unterthan nach der ihm durch öffentliche Patent-Verordnungen ertheilten Freyheit nicht selbst kla-

klagen sollte. Fällt der Guts=Besitzer dem Fiscal einmahl in die Hände, so ist er auch bey den leichtesten Vergehungen übel genug daran.

Noch erst kürzlich haben wir ein Beyspiel davon erfahren, daß ein adelicher Guts=Besitzer wegen eines Vergehens fiscalisirt wurde. Auswärtige Rechtsgelehrte verurtheilten ihn zu 10 Rthlr. Strafe, und zu Bezahlung der Kosten. Der Fiscal verstand aber die Kunst, den Proceß so meisterlich für sich und seinen Gegen=Advocaten einzuleiten, daß die Kosten sich auf 100 Rthlr. beliefen; mithin mußte der, welchen der unparteyische Richter nur um 10 Rthlr. bestraft wissen wollen, mehr als 100 Rthlr. zahlen. Diese Kunstgriffe sind eben sowohl im Lande bekannt, als die Menge von Spionen, welche die Fiscäle haben, um jede gesetzwidrige Handlung zu erfahren und zu ihrem Vortheil zu nutzen. Wie ist es also möglich, daß solche Ungeheuer ihre unmenschliche Thathandlungen verheimlichen können, da doch fast alle dergleichen von der Art sind, daß sie vor den Augen des ganzen Publicums vorfallen müssen! Sollte indessen auch ein meklenburgischer Edelmann einmahl eine geschwächte Person auf die oben beschriebene Weise an Mann gebracht haben, so läßt sich doch immer noch darauf antworten, daß man diesen Vorfall wohl eben so häufig unter andern Personen, gegen freye Leute, erlebt. Beyspiele hiervon darf man eben nicht weit aufsuchen, daß Leute von Stande, Präsidenten ꝛc. eine von ihnen geschwächte Person an freygeborne Einwohner, Handwerker ꝛc., auch wohl bisweilen noch an vornehmere Personen, angebracht haben.

Ueberhaupt aber kann man mit allem Grunde voraussetzen, daß die Unterthanen in den herzogl. Domanial=Aemtern von ihren vorgesetzten Beamten eben so regiert und behandelt werden, als auf den ritterschaftlichen Gütern. Den Bauern, die sonst ihre Knechte, Dirnen und Jungen zur Hof=Arbeit senden müssen, und dagegen einen gewissen Theil Acker, Wiesen und Weide gehabt, welches sie bearbeitet, und von den Früchten sich und die Ihrigen nebst dem Dienst=Volke unterhalten haben, ist es vortheilhafter, wenn sie, wie es jezt bey der herzogl. Kammer häufig geschieht, von dem Hof=Dienste abkommen, und dagegen ein nach Verhältniß des Ackers ꝛc. bestimmtes Dienst=Geld erlegen. Das Dienst=Geld ist jezt so

leidlich gesetzt, daß der Bauer es ohne große Mühe aufbringen kann. Würde aber in der Folge die herzogliche Kammer die Bauer-Stellen den Meistbiethenden überlassen, wie jezt seit einigen Jahren mit den Pacht-Höfen geschieht, so möchten daraus eben die Folgen entstehen, welche die Pächter zum Theil betreffen. Es finden sich allezeit Leute, welche die Bauer-Stellen, so wie die Pacht-Höfe, zu hohen Preisen auftreiben. Die Pächter der Bauer-Hufen würden alsdann eben so hoch pachten müssen, als man schon jezt an den Pächtern der Höfe öftere Beyspiele gesehen hat. Diese sind zu hoch aufgetrieben, in kurzer Zeit um ihr Vermögen gekommen, haben die Pacht nicht bezahlen können, und den Pacht-Hof räumen müssen. Gesetzt aber, es bliebe bey der jezigen Einrichtung mit den Bauern, so entstehen doch auch dabey Bedenklichkeiten, welche nach aller Wahrscheinlichkeit in Zukunft dem gemeinen Wesen Nachtheil bringen könnten. Die Bauern haben bisher zur Bestellung des Hof-Dienstes viele junge Leute im Dienst gehabt, die allein auf den Hof-Dienst gehalten worden, und nunmehr abgeschaffet werden. Wo finden diese ihren Unterhalt? Der Pächter braucht so viele junge Leute nicht; dieser muß seine Wirthschaft möglichst einschränken, und kann nur gerade so viele tüchtige Arbeiter halten, als ihm nothwendig sind. Eine große Anzahl junger Dirnen, Mittel-Knechte und Jungen bleiben ohne Herren. Behält hingegen der in Dienst-Geld gesetzte Bauer mehrere Leute, als zur Bestellung seines Ackers nothwendig sind, wenn er selbst nach der bisherigen Gewohnheit untreu mitarbeitet, so entsteht daraus die Folge, daß der Bauer und seine Frau in Zukunft nicht selbst arbeiten. Der gemeine Mann in Meklenburg ist von Natur zur Trägheit geneigt. Beyspiele zeigen es schon, daß der Bauer, welcher ehedem selbst den Pflug geführt, jezt, da er in Dienst-Geld gesetzt worden, es nicht weiter thut, sondern ein Müßiggänger ist. Tritt einmahl der Zeitpunct ein, daß das junge Dienst-Volk selten wird, so fehlen so viele tausend Arbeiter, als Pacht-Bauern im Lande sind, und nicht selbst Hand ans Werk legen.

Daß sonst bey manchen Gütern die Unterthanen von der schlechtesten Gemüths-Art sind, ist ganz gegründet. Ist das einmahl eingewurzelt, so ist es ein Uebel, welches schwer bleibt zu heben. Die Unterthanen eines Gutes

sind

sind durch Heurathen fast alle mit einander in Verwandtschaft, selten kommt nur die Heurath mit einer Auswärtigen vor. Sie kennen sich unter einander von Jugend auf genau, sie gehen insgesammt in Eine Schule, und sind fast immer beysammen. Sie sehen und hören von ihrer zarten Jugend an, die Bosheit der Alten, wenn diese darauf bedacht sind, ihre Herren zu betriegen und zu bestehlen, und werden im Alter eben so, wenn sie nicht durch Religion abgeleitet werden.

Viele ritterschaftliche Güter haben Schulen, wo die Jugend unentgeldlich unterrichtet wird, wenn die fürstlichen Einwohner hingegen die Schul-Lehrer zu ihrer schweren Last unterhalten und bezahlen müssen. Die gerühmten Sommer-Schulen sollen zwar verordnungsmäßig in fürstlichen Dörfern gehalten werden, aber sie werden eben so sparsam besucht, als die Sommer-Schulen in ritterschaftlichen Gütern.

Meklenburgs Producte entstehen bloß aus Ackerbau und Viehzucht. Beydes ist in einem so hohen Grade zur Vollkommenheit gebracht, daß nur wenig Provinzen in Deutschland damit in Vergleichung zu stellen sind. Mineralien, Bergwerke und andere Producte finden sich nicht. Alle Hände müssen also sich jenen beyden Gewerben vorzüglich widmen. Fehlt der Bauer, der Einlieger, der Knecht, die Dirne und die Jugend, zur Bestellung des Ackers und im Sommer zum Viehhüten, so kann die Arbeit nicht besorget werden. Bis zum 10ten Lebens-Jahre leben die Kinder insgemein ohne Arbeit, und werden zur Schule gehalten; alsdann kommt die Zeit, darin sie schon selbst sich etwas erwerben. Einige Jahre hüten sie im Sommer die Gänse und Schweine, hernach schon Pferde, Ochsen und Kühe. Im Winter werden sie zur Schule gehalten, und in der Religion unterrichtet, so daß sie im 15ten oder 16ten Jahre können confirmirt werden, alsdann müssen sie sich schon selbst ihren Unterhalt erwerben. Sie dienen auf den Höfen oder bey den Bauern etliche Jahre als Jungen, bekommen freyen Unterhalt, dabey insgemein 5 Rthlr. Lohn, 2 Par Schuhe, 12 Ellen Leinwand zu Hemden, und 10 Ellen zur Kleidung. Sie werden nunmehr zu aller Arbeit angeführt, müssen hacken, pflügen, eggen, und häusliche Verrichtungen erlernen. Im 20sten Jahre werden sie Mittel-Knechte; der Lohn

steigt

steigt alsdann um 3 bis 4 Rthlr., und es wird auch schon stärkere Arbeit von ihnen gefordert. Nach 3 bis 4 Jahren, wenn es die körperlichen Kräfte zulassen, werden sie Groß-Knechte; alsdann müssen sie alle Feld-Arbeit, und was sonst zum Wirthschaftswesen gehört, verstehen; sie müssen mähen, säen, decken und die Acker-Geräthschaften machen können, welches sie in den jüngern Jahren zu erlernen sich bemühen, falls sie tüchtige Knechte zu werden die Absicht haben; alsdann wird der Lohn bis zu 10 und 12 Rthlr., ja an manchen Orten höher, gesteigert, nebst Schuhen und Leinwand. Dabey haben sie noch andere Neben-Verdienste. Wenn sie im Winter Korn in die Städte fahren, so giebt der Käufer dem Knechte für jeden Sack 2 ßl., und noch darüber ein Bier-Geld. Die Zehrung giebt ihm sein Brod-Herr, nnd der Knecht kann 6 bis 8 Ggr. bey der Fuhre erwerben. Von großen Höfen wird gemeiniglich während des Winters ein auch zwey Mahl in der Woche Korn zum Verkauf verfahren, welches dem Knechte sehr vortheilhaft ist. Ein Sparsamer verdient sich dabey so viel, daß, wenn er in der Folge heurathen und Einlieger werden will, er sich seine Wirthschaft einrichten kann. Die ältesten Söhne der Bauern, Köther, Büdner, und aller derer, die Ackerwerk haben, werden auch in den ritterschaftlichen Gütern beym Abgang der Aeltern zu ihren Nachfolgern bestimmt, falls nicht schlechte Aufführung oder andere Bedenklichkeiten es verhindern. Auch dies geschieht auf den fürstlichen Aemtern.

Mit den Frauenspersonen wird es gleichergestalt gehalten. Ihr Lohn steigt insgemein bis zu 4 Rthlr., nebst Schuh und Leinwand, und sie werden zur Haus- und Feld-Arbeit, so wie ihre Kräfte zunehmen, ebenfalls angeführt.

Der Knecht, die Dirne sind und bleiben also von Jugend auf, in fortwährender täglicher schweren Arbeit. Der, welcher den Haken führt, muß im Sommer mit Aufgang der Sonne in Arbeit seyn; um 8 Uhr werden die Ochsen, welche um 4 Uhr des Morgens angespannet worden, mit andern abgewechselt, und alsdann hat der Häker eine halbe Stunde zum Frühstück; die ausgespannten Ochsen werden bis Mittag gehütet, alsdann jene, die 4 Stunden gearbeitet haben, durch diese wieder abgelöset. Der Häker hingegen hat 1 Stunde zum Mittag-Essen, und seine

Spei-

Speisen werden ihm des Morgens und Mittags ins Feld gebracht. Nachmittags um 5 Uhr werden die Ochsen wieder gewechselt, und arbeiten alsdann so lange man die Furche sehen kann. Eben so geht es in der Aerndte-Zeit; da folgt eine schwere Art der Arbeit der andern, und bey veränderlicher Witterung muß man auch die Nächte mit zu Hülfe nehmen.

Selten erhält der Unterthan die Erlaubniß, ein Handwerk zu erlernen. Es wird ihm dadurch die Veranlassung gegeben, ausser dem Bezirke des Amtes oder Gutes zu seyn. Der natürliche Hang zur Freyheit bringt ihn bald in benachbarte Länder, von da er selten zurück kommt, und er ist dadurch seinem Vaterlande entzogen. Dagegen kommen aus andern Ländern die Handwerker in Meklenburg häufig, weil sie da Arbeit finden, und sie vermehren die Bevölkerung. Ein großer Theil der Handwerker sind aus Sachsen und andern Provinzen, und haben sich im Meklenburgischen niedergelassen.

Zu Anlegung mehrerer Fabriken in Meklenburg, sind schon manche vergebliche Versuche gemacht, die denen, welche darauf verfallen, den größten Schaden gebracht haben. Die Lage und innere Verfassung des Landes giebt schon dazu einen Grund. Meklenburg liegt auf der einen Seite an der Ost-See, auf der andern an der Elbe, wo Schifffahrt und Handel im Flor sind. Es gränzt mit mächtigen und großen Staten, mit den kurf. brandenburgischen und hannoverschen Landen, mit Pommern, mit der Reichs-Stadt Lübeck, und hat mitten im Lande die unter schwedischer Hoheit stehende Stadt Wismar mit ihrem ansehnlichen Gebiethe. In jenen angränzenden Provinzen sind Fabriken aller Art schon auf einen festen Fuß gestellet; in den Reichs-Städten, wozu auch Hamburg zu rechnen, dahin Meklenburg das stärkste Verkehr treibt, sind sehr reiche Einwohner; die Fabriken haben nur den Ueberfluß ihres Geldes zu 3 pro Cent zu genießen. Dergleichen reiche Particuliers giebt es in Meklenburg nicht. Der Reichthum besteht da nicht so sehr in barem Gelde, als in Land-Gütern, die zu höhern Zinsen genutzt werden. Dabey ist noch in diesem Lande das Besondere, daß die currente Münze um 6 pro Cent schwerer ist, als die N $\frac{2}{3}$ die Species-Münze, und daß jenes Current gegen das brandenburgische um 20 pro Cent schwerer ist. Der Fabrikant,

brikant, welcher nun aus dem Brandenburgischen ins Meklenburgische kommt, will eben so viel Arbeitslohn haben, als in Sachsen und andern Ländern; anders arbeitet er nicht. Erhält er das, so verliert die Fabrik schon 20 p. C. an dem Arbeits-Gelde, und kann nicht darauf rechnen, die Ware höher abzusetzen, als wofür sie an andern Orten zu haben ist. Monopolia sollen nach den Landes-Gesetzen nicht seyn; und nach der oben angezeigten Lage dieses kleinen Landes wäre es auch fast unmöglich, den Schleich-Handel mit einer verbothenen fremden Ware zu haben. Das einzige Product, welches wir in Meklenburg verfeinern könnten, und jezt größtentheils unsern Nachbarn roh überlassen, ist die Wolle; alles übrige, was wir ausser dem Kornbau haben, ist unbedeutend. In vielen Städten haben sich Woll-Arbeiter angesetzt, welche grobe Tücher, Fries, Boie und andere Waren verfertigen, aber sie können nicht fortkommen, und mit den Nachbarn aus den angeführten Gründen Preise halten. Um den äussersten Versuch zu machen, haben die Landes-Herren mit den Ständen sich vereinigt, auf gewisse Jahre einen Impost auf die ausgehende Wolle zu legen, und aus den erhobenen Geldern dergleichen Fabrikanten aufzuhelfen. Ein bereits auf 6 Jahr gemachter Versuch hat noch keinen sonderlichen Erfolg gezeigt. Auf dem jüngsten Land-Tage hat man beliebt, einen abermahligen Versuch auf 6 Jahr zu machen, wovon die Folgen zu erwarten sind.

Gern würde die Ritterschaft in Meklenburg die Leibeigenschaft gänzlich aufgeben, da sie dem Guts-Besitzer wirklich zur Last ist, wenn die Landes-Herren ein gleiches thun wollten. Der Guts-Besitzer, welcher sich gegen seine Unterthanen gerecht und billig beträgt, wird in seinen Gütern Menschen genug erhalten, wenn er auch keine in seinen Diensten zwingen kann. Ein jeder sucht mühsam sich einen solchen Herrn auf. Derjenige aber, welcher schon izt seine Unterthanen hart und ungerecht behandelt, behält keinen. Sie entlaufen ihm und gehen in angränzende Länder und große Städte, wo sie willig aufgenommen werden. Dagegen hat man von den Unterthanen manche Last, die in denen Ländern, wo freye Leute sind, unbekannt ist. Der Guts-Herr muß auch den Schlechtesten seiner Unterthanen nähren. Hat er

nicht gesunde Gliedmaßen zur Arbeit, wird er alt und unbrauchbar, so muß er dennoch für ihn sorgen, und ihm Unterhalt geben. Er soll nach den Landes-Verordnungen ausser dem Gute, wohin er gehört, nicht betteln; wird er betroffen, so schickt man ihn dem Guts-Herrn zu. Hat der Bauer und Unterthan nichts, und kann er nicht leben, so muß der Herr ihn unterhalten, ja oft den Bauer mit Kindern und Gesinde vom Hofe beköstigen, wenn derselbe durch Mißwachs oder gar durch seine schlechte Wirthschaft in einen solchen Zustand gerathen ist. Diese und andere Betrachtungen mehr würden es leicht veranlassen, die Unterthanenschaft aufzuheben, wenn nicht andere gar wichtige Bedenklichkeiten dawider einträten.

Meklenburg gränzt, wie ich schon bemerkt habe, mit den brandenburgischen, hannoverschen und pommerschen Ländern, mit Lübeck und mit der Ost-See, welche in der Gegend von Wismar und Lübeck nur so breit ist, daß man die gegenüber liegenden holsteinischen und dänischen Küsten mit bloßen Augen sehen kann. Fast mitten im Lande sind fremde Gerichtbarkeiten der Krone Schweden und nach Lübeck gehörig. In allen diesen angränzenden Provinzen ist eine gute Polizey eingeführt. Ein jeder Fremder wird durch die starken Garnisonen genau beobachtet, und dadurch werden alle Räuber und loses Gesindel verscheucht. Der Herzog von Meklenburg-Schwerin hält nur 2 Regimenter Infanterie, jedes von etwan 550 Mann Gemeinen. Von den 1100 Mann, die beyde Regimenter an Gemeinen ungefähr zählen, beurlauben die Compagnie-Chefs über die Hälfte, und behalten die Löhnung für sich. Es bleiben also etwan 500 Mann im Dienst; damit sollen die großen Städte Rostock, Schwerin und Güstrow, und noch 36 kleinere Städte besetzt werden. Da dieses nicht angeht, so sind die kleinern Städte ihrem Schicksale überlassen; sie haben nicht einmahl ein Commando zu ihrer Sicherheit, und mit Ausübung der besten Polizey-Ordnungen geht es da, wo die Obrigkeit keine militärische Hülfe hat, oft traurig her. Das Land schützt nichts so sehr gegen boshafte Leute, gegen Diebe und Mörder, als die Unterthänigkeit. Jeder Edelmann und Guts-Besitzer, jeder fürstliche oder adeliche Pächter, Schreiber und Vogt kennt alle Einwohner und Dienstleute in seinem Gute oder Pachtstücke; er sieht und weis

ihre Handlungen. Da keiner willkürlich ab- und zuziehen darf, so weis er den Aufenthalt und Betrieb eines jeden ziemlich genau, nnd die fürstlichen Beamten müssen jährlich ein Verzeichniß von allen Unterthanen des Amts, von ihrem Gewerbe und Aufenthalts Orte aufnehmen, und sich darnach fleißig erkundigen. Ein jeder hat also seine Einwohner und Unterthanen fast stets vor Augen. Sie wohnen in den Dörfern nahe beysammen, von den Einliegern oft verschiedene in Einem Hause, und einer sieht die Handlungen des andern. Unter diesen Umständen ist es ein seltener Fall, daß aus den Unterthanen Diebesbanden, Mörder und überhaupt solche Personen werden, welche die öffentliche Sicherheit stören. Geschieht dergleichen, so sind es insgemein freye Leute, welche in den kleinen Städten sich aufhalten, und durch die Polizey nicht gehörig beobachtet werden. Selten hat man Beyspiele, daß Unterthanen, die auf dem platten Lande wohnen, solchen Unfug betreiben. Jezt kennt man hier fast nicht einmahl Processe zwischen dem Guts-Herrn und seinen Bauern, die bekanntlich in andern Ländern den Richter und Sachwalter so reichlich nähren. Dergleichen und mehrere Bedenklichkeiten stehen noch zur Zeit einer Veränderung im Wege, die sonst, in andern Rücksichten betrachtet, von großem Nutzen wäre.

Wie ich schon angeführt habe, so ist in Meklenburg Ackerbau und Viehzucht bis zur höchsten Stufe getrieben. Der Grundsatz dabey ist, daß der Acker alle nur erdenkliche Nutzungen abwerfen, und dessen Bestellung mit der äussersten Menage betrieben werden muß. Mit möglichst wenigen Menschen und Vieh muß der Acker bestellet werden, damit nicht viele Arbeits-Kosten von der Einnahme abgehen. Das ganze Land besteht aus sehr verschiedenen Acker-Arten. Es ist fast allenthalben mit gutem Acker, mit Sand und den schlechtesten Erd Arten untermenget. Alles das weis der eifrige und einsichtsvolle meklenburgische Hauswirth dennoch aufs vortheilhafteste zu nutzen. Zu diesem Endzweck durchschneidet er sein Land allenthalben, sondert das Beste, das Mittelmäßige und das Schlechteste von einander, theilt jede Art wieder in besondere Abtheilungen, so wie die Art des Ackers es erfordert. Hiervon bedüngt und besäet er die Hälfte, ein Drittel, in schlechtem Lande wohl nur ein Viertel; das

übrige

übrige läßt er 3 bis 4 Jahr ruhen, und zur Weide für Kühe und Schafe liegen. Daraus entsteht die Gelegenheit, eine Menge Milch-Kühe zu halten; und es ist noch kein großes Gut, wo deren 100 bis 200 Stück geweidet werden. Insgemein verpachtet man das Kuhmelken; einen solchen Pächter nennt man einen Holländer, welcher von jeder Kuh 7, 8, ja wohl 10 bis 12 Rthlr., jährlich Pacht giebt, nach dem die Gegend zum Absatz und die Weide zur Holländerey vortheilhaft ist. Die Weide auf dem schlechten Acker bleibt für die Schafe, die zu vielen Hunderten gehalten, und insgemein an die Schäfer ebenfalls verpachtet werden, welche im Sommer zur Nachtzeit die Schafe in Hürden treiben, und den Acker bemisten lassen müssen. Wird der so lange geruhete Acker wieder besamet, so kann er sogleich wegen des vielen Viehes stark gedüngt werden, und er giebt noch einmahl so viele Früchte, als wenn der Acker keine Ruhe gehabt hat. Die Vortheile, welche aus der Holländer-Pacht, aus dem vervielfältigten Korn-Ertrag und auch aus dem Umstande entstehen, daß ein geringerer Theil Acker nur darf bearbeitet, also desto wenigere Menschen und Zugvieh darauf gehalten werden, fallen leicht in die Augen. Durch diese so künstlich ersonnene Acker-Cultur, womit sich fast alle Hände auf dem platten Lande beschäftigen, entsteht eine große Ausfuhre an Korn, Butter, Käse, fetten Ochsen und Hammeln in die benachbarten Länder, besonders aber durch die Ostsee und die Elbe, welche Gewässer dem Lande zu solchem Absatze die herrlichste Gelegenheit geben. Es sind auch noch Flüsse im Lande, die mit nicht gar großen Kosten schiffbar zu machen, und den Transport der Producte sehr erleichtern könnten. Die Elbe, die Recknitz, die Nebel, die Warnow, und andere Flüsse mehr, geben dazu die beste Gelegenheit; und es wäre zu wünschen, daß zwischen den Landes-Herren und den Ständen darüber eine Vereinbarung getroffen würde.

Ist der Beamte eigensinnig und hart, so leidet der Unterthan, so lange als jener nicht in die gesetzmäßige Schranken zurückgeführt worden. Eben so geht es auf den adelichen Gütern, wie ich schon bemerkt habe. In der Zwischenzeit ist allerdings der Zustand der Unterthanen verschieden.

Die angeführten Rechte über die Leibeigenen sind in den fürstlichen und adelichen Gütern völlig gleich, und werden täglich in der erzählten Art von den herzoglichen Beamten und den Guts=Obrigkeiten ausgeübet. Doch möchte ich hierbey wohl noch den Unterschied festsetzen, daß der eigensinnige und harte Beamte so lange selbst in Person über die Unterthanen obgleich in propria cauſſa richtet, als diese nicht an höhere Behörde ihre Zuflucht nehmen, da hingegen der Guts=Herr die Unterthanen durch ein unparteyisches, in den Landes=Gesetzen bestimmt vorgeschriebenes Gericht muß richten lassen. Entweicht der Unterthan aus dem fürstl. Amte in ritterschaftliche, oder aus ritterschaftlicher in fürstl. Gerichtbarkeit, so muß er ausgeliefert werden, und er wird bestraft. Dagegen fehlt es nicht an Beyspielen, daß Unterthanen umsonst oder gegen ein Erlaß=Geld ihre Freyheit erhalten. Daß aber fürstliche Leibeigene ihren Freyheits=Brief um ein geringeres Geld erhalten, ist mir nie bekannt geworden. Gewiß ist es aber, daß den fürstlichen Beamten von der Kammer insgemein die Bestimmung des Erlaß=Geldes nach den Vermögens=Umständen des Supplicanten überlassen wird. Wohlfeiler kommt er wohl nicht weg, als bey einem Guts=Herrn. Mir ist der Fall bekannt, daß ein fürstlicher Unterthan eine Bauern=Witwe auf dem Gehöfte heurathen wollte, und kein Geld hatte, um sich dazu die Freyheit zu erkaufen. Der Edelmann, welcher keinen Unterthan hatte, um sein Bauern=Gehöfte wieder zu besetzen, und ihn zu haben wünschte, mußte ins Mittel treten, und 42 Rthlr. für den Erlaß=Brief nach vielen Unterhandlungen bezahlen. Dagegen werden von Guts=Besitzern oft Mannspersonen, wo nicht umsonst, doch zuweilen gegen 20 Rthlr. und weniger, und Frauens=Personen um die Hälfte, frey gegeben. Will aber ein fürstlicher Unterthan eine unterthänige Person aus einem ritterschaftlichen Gute heurathen, so wird darüber ein Revers ausgestellt, daß bey einem ähnlichen Falle die fürstliche Unterthaninn wieder unentgeldlich verabfolget werden soll; alsdann erhält sie ohne weitere Zahlung den Erlaß=Brief, und so im umgekehrten Falle. Auf gleiche Weise wird es gehalten, wenn ein Edelmann von dem andern eine Frau für seinen Unterthan haben will.

Was sonst Ihr Correspondent weiter von den ritterschaftlichen Unterthanen auszeichnendes anführt, ist überhaupt irrig. Daß der Edelmann einen Verbrecher unvermerkt sollte entlaufen lassen, um die Unkosten zu sparen, die mit dessen Bestrafung verbunden sind, ist eine dem Ritter-Stande gemachte Beschuldigung, die, wenn sie erwiesen würde, allerdings strafbar wäre. Hingegen ist es landkundig, daß dergleichen Verbrecher sehr häufig aus den Gefängnissen der fürstl. Aemter und der kleinen Land=Städte, in welchen der Landes=Herr die Gerichtbarkeit hat, und die Gerichts=Personen einsetzt, entlaufen. Dies entsteht theils aus der schlechten Einrichtung der Gefängnisse, die man bey manchen Aemtern und in vielen kleinen Städten gar nicht findet. Oft aber kann auch die Bequemlichkeit des Beamten und des Richters eher Schuld daran seyn, sich der Inquisitions=Last zu entladen, als daß der Edelmann darauf denkt, die Kosten zu ersparen. Dieser hält einen jeden Missethäter vielmehr fest, weil er besorgen muß, daß ein solcher Bösewicht ihm seine Gebäude anstecken, und andern ihm schädlichen Unfug betreiben kann.

Ohne allen Grund behauptet Ihr Correspondent, daß die Einlieger im Fürstlichen besser leben, als in ritterschaftlichen Gütern. Dies ist gerade der umgekehrte Fall. Im Fürstlichen sieht der Beamte nicht darauf, daß in einem Dorfe oder in einer Gegend dergleichen Einlieger und Büdner nur in der Anzahl angesetzt werden, daß sie in der Nähe Arbeit haben, und sich ihre Nahrung erwerben können. Wer in einem Dorfe heurathen und Einlieger werden will, erhält dazu die Erlaubniß. Da legt sich das junge Par zuweilen in einer elenden Hütte; fehlt es an Arbeit und Verdienst im Dorfe, so müssen sie sich zuweilen in der Entfernung darum bewerben. Fast jeder fürstliche Pächter, jeder Bauer hat hinreichende Dienstleute und Einwohner zur Bestellung seiner Arbeit. Fänden solche alsdann nicht ritterschaftliche Höfe, wo sie den Winter beym Korndreschen und im Sommer bey anderer Arbeit Verdienst treffen, so müßten sie stehlen oder hungern. Dahingegen sieht jeder vernünftige Edelmann darauf, daß er in seinen Gütern nicht mehr Dienstleute und Einwohner hat, als denen er Arbeit und Nahrung geben kann. Denen, die ihm überflüssig sind, giebt er Erlaubniß, in an=

dere Güter zu ziehen, wo Mangel an dergleichen Leuten ist; daraus entsteht die Folge, daß jeder Verdienst und Brod hat.

Ein Tagelöhner oder Einlieger in ritterschaftlichen Gütern darf nicht so elend sich behelfen, und meistentheils mit Kartoffeln sich und sein Vieh unterhalten. Ist er ein guter Wirth in seinem Hause, so hat er reichliches Auskommen. Muß der fürstliche Einlieger umher laufen, und sich Arbeit suchen, so fehlt es jenem keinen Tag an Arbeit und Verdienst. Er drischt im Winter, und bekommt einen gewissen Theil von dem ausgedroschenen Korne für seine Arbeit. Im Sommer gräbt er, hacket, pflüget und betreibt andere Geschäfte, die ihm 8 bis 10 ßß. (4 bis 5 Ggr.) Tagelohn zuwenden. In der Aerndte verdient er täglich 16 ßß., und seine Frau 6 bis 8 ßß. Tage-Lohn. Er bezahlt keine Steuern, keine Haus-Miethe oder andere Zinsen, sondern seine Frau verdient ihm diese dadurch, daß sie, nach dem Verhältniß ihres Einkommens, 50 bis 80 Tage im Jahre dienen muß. Gewöhnlich hat der Einlieger eine Stube, eine Kammer und Stall-Raum für sein Vieh, einen Garten von 60 bis 70 □Ruthen, freye Weide und Futter für eine Kuh, auch Weide für Schweine und Gänse, dabey freye Feuerung, theils an Torf, theils an Holz, nebst manchen andern Bequemlichkeiten. Dafür dient die Frau 80 Tage, und was Mann und Frau sonst verdienen, können sie zu ihrem Unterhalte bestimmen. Dies ist hinreichend für sie und ihre Kinder. Haben sie deren viele, und wird dadurch die Frau abgehalten, selbst zu dienen, so hat sie noch so viel übrig, sich eine Dienst-Dirne zu halten, und durch diese solches verrichten zu lassen, die an ihrer Statt oft reichlich Tagelohn gewinnet.

Steuern erlegen die unterthänigen Einlieger gar nicht, sondern die Landes-Contribution liegt auf den Bauer-Höfen, welche, nach dem mit dem durchl. Landes-Herrn im J. 1755 errichteten Erb-Vergleiche, die Hälfte eines jeden Ritter-Gutes ausmachen. Die andere Hälfte ist steuerfrey. Hat der Guts-Besitzer die Hufen nicht mit Bauern besetzt, und nutzt er den Acker selbst bey seinen Hufen, so muß er die jährliche Contribution und alle andere auf die Bauer-Hufen kommende Ausgaben selbst bezah-

zahlen, und kann solche nicht auf die Einlieger und andere Guts-Einwohner legen. Hingegen muß der fürstliche Einlieger sich, wie ich schon angeführt, umständlich und entfernt Nahrung und Verdienst suchen. Er muß seine Wohnung mit Gelde bezahlen, er muß ohnedies an die fürstl. Aemter Dienst-Geld und Contribution für sich, seine Frau und sein Vieh erlegen, und hat nichts umsonst.

Dies sind ausgemachte Wahrheiten, aus denen man leicht festsetzen kann, ob der fürstl. Einlieger, der seinen allezeit ungewiß bleibenden Nahrungs-Zweig nie bestimmen, dagegen aber desto gewisser die baren Geld-Abgaben wissen kann, in besserer Verfassung lebt, als der ritterschaftliche, welcher jeden Tag seine bestimmte Arbeit hat, und sich mit seiner Frau darin theilt, falls er nicht eine Dienst-Dirne halten, oder selbst für die Frau dienen will. Durch Arbeit und Erwerb kann nur Industrie und Bevölkerung befördert werden, mithin ist in den ritterschaftlichen Gütern dazu weit mehrere Gelegenheit für diejenigen, welche kein Ackerwerk haben, und sich durch ihrer Hände Arbeit ernähren müssen, als in den fürstlichen Aemtern."

Ern. Jo. Mantzel de eo quod praecipue iuris est circa homines proprios in Megapoli. Rost. 1738.

Ist Aufhebung der Leibeigenschaft in Meklenburg applikativ? Eine Rede, von D. Jac. Fr. Roennberg. Rostok, 1781, 8. 3 u. e. h. B.

Ueber die gegenwärtige Beschaffenheit und mögliche Aufhebung der Leibeigenschaft in den Kammergütern des Herzogthums Meklenburg-Schwerin, von Carl Leop. Eggers. Bützow, Schwer. und Wism. 1784, 8.

Hrn. Schlettwein Prüfung der Gedanken des Hrn. Amtm. Eggers über die Aufhebung der Leibeigenschaft in Meklenburg, st. in Dessen neuen Archiv für den Menschen und Bürger 2c. 4 B. (Lpz. 1787, gr. 8.) S. 421 — 489.

Vorzügliche Achtung verdient die von Hrn. Forst-Inspector Becker, im 1 B. seiner Beyträge zu den Staatswissenschaften 2c. (Rostock und Lpz. 1793, 8.) mit großer Freymüthigkeit untersuchte Frage: ob in Meklenburg die Leibeigenschaft abzuschaffen sey? „Ich zittere," sagt der Verf.: „wenn ich mir die Möglichkeit denke, daß unsere Leibeigene „die natürliche Freyheit mit ganzem Ernst fordern sollten, „die wir ihnen zu zugestehen bis jezt nicht für rathsam ge„halten haben. Dieß bleibt nicht aus, sobald der Unter-

„than es einsehen lernt, daß seine Vorfahren ehemahls Her„ren und Meister von Mekleaburg gewesen sind, daß fremde „Völker sie, unter beständigem Ringen nach Freyheit, über„wunden, und jezt länger, als tausend Jahre, in Unter„thänigkeit erhalten haben." Hier folgen auch Vorschläge zu Abwendung dieses Unglückes.

Daß die Leibeigenschaft eine dem State höchst nachtheilige Einrichtung sey, wird heut zu Tage von keinem, der in dem Polizey- und Kameral-Wesen nur einige Einsichten erlangt hat, mehr in Zweifel gezogen. Die ganze Macht und Stärke eines States beruhet auf dem Flor der Land-Wirthschaft; niemahls aber darf man sich Hoffnung machen, die Land-Wirthschaft in Flor zu bringen, so lange die Leibeigenschaft im Lande Statt hat. Die Leibeigenschaft bringt mit sich, daß die Bauern nicht das völlige Eigenthum der Güter, die sie bewohnen, haben, sondern dasselbe entweder den landesherrlichen Domainen, oder den Ritter-Gütern, zusteht; sie sind gemeiniglich mit ungemessenen Frohn-Diensten, und dabey mit einer Menge Steuern und Abgaben beschweret. Es fehlt also dem leibeigenen Bauer der vornehmste Beweggrund und die wirksamste Triebfeder, seine Grundstücke auf das beste zu cultiviren, weil er gar nicht für sich und zu seinem Vortheil, sondern bloß für Andere und zum Nutzen seines Guts-Herrn arbeiten, und überdies immer befürchten muß, daß er, oder seine Kinder, aus dem Besitze des Gutes heraus gesetzt werden möchten; als welches bey leibeigenen Bauern dem Guts-Herrn allemahl frey stehet, und auch bey den auf Meier-Recht sitzenden Bauern nicht selten geschieht.

Wie sehr es denen Ländern, in welchen die Leibeigenschaft Statt findet, an der Bevölkerung gebricht, solches können wir an Moscau, Pohlen und andern Reichen wahrnehmen. Rußland könnte nach seinem un-

ungeheuern Umfange von Erd-Fläche, nach Tempelmann's Ausmessung, welcher ihm über eine Million engl. Quadrat-Meilen giebt, und nach Vauban's Rechnung, welcher 150 Menschen auf 1 Quadrat-Meile ansetzt, 150 Millionen Menschen fassen, und doch enthält es nicht über 24 Mill. Seelen, und also kaum so viel als Deutschland, ungeachtet Rußland, ausser den asiatischen Provinzen, über 5 Mahl größer, als Deutschland, ist. — Pohlen erforderte 40 Millionen für seine Größe, und enthält deren kaum 6; und wenn diese 6 Mill., nach Süßmilch's Meinung, in 12 gleiche Theile getheilt würden, so würde 1 Theil Edelleute, und 12 Theile Sclaven seyn, mithin würden 11 Leibeigene auf 1 Edlen kommen. Und eben dieses ist die Ursache der größten Entvölkerung und der elenden Umstände von Pohlen, dem aber in dem von Preußen izt in Besitz genommenen Theile eine glückliche Veränderung bevorsteht. Wollte man ferner die asiatischen Reiche und ihre Regierungs-Form, die ein lauterer Despotismus ist, in Betrachtung ziehen, so würde sich nicht nur ein noch weit größerer Abgang, als in den vorerwähnten, sondern auch ein solches Volk finden lassen, welches wegen seiner sclavischen Erziehung dumm, furchtsam, weibisch, und von so wankelmüthigem Naturell ist, daß es sehr leicht aus einer Extremität in die andere übertritt, und der Despot nie auf seinem Stuhle fest sitzt. Allein, hier sind diese weit hergeholte Beweise um so unentbehrlicher, da man solche gewisser Maßen in der Nähe, und selbst unter christlichen europäischen Mächten haben kann. Die wesentliche und dauerhafte Macht und Größe eines States beruhet demnach eigentlich in der Menge seiner Einwohner, und in dem Ueberflusse an Lebens-Mitteln. Beydes zu bewirken, sollte also das Haupt-Augenmerk derjenigen seyn, denen die Beförderung der Glückseligkeit der

Länder von Monarchen anvertrauet ist. Die Lebens-Mittel werden durch den Fleiß des Land-Volkes erhalten; dieses muß daher in einen solchen Stand gesetzt und darin geschützet werden, der den Fleiß reizt, und das Volk munter und arbeitsam erhält. Die Natur hat einem jeden Lande und dessen Erd-Fläche so viel Mittel verliehen, daß es eine seiner Größe angemessene Zahl Menschen ernähren kann, wenn sie fleißig seyn wollen; und doch finden wir so wenig Reiche und Länder, die eine solche Bevölkerung aufzuweisen hätten, als sie haben könnten und sollten. Auch denjenigen Provinzen, darinn keine eigentliche Leibeigenschaft Statt findet, fehlt noch gar viel an derjenigen Volks-Menge, die sie zu ernähren im Stande wären. Spanien und Portugal hält, nach Süßmilch, 10 Millionen Menschen, und könnte deren 40 enthalten. Für Frankreich werden 17 Mill. gerechnet, da es doch, nach seiner Größe, doppelt so viel zu ernähren, Platz genug hätte. In den drey Reichen Groß-Brittanniens sind kaum 10 Mill. Einwohner, und es wäre vielleicht für 20 Mill. Raum genug. Die Schweiz ernährt höchstens 1 Million, und könnte deren 2 erhalten. Ganz Italien hat nicht über 10 Mill. Menschen, und könnte deren, seines vortrefflichen Bodens wegen, wohl 15 ernähren. Dänemark und Norwegen hätte für mehr als 30 Mill. Raum und Erde, und hat etwan nur 2 oder 3. Holland ist die einzige Provinz in Europa, die mehr Menschen fasset und ernährt, als man von ihrer wenigen Erd-Fläche mit Recht fordern kann; es hat aber auch der Fleiß in diesem Lande dasjenige ersetzt, was die Natur ihm versagt hatte. Zwar hat Holland eine solche Lage, daß es durch Ziehung der Canäle, wiewohl mit unsäglichen Kosten, Mühe und Arbeit, alle Gegenden des Landes mit dem Ocean hat verbinden, und gleichsam der Fuhrmann zu Wasser für ganz Europa werden kön-

können; dieser Versuch, andern Mächten ihre Waren von einem Orte zum andern zu bringen, war für sie eine Aufmunterung zum Handel; sie wagten, und es ist ihnen gelungen. Muth, Fleiß, Sparsamkeit, und eine für ihre Gesellschaft sich schickende Freyheit, war der Grund zu ihrem Reichthum und derjenigen Macht, die sie bisher in der Welt vorgestellt haben. Hieraus läßt sich schließen, ob ein Land oder eine Provinz, der die Natur und ihre Lage, so viel und so fruchtbares Erdreich eingeräumet, und mit allem, was zur Erhaltung der Menschen und Thiere nöthig ist, so reichlich versehen hat, nicht hundert Mahl mehr und gemächlichere Mittel ergreifen könnte und sollte, ihre Erd-Fläche zu bevölkern, und sich eben so reich und mächtig zu machen, als die in Sümpfen und Morästen, und zwischen Sand-Hügeln wohnenden Holländer zu thun gewußt haben. Ueberhaupt kommt es hierbey auf die Verfassung des States am meisten an. Gelindigkeit, Gerechtigkeit, Sicherheit und eine begünstigende Freyheit, sind die gewissesten Mittel ein Land zu bevölkern, den Landmann aufzumuntern, emsig und fleißig, und den Stat mächtig zu machen. Diese Mittel oder doch wenigstens ein Theil derselben, müßten denjenigen Ländern und Provinzen, die nicht nach dem Verhältnisse ihres Erdreiches bewohnt sind, die Bewohner aber weder Reichthum noch hinlängliches Vermögen besitzen, allerdings fehlen. Denen aber fehlen solche am meisten, die unter dem Joche der Leibeigenschaft schmachten, und wo dem Unterthan kein Fuß breit Erde zu seinem Eigenthum vergönnet ist.

Es ist kein Zweifel, daß unter den leibeigenen Unterthanen sowohl, als unter den freyen, sehr viele gefunden werden, die mit Fleiß und allen denen Eigenschaften, die einen Land-Wirth glücklich machen können, begabt sind. Allein, die traurige Erinnerung: daß die Hütte, die er bewohnt, das Feld, welches

ches er bearbeitet, und die Bäume, welche er gepflanzt hat, nicht sein Eigenthum, sondern seines Herrn sind, der ihn nach Belieben, oft auf Angeben eines abgeneigten Beamten, davon verstoßen, wegnehmen und in noch schlechtere Umstände versetzen kann; diese Erinnerung, sage ich, erregt in ihm eine unvermeidliche Unlust, schlägt seinen Muth nieder, und macht den Geist verdrossen und unwirksam, den Körper aber träge und zulezt faul, so, daß er alles gehen und stehen läßt, wie es ist, und höchstens nur dasjenige thut, wozu er durch die alleräusserste Noth gedrungen wird. Auf diese Weise erlöschen in den Gemeinden die besten Subjecte, die eine ganze Ortschaft in vortheilhaftere Umstände hätten bringen können. Das Bewußtseyn, daß weder ihre Söhne noch Töchter, wann solche erwachsen sind, ihnen zugehören, sondern daß dieselben vielmehr bey den Hofstätten ihrer Grund-Herren, oder auf den Meier-Höfen als Knechte und Mägde, oder wozu sie sich schicken, um einen kaum zur Bedeckung ihres Leibes hinlänglichen Lohn dienen müssen, zernichtet in den Aeltern allen guten Vorsatz, den sie sonst zur Erziehung ihrer Kinder würden gehabt haben. Solchergestalt wird die Zucht vernachlässiget, und die Anführung zum Fleiß und zur Nacheiferung im Guten hintangesetzt; und so geht es von Generation zu Generation.

Bey so bewandter Verfassung eines Landes ist es wohl nicht möglich, daß die Grundstücke der Herrschaften und Eigenthümer zu demjenigen Ertrage, den sie wohl leisten könnten, gebracht werden sollten. An Handwerke, Fabriken und Manufacturen von eigenen Landes-Kindern, ist daselbst gar nicht zu denken. Ihre verabsäumte oder sclavische Erziehung, macht sie zum Nachdenken und zur Hand-Arbeit ungeschickt, und sie bleiben ihr ganzes Leben hindurch geistlose Maschinen. Daher kommt es, daß man un-

unter ihnen nur gar selten einen vortrefflichen Arbeiter oder geschickten Künstler so lange antrifft, als ihm noch das Sclaven-Joch auf dem Halse liegt, und ihn keine fremde Luft mit dem Geiste eines freyen Wesens beseelt hat.

Der Fleiß und die Art der Ackerbestellung, die der Bauer auf seinem Eigenthume verrichtet, ist von derjenigen, die der Leibeigene auf fremden Gute vornimmt, himmelweit unterschieden. Der Eigenthümer wird von seinem Erdreiche wenig oder gar nichts ungebauet liegen lassen, zumahl wenn seinem Hause nur so viel Feld zugetheilt ist, als er mit seiner Familie zu bearbeiten vermögend ist. Er wird sich ein jedes Fleckchen Erde zinsbar machen, wodurch er sich nach und nach ein Capital zubereitet, das für ihn und seine Nachkommen immerwährend ist, und seinem Fleiße jährlich mit Wucher lohnet.

Ein freyer und eigenthümlicher Bauer ist für die Erziehung seiner Kinder weit mehr, als ein Leibeigener, besorgt. Er weis, daß er solche für sich, oder doch für das Wohl und für die Sicherheit des States erzieht; dahingegen der Leibeigene niemahls weis, wozu das eine oder das andere seiner Kinder auferzogen wird. Er ist gleichsam beynahe froh, wenn solche bucklig, höckerig, oder äusserst dumm und ungeschickt heranwachsen, um nur die Freude an ihnen zu genießen, wie die alten Patriarchen, solche beysammen und um sich herum zu sehen. Es ließen sich viele Beyspiele anführen, zu welchem Uebermaße der Furcht viele leibeigene Väter und Mütter sich haben verleiten lassen, ihre wohlgewachsene Söhne, die sie liebten, und zu verlieren glaubten, an dem Körper zu verstümmeln und unbrauchbar zu machen, um nur dieselben bey sich und unter ihren Augen zu haben. Nicht wenigere Beyspiele sind vorhanden, daß die in der Leibeigenschaft erzogene Jugend, aus Freyheit-Liebe, und

aus

aus Ekel, dem State und für dessen Sicherheit zu dienen, sich lieber zu Krüppeln haben machen wollen, als sich selbst und der Gemeinde nützlich seyn. Hieraus ersieht man, wie viele Menschen, durch diese sclavische Angst, dem gemeinen Wesen sowohl zu Handwerken und Professionen, als auch zum Soldaten-Stande, entgehen, und dem Lande als müßige Bettler zur Last bleiben.

Ist nun diesen Elenden so wenig an sich selbst und ihrem eigenen Körper gelegen, weil er ihnen nicht eigenthümlich zugehört, so achten sie dasjenige noch weit weniger, was sie ausser sich bloß als Leibeigene und aus Gnade ihrer Grund-Herren besitzen. Ihre Häuser oder Hütten scheinen zwar für den Stat nicht besonders beträchtlich zu seyn, wenn solche gleich von ihren Bewohnern in gutem Stande erhalten werden, oder nicht. Bedenkt man aber, daß solche meistens von Holz erbauet und mit Stroh gedeckt werden, so wird man eingestehen, daß sie wegen der ungeheuern Menge Holzes, welches die große Anzahl derselben erfordert, für das Land ein sehr beträchtlicher Artikel sind. Der arme Leibeigene hat in dieser Hütte, die ihm nicht zugehört, wenig oder gar nichts zu verlieren, er denkt also weder bey Zeiten an die Ausbesserung derselben, noch hägt er die nöthige Sorgfalt und Aufsicht auf Feuer und Licht, um sie vor dem Brande zu bewahren. Wären aber diese Bauern Eigenthümer von ihren Wohnungen, so würden sie, so viel es ihre Umstände erlauben, dauerhafter bauen; sie würden Fleiß im Nachsehen anwenden, und zeitig zum Ausbessern schreiten, wann der Schade noch geringe, der Unkosten wenig und der Arbeit nicht viel wäre. Sie würden sorgfältiger auf Feuersbrünste werden, die, leider! in den Dörfern so oft entstehen; sie würden überhaupt auf die Erhaltung ihrer Gebäude, auf ihren Vorrath, ihre Geräthschaft und ihr Vieh, mehr

Be-

Bedacht nehmen, als unter Leibeigenen zu geschehen pflegt, noch je geschehen wird.

Wenn man ein nach dem Leben geschildertes Portrait eines leibeigenen Bauern sehen will, darf man nur die Beschreibung lesen, die ein ungenannter Schriftsteller von den leibeigenen Bauern in Holstein gemacht hat (113). Nachdem Derselbe den schlechten Nutzen von ihren Frohn-Diensten angemerkt hat, sagt er: „Mit eben solcher Gemüths-Verfassung sahe „man sie ihre eigenen wenigen Felder beackern. Sie „hatten die Lust verloren, sie gehörig zu bauen, weil „der geringe Vortheil, den sie daraus ziehen konnten, „nicht stark genug war, sie aus ihrer Schläfrigkeit zu „wecken, und zum Fleiß anzutreiben. Ihre schlechten „Umstände hatten sie schon zur Niederträchtigkeit ge„wöhnet; ja, sie hatten so gar den Muth nicht mehr, „jemahls eine Verbesserung ihrer Glücks-Umstände zu „hoffen. Sie lebten also in den Tag hinein, verzehr„ten alles, sobald sie nur etwas weniges erübriget hat„ten, und wurden nachher ohne Bedenken ihrem Guts„Herren zur Last, der sich genöthigt sahe, sie aus der „Hand zu füttern, in Ermangelung dessen sie aus dem „Lande giengen, um anderswo ihr Glück, Brod und „bessere Umstände zu suchen; und an der Anzahl der„jenigen, die zurückgeblieben waren, verspürte ein pa„triotischer und genauer Beobachter mit Betrübniß „und Erstaunen zwey Umstände, davon der eine dem „Ba-

(113) S. Schreiben eines alten Patrioten, auf die Anfrage eines jungen Patrioten: wie der Bauernstand und die Wirthschaft der adelichen Güter in Holstein zu verbessern sey? in Schrebers neuen Cameralschr. 9 Th. S. 95. Diese schöne Abhandlung hat die glückliche Wirkung gehabt, daß die Veränderung des Zustandes der Bauern in dem kön. dänischen Amte Hirschholm, und einigen andern königlichen Aemtern, wovon die öffentlichen Zeitungen von 1766 und 1767 uns benachrichtiget haben, dadurch veranlasset worden ist.

„Vaterlande so schädlich war, als der andere die Mensch-
„lichkeit selbst vermehrende Folgen haben mußte.
„1) Diejenigen Bauern, die nicht entweichen konnten,
„verloren den Muth, ihre Felder zu verbessern, ihre
„Wohnungen zu unterhalten, neue Wohnplätze anzule-
„gen, sich zu verheurathen; und wenn sie es thaten, oder
„des benöthigten häuslichen Beystandes wegen thun
„mußten, verloren sie die sonst natürliche Begierde,
„Nachkommen zu hinterlassen, um nicht, statt der
„Erbschaft, dasjenige Elend an sie zu übertragen,
„welches sie selbst von ihren Voràltern geerbet hatten.
„2) Dieses mußte natürlicher Weise alles moralische
„Gute bey ihnen ersticken. Man spürte eine fast vieh-
„ische Kaltsinnigkeit gegen Gott und die Religion;
„eine öfters bis zum Haß getriebene Gleichgültigkeit
„gegen ihre Obern, und eine stupide Unempfindlichkeit
„über ihre eigene Umstände. Sie führten ihre Haus-
„Geschäfte ohne Ueberlegung; sie arbeiteten ungern,
„und daher faul und untreu, weil sie aus der Erfahr-
„ung überführt zu seyn glaubten, daß sie niemahls
„zu ihrem, sondern zu anderer Nutzen arbeiten würden.
„Die zwey sich am meisten widersprechenden Dinge,
„Armuth und Verschwendung, sahe man bey ihnen
„vereinigt. Denn weil sie, sich aus der ersten zu rei-
„ßen, alle Hoffnung verloren hatten, so verschwen-
„deten sie das wenige, was sie besaßen, und trösteten
„sich mit diesem verzweifelten Gedanken: wenn unsere
„Herren nicht selbst verderben wollen, müssen sie uns
„wohl füttern; und da der Mensch ohne Beschäftig-
„ung, ohne Zeitvertreib und ohne Vergnügen nicht
„leben kann, so mußten natürlicher Weise diese mit La-
„stern und Ausschweifungen ersetzt werden. Lügen,
„Betriegereyen und Diebstahl gegen die Obern, und
„unter sich, beschäftigten ihre Seele. Nichts, oder
„Böses thun, war ihr Zeitvertreib. Saufen, Fressen,
„Spielen und Schlägereyen waren ihre Vergnügun-
„gen."

„gen.“ Dieses ist das schreckende Bild eines holsteinischen leibeigenen Bauern, in welchem gewiß auch Leibeigene in andern Ländern viele Aehnlichkeit antreffen werden. Wie soll nun die Land-Wirthschaft in Flor und Aufnahme kommen, wenn der Stat dergleichen Bauern zu Unterthanen hat?

Um das Nachtheilige der Leibeigenschaft in ein noch helleres Licht zu setzen, füge ich das ironische **Lob der Leibeigenschaft**, von Hrn. Prof. Fabricius (114) hinzu.

„Nein, länger schweige ich nicht. Nur zu lange hat mein leidendes Ohr das freydenkerische Geschrey von Freyheit und Eigenthum gefühlt, ja, es hat mich selbst, wie manche meiner Mitbürger, durch Vorurtheile und Schein-Gründe betäubt, mit sich fortgerissen, daß ich in einem ähnlichen mit eingestimmet habe. Ich erkenne indessen meinen Irrthum, und suche ihn, so gut als möglich, wieder gut zu machen.

Leibeigenschaft! Trost und Sicherheit der untern Stände! deinem sanften Joche verdankt auch mein Vaterland das Glück seiner Bewohner, und die Ruhe eines lange anhaltenden Friedens. Du wirkst auf alle Stände, streuest deine Mohnkörner über das ganze Land, und verschaffst allenthalben Sicherheit und ruhige Unthätigkeit. Dir dankt insonderheit unser Landmann seine unwirksame Ruhe, und ich sehe mit Vergnügen, wie sich der Leibeigene noch gähnend auf seiner Streu wälzt, indeß der freye Bauer schon, mit Sorgen überhäuft, längst die Federn verlassen hat. Jener weis mit Ueberzeugung, daß der liebe Gott auch morgen seine Sonne werde aufgehen lassen, und einen neuen Tag geben, an welchem er seine mäßigen Arbeiten ruhig und langsam fortsetzen kann. Manchmahl freylich schreckt ihn die donnernde Stimme des Verwalters, oder die schwirrende Peitsche des Vogts aus seiner träumenden Ruhe auf; aber theils bewirkt sie doch nie die unruhige Geschäftigkeit des sorgsamen freyen Bauern,

(114) Aus dem Neuen Rielischen Magazin ꝛc. 1 B. 3 St. (1786.) S. 242, fgg.

Bauern, theils giebt ihm die Leibeigenschaft selbst die wahre Philosophie des Lebens, diese Widerwärtigkeiten mit Gelassenheit zu ertragen. Mit Ueberzeugung verläßt er sich zugleich auf die Unterstützung seines Guts=Besitzers. Er weis, wie genau seine Erhaltung mit dem wahren Werthe des Gutes und mit der Nutzung der Felder verbunden ist, und er hofft Nahrung für sich und Futter für sein Vieh aus der Hand, die seiner nicht entbehren kann. Manchmahl irrt er sich freylich, und noch selbst in unserer Kielschen Nachbarschaft haben wir den Fall erlebt, daß die junge Mannschaft aus Hunger weglief, und der Besitzer die Alten mit der Hetzpeitsche nachzujagen drohete. Aber dergleichen Fälle sind selten, da im Gegentheil der wütende Hunger täglich die Mahlzeiten des von Arbeit ermüdeten freyen Bauern würzt. Mit Einem Worte, wäre nur der Verwalter heiser, und der Vogt am Arme gelähmt, so würde das Leben unserer Leibeigenen das sorgloseste und ruhigste in der Welt seyn.

Doch nicht bloß über den Bauern=Stand verbreitet die Leibeigenschaft Ruhe und Glück, sondern selbst in den Städten fühlen wir ihren wohlthätigen Einfluß. Durch Herabsetzung unserer Volks=Menge und durch die dadurch verringerte innere Circulation bewirkt sie die angenehme Ruhe und Stille in unsern verschiedenen Städten. Unsere Handwerker finden wenig Arbeit, unsere Fabriken und Manufacturen ruhen, weil es ihnen an Materialien und Absatz im Bauern=Stande fehlt, und mit Freuden sehe ich unsere Schiffe in unsern Häfen modern, weil es ihnen, bey dem Mangel innerer Circulation, an Waren zum Transporte fehlt. Das See=Leben hat seine Gefahren. Ich bin selbst verschiedentlich auf der See gewesen, und seekrank und langweilig zähle ich diese Tage nicht unter die glücklichen meines Lebens. Glücklich schätze ich daher unsere Kaufleute, daß ihre Schiffe gegen Stürme gesichert in unsern Häfen liegen; und unsere Matrosen, weil sie, wenn sie auf dem Lande bleiben, der Langenweile und den Gefahren der See nicht ausgesetzt sind.

Selbst der Adel fühlt das Glück der Mittelmäßigkeit, welches ihm die Leibeigenschaft gewähret. Reichthum und Ueberfluß sind gefährliche Güter. Uebermuth, Stolz und Ausschweifungen sind ihr gewöhnliches Gefolge. Unser Adel erkennt auch, wenigstens zum Theil, dankbar die

Vorzüge der Mittelmäßigkeit, und streitet mit Recht für die izige Einrichtung seiner Güter, und gegen die Aufhebung der Leibeigenschaft.

Wie kann ich aber die herrlichen Wirkungen der Leibeigenschaft auf unsern Stat im Ganzen zur Genüge und mit Ueberzeugung beschreiben! Sie ist es, welche unsere Gränzen sichert, und welche uns den Genuß eines lange anhaltenden Friedens verschafft. Ich weis zwar wohl, daß unsere Schriftsteller die Gnade unserer Monarchen und die Weisheit unserer Minister in diesem Falle zu erheben pflegen. Ich wünsche auch beyde in der That nicht herabzusetzen; aber der eigentliche Grund unserer Ruhe liegt doch allemahl in der Leibeigenschaft. Sie hat eine solche Schwäche unserer Armee und Flotte, und eine solche Leere in den königlichen Cassen bewirkt, daß wir mit Recht einen jeden Streit sorgfältig vermeiden. Es hat uns manchmahl nicht an Reizung, nicht an Ursache zum Kriege gefehlt; aber wir haben immer aus einem innern Gefühle unserer Schwäche die klügste Partey ergriffen, nachzugeben. Hätten wir, z. B. in den Kriegen von 1745 und 1756 unsere Stärke gefühlt, wir würden in der That nicht so ruhig die Kapereyen und Handels-Beeinträchtigungen von Seiten der Engländer angesehen haben. Wir hätten mit dem Schwerte darein geschlagen; und mich schaudert, wenn ich an alles das Blutvergießen, Mord und übriges Unglück denke, welches daraus hätte entstehen können. Wir machten es aber weit vernünftiger, und ich zweifle in der That, ob man selbst auf den Sitzen unserer Wissenschaften, auf der Kopenhagener oder Kieler Akademie hätte philosophischer zu Werke gehen können. Wir machten nähmlich eine Menge langer Vorstellungen, hießen sogar ein nicht übel geschriebenes Buch über das unregelmäßige Verfahren der englischen Kaper drucken. Aber was half es? Die rohen, wüsten Engländer, welche schon lange das sanfte Joch der Leibeigenschaft abgeschüttelt haben, bekümmerten sich wenig um unsere Vorstellungen und um unsere Bücher, und kaperten und verdammten wie zuvor. Was sollten wir thun? Zu friedfertig Unglück anzurichten, stimmten wir zulezt mit den Engländern ein, und überließen ihnen die Herrschaft auf der See und die Einrichtung unsers Handels. 1761 sah es fürchterlich bey uns aus. Wir mußten uns

zum Kriege rüsten. Selbst die Schwäche der Leibeigenschaft war nicht mehr im Stande uns zu sichern. Rußlands Forderungen waren so übertrieben, daß wir Dänemark nach Tranquebar hätten verlegen müssen, um ihnen allen ein Genüge zu leisten. Alles war daher Krieg und Kriegesgeschrey. Nun verhinderten zwar für uns glückliche Umstände in Rußland den wirklichen Ausbruch des Krieges; aber die heftigen convulsivischen Bewegungen, welche bey dem bloßen entfernten Anblicke desselben unsern schwachen Statskörper erschüttert hatten, zeigten deutlich, wie nothwendig uns die Erhaltung der Ruhe und des Friedens sey. 1769 und 1770 wurden wir wirklich in Krieg verwickelt, aber zum Glück in einer weiten Entfernung, und nur mit Algier. Wir besannen uns indessen bald eines Bessern, und die Algierer fanden unsere Gründe so passend und wichtig, daß sie auch wirklich Frieden mit uns schlossen. Und seit der Zeit leben wir in stolzer dauerhafter Ruhe. Unsere eigne Schwäche und äussere Umstände sichern uns.

Heil deswegen Dir, heilige Leibeigenschaft! Fahre ferner fort unser Vaterland zu beglücken. Erhalte und vergrößere immer mehr und mehr die ruhige Unthätigkeit unserer Einwohner, und die friedliche Schwäche des Ganzen. Mit Entsetzen höre ich zwar das heisere Geschrey neuerer Verbesserer von deiner Aufhebung, aber noch immer habe ich die feste Hoffnung, daß sie nicht durchdringen werden. Die von dir selbst bewirkte Armuth und der wirkliche Volks-Mangel im Bauern-Stande scheinen dich zu sichern, oder doch wenigstens deine Aufhebung sehr zu erschweren. Ich wollte vielmehr wünschen, daß wir im Stande wären, deinen wohlthätigen Einfluß auch auf die unglücklichen Bewohner unserer Städte zu erstrecken. Wie ruhig und sicher würden unsere Bürger leben können, wenn wir sie, an ihre Städte und Häuser gebunden, der milden Aufsicht ihres Magistrats oder ihres Präsidenten unterwürfen. Dann würden die Aengstlichkeiten des Gewerbes, die Nahrungs-Sorgen, und manche kleine Vervortheilungen, welche das Leben in unsern Städten so emsig und so beschwerlich machen, gänzlich aufhören; dann würde Stille und Unthätigkeit auf unsern Gassen wohnen; und die Bewohner derselben gut gemästet fein ordentlich im Lande bleiben, und sich redlich nähren."

Es ist demnach nicht genug zu bewundern, wie in so vernünftigen und erleuchteten Zeiten, wie die unsrigen sind, die monströse Verfassung der Leibeigenschaft noch Statt finden könne. Doch, vielleicht ist die Leibeigenschaft ein bequemes Mittel, die Unterthanen desto besser zu zwingen und in Gehorsam zu erhalten? So denken wirklich Einige; allein dieser Gedanke ist sehr unrichtig und ungegründet. Menschen, die im Elend und Druck leben, die nichts Eigenthümliches besitzen, mithin wenig oder nichts zu verlieren haben, sind allemahl schwerer in Gehorsam zu erhalten, als andere, die eigenthümliche Güter und Vermögen besitzen, und freye Leute sind. Jene, die obgedachter Maßen durch ihre Umstände, worin sie sich befinden, schon zu allerley Lastern und Ausschweifungen verleitet werden, haben, ausser einer Leibes-Strafe, nichts zu risquiren, wenn sie auch alle Arten der Widerspänstigkeit gegen ihre Herrschaft ausüben; und wenn es ihnen nicht schwer fällt, aus dem Lande zu entweichen, so haben sie auch nicht einmahl eine Bestrafung zu befürchten. Freye Unterthanen hingegen, die eigenthümliche Güter besitzen, müssen weiter hinaus denken. Die Furcht, diese Güter zu verlieren, die sie gemeiniglich auf Erbzins-Recht besitzen, und die Gefahr, sich und die Ihrigen um alles ihr Vermögen zu bringen, hält sie von aller Widersetzlichkeit und öffentlicher Verweigerung ihres schuldigen Gehorsams ab, und der gute Zustand, worin sie sich befinden, macht sie selbst schon zu gesitteten und vernünftig denkenden Menschen. Man denke also ja nicht, daß die Leibeigenschaft an und vor sich selbst ein Mittel, die Unterthanen im Zaum zu halten, sey. Wie oft und vielfältig Landes-Regenten, insonderheit die kleinern Reichs-Stände, mit ihren leibeigenen Unterthanen in Proceß verwickelt werden, kann man bey dem Reichs-Kammergerichte zu Wetzlar, und die öftern

Verdrießlichkeiten, welche die Guts- und Gerichts-Herrschaften mit ihnen haben, bey den Landes-Regierungen zur Genüge erfahren.

Allein, sollte die Leibeigenschaft nicht ein sehr kräftiges Mittel seyn, die Unterthanen im Lande zu behalten, und das Auswandern derselben zu verhindern? denn sie sind ja glebae adscripti, und dürfen von ihren Gütern nicht weichen. Auch dieses ist eine ganz irrige Meinung. Eben die schlechten und armseligen Umstände, welche die Leibeigenen zur Widersetzlichkeit so leicht anreizen, bewegen sie auch, und zwar noch weit leichter und eher, zur Auswanderung. Und wer kann diese Auswanderung verhindern, da die Leibeigenen nichts Eigenthümliches zurück zu lassen haben, und die etwa besitzenden wenigen Erbstücke und Vieh in der Stille auf vielerley Art und Weise an den Mann bringen und zu Gelde machen können.

Man lasse demnach diese irrigen Meinungen fahren, und überzeuge sich vielmehr von dem großen Nachtheile, welchen die Leibeigenschaft der Land-Wirthschaft und der Bevölkerung des Landes zuzieht. Man folge dem guten Beyspiele derjenigen Staten, die, wie ich weiter unten melden werde, mit Aufhebung der Leibeigenschaft bereits den Anfang gemacht haben. Man erwege das besondere Kameral-Interesse, welches mit dieser Veränderung verknüpft ist, und wovon auch Privat-Herrschaften, welche leibeigene Unterthanen haben, profitiren können. Man hebe nähmlich die Leibeigenschaft der Bauern gegen Erlegung einer billigen Summe Geldes auf, und gebe ihnen die bisher in bloßer Benutzung gehabten Güter als Eigenthum auf Erbzins-Recht ein; man richte dieses dergestalt ein, wie es mit der Aufnahme der Land-Wirthschaft am besten bestehen kann, wovon im Artik. Zins-Gut ein Mehreres vorkommen wird, und bestimme die künftigen Abgaben und

Dien-

Dienste auf eine solche Art, daß sowohl die Herrschaft, wegen der alsdann wegfallenden Abgaben, die aus der Leibeigenschaft herrühren, keinen Ausfall bey ihren Einkünften leide, als auch der Unterthan dabey bestehen könne.

Unterdessen und so lange die Leibeigenschaft noch fortdauert, muß die höchste Landes-Polizey wenigstens solche Anstalten und Einrichtungen machen, daß die Unterthanen in diesem unglücklichen Zustande weder von den Beamten noch Grund-Herrschaften allzusehr gedrückt und gepresset werden mögen, und daß ihnen auch die Loslassung aus der Unterthänigkeit nicht allzuschwer und sauer gemacht werde. Man kann zwar den Grund- und Gerichts-Herrschaften ihre wohlhergebrachte Gerechtsamen und Befugnisse nicht nehmen, noch sie wider ihren Willen nöthigen, ihre Unterthanen der Unterthänigkeit zu entlassen, und die Leibeigenschaft abzuschaffen, weil sie daraus ein und andere Einkünfte ziehen; es ist aber doch der Landes-Herr befugt, ihnen die billigen Schranken, in welchen sie bleiben sollen, gesetzlich vorzuschreiben. Dergleichen Vorschriften finden wir in den kön. preußischen Staten, die gewiß mit großer Ueberlegung abgefaßt sind. Wir wollen diejenigen betrachten, die in Schlesien publicirt worden sind.

Die in Schlesien bey den Bauern hergebrachte Leibeigenschaft, oder, wie es daselbst genannt wird, Unterthänigkeit, findet noch sowohl bey den kön. Aemtern, als bey den Unterthanen der Vasallen, Stände, Grund- und Gerichts-Obrigkeiten, Statt. Kein Unterthan darf ohne Ursachen die Loslassung suchen oder verlangen, noch weniger sich, ohne Wissen und Willen seiner Herrschaft, von dem Gute wegbegeben und entweichen. Die Entwichenen werden überall inn- und ausserhalb Landes reclamirt, und der Loslassung auf immer verlustig erklärt; das hinterlassene

oder ihnen heimgefallene Vermögen wird ihnen nicht verabfolget, sondern bey der Gerichts-Obrigkeit so lange deponirt, bis sie wiederkommen und sich von neuem etabliren. Findet sich ein ausgetretener Unterthan binnen 3 Jahren, vom Tage der Austretung an, nicht wieder ein, so fällt nach Verlauf solcher Zeit dessen ganzes Vermögen den schlesischen Armen- und Zucht-Häusern heim; zu dem Ende dasselbe von der Grund-Obrigkeit dem Land-Rathe des Kreises, von diesem aber der Kammer eingeliefert werden muß. Kommt aber der Ausgetretene vor Ablauf solcher Zeit wieder, so wird ihm zwar sein Vermögen zurückgegeben, die davon unterdessen gefallenen Nutzungen aber behalten die Armen- und Zucht-Häuser.

Den Grund-Obrigkeiten steht frey, ihre Unterthanen, gegen das gewöhnliche Loslassungs-Geld, der Unterthänigkeit zu entlassen, und ihnen, wenn sie auch ausser ihrem Gerichts-Zwange und aus dem Kreise selbst ziehen, Loslassungs-Briefe zu ertheilen. In diesen Loslassungs-Briefen muß, bey Vermeidung fiscalischer Ahndung, mit klaren Worten enthalten seyn, wie die Loslassung nicht anders, als mit der Bedingung, geschehen ist, daß solche nur in so weit gültig seyn soll, als ein solcher Unterthan und dessen Kinder in den schlesischen Landen verbleiben, keinesweges aber ihnen verstattet werde, ohne schriftliche Erlaubniß der Kammer erhalten zu haben, ausserhalb Schlesien zu ziehen, widrigenfalls sie der Erlassung der Unterthänigkeit eo ipso verlustig sind, und von der Grund-Herrschaft zu allen Zeiten reclamiret werden können (115).

Die

(115) S. Edict und Declaration, wie es mit Erlassung der Unterthänigkeit zu halten, und die Recrutirung der Regimenter vorgenommen werden soll, v. 1 März 1744. Man sieht leicht, daß diese Einrichtung der Loslassungs-Scheine die Verhinderung der Entvölkerung Schlesiens zum Endzweck hat.

Die Loslassung kann den Unterthanen aus folgenden Ursachen nicht versagt werden: 1. Wenn ein noch nicht ansässiger Unterthan sich an einem andern schlesischen Orte, durch Erkaufung eines Grundstückes, Heurath, Einwerbung in eine Zunft zum Meister, oder sonst etabliren und ansässig machen will (116); denn ohne Einwilligung der Herrschaft darf ein Unterthan bey keiner Profession angenommen werden. 2. Wenn ein Unterthan im Stande ist, sich den Studiis zu widmen, oder wenn er zu einem königlichen Dienst mit ordentlicher Besoldung befördert wird. 3. Wenn eine unterthänige Weibsperson sich anderwärts im Lande durch eine Heurath helfen kann. 4. Wenn eine Herrschaft einen Unterthan grausam und hart tractirt, so daß dessen Leben und Gesundheit in Gefahr steht.

Hingegen wird auch den Grund-Herrschaften verstattet, ihren Unterthanen die Loslassung aus folgenden Ursachen zu verweigern: 1. Wenn der Unterthan ein großes Verbrechen oder eine große Undankbarkeit, nicht allein mit Worten, sondern auch in Thaten, wider seine Grund-Herrschaft und dessen Kinder begangen hat. 2. Wenn die Grund-Herrschaft viele Kosten auf den Unterthan, zu Erlernung einer dem Dominio nützlichen Kunst und Profession, verwendet, der Unterthan aber noch nicht seine dafür schuldige 10 Jahr gedient hat, und die erweislichen Kosten nicht wieder erstatten will oder kann. 3. Wenn der Unterthan zu seiner Stelle oder Nahrung keinen, oder keinen anständigen, Käufer stellen kann; wobey aber auf die Religion nicht gesehen werden darf. 4. Wenn der Unterthan sich anderswo ankaufen will, da doch noch ledige Stellen im Dorfe vorhanden sind.

(116) Hierdurch sucht man den Ackerbau, die Bevölkerung, und die Handwerke, Manufacturen und Fabriken zu befördern.

5. Wenn sich der Unterthan, nach geschehener Loskaufung, dennoch nicht in eine Stadt begeben und frey bleiben, sondern eines Andern Unterthan werden will. 6. Wenn die Knechte und Mägde ihre Zeit nicht ausgedient haben. 7. Und endlich, so lange der Unterthan mit seiner Grund-Herrschaft in Proceß verwikkelt ist, oder andere rechtshängige Streitigkeiten, als Beklagter, vor der Herrschaft oder den Gerichten in demselben Dorfe noch nicht zu Ende gebracht hat. Die Grund-Herrschaften dürfen, ohne solche erhebliche Ursachen, die Loslassung ihren Unterthanen nicht erschweren; widrigenfalls dieselben ex officio und ohne Entgeld losgelassen, die Contravenienten aber nach Befinden bestrafet werden.

Wenn keine vorherige landesherrliche Privilegia in einem Fürstenthume, ein gewisses Quantum für die Loslassung bestimmt haben, oder keine vorherige Pacta zwischen Grund-Herrschaften und Unterthanen oder Nachbarn vorhanden sind, oder künftig mit Approbation der Kammer gemacht werden, welche aber die nachstehenden Quanta des Lytri nicht erhöhen dürfen, wird für die Loslassung Folgendes bezahlt: nähmlich 10 pro Cent von des Unterthanen sämmtlichen beweg- und unbeweglichen Vermögen, auch den ihm unter derselben Gerichtbarkeit künftig nothwendig zufallenden Erbschaften; dann, für seine Person, 2 Ducaten; für sein Weib, 1 Ducaten; für einen Sohn von 14 Jahr, 1 Ducaten; für eine Tochter von 12 Jahr, 1 Rthlr. 8 Ggr. Wenn die Kinder älter sind, steht es in der Herrschaft Willen, ob sie dieselben zugleich mit den Aeltern der Unterthänigkeit entlassen, oder sie, mit Beybehaltung der Unterthänigkeit, gegen Erlegung des jährlichen Schutz-Geldes, ihren Aeltern folgen lassen will; und müssen die Kinder über respective 14 und 12 Jahr, für die Loslassung ebenfalls resp. 2 und 1 Ducaten, nebst den 10 pro Cent

vom

vom Vermögen, abtragen. Hat aber ein Unterthan nichts im Vermögen, so zahlt er nur das für die Person ausgesetzte Quantum allein. Diese persönliche Loslassungs-Gelder machen mit den 10 pro Cent zusammen das Lytrum aus; und sind diese leztern keinesweges ein Abschoß, Abzug, Gabella emigrationis oder hereditaria (117).

Wenn die losgelassenen Unterthanen verarmen, oder gebrechlich, alt und schwach werden, und sich nichts verdienen können, so haben sie bey ihren gewesenen Grund-Herrschaften, oder derselben Gemeine, keine Hülfe noch Unterhalt mehr zu gewarten, sondern müssen solches da, wo sie von neuem unterthänig oder in Schutz aufgenommen worden sind, suchen.

Jede Grund-Obrigkeit, Beamter oder Wirthschafter, muß, bey Vermeidung 10 Rthlr. Strafe, dasjenige unterthänige Gesinde, welches an andere Oerter, auch ausserhalb des Kreises, in Dienste gehen will, und von ihnen dazu die Erlaubniß-Zettel (118) erhalten hat, dem Land-Rathe des Kreises, nebst Benennung des Ortes, wo der Unterthan sich in Dienste zu begeben die Erlaubniß erhalten hat, anzeigen. Niemand aber darf, bey 100 Rthlr. fiscalischer Strafe, einen unterthänigen Dienstbothen, ohne Aufweisung eines solchen Erlaubniß-Zettels von seiner Obrigkeit, in seinen Gerichts-Zwang aufnehmen oder dulden, sondern muß ihn arretiren, und gegen Erstattung der Abzugs-Kosten, von seiner Grund-Herr-

(117) S. breßlauische Oberamtsregierungs-Currende an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe des Departements, wegen Loslassung der Unterthanen und der Loslassungsgelder, v. 14 Mart. 1753.

(118) Diese Erlaubniß-Zettel, die nicht gedruckt, sondern nur auf ungestämpeltes Papier geschrieben werden, müssen dem Gesinde ohnentgeldlich gegeben werden. S. disfallsiges Circulare v. 25 May 1748.

Herrschaft abhohlen lassen (119). Wie denn auch keine Herrschaft auf dem Lande, bey 20 Rthlr. Strafe, kein Bauer, Gärtner ꝛc. bey 5 Rthlr. Strafe (120), und kein Bürger oder bürgerlicher Einwohner zu Breslau, bey ebenfalls 5 Rthlr. Strafe (121), einiges Gesinde, ohne vorgezeigte Kundschaft von ihrem leztern Herrn, annehmen darf; die alten Kundschaften aber müssen dem Gesinde von den Herrschaften abgenommen und verwahret werden.

Die mit Bewilligung ihrer Grund-Herrschaft auswärtig dienenden Unterthanen müssen sich alle Jahr an Weihnachten bey ihrer Grund-Herrschaft stellen, und das Schutz-Geld erlegen; nähmlich: ein Knecht oder Mann, 1 Rthlr.; ein Weib oder eine Magd, 16 Gr., und ein Junge 12 Gr., wenn das Schutz-Geld nähmlich vor dem J. 1748 so hoch, oder ein noch höheres üblich gewesen ist; denn im Fall es vor solcher Zeit geringer gewesen, muß es dabey verbleiben; und wenn gar keines gegeben worden, darf auch für das künftige keines gefordert werden (122). Das lange Ausbleiben eines Unterthans wird nicht pro iusto titulo libertatis gehalten. Von denen im Dorfe dienenden Unterthanen aber, und noch weniger von fremden Webern, Fabrikanten und Hausgenossen, die sich im Dorfe aufhalten, und keine Unterthanen sind, ist keine Grund-Herrschaft befugt, einiges Schutz-Geld zu nehmen (123).

Bey

(119) S. das schon angeführte Edict und Declaration, v. 1 März 1744.

(120) S. disfallsige Verordn. v. 13 Oct. 1749.

(121) S. disfallsiges Avertissement des Magistrats zu Breslau, v. 12 Jan. 1751.

(122) S. Kammer-Rescript wegen des von den auswärts dienenden Unterthanen zu nehmenden Schutzgeldes, v. 5 März 1751.

(123) S. disfallsige Verordn. v. 4 Dec. 1750.

Bey Gelegenheit der Nachricht von der in Preußen, im J. 1792, von Hrn. v. Hülsen auf Döhsen, aufgehobenen Leibeigenschaft auf seinen Gütern, schreibt Hr. D. und Prof. Schmalz, in Königsberg (*), über die Aufhebung der Leibeigenschaft überhaupt, Folgendes.

„Zwar ist nach allen dem, was so oft hierüber gesagt ist, und nach den Versuchen, die der Graf Bernstorf und so viele andere Wohlthäter ihrer Hintersassen gemacht haben, jezt wohl niemand mehr, der im Ernst noch die Leibeigenschaft vertheidigte. In Preussen selbst ist wohl kein Guts-Besitzer, der nicht die drückende Last selbst fühlte. Es würde überflüssig seyn, noch hier das oft gesagte zu wiederhohlen. Aber bey den vielfältigen Unterredungen, welche der Verfasser dieses Aufsatzes mit Guts-Besitzern gehabt, sind ihm oft manche Einwendungen gegen die Nützlichkeit der Aufhebung der Leibeigenschaft gemacht, die doch eine Prüfung verdienen, da sie so allgemein sind. Diese Einwendungen sind vorzüglich folgende:

1. Wir haben in Preussen keine wirkliche Leibeigenschaft, sondern nur Unterthänigkeit.
2. Diese ist so sehr gemildert, daß sie nichts drückendes und unbilliges hat.
3. Viele Leibeigene würden die Freyheit nicht annehmen.
4. Die freyen Bauern würden ihre Söhne zu häufig in die Städte schicken, um Handwerke zu erlernen.

Einige besondere Einwendungen werden wir zu beantworten suchen, wenn wir nachher an die Art kommen, wie, nach unserer Ueberzeugung, die Leibeigenschaft am zweckmäßigsten bey uns aufgehoben werden könnte; denn dadurch werden sie sich nun selbst widerlegen.

1. „Wir

(*) Im 3 Quartal der von Ludw. v. Baczko und Theod. Schmalz herausgegebenen Annalen des Königreichs Preussen, v. J. 1792, S. 133.

1. „Wir haben keine Leibeigenschaft, sondern nur Unterthänigkeit.“

Dieser so gewöhnliche Irrthum verdient um so mehr genauere Auseinandersetzung, da ihn neulich ein Buch vom größten Ansehen zu bekräftigen schien.

Der Unterschied zwischen Sclaverey und Leibeigenschaft ist der, daß die Person des Sclaven an die Person des Herrn gebunden ist, die Person des Leibeigenen aber nur an ein gewisses Land-Gut. Den Sclaven kann der Herr einzeln veräussern; der Leibeigene aber kann nur mit dem Gute, zu dem er gehört, veräussert werden. Nie hat das neuere Europa Sclaven gekannt, wenn man Neger-Sclaven ausnimmt und Kriegsgefangene Türken. Und die Leibeigenschaft hat nie in nichts anderm bestanden, als in Verpflichtung einem gewissen Land-Gute Dienste und Abgaben zu leisten, und dieß ohne Einwilligung des Herrn zu verlassen. Jedes Handbuch des deutschen Privat-Rechts wird davon überzeugen.

Wo ist also der Unterschied zwischen unserer Unterthänigkeit und der Leibeigenschaft? Beydes sind ganz gleichbedeutende Nahmen, einer und derselben Sache. Nur ist das noch sonderbarer, daß man oft unsere Leibeigene, nicht so, sondern glebae adscripti, will genannt haben. Das wäre noch ärger; denn glebae adscripti waren Sclaven bey den Römern, wirkliche Sclaven, die zum Inventarium eines Gutes gehörten, wie die Acker-Pferde. So gut der Herr das Acker-Pferd in die Stadt nehmen kann, und zum Kutsch-Pferde machen, so gut konnte der Herr den Acker-Sclaven zum Kammer-Sclaven machen.

Aber noch mehr; wir haben in Preussen nicht nur wirkliche Leibeigenschaft, sondern gerade eine der härtesten Arten derselben unter allen deutschen Völkern. Obgleich in jedem Lande Gesetze und Herkommen sie äusserst verschieden bestimmen, so glaube ich doch, daß man sie auf drey Haupt-Arten zurückbringen kann; die rheinländische oder alemannische, die westphälische oder sächsische, und die in den wendischen Ländern Deutschlandes. In den ehemahligen alemannischen oder fränkischen Ländern, in so fern sie den sächsischen entgegen gesetzt sind, ist die gelindeste Leibeigenschaft. Nach der Paroemie: die Luft macht eigen, wird dort leicht ein freyer Mensch

zum

zum Eigenbehörigen gemacht; aber meist kann er gegen die gesetzmäßige Summe sich auch loskaufen. Strenger ist schon in dem alten Sachsen die Leibeigenschaft, die jezt nur noch in Westphalen übrig ist. Aber der Bauer vererbt doch seinen Hof an seine Kinder, und hängt also doch nicht ganz von der Willkühr des Herrn ab. Endlich in den ehemahls von Wenden bewohnten Ländern, ist die härteste und strengste Eigenbehörigkeit. Nähmlich in ihnen 1. hat der Bauer kein Erb-Recht an seinen Hufen; 2. es hängt vom Herrn ab, ihn heute zum Besitzer eines hübschen Bauer-Gutes und morgen zum Tagelöhner zu machen, seine Kinder als Knechte zu nehmen ꝛc. 3. Der Herr hat das Recht, was man nur mit blutendem Herzen nennen kann, das Recht des Peitschenschlages. Hier sehen wir das Bild der Leibeigenschaft, der wir den gelindern Nahmen: Unterthänigkeit, geben wollen. — Es ist dieselbe, welche nicht auf unsern Domainen, sondern auf unsern adelichen Gütern Statt findet.

2. „Diese Leibeigenschaft ist so sehr gemildert, daß sie nichts drückendes und unbilliges hat."

Dieß ist zum Theil schon vorher zugleich widerlegt. Indeß wodurch soll sie so gemildert seyn? Durch die Denkungs-Art der Guts-Besitzer, oder durch die Gesetze?

Durch die Denkungs-Art der Guts-Besitzer? Es ist wahr, der rechtschaffene und seinen eigenen Vortheil kennende Guts-Besitzer wird seinen Leibeigenen menschlich behandeln, wird sogar vorzüglich für seinen Wohlstand sorgen. Die Dönhof, die Dohna, die Tettau sind unter unserm Adel nicht selten. Aber ist wirklich jeder Guts-Besitzer ein rechtschaffener Mann? kennt er seine Vortheile wirklich? Noch mehr, ich kenne mehrere Männer von der strengsten Rechtschaffenheit, welche zugleich als sehr gute Land-Wirthe bekannt sind, und diese Männer werden demnach ihre Bauern sehr streng behandeln, aus dem Vorurtheil: der Bauer werde sonst trotzig und übermüthig; und sie haben Recht, so lange der Bauer Leibeigener bleibt. Bey freyen Bauern wäre das nicht zu befürchten. Aber ich kenne Männer, welche als Menschen-Freunde für jedermann alles thun würden, welche ihren Bauern alles geben würden, so lange dieser es als Güte erbittet; was er aber mit Recht fordern kann, wer-

den

den sie ihm verweigern, wenn er es als Recht fordert. So gern sieht der Mensch andere von sich abhängig, selbst auf Kosten der Gerechtigkeit.

Vor einigen Jahren verlobte sich ein junger Bauer mit einem Mädchen von einem benachbarten Gute. Er ging zu ihrem Herrn, um sie sich zu erbitten. Dieser ließ das Mädchen rufen, und ohne dem jungen Menschen eine abschlägige Antwort zu geben, oder irgend etwas zu sagen, fragte er sie: Willst du den Kerl? Auf die Antwort: Ja! ließ er ihr eine Anzahl Stockschläge geben, dann die vorige Frage, die vorige Antwort, die vorigen Schläge, bis der junge Bauer in der schrecklichsten Quaal zuspringt, und ausruft — er wolle sie nicht. Er eilte in die Stadt zu einem angesehenen Manne, welcher die Aufsicht über die Güter führte, zu denen er gehörte. Dieser schrieb dann dem Herrn des Mädchens in dem Ton, der sich von seinem bekannten Feuer-Eifer für Gerechtigkeit erwarten lässet, und den die Unwürdigkeit der Geschichte erforderte. — Jener gab dann das Mädchen los. Aber die gerechte Sache des Gesetzes, welche durch die königliche Regierung unausbleiblich würde genommen worden seyn, wurde nicht aufgefordert, weil man der Familie schonen wollte — welche freylich eine solche Missethat verabscheuete.

Es wäre der Mühe werth, und ein Verdienst um die Menschheit und das Vaterland, wenn mehrere solche Handlungen, versteht sich, gehörig documentirt, den Herausgebern der Annalen zur Bekanntmachung eingesandt würden. Unmöglich werden solche Geschichten, wenn die Leibeigenschaft aufgehoben wird; sie beweisen aber, wie wenig der Charakter der Guts-Besitzer den Leibeigenen, den darum das alte deutsche Recht den armen Mann nennt, sichere.

Aber unsere Gesetze? O wenn das je Gesetze könnten, so würden das die unsrigen thun. Wer den Werth derselben verkennte, verdiente den Nahmen eines Preussen nicht. Aber das kann nie ein Gesetz — weil kein Gesetz eine an sich selbst unbillige Sache wirklich billig machen, und weil es nur äusserst selten vom Richter in Wirksamkeit gesetzt werden kann.

Leibeigenschaft ist an sich unbillig und ungerecht. Man denke nur einen ähnlichen Fall, den keine Gewohnheit

uns

uns milder scheinend gemacht, und man wird das begreifen. Wenn es einem Urgroßvater eingefallen wäre, sich mit allen seinen Nachkommen einem Brauhause zu verloben; wenn er dem Mälzen-Bräuer es überlassen hätte, ihn und seine Nachkommen eigenmächtig für ein Versehen zu züchtigen, und — so wie der Guts-Herr aus dem Leibeigenen einen Wirth oder Instmann machte — viel oder wenig für ihre Arbeit zu geben, und sie jezt zu Brau-Helfern, jezt zu andern Arbeiten zu gebrauchen! Einer der Nachkommen hätte viel Anlage ein guter Künstler zu werden. Der Mälzen-Bräuer will nicht.

Ein Mensch kann an andern Orten sein Glück machen. Sein bisheriger Aufenthalt ist ihm eine Quaal — aber er darf nicht fort. Er hat dieß zwar nicht gelobt, aber sein Großvater hat ihn lange vor seiner Geburt verlobt. Ohne seinen Willen ist er gebunden, bloß deshalb, weil er sich unterstanden hat, sich auf diesem Fleck Landes — gebähren zu lassen.

Allein nun nehme man dazu eben jenes Recht des Peitschenschlages. Die Gesetze können eine solche Strafe verordnen; die Untersuchung ihrer Zweckmäßigkeit sey andern überlassen. Aber der Guts-Besitzer berufe sich zu ihrer Entschuldigung nicht auf das Militair. Hier wird die Strafe des Schlagens vom State ausgeübt, die Gewohnheit und das Vorurtheil hat ihr das Entehrende genommen. Aber die Peitsche des Guts-Herrn schlägt unter ihrer eigenen Autorität, übt seine Privat-Rache aus. Ist das Recht?

Aber, sagt man, man kann nicht anders mit den Leuten zurecht kommen. Thorheit! wie kommt der Meister mit seinen Gesellen zurecht, die doch wahrlich keine bessere Erziehung haben, als unsere Bauern? Und am Ende, wenn Privat-Rache unrecht ist, so komme heraus, wo3 da wolle, sie muß doch unterbleiben. Darf ich unrecht handeln, weil ich sonst Schaden leiden würde?

So lange dieses Recht fortdauert, wie kann die Regierung eine Mißhandlung erfahren? Der Bauer klagt, der Edelmann wird gestraft; bey der nächsten Gelegenheit, wo der arme Mensch etwas versieht, fällt er seinem Züchtiger in die Hände; statt 3 bekommt er jezt 30 Schläge. Ein Guts-Besitzer erzählte mir, sein Vater habe einen Bauer geschlagen, dieser habe sich bey der Regierung

beschwert; bey seiner Rückkunft sey er von neuem geprügelt; und so fort, bis er es müde geworden, und befürchtet bey der Regierung für einen Querulanten gehalten zu werden. Wie kann also das Gesetz schützen?

3. „Viele Leibeigene würden die Freyheit nicht annehmen."

Ein hiermit zusammenhängender Einwurf: Die Leute wären noch nicht reif zur Freyheit, verdient wohl keine ernsthafte Widerlegung. Will man warten bis sie reif werden, so ist das so viel als wenn jemand eine Flöte nicht eher anrühren wollte, bis er sie fertig spielen könnte. Als Leibeigene werden sie wohl nie reif werden, wenn dieß anders einen Sinn hat.

Wenn Leute die Freyheit nicht annehmen wollen, so beweiset dieß gerade am meisten wider Leibeigenschaft; denn es beweiset, wie tief der Mensch dadurch herabgewürdiget werde. Am Ende hätte der Bauer wahrlich hierüber keine Stimme; denn Freyheit ist ein unveräusserliches Recht des Menschen.

Es ist oft gefragt worden, ob der Landes-Herr wohl die Leibeigenschaft aufheben könne? Sonderbar, daß man an der Beantwortung zweifeln konnte. Wenn sie an sich gegen das Recht der Natur läuft, diese Leibeigenschaft, so sollte der Landes-Herr sie nicht aufheben können? oder vielmehr, (denn das wäre diese Aufhebung eigentlich) nicht erklären können, daß ein ungültiger Vertrag ungültig sey? Daß doch einmahl das Recht des Guts-Herrn Eigenthum sey, beweiset nichts dagegen. Denn einmahl giebt es noch heiligere Rechte, als Eigenthum, und dann kann ein Recht, welches die Natur verbiethet, nie rechtmäßig erworben werden. Daß aber bey dieser Annullirung des Leibeigenschafts-Vertrages, nicht nur der Bauer, sondern auch der Herr gewinne, das ist zu oft nicht nur theoretisch, sondern durch That und Wahrheit erwiesen.

4. „Die freyen Bauern werden ihre Söhne meist zu Handwerkern bestimmen."

Dieß soll wirklich eine Sucht unserer Bauern seyn. Aber diese Sucht kommt gerade von der Leibeigenschaft. Kann man es dem Vater verdenken, wenn er sucht seinen

Sohn

Sohn dem Elende zu entziehen, unter dem er seufzt? In Ländern, wo freye Bauern sind, herrscht jener zum Sprichwort gewordene Bauren-Stolz, mit dem der Landmann eben so hoch auf den Städter herab sieht, als bey uns dieser auf jenen. Ein Fleischer in Sachsen reisete um Vieh zu kaufen, und ein ihm begegnender Bauer fragte: Wo er hin wollte? Der witzige Bürger antwortete: Wo geht man hin, wenn man Ochsen sucht? Aufs Land. Recht, erwiederte der Bauer, und ich gehe in die Stadt, wenn ich einen Flegel nöthig habe. Solche Leute, zufrieden und glücklicher, mit einer rührenden Anhänglichkeit an ihren Guts-Herrn, werden wahrlich nicht ihre Söhne zum Handwerker schicken. Aber laß auch diese Sucht unserer Bauern unheilbar seyn, wie viele können denn bey Meistern ankommen? Je mehr sich meldeten, je schwieriger wird der Meister sie annehmen. Es leuchtet ja ein, daß es von selbst ein Ende haben muß.

Ich werde in dem nächsten Stück der Annalen noch über die Art reden, wie wohl die Leibeigenschaft am besten gehoben und die Lage des Bauern bestimmt werde. Aber jezt, wo den Provinzial-Gesetzen Preussens eine so glückliche Revolution bevorsteht, jezt wäre es doch der Mühe werth, ernsthaft diesen Gegenstand zu beleuchten. Gern wird das Publicum Vertheidigungen der Leibeigenschaft lesen, gern die Beantwortung derselben, besonders von Leuten ohne theoretische Träume, aber auch ohne praktische Vorurtheile."

Wie könnte ohne Nachtheil der Guts-Besizer und des Ackerbaues, die Unterthänigkeit in Preussen aufgehoben, und jede nachtheilige Folge davon verhütet werden (*)?

„Es sind mir zur Beantwortung dieser Frage zwey Abhandlungen eingeschickt; die Verfasser von beyden haben sich nicht genannt, und erklärt, daß sie auf den aus-

(*) Im 4 Quartal der Annalen des Königr. Preussen, v. J. 1789, S. 27.

gesetzten Preis Verzicht leisten, mir aber, ein Zutrauen welches ich mit Dank erkenne, von ihren Aufsätzen den, meiner Ueberzeugung nach, bestmöglichsten Gebrauch zu machen, überlassen. Ich glaube dies dadurch zu thun, daß ich beyde Abhandlungen mit einander verbinde, und auf diese Art das Gute, welches sie beyde enthalten, veröffentliche.

L. v. B.

Um diesen Gegenstand von allen Seiten zu prüfen, scheint es nothwendig, zuförderst zu untersuchen, welche Vortheile die Erb-Unterthänigkeit für den Guts-Besitzer, und welche Nachtheile sie zugleich für ihn und den Unterthan selbst hat, dann die Vortheile und Nachtheile zu erwegen, welche aus der Aufhebung der Unterthänigkeit entspringen, und die Mittel zur Verhütung der leztern anzugeben.

Die Vortheile des Guts-Herrn sind: nicht mühsam sein erforderliches Gesinde aufsuchen und miethen zu dürfen, sondern seinen Unterthan in den Dienst nehmen und ihm seine Bestimmung, zum Bedienten oder Knecht, nach Gutbefinden anweisen zu können; ferner fähige Knaben zum Koch, Gärtner, Jäger, fähige Mädchen zu Köchinnen und Stuben-Mädchen erziehen zu können, und überzeugt zu seyn, daß ihnen solche niemand aufwiegeln und abreden, oder durch Anbiethung eines höhern Lohns aus dem Dienste locken könne. Auf eben die Weise kann er nach den Fähigkeiten der Erwachsenen bestimmen, ob er ihnen ein Bauer-Erbe übergeben, oder ob er sie zeitlebens als Taglöhner und Knechte behalten will. Er kann den liederlichen Wirth sogleich zum Leztern erniedrigen, und einen tüchtigen Knecht, durch Unterstützung mit Besatz, sogleich in einen tüchtigen Bauer verwandeln. Er ist überzeugt, eine gehörige Anzahl von Taglöhnern im Gute zu behalten, die sonst, durch das höhere Arbeitslohn gelockt, in die Städte ziehen, oder als Teich-Gräber und Bret-Schneider einträglichern Erwerb suchen würden; er kann die Söhne seiner Bauern daran hindern, ein Handwerk zu lernen, und hierdurch der Entvölkerung seines Dorfs vorbeugen, und es den Mädchen verhindern, Dienste in einer großen Stadt zu suchen, die sie, wegen Einträglichkeit und der weniger schweren Arbeit, dem Dienste auf dem

dem platten Lande vorziehen würden. Er ist nicht gezwungen, das einmahl angenommene Arbeitslohn zu erhöhen, welches jeder freye Arbeiter oft fordern würde, zumahl wenn, so wie es seit einigen Jahren der Fall ist, alle Bedürfnisse des Lebens in ihrem Preise steigen sollten. Dieses sind alle Vortheile, die ein billigdenkender Guts-Besitzer kennt. Vortheile, die aus Kürzung des Lohns und schlechter Beköstigung entstehen, verabscheuet sicher ein jeder, der es auch nicht vergißt, daß der Unterthan sein Nebenmensch bleibt. Härtere Behandlung der Unterthanen als der Freyen, verbiethen die Gesetze; und wenn hier auch zuweilen die Binde der Gerechtigkeit so stark seyn sollte, daß sie manches nicht entdeckt, so kann doch Verletzung der Gesetze und Mißhandlung des Nächsten nie als Vortheil in Anschlag gebracht werden; und eben so wenig kann der Stolz, sich als Beherrscher seiner Unterthanen brüsten zu können, von einigem Werth für einen so gebildeten Theil unsrer Mitbürger seyn, als es Preussens Adel ist.

Aus den angezeigten Vortheilen entspringt mancher Nachtheil. Der Dienstbothe einer edeldenkenden Herrschaft kann doch immer den Zwang, daß er dienen muß, nicht vergessen; er vergleicht daher nie sein Schicksal mit der harten Behandlung, die oft das Gesinde des Nachbarn erdulden muß, betrachtet jede Wohlthat, jede menschenfreundliche Behandlung, als eine bloße Entschädigung für diesen Zwang, oder wohl gar als Folge vom Eigennutz der Herrschaft. So weis ich, daß ein, übrigens nicht boshaftes Dienst-Mädchen, die von einer schweren Krankheit auf Kosten der Herrschaft geheilt war, einem andern Dienst-Mädchen, die darüber erstaunte, daß die Herrschaft ihrentwegen bloß für Medicin 80 Gulden ausgegeben habe, die Antwort gab: „Die Gutsherrschaft „habe nicht gern einen Unterthan verlieren wollen.“ Man kann leicht denken, wie bey solchen Gesinnungen weder Liebe noch Anhänglichkeit für die Herrschaft Statt finde; und Leute, die, wenn sie frey wären, alles anwenden würden, um nicht aus dem Dienst einer guten Herrschaft zu kommen, arbeiten jezt, überzeugt, daß die Herrschaft sie nicht abschaffen kann, nur aus Zwang oder mit Widerwillen. Der Knabe, der, wenn man ihm seinen Willen gelassen hätte, ein vortrefflicher Kutscher gewor-

den wäre, wird durch Bestimmung der Herrschaft oft ein erbärmlicher Koch, und so gehen oft alle angewandte Kosten verloren.

Würde ein Guts-Herr den freyen Knecht durch Besatz unterstützen, und ihm so, wenn er fünf Jahre im Gute gedient, ein Bauer-Erbe übergeben, so würde ihn jeder gemeine Mann als den größten Wohlthäter segnen. Es würden sich gewiß die Knechte aus einigen Meilen im Umkreise in seinen Dienst zu kommen bemühen; die Gefahr wegen Deterioration des Besatzes ist beym Freyen nicht größer als beym Unterthan, und eine Clausel im Contracte des Bauern, daß er bey überwiesener schlechter Wirthschaft von den Huben geworfen werden könne, giebt dem Guts-Herrn hier dasselbe Recht, welches er über seine Unterthanen ausübt. Das Steigen des Arbeitslohns ist unvermeidlich. Ein Guts-Herr muß sich entweder in der Folge sicher dazu bequemen, oder zufrieden seyn, daß entkräftete, mißvergnügte Menschen ihm für elenden Sold auch elende Arbeit verrichten, oder, wenn sie ihr Schicksal zu verbessern wissen, davon laufen.

Alle übrigen Vortheile des Guts-Besitzers können ihm auch, bey Aufhebung der Unterthänigkeit, durch gute Polizey-Gesetze gesichert werden; und eben diese Gesetze können jedem Nachtheil vorbeugen; diejenigen Nachtheile, welche jezt die Unterthänigkeit gewiß begleiten, fallen durch ihre Aufhebung weg, und diese sind jezt äusserst wichtig. Jeder Unterthan, der als Kutscher, Bedienter, oder (doch immer auf Kosten der Herrschaft unterrichteter) Koch und Gärtner, einige Jahre im Hofe gedient hat, begehrt, wenn er sich gut aufgeführt hat, noch eine besondere Versorgung zur Belohnung. Leute dieser Art sind mehrentheils der Feld-Arbeit zu sehr entwöhnt, um sich nicht unglücklich zu fühlen, wenn sie zu derselben zurückkehren müssen, und eine Herrschaft, die solches fordert, wird gewiß an ihrem Rufe leiden. Der freye Domestike hält sich durch gute Behandlung und durch den Lohn, wofür er seine Dienste vermiethet hat, dafür entschädigt; er wird mit dem Dienste, worin er steht, um desto zufriedner, je länger er darin bleibt; und wenn er gleich gewöhnlich etwas mehr Lohn, als der Unterthan, erhält, so hat er doch sein Gewerbe als Koch, Gärtner und Jäger auf eigene Kosten erlernt; und wenn eine Guts-Herrschaft, die,

während der Lehr-Jahre, aufgewandte Kosten und den entbehrten Dienst der Unterthanen berechnet, so kommt er ihr, bey geringerm Lohn, doch wohl eben so hoch als der freye Domestike zu stehen.

Ein freyer Bauer wird darnach trachten, daß er nichts schuldig bleibe, und muß, wenn es gleich auch hin und wieder liederliche Wirthe als Ausnahmen giebt, doch für die bestmöglichste Bestellung seines Feldes sorgen, weil er sonst sein Brod verliert. Der Unterthan ist nachläßiger; er weis, daß, wenn er auch schuldig bleibt, oder seinen Besatz deteriorirt, die Herrschaft nichts weiter thun kann, als diesen Besatz zurücknehmen, und ihn absetzen; er weis, daß sie ihm alsdann wieder Brod geben muß; und da der Mensch ohne Bildung immer nur für den Augenblick lebt, so wird der gute Taglöhner oft als Bauer ein liederlicher Wirth, schwelgt nach seiner Art, und wenn ihn der Herr absetzt, so kehrt er ruhig zu seinem ehemahligen Stande zurück, und hat den Genuß der Rückerinnerung, wie gütlich er sich auf dem Bauer-Erbe auf Kosten seines Herrn gethan. Dem ungeachtet sind Guts-Besitzer oft gezwungen, freye Bauern, die ihren Zins gehörig abtragen und ihre Dienste leisten, um ihrer Unterthanen willen, welche sie nicht unversorgt lassen können, abzuschaffen. Das Angespann, welches sie dem Unterthan geben, beträgt an Werth oftmahls mehr, wie das sechsjährige Einkommen vom Erbe, und geht, wenn der Bauer ausfällt, verloren. — Am sichtbarsten wird dieses bey jener drückenden Einrichtung der Scharwerks-Bauern, wo diese Leute der Herrschaft so viele Hand- und Spann-Dienste leisten müssen, daß man beym ersten Anblick über die großen Vortheile des Guts-Herrn erstaunt. Aber man gehe in die Hütten dieser Elenden, und betrachte ihre eigene Dürftigkeit, man taxire den Preis der Inventarien-Stücke, man frage den Guts-Herrn, wie viel er in zehn Jahren zu ihrer Ergänzung gegeben habe, und man wird finden, daß Menschlichkeit und der eigene Vortheil des Guts-Herrn die Abschaffung dieser Dienstbarkeit fordern.

Der Taglöhner, gleichfalls überzeugt, daß ihn sein Herr, so lange er Unterthan bleibt, ernähren muß, arbeitet nachläßig, stiehlt wenn er kann, und sündigt ungestraft auf die Rechnung: daß er nicht weggejagt werden kann. Jeder Guts-Besitzer weis es, daß, wenn er nicht

durch seine Unterthanen dreschen läßt, diese Leute, welche, als ihr Drescher-Lohn, den eilften, auf manchem Gute den zehnten Scheffel erhalten, sich nicht ernähren können. Allein jeder Guts-Besitzer wird es auch aus Erfahrung wissen, daß diese Leute, um sich das Dreschen zu erleichtern, einen großen Theil der Körner im Stroh zurück lassen. Der freye Drescher, der es einsieht, daß es sein größter Vortheil ist, wenn er mehr Getreide ausdrischt, läßt sich die schwere Arbeit nicht verdrießen, die der Unterthan scheuet, weil er es weis, daß, wenn er Brod-Mangel leidet, die Herrschaft ihn ernähren müsse; und Beyspiele der Art muß jeder Landmann in Menge wissen.

Wie viel hierbey der moralische Charakter der Unterthanen verliert, bedarf wohl keiner Auseinandersetzung. Faulheit hat bey diesen Leuten freylich Mangel, aber doch nicht gänzliche Nahrlosigkeit zur Folge. Der Mensch, welcher an guten Unterhalt gewöhnt ist, fühlt es schon sehr schwer, etwas davon einzubüßen, und wird mit allen Kräften dagegen arbeiten. Allein der uncultivirte Mensch, der noch dem Wilden zum Theil ähnlich ist, opfert seiner Faulheit gern manche Bequemlichkeit und Genuß auf. Ob er seinen Leib mit ordentlichen oder schlechten Kleidungsstücken bedecke, ob er bessere Nahrungs-Mittel genieße, oder bloß seinen Hunger stille, dies ist ihm gleichgültig. Für Diebstahl und Ungehorsam kann er nicht fortgejagt werden; da er beydes nothwendig lassen müßte, dafern er nicht als freyer Mann aus jedem Gute gejagt seyn wollte. Dieses weis der Unterthan sehr gut. Die Denkungs-Art hat sich durch viele Jahre lang fortgeerbt, und hier kann keine Strafe bessern. Der Schuldige wird ihrer gewohnt, und der Guts-Herr kann ihn nicht für jedes Vergehen sogleich bestrafen lassen. Es wäre hart, solche Bestrafung ganz seiner Willkür zu überlassen, und vortrefflich sind deshalb Preussens Gesetze, die auch diese Volks-Classe vor Mißhandlungen schützen. Aber die Schwierigkeit, den Justitiarius sogleich herbeyzuschaffen, die Scheu, sich durch Klagen der Unterthanen in Processe verwickelt zu sehen, die Furcht, daß oft bestrafte Unterthanen davon laufen, alles dieses hindert oder erschwert wenigstens ihre Bestrafung; und wie wenig die Bestrafung bessere, davon zeugt ein Erfahrungs-Satz.

Die

Die größte Strafe, womit doch ein solcher Unterthan belegt werden kann, ist das Zuchthaus; und allgemein ist es bekannt, daß jeder schlimmer aus dem Zuchthause kommt, als er hineingegeben worden. Der Umgang mit abgefeimten Betrügern, ausgelernten Bettlern und Böse-wichtern von Profession, muß nothwendig diese Folge haben; und mir sind Fälle bekannt, daß ein Mensch, welcher ein Jahr lang im Zuchthause war, das übrige Gesinde bey seiner Rückkehr dadurch aufwiegelte, daß er noch ein paar Gulden zurück brachte, die er, seiner Erzählung zu Folge von der Straßen-Betteley, wodurch er sich im Zuchthause recht gut ernährt habe, erübrigt hätte.

Es ist schrecklich zu sehen, wie tief der Mensch gesunken sey, und daher scheint es Pflicht, für diese Menschen zu sorgen, und durch Veränderung ihrer Verfassung auf die Verbesserung ihres moralischen Charakters zu wirken, die unstreitig erfolgen muß, sobald bey ihnen die Ueberzeugung entsteht, daß nur Fleiß und gute Aufführung ihnen Brod verschaffen könne.

Niemand denke sich übrigens die Verfassung unserer Unterthanen, den bedrückten pohlnischen Leibeigenen gleich; der Stat schützt sie durch weise Gesetze. Es giebt Guts-Besitzer, worunter ich die Familie des Grafen zu Dohna mit Achtung nenne, welche eigene Hospitäler, eigene Aerzte zum Besten ihrer Unterthanen halten. Die mehresten preussischen von Adel, behandeln sie um nichts schlechter, als die Freyen, oft noch vorzüglicher, weil sie sich dieser ihrer Rechtschaffenheit so sehr überlassenen Menschen vorzüglich anzunehmen verpflichtet halten; aber dennoch wird man äusserst selten einen Unterthan finden, der Liebe und Anhänglichkeit für seine Herrschaft hegt. Er steht, wenn auch seine Abgaben um nichts größer als die seines freyen Nachbarn sind, doch immer in dem Wahne, daß die Herrschaft durch ihn einen ganz besondern Vortheil genieße: und wer kann ein so verjährtes Vorurtheil durch Gründe ausrotten? — Auch fühlt es der gemeine Mann, so eingeschränkt seine Begriffe immerhin seyn mögen, daß er als Unterthan nicht immer den bestmöglichsten Gebrauch seiner Kräfte machen kann. Auf einem Gute, wozu keine Bauern gehören, fühlt es der fleißige Taglöhner sehr hart, daß er immer nur Taglöhner bleiben muß, nie das Vergnügen genießen kann, sein eigenes

genes Feld zu bauen. Jede gesegnete Aerndte nährt den Gedanken in ihm, daß dies nicht sein Eigenthum sey, und dieses hat Neid, Unwillen und Mißmuth zur Folge; daher jene Gleichgültigkeit, womit ich auf Land-Gütern den gutbehandelten unterthänigen Taglöhner das herrschaftliche Getreide-Feld ruhig vorbey gehen sah, welches übergegangenes Vieh verwüstete, ohne von ihm dabey gestört zu werden; daher jene muthwillige Abbrechung der Bäume an den Land-Straßen, jene Zerbrechung der Obst-Stämme in den herrschaftlichen Gärten, und jene muthwillige Verwahrlosung der Gebäude, worin er selbst wohnt; er fühlt, daß nichts in der ganzen weiten Schöpfung einzig für ihn sey, und daher dann auch ganz natürlich der Gedanke: dieses keinem andern zu gönnen, wenigstens für den Nächsten, das Eigenthum und die Bequemlichkeit desselben, ohne alle Theilnehmung zu denken und zu handeln.

Diese Stimmung des gemeinen Mannes würde freylich nicht gleich durch Aufhebung der Unterthänigkeit, aber wahrscheinlich doch nach einigen Generationen, aufhören; und wer sollte nicht wünschen, seinen Nebenmenschen besser und glücklicher zu wissen? Es ist ausgemacht, daß der Unterthan auf den mehresten Land-Gütern ohne Härte behandelt werde; aber eben so gewiß ist es auch, daß der Guts-Herr unendliche Mittel in Händen hat, den Unterthan, des Schutzes ungeachtet, den ihm die Gesetze verleihen, auf das schrecklichste zu mißhandeln. Man frage bey Männern, die lange in Justiz-Collegien sitzen, und sie werden die Wahrheit dieser Aussagen actenmäßig belegen können. Schon deshalb scheint es zweckmäßig, dem bösgearteten Manne die Gewalt zu benehmen, seinen Untergeordeten wiederrechtlich hart zu fallen. Durch Aufhebung der Unterthänigkeit wird ein solcher selbst bestraft, und jeder rechtschaffen denkende Guts-Besitzer erhält eine Belohnung, die ihm jezt, da jeder Guts-Besitzer seine Unterthanen innerhalb seinen Gränzen zu bleiben zwingen kann, nie zu Theil wird. Sobald es aber von dem Gesinde abhängt, seine Herrschaft selbst zu wählen, so werden diejenigen, welche bisher ihre Leute liebreich und menschenfreundlich behandelten, unter den besten Domestiken in ihrer Gegend die Wahl haben; diese werden es für ein Glück halten, in ihren Dienst zu treten, dahingegen

gegen derjenige, welcher seine Leute mißhandelt, sich selbst bestrafen, und nur diejenigen Leute erhalten wird, die jeder seiner Gränz-Nachbarn von sich weiset.

Wichtig bleibt indessen die Einwendung, daß beynahe jedermann in dem Glauben steht: daß Unterthanen den Werth eines Gutes vermehren. Jeder Guts-Besitzer hat in dieser Voraussetzung sein Gut gekauft, welches durch Aufhebung der Unterthänigkeit an seinem Werthe verlieren würde, und es sey doch immer offenbar hart, ein Eigenthums-Recht zu verletzen, das sich auf Gesetze gründe. Wenn es ausgemacht bleibt, daß Beförderung der Moralität der höchste Zweck des Gesetzgebers ist, dem jeder andere nachstehen muß; wenn es Pflicht ist, das Glück Vieler dem Vortheile eines Einzigen vorzuziehen; wenn es Beweis von der Cultur unsers Zeitalters bleibt, verjährte Eingriffe in das Natur-Recht zu vernichten, so fällt die vorhergesetzte Einwendung von selbst fort. Ueberdem läßt sich eine gesetzmäßige Vergütigung sogleich ausmitteln. Schon lange bestehen die Gesetze, welche den Loskauf-Preis der Unterthanen bestimmen, und für den Mann 20 Thaler, für ein Weib 10, und für ein Kind 5 Thaler festsetzen. Jeder Guts-Eigenthümer wußte also, daß seine Unterthanen für diesen Preis loskäuflich sind, und da seit Veröffentlichung dieses Gesetzes, so viele Guts-Veränderungen vorgefallen sind, so hat der größte Theil des preussischen Adels mit diesem Bewußtseyn seine Güter gekauft oder ererbt. Da nun kein billig denkender Unterthan zweifeln wird, daß ein Monarch das gegründete Recht hat, zum Besten des allgemeinen Ganzen, über das Eigenthum einzelner Unterthanen zu verfügen, wenn er ihnen dafür die gesetzmäßige Entschädigung ertheilt, so fällt auch jede Beschwerde über Unrecht hinweg, wenn der adeliche Guts-Besitzer für seine Unterthanen den vorlängst durch das Gesetz bestimmten Preis erhält. Die Summe würde gewiß, im Verhältniß des daraus entspringenden Nutzens geringe seyn; und da die Gesinnungen unserer Monarchen für Glück und Wohlfahrt ihrer Unterthanen so unbezweifelt sind, so ist diese Entschädigung auch wohl von Seiten des States zu hoffen, welche die Armuth der Erb-Unterthanen selbst nicht aufzutreiben im Stande seyn würde.

Man behauptet: die Aufhebung der Unterthänigkeit würde noch folgende Nachtheile erzeugen. Der Unterthan, der bekanntlich kein Eigenthum an Grundstücken besitzt, würde sogleich in die königlichen Dörfer oder Städte ziehen, auch, weil er das Schwere der Land=Arbeit kennt, seine Kinder zu Handwerkern erziehen; und Folgendes sind die Gründe dieser Behauptung. Der Luxus steigt in allen Ständen; vor 50, ja noch vor 30 Jahren arbeitete der größte Theil der kölnischen Einsassen, mit Frau und Kind, selbst auf dem Felde. Jezt nimmt der größte Theil die Miene des Herrn an, und seine Kinder, dafern er nur etwas wohlhabend ist, schämen sich der Feld=Arbeit. Die Söhne — müssen studieren, in die Schreiberey, Kaufleute und Handwerker werden, oder der Vater sucht sie durch vortheilhafte Verheurathung in den Besitz eines andern kölnischen Gutes zu setzen, ihnen eine gute Arende zu verschaffen, oder als Verwalter zu vermiethen, wodurch viele Hände dem Ackerbau entgehen. Es sind folglich jezt zur Betreibung der Feld=Arbeit mehr Knechte und Mägde, als vor einem halben Jahrhundert, erforderlich, die der Kölner besser als der Adeliche bezahlt und bekösstigt. Er ist dieses deshalb zu thun im Stande, weil er von seinen drey oder vier Huben nicht verhältnißmäßig so viele Bedürfnisse des Luxus anzuschaffen braucht, als dem adelichen Besitzer von zwölf oder zwanzig Huben unentbehrlich sind. Der Kölner, auf seinem Grundstück geboren und erwachsen, kennt jede Handbreit Landes, und kann es folglich besser benutzen, als der Adeliche, der im Civil= oder Militair=Dienste veraltet, ehe er wieder auf das väterliche Gut zurück kehrt. Die Magd des Kölners kommt ihm, wenn er ihr gleich höhern Lohn als der Adeliche giebt, dem ungeachtet nicht höher zu stehen, weil sie unter den Augen seiner Frau und Töchter beständig arbeitet. Diese Aufsicht ist bey einer großen Oekonomie unmöglich; hier aber kann sie bey ihrem Spinnen und Weben nicht lässig seyn, und muß folglich mehr verdienen. Um sich die Feld=Arbeit noch mehr zu erleichtern, erbaut sich jeder Kölner, ja selbst schon der königliche Bauer, ein paar Just=Häuser; und man weis es aus Erfahrung, daß sich die Zahl dieser Häuser beständig vermehre. Hierin erhalten Taglöhner für einen geringen Zins freye Wohnung, und haben die Verpflichtung, in der Aerndte=

und

und Saat-Zeit für einen gewissen bestimmten Taglohn zu arbeiten. Ausser diesen Zeiten, suchen diese Leute als Teich-Gräber, Bret-Schneider, oder als Taglöhner bey Handwerkern Arbeit zu erhalten. Da diese leztern Arbeiten einträglicher sind, so zieht der Taglöhner die Wohnungen bey einem Kölmer den Wohnungen auf einem adelichen Gute vor, weil er in den erstern nur während der Saat und Aerndte, in den leztern aber während des ganzen Jahres für den verabredeten Taglohn arbeiten muß. Selbst königliche Bauern legen häufig dergleichen Inst-Häuser an, und da sie in ihrer Oekonomie wohl seit einem Jahrhundert keine weitere Fortschritte gethan haben, folglich nicht mehrere Hände zum Ackerbau brauchen, den sie vormahls bloß mit ihren Kindern und Gesinde betrieben, so sieht man, daß die Anlegung solcher Inst-Häuser bloß einen gewissen Luxus zum Grunde habe. Auch der Bauer bezahlt seine Knechte und Mägde höher, als die Gesinde-Ordnung erlaubt; ist er ein fleißiger arbeitsamer Mann, so bringt ihm dieses keinen Schaden, er arbeitet dem Knechte vor, und zwingt ihn hierdurch eben so fleißig zu seyn; wenn er vom Felde zurückkehrt, und ehe er sich hinaus begiebt, dreschen Wirth und Knecht gemeinschaftlich das Getreide aus, wodurch der Drescher-Lohn, der zehnte Theil des ganzen Getreides erspart wird; und einige nicht so rühmliche Vortheile, wie z. B. eine einzige Holz-Defraudation, entschädigen den Bauer gleich für einige Thaler, die er dem Knechte mehr giebt. Da nun der Kölmer und Bauer mit Verletzung der Gesinde-Ordnung höhern Lohn giebt, und so strenge es verbothen ist, doch immer seinem Gesinde ein gewisses Getreide, wenigstens Lein aussäet: so würden, bey Aufhebung der Unterthänigkeit, Knechte und Mägde nach den königlichen Dörfern strömen; da hier überdem vom Gesinde nicht jene strenge Subordination wie auf einem adelichen Gute, gefordert wird, der Knecht sich auch allenfalls mit dem Wirthe gemeinschaftlich betrinken kann, und oft noch wichtige Vortheile hat, wenn er einem schlechten Wirthe von seinem ersparten Lohne Geld vorschießt, und sich, statt der Zinsen ein Stück Land abtreten läßt, welches er mit dem Acker-Geräthe und Zug-Vieh seines Schuldners bestellt. Hierdurch wird freylich mancher Bauer zu Grunde gerichtet, aber der Gläubiger vortheilt ausserordentlich; und wenn

gleich

gleich diese Art des Wuchers so allgemein ist, daß man sie in den mehresten königlichen Dörfern antrifft, so wird sie doch von niemanden bestraft. Solche große Vortheile würden dem Adel, wie man glaubt, alle seine Feld-Arbeiter entziehen; denen noch in den Städten ungleich größere Vortheile zu Theil werden, wo die mit den Häusern verbundenen Bürger-Aecker zu den größten Mißbräuchen Anlaß geben. Der Städter, der vom Ackerbau wenig versteht, muß sich seinem Knechte oder Taglöhner überlassen, der ihn nach Gutbefinden übervortheilt; sind diese Leute noch so geschickt, daß sie einiges Acker-Geräth verfertigen können, so werden sie noch ganz vorzüglich bezahlt, und der Taglöhner erhält bey Gebäuden um die Hälfte mehr Arbeits-Lohn, als er auf dem Lande während der Aerndte erhält; er kann daher bey weniger Arbeit mehr verdienen, und wird durch seinen eigenen Vortheil das platte Land zu verlassen angetrieben. Diese Uebel könnte man, dem allgemeinen Vorgeben zu Folge, nur bloß durch einen höhern Arbeits-Lohn auf dem Lande hindern, der aber unstreitig einen höhern Getreide-Preis zur Folge haben würde, der jeden Einwohner drücken, und selbst unserm Ausfuhr-Handel nachtheilig seyn könnte, weil der Ausländer in den Häfen Kurlands und Liefflands wohlfeileres Getreide laden und deshalb Preussen nicht mehr besuchen würde; ja man befürchtet sogar, daß es selbst bey erhöhtem Arbeits-Lohn an Arbeitern auf dem Lande gebrechen würde, weil viele Söhne der Landleute Handwerke erlernen, und hierdurch für den Ackerbau verloren gehen dürften.

Diese Angaben scheinen wichtig, und ob sie wirklich gegründet, ob keine Gegenmittel dagegen ausfindig zu machen sind, darüber nun die nähere Untersuchung.

Jeder Guts-Eigenthümer versichert, daß er sein Land, wenn es zum Vorwerk geschlagen wird, besser benutzt, als wenn er es an Bauern überläßt; allein, durch eine sehr weise königliche Verordnung, welche dahin abzweckt, den Erwerb des gemeinen Mannes zu erleichtern, und hierdurch die Volks-Menge zu vermehren, ist es dem Adelichen untersagt: Bauer-Huben zum Vorwerke zu schlagen; gute Oekonomen aber behaupten, daß Preussens Ackerbau deshalb zurück sey, und der Bauer auf den adelichen Gütern zum Theil deshalb schlecht fortkomme, weil

weil er gewöhnlich zwey bis drey Huben, folglich zu viel Land besitze. Da indessen dieses nicht sein Eigenthum ist, wird er nie mit mühsamer Anstrengung für die zweckmäßige Benutzung sorgen; um so mehr, da sein Augespann für so vieles Land größtentheils zu geringe ist. Wenn es nun jedem Adelichen erlaubt würde, alle seine Bauern auf eine Hube, oder wohl gar auf eine halbe Hube zu setzen, unter der Bedingung, daß, wenn er drey Bauern, die drey Huben besessen, auf eine Hube gesetzt, er noch einen vierten Bauer auf eine Hube ansetzen müsse, und nur unter dieser Bedingung das Uebrige zum Vorwerk schlagen könne; wenn man ferner die Güter genau bestimmen wollte, wo wegen Güte des Ackers oder Nähe der Haupt-Stadt, eine halbe Hube zum Unterhalt des Bauern hinreicht, so würden mehrere Familien Grund-Stücke erhalten. Da diese klein wären, so würden sie durch Nothwendigkeit gezwungen, die ihnen jezt überflüßige Zeit zur bestmöglichsten Cultur derselben anwenden zu müssen; ja, sie würden Zeit genug übrig behalten, um bey der Saat- und Arbeits-Zeit dem Guts-Herrn für einen gewissen Taglohn Dienste zu leisten. Dieser Taglohn müßte durch den Contract bestimmt seyn, so wie die Zahl der Tage, welche er in der Aerndte- und Saat-Zeit diese Dienste leisten müßte; mehrere Dienste zu leisten, stände in der Willkür des Bauern. Ein fleißiger Bauer würde, besonders wenn er erwachsene Kinder hätte, seinen ganzen Zins abverdienen können, und schon um dieses Vortheils willen seine Kinder nicht aus dem Gute oder in die Stadt schicken; zumahl wenn unser Adel, so wie in England, sich Pacht-Contracte mit seinen Bauern von 10 bis 20 Jahren gefallen lassen wollte. Die Bauern würden, wegen dieses langen Genusses, das Acker-Feld beynahe als ihr eigenes ansehen, und keine Verbesserung scheuen, und der Guts-Herr würde auch einen höhern Taglohn zahlen können, weil er den eingezogenen Bauer-Acker als Vorwerk besser benutzen könnte, und nicht, wie jezt, vieles Gesinde ernähren dürfte, welches ihm doch ausser der nothwendigen Arbeits-Zeit wenig verdient.

Der Ackerbau der Bürger hat schon die Aufmerksamkeit manches Kameralisten erregt; es mag vor Alters seinen großen Nutzen gehabt haben, besonders in einem Zeit-Puncte, da die deutschen Einzöglinge, welche Preussens

Städte

Städte bevölkerten, in einem Kriege mit den empörten Preussen durch Hunger ihren Tod gefunden hätten, wenn sie nicht das unter den Mauern ihrer Städte liegende Acker-Feld angebauet haben würden. Aber jezt ist dieser Acker, den ein jeder Bürger der kleinen Städte besitzt, zu geringe ihn zu ernähren, und sein Anbau unterbricht so oft die Beschäftigungen des Handwerkers, der, wenn er zugleich vom Acker und Handwerke leben will, auf keine dieser beyden Beschäftigungen allen möglichen Fleiß wenden kann. Hieraus entspringen zwey Uebel: erstlich, daß der Handwerker seine Arbeit obenhin verfertigt, und seinen Gewinn durch Uebervortheilung sucht, wovon die Jahrmarkt-Arbeiten der Handwerker den überzeugendsten Beweis liefern; zweytens sucht der Handwerker viel Lehrlinge, vorzüglich vom Bauern-Stande zu erhalten, um, mit Hülfe derselben, seinen Acker bestellen zu können. Diese Uebel würden aufhören, wenn es jedem Kleinstädter erlaubt würde, den Acker von seinem Hause abgesondert zu verkaufen. Leute, die sich bloß mit dem Ackerbau beschäftigen, würden diesen Acker gut bezahlen, und hierdurch den Wohlstand der Haus-Eigenthümer vermehren, welche nur allein von ihrem Handwerke leben, folglich mehr Fleiß und Sorgfalt darauf wenden würden. Der zusammengekaufte Acker von vier Häusern würde einen einzigen Mann herrlich ernähren, der ihn jezt mit ungleich weniger Menschen, als vorher vier Eigenthümer, bestellen würde; und dies hätte Verminderung des Gesindes und der Taglöhner in den Städten zur Folge. Der Bauer, der Freyheit besäße, seinen Acker auf lange Zeit gesichert erhielte, würde voll Anhänglichkeit für sein Gewerbe, zumahl wenn er die Armuth der mehresten Handwerker in den kleinen Städten betrachtet, seine Kinder nicht so leicht zum Handwerke bestimmen. Wir sehen auch, daß die königlichen Bauern ihre Söhne nur zu Schmieden, Rade-Machern und solchen Handwerkern bestimmen, die auch auf dem platten Lande gelten, oder, wenn sie gebrechlich sind, zu Schneidern. Jeder adeliche Guts-Besitzer aber weis aus Erfahrung, daß die Unterthanen nichts sehnlicher, als die Erlernung eines Handwerkes wünschen, weil es ihnen oft hierdurch glückt, ihre Freyheit zu erhalten. Durch Vervielfältigung der Handwerker dem Ackerbau nachtheilig zu werden, ist bereits

reits durch ein landesherrliches Gesetz, auch im neuen Canton-Reglement v. 2 Febr. 1792, §. 34 und 36, verhindert. Würde dieses Gesetz auch noch im Betreff weiblicher Domestiken erweitert; würde jeder Einsasse eines Land-Edelmannes verpflichtet, sein Kind auf gewisse Jahre im Hofe dienen zu lassen: so würde die Furcht vor Mangel der Dienstbothen aufhören. Noch könnten verschiedene Mißbräuche, welche die Zahl der Arbeiter auf dem platten Lande vermindern, leichtlich aufgehoben werden. Hierunter gehört das in Ruhe setzen der alten Bauern und Bäuerinnen. Dem Greise ist nach der Arbeit die Ruhe wohl herzlich zu gönnen, aber hier entsteht mancher Mißbrauch; ein Landmann von 50 Jahren ist noch in seiner völligen Stärke und Kraft, und doch tritt er seinem Sohne oder Schwieger-Sohne oft das Erbe ab, der dafür die Last übernimmt ihn zu verpflegen. Hieraus entspringen oft verschiedene Uebel. Der Alte macht große Forderungen, und entzieht, wenn der Sohn oder Schwieger-Sohn nachgiebt, demselben alle Vortheile des Erwerbes, oder der Sohn und Schwieger-Sohn werden es müde den Alten zu ernähren, und verbittern ihm daher jeden Bissen durch Vorwürfe und Murren. Diese Uebel könnten gehoben werden, wenn alte Bauern mehr zum Abbau, als zur Abtretung des Erbes gereizt würden; auch keinem Bauer diese Abtretung eher, als bis es sein Alter und Entkräftung erforderte, gestattet würde. In West-Preussen hat sich noch aus pohlnischen Zeiten her ein anderes Uebel erhalten. Wenn ein Bauer starb, und unmündige Kinder hinterließ, so wurde sein Grundstück auf sonderbare Bedingungen veräussert. Wenn es z. B. 4000 Gulden werth war, so zahlte der Käufer ungefähr 1000 Gulden; dann während 10 Jahren noch 100 bis 150 Gulden jährlich, und übernahm die Erziehung und Ernährung der Kinder bis zu ihrer Verheurathung. Er war, so lautete gewöhnlich die Verschreibung, ihnen Essen und Trinken, Alltags und Sonntags, Kleidung, auch einen Noth- und Ehren-Pfenning zu geben, sie ihm dagegen bey der Wirthschaft zur Hand zu gehen verpflichtet. Sobald die Kinder erwuchsen, kehrten sie sich nicht mehr viel an ihre Verpflichtung, lebten auf Kosten ihres Ernährers, dem sie jezt wenig oder nichts halfen; und wenn aus einem solchen Menschen ein guter

fleißiger Landwirth ward, so schien er Ausnahme von der Regel zu seyn. Jezt werden Mißbräuche dieser Art wohl von selbst aufhören.

Um übrigens allen Mißbräuchen entgegen zu arbeiten, dürfte nur ein Vorschlag, den bereits Hr. v. Sonnenfels that, ausgeführt werden, nähmlich die Errichtung einer Polizey-Anstalt auf dem platten Lande. Die Vorsteher dieser Anstalt müßten aus adelichen und bürgerlichen Guts-Besitzern, königlichen Domainen-Beamten, oder, wo die Aemter zu entfernt liegen, aus Land-Geschwornen und Schulzen bestehen. Der Kreis müßte durch freye Wahl dies Polizey-Collegium ernennen, die Ernannten ihre Stellen als Bürger-Pflicht annehmen, und unentgeldlich verwalten; und alle 3 Jahre müßte dies Collegium von neuem besetzt werden. Ein jedes Polizey-Collegium hätte das Recht, Polizey-Gesetze für seinen Kreis zu entwerfen, die höhern Orts zur Approbation eingesandt werden müßten. Der Widerspruch einzelner Domainen-Beamten müßte, wenn der größte Theil der Kreis-Einwohner in diese Verordnung gewilligt, nicht zu ihrer Entkräftung hinreichen; doch müßte auf die Kölmer, welche verhältnißmäßig dem State hohe Abgaben entrichten, und größtentheils nur in Landes-Producten Luxus treiben, viele Rücksicht genommen werden, und ihre Repräsentanten bey diesen Collegien mit den übrigen durchaus gleiche Rechte genießen. Die Erhaltung der Land-Straßen, die oft einem einzigen Guts-Besitzer oder königlichen Dorfe zu schwer fällt, die aber, wenn der ganze Kreis auf Befehl des Polizey-Collegiums, Hand anlegte, Kleinigkeit wäre; die Aufsicht über die Feuer-Anstalten, über Nachsetzung der Diebe, ihre Transportirung; die Aufhebung der Vagabonden und Straßen-Bettler: alles dieses könnte mit Leichtigkeit und zweckmäßig ausgeführt werden; auch hätte ein solches Collegium die vortrefflichste Gelegenheit, die Armen des Kreises, welche Unterstützung verdienten, durch allgemeine Beyträge zu versorgen, den Kreis zur Annahme gemeinschaftlicher Heb-Ammen und Wundärzte zu bewegen, sich der Unmündigen und Verlassenen anzunehmen; kurz, einem jeden, der Beystand, Trost und Rath bedürfte, gleich bey der Hand zu seyn. Nach Aufhebung der Unterthänigkeit, wäre es die Haupt-Sorge dieser Polizey-Collegien, jeden

Miß-

Mißbrauch zu verhüten, und es müßte daher über die Taglöhner- und Gesinde-Ordnung ernstlich wachen, und jeden, welcher dagegen handelte, zu bestrafen berechtigt seyn; ihm müßte, so oft ein Haus in der Stadt verkauft würde, angezeigt werden, daß der Acker besonders licitirt sey, und der Tag dieser Licitation wenigstens 4 Wochen vorher angezeigt werden, damit solches im Kreise bekannt gemacht werden könnte. Hierdurch würden sich die Stadt-Aecker vermindern, und eben dieses würde die Verminderung der Taglöhner in den Städten nach sich ziehen; wohlhabende Bauern würden dieses kleine Stück Acker an sich kaufen, und ihren Söhnen oder Schwieger-Söhnen überlassen, welches alsdenn einen Abbau und gewiß die beste Beackerung solcher Grundstücke zur Folge hätte. Kein Bauer müßte sich in Ruhe setzen können, wenn das Polizey-Collegium, welches doch gewiß jeden Einwohner des Kreises kennt, sich dagegen setzt; und da dies Collegium alle drey Jahre verändert wird, so ist es doch nicht glaublich, daß, wenn die Vorgänger aus Eigensinn oder Parteylichkeit gehandelt hätten, die Nachfolger gleichmäßig verfahren würden; und deshalb dürfte dies Recht des Widerspruches für niemanden drückend werden. Dies Polizey-Collegium müßte jeden Müßiggänger, jedes herrenlose Gesinde, zur Arbeit zwingen können; dagegen aber auch bey Mangel des Gesindes im Kreise darauf zu dringen berechtigt seyn, daß kein Bauer, zur Beförderung eigenen Müßigganges, mehr Gesinde, als ihm nothwendig wäre, halten könne. Um die zweckmäßige Zahl des Gesindes zu bestimmen, müßte jeder Kreis die Zahl des Gesindes alle drey Jahre aufzeichnen; jede Tochter eines Bauern von 16 Jahren müßte für eine Magd, jeder Sohn von 18 Jahren für einen Knecht gerechnet werden; alsdann dividire man die Huben-Zahl des Kreises in die des Gesindes, und so wird man das billigste Verhältniß herausbekommen, wie viel jeder Bauer nach Verhältniß seiner Huben-Zahl halten darf. Daß Krankheit, der Tod eines Ehegatten, magdeburgische und kulmische Huben u. dgl. eine Ausnahme nothwendig machen, wird das Polizey-Collegium gewiß von selbst einsehen. Auf ähnliche Weise dividire man die Zahl der Huben des ganzen Landes, den Acker der Städte mitgerechnet, in die Zahl der Taglöhner, und erlaube den Städten

nicht mehr Taglöhner zu halten, als nach der Huben-Zahl auf sie fällt; die Städte werden hierdurch sehr wenig verlieren, weil sie in der schwersten Arbeits-Zeit sich der Hülfe ihrer Garnison bedienen können. Die dem Bürger jezt nothwendige Hülfe des Soldaten, und der sichere Erwerb der Leztern vom Bürger, hat die Eintracht beyder Stände zur sichern Folge. Der Soldat wird bey mehr Erwerb sich häufiger verheurathen, und der Ausländer an keine Desertion denken. Damit aber die Taglöhner, wenn sie die Städte verlassen, nicht gedrückt werden, so muß es ihnen frey stehen, sich selbst einen Aufenthalt zu wählen; nur muß es keinem vom Kölmer und Bauer-Stande gestattet werden, mehr Taglöhner anzunehmen, als er am Tage der Publication dieses Edictes hat, weil er sonst hierdurch gereizt werden könnte, selbst weniger zu arbeiten. Der Adel aber wird auf diese Weise durch vermehrte Arbeiter, welche dem platten Lande zugetheilt werden, für die Aufhebung der Unterthänigkeit entschädigt, und die Taglöhner werden gewiß demjenigen Herrn, welcher seine Leute am liebreichsten behandelt, am häufigsten zuströhmen, zumahl wenn ihnen für einen billigen Zins ein paar Morgen in jedem Felde überlassen werden, welches keinem Adelichen schwer fallen kann, sobald ihm das Recht ertheilt wird, Bauer-Huben einzuziehen.

Wer an den Vortheilen eines solchen Polizey-Collegiums zweifelt, der erinnere sich an das Zutrauen, welches mancher Edelmann, Domainen-Beamter und Land-Geschworner, bey allen seinen Bekannten besitzt, und denke daran, wie viel er, mit öffentlicher Autorität versehen, noch wirken könnte. Freylich würde hierbey, so wie durch Aufhebung der Unterthänigkeit, noch mancher Mißbrauch entstehen, an den man bis jezt nicht gedacht hätte; aber er würde um so weniger nachtheilig seyn, da jeder Kreis die Mittel in Händen hätte, ihm auf der Stelle entgegen zu arbeiten."

Ich schließe die Betrachtung der Leibeigenschaft und deren Aufhebung überhaupt, mit folgender Regel: Bey Aufhebung der Leibeigenschaft muß man behutsam, und nicht so schnell, sondern mit klugen Vorbereitungen zu Werke gehen. Menschen von dieser Art werden oft durch diese Wohlthat,

that, wenn sie ihnen nicht vorbereitet geschenkt wird, nicht so glücklich, als der Menschen-Freund denkt und wünscht.

Beyspiele der aufgehobenen Leibeigenschaft, und deshalb ergangene Verordnungen, in verschiedenen Ländern.

Die persönliche Leibeigenschaft, oder die sogenannte Unterthänigkeit, ist, in Beziehung auf die Landes-Herrschaft, in allen preußischen Staten aufgehoben, und die Dienste sind in eine jährliche Abgabe verwandelt worden (124). Doch gehen die zum Grunde liegenden Gesetze nicht auf die Leibeigenen der Guts-Herrschaften, und selbst bey den königlichen Amts-Unterthanen können sie nicht überall in Vollziehung gebracht werden. Indessen sind die Leibeigenen der Guts-Herren in Pommern und Preußen auf Glebae adscripti reducirt worden (125), und diese sollen besonders in Schlesien auf alle Weise zur Aufhebung der Unterthänigkeit bewogen werden. Das, wegen Aufhebung der Unterthänigkeit, an sämmtliche Land-Räthe

(124) Königl. Flecken- Dorf- und Ackerordn. v. 16 Dec. 1702, Art. 61, im C. C. March. Th. 5, Abth. 3, Col. 246. Edict wegen Ravensberg, v. 5 März 1708, in *Meinders* de iurisd. colon. S. 175. Ostpreußische Rescripte von 1719, 1720, 1723, 1724. Beylage zum Westpreuß. Notificationspatent, v. 28 Sept. 1772, Abschn. 5, n. 5. Nov. C. C. March. Th. 5, Jahrg. 2, Col. 489. Verordn. wegen der Dienste in Ost- und Westpreußen, v. 8 Nov. 1773, eb. das. Jahrg. 3, Col. 2473. Vor- und Hinterpomm. Bauerordn. v. 30 Dec. 1764, Tit. 3, §. 1. Edict wegen Erlassung der Unterthänigkeit in Schlesien, v. 1 März 1744, im 1 B. der Samml. Schles. Ordnung. S. 17. Bauerordn. für Vor- und Hinter-Pommern, v. 30 Dec. 1764, Tit. 3, §. 1.

(125) Oecon. forens. Th. 5, §. 301, S. 270. §. 315, S. 281. §. 332, S. 294, f. *Meinders* de iurisd. colon. p. 117. Sahme preuß. Rechtsgelehrs. S. 22. 28.

ergangene Circulare, d. d. Breslau, d. 5 May, und Glogau, d. 13 Jun. 1763, lautet also:

Friedrich ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist bereits in anno 1756 verordnet worden, wie dahin gearbeitet werden solle, daß die ausgesetzten Unterthanen die Qualität der übrigen mit erb- und eigenthümlichen Gütern versehenen Unterthanen in Schlesien erlangen, und ihnen deshalb die Güter gleichfalls erb- und eigenthümlich zugestanden werden sollen. Diese so nützliche Sache aber ist wegen der Kriegs-Unruhen liegen geblieben. Da nun Unsere allerhöchste Person solche ohne Widerrede realisiret wissen will, und dadurch dem Lande ohnstreitig aufgeholfen, und mehr Fleiß und Ordnung bey den Unterthanen in andern Provinzen, wo dergleichen Unterthänigkeit nicht subsistirt, zu sehen ist, dieses aber auf keine andere Weise geschehen kann, als daß die Dominia sich selbst dahin beeifern müssen, diese Unterthänigkeit aufzuheben, und den Unterthanen durch Regulirung und Festsetzung der Dienste auf gewisse Tage, welche sie jetzo ungemessen verrichten müssen, zur eigenthümlichen Annehmung solcher Güter Lust zu machen, und sie dazu zu bewegen: so habt ihr solches in dem euch anvertrauten Kreise zu bewirken, sowohl die Dominia als Unterthanen dazu anzuhalten und zu disponiren, beyden alle mögliche Assistence dabey zu leisten, und hiernächst davon zu berichten, und anzuzeigen, in wie weit ihr darunter reussiret seyd und noch ferner zu reussiren gedenket, auch die Mittel, welche zu Erreichung dieses Endzwecks eures Dafürhaltens nützlich seyn, anzuführen. Sind ꝛc.

Nach dem allgemeinen Land-Recht für die preuß. Staten, Th. II, Tit. 7, §. 147 und 148, werden die Unterthanen, außer der Beziehung auf das Gut, zu welchem sie geschlagen sind, in ihren Geschäften und Verhandlungen als freye Bürger des States angesehen; und es findet daher die ehemahlige Leibeigenschaft, als eine Art der persön-

sönlichen Sclaverey, auch in Ansehung der unterthänigen Bewohner des platten Landes, nicht Statt.

In den Jahren 1765, 1766 und 1767, hob der kön. dänische Stats-Minister, Johann Hartwig Ernst Graf von Bernstorf, mit Ueberwindung aller dabey vorkommenden Hindernisse, auf seinem unweit Kopenhagen liegenden Gute Bernstorf, die sogenannten Gemeinheiten auf, und d. 1 Oct. 1767 erhielten darauf die sämmtlichen Bauern die Freyheit und das völlige Eigenthum der jedem zugefallenen Stücke von Aecker, Wiesen ꝛc. da sie vorher Leibeigene gewesen waren. Durch diese Verbesserungen ist das Gut gänzlich verändert worden; denn an statt daß es vorher nur schlecht bebauet war, so verkündigt izt alles den Wohlstand dessen Bewohner, und die Wirkung seiner Wohlthaten. Nach dem Tode dieses großen Mannes, beschlossen die Bauern seinem Andenken einen Obelisk zu widmen, als ein dauerhafter Zeuge ihrer Empfindungen für ihren Wohlthäter. Folgende Geschichte beweiset mehr in ihrer Art, als das gründlichste Raisonement a priori über den Nutzen der Aufhebung der Gemeinheiten und der Leibeigenschaft.

Der Graf v. Bernstorf erhielt, im J. 1764, denjenigen Theil vom Kirchspiele Gientofte in Seeland, welcher jezt den Nahmen des Gutes Bernstorf führt, und aus den Dörfern Gientofte, Vangede und Ordrup besteht, welche zusammengenommen 42 ganze Bauern-Höfe, oder 356 Tonnen 1 Scheff. 1 Viert. $2\frac{5}{8}$ Alb. dänisches Hartkorn, ausmachten. Die Verfassung auf dem Gute war sehr mittelmäßig, obgleich viele Bauern, Einkünfte vom Verkauf des Torfes und von gewissen Reisen hatten, welche sie jezt entbehren müssen. Der Zustand war, zufolge der originalen Ueberlieferungs-Verrichtung v. 24 Oct. 1764, folgender:

	Aussaat.			Aerndte.			
	Rocken, Ton.	Gerste, Ton.	Haber. Ton.	Rocken, Ton.	Gerste, Ton.	Haber, Ton.	Heu. Lpf.
Gientofte.	119,	200,	313.	290,	784,	1000,	
Brangede.	103,	117,	266.	218,	500,	578,	
Ordrup.	67,	61,	117.	224,	256,	242,	
Summa	289,	378,	696.	732,	1540,	1820,	16000,

Viehstand.

	Pferde, St.	Kühe, St.	Schafe, St.	Ochsen, St.	Kälber. St.
Gientofte.	197,	24,	194,	;	;
Brangede.	134,	17,	103,	;	6
Ordrup.	94,	23,	83,	4	;
Summa	425	64	380	4	6

welches beynahe 3fältig Rocken, 4fältig Gerste, und $2\frac{2}{3}$fältig Haber, in einem Mittel-Jahre, wie 1764, ausmacht. Diese Berechnung der Aussaat ist aus der, von der kön. Rent-Kammer bewerkstelligten Ueberlieferungs-Verrichtung genommen; es muß aber bemerkt werden, daß bey dieser Verrichtung die Vieh-Seuche kurz vorher im Kirchspiele gewesen, welches die Ursache der geringen Anzahl des Hornviehes war. Wenn man also wegen der folgenden Vergleichung, anstatt oben angeführter 74 Stück Hornvieh, die gewöhnliche Zahl 6 für jeden Hof annimmt, so beträgt sie 252 zusammengenommen. Im Gegentheil ist die Aerndte, nach der proportionalen Balance, welche in der Beschreibung des Bernstorfischen Gutes vom Kammer-Rath Baden (126) steht, und nach den Listen

(126) Torkel Badens Beskrivelse over den paa Godset Bernstorff iverksatte nye Indretning i Landbruget. Kiobnhavn 1774.

sten der Zehenden gemacht ist, berechnet worden. Bey Ueberlassung des Gutes behielt sich der König alle Contributionen und Abgaben, verhältnißmäßig nach dem, was es in dem vorigen Jahre eingebracht hatte, vor; ja der Graf mußte für die Bezahlung des Extra-Schatzes und der Restanten haften, und einen Verwalter besolden, so daß der Anschein auf alle Weise wider ihn war, und jedermann glaubte, daß er unvermeidlich dabey einbüßen müßte. Es waren viele damahls der Meinung, daß diese Bauer-Höfe niemahls einen wahren Werth erhalten würden, welche dem Grafen nur schlechten Trost gaben, indem er das Gut ohne die Einkünfte der Herren-Gelder, Haus-Gelder und Taxen des Haupt-Hofes angenommen hatte, und stellten ihm die Unmöglichkeit, daß er jemahls schadlos seyn könnte, vor. Diese Vorstellungen wurden nicht wenig dadurch gestärket, daß zween Bauern sogar zur Annehmung lediger Bauer-Höfe mit Gewalt gezwungen werden mußten. Dem ungeachtet blieb der Graf unverändert bey seinem Entschluße, sowohl das Gut anzunehmen, als auch es nach dem von ihm gemachten Plane zu behandeln.

Diesen und andern Vorurtheilen, welche damahls mehr als jezt herrschten, zu begegnen, standhaft genug zu seyn, sich dem öffentlichen Tadel auszusetzen; die vielen sich einfindenden Schwierigkeiten, welche nicht vorher gesehen werden konnten, nicht zu fürchten; und solche feste Grundsätze zu haben, welche eine vollkommene Ueberzeugung der Möglichkeit voraus setzten, sind größere Verdienste, als allein die Unkosten zu bestreiten, wozu nichts als Vermögen und ein guter Wille erfordert werden. Um also diese und andere von gleicher Denkungs-Art, von der Möglichkeit einer bessern Einrichtung der dänischen Land-Wirthschaft zu überzeugen, und um in der That die Unrichtigkeit von diesen ungegründeten und schädlichen

Meinungen zu bestreiten, deren Widerlegung einer der wichtigsten Vortheile ist, welche die veränderte Einrichtung auf dem Gute zuwege gebracht haben, und um sich und die nachfolgenden Besitzer durch Verbesserung der Einkünfte des Gutes für einen jährlichen Verlust zu befreyen, aber hauptsächlich der große Trieb, welchen dieser wahre Menschenfreund hatte, seine Mitmenschen glücklich zu machen, bewogen ihn, ein beträchtliches Capital aufzuopfern, und durch Geschenke das Bestreben der Bauern ferner zu ermuntern.

Die Aufhebung der vorigen Verfassung erfolgte hierauf in den Jahren 1765, 66 und 67, unter der Aufsicht des Verwalters, Kammer-Rath Bade, und mit Beyhülfe des Land-Messers Secret. Wilster und Bar. Hastfer, wegen der mathematischen Eintheilung, die auch mit einer so musterhaften Genauigkeit gemacht wurde, daß sie hernach im kopenhagener Amte und andern Orten zum Muster genommen worden ist. Dieser zu Folge wurden sämmtliche Grundstücke aufgenommen, in regulaire Figuren abgetheilt, die Bauer-Höfe in der Mitte einer jeden erbauet. Als jeder seinen Antheil durch das Los erhalten hatte, schenkte der Graf ihm denselben, durch einen Eigenthums-Brief, v. 1 Oct. 1767, und befreyete ihn durch eben diese Acte, gegen jährliche Erlegung von 15 Mark dänisch (127), für jede Tonne Hartkorn (128), von allem Hof-Dienste.

Der

(127) $7\frac{1}{2}$ Mark hamb. Geld, oder etwa 3 Rthlr. Conventions-Geld.

(128) Eine Tonne Hartkorn ist in Dänemark der Maßstab aller Schatzungen der Ländereyen. Von den besten Ländereyen gehören 3 Tonnen Land zu 1 Tonne Hartkorn; von mittelmäßigen Ländereyen, 6 bis 8, u. s. w. bis 12 à 14 Tonnen Land. Eine Tonne Land, oder eine Tonne Aussaat, ist bestimmt zu 14,000 Quadrat-Ellen, seeländischen Maßes. Siehe auch im XLV Th., S. 722, und 746.

Der natürliche Trieb des Menschen sich etwas zu erwerben, wenn er das Erworbene für sich und seine Nachkommen gesichert sieht, zeigte sich auch hier gleich. Fleiß und Industrie fingen von dem Augenblicke an zu blühen, als die Frohn-Dienste und Gemeinheiten gehoben wurden, und das Eigenthum mit einer vollkommenen Nutzbarmachung ihres Landes, den Bauern mitgetheilet wurde, und in den folgenden Jahren haben sich keine Restanten in den Contributionen und Abgaben der Bauern gefunden. Zufolge der genauesten Nachrichten, mit den Listen der Zehenden der drey lezten Jahre verglichen, sind die jährlichen Producte des Gutes, welches izt 355 Tonnen 6 Scheff. 1 Viert. $\frac{5}{8}$ Alb. dänisches Hartkorn beträgt, folgende:

	Aussaat.				Aerndte.				
	Rock.	Gerst.	Haber,	Weiz.	Rock.	Gerst.	Haber.	Weiz.	Heu.
	Ton.	Ton.	Ton.	Ton.	Ton.	Ton.	Ton.	Ton.	Lpf.
Gientofte.	111,	242,	298,	16.	920,	2106,	1610,	126,	24202.
Brangede.	89,	161,	219,	2.	770,	1703,	1393,	14,	14502.
Ordrup.	55,	66,	116,	—.	437,	575,	730,	—,	3000.
zusammen	255,	469,	633,	18.	2127,	4384,	3733,	140,	41704.
Vergleicht man diese mit ob. angeführter Rechn. bey dem Empfang des Gutes	289,	378,	696,	—.	732,	1540,	1820,	—,	16000.
so beträgt die Summe jezt mehr als vorher	—,	91,	—,	18.	1395,	2844,	1913,	140,	25704.
und weniger	34,	—,	63,	—.	—,	—,	—,	—,	—.

	Viehstand.				
	Pferde,	Kühe,	Schafe,	Ochsen,	Kälber.
	St.	St.	St.	St.	St.
Gientofte	134,	202,	60,	—	—
Brangede	89,	147,	43,	—	—
Ordrup.	56,	52,	61,	—	—
zusammen	279,	401,	164,	—	—
Vergleicht man diese mit oben angeführter Rechnung bey dem Empfang des Gutes	425,	252,	380,	4	6
so beträgt die Summe jezt mehr	—,	149,	—,	—	—
als vorher und weniger	146,	—,	216,	4	6

welches aber $8\frac{1}{3}$fältig Rocken, $9\frac{1}{3}$fältig Gerste, 6fältig Haber, und 8fältig Weizen ausmacht; dieses ist eine Folge der Aufhebung der Gemeinheiten, und Mittheilung der Freyheit und des Eigenthumes. Wenn der Bauer ehemahls im Sommer mit seinen Pferden und Wagen vor den Stadt-Thoren hielt, um Bürger zu erwarten, die nach der Quelle im Thiergarten, oder sonst, Lust-Reisen machen wollten; wenn er sonst Torf zur Stadt brachte, und bey diesem kleinen Neben-Verdienste doch Jahrhunderte arm geblieben war, so bekümmerte er sich darum nun immer weniger, er bearbeitete desto fleißiger seinen Acker, und ärndtete nunmehr reichlich. Daß aber eine geringere Anzahl jezt auf dem Gute sich befindet, rührt daher, weil die öfteren Frohn-Dienste eine größere Menge nothwendig machten, und theils, weil sie damahls von den kleinen seeländischen waren, da die Bauern izt lauter große und starke Pferde haben. Diese Verminderung der Anzahl Pferde ist also dem Gute ein wahrer Vortheil.

Um

Um in der Kürze übersehen zu können, wie viel diese Verbesserungen an Gelde betragen, so beträgt, wenn man das Getreide nach einem Durchschnitt der lezten 10 Jahre anschlägt, und das Heu und Stroh nach einem Mittel-Preise berechnet:

Rocken, 1395 Tonnen, à 15 Mark,	10 Sk. dän. 3632	Rthlr.
Gerste, 2844 Tonnen, à 11 Mark	5214	=
Haber, 1913 Tonnen, à 7 Mk. 8 Sk.	2391	=
Weizen, 140 Tonnen, à 18 Mk.	420	=
Heu, 25704 Lpf. à 12 Sk.	3213	=
Stroh, 630 Fuder, à 10 Mk.	1050	=

Der Verkauf der Milch und Sahne ist beträchtlich, ist aber nicht einmahl mit zu berechnen, weil deswegen viel Meisch in Kopenhagen gekauft wird, welches in einer weitern Entfernung von der Haupt-Stadt nicht geschehen kann. Wenn man also annimmt, was ein jeder weit entlegener Bauer von den Kühen ziehen kann, welches in Seeland wohl nicht unter 12 Rthlr. das Stück beträgt, folglich für 149 Stück, 1788 Rthlr.; so betragen also die Einkünfte mehr als vorher jährlich: 17698 Rthlr.

Ausser diesen Vortheilen, welche die Bauern gehabt haben, und noch jährlich erwarten können, hat ohnedies der Eigenthümer vollkommen seinen Vortheil bey dieser Einrichtung des Gutes gefunden, da er anstatt eines jährlichen Verlustes von einigen hundert Reichsthalern, bey dem Empfange, jezt über 1000 Rthlr. Einkünfte, bares Geld hat.

Da die Bauern, zur Verbesserung ihres Landes, Mist von Kopenhagen haben können, so haben sie einen Vortheil vor den weit entlegenern, so daß es wohl mehr zu wünschen als zu hoffen ist, daß eine so große Vermehrung der Producte überall in Dänemark, durch eine gleiche Einrichtung, Statt fände. Könnte

es aber nur so weit gebracht werden, den zehnten Theil des Gewinnes zu erhalten, so würde solches aus dem sämmtlichen Hartkorn des Königreiches, über 17 Tonnen Goldes jährlich ausmachen. Daß aber dieses und noch mehr, durch Fleiß und Verbesserungen herausgebracht werden könnte, und daß nicht etwa Local-Umstände diese Einrichtung bloß für das Gut Bernstorf thunlich und vortheilhaft machten, dies beweisen die Eigenthums-Bauern des Amtes Kolding (129), wo man dem Beyspiele des Grafen v. Bernstorf gefolgt ist. An statt 12 Rthlr. jährlicher Herren-Gelder (Hand Gilde) (130), bezahlen die Bauern jezt bloß an Zinsen von den geliehenen Capitalien zum Kauf-Schillinge 30, 40 bis 50 Rthlr. jährlich. Als nähmlich der König vor ungefähr 33 Jahren verschiedene Kron-Güter verkaufte, wurden diese erwähnte, und zwar sehr theuer mit verkauft. Die Bauern kauften sie fast alle selbst, wozu sie große Capitalien auf diese Güter aufnahmen; und daher rühren die großen Zinsen. Die Preise einer Tonne Hartkorn waren im Amte Kolding, vor Aufhebung der Gemeinheit der Ländereyen, nur 100 bis 150 Rthlr.; nach aufgehobener Gemeinheit und erhaltenen Eigenthums-Briefen, haben die Bauern sich dermaßen verbessert, daß eine Tonne Hartkorn izt 400 bis 500 Rthlr. kostet, und in den drey Harden erwähn-

(129) Hier ist es, wo der um sein Vaterland so sehr verdiente Conferenz-Rath, Hans von Hoffmann, durch mancherley neue Einrichtungen, die Freyheit und Verbesserung der Bauern mit den Vortheilen für den Stat so geschicke und herrlich verbunden hat. Er erhielt auch deshalb eine königliche Belohnung durch Ertheilung des brillantenen Ordens-Ringes Pro Merito.

(130) Eine Abgabe, welche die Guts-Besitzer in Dänemark von den Bauern erhalten; denn die königlichen Contributionen oder Schatzungen werden apart an die königl. Amts-Verwalter erlegt.

wähnten Amtes, Elboe, Holman und Busch, worin alle Bauern Eigenthum haben, giebt man täglich gern 6 bis 700 Rthlr. auf öffentlicher Auction für die Tonne Hartkorn, die vormahls nur 100 bis 150 Rthlr. galt. Auch vertheilen diese Bauern die Grundstücke nun schon unter ihre Kinder, wodurch das Amt Kolding in den lezten zwey Jahren 104 Familien mehr bekommen hat.

Einige Bauern auf dem Bernstorfischen Gute sind ermuntert worden, Baum-Gärten anzulegen, und Bienen zu ziehen; und da die übrigen den Vortheil davon sahen, so fanden sich immer mehrere Nachfolger. Zur Pflanzung der Dorn-Hecken, wie auch in andern Zweigen der Land-Wirthschaft, hat insbesondere der Gen. Kr. Commiss. Brown, welcher ein Liebhaber des Landwesens ist, und zwey Bauer-Höfe auf dem Gute besitzt, sie durch sein Beyspiel ermuntert, indem er auch viele glückliche oekonomische Versuche angestellt, und dadurch die Bauern aufmerksam gemacht hat. Einige Höfe sind auch unter zwey Familien getheilt, so daß izt 48 Bauern und halbe Höfner sind, da vorher überhaupt nur 42 waren. Die Anzahl der Kossaten oder Käthner war im J. 1764, 77, welche jährlich in Schatzung 155 Rthlr. 5 Mk. erlegten; izt sind deren 113, welche mit Erhöhung für das empfangene Eigenthum, 310 Rthlr. 1 Mk. 4 Sk. dän. bezahlen. Also sind 36 Kossaten mehr, und die Einkünfte 154 Rthlr. 2 Mk. 4 Sk. dän. größer, wie vorhin. Diese Vermehrung der Kossaten rührt daher, weil die vorigen Stellen der Bauer-Höfe jezt von Kossaten bewohnt werden; einige neue Häuser sind auch auf unnützen Stellen in den Dörfern erbauet, deren einige zu zwey Familien eingerichtet sind. Eigenthum wird einem jedem Kossaten, welcher dasselbe fordert, gegen eine bestimmte Erhöhung der Abgaben, zugestanden.

Viele

Viele haben bey der veränderten Einrichtung des Grafen Bernstorf befürchtet, daß wegen Entfernung und Zerstreuung der Wohnungen, das Schulwesen, mithin Cultur und Aufklärung unter dem gemeinen Manne leiden würde; allein, sogar darin hat das Gut ansehnlich gewonnen; denn Wohlstand und die daraus folgende Ehrliebe vermögen die Leute, daß sie ihren Kindern, so viel möglich, eben so gute wo nicht bessere Erziehung geben, als sie ihnen sonst gegeben haben. Daher diejenigen, die nahe bey den Dörfern wohnen, ihre Kinder in die Schule gehen lassen wie vorhin; von denen aber, die auf entfernten Losen wohnen, hat man das Beyspiel, daß zwey Bauern sich vereiniget haben, einen Studenten zur Unterweisung ihrer Kinder im Christenthum, Lesen, Rechnen und Schreiben, zu halten.

Dies ist die merkwürdige Geschichte dieser Begebenheit. Kaum betraten Eigenthums-Recht und Freyheit dieses Land für den größten Theil seiner Bewohner, so erweckten sie auch gleich beym ersten Fußtritt, Wohlstand und Ueberfluß. Und nun weis ich nicht, ob nach allen dem nicht ein Jeder sich freuen wird, wenn der Mann, der so beseelt vom reinsten Patriotismus und der thätigsten Menschenliebe, voll von einer Sache die er für gut hielt, und unerschüttert gegen das Vorurtheil und den Tadel seiner Zeit, selbst mit wahrscheinlicher Aufopferung seines Vortheiles, ein Werk ausführte, welches nicht nur unmittelbar viele Menschen glücklich machte, sondern auch als Beyspiel glänzte, welches Nachfolger erweckte, und Veränderungen nach sich zog und noch nach sich ziehen wird, die kein Stats-Mann berechnen kann; wenn der Mann, sage ich, noch lange nach seinem Tode, für seine uneigennützige Großmuth den Lohn erhielt, nach welchem der selbstsüchtige Ehrgeiz oft so vergebens ringet; daß ihm ein Monument errichtet wurde,

und

und zwar ein Monument, welches, so einfach und kunstlos es ist, doch der Weise gewiß nicht um das Werk eines Pigalle, für die Schätze von Königen gefertigt, vertauschte.

Die Bauern erkannten, daß die Haupt-Quellen erwähnter Verbesserungen, und ihres jezigen Wohlstandes, aus der Edelmuth des Grafen v. Bernstorf ihren Ursprung hatten; und dieses bewog sie, 12 Jahr nach seinem Tode, und 16 Jahr nach dieser Einrichtung, ihre Dankbarkeit auf eine edle Art in Verehrung seines Andenkens zu zeigen. Zu dem Ende beschlossen sie, mit völliger Eintracht, ihrem Wohlthäter eine Dank-Säule zu errichten, welche von dem Director und Prof. Wiedewelt, verfertigt würde, und einen Obelisk auf ein erhabenes Postement vorstellt; Fig. 4140. Oben bey der Spitze ist eine bürgerliche Ehren-Krone (Corona ciuica) oder ein Eichen-Kranz, ausgehauen, welche ehemahls in Rom demjenigen gegeben wurde, der das Leben eines Bürgers errettet hatte (131), jezt aber gebraucht wird, um eine den Mitbürgern erwiesene ausserordentliche Wohlthat zu bezeichnen. Auf der Vorder-Seite des Postementes sieht man eine Garbe mit Aehren, nebst einer Hacke und einem Spaten, als Attribute des Acker-Baues und die ersten Werkzeuge zur Eröffnung der Erde; und auf der andern Seite, ein umgekehrtes Frucht- oder Füll-Horn, als ein Zeichen des Wohlstandes, welcher eine Frucht des Fleißes des Land-Mannes ist. Die mit vergoldeten Buchstaben eingehauene Inschrift auf der Vorder-Seite, ist folgende in dänischer Sprache:

ÆRE-

(131) Siehe im LIII Th., S. 625, f. und die dazu gehörige Fig. 3113.

ÆREMINDE EFTER DODEN
FOR
JOHAN HARTVIG ERNST
GREVE AF BERNSTORFF
SOM GAV
UDSKIFTEDE HOVNINGFRIE ARVELIGE
GAARDE
MED DEM STRÆBSOMHED VELSTAND ALT
TIL MÖNSTER FOR EFTERSLÆGTEN
M D C C L X V I I
OPRETTET
AF GODSETS TAKKULDE BEBOERE
MDCCLXXXIII.

(D. i. *DENKMAHL NACH DEM TODE FÜR JOHAN HARTVIG ERNST GRAF VON BERNSTORFF WELCHER AUSEINANDER GESETZTE FROHNDIENSTFREYE ERBLICHE BAUERHÖFE UND MIT IHNEN INDUSTRIE UND WOHLSTAND ZU EINEM MUSTER DER NACHWELT GAB MDCCLXVII ERRICHTET VON DEN DANKBAREN BEIWOHNERN DES GUTES MDCCLXXXIII.*)

Auf der andern Seite lieſet man:

PIIS MANIBUS
JOH. HARTVICI ERNESTI
COMITIS DE BERNSTORFF
QVI ARVA
DISCRETA IMMUNIA HEREDITARIA
LARGIENDO
INDUSTRIAM OPES OMNIA IMPERTIIT
IN EXEMPLUM POSTERITATI
M D C C L X V I I
P. S. S.
GRATI COLONI,
MDCCLXXXIII.

Das

Das ganze Monument ist von norwegischem Marmor, 10 Ellen 14 Zoll hoch, eine Terrasse von drey Stufen abgerechnet. Dieses Denkmahl wurde, nach erhaltener königlicher Erlaubniß, in welcher Er ihnen den allergnädigsten Beyfall dieser Handlung giebt, d. 28. Aug. 1783, auf dem Gute etwa 1 Meile von Kopenhagen, auf dem Wege nach Friedensburg, mit Feyerlichkeit errichtet. Der Obelisk war mit Blumen bekränzt, und die frohen Bewohner des Gutes waren um die Säule versammelt, mit vielen Zuschauern, welche dieses Opfer der Dankbarkeit der Bauern gegen ihren Wohlthäter, mit Vergnügen ansahen. Der Director bey der Errichtung des Monumentes war der Justiz-Rath und Amts-Verwalter in dem kopenhagener Amte, Hammelef, dessen Verdienst dabey desto edler und ruhmwürdiger war, da er dieses Geschäft aus bloßem Patriotismus unternahm, denn er hatte mit dem Grafen v. Bernstorf in gar keiner Verbindung gestanden, und ihn niemahls gesprochen. Er hielt folgende Rede an die versammelten Bauern.

Meine Freunde!

Ich habe euch heute versammelt, um Augenzeugen der Errichtung dieses Andenkens zu seyn, eine Handlung, durch welche ihr, von dem Unterschied eurer vorigen und jezigen Verfassung überzeugt, mit eben so vieler Freywilligkeit als Dankbarkeit, das Gedächtniß eines vor zwölf Jahren entschlafenen Wohlthäters erinnert, eine Handlung, welche die Denkungs-Art der Bernstorfschen Bauern der spätesten Nachwelt verewigen wird. Euer zunehmender Fleiß und Bestreben ist schon allgemein bekannt; und da die Beweggründe in euren Herzen so tief eingepräget sind, so habe ich um desto weniger nöthig, euch zu der Fortdauer derselben zu ermahnen. Mit vielem Vergnügen und einer wahren Freude sieht man täglich die Verbesserung der Sitten unter euch zunehmen; und ohne Zweifel werdet ihr jezt besser als jemahls einsehen, daß Sittlichkeit mit einer wahren Gottesfurcht verbunden, die Quellen des

Segens und der Glückseligkeit hier und dort sind, und einen Jeden in seinen Verrichtungen beruhigen und glücklich machen. Die Früchte werden sich besonders an eurer Jugend zeigen, und diese Sprossen werden euch die heiligsten Opfer der Dankbarkeit, in euren grauen Tagen, ja auf jener Seite des Grabes, abstatten. Wenn die Verstorbenen noch Theil an der von ihnen verlassenen Welt nehmen, so sieht der selige Graf ohne Zweifel mit Zärtlichkeit und Wohlgefallen, diesen redenden Beweis eures unverfälschten Dankes. Sein Anverwandter, der jezige Besizer des Gutes, welcher von ähnlicher Denkungs-Art ist, erkennt und fühlt gewiß den ganzen Werth eurer Handlung. Seinetwegen ist es also, daß ich euch allen für euren ausgeübten erkenntlichen Entschluß danke, das Gedächtniß seines Vorfahren durch dieses dauernde Andenken öffentlich zu verherrlichen.

Hierauf vergnügten sich die versammelten Bauern mit frohen Tänzen, und verschiedene Männer von Stande tanzten mit den Bäuerinnen, bey welcher entzückenden Scene man sich in die Zeiten des goldenen Welt-Alters zurück dachte, da die ersten Völker sich um die Monumente ihrer Wohlthäter versammelten, um ihnen Feste der Dankbarkeit zu feyern.

Kort Beskrivelse over Forfatningen paa Godset Bernstorf, for og efter Fælledskabets Ophævelse, og Eiendoms Meddelelse med Forklaring over den af Bønderne oprettede Obelisk. Kiøbenhavn 1783, 4. nebst beygefügtem Kupferstiche von dem errichteten Denkmahle.

Ländliches Denkmal dem Grafen Johann Hartwig Ernst von Bernstorff von seinen Bauren errichtet, und etwas über die Folgen des Eigenthums und Aufhebung der Gemeinheiten im Baurenstande.

Καλως δε ειπεν, την γεωργιαν των αλλων τεχνων μητερα και τροφον ειναι. ευ μεν γαρ φερομενης της γεωργιας, ερρωνται και αι αλλαι τεχναι απασαι.

XENOPHON.

Kopenh. 1784, gr. 8. 3 u. e. h. B. nebst der Abbild. des Denkmahles auf einem halben Bogen.

Siehe auch: Polit. Journ. Sept. 1783, S. 842 — 845, und S. 996 — 998.

Deutsches Museum, Oct. 1784. S. 289 — 292, m. Abbild.

W. G. Becker Ephemeriden der Menschheit, Apr. 1786, S. 503 — 509.

In Frankreich, waren, vor dem August 1779, die Leibeigenen die unglücklichsten von allen Geschöpfen. Während der Finanz-Administration des Hrn. Necker, hat die Politik zwar ihre Ketten zerbrochen, doch nicht zu ihrem Besten; sie hat bloß den schrecklichen Nahmen verändert. Wenn man ihnen ihren Stand versüßen wollte, so konnte solches durch den Nahmen allein nicht geschehen. Man mußte die Knechtschaft ganz aufheben, nicht aber ihr einen Schatten von Freyheit substituiren, und alle Bitterkeit lassen. Nachstehendes königliches Edict, wodurch die Leibeigenschaft in allen königl. Kron-Gütern, auch in den engagirten oder von Partikularen besessenen, abgeschafft, und die gerichtliche Ansprache auf die Güter und das Vermögen, welche Leibeigene, die das Gut, dem sie zugehörten, verlassen, anderwärts erworben haben, in dem ganzen Königreiche abgestellt wird (Droit de suite sur les serfs), registrirt d. 10 Aug. 1779, hat die Sclaverey zur Absicht; und wenn es diese Absicht auch gleich nicht ganz erreicht, so vermindert es doch einige böse Folgen der Leibeigenschaft.

Wir, von Gottes Gnaden, Ludwig, König von Frankreich und Navarra, allen Unsern izigen und künftigen Unterthanen Unsern Gruß zuvor. Da Wir Uns beständig mit dem Glücke Unserer Völker beschäftigen, und Unsern vorzüglichen Ruhm darin setzen, über eine freye und großmüthige Nation zu regieren, so haben Wir die Ueberbleibsel der Leibeigenschaft, welche noch in vielen Unserer Provinzen anzutreffen sind, nicht ohne Verdruß ansehen können. Wir sind gerührt worden, wenn Wir betrachten, daß eine große Anzahl von Unsern Unterthanen, welche noch sclavisch an Grundstücke gefesselt sind, so angesehen werden, als wenn sie einen Theil davon ausmachten, und, so zu sagen, nicht von ihnen getrennet werden könnten; daß, weil sie der Freyheit über ihre eigene Person, und der Vor-

züge, etwas Eigenes zu haben, beraubt sind, sie selbst unter die Zahl der Lehn-Besitzthümer gerechnet werden; daß sie nicht den Trost haben, über ihr Hab und Gut nach ihrem Tode zu walten; und daß sie, ausgenommen in gewissen strengen vorgeschriebenen Fällen, nicht einmahl die Frucht ihrer Arbeit auf ihre eigenen Kinder erblich machen können; daß dergleichen Einrichtungen zu weiter nichts taugen, als Fleiß und Betriebsamkeit zu hindern, und die Gesellschaft der Vortheile zu berauben, welche einzig und allein aus einem freyen Eigenthums-Rechte erwachsen.

Von diesen Betrachtungen, wie billig, gerührt, hätten Wir gern die Spuren einer so harten Lehnbarkeit ohne Unterschied ganz vertilgt; aber Unsere Finanzen erlauben Uns nicht, dieses Recht aus den Händen der Guts-Herren zu erkaufen; übrigens werden Wir auf immer und zu allen Zeiten gegen die Gesetze des Eigenthumes alle Achtung haben, weil Wir sie als den sichersten Grund der Ordnung und der Gerechtigkeit ansehen. Indessen haben Wir doch mit Zufriedenheit wahrgenommen, daß Wir bey Beobachtung dieser Grundsätze wenigstens einen Theil Unserer guten Absichten ins Werk setzen können, wenn Wir das Recht der Leibeigenschaft nicht nur in den Kammer-Gütern, die Wie in Unsern Händen haben, sondern auch in allen denen, die von Uns oder den Königen Unsern Vorfahren verpfändet worden, gänzlich aufheben. Wir berechtigen aus diesem Grunde die Pfand-Inhaber, welche meinen, daß man ihren Rechten durch die Einrichtung zu nahe getreten sey, Uns die Kammer-Güter, die sie inne haben, wieder zu übergeben, und die Finanzen, die Wir von ihnen oder ihren Vorgängern erhalten haben, von Uns zurück zu fordern.

Wir wollen ferner, im Fall Wir Ländereyen an Uns bringen oder mit Unserer Krone vereinigen, daß der Augenblick, in welchem Wir ein neues Land oder eine neue Herrschaft in Besitz nehmen, die Epoche der Freyheit für alle Leibeigene und Mainmortables sey, welche dazu gehören. Und um die Lehn-Herren und Stiftungen, so viel von Uns abhängt, aufzumuntern, daß sie Unserm Beyspiele folgen mögen, indem Wir diese Freylassung nicht sowohl als eine Veräusser-

ung,

ung, sondern vielmehr als eine Rückkehr zum Recht der Natur ansehen,) so haben Wir die Arten von Acten von den Formalitäten und Steuern befreyet, denen sie nach den alten harten Lehn-Gesetzen unterworfen waren.

Wenn nun gleich die Ursachen, die Wir izt angezeigt haben, Uns verhindern, das Recht der Leibeigenschaft ohne Unterschied aufzuheben, so haben Wir doch geglaubt, daß Wir dem Mißbrauche Einhalt thun müssen, der daraus entstanden ist, indem man dieses Recht oft zu weit ausgedehnt hat; Wir meinen das Erb-Recht auf das Hab und Gut der leibeigenen Main-mortables, ein Recht, vermöge dessen Lehn-Herren bisweilen in den freyen Ländern Unsers Königreiches, selbst bis in Unsere Haupt-Stadt, das Vermögen und erworbene Gut von Bürgern gefordert haben, die schon seit vielen Jahren von dem Orte, dem sie als Leibeigene zugehörten, entfernt gelebt haben; ein unmäßiges Recht, welches die Richterstühle zu begünstigen angestanden haben, und welches die Grund-Gesetze der gesellschaftlichen Gerechtigkeit Uns nicht länger Statt finden zu lassen erlauben. Uebrigens werden Wir mit Vergnügen sehen, daß Unser Beyspiel und diese Menschen-Liebe, die der französ. Nation so eigen ist, unter Unserer Regierung eine allgemeine Aufhebung des Rechts der todten Hand und Leibeigenschaft bewirkt, und daß Wir folglich Zeugen einer vollkommenen Freyheit Unserer Unterthanen seyn werden, welche, sie mögen in einem Stande geboren seyn, in welchem sie wollen, Unsere Sorgfalt beschäftigen, und auf Unsern Schutz und Unsere Wohlthätigkeit gleiche Rechte haben. Aus diesen und andern Uns zu Herzen gehenden Ursachen haben Wir, auf Gutachten Unsers Geheimenraths, und mit vollkommener Kenntniß, Gewalt und königl. Ansehen, durch gegenwärtiges, immer gültig bleibendes und unwiderrufliches Edict gesagt, beschlossen und befohlen; und sagen, beschließen, befehlen und wollen nochmahls, was in folgenden Artikeln enthalten ist.

Art. 1.

Wir vertilgen und vernichten auf allen Unsern Kammer-Gütern und Herrschaften, das Recht der todten Hand und den Stand der Leibeigenen, sammt allen Gerechtsamen, welche daraus herfließen und davon abhangen; wollen, daß, von dem Tage der Bekanntmachung dieses Edictes an gerechnet, alle diejenigen, die in besagten Herrschaften diesem Stande zugethan und unterworfen sind, sie mögen Benennungen haben wie sie wollen, vollkommen und unwiderruflich frey seyn sollen; und daß sie in Ansehung der Freyheit ihrer Person, die Fähigkeit sich zu verheurathen, und ihren Wohnplatz zu verändern, ferner in Ansehung ihrer Güter, die völlige Gewalt sie zu veräussern oder sie zu verpfänden, bey ihren Lebzeiten oder vermächtnißweise damit zu schalten, und sie ihren Kindern oder andern Erben, sie mögen mit ihnen in Gemeinschaft leben, oder nicht, zu hinterlassen, und überhaupt in allen Sachen, ohne Ausnahme und Vorbehalt, dieselben Rechte, Befugnisse und Vorzüge, welche nach den Gesetzen und Gewohnheiten freyen Personen zukommen, genießen mögen; indem Unsere Absicht ist, daß in allen besagten Ländereyen und Herrschaften künftig hin keine andere als freye Personen, die über ihr Vermögen nach Belieben schalten und walten können, Statt finden, und nicht die geringsten Spuren der Leibeigenschaft oder der todten Hand mehr angetroffen werden sollen.

Art. 2.

Der Wille des vorhergehenden Artikels soll auch auf Unsern verpfändeten Kammer-Gütern in Erfüllung gebracht werden; und wenn einige Inhaber derselben glauben sollten, es sey ihnen dadurch zu nahe getreten worden, so soll es ihnen frey stehen, Uns diese Herrschaften, die sie unter dem Titel: Verpfändung, in Besitz haben, zurück zu geben; in welchem Falle ihnen die Finanz-Gelder wieder ausgezahlt werden sollen, die sie oder ihre Vorgänger bezahlt zu haben, mit hinlänglichen Beweisen werden darthun können.

Art. 3.

Art. 3.

Wenn inskünftige, welchergestalt es auch sey, neue Ländereyen und Herrschaften Unsern Kammer-Gütern einverleibet werden sollten, in welchen das Recht der Leibeigenschaft oder der todten Hand Statt findet, so soll besagtes Recht sogleich aufhören und nichtig seyn; und die Einwohner und Inhaber dieser Ländereyen sollen davon, von dem Augenblicke an, befreyet werden, als Wir, oder die Könige Unsere Nachfolger, Eigenthümer besagter Ländereyen und Herrschaften geworden sind.

Art. 4.

Die Mainmortablen Erbschaften, die in Unsern Ländern und Herrschaften, oder in Unsern Kammer-Gütern liegen, sie mögen nun verpfändet, oder im Besitz freyer und mainmortabler Personen seyn, (welche Erbschaften nach Art. 1. 2. 3. frey werden,) sollen Unserer Kammer, von demselben Zeitpuncte an, vom Acker 1 Sol Grund-Zins geben, indem besagter Zins den gebührenden Abzug, welcher der Gewohnheit gemäß davon gezahlt werden sollte, aufhebt.

Art. 5.

Die Guts-Herren, selbst die Geistlichkeit, und die Stiftungen und Communen, welche sich durch Unser Beyspiel bewegen ließen, solche Personen und Güter in ihren Districten und Herrschaften, welche sie für gut hielten, von besagter Knechtschaft und dem Rechte der todten Hand zu befreyen, sollen inskünftige keiner besondern Bestätigung hierzu bedürfen, noch nöthig haben, die Freyheit von Unserm Kammer-Gerichte, oder sonst wo, gerichtlich bestätigen zu lassen, und Uns eben so wenig eine Steuer oder Schadloshaltung bezahlen, wegen der Schmählerung oder Verringerung, die besagte Freylassungen auf Unsern Lehn-Gütern zu verursachen scheinen. Dergleichen Steuern oder Schadloshaltungen sollen hinführo gänzlich und völlig aufgehoben seyn.

Art. 6.

Wir befehlen und gebiethen, daß das Erbfolge-Recht auf die Besitzungen derer, welche bisher dem Rechte der todten Hand unterworfen waren, in Unserm ganzen Königreiche aufgehoben und nichtig sey, sobald der Leibeigene oder dem Rechte der todten Hand Unterworfene an einem freyen Orte einen wirklichen Wohnsitz erlangt hat. Ferner wollen Wir, daß er alsdann, in Ansehung seiner Person, seiner Mobilien, und sogar seiner Immobilien, die ihrer Lage oder anderm Titel nach, nicht mainmortable, frey werde Wir tragen demnach Unsern lieben Getreuen, welche das Conseil souverain zu Colmar ausmachen, hiermit auf, daß sie Unser gegenwärtiges Edict verlesen, bekannt machen und einregistriren lassen, selbst in den Zeiten der Ferien, und daß sie dasselbe nach seiner Form und nach seinem Inhalte beobachten, handhaben und vollziehen mögen. Denn dies ist Unser Vergnügen; und damit es immer unveränderlich und kräftig sey, so haben Wir Unser Siegel darunter gedruckt. Gegeben zu Versailles, im Monath August 1779, und Unserer Regierung im sechsten Jahre.

Anmerkung über das izt angeführte Gesetz. Es scheint, daß es leicht gewesen seyn würde, das Gesetz zu erfüllen, und es ist nicht allein allgemein zu machen, sondern auch die Wohlthat, die der Gesetzgeber dadurch seinen Unterthanen hat erzeigen wollen, ihnen sofort angedeihen zu lassen. Man durfte nur die Leibeigenen autorisiren sich loszukaufen, und den Herren eine Taxe für diese Bewilligung festsetzen. Man kann wohl nicht sagen, daß die Ehrfurcht gegen die Leibeigenschaft, diese Clausel dem Edicte beyzufügen, verhindert habe, weil es das Recht der Folge aufhebt; denn dieses Recht der Folge ist nicht weniger ein Theil des Eigenthumes der Herren, als andere Dispositionen dieser Jurisprudenz. Wenn man das eine unbedingt abschaffen kann, so ist es noch weit leichter, auf die Aufhebung der andern einen Preis festzusetzen, und dem State würde es nicht mehr gekostet haben. Dies wäre ein, seiner Entstehung nach mit Gewalt eingegangener, in der Ausführung aber zwischen Herrschaften

schaften und Unterthanen freywilliger Contract gewesen. Das Edict wurde dem Parlamente in Paris vorgelegt, um es der Förmlichkeit des Registrirens zu unterwerfen. Uns und allen andern Ausländern muß es sonderbar vorkommen, wenn wir hören, daß dieses Tribunal dem Gesetze etwas beygefügt hat, das einen wesentlichen Theil des Gesetzes vernichtet. Es wurde registrirt, aber mit der Clausel: „daß es den Rechten der Herren weder nachtheilig noch präjudicirlich seyn soll.“ Das Recht der Folge ist ein herrschaftliches Prärogativ. Das Edict, welches es abschaffen will, ist also durch diese Restriction aufgehoben. Wenn der Wille des Parlamentes über den Willen des Königs den Sieg davon trägt; wenn die Personen, die dazu gesetzt sind, im Nahmen des Königs zu urtheilen, in dieser Qualität, die durch den Regenten selbst gegebenen und promulgirten Gesetze vernichten, so weis man nicht, wer in einem solchen Königreiche, wegen Ehre, Güter und Leben sicher seyn soll. Wenn nun jemand stirbt, und eine reiche Erbschaft hinterläßt, so werden seine Kinder, kraft des Gesetzes, sich die Erbschaft anmaßen wollen; das Parlament hingegen wird, kraft seiner registrirten Clausel, die Klage für unstatthaft erkennen, und die Erbschaft dem Herrn zusprechen. Es hat aber diese ganze Sache bey der zu unsern Zeiten vorgegangenen Stats-Revolution eine andere Gestalt gewonnen, und der Ausgang wird lehren, in wie fern, bey der neuen Constitution der republikanischen Verfassung von Frankreich, wohl geordnete Freyheit und Gleichheit Statt finden werden.

Aufhebung der Leibeigenschaft in Böhmen und Mähren, im J. 1781.

Wir Joseph der Zweyte ꝛc. ꝛc. entbiethen Unsern gesammten treu gehorsamsten Ständen, grundobrigkeitlichen Beamten, Ortsrichtern, Geschwornen und übrigen Unterthanen in Böhmen, Mähren und Schlesien, Unsere landesfürstliche Gnade, und geben euch hiermit gnädigst zu vernehmen:

Da Wir in Erwegung gezogen, daß die Aufhebung der Leibeigenschaft, und die Einführung einer gemäßigten,

igten, nach dem Beyspiel Unserer oesterreichischen Erblande eingerichteten Unterthänigkeit auf die Verbesserung der Landes=Cultur und Industrie den nützlichsten Einfluß habe, und daß Vernunft und Menschenliebe für diese Aenderung das Wort sprechen: So haben Wir Uns veranlaßt gefunden, von nun an die Leibeigenschaft gänzlich aufzuheben, statt derselben eine gemäßigte Unterthänigkeit einzuführen, und hierunter den Grundobrigkeiten und ihren Beamten, dann den Unterthanen Folgendes zur genauesten Nachachtung gesetzmäßig vorzuschreiben.

Erstens. Ist jeder Unterthan bloß gegen vorherige Anzeige und unentgeldliche Meldzettel sich zu verehelichen berechtigt; so wie

Zweytens: Jedem Unterthan freysteht, unter Beobachtung dessen, was das Werbbezirks=System vorschreibt, auch von der Herrschaft hinweg zu ziehen, und inner Landes anderswo sich niederzulassen oder Dienste zu suchen.

Nur haben jene Unterthanen, die von ihren Herrschaften hinwegziehen, und sich anderswo häuslich oder inwohnungsweise niederlassen wollen, ebenfalls den unentgeldlichen Erlaßschein, den sie auch der neuen Grundobrigkeit aufzuweisen, und anmit, daß sie von der vorigen grundobrigkeitlichen Pflicht entlassen seyn, zu bewähren hätten, anzubegehren.

Drittens: Können die Unterthanen nach Willkür Handwerke und Künste ꝛc. erlernen, und ohne Losbrief, welche ohnehin schon gänzlich aufhören, ihrem Nahrungsverdienste, da wo sie ihn finden, nachgehen.

Viertens: Sind die Unterthanen künftig einige Hofdienste zu verrichten nicht mehr schuldig. Nur haben

Fünftens: Jene, die beider Aeltern verwaiset sind, wegen der von der Obrigkeit unentgeldlich besorgenden Ober=Vormundschaft die üblichen Waisen=Jahre, welche jedoch nirgends 3 Jahre zu übersteigen haben, und nur jener Orten, wo sie Herkommens sind, auf dem Hofe abzudienen. Und da endlich

Sechs=

Sechstens: Alle übrige auf den unterthänigen Gründen haftende Roboten, Natural und Geld-Prästationen, zu welchen die Unterthanen auch nach aufgehobener Leibeigenschaft verbunden bleiben, in Unsern Böhmischen Erblanden durch die Urbarials-Patenten ohnehin bestimmet sind; so kann ausser diesen den Unterthanen ein mehreres nirgends auferlegt, am wenigsten aber, da sie anjezo als nicht mehr leibeigene Menschen anzusehen sind, unter der Rubrik der vorigen Leibeigenschaft von ihnen mehr etwas abgefordert werden.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß die Unterthanen ihren Obrigkeiten auch nach aufgehobener Leibeigenschaft, vermöge der diesfalls ohnehin bestehenden Gesetze, mit Gehorsam verpflichtet bleiben.

Wien, den 1 November 1781.

Rechte, welche mit der Aufhebung der Leibeigenschaft in Böhmen und Mähren verbunden sind.

Wir Joseph der Zweyte ꝛc. ꝛc. geben euch zu vernehmen, wienach zwar schon seit mehreren Jahren wegen Ueberlassung des Eigenthums der unterthänigen Gründe an die Unterthanen, verschiedene Verfügungen getroffen worden, ohne daß jedoch bis jezt der andurch abgezielte Endzweck durchgehends hatte erreicht werden können.

Da nun aber dermahlen nach aufgehobener Leibeigenschaft die Einberaumung des Eigenthums für beyde Theile um so dringender und wichtiger wird, als mit der durch eben diese Aufhebung der Leibeigenschaft und Einberaumung des Eigenthums beförderten Wohlfahrt der Unterthanen die Vortheile der Dominien selbst verbunden sind, weil sie des richtigen Bezugs ihrer Prästationen, die auch bey dem eingeräumten Eigenthum stehen bleiben, bey den verbesserten Umständen der Unterthanen mehr gesichert sind, und ohne ihrer Verkürzung das Eigenthum, so wie es auch anderwärts die Erfahrung bestätigt, dem Fleiße, der Arbeitsam-

samkeit und Industrie des Unterthans einen neuen Trieb geben wird.

Als versehen Wir Uns gnädigst, daß die Dominien da, wo das Eigenthum der Unterthanen noch nicht eingeräumet ist, und die Unterthanen hierum anlangen, solches denselben gegen einem angemessenen billigen Entgeld einzuberaumen sich bereit finden lassen werden.

Die Vortheile, die den bereits ihre Gründe eigenthümlich besitzenden, und selbe in Hinkunft ins Eigenthum übernehmenden Unterthanen zu Statten kommen sollen, wollen Wir mit folgenden gnädigst bestimmt und festgesezt haben:

Erstens: Können die Unterthanen, sobald sie ihre Gründe eigenthümlich besitzen, diese ihre Gründe, vermöge des ihnen gebührenden Dominii utilis, jedoch ohne Nachtheil der grundherrlichen Gerechtsamen, nach Gutdünken benuzen, versezen, verpfänden, verkaufen und vertauschen; nur allein die zu den Häusern gehörigen Gründe ausgenommen, welche, vermöge ihrer Bestimmung, ohne dem Hause nicht verkauft werden können.

Zweytens: Sind die Unterthanen nicht schuldig, den obrigkeitlichen Consens zur Einschuldung anzusuchen; doch soll sich der Unterthan über zwey Drittel seines liegenden Vermögens nicht einschulden, und kann derselbe widrigenfalls von seinem Grund, mit Beobachtung der diesfalls bestehenden Vorschriften abgestiftet werden.

Drittens: Hat die Vormerkung der Schulden nur damahl, wenn sie die Gläubiger verlangen, zu geschehen.

Gleichwie nun nicht zu zweifeln ist, daß die Unterthanen in Ansehung dieser mit dem Eigenthum verbundenen Vortheile sich hierum von selbst, und zwar so mehr sorgsam bewerben werden, als jene, die ihre Gründe nicht eigenthümlich besitzen, zwar für ihre Person nicht leibeigen sind: dahingegen in Ansehung der Gründe so lange den Gesezen ihres dermaligen Nexus sich unterziehen müssen, bis sie selbst den Einkauf sich verschaffet haben werden.

So

So wollen Wir anmit euch ernstlich verordnet haben, daß die Dominien ihre uneingekaufte Unterthanen wider Willen zum Einkauf ihrer Gründe keinerdings verhalten sollen und können, und werden Unsere aufgestellte Kreisämter und Länderstellen die genaueste Obsicht zu halten haben, damit hierunter nicht der geringste Zwang vorgehe, noch hierbey den Unterthanen drückende Bedingnisse zugemuthet werden.

Wien, den 1 November 1781.

In den vorder-oestreichischen Ländern, ist, im J. 1783, die Leibeigenschaft der Unterthanen gleichfalls mit gewissen Einschränkungen aufgehoben worden. Jeder Unterthan kann sich, nach der kaiserl. Verordnung, gegen von der Herrschaft erhaltene Meld-Zettel, verehelichen. Es steht jedem frey, von der Herrschaft wegzuziehen, und sich in andern oestreichischen Ländern niederzulassen. Die Unterthanen können, nach Willkür, Handwerke und Künste erlernen, und ohne Hinderniß ihrer Nahrung und Erwerbung in den vorder-oestreich. Ländern nachgehen. Indessen bleiben auch nach aufgehobener Leibeigenschafe alle ehedem auf unterthänigen Gründen haftende Frohn-Dienste, Naturalien und Geld-Entrichtungen; allein ausser diesen darf den Unterthanen nichts abgefordert werden.

Aufhebung der Leibeigenschaft in der Markgrafschaft Baden, im J. 1783.

Schon seit langer Zeit ging der Markgraf von Baden, Karl Friedrich (*), dem ganz Deutschland einen ansehn-

(*) Dieser liebenswürdige Fürst, schrieb ein vortreffliches Werk: Abregé des Principes de l'Economie politique, welches 1772 zu Karlsruhe erschien, und, wegen seiner Seltenheit, vom Hrn. Prof. Will zu Altorf, 1782, seinem Versuch über die Physiokratie, deren Geschichte, Litteratur, Inhalt und Werth, beygefügt, und unter dem Titel: Sr. Hochfürstl. Durchl. des regierenden Herrn Markgrafen von Baden, Karl Friedrichs kurzgefaßte Grund-

ansehnlichen Rang unter seinen besten Fürsten einräumt, mit dem Gedanken um, seinen leibeigenen Unterthanen die Freyheit zu schenken, und manche drückende Auflagen gänzlich aufzuheben; lange aber erlaubten es so mancherley Umstände und Rücksichten nicht. Endlich im J. 1783 reifte der Gedanke zur That. Durch ein General=Rescript an die Baden=Durlachische und Baden=Badensche Ober= und Aemter, auch Verrechnungen Carlsruhe, Durlach, Pforzheim ꝛc. ꝛc. d. d. Carlsruhe, d. 23 Jul. 1783, welches weiter unten vorkommen wird, vollendete Er das große Werk.

Daß am 23 Jul. 1783 in den markgräfl. badenschen Landen mit der Leibeigenschaft der Unterthanen eine Veränderung gemacht, und dem Volke die Last verschiedener Abgaben abgenommen worden sey, das haben politische und gelehrte Zeitungen angezeigt; aber was diese politische Anstalt eigentlich in sich fasset, worin ihre Wirkung besteht, was für einen Werth sie für das Land und den Regenten hat, davon, unge=

ach=

Grundsätze der Staatshaushaltung, in einer deutschen Erklärung von M. J. Saß. Zweite und verbesserte Aufl. Leipz. 1783. in einer guten Uebersetzung aufs neue vervielfältiget worden ist. Diese Schrift ist eine der merkwürdigsten Erscheinungen im Reiche der Litteratur, und verdient ein Handbuch aller Regenten und Stellvertreter zu seyn. Kann wohl ein Regent sich auf eine würdigere Art beschäftigen, als wenn er die Grundsätze durchdenkt und prüft, auf welche das System der Stats=Haushaltung gegründet seyn soll? Dieser Fürst, der selbst Lehrer dieses Systems geworden ist, hat es aber dabey nicht bewenden lassen; er hat es in seinen glücklichen Landen auch praktisch auszuführen gesucht, wovon die Aufhebung der Leibeigenschaft, und die Abschaffung wichtiger Auflagen, ein redender Beweis ist, indem Er durch die Verordnung, und durch die Antwort auf die Danksagungen des Volkes, die im Folgenden vorkommen werden, seinen Eifer für das einzige wahre Regierungs= und Statswirthschafts=System, und für dessen fernere Realisirung aufs neue so öffentlich an den Tag gelegt hat.

achtet dies gerade die Haupt-Sache ist, findet sich in den öffentlichen Blättern nichts. Damit nun Deutschland die Sache sehe, wie sie ist, und theils von ihren wahren Verhältnissen gegen das Wohl der Menschen, theils von ihrer Anwendbarkeit in andern Staten sicher urtheilen könne, so hat der ber. und verdienstvolle Hr. Reg. Rath Schlettwein (*) die badensche Operation in ein völlig helles Licht gesetzt. Da einestheils das fürstl. Rescript, welches die neuen Einrichtungen gesetzlich verfüget, nur zeigt, was geschehen ist, nicht aber wie es vorher war, und was die neue Anstalt eigentlich für das Land bedeutet und wirkt, anderntheils auch diejenigen, welche das Rescript angegeben und entworfen haben, nicht alle Gegenstände, Verhältnisse und Betrachtungen des Hrn. Markgrafen hochfürstl. Durchl. vorgelegt haben können, auf welche der gütige und weise Fürst zuverlässig Rücksicht genommen hätte, so hat Hr. Schlettwein dem erwähnten fürstl. Rescripte, und den übrigen bey dieser Gelegenheit zu Carlsruhe herausgekommenen Haupt-Schriften, seine Anmerkungen und Reflexionen beygefügt, die alles in dem wahren Gesichtspuncte darstellen, und in mehr als einer Rücksicht für das Interesse des Hrn. Markgrafen, Seines fürstl. Hauses und Seines Landes, wie auch für das Beste anderer Staten früher oder später nützlich seyn können. Hier folgen besagte fürstl. Rescripte, nebst Hrn. Schlettwein Anmerkungen darüber.

I. Hoch-

(*) Im 8 B. seines Archiv für den Menschen und Bürger ꝛc. (Lpz. 1784, gr. 8.) S. 76, fgg.

I.

Hochfürstliches General-Rescript

an die Baden-Durlachische und Baden-Badische Ober- und Aemter, auch Verrechnungen Carlsruhe, Durlach, Pforzheim, Stein, Hochberg, Badenweiler, Röteln und Sausenberg, Münzesheim, Rastatt, Ettlingen, Baden, Eberstein, und Badisches Amt der Gemeinschaft Gernspach, Bühl, Steinbach, Mahlberg, Stollhofen, Staufenberg, Kehl und Idar; die Aufhebung der Leibeigenschaft, und die Befreyung von dem Abzug, Abzugs-Pfund-Zoll, Manumissions- und Expeditions-Tax, Landschafts-Geld, ferner von dem Leib-Schilling, Todfall und Haupt-Recht oder Best-Haupt betreffend. De dat. Karlsruhe, d. 23 Jul. 1783.

Karl Friedrich von Gottes Gnaden Markgrav zu Baden und Hochberg ꝛc. Unsern Gruß ꝛc. Wir stehen nunmehro an dem lang gewünschten Zeitpunct, der Uns in den Stand setzt, in Unserer Stats- und Finanz-Verfassung verschiedene Einrichtungen zu treffen, welche Unsere liebe Unterthanen von allzubeschwerlichen Auflagen befreyen (1).

Wir

(1) Es ist gewiß eine sehr delicate Frage in der Politik der Fürsten, welchen Zeitpunct sie zu wählen haben, um ihre Stats- und Finanz-Verfassung so einzurichten, daß sie ihre Unterthanen von hergebrachten, aber allzu beschwerlichen Abgaben befreyen können. Unstreitig ist derjenige Zeitpunct der beste, in welchem durch gute Verwaltung der Stats-Wirthschaft diejenigen jährlichen Einnahmen eines Fürsten, die sich auf die Bereicherung des States gründen, wachsen, die Mißbräuche und Unordnungen in den Stats-Ausgaben abnehmen; alljährlich, ohne an der erforderlichen Anzahl der Bedienten, und an tüchtigen Besoldungen derselben, oder andern wirklichen Stats-Bedürfnissen abzubrechen, Fonds de reserve für den Fürsten und seine Familie gesammlet werden, und das Finanz-Departement mit Männern von unerschütterlicher Treue, von gründlichen Kenntnissen, Erfahrung und unerschöpflichen Resourcen besetzt ist. Wenn im Gegentheil ein Regent so unglücklich ist, Stats- und Fi-

Wir haben Uns daher entschlossen, sogleich mit der Aufhebung der Leibeigenschaft Unsern Unterthanen eine vorzügliche Erleichterung zu verschaffen (2). Damit aber bey den verschiedenen vorkommenden Fällen deutlich erhelle, was für Folgen diese Befreyung haben solle, so erklären Wir, daß Wir ohne Absicht auf einigen Ersatz der Einkünfte (3), welche aus der Leibeigenschaft fließen, in Unsern gesammten Landen, welche unter Unserer alleinigen unmittelbaren hohen und niedern Gerichtbarkeit und Landes-Hoheit stehen, die Leibeigenschaft von dem heutigen Tage an, völlig aufheben,

Finanz-Männer ohne Geist, ohne Kraft, ohne innern Fond und ohne Kenntnisse zu haben, wenn die productiven Quellen seiner Einkünfte schwächer werden; wenn Mißbräuche und Unordnungen in den Stats-Ausgaben sichtbar sind; wenn nur dadurch Geld erspart wird, daß die Bedienten nicht in erforderlicher Anzahl für die Geschäfte des States und des Volkes gehalten, und nicht tüchtig besoldet werden; wenn unterlassen wird, Fonds de reserve, die für den Fürsten und seine Familie nöthig sind, zu sammlen: so ist dies ein Zeitpunct, da für die Erleichterung des Volkes nichts gethan werden kann, ohne daß dem Fürsten, seiner Familie und dem Lande selbst größere Beschwerlichkeiten zuwachsen. Heil also dem Fürsten, der mit wahrer Ueberzeugung sagen kann, daß er an dem rechten Zeitpuncte zur Erleichterung seines Volkes stehe, und der keinen Augenblick säumig ist, ihn zu benutzen, weil ers in seiner Seele fühlt, daß es ein unersetzlicher Verlust fürs Land ist, das 10 Jahre später zu thun, was 10 Jahre früher geschehen kann.

(2) Welch vorzügliche Erleichterung den Badischen Unterthanen durch Aufhebung ihrer Leibeigenschaft zugehe, wird sich erst zeigen, wenn wir bald im Folgenden zeigen werden, wie weit die Leibeigenschaft im Badischen für das Volk lästig war, und wie weit nun diese Lasten aufgehoben werden.

(3) Wie sich doch die Zeiten, Gottlob! zum Guten geändert haben! Als ich das Baden-Durlachische Finanzwesen besorgte, und die nähmlichen Verbesserungen vorhatte, davon izt die Rede ist, suchten große und kleine, weltliche und geistliche Diener meine Plane dadurch verhaßt zu machen, daß ein Theil der fürstlichen Einkünfte dadurch verloren ginge, ungeachtet damahls von einer Aufopferung von Stats-Einkünften keine Frage war. Jzt erklärt der würdigste Fürst selbst, daß Er die Leibeigenschafts-Einkünfte verlieren will.

heben, und Unsere Unterthanen in ersagten Landen hiermit für leibsfrey erklären (4).

Wo-

(4) Hier muß ich meinen Lesern die Badische Leibeigenschaft genau kennen lernen. Die Leibeigenschaft in der Markgrafschaft Baden war bisher nicht wie die in Holstein, Meklenburg, Pommern, Westphalen, oder Churland, oder wie die Böhmische war, ehe sie der Kaiser aufhob. Die Badischen leibeigenen Unterthanen waren über ihre Grundstücke wahre völlige Eigenthümer, sie konnten sie nach ihrem Gefallen verkaufen und sonst veräussern; sie konnten Testamente über ihr gesammtes Vermögen machen, und solches unter ihre Kinder vertheilen, wenn nicht besondere rechtliche Hindernisse im Wege waren. Ihre Häuser waren ihr Eigenthum, und alles, was sie durch ihre Arbeit und ihren Fleiß erwarben, das gehörte ihnen und ihren Familien zu. Verheurathen durften sie sich und ihre Kinder nach ihrem Gefallen. Wenn nicht besondere landesherrliche Verordnungen es hinderten, die für Leibsfreye sowohl, als für Leibeigene gegeben waren, so konnten diese wie jene, auf ihren Gütern Einrichtungen machen, wie sie wollten. Die leibsfreyen Unterthanen hatten, in Ansehung der Eigenthums- und Benutzungs-Rechte über ihr Vermögen, nichts vor den Leibeigenen voraus. Die Leibeigenen konnten eben so, wie die Leibsfreyen, ihren Kindern Handwerke lernen lassen, sie studieren lassen, und sie in Schreibstuben bey Aemtern und Rechnungs-Bedienten thun, ohne durch Leibeigenschaft daran verhindert zu werden.

Der eigentliche wahre Charakter der Badischen Leibeigenen war bisher nur der einzige, daß sie ihren Leib oder ihre Person dem Regenten nicht entziehen, und weder das Land ganz verlassen, noch ihren leibeigenen Wohn-Ort mit einem andern leibsfreyen im Lande vertauschen durften, ohne erst die Erlaubniß dazu mit einem Theile ihres Vermögens, nähmlich gemeiniglich mit höchstens 10 pro Cent, zu erkaufen. Die Leibsfreyheit im Badischen bestand darin, daß ein Unterthan aus seinem Wohn-Orte nicht nur in andere Orte im Lande, sondern auch besonders nach erhaltener Erlaubniß der Regierung zum Wegzuge in fremde Länder ziehen konnte, ohne deswegen erst seinen Leib durch einen Manumissions-Tax lösen zu müssen. Einem leibsfreyen Unterthan konnten in keinem Falle, er mochte hinziehen, wohin er wollte, Manumissions-Taxen abgefordert werden, und sind ihm auch niemahls abgefordert worden. Das lehren die vielen Erfahrungen von den leibsfreyen Orten sowohl in dem Baden-Durlachischen Unter- als Ober-Lande, wie ich mich hier nur auf die Orte Dürn im Ober-Amt Pforzheim, und auf die sämmtlichen leibsfreyen Obern Vogteyen der Herrschaft Badenweiler berufen will.

Wobey jedoch dieselbe wegen des Unsern Landen zu leistenden Schutzes und zur Beybehaltung guter Ordnung sowohl, als anderer nöthigen und nützlichen Landes-Anstalten, in der Verbindlichkeit zu den Soldaten-Diensten und Frohnden (5), so wie bisher, und

So lange demnach ein Badischer Unterthan bey seinem Wegzuge in ein anderes Land seinen Leib noch lösen, oder Manumissions-Taxen bezahlen muß, so lange ist er bey weitem noch nicht leibsfrey; er ist noch immer Badischer Leibeigener. Die Erlaubniß, die man ihm giebt, in leibsfreye Orte des Landes zu ziehen, ohne Manumissions-Taxen bezahlen zu müssen, macht ihn nicht zum leibsfreyen Unterthan. Die Lasten seiner Leibeigenschaft sind zwar vermindert, aber er ist und bleibt noch wahrer Leibeigener, wenn er beym Wegzuge aus dem Lande gerade so, wie alle Leibeigene bisher thun müssen, sich mit einem Manumissions-Tax loszukaufen schuldig ist. Der wahre leibsfreye Unterthan im Badischen durfte bisher ohne Manumissions-Taxen das Land verlassen.

Das vorliegende Fürstliche Rescript fordert gleich im folgenden Absatze, daß die Badischen leibeigenen Unterthanen, der nun erhaltenen Befreyung ungeachtet, auch bey einem ihnen bewilligten Wegzuge in fremde Lande, alle bisherige Manumissions-Taxen und andere desfalls eingeführte Abgaben bezahlen sollen. Da nun dieses bey Badischen wahren leibsfreyen Unterthanen nicht geschehen konnte, und nicht geschahe, so ist die bisherige Badische Leibeigenschaft der Unterthanen in der That noch nicht völlig aufgehoben worden, und die bisherigen leibeigenen Unterthanen sind vermöge dieses Fürstlichen Rescripts noch nicht wahre leibsfreye Unterthanen, wie die alten Leibsfreyen im Lande schon waren.

Was izt den bisherigen leibeigenen Unterthanen des ganzen Landes geschehen ist, das geschahe durch das Fürstl. Rescript v. 22 Aug. 1770 den Einwohnern zu Dietlingen. Diese bekamen bey Einführung der natürlichen Ordnung, nebst der uneingeschränkten Gewerbs-Freyheit, noch die Freyheit, ohne alle Manumissions-Taxen, und ohne Abzug, im ganzen Lande an jeden beliebigen Ort zu ziehen. Weil sie aber beym Wegzuge in fremde Länder noch Abzug und Manumissions-Taxen bezahlen sollten, so erklärte man sie noch nicht für leibsfreye Leute, und konnte es auch nicht thun; so wenig man den einen völlig Steuerfreyen nennen kann, der nur nicht alle Steuern mehr giebt, wie vorher.

(5) Die Frohn-Dienste sind gerade das, was den Unterthanen mit am beschwerlichsten war. Der Schade, den sie im Lande thun, erstreckt sich jährlich auf viele hundert tausend Gulden.

in so weit sie nicht durch Special-Begünstigungen davon befreyet sind, fernerhin verbleiben, auch nicht befugt seyn sollen, ohne Unsere Einwilligung ausser Landes, oder in einen Unserer hohen und niedern alleinigen Gerichtsbarkeit nicht unterworfenen Ort zu ziehen, noch in andere Krieges-Dienste zu gehen. Im Uebertretungs-Fall aber sollen alle bisherige Folgen der Leibeigenschaft Statt finden und vollzogen werden. Auch behalten Wir Uns bey denen, welche zu solchen Hinwegzug Unsere Einwilligung auswirken, alle bisherige Manumissions-Abzugs- und andere desfalls eingeführte Abgaben noch zur Zeit und so lang bevor (6), bis Wir durch Verträge mit andern Ständen und Herrschaften hierin eine billige Gleichheit und wechselseitige Zugs-Freyheit werden festgesezt haben (7).

In Unsern Landen hingegen wollen Wir die bey den vormahligen mehrern Vertheilungen derselben entstandene und bisher fortgedauerte Auflagen, welche bisher sowohl bey dem wechselseitigen Ueberzug aus einem der Durlachischen und Baden-Badischen Landes-Antheil in den andern, als auch in jedem derselben bey

(6) Hier bestimmt das Rescript den Unterschied der jezt befreyeten leibeigenen Unterthanen von den bisherigen wahren Leibsfreyen deutlich. Die erst n sollen, wenn sie in fremde Lande ziehen, den bisherigen Manumissions-Tax noch bezahlen, oder sie sollen noch nicht völlig leibsfreye Unterthanen seyn, wie die alten Leibsfreyen.

(7) Würtemberg hätte hier ausdrücklich ausgenommen werden sollen. In diesem Herzogthume ist es schon seit Jahrhunderten bestimmt, daß die Unterthanen, die ausser Landes, und also auch ins Badische ziehen, ganz abzugsfrey sind. Unter andern ist dies durch die Herzogl. General-Rescripte v. 16 Jul. 1608, und was die Heurath-Güter betrifft, v. 28 Jul. 1683 festgesezt worden. Also hätte in dem Badischen Rescript allen denen Badischen Unterthanen, die ins Würtembergische ziehen, die Abzugs-Freyheit ausdrücklich zuerkannt werden sollen. Denn von Seiten Würtembergs war die Zugs-Freyheit ins Badische schon da, und durfte also nicht erst noch gesucht, oder erwartet werden.

Indessen wird der väterlich gesinnte Fürst des Badischen Volks aus Liebe für die Rechte der Menschheit ohne Zweifel bald mit andern hohen deutschen Ständen und Herrschaften in Correspondenz treten, und das Werk zum Heil der Menschen vollenden, das Er angefangen hat.

bey dem Zug von einem Ober-Amt, oder Amt, oder von einem Ort in das andere angesezt und an Uns entrichtet worden sind (8), aufheben, und Unsere Unterthanen mit Einschluß der Wiedertäufer und Juden, in sofern solche unter Unserer alleinigen unmittelbaren hohen und niedern Gerichtbarkeit auch Landes-Hoheit stehen, von folgenden Abgaben ganz und vollkommen befreyen:

1. von dem Abzug mit Vorbehalt des sogenannten Lach-Erben-Geldes (9);

(8) Hier hat der Concipient des Rescripts die Geschichte der Badischen Abgaben gegen sich, wenn er glaubt, daß alle die Auflagen, welche bisher bey dem Ueberzuge aus dem Durlachischen ins Badische, und aus diesem in jenes, oder gar bey dem Zuge aus einem Amte ins andere angesezt und entrichtet worden sind, bey den vormahligen Vertheilungen der Badischen Lande entstanden wären. Vom Abzug und den Manumissions Geldern will ich izt nichts sagen. Nur vom Abzugs-Pfund-Zoll will ich bemerken, daß dieser lange nach der im J. 1535 vorgegangenen lezten Haupt-Theilung der Badischen Lande im Durlachischen Landes-Antheile erst eingeführt worden ist. Der Pfund-Zoll überhaupt ist erst in der Mitte des 17ten Jahrh. in Gang gebracht worden. —

(9) Mit dem Abzuge verhielt es sich bisher im Badischen so. Ordentlicher Weise waren die leibeigenen Orte auch dem Abzuge unterworfen, doch findet auch bey verschiedenen leibeigenen Ortschaften eine Freyzugigkeit gegen gewisse Städte Statt. Auch die leibsfreyen Orte müssen den Abzug ausser Landes entrichten, einige Orte besonders ausgenommen. Wenn nun ein Badischer Unterthan aus einem der Abzugs-Schuldigkeit unterworfenen Orte in einen auswärtigen Stat zog, so mußte er 10 pro Cent, und noch überdies im Durlachischen Landes-Antheile 2 pro Cent sogenannten Abzugs-Pfund-Zoll, im Baden-Badischen aber an einigen Orten, wo es Herkommens war, 2 pro Cent Landschafts-Geld entrichten. Wenn aber ein Unterthan aus einem Amte ins andere zog, so machte der Abzug im Durlachischen Antheile nur 5 pro Cent in allem; im Baden-Badischen aber wurden zwar 10 pro Cent, aber nicht wie bey denen, die ausser Landes zogen, nach dem wahren Werthe der Güter, sondern nur nach dem Schazungs- oder Steuer-Fuße regulirt und erhoben. Nun fällt also der inländische Abzug zwischen den Badischen Ländern und Aemtern ganz weg, wie dies die wahre Gerechtigkeit allerdings erfordert hat. Aber davon hat das Rescript nichts bestimmt, wann ein leibeigener Unterthan an einen leibsfreyen oder freyzugigen Ort im Lande,

2. von dem Abzugs-Pfund-Zoll (10);
3. von dem Manumissions- und Expeditions Tax;
4. von dem in Unserm Baden-Badischen Landes-Antheile sogenannten Landschafts-Gelde;
5. von dem Leib-Schilling;
6. von dem Todfall und Haupt-Recht, oder Best-Haupt (11);

so-

und dann in einem oder ein Paar Jahren ganz aus dem Lande zieht. Ein Fall von großer Wichtigkeit, auf welchen die vorigen Badischen Gesetzgeber, z. E. unter andern Markgraf George Friedrich, in einer am 29 Jun. 1600 wegen der Stadt Emmendingen erlassenen Declaration, Rücksicht genommen haben.

Das Lach-Erben-Geld insbesondre aber heißt im Baden-Durlachischen, theils die Abgabe von 10 pro Cent von derjenigen Erbschaft, welche einer, der kein Verwandter des Erblassers ist, durch Vermächtniß oder Schenkung von Todeswegen u. s. w. erhält. Wenn nun der Lach-Erbe kein Fremder, sondern ein Badischer Unterthan ist, und also die ganze Erbschaft im Lande bleibt, wie es vorher war: sollte es der Gerechtigkeit nicht eben so gemäß seyn, dem Landes-Unterthan diese Erbschaft ohne Beläßigung frey zu lassen, als den, der sein Vermögen an einen andern Ort im Lande zieht, vom Abzuge zu befreyen.

(10) Die Befreyung vom Abzugs-Pfund-Zoll, die, nach dem Rescripte, den Unterthanen hier zugestanden wird, genoß das Land schon seit den Jahren 1751 und 1753, folglich seit 30 Jahren her, in Ruhe. Der Verfasser und Revident des Rescripts haben sich der Fürstl. Verordnungen v. 28 Oct. 1751, und v. 30 Jan. 1753, wodurch der Abzugs-Pfund-Zoll schon völlig aufgehoben war, nicht erinnert.

(11) Im Durlachischen sind schon seit Jahrhunderten ganze Aemter vom persönlichen Todfall frey gewesen. Die Land-Grafschaft Sausenberg und Herrschaft Röteln sind unter dem Markgrafen Ernst, und die Aemter Mühlburg, Graben und Staffurth, die izt das Ober-Amt Karlsruhe ausmachen, unter dem Markgrafen Karl II. vom persönlichen Todfall, in wiefern er als eine Folge der Leibeigenschaft allen leibeigenen Unterthanen anklebte, befreyet worden. In dem Ober-Amte Badenweiler mußten sowohl die Leibeigenen, als die leibsfreyen Orte, seit 1534 her, den Todfall entrichten, doch zahlten sie solchen nur nach einem geringen Geld-Ansatze; in den übrigen Aemtern und Orten aber, wo der Todfall noch Statt findet, wurde der Werth des besten Viehes, oder des besten Kleides, doch nicht mit strenger Genauigkeit, eingezogen. — Im Baden-Durlachischen

soweit diese leztere Schuldigkeit auf Personen, und nicht auf gewissen Gütern hastet, also mit Vorbehalt des Güterfalls, oder, wie es sonst genannt zu werden pflegt, mit alleiniger Ausnahme der Städte, welche an dem Abzug einen Antheil beziehen, und deren Einwohnern Wir die obgedachte Freyheit von dem Abzug alsdenn erst bewilligen werden, wann diese Städte sich bereit erklären, ihren Antheil an jenen Abgaben ebenfalls aufzuheben, bis wohin auch diejenigen Unterthanen, so in ersagte Städte ziehen, der Abzugs-Schuldigkeit unterworfen bleiben (12).

ischen wurde der mittlere Werth des Vermögens angenommen, und davon an einigen Orten $2\frac{1}{2}$, an andern 3 pro Cent eingezogen.

(12) Dieser Beysatz, der die Städte betrifft, kann schwerlich mit den gerechten und liebevollen Gesinnungen des besten Fürsten übereinstimmen. Die Städte in der Markgrafschaft, die einen Antheil an dem Abzuge zu beziehen haben, haben dieses Recht von den hohen Regierungs-Vorfahren des Hrn. Markgrafen zur Beförderung ihrer städtischen Verfassungen erhalten, und müssen von des regierenden Herrn Markgrafen Durchl., sobald Höchstdieselbe solches Recht der Städte anerkennen, dabey geschützet werden. Nun erklären aber Ihro Durchl. den Abzug aus einem Orte des Landes in einen andern für eine allzubeschwerliche Auflage, die zum Besten des armen Volks aufgehoben werden müsse. Wenn also ein Einwohner vorbesagter Städte in einen andern Ort des Landes zieht, und die Städte ihren Antheil vom Abzuge nicht können oder wollen fahren lassen, so bleibt doch auch in diesem Falle der herrschaftliche Antheil des Abzugs für den wegziehenden städtischen Unterthan verderblich, und dieser Unterthan wird dadurch, daß ihm die Stadt ihren Abzugs-Antheil nicht schenken will, der Fürstlichen Gnade, welche die übrige Landes-Unterthanen zu genießen haben sollen, weder unfähig, noch unwürdig. Wenn auch ein Landes-Unterthan in eine solche Stadt zieht, um da seine Nahrung besser zu finden, so behält er gegen den Landes-Herrn die vollkommen gleiche Verhältniß, die er vorher gegen ihn hatte, und durch Entrichtung des Abzugs wird ihm sein neuer Stand, den er doch in dem Lande seines Fürsten annimmt, eben so erschwert, als wenn er in einen von solchen Städten unterschiedenen Ort im Lande gezogen wäre, und den Abzug hätte entrichten müssen. Dies, daß dieser Unterthan, wenn er vielleicht einst aus einer solchen Stadt wieder wegzieht, und nun der Stadt ihren Antheil am Abzuge abtragen muß, bewegt gewiß den edeln Fürsten nicht,

In Rücksicht auf gegenwärtige Verhältnisse sehen Wir Uns weiter genöthigt, von dieser Befreyung auszunehmen:

1. Die Gemeinschaft Gernspach, wie überhaupt alle Orte, die nicht unmittelbar unter Unserer hohen und niedern alleinigen Gerichtbarkeit stehen, also auch die Frauenalbische Ortschaften, das Kloster Lichtenthal, und die Gemeinschaft mit Fürstenberg im Prechthal, und zwar so lange, bis in Ansehung der Gemeinschaft Gernspach das Hochstift Speyer, so wie die übrige, welche mit Uns in Gemeinschaft sind, oder die niedere Gerichtbarkeit besitzen, mit Uns gleiche Gesinnungen äussern, und müssen daher alle dergleichen Unterthanen, wenn sie bisher leibeigen gewesen sind, es einsweilen fernerhin noch verbleiben, auch sie sowohl, als diejenigen, so dahin ziehen, die damit verbundene Abgaben nebst dem Abzug entrichten.
2. Können die Unterthanen in Unserm Antheil der Grafschaft Sponheim, nebst Unserer Herrschaft Grävenstein, zwar ebenfalls noch zur Zeit nicht von der Leibeigenschaft befreyet werden, jedoch verwilligen Wir gnädigst, daß sie bey dem Wegzug aus einem Unserer dasigen Aemter in ein anderes Unserer alleinigen hohen und niedern Gerichtbarkeit und Landes-Hoheit unterworfenes Amt und Ort in Unsern sämmtlichen Landen, so lang Unser Antheil an der Grafschaft Sponheim bey Unsern Fürstlichen Haus verbleibet, keinen Abzug, kein Landschafts-Geld, keinen Ma-

ihm bey seinem Einzuge in die Stadt durch Abforderung des Abzugs sein Vermögen zu vermindern, um etwa einst der Stadt eine kleinere Abzugs-Revenüe dadurch zu bewirken. Ich habe das feste Vertrauen zu den Gesinnungen des weisen gütigen Fürsten, daß Er entweder den gedachten Städten ihr Recht zum Besten des Volks abkaufen, oder ihnen ein verhältnißmäßiges, etwa durch eine Bilanz von 20 Jahren zu bestimmendes Surrogat verschaffen wird, um gegen sein ganzes Volk in Ansehung des Abzugs die beglückendste gerechteste Gleichheit herstellen zu können.

Manumissions- und Expeditions-Tax, auch kein Haupt-Recht, Best-Haupt und Todfall, wo solcher bisher üblich gewesen, mit Vorbehalt des fernerhin zu entrichtenden Güterfalls von nun an entrichten sollen.

3. Müssen auch Unsere Leibeigene in dem Flecken Rhod zur Zeit noch in der Leibeigenschaft auf die bisherige Art verbleiben; wenn sie aber von da in ein anderes Unsrer alleinigen hohen und niedern Gerichtbarkeit unmittelbar unterworfenes Amt und Ort ziehen, soll ihnen ebenfalls die Abzugs-, Pfundzoll- und Manumissions- und personelle Todfalls-Abgabe erlassen seyn, die dortige fremde Leibeigene hingegen Uns ferner todfällig verbleiben.

4. Wird zwar Unsern leibeigenen Unterthanen in dem Abtsstab Schwarzach die Leibsfreyheit dermahlen ebenfalls nicht ertheilt; Wir sind aber geneigt, ihnen diese Gnade zu zuwenden, wenn das Kloster Schwarzach das gleiche gegen seine Leibeigene beobachten wird, und befehlen indessen, daß gleichwohl bis dahin diesen Unsern Leibeigenen, bey vorkommenden Special-Fällen der Manumissions-Tax, Abzug und das Landschafts-Geld auf jedesmahliges Nachsuchen speciatim nachgelassen werde.

5. Bleiben die Uns zugehörige Leibeigene, welche in anderer Herren Länder und Orten wohnen, in dem bisherigen Verband der Leibeigenschaft und Obliegenheit zu Entrichtung aller gewöhnlichen Abgaben, bis Wir ihrentwegen ein anderes verordnen.

Wie Wir nun bey der Aufhebung dieser Lasten die einzige Absicht hegen, das Glück Unserer Unterthanen zu befördern ([13]), und dadurch einen neuen Beweis ge-

(13) Worin besteht also die Wirkung dieser Anstalten? welches ist ihr Werth für das Land? Die Absicht war unmittelbar darauf gerichtet, allzubeschwerliche Abgaben aufzuheben, und den Unterthanen eine vorzügliche Erleichterung zu verschaffen. Das habe ich schon oben gezeigt (N. 4.), daß die bisherige Badische Leibeigenschaft den Unterthanen in Ab-

geben, wie ohnveränderlich angelegen es Uns ist, Unsere Regenten-Pflichten zu erfüllen, Unsern Unterthanen

Absicht auf die Erwerbung und Benutzung ihres Eigenthums kein Hinderniß war. Im Lande selbst war sie keine Last. Was aber die mit der Leibeigenschaft bisher insgemein verbunden gewesenen, und nunmehro aufgehobenen Abgaben betrifft, nähmlich die Leib-Schillinge, Todfälle, die Manumissions-Taxen und Abzugs-Gelder innerhalb Landes, so beruht alles auf den zwey Puncten, erstlich wieviel die Summe dieser Abgaben jährlich betragen habe, und zweytens, worin und wie weit sie dem Volke lästig gewesen. In einigen öffentlichen Blättern schätzte man den jährlichen Betrag der aufgehobenen Abgaben auf 40,000 Gulden, und der Hr. Hof-Diakonus Preuschen zu Karlsruhe giebt ihn, in der Vorrede seiner merkwürdigsten Revolutionen in der katholischen Kirche, gar auf eine Summe von ungefähr 100,000 rheinischen Gulden jährlicher Einkünfte an. Allerdings würden des Hrn. Markgrafen Hochfürstl. Durchl. nach Dero liebevollen Gesinnungen gern eine noch viel größere Summe, als die angegebenen sind, von Ihren Einkünften aufopfern, um Ihrem Volke ein dauerhaftes Glück zu verschaffen. Allein da Ihnen die reine Wahrheit über alles heilig ist, und Sie nie von Ihren Thaten der Welt einen blendenden vergrößernden Schein gemacht wissen wollen, so will ich hier dem Publicum sagen, daß die vorher erwähnten Abgaben im Durlachischen in den 1760ger Jahren, in allem jährlich ungefähr 6000, im Baden-Badischen aber höchstens zwischen 8 und 9000 Gulden, und also in der Total-Summe jährlich ungefähr 14 bis 15000 Gulden ausmachten. Ich habe, als ich das Badische Finanzwesen leitete, diese Sachen so genau durchforscht und calculirt, daß ich mit Gewißheit sagen kann, wie sie gewesen sind. Sollten auch diese Abgaben in den 70ger und dem Anfange der 80ger Jahre höher gestiegen seyn, so ist das schon sehr viel, wenn es 5000 Gulden beträgt, und also die Total-Summe sich auf 20,000 Gulden erstreckt. Es bleibt jedoch immer eine große und wahrhaftig fürstliche Wohlthat fürs Land, jährlich 15 oder 20,000 Gulden, die man hätte erheben können, in den Händen des Volks zu lassen, um ihm Erleichterung zu schaffen. Weil die gedachten Abgaben unnatürlich sind, und mit der Gerechtigkeit nicht völlig übereinstimmen, so wurde auch schon unterm 11 Apr. 1770 von Seiten der Fürstl. Rentkammer zu Karlsruhe auf die Aufhebung derselben in dem Durlachischen bey des Hrn. Markgrafen Durchl. ein Antrag gemacht.

Aber worin und wie weit waren die bestimmten Abgaben dem Volke lästig? oder was hatten sie für nachtheilige Wirkungen auf den Nahrungsstand des Volks? Dies ist die Haupt-Frage. Die Manumissions- und Abzugs-Gelder

nen Unsere landesväterliche Gesinnungen immer mehr zu erproben, und so mit Liebe, Huld und Gnade zu erweisen; als sind Wir auch voraus versichert, daß dieselsel-

der wurden gemeiniglich erst erhoben, wenn die Güter der aus einem Orte in einen andern wegziehenden Unterthanen verkauft wurden. Also bezahlten die Unterthanen diese Abgaben gerade zu der Zeit, da sie bare Einnahmen hatten. Sie durften nicht, wie bey andern Abgaben oft geschieht, Gelder aufnehmen, um sich der herrschaftlichen Schuldigkeiten zu entledigen; sie wurden auch nicht, wie bey Eintreibung vieler andern Auflagen, durch Executionen belästiget. Sie gaben von dem, was sie wirklich einnahmen, und gaben das zu einer Zeit, da sie durch den Wegzug von ihrem ersten Wohnorte in einen andern Ort des Landes ihr Glück zu befördern glaubten. Nebst dem löseten sie aus ihren Gütern insgemein so ansehnliche Summen, daß sie aus dem Ueberschusse über den Anschlag oder Werth derselben jene Gelder bezahlen konnten. In der That also waren die Manumissions- und Abzugs-Gelder innerhalb Landes den Unterthanen der Badischen Lande weit weniger beschwerlich, als andre Auflagen, die alle Jahr unter minder vortheilhaften Umständen, und z. E. auch da bezahlt werden mußten, wenn die Unterthanen keine bare Einnahmen, sondern gar noch Ausgaben aus Noth zu bestreiten hatten.

Auch der Todfall war an Beschwerlichkeiten viel geringer für die Unterthanen, als manche andre Abgabe. Im Baden-Weilerischen wurden von 100 Gulden Vermögen abgestorbener Männer in den untern Vogteyen 20, und ausgestorbener Weiber nur 5 Kreuzer, in den obern Vogteyen aber von Männern ungefähr nur 7, und von Weibern 2 Kreuzer Todfall erhoben. Mit dem Vermögen von 9000 Fl. endigte sich die Todfalls-Abgabe; und was also der Verstorbene über 9000 Fl. hatte, davon wurde weiter kein Todfalls-Ansatz gemacht. Solch eine Abgabe kann unmöglich drückend genannt werden.

Härter wars freylich, wenn im Ober-Amt Pforzheim und Amt Stein, beym Absterben eines todfälligen Mannes der Werth des besten Stück Viehes, oder im Baden-Badischen, $2\frac{1}{2}$ bis 3 pro Cent von dem im mittlern Werthe angeschlagenen Vermögen genommen wurde. Aber auch diese Abgabe war für reiche Familien wenig Last; für Arme zwar mehr, doch immer nicht so viel, als sie an andern Beschwerden, z. E. an jährlichen Geld-, Fracht- oder Wein-Zinsen, oder an Häuser- und Kopf-Steuern, oder an Frohnden ꝛc. zu tragen hatten.

Man darf auch mit Gewißheit sagen, daß alle diese Abgaben auf den gesammten Nahrungs-Stand des Volkes bey weitem nicht so schädliche Einflüsse haben, als die Handels- und Consumtions-Auflagen, z. E. die Accise, oder der Pfund-Zoll, und die Einschränkungen in den Gewerben,

selben sich hierdurch zur fernern schuldigen Treue, Vertrauen und Ergebenheit gegen Uns und Unser Fürstliches Haus aufmuntern lassen, und zu dem Wohlstande des Landes, alles was an ihnen liegt, mit verdoppelten Kräften beytragen werden.

Ihr, das Ober-Amt, habt alles dieses gehörig zu eröffnen, wie solches geschehen, an Uns gehörig zu berichten, und euch selbst hiernach zu achten.

Euch den Verrechnern aber befehlen Wir gnädigst, von heutigem Tag an, die hierdurch aufgehobene Abgaben nicht weiter anzusetzen und einzuziehen, davon auch die nöthige Bemerkung in euren Rechnungen zu machen, dahingegen die in den unterstellten Fällen Uns vorbehaltene Manumissions- und Abzugs-Abgaben fernerhin zu erheben, und Uns getreulich zu verrechnen (14).

In-

ben, und dem Handel und Wandel. Durch diese Auflagen und Einschränkungen wird die Industrie geradezu gehemmt, und die Cultur und der reine Ertrag des Landes geschwächet, und diese Uebel bleiben immer, wenn auch gleich kein Abzug und kein Todfall mehr Statt finden. Sind aber keine Handels- und Consumtions-Impoſten da, und ist Freyheit der Gewerbe und des Handels eingeführt, so haben Abzug und Todfall, wenn sie auch noch wären, für das Volk wenig Lästiges.

Das bleibt indessen immer unumstößlich wahr, daß durch Todfall, Abzugs- und Manumissions-Gelder den Unterthanen die Fonds vermindert werden, die sie zur Vergrößerung ihrer Cultur und zur Verbesserung ihres Nahrungs-Standes zwar nicht immer würden gebraucht haben, aber doch hätten brauchen können.

Der wichtigste Grund aber, warum sie abgeschafft zu werden verdienten, ist die offenbare Unbilligkeit, daß beym Todfall der hinterlassenen Familie des Verstorbenen gerade bey einer solchen Gelegenheit eine Abgabe abgefordert wurde, da sie durch den Tod ihres Hauptes eine Stütze ihrer Nahrung verlor, und zu der Zeit nur Trost oder gar Beyhülfe nöthig hatte, niemahls aber Belästigung verdiente; und daß beym Abzuge und den Manumissions-Taxen innerhalb Landes den Unterthanen ein Theil ihres Vermögens genommen wird, da sie doch in demselben Hause des Fürsten bleiben, und ihre Personen und ihr Vermögen in der That nur aus einer Stube in die andere tragen, in welcher sie, ohne daß sie dadurch jemandes Rechten zuwider handeln, glauben bequemer wohnen und haushalten zu können.

(14) Ueber die ganze neue Einrichtung füge ich hier noch folgenden Zusatz bey, der vielleicht bey einer andern Gelegenheit gute Früchte bringt. Ich hätte nähmlich auf dem Fall, wenn

Inmaßen Wir Uns versehen, und euch mit Gnaden gewogen verbleiben.

Gegeben Karlsruhe, d. 23 Jul. 1783.

II.

Weiteres hochfürstliches General=Rescript

an sämmtlich hochfürstliche Badische Vorder= und Hinter=Sponheimische Ober= und Aemter, auch Amts=Kellereyen Kirchberg, Sprendlingen, Birkenfeld, Herrstein und Naumburg, Winterburg und Winningen; ingl. an die Aemter Grävenstein und Rhod. de dato Karlsruhe, d. 23 Jul. 1783.

Karl Friedrich von Gottes Gnaden Marggrav zu Baden und Hochberg ꝛc. Unsern Gruß ꝛc. Mit eben der Gnade und Liebe, welche Wir an dem heutigen Tag Unsern Landen und Unterthanen, in soweit sie unter Unserer alleinigen hohen und niedern Gerichtbarkeit stehen, durch die völlige Aufhebung der Leibeigenschaft mit den damit verbundenen Abgaben des Leib=

wenn des Hrn. Markgrafen Durchl. den jährlichen Betrag der Abzugs= und Manumissions=Gelder und Todfälle den Unterthanen hätten schenken wollen, den Rath gegeben, diese Abgaben immer noch, wie vorher, zu erheben, bis einst die wahre Ordnung der Stats=Wirthschaft ganz würde hergestellt seyn; aber sie nicht zu den Kammer=Einkünften zu ziehen, sondern daraus einen Fond oder eine Hülfs=Casse für Cultur und Gewerbe des Landes zum unmittelbaren Besten der Unterthanen zu bestimmen. Wenn alle Jahre 15 oder 20,000 Gulden in diese Casse gekommen wären, so hätte man schon in 10 Jahren, ein sehr kleiner Zeitraum! eine Summe von 150 bis 200,000 Gulden gehabt. Was hätte sich da nicht von dem weisen gütigen Fürsten fürs ganze Land zur Verschönerung und Bereicherung desselben, und fürs Glück des ganzen Volks, besonders unmittelbar für den ärmern Theil desselben thun lassen! Dem einsichtsvollen Regenten liegts gewiß klar am Tage, daß mit einer jährlichen Summe von 15 bis 20,000 Gulden in der Cultur und den Gewerben der Länder Wunder gethan, und alle Calamitäten des Volks in kurzer Zeit gehoben werden können.

Schillings, Todfalls und dem Nachlaß anderer Abgaben zu beweisen suchen, sind Wir jederzeit auch Unsern getreuen Unterthanen in Unserer Grafschaft Sponheim, und in Unserer Herrschaft Grävenstein, zu Rhodt, zugethan; und Wir hätten gerne auch ihre Umstände auf gleiche Art erleichtert, und ihnen eben diese Gnade in Ertheilung der Leibes-Freyheit gönnen mögen, welche jene nunmehr genießen. Allein Wir sehen Uns hierin durch das Verhältniß, unter welchem Wir Unsere Sponheimische Lande regieren, und in welchen der Flecken Rhodt in Ansehung der Leibeigenschaft steht, zur Zeit noch daran gehindert.

Um ihnen jedoch diese Unsere Gesinnungen in so weit zu bezeugen, als es die Lage der Umstände für jezt gestattet, wollen Wir dieselbe hiermit bey ihrem Ueberzug aus einem Unserer Sponheimischen Ober-Aemter und Aemter in ein anderes Ort Unserer dortigen Lande oder Unserer gesammten Markgrafschaft Baden, so weit dieselbe unter Unserer alleiniger unmittelbaren hohen und niedern Gerichtbarkeit steht, in solche Orte Unserer gesammten Markgrafschaft Baden, welche Unserer unmittelbaren hohen und niedern alleinigen Gerichtbarkeit mit Leibes-Freyheit, oder mit alleiniger Leibeigenschaft gegen Uns unterworfen, wie auch in Unserm Antheile der Grafschaft Sponheim, von der bisherigen Abgabe des Manumissions- und Expeditions-Taxes, Abzugs- und Landschafts-Geldes, Abzugs-Pfund-Zolles, auch des Todfalls und Haupt-Rechts oder Best-Haupts, wo solches bisher erhoben worden ist, und nicht auf Gütern, sondern auf Personen haftet, mit Vorbehalt dessen, den fremde dortige Leibeigene Uns schuldig sind, in so lange gnädigst befreyen, als die Regierung und Einkünfte gedachter Sponheimischen Lande, wie dermahlen, bey Unserm Fürstl. Hause bleiben werden.

In Ansehung derjenigen Unserer Aemter und Ortschaften, wohin diese Ueberzugs-Freyheit erwähnter Maßen nicht Statt findet, wird das in Unsere Markgrafschaft Baden unterm heutigen Tag erlassene und abschriftlich hier beygehende General-Rescript näheres Ziel und Maß geben.

Wir

Wir hoffen, daß diese gnädigste Befreyung zur Zufriedenheit und Beförderung des Wohlstandes Unserer Sponheimischen, Grävensteinischen und Rhoder Unterthanen, zugleich aber auch ihnen zur Aufmunterung gereichen möge, in ihrer Treue und Ergebenheit gegen Uns und Unser Fürstliches Haus fernerhin fortzufahren; befehlen demnach euch, dem Ober-Amt, diese Unsere gnädigste Entschließung gehörig zu eröffnen, wie es geschehen, zu berichten, und in vorkommenden Fällen zu beobachten. Du, der Amtskellerey Verrechner aber hast hiervon in deiner Rechnung die nöthige Bemerkung zu machen, und bey dem Bezzug solcher Personen, welche die Befreyungen in obiger Maße zu genießen haben, die sämmtlichen Manumissions- und Abzugs-Gebühren, wie bisher, zwar zu berechnen und in Rechnungs-Einnahm zu bringen, zugleich aber solche jedesmahl, unter Bezug auf Unsere gegenwärtige Verordnung, in Abgang zu schreiben.

Wir versehen Uns dessen in jenen Gnaden, womit Wir euch wohlgewogen verbleiben. Gegeben Karlsruhe, d. 23 Jul. 1783.

III.

General-Decret

an sämmtliche Baden-Durlachische Ober- und Aemter, auch Verrechnungen, d. d. Karlsruhe, d. 25 Jul. 1783.

Serenissimus haben auf den diesseitig unterthänigsten Vortrag aus landesväterlicher höchster Huld und Milde gegen Dero getreue Unterthanen den gnädigsten Entschluß gefaßt, den bis daher üblich gewesenen, in einer gewissen Abgabe von jedem Hundert des Vermögens bestandenen Tax für die Ertheilung der Concession oder Confirmation einer vorgehenden Vermögens-Uebergabe oder Verpfründung in der Maße aufzuheben, daß künftighin und von heute an, dafür ohne Rücksicht auf die Größe des übergebenden oder verpfründenden Vermögens, nicht mehr als 15 Kreuzer pro expeditione, und 6 Kreuzer pro charta signata überhaupt,

angesezt und erhoben werden sollen. Das Ober=Amt hat also diese Hochfürstl. gnädigste Resolution allen seinen Untergebenen zu verkünden; die Verrechnungen aber haben sich gebührend darnach zu achten. Decretum quo supra.

Zu vorstehenden Markgräfl. Badenschen Rescripten, und den darüber gemachten Anmerkungen, liefert Hr. Regier. Rath Schlettwein (*) folgenden Nachtrag:

„Wenn die Meklenburger, Holsteiner, Kurländer und Pohlen die Zeitungs=Nachrichten lesen, daß im Badenschen die Leibeigenschaft aufgehoben worden sey, so brauchen sie dies zum erläuternden Beyspiel, um auch in ihren Staten die Aufhebung der Leibeigenschaft für thunlich zu erklären, und zu dieser großen Veränderung ihre Landsleute aufzumuntern. Ich habe Briefe aus einigen dieser Länder in Händen, in welchen nur darüber geklagt wird, daß man dem glücklichen Zeitpuncte so nahe noch nicht sey, eine solche allgemeine Aufhebung der Leibeigenschaft, als im Badischen geschehen sey, zu erwarten.

Ich hoffe zwar, daß nunmehro die Badische Leibeigenschafts=Aufhebung durch das was ich im 8 B. meines alten Archives der Welt bekannt gemacht habe, in demjenigen Lichte allen angeführten Staten erscheinen wird, darin sie die erforderliche Vergleichung zwischen der Badischen Leibeigenschaft und der ihrigen vollständigst machen, und gründlich beurtheilen können, ob, und wie weit die im Badischen veranstaltete Veränderung der Leibeigenschaft ihnen Reiz und Muster seyn könne, ihre Leibeigenschaft aufzuheben. — Allein ich achte mich für verbunden, über alles das, was die Nichtkenner von der Sache ohne Einsicht in das wahre Detail ausgestreuet haben, um den Fürsten anderer Länder Winke zu gleichen Operationen zu geben, dem lesenden Publicum meine Bemerkungen mitzutheilen, damit nicht Schein für Wahrheit, und

(*) Im 1 B. seines Neuen Archiv ꝛc. (Lpz. 1785, gr. 8.) S. 68, fgg.

und Blendwerk für Werth ergriffen werde. Des Herrn Markgrafen von Baden Hochfürstl. Durchl., welche in ihrer eigenen Antwort auf die Danksagungen des Landes (*), so sehr auf Wahrheit dringen, würden selbst die höchste Unzufriedenheit empfinden, wenn man in Ländern, wo es auf Leibeigenschafts-Aufhebung eigentlich ankommt, die Badische Operation zum Modell nehmen wollte. —

Im 17ten Hefte der Schlözerischen Statsanzeigen, wo unter der 5ten Nummer, S. 39, fgg. das Badische Rescript abgedruckt ist, hat ein Verfasser, der sich E. unterzeichnet, Erläuterungen beygefügt, die genaue Anmerkungen verdienen.

Bey den Worten des Fürstl. Rescripts, daß der Herr Markgraf die Leibeigenschaft ohne Rücksicht auf einigen Ersatz der Einkünfte, die aus derselben fließen, völlig aufheben wolle, steht unter der Zahl (1) folgende Erläuterung:

„Der Unterthan hegt oft gegen den besten Herrn, von „dem er viele überzeugende Proben besonderer Liebe „und Vorsorge zu rühmen und aufzuweisen hat, unbillliges Mistrauen, und will versteckte Kameral-Vortheile unter des Landesherrn redlichst und gnädigsten „Absichten finden; welchen widrigen und unbilligen „Vorurtheilen der Markgraf vermuthlich großmüthig und „herablassend vorbeugen wollte."

Es scheint hier, der Verf. sey nicht mit den Verhältnissen des Hrn. Markgrafen gegen sein Volk genugsam bekannt. Gewiß haben Ihro Durchl. solche widrige und unbillige Vorurtheile, als dieses ist, daß Sie um versteckter Kameral-Vortheile willen handeln könnten, bey Ihren Unterthanen gegen Ihre Anstalten für Ihre höchste Person nicht zu befürchten.

Ich sehe es also nicht für Großmuth, noch weniger aber für Herablassung an, die in diesem Falle ohnehin bey einem guten Fürsten nicht gedacht werden kann, daß Dieselben die Unterthanen versichern, Sie wollten keinen Ersatz der Einkünfte der Leibeigenschaft haben. Ich sehe dies für redliche Fürstliche Offenheit und Güte an.

(*) Welche weiter unten angeführt werden wird. K.

„Welch ein großes Opfer übrigens dieser Fürst hier„durch der Menschheit gebracht, mag das einzige Da„tum lehren, daß seine Einkünfte sich dadurch wenig„stens um jährliche 60,000 Fl. mindern.“

Wenn auch der Verf. an statt des Wortes wenigstens das höchstens gebraucht hätte, so hätte er sich doch immer von der Wahrheit noch ziemlich weit entfernt. Wenn auch die Manumissions-Taxen und die Abzugs-Gelder von denen dazu genommen werden, die ganz ausser Landes ziehen, so machte die Summe der ganzen Leibeigenschafts-Einkünfte jährlich nicht 60,000 Fl. aus. Wenn aus den Burgvogtey-, Kellerey- und Verwaltungs- und Amts-Rechnungen richtig ausgezogen wird, wie viel die Abzugs-Gelder und Manumissions-Taxen innerhalb Landes, und die Todfälle und Leibschillinge in einem Durchschnitte von 10 oder 20 Jahren betragen haben, so wird sich beynahe um $\frac{2}{3}$ weniger zeigen, als der Verf. angegeben hat. Ich berufe mich auf das, was ich im 8ten Bande meines Archives (s. oben, S. 604) gesagt habe. Ich will nur hier noch die Bemerkung beyfügen. Wenn es wahr wäre, daß durch die Aufhebung der Leibeigenschaft für den Hrn. Markgrafen jährlich 60,000 Fl. verloren würden, und wenn man im Durchschnitte für alle nun erlassene Abgaben 5 pro Cent von dem Capital der Unterthanen rechnete, so würde alljährlich ein Vermögen der Unterthanen von 1,200,000 Fl. bey den bloß innerhalb des Landes anzusetzenden Manumissions-Taxen, Abzügen und Todfällen, zum Grunde gelegt werden müssen. Die Rechnungen der herrschaftlichen Aemter und Kameral-Bedienten lehren aber zur Genüge, daß niemahls ein solches Capital in jährliche Berechnung der Todfälle, einländischen Manumissions-Taxen und Abzugs-Gelder gekommen ist.

Ich gehe weiter. In dem Rescripte befreyet der Hr. Markgraf nur die Unterthanen derjenigen Landes-Theile von der Leibeigenschaft, welche unter Ihrer alleinigen unmittelbaren hohen und niedern Gerichtbarkeit und Landes-Hoheit stehen. Diejenigen also, welche nicht in einem Landes-Districte wohnen, der unter alleiniger Badischer Landes-Hoheit, und hohen und niedern Gerichtbarkeit steht, sollen nach, wie vorher, in der Leibeigen-

schaft

schaft bleiben. Hierbey wird von Hrn. E. folgende Anmerkung gemacht:

(2) „Der Markgraf besitzt vrrschiedenes in Gemeinschaft „mit andern Landes-Herren; einige auswärtige Lan„des-Herren haben vermuthlich“ (wenn der Verf. ein Badischer Diener ist, der bey dieser Operation mitgewirkt hat, so sollte er dies gewiß wissen) „auch Leibei„gene im Markgräflich Badischen. Der wohlthätige „Fürst gönnt seinen leibsfreygemachten Unterthanen „in voller Maße die Vorzüge freyer teutscher Leute; er „will aber doch auch nicht, daß auswärtige Landes-Herren „von der huldreichen Absicht gegen die Seinige unbillige „Vortheile beziehen, sondern bezwecken, daß auch diese „durch gleiche allgemeine Laß-Briefe, gleichmuthellen „freyen Zug in die Badischen Lande gestatten, somit „aller Leibeigenschafts-Zwang und kameralische Rück„sicht unterbleiben möchte.“

Ich habe hier sehr viel wichtiges zu erinnern. Erstlich gehört der Punct von Leibeigenen, welche fremde Landes-Herren im Markgräfl. Badischen haben, ganz und gar nicht hierher. Denn solche Leibeigene kann der Hr. Markgraf von der Leibeigenschaft und den ihren Leibsherren zu entrichtenden Abgaben nicht befreyen. Zweytens ist es unbegreiflich, wie auswärtige Herren daraus unbillige Vortheile ziehen könnten, wenn der Hr. Mark-Graf seine leibsherrliche Gerechtsame den Unterthanen, die zugleich unter andern Leibs-Herren oder Landes-Herren mit stehen, erläßt. Solche Unterthanen kommen ja dadurch gegen die andere gemeine Leibs- oder Landes-Herren in keine andere Verhältniß, als sie schon vorher waren. Sie bezahlen dem andern Gemeins-Herrn nun dadurch, daß sie dem Hrn. Markgrafen nicht mehr die Leibeigenschafts-Lasten entrichten, nicht mehr, als er vorher von ihnen bezog. Der markgräfliche Antheil, den der Hr. Markgraf den Unterthanen erläßt, fällt nicht in fremde Hände; er bleibt den armen Unterthanen. Also ziehen die Gemeins-Herren ganz gewiß daraus keine unbillige Vortheile, wenn der Hr. Markgraf den gemeinschaftlichen Unterthanen seinen ganzen Antheil aller Leibeigenschafts-Lasten erlassen hätte.

Der Hr. Markgraf behält sich im Rescripte die Verbindlichkeit zu Soldaten-Diensten und zu Frohnden ausdrücklich bevor. Bey diesem Puncte werden von Hrn. E. folgende Erläuterungen gegeben:

(3) „Der Teutsche ist von je her Soldat; und die Landes„Herren sind ohne das Band der Leibeigenschaft be„rechtigt, den Unterthan zum Landes-Schutz und dem „Kriegs-Dienst aufzubiethen; welches Landeshoheits„Recht also der Markgraf, wie billig, sich ausbehält, „um einer unbilligen Ausdehnung seiner Gnade zu be„gegnen.“

Es ist nichts richtiger, als daß der Hr. Markgraf, wie jeder Landes-Herr, das Recht hat, seine Unterthanen zum Schutz des Landes zu brauchen; allein der Gebrauch der Unterthanen zum Kriegs-Dienste und des Landes Schutz hat sehr große wesentliche Gränzen. Die Einrichtung kann so gemacht werden, daß die wahre wesentliche Gerechtigkeit gegen alle Bürger dabey beobachtet, und der Eifer zu gemeinnützigen Geschäften aufrecht erhalten wird. Sie kann aber auch so gemacht werden, daß die Gerechtigkeit offenbar leidet, und das Landvolk zu seufzen Ursache hat. Der Hr. Markgraf will zuverlässig nur das erste.

In Absicht auf die Schuldigkeit zu Frohnden giebt Hr. E. folgende Erläuterung:

(4) „Es werden wenige Territoria in Teutschland seyn, in „welchen nicht auch der freye Bauer gewisse Dienste „thun muß; z. E. bey fürstlichen oder landesherrlichen „Bauwesen, an Flüssen, Straßen, die zum gemeinen „Besten geschehen ꝛc. Der Badische Unterthan, der nur „zu den Zeiten, wenn dessen Geschäfte es leiden, dazu „angehalten wird, hat diese so gern geleistet, daß, als „ein Versuch gemacht wurde, solche Dienste auf die „liegende Besitzung zu legen, weil man glaubte, die „genaueste Gleichheit dadurch zu erzielen, er die Na„tural-Dienste vorzog.“

Wie sehr unbestimmt hier über das Badische Frohn-Wesen geredet wird, siehet ein jeder. Was aber für Verwirrungen im Frohnwesen der Badischen Lande zu allen Zeiten gewesen sind, und welche große Beschwerden

von

von den Unterthanen über die Last, die sie bey den Natural-Frohnden, und den damit unvermeidlich verbundenen Unordnungen, haben tragen müssen, geführt worden sind, das zeigen die vielen und großen Acten-Fascicul über das Frohnwesen, welche in den Registraturen, bey der Kanzley zu Karlsruhe, besonders in der Kammer-Registratur, als Monumente dieser unläugbaren Calamitäten aufbewahret werden. Wenn Hr. E. solche erlangen kann, und brauchen will, so wird er daraus mit Ueberzeugung sehen, daß die Badischen Unterthanen die Natural-Frohn-Dienste niemahls gern, sondern immer mit dem größten Unwillen geleistet haben. Und sollte es ihm nie zu Ohren gekommen seyn, welcher Verdruß des Volkes über die Natural-Frohndienste, und die damit verknüpften Unordnungen, schon sehr oft in den wehmüthigsten Klagen, und abscheulichsten Flüchen und Verwünschungen, ausgebrochen ist? Hat er sich um das Volk ernstlich bekümmert, oder wird ers noch thun, so stehe ich dafür, daß er diese Beweise des Unwillens der Unterthanen über das Natural-Frohndienstwesen, wie es von je her war, nicht wird verkennen können. Das weis ich freylich allzugut, daß manche Schulzen und Anwälde, und manche begünterte Unterthanen, dem Plane von Aufhebung der Natural-Frohndienste abgeneigt gewesen, und vielleicht noch sind, weil sie bey der alten Verfassung hundert Gelegenheiten haben, den Mittelmann und den armen Bauer zu drücken, und diesen die Last, die sie tragen sollten, zu zuwälzen. Wenn den Schulzen und übrigen Gemeinds-Vorgesetzten für ihre Frohn-Freyheit das Geld-Aequivalent bestimmt und richtig abgeliefert wird, so wird wohl keiner sich weiter dem großen Plane von der Aufhebung der Natural-Dienste entgegen setzen.

Der Hr. Markgraf verordnen weiter in dem Rescript, daß kein Unterthan, ob er schon von der Leibeigenschaft frey sey, ohne Dero Einwilligung ausser Landes, oder in einen, der Badischen hohen und niedern alleinigen Gerichtbarkeit nicht unterworfenen Ort zu ziehen berechtigt seyn solle. Dieses ist eine unwidersprechliche Wahrheit, daß in einer bürgerlichen Gesellschaft, wie in jeder andern, jedes Glied schuldig sey, der Gesellschaft, oder ihrem Aufseher oder Oberhaupte, seinen vorhabenden Austrittt aus der Gesellschaft anzuzeigen. Aber das ist eigentlich die

Frage, ob der Regent dem Unterthan, der nicht mehr in seinem Lande bleiben will, und der alle seine Verbindlichkeiten gegen alle seine Mitbürger erfüllet hat, wider seinen Willen den Wegzug verwehren dürfe. Der Hr. E. macht hierüber diese Anmerkung:

(5) „Ein Land ist doch kein Taubenschlag."

Aber ich setze hier gleich hinzu: Ein Land ist auch kein Kerker.

„Der Unterthan, so frey er auch ist, ist doch schuldig, „dem Landesherrn anzuzeigen, daß und warum er „nicht mehr sein Unterthan seyn wolle."

Ganz richtig nach den Grundsätzen des allgemeinen Gesellschafts-Rechts!

„Dieser aber (der Landesherr) behält immer das Recht, „unbesonnene Unterthanen, die nicht nur sich, sondern „ganze Familien anderwärts in Sclaverey stürzen wol„len, zu warnen,"

Allerdings hat der Regent dieses Recht, weil er als Mensch und als Oberhaupt der Gesellschaft einem jeden Gliede das vorhalten kann, was zu seinem Besten gereicht.

„und nach Befinden ihnen die Auswanderung zu ver„sagen."

Was soll hier das vage und unbestimmte: nach Befinden heißen? Willkürliches Gutdünken soll es doch wohl nicht seyn? Also was dann? Wenn der Unterthan, der aus dem Lande ziehen will, alles bezahlt hat, was er in dem Lande schuldig war, und den Vorstellungen oder Warnungen des Regenten nicht folgen will, so darf ihm der Regent aus keinem einzigen Grunde mit Gewalt die Auswanderung verbiethen, wenn er sich nicht ein Zwangs-Recht über die Personalität seiner Unterthanen, oder ein wahres Leibeigenthums-Recht willkürlich anmaßen will.

„Ein undankbarer heimlich hinwegziehender Unterthan „wird also billig als ein muthwilliger Deserteur ange„sehen,"

Der Unterschied zwischen einem Deserteur, und noch dazu einem muthwilligen Deserteur, welches wohl bos-

haf-

hafter, oder vorsezlicher Deserteur hat heißen sollen, und einem heimlich hinwegziehenden Unterthan, bleibt doch so groß, daß ihn der gerade Menschen=Verstand durchgehends einsieht.

„und als ein Undankbarer mit dem Verlust der nur „Dankbaren zukommenden Gnade bestraft.“

Aber darf ihm deswegen sein Vermögen confiscirt werden? Höchstens kann ihm von seinem Vermögen der Abzug und die Manumissions=Taxe genommen werden, allein der Ueberrest seines Vermögens gehört ihm von Gott und Rechtswegen zu.

„Die Exempel unglücklicher Auswanderungen und Ver„ordnungen ganzer teutscher Provinzen sind bekannt „genug.“

Freylich sind viele unglückliche Auswanderungen schon geschehen, aber es sind gewiß auch viele Exempel von glücklichen Auswanderungen aus den Ländern da. In Ansehung der Verordnungen hat sich Hr. E. sehr unrichtig ausgedruckt, indem es nicht heißen soll, die Exempel unglücklicher Verordnungen ganzer teutschen Provinzen, sondern die Exempel der in ganzen teutschen Provinzen erlassenen Verordnungen gegen die Auswanderungen sind bekannt genug. Aber diese Verordnungen sind nicht unter allen Umständen der wahren Gerechtigkeit gemäß.

Bey der im Rescript enthaltenen Specification der Abgaben, welche der Hr. Markgraf seinen leibeigenen Unterthanen erläßt, merkt Hr. E. an:

(6) „Abzug, Abzugspfundzoll, anderer Orten Accis genannt,“ nur der Pfundzoll im Badischen heißt anderer Orten Accis, vom Abzugsaccis aber weis man an andern Orten nichts. „Manumissions=Taxen ꝛc. machen in so be„trächtlichen als die Badischen Lande sind, einen gro„ßen Artikel in der Einnahme.“

Ja! wenn überhaupt von Abzug, Abzugspfundzoll, Manumissions=Taxen im ganzen Badischen Lande hier die Rede seyn könnte. Allein das ist nicht.

Erstlich ist nicht die Rede vom Abzug und Manumißions=Taxen, welche bey dem Wegzuge aus dem Lande

in fremde Staten bezahlt werden mußten, und die wegen ihrer Größe von 10 pro Cent in dieser Rubrik immer die beträchtlichsten gewesen sind. - Diese Abgaben bleiben nach wie vorher. Zweytens ist auch nicht die Rede von dem Abzug und den Manumissions=Taxen, welche beym Abzuge aus dem Lande in diejenige Gegenden bezahlt werden mußten, die nicht unter der alleinigen Badischen hohen und niedern Gerichtbarkeit, auch Landes=Hoheit stehen. Auch diese müssen noch fernerhin entrichtet werden. Drittens konnte die Rede auch nicht mehr vom Abzugspfundzoll seyn, indem solcher schon in den 1750er Jahren im Baden=Durlachischen aufgehoben worden war. Viertens erstreckt sich die dermahlige Befreyung vom Todfall nicht auf die gesammten allerdings beträchtlichen Badischen Lande, denn es waren ebenfalls schon lange vorher ganze Aemter vom Todfall frey gewesen. Also kann die Summe der Abgaben, von welchen die Unterthanen izt befreyet worden, nicht so ansehnlich seyn, als es hier mit Unrecht in Verhältniß gegen das ganze Land ist. Ich habe schon im alten Archiv in der angeführten Stelle (s. oben, S. 604) bestimmt angegeben, daß die dermahlige Befreyung auf 20,000 Fl. sich belaufen kann.

„und also ein freywilliges Opfer menschenfreundlicher „Gesinnungen, das in Teutschland keines der Art aufzu„weisen hat.“

Ists möglich, die Schmeicheley so weit zu treiben? Weis denn Hr. E. die erstaunlichen Summen nicht, die bisher der König von Preußen, seinen Ländern alljährlich hat angedeihen lassen, und womit unmittelbar der Ackerbau und der Nahrungs=Zustand des Volkes ausserordentlich unterstützt worden ist? Sie erstrecken sich beydes in ihrer Größe und in der Wichtigkeit ihrer Wirkung aufs wahre Beste des States, gewiß eben so weit, wo nicht unendlich weiter, als die Badische Befreyungen von Leibeigenschafts=Abgaben.

„das vom Kaiser ausgenommen, das aber in Betracht „der großen Kaiserlichen Revenüen, dennoch in keiner Pro„portion mit jenen steht.“

Diese

Diese Vergleichung hätte Hr. E. ganz weglassen können und sollen, weil sie nichts zur Darstellung des wahren Werthes der Badischen Operationen beyträgt, und nur auf Lobposaunen abzweckt. Allein die Vergleichung selbst ist auch so unsicher, daß solches bemerkt zu werden verdient. Hr. E. hätte erst bestimmt angeben sollen, wieviel der Kaiser von seinen jährlichen Einkünften durch die Leibeigenschafts-Aufhebung aufgeopfert hat; und dann hätte er den Betrag dieser Aufopferung nicht gegen das Totale der kaiserlichen Einnahmen allein, sondern gegen die wirkliche concretivische Bedürfnisse des kaiserl. Hofes halten müssen, wenn er die Sachen in ihrer vollständigen Wahrheit hätte darlegen wollen. Wer kann aber durch seine Declamationen davon nur die geringste Idee, geschweige wirkliche Ueberzeugung bekommen, daß im Badischen in Rücksicht auf die Leibeigenschafts-Aufhebung weit mehr geschehen sey, als im Oesterreichischen oder Böhmischen geschehen ist?

Das kaiserliche Patent v. 12 Nov. 1781, verordnet, daß 1) jeder Unterthan bloß gegen vorherige Anzeige und unentgeltlichen Meldzettel sich zu verehelichen berechtigt sey; 2) in dem Falle, wenn er sich innerhalb Landes anderswo setzen wolle, einen unentgeltlichen Erlaßschein erhalten; 3) Handwerke und Künste nach Willkür und ohne Losbriefe, welche gänzlich aufhören, ihren Nahrungsverdiensten nachzugehen, die Freyheit haben, und 4) einige Hofdienste zu verrichten nicht mehr schuldig seyn solle.

Unterm 18 Sept. 1782 verordnete der Kaiser weiter, daß bey aufgehobener Leibeigenschaft weder von den Personen, noch dem beweglichen Vermögen des Unterthanen bey seinem Wegzuge innerhalb Landes kein Abzug gefordert werden solle, und daß besonders nicht erlaubt werden solle, von Consensen zu Handwerk- oder Künsten-Erlernung, oder Meister werden, einiges Accidenz oder Tax zu fordern.

Vorher konnten solche Accidenzien oder Taxen gefordert werden; vorher konnte für die Erlaubniß zur Verehlichung eine Abgabe gefordert werden; vorher musten Manumissions-Gelder bezahlt werden; vorher mußten Hofdienste geleistet werden; vorher mußte Abzug auch von dem beweglichen Vermögen der Leibeigenen bezahlt wer-

werden. Das alles hob der Kaiser auf. Wenn nun Hr. E. im Ernst behaupten will, daß die Badische Abgaben-Aufopferung mehr beträgt, als die kaiserliche Abgaben-Aufopferung bey Aufhebung der Leibeigenschaft, so hätte er wohl erst die angeführten Abgaben in den kaiserlichen Landen bestimmt angeben müssen.

Und wie kann Hr. E. so decisiv sagen: das vom Kaiser gemachte Opfer menschenfreundlicher Gesinnungen steht in Betracht der großen kaiserlichen Revenüen mit dem von Hrn. Markgrafen von Baden gemachten Opfer menschenfreundlicher Gesinnungen in gar keiner Proportion! Kommt es denn bey solchen importanten Vergleichen auf die Summen der Einkünfte an? Kommt es nicht vielmehr auf die Größe der Stats-Bedürfnisse an? Wenn ein Regent 100 Mahl so viel Revenüen hat, als ein anderer, aber seine Stats-Bedürfnisse sind 100 Mahl oder noch mehr Mahl so groß, als die Stats-Bedürfnisse des andern, so kann die Summe, die sie beyde für Menschen aufopfern, gleich seyn, und für den, der die größten Revenüen hat, bedeuten sie doch mehr, als für den, der die kleinsten Revenüen hat.

Oesterreich ist eine unmittelbare europäische Macht vom ersten Range, und Baden ist ein Glied eines teutschen Kreises. Jenes muß, besonders da es durch die Kaiser-Würde glänzt, eine Menge Depensen machen, ohne welche ihre Sicherheit und ihre Würde in dem großen europäischen Stats-System nicht erhalten werden kann. Dieses aber kann, seiner Würde und seiner Sicherheit unbeschadet, solche Depensen theils ganz unterlassen, theils in weit geringerer Verhältniß aufwenden. Ich classificire sie nicht, diese Depensen, da sie ein jeder Kenner der Politik genugsam weis. Gewiß ist zwischen dem Kaiserlichen und dem Badischen Hofe die Verhältniß, daß der lezte mit seinen 90 bis 100 Mahl kleinern Revenüen unendlich leichter in wahrer Fürstlicher Würde auskommen kann, als der erste mit seinen 90 oder 100 Mahl größern Einkünften zu Unterstützung seiner Kaiserlichen und Königlichen Würde nicht nur für Teutschland, sondern für ganz Europa zu thun im Stande ist.

Hierbey ist aber noch sehr bemerkenswürdig, daß schon bey Lebzeiten der Kaiserinn Maria Theresia in Böhmen auf den königl. Domainen zum Besten der Leibeige-

eigenen eine Operation gemacht worden ist, die ein unsterbliches Monument beydes der menschenfreundlichen Gesinnungen, und der erhabenen Weisheit und Stärke des Kaisers und der Kaiserinn bleibt. Die Operation ist in der vom k. k. Hof-Rath von Raab herausgegebenen Nachricht von der Verwandlung der k. k. böhmischen Domainen in Bauer-Güter umständlich beschrieben.

In Böhmen fanden sich in vier Herrschaften 394 Unterthanen, die von aller Unterstützung eines Capitals an Seiten der Erde entblößt waren, d. i. gar keine Gründe hatten, und in Zeiten der Theurung mit ihren bloßen, durch die Frohn-Dienste noch dazu gestörten Hand-Arbeiten unmöglich sich hinreichende Nahrung verschaffen konnten. Der Kaiser gab bey der neuen Einrichtung einem jeden dieser Unterthanen 8 Metzen $5\frac{1}{2}$ Mäßchen Meierschafts-Gründe in Erb-Pacht. Dies macht über 3 rheinl. Morgen, jeden von 40,960 Quadrat-Schuh. Dieses Land bekam jeder ohne allen Kauf-Schilling. Das Ganze beträgt für 394 Unterthanen wenigstens 1182 Morgen. Wenn jeder Morgen Land nur zu 40 Fl. angesetzt wird, so macht dieses im Gelde ein Geschenk von 47,280 Fl. Ein jeder solcher Häusler wurde dabey von einer 26tägigen Frohnde befreyt, und bekommt, wenn er der Herrschaft 26 Tage arbeitet, täglich 10 Kr. baren Lohn, anstatt daß er die 26tägige Frohn-Befreyung überhaupt mit 1 Fl. 30 Kr., oder den Tag mit $3\frac{1}{2}$ Kr. bezahlt.

Ein Bauer von der Mittel-Gattung, der schon Land genug hatte, mußte vor dem neuen System, jährlich 156 Tage mit 2 Pferden frohnden, und 13 Tage Hand-Dienste leisten. Von dieser erstaunlichen Last ist er befreyet, und bezahlt dafür in allem 21 Fl. 56 Kr., worunter noch dazu 2 Fl. 22 Kr. 4 Pf. Grund-Zinse stecken, die er auch vorher abtragen mußte. Welch eine erstaunliche Wohlthat für diese Classe der Landleute! Sind denn 156 Tags-Frohnden mit zwey Stücken Zugvieh nicht allerwenigstens dem Unterthan 156 Fl. werth?

Ein Bauer von der ersten Classe mußte jährlich 156 Tage mit 4 Pferden frohnden, und 39 Tage Hand-Dienste thun. Durch die neue Einrichtung ist er von diesen Lasten befreyet, und bezahlt, nach Abzug eines Grund-Zinses von 3 Fl. 37 Kr., in allem 38 Fl. 5 Kr. Was kostete aber das einen Bauer, 156 Tage mit 4 Pferden zu frohnden? Kann

wohl diese Last mit weniger als 300 Fl. Werth bestritten werden? So viel hat der Kaiser durch die Verwandlung der Domainen in Bauern-Güter den Landleuten gethan! Dies sind Wohlthaten von ewigem Werthe, die zugleich geradezu die Productionen des Landes vergrößern.

Bey der Stelle des Rescriptes, welche die Badischen Leibeigene in dem Abtsstab Schwarzach angeht, macht Hr. E. die Anmerkung:

(8) „Diese und die folgende Nummer sind klare Bezeichnungen der gnädigen Intention, den treuen Unterthanen die Fürstl. Gnade in voller Maße genießen zu lassen, und auch benachbarte Landesherren zu gleich milder Denkungsart zu bewegen."

Das ist ganz gewiß, daß des Hrn. Markgrafen Durchl. die huldvolle Intention gegen Ihre treuen Unterthanen, und überhaupt gegen alle Menschen haben; aber das ist eben so gewiß, daß Höchstdieselben gern die besten Wege gehen, Ihren gnädigen Absichten Genüge zu thun. Wenn also dem gütigen Fürsten der Rath gegeben wird, mit dem Kloster Schwarzach und andern fremden Landes-Herren in Correspondenz über diesen wichtigen Gegenstand zu treten, und auf diesem Wege das Kloster und auch die übrigen fremden Landes-Herren zu bewegen, die Leibeigenschaft ebenfalls wenigstens weniger beschwerlich zu machen, oder auch ganz aufzuheben, so würde Ihre gnädigste Intention, Benachbarte zu gleich milder Denkungs-Art zu bewegen, gewiß weit eher und leichter erreicht worden seyn, als wenn, ohne solche Correspondenz, im Rescript an die Beamten des Landes, den Badischen Unterthanen der nicht unter diese Aemter gehörigen Gegenden die Aufhebung der Leibeigenschaft unter der Bedingung zugesichert wird, wenn die Gemein-Herrschaften, oder die fremden Herren desgleichen gegen ihre Leibeigene beobachten würden. Das fällt von selbst in die Augen.

Endlich schließt Hr. E. in der 3ten Anmerkung mit dem Wunsche:

„Gott gebe, daß mehr teutsche Fürsten-Stände (warum nicht auch alle übrige teutsche Guts-Herren?) „dem guten Herzen unsers Karl Friedrichs folgen, „und sich Ehre machen!"

Ich

Ich finde den Wunsch in vielem Betrachte sehr tadelhaft. Erstlich waren schon mehrere teutsche Fürsten mit der Aufhebung der Leibeigenschaft, und der Verminderung der damit verbundenen Abgaben, besonders des Abzugs, vorausgegangen. Der Kaiser hatte es z. E. gethan, und schon mit dem Bischofe von Osnabrück so gar wegen der Abzugs-Abschaffung Verträge gemacht. Der Hr. Fürst von Kaunitz hatte in Rietberg die Leibeigenschaft schon lange vorher aufgehoben, u. s. w. Zweytens ist der Wunsch, daß die teutschen Fürsten durch Nachfolge des Badischen Exempels Sich, wohl zu merken, Sich Ehre machen möchten, der edlen Gesinnung des Hrn. Markgrafen selbst ganz zuwider. Ein weiser edler Fürst hebt die Leibeigenschaft und die verderblichen Lasten des Volkes auf, um vergnügte und glückliche Menschen zu machen; nicht, um Sich Ehre zu machen. Solch ein Zweck ist für einen würdigen Regenten zu klein, und wenn es die Welt sieht, daß ein Fürst nur Gutes thut, um Sich Ehre zu machen, oder um nur Aufsehen zu erregen, so wird dies gerade die Ehre, die den Thaten des Fürsten sonst von selbst folgen würde, verringern.

Redliche Männer müssen also wünschen, daß die Regenten einander im Guten nachfolgen, um die Welt glücklicher zu machen, und in diesem Glück allein ihre größte Ehre zu genießen.

Nun thue ich noch eine Frage, die ich von dem Hr. E. insbesondere beantwortet zu sehen wünschte. Sie ist diese: Vorausgesetzt, daß die Abgaben, die durch das Fürstl. Badische Rescript aufgehoben worden sind, jährlich 60,000 Fl. betragen, wie Hr. E. angiebt, und vorausgesetzt, daß nach dem Rescripte der Hr. Markgraf die Quelle dieser Revenüen im Lande ganz aufhebt, ohne ein Surrogat dafür herzustellen, oder zu verlangen, werden nicht dadurch die Revenüen des Landes für die Nachfolger in der Regierung um jährliche 60,000 Fl. geringer, und wird nicht der Werth des Landes allerwenigstens um 1,200,000 Fl. vermindert? Sollte dies nicht in Absicht auf verschiedene in der Zukunft mögliche Verhältnisse wichtige Folgen haben können? und waren nicht deswegen besondere Einleitungen der Sachen nöthig?" —

Als das markgräfl. badensche Rescript bekannt gemacht worden war, wurden im ganzen Lande feyerliche Dank-Feste deswegen gehalten, und mit innigster Rührung und Aufrichtigkeit gefeyert. Einige Ober- und Aemter, nähmlich: Karlsruhe, Durlach, Pforzheim, Stein und Etlingen brachten ihre Danksagungen dem Fürsten schriftlich dar. Sie sind, dem Wesentlichen nach, völlig einerley Inhalts. Ich will nur die von den Gemeinden des Ober-Amtes Durlach, welche sich durch eine edle Simplicität besonders auszeichnet, hier einrücken.

Danksagungs-Schrift

der Gemeinden des Ober-Amtes Durlach an des Hrn. Markgrafen hochfürstliche Durchlaucht.

Ew. Hochfürstl. Durchl. haben uns das Größte geschenkt, was dem Menschen geschenkt werden kann — die Freyheit. Mit dem innigsten Gefühl von Dank und Freude nehmen wir dieses unschätzbare Geschenk aus der Hand eines Fürsten, der mehr Vater als Herr Seiner Unterthanen ist, für uns und unsere Nachkommen an.

Von je her ist uns die drückende Last der Leibeigenschaft zum Erstaunen der Welt und zum Neid unserer Nachbaren erleichtert worden. Einem so weisen und guten Fürsten war es aufbehalten, dieses menschenfeindliche, aber alte und einträgliche, Recht ganz aufzuheben.

Jede Handlung Eurer Hochfürstl. Durchlaucht zeigt uns, wie stets gegenwärtig Ihrer großen Seele der große Satz ist: Nirgends könne ein Fürst sein Glück finden, als im Glück seines Volkes!

Doch frey vom Verdacht des Schmeichlers wird die Nachwelt Ihr Lob stärker und bleibender sagen. Aber erst spät müsse dies geschehen! — — Wenn unser Gebet etwas vermag, so werden noch unsere Enkel den Schöpfer unseres gegenwärtigen Wohlstandes sehen und segnen. — —

Wir

Wir aber werden uns zur doppelt heiligen Pflicht machen, dem großen Vater seines Volks durch tugendhaften Gehorsam und ewige Treue zu beweisen, daß wir Sein Geschenk, die Freyheit verstehen.

Die wir in tiefster Ehrfurcht sind u. s. w. Durlach, d. 25 Aug. 1783.

Auch die gesammte Judenschaft, die von dem für sie allerdings sehr beschwerlichen Todfalle und von dem Abzuge mit befreyet worden war, brachte ihr ehrerbiethigstes Dank=Opfer dar. Sie hielt am 29 Oct. 1783, in der Juden=Schule zu Karlsruhe ein solennes Dank=Fest, mit Illumination, Musik, Absingung von Psalmen, und Almosen=Austheilung unter Juden und Christen. Die von dem Ober=Land=Rabbinen Thias Weil aus den Psalmen und Propheten herausgezogene hebräische Verse wurden, mit einer deutschen Uebersetzung, abgedruckt und dem Herrn Markgrafen überreicht. Es ist darin Kraft und Nachdruck; etwas, das die empfindelnden und tändelnden Schöngeister unserer Zeit durch alle ihre Poesien nie so geben können.

Auch einzelne Personen besangen die schöne That Karl Friedrich's in Liedern. Unter diesen verdient das von dem Freyherrn von Drais gewiß, noch izt gelesen zu werden, und ich gönne ihm daher hier diese Stelle.

An Karl Friedrich.

Sieh her um Dich! nimm alle Segen an,
Die laut und still sich in den Wolken heben,
Herr, Vater, Freund! von Deinem Unterthan!
Du machst ihn frey! — und seine Kräfte leben
Nun auf; denn mit erfrischtem Muth
Pflügt er sein schönes Feld, und bindet seine Reben;

Blickt seine Kleinen an, ganz mit der milden Gluth,
Ganz mit der Lust, die der Natur gegeben.
„Euch bleibts. — Da mir mein Vater starb,
„Da nahm man uns von dem, was er erwarb,
„Und Mangel drückte dann die Waisen.
„Euch bleibts! O dankt Ihm, Ders euch läßt!
„Noch bey den Enkeln sollt ihrs preisen,
„Und weihen Ihm ein jährlich Fest!“
Er sagts, und treibt zum Fleiß die jungen Zweige;
So grünt sein Haus, gleich einer vollen Eiche,
Die in wohlthätger Sonne steht.
Umweinen einst sein Sterbebett die Kinder:
So trübet ihn die Vatersorge minder,
Und heilger bleibt, o Fürst, durch Dich, sein lezt Gebet. —

Auf, Bürger Badens! Brüderlicher wandelt
Zusammen, küßt euch, helft euch, handelt
Nach süßer Wahl, umtauschet Sitz und Flur,
Ihr Eines Vaters Kinder nur.
Werbt, pflanzt, veredelt Künste! Nähret
Euch durch einander! Schaut, der Fremdling höret,
Wie sanft bey uns der Fleiß am Abend ruht:
Bald flüchtet er zu euch, und mehret
Mit seinen Schätzen euer Gut.
Umtreibend so, durch tausend frische Hände,
Und abertausend, jeglichen Gewinn;
Gesättigt und beschäftigt ohne Ende;
Bringt eurem Geber dann, mit dankbar frohem Sinn,
Erworbnen Ueberfluß in reicherm Opfer hin! —

Der Menschheit heilge Rechte retten;
Zerbrechen die vom Irrthum angeschmied'ten Ketten;
Wer kann und thut, dem steig ein Denkmahl an den Pol!
Nur in des Volkes Heil fand er des Herrschers Wohl!

Freiherr *von Drais.*

Zum

Zum Andenken dieser Begebenheit, hat man auch vom Hrn. Consist. Rath. Preuschen, in Karlsruhe, dessen Erfindung der sogenannten Typometrie, (d. i. der Kunst, Land-Karten mit Buchdrucker-Typen wie Bücher zu setzen und dann zu drucken) im LX Th. S. 156, fgg. Erwähnung geschehen ist, eine Ehrensäule in einer typometrischen Carte der Landgrafschaft Sausenberg, der Herrschaften Roetteln und Badenweiler, zum ruhmvollen Andenken an die von Carl Friederich, regierenden Markgrafen zu Baden geschehene huldreichste Befreiung dieser, wie aller übrigen fürstlichen Staaten von Leibeigenschaft, und allen davon abhängenden beschwerlichen Verbindlichkeiten, von August Preuschen 1783, nach einer Zeichnung, die C. W. Ludwig gemacht hat, auf einem kleinen Bogen. Da diese typometrische Karte in Buchläden nie gekommen ist, ich dieselbe aber von der Gütigkeit des Hrn. C. R. Preuschen erhalten habe, so wird der in Fig. 4141 veranstaltete Kupferstich davon, dem Publicum nicht unangenehm seyn.

Karl Friedrich nahm alle diese Ergießungen der dankbaren Herzen seiner Unterthanen nicht als Schuldigkeit, sondern bloß als Beweise ihrer Liebe, an. Jedermann glaubte nun, die Sache sey abgethan, oder höchstens, daß der Markgraf durch ein Kanzelley-Schreiben vielleicht im Allgemeinen kürzlich darauf antworten werde. Allein, Er wollte mit seinem Volke sprechen, wie ein Vater mit seinen Kindern. Im Sept. wurde seine, öffentlich auf 1½ Bog. in 4to abgedruckte, Antwort unter den Einwohnern der Städte und Dörfer vertheilet. Ein gewöhnlicher Fürst würde sich eine solche Antwort allenfalls von einem seiner Räthe haben aufsetzen lassen, und ihr dann durch die Unterschrift seines hohen Nahmens die Sanction ertheilt hat[illegible]; und dann hätten wir die Antwort des Rathes, nicht des Fürsten, gelesen, so wie wir in den

meisten Gesetzen und Schreiben der Großen den Geist des Concipienten, nicht des eigentlichen Gesetzgebers, durchschimmern, oder vielmehr durchleuchten sehen. Karl Friedrich aber verschloß sich in sein Cabinet, und schrieb, ohne die geringste Beyhülfe irgend eines Menschen, diese aus dem Herzen und zu den Herzen ströhmende Antwort selbst nieder. Etwas Schöneres, Erfreulicheres und Tröstenderes für die Menschheit ist wohl noch aus keiner Feder eines Großen geflossen. Mit goldenen Buchstaben sollte jeder Regent sie sich auf Tafeln mahlen lassen, und in seinem Cabinete aufhängen, daß er sie immer vor Augen hätte und darnach thäte! Sie ist der schönste Abglanz vollkommener Regenten-Gesinnungen, und die genaueste Schilderung des Charakters ihres Verfassers; sie ist eine Ehren-Säule in dem Herzen des Unterthans, die keine Flamme und keine Fluth je zerstöhren werden. Nie kann sie oft genug gelesen, erwogen, beherzigt werden; und so oft sie wieder gelesen, erwogen, beherzigt wird, wird sie Regungen des Dankes, der Liebe, der Ehrfurcht, ja der Anbetung, in dem Herzen des Lesers erwecken.

In einem Briefe aus Bruchsal, v. 7 Dec. 1783, wird, im 6 St. der Ephemeriden der Menschheit, v. J. 1784, S. 706, folgendes gemeldet: „Von der treffelichen Antwort dieses edlen Volks-Vaters muß ich Ihnen zugleich bemerken, daß dieselbe gerade so bekannt gemacht worden, wie sie aus Karl Friedrichs eigner Feder geflossen ist. Man hat in Karlsruhe erzählt, der Markgraf habe den Hrn. Hofrath und Ober-Amtmann Schlosser von Emmedingen durch einen Courier zu sich rufen lassen, um diesen von Ihm zum Druck bestimmten Aufsatz zu verbessern. Allein Schlosser sagte: es wäre Schade, wenn daran ein Wort geändert würde, so unverbesserlich sey derselbe gearbeitet. Eben dieser Hr. Schlosser versicherte auch verschiedene Personen, die in den Gedanken, daß der Hr. Markgraf selbst insgemein nur in französischer Sprache zu schreiben,

so

„so wie Er überhaupt in dieser Sprache am liebsten zu „sprechen und zu schreiben pflege, zweifeln wollten, ob „auch diese Antwort wirklich von Sr. Durchl. so abgefaßt „worden sey, seine Bereitwilligkeit, eidlich zu erhärten, „daß die Antwort, so wie sie öffentlich erschienen ist, in „der That vom Hrn. Markgrafen selbst verfasset sey. Für „die Wahrheit dieser Anekdote stehe ich Ihnen. Eilen „Sie also, diesen in jeder Rücksicht wichtigen Aufsatz des „vortreffichen Fürsten so wohl, wie das Aufhebungs-Pa„tent selbst, in Ihrer Monathsschrift noch weiter der Welt „bekannt zu machen. Sagen Sie mir, hat jemahls ein „deutscher Fürst, oder auch sonst ein europäischer Regent „neuerer Zeiten, zu seinem Volke so herablassend, so liebevoll, „so eindringend und zugleich so aufgeklärt gesprochen, wie „der Badensche Markgraf? (*) Die darin aufgestellten „politischen Grundsätze, nach denen er sein Volk be„herrscht — nicht doch — beglückt, machen ihm eben „so viel Ehre, als die herrlichen moralischen Lehren, die „er ihm zur Beobachtung und Nachfolge vorlegt. Möchte „doch die Vorsehung allen Völkern nur Fürsten von gleicher „Weisheit und gleichem Vater-Sinne geben!

Dieses vortreffliche Document von den landesväterlichen Gesinnungen des weisen, gütigen und gerechten Markgrafen von Baden, welches Hr. R. Schlettwein (**) mit Anmerkungen begleitet hat, lautet also:

(*) Ich machte wider diese allgemeine Behauptung meines mir sehr werthen Correspondenten in meiner Antwort einige Einwürfe, und bezog mich dabey besonders auf die Eingänge zu einigen hie und da seit verschiedenen Jahren ergangenen landesherrlichen Patenten und Verordnungen, erhielt aber hierauf von meinem Freunde eine Antwort, die ich meinen Lesern nicht vorenthalten mag. „Mit Ihrer „Antwort," sagt er: auf meine Frage, ob jemahls ein neuerer Fürst in seinen Patenten so gesprochen habe, wie der Markgraf, „bin ich ganz wohl zufrieden; nur muß ich „noch dabey bemerken, daß der ähnliche Ton, worin in „neuern Zeiten einige Fürsten zu ihrem Volk haben sprechen „lassen, größtentheils nichts mehr als Compliment gewesen „sey, mit dem sich der neue Minister eines solchen Fürsten „bey dessen Volke zu insinuiren gesucht hat." W.

(**) Im 8 B. seines Archiv ꝛc. (Lpz. 1784) S. 102, fgg.

Meine Antwort
auf die Danksagungen des Landes nach Aufhebung der Leibeigenschaft und einiger Abgaben.

Daß das Wohl der Regenten mit dem Wohl des Landes innigst vereinigt sey, so daß beyder Wohl- oder Uebelstand in Eins zusammen fließen, ist bey Mir, seitdem ich Meiner Bestimmung nachzudenken gewohnt bin, ein fester Satz gewesen. Ich kann also, wenn ich etwas zu dem Besten des Landes thun kann, dafür keinen Dank erwarten, noch annehmen. Was Mich selbst vergnügt, Mir Beruhigung giebt, Mich der Erfüllung Meiner Wünsche, ein freyes, opulentes, gesittetes, christliches Volk zu regieren, nähert, dafür kann man Mir nicht danken. Ich aber habe dem Höchsten zu danken, der Mich die Erfüllung Meiner Wünsche hoffen läßt. Ich glaube gegenwärtigen Anlaß benutzen zu können, um einige Reflexionen und Ermahnungen an die Herzen derer, die ihnen Eingang geben wollen, legen zu können.

Wenn der Satz seine Richtigkeit hat, daß das Wohl des Fürsten mit dem Wohl des Landes innig vereiniget ist, so daß beyder Wohl- oder Uebelstand nur Eines ausmacht, so ist er es aus der Ursache, weil ihr Interesse auf das genaueste verbunden ist, oder, mit andern Worten, weil der Fürst mit dem Lande in genauem wechselseitigem Verhältnisse steht. Nun steht aber ein jeder Bürger des Staats in Verhältniß mit seiner Familie, jede Familie mit ihrem Wohnort, jede Stadt oder Dorf mit dem District, der sie umgiebt, Ober-, oder Amt, jedes von diesen mit dem Ganzen, das Ganze mit dem Landes-Fürsten, und dieser wieder sammt seiner Familie und denen, die ihm den Staat regieren, vertheidigen, erhalten helfen, mit allen. Jeder Stand, jedes Amt, jeder Bürger sind also in genauer Verbindung, und haben nur Ein Haupt-Interesse in dem Wohl des Ganzen. So wie nun ein jeder Landes Fürst, der seine Pflichten, sein wahres Interesse kennt, und es also mit seinem Volke wohl meint, wünschen wird, ein freyes, opulentes, gesittetes, christliches Volk zu regieren, so gereicht es zur wahren Glückseligkeit eines jeden einzelnen Gliedes im Staat, zu

der

der Erfüllung dieses Wunsches das seinige beyzutragen, und, so viel in seinen Kräften ist, und so weit seine Verhältnisse reichen, mitzuwirken. Hier ist also nur Eine große Familie, deren Glieder zu einem gemeinen Endzweck verbunden sind. Jedes einzelne Mitglied trägt zum Ganzen bey, und nimmt an den Vortheilen des Ganzen Theil (1).

Will jemand Antheil an der Freyheit haben, so muß er jeden andern in dem Genusse der seinigen ungestört lassen, weil die Freyheit in dem gesellschaftlichen Leben nichts anders ist, als der freye Genuß unsers Eigenthums unter dem Schutz der Gesetze (2). Es ist also keine Freyheit ohne Gesetze, welche den Boshaften einschränken, wenn er schaden, und also der Freyheit seiner Mitbürger zu nahe treten will. Die Freyheit kann also nur für die guten Menschen seyn; die Boshaften können sie nicht genießen, weil Böses thun nicht frey heißen kann. Wenn aber auch die Gesetze den Boshaften nicht erreichen könnten, so würde er doch, wenn er seine Vernunft gebrauchen wollte, einsehen, daß er sich selbst schadet, wenn er Zerrüttungen in seinen Verhältnissen anstiftet. Ein jedes Laster, ein jedes Verbrechen ist Irrthum, ist Thorheit; eine jede Tugend ist Weisheit. Wer Gesetze, Ordnung, Tugend und Religion liebt, und zur Richtschnur nimmt, der ist weise, der ist frey; denn er wünscht nur, was ihm niemand verbiethen, hingegen was ihn und andere glücklich machen kann; nichts schränket ihn ein, er fesselt sei-

(1) Damit diese wichtige, allerdings aber ziemlich abstracte Ideen und Principien von den wechselseitigen Verhältnissen aller Glieder des Staats von dem Volke ganz gefasset werden, wünschte ich sehr, daß der Pfarrherr einer jeden Gemeinde sie völlig durchschauen, und seinen Pfarrkindern bey Vorlesung dieses Fürstl. Aufsatzes ganz anschaulich machen möchte!

(2) Nur die wahren wesentlichen Gesetze, nicht die willkürlichen Verfügungen, die bisher gemeiniglich unter dem Nahmen der Gesetze vorkamen, werden hier verstanden. Der Feind der wahren Freyheit, der Reguliraeist, redet auch von Gesetzen und Ordnung, aber er versteht darunter die despotischen Befehle und Verbothe, die seine Willkür giebt.

nen Nächsten mit Banden der Liebe und des Vertrauens, er fühlt seinen Werth, seine Würde, als Mensch, als Christ, als Patriot.

Der Geist der Freyheit, also verstanden muß gewiß viel zum Reichthum eines Volkes beytragen, weil dadurch der Genuß des Eigenthums einem jeden versichert, und der Weg, seine Umstände zu verbessern, geöffnet wird. Die erste Quelle des Reichthums besteht in der Gewinnung der ersten rohen Natur-Producte durch den Acker-, Wein-, Wiesen-, Bergbau, Viehzucht, Holz-Cultur, u. s. w. Ohne diese Producte fehlt es an den ersten Bedürfnissen des Lebens; die Handwerker haben keine erste rohe Materie zu verarbeiten, die Handlung kein Objekt des Handels. Alle Stände sind also dabey interessirt, daß der Natur-Producte viele erworben werden. Denn alsdann ist der Zustand des Landmanns blühend, der Handwerker, der Künstler, der Fabrikant findet Verdienst, der Kaufmann findet Beschäftigung, indem er den rohen und verarbeiteten Producten durch den Handel einen guten Werth verschafft; der Staat ist reich, und blühet, — und siehe da abermahl alle Interessen vereinigt in Einem vom Landes-Fürsten bis zum Hirten. Alle gewinnen durch die Vermehrung der Production. Niemand muß also den andern darin stören, jeder vielmehr den andern unterstützen. Der reiche Landmann drücke seinen armen Mitbürger nicht; er sey nicht stolz gegen ihn; er behandele ihn mit Liebe; er gebe ihm Verdienst, suche ihm seinen Nahrungs-Stand zu verbessern, ihm aufzuhelfen. Der Arme beneide den Reichen nicht, er schäme sich der Armuth nicht. Redliche Armuth ist erhabener, als mit Unrecht erworbener Reichthum. Der Arme schäme sich nicht, bey seinem wohlhabenden Mitbürger Verdienst anzunehmen. Durch Treue und Fleiß wird er sich Vermögen erwerben. Hier ist Vereinigung der Kräfte zum gemeinen Zweck; Harmonie!

Einwohner der Städte! begehrt nicht, dem Landmann die im Schweiß seines Angesichts hervorgebrachte Producte um geringe Preise abzudringen. Er kann seinen Acker nicht ohne Aufwand anbauen; ein Theil dieses Aufwands ist Verdienst für euch; aber

der

der größte Theil eures Verdienstes wird mit dem reinen Ertrage des Landes bezahlt, nähmlich mit der Summe, welche dem Landmann übrig bleibt, wenn von dem ganzen Erwuchs der Cultur-Aufwand abgezogen ist. Diese Summe ist der freycirculirende Reichthum im Staat, wovon alle Stände leben, ein jeder nach dem Maße des Antheils, welchen er mit Recht daran zu fordern hat, oder welchen er durch seine Arbeit erwirbt. Je größer diese Summe, je größer der Wohlstand des Staats, je blühender die Gewerbe, die Künste, der Handel. Begehret also nicht, daß der freye Handel der Productionen gehemmet werde. Denn so wie sich verhält der Kaufpreis der Productionen, so verhält sich auch der reine Ertrag (3). Ueberfluß und Unwerth ist nicht Reichthum; Mangel und Theurung ist Elend; Ueberfluß und hoher Werth ist Wohlstand.

Einwohner der Städte, oder vielmehr alle, die ihr Gewerbe und Handel treibt! begehret nicht durch ausschließende Rechte die Gewerbe und den Handel eurer Mitbürger einzuschränken; ihr schadet euch selber, ihr schadet dem Staat. Die Freyheit ist den Gewerben und dem Handel unentbehrlich; wenn ihr sie andern raubt, so beraubt ihr euch ihrer Hülfe, ihrer Unterstützung, ihres Fleißes. Weg mit allem Neid, mit der Selbstheit, die andern das versagen will, was sie für sich selbst nützlich hält!

Menschen aller Classen im Staat, Freunde, Landsleute, Patrioten, freye deutsche Männer, ihr, die ihr einen der fruchtbarsten, gelindesten Himmelsstriche Deutschlands bewohnet, wo ihr schon vor siebenhundert Jahren von Zähringern, aus deren Blut Ich abstamme, von Generation zu Generation geführt wurdet, vereinigt eure Kräfte mit den Meinigen, der Ich nun gleich 37 Jahre die Gnade von Gott habe, unter seinem Segen, jedoch nicht ohne Leiden, Schmerz und Betrübniß, euch vorzustehen, vereinigt euch mit Mir

(3) Der reine Ertrag verhält sich wie das Facit des Kaufpreises in die Menge der Producte. Beydes muß genommen werden, wenn man die Verhältnisse des reinen Ertrages bestimmen will.

zum allgemeinen Wohl. Laßt Mich den Trost mit in die Ewigkeit hinnehmen, daß Ich ein an Wohlstand, Sittlichkeit und Tugend wachsendes Volk zurückgelassen habe, seyd fleißig, seyd tapfer, liebet euer Vaterland; seyd sparsam ohne Geiz; giebt euch Gott Reichthum, so verschwendet ihn nicht in Ueppigkeit; laßt den schon eingeschlichenen Luxus nicht weiter einreissen; er schadet noch mehr dadurch, daß er die Sitten verderbt, als dadurch, daß er der Habseligkeit wehe thut. Seyd lieber tugendhaft und arm, als lasterhaft und reich. Erziehet eure Kinder zur Tugend; lehret sie wahrhaft seyn, und die Lügen hassen (4); gehet ihnen mit guten Beyspielen vor; es ist hohe Pflicht; Gott forderts von euch; ihr seyd es euern Kindern, euch selbst, euerm Vaterlande schuldig; sie sind der Segen eures Hauses, die Stütze eures Alters, die Stärke des Staats, wenn sie Tugend, Religion und Ehre kennen.

Eine Lehre des ersten, größten Sitten-Lehrers, der jemahls gewesen ist, und seyn wird, die laßt uns zur Regel unserer Sittlichkeit, unsers Betragens, unserer Nachahmung dienen: Alles was ihr wollt, daß euch die Leute thun sollen, das thut ihr ihnen; denn das ist das Gesetz und die Propheten. Ein würdiger Gottes-Gelehrter unserer Zeiten sagt von dieser Regel folgendes: „Sie ist eure ganze Weisheit, die beste, Staats-„Kunst, Fürsten und Regenten! die beste Erziehungs-„Kunst, Aeltern! die weiseste Lehrmethode, Lehrer! „nichts kann Brüderherzen an Brüderherzen, Freunde „an Freunde, Ehegenossen an Ehegenossen fester knüpfen, als diese Regel."

Nun aber, meine Freunde, wollen wir dieses, können wir dieses durch unsere eigene Menschenkraft, oder vielmehr Schwachheit, vollbringen? Hier muß eine höhere Kraft uns zu Hülfe kommen, oder wir un-

(4) Wenn der Fürst eines Landes Wahrheit gern hört, Wahrheit über alles schätzt, wie sie es verdient, die redlichen Bekenner der Wahrheit wider alle Verfolgungen schützt, und sie nicht den Leidenschaften derer aufopfert, die die Wahrheit nicht lieb haben, und nicht gern Belehrung annehmen, so wird der Wahrheits-Sinn bald in den Ländern herrschen, wie es hier ein Fürst wünscht.

unterliegen. Wir müssen die Stärke der Religion zu Hülfe nehmen, die so allgewaltig in die Herzen der Menschen wirkt, der die ganze Natur untergeordnet ist, weil sie von dem Urheber der Natur ausgeht. Diener des Worts Gottes, Lehrer der Religion, euch rufe Ich auf, die ihr berufen seyd, aus Natur und Offenbarung, den geoffenbarten Willen Gottes darzustellen! Seyd ihr von der Wahrheit und Wichtigkeit eures Amtes überzeugt, so gebraucht seine ganze Stärke, um Gutes zu stiften. Seyd ihr von den Wahrheiten und Lehren der Religion überzeugt, durchdrungen, gerührt, so werdet ihr gewiß auch den Weg zu den Herzen eurer Lehrbefohlnen finden, und sie rühren. Sind die Herzen gerührt, so kann der Glaube an den erhabensten Stifter der Religion lebendig, und der Wille, seinen Lehren und Beyspielen zu folgen, thätig werden. Alsdann wird seine Kraft in den Schwachen mächtig werden, und unser Bestreben und unsere Arbeit wird mit Segen gekrönt seyn. Alsdann werden wir durch Tugend und Religion der wahren Ehre theilhaftig werden. Sie ist, wie Ich glaube, nichts anders, als das Zeugniß unsers Gewissens, daß wir edle Handlungen aus edeln Beweggründen vollbringen. Der Beyfall des Publikums ist nur in so weit Ehre, als er mit dem Zeugniß unsers Gewissens übereinkommt. Da wir aber unsern Nebenmenschen so beurtheilen müssen, wie wir wünschen, von ihm beurtheilt zu werden, und uns die geheimen Triebe des Herzens nicht bekannt sind, so macht eine jede edle Handlung dem, der sie begeht, in Unserm Urtheil Ehre, wenn wir nicht offenbar sehen, daß sein Herz dabey nicht edel dachte. Titel, Rang, Reichthum u. s. f. machen nur alsdann Ehre, wenn sie die Folgen edler Handlungen sind (5). Giebt uns

(5) Wie glücklich müssen die Staten seyn, wo die Regenten diese Wahrheit empfinden! Titel und Rang werden Sie in ihren Ländern keinem geben, der sie nicht durch edle gemeinnützige Gesinnungen und Handlungen verdient, aber auch keinem versagen, den das schöne Gefolge edler Thaten begleitet. Keiner wird da an seiner unrechten Stelle seyn, keiner um den Fürsten, keiner in keinem Landes-Collegio, keiner in den Aemtern. —

uns unser Gewissen das Zeugniß, daß wir edel denken, und edel handeln, so fühlen wir unsere Menschen-Würde so erhaben, daß wir lieber das Leben als die Ehre verlieren wollten.

Möchte Tugend, Religion und Ehre, uns zu einem freyen, opulenten, gesitteten, christlichen Volk noch immer mehr heranwachsen machen! Das ist Mein Verlangen; dies sind Meine Wünsche (6).

Karlsruhe, den 19 Sept. 1783.

Carl Friedrich,
Markgraf zu Baden.

Welch einen angenehmen Eindruck die Markgräfliche Antwort auf das Volk, besonders in Baden-Baden gemacht hat, wird in einem Briefe aus Bruchsal, v. 28 Jan. 1784 (*), berichtet. Die Baden-Badenschen Unterthanen, die meistens römisch-katholisch sind, und die bisher ihren neuen Landes-Herrn, seiner Religion wegen, dermaßen gehasset haben, daß dieser gütige Fürst nie Baden-Baden betreten konnte, ohne seine Garde zu Pferde und sein Husaren-Corps bey sich zu haben, (welches diesem Herrn, der fern von allem Ceremoniel ist, so lästig fiel, daß er deshalb dieses Land wenig oder gar nicht besuchte,) diese Unterthanen also wurden durch die ausserordentliche Wohlthat, welche ihnen ihr Fürst durch Wegnehmung jener ihnen besonders sehr lästigen Abgaben erzeigte,

(6) Es fehlt also nichts, daß Baden das glückseligste Land werde! Des Fürsten Verlangen und Wünsche, nur tugendhafte, gottfürchtende und verdienstvolle weise Männer in allen Fächern des Stats zu Werkzeugen seiner landesväterlichen Tugend, Religion und Ehre anzustellen, und durch solche Organe das Volk, Erwachsene und Kinder, nur zur Wahrheit, zur Gottesfurcht und gemeinnützigen Bürger-Handlungen zu führen, können nicht ohne Kraft seyn, und wo dies ist, ist Gottes Segen auch!

(*) Im 6 St. der Ephem. der Menschheit, v. J. 1784, S. 708.

zeigte, so lebhaft gerührt, daß seitdem Deputirte sowohl aus Städten als Dörfern kamen, die den Markgraf, ihrer vorigen Vergehungen wegen, um Verzeihung flehten, und ihn zugleich baten, ihrem Lande seine hohe Gegenwart nicht länger zu entziehen. Er gab ihnen Gnade, und kam nunmehr selbst ganz allein, ausser seinem Erb-Prinzen, dahin, wo er denn auch von ihnen allenthalben aufs fröhlichste empfangen wurde. Ja noch mehr, im ganzen Lande wurden über die Abstellung jener Abgaben Freuden-Feste angestellt; und damit auch der gemeinste Mann diese desto fröhlicher feyern möchte, ließ der gütige Fürst aus seiner Kellerey jedem ein dortiges Maß (oder mehr als 2 dresd. Kannen) Wein reichen.

Nach dem Berichte eines Schreibens über Karlsruhe (*), hatte eine Gesellschaft von Patrioten sich vorgenommen, eine Sammlung der wichtigsten, bey dieser Gelegenheit erschienenen Schriften zu veranstalten, und sie in der Buchdruckerey des Hrn. v. Beaumarchais in Kehl, sehr elegant drucken zu lassen. Die Antwort des Markgrafen sollte darin nicht nur in deutscher, sondern auch in französischer, englischer, italiänischer und spanischer Sprache erscheinen. Der Verf. dieses Schreibens meldet, daß die Uebersetzung in die beyden leztern ihm aufgetragen worden sey, und daß er sich dieses Auftrages mit einem Vergnügen entledigt, dessen er nicht leicht bey irgend einer Arbeit genossen habe. Ob nun gleich der Anfang mit dem Drucke bereits gemacht war, so gerieth das Unternehmen nachher doch ins Stecken, und es erschien nichts.

Im

(*) Im 3 St. des 6 B. des von Fischer und Riem herausgegebenen Berlin. Journal für Aufklärung, (1790, 8.) S. 263, f.

Im J. 1786, wurde von des kön. dänischen geheimen Conferenz-Rathes, Grafen von Holck Exc., auf dem adeligen Gute Eckhof die Leibeigenschaft der Bauern aufgehoben, wie folgende Nachricht, in einem Schreiben an den Herausgeber der Schleswig-Holstein. Provinzial-Berichte (*) besagt.

„Wiederum ein Beyspiel, daß die gute Vernunft doch nicht ewig nur in Büchern predigt, wo sie von wenigen vernommen, von noch wenigern beherziget und von keinem befolgt wird. Allmählich gewinnt sie auch in unserer bürgerlichen Verfassung mehr Land den alten Vorurtheilen ab. Die Leibeigenschaft, oder, wie Andere sie durchaus nur wollen genannt haben, die sich schämen, Leibeigene zu haben, die Guts-Unterthänigkeit der Bauern, dieser Rest aller Unwissenheit und Barbarey, geht nach und nach bey uns zu Grunde. Freylich nur nach und nach. Damit muß man zufrieden seyn. Es kann auch nicht schnell geschehen. Das Uebel ist zu tief in andere gute Einrichtungen verflochten, als daß es mit Einem Schnitt sich wegschaffen ließe. Der Hr. Graf Holck, der, wie seine vortreffliche Gemahlinn, es nie lassen kann, wohl zu thun und Menschen-Glück zu befördern, so weit sein Kreis reichet, war schon lange damit umgegangen, seine Guts-Unterthanen frey zu machen. Aber wann das geschehen sollte, ohne den Guts-Herrn, ich will nicht sagen, etwas dabey leiden zu lassen, — denn einiger Aufopferung ist ein so edler Zweck wohl werth, — sondern ohne ihn zu ruiniren, so mußte manches vorher überdacht und vorbereitet werden. Am Ende findet sich auch hierin, daß Eigenliebe von Menschenliebe nicht verdrängt wird, und die Sache so angegriffen werden könne, daß beyde, der Guts-Herr und der Unterthan, gewinnen. Der Graf hatte in diesem Sommer alle Schwierigkeiten aus dem Wege geräumt, seinen Plan von mehrern des Landwesens kundigen Männern prüfen lassen, und alles so eingerichtet, daß am 15 Oct., als zugleich die Gräfinn ihren Kirchgang nach den Wochen hielt, die Freylassung geschehen konnte. Die Leute wurden ver-

(*) Im 1 Heft derselben, v. J. 1787, S. 30, fgg.

versammelt, der Graf kündigte selbst ihnen ihre Freyheit an, mit einer Ermahnung, sie gut zu gebrauchen; ließ darauf von jeder Art der Contracte mit den sogenannten größern und kleinern Erb-Pächtern ein Exemplar laut ablesen; und da er sie selbst vorher schon alle unterschrieben und besiegelt hatte, nun auch in Gegenwart und mit dem Zeugniß eines Notarius von jedem der Seinigen unterzeichnen. — Denn schreiben konnten diese Bauern nicht, wie vor noch keinem Jahrhundert viele Edelleute das auch nicht konnten. Noch ward ihnen zum lezten Mahl ihr gewöhnliches Ernte-Bier gegeben, und vermittelst einer kleinen Lotterie, die der Graf für sie eingerichtet hatte, wurden einem jeden, Jungen und Alten, Frauen und Männern, einige ihnen nützliche Geschenke zugewandt.

Ich muß Ihnen gestehen, dieser Tag war für mich einer der festlichsten, den ich in meinem Leben gehabt habe. Da ich nichts dabey zu thun hatte, als zu zusehen, so machte ich mirs zum Geschäfte, das Betragen der Leute zu beobachten. Vorher schon, fast den ganzen Sommer hindurch hatte der Graf mit ihnen davon gesprochen, und jedem besonders von dem Freyheits-Stande eines Erb-Pächters, in den er sie zu setzen gedächte, Begriffe beyzubringen gesucht. Das hatte denn auch schon vorläufig den Fleiß rege gemacht. Jeder Bauer hatte aus dem Acker, der seiner werden sollte, mit großer Sorgfalt alle Steine ausgesammelt, um die er vorher sich weiter keine Mühe je gemacht, als höchstens sie von einer Stelle auf die andere zu stoßen. Aber dennoch bemerkte ich bey den Leuten gar kein Zeichen einer besondern Freude über das, was ihnen bevorstand. Man hätte erwarten sollen, Alles würde wie beflügelt zum Hofe geeilt seyn, Sehnsucht würde in den Augen gefunkelt und auf der Wange geglühet, und Freude im festlichen Putz und in Mienen sich ergossen haben. Nichts von alle dem. Des Morgens sprach ich mit einem von ihnen, der mir mit dem größten Phlegma sagte, er verlasse sich auf seinen gütigen Herrn, sonst wisse er nicht, ob sie besser oder schlechter in Zukunft daran seyn würden, als jezt, und er frage nach der Aenderung nichts.

Die Bauern kamen heran, und standen da, als wenn sie vom Amtmann zu Anhörung eines herrschaftlichen Befehls gefordert wären. Bey dem Vorlesen der Contracte bemerkte ich nur Einen, der die Ohren spitzte. Die übrigen schienen nichts darauf zu achten und nichts zu vernehmen. Wer Menschen nicht kennt, könnte in Versuchung kommen zu wünschen, daß man sie die empfindungslosen Klötze bleiben lassen möge, die sie sind. Aber es ist nur halbe Menschen-Kenntniß, die Menschen-Haß und Menschen-Verachtung erzeugen kann. Bald nachher änderte sich die Scene. Die Leute aßen, tranken, und wurden guter Dinge. Es wurde mit diesem und jenem von seiner Standes-Veränderung gesprochen; man gratulirte ihnen, und auch der Graf, der jedem gern etwas Gutes sagt, redete dann und wann einen als Erb-Pächter an. Allmählich ward der Freyheits-Sinn rege, und der keimte und sproßte noch denselben Nachmittag und Abend so lebhaft hervor, daß wir alle mit wahrem Vergnügen die edlen moralischen Folgen davon schon wahrnahmen. Bey allem Ueberflusse von Bier und Branntwein, und beym Tanze die ganze Nacht hindurch, hat kein einziger unter ihnen sich anders als anständig betragen. Sie ermahnten sich unter einander selbst — was bey Ernte-Bieren sonst nicht zu geschehen pflegt, sich nicht zu betrinken, aus dem Grunde, weil es sich für sie jezt, als freye Leute nicht schicke, anders als wohl sich aufzuführen. Den Montag Nachmittag fuhren wir auf die Felder herum. Die Leute hatten die ganze Nacht nicht geschlafen, und dennoch war Alles bey der Arbeit; der auf dem Acker oder beym Miste oder beym Graben; und der im Gebüsche beym Holzfällen; alles mit einer Emsigkeit, der mans ansah, es sey das Gefühl in ihnen, daß sie für sich und ihre Kinder arbeiteten. Ich schlug dem Grafen vor, auf dem Hof-Platz einen Stein mit der Umschrift setzen zu lassen:

Reddita hominibus humanitatis iura.

(Die Leibeigenschaft aufgehoben.)

Denn das halte ich eins für die Uebersetzung des andern. Noch besser würde dieser Stein seinen Platz bey der Pyramide haben, die auf dem hiesigen Felde vor 3 Jahren

ren als Monument dem Andenken Bernstorf's von dem Grafen gewidmet ist (*).

Sie empfangen hierbey von beyden Arten von Contracten mit den großen und kleinen Erb Pächtern eine Abschrift. Diese zeigen genauer die Art und Weise, wie die Erb-Pacht eingerichtet ist. Eins und andere noch zur Erläuterung. Es hat jeder Hausvater im Gute seine eigene Ländereyen erhalten, obgleich von verschiedener Größe. Die größeren Pächter haben an die 50 Tonnen Aussaat. Keine Familie ist übergangen. Das Land zu jeder Stelle liegt beysammen, und um das Wohnhaus herum oder nahe dabey. Für den Schulmeister war schon vorher gesorgt. Aller Unterricht wird umsonst ertheilet, und auch das, was bey einer größern Zahl von Schülern für den Lehrer zur Aufmunterung dienen kann, hat der Graf übernommen. Nur sind die Aeltern verpflichtet, ihre Kinder in die Schule zu schicken, und diese Verpflichtung ist auf die billigste Weise bestimmt. Um den Fleiß noch mehr zu ermuntern, hat der Graf jährlich zwey Prämien, jede zu 5 Rthlr. ausgesetzt, für zwey der fleißigsten Landwirthe, und die vortreffliche Gräfinn auch zwey solche für zwey Haus-Frauen, die am meisten Flachs bauen und spinnen, und in ihrem Haus-Stande sich durch Reinlichkeit auszeichnen. Diese jährliche Austheilung von Prämien soll immerwährend seyn, und ist in dem Guts-Protokoll auch den künftigen Guts-Herren zur Pflicht gemacht.

Die größern Pächter sind in den Contracten theils zu Naturalien, theils zu Gelde angesetzt, die kleinern all zu Gelde. Aber dagegen sind auch beyde Arten von Pächtern zu gewissen Fuhren und Diensten für den Guts Herrn verpflichtet, die kleinern am meisten, wofür sie mit einem bestimmten Lohne an Gelde zufrieden seyn müssen. Wenn sich in Zukunft also die Preise der Naturalien ändern, und wie es noch immer scheint fortzugehen, der relative Werth des Geldes abnehmen sollte, so wird der Guts-Herr zwar an einer Seite an seinen Hebungen leiden, allein auf der andern wieder gewinnen, weil er die Dienste wohl-

(*) S. oben, S. 577, und die dazu gehörige Fig. 4140. K.

wohlfeiler bezahlt. Und dabey wird sich Vortheil und Nachtheil ziemlich gegen einander aufheben.

Der Punct in den Contracten, daß in allen Streitigkeiten über die leztern ein vom Guts=Herrn niederzusetzendes Gericht endlich entscheiden soll, ohne daß eine weitere Appellation Statt finde, scheint beym ersten Anblicke etwas hart zu seyn, und einem despotischen Guts=Herrn zu viel einzuräumen. Allein es sollte doch auch der adeligen Gerichtbarkeit nichts entzogen werden. Der Graf, so gern er selbst sogenannte Herrlichkeiten weggeben würde, wenn sie gemeinschädlich werden sollten, wollte doch in diesem Stücke nicht gern ein Beyspiel geben, das Anstoß bey andern veranlassen könnte. Die meisten opfern eher Geld=Vortheile auf, als Herrschaft. Herrschsucht ist stärker, als Geiz. Ein gewisser Edelmann, mit dem man über die Freylassung der Bauern sprach, machte folgenden Einwurf: Wenn meine Bauern frey sind, so können sie mit mir Processe führen. Dabey fiel mir die Anekdote ein, von den genuesischen Rathsherren=Damen, die heftig dagegen waren, daß ja das Königreich Corsika von den Genuesern nicht abgetreten würde, weil sie alsdann nicht mehr Königinnen seyn würden. Etwas muß man den Vorurtheilen nachgeben. Auch ist noch immer ein Mittel da, den argen Mißbräuchen dieser Einrichtung zu begegnen. Wenn nicht appellirt werden darf, so findet doch das Remedium supplicationis in casu nullitatis & protractae aut denegatae iustitiae Statt; und das wird der freye Bauer schon zu gebrauchen lernen.

I.

Erbpacht=Contract
mit den großen Erb=Pächtern.

Kund und zu wissen sey hiermit allen, so daran gelegen, daß, nachdem ich, Friedrich Wilhelm Conrad, dänischer und des h. R. R. Graf von Holck, kön. dän. geheimer Conferenz=Rath, des Dannebrog=Ordens Ritter, Erbherr auf Eckhof und der Laurwigschen Wildniß Mitbesitzer, aus Neigung und Liebe zum Wohl der dem Gute Eckhof untergehörigen leibeigenen Unterthanen, wie nicht minder aus Pflicht, so viel

viel ich zum Wohl des Stats in meinem Zirkel beytragen kann, zu bewirken, beschlossen habe, für mich, meine Erben und Erbnehmer, wie nicht weniger für die Nachfolger als Guts-Herrschaft und Obrigkeit, die Leibeigenschaft gänzlich aufzuheben, und die Verwandlung der Hufen in Erbpacht-Stellen zu vollziehen; so ist heute zwischen mir Eckhofs Guts-Obrigkeit, für mich, meine Erben und Nachfolger, als Manumittent an einem, und dem Erb-Pächter N. N. für sich und seine Nachfolger am andern Theile, folgender unwiderruflicher Erb-Contract geschlossen.

1.

Vor allen Dingen wird der bisherige Bewohner der herrschaftlichen Hufe N. N. zusammt seiner Frau und allen Kindern, nach der mir zukommenden obrigkeitlichen Macht und Gewalt, von Stunde an, da er diesen Erbpacht-Contract cum Notario unterschrieben, vermittelst und kraft dieses von der Leibeigenschaft, womit er und sie dem Gute Eckhof bisher verbunden gewesen, nunmehr manumittirt und frey gegeben, wie solches nach den Gesetzen hiesiger Lande, immer am bündigsten und rechtskräftig geschehen soll, kann oder mag, also und dergestalt: daß sie ihrer Convenienz nach, entweder hier verbleiben oder anderer Orten hinziehen, und also allerdings als andere Freygeborne Leute von mir und dieses Guts Successoren und jedermännlich angesehen und mithin frey seyn sollen, können und mögen.

2.

Uebertrage und überlasse ich als Erb-Herr ebenbemeldeten Guts Eckhof für mich und meine Successoren, dem N. N. in S., und seiner sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts-Nachkommenschaft hiermittelst die bisherige Hufe N. — bestehend in Hofstäte, Garten- und Hausstelle-Land, mit denen Ländereyen und Wiesen, so wie selbige ihm nach deren Vermessung zukommt, zusammt den im Inventar und Hausbuche verzeichneten Gebäuden Beschlag, Ein- und Aussaat, Dünger im Felde und Pfahl, Bau- und Acker-Geräthe, einen Pflug ausgenom-

men, der abgeliefert werden muß, nebst allen damit verbundenen Gerechtsamen nunmehr erbpächtlich und eigenthümlich, solchergestalt und also, daß

3.

der Erbpächter und seine Nachkommen diese Erbpacht-Stelle eigenthümlich benutzen, nebst der gutsherrlichen Pflicht und den vorgeschriebenen jährlichen Prästandis versetzen, verpfänden, mit Consens und Einwilligung der Guts-Herrschaft verkaufen, und also nach Gutdünken damit schalten und walten mögen, jedoch ohne von der Erbpacht-Stelle einzelne Stücke zum Nachtheil der grundherrlichen Gerechtsame veralieniren zu dürfen, als welche sich ohnehin beym etwanigen Verkauf der Erbpacht-Stelle das Näher- oder Vorkauf-Recht, falls nähmlich die Herrschaft dasselbe Pretium, was ein andrer dem Erb-Pächter, nach beygebrachten klaren Beweis für die Stelle zu bezahlen versprochen offerirt hat, oder in einer etwanigen Licitation dafür biethet, zu geben für gut finden sollte, hiemit ausdrücklich reserviren und vorbehalten.

4.

An Kauf-Geld für die Freyheit, Erbpacht-Recht, Gebäude, Beschlag und Entlassung der bisherigen Wochen-Hoftage, bezahlt der Erb-Pächter N. N. überhaupt 350 Rthlr., schreibe dreyhundert und funfzig Reichsthaler, grob Dänisch Curr. klingende Silber-Münze; er kann aber solches Geld 15 Jahre zu 4 pro Cent jährliche Zinsen, in der Stelle behalten, oder auch nach gerade, jedoch nicht unter 50 Rthlr., ausbezahlen; worüber er eine cum clausula reservati dominii versehene Pfand- und Obstagial-Verschreibung als das erste Geld in der Parcele ausstellt. Michaelis 1787 soll der Erb-Pächter zum ersten Mahl die Zinsen fürs verflossene Jahr bezahlen.

5.

Wollte der Erb-Pächter oder seine Nachkommen mit Einwilligung der Guts-Herrschaft binnen den gesetz-

ten

ten Zahlungs=Jahren des Kauf=Geldes seine Erb=Pacht=Stelle verkaufen, so werden die 350 Rthlr. grob Curr., oder was alsdann etwa annoch darauf rückständig ist, in vorgedachter klingender Münze sogleich völlig ausgezahlet; und versteht es sich von selbst, daß auch demnoch alle übrige Onera und Abgiften, wie solche in diesem Contracte bestimmt sind, an und auf N. N. Parcele haften und verbleiben, und anderer Gestalt nicht verkauft werden kann.

6.

Hat N. N. und seine Nachkommen, gleich den übrigen drey in S. nachstehende Terminen prompt und bey Strafe der Execution an die Guts=Herrschaft zu bezahlen, als: Michaelis 1787 zum ersten Mahl 1 Rthlr. grob Curr., die Tonne bonitirtes Land zu 280 Ruthen gerechnet, und die Zinsen des Capitals zu 4 pro Cent. Das unentgeldlich zu liefernde Korn, als: 7 Tonnen Roggen, 7 Tonnen Hafer und 7 Tonnen Buchweizen, muß in Natur entweder auf dem Hofe, oder in Kiel, die Hälfte vor Weihnachten, und die andere Hälfte vor dem Fasten=Markt, geliefert werden. Sollte die Lieferung in Natur nach Untersuchung unmöglich befunden werden, so ist der Erb=Pächter schuldig, nach dem marktgängigen Preise im Fasten=Markt es in grob Curr. zu bezahlen, und wird da nicht nach einzelnen Preisen, sondern was der meiste Mann bekommt, gerechnet, und muß das Korn gesund und rein geliefert werden.

7.

Michaelis dieses 1786sten Jahres wird einem jeden der vier neuen Erb=Pächter, also auch dem N. N. seine bisher bewohnte herrschaftliche Hufe anjezt zur Erb=Pacht=Stelle abgeliefert; und von dem Tage an gerechnet, muß der neue Erb=Pächter auch alle Gefahr und Onera stehen.

8.

Der Erb=Pächter N. N. muß, sobald es möglich ist, seine Gebäude in Gilden und Brand=Cassen versi=

chern lassen, und davon der gnädigen Guts-Herrschaft den Beweis, und wie hoch es eingetragen, beybringen.

9.

Eine jede der neuen itzigen Hufner Erbpacht-Stellen mithin auch N. N. seine, wird für einen Pflug Landes angesehen, und macht derselbe für sich und seine Nachkommen sich hiedurch anheischig, bey vorkommenden Fällen alle extraordinäre Contribution, Criminal-, Physikal- und dergleichen Kosten ꝛc. ꝛc. nach Pflug-Zahl, folglich von seiner Erbpacht-Stelle den vierten Theil des Ganzen beyzutragen; die bisherige oder künftige Kopf-Steuer aber, und sonstige auf Personen, Haus und Familien abzweckende Königliche Auflagen sind in vorkommenden Fällen nicht nach Pflug-Zahl, sondern, wie gedacht, nach Kopf-Zahl zu rechnen, und müssen vom Erb-Pächter entrichtet werden. Die ordinäre Contribution bezahlt die Guts-Herrschaft.

10.

Die Stellung zur erforderlichen Mannschaft zum Land-Ausschuß haftet auf die Parcelen, also auf N. N. seine, immer zuerst, so daß die Söhne des neuen Erb-Pächters vor den kleinen Leuten ihren gezogen werden. Fuhren u. dgl. müssen sie auf dem Fuß leisten, als solche von den benachbarten königlichen Untergehörigen geleistet werden. Die Reuter-Pferde aber werden auf dem Hofe gehalten. Ueberhaupt soll deshalb ein ordentliches Lager-Register gemacht, und beständig gehalten werden. Die sämtlich in der Lage befindlichen Hauswirthe entrichten die Zulage an die Land-Ausschuß-Leute nach Tonnen-Zahl.

11.

Es versteht sich von selbst, daß der neue Erb-Pächter N. N. von nun als Eigenthümer, und andre freye Leute, sich selbst conserviren, und mithin auch ohne Zuthun der Guts-Herrschaft, für seine eigene Rechnuug bauen und bessern muß, und seine Gebäude in gutem Stande halten, auch davon nichts ver-

fallen

fallen lassen, vielweniger etwas davon ohne Consens der Herrschaft abbrechen, oder sie verkleinern darf.

12.

Von dem bisherigen Wochen-Hof-Tage ist Erb-Pächter zwar frey; doch ist er verpflichtet, jährlich die fünf Fuhren, so wie die drey übrigen Erb-Pächter, unentgeldlich, als: drey kurze, von $2\frac{1}{2}$ Meile; zwey lange, auf Schleswig, Rendsburg, Neumünster oder ähnliche Entfernung; auch drey Fuhren unentgeldlich binnen Feld zu verrichten. Auch ist er verpflichtet, wenn er zu pflügen angesagt wird, die Tonne zu 300 Ruthen für 2 Marklübsch umzupflügen, wie auch überhaupt für jeden Tag, da er mit Pferden und Wagen, entweder zur Heu- oder Korn-Ernte angesagt wird, den Tag für 2 Marklüb. klingende Münze zu kommen. Auch soll auf den bisherigen gewöhnlichen Fuß in diesem Herbst des 1786sten Jahres das Mistfahren, die Wintersaat und Herbstpflügen der Hof-Felder, und das von den Hof-Feldern an die kleineren Parcelisten ausgetheilte Land, die Wintersaat für jeden höchstens ein und eine halbe Tonne Aussaat unentgeldlich bestellt werden.

13.

Die vier ehemahligen Hufner und jezigen Erb-Pächter, deren Stellen, wie gedacht, für einen Pflug Landes angesehen seyn sollen, behalten ein jeder, also auch N. N. eine Stimme bey der Prediger-Wahl zu Dänischenhagen. In Hinsicht des Bauer-Vogts ist keine Aenderung, und ist er verbunden nach als vor, die herrschaftlichen Befehle bey Wege-Besserungen, herrschaftlichen oder Königs-Fuhren, Jagden anzusagen und zu besorgen.

14.

Alle Pflichten die ihnen jezt obliegen, als Prediger- und Küster-Gebühren, und alle dieselben angehende Fuhren oder Hof-Tage, müssen sie nach wie vor, wann und wo solche gefordert werden, abhalten; auch sind sie verpflichtet, ihre Kinder zum Unter-

richt, bis sie confirmirt sind, täglich zur Schule nach Eckhof zu schicken; die Ernte-Zeit über, wenn es höchst nöthig ist, ist es ihnen erlaubt, sie zu Hause zu behalten. Sollte auch etwa mit der Zeit eine andere Einrichtung mit der Schule verbunden werden, die aber nur zum Nutzen der Schüler gemacht werden soll, wobey die Kinder etwa unentgeldlich des Mittags gespeiset würden, sollen die Aeltern verbunden seyn, ihre Kinder gänzlich bis zur Confirmation, wenn sie im Gute wohnen, den Befehlen der Guts-Herrschaft, in Hinsicht der Schulen täglichen Beschäftigung, zu überlassen.

15.

Beym Abbrechen oder Aufrichten, überhaupt beym Haupt-Bau leistet der Erb-Pächter die nöthigen Hand-Dienste Ohne Noth sollen sie nicht gehalten werden, Fuhren dabey zu verrichten, und auch soll in der Heu- und Korn-Ernte es nie von ihnen gefordert werden, es sey denn daß Gewitter-Schaden, Feuersbrunst oder Sturmwind es unumgänglich nöthig machte.

16.

Die Jagd bleibt auf den Hufen-Parcelen nach wie vor, mit dem Gute Bulk gemeinschaftlich, und darf Pächter sich nie derselben bedienen, noch sich mit Flinte oder Schieß-Gewehr im Felde sehen lassen; das Holz auf den ihnen zugehörigen Koppeln soll ihnen bleiben, und sie können damit schalten und walten, wie sie wollen. Wie auch

17.

ihnen auf dem herrschaftlichen Torf-Mohr bey Scharnhagen nach Anweisung des Platzes, und Bestimmung der Soden-Zahl für jede Wohnung von der Herrschaft den nöthigen Torf zu stechen, hierdurch erlaubt wird. Die Zahl der Soden soll näher bestimmt, und durch ein Document beygelegt werden.

18.

Zufolge des im Gute subsistirenden Mühlen-Zwanges, ist Pächter und seine Nachkommen zu der Scharnhagener Wind-Mühle, bey Strafe der Confiscation sich zu halten verbunden.

19.

Sollte die Guts-Herrschaft eine Schmiede anlegen, so ist Erb-Pächter verbunden, sich an dieser zu halten. Bis dahin kann er, wo er will, seine Schmiede-Arbeit verfertigen lassen.

20.

Die Ausbesserung der Wege betreffend, so wird selbige von Einwohnern des Guts, als die vier Erb-Pächter im Dorfe, die andern Parcellisten jeder bey seiner Scheide, mithin von gesammter Hand, ohne daß irgend ein Hof-Tag oder Fuhre darin zu rechnen ist, nach der von der Guts-Herrschaft zu machenden Repartition beschaffet; doch sollen sie hierin nicht ohne Noth prägravirt werden.

21.

Der Genuß der Maade oder Erde aus dem Graben kommt immittelst demjenigen zu, an dessen Acker und Schlägen sich derselbe vorfindet.

22.

Ernte-Bier cessirt mit Aufhaltung der Hof-Tage von selbst.

23.

Alle gewöhnliche und ausserordentliche Unglücks-Fälle, keine ausgenommen, weder Feuer, Wind noch Wasser-Schaden, Mißwachs, Hagel, Ungewitter, noch das, was durch Krieg oder Kriegs-Ueberzug verursacht wird, steht der jedesmahlige Erb-Pächter für sich und aus seinen Mitteln, ohne von der Guts-Herrschaft in Ansehung des zu bezahlenden Pacht-Geldes irgend einen Nachlaß zu fordern und zu verlangen. Und wie

24.

der Guts=Herrschaft auf alle Wege vorbehalten bleibt, sich, wenn der izige Erb=Pächter, oder auch dessen Nachkommen, in Bezahlung des ihnen obliegenden Pensions=Quanti oder Zinsen von dem rückständigen Kauf=Pretio in den festgesetzten Terminen, und Zahlungszeit, auf desfalls vorhergegangene Commination und Warnung abzuführen, sich saumselig finden lassen sollte, durch executivische Mittel oder Ahndung und Auspfändung zur Bezahlung zu verhelfen; so macht die Guts=Herrschaft, aus Liebe zur Gerechtigkeit, für sich und ihre Successoren sich kraft dieses anheischig, auf diesen Fall die Stelle zum öffentlichen Verkauf zu bringen, und alles dasjenige, was Erb=Pächter oder dessen Nachkommen, nach bezahlter Schuld überschießen sollte, bar auszahlen zu lassen.

25.

Da ich für mich, meine Erben und Nachfolger, nach wie vor ausdrücklich mir die obrigkeitliche Gewalt, wie ich selbige nach den Adlichen Privilegien besitze, vorbehalte, so sollen Contracts halber etwa entstehende Streitigkeiten, dem Landes=Gebrauche zufolge vermittelst eines von der Guts=Herrschaft anzuordnenden unparteyischen Gerichts und dessen Ausspruchs, als womit man sich schlechterdings zu begnügen hat, in möglichster Kürze entschieden und abgethan werden, wobey beyde Parteyen zu acquiesciren schuldig und verbunden sind; so daß keine Appellirung, oder weiterer Rechtsgang Statt findet. Endlich

26.

ist der Besitzer dieser Erbpacht=Stelle schuldig, jedes Mahl, wenn eine Veränderung mit der Guts=Herrschaft, als den Erbenzins=Herren, oder mit dem Erbenzins=Mann, vorgeht, gewöhnlicher Maßen ein Laudemium, und zwar von 3 Rthlr. grob Curr. Klingender Münze zu entrichten, und den Erbenzins=Contract erneuern zu lassen.

Zu beständiger Festhaltung dieses vorstehenden Contracts haben beyde Contrahenten aller ihnen zu gute verordneten Rechts-Wohlthaten oder Ausflüchte ohne Unterschied, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, sich feyerlichst und bündigst begeben.

Wie denn zu wahrer Urkund- und Bekräftigung dieses alles, zwey gleichlautende Exemplare ausgefertigt worden, davon das eine zu des Erb-Pächters N. N. in S. und dessen Nachfolger Sicherheit, von mir als Guts-Herrn und zwar sub hypotheca bonorum unterschrieben und besiegelt, demselben eingehändigt, auch dem Guts-Contracten-Buche einverleibet worden; das andre aber vom Erb-Pächter, bey Verpfändung seiner Habe und Güter und Leistung des Einlagers eigenhändig und cum Notario unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen Eckhof, d. 15 Oct. 1786.

(S.)

Holck.

II.

Erbpacht-Contract

mit den kleinen Erb-Pächtern (*).

Kund und zu wissen sey hiemit allen so daran gelegen, daß, nachdem ich, Friedrich Wilhelm Conrad, dänischer und des h. R. R. Graf von Holck ꝛc. — beschlossen habe, für mich, meine Erben und Erbnehmer, wie nicht weniger für die Nachfolger, als Gutsherrschaft und Obrigkeit, die Leibeigenschaft gänzlich aufzuheben, und die Verwandlung der Hufen in Erb-Pacht-

(*) Es sind diejenigen Puncte, die in diesem, wie im vorhergehenden lauten, zur Ersparung des Raumes abgekürzt, und ausgelassen worden. K.

Pacht-Stellen zu vollziehen, wie auch von meinen Holländereyen unter die Knechte und Tagelöhner auszutheilen, so ist heute u. s. w.

§. 1. wie vorher.

§. 2.

Uebertrage und überlasse ich, als Erbherr des Guts Eckhof, für mich und meine Successoren, dem N. N. das neu zu erbauende Haus (*) mit $8\frac{1}{3}$ Tonne Land, nebst allen damit verbundenen Gerechtsamen, nunmehr erbpächtlich und eigenthümlich, solchergestalt und also, daß

§. 3. wie vorher.

§. 4.

Am Kauf-Gelde für die Freyheit ꝛc. bezahlt Erb-Pächter überhaupt das Capital, welches sein neu zu erbauendes Haus nach beygebrachtem Beweise gekostet, und 10 Rthlr. überdem in grob Curr. klingender Münze. Er kann aber solches Geld 15 Jahre zu 4 pro Cent jährl. Zinsen in der Stelle behalten, oder auch nach gerade, jedoch nicht unter 50 Rthlr., ausbezahlen, worüber u. s. w.

§. 5.

Wollte der Erb-Pächter, oder seine Nachkommen — seine Erb-Stelle verkaufen, so wird das Capital für das neu erbauete Haus, und 10 Rthlr. grob Curr., oder was alsdann etwa noch darauf rückständig ist, in vorgedachter klingender Münze, sogleich völlig ausgezahlt, u. s. w.

§. 6.

Hat N. N. und seine Nachkommen, gleich den übrigen kleinen Parcelisten, nachstehende Termine prompt, und

(*) Die kleinern Hauswirthe, welche Häuser hatten, haben solche für 110 Rthlr. behalten. Für die andern werden neue gebauet. Sie müssen die Bau-Kosten verzinsen, und nach 15 Jahren, wenn es verlanget wird, bezahlen.

und bey Strafe der Execution, an die Guts-Herrschaft zu bezahlen, als: Michaelis 1787 zum ersten Mahl 2 Rthlr. grob Curr., die Tonne bonitirtes Land zu 280 Ruthen gerechnet, und die Zinsen des Capitals zu 4 pro Cent.

§. 7.

Michaelis dieses 1786sten Jahres, wird einem jeden der neuen Erb-Pächter — seine zu erbauende Wohnung anjezt zur Erbpacht-Stelle abgeliefert, u. s. w.

§. 8.

Ein jeder der neuen jezigen kleinen Erb-Pächter — muß die bisherige oder künftige Kopf-Steuer und sonstige auf Personen, Haus-Familien abzweckende königl. Landes-Auflagen entrichten, die in vorkommenden Fällen nicht nach Pflug-Zahl, sondern nach Kopf-Zahl gerechnet werden.

§. 9.

Die Stellung zur erforderlichen Mannschaft zum Land-Ausschuß, haftet auf alle Erbpacht-Parcelen — so daß die Söhne der Hufen-Parcelisten vor der kleinen Leute ihren gezogen werden. Ueberhaupt soll deshalb u. s. w. (S. vorher §. 10.)

§. 10. lautet wie vorher §. 11.

§. 11.

Von bisherigen Wochen-Hof-Tagen ist Erb-Pächter zwar frey; doch ist er jährlich verpflichtet fünfe derselben unentgeldlich zu verrichten; auch drey Lauf-Tage als Bothe. Auch ist er verpflichtet, so oft der Guts-Besitzer es verlangt, in Tage-Lohn auf dem Hofe oder im Felde zu arbeiten, und erhält er dafür in der Ernte 8, die Frau aber 6 Schilling; ausser der Ernte der Mann 6, die Frau 4 Schilling. Doch soll ausser der Ernte-Zeit es nicht von beyden zugleich täglich gefordert werden.

§. 12.

§. 12.

Alle Pflichten so ihnen jezt obliegen, als: Prediger- und Küster-Gebühren, müssen sie nach wie vor, wann und wo solche gefordert werden, abhalten. Auch sind sie verpflichtet ihre Kinder zum Unterrichte u. s. w. (wie vorher §. 14.)

§. 13. lautet wie vorher §. 16.

§. 14.

Die Jagd bleibt auf den kleinen Parcelen der Gutsherrschaft nach wie vor, und das Holz auf den ihnen zugehörigen Koppeln, bleibt der Herrschaft.

§. 15. — 18. lauten wie vorher §. 17. — 20.

§. 19.

Der Genuß der Maade, oder Erde aus den Graben an den Wegen, kommt immittelst demjenigen zu, an dessen Acker und Schlägen sich dieselbe vorfinden läßt. Alle Scheiden an herrschaftlichen Ländereyen muß Erb-Pächter in wehrhaftem Stande halten, und sehr dafür sorgen, daß das Vieh keinen Schaden verursache, widrigenfalls soll er Brüche nach herrschaftlicher Willkür bezahlen.

§. 20. — 23. lauten wie vorher §. 22. — 25.

§. 24.

Das Laudemium wird hier bey der Erneuerung des Contracts auf 2 Rthlr. gesezt.

Zu beständiger Festhaltung dieses Contracts haben beyde Contrahenten u. s. w. wie vorher.

So geschehen Eckhof, d. 15 Oct. 1786.

Holk N. N.

Im

Im J. 1787, wurden die Untergehörigen des unweit Oldesloe gelegenen adeligen Gutes Nütschau, welche theils auf den dortigen Feldern, theils auf den Dörfern Sühlen und Vinzier wohnen, von dem damahligen Gutsbesitzer, Hrn. Schalburg, freygegeben, wie aus folgender Nachricht von dem vormahligen und gegenwärtigen Zustande des Gutes Nütschau, mit beygefügter Designation der nach aufgehobener Leibeigenschaft jezt davon Statt findenden Einkünfte, dem Auszuge eines Schreibens des Hrn. Schalburg, d. d. Nütschau, d. 21 Sept. 1787 (*), zu ersehen ist.

„Eu. ꝛc. erhalten hierbey eine Nachricht von der vorherigen und jezigen Verfassung meines Gutes Nütschau. Hoffentlich werden Sie selbige eines Platzes in Ihren Provinzialberichten würdigen, und ich ersuche, wenn Sie es angemessen finden, sie einzurücken. — Weder Interesse noch Ruhmsucht leiten mich, diese meine Einrichtung bekannt zu machen. Ich bin in beyden Fällen schon völlig satisfacirt. Da es aber in unserer glücklichen Provinz noch sehr wichtige und reiche Begüterte giebt, die in der Leibeigenschaft eine große Herrlichkeit suchen, so möchte vielleicht diese Nachricht selbige davon überzeugen, daß Leibeigenschaft einem jeden Gute ohne Unterschied sehr zur Last sey; wovon ohnehin die beyden lezten Jahre einem Jeden redende Beweise gegeben haben müssen, da auf vielen großen Gütern die Revenüen des Haupt-Hofes nicht einmahl hinreichend gewesen sind, die leibeigenen Unterthanen zu conserviren. In demselben Fall würde ich sicher auch gewesen seyn, wenn ich mich dieser Bürde der Leibeigenschaft nicht vorher entledigt hätte. So aber haben meine Leute sich selbst helfen können, und sind zum Theil bey den theuren Preisen glücklich geworden. Auch Nütschau hat in 10 Jahren keine bessere Jahre erlebt, wo doch ganz Holstein geklagt hat, wovon denn die Beylagen Beweise geben, wenn sich sonst jemand überzeugen

(*) Im 5 Heft der Schleswig-Holstein. Provinzial-Berichte, v. J. 1787, S. 571, flg.

gen lassen will. Vielleicht liegt auch bey manchem das Hinderniß im Wege, die Sache gehörig anzugreifen, worauf Alles ankommt. Ich habe allen meinen Leuten Häuser und Wohnungen verschafft aus eigenen Mitteln, und sie müssen mir die Kauf-Summe mit 4 pro Cent verzinsen, wodurch sie Zeit gewinnen, und ihre ersten Kräfte zur Anschaffung von Vieh und Fahrniß, und ihren Fleiß dem Ackerbau widmen können. Diese Einrichtungen sind einem jeden Guts-Herrn leichter, als dem Erb-Pächter, welcher sich gemeiniglich bey dem Bau und der ersten Einrichtung verschwächt, und dadurch gleich ausser Stand gesetzt wird, seinem Acker vorzustehen, und seine Prästanda zu leisten.

Nachricht von Rütschau's Verfassung, nebst Anlagen I bis III.

Im J. 1777, d. 1 May, bestand das Gut Rütschau aus 12 Haupt-Schlägen, jeder im Durchschnitt von 60 Tonnen Rocken Aussaat, etwa 400 Fuder Heu, Wiesenwachs, welche zum Hofe gehörten, und zwey Dörfern, Nahmens Sühlen und Vinzier. Im ersten wohnten 8 Voll-Hufener, und im lezrern 9 Drittel-Hufener und etwa 10 Insten. In beyden Dörfern waren also überhaupt 27 leibeigene Familien vorhanden, welche für ihre Hufen und Besitzungen täglich auf dem Hofe Rütschau Hand- und Spann Dienste zu leisten hatten. Das ganze Gut war mit allen seinen Revenüen und seiner Dienstleistung der vorbesagten Familien, an einen Pächter, Nahmens Becker, für 2900 Rthlr. verpachtet. Der vorige Besitzer hatte von diesem Pacht-Quantum jährlich 288 Rthlr. landesherrschaftliche Contribution abzutragen; ausserdem aber die ansehnlichen Hof-Gebäude, Mühlen, Feuerstellen und zwey Dörfer in baulichem Stande und Reparation zu unterhalten; nicht weniger 27 leibeigene Familien sehr oft mit Saat- und Brod-Korn zu unterstützen, auch deren Pferde und Vieh zu conserviren; lauter Umstände, die ihn, obgleich er das Gut schuldenfrey von seinem Vater geerbt hatte, dennoch in die Nothwendigkeit setzten, dasselbe an mich d. 2 Febr. 1777 zu verkaufen, und d. 1 May übertragen zu lassen. Das Schicksal des Pächters endigte sich damit, daß, obgleich er das Gut

15 Jahr in Pacht gehabt hatte, er zulezt doch seine Güter seinen Gläubigern überlassen mußte, indem er förmlich zum Concurs kam. Bey funfzehnjähriger Arbeit hatte er also nichts erworben, und der Guts=Herr die wenige Pacht für Landes=Contribution, für Bau=Reparation und Conservation der leibeigenen Unterthanen hergeben, oft noch große Summen zuschießen müssen.

Unter diesen Umständen ward es für mich nothwendig, auf Mittel bedacht zu seyn, einem so wichtigen Grund=Stücke eine andere Gestalt zu geben. Ich hob daher im J. 1781 die Leibeigenschaft in Sühlen unentgeldlich auf, und übertrug den dortigen Hufenern ihre Stellen erb= und eigenthümlich für eine bestimmte Kauf=Summe, und gegen einen festgesetzten jährlichen Canon. Sogleich ließ ich auch verschiedene Gebäude aufführen, um den kleinen Familien zu einem Besitz zu verhelfen. Dieses nun und die Aufhebung der Frohn=Dienste, die belebenden Empfindungen und Vorzüge der erhaltenen Freyheit, verbreiteten eine ausserordentliche Industrie in diesem Dorfe, und brachten die Wirkung hervor, daß dessen Einwohner unter die glücklichsten der Provinz gezählt werden können. Durch diesen guten Erfolg ermuntert, entschloß ich mich im J. 1785, alle übrige Guts=Unterthanen, nach anliegendem Protokoll, von der Leibeigenschaft zu entbinden, und den Dorfs=Eingesessenen zu Vinzier ebenfalls ihre Hufen und Ländereyen in Erb=Pacht zu übertragen. Nachdem hiernächst die entferntesten Ländereyen mit neuen Gebäuden auf meine Kosten versehen und auch diese in Erb=Pacht gethan waren, so gewann nunmehr Rütschau eine ganz andere und glückliche Gestalt, an deren Verschönerung noch immer weiter fortgearbeitet wird. Es begreift gegenwärtig über 80 Familien, die Freyheit und Eigenthum schätzen und verbessern, und ihre Pflichten zu erfüllen wissen. Das Gut hat jezt im Ganzen, nach angelegter Designation, eine Production von mehr denn doppelt so viel als vormahls die Pacht ausmachte; es hat sie weit gesicherter, da die Reparation der Pacht=Stellen sowohl in Ansehung der Gebäude, als der sonstigen Conservation für Vieh und Fahrniß, für den Besitzer dieses Guts auf immer ein Ende hat, und Rütschau, welches vor 10 Jahren kaum in Betrachtung kam, ist jezt der herrlichsten und in Ansehung seiner Bewohner

eins der glücklichsten Güter im Lande. Es hat mehr bare Hebungen, als es vorher im Ganzen Pacht hatte. Auf dem Haupt-Hofe, bey welchem der Kern aller Ländereyen geblieben ist, und die, weil sie nahe gelegen sind, leichter bearbeitet, und, weil die Schläge um ein Drittel kleiner geworden sind, besser bedünget werden können, wird mehr Korn gewonnen, als vormahls; und dennoch trägt er, nach anliegender Designation, 3000 Rthlr. reine Einkünfte. Selbst die Bearbeitung der Felder ist leichter geworden, ungeachtet der faule Frohn-Dienst ein Ende hat. Alle Erb-Pächter sind, zufolge ihrer Contracte, verbunden, gewisse Tage zu helfen, oder diese Hülfe mit barem Gelde zu vergüten. Durch diesen Beystand von einigen 80 Familien, und mit 3 Gespann Bau-Pferde vom Hofe, wird alles weit besser, als zuvor, bestellt, und ich getraue mir nunmehr zu beweisen: daß Leibeigenschaft ein Unglück im Ganzen, sowohl für jeden Besitzer, als für den Leibeigenen, ist, wodurch Population und Industrie erstickt, und der Ackerbau, unsere sicherste Nahrungs-Quelle, sehr oft vernachlässigt werden muß.

Johann Matthias Schalburg.

I.

Extract des Nütschauer Gerichts-Protokolls, Fol. 149.

Actum Nütschau, d. 29 Dec. 1785.

Da der Herr Johann Matthias Schalburg, als Besitzer dieses adlichen Guts, sowohl das Dorf Vinzier, als auch einen Theil der Hof-Felder, in Parcelen und in immerwährende Erb-Pacht gelegt, bey dieser Veränderung aber den sämmtlichen gegenwärtigen Unterthanen dieses Guts die Leibeigenschaft unentgeldlich zu erlassen, und auf diese Art sie glücklich zu machen, sich entschlossen; so wurden am heutigen Tage diese Guts-Untergehörige allhier vorgefordert, da denn, nachdem sie sich in dem herrschaftlichen Hause auf der Diele

Diele eingefunden hatten, der Hr. Schalburg ihnen insgesammt und einem Jeden insbesondre erklärte, wie ihnen von nun an die Leibeigenschaft und alle damit verbundene Pflichten gänzlich erlassen, und sie hinführo als freye Leute mit ihren Kindern angesehen und dafür gehalten werden sollen, die nach ihrem Gutbefinden sich hinbegeben könnten, wohin sie wollten, welche besondere Güte sie allesammt mit Dank annahmen, und dafür dem Herrn Schalburg dankten. Actum ut supra.

J. E. Engelbrecht.

II.

Auszug eines Erbpacht-Contracts.

Zwischen dem Herrn Johann Matthias Schalburg, auf Rützschau und Gremlin in Meklenburg Erbherrn, für sich, seine Erben und Nachfolger, als Verkäufer, und Hans Drevs aus Vinzier gebürtig, jezt in Sühlen, als Käufer, ist nachfolgender unwiderruflicher Kauf- und Erbpacht-Contract geschlossen worden.

I.

Herr Joh. Matth. Schalburg verkauft an Hans Drevs die Hof-Koppel, der Platenkamp genannt, wie sie jezt nach ihren Scheiden gelegen, zufolge der von dem Land-Messer Petersen geschehenen Vermessung, zu 50 Tonnen Saat und Wiesenland. Er verspricht dem Erb-Pächter ein neues Bauer-Haus von 6 Fach auf der Platenkamps-Koppel auf seine Kosten bauen zu lassen, welches bis May-Tag 1787 zu Beziehung desselben fertig seyn soll. Er will dem Käufer 4 Bauer-Pferde, 8 Kühe, 2 Wagen, (den einen beschlagen,) einen Pflug und 8 Tonnen Rocken zur Aussaat, alsdann unentgeldlich zu Eigenthum abliefern. Der Erb-Pächter kann auf dem Erbpacht-Stücke mehrere Kathen bauen, um Hauersleute einzunehmen, und sie einen Altentheil davon zu benutzen. — Die Kirchen-Stühle und Begräbnisse der Dorfschaft

Vinzier bleiben ihm, wie allen übrigen Guts-Eingesessenen, zum gemeinschaftlichen Gebrauch, ohne daß davon Veräusserungen erlaubt sind. — Der Erb-Pächter ist auch nicht befugt, etwas von der Erbpacht-Stelle und den dazu gehörigen Ländereyen zu trennen; will er sie verkaufen, so muß er dazu die Einwilligung der Guts-Herrschaft erbitten, welche sich in solchem Falle das Vorkauf-Recht vorbehält.

2.

Die Erbpacht-Stelle wird May-Tag 1787 dem Erb-Pächter überliefert, welcher bis dahin an der Platenkamps-Koppel keine Ansprüche zu machen hat; doch darf er seine Winter-Saat um Martini 1786 bestellen. Der halbjährige Canon sowohl als die halbjährigen Zinsen werden erst von Martini 1787 angerechnet, und alsdann ohne Abzug fortgezählt.

3.

Für die Erbpacht-Stelle und das darauf zu erbauende Haus mit zwey Vorschauern, für das sonst zu liefernde Vieh, Korn und Acker-Geräth bezahlt der Käufer die verabredete Kauf-Summe von 1400 Rthlr. grob Curr. klingender Münze. Diese Summe bleibt vorerst 5 Jahr lang ungekündigt stehen, und wird mit 4 pro Cent von dem Käufer an den Verkäufer, dessen Erben oder getreue Obligations-Inhaber in halbjährigen Ratis verzinset. — Nach Verlauf dieser 5 Jahre steht es beyden Theilen frey zu kündigen. Der Verkäufer verspricht jedoch 700 Rthlr. noch andre 5 Jahr ungekündigt stehen zu lassen. — Dem Verkäufer bleibt übrigens, bis zur gänzlichen Abtragung des Kauf-Schillings, das unverlassene Eigenthum an dem Erbpacht-Stücke und die rückständige Kauf-Summe wird in dem zu Nütschau errichteten Schuld- und Pfand-Protokoll als die erste Hypothek versichert.

4.

Den festgesezten Canon bezahlt der Erb-Pächter jährlich und zu ewigen Tagen die Tonne zu 5 Markl.

Es

Es werden also für 50 Tonnen 83 Rthlr. 16 Schill. grob Cour. kling. Münze, und zwar in zweyen Hälften, die eine Martini 1787, die andere an dem darauf folgenden May-Tag 1788 entrichtet, und damit in diesen beyden Terminen jährlich fortgefahren.

5.

Der Erb-Pächter muß jährlich 12 Spann-Tage mit 4 Pferden, wie sie verlangt werden, doch nicht auf ein Mahl, auf dem Hof-Felde leisten, ohne dafür etwas fordern zu können. Er liefert jährlich im Herbste von seiner Erbpacht-Stelle 2 gute Kapaunen und 2 Stoppel-Gänse auf den Hof. Für diese Verbindlichkeiten ist er vom Land-Ausschuß frey, und hat nichts deswegen zu erlegen.

6.

Wenn der Erb-Pächter Hauersleute bey sich in sein Haus oder seine Kathen einnimmt, entrichtet er für jede Familie jährlich 1 Rthlr. Schutz-Geld an das Guts-Register zu Lütschau. Die Gebühren an Superintendenten, Prediger, Küster, Kirchen und Schulmeister müssen ebenfalls von ihm abgehalten werden.

7.

Sein Korn und Schrot muß er nach wie vor auf der Lütschauer Korn-Mühle machen lassen, und bey Hochzeiten, Kindtaufen und sonstigen Gelagen, das benöthigte Bier und den erforderlichen Kornbranntwein vom Hofe nehmen.

8.

Bey jedesmahliger Veränderung der Guts-Herrschaft, oder wenn die Erbpacht-Stelle an einen andern Besitzer kommt, muß dieser Erbpacht-Contract von dem Guts-Herrn bestätigt und dafür 5 Rthlr. bezahlt werden. — Uebrigens ist der Erb-Pächter von sonstigen Lasten frey: ausserordentliche Fälle ausgenommen, in welchen er alles dasjenige abzuhalten

hat, was andre Erb-Pächter und landesherrliche Unterthanen leisten müssen.

9.

In Civil- und Criminal-Sachen ist er, nach wie vor, der Gerichtbarkeit zu Nütschau unterworfen. Die Jagd und Fischerey bleiben der Guts-Herrschaft ausschließend vorbehalten.

10.

Er ist schuldig, den Weg nach Vinzier verhältnißmäßig mit den vinzierer Hufenern in gutem Stande zu unterhalten, auch an der Land-Straße, welche durch das Gut geht, arbeiten zu helfen. Die etwanigen Bäche und Wasserläufe dürfen nicht zum Schaden eines andern aufgestauet oder umgeleitet werden.

11.

Damit das in dem Dorfe Vinzier mit der Krug- und Brau-Gerechtigkeit versehene, auch zur Hökerey befugte Haus nicht beeinträchtiget werde, ist dem Erb-Pächter nicht erlaubt, ein Krug-Haus zu halten, oder Höker-Waren zu verkaufen.

12.

Eichen und Buchen, und alles Hart-Holz bleibt der Herrschaft, und der Erb-Pächter darf sich bey schwerer Ahndung nicht daran vergreifen. Auf den Torf-Mohren darf er hingegen, wo es ihm angewiesen wird, den zur Feuerung benöthigten Torf auf seine Kosten 4 Zoll dick und 12 Zoll lang stechen, wofür er das Tausend Soden mit 4 Schill. an das Guts-Register berichtigt.

13.

Zur Erhaltung seines Credits wird dem Erb-Pächter in dem hiesigen Schuld- und Pfand-Protokoll ein Folium zugestanden, um aufzunehmende Gelder protokolliren zu lassen. Mit Protokollations- und sonst-

sonstigen Gebühren wird er nicht weiter beschwert, als daß er für Umschreibung oder Protokollirung jeder Obligation 8 Schill. an den Registrator erlegen muß.

14.

Zur Sicherheit wird dem Erb=Pächter die Gewährleistung in Hinsicht der ihm in Erb=Pacht verkauften Ländereyen nebst Zubehör hiermit zu aller Zeit von dem Verkäufer versprochen.

15.

Urkundlich sind zur Festhaltung und Gelebung der obigen Bedingungen von diesem Erbpacht=Contracte zwey gleichlautende Exemplare ausgefertigt, und unter Begebung aller Rechts=Behelfe, Ausflüchte und Einreden von beyden Theilen unterschrieben und besiegelt. So geschehen Rütschau, d. 10 Nov. 1785.

III.

Designation der Revenüen des Gutes Rütschau, welche selbiges nach Aufhebung der Leibeigenschaft durch seine jezige Einrichtung erhalten hat.

Das Dorf Sühlen besteht aus 8 vollen Hufenern, die vorhin nebst den Insten alle dienstpflichtig waren, jezt ihre Hufen und Kathen alle erblich besitzen, und folgende Geld=Abgaben und zu Gelde gesetzte Prästanda, laut des einem jeden eingehändigten Erbpacht=Contracts immerwährend leisten.

Der Bauer=Vogt Tiem Rieken hat 52 Tonnen Acker und Wiesen, und dafür alle Jahr mit den zu Gelde gesetzten Prästandis in zwey Terminen zu berichtigen 87 Rthlr. 16 ßl.

Erb=Pächter Hinr. Drews, für 50 T. A. und W., jährlich mit den zu Gelde gesetzten Präst. in 2 Term. - - - 88 = 16 =

Latus 175 Rthlr. 32 ßl.

Transport	175	Rthlr.	32 ßl.
Erb=Pächter Joh. Rieken, für 56 T. mit d. z. G. ges. Präst. in 2 Term.	97	=	16 =
derselbe für seine Kathen jährl.	1	=	— =
Erb=Pächter Hinr. Drews, für 52 T. in 2 Term.	88	=	16 =
Erb=Pächter Hinr. Drews, für 57 T. in 2 Term.	97	=	16 =
derselbe für seine Kathen jährl.	1	=	— =
Erb=Pächter Joh. Drews, für 54 T. in 2 Term.	92	=	16 =
Erb=Pächter Joh. Rieken, für 54 T.	92	=	16 =
Erb=Pächter Klaus Rieken, für 2 T. in 2 Term.	14	=	8 =
Erb=Pächter Hinr. Rieken, für 56 T. in 2 Term.	96	=	16 =
Erb=Pächter Joh. Korn, für eine Kathe jährl. 2 Rthlr. 40 ßl. für eine Wiese 2 Rthlr.	4	=	40 =
Eine herrschaftliche Kathe giebt jährlich	1	=	— =
eine dergl. gleichfalls	1	=	— =
eine dergl. gleichfalls	1	=	— =
Erb=Pächter Klaus Ramm giebt an Canon u. z. Gelde gesetzten Prästandis jährlich	5	=	32 =
Erb=Pächter Hans Hinr. Rieken, für eine Kathe mit Kohlhof und Wiese, nebst den z. G. ges. Präst. jährl.	5	=	40 =
Erb=Pächter Hans Drews, für eine Kathe, nebst Kohlhof und 4 Scheffel Hafer=Aussaat Land, nebst den zu Gelde gesetzten Präst. jährlich	9	=	40 =
Latus	785	Rthlr.	— ßl.

		Transport	785 Rthlr.	— ßr.
Erb-Pächter und Krüger Christ. Rieken für ein Krughaus nebst Kohlhof, eine Koppel Land und 2 Wiesen, jährl.			18 =	24 =
Einwohner Detl. Martens, für eine halbe Kathe an Miethe, mit den zu Gelde gesetzten Präst. jährlich -			6 =	40 =
Erb-Pächter Jo. Hinr. Drews, für 1 Kathe ꝛc. 1 Stück Land, u. s. w.			20 =	40 =
Schuster Trenktroch, für eine erkaufte Kathe, jährlich - - - -			— =	40 =
Erbpacht-Müller Detlev Cornilsen, für Mühle, Haus, 2 Teiche, 2 Kohlgärten, 5½ Scheff. Land, jährl. mit den zu Gelde gesetzten Prästandis			51 =	16 =
Des Müllers erste Neben-Wohnung jährlich - - - - - - - - -			1 =	— =
Desselben zweyte Neben-Wohnung			1 =	— =
Des Bauer-Vogts Tim Rieken Kathen, jährlich - - - - - - -			1 =	— =
Des Erb-Pächters Hinr. Rieken Kathen, jährlich - - - - - -			1 =	— =
Die Kupfer-Mühle jährlich an Miethe			500 =	— =
Dieselbe für eine Wiese, jährlich an Miethe - - -	27 Rthlr. — ßr.			
an Weide-Geld	6 = 32 =			
Fünf Familien jährl. - -	5 = — =		38 =	32 =
Summa a. Einn. v. Dorfe Sühlen			1428 Rthlr.	— ßr.

Das Dorf Vinzier besteht aus folgenden Erb=Pächtern:

Bauer=Vogt Hans Hinr. Kröger, für 41 Tonnen Acker und Wiesen, mit den zu Gelde gesetzten Präst., in 2 Terminen - - - - - - - -	81	Rthlr.	16 ßl.
Erb=Pächter Tim Rieken, für 42 Tonnen Acker und Wiesen, mit den zu Gelde gesetzten Prästandis, in 2 Terminen - - - - - - - - -	83	=	— =
Erb=Pächter P. Hinr. Sorgenfrey, für 42 Tonnen Acker und Wiesen ꝛc. in 2 Terminen - - -	83	=	— =
Erb=Pächter Joh. Rieken, für 41 Tonnen ꝛc. in 2 Terminen - -	81	=	16 =
Erb=Pächter Ralf, für 15 Tonnen ꝛc. in 2 Terminen - - - -	25	=	40 =
Erb=Pächter Pet. Reimer, für $8\frac{3}{4}$ Tonnen in 2 Terminen - - -	16	=	20 =
Erb=Pächter und Krüger Pet. Reimer, für das Krughaus, 1 Koppel Land, 2 Wiesen ꝛc. - - - - - -	34	=	— =
Erb=Pächter Joh. Drews, für $10\frac{1}{8}$ Tonnen in 2 Terminen - - - - -	17	=	34 =
Erb=Pächter Hinr. Drews, für 2 T.	4	=	40 =
Erb=Pächter Joh. Schwaim, für 2 Tonnen in 2 Terminen jährl. -	6	=	40 =
Erb=Pächter Joh. Drews, für 2 Tonnen jährlich - - - - - - -	5	=	32 =
Erb=Pächter Hans Schacht, für 2 Tonnen jährlich - - - - - - -	4	=	32 =
Erb=Pächter Jürgen Hinr. Steinberg, für $10\frac{1}{4}$ Tonn. - - - - -	17	=	44 =
Erb=Pächter Joh. Rieken, für 11 Tonnen jährlich - - - - - -	19	=	8 =
Latus	481	Rthlr.	34 ßl.

Erb=

Transport	481 Rthlr.	34 ßk.	
Erb=Pächter Hinr. Schmahl, für 12 Tonnen jährlich	20	= 40	=
Erb=Pächter Joh. Wilken, für 2 T.	7	= 32	=
Erb=Pächter Joch. Chr. Drews, für 10 Tonn.	18	= 16	=
Erb=Pächter Hans Dan. Wilken, für 9½ Tonn.	16	= 32	=
Erb=Pächter Hans Hinr. Kröger, für 17½ Tonn.	31	= 8	=
Summa aller Einn. v. Dorfe Vinzier	576 Rthlr.	26 ßk.	

Auf den Lütschauer Hof=Feldern sind folgende Erb=Pacht= und Hauer=Stellen:

Erb=Pächter Detl. Rieken, für 16½ Tonn. in 2 Term.	28 Rthlr.	40 ßk.	
Erb=Pächter Hinr. Schröder, für 19¼ Tonn. in 2 Term.	32	= 44	=
Erb=Pächter Joh. Fürstenberg, für 2 Tonn. jährl.	39	= 40	=
Erb=Pächter Detl. Möller, für 16¾ Tonn. jährl.	28	= 32	=
Erb=Pächter Hans Drews, für 50 Tonn. in 2 Term.	96	= 16	=
Hauer und Schuster Löfler, für ½ Kathe Miethe und sonstige Prästanda	8	= 40	=
Oehl=Müller Peters Miethe	66	= 32	=
Bäcker Bulhorn Miethe	21	= 40	=
Erb=Pächter Voß, für Wohnhaus, Garten und verschiedene Ländereyen, auch sonstige Prästanda jährlich am May=Tage	45	= 40	=
Latus	369 Rthlr.	36 ßk.	

Transport	369	Rthlr.	36 ßl.
Erb=Pächter und Hof=Krüger Pöhlsen, für 27½ Tonne jährlich - -	46	=	32 =
Erb=Pächter Joh. Pet. Krüger, für 3 Tonn. Wiesen, in 2 Term. - -	14	=	8 =
Erb=Pächter und Hof=Schmid Jürg. Albr. Saß, für 1 Haus mit 2 Wohnungen, 1 Schmiede und 1 Wiese, auch sonstigen Präst. - -	20	=	40 =
Sager Schlüter, für eine Kathe, an Canon - - - - - - - - -	10	=	— =
Küsels Haus und Garten Miethe -	16	=	— =
Erb=Pächter Danker, für 50 Tonnen an Canon jährl. zu 1 Rthlr. 32 ßl.	83	=	16 =
Erb=Pächter Schöller, für 50 Tonn.	83	=	16 =
Erb=Pächter Detl. Bargmann, für 38½ Tonn. in 2 Term. jährl. - -	65	=	— =
Summa aller Einn. v. den Hof=Feldern	709	Rthlr.	4 ßl.

Die neue Korn=Wassermühle giebt jährlich Miethe - - - - - - -	366	Rthlr.	32 ßl.
Die vorgedachten Einkünfte von dem Dorfe Sühlen - - - - - - -	1428	=	— =
von dem Dorfe Vinzier	576	=	26 =
von den Hof=Feldern -	709	=	4 =
hiermit zusammen genommen, erwächst also die Summe von	3080	Rthlr.	14 ßl.

Hier=

			Transport	3080 Rthlr.	14 ßr.
Hierzu die Revenüen des Haupt-Hofes, welcher jezt noch in 10 Aeckern und Weideschlägen, jeder von etwa 40 T. und 400 Fuder an Heuwindung besteht, nähmlich:					
120 Holländer-Kühe	zu	10 Rthlr.			
		1200 Rthlr.			
Aus dem Korn sind seit der Niederlegung jährlich 2000 Rthlr gelöset, wovon nach Abzug der Unkosten von 500 Rthlr. übrig bleiben - -		1500	=		
von der Brauerey, Mälzerey und Brennerey		200	=		
aus dem Torfe, dem Weichholze, der Mastung, Viehzucht, in Allem nur		400	=	3300	= — =
			Total-Summe	6380 Rthlr.	14 ßr.

Rütschau, d. 21 Sept. 1787.

Schmidt,
Administrator.

Der im J. 1792, von Herrn v. Hülsen auf Döhsen, auf seinen Gütern in Preussen aufgehobenen Leibeigenschaft, ist oben, S. 541, Erwähnung geschehen.

Aufhebung der Leibeigenschaft im Ysenburgischen, im März 1794, mit Hrn. Reg. Rath Crome Anmerkungen (*). Der vortreffliche, jezt regierende

(*) Im 2 St. des von Jaup und Crome herausgegebenen Neuen Journal für Staatskunde, Politik und Kameralistik. (Giessen, 1796, gr. 8.) S. 87, 188.

ende Fürst zu Ysenburg, Wolfgang Ernst, der sich schon längst, durch so viele herrliche Beweise seiner aufgeklärten Denkungs-Art und menschenfreundlichen Gesinnung, als ein weiser Regent und wahrer Vater seiner Unterthanen, Verehrung, Liebe und Dank erwarb, — wovon unter andern auch der sichtbare Wohlstand der schönen, immer mehr aufblühenden Stadt Offenbach, mit ihren guten und glücklichen Bewohnern, einen auffallenden Beweis giebt; — dieser vortreffliche Fürst hob im März 1794 die Leibeigenschaft in seinem Lande auf, und ließ darüber nachstehendes Edict öffentlich bekannt machen. Diese menschenfreundliche Handlung, wovon der liebenswürdige Fürst selbst sagt, daß sie eine Bezeichnung landesväterlicher Erkenntlichkeit gegen seine getreuen Unterthanen sey, und ein Denkmahl seiner Achtung und Sorge für die Beförderung und Vermehrung, ihrer — (der Unterthanen) — Höchstdemselben billig (wie es in dem Edicte heißt) und vorzüglich am Herzen liegenden Glückseligkeit und deutschen Selbstschätzung; — diese wahrhafte landesväterliche Güte und Gnade gegen die dankbaren Unterthanen eines im Wohlthun alt gewordenen Fürsten, wird in unsern Tagen um so mehr interessiren, da man hin und wieder den zweydeutigen Grundsatz aufzustellen sucht: der Regent könne und müsse nur durch Strenge und Härte, Ruhe und Ordnung in seinen Staten aufrecht erhalten! Gleichsam, als wenn Gerechtigkeit, Güte und Menschenfreundlichkeit, bey übrigens wachsamer Landes-Polizey und unparteyischer Justiz, nicht mehr und dauerhafter die Herzen der Unterthanen zur Treue und zum Gehorsam gegen den Regenten eines States anfeuerten, als aller despotischer Druck und Härte im Strafen! Lezteres bewirkt Furcht und höchstens eine negative Treue, d. h. es verhindert Untreue; ersteres hingegen treibt den Bürger im

State

State zur dankbaren Anhänglichkeit an seinen Regenten und zum thätigen Patriotismus an, so wie zu Anstrengungen und Aufopferungen für den Stat, die nach dem strengen Recht eben so wenig gefordert als erzwungen werden können, zumahl sich immer noch disputiren läßt: in wiefern eine solche Aufopferung Pflicht sey, wie weit diese sich erstrecken müsse, u. d. m. Der gute Wille, eine Folge der Dankbarkeit, disputirt nicht, sondern wirkt und handelt, da wo das allgemeine Beste es erfordert, und thut mehr als man nach strenger Pflicht fordern kann.

Merkwürdig ist es übrigens, daß jene vortreffliche Fürsten-That ohne alle äussere Veranlassung, so wie ohne Antrag von Seiten der Fürstlichen Landes-Dikasterien geschahe, mithin nicht auf dem gewöhnlichen Geschäfts-Wege vorbereitet wurde, sondern ganz unvermuthet und directe aus dem Fürstlichen Cabinet emanirte. Sie gereicht daher dem menschenfreundlichen Herzen des vortrefflichen Fürsten allein zur Ehre, und in demselben sind die Beweggründe zu diesem höchst nachahmungswürdigen Beyspiel wahrer Gerechtigkeits- und Menschen-Liebe allein zu suchen. Ja, man weis mit Gewißheit, daß nicht sowohl der Vorgang einiger andern vortrefflichen Reichs-Fürsten, die sich dadurch ebenfalls als väterlich gesinnte Regenten ihrer Unterthanen auszeichneten, den durchlauchtigen Fürsten zu Rsenburg zu dieser Herstellung der Rechte der Menschheit aufmunterte, als vielmehr die dankbare Anhänglichkeit und die unbegränzte Liebe der mehresten Seiner glücklichen Unterthanen gegen Dessen Person selbst, so wie die eigene individuelle Ueberzeugung dieses aufgeklärten Fürsten — (und der Bauer ist doch auch ein Mensch!) — sich mit dem rohen Begriffe von Leibeigenschaft nicht vertrage.

Die Frage: wie viel der Landes-Herr im Ysenburgischen durch die Aufopferung dieses, so lange hergebrachten, ununterbrochenen Rechts der Leibeigenschaft, eigentlich verloren, und wie viel die Unterthanen dadurch gewonnen haben? — läßt sich nicht bestimmt beantworten, weil die mit der Leibeigenschaft verbundenen Prästanda nicht gerade beständige, sondern meist zufällige Abgaben ausmachten, mithin nicht alljährlich gleich groß ausfielen, sondern nach Unterschied der Fälle variirten.

Der hauptsächliche Nutzen, welchen der Fürst von der Leibeigenschaft der Unterthanen im Ysenburgischen zog, war der sogenannte Manumissions-Schilling, welchen diejenigen, die von einem leibeigenen Orte in einen andern nicht leibeigenen Ort des Fürstenthumes überzogen, oder gar aus dem Lande giengen, zu entrichten hatten. Besonders traf dies die Kinder der Unterthanen am mehrsten, und vorzüglich die Töchter, wenn sie sich an einem fremden, oder nicht leibeigenen Ort hin verheurathteten. Gemeiniglich betrug die Abgabe alsdann 5 pro Cent von dem ganzen Vermögen. Trugen sich nun dergleichen Fälle in einem Jahre häufig zu, und bey wohlhabenden Individuen, so war die Intrade sehr beträchtlich, dagegen sie im gegenseitigen Falle geringer ausfiel. Allein, eben diese Ungewißheit in Ansehung des wahren Ertrags jener Einnahme, — statt dieser edlen Fürsten-That etwas von ihrem Werthe zu entziehen, erhöhet dieselbe um so viel mehr, und stellt die Aufopferung dieser Einnahme noch als weit umfassender dar, indem die Entsagung eines unbestimmten Gewinnes in Absicht des Gegenstandes keine objective Schranken hat, mithin nicht zu berechnen ist. Für die Unterthanen ist dagegen das ihnen wieder verliehene Recht, nicht mehr als Leibeigene, sondern als freye Menschen dem State anzugehören, um so unschätzbarer,

barer, da es sie in den Genuß der ursprünglichen Würde der Menschheit zurück versetzt. Uebrigens ist, — wie das Edict besagt, — die sogenannte Theidigung des Besthauptes, oder die Lösung des besten Stücks Viehes bey Sterbe-Fällen der Leibeigenen, u. d. m. — ebenfalls mit unter den Rechten der Leibeigenschaft begriffen, mithin fällt dies Alles jezt im Ysenburgischen weg.

Die Ursache, weshalb in dem nachfolgenden landesherrlichen Patent, ein Par Dörfer, die ebenfalls leibeigene Unterthanen haben, von dieser landesfürstlichen Gnade ausgeschlossen wurden, ist diese: daß zwey Dorf-Gemeinden im Ysenburgischen, im vorigen Jahre gegen alles Recht sich einer strafbaren Renitenz schuldig machten, gegen die herkömmlichen, — bekanntlich mit der Leibeigenschaft in keiner Verbindung stehenden, sondern in der Unterthanenschaft gegründeten, Frohn-Dienste, wiewohl dieselben im Ysenburgischen keinesweges hart noch übertrieben sind. Diese würden daher, — wahrscheinlich nur auf eine Zeitlang, — von einer Wohlthat ausgeschlossen, die ein gütiger Vater seinen gehorsamen Unterthanen zu erzeigen, Neigung fühlt. Hoffentlich werden diese indeß, jezt — wenn es nicht schon geschehen ist, — zu ihrer Schuldigkeit zurück kehren, ihre übelberathenen Schritte bereuen, und durch Gehorsam und Treue die landesväterliche Gnade zu Erzeigung einer gleichen Wohlthat, wie die übrigen leibeigenen Unterthanen sie erhielten, zu gewinnen wissen.

Hier das Fürstliche Patent selbst:

Von Gottes Gnaden, Wir Wolfgang Ernst, Fürst zu Ysenburg und Graf zu Büdingen, des Königl. Pohlnischen weißen Adler-Ordens Ritter ꝛc. fügen hiermit zu wissen:

Bey Unserer von Gott gesegneten, nunmehr fünf und dreyßigjährigen Regierungsführung, haben Wir zu Bezeichnung Landesväterlicher Erkenntlichkeit gegen die Uns treu ergebenen Unterthanen ein Denkmahl Unserer Achtung und Sorge für die Beförderung und Vermehrung ihrer, Uns billig vorzüglich am Herzen liegenden Glückseligkeit und teutschen Selbstschätzung zu stiften — und indem Wir in solcher Absicht die Wirkungen eines zum Theil, obwohlen in sehr gemilderter Maaße, annoch herkommlich subsistirenden leibeigenschaftlichen Verhältnisses in Erwegung gezogen, selbiges zum Besten Unserer treugesinnten damit behafteten Unterthanen ohnentgeltlich aufzuheben, die Entschließung gefaßt.

Wir geben also die solchemnach ihrer Leibeigenschaft entlassene, und gegenwärtiger Vergünstigung sich untenbeschriebener Maßen nicht selbsten verlustig machende Unterthanen, von denen vorhin observanzmäßig mit jener leibeigenen Ansäßigkeit verknüpft gebliebenen Prästationen der Ablösung eines Manumißions- oder Ledig-Scheins bey dem Wegzug in auswärtige oder exemte inländische Orte, so wie von Entrichtung einer, an sich nur bey gewissen wenigen permutationsrecesmäßig an Uns hergebracht gewesenen Besthaupts Theidigung, andurch frey.

Gleichwie hingegen die gebührende, sich stets verstehende ohnverweigerliche Berichtigung der Reichs- Craiß- und Landes-Contributionen, der hergebrachten Zins- und bey Exportations-Fällen zu hinterlassenden Vernachsteuerungs-Prästationen sowohl, — als das gesammte nach teutscher allgemeiner — und Unsers Hauses eigends mit vorliegender Constitution und Observanz mit dem leibeigenschaftlichen Zustand ausser aller Verbindung stehende Frohnd- und Dienstleistungs-Wesen, so wie jede sonstige auf anderwärtig besonderen Rechtsgründen beruhende Schuldigkeit keinen Gegenstand dieser Unserer landesherrlichen Befreyung ausmachet: Also versehen Wir Uns dabey nicht nur einer fernern allenhalbig um so prompteren Beeyferung, sondern befinden Uns auch ungerne veranlasset, gegenwärtiger Unseren treuzugethanen Unterthanen verliehener

hener Belohnungs-Ertheilung die ausdrückliche Erklärung — daß hierunter einig renitentische Uns und Unserem Hauß die erforderliche Folgsamkeit in Prästirung ihrer Obliegenheiten beharrlich verweigernde, und von den Aemtern pflichtmäßig anzuzeigende Unterthanen oder Ortschaften nicht begriffen seyn können, — andurch beyzufügen.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen Siegels. Offenbach, d. 26 März 1795.

Wolfgang Ernst,
F. zu Ysenburg.

Mit welcher dankbaren Rührung und unbegränzten Freude, die guten Unterthanen des Fürstenthumes Ysenburg diesen schätzbaren Beweis landesväterlicher Liebe aufgenommen haben, ist nicht zu beschreiben. Die Schöffen und Schulzen mehrerer Ortschaften übergaben etliche Tage hernach, ihrem durchlauchtigsten Landes-Fürsten folgendes Danksagungs-Schreiben:

Durchlauchtigster Fürst,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die Empfindungen der lebhaftesten Freude und Dankbarkeit, für die von Eu. Hochfürstlichen Durchlaucht gnädigst verfügte Aufhebung der Leibeigenschaft in höchstdero Landen, so an den Tag zu legen, wie sie in dem Herzen eines jeden treuen Unterthanen lodern, würde ein vergebliches Bestreben seyn. Für ein so hohes Maß von Rührung, hat die Sprache keine Worte, die Feder keinen Ausdruck.

Dennoch eilen wir, die Vorsteher und Abgeordnete der unten benannten Gemeinden, mit gegenwärtigen unvollkommenen Ergießungen unserer dankbaren Regungen vor Eu. Hochfürstl. Durchl. in Unterthänigkeit zu erscheinen, hoffend, der gute Wille werde für die That gnädigst angenommen werden.

Daß nach so vielen Beweisen von Höchstderoselben landesväterlichen Gesinnungen, uns noch der schönste und rührendste von allen, die Aufhebung jener altherkömmlichen Dienstbarkeit, gegeben würde, in Wahrheit, dies war für uns eine eben so überraschende als freudenvolle Begebenheit; deren Jahrfest noch unsre spätsten Nachkommen mit Gefühlen der Liebe und Erkenntlichkeit gegen den erhabenen Stifter derselben, dessen Fürstengüte sich dadurch so glorreich auszeichnete, feyern werden.

Leibeigen sind wir also nicht mehr — sind entledigt von jener alten persönlichen Dienstbarkeit; aber doch sind und bleiben wir eigen Eu. Hochfürstl. Durchlaucht, wie Kinder ihrem Vater eigen sind. Ja, das sind und bleiben wir: eigen dem besten Vater seines Volks, unter dessen milder Führung wir eine so lange Reihe glücklicher Jahre verlebten, auf welche wir jezt mit Segen und wehmüthigfroher Erinnerung zurückblicken, und keine gröſsere Gnade vom Herrn aller Herren zu erflehen wissen, als diese: daß wir noch lange — lange in Eu. Hochfürstl. Durchlaucht den edelmüthigsten allgeliebtesten Regenten, den Wohlthäter seiner Unterthanen, sehen und verehren mögen ꝛc.

Die Vorsteher der sämmtlichen Dorf-Gemeinden in Ysenburg.

Nun, eine solche dankbare, treu-patriotische Stimmung der Unterthanen, wird von jeder gerecht und weise handelnden Regierung, vornehmlich in Deutschland, leicht bewirkt werden können; mithin die Ruhe und Ordnung in unsern Staten nie in Gefahr kommen dürfen; zumahl die unseligen Folgen der französischen Stats-Zerrüttung uns so nahe vor Augen liegen. Alle Furcht vor jeder Art von Unruhe verschwindet, wenn jeder im Stat, der Regent wie der Unterthan, seine Pflicht thut, gerecht und billig handelt, und zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung, der unparteyischen Gerechtigkeit und des gegenseitigen Wohlwollens, sein möglichstes beyträgt. Das Wohl eines jeden Stats-Bürgers, wie des ganzen Sta-

tes

tes überhaupt, hängt im gleichen Verhältniß davon ab. Wer wollte sich also dieser heiligen Pflicht entziehen?

Crome.

Beyspiele aufgehobener Leibeigenschaft in der Nähe um Oldesloe, sind oben, S. 655, fgg. angeführt worden. Nach dem Berichte des Hrn. D. Wolf, in Oldesloe, im Sept. 1795 (*), schaffte neulich auch der kön. preußische Deich-Hauptmann, Hr. v. Jargow, auf seinem Gute Tralau die Spann-Dienste ab, und gab den Hufenern ihre Ländereyen auf 10 Jahr in Pacht. Hr. Kammerherr und Amtmann Graf v. Luckner giebt gleichfalls seinen Unterthanen auf Blumendorf die Freyheit auf eine so edle Art, daß solche zum Beyspiel dienen kann. Wenn auf dem Gute Schulenburg die Pacht-Jahre zu Ende sind, werden die Untergehörigen desselben eben so wohlthätig behandelt werden. Die Untergehörigen des Hrn. Kammerherrn v. Buchwald auf Fresenburg haben es so gut, daß mehrere freye Leute freywillig in seine Leibeigenschaft sich begaben; allein, sie werden doch wohl nicht lange die Einzigen in dieser Gemeine seyn, welche von den Fortschritten unsers Zeit-Alters ausgeschlossen sind.

„Bey der Leibeigenschaft," meldet Hr. D. Wolf: „hat der Hufener jezt keine sonderliche Beschwerden, sondern in gewisser Hinsicht Vortheile. Durch seine Spann-Dienste leistet er bey den jezigen hohen Korn-Preisen nicht mehr als sonst, da hingegen manche andere Landleute in dem Verhältnisse, wie die Producte steigen, auch die Vergrößerung der Abgaben fühlen. Aber die Dienstbothen der Hufener, welche mit den Pferden zu Hofe müssen, empfinden das Beschwerliche und Nachtheilige bey der geringen trocknen Kost, welche sie für den ganzen Tag mit-

(*) Im 6 Heft der Schleswig-Holstein. Provinzialberichte, v. J. 1795, S. 309.

mitnehmen, bey der abgemessenen Arbeit von einerley Art und an einerley Stelle, wobey man in keinem Stücke nach größerer Vollkommenheit hinstrebt, und bey dem gänzlichen Mangel aller Gelegenheit, die Geistes-Fähigkeiten auszubilden. Die Knechte, Mägde, Dienst-Jungen und Kinder, welche die Frohn-Dienste verrichten müssen, bleiben in den Fortschritten, die unser Zeit-Alter gemacht hat, am meisten zurück. Auch die Taglöhner und ihre Frauen, die ausser den auf dem Kerbstock gezeichneten Frohn-Diensten oft noch eben so viele ausserordentlich leisten müssen, könnten weit mehr Gutes stiften, wenn sie ihre Zeit und Kräfte nach ihrer Wahl anwenden könnten.

Man kann die Guts-Besitzer, welche ihre Leibeigene freygeben, in 2 Classen eintheilen. Einige thun dieses aus wahrer Menschenliebe; andere, um ihre Einnahme zu vergrößern, die bey der jezigen Lebens-Art sehr oft den Ausgaben nicht gleich kommt. Es trägt sich unter diesen Umständen nicht selten zu, daß mancher bey seiner Freyheit mehr Plage und Sorgen hat, als er in der Leibeigenschaft hatte; denn oft bleiben zur Saat- und Ernte-Zeit, ausser mancher andern Verpflichtung, noch viele Hof-Dienste und Fuhren übrig; und was die Haupt-Sache ist, so wird der Preis des Landes so hoch angesetzt, daß der Käufer, wegen der ganz fremden Lage, in der er sich befindet, Güte und Nachsicht erwarten sollte, bald in Gefahr geräth, seine Hufe zu verlassen. Aber Sorgen, Anstrengungen, Vertrauen auf sich selbst, Erfahrung, Muth, Beyspiel und Hoffnung werden schon in der Folge mehr Gutes wirken, als wenn man seine Zeit in regelmäßigem Müßiggange zugebracht, seine Fähigkeiten nicht entwickelt, und von Freyheit, Eigenthum, Ehrbegierde und frohem Muthe keine Empfindungen gehabt hätte.

Zur dritten Classe rechne ich die, welche ihren Nutzen mit dem Nutzen der Guts-Unterthanen verbinden. Der wird sich gewiß zeigen, wenn man nicht den gegenwärtigen Gewinn für sein Alles achtet, sondern auf die Folgen sieht, und dem Guten Zeit gönnet, Wurzel zu schlagen, und allmählich zu seiner Reife zu gelangen".

Nach dem Berichte des 2 St. der Schlesw. holstein. Provinzialber. v. J. 1796, S. 225, hat die schleswig=holsteinische Ritterschaft im neulichen kieler Umschlage eine Deputation beschlossen, welche die auf die Aufhebung der Leibeigenschaft sich beziehenden Hindernisse und Beförderungs=Mittel in nähere Erwegung nehmen, und derselben darüber ihre Vorschläge vortragen soll. Die erste Versammlung dieser Deputation war auf den Donnerstag im Fasten=Markte (1796) angesetzt.

Dav. Rehm de statu et iure hominum propriorum. Brem. 1661.

Frid. Husan. et *Jo. Euch. Erhard* tract. de servis, hominibus propriis et famulis; c. praefact. *Jo. Ott. Taboris.* Giess. 1663.

Hier. Frid. Vogt a Berg de hominibus propriis. Alt. 1664.

Jo. Herm. Stamm tract. de seruitute personali. Ed. III. Frf. 1699.

Jo. Nic. Hertius de hominibus propriis. Giess. 1680.

Jac. Otto Vorstellung der Leibeigenschaft. Frf. 1680.

Giusto Fontanini delle Masnade et altri Servi secundo l'uso de Longobardi Ragionamento. in Venez. 1698.

Eine Uebersetz. davon, die aber sehr schlecht ist, findet man in Estor's kleinen Schriften, Th. 2, S. 294.

Chr. Thomasius de hominibus propriis et liberis Germanorum. Hal. 1700.

Eb. Dess. de usu practico distinctionis hominum in liberos et servos. Hal. 1711.

Eb. Dess. de usu practico distinctionis hominum in ingenuos et libertinos. Hal. 1711.

Herm. Andr. Meinders de iurisdictione colonaria et curiis dominicalibus veterum Francorum et Saxonum. Lemgov. 1713.

J. H. Boehmer de statu hominum propriorum a seruis Germaniae, non Romanis, deriuando, et de usu huius doctrinae. Hal. 1716. To. I. exerc. ad Pandect. p. 735. 809.

Joach. Potgiesser de statu et conditione seruorum in Germania. Lemgov. 1736.

J. L. Hauschild Opusculum historico-iuridicum praesumptionem pro libertate naturali in causis rusticorum vindicans. Dresd. 1738.

Henr. Chr. de Senckenberg de conditione servorum. Giess. 1743.

J. L. Hauschild de rustico quondam servo. Jen. 1745.

J. J. Reineccii comment. de rustico quondam servo, adversus J. L. Hauschild. Jen. 1745.

(Jo. Chr. Palm) Entwurf des Leibeigenthumsrechts überhaupt, und insonderheit wie selbiges in der Grafschaft Hoya und einigen andern westphälischen Provinzen hergebracht ist. Hann. 1747.

Ge. Chr. Gebauer progr. de dominica veterum Germanorum potestate. Goett. 1757.

Ant. Hockauffii tract. iurid. de servitute praecipuarum regionum Germaniae, Leibeigenschaft in Teutschland. Lipf. 1757.

Ge. Chr. Gebauer diss. de libertinitate veterum Germanorum. Goett. 1759.

Jo. Heinr. Ludw. Bergius Polizey- und Cameral-Magazin, 6 B. (Frf. M. 1771, 4.) S. 141, fgg.

Oekonomische Betrachtungen über die Leibeigenschaft, (von Wiegand) Wien, 1776, 8. 4 B.

Von der teutschen Leibeigenschaft, s. Ernst Chr. Westphal teutsches und reichsständisches Privatrecht, 1 Th. (Lpz. 1783, gr. 8.) S. 333 — 336. Von den Kennzeichen der Leibeigenschaft, S. 410, f.

Von der Leibeigenschaft, s. Fr. Eyh. Jonath. Fischer Lehrbegriff sämmtlicher Kameral- und Polizeyrechte, 1 B. (Frf. O. 1785, gr. 8.) S. 725, fgg.

(Hrn. Präs. v. Benekendorf) Grab der Chikane, 3 B. (Berl. 1785, gr. 8.) S. 473, fgg.

Ueber die Leibeigenschaft nach Gründen des Naturrechts. Eine Vorlesung des Hrn. Justizr. Christiani, in der Versammlung der schleswig-holstein. patriot. Gesellsch. am 30 Dec. 1786, st. im 1 Heft der Schleswig-holstein. Provinzial-Berichte, v. J. 1787, S. 134 — 166.

Briefe an Frau v. B. über die Aufhebung der Leibeigenschaft und Frohndienste, st. im Deutschen gemeinnütz. Magazin, 1 Jahrg. 2 Viertelj. (Lpz. 1788, gr. 8.) S. 68 — 157; 3 Viertelj. S. 54 — 85.

Chr. Ulder. Dettl. de Eggers commentatio de iure imperantis libertatem personalem perfectam restituendi rusticis glebae adscriptis. Goett. 1791, 8. 6 u. e. h. B.

Von

Von Abstellung oder doch billiger Ermäßigung der Leibeigenschaft, s. Jo. Phil. Frank's System der landwirthschaftl. Polizey ꝛc. 3 Th. (Lpz. 1791, gr. 8.) S. 110 — 124.

Ferd. Gotth. Fleck progr. de origine ac indole hominum propriorum inprimis in utraque Lusatia. Lipsi. 1792.

Gesang der Leibeigenen beym Aerntekranz, st. in Jo. Heinr. Voß Musen=Almanach, fürs J. 1796, S. 126 — 132, nebst einer Composition von J. A. P. Schulz; und im 6 Heft der Schlesw. holst. Provinzialber. v. J. 1795, S. 311 — 314.

Bedarf es weit aussehender Vorbereitungen, um dem holsteinischen leibeigenen Bauer persönliche Freyheit wieder zu geben, (von Hrn. Prof. v. Eggers) st. im Deutschen Magazin, März 1796, S. 213 — 232.

Schreiben eines holsteinischen Edelmanns an seinen Bruder, über die Aufhebung der Leibeigenschaft in Holstein. Altona, 1796, 8.

Ueber den schädlichen Einfluß der holsteinischen Leibeigenschaft auf Wohlstand, Aufklärung und Moralität. Altona, 1796, 8. 12½ B.

Leib=Escadron, s. Leib=Compagnie, oben, S. 448.

Leib=Essen, s. oben, S. 437.

Leib=Fahne, Fr. Drapeau blanc; s. im LIII Th., S. 339.

Leib=Fall, in einigen Gegenden, derjenige Fall, d. i. Umstand, da das Gut eines Leibeigenen nach dessen Tode an den Eigenthums=Herrn zurück fällt; der Haupt=Fall.

Daher leibfällige Güter, welche nach dem Tode des Inhabers an den Eigenthums=Herrn zurück fallen, und welche an andern Orten Schupf=Lehen und Fall=Güter genannt werden; leibfälliges Bestand=Gut, leibfällig Lehen, s. im LXIX Th., S. 177.

Leib=Farbe. 1. Eine Farbe, welcher man vorzüglich geneigt ist, oder in welcher ein Ding am häufigsten erscheint. Violett ist meine Leib=Farbe. Es ist doch in der ganzen Natur nichts so reizendes als ein artiges Mädchen, das noch die Leibfarbe der Un=

schuld nicht verloren hat, Weiße. Die grüne Farbe ist die Leibfarbe des Vergnügens und der Freude.

2. Die natürliche Farbe des nackten menschlichen Leibes in seinem blühendsten Zustande, welche ein mit sehr wenig Roth vermischtes Weiß ist; die Fleisch-Farbe, L. Color carneus oder rulseus; Fr. Couleur de chair, Nacarat.

Daher das Bey- und Neben-Wort **leibfarben** oder **leibfarbig**, diese Farbe habend.

Siehe Fleisch-Farbe, im XIV Th., S. 218, fgg. und Incarnat, im XXIX Th., S. 496, f.

Siehe auch Leibes-Farbe, im LXXI Th.

Leib-Frohne, s. Leib-Dienst, oben, S. 449.

Leib-Garde, s. Leib-Wache.

Leib-Gedinge, das Gedinge, d. i. bestimmter ausbedungener und verglichener Unterhalt auf Lebenszeit, L. Vitalitium, von Leib, so fern es ehedem das Leben bedeutete. Da denn dieses Wort von verschiedenen solcher Anstalten gebraucht wird. So wird derjenige Unterhalt, welchen vornehme Personen ihren Gemahlinnen sowohl bey ihrem Leben, als auch nach ihrem Tode, aussetzen, und welcher in dem lezten Falle auch der Witwen-Gehalt, das Witthum, Widum, Weetma, Drouwenrecht, Wedemerecht, Enwidem, L. Dotalitium, Vidualitium, Fr. Douaire, heißt, das Leib-Gedinge, und mit einem mehr veralteten Worte die Leib-Zucht, genannt, da denn auch dasjenige Gut, auf welches solcher Unterhalt angewiesen wird, oder das Grundstück, auf welchem die Gemahlinn als Witwe ihren Sitz, und von dessen Ertrage sie ihren Unterhalt haben soll, diesen Nahmen führt, wofür aber in dem leztern Falle jezt die Benennung Witwen-Sitz üblicher ist. Auch die erhöheten Zinsen, welche sich jemand auf Lebenszeit von einem weggegebenen Capitale

pitale für seine Person bedinget, und welche auch der Leib-Gewinn, die Leib-Gülte, am häufigsten aber die Leib-Renten heißen, führen zuweilen auch den Nahmen des Leib-Gedinges, so wie die Wohnung und der Unterhalt, welchen sich ein Bauer nach abgegebenem Bauer-Hofe von seinem Nachfolger ausbedinget, und welcher in einigen Gegenden auch die Leib-Zucht und der Auszug genannt wird. Im Schwabenspiegel Lipdinge. Siehe Leib-Zucht.

Daher der Leibgedinge-Brief, die in allen obigen Fällen darüber ausgestellte Urkunde; verleibdingen, ein Wort, welches noch in dem Stats-Rechte und in den Kanzelleyen vorkommt, mit einem Leibgedinge versehen; die Verleibdingung.

Nach allgemeiner Bedeutung sind Witthum und Leib-Gedinge einerley, und haben zum Endzweck, daß die Witwe standesmäßig leben könne und versorgt sey. Insbesondere aber unterscheidet sich das Leib-Gedinge vom Witthum darin, daß ersteres (Dotalitium) in Ansehung des Braut- oder Mahl-Schatzes, oder des Heurathes-Gutes (Dos), bestimmt wird, und sogar auf dem Lande stillschweigend haftet, wenn das eingebrachte Gut auch wirklich zum Besten des Landes verwendet ist; das Witthum (Vidualitium) hingegen wird ohne Rücksicht auf das Heurathes-Gut entrichtet, es wird nur alsdann verbindlich, wenn der Gemahl oder dessen Erben es gesetzmäßig versprochen oder angeordnet haben; obgleich der Herr seine Gemahlinn auch als Witwe versorgen muß, so ist doch ohne genaue Bestimmung nicht zu ersehen, wie viel die Witwe fordern kann.

Natürliche Pflichten des Ehegatten, Ehre der Familie und unläugbares Herkommen sind die Quellen des Witthumes und Leib-Gedinges. Schon Tacitus, de moribus Germanorum, c. 18, redet hier-

hiervon (1); und diese Versorgungen der Witwen sind gar nicht aus dem römischen Rechte herzuleiten, sondern sie sind deutschen Herkommens, und mit dem Ge-

(1) Tacitus hat, allem Ansehen nach, zu der Benennung der deutsche Braut-Schatz (Dos germanica) Anlaß gegeben. Er schreibt von den Deutschen, daß unter ihnen nicht die Frau dem Manne ein Heurathe-Gut (dotem) zubringe, welches in Rom geschahe, sondern der Mann setze der Frau einen Braut-Schatz (dotem) aus (*); damit meinte er nähmlich die deutsche Sitte, da der Mann seiner Frau etwas von seinem Vermögen in der Absicht anwies und bestimmte, damit sie nach seinem Tode standesmäßig davon leben könnte. Die Gesetze der alten deutschen Völker stimmten nicht alle darin mit einander überein, wie viel ein Mann seiner Frau zum Lebens-Unterhalt nach seinem Tode aussetzen zu können, berechtigt seyn sollte (**). Unter den West-Gothen durfte ein Mann dazu nicht mehr, als den 10ten Theil seines Vermögens, nehmen. Andere Völker erlaubten nur 40 bis 50 Ducaten (solidos) der Frau zum Unterhalt nach dem Tode des Mannes auszusetzen. Gewöhnlich bestand aber dieser Lebens-Unterhalt, welchen der Mann seiner Frau nach seinem Tode aussetzte, in Grundstücken, wovon sie die nöthigen Lebens-Mittel erhielt. Bey einigen Völkern bekam die Frau das völlige Eigenthum des ihr ausgesetzten Wittwen-Gehaltes, und war den Kindern nach des Mannes Tode nicht mehr als den 9ten Theil davon abzugeben schuldig. Unter andern Völkern hingegen hatte die Frau, wenn Kinder aus der Ehe vorhanden waren, weiter kein Recht, nach des Mannes Tode, an dem ihr ausgesetzten Witthum, als die Einkünfte zu ihrem Lebens-Unterhalte zu ziehen, und nach ihrem Tode fiel alles an die Kinder zurück. Waren gar keine Kinder da, so fiel dieses Wittwen-Gehalt an des Mannes nächste Freunde. Der Gebrauch dieser deutschen Sitte erhielt sich bis in das 13te Jahrhundert. Um das 12te und 13te Jahrh. ward es schon schwer, das Leib-Gedinge und Witthum von dem durch das römische Recht bekannt gewordenen Gegen-Vermächtnisse, oder der Wiederlage (donatio propter nuptias), zu unterscheiden. Die Rechte und Pflichten, welche in Ansehung des Leib-Gedinges noch jezt Statt haben, müssen aus den Sitten der alten Deutschen abstrahirt und erläutert werden, ohne sich durch Grundsätze des römischen Rechtes vom dote und der donatione propter nuptias irre machen zu lassen.

(*) *Ludwig* de dote mariti, §. 4. 5. 6.

(**) *de Pufendorf* Obss. iur. vn. To. I. obs. 21, §. 2. To. II. obs. 39, §. 23. To. III. obs. 120, §. 3. To. IV. obs. 81.

Gegen-Vermächtnisse (donatio propter nuptias) (*) nicht zu vermengen. Von dem Kaiser Heinrich I. schreibt

(*) Bey den Römern bezog sich die sogenannte donatio propter nuptias, oder wie sie auch hieß, antipherna, auf den Braut-Schatz. Als nähmlich in Rom die Verschwendung sehr überhand genommen hatte, und die Männer ihren Weibern alles verthaten, so erfand man diese Art von Schenkung. In den ältesten Zeiten der Römer konnten nur verlobte Personen, aber nicht Eheleute während der Ehe einander etwas schenken (†); daher nannte man dergleichen Geschenke verlobter Personen donationes ante nuptias, und diese waren gültig. In der Folge erlaubte der Kaiser Justin, daß, wenn während der Ehe der Braut-Schatz vermehrt worden war, auch die donatio *ante* nuptias vermehrt werden könnte. Endlich gab Justinian dieser Schenkung den Nahmen donatio *propter* nuptias, und setzte fest (††), sie solle eben sowohl, wie der Braut-Schatz während der Ehe eingegangen oder auch nur vermehrt werden können. Wie diese Schenkung eigentlich beschaffen gewesen ist, darüber sind die Rechts-Lehrer uneins. Sie wird gemeiniglich folgendergestalt definirt: es ist eine Schenkung, die der Braut oder Ehefrau, von dem Bräutigam, oder dem Ehe-Manne, oder auch einem Fremden, zur Sicherheit ihres Braut-Schatzes gemacht wird, um ihr zugleich dadurch einen Vortheil für den eingebrachten Braut-Schatz zu verschaffen (†††). Sowohl der Mann, als ein Fremder, konnte der Frau dergleichen Schenkung aussetzen, es mochte vor oder nach der Ehe geschehen. Belief sich die Schenkung über 500 Ducaten (solidos), so mußte sie gerichtlich angezeigt werden. War dieses unterblieben, so schadete es zwar der Frau in Ansehung ihrer daran habenden Rechte nicht, aber der Mann verlor dabey (††††).

S. auch im XVI Th., S. 621, fgg.

(†) *Duarenus* ad Tit. Dig. sol. matr. in Opp. p. 252. *Gentilis* de donat. inter virg. et vxor. IV. 16. *Cuiac.* Obs. V. 4. *Lauterbach* de donat. propt. nupt. *De Puffendorf* Obss. To. 2, obs. 39. To. 4, obs. 157. *a Winterfeld* diss. de donat. propt. nupt. Frf. V. 1776. *Sammet* de hypobolo, in Opusc. no. 1.

(††) L. 20. C. de donat. propt. nupt.

(†††) *Hofacker* Princ. Jur. ciu. p. 376.

(††††) Anfangs hatte Justinian, in der 119 Nov. c. 1, etwas anders verordnet, nachher aber setzte er in der 127 Nov. c. 2, den angeführten Unterschied fest.

schreibt der *Autor vitae S. Mathildis* bey *Jo. Bollando* in Actis SS. die XIV Martii, p. 360 daß er dieser seiner Gemahlinn ein Heurathsgut gegeben habe; und zwar in diesen Worten: Henricus tradidit venerabili nuptae in dotem, quod attinet ad ciuitatem Walhausen. Welches Leibgedinge ihr der Sohn Otto der Große genommen, und die Mutter in ein Kloster verwiesen hat. Compellebat Otto, *dotales regiones* relinquere et sacro velamine se consignare. Dafür *Henr. Bodo* in Chronico Gandersheimensi: Dotalitium setzt. Die deutschen Rechte verordnen: daß den Weibern ihr Leib zugedungen wird. Siehe *Jus Saxon. c.* 31. *Alemann. c.* 64. Schwäbisch Landrecht, C. 22. „Leibgeding „mag niemand gebrechen, noch die Erben mit dem es ihr „gegeben ist. Stirbt auch ihr Mann, sie hat es doch mit „Recht. Und wär auch, daß ihr Mann verwürkt sein „Gut mit Untat, man kan ir doch ir Leib-Geding mit „Recht nicht genemen". Ehemahls wurde der Witwe das Leib-Gedinge angewiesen, ohne auf ihr Heurathsgut zu sehen; hatte sie aber vieles eingebracht, so verlangte sie bisweilen eine Vergrößerung des Witthumes; endlich ward es eine herrschende Mode, das Leib-Gedinge nach der Größe des Heurathsgutes zu bestimmen, vermuthlich weil man die römische Wiederlage mit dem Leib-Gedinge verwechselte.

Gudenus Codex diplomaticus, To. III, p. 244. To. II, p. 1167.

Das Witthum wird einer solchen verwitweten Dame gegeben, die in einer wirklichen, gesetzmäßigen und in der That vollzogenen Ehe mit dem Herrn gelebt hat, aus dessen Verlassenschaft dieser Unterhalt abgereicht werden soll. Die Ehe muß auch standesmäßig seyn, wenn ein standesmäßiges Witthum gefordert wird; ausserdem muß die Witwe sich mit einer kleinern Summe begnügen. Und wenn auch der Gemahl, so wie Herzog Gustav Samuel zu Zweybrücken, im J. 1725, seiner zweyten Gemahlinn, Grä-

Gräfinn v. Hoffmann, ein sehr reiches Witthum verschreibt, so konnte dieses nur allein ohne Schaden der Agnaten geschehen; weswegen auch diese in der Folge ein Reichshofraths-Decret zur Verminderung des Witthumes auswirkten. Daß endlich auch die Dame durch unerlaubte Handlungen ihr Witthums-Recht verscherzen könne, ist ausgemacht; z. B. des Prinzen Emanuel von Nassen-Siegen Gemahlinn (2) bekannte selbst den Ehebruch, und sie verlor ihr standesmäßiges Witthum. Ferner, wenn sie sich von neuem vermählt, und aus der zweyten Ehe kein Witwen-Gehalt bekommt, so kann sie das Leib-Gedinge aus der ersten Ehe, welches sie einmahl zurück gegeben hat, nicht wieder fordern. Verlangt endlich eine Witwe das Leib-Gedinge in Beziehung auf das eingebrachte Heurathsgut, so muß sie die Einbringung desselben, ja bisweilen auch die Verwendung zum Vortheil des Landes oder Lehnes, beweisen (3).

Ordentlicher Weise wird das Witthum von dem Gemahl verschrieben; steht dieser unter der Vormundschaft oder väterlichen Gewalt, so ist die Einwilligung des Vormundes oder Vaters unumgänglich nöthig. Soll nun aber dergleichen Verschreibung ihren gewünschten Erfolg haben, so muß der Erbe des Verschreibers verbunden seyn, der Witwe diesen Unterhalt wirklich zu entrichten. Ist er Universal-Erbe, d. i. beerbt er den Verstorbenen, der ihm die Erbschaft hätte entziehen können, so muß er aus gesetzlicher Dankbarkeit den Willen des Erblassers erfüllen. Erbt er aber nach eigenen Rechten, so ist er nicht schuldig das Witthum abzugeben, wenn er nicht vor-

(2) Faber's Staatscanzlei, Th. 88, S. 352.

(3) *de Puffendorf* Obss. iur. univ. T. I, obs. 239. *Wernher* Obss. for. P. II, obs. 432. *Berger* selecta iuris dotalitii capita, §. 13 — 15.

vorher oder in der Folge einwilligt, oder durch Gesetze und Herkommen einwilligen muß. Deswegen werden auch die Agnaten, Mitbelehnten, Anwartschafter, Lehen-Herr, zuweilen auch die Land-Stände, um Einwilligung des bestimmten Witthumes ersucht. Ist ein Heuraths-Gut wirklich eingebracht, und zum Besten des Landes oder Lehnes verwendet, so muß auch der Erbe nach eigenen Rechten (successor singularis) das Witthum anerkennen (4). Familien-Verträge, Herkommen und andere Gesetze können ihm eben diese Pflichten auferlegen. Wenn auch die Interessenten überhaupt in die Ehe gewilligt haben, so haben sie zugleich ein anständiges Witthum bewilligt, weil bey hohen Familien der standesmäßige Unterhalt der Gemahlinn und Witwe eine natürliche Folge der Ehe ist.

Wenn ein apanagirter Herr verstirbt, und die Witwe kein Heuraths-Gut eingebracht hat, welches zum Besten des Landes oder Lehens verwendet worden ist, die Verfassung der Familie auch für diese Witwe kein Witthum bestimmt hat, und die Interessenten auch kein Witthum versprochen, und nicht einmahl in die Ehe gewilligt haben, so ist sehr zu zweifeln, ob die Successores singulares zur Abgabe eines Witthumes verbunden sind. Man sollte meinen, daß dieses geschehen müsse, weil die Apanagen von Einigen für Pflicht-Theile gehalten werden, aus welchen den Witwen der Unterhalt nicht zu versagen ist; weil dignitas familiae principalis erfordere, daß die fürstliche Witwe eines Hauses, ihrem Stande gemäß, versorget werde, zumahl wenn diese mit ihrem Ehegemahle Ehe-Verträge eingegangen habe, welche die Erb-

Fol-

(4) Pütter's Rechtsfälle, Th. 1, S. 465. J. A. Kopp von Verwidmung der Lehngüter ohne lehnsherrlichen und der Agnaten Consens; s. Lehnsproben, Th. 1, S. 187.

Folger zu erfüllen schuldig wären. Dem ungeachtet wird dieses vom Kanzler v. Ludewig, ad Aur. Bull. Th. 2, S. 540 — 544, verneinet. Erstlich, weil die an statt einer Apanage angewiesenen Aemter, sobald der apanagirte Fürst unbeerbt verstorben, frey und ohnbeschwert an den Nachfolger fallen sollen (5); hiernächst die Apanagen gar nicht ad Jura Legitimae gehören (6), und der regierende Herr sogar den Prinzen und Prinzessinnen des apanagirten Fürsten nichts weiter schuldig ist, ob sie gleich dem Geschlechte näher verwandt sind, als die hinterlassene Witwe (7); aber dem apanagirten Nachfolger kann man diese Last um so

(5) Ab omni pignorum aut aeris alieni onere libera obueniunt principi regenti, apanagiato absque heredibus idoneis mortuo, apanagia. *Besold*, L. I. diss. nomicolegal. 5. n. 15. consolidanturque cum domanio. *Springfeld*, c. 11, n. 252. *Choppin* de domanio, L. 2, tit. 5.

(6) Cum quis a successione excluditur, illo etiam instar apanagiati excludatur a legitima. *Choppin* de doman. Franc. L. 2, tit. 3. *Carpzov*. P. 2, const. 46, def. 24, n. 3, imo neque instar legitimae in sensu haberi potest apanagium iuris naturalis, sed pro mero subsidio ad sustentationem apanagiati. *Dietrich* ad A. B. tit. 25. *Rosenthal*, c. 7, concl. 26.

(7) Woraus denn Ludewig a. a. O. behauptet, daß die hinterlassene Frau Wittib des apanagiati von denen aus dem apanagio nach ihres Ehegemahls Tod gehobenen Nutzungen Rechnung zu thun, und den Successoribus wieder heraus zu geben verbunden sey; den Beamten aber in den apanagii loco angewiesenen Aemtern Inhibition geschehen könne, inskünftige an die Frau Wittib keine weitere Lieferung zu thun; allenfalls die Frau Wittib deposidiret werden möge; doch stehe ihr frey, sich an das allodium ihres verstorbenen Herrn zu halten; und hierbey habe es auch in dem Fall sein Bewenden, wenn sie gleich erböthig wäre, einen dotem cum interesse zu inferiren. Endlich könne ihr sogar dasjenige, das sie aus dem ehemahligen apanagio gehoben, an ihrem vorgeschossenen Capital abgezogen und damit compensiret werden.

Man sehe hierbey auch die Consilia Halensia, T. II, L. 2, p. 1315.

so viel weniger auflegen, da er die Avanagen ohne Beschwerde bekommen soll. Es muß sich also die Witwe eines apanagirten Herrn an die allodialfreyen Güter des Gemahls halten, und wenn diese nicht vorhanden sind, auch die Interessenten nicht in die Ehe willigen, oder Witthum versprechen, so mag der apanagirte Herr eine morganatische Ehe errichten, oder ledig bleiben, oder eine reiche Gemahlinn heurathen, wenn er nicht eine arme Witwe hinterlassen will. Ein hierher gehöriges Beyspiel kam im J. 1715 bey Weißenfels vor.

Was die Einrichtungs = Art des Witthumes betrifft, so kann dasselbe durch Ehe = Verträge, Familien = Verträge, durch Testament, und endlich durch Bewilligung der Agnaten oder des Nachfolgers errichtet werden. Das beste und gewöhnlichste Mittel sind hierbey die von den Interessenten bewilligten und richtig bestimmten Ehe = Verträge; man fügt solchen auch eine besondere Witthums = Verschreibung oder Witthums = Brief bey, welcher gegen das gezahlte Heuraths = Gut ausgestellt wird. Sollte aber der Gemahl ohne vorhergegangene Errichtung des Witthumes versterben, so will Gribner die Witwe allein auf die Privat = Güter verweisen; aber diese Strenge möchte wohl zu weit gehen. Besser ist es, wenn dieser Fall nach den oben, S. 686, f. angezeigten Grundsätzen beurtheilt wird. Im J. 1499 mußte in Sachsen ein Bruder das Leib = Gedinge für des andern Bruders Witwe errichten, falls Lezterer solches nicht gethan hätte. Einige Beyspiele und Formalien der Witthums = Verschreibungen hat Moser angeführt (8).

Eine

(8) Jo. Jac. Moser Familien = Staatsrecht der Teutschen Reichsstände, Th. 2, C. 16, §. 3 — 39. *Ludolph* de iure foeminarum illustr. Sect. 2, n. 9, §. 4. *Berger* Animadv. ad Coccejum, p. 394.

Eine andere Frage ist: ob bey der Mißheurath eines Fürsten, der Ehegenossinn ein Leib-Gedinge auszumachen sey? Ehedem hatte sie dergleichen nicht zu hoffen; s. oben, S. 686, f.; sie mußte zufrieden seyn, wenn sie ihren nothdürftigen Unterhalt bekam, welches man verwidemen nannte (9); und auch heut zu Tage wollen verschiedene Rechts-Gelehrte diesen Gebrauch noch behaupten (10). Ein Mehreres davon wird im Art. Mißheurath vorkommen.

Viele Rechts-Gelehrte sind der Meinung, das Leib-Gedinge finde nicht anders Statt, als wenn die Gemahlinn ihrem Eheherrn ein Heurathsgut zugebracht habe, und dieses gehörig beweisen könne (11); dahingegen Andere (12) behaupten: die Witwe müsse ihr Witthum bekommen, wenn sie auch keinen Heller eingebracht habe. Und noch Andere (13) suchen diese einander entgegen stehende Meinungen so zu vereinigen, daß sie die erste in Ansehung der Lehen, und die andere von den Allodial-Gütern verstehen. Einige gehen gar so weit, daß sie mit dem Beweise des Eingebrachten nicht zufrieden sind, sondern auch dessen Verwendung zum Besten des Landes,

(9) *Boehmer* in Jure eccles. protest. L. 3, tit. 2, §. 31. *Fleischer* Instit. Jur. Feud. c. 8, §. 8, p. 280.

(10) v. Ludewig von Mißheurathen, im 2 Th. der Erl. der güld. Bulle, C. 4, S. 1388. Was 1734 und folgende Jahre mit der Gräfinn v. Hoffmann, anmaßlichen Gemahlinn des Pfalzgraf Gustav Samuel Leopolds zu Zweybrücken bey dem Reichshofrath dieserwegen vorgefallen, s. in Moser's Staatshistorie Teutschlands unter der Regierung Carls VII. Th. 2, S. 518 — 631.

(11) Freyh. v. Lynker Vol. 1, Resp. 145. *Fleischer* Inst. Jur. Feud. c. 20, §. 8.

(12) Ludewig Erl. d. g. B. Th. 2, S. 552.

(13) *Jo Paul Kress* de iur. foeminar. illustr. in Germania, §. 16.

Lehens oder Stamm = Güter verlangen; diese Maxime wurde in einem hohenlohischen Familien = Vertrage 1609 sehr stark behauptet. In so weit das Leib = Gedinge eine Verzinsung des Heurathe = Gutes und des Gegen = Vermächtnisses (dos et donatio propter nuptias) seyn soll, in so weit muß freylich das Heurathe = Gut eingebracht seyn; die Verwendung desselben wird auch voraus gesetzt, wenn das Lehen oder Stamm = Gut für das Leib = Gedinge haften sollen. Aber man muß auch hierbey wohl bedenken, daß die nützliche Verwendung um so mehr vermuthet werde, da kein Mensch und noch weniger eine Person von hohem Adel ohne wichtigen Beweis für einen Verschwender zu erachten ist. Aus eben dem Grunde, welchen die Ehre und das Ansehen hoher Familien sehr nachdrücklich voraus setzen, kann man auch behaupten, daß ein Witthum auch ohne Heurathe = Gut, obgleich nicht so hoch als das Leib = Gedinge, errichtet werden müsse. Es kann auch wohl die Witwe das Heurathe = Gut mit den Interessen nachzahlen, weil man bey Nicht = Erfüllung des Ehe = Vertrages vornehmlich nur auf die Erfüllung dringen kann. Moser, a. ang. O., §. 53 — 57, giebt den Räthen eine gute Lection, wenn sie die Witwen zu sehr bedrängen wollen.

Man findet Beyspiele, wo das Leib = Gedinge errichtet wurde, obgleich kein Heurathe = Gut wirklich eingebracht war, dergleichen geschah zu Sachsen, in den Jahren 1463, 1520, 1541, 1681; zu Würtemberg, 1664; zu Leiningen, 1658; Waldeck, 1577. Die hessischen Stammverträge 1568, lassen die Nothwendigkeit des Leib = Gedinges von der wirklichen Einbringung des Heurathe = Gutes abhangen. In der Pfalz wurde 1444 verabredet, daß, wenn das Heurathe = Gut nur zum Theil bezahlt wäre, auch das Leib = Gedinge nach diesem Verhältnisse gegeben werden sollte. In Altenburg wurde 1583 für Recht gehalten, daß die Witthums = Untertha=

terthanen nicht eher, als nach Erlegung des Heuraths-Gutes der Witwe huldigen sollten. Ein Familien-Vertrag von Hohenlohe, 1609, dringt auch sehr nachdrücklich auf die Verwendung. Doch weis man auch, daß der Reichs-Hofrath der Witwe inzwischen provisorische Alimente zuerkannte, bis sie die Einbringung beweisen würde, z. B. in Bentheim, 1736.

S. Moser's Familien-Staatsrecht, a. ang. O.

Das Leib-Gedinge wird entweder in Lehen, oder in Allodien, bestellet (14). In diesen ist es am sichersten. Land-Recht, L. 3, art. 75: „an eigenem ist „rechte Leibzucht der Frauen, denn es je niemand brechen „mag zu ihrem Leib, und nicht an Lehn, denn es je an mancher Weise gebrochen mag werden". In Lehen war es, nach II. F. 9, §. 1, nicht wohl erlaubt, welches doch nachher Kaiser Friedrich II. Lib. 3. Constit. Tit. 14, zugelassen hat; so gar, daß sie nicht allein die Einkünfte des Lehens zu genießen hatte, sondern auch das Lehen selbst in Besitz nahm, und damit durch ihren Vormund und Lehen-Träger, als mit einem Leibgedinge-Lehen, belehnt wurde (15). Die Glosse zum sächs. Lehnrecht, B. 3, Art. 67, schreibt hiervon: „Das dritte heißt Gedinge, das ist, das ihr (der Frauen) „gedinget ward gegen ihre Mitgabe, und ehe man es der „Frauen leihet, so soll der Mann dis auflaßen, den solle „es der Herr leihen, und der Mann soll mit angreiffen."

(14) Auch erlaubten bisweilen die Herren ihren Officialen, in den zu ihrem Amte gehörenden Gütern das Leib-Gedinge auszumachen. S. Buder's diatriba de Feudis Officialium hereditariorum procerum ac prouinciarum Germaniae, c. 7, §. 7; in Dessen Opusculis, p. 285.

(15) Und zwar sowohl in Regal- als andern Lehen, davon man Beyspiele in Lünig's Corp. Jur. Feud. Germ. To. I. p. 587, findet. *Henr. Chr. a Senckenberg* meditationes iuris et histor. Fasc. 3, Med. 1, p. 431.

Dergleichen Beleihungen aber sind jezt fast durchgängig abgekommen (16).

Heut zu Tage geschieht die wirkliche Einräumung von Gütern nur meist von dem hohen Adel, der zum Leib-Gedinge gewisse Grundstücke aussetzt, davon die Witwe, so lange sie sich nicht anderweit wieder vermählt, auf Lebenszeit den Genuß ziehen kann (17). In diesem Witthum bekommt sie eine völlige Nutznießung, die kleinern Regalien (18), hohe und niedere Gerichtbarkeit, u. s. f. doch mit Vorbehalt der dem regierenden Fürsten zustehenden Landes-Hoheit. Sie nimmt auch die Witthums-Huldigung ein; muß aber dagegen, wo es üblich ist, alle Abgaben entrichten (19). Es werden auch mehrentheils einige Gefälle, Natural-Lieferungen, umsonst oder gegen eine billige Taxe angewiesen; bisweilen aber besteht das Witthum in barem Gelde, und dann muß doch noch ausserdem eine anständige Wohnung verstattet werden. Sollten die Ehe-Verträge oder

das

(16) Doch an einigen Orten ist dieses alte Recht noch üblich, wie von Bayreuth, Schröter in diss. de Curatore Feudi, thes. 12 bezeugt.

(17) Jo. Joach. Müller von Leibgedingslehen, Cap. 2. im entdeckten Staats-Cabinet, 4 Eröffn. Lünig's Corp. Jur. Feud. Germ. a. a. O.

(18) Freyh. v. Berger ad Coccei. p. 400.

(19) Sächs. Lehnrecht, Cap. 34, welches auch von dem Neumärkischen Lehen gilt. Also heißt es in den Reversalien Churf. Jo. Sigismund, v. J. 1611: „So Wittben „auf Lehen-Güter beleibgedinget, wird nicht unbilligen „zu seyn erachtet, ist auch denen Rechten gemäs, daß sie alle „die onera realia an Ritterdiensten, Steuren und andern „Landes-Bürden, so drauf haften, pro quota behalten, „und dieselbe Zeit ihres Innehabens davon zugleich mit „gelten und tragen," bey Lünig, a. a. O. To. II, p. 812. In Pommern hingegen ist das Gegentheil gebräuchlich; s. Concluſa Pomeranica in Lehnsachen, Tit. 26, n. 1. bey Lünig, To. III, p. 997.

das Herkommen und die Landes-Gesetze nichts anders verordnen, so ist die Witwe eben nicht verbunden, das Leib-Gedinge im Lande zu verzehren, wenn es nähmlich in barem Gelde abgereicht wird, oder sonst der Aufenthalt beschwerlich gemacht wird.

Die Größe und Summe des Witthumes richtet sich nach der Größe des Heuraths-Gutes, oder nach dem Herkommen, oder dem freyen Vermögen des Gemahles, oder auch endlich nach dem Stande der Familie, nebst dem guten Willen des Nachfolgers, welcher allerdings wohl thut, wenn er die alte deutsche Billigkeit vorwalten läßt, und, wenn ihn etwa die Witwe ehemahls als regierende Dame in glänzender Schwäche beleidigte, vergißt.

Was das Leib-Gedinge oder Witthum des niedern Adels und bürgerlicher Personen betrifft, so besteht dasselbe auch heut zu Tage gewöhnlicher Weise, wie es bey den alten Deutschen war, in einer Wohnung und andern Einkünften an Vieh, Getreide, Geld, u. dgl. Die Aussetzung eines Leib-Gedinges oder Witthumes von Seiten des Mannes ist seine Pflicht, sobald er mit seiner Frau in eine rechtmäßige Ehe getreten ist, weil auch der deutsche Braut-Schatz eine Nothwendigkeit war. Es wird dasselbe hauptsächlich aus dem Allodio des Mannes gegeben, ohne dabey darauf Rücksicht zu nehmen, ob das Allodium neu erworbenes Vermögen, oder von den Vor-Aeltern ererbtes Stamm-Gut, ist. So kommt auch darauf nichts an, ob die Frau einen Braut-Schatz zum Manne gebracht hat, oder nicht. Hat der Mann kein Allodium, so muß das Witthum aus dem Lehen genommen werden (20). Die Größe des Leib-Gedinges

(20) *de Selchow* Elem. Jur. Germ. (1787.) p. 388, §. 330. Hoffmann vom Eherecht, S. 336.

ges ist willkürlich; doch kann man dabey nicht mehr auf die Größe des ehemahligen deutschen Braut-Schatzes sehen, weil unsere Lebens-Art jezt weit mehr Aufwand erfordert. Gewöhnlich wird die Größe des heutigen Leib-Gedinges durch die Ehe-Stiftung oder durch Familien-Verträge bestimmt. Die Rechte der Witwe an dem Leib-Gedinge sind verschieden, je nach dem solches bloß in jährlichen Einkünften, welche die Erben des Mannes zu entrichten haben, besteht, oder die Witwe hat ein eigenes Gut angewiesen bekommen, um daraus ihren Lebens-Unterhalt zu nehmen. Wenn sie von einem Dritten gewisse Einkünfte bekommt, so gehören die an sie abgelieferten Sachen zu ihrem Eigenthum; besitzt sie aber ein besonderes Grund-Stück als Leib-Gedinge, so hat sie kein Eigenthum daran, sondern sie wird als eine den Nießbrauch habende Person betrachtet, obgleich einige Rechts-Lehrer ihr ein nützliches Eigenthum (Dominium utile) beylegen. Da ein Nießbraucher (Vsufructuarius), oder derjenige, der bloß die Nutzungen von einer Sache zieht, Sicherheit bestellen muß, daß er die Sache nach geendigtem Nießbrauche unbeschädigt abtreten werde, so fragt sich: ob auch die Witwe ebenfalls Caution machen müsse, wegen Schonung des Grundstückes und dessen Restitution nach Endigung des Witthumes? Die Rechts-Lehrer sind verschiedener Meinung (21). Viele läugnen es, weil die römische Lehre von der cautione vsufructuaria hier gar nicht anwendbar sey.

Das Witthum geht verloren, wenn die Witwe dasselbe so pflichtwiderig gebraucht, daß sie es ganz zu Grunde richtet; doch muß in diesem Falle auf eine andere Weise für ihren Unterhalt gesorget werden.

Auch

(21) *de Selchow*, l. c. p. 394.

Auch wegen begangenen Ehebruches im Trauer-Jahre (22), oder wenn sie in ihrem Witwen-Stande ein unkeusches Leben führt, verliert sie ihr Witthum. Ferner hört dasselbe auf, wenn sie wieder heurathet (23), denn nun muß der neue Mann für sie sorgen, wenn sie nach seinem Tode Witwe werden sollte. Auch durch den Tod der Witwe hört das Witthum auf. Daß ein Witthum aufhöre, wenn die Witwe darauf entsagt hat, versteht sich von selbst.

Alles, was ich bisher gesagt habe, sind Eigenschaften des reinen deutschen Leib = Gedinges oder Witthumes. Durch das angenommene römische Recht aber ist eine große Verwirrung veranlasset worden, und heut zu Tage werden Witthum und Leib = Gedinge sehr oft als ganz verschiedene Dinge betrachtet. So-

(22) *J. H. Boehmer* diss. de privatione dotis et successionis testamentariae ex capite adulterii. Hal. 1722.

(23) *Ludolph* de iure feminar. illustr. App. 3, p. 46.

Henr. Chr. L. B. a Senckenberg de dotalitio prioris matrimonii durantibus secundis vxorum votis ipsis relinquendis, in Medit. iur. et histor. p. 42.

Jo. Ge. Estor de dotalitio propter secundas nuptias cessante, in Opusc. Jur. Publ.

Eb. Ders. de iuribus viduarum equestrium ratione amittendi vitalitii, dotalitii etc. Marb. 1748.

Phil. Wilh. Gerckens, ob eine Witwe ihr Dotalitium verliert, wenn sie sich wieder verheurathet; in vermischt. Abhandl. des Lehnr. Th. 1, S. 3.

Chr. Henr. Breuning diss. de dotalitio ob secundas nuptias non cessante. Lpz. 1754.

Jo. Ulr. v. Cramer, ob ein Leibgeding so simpliciter oder iure constituirt, durch Verrückung des Witwenstuhls verloren gehe; in Wezlar. Nebenst. Th. 9, S. 1.

Fr. Gottl. Zoller diss. an dotalitium, si foemina ad secunda vota transeat, exspiret. Lpz. 1766.

J. A. H. Thalwitzer diss. de vidualitio ad statum viduitatis adstricto, Vitemb. 1791.

bald das römische Recht in Deutschlands Gerichten gesetzliche Kraft bekommen hatte, konnte es nicht anders erfolgen, als daß man auch die römische Denkungs-Art vom Braut-Schatze und der dagegen gemachten Schenkung des Mannes in Anwendung zu bringen suchte (24). Bey den Deutschen hatten die Weiber damahls keinen so ansehnlichen Braut-Schatz mitgebracht, wie bey den Römern; nunmehr suchte man aber dieses auch in Deutschland einzuführen; und da der römische Mann seiner Frau eben so viel zum Geschenk aussetzte, als sie ihm an Heuraths-Gute mitgebracht hatte, (s. oben, S. 684) so hielt man dieses jezt ebenfalls für Pflicht eines deutschen Mannes. Hatten ein Par Personen nach römischer Art Braut-Schatz und Gegen-Vermächtniß gegen einander gesetzt, so war es freylich nicht anders möglich, als daß man diese Eheleute nach den römischen Grundsätzen vom dote und der donatione propter nuptias beurtheilte. Gleichwohl heuratheten auch sehr viele Einwohner in Deutschland Personen, die ihnen theils keinen so ansehnlichen Braut-Schatz, wie er unter den Römern gebräuchlich war, mitbringen konnten, theils war es auch wider das Herkommen der Familien. In solchen Fällen mußte freylich die Lehre vom alten deutschen Witthum nach den ächt deutschen Grundsätzen in Anwendung gebracht werden. Zum Unterschied dieser von einander abweichenden Arten des den Witwen nach dem Tode des Mannes gehörenden Lebens-Unterhaltes, hat man das lezte, **Witthum** im eigentlichen Verstande (vidualitium), jenes aber ein **Leib-Gedinge**, oder dotalitium, genannt. Das dotalitium besteht in eben solchen Dingen, welche ein vidualitium oder das eigentlich sogenannte Witthum ausma-

(24) *Heineccii* Antiqu. Germ. To. 2, c. 15, §. 11.

machen. Zur Leistung eines heut zu Tage sogenannten Leib-Gedinges (dotalitium) ist eher keine Verbindlichkeit vorhanden, als wenn die Frau wirklich bewiesen hat, daß sie einen Braut-Schatz mitgebracht habe (25); doch darf sie nicht beweisen, daß ihr Braut-Schatz zum Besten des Vermögens, welches ihr Mann hat, in der That angewendet worden ist. Dieses vermuthet man. Den Beweis, daß die Frau ihrem Manne so und so viel als Braut-Schatz mitgebracht habe, kann sie nicht durch die bloße vom Manne erhaltene Quittung über den abgelieferten Braut-Schatz führen, sondern dazu gehört noch mehr Beweis, und im Nothfall wird die Frau zum Erfüllungs-Eide gelassen. Uebrigens ist es gemeinen Rechtens, daß die vorhergegangene Einwilligung derer, von denen das Leib-Gedinge (dotalitium) gefordert wird, die Frau des Beweises ihres Einbringens überhebe. Am rathsamsten ist es, bey Errichtung einer solchen Ehe-Stiftung, worinn das Leib-Gedinge aus Lehen- oder Stamm-Gütern verschrieben worden ist, die Einwilligung des Lehen-Herrn, der Mit-Belehnten, der Stamm-Vettern, oder überhaupt aller derer, die das Recht der Erb-Folge in das Lehen von ihren Vorältern haben, auszuwirken; denn nun müssen alle künftige Besitzer des Grundstückes das ausgesetzte Leib-Gedinge abtragen. Was die Summe des Leib-Gedinges betrifft, so ist dieselbe nach gemeinen Rechten, und wenn solche in der Ehe-Stiftung nicht bestimmt worden ist, dem Ermessen der Nachfolger in den Grundstücken und des Richters überlassen, und es muß solche nach Art der Leib-Renten bestimmt werden, mithin auf die Art, daß die Summe

(25) *Carpzov.* Def. P. 2, const. 44, def. 9. *Wernher* Obss. P. 1, obs. 341.

Summe die sonst landüblichen Zinsen übersteigt. Doch läßt sich nach gemeinen Rechten nicht behaupten, daß die Witwe vierfache Zinsen von ihrem Braut-Schatze bekommen müsse, welches in Sachsen geschieht (26). Nach gemeinen Rechten steht auch der Frau nicht frey, noch nach des Mannes Tode einen Braut-Schatz, nebst den Zinsen davon vom Anfang der Ehe an gerechnet, in das Lehen zu zahlen, um sich dadurch das Leib-Gedinge zu verschaffen; es müßten denn die Besitzer des Grundstückes darein willigen. Doch scheint die Witwe auch nach gemeinen Rechten die Wahl zu haben, ob sie ihren Braut-Schatz nebst des Mannes Gegen-Vermächtniß aus dem Güte heraus haben will, oder das Leib-Gedinge. Denn das Recht jenes zu erlangen ist im römischen Rechte und den deutschen Gewohnheiten gegründet (27); das Leib-Gedinge aber ist bloß zum Vortheil der Witwen eingeführt, worauf sie folglich Verzicht thun können. So oft das Leib-Gedinge als Vergütung des eingebrachten Braut-Schatzes gegeben wird, damit solcher nie wieder aus dem Gute herausgegeben werden darf, muß man auch der Witwe eine stillschweigende und mit dem Vorzugs-Rechte verbundene Hypothek wegen ihres Leib-Gedinges zusprechen (28). Sonst aber werden dazu besondere Gesetze oder gültige Ehe-Stiftungen erfordert, wenn die Witwe wegen ihres Witthumes eine Hypothek verlangen will. Hier und da ist der Witwe so lange, bis ihr völlige Genüge gesche-

(26) *de Cramer* de aequit. quæst. dotalitii viduar. illustr. in Opusc. T. II. *Mencke* de quantitate dotalitii præcip. Saxonici.

(27) Consil. Tubing. To. II, cons 163. *Schoepf* dec. 177. *de Puffendorf* Obss. Jur. vn. To. 3, obs. 120. *Nettelbladt* de dotalit. §. 37.

(28) *Carpzov.* Def. P. 1, const. 28, def. 93. Respons. L. 2, resp. 168. *de Ludolf*, obs. 173.

schehen ist, das Zurückbehaltungs-Recht (Jus retentionis) (29) zugestanden worden. Die Frage, ob das Leib-Gedinge den Braut-Schatz verschlingt, ist ausser Sachsen nicht so ganz allgemein ausgemacht, obgleich die Billigkeit und das Sprichwort: Leib-Gut schwindet Haupt-Gut (30), eine bejahende Antwort erfordert (31). Die Rechte der Witwe an dem Leib-Gedinge sind dieselben, welche sonst mit dem Witthume verbunden sind; von der Sicherheits-Bestellung aber ist die Witwe um so mehr frey, da sie den Nießbrauch gleichsam gekauft hat, durch Zurücklassung ihres Braut-Schatzes. Verloren geht das Leib-Gedinge (dotalitium) weder durch den Mißbrauch, obgleich in solchen Fällen Schaden-Ersatz Statt hat, noch dadurch daß die Witwe wieder heurathet. Was endlich beym Witthum in Ansehung der Früchte und Verbesserungen Rechtens ist, das gilt auch beym Leib-Gedinge.

Da das sächsische Leib-Gedinge von dem sonst in Deutschland gewöhnlich Statt habenden in verschiedenen Stücken abweicht, und aus der Verwechselung dieser beyden Arten des Leib-Gedinges oft große Unrichtigkeiten bey der Anwendung der Grundsätze vom Leib-Gedinge begangen werden können, so will ich

(29) *Mevius* Dec. P. 1, dec. 172.

(30) Weil das Leib-Gedinge einen Braut-Schatz der Ehefrau voraus setzt, und nach desselben Beschaffenheit bestimmet wird, und in diesem Falle der eingebrachte Braut-Schatz gleichsam erkauft wird, so hat man durch dieses Sprichwort anzeigen wollen, daß der Braut-Schatz, welcher hier durch das Haupt-Gut verstanden wird, nach der Witwe Tod nicht von deren Erben zurück gefordert werden könne, sondern so, als ob er verschwunden wäre, anzusehen sey. Eisenhart's Grundsätze der deutschen Rechte in Sprüchwörtern, (Lpz. 1792, 8.) S. 143.

(31) *Leyser* Spec. 317, m. 9. *Reinhardt* ad Christ. L. 1, obs. 40. *Carpzov.* Def. P. 3, const. 37, def. 6.

ich das Wichtigste vom sächsischen Leib-Gedinge ebenfalls vortragen. Bereits vor mehreren Jahren entstand in Sachsen das Leib-Gedinge, welches zur Vergeltung des von der Ehe-Frau eingebrachten und erweislicher Maßen in des Ehemannes Güter verwendeten Braut-Schatzes gleichsam als ein Leibrenten- und Nießbrauchs-Kauf angesehen wurde, vermöge dessen der Braut-Schatz der Frau im Gute des Mannes bleibt, folglich an die Erben der Witwe nicht wieder zurück gegeben wird, wenn sie das Leib-Gedinge angenommen und genutzt hat (32). Die Nutzungen der Witwe bestehen bisweilen in doppelten, sehr oft sogar in vierfachen Zinsen, welche die Witwe theils vom Braut-Schatze, theils von der Wiederlage erhebt (33). Zu diesem Gebrauch haben ohne Zweifel die Verfasser der Glosse über das Sächsische Weichbild, Art. 22 (34), Gelegenheit gegeben, wodurch die Verordnung Kurf. August's in Sachsen, P. 2. cont. 42, veranlasset worden ist; es werden aber die Zinsen nicht genau darin bestimmet. Verschiedene Rechts-Lehrer (35) behaupten, es können 20 pro Cent genommen werden; dieses gereicht aber zum völligen Ruin der

(32) Strubens rechtl. Bedenken, Th. 1, B. 124, S. 292. *Hert.* Paroem. Jur. Germ. L. 2, par. 22, p. 407. Vol. II, To. III. Opusc.

(33) Bütter auserles. Rechtsfälle, Th. 1, B. 2, S. 465. *Boehmer* Cons. et Dec. To. I, P. 2, cons. 100, n. 91; cons. 113, n. 10; cons. 114, n. 20. *de Cramer* Opusc. To. II, No. 30, p. 626.

(34) *de Ludwig* de dote marit. diff. 1, §. 6. *Scherz* de dotalit. §. 10. *Klammer* Promtuar. Jur. p. 823. *Müller* Pract. civil. march. rer. forens. resol. 83—90. Estors neue kleine Schriften, 2 St. S. 376, §. 5; 3 St. S. 661—667.

(35) *Berger* Oecon. Jur. L. 1, tit. 3, th. 12, lit. e, S. 102, edit. *de Winckler*. *Wernher*, Obss. To. II, P. 7, obs. 144; To. III, P. 2, obs. 412.

der Güter, und daher ist diese Meinung nicht überall angenommen worden. In der Mark Brandenburg, Pommern, Schlesien, ist es gewöhnlich, so viel geben zu müssen. Auch im Reiche, in Franken, am Rhein, wollte das sächsische Leib = Gedinge sich einschleichen; allein der dasige Adel setzte sich dagegen, und daher blieb es bey dem alten Gebrauche, nach welchem die Witwe gewöhnlich ihren Braut = Schatz wieder bekommt, wenn keine Kinder vorhanden sind (36). Im Reiche kann eine adelige Witwe das gewöhnliche Witthum fordern, und sie behält dabey doch das von ihr eingebrachte Heurathe = Gut. Die Schenkung desselben wird weder von Seiten des Ehemannes, noch der Frau vermuthet, und wenn durch Ehe = Stiftungen oder Familien = Verträge der Rückfall des Braut = Schatzes ausdrücklich vorbehalten worden ist, wenn keine Kinder beym Tode der Ehegattinn vorhanden sind, so kann sie ihr eingebrachtes Vermögen der Familie des Gemahles nicht entziehen, oder dasselbe ihrem andern Gemahl zuwenden (37). Diesen Rückfall enthalten viele Haus = und Familien = Verträge, und zuweilen muß der Ehemann durch einen besondern Revers sich dadurch verbindlich machen, auch wohl hypothekarische Sicherheit deswegen leisten, wenn eheliche Kinder vorhanden seyn und noch leben sollten. Eine sehr bestrittene Frage ist folgende: ob eine adelige Witwe, die wieder heurathet, aber keine Kinder aus der vorigen Ehe am Leben hat, ihrem neuen Ehegatten den Genuß von ihrer rückfälligen Ehe Steuer, nach ihrem, vor demselben erfolgenden Tode, zu versprechen das Recht habe, vor=

(36) Estors neue kleine Schriften, 2 St. 11 Abh. S. 372; 21 Abh. S. 361; 3 St. S. 514. 521. 675. *a Senckenberg* Medit. fasc. 1, p. 42 — 107.

(37) Estor, a. a. O., 1 St. 21 Abh. S. 361.

vornehmlich alsdann, wenn die Einwilligung der Besitzer des Grundstückes, wovon der Nießbrauch gegeben wird, dazu nicht ertheilt worden ist: Wenn man bedenkt, daß der Ehegattinn auf den Fall, daß sie wieder heurathet, kein Eigenthums-Recht an ihrem Leib-Gedinge weiter zusteht, sondern dasselbe dem Stamm-Hause gehört, so kann auch das Leib-Gedinge, ohne Einwilligung des Manns-Stammes der Familie, von der Witwe nicht an ihren andern Gemahl überlassen werden. Als eine Cautel ist jeder adeligen Braut anzurathen, daß sie oder ihre Angehörigen sich ausdrücklich den Rückfall des Braut-Schatzes bedingen, sie mag das Witthum nutzen, oder sich wieder verheurathen, obgleich ausser Sachsen selten Gesetze oder ein erweisliches Herkommen beygebracht werden können, nach welchem der Braut-Schatz vom Witthum verschlungen wird; und es muß daher derjenige, der dieses behauptet, den Beweis führen (38). Das Gegentheil davon ist nicht nur in vielen Landes-Gesetzen und Gewohnheiten verordnet, sondern eine große Menge Ehe-Stiftungen und Familien-Verträge setzen dasselbe fest.

Eine andere wichtige Frage in dieser Materie, ist diese: ob auch bürgerliche Personen ein Leib-Gedinge und Witthum zu genießen haben? Verschiedene Rechts-Lehrer behaupten, nur Witwen von hohem oder niederm Adel wären eines Witthumes und Leib-Gedinges fähig. Andere machen einen Unterschied zwischen dem nothwendigen und gesetzlichen, und

(38) Pütter auserles. Rechtsf. 1 Th. 2 B. 50 Resp. No. 107, S. 484. Estors bürgerl. Rechtsgel. Th. 3, §. 816, S. 494. *de Crainer* To. IV. Opusc. p. 459. *Boehmer* Consl. et Dec. To. I, P 2, consl. 110, n. 3. 23. 37. 54; consl. 114. *de Ludwig* de dot. mariti, §. 5, p. 20, diff. 1, p. 42. *Schoepf* dec. 177. *Harprecht* Resp. 70. *Reinhart* ad Christ. To. I, obs. 40.

und zwischen dem freywilligen und bedingten Leib-Gedinge und Witthum; das nothwendige komme bey adeligen, das freywillige aber nur bey bürgerlichen Witwen vor (39). Ein nothwendiges Leib-Gedinge heißt ein solches, welches die Witwe schlechterdings bekommen muß, es mag ihr besonders versprochen worden seyn, oder nicht. Ein gesetzliches Leib-Gedinge oder Witthum ist dasjenige, welches die Gesetze befehlen. Kann aber ein Witwen-Gehalt bloß alsdann gefordert werden, wenn er versprochen worden ist, so nennt man ihn einen willkürlichen oder bedingten. Die Meinung, daß nur adelige Witwen allein ein Witthum bekommen können, ist nicht richtig; denn wir haben verschiedene Landes-Gesetze, welche auch bürgerlichen Witwen das Recht, ein Leib-Gedinge fordern zu können, geben, z. B. in der Grafschaft Saarbrück, der hintern Grafschaft Sponheim, der fürstl. zweybrückischen Untergerichts-Ordnung, u. s. f. (40). Nichts ungewöhnliches ist es auch, daß Aeltern ihren sich verehelichenden Kindern und deren Ehegatten, in den Ehe-Contracten bisweilen versprechen, daß, wofern die Kinder vor den Aeltern sterben würden, ihre hinterlassenen Witwen einen Erb-Antheil des verstorbenen Sohnes, nach der Aeltern Tode, auch den Witwen-Sitz oder Einsitz, mit oder ohne Bedingung haben sollen (41). Der Einsitz oder Insitz ist von dem Beysitze unterschieden, und heißt auch zuweilen der Winkel. Er kommt sowohl

bey

(39) *Müller*, l. c. ref. 83, n. 16, p. 191. *Schilter* de bon. laud. §. 24, p. 387. Barth von der Gerade, S. 473. Hofmann von der Gerade, S. 68.

(40) Hofmann Eherecht, S. 555.

(41) *Hildebrand* de mansione constit. §. 11. 17. *Hombergk zu Vach* de usufr. matr. §. 2. *Werner* de pact. dot. §. 26 — 33.

bey adeligen, als bürgerlichen Personen vor. Unter gemeinen Leuten besteht er entweder in einer besondern Stube und Kammer, oder nur in einer Kammer und dem vergönnten Aufenthalte in der Stube. Er rührt theils aus besondern Gesetzen und Gewohnheiten, theils aus Gedingen und Ehe-Contracten, auch wohl vom lezten Willen her (42). Wenn der Einsitz nicht ver-

(42) Unter dem Bauern-Stande nennt man diejenigen, welche ihre bisher besessenen Bauer-Grundstücke Andern übergeben, dergestalt, daß sie sich auf Zeitlebens den benöthigten Unterhalt vorbehalten, Auszugsleute oder Auszügler. Sie werden nach zwey verschiedenen Seiten betrachtet, entweder als sogenannte Häusler, oder als bloße Hausgenossen. Diejenigen, welche ein besonderes Haus auf dem abgetretenen Bauer-Gute haben, werden für Häusler gehalten, und müssen diejenigen Abgaben entrichten, und solche Frohn-Dienste thun, welche von Häuslern verlangt werden. Wohnt aber ein Auszügler in der Stube oder einer Kammer des Bauer-Hauses selbst, so wird er unter die Hausgenossen gerechnet, und genießt ihre Rechte. Der Auszug wird dasjenige genannt, was sich Bauern, wenn sie ihr Bauer-Gut entweder den Kindern oder einem Fremden überlassen, an demselben auf lebenslang vorbehalten. Er besteht gewöhnlich in der freyen Wohnung, und in allerley Lebens-Mitteln. Je größer die Menge der Beschwerden ist, die dem Auszügler zum Besten auf das Gut gelegt worden sind, desto häufiger sind die Streitigkeiten zwischen den Contrahenten; daher ist die Guts-Herrschaft berechtigt, zu verhindern, daß nicht zu viel auf das Gut gelegt werde, wodurch der Besitzer ausser Stand gesetzt wird, die übrigen Guts-Pflichten zu erfüllen (*). Zur Wohnung wird dem Auszügler entweder ein eigenes Haus, oder eine eigene Stelle im Hause, überlassen. Sollte der Auszügler heurathen, so kann der Besitzer des Gutes ihm nicht verwehren, auch seine Frau zu sich zu nehmen. In Ansehung einer Witwe, welche den Auszug hat, muß ebenfalls behauptet werden, daß sie ihren Mann zu sich nehmen kann. Nicht alle Auszugsleute bekommen ein besonderes Haus, oder doch wenigstens eine eigene Stube, sondern viele müssen sich in der Stube des Wirthes mit aufhalten, wo sie nach Gelegenheit ihre besondere Stelle haben. Unter diesen Umständen kann das, was bey einer eigenen Wohnung von der Verheurathung ꝛc. gesagt worden ist, nicht Statt finden.

(*) *Krause* de reserv. rustic. c. 4, §. 6.

verſprochen worden iſt, ſo findet er auch nicht Statt (43).

In verſchiedenen Ländern, z. B. in der Mark, Pommern, Bremen, Meklenburg ꝛc. genießen die Witwen, auſſer dem ſächſiſchen Leib = Gedinge, auch noch die ſogenannte Verbeſſerung des Braut-Schatzes, L. Augmentum dotis, Fr. Augment (44). Sie beſteht darin, daß nach dem Tode des Mannes, aus ſeiner Verlaſſenſchaft dem Braut = Schatze der Frau noch etwas zugelegt wird, welches z. B. in Schwediſch Pommern halb ſo viel iſt, als der eingebrachte Braut = Schatz beträgt. Dieſe Verbeſſerung iſt den deutſchen Rechten nicht angemeſſen, ſondern rührt aus dem römiſchen Rechte her (45), obgleich auch nach deutſchen Sitten ein Mann ſeiner Frau zu dem von ihm herrührenden Braut = Schatze eine Vermehrung deſſelben verſprechen kann. In der Wormſer Stadtreformation, v. J. 1542, im 5 B., 5 Th., 3 Tit. heißtes: „alſo mag auch auch die benannte Ehe„Steuer zu jeder Zeit gemehrt werden, von Vater und „Mutter, auch von dem Ehemanne, geſippten Freunden „und einem jedem andern Fremden.“ Es kommt dieſe Verbeſſerung des Braut-Schatzes in allen den Gegenden, wo ſie üblich iſt, nicht miteinander überein, und ſie

(43) Eſtors bürgerl. Rechtsgel. der Teutſch. Th. 1, §. 755; Th. 2, §. 4189; Th. 3, §. 743. 755.

(44) *Mevius* Dec. P. 2, dec. 62. 228, n. 14; P. 6, dec. 241, n. 13; P. 7, dec. 129. *Balthaſar* de iure viduar. nob. in Pom. p 65. *Trendlenburg* de lucro dot. Bützov. 1772. *de Puſendorf* Obſſ. iur. univ. To. 2, obſ. 173 To. 4, obſ. 124. 152. *Stryck* de ſucc. ab int. Diſſ. 6, c. 7, §. 20.

(45) *Struve* de lucro dot. §. 22. *de Ludwig* de dote mariti, diff. 2, p. 42. Eſtors bürgerl. Rechtsgel. Th. 1, §. 3213 Th. 3, §. 811.

wird in die gesetzliche und willkürliche eingetheilt (45). Mit dieser jezt angeführten Sache muß man aber den Fall nicht vermengen, wenn die Haus-Verträge eine Vermehrung des Braut-Schatzes auf den Fall bestimmen, wenn gewisse Güter zur Familie kommen werden, oder diese oder jene Linie aussterben sollte u. s. f.

D. G. S. vom Ursprunge des deutschen Witthums oder Leib-Gedings, st. im 44 St. der Hannov. gelehrt. Anzeigen, v. J. 1752.

Scheidemantel Repertorium des teutschen Staats- und Lehnrechts, 1 Th. (Lpz. 1782, 4.) S. 728, fgg.

Handbuch des bürgerl. Rechts in Teutschland, 3 Th. (Lpz. 1789, gr. 8.) S. 264, fgg.

Im allgem. Land-Recht für die preußischen Staaten, 3 B. (Berl. 1794, gr. 8.) 2 Th. 1 Tit. 7 Abschn. ist, §. 456 — 477, in Ansehung des Gegen-Vermächtnisses, Leib-Gedinges und Witthumes, Folgendes verordnet:

§. 456. Was der Mann der Frau aus seinem Vermögen auf den Todesfall eigenthümlich aussetzt, heißt das Gegen-Vermächtniß.

§. 457. Wird der Frau nur der Nießbrauch gewisser Güter oder Capitalien angewiesen, so heißt es ein Leib-Gedinge.

§. 458. Eine jährliche Summe, die der Frau aus dem Nachlasse des Mannes zu ihrem Unterhalte während des Witwen-Standes ausgesetzt worden, wird Witthum genannt.

§. 459. Ist die Summe des Gegen-Vermächtnisses im Vertrage nicht bestimmt, wohl aber die Absicht der Contrahenten, daß dasselbe mit dem Ein-

ge-

(46) *Möller* Distinct. feudal. c. 21, dist. 6, p. 487. *Struve*, l. c. Ejors neue kl. Schr. 3 St. S. 673, not. t. Eb. Dess. Comm. et Opusc. P. 2, Vol. 1, p. 460.

gebrachten in Verhältnisse stehen solle, aus der Fassung und den Umständen ersichtlich: so ist das Gegen = Vermächtniß auf die Hälfte des Eingebrachten festzusetzen.

§. 460. Ist eine solche Rücksicht auf die Summe des Eingebrachten aus dem Vertrage nicht zu entnehmen, so wird das Gegen = Vermächtniß dem Ehe = Vermächtnisse gleich gesetzt.

§. 461. Ist auch kein Ehe = Vermächtniß bestimmt, so ist die Aussetzung eines solchen ohne Bestimmung einer Summe angewiesenen Gegen = Vermächtnisses ohne Wirkung; und die überlebende Ehefrau kann nur auf die gesetzliche Erbfolge Anspruch machen.

§. 462. Ist die Summe des Witthums im Vertrage unbestimmt geblieben, so muß der Richter dieselbe auf den, nach Verhältniß des Standes der Frau, nothdürftigen Unterhalt, so weit die Nutzungen ihres eigenen Vermögens dazu nicht hinreichen, bestimmen.

§. 463. Kann die Frau sich diesen nothdürftigen Unterhalt aus eigenen Mitteln verschaffen, so ist sie dennoch, in dem §. 462 angegebenen Falle, den vierten Theil der richterlich ausgemessenen Summe aus dem Nachlasse des Mannes zu fordern berechtigt.

§. 464. Ist eine bestimmte Summe zum Witthum verschrieben, und auf die Nutzungen eines Grundstückes, oder die Zinsen eines Capitals bloß angewiesen, so muß, wenn diese Einkünfte oder Zinsen unzureichend sind, das Fehlende aus dem übrigen Nachlasse des Mannes ergänzt werden.

§. 465. Die Frau hat, wegen der, auf den Todesfall des Mannes, durch Verträge vor oder während der Ehe ihr ausgesetzten Vortheile, ein gleiches Recht, Sicherheits = Bestellung von dem Manne zu fordern, wie wegen ihres Eingebrachten.

§. 466. Auch genießt sie, bey entstandenem Zahlungs-Unvermögen des Mannes, die in der Concurs-Ordnung näher bestimmten Vorrechte.

§. 467. So weit jedoch der Mann, zur Zeit der Einräumung dieser Vortheile, erweislich schon über sein Vermögen verschuldet war, muß die Frau damit allen andern Gläubigern nachstehen.

§. 468. Sind diese Vortheile auf einen nur im Verhältniß gegen das Ganze bestimmten Theil der Verlassenschaft des Mannes (pars quota) festgesetzt, so kann die Frau, bey entstandenem Zahlungs-Unvermögen des Mannes, deshalb keinen Anspruch machen.

§. 469. Nach dem Tode des Mannes wird das Gegen-Vermächtniß ein freyes und unwiederrufliches Eigenthum der Frau.

§. 470. Leib-Gedinge und Witthum aber fallen nach dem Tode der Frau an die Erben, oder Lehns- oder Fideicommiß-Folger des Mannes zurück.

§. 471. Auch hören Leib-Gedinge und Witthum auf, wenn die Frau sich wieder verheurathet.

§. 472. Das einer Frau zur Bedingung gesetzte Verboth, ihren Witwenstand zu ändern, wird nicht nur in Ansehung des Leib-Gedinges und Witthums, sondern auch in Ansehung der von einem Dritten ihr unter dieser Bedingung zugewendeten Vortheile, ausser dem Fall einer wirklichen Heurath, nur alsdann für übertreten geachtet, wenn dieselbe einer zum öffentlichen Aergerniß geführten liederlichen Lebens-Art gerichtlich überwiesen worden.

§. 473. Das durch anderweitige Heurath einmahl verlorne Recht, lebt in dem darauf folgenden verwitweten Stande nicht wieder auf.

§. 474. Hat die Frau, gegen Erhaltung des Leib-Gedinges oder Witthums, ihr Eingebrachtes ganz oder zum Theil in der Erbschafts-Masse des Mannes zurücklassen müssen, so können ihr jene

Vor-

Vortheile auch aus den §. 471. 472. angegebenen Gründen nicht wieder entzogen werden.

§. 475. Ist der Frau die Wahl gelassen, ob sie ihr Vermögen zurücknehmen, oder Witthum fordern wolle, so ist sie nicht schuldig, sich vor Ablauf des Trauer-Jahres zu erklären.

§. 476. Hat sie aber einmahl gewählt, so kann sie von ihrer Erklärung nicht wieder abgehen.

§. 477. Was sie in der Zwischenzeit aus dem Nachlasse des Mannes erhalten hat, das wird ihr, nach Maßgabe ihrer Erklärung, auf ihr Eingebrachtes, oder auf das Leib-Gedinge oder Witthum angerechnet.

Von der Einrichtung, die sich auf den Dörfern zu der Verpflegung und Versorgung der hinterlassenen Bauer-Witwen (Altmütter) befindet, oder der sogenanten Leibzucht; siehe Leib-Zucht, im LXXI Th.

Leib-Gedinge-Gut, s. Fall-Lehen, im LXIX Th., S. 177.

Leib-Geld. 1. An einigen Orten, z. B. in Baiern, ein gewisses Geld, welches die leibeigenen Unterthanen dem Grund- und Eigenthums-Herrn zur Erkenntniß des Leibeigenthumes jährlich entrichten müssen, und welches auch der Leib-Pfennig, der Leib-Schilling, (wie im Markgräfl. Badenschen, s. oben, S. 481 und 482) und wenn statt des Geldes ein Huhn, eine Gans, Hafer u. s. f. gegeben wird, das Leib-Huhn oder die Leib-Henne, die Leib-Gans, der Leib-Hafer u. s. f. genannt wird. Siehe auch Haupt-Hafer, im XXII Th., S. 282.

2. Auch dasjenige Geld, welches dem Eigenthums-Herrn, bey dem Absterben eines Leibeigenen, von den Erben, an statt des ihm sonst gebührenden dritten Theiles der Erbschaft gegeben wird. Siehe oben, S. 481.

3. In einigen Gegenden wird auch die Kopf=Steuer oder das Personen=Geld, das Leib=Geld oder der Leib=Pfennig genannt, von Leib, die Person. Siehe Kopf=Geld, im XLIV Th., S. 34, fgg.

Leib=Geleit, das persönliche Geleit reisender Personen durch einen Geleits=Bezirk, und das Recht, Durchreisende von den dazu bestellten Personen wirklich und persönlich geleiten zu lassen; von Leib, die Person. Siehe im XVII Th., S. 103.

Leib=Gewinn, s. Leib=Gedinge, oben, S. 683.

Leib=Größerinn, s. Leib=Kräuserinn, unten, S. 715.

Leib=Gülte, s. oben, S. 683.

Leib=Gurt, oder Leib=Gürtel, ein Gurt oder Gürtel, den Unterleib damit zu gürten.

Von dem Gürtel, dessen sich Menschen, insonderheit Frauenzimmer bedienen, s. im XX Th., S. 319, fgg; und Leib=Binde, oben, S. 447.

Bey Pferden, versteht man unter Leib=Gurt eigentlich das breite Band von Leder oder Hanf, welches ihnen in der Absicht um den Leib angeschnallt wird, ihren Leib dünner zu machen, als er ist. Andere verstehen auch, aber falsch, darunter die Brust= oder Sattel=Gurte. Siehe im XX Th., S. 393.

Die Leib=Gurte, welche gebraucht werden, dem Pferde den Leib zu benehmen, sind, wie Hr. Lic. Frenzel (*) mit Recht bemerkt, in jeder Rücksicht unnütz und schädlich. Erstlich schaffen sie den Pferden, welche große Bäuche haben, nie kleinere; und zweytens, hindern dergleichen Binden das freye Ausdehnen

(*) Im 2 Th. seines Praktischen Handbuches für Thierärzte und Oekonomen, (Lpz. 1795, gr. 8.) S. 635.

nen der Lungen, erschweren also das Athemhohlen, hemmen den Kreislauf des Blutes, drücken die Leber, den Magen und die andern Eingeweide des Hinter-Leibes dermaßen zusammen, daß sie in ihrer natürlichen und die Gedärme in ihrer sogenannten wurmförmigen Bewegung gehindert werden, und daher weder die Verdauung, noch die Absonderungen gehörig geschehen können. Selbst die Binden, welche man bey Krankheiten an diesem Theile anbringt, vermehren, wenn sie nicht mit Vorsicht angelegt werden, oft die Zufälle, und machen sie gefährlicher. Daher Thier-Aerzte genau Acht haben müssen, wenn sie genöthigt sind, Binden um den Hinterleib irgend eines Thieres zu legen. Werden sie zu fest angelegt, so vermehren sie augenscheinlich ein gegenwärtiges Fieber, beschwerliches Athemhohlen, u. s. w.

Leib-Gut, s. oben, S. 701.

Leib-Hafer, s. Leib-Geld, S. 711.

Leib-Hemd, s. im XXIII Th., S. 3.

Leib-Henne, s. Leib-Geld, S. 711.

Leib-Herr, der Eigenthums-Herr eines Leibeigenen; der Herr in Ansehung seiner Leibeigenen; s. oben, S. 449.

Leib-Hetze, im Jagdwesen, die zu einer Hetze gehörigen Hetz-Hunde, welche der Herr der Jagd zur Sau-Hetze für sich behält, und sie in seiner Gegenwart los hetzen lässet. Siehe im XXVIII Th., S. 403.

Leib-Hof, s. Fall-Lehen, im LXIX Th. S. 177.

Leib-Hölzer, Holl. Waater-borden, Waatergangen; Dän. Livholter; Schwed. Vaterbordsplankar; Engl. Water-ways af a ship's deck; Fr. Gouttieres; Ital. Trincanili; Span. Trancaniles; Port. Toboas dos trincanizes, im Schiffbaue, zwey

Gänge, Planken, welche die äussersten Deck-Planken sind, und folglich an die Wassergänge liegen. Sie sind etwas in den Balken eingelassen, und haben gemeiniglich mit den Schar-Stöcken der Decken einerley Dicke; auch gereichen sie, so wie diese, dem Schiffe zu einer starken Verbindung.

Auf kleinen Schiffen liegen die Leib-Hölzer gemeiniglich dicht an den Bord des Schiffes, und der aus einer starken Weger bestehende Wassergang steht rechtwinkelig auf denselben.

Leib-Huhn, s. im XXVI Th. S. 266 und 269; und Leib-Geld, oben, S. 481, und 711.

Leib-Hund, ein Hund, welchen ein vornehmer Herr beständig um seine Person hat, zum Unterschiede von einem Kammer-Hunde; s. unter Docke, im IX Th., S. 347. Auch ein Hund, welchem man vorzüglich gewogen ist.

Leib-Jäger, ein Jäger, welcher bey der Jagd beständig um die Person eines vornehmen Herrn ist, der Leib-Schütz; zum Unterschiede von einem bloßen Hof-Jäger oder Hof-Schützen. Siehe auch im XXVIII Th., S. 334.

Leib-Kleid, s. Leib-Rock.

Leib-Knecht, an den Höfen, ein Knecht in dem Reit-Stalle, welcher die Leib-Pferde des Herrn in seiner Aufsicht hat, zum Unterschiede von den Sattel-Knechten.

Leib-Knoten, im Seewesen, ein gewisser Stich oder Knoten, der sich nicht zuschliert, und dazu dient, einen Menschen, der sich in das offenbleibende Auge setzt, in die Höhe zu winden. Dieser Knoten dient auch, ein Schiff an einem im Wasser stehenden Pfahle fest zu machen. Das Tau sinkt alsdann, seiner Schwere wegen, nieder, und andere Schiffe können dar-

darüber hinfahren. Das von diesen und andern Arten Knoten im Seewesen zu wissen Nöthige, ist in den Supplementen nachzuhohlen.

Leib-Kräuserinn, an den Höfen, eine Hof-Bediente, welche die Manschetten und andere Krausen des Herrn oder seiner Gemahlinn in ihrer Besorgung hat, und welche nach einer verderbten Aussprache an manchen Höfen die Leib-Größerinn genannt wird. Siehe auch im XLVII Th., S. 820.

Leib-Kuchen, in einigen Gegenden, z. B. in Preussen, ein rundes aus feinem Weizen-Mehle gebackenes Brod, welches an dem Neujahrs-Tage gebacken und verkauft oder verschenkt wird.

Da man, nach einem alten Aberglauben, die Nahmen der Personen, an welche man diese Brode verschenken will, vor dem Backen auf dieselben aufkleben lässet, und dann glaubt, daß derjenige in diesem Jahre sterben werde, dessen Kuchen geborsten ist, so scheint hier Leib entweder die Person oder auch das Leben zu bedeuten, wenn es nicht vielmehr das alte Leib, Brod, ist, einen Brod-Kuchen damit zu bezeichnen. Siehe Leib 1, oben, S. 433.

Leib-Kürschner, s. im LVII Th., S. 1.

Leib-Kutsche, s. Leib-Wagen.

Leib-Kutscher, s. im LVII Th. S. 450.

Leib-Lackey, s. im LVIII Th., S. 520.

Leib-Laus, s. im LXVI Th., S. 253.

Leib-Medicus, s. Leib-Arzt, oben, S. 446.

Leib-Nähterinn, an den Höfen, eine Person, welche allein für eine der Haupt-Personen des Hofes nähet.

Leib-Pacht, ein Pacht auf Lebenszeit, welcher eine Art des Erb-Pachtes ist; von Leib, das Leben, oder auch die Person. Siehe Pacht.

Leib-Page; an einigen Höfen, ein Page, welcher unmittelbar den Herrn bedient, und am nächsten um dessen Person ist; zum Unterschiede von den Hof- und Kammer-Pagen. Siehe Page.

Leib-Pelz, s. Pelz.

Leib-Pfennig, s. Leib-Geld, oben, S. 481 u. 711.

Leib-Pferd, ein Pferd, welches ein vornehmer Herr allein, und in Person reitet.

Leib-Recht, in einigen Gegenden, das Leibeigenthum, das Eigenthums-Recht über die Person eines Andern. Siehe oben, S. 450, fgg.

Leib-Regiment, L. Cohors praetoria, Legio praetoriana; Fr. Régiment du corps, ein Regiment Soldaten, von welchem der Landes-Herr oder dessen Gemahlinn selbst Oberster ist, und welches von ihm oder ihr den Nahmen führt.

Ende des siebenzigsten Theiles.

Nachricht für den Buchbinder.

Die Kupfer werden, nach der Ordnung der oben auf jeder Platte zur rechten Hand befindlichen Zahlen, hinten an das Buch, an ein Blatt Papier, damit sie bequem herausgeschlagen werden können, angekleistert.

Anzeige an das Publicum,

den Traßlerischen

Nachdruck der Encyklopädie

des

Hrn. D. Krünitz

betreffend.

Als ich vor einigen Jahren in Erfahrung brachte, daß der Buchdrucker Traßler in Brünn mir des Hrn. D. Krünitz ökonomisch-technologische Encyklopädie nachdrucken wollte, so warnte ich das Publicum vor solchen Nachdruck, weil zu befürchten wäre, daß ein, zumahl beschleunigter und übereilter Nachdruck vieler Bände wenig correct gerathen dürfte, und daß dieses insonderheit die bey den Recepten wider Menschen- und Vieh-Krankheiten vorkommenden medicinischen Gewicht-Zeichen treffen könnte, welche leztere Fehler bey der Verfertigung und dem Gebrauche dee Arzeneyen von unausbleiblich schädlichen Folgen sind. Leider ist diese meine Vermuthung und Besorgniß nur zu sehr eingetroffen. Es ist der sechste Band dieses Nachdruckes in meinen Händen. Ich habe denselben durchsehen lassen, und es sind bloß in der ersten Hälfte dieses Bandes, folgende 48 Druck-Fehler vorgefunden worden; der fast unzähligen kleinern Fehler, in verkehrten Buchstaben, unrechten Unterscheidungs-Zeichen, falscher Orthographie und österreichischen Provinzialismen, die sich in dem Originale doch nicht befinden, nicht zu gedenken.

S. 2, erbämlich, an statt erbärmlich.
S. 5, *H. G.* an statt H. C.

S. 5,

S. 5, *cholchici*, an ſtatt colchici.
S. 8, anhält, an ſtatt aufhält.
S. 14, ſcharzen, an ſtatt ſchwarzen.
S. 18, Unköſten, an ſtatt Unkoſten.
S. 30, 3 Unzen, an ſtatt 4 Unzen.
S. 51, nicht anders, an ſtatt nichts anders.
S. 53, dedeutet, an ſtatt bedeutet.
S. 57 und 59, Interreſſen, an ſtatt Intereſſen.
S. 59, Conficatiön, an ſtatt Confiscation.
Vereinungsfall, an ſtatt Verneinungsfall.
S. 75, lang ſey, an ſtatt lang ſeyn.
S. 82, Bernſtein, in der alphabet. Ordnung der Art.
an ſtatt Börnſtein.
S. 84, Gerarde, an ſtatt Gerade.
S. 102, druckten, an ſtatt gedruckten.
S. 110, Bohnen, an ſtatt Bohlen.
S. 112, jede Same, an ſtatt jeder Same.
S. 126, Schmikbohnen, an ſtatt Schminkbohnen.
S. 133, heivon, an ſtatt hiervon.
S. 134, *Pauli*, an ſtatt Paulini.
S. 138, wenn ſie groß, an ſtatt wenn ſie ſo groß.
genommen worden, an ſtatt genommen werden.
S. 140, geſchrotten, an ſtatt geſchroten.
S. 143, Schramen, an ſtatt Schrammen.
S. 149, beſtängig, an ſtatt beſtändig.
S. 150, Fig. 207, an ſtatt 297.
S. 156, Maquis, an ſtatt Marquis.
S. 177, *conards*, an ſtatt canards.
S. 185, Walbäume, an ſtatt Waldbäume.
S. 187, *Lrpent*, an ſtatt Arpent.
S. 199, *Bondie*, an ſtatt Bondir.
S. 201, *Bætilio* an ſtatt Pætilio.
S. 206, Guenne, an ſtatt Guienne.
Mannsmünzen, an ſtatt Mannsmützen.
S. 226, *Pares*, an ſtatt Parcs.
S. 250, *Arques*, an ſtatt Argues.
S. 258, Turtue, an ſtatt Tortue.
S. 261, Rinde, an ſtatt Ringe.
S. 266, *Bouillier*, an ſtatt Bouillir.
S. 298, Rogout, an ſtatt Ragout.
Thierriegel, an ſtatt Thürriegel.
S. 303, *Terre en duére*, an ſtatt Terre en guéret.
und darauf, an ſtatt um darauf.
S. 336. *Cepar.* Zᵢᵢᵢ. an ſtatt Zij.

S. 338.

S. 338, Pappelglas und Bingelkraut, an statt Pappel- Glas- und Bingelkraut.
S. 357, *ranchure*, an statt Branchure.
Auf der 2ten Kupfertafel, steht bey Fig. 294, S. 103, an statt 105.

Hierunter finden sich Beyspiele von falschen Gewicht-Zeichen, S. 30, in dem Recepte für die Blutstaupe bey Pferden; und S. 336, in dem Recepte für die Bräune beym Hornvieh. Einen vorzüglichen Werth ertheilen der Encyklopädie die darin vorkommenden medicinischen Artikel. Hr. D. Krünitz hat, aus vierzigjähriger Erfahrung, die in seiner medicinischen Praxis bewährt befundene Cur-Methode der Krankheiten der Menschen, ohne ein Geheimniß daraus zu machen, als Patriot und Menschenfreund, insonderheit zum Nutzen der Landleute, und anderer, die einen geschickten Arzt zu consuliren, nicht Gelegenheit haben, getreu bekannt gemacht; und was die Vieh-Krankheiten betrifft, diejenigen Heilungs-Mittel, die er in allen über die Viehartzneykunst geschriebenen Werken antrifft, und die er nach sorgfältiger Prüfung und reifer Beurtheilung als die sichersten und wirksamsten erkennt, angezeigt. Nicht nur der Hr. Verf., sondern auch ich, haben Briefe in Händen, darin man den glücklichen und erwünschten Gebrauch der nach seiner Anweisung und Vorschrift bey Menschen und Vieh angewandten Mittel in verschiedenen wichtigen Krankheiten und Zufällen bezeugt, und mit den verdientesten Lobsprüchen belegt, welche Briefe wir, wenn Verfasser und Verleger ruhmsüchtig und eitel wären, dem Publicum im Druck vorlegen würden. Durch dergleichen Druck-Fehler nun wird also der Haupt-Nutzen solcher medicinischen Artikel vereitelt, der Ruhm des Verfassers und seiner Arbeit geschwächt, und, was das traurigste ist, Schaden bey Menschen und Vieh angerichtet. Ich überlasse es also einem Jeden, zu beurtheilen, ob es vortheilhaft sey, um weniger Thaler willen, die man etwa bey dem so mangel- und fehlerhaften Nachdrucke ersparet, diesen dem Originale gleich zu schätzen, oder gar vorzuziehen. Freylich kann der Nach-Drucker sein Werk etwas wohlfeiler geben, denn er hat bey einem so gemeinnützigen und allgemein geschätzten Werke nichts zu

risqui-

risquiren, und darf dem Verfasser kein Honorarium bezahlen. Allein, ich habe, bey dem Verlage dieses Werkes, vom Anfange an bis jezt, die größte Uneigennützigkeit beobachtet, ob ich gleich bey der, nach und nach dem Hrn. Verfasser freywillig und nach Würden zuerkannten Erhöhung seines Honorarium (wie der Hr. Verf. in der Vorrede zur zweyten Auflage des ersten Bandes der Encyklopädie, S. XXXIX, selbst bezeugt,) mehrere Kosten gehabt habe, und verhältnißmäßig auch den Preis des Werkes billig hätte erhöhen, und mich nach dem jezigen Preise anderer Verleger und Buchhändler richten können. Man bezahlt den Bogen geringer und weitläuftig gedruckter Schriften, die gestern gelesen sind, und heute wieder vergessen werden, den Bogen, ordinär Format, meistentheils mit 1 Ggr. Von der in Median-Format gedruckten, ihren Werth und Nutzen auf viele Jahrzehende behaltenden Encyklopädie, bekommen die Pränumeranten den Text eines jeden, aus 50 und mehr Bogen bestehenden Bandes, welcher, aus lauter Cicero gesetzt und gedruckt, über 70 Bogen, in Median-Octav, betragen würde, an statt eines dafür noch immer billigen Preises von drittehalb Thalern, für 1 Rthlr. 4 Ggr., und jedes Octav-Kupfer für 8 Pfenn.; wozu noch kommt, daß ich, jenes ungerechten und unnützen Nachdrucks wegen, mich erbiethe, allen neu antretenden Liebhabern dieses Werk noch um den Pränumerations-Preis zu erlassen. Die bis jezt heraus gekommenen 70 Bände betragen, nach ordinärem Preise, 219 Rthlr. 4 Ggr.; ich bin aber, dieselben noch um den Pränumerations-Preis, welcher nur 142 Rthlr. 2 Ggr. beträgt, zu verlassen erböthig. Um den Nachdruck so viel als möglich zu verhindern, erbiete ich mich, alle 70 Bände derselben um 24 Fried. d'or, à 5 Rthlr., zu verlassen; es versteht sich aber, daß dieser Preis nur gilt, wenn alle 70 Bände genommen werden.

Joachim Pauli,
Königl. Preuß. geh. Commercien-Rath
und Buchhändler.

Berlin,
d. 1 Jul. 1796.

Fig. 4089. Fig. 22

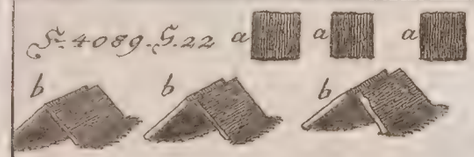

Fig. 4090. a).

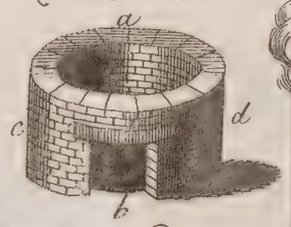

Fig. 4090. c) Fig. 23.

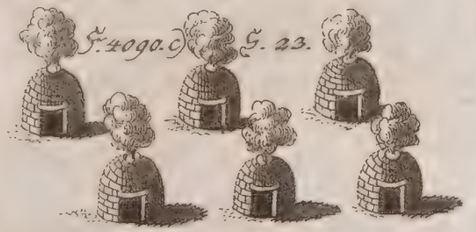

Fig. 4090. b).

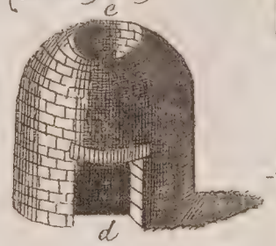

Fig. 4091. b).

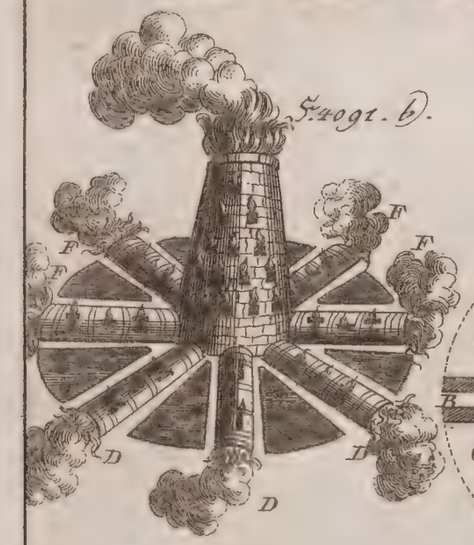

Fig. 4091. a). Fig. 31.

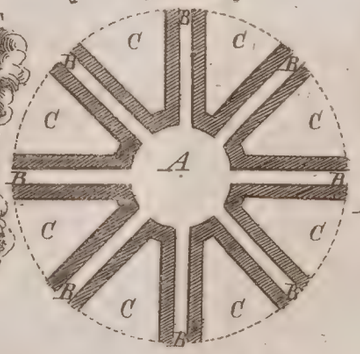

Fig. 4092. Fig. 34.

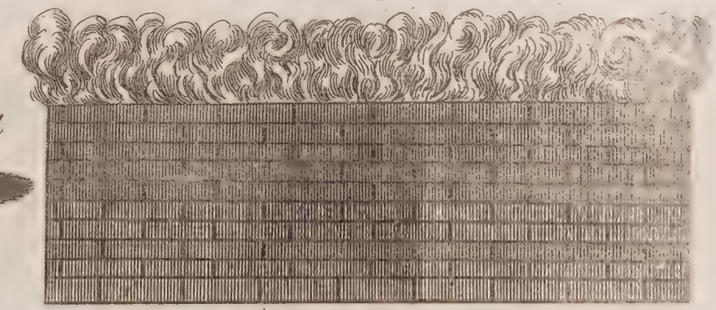

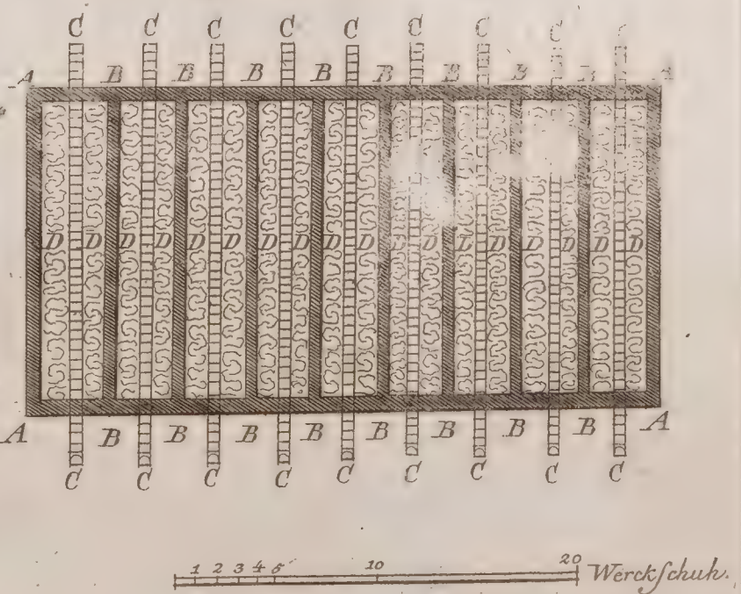

Oec. Techn. Enc. LXX Th.

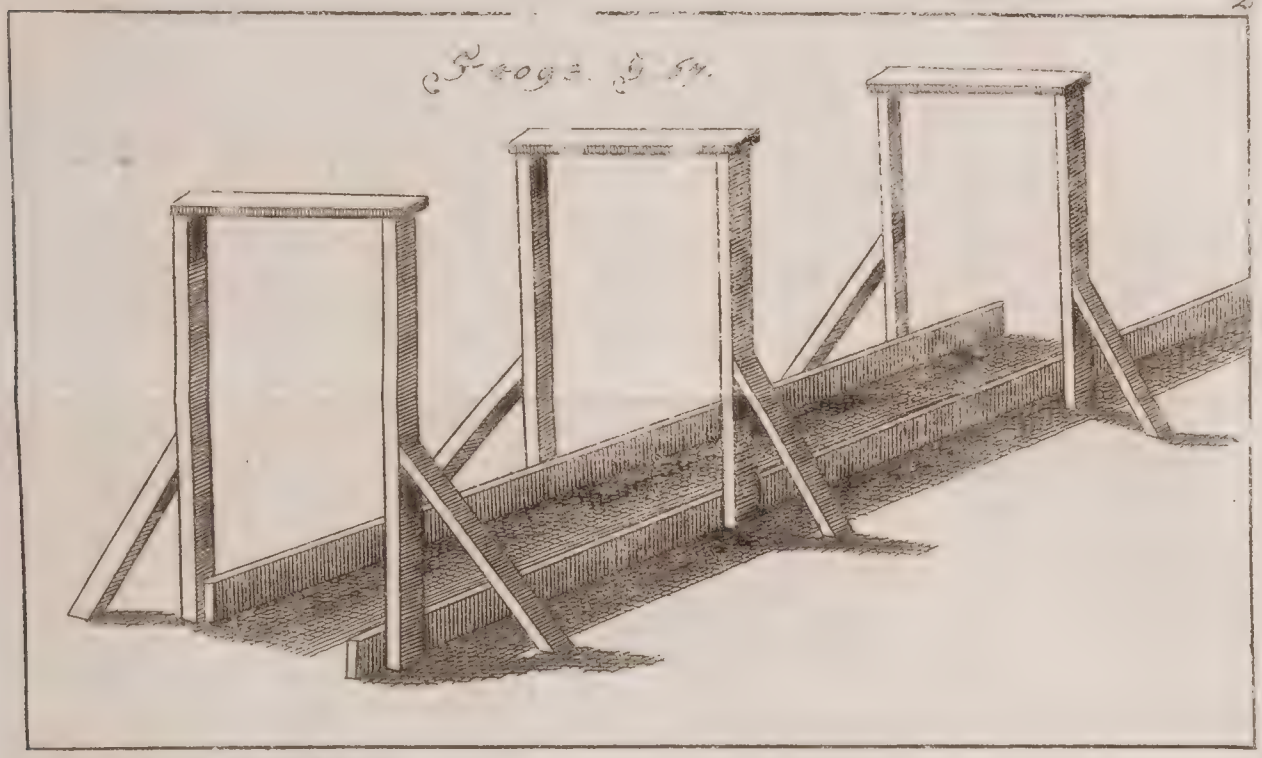

Oec. Techn. Enc. LXX Th.

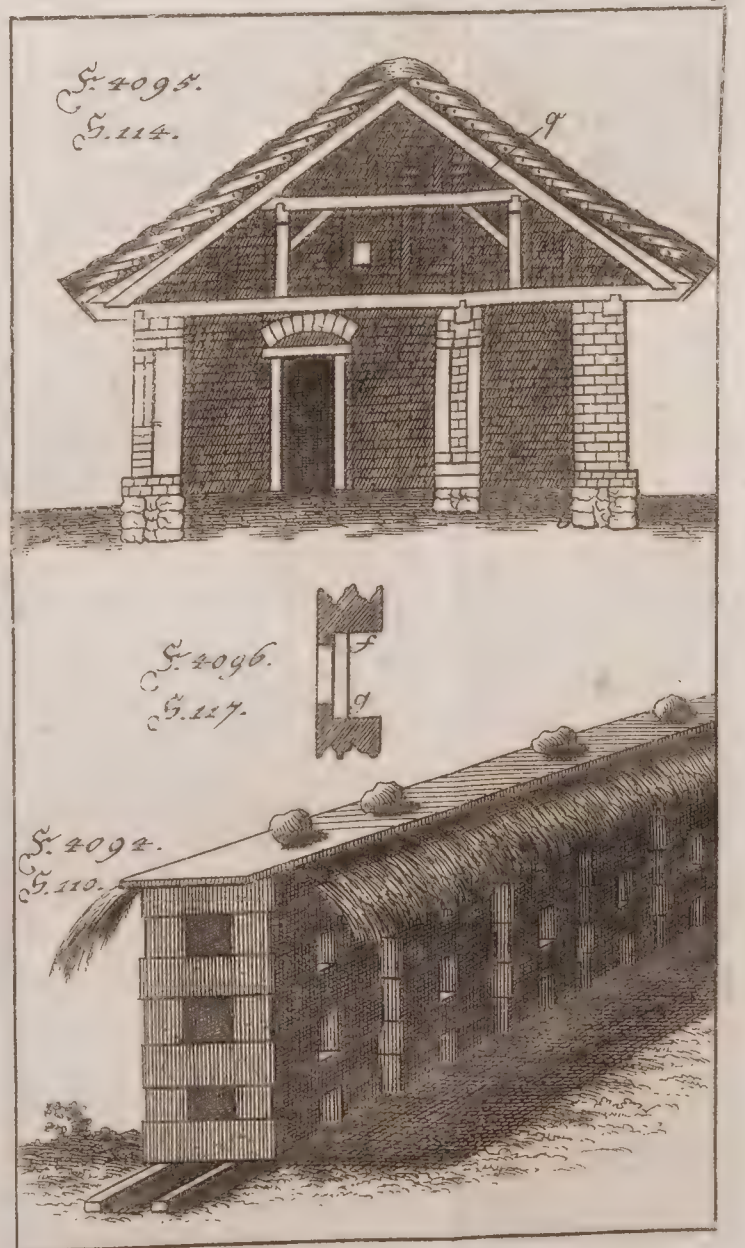

Oec. Techn. Enc. LXX Th.

N. 4098. S. 144.

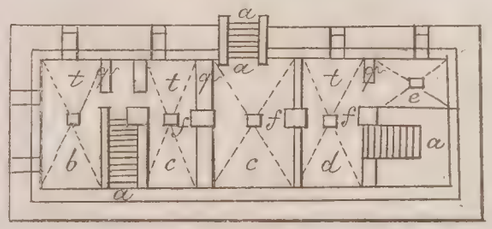

N. 4097. S. 125.

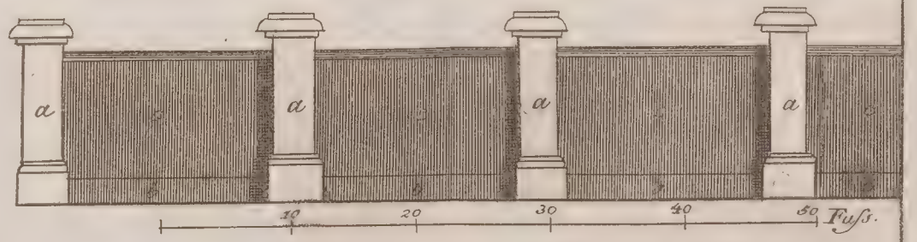

N. 4099. a).

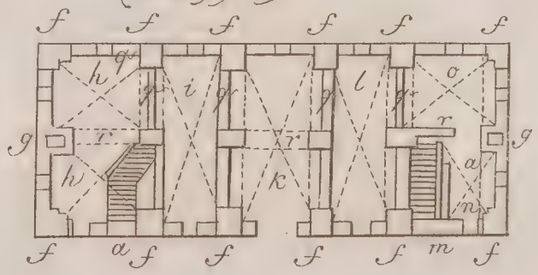

N. 4099. b).

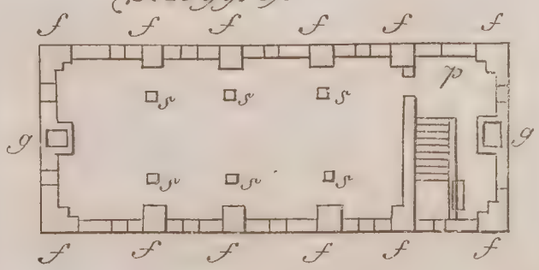

N. 4200.

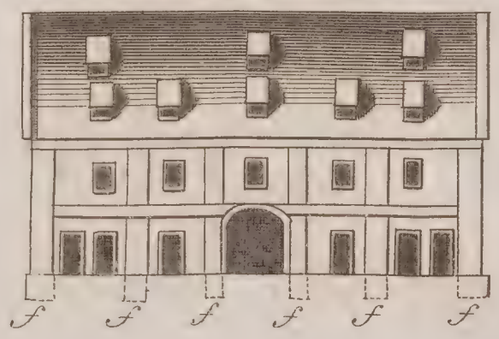

Oec. Techn. Enc. LXX. Th.

Zeichnung,

zum Bau eines Deputanten Hauses massiv und in Fachwerck, für 4 Familien, wovon imer 2 eine Stube bewohnen, jede aber ihre eigene Kamer hat, und 2 und 2 ein kleines Ställchen erhalten mit gemeinschaftlicher Feurung und Fluhr.

Binder im Dach des massiven Hauses.

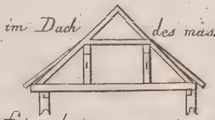

Binder im Dach des Fachwerk-Hauses.

S. 101. S. 157.

Aufriss des massiven Hauses.

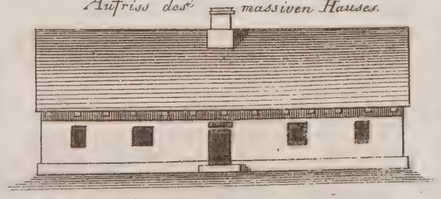

Aufriss des Fachwerk-Hauses.

Balkenlage des massiven Hauses.

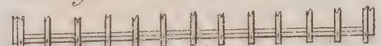

Balkenlage des Fachwerk-Hauses.

Grundriss des massiven Hauses.

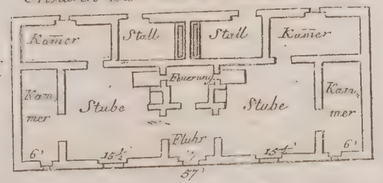

Grundriss des Fachwerk Hauses.

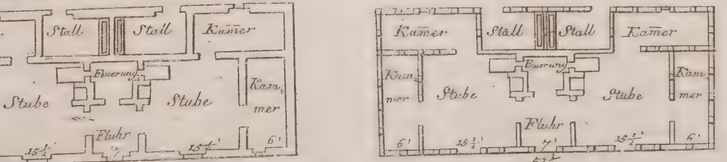

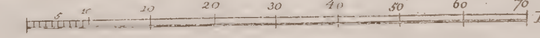

Zeichnung

zum Bau eines Bauer- und eines Cossäthen-Hofes von Lehmpaizen.

Giebel-Aufriss vom Bauerhause.

Giebelverband vom Cossäthenhause.

S. 102. S. 173.

Aufriss des noch unvollendeten Cossäthen-Hauses.

Grund-Riss vom Bauer-Hause.

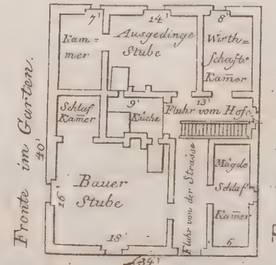

Balkenlage vom Bauer-Hause.

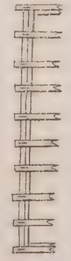

Balken-Lage vom Cossäthen-Hause.

Grundriss vom Cossäthen-Hause.

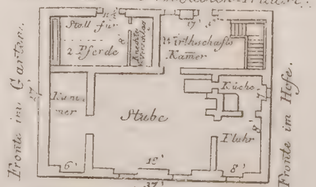

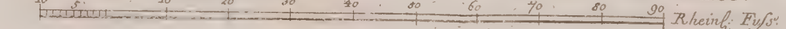

Fronte an der Strasse.

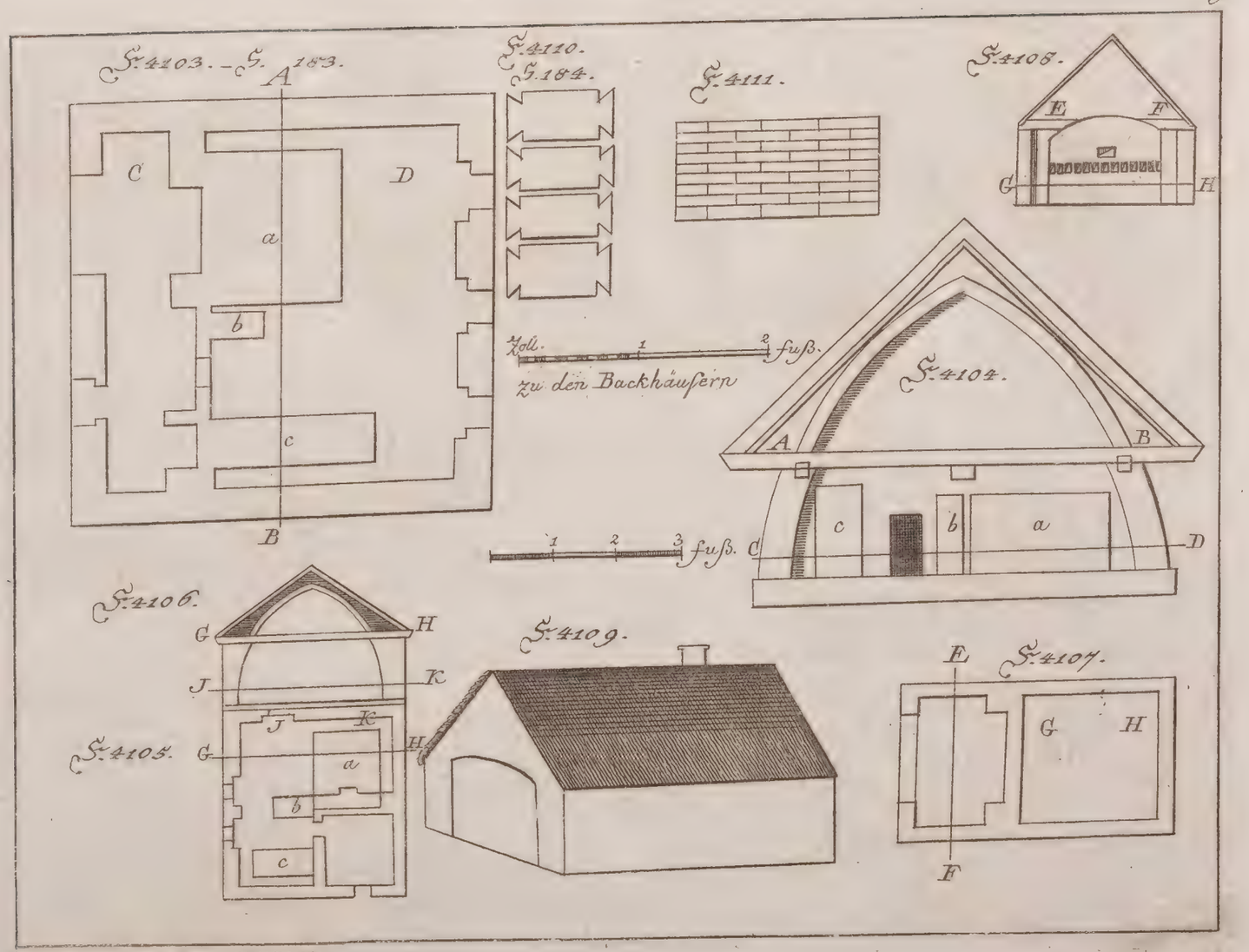

Oec. Tedesc. Enc. LXX. Th.

F.4112. S.193.

F.4113. S.194.

F.4114. S.195.

F.4115.

1 2 3 4 5 Fuss.

F.4118. S.196.

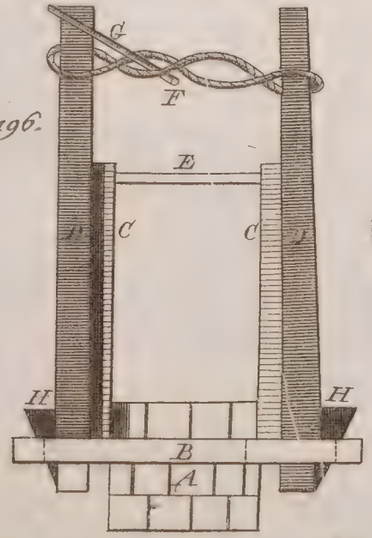

F.4119. b.

F.4119. c.

F.4119. a. S.197.

3 6 9 12 Zoll.

3 6 9 12 Zoll.

F.4116.

F.4117.

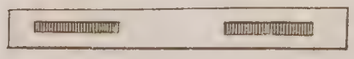

1 2 3 4 5 Fuss.

F.4120. S.198.

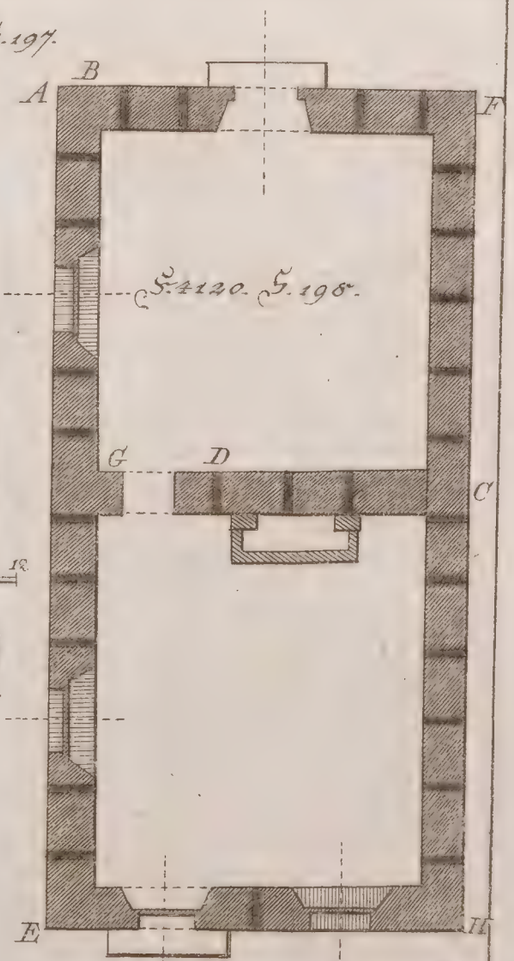

5 10 15 20 Fuss.

Oec. Techn. Enc. LXX Th.

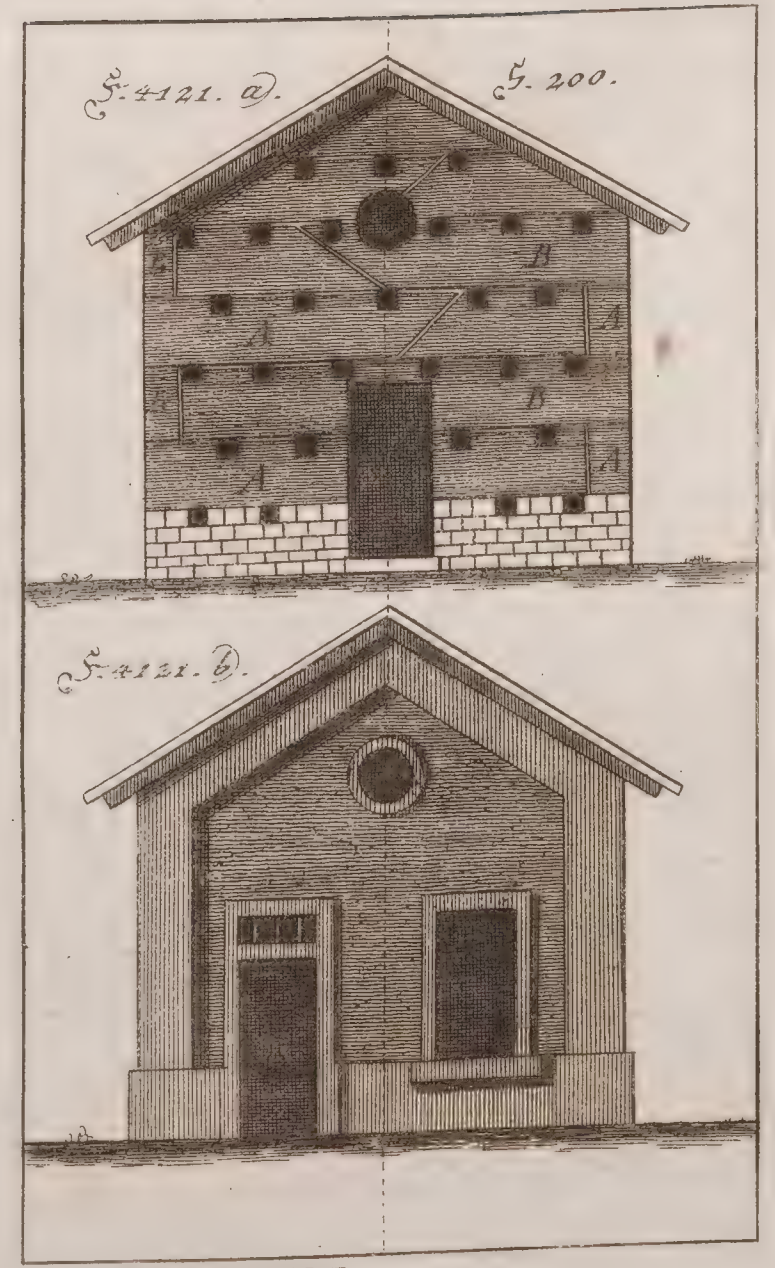

Oec. Techn. Enc. LXX. Th.

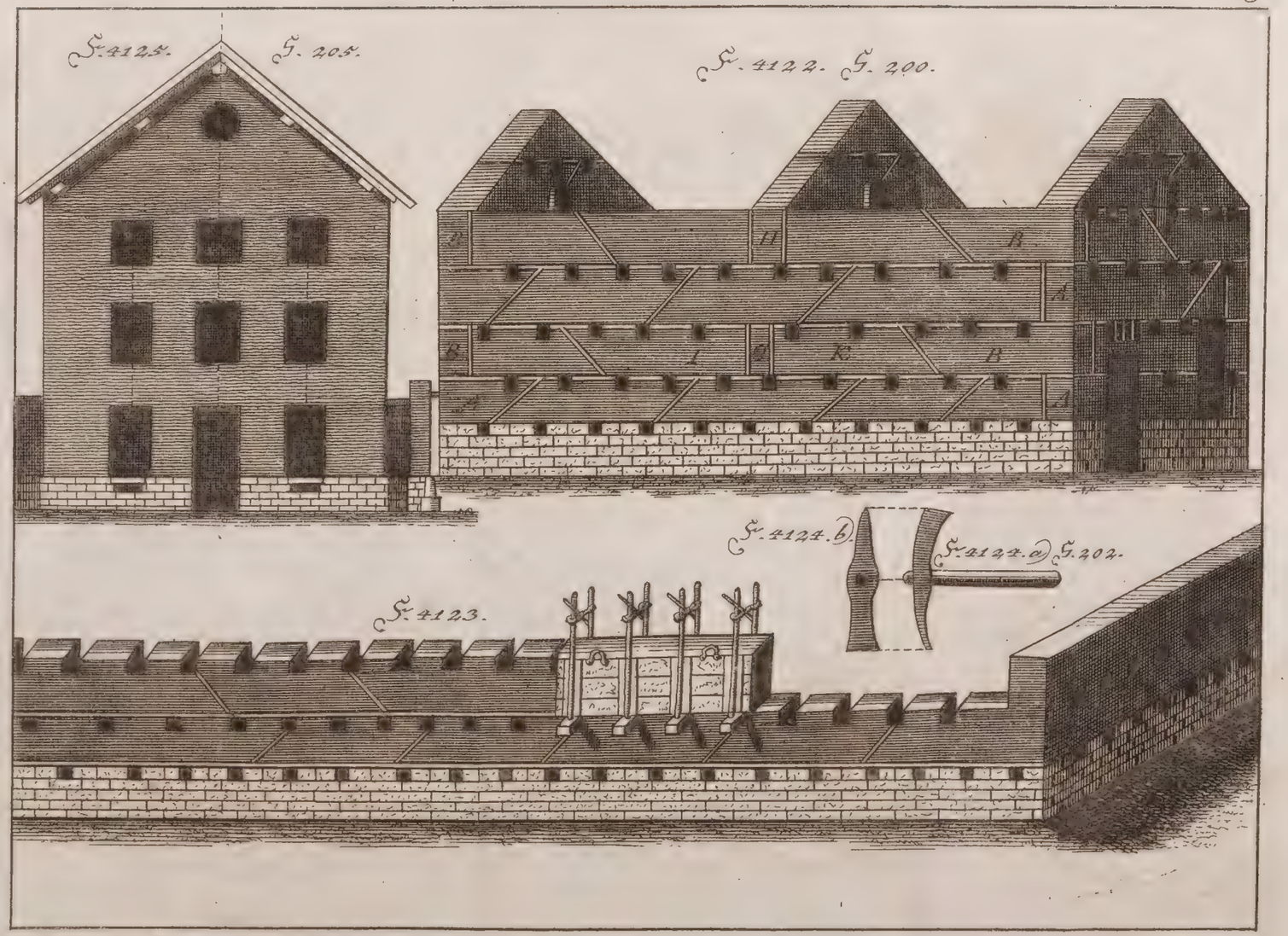

Oec. Techn. I LXX Th.

Fig. 4126. S. 205.

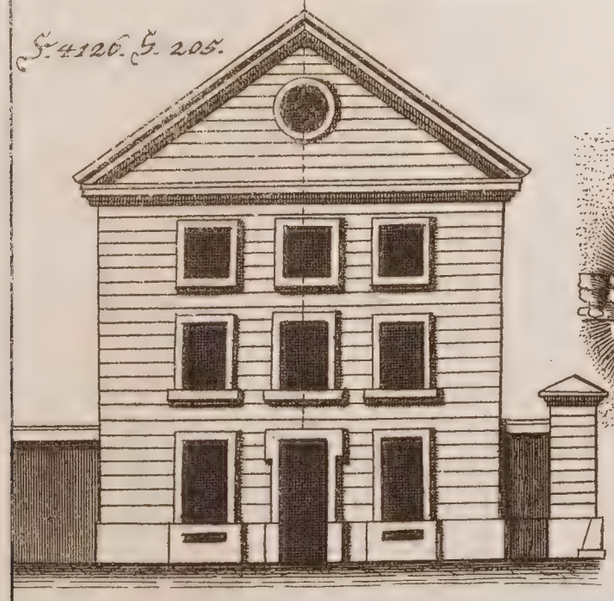

Fig. 4128. a).

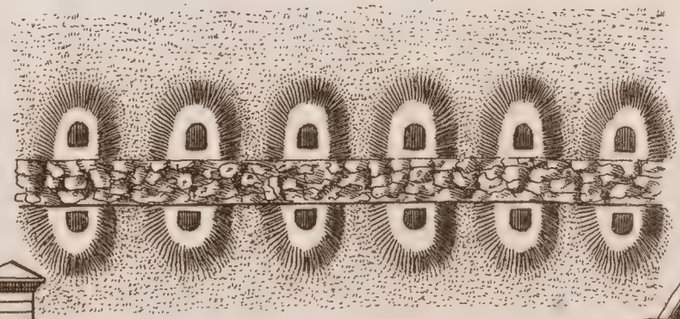

Fig. 4128. b).

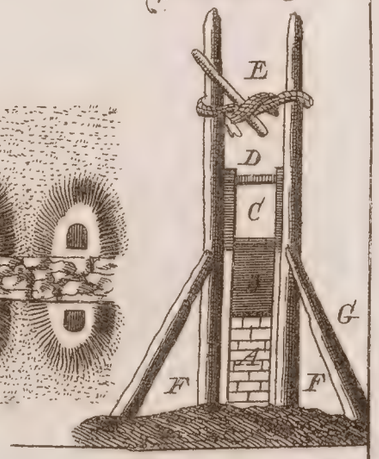

Fig. 4129.
S. 207.

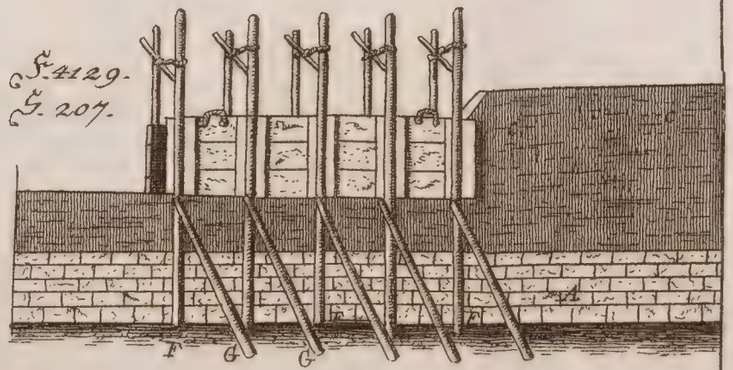

Fig. 4127. S. 206.

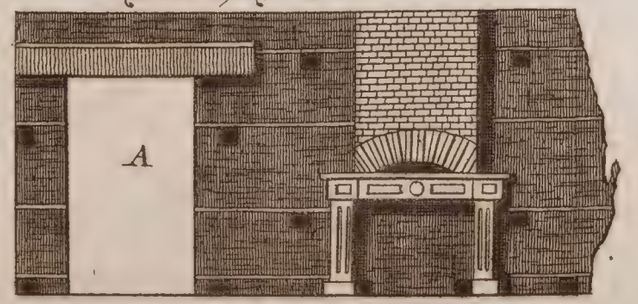

Oec. Techn. Enc. LXX Th.

C

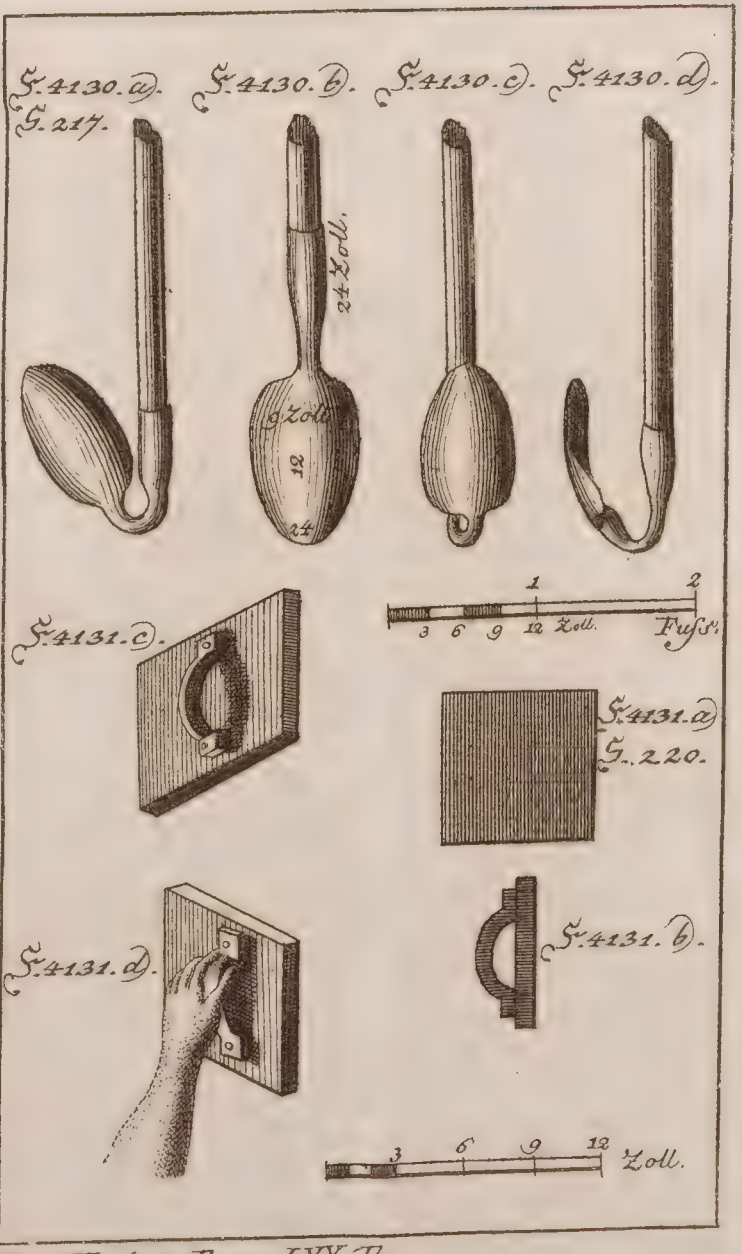

Oec. Techn. Enc. LXX Th.

F. 4132. G. 222.

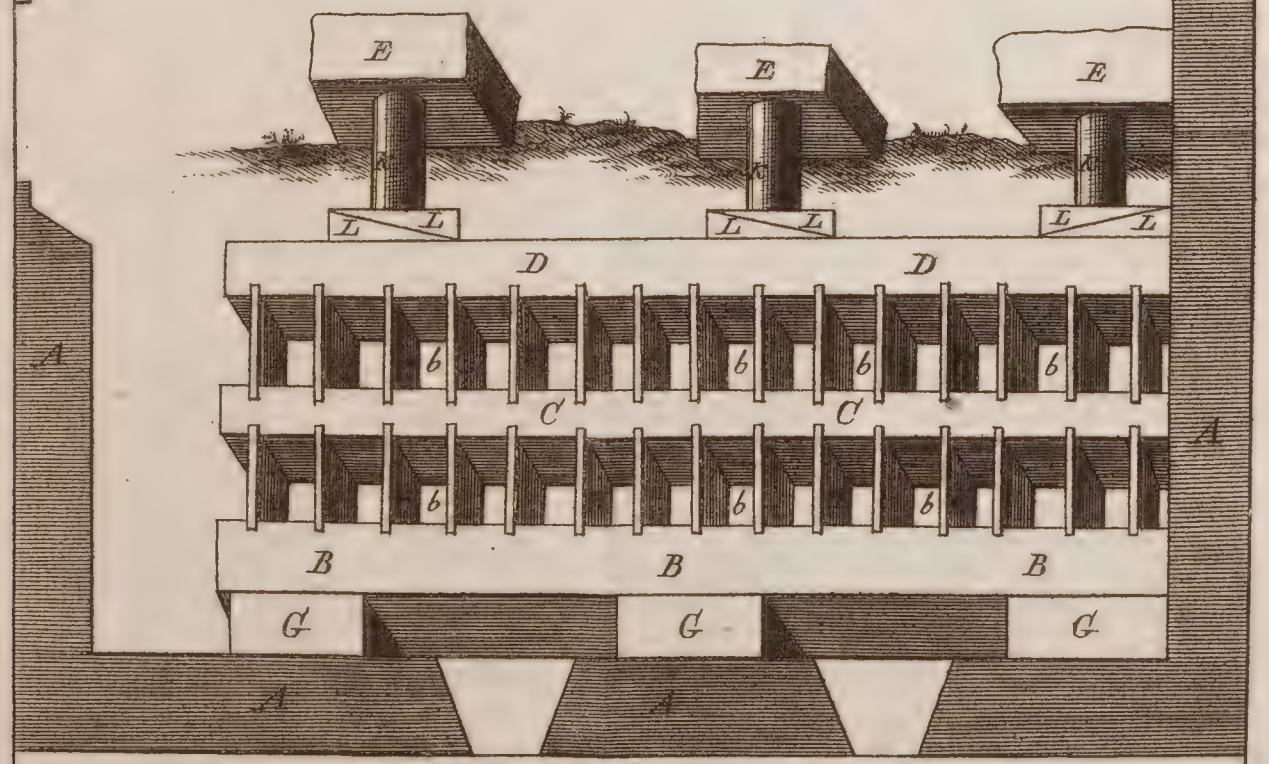

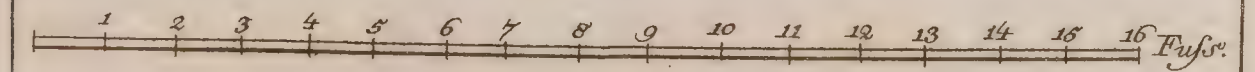

F. 4133. G. 224.

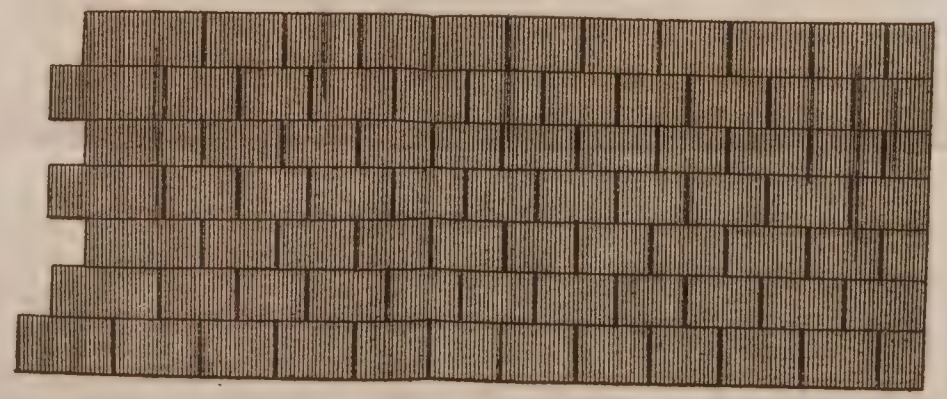

Oec. Techn. Enc. LXX Th.

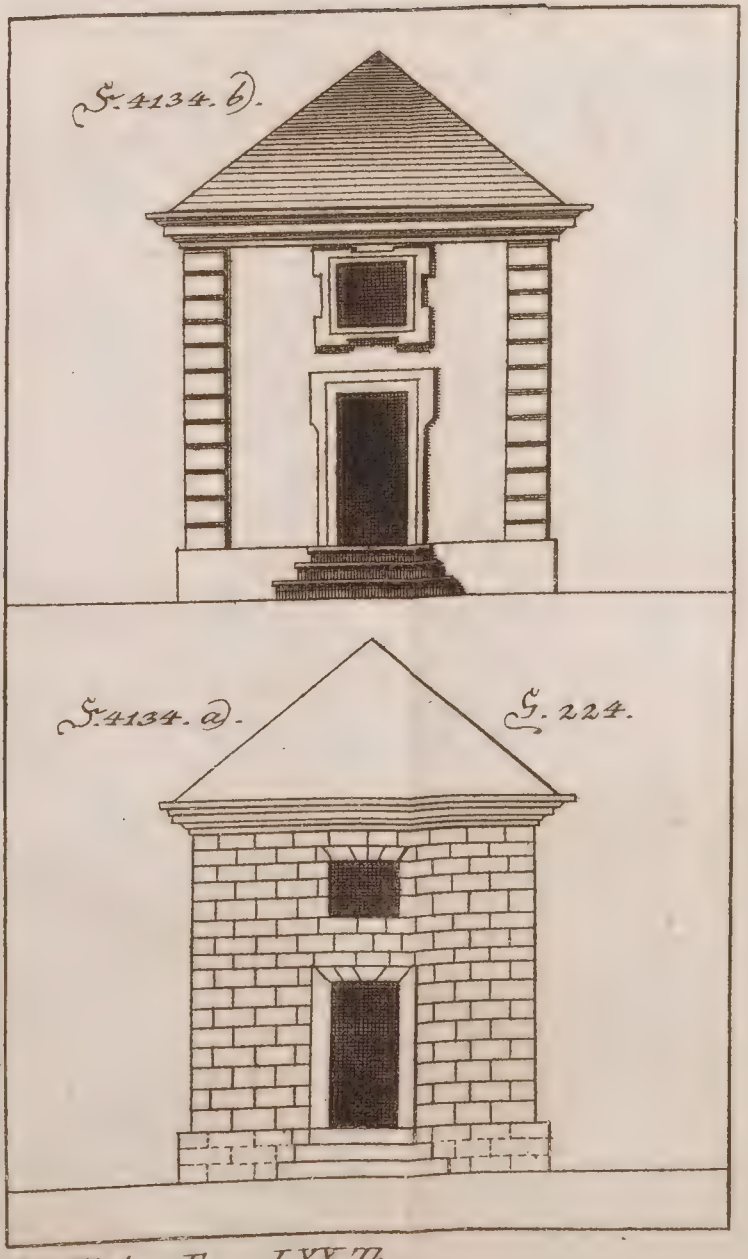

Oec. Techn. Enc. LXX Th.

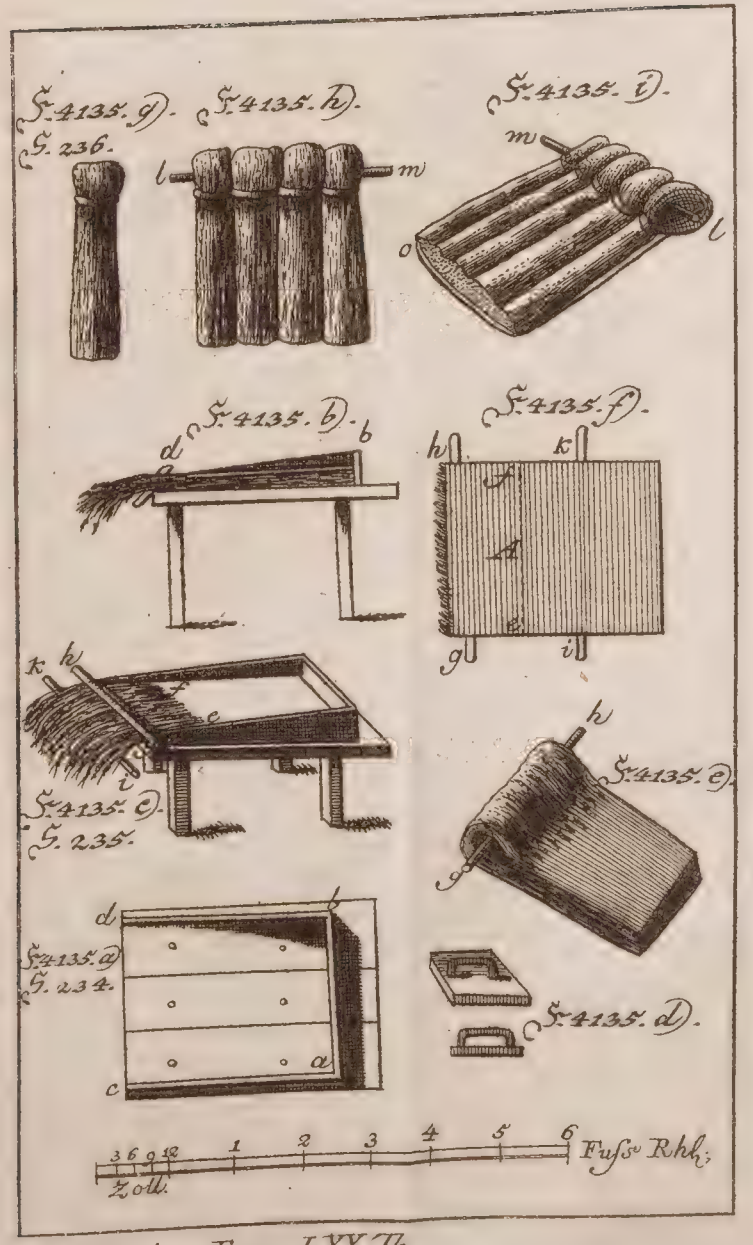

Oec. Techn. Enc. LXX Th.

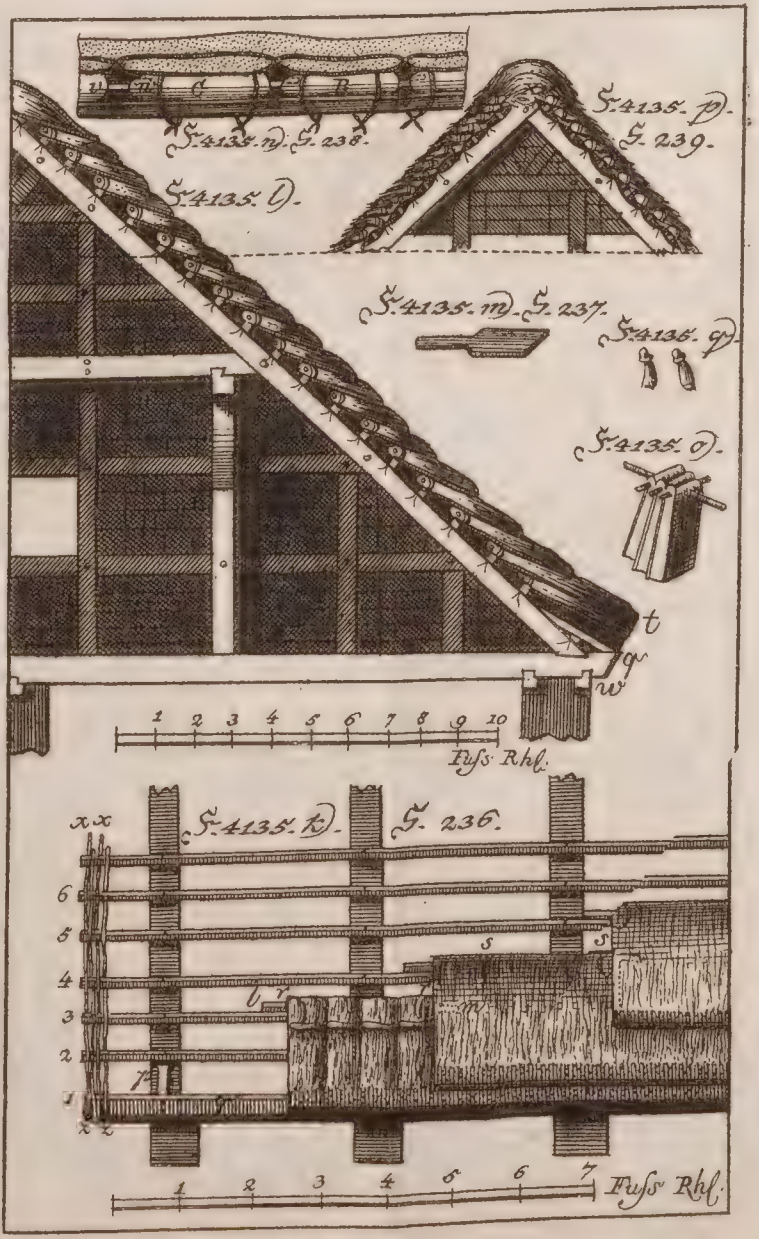

Oec. Techn. Enc. LXX Th.

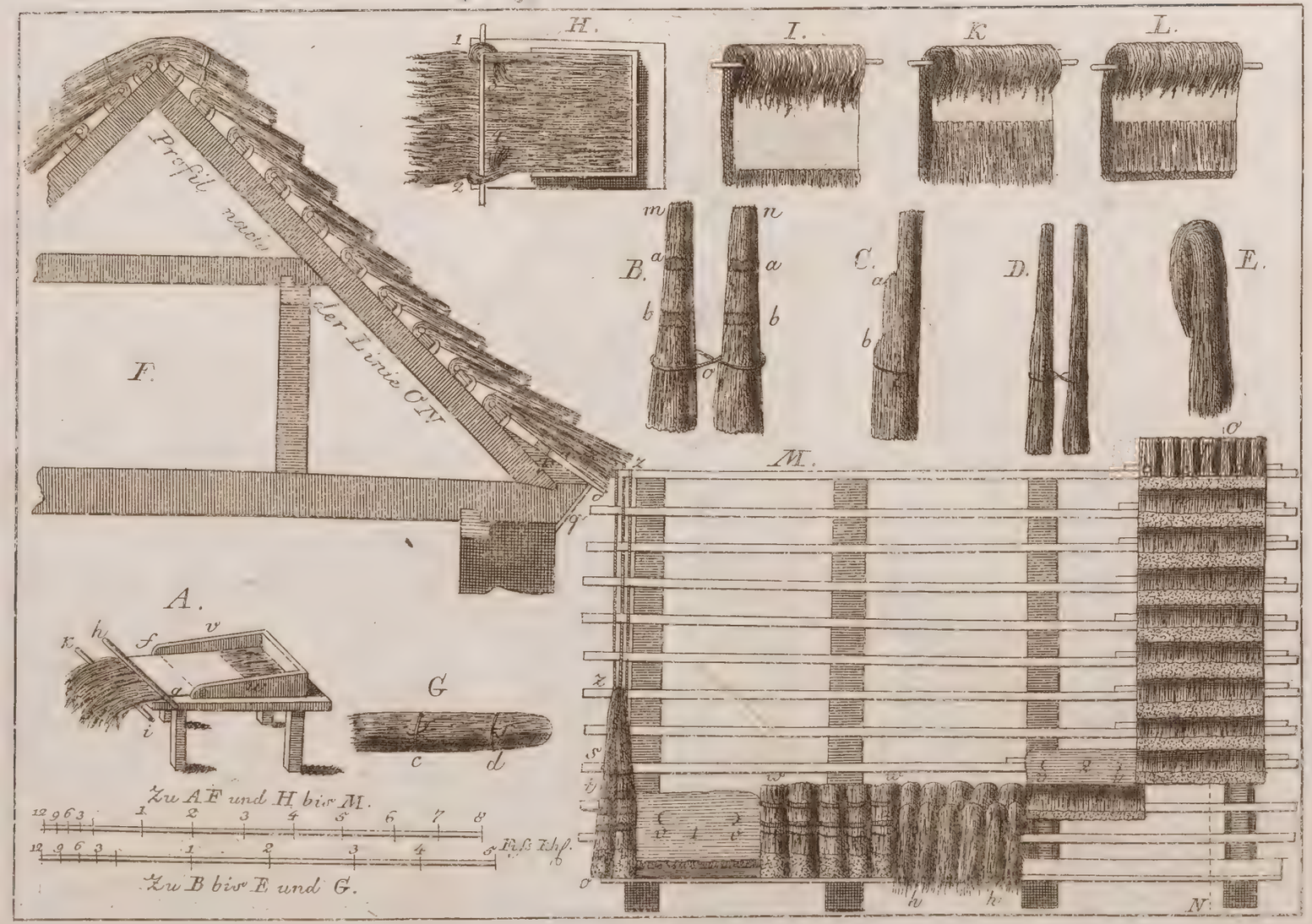

Oec. Techn. Enc. LXX Th.

Vec. Techn. Enc. LXX Th.

Oec. Techn. Enc. LXX Th.

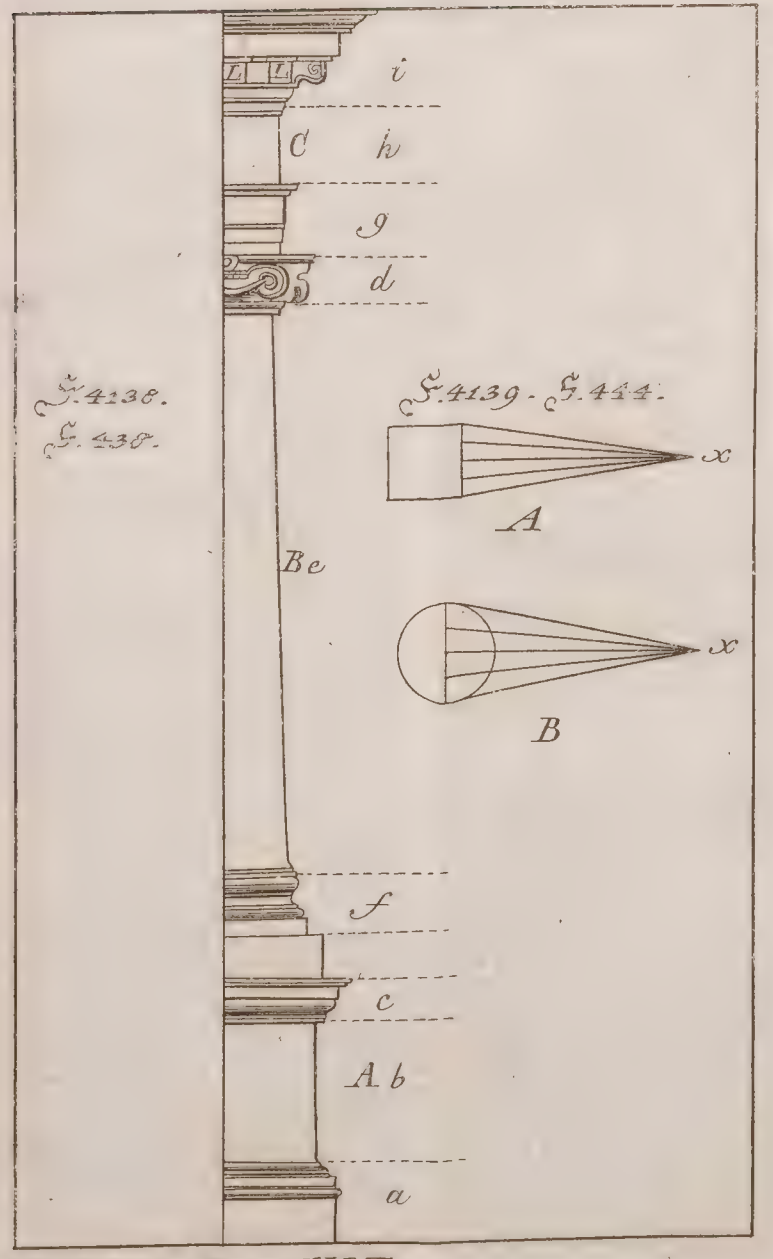

Dec. Techn. Enc. LXX. Th.

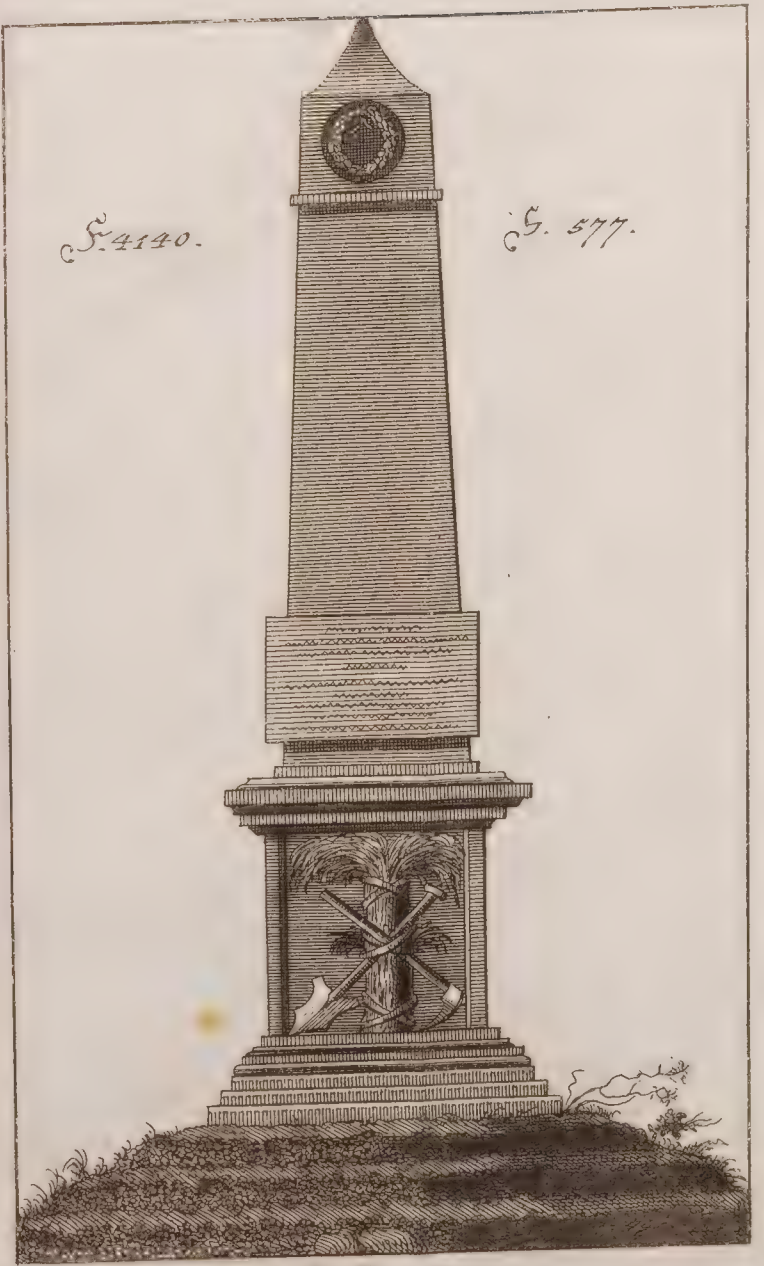

Oec. Techn. Enc. LXX Th.

S. 4141. G. 627.

NORD
SUD
OST
EHRENSÆULE
in einer typometrischen Carte
der
LANDGRAFSCHAFT
SAUSENBERG
der
HERRSCHAFTEN
RŒTTELN
und
BADENWEILER
zum ruhmvollen Andenken
an die von
CARL FRIDERICH
regierenden Markgrafen zu BADEN
geschehene huldreichste Befreiung dieser wie aller übrigen fürstlichen Staaten von Leibeigenschaft und allen davon abhängenden beschwerlichen Verbindlichkeiten
von
AUGUST GOTTLIEB PREUSCHEN
1783.
OBERE HAART
UNTERE HAART
OBERE ELSAS
HERRSCHAFT
BADEN
WEILER
GRAFSCHAFT
LAND
SAUSENBERG
HERRSCHAFT
ROETTELN
WALDSTAEDTE
OESTRE
ICHISCH
DER OBERE SCHWARZWALD
ENANTHELS
Rhein Fluss
Bies Fluss
Zwo geographische Stunden.
gezeichn. von C.W. Ludwig.
gestochen von S. Halle Berl.